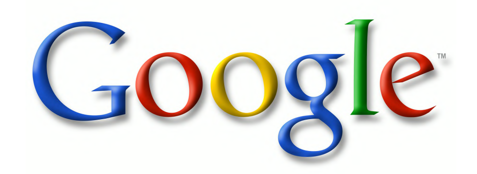
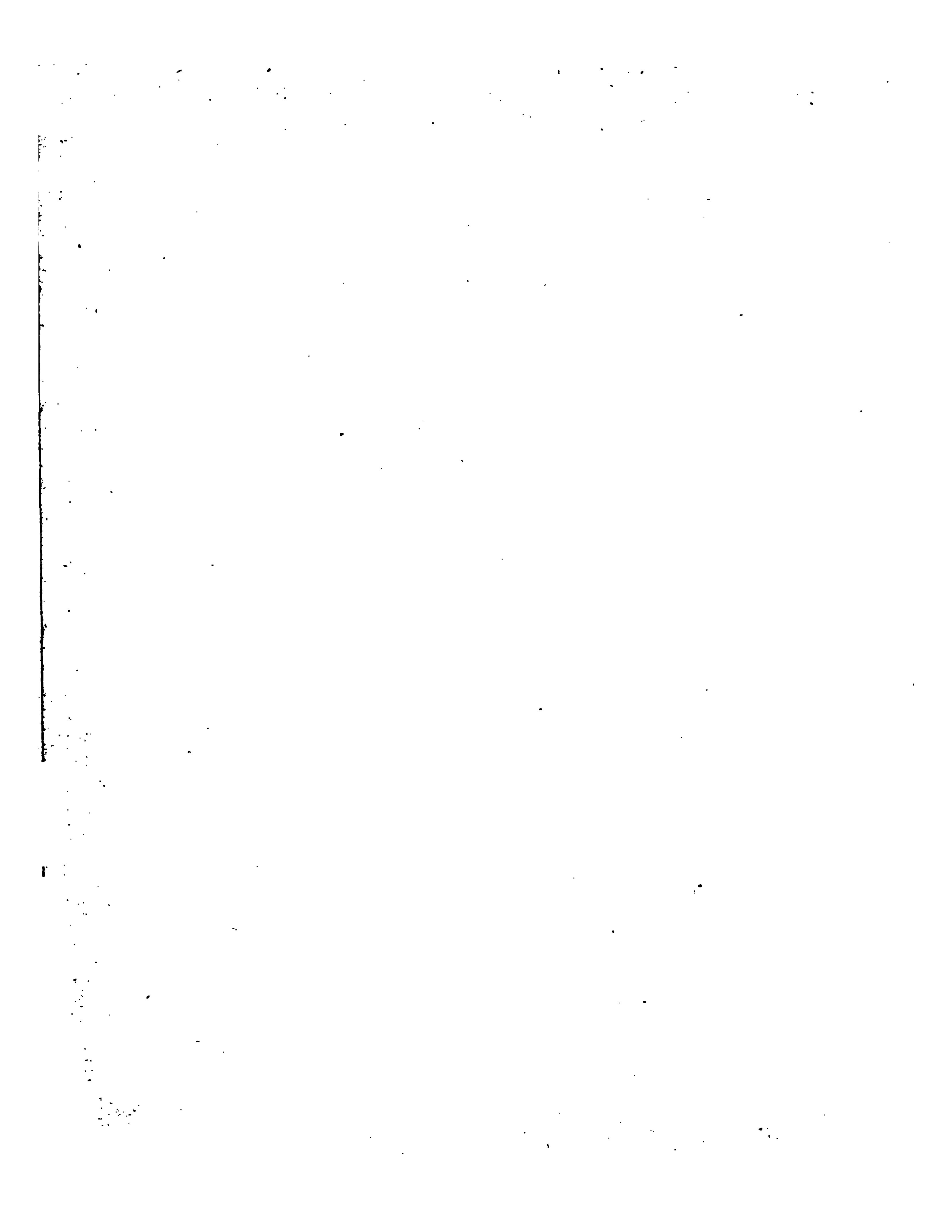






# Allgemeine
# Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung

auf den Gebieten

**des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.**

Unter ständiger Mitwirkung von

Sanitätsrath Dr. **Böcker**, Prof. Dr. **Berner**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Prof. Dr. **Krahmer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General=Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
ao. Professor der Rechte an der königl. Universität zu Berlin.

---

**Erster Jahrgang.**

---

**Leipzig, 1861.**
**Verlag von Joh. Ambr. Barth.**

# Inhalts-Uebersicht.

## Strafrecht.



## Strafproceß.



## Gefängnißwesen.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Kreisphysikus Dr. **Boecker**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff.**

**№ 1.** — Sonnabend, den 5. Januar. — **1861.**

## Die Hindernisse der deutschen Strafrechtseinheit und die Mittel ihrer Beseitigung.

### I.

Der erste deutsche Juristentag hat das dringende Bedürfniß einer einheitlichen Strafgesetzgebung für Deutschland anerkannt. Obwohl von einigen Seiten an dem Gewicht dieses Ausspruches gezweifelt worden ist und, wie es scheint, sogar mißbilligend darauf hingewiesen wurde, daß der Juristentag in kurzer Berathung und gegen die historischen Ueberlieferungen deutscher Langsamkeit zu einer solchen Erklärung gelangt ist, so ist dennoch jenes Anerkenntniß um seiner selbst willen eine Aufforderung an die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder, sich der ihnen gestellten Aufgabe *unmittelbar* zu unterziehen. Zwar war schon in früheren Zeiten Aehnliches gewünscht worden; allein man war nach dem Ursprunge und der vereinzelten Erscheinung jenes älteren Meinungsausdruckes einigermaßen entschuldigt, wenn man sowohl an der lebendigen und allgemeinen Empfindung gesetzgeberischer Mängel, als auch an der Möglichkeit ihrer schleunigen Abhülfe zweifelte, oder wenigstens zu zweifeln vorgab. Jenen Zweifeln gegenüber gab es keine wirksame Widerlegung, bis der Juristentag, das heißt eine aus allen Theilen Deutschlands zusammengetretene Versammlung von Fachmännern verschiedensten Berufes in einer Weise seine Ansichten erklärte, welche den Stempel reifer Ueberlegung und entschiedener Ueberzeugung an sich trug. Indem sich der Juristentag ferner bei seinen Aussprüchen durch die Rücksicht auf das Erreichbare und das der Gegenwart Zugängliche leiten ließ, indem er mehreren Anträgen seine Zustimmung auf Grund ihrer augenblicklichen, wenn auch voraussichtlich vorübergehenden Undurchführbarkeit versagte, ist gleichzeitig der Nachdruck für die von ihm aufgestellten Forderungen gesteigert worden.

Die Erklärung, daß eine gemeinsame deutsche Strafgesetzgebung ein *dringendes* Bedürfniß ist, entnimmt ihren Werth aus den Umständen, unter denen sie abgegeben wurde und aus der Befähigung, dem amtlichen Charakter und der völligen Parteilosigkeit derjenigen Personen, welche dazu mitgewirkt haben. Es lag in der Natur der Dinge, daß man zunächst das allgemeine Ziel klar hinstellen mußte, bevor man sich über die Mittel und Wege verständigen konnte, welche für die Erreichung desselben verwendbar sind. Niemand wird indessen behaupten, daß ohne eine bewußte und planmäßige Vereinigung hinsichtlich solcher Mittel jemals die Forderungen des Juristentages in das Stadium der Ausführung treten werden.

Deswegen halten wir es für die nächste und wichtigste Aufgabe desjenigen Zweiges der juristischen Literatur, welcher der deutschen Gesetzgebungspolitik und dem gemeinen Rechte der Zukunft gewidmet ist, die Hindernisse ins Auge zu fassen, welche sich der Verwirklichung einheitlicher Rechtsgrundsätze entgegenstellen, dieselben ihrer objektiven Natur nach zu prüfen und die Mittel ihrer Beseitigung zu erforschen.

Ob hier oder da die Neigung vorwaltet, die Rechtseinheit zu fördern, oder zu hemmen, welche Vorliebe der Abneigung innerhalb der einzelnen Faktoren der Gesetzgebungen vorhanden, das muß freilich bei aller Wichtigkeit solcher thatsächlichen Verhältnisse, außer Ansatz gelassen werden. Selbst unter der Voraussetzung, daß von allen Seiten an der Lösung der vom Juristentage gestellten Aufgaben mit Eifer und Selbstverleugnung gearbeitet würde, darf man sich doch darüber nicht täuschen, daß Hemmungen und Störungen gegeben sind, welche sachlicher Natur sind, und eben deswegen schwerer überwunden werden können, als persönliche Stimmungen.

Für das Strafrecht dürften die Schwierigkeiten sogar noch größer sein, als für das Handelsrecht, das Obligationenrecht und den Civilproceß, ja als für den Strafproceß. Je materieller das Recht seiner gegenständlichen Seite nach ist, desto leichter ist es offenbar, zu einem Verständniß zu gelangen. Die Interessen des vermögensrechtlichen Verkehrs greifen hier bewegend und gestaltend ein, um der „geschriebenen Vernunft" zu dauernder Geltung zu verhelfen, und um Gegensätze, welche nationale oder örtliche Abgeschlossenheit geschaffen hatte, allmählig zu verwischen. Umgekehrt sind die Schwierigkeiten des Einverständnisses um so erheblicher, je mehr die Objecte des Rechts der sinnlichen Wahrnehmung entrückt sind, je weiter sie in das ideelle Gebiet eindringen. Selbst auf dem Boden des internationalen Rechtsverkehrs

bestätigen sich diese Behauptungen. Es hat weniger Schwierigkeit, einen Post- und Telegraphenvertrag abzuschließen, als einen für beide Theile befriedigenden Auslieferungsvertrag, oder eine gegenseitige Uebereinkunft über Heimathsberechtigungen.

Weil aber das Strafrecht vielmehr Ausdruck ist der in Zeit und Raum wandelbaren Anschauungen über die in der Sittlichkeit selbst wurzelnden Rechtsforderungen, über die Grenzbestimmung zwischen dem Rechtszwang und die individuelle Freiheit, darum ist in der Strafgesetzgebung der subjektiven Auffassung ein weiterer Spielraum gegeben, als in dem Civilrecht.

Wenn man auch annimmt, daß das Volksrechtsbewußtsein in ganz Deutschland die Voraussetzungen und die Grenzen der Strafbarkeit gleichartig gestalten kann, so begegnet man doch von vornherein verschiedenen, und zwar grundsätzlich verschiedenen Theorien über die Berechtigung des unmittelbaren Volksrechtsbewußtseins und die Mittel seiner Darstellung in der Rechtspflege. Niemand kann außerdem verkennen, daß die Strafgesetzgebung im hohen Maße beeinflußt wird von religiösen, kirchlichen und politischen Bestrebungen, die in den einzelnen deutschen Ländern häufig genug von geradezu entgegengesetzten Gesichtspunkten geleitet werden. Ihnen müßte vor allen andern Dingen das Werk einer einheitlichen Strafgesetzgebung unabhängig gegenüber gestellt werden. Wer die legislatorischen Arbeiten in den einzelnen deutschen Ländern insbesondere die Entwürfe zum preußischen und bayerischen Strafgesetzbuch mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, der muß bemerkt haben, wie häufig im Laufe weniger Jahre das Maß der Strafbarkeit gewechselt hat, wie sich die gesetzgeberischen Entwürfe innerhalb eines und desselben Staates einander widersprechend und abändernd abgelöst haben.

Solche Widersprüche können um so weniger überraschen, als die Vertreter der Strafrechtswissenschaft selbst in den Fundamentalpunkten noch mehr, als in Einzelfragen von untergeordneter Bedeutung, unwillkürlich den Zeitrichtungen folgen. Die Zulässigkeit der Todesstrafe und der körperlichen Züchtigung, und die daran geknüpften Streitfragen geben hierfür einen Beleg. In Folge politischer Erschütterungen und unter dem Eindrucke allgemeiner Unsicherheit pflegt sogar das reiflich erwogene Urtheil der Wissenschaft unbewußt äußeren Einwirkungen zu unterliegen.

Eine ganze Klasse von Juristen, die wissenschaftlich vielleicht sehr unbedeutend, in ihrer praktischen Thätigkeit aber sehr einflußreich sein kann, liebt es sogar, fort und fort ihren persönlichen Interessen zu Liebe bei Verhandlung strafrechtlicher Fragen geradezu die politischen Leidenschaften wach zu rufen. Wird nicht fortdauernd noch jetzt das Schwurgericht als eine fast anarchische Einrichtung verschrien und dadurch in seiner weiteren Entwickelung gehemmt? Hat man nicht gegen das System der mildernden Umstände das Begnadigungsrecht in die Schranken gerufen, indem man gegen die vermeintliche Beeinträchtigung desselben Einspruch erhob und dadurch Mißtrauen gegen jede unbefangene Prüfung erregte? Ein derartiges Verfahren kann sehr häufig auf das Schicksal eines gesetzgeberischen Vorschlages einwirken. Auch hierfür liefern die Berathungen der zweiten bayerischen Kammer über die früheren Entwürfe zahlreiche Belege.

Wir schweigen vorläufig über die eigentlich und ausschließlich politischen Verbrechen, in denen jede Regierung aus ganz erklärlichen Gründen einen eigenthümlichen, von den Rechtsanschauungen der Regierten verschiedenen Standpunkt einnehmen wird. Eine Einheit hier zu schaffen, würde fast soviel bedeuten, als die unbedingte Annahme der denkbar strengsten und abschreckendsten Strafbarkeitsprincipien. Ebenso kann es dahingestellt bleiben, ob gerade **jetzt** der Augenblick gekommen ist, wo man hoffen darf, daß die rein politischen Verbrechen mit ruhiger, maßvoller, und vorurtheilsfreier Würdigung behandelt werden können. Vielleicht sind unsre Befürchtungen übertrieben; allein man darf sich doch nicht verhehlen, daß es große Schwierigkeiten haben wird, selbst unter Voraussetzung allgemeiner Geneigtheit, zu einem Einverständnisse über die Strafbestimmungen hinsichtlich der Staatsverbrechen, der Preßvergehen und der Uebertretungen des öffentlichen Versammlungsrechtes zu gelangen. Wären nämlich auch die Grundgedanken hierbei überall dieselben, so könnte doch möglicherweise ein Staat seine äußeren internationalen Beziehungen anders auffassen, und eben deswegen zu andern strafrechtlichen Schutzmitteln greifen, als ein anderer, welcher größer, gesicherter, oder in den Bedingungen seiner Existenz unabhängiger gestellt ist.



Dieser ersten, politischen Schwierigkeit zu begegnen, wäre die zwiefache Möglichkeit gegeben, entweder die Staatsverbrechen im engeren Sinne vorläufig auszuscheiden und der besondern Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten ausdrücklich vorzubehalten, oder auch hier eine Verständigung zu versuchen und eine gemeinsame Grundlage für Deutschland herzustellen, auf die Gefahr hin, daß die Particulargesetzgebung dennoch daran ändert. Was den ersten jener beiden Wege betrifft, so erscheint es gewiß traurig, wenn Rechtswissenschaft und Rechtsbewußtsein darauf verzichten sollten, eine feste und bestimmte Norm gerade da hinzustellen, wo das dringendste Bedürfniß vorhanden ist, eine Auseinandersetzung zwischen Recht und Politik vorzunehmen. Unbestimmtheit und Unentschiedenheit in der Fassung der Gesetze sind bei den Staatsverbrechen verwerflicher, als Strenge und einseitige Härte. Eine Incompetenzerklärung hinsichtlich der Staatsverbrechen würde ohnehin von schweren Nachtheilen criminalpolitischer Natur begleitet werden, und zwar vorzugsweise deswegen, weil die Autorität der Gesetze unserer Ansicht nach durch ihre Ausnahmestellung gegenüber den allgemein maßgebenden Principien immer leidet. Aus Zweckmäßigkeitsgründen untergeordneter Art, insbesondere wegen des nahen Zusammenhanges mit dem Verwaltungsrecht, wäre dagegen zu rathen, die Bestimmungen wegen des Mißbrauchs der Presse oder des Vereinsrechtes in derjenigen uncodificirten Stellung zu belassen, welche sie bisher in besonderer Prätension oder in besonderer Zurückhaltung eingenommen haben.

Wir glauben daher bis zum Gegenbeweise, bei der Ansicht stehen bleiben zu müssen, daß auch bei den Staatsverbrechen Raum ist für die Durchführung allgemeiner Grundsätze, und daß ein wohlverstandenes Interesse der Regierungen, das sich frei weiß von selbstsüchtigen Erwägungen, im höchsten Grade für die **Gemeinsamkeit** spricht, welche den politischen Prozessen nothwendigerweise den Schein der Willkür und der Verfolgungssucht benehmen muß, während sie die Angriffe auf jeden einzelnen Staat als einen überall verständlichen und überall strafbaren Rechtsbruch erscheinen läßt.

Freilich bleibt dabei die Möglichkeit offen, daß die einzelnen Staaten, durch äußere Störungen veranlaßt, jenes Werk der Einigung späterhin wieder durchbrechen. Allein diese Möglichkeit ist ein Nachtheil, den man sich gefallen

lassen muß, ohne darum an dem Nutzen der gemeinschaftlich gewonnenen Resultate zu verzweifeln.

Den Schwierigkeiten in Beziehung auf die schweren politischen Verbrechen entsprechen andere in Beziehung auf die richtige Abgränzung des Polizeistrafrechts. Wir halten es, wenn nicht für unmöglich, so doch für unthunlich, die polizeilichen Strafgesetze in den Kreis der uns zu stellenden Aufgaben aufzunehmen. Das vorwiegend locale, zuweilen sogar zeitlich vorübergehende Bedürfniß zu polizeilichen Strafverordnungen ist eine Rechtfertigung für die Ausscheidung dieses Stoffes. Es finden sich zwar gewisse Bestimmungen gleicher Art in allen Polizeistrafgesetzen vor, und das Streben der neueren Gesetzgebungen geht offenbar dahin, die wichtigsten, allgemein verbindlichen Polizeistrafverordnungen zu codificiren, oder als einen Bestandtheil der allgemeinen Strafgesetzgebung zu behandeln. Für die einzelnen Staaten erscheint uns dies sogar zweckmäßig. Allein einer gemeinsamen Strafgesetzgebung können wir zu einer solchen Erweiterung ihrer Thätigkeit nicht rathen; es würde genügen, wenn allgemeine Bestimmungen darüber getroffen werden können, in wie weit die Grundsätze über Strafbarkeit des Versuchs, der Theilnahme, des Rückfalls u. s. w. auch für die polizeilichen Strafverordnungen als maßgebend anerkannt werden sollen, oder nicht.

Unter der Voraussetzung, daß man den Gegenstand der auf die Strafrechtseinheit gerichteten Bestrebungen durch die Ausscheidung der Polizeiübertretungen begränzen will, entsteht die tief eingreifende Vorfrage, auf welche Weise eine allgemein gültige und überall anwendbare Norm gefunden werden kann, nach welcher die Trennung zwischen Verbrechen und Vergehen einerseits und Uebertretungen andrerseits vorgenommen werden soll. Man darf sich nicht verhehlen, daß auch hier eine vorläufige Verständigung dadurch erschwert wird, daß die staatsrechtliche Stellung der Gerichte zu den Polizeibehörden, die Competenz der administrativen Organe zu einer Strafjurisdiktion, überhaupt politische Anschauungen hemmend eingreifen. Auf der einen Seite dient die polizeiliche Strafgewalt wohlmeinenden Absichten, indem einige leichtere, ihrer Natur nach criminell aufzufassende Vergehen, wie kleinere Diebstähle, der strengen richterlichen Beurtheilung entzogen werden sollen; auf der anderen Seite sucht man aus einer gewissen instinktiven, oder schlimmstenfalls sogar bewußten Vorliebe für eine mehr arbiträre und formlose Verfahrungsart die polizeiliche Jurisdiktionssphäre zu erweitern. Gerichtsverfassung, Dreitheilung der Straffälle in Rücksicht auf die Höhe der Strafe, und zahlreiche andere Umstände untergeordneter Art müssen in Betracht gezogen werden, bevor an die Erledigung der von uns aufgeworfenen Frage gegangen werden kann. Vor allen anderen Dingen zeigt sich hier der enge Zusammenhang zwischen dem Strafproceß und dem materiellen Recht.

Bei einem Auseinandersetzungsverfahren zwischen Vergehen und Polizeistraffällen kann man von zwei verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Entweder läßt man sich von der processualischen Rücksicht auf die Gerichtsverfassung leiten, oder man nimmt seine Stellung innerhalb der Grundsätze des materiellen Strafrechts, dessen Wissenschaft die allgemeinen Unterschiede der criminell und polizeilich strafbaren Handlungen entwickelt hat. Im ersteren Falle würde man das Strafrecht einer formellen Rücksicht unterordnen und überdies die unsrer Ansicht nach schwierigste Frage nach der Gestaltung der Gerichtsverfassnng im Voraus erledigen müssen.



Im letzteren Falle werden sich die theoretischen Forderungen der Wissenschaft häufig genug im Widerspruch befinden mit den praktisch vorhandenen und vielleicht sogar praktisch allein möglichen Gestaltungen in den einzelnen deutschen Ländern.

Nichtsdestoweniger scheint es bei einer nüchternen Betrachtungsweise der gegenwärtigen Umstände gerathen, von der Gerichtsverfassung und den Competenzbestimmungen absehend, bei dem materiellen Strafrecht stehen zu bleiben, soweit es sich um eine Feststellung und Abgränzung seines Inhaltes handelt. Das augenblicklich Wünschenswerthe kann nur das augenblicklich Mögliche sein. Es ist für die Durchführung der vom Juristentage übernommenen Aufgaben wichtiger, von geringeren Anfängen zu weiteren Entwickelungen vorzuschreiten, als umgekehrt durch einen höchst achtungswürdigen Idealismus den Anfang überhaupt hinauszuschieben oder zu erschweren. Uebrigens werden wir uns freuen, wenn wir einen begründeten Widerspruch erfahren oder zu einer genaueren Betrachtung der von uns nur obenhin angedeuteten Hülfsmittel gegen vorausgesetzte Schwierigkeiten angeregt haben sollten. Wir wünschen nichts aufrichtiger, als daß, vom Boden des particularen Rechts ausgehend, die literarischen Vertreter der einzelnen deutschen Länder ihre Stimmen über dasjenige vernehmen lassen, was ihrer Ansicht nach für die Zwecke der Strafrechtseinheit geschehen kann. Eine fortgesetzte und allgemeine Mitarbeiterschaft aller Freunde des Juristentages an den Ideen desselben, eine ununterbrochene kritische Geistesarbeit an den innerhalb des particularen Rechts gegebenen Anknüpfungspunkten zu ihrer Durchführung erscheint als eine nothwendige Vorbedingung für die weitere Fortführung des begonnenen Werks.

---

## Die Londoner Gesellschaft zur Unterstützung entlassener Verbrecher.

Zu den größten Fortschritten in der praktischen Durchführung des Besserungszweckes darf die in der neuen Zeit allgemeiner werdende Ueberzeugung gerechnet werden, daß die Strafe der Polizeiaufsicht eine verderbliche und vollkommen zweckwidrige Einrichtung ist, und daß es zu den Aufgaben freier Vereinigungen gehört, das vom Staate in den Strafanstalten begonnene Werk der Besserung nach der Entlassung des Verbrechers weiter fortzuführen. Zu den zahlreichen in Großbritannien bestehenden Gesellschaften trat seit dem Jahre 1857 die Londoner Gesellschaft zur Unterstützung entlassener Verbrecher hinzu. Ueber die Wirksamkeit derselben erfahren wir durch Herrn Bayne Ranken folgendes:

Die Gesellschaft unterhält mit den Gefängnißdirektoren einen dauernden Verkehr, indem sie Mittheilungen über solche Gefangene erhält, deren Besserung bei fortdauernder Unterstützung und Aufsicht nach der Entlassung erwartet werden durfte. Die aus der Strafanstalt Entlassenen deponiren ihren Arbeitsverdienst bei der Gesellschaft, welche auf Grund der eingezogenen Erkundigungen eine angemessene Beschäftigung oder eine gesicherte Lebensstellung zu ermitteln sucht, wobei ihr das Vertrauen auf die von ihr bewirkte Empfehlung gewisser Persönlichkeiten zu Hülfe kommt. Um die Gefahren derjenigen Periode abzuschneiden, welche zwischen der Entlassung und der Arbeitsgewährung in der Mitte liegt, sind zwei Zufluchtshäuser für vorübergehenden Aufenthalt eingerichtet. Innerhalb eines Jahres hat die Gesellschaft

65 Männer und 12 Frauen zum Zwecke ihrer Auswanderung nach überseeischen Plätzen mit geringen Geldzuschüssen und Empfehlungen an zuverlässige Auswanderungsagenten unterstützt, für 128 Männer und 24 Frauen Arbeit im Inlande vermittelt und für 79 Männer und 8 Frauen augenblickliche Vorsorge durch Beschäftigung für die Gesellschaft getroffen. Mit den Arbeitgebern unterhält die Gesellschaft eine fortdauernde Correspondenz zu dem Zwecke der Berichterstattung über das Betragen ihrer Schützlinge, wodurch ein außerordentlich zuverlässiges Material für die Strafstatistik gesammelt wird. Nach den erhaltenen Nachrichten sind von 316 entlassenen Verbrechern nur 8 Männer und 4 Frauen rückfällig geworden, während man von 41 Männern und 12 Frauen positiv günstige Berichte erhielt, welche ihre Besserung als gesichert erscheinen ließen. Fast alle von der Gesellschaft gemachten Vorschüsse waren zurückgezahlt worden.

Sollen die Vereine zum Schutz entlassener Gefangener eine größere Beachtung von Seiten des Staates finden, und sollen ihnen Aufgaben übertragen werden, welche gegenwärtig durch die Polizeiaufsichtsbehörden so ungenügend gelöst sind, so wird es freilich erforderlich sein, daß die Organisation der Vereine die Bürgschaft einer über den Impuls des Humanitätsgefühls hinausgehenden Dauer bietet. Vor allen Dingen erscheint es wünschenswerth, daß die in Deutschland bestehenden Vereine in einen lebendigen gegenseitigen Verkehr vermittelst eines regelmäßigen Austausches ihrer Beobachtungen und Erfahrungen treten. Obwohl wir weit davon entfernt sind, eine einzige und allgemein verbindliche Instruktion für das Verfahren der Vereine als wünschenswerth zu bezeichnen, so glauben wir doch, daß mittelst einer ständigen Verbindung unter den einzelnen Vereinen das Interesse an den Aufgaben der Gefängnißvereine erhöht, und die richtige Erkenntniß der von ihnen verwendbar zu machenden Mittel gefördert werden kann. Für den Augenblick dürfte es sogar wünschenswerth sein, durch eine Zusammenstellung der verschiedenen Gefängnißvereinsstatuten und Hervorhebung ihrer Eigenthümlichkeiten eine Anregung zu sorgfältiger Prüfung der bestehenden Einrichtungen zu geben.

---

## Entehrung oder Besserung im Zuchthause?

Gestützt auf eine achtzehnjährige Erfahrung als Direktor der Straf-Anstalten im Großherzogthume Oldenburg, bin ich der Meinung, daß sich keine einzige Verschärfung der Freiheitsstrafe mit dem Besserungszweck in Einklang bringen läßt.

Ueber die Verwerflichkeit der Strafschärfungen, durch Brandmark, Ausstellungen, körperliche Züchtigung, Hungerkost, Ketten und Kugel und beschimpfende Kleidung ist man wohl ziemlich einig, auch sind solche in dem preußischen und neuen oldenburgischen Strafgesetzbuche abgeschafft. Diese Gesetzbücher enthalten aber dafür eine andere an die Strafe geknüpfte Schärfung, die m. E. ebenso wenig gerechtfertigt ist, die Ehrlosigkeit, die nach dem preußischen Gesetzbuche selbst lebenslänglich mit der Zuchthausstrafe verbunden ist.

Es wird wohl nur weniger Worte bedürfen, um das Ungerechte und Widersinnige dieser Bestimmung aufzuzeigen. Einerseits werden Millionen aufgewandt um die alten Zuchthäuser in Besserungsanstalten umzuwandeln; es werden alle möglichen Veranstaltungen getroffen, die Verbrecher zu bessern und für das bürgerliche Leben wieder zu gewinnen, christ-



liche Vereine, Asyle 2c. gegründet, um den Gefallenen die rettende Hand zu reichen und vom Falle zu erheben. Andererseits bestimmt das Gesetz, als ob die linke Hand nicht weiß, was die rechte thut, der Verbrecher soll der Schande nicht entrissen werden, sich nicht wieder erheben, nicht für die Gesellschaft wieder gewonnen werden; er trägt lebenslänglich den Stempel der Ehrlosigkeit, er ist und bleibt ein Ausgestoßener. Einen Haufen Ehrloser in Ordnung zu halten, dazu bedarf es keines Gefängnißdirektors, das überlasse man dem Büttel mit der Peitsche. Völlig fruchtlos aber würde es für den Geistlichen sein, solchen Ehrlosen das Evangelium der Liebe und Versöhnung zu predigen; der Staat straft unversöhnlich.

Das oldenb. St.-G.-B. hat einen Mittelweg eingeschlagen und die mit der Zuchthausstrafe verknüpfte Ehrlosigkeit auf 5 Jahre beschränkt und außerdem dieselbe auch gemildert. Um eine Abstufung in der Strafe zu haben, hat man geglaubt die beiden Strafgattungen für Vergehen und Verbrechen — Gefängniß- und Zuchthausstrafe beibehalten zu müssen.

Um also eine natur- und sachgemäße Vereinfachung der Strafe zu vermeiden, hat man derselben eine zweckwidrige Folge willkürlich angehängt.

Die Verbrechensstrafe unterscheidet sich nun von der Vergehensstrafe (da Arbeitszwang auch bei der Gefängnißstrafe vorkommen kann) allein durch die Ehrenstrafe.

Nach den *Folgen* der Strafe eine Abstufung zu bestimmen, scheint mir ganz unzulässig.

Die Ehre resultirt aus der *gesammten* Gesinnung und Handlungsweise eines Menschen. Es giebt dafür keinen anderen Maßstab. Nach einer *vereinzelten* That, die ja oft nur ein Abweichen von der gewohnten Handlungsweise, eine augenblickliche Verirrung ist, abwägen und abmessen zu wollen, wie viel Unehre und auf wie viel Zeit gerechterweise zuerkannt werden muß, ist gelinde gesagt, ein sehr mißliches Unternehmen. Und was soll damit anders erreicht werden, als daß sich der Staat gesetzlich einen Haufen Ehrloser schafft, die keine Scheu zu überwinden haben, um von neuem die Verbrecherbahn zu betreten?

Die natürlichen Folgen einer Uebelthat, die von einer unehrenhaften Gesinnung Zeugniß 'giebt, treffen den entlassenen Sträfling schon hart genug. Das Mißtrauen und die Verachtung, womit er überall zurückgestoßen wird, haben nur zu viele Rückfälle verursacht. Diese natürlichen Folgen noch verschärfen und legalisiren, wäre eine unmotivirte Härte und Ungerechtigkeit.

Ist es dagegen dem gebesserten Sträfling gelungen, die innere Ehre, die Selbstachtung, wieder zu gewinnen, hat er sich durch sein Wohlverhalten die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger erzwungen, so wäre es grausam, einen solchen Menschen mit dem Stempel der Ehrlosigkeit zu brandmarken. Ich kenne viele solcher entlassener Sträflinge und selbst Züchtlinge, die nach dem preußischen Strafgesetz noch lange als Ehrlose gelten würden, die sich aber der allgemeinen Achtung und Liebe ihrer Mitbürger erfreuen. Man erschwere es nur den Menschen nicht, den Flecken, den sie ihrer Ehre und guten Namen aufgeheftet haben, wieder auszulöschen.

Erlaubt es das Gesetz erst nach bestimmter Zeit, gar erst nach 5 Jahren, wieder achtbar und ehrlich zu erscheinen, so überlasse man doch den Verbrecher lieber ganz der Schande, woran man ihn gewöhnen zu wollen scheint.

In der That sind die entwürdigenden Abschreckungsmittel, körperliche Züchtigung, Ketten und Kugel ꝛc., bei weitem so unvereinbar nicht mit dem Besserungszweck, als die Beilage der Ehrlosigkeit. Jene treffen den Verbrecher doch nur während der Strafe, während diese erst beginnt, wenn die Strafe beendigt sein sollte, und sie trifft den gebesserten Sträfling und alle die noch ein Fünkchen Ehrgefühl haben, am allerempfindlichsten, während die wirklich Ehrlosen davon gar nicht berührt werden.

Der würtembergische Ausschußbericht sagt in Beziehung auf die Polizei-Aufsicht S. 53:

„Die Staatsgesellschaft sollte nicht gemeint sein, den Verbrecher, der seine Strafe erstanden hat, wiederum selbst auf den Weg des Verbrechens zu verstoßen ꝛc.“

Was würde wohl gesagt worden sein, wenn von der Ehrlosigkeit die Rede gewesen wäre?

Der Vorgang in Preußen reizt wahrlich nicht zur Nachahmung, wenn man erfährt, daß allein in Berlin Tausende von Ehrlosen die Sicherheit bedrohen.

Und welche Härten und Ungerechtigkeiten werden in der Aburtheilung einzelner Fälle zum Vorschein kommen, wo der Richter auf Ehrlosigkeit erkennen muß!

Es kommen Fälle vor, wo Einer durch widrige Verkettung der Umstände, durch Leidenschaften aufgeregt, sich zu einem Vergehen hinreißen läßt. Es sind ihm über seine Verblendung die Augen aufgegangen, er hat seine Verschuldung gebüßt und durch thätige Reue gesühnt; — sollte ihm auch nicht die Gesellschaft, der Staat versöhnt sein?

Ein Anderer hat ein nicht mit Ehrlosigkeit gestempeltes Vergehen begangen; es kommen aber bei der gerichtlichen Verhandlung so nichtswürdige Motive zum Vorschein, daß sie ihn in der öffentlichen Meinung brandmarken.

Hier würde wiederum das Gesetz mit der öffentlichen Stimme in Widerspruch stehen.

Das Publikum ist in der That einzig und allein der competente Richter über die äußerliche Ehre eines Menschen. In den Schwurgerichten und in der Oeffentlichkeit hat dasselbe auch ein angemessenes Organ.

Das Ehrgefühl ist einer der wirksamsten Hebel der Besserung. Nur die für Ehre und Schande ganz unempfänglichen Verbrecher sind die unverbesserlichen. Je weniger aber das Ehrgefühl abgestumpft ist, desto größer ist die Weheklage über den Verlust der Ehre und des guten Namens. Die Besseren zeigen ein so reizbares, leicht zu verletzendes Ehrgefühl, daß sie sich durch die leiseste, absichtsloseste Berührung gekränkt fühlen. Anstatt nun das Ehrgefühl zu heben und ihrer Muthlosigkeit zu Hülfe zu kommen, soll ihnen noch durch das Strafurtheil die Ehrlosigkeit von Rechtswegen zuerkannt, oder gar, indem man das Merkmal der Schande der ganzen Strafanstalt aufdrückt, die Strafe überhaupt als ehrlos stempelt und die Infamie in der öffentlichen Meinung recht ausprägt, sie ihnen recht ausdrücklich zum Bewußtsein gebracht werden. Es ist das verkehrteste Thun, die Sträflinge bessern zu wollen und gleichzeitig sie zu schänden.

Wenn gesagt wird, daß der Verbrecher nicht überhaupt für ehrlos erklärt wird, da es nur einzelne Ehrenrechte sind, die ihm entzogen werden, so scheint man zu vergessen, daß die Ehre ein „ungreifbar Ding“ ist, wobei das Gleichgültigste und Unwesentlichste oft zum Gegenstand wird. Der Ehrlose wird es selbst als ein Privilegium betrachten, nicht Vormund oder Soldat werden zu brauchen. Für den ehr-



liebenden Mann aber ist es einerlei, in welcher Beziehung seine Ehre Abbruch erleidet. In dem kleinsten Punkte ist seine ganze Ehre verletzt.

Mit dem Einwande, daß das Strafgesetz oder Urtheil die Ehrenschmälerung, die schon gesetzlich oder faktisch besteht, nur rechtlich ausspreche oder bekräftige, kann man auch das Brandmark rechtfertigen. Die bestehende gerechte Verachtung des Uebelthäters wird dadurch nur rechtlich ausgedrückt.

Der auf dem Rücken Gebrandmarkte braucht ja auch den Schandfleck nicht zu zeigen.

Man vergißt, daß der innerlich oder körperlich Gebrandmarkte vor sich selbst, in seinen eigenen Augen, wie in denen des Publikums herabgewürdigt wird.

Wo eine Schmälerung einzelner Rechte statutarisch oder faktisch besteht, da lasse man es daran doch genug sein. Wozu bedarf es noch einer strafrechtlichen Zuerkennung der Unehre, wenn nicht absichtlich Schande auf den Verbrecher gehäuft werden soll, den man doch andererseits für die Gesellschaft wieder gewinnen will?

Die strafrechtliche Aberkennung einzelner Rechte gewinnt darum eine ganz andere Bedeutung, daß diese Rechte dem Verbrecher abgesprochen werden, weil er für ehrlos gehalten werden soll. Diese Rechte können an sich noch weniger bedeuten, die Entziehung derselben in der beabsichtigten Form, als Zeichen mangelnder Ehre, hat die Bedeutung der Brandmarkung, die ja auch nur die Signatur mangelnder Ehre ist.

Der Entlassene hat leider schon mit zu viel ungerechtem Mißtrauen und liebloser Verachtung zu kämpfen, es wird ihm schwer genug sein ehrliches Fortkommen zu finden und sollte es ihm nicht noch mehr erschwert werden.

Und wie kann es gerechtfertigt werden, Todtschläger im Affekt, wozu der ehrenhafteste Mann werden kann, und Kindesmörderinnen durch die Strafe gleich ehrlos mit Räubern und Dieben zu machen?

Wer sich in die Lage eines solchen Menschen hineinversetzt, der den redlichen Willen hat, seinen guten Namen wieder zu gewinnen, aber überall mit Verachtung zurückgestoßen wird, der wird es begreiflich finden, wenn ihn endlich die Muthlosigkeit und die Erbitterung überwindet und er zurückfällt. Kommt nun noch das Gefühl der Unehre hinzu, welche die Strafe begleiten soll, so wird er die verächtliche Behandlung, die ihn erbittert, auf Rechnung des Gesetzes schreiben und darin eine Beschönigung finden, daß der Staat ja nicht will, daß er wieder ehrenhaft sei; — so will er denn auch Verbrecher sein, wofür er doch gehalten werden soll, trotz aller Genugthuung, Sühne und Bekehrung.

Die Ehrlosigkeit scheint mir nur eine zwecklose poena extraordinaria zu sein und die Auffrischung dieses veralteten mittelalterlichen Instituts ein unglücklicher Versuch der Umkehr ins Mittelalter.

**Hoyer.**

---

## Bemerkungen über die Aufgabe und das Gebiet der gerichtlichen Medicin.

Noch gegenwärtig hegen Rechtsgelehrte sowohl, als auch Aerzte vielfach verkehrte Ansichten über die Bedeutung, die Aufgabe und den Werth der medicina forensis. Dazu kommt, daß vielfach, selbst unter praktischen Juristen und

Gerichtsärzten große Unklarheit über das eigentliche Gebiet des Richters und des Arztes besteht, so daß es sehr oft zur vollständigen Vertauschung der Rollen beider gekommen ist. Ich werde später in einer Reihe von Artikeln zeigen, daß die Richter Gerichtsärzte ersucht haben, die Zurechnung eines Angeklagten zu bestimmen, sich über Lebensfähigkeit des Kindes zu äußern, festzustellen, was das Strafgesetzbuch unter Arbeitsunfähigkeit verstehe, also das Gesetz zu interpretiren, und dergleichen Dinge mehr, die ganz und gar dem Richter angehören, zu deren praktischer Ausführung er allerdings des sachlichen Beistandes des Arztes bedarf. Doch, ich will hier nicht sogleich den jammervollen Zustand der sogenannten gerichtlichen Medicin aufdecken, sondern einige einleitende Worte zu den später folgenden Artikeln mir erlauben.

Sehen wir uns die älteren und auch die neueren Werke über gerichtliche Medicin etwas näher an, so fällt uns gleich das Gemisch von Jurisprudenz und Medicin auf. Brefeld sagt von der heutigen gerichtlichen Medicin: „sie ist eigentlich gar keine Medicin, sondern nur von der Medicin illustrirte Jurisprudenz." Casper hat sogar zur Verherrlichung dieses juristisch-medicinischen Gemisches in seinem Handbuche ein Gesetz, wonach die Kunstfehler der Medicinalpersonen bestraft werden sollen, gegeben, und will es sogar in die Praxis einführen, ohne es den Kammern vorgelegt zu haben. Casper schließt sich in dieser Beziehung den Verfassern zweier sehr dicker Handbücher der gerichtlichen Medicin, den Herren Orfila und Devergie an, welcher letztere so definirt: „La médecine légale est l'art d'appliquer les connaissances que nous fournissent les sciences physiques et médicales à la confection de certaines lois, à la connaissance et à l'interprétation de tous les faits médicaux en matière judiciaire." Andere sehen wieder in der medicina forensis eine, von andern medicinisch-naturwissenschaftlichen Doctrinen getrennte Wissenschaft,*) für welche sie ein ganz besonderes in sich abgeschlossenes Princip und ein eignes Eintheilungsprincip gesucht und vorgebracht haben (Friedreich). Der große Physiolog Haller macht den Gerichtsarzt zum Ausleger der civilen, peinlichen und Consistorialgesetze, obwohl er einige Zeilen vorher einen ganz richtigen Begriff der gerichtlichen Arzneiwissenschaft angiebt und sagt: „Man versteht unter diesem Namen den systematischen Inbegriff medicinischer und physischer Kenntnisse, in so fern beide auf rechtliche Fälle angewandt werden."

Die Medicin mit ihren naturwissenschaftlichen Hülfswissenschaften wird zu verschiedenen, gewöhnlich zu Heilzwecken, dann aber auch zu Rechtszwecken verwandt. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die medicina forensis nur eine angewandte Anthropologie ist, welche als solche, nach ihrem Wesen und ihrer Methode, immer Medicin bleibt, und sich durch ihre Anwendung nicht ändert. Die Zwecke der Rechtspflege liegen den meisten Aerzten fern, weshalb der Staat schon lange die Nothwendigkeit anerkannt hat, Gerichtsärzte, d. h. solche Aerzte anzustellen, welche die Pflicht haben, ihr medicinisches Wissen für die Bedürfnisse der Rechtspflege zu verwerthen. Diese Bedürfnisse der Rechtspflege werden im Allgemeinen durch die Gesetze bedingt, und von den Gerichtsärzten speciell durch ihre Erfahrungen an den Gerichten erkannt. Die gerichtliche Medicin ist also streng

*) Casper sagt in seinem Handbuche II, 4: „Die gerichtliche Medicin ist folglich eine Wissenschaft für sich."



genommen eine monographische Bearbeitung einzelner Lehren der Arzneikunde, von welchen der Richter häufigen Gebrauch macht. Hiernach ergiebt sich auch, daß diejenige Eintheilung der gerichtlichen Medicin die zweckmäßigste sein muß, welche die gesetzlichen Bestimmungen der Staaten in erster Linie, und dann die erfahrungsgemäßen Bedürfnisse an den Gerichten berücksichtigt. Da die medicina forensis keine für sich bestehende, von der übrigen Medicin durch Beimischung von Jurisprudenz geschiedene Wissenschaft, sondern nur eine zu Rechtszwecken angewandte Arzneikunde ist, so läßt sich ein einziges, streng logisches, wissenschaftliches Eintheilungsprincip gar nicht finden. Alle Versuche dieser Art sind gescheitert und mußten der Natur der Sache nach ohne Erfolg sein. Fast jeder Autor hat ein anderes. Wir wissen aber, daß von Zeit zu Zeit die Gesetzgebungen Umgestaltungen erleiden, daß einzelne Rechtsfälle durch ihre Eigenthümlichkeit besondere, früher nicht dagewesene und vom Arzte zu lösende Aufgaben bedingen und so ist klar, daß der Umfang der gerichtlichen Arzneikunde (also auch ihre Eintheilung) von Zeit zu Zeit sich ändern muß. Also ihr Umfang ändert sich durch eine veränderte Gesetzgebung, vielleicht auch durch eine veränderte Strafrechtstheorie, aber diese ist gänzlich einflußlos auf die ärztlich-naturwissenschaftliche Beweisführung und die Methode der Medicin. Casper (Handbuch, Vorrede) behauptet sogar, daß, da der neuere Strafproceß die objektiven Beweistheorien verlassen habe, nun der Gerichtsarzt in gerichtlichen Dingen für seine Behauptungen auch des strengen Beweises überhoben sei, und verfährt darnach auch. Ein solches Verfahren wäre das Umgekehrte der gerichtlichen Medicin; es hieße das, Rechtsgrundsätze auf die Medicin anwenden, und nicht, wie ich oben entwickelt habe: die Medicin auf die Rechtspflege appliciren. Die Rechtspflege soll nicht die Medicin und ihre exakte Methode reformiren, das hieße, wollten wir Casper folgen, sie ruiniren. Ob die Rechtspflege jetzt strenge Beweise für Thatsachen entbehren könne, um gerechte Entscheidungen zu treffen, hat sie selbst zu entscheiden. Die Medicin kennt keine „moralische Ueberzeugung"!

Wenn jeder Arzt das ganze Gebiet der Arzneikunde und aller ihrer Hülfswissenschaften aufs Vollständigste beherrschte, dann bedürften wir für den Arzt einer gerichtlichen Arzneikunde nicht. Eine solche erschöpfende allgemeine Ausbildung des Arztes ist aber gar nicht möglich, und die monographische Bearbeitung einzelner Theile der Medicin, zum Gebrauche vor Gericht um so nothwendiger. — Wären die Gerichte überall in der günstigen Lage, in jedem Fache Specialisten zu Rathe ziehen zu können, ständen überall die tüchtigsten Chemiker, Physiker, Botaniker, Psychiater, Chirurgen, Geburtshelfer und Aerzte vom Fach zu Gebote, so würden die Gerichtsärzte überflüssig sein. Aber immer möchten jene einer speciellen Anleitung bedürfen, um dem Richter ein, der Form und Fassung nach brauchbares Gutachten zu liefern.

Die Gebiete des Richters und des Arztes scheiden sich einfach, wie Jurisprudenz und Medicin, nach Wissenschaft und Praxis. Dieser Cardinalsatz schützt vor jeder falschen Anwendung der Medicin, vor jedem Uebergriff in das Rechtsgebiet. Der Arzt wird dann die körperlichen und physischen Zustände des Untersuchten und die Einflüsse derselben auf gesetzliches Thun schildern und der Richter die Subsumtion unter die juristischen Kategorien vollziehen. Hören wir dagegen, was der Prof. Dr. Hofmann in München vom Arzte verlangt. Er sagt (Recension von Casper's Handbuch):

„Der gerichtliche Arzt braucht allerdings keine umfassenden juristischen Kenntnisse, aber den Sinn der Gesetze, die Bedürfnisse des Richters muß er kennen, wenn sein Gutachten nicht unbehülflich sein soll. Was Gesundheit und Krankheit, was *Verstümmelung und Verunstaltung in dem Sinne des Gesetzes* ist, *ob dieser Mensch, jene That unter den oder jenen Artikel des Gesetzes subsumirt werden müsse*, was Zu- und Unzurechnungsfähigkeit dem Gesetze gegenüber sei, das muß der gerichtliche Arzt wissen."

Herrlich, vortrefflich!! Also, um den unter den Rechtsgelehrten oft streitigen und unklaren Sinn der Gesetze kennen zu lernen, müssen sich jene an den Gerichtsarzt wenden, *Hofmann* wird auch den Artikel des Strafgesetzbuchs angeben, unter welchen Menschen und Thaten subsumirt werden sollen. *Hofmann* sagt, die Münchener Gerichte gehorchten ihm immer, zum Beweise, wie wenig dieselben über ihr Gebiet nachgedacht haben. Nach *Hofmann* soll also der Gerichtsarzt in seiner Person beides, Arzneiwissenschaft und Jurisprudenz vereinigen, Gesetzesexegese studiren und appliciren, und in Rechtsangelegenheiten dem Richter gegenüber einen höhern und erhabnern Standpunkt einnehmen. *Hofmann's* Praxis beweist aber auch, daß viele Richter an präcises Denken und Fragen nicht gewöhnt sind und wohl thun würden, sich über ihre eigne Lebensaufgabe besser aufzuklären.

Aber von den Leistungen und den Pflichten des Gerichtsarztes haben viele Rechtsgelehrte und Aerzte keinen richtigen Begriff. Der Ankläger und der Vertheidiger stellen sehr verschiedene Anforderungen an ihn. Beide betrachten ihn nach Analogie eines Hausarztes, als Helfer in und Retter aus der Noth. Hat der Ankläger den Arzt nöthig, so soll dieser jenen auch aus Verlegenheiten des vorliegenden Falls, den jener (der Ankläger) in anderer Weise nicht vollständig zu lösen vermag, helfen; er soll ihm das Material zur Vervollständigung der Anklage, event. zur Bestrafung des Angeklagten liefern. Sehr viele Richter schreiben nun die Mängel der Wissenschaft, für welche der Arzt nicht verantwortlich ist, auf Rechnung der mangelhaften wissenschaftlichen Bildung des begutachtenden Arztes, sie nennen den Arzt, der mit dem höchsten Scharfsinn und der umsichtigsten Genauigkeit und Kritik (d. h. mit der so berüchtigten Skepsis) die Möglichkeit, oder die Wahrscheinlichkeit und deren Grade, oder die Wirklichkeit abwägt, selten diese und auch nicht sehr oft eine ausreichende, überwiegende Wahrscheinlichkeit, welche zur Verurtheilung des Angeklagten ausreicht, findet, einen unpraktischen, unbrauchbaren Menschen. Umgekehrt machen es die Vertheidiger, was sehr zu loben wäre, wenn sie den Thatbestand nicht zuweilen entstellten, und den Worten des Arztes einen Sinn unterschöben, den diese gar nicht hatten. Aber der Arzt soll sich eben so wenig zum Agenten des Gerichts, als der Vertheidigung erniedrigen. Ihn, *als Arzt*, kümmern die Folgen seines Gutachtens gar nicht, es ist ihm gleichgültig, ob in Folge seines Gutachtens der Angeklagte verurtheilt, oder freigesprochen wird, er steht nicht, wie der Richter und die Geschwornen, dem Angeklagten, um ein Vergehen zu bestrafen, gegenüber; er hat nicht eine subjektive Stellung, sondern objektiv den Sachverhalt und die Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit der daraus gezogenen Schlüsse zu zeigen. Für solche Gerichtsagenten erklären sich *Hofmann* in München und *Casper* (Handbuch, 1. Aufl. S. 246 u. eod. l. S. 387). Dieser nimmt als Beispiel an,



es seien 2 oder 3 unsichere Zeichen des Ertrinkungstodes an einer aus dem Wasser gezogenen Leiche vorhanden, und es könne bewiesen werden, daß der Ertrinkungstod nicht zu beweisen sei, so solle der Arzt dem Richter das nicht sagen, denn dieser stehe dann rathlos da; vielmehr solle der Arzt erklären, „daß die Obduktion keine Ergebnisse geliefert habe, die der Annahme widersprächen, daß denatus lebend ins Wasser gekommen sei und darin seinen Tod gefunden habe." Der Richter wird dadurch beirrt, eben so sehr, als wenn *Casper*, S. 387, glaubt, die Vergiftung bewiesen zu haben, sobald er die Möglichkeit einer Vergiftung nachgewiesen habe, und aus allen Umständen, die der Fall bietet, angenommen *werden könne*, daß die fragliche Substanz jene Folgen wirklich gehabt habe. Dies ist ein schrecklicher Sprung aus der Möglichkeit in die Wirklichkeit, durch den die Richter nur getäuscht werden. Ich weiß aus Erfahrung, daß es den *gerechten Richtern* doch um *Beweise* und nicht um bloße Möglichkeiten oder geringe Wahrscheinlichkeiten zu thun ist. Die Gerechtigkeit verlangt den höchsten medicinischen Scharfsinn und die schärfste Kritik vom Arzte, und fordert von diesem eine Incompetenzerklärung oder die Erklärung des Nichtwissens, wenn die ärztliche Wissenschaft kein Mittel zur Entscheidung bietet. Der Arzt soll *beweisen*, d. h. er soll positive Gründe für seine Ansicht beibringen und nicht *glauben*, daß seine entweder nur sehr schwach, oder gar nicht gestützte (mögliche) Annahme dadurch bewiesen werde, daß er nichts gefunden habe, was gegen sie spreche. Dann müßte jedes Gericht einen Gegengutachter als medicinischen Advokaten stellen, der die schlechten Gutachten zernichtet. Wer etwas aussagt, der beweise es und sage nicht: „Ich habe dies, wenn zwar durch 2 bis 3 schwache Thatsachen gestützt, als wirklich angenommen, wenn du das nicht *glauben* oder bestreiten willst, so liefere den Gegenbeweis." — Sehr oft findet Jemand Nichts, was irgend einer Annahme widerspricht, ein Anderer findet in demselben Fall sehr Vieles, was der Annahme schnurstracks entgegensteht und den Richter veranlaßt, freizusprechen, wo er bei weniger genauem Abwägen der Gründe für und wider, auf hohe Autoritäten hin, verurtheilt haben würde. Ist ein Beweis nicht möglich, so muß die Wahrscheinlichkeit für eine Annahme, und der Grad der Wahrscheinlichkeit gezeigt, oder nur eine Vermuthung ausgesprochen werden, welche sich auf Möglichkeit stützt.

Wozu soll nun schließlich der Jurist medicina forensis studiren? Damit er naturwissenschaftlich denken und fragen, das Gebiet des Arztes und sein eigenes, und die naturwissenschaftlichen Principien kennen lerne, wonach er die Gutachten der Aerzte beurtheilen und anwenden müsse. Wie wenig sehr, sehr viele Rechtsgelehrte dazu im Stande sind, das werde ich später aus der Literatur und meiner eigenen langjährigen Erfahrung zeigen.

Diese wenigen einleitenden Worte, meist kritischer Natur, wollen den Leser nicht erschrecken. Um langjährige, eingewurzelte Krebsschäden der Wissenschaft zu entfernen, bedarf es einer schonungslosen Kritik zur rücksichtslosen Entfernung des Schadhaften; allein ich werde auch hinterher speciell die richtigen Wege anzeigen, die man zur Verständigung des Richters und des Arztes, und zu ihrem einträchtigen Handeln einschlagen muß.

**Dr. Boecker,**
**Kreisphysikus und Privatdocent der Medicin in Bonn.**

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Ein Einwand der Wahrheit.** In den Akten eines größeren preußischen Stadtgerichtes ruht ein Erkenntniß, welches verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden. Eine Schauspielerin hatte ihren Direktor im Garderobezimmer mit einem Namen benannt, der aus der Zusammensetzung zweier sehr bekannten Vierfüßler besteht, welche, eine so ehrenwerthe und nützliche Stellung sie auch im Thierreiche einnehmen, doch nicht von der Art sind, daß der Mensch sich gerne mit ihnen vergleichen läßt. Dies Gefühl theilte auch der Direktor und stellte die Injurienklage an. Der Anwalt der Schauspielerin suchte die Sache in den Weg eines Verläumdungsprocesses zu bringen, machte den Einwand der Wahrheit geltend, und bat, die Akten über eine gegen den Direktor geführte Untersuchung zum Beweise des Einwandes beizulegen. Dies geschah, und die Exception ward wirklich als richtig erkannt. Der Richter stellte thatsächlich fest, daß der Kläger allerdings jenes aus zwei selbständigen Wesen durch die deutsche Sprache conföderirte Thier sei. Dessenungeachtet sei aber die Beklagte zu verurtheilen; bei der großen Menge von Personen, die sich in demselben Falle, wie der Kläger befänden, würde es zu Unzuträglichkeiten hinsichtlich der öffentlichen Ordnung und zu einer Zerrüttung der gesellschaftlichen Zustände führen, wollte man Jedem erlauben, jene Qualität dritter Personen vor Allen, die es hören wollten, in Worte zu kleiden.

**Ein kleines p.** Das Berliner Stadt-Schwurgericht verhandelte vor kurzem einen Fall, dem insbesondere das kaufmännische Publikum mit Interesse folgte. Ein Buchhalter war verschiedener Urkundenfälschungen angeklagt. Er hatte, wie die Anklage behauptete, mehrere Quittungen in der Weise ausgestellt, daß er dieselben mit den Namen der Geschäftsinhaber und des Procuristen der Handlung unterzeichnete. Der Staatsanwalt, die Rathskammer, der Oberstaatsanwalt und die Anklagekammer hatten diesen Thatbestand in den zu den Akten gebrachten Urkunden gefunden, und den Wortlaut der letzteren demgemäß der Anklageschrift einverleibt: unter den Quittungen fanden sich die Namen der Geschäftsinhaber mit dem üblichen p. p. (per procura) davor, und unter diesen der bloße Name des Procuristen. Die betreffenden Summen erhoben und für sich verwendet zu haben, war der Angeklagte geständig. Es schien Niemandem zweifelhaft, daß er der Zuchthausstrafe des §. 250. im Strafgesetzbuch verfallen würde. Da macht der Vertheidiger im Audienztermin geltend, die Anklageschrift sei unvollständig; sie habe ein kleines p. vor dem Namen des Procuristen fortgelassen, auf welches es wesentlich ankomme. Richter und Geschworne bewaffnen ihre Augen, und das kleine p. tritt auf sämmtlichen Urkunden in der That deutlich zu Tage. Die Staatsanwaltschaft will anfänglich die Erheblichkeit dieser Feststellung in Frage ziehen, aber die kaufmännischen Sachverständigen, welche der Vertheidiger zur Stelle gebracht, bekunden, übereinstimmend mit denjenigen, die sich unter den Geschwornen befinden, folgende Usance:

Für die Geschäfts-Inhaber zeichnet der Procurist, indem er die Namen jener mit den Buchstaben p. p. davor unterschreibt, und seinen eignen Namen darunter setzt. Sind weder die Geschäftsinhaber noch der Procurist gegenwärtig, so pflegt irgend ein Buchhalter zu zeichnen, und zwar gerade in der Art, wie es vorliegend geschehen; seinen eigenen Namen verschweigt er, und setzt vor den des Procuristen ein p. (pro oder per). Dieses p. möglichst pygmäisch zu gestalten, ist des Buchhalters Stolz; je älter und gewiegter der Buchhalter, desto kleiner das p.

Welches Vergehen sonst in dem obigen Sachverhalte lag, ist hier gleichgültig; von der Anschuldigung der Urkundenfälschung wurde der Buchhalter nach letzterer Feststellung natürlich befreit.

**Die Streitigkeiten wegen der Sclavenfrage,** welche in neuerer Zeit zwischen dem Norden und Süden der nordamerikanischen Union eine so tiefe Kluft ziehen, fangen an, auch auf die Freiheit des Personenverkehres ihre Einwirkung zu äußern. Die südlichen Häfen verwehren den Passagieren, die aus dem Norden kommen, den Zugang, Andere werden auf dem Landwege gewaltsam heimgesendet, nachdem man ein Volksgericht über ihre Gesinnungen in der Sclavenfrage veranstaltet hat. In New-York zählte man Ende November 280 solcher „Exilirten", die allein während einer Woche aus den beiden Häfen Charleston und Savannah ohne landen zu dürfen, zurückkehren mußten. Da diese Zurückweisung nicht durch die Staatsbehörden, sondern durch das Publikum selbst bewirkt wird, so liegt hier ein massenhaftes crimen vis vor, eine Lynch-Polizei des Volkes.

Die Sclaven selbst scheinen bei jenen Streitigkeiten vorläufig nicht eben schlecht zu fahren. Man zeigt im Süden das Streben, das Uebel in einem möglichst wenig nachtheiligen Lichte hinzustellen, und verbreitet emsig Thatsachen, die geeignet sind, Verbesserungen in der Lage der Sclaven zu documentiren. So geht mit einer gewissen Ostentation die Nachricht durch die Zeitungen, daß im Staate Alabama ein Pflanzer Clark wegen schlechter Ernährung seiner Sclaven zu einer Geldstrafe von 1000 Dollars verurtheilt ist.

**Schwindel und Spiel in New-York.** Eine New-Yorker Zeitung erzählt folgenden Vorfall: Anfang November kam William Hurry, ein junger Mann aus sehr angesehener Familie, der in dem Bankhause Quick und L'Hommedieu angestellt ist, noch spät Abends zu seinen Prinzipalen und fragte, ob sie eine Note über 8000 Doll. verkaufen wollten; er habe einen Abnehmer, der ihn erwarte. Herr L'Hommedieu gab ihm die verlangte Note, und er versprach in 20 Minuten mit dem Gelde zurückzukommen. Dies that er indessen nicht, sondern beschloß, mit der beträchtlichen Summe sein Glück beim Spiele zu versuchen. Zuerst begab er sich in ein Etablissement an der Ecke von Broadway und Fulton Street, wo den ganzen Tag ununterbrochen gespielt wird, und verlor in ein Paar Einsätzen beim Pharo ungefähr 3000 Dollars. Sodann ging er in ein Spielhaus in Ann Street, wo er in wenigen Minuten 200 Dollars einbüßte. Demnächst sammelte er bei einem sehr splendiden Souper, das er in einer Restauration erster Klasse einnahm, frische Kräfte und begab sich in ein Spielhaus an der Ecke von Broadway und Prince Street. Hier war er so glücklich, 1000 Dollars zu gewinnen, die er jedoch, nebst noch 400 Dollars, sofort an der Ecke von Prince und Mercer Street wieder im Pharo verlor. Hieran hatte er für den Abend genug. Am nächsten Tage besuchte er etwa noch ein halbes Dutzend Spielhöllen auf Broadway und fiel, nachdem er abwechselnd noch einige Tausende gewonnen und verloren, gegen Morgen dem Polizisten in die Hände, der im Auftrage des Herrn L'Hommedieu seiner Spur folgte. Man fand ihn im Besitz von noch etwa 3000 Dollars und einer prächtigen Equipage, die er sich inzwischen angeschafft hatte.

Die Sache hat in der Stadt ein um so peinlicheres Aufsehen erregt, als Hurry erst 20 Jahre alt ist, als derselbe, wie gesagt, einer guten Familie angehört, und als ähnliche Fälle neuerdings von vielen Seiten zur Anzeige gebracht werden.

**Eine harte Bestrafung.** Zu Savannah im Staate Georgia ist Martin Brantly, welcher Briefe, die auf der Staatspost befördert wurden, geöffnet hat, zu 10 Jahren Gefängniß verurtheilt. Dies Strafmaß scheint sehr hoch gegriffen, aber nicht ungerechtfertigt in einem Lande, wo die civilrechtlichen Bestimmungen der Postgesetze dem Publikum gar keine Garantien gegen Beschädigungen und Verluste bieten, welche bei der Beförderung von Briefen und Poststücken vorkommen.



Druck der Gebr. Unger'schen Hofbuchdruckerei in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Kreisphysikus Dr. Boecker, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff.**

**№ 2.** — Sonnabend, den 12. Januar. — **1861.**

## Die Hindernisse der deutschen Strafrechtseinheit und die Mittel ihrer Beseitigung.

### II.

Abgesehen von dem hemmenden Einflusse politischer Parteimeinungen dürfen auch noch andre Schwierigkeiten vorausgesetzt werden, welche vorwiegend innerer Art sind und, sofern dies irgend möglich ist, überwunden werden sollten, bevor die Ausarbeitung eines gemeinsamen Strafgesetzbuches in Angriff genommen wird. Man darf dieselben gleichsam als Präjudicialfragen betrachten. Ihre Erörterung und Erledigung wird endlose Streitigkeiten bei Gestaltung des Einzelnen ersparen, und zur Vermeidung von Widersprüchen beitragen. Gerade darin, daß man die scharfe Formulirung dieser Vorfragen mit einer gewissen ängstlichen Scheu häufig zu umgehen suchte, ist vorzugsweise der Grund zu suchen, weswegen die Berathungen der Strafgesetzentwürfe hier und da von unvorhergesehenen Schwierigkeiten gehemmt wurden. Es wird ferner durch eine klare Aufstellung der wichtigen Vorfragen möglich werden, Wiederholungen und planmäßigen Widerstand gegen die einzelnen Gesetzesbestimmungen während der Berathung zu überwinden.

Eine solche Vorfrage von großer Wichtigkeit betrifft das Verhältniß zwischen Wissenschaft und Gesetzgebung. Das Maß dessen, was nothwendigerweise zu einer gesetzgeberischen Bestimmung geeignet ist, haben Theorie und Praxis einer sehr abweichenden Beurtheilungsweise unterworfen. Man muß vor allen Dingen das Entbehrliche von dem Wesentlichen zu unterscheiden suchen, und sich darüber klar werden, welche Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ausschließlich zugewiesen werden darf, ohne das öffentliche Interesse zu benachtheiligen.

Die Verschiedenheit der Auffassungen spiegelt sich in den deutschen Strafgesetzbüchern deutlich ab, von denen einige die Definitionen und Controversen der Theorie vermittelst eines Majoritätsbeschlusses von Gewerbetreibenden, Bauern und pensionirten Offizieren in sich aufgenommen, andere dagegen alles rein wissenschaftliche Material von sich fern gehalten haben. Im Strafrecht entscheiden nun, wie wir glauben, andere Gesichtspunkte als im Civilrecht, welches voraussichtlich dem gelehrten Fachberuf hinsichtlich seiner Anwendung ausschließlich vorbehalten bleibt und überdies im Laufe von Jahrhunderten höchstens da Umgestaltungen der Grundsätze erfährt, wo Rücksichten des öffentlichen Interesses oder des internationalen Privatrechtsverkehrs eingreifen. Trotz aller Wechselfälle der Systematisirung im Civilrecht, hat dennoch vielmehr das Verständniß oder die Auffassung des bestehenden Rechts gewechselt, als die Rechtsnorm selbst. Für das Strafrecht muß von vornherein das Schwurgericht als ein auf die Redaktion des Gesetzes einwirkender Faktor anerkannt werden, und das dringende Bedürfniß, wir möchten sogar sagen, die sittliche Verpflichtung zu einer volksthümlichen Ausdrucksweise im Strafgesetze entscheidend ins Gewicht fallen. Die Gegner des Schwurgerichts werden zwar wenig geneigt sein, dies zuzugeben und wo möglich aus dieser Forderung der Volksthümlichkeit und allgemeinen Verständlichkeit der Gesetzessprache einen Grund gegen das Schwurgericht herleiten. Mit ihnen braucht man um so weniger zu rechten, als einer völlig unbefangenen und ganz leidenschaftlosen Betrachtungsweise das Schwurgericht als eine vollkommen gegen jeden Umsturzversuch gewaltsamer Art wie gegen jeden Verdrängungsversuch wissenschaftlichen Eifers gesicherte Institution erscheinen muß.

Selbst ohne Rücksicht auf das Schwurgericht halten wir aber alle Versuche, die gesammte wissenschaftliche Doktrin in einem Strafgesetzbuch niederzulegen und die Begriffe der rechtswidrigen Absicht, der Fahrlässigkeit, der intellektuellen Urheberschaft, des fortgesetzten Verbrechens und andere gesetzgeberisch festzustellen, für nachtheilig in rechtlicher und in criminalpolitischer Beziehung: In rechtlicher Beziehung, weil der Richter den Fortschritten der Wissenschaft entfremdet wird und sich zu einer kritiklosen Anwendung des Gesetzes verleiten lassen muß, wenn er nicht in lebendiger Erkenntniß der theoretischen Fortentwickelung dem Buchstaben des Gesetzes Zwang anthun will. Gleichgültigkeit gegen die Wissenschaft oder Gleichgültigkeit gegen das positive Gesetz wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine unvermeidliche Alternative für den Richter sein. In criminalpolitischer Beziehung erscheint jene Uebernahme wissenschaftlicher Funktionen durch die Gesetzge-

bung deswegen zu tadeln, weil dadurch die Dauerhaftigkeit der einzelnen Normen gefährdet und ein fortwährender Anreiz zu legislatorischen Aenderungen geschaffen wird. Das Verkennen des richtigen Verhältnisses zwischen Gesetzgebung und Wissenschaft nimmt einen hervorragenden Platz unter denjenigen Gründen ein, welche den häufigen Wechsel der Strafgesetzgebung veranlassen. Wenn man zugiebt, daß ein häufiges Aenderen des Bestehenden als ein Nachtheil betrachtet werden muß, so wird man naturgemäß dagegen wirken, indem man dem Richter verpflichtet den Fortschrittsbewegungen der Strafrechtswissenschaft innerhalb der feststehenden Gesetzesnormen zu folgen. Wissenschaft und Gesetzgebung zeigen, wo sie von lebensvoller Kraft erfüllt sind, entgegengesetzte Bestrebungen, jene zu einer ununterbrochenen Weiterbildung des Gegebenen vermittelst historischer oder vernunftgemäßer Kritik, diese zu einer äußerlichen Behauptung und Aufrechterhaltung des Bestehenden. Auf dem Gebiete der Rechtsanwendung kann dieser Gegensatz zwischen Gesetzgebung und Wissenschaft nur dadurch gelöst werden, daß dem Richter eine freie Stellung zur Wissenschaft nicht nur gewahrt, sondern sogar zu einer Nothwendigkeit seines Berufes erhoben wird. Und diese Aufgabe kann, wie wir meinen, nur dann gelöst werden, wenn die allgemein wissenschaftlichen Lehren des Strafrechts für die Rechtsanwendung vorausgesetzt nicht aber vorausbestimmt werden.

Für den allgemeinen Theil des deutschen Strafgesetzbuches würde sich daraus die Nothwendigkeit ergeben, denselben in seinen einzelnen Bestimmungen so viel als möglich abzukürzen. Im einzelnen Fall werden sich zwar immer noch häufig genug Zweifel darüber ergeben, was der Arbeit der Wissenschaft überlassen werden darf. Es genügt indessen hier, vorläufig die allgemeine Tendenz darzulegen, von welcher man ausgehen muß.

Die gegenwärtig geltenden Strafgesetzbücher Deutschlands liefern in ihrer Verschiedenheit den Beweis der Wichtigkeit für die von uns aufgeworfene Frage. Inhalt und Ausdehnung des sogenannten allgemeinen Theils sind sehr ungleich. Die Zahl der einzelnen Artikel, welche denselben ausmachen, ist so geordnet, daß dieselbe, zufällig oder absichtlich, nur in zwei deutschen Strafgesetzbüchern übereinstimmt. Nach ihrer ursprünglichen Gestalt findet sich mit Rücksicht auf die Anzahl der den allgemeinen Theil bildenden Artikel folgende Rangordnung gegeben: Baden 202, Baiern 141, Würtemberg 133, Hessen 128, Nassau 127, Hannover 117, Sachsen 115, Altenburg 80, Braunschweig 80, Thüringen 76, Preußen 60, Oesterreich 57.

Auch hinsichtlich des Umfanges finden sich möglicherweise nur zwei übereinstimmende Gesetzgebungen in Deutschland. An einer genauen Feststellung fehlt es uns, weil der statistische Congreß bis jetzt noch keine Zählung der in dem allgemeinen Theil der deutschen Strafgesetzgebungen vorkommenden einzelnen Buchstaben vornehmen ließ. Einen ungefähren Ueberschlag über den Flächeninhalt kann man indeß aus einer Vergleichung der von Stenglein besorgten Ausgabe der deutschen Strafgesetzbücher entnehmen, weil dieselben wenigstens typographisch gleichartig neben einander gedruckt sind. Nach diesem Anschlag, wobei freilich die ziemlich durchgehend gemachten Noten des Herausgebers in partibus mitgerechnet worden, ergiebt sich eine Rangordnung, welche der obigen nicht entspricht. Die Seitenzahl, welche die Artikel des allgemeinen Theils einnehmen, beträgt bei: Thüringen 53, Hannover 52½, Baden 52, Würtemberg 51¼, Sachsen 50¾,



Braunschweig 47¼, Baiern 46, Altenburg 46, Hessen 42, Oesterreich 25, Preußen 20¼. Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß Oesterreich und Preußen, was Anzahl und Umfang der Artikel betrifft, zu den criminalistischen Kleinmächten des allgemeinen Theils gehören, und daß Preußen um mehr als vier Seitenlängen von Oesterreich übertroffen wird. Unter allen gegenwärtig bestehenden Strafgesetzgebungen trägt indeß in dieser Beziehung Oldenburg den Sieg davon. Dasselbe enthält fast wörtlich die Bestimmungen des preußischen Strafrechts; während aber Preußen für den allgemeinen Theil 60 Artikel verwendet, sind in Oldenburg noch drei davon erspart, wie wir meinen, sogar mit Vortheil und Nutzen erspart.

---

## Der Grundsatz der Gleichheit der Waffen der Anklage und der Vertheidigung im Strafverfahren mit Beziehung auf die Schrift: le ministère public et le barreau.

### I.

Es giebt nicht leicht eine Einrichtung im Strafverfahren, welche in einem so hohen Grade, wie die Staatsanwaltschaft, auf einer erhabenen Idee beruht und, hervorgegangen aus der Fortbildung des Rechts im germanischen Rechtsleben, so geeignet ist, das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft an der Entdeckung der Verbrechen und an der Bestrafung der Schuldigen zu vertreten. Diese Einrichtung setzt aber auch die Beamten, welche hier thätig zu sein berufen sind, in eine höchst schwierige Lage. In ihre Hand ist eine furchtbare Macht gelegt, in so fern es von ihnen abhängt, ob ein Bürger einer strafrechtlichen Untersuchung unterworfen und allen Nachtheilen derselben Preis gegeben werden soll. Von diesen Beamten hängt es aber auch ab, ob derjenige, welcher sich durch Handlungen eines Anderen in einer Weise verletzt betrachtet, daß wenn das System der Privatanklage bestehen würde, ungehindert eine Anklage gegen den Handelnden verfolgt werden könnte, darauf rechnen kann, daß der Schuldige durch den Beamten der Anklage vor Gericht verfolgt werden wird. Die hohe Stellung, welche im Verwaltungsorganismus den Beamten der Staatsanwaltschaft eingeräumt wird, die große Zahl von Beamten, über deren Thätigkeit der Staatsanwalt gebieten kann, die Masse der Befugnisse, welche in der Voruntersuchung das Gesetz dem Staatsanwalt giebt, sein Einfluß auf die Stellung der Anklage, geben den Staatsanwälten ein Uebergewicht, welches kaum erwarten läßt, daß der Vertheidiger in dem geistigen Kampfe, in welchem er das Interesse des Angeklagten vertreten soll, mit gleichen Waffen gegen den Ankläger kämpfen kann. Daraus erklärt es sich, daß, je mehr in einem Staate der Sinn für bürgerliche Freiheit entwickelt ist, und die Wichtigkeit der Förderung eines Schutzes gegen jede Uebermacht gefühlt wird, das Volk auch mit Besorgnissen auf die an sich so ehrwürdige Staatsanwaltschaft blickt und eine Anordnung des Instituts fordert, bei welcher der Ueberschreitung der Gewalt vorgebeugt, das Interesse, daß kein Unschuldiger verfolgt und gestraft wird, gesichert ist, und Garantien für die Beobachtung der Gesetze gegeben werden. Das Volk, mit Recht von Achtung für eine wohlthätige des allgemeinen Vertrauens würdige Staatsanwaltschaft erfüllt,

erkennt die Gefahren, welche aus diesem Institut seiner Freiheit drohen können, weil es weiß, wie die leicht über die gesetzlichen Gränzen sich hinwegsetzende Polizei auf die Art der Thätigkeit des Staatsanwalts einwirken[1] kann, so daß dieser Beamte der großen Macht der Polizei gegenüber zu einer selbst Gesetzwidrigkeiten duldenden Nachgiebigkeit verleitet werden kann. Das Institut der Staatsanwaltschaft ist nach Deutschland in der Gestalt gekommen, die es in Frankreich in der Revolution und durch Napoleon erhielt. In früherer Zeit war in Frankreich das Institut (auf ähnliche Art, wie jetzt noch in England in Ansehung der von der Krone für die juristische Berathung über wichtige die Interessen der Krone betreffenden Fragen gebrauchten Kronanwälte) aus dem Advocatenstande hervorgegangen, indem der König aus der Zahl der bedeutendsten Advocaten einige zur Vertretung seiner Interessen bei Gericht auswählte,[2] daß diese nicht aufhörten, dem Advocatenstande anzugehören, so daß sie befugt waren, auch noch für Privatpersonen Processe zu führen,[3] bis allmählig diese letzte Befugniß mit der Stellung der Kronanwälte für unvereinbar gehalten wurde, während zugleich allmählig erst da die Einrichtung entstand, daß wenn kein Privatankläger auftrat, der Generalprocurator die Verfolgung begangener Verbrechen beantragte,[4] nunmehr bei den Parlamenten durch die gestellten Conclusionen einen Einfluß ausübte, der um so größer wurde, je mehr in den politischen Kämpfen der Könige diese durch die Generalprocuratoren die Macht der Männer zu erweitern suchten, welche den königlichen Willen bei den oft widerstrebenden Parlamenten durchzusetzen sich bemühten. Die Geschichte zeigt aber, daß auch in dieser Stellung und bis zuletzt die Generalprocuratoren (mit seltenen Ausnahmen) mit dem Advocatenstande in dem freundlichsten Verhältnisse blieben und es sich zur Ehre anrechneten, mit diesem ehrwürdigen Stande fortdauernd in Verbindung zu sein. Die französische Revolution bewirkte in dem Verhältnisse der Staatsanwälte eine Umgestaltung. Die Machthaber bedurften in den politischen Processen zur Anklage und ihrer Durchführung vor Gericht der öffentlichen Ankläger, welche die Werkzeuge jener Gewaltigen waren, die die Anstalt der Staatsanwaltschaft benutzten, bureaukratisch organisirten, und mit großen Befugnissen ausstatteten. Dadurch wurden die Beamten dieser Anstalt dem Advocatenstande entfremdet, der selbst in den schlechten Zeiten die Rechte der Angeklagten vertheidigte. Napoleon gewöhnt, daß nur sein Wille entscheide und von der Vorstellung geleitet, daß in den politischen Processen diejenigen, welche als seine Feinde von ihm verfolgt und angeklagt werden sollten, auch sicher verurtheilt würden, mußte die Gewalt der Staatsanwälte, deren er bedurfte, ausdehnen, während er die Advocaten, die er haßte,[5] weil sie seine Feinde vertheidigten, möglichst beschränken mußte. In diesem Geiste sind die Gesetze über die Organisation und Befugnisse der Staatsanwälte und das Decret von 1810 über den Advocatenstand abgefaßt. An die Stelle des früher freundlichen Verhältnisses zu den Anwälten trat häufig ein Verhältniß, in welchem der Staatsanwalt seine hohe Stellung als **Beamter** dem Vertheidiger gegenüber geltend machte. Nach den später eingetretenen Schwankungen in den politischen Zuständen Frankreichs wechselte auch die Stellung der Staatsanwälte zu dem Advocatenstande.

Die Einführung des Instituts der Staatsanwaltschaft in Deutschland erfolgte 1848 unter Verhältnissen, die der klaren Auffassung des Instituts nicht ganz günstig waren. In der



Rechtsübung wirkte in Deutschland die Staatsanwaltschaft vor 1848 nur in den früher zu Frankreich gehörigen seit 1815 an deutsche Staaten gefallenen Rheinprovinzen. Die öffentliche Stimme gab dort im Allgemeinen der Wirksamkeit der dabei thätigen Beamten ein gutes Zeugniß; nur in aufgeregten Zeiten, als die politischen Verfolgungen häufiger wurden, zeigte sich, daß das Institut auch ein der Freiheit gefährliches werden könne. Die im Drange der Umstände im März 1848 erfolgte Zusage der Regenten, das mündliche öffentliche Anklageverfahren einzuführen, nöthigte nun auch zur Einführung der Staatsanwaltschaft. Die wachsende Ungeduld des Volkes ließ denjenigen, die mit der Bearbeitung der neuen Gesetze beauftragt waren, wenig Zeit zur ruhigen Prüfung. Die deutsche Wissenschaft hatte für die Erkenntniß der wahren Aufgabe der Staatsanwaltschaft wenig gethan; es war begreiflich, daß die Blicke sich zunächst nach Frankreich und den deutschen Rheinprovinzen richtete, wo das Institut schon längere Zeit in Wirkung war. Aus Erfahrung und nach Erkundigungen, die man in Frankreich bei erfahrenen Personen über die Stimmung des Volkes in Bezug auf Mängel des Instituts hätte einziehen können, kannten die wenigsten Bearbeiter der neuen Gesetze die Staatsanwaltschaft und die gewichtigen Warnungen, welche in dieser Beziehung bei ausgezeichneten französischen Schriftstellern, z. B. **Berenger**[6] hätten gefunden werden können, blieben unbeachtet. In mehreren Staaten geben die neuen Gesetze nur Andeutungen zunächst über das Verfahren vor den Geschworenen; die Voruntersuchung wurde nicht gesetzlich geregelt; man ließ zur Ergänzung die bisherigen, auf das gemeinrechtliche Verfahren berechneten Gesetzbücher resp. in Preußen die Criminalordnung fortbestehen. Das Verhältniß der Staatsanwaltschaft wurde nur durch einige nothdürftige Bestimmungen geordnet, das wichtige Verhältniß derselben zu der allmächtigen Polizei wurde durch kein Gesetz genügend festgestellt, so daß Alles nur der Rechtsübung überlassen war. Nur in einigen deutschen Staaten, resp. in Hannover und Braunschweig, hatte man vollständige Criminalordnungen mit einer entsprechenden Gerichtsverfassung erlassen und darin auch die Verhältnisse der Staatsanwaltschaft, freilich größtentheils nach dem Vorbild Frankreichs, geregelt. Daraus erklärte sich, daß z. B. in Preußen eben über die Staatsanwaltschaft, von den Schriftstellern die verschiedenartigsten Ansichten aufgestellt wurden[7]. Viele von den Schriftstellern, welche die Ausdehnung der Befugnisse der Staatsanwälte zu rechtfertigen suchten, beurtheilten das Institut nach sich selbst und nach ihren redlichen Absichten, bei denen sie sich bewußt waren, ihre Macht nur zum Besten anzuwenden. Viele wollten hinter Frankreich nicht zurückbleiben und hielten es für nothwendig, daß ihnen keine geringeren Befugnisse verliehen würden, als die französischen Staatsanwälte besaßen. Man liebte vielfach, das Institut zu idealisiren. Im Volke, dem das Institut ein neues war, herrschte nothwendig Unklarheit. Man sah in den Staatsanwälten mächtige Beamte und gewöhnt an die alten Vorstellungen vom Einfluß der Beamten, die von der Vermuthung der Gesetzmäßigkeit für ihre Handlungen gegen Angriffe der Presse geschützt waren, kamen die Bürger leicht dazu, den Behauptungen der Staatsanwälte in den öffentlichen Verhandlungen ein entscheidendes Gewicht beizulegen — umsomehr, als von Seiten der Regierungen vielfach der Advocatenstand herabgewürdigt wurde, und die Bürger die hohe Bedeutung der Vertheidigung im Strafverfahren nicht genug

würdigten. Wer von der Erhabenheit der Idee, auf der die Staatsanwaltschaft beruht, durchdrungen ist, wer es weiß, wie wesentlich die Entdeckung der Verbrechen durch die Thätigkeit eines verständigen, erfahrenen, aber auch menschlich gesinnten Staatsanwalts bedingt ist, kann nur dringend wünschen, daß das Institut jene Stellung erhalte, durch welche das zweifache Interesse, das die bürgerliche Gesellschaft bei Verfolgung verübter Verbrechen hat, gesichert, aber auch die Besorgnisse vor den Gefahren dieses Instituts beseitigt und Garantien gegen den leicht vorkommenden Mißbrauch der Gewalt gegeben werden. Die Zeit ist vorüber, in welcher man durch ein Machtwort oder durch physische Gewalt einer Staatseinrichtung Wirksamkeit zu sichern hoffen konnte; nur eine moralische Grundlage und Kraft können einem Institute Wirksamkeit geben. Hierzu gehört aber Vertrauen. Wie in Bezug auf die Staatsanwaltschaft dies bewirkt, wie der Kreis der Befugnisse der Staatsanwälte enger gezogen werden muß, so daß ihre Thätigkeit eine naturgemäße und durch klare Gesetze begrenzte wird, wie insbesondere die Stellung in der Voruntersuchung, namentlich das Verhältniß der Staatsanwälte zu der gerne übergreifenden Polizei zu ordnen ist, soll in einem spätern Aufsatz gezeigt werden; in dem gegenwärtigen sollen Andeutungen gegeben werden, um die Bedeutung der Festhaltung des Princips der Gleichheit der Waffen des Anklägers und des Vertheidigers für die Verwirklichung einer gerechten, Vertrauen genießenden Strafrechtspflege zu zeigen und nachzuweisen, auf welche Art diese Gleichheit durchgeführt werden kann.

Ein neuerlich in Frankreich vorgekommener Fall[8], der den Advocaten Ollivier betraf, ist geeignet, die Wichtigkeit der Sache zu zeigen und hat interessante Verhandlungen veranlaßt. Der Advocat Ollivier hatte am 30. December 1859 vor dem Zuchtpolizeigericht in Paris den Herrn Vacherot, den Verfasser einer Schrift „la démocratie“ zu vertheidigen. Der Staatsanwalt begründete seine Anklage, und darin sollen die Worte vorgekommen sein: „Der Verfasser ist ein Mensch, der der unverbesserlichen Partei angehört, die nur auf Ruin und Zerstörung sinnt, er ist ein verkappter Communist, er gehört einer Partei an, in welcher sich Menschen begegnen, die einen doppelten Eid leisten, und die mit der Absicht, ihn zu brechen, schwören.“ Der Vertheidiger sagte hierauf in der Vertheidigung: „Der Staatsanwalt hat eine Appellation an die aufregendsten Leidenschaften gemacht, und dies ist schlimm.“

Der Präsident forderte sogleich Herrn Ollivier zum Widerruf auf, und als der Advocat verlangte, daß er sich zuerst über den Sinn der gebrauchten Worte aussprechen könne und auf wiederholte Aufforderungen zu widerrufen, dies verweigerte, erfolgte der Ausspruch des Gerichts, welcher Ollivier zu einer Suspension von der Advocatur auf drei Monate verurtheilte. Auf eingelegte Berufung fand vor dem Appellationshofe eine neue Verhandlung statt, in welcher der Generalprocurator die nothwendigen Vorrechte des Staatsanwalts auseinandersetzte und zu zeigen suchte, daß der Vertheidiger durch seine Ausdrücke einen beleidigenden Tadel über den Staatsanwalt ausgesprochen habe, worauf der Gerichtshof das erste Urtheil mit Bezug darauf bestätigte, daß Ollivier die der Magistratur gebührende Achtung verletzt und den Pflichten seines Standes zuwider gehandelt habe.

Der eben geschilderte Fall hatte das allgemeine Interesse in Frankreich erweckt und bedeutungsvolle Erklärungen der



Advocaten der verschiedenen Städte Frankreichs veranlaßt[9], worin sie offen aussprachen, daß das gegen Ollivier ergangene Urtheil wegen Verletzung der Rechte der Vertheidigung vernichtet werden müsse. Noch bedeutender wurde aber der Fall, indem er eine höchst belehrende Schrift veranlaßte[10], in welcher das Verhältniß der Staatsanwaltschaft und des Advocatenstandes auf eine würdige Weise erörtert wurden. In einer Einleitung zu dieser Schrift hatte Berryer, der muthige Kämpfer für das Recht seit 50 Jahren, einer der feurigsten Redner Frankreichs, nachgewiesen, daß ohne die Gleichheit der Waffen der Anklage und der Vertheidigung eine gerechte Strafrechtspflege nicht möglich sei, daß die neueren Staatsanwälte die Zeugnisse der Geschichte vergessen, nach welchen einst die Staatsanwälte, hervorgegangen selbst aus dem Advocatenstand, die Wichtigkeit erkannten, die Unabhängigkeit dieses Standes zu ehren, daß vorzüglich Napoleon, als Gegner der Freiheit der Advocaten, die falsche Stellung veranlaßt habe, in welche der Vertheidiger dem Staatsanwalt gegenüber kommt. Berryer zeigte vorzüglich die Nichtigkeit des Vorwands, den die Staatsanwaltschaft für ihre Privilegien angebe. Die angeführte Schrift selbst beschäftigt sich mit einer gründlichen Nachweisung des Ursprungs der Staatsanwaltschaft, sie zeigt, wie einst die Generalprocuratoren, die muthigen Vertheidiger der Gesetze, an der Ehre und Unabhängigkeit des Advocatenstandes festgehalten und überall anerkannt hätten, daß die höchste Freiheit der Vertheidigung wesentlich für eine gerechte Strafjustiz wäre. Auf eine sehr belehrende Weise werden die verschiedenen Zeitabschnitte in dem Gange der Entwickelung der Staatsanwaltschaft und der Einfluß der politischen Zustände auf diesen Gang nachgewiesen. Siegreich wird gezeigt, wie die Forderung der Gleichheit der Befugnisse des Anklägers und des Vertheidigers in dem Wesen der Gerechtigkeit liege und aus den höchsten Interessen der bürgerlichen Gesellschaft hervorgehe. Wir werden auf die einzelnen Ansichten wieder zurückkommen. Begreiflich ist es, daß das Urtheil gegen Ollivier und die neue durch den Fall veranlaßte Schrift auch in England das größte Aufsehen erwecken mußte. Die Presse trat offen der französischen Ansicht[11], die von den neueren Staatsanwälten vertheidigt wurde, entgegen und fühlte sich verpflichtet, während sie die Nothwendigkeit der Einführung eines öffentlichen Anklägers vertheidigte, vor der Einführung einer Einrichtung, wie die französische, zu warnen, damit die Gefahren vermieden würden, die durch eine Körperschaft von Beamten begründet wären, die mit einer großen Gewalt ausgerüstet, im feindlichen Sinn gegen den Advocatenstand wirke.

Prüft man die Bedeutung der Forderung, daß eine volle Gleichheit der Waffen des Anklägers und des Vertheidigers im Strafverfahren gesichert werden müsse, so ergiebt sich diese Forderung klar aus dem doppelten Interesse, welches die bürgerliche Gesellschaft an dem Strafverfahren hat. Während auf einer Seite gesorgt werden muß, daß die Wachsamkeit der Beamten die Gesellschaft vor Verbrechen bewahre, die ihre Ruhe bedrohen, und daß eine gerechte Bestrafung die Schuldigen erreiche, hat die Gesellschaft nicht weniger das Interesse, daß die Bürger gegen ungerechte Anklagen gesichert werden, daß Niemand deswegen, weil er einmal angeklagt ist, auch schuldig befunden, und jeder Angeklagte energisch gegen die Irrthümer, die Leidenschaften, die Unwissenheit und die Schwächen der Staatsrichter oder der Geschwornen geschützt werde. Um dies zu bewirken, muß

Gleichheit der Waffen gesichert sein. Ohne diese Gleichheit giebt es keine Garantie gegen richterliche Irrthümer. Man kann ohnehin nicht verkennen, daß auf jeden Fall der Staatsanwalt ein Uebergewicht der Vertheidigung gegenüber hat, indem seine Thätigkeit auf die Voruntersuchung und auf die Stellung der Anklage so großen Einfluß übt. Er, der über eine große Macht, einer Masse untergeordneter Beamten gebietet, und auf Kosten des Staats alle möglichen Mittel herbeischaffen kann, um die Anklage zu begründen, hat im Strafverfahren Vortheile, wie sie kein Vertheidiger haben kann. Die Geschichte der Entstehung der Staatsanwaltschaft[12] in Frankreich lehrt aber auch, daß Jahrhunderte hindurch die Staatsanwälte, die es sich zur Ehre anrechneten, mit dem Advocatenstande in Verbindung zu stehen, die Unabhängigkeit dieses Standes anerkannten, und sie und die Richter an der höchsten Freiheit der Vertheidigung festhielten. Man kann nicht genug darauf bestehen, daß die Vertheidigung der bürgerlichen Gesellschaft selbst im Strafverfahren wesentliche Dienste leistet, daß sie vor Einseitigkeit in der Verhandlung und in der Entscheidung bewahrt. Alle Gesetze erkennen an, daß im Zweifel das Interesse des Angeklagten vorwalten müsse. Würden dem Vertheidiger nicht alle Mittel gegeben, die Anklage zu zerstören, so würden leicht ungerechte Urtheile die Folge sein. Um diese zu vermeiden, muß es dem Vertheidiger gestattet sein, die Grundlosigkeit der Behauptungen und der Schlußfolgerungen des Anklägers nachzuweisen. Wohlwissend, daß mehr oder minder soviel vom Gesammteindruck abhängt, welchen die Darstellungen auf Richter und Geschworne machen können, und in der Erkenntniß der Gefahren, welche den Angeklagten bedrohen, wenn in Strafverhandlungen vorzüglich über Fälle, die eine große Aufregung im Volke erzeugen oder bei politischen Anklagen, wo man weiß, daß die Regierung hinter dem Staatsanwalt steht und die Verurtheilung wünscht, ein Hochgestellter, im Leben selbst einflußreicher Staatsbeamter mit aller Energie die Anklage begründet, muß dem Vertheidiger es möglich sein, mit allem Nachdruck allen dem Angeklagten nachtheiligen Eindrücken der Rede des Staatsanwalts auf die Richter entgegenzuwirken. Die höchste Freiheit der Vertheidigung ergiebt sich noch mehr als nothwendig in Frankreich und Deutschland, wo die Geschwornen nur nach innerer Ueberzeugung ihren Wahrspruch zu geben angewiesen sind, und daher die Staatsanwälte zu leicht in Versuchung gerathen, alle möglichen Mittel anzuwenden, um in den Geschwornen jene sogenannte innere Ueberzeugung, häufig nur das Produkt eines unklaren Gefühls, hervorzubringen[13], während in England und Schottland, wo die Geschwornen nur nach den in der Sitzung vorgelegten Beweisen urtheilen dürfen, die Ankläger wissen, daß sie nur Beweise vorbringen dürfen, die, auf eine verständige Prüfung berechnet, genügend sind, die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten zu begründen.

Es kann nicht befremden, wenn in Frankreich unter der Herrschaft der Ansichten von der inneren Ueberzeugung neuerlich ein Generalprocurator, nachdem er mit den grellsten Farben die Gräßlichkeit des verübten Verbrechens geschildert hatte, plötzlich ausruft: „Und wer ist der Urheber dieser schrecklichen That?“ dann auf den Angeklagten deutet und erklärt: „Da sitzt er.“ Oder wenn ein anderer Staatsanwalt, nachdem er die Beweise der Schuld des Angeklagten erörtert hat, erklärt, daß es Familien gebe, auf welchen der Fluch ruht, und dann aufführt, daß der Vater, der Oheim, der



Bruder des Angeklagten wegen Verbrechen hingerichtet worden seien und damit endet auszurufen: „einer solchen fluchwürdigen Familie gehört der Angeklagte an.“ Wir fragen, ob nicht dem Vertheidiger, der besorgen muß, daß solche Knalleffekte auf schwache Geschworne wirken können, mit aller Kraft den gefährlichen Eindrücken entgegenzuwirken gestattet sein muß? Wenn der Staatsanwalt in dem oben angeführten Processe, statt sich streng daran zu halten, die Strafbarkeit der verfolgten Schrift zu zeigen, den Verfasser derselben als einen ganz verächtlichen Menschen darstellt, der bereit ist, Meineide zu leisten, soll der Vertheidiger Tadel verdienen, wenn er ausspricht, daß der Staatsanwalt an heftige Leidenschaften appellirt habe[14] und hinzufügt: „Dies ist schlimm, ich bedaure es,“ so fragen wir, ob in diesem Ausruf etwas Anderes, als ein **Urtheil** liegt, das Tausende ebenso über das Benehmen des Staatsanwalts aussprechen werden? Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß ein Strafurtheil nur dann auf Wirksamkeit rechnen kann, wenn es vom Volke auch als ein **gerechtes** erkannt wird. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die allgemeine Ueberzeugung begründet ist, daß dem Angeklagten die vollste Freiheit der Vertheidigung gewährt war, weil sonst leicht der Glaube entsteht, daß die Richter nur auf einseitige Grundlage urtheilten und der Zweifel sich Allen aufdringt, ob nicht ein anderes Urtheil vielleicht gefällt worden wäre, wenn der Vertheidiger mit voller Freiheit hätte sprechen dürfen. Die Möglichkeit richterlicher Irrthümer enthält eine schwere Lehre für den Richter und den Anwalt. Wie wahr ist es, wenn die von uns angeführte Schrift[15] sagt: „Sa conscience ne peut être tranquille, que lorsqu'il a tout dit, celle du juge, lorsqu'il a tout écouté.“

Es liegt in der Natur eines geistigen Kampfes, daß dem Angegriffenen das freieste Recht zustehen muß, den Angriff abzuwehren. Die Gerechtigkeit hört auf, wenn nicht Gleichheit der Waffen gegeben ist. Wenn in den alten rohen Zeiten, wo der physische Kampf noch bei Gericht galt, als die erste Forderung erkannt war, daß Gleichheit der Waffen der beiden Gegner gesichert sein muß, soll in unseren angeblich so humanen Zeiten im geistigen Kampfe vor Gericht die Gleichheit der geistigen Waffen weniger gefordert werden? Jedes Uebergewicht, das hier der Staatsanwalt ausübt, und die Forderung, daß der Vertheidiger nicht mit aller Energie auf die freieste Weise den Angriff vernichten darf, begründet ein System der Lüge und der Servilität[16]. **Mittermaier.**

Noten.

[1] Darüber meine Nachweisungen im Gerichtssaal 1860, S. 448.

[2] Ueber die Geschichte, Nachweisung in der unten anzuführenden Schrift: le ministère public S. 6.

[3] Berryer, Introduction zur oben genannten Schrift, S. 3.

[4] Nachweisungen, daß dies sehr langsam sich ausbildete, im Gerichtssaal 1858, S. 285.

[5] Dupin theilte eine merkwürdige, (auch in der Schrift: le ministère public p. 28 note abgedruckte) Aeußerung Napoleons über die Advocaten mit, wo er sagt: tant que j'aurai l'epée au coté, jamais je ne signerai un pareil décret (nämlich den ihm vorgelegten Entwurf eines Decrets über ordre des avocats), je veux, qu'on puisse couper la langue à un avocat, qui s'en sert contre le gouvernement.

[6] Es ist unbegreiflich, wie man in Deutschland so wenig die Schilderung beachtete, welche Berenger de la justice criminelle S. 262 von der Gesetzgebung machte, unter welcher die heutige Stellung der französischen Staatsanwaltschaft gebaut ist.

[7] Wir bitten die in Goltdammers Archiv und in der Schwurgerichtszeitung enthaltenen Aufsätze zu vergleichen, um sich von der Verschiedenheit der Auffassung der Stellung der Staatsanwaltschaft zu überzeugen.

[8] Der Verf. dieses Aufsatzes hat in der preußischen Gerichts-Zeitung von Hiersemenzel 1860 Nr. 14 eine Darstellung dieses Falles geliefert.

[9] Gesammelt in dem mémoire à l'appel du pouvoir formé par E. Ollivier suivi des adhésions des bureaux. Paris 1860.

[10] Le ministère public et le barreau, leurs droits et leurs rapports avec une introduction de Mr. Berryer. Paris 1860.

[11] Siehe u. A. die Aufsätze iu The sollicitors Journal, 24. November, S. 41.

[12] Gut die Schrift: le ministère public, S. 11, 86.

[13] Welche Vorstellungen von der Wirkung des Staatsanwalts auf Geschworne in Frankreich selbst hochgestellte Praktiker haben, zeigt sich aus dem Buche des Hr. v. Bonneville de l'amelioration de la loi criminelle p. 568, wenn er behauptet, daß manchen Lossprechungen vorgebeugt würde, wenn die Generalprocuratoren selbst in ihrer imponirenden robe rouge die Anklage führen würden.

[14] In dem vorliegenden Fall ist nicht einmal hergestellt, welcher Worte sich der Vertheidiger bediente, ob er von passion violente oder irritante sprach.

[15] Le ministère public S. 87.

[16] Le ministèro public S. 77.

---

## Das Institut der Privatanklage nach der thüringischen Strafproceß-Ordnung.

Nach der thüringischen Strafproceß-Ordnung hat das Institut der Privatanklage eine ausgedehntere Anerkennung gefunden, als nach anderen deutschen Strafproceß-Ordnungen. Es wird von Interesse sein, einige statistische Notizen zu vernehmen, welche auf die Bewährung der betreffenden Bestimmungen im Appellationsgerichtsbezirk Eisenach (welcher das Großherzogthum Sachsen-Weimar und die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer umfaßt) einen Schluß zulassen.

1) Bei allen zur Competenz der Kreisgerichte und des Schwurgerichts gehörigen Verbrechen, welche von der Staatsanwaltschaft nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden, steht dem Betheiligten, nachdem sein desfallsiger Antrag von dem Staatsanwalt und auf eingewandten Recurs von dem Oberstaatsanwalt abgelehnt worden ist, das Recht zu, als Privatankläger mit den processualischen Befugnissen des Staatsanwalts, und zwar entweder selbst, oder durch einen Anwalt das von ihm behauptete Verbrechen zu verfolgen. Von derartigen Privatanklagen ist in dem gedachten Apellationsgerichtsbezirk in den Jahren 1850 bis 1860 nur Ein Fall vorgekommen. Der betreffende Strafproceß endigte mit vollständiger Freisprechung des Angeschuldigten.

2) Bei allen zur Competenz der Einzelrichter gehörigen Uebertretungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eines Betheiligten Statt findet, ist die Mitwirkung des Staatsanwalts gänzlich ausgeschlossen. Dieselben können nur durch den Betheiligten, als Privatankläger, verfolgt werden. Zu solchen Uebertretungen gehören namentlich auch solche Diebstähle, Veruntreuungen, Betrügereien und Fälschungen von Privaturkunden, bei denen es sich um einen Betrag unter fünf Thalern handelt, und bei denen der Verbrecher als Commis, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Dienstbote, oder unter ähnlichen Verhältnissen in Kost und Lohn des Beschädigten steht, oder bei denen der Verbrecher und der Beschädigte unter den gedachten Verhältnissen in derselben häuslichen Gemeinschaft leben.

Die eben erwähnte Bestimmung der thüringischen Strafproceß-Ordnung hat in dem von uns bezeichneten Bezirk die Folge gehabt, daß die vorstehend charakterisirten Uebertretungen gegen fremdes Eigenthum regelmäßig straflos bleiben.



Es ist nämlich eine außerordentlich seltene Ausnahme, daß ei Betheiligter, auch nachdem er solche Uebertretungen zur Bestrafung schon angezeigt hat und darüber verständigt worde ist, daß die Verfolgung nur auf Privatanklage stattfinde könne, diesen Weg beschreitet und als Privatankläger gege den Verbrecher auftritt. Selbst Dienstherren, die des Beispiels wegen eine Bestrafung des Verbrechers für wünschenswerth halten, scheuen sich, mit demselben förmlich zu processiren, Termine am Gerichtssitz abzuwarten, dem Angeschuldigten entgegenzutreten und für den Fall, daß der Bewei nicht gelingt, abgewiesen und in die Kosten verurtheilt z werden. Auch abgesehen von der Scheu vor Belästigun und Unbequemlichkeit zeigt sich das Vorhandensein einer förmlichen Antipathie und eines tief eingewurzelten Widerwillen gegen ein solches Processiren, das fast als gehässig betrachte wird, unter der Bevölkerung. Man sieht hieraus recht deutlich, wie wenig das Institut der Privatanklage der Sitte Anschauung und Gewohnheit des deutschen Volks entspricht

3) Ist bei einem Polizeivergehen Jemand beschädig worden, so steht ihm frei, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Verfolgung des Vergehens verweigern dasselbe mit allen Befugnissen eines Privatanklägers selbs zu verfolgen. Privatanklagen dieser Art kommen öfter vor. Namentlich pflegen auf diesem Wege unter der Herrschaft des Zunftzwangs Innungen, deren Ansprüche von de Staatsanwaltschaft nicht anerkannt werden, gegen Pfuscher oder gegen andere Innungen zu processiren und zwar öfter nicht ohne Erfolg.

Dr. v. Groß.

---

## Wiedererweckung von Todten.

Die forensische Wichtigkeit der Wiederbelebungsversuche deren Unterlassung oder zweckwidrige Anstellung möglicher weise den Thatbestand eines ärztlichen Kunstfehlers darstelle könnte, veranlaßt uns, folgenden in Virchow's Archiv fü pathologische Anatomie mitgetheilten Fall, wiederzugeben.

Ein Kind von 4 Jahren, wurde zum Zweck einer Augenoperation chloroformirt, indem ein Schwamm zur Einathmung vor Nase und Mund gehalten ward. Nach zwe Minuten ungefähr bemerkt der behandelnde Arzt (Dr. Friedberg in Berlin) eine plötzliche Veränderung der Gesichtszüge Gleichzeitig wird der Puls schwach, das Athmen hört au das Gesicht wird bleich, das Auge starr und die Gliede schlaff. Sofort wird das Kind an das offene Fenster gebracht, mit kaltem Wasser bespritzt und zum Einathmen vo Ammoniak veranlaßt. Gleichzeitig wird die obere Zungenschleimhaut geätzt und von anwesenden Gehülfen die Wan des Brustkastens gerieben. Nach Verlauf von zwei bis dre Minuten verschwindet der Puls vollständig, das Gesicht gewinnt ein leichenartiges Aussehn, der Mund bleibt halb geöffnet, die Augenlider schließen sich nicht wieder, die Pupill erweitert sich. Hierauf wird ein Versuch künstlicher Respiration vermittelst regelmäßig wiederholten Druckes auf de Unterleib gemacht, um das Diaphragma gegen die Brust z drücken. Dabei wird das deutliche Geräusch der entweichenden Luft gehört. Wiederholter Anstrengungen ungeachte bleiben diese Versuche erfolglos. Nach drei weiteren Minute wird ein Du Bois-Reymond'scher Induktionsapparat herbeigeholt und angelegt. Die Faradaisation wird bald von de Rechten, bald von der linken Seite in solchen Zwischenräumen w

für ein tiefes Athemholen nothwendig sind, wiederholt. Nach zehnmaliger Unterbrechung des Stromes bemerkte man eine leichte Anschwellung des Leibes, die sich nach und nach über die ganze Oberfläche ausdehnte. Nach Aufhebung der Faradaisation beginnt das Kind schwach aber vernehmlich einzuathmen, worauf sich das Gesicht färbt und der Puls wieder erscheint. Dieser Zustand verschwindet indeß wieder, Athmen und Herzschlag werden langsamer, von Neuem beginnt man methodische Compression des Unterleibes, wodurch im Verlauf von zehn Minuten die Bewegungen in der Brusthöhle wiederum vernehmbar werden. Gleichzeitige Reibungen an den Extremitäten, Bespritzungen des Gesichts und Einathmungen von Ammoniak treten hinzu. Ungefähr 20 Minuten nach dem Eintreten der Erstickung öffnet das Kind wiederum die Augen und nimmt seine natürliche Farbe an. Nach vollendeter Operation und einstündigem Schlaf befand sich dasselbe vollkommen wohl. Die Pariser Gazette médicale nennt diesen Fall nicht nur Wiederbelebung, sondern eine „Auferstehung von den Todten."

Es wäre sehr wünschenswerth, wenn die Medicin auf diesem Gebiete weitere Fortschritte machte, und die Wiedererweckung auch anderen „Todten" außer den Erstickten zu Gute käme. Mit Beziehung auf den vorliegenden Fall könnte man aber vom Standpunkt des Gerichtsarztes fragen, ob es möglich ist, den Moment des gegen jede ärztliche Cassationsinstanz gesicherten Todes überall zu bestimmen? Wichtig würde dies in Betreff des §. 200 des preußischen Strafgesetzbuches sein, welcher die ohne hinreichende Ursache in Fällen dringender Gefahr verweigerte Hülfe der Medicinalpersonen zum Thatbestande eines Vergehens macht; denn es könnte streitig sein, von welchem Augenblick an ein Arzt die Anstellung von Wiederbelebungsversuchen gegenüber den an ihn gerichteten Anforderungen verweigern darf.

## Gegengift gegen das Strychnin.

Nach den fortgesetzten Versuchen von Vella in Turin ist das Curare (indianisches Pfeilgift) als Gegengift gegen das Strychnin unbedingt wirksam.

Auf Grund von 90 Experimenten an Thieren, die darin bestanden, daß man nach dem Verschlucken des Strychnin und nach dem Beginn des Starrkrampfes fortgesetzt Dosen des Curare in das Blut einspritzte, sowie darin, daß man eine Mischung von Strychnin und Curare gleichzeitig in das Blut einspritzte, gelangt Herr Vella zu dem der Académie des sciences mitgetheilten Resultate:

> daß das Curare die Wirkungen einer tödtlichen Dose von Strychnin vereiteln kann, sobald man dasselbe in das Blut oder den Magen einführt, und daß das Curare das wirkliche physiologische Gegengift des Strychnins ist, weil eine Mischung beider Gifte die Wirkungen des Strychnins nicht vermehre, sondern aufhebe.

(Annales d'Hygiène publique.)

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Vor den Londoner Polizeigerichten.** Große Städte und große Laster sind nun einmal Begriffe, die seit jeher eng zusammengehören. Hiernach ist es natürlich, daß die größte Stadt Europas auch die größte Menge von Verbrechen erzeugt. Die letzteren zeichnen sich aber nicht bloß in der Quantität, sondern auch in der Qualität aus. Wenn wir den Schlamm betrachten, den die Wogen des Londoner Lebens täglich in den Sälen der Polizeigerichte ablagern, so ist es, als ob wir, an Deutsche Zustände gewöhnt, durch ein criminalistisches Vergrößerungsglas blicken. Was dort verhandelt wird, hat, der Natur jener Gerichte nach, nur selten ein tieferes juristisches Interesse, wohl aber ist es lehrreich für die Psychologie der englischen Verbrecherwelt, ja der ganzen Nation. Massiv und gründlich, wie dieselbe in ihren gewerblichen Erzeugnissen, in ihren Bauten, in ihren commerciellen und politischen Unternehmungen, in Essen und Trinken ist, erscheint sie auch in ihren Verbrechen. Bei einer Industrie-Ausstellung aller in der Welt begangener Verbrechen würden gewiß die englischen Produkte den ersten Preis erhalten.

Der Engländer zeigte von jeher eine besondere Neigung zum Straßenraube. Noch heute gehört der letztere in London zu den täglichen Vorfällen. Manche alte Dame geht nicht aus, ohne ihre Adresse in die Tasche zu stecken „für den Fall eines plötzlichen Todes". Wie sie weiß, kommt es häufig vor, daß man von einem Vorübergehenden ohne Weiteres einen Schlag auf den Kopf erhält, von dem man sich nicht wieder erholt. Die Polizei ist wachsam und thätig; aber das Verbrechen wächst ihr hie und da über den Kopf. Ein Constable hat mit angesehen, wie eine Dame zu Boden geschlagen und ihrer Uhr nebst Kette beraubt ward; der Räuber entlief in eine Gasse. „Und warum sind Sie ihm nicht gefolgt?" fragte der Polizeirichter. „„My Lord, und wenn wir unserer 20 Constables beisammen wären, in die Gasse getrauten wir uns nicht hinein"". — Auch das weibliche Geschlecht scheint an jener National-Neigung zu participiren. Nicht selten kommt es vor, daß ein „muskulöses" Frauenzimmer vor einen elderly gentleman hintritt, ihn umarmt, bis ihm die Luft und die Stimme ausgeht, und dann mit seiner Uhr im Nebel verschwindet. — Zeugen mit blutigen Köpfen, geschwollenen oder ausgeschlagenen Augen und gebrochenem Nasenbein sind vor den Polizeigerichten eine alltägliche Erscheinung; lauter Früchte der Leidenschaft zum Boxen, welche zwar mehr und mehr auf die unteren Stände sich zu beschränken scheint, hier indessen noch in vollster Blüthe steht. Das schöne Geschlecht nimmt an diesen regulären Faustkämpfen nicht Theil; aber es gebraucht dafür gern die Zähne, und man erinnert sich noch aus den letzten Monaten, daß in einer Woche zwei Fälle zur Sprache kamen, wo eine Frau der anderen die Nase abgebissen hatte. Das eine Mal war dies aus Eifersucht geschehen, und die Beißerin hielt die Nase ihrer verstümmelten Gegnerin so fest im Munde, daß der Constable sie ihr mit Gewalt entreißen mußte.

Noch einige groteske Fälle aus den Polizeigerichtsverhandlungen neuerer Zeit mögen hier Platz finden.

Vor den Schranken steht die Frau eines jüdischen Krämers. Dieselbe war ihrem Manne entlaufen und hatte sich zu einem schwedischen Schiffscapitän begeben. Der Mann klagte sie an, daß sie Sachen von ihm dorthin mitgenommen habe. Dies ergab sich als falsch, die Frau nebst den Zeugen, unter denen sich der Schwede befand, wurden entlassen. Als man zur Verhandlung der nächsten Sache schreiten wollte, war dies wegen eines überlauten Lärms vor dem Gerichtshause unmöglich. Der Gerichtsdiener erhielt den Auftrag, nach dem Grunde zu forschen. Mit allen Zeichen des Schreckens kehrte er in den Saal zurück. „My Lord, unten ist der Schwede, umringt von etwa 300 Juden, noch kämpft er, aber lange kann er es unmöglich mehr machen". Alles was an Gerichtsdienern vorhanden war, wurde zum Succurs des Schweden aufgeboten. Es gelang, eine Gasse zu bahnen, und ihn aus der

tobenden Masse herauszuholen, wonächst er durch Hinterthüren ins Freie spedirt ward. Demnächst ging das Gericht in seiner Tagesordnung weiter, wurde aber nach wenigen Minuten wieder durch ein ähnliches Getöse unterbrochen. Der Bote berichtete: man habe die Frau des Krämers der Sicherheit wegen im Hofe in einen Wagen gesetzt, und die Fenster desselben möglichst bedeckt. Die 300 Juden hätten indessen die List gemerkt, und seien soeben beschäftigt, den Wagen zu demoliren und so zu der Frau zu dringen. Mit Mühe gelang es, die letztere ebenso wie den Schweden ihren Händen zu entreißen.

Susanna Palmer, ein verzweifelt aussehendes altes Weib, ist des Fleischdiebstahles angeschuldigt. Sie war in einen Fleischerladen gekommen, hatte nach dem Preise einer Wurst gefragt, und war dann gegangen. Kaum war sie fort, so vermißte man ein großes Stück Rindfleisch. Der Fleischer lief ihr nach und hielt sie fest, ließ sie jedoch, als sie hoch und theuer ihre Unschuld versicherte, wieder los. Gleich nachher fand sich das Fleisch auf derselben Stelle, wo sie gestanden. Sie hatte es unter den Röcken gehabt, und auf die Erde gleiten lassen. Bei der Verhandlung vor dem Polizeirichter gab der Fleischer an, es sei ihm an dem Abende, wo ihm die Angeklagte ihren Besuch gemacht, ein ganzes Hintertheil von einem Ochsen fortgekommen, und ein anderer Fleischer bekundete, daß sie aus seinem Laden ein Viertel von einem Hammel mitgenommen habe. Ein Polizei-Sergeant, der sie schon seit 15 Jahren als gewohnheitsmäßige Fleischdiebin kannte, sagte aus, man dürfe sich über das Fortschleppen jener Quantitäten nicht wundern. Er habe die Alte einmal ertappt, wie sie vom Whitechaple-Markt ein Stück Fleisch von 75 Pfund weggetragen. Den eingezogenen Erkundigungen nach, habe sie an dem fraglichen Abende ihr Gewerbe in Poplar begonnen und dann westwärts weiter bis Mile-end-road die Fleischerläden unsicher gemacht. Zuletzt sei sie im Juden-Hospital im Besitze eines Schinkens festgenommen worden. Auf die Frage des Richters, was sie denn mit all' dem Fleisch gemacht habe, gab der Polizist zur Antwort: Das ist eben das Eigenthümlichste an der ganzen Geschichte. Sobald sie ein Stück Fleisch gestohlen hatte, ging sie in das nächste Bier- oder Branntweinlokal, trank dort soviel, als man ihr auf das Fleisch creditirte, und ließ letzteres unter dem Versprechen, es sofort abzuholen, als Pfand zurück. Die ganze Menge Fleisch, die sich an dem Einen Abend auf diese Weise in den Bier- und Branntweinslokalen zwischen Poplar und dem Juden-Hospitale angesammelt, betrug 1¾ Ctr. Und hiezu treten noch eine Hammelkeule und ein Kalbskopf, deren Eigenthümer sich noch nicht ermitteln ließen.

Der Richter drückte seine Bewunderung aus über diese Massen Fleisch und über den Durst, der denselben entspräche. Er erklärte die Angeklagte für eine „ganz inveterirte Fleischdiebin“ und verurtheilte sie zu 3 Monaten Gefängniß.

**Banknotenschwindel in Nordamerika.** Ungefähr vor 8 Wochen hat die Boon County-Bank zu Lebanon in Indiana, mit einem Noten-Umlauf von etwa einer halben Million Dollars, Bankerutt gemacht. Dieselbe scheint der Gattung von Banken anzugehören, die man in Amerika „wilde Katzen“ nennt, und nur zu dem Zwecke begründet zu sein, um das Publikum zu betrügen. Ihr Präsident und Kassirer, sowie der Begründer waren aus New-York und im Besitze einiger Mittel. Die Bank war etwa vor einem Jahre nach den Gesetzen von Indiana incorporirt, und der Vorstand bestellte Platten und Noten bei dem Banknoten-Graveur Ormsby zu New-York. Dieser fertigte verschiedene Platten im Betrage von einem bis zwanzig Dollars an und übersandte dieselben dem Staats-Auditor des Staates Indiana. Die Abdrücke dieser Platten, 18,000 an Zahl, wurden dem Präsidenten der Bank, Spooner und dem Kassirer Mac Lane übermittelt, wovon der Graveur dem Auditor schriftlich Anzeige machte. Dem Packete, das die Noten enthielt, hatte er einen Schein über die Zahl der abgedruckten Pièçen beigefügt. Als dies Packet an den Auditor kam,



standen 5000 Noten weniger auf den Schein, als der Graveur darauf verzeichnet hatte, was jener nicht bemerken konnte, da ihm von Letzterem eine Mittheilung über die ursprüngliche Zahl der Noten nicht gemacht war. So zeichnete der Auditor, nach Vorlegung der Sicherheiten, die ihm übergebenen Noten, und lieferte sie der Bank aus, welche sie demnächst, mit der Unterschrift des Präsidenten und des Kassirers versehen, in Umlauf setzte. Die aus dem Packete entfernten 5000 Noten (im Betrage von 28,000 Dollars) wurden ebenso gezeichnet, und sodann, nachdem die gefälschte Unterschrift des Staats-Auditors hinzugefügt worden, gleichfalls in Circulation gebracht. Als endlich der Betrug an's Licht kam, erließ der Auditor sofort Verhaftsbefehle gegen die Beamten der Bank, aber es gelang nur, den Kassirer Mac Lane zu ergreifen. Dem Präsidenten Spooner und dem Begründer des Unternehmens, Sweet, gelang es, nach dem Staate New-York zu entkommen.

(Commercial Advertiser.)

**Eine Hinrichtung von Geflügel.** Ein Kampfhahn griff vor Kurzem zu Leeds (in England) ein Kind von einem Jahre und sieben Monaten an, und brachte demselben Wunden bei, die den Tod des Kindes und demnächst auch den des Hahnes zur Folge hatten. Denn die den Todesfall untersuchende Jury beschloß, der Hahn müsse sterben, und wohnte der Execution persönlich bei. — Es ist dies ein würdiges Gegenstück zu jenem Todesurtheil aus dem Mittelalter, welches, im südlichen Frankreich von einem geistlichen Gerichte erlassen, ein Schwein zum Feuertode verdammte, das ein Kind gefressen hatte.

**Mäntelzerschneider.** Gewisse Unarten und verbrecherische Neigungen werden zeitweise zur Manie. Es scheint, daß sie sich manchmal wie ein Contagium unter der Bevölkerung verbreiten. Noch nicht lange ist es her, daß die Münchnerinnen vor den Zopfabschneidern zu zittern hatten; in Berlin treiben, wie schon im vorigen Jahre, so auch diesmal die Mäntelzerschneider ihr Wesen. Welche Plage als die schwerere anzusehen, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls erscheint das Treiben in Berlin noch unerklärlicher und widriger, als das in München. Der rohe Mensch, der einem Mädchen den Zopf abschneidet, kann vielleicht in seiner Weise über den Stumpf, den er nun vor sich sieht, im Gedanken an die spätere Bestürzung der Betreffenden und seine der allgemeinen Vorsicht gegenüber fatalistische Thätigkeit lachen. Der Bube, welcher Mäntel zerschneidet, hat nicht einmal dies traurige Vergnügen über solchen erbärmlichen „Witz“. Um so brutaler muß dieser Zerstörungstrieb erscheinen. Jene Unerklärlichkeit des Gelüstes und der Motive, wodurch die Mäntelzerschneider zu ihren Schandthaten bestimmt werden, hat die Berliner Frauenwelt schon längst zu den kühnsten, oft sonderbaren, Conjekturen veranlaßt; ja man ist soweit gegangen, das Gewerbe der Mäntelzerschneider mit dem der Mäntelschneider in Verbindung zu bringen, und in ihnen eine industrielle Sekte zu erblicken, welche durch unfreiwillige Consumtion die Produktion zu fördern sucht.

Ein vor Kurzem bei dem Stadtgerichte in Berlin verhandelter Fall möchte klar machen, daß die Mäntelzerschneider wohl hauptsächlich einfach unter der berüchtigten Klasse der Berliner Gamins zu suchen sind. Ein zehnjähriger Knabe, Namens Bernhardt, ward auf der That ertappt, als er einem jungen Mädchen, das vor einem Laden in der Landsberger Straße stand, mit dem Taschenmesser ein Loch in den Mantel schnitt. Wegen der Jugend des Angeklagten sah der Gerichtshof sich veranlaßt, nur auf eine 24stündige Gefängnißstrafe zu erkennen.



Druck der Gebr. Unger'schen Hofbuchdruckerei in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Kreisphysikus Dr. **Böcker**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff.**

**№ 3.** — Sonnabend, den 19. Januar. — **1861.**

## Die Hindernisse der deutschen Strafrechtseinheit und die Mittel ihrer Beseitigung.

### III.

Ebenso wie das nachbarschaftliche Verhältniß zwischen Wissenschaft und Gesetzgebung einer vorgängigen Regelung bedarf, ist die Nothwendigkeit gegeben, die gegenseitigen Beziehungen zwischen Gesetz und Rechtsanwendung, zwischen Bestimmung fester Grundsätze und zweckmäßiger Freiheit des richterlichen Ermessens ins Auge zu fassen. Was soll das Gesetz? Und was soll der Richter? Handelt es sich um Garantien gegen die Neigung des Richters zur Willkür, oder vielmehr um die Anerkennung einer Tyrannei des Buchstabens?

Man kann den Beruf des Richters sehr verschiedenartig auffassen. Seine Aufgabe wechselt mit der allgemeinen Bildung, welcher der Richter gegenübersteht, mit der Stellung des Beamtenthums im allgemeinen, mit dem Verhalten der höchsten Staatsgewalt. Nichtsdestoweniger deutet die Beengung der richterlichen Thätigkeit vermittelst gesetzgeberischer Casuistik fast überall in der Geschichte auf ein Mißtrauen gegen den Richterstand oder auf eine wirklich vorhandene Entartung desselben hin.

In den deutschen Strafgesetzbüchern nimmt die Casuistik eine unsrer Ansicht nach höchst nachtheilige Herrschaft über den Beruf des richterlichen Amtes in Anspruch. Es war erklärlich, daß man nach dem Zerstörungsproceß der peinlichen Halsgerichtsordnung, welcher vorzugsweise durch die Praxis vermittelt worden war, in dem Richter eine Neigung zu selbständiger Willkür gegenüber dem Gesetze voraussetzte, zur Plünderung aller Schätze, welche die gesetzgeberische Weisheit früherer Jahrhunderte aufgehäuft hatte. Die Strafgesetze aus dem Anfang der neuen Periode konnten sich dieser naturgemäßen Anschauung nicht verschließen. In der Gegenwart liegen die Dinge indessen anders. Wir kennen heute die richtigen Verhältnisse zwischen richterlicher Anwendung und gesetzlicher Norm besser, als jemals zuvor; wir wissen insbesondere, daß richterliche Leichtfertigkeiten gegenüber dem positiven Gesetz durch einen krankhaften Stillstand oder eine fehlerhafte Thätigkeit in der Gesetzgebung verschuldet werden. Deßwegen wird sich, wie wir meinen, die deutsche Strafgesetzgebung der Zukunft von jenen ältern Mustern fern zu halten haben.

In zwei Punkten zeigt sich insbesondere die Verschiedenheit der gegenwärtig noch bestehenden Auffassungen; in der Strafzumessung und in den Qualificationen der einzelnen Verbrechen.

Was die Strafzumessung im allgemeinen und die Strafmilderung insbesondere betrifft, so stellen sich die neueren deutschen Strafgesetzgebungen mit wenigen Ausnahmen dem Richter gegenüber ungefähr so, wie Polonius zu dem Laertes, welcher im Begriff steht, in ein unbekanntes Land voller Verführungen zu reisen. Sie gaben ihm gut gemeinte Regeln, die ganz vortrefflich sein mögen, die aber niemals erschöpfend sein können und deren Beobachtung niemals processualisch gesichert werden kann. Jene Strafzumessungs- und Strafmilderungs-Regeln sind Wolken, deren Form sich nach der Phantasie des Zuschauers verschieden gestaltet. Entweder handelt es sich bei ihnen um allgemeine Andeutungen, die ihre wahre Bestimmung erst in der Praxis finden sollen, oder es wird ein neuer Gewissenszwang geschaffen, welcher den Richter zum Knechte des Buchstabens machen muß, wenn er sich nicht entschließen will, der Ungerechtigkeit in der Bestimmung des Strafmaßes anderweitig gewaltsame Abhülfe zu verschaffen. Die Härte des Strafgesetzes führte vormals zu willkürlichen Strafmilderungsgründen; sie wird heute zu willkürlichen Freisprechungen führen. Die Meinungen in Beziehung auf die Strafmilderung sind noch gegenwärtig getheilt. Wir glauben aber, daß schon der Gesichtspunkt der möglichen Einigung schwer ins Gewicht fällt; und eine Einigung ist leichter zu erreichen und wahrscheinlicher durchzusetzen, wenn wir uns damit begnügen, die quantitativen Gränzen der richterlichen Strafmilderung vorauszubestimmen, übrigens aber dem Richter vollkommen freie Hand in dem lassen, was eine Milderung der Strafe begründen soll. Die Statistik der preußischen Schwurgerichte beweist, daß selbst die Geschwornen, bei denen man eine besondere unwiderstehliche Macht des Mitleids annimmt, einen keineswegs reichlichen und sogar *ausnahmsweisen* Gebrauch von der

Annahme mildernder Umstände gemacht haben. Will man sich auf die Bestimmung der einzelnen möglichen Milderungsgründe einlassen, so wird der voraussichtliche Erfolg ein langwieriges Tauschgeschäft mit gegenseitigen Anforderungen sein oder ein Compromiß zwischen halben Maßregeln. Einzelne der hier und da aufgenommenen und zugelassenen Strafmilderungsgründe widersprechen ohnedies den heutigen Auffassungen vom verbrecherischen Thatbestande durchaus, z. B. der Umstand, daß der Verbrecher sich mit Geringerem begnügte, während es ihm möglich war, ein größeres Resultat des Verbrechens zu realisiren. Da bei den einzelnen Verbrechen die Bestimmung des Strafmaßes eine vorgängige Vereinigung über die Strafmilderung voraussetzt, so ist ein klares Verständniß desjenigen, was den Vorzug verdient, von besonders hoher Bedeutung; das Fehlen dieses Verständnisses ein ernstes Hinderniß.

Die Gründe der Strafmilderung werden von einigen Strafgesetzgebungen in die unangreifbare Sparkasse der Begnadigungsinstanz verwiesen, als ob sich das Strafrecht an einer unvollkommenen Form seiner Verwirklichung, an einer Aushülfe und Intervention fremder Gewalten genügen lassen müßte. Ebenso freigebig sind dieselben sonst sparsamen Gesetzgebungen meistentheils mit strafschärfenden Qualificationen bei einzelnen Verbrechen. Es ist nicht zu leugnen, daß bei gewissen Verbrechen besondere Erscheinungsformen vorkommen, welche eine Berücksichtigung und Auszeichnung nach beiden Seiten, der Strafschärfung und der Strafmilderung, fordern; allein es scheint uns, als ob man zuweilen die Redaktion der Paragraphenanzahl an den Meistbietenden überlassen hätte. Selbst eine Gesetzgebung, wie die preußische, welche im allgemeinen Theil einen so großen Werth auf Kürze legt, erliegt bei einzelnen Verbrechen der Versuchung zur Specialisirung. Wozu jene zahllosen Varietäten des Diebstahls, die weder in den Vorkommnissen des täglichen Lebens, noch in dem allgemeinen Rechtsbewußtsein ihre Begründung finden? Ist es nicht, als ob man eine militairische Beförderungsliste nach einem blutigen Schlachttage vor Augen hätte, eine Liste, in der alles von Titeln und Namen überhäuft, und das Verdienst aller ein gleiches ist?

Selbst die gerühmte Kürze des braunschweigischen Strafgesetzbuches macht in dieser Krise banquerott. Ueber das Werthlose und Nachtheilige vieler Auszeichnungen, namentlich über den Unterschied zwischen kleinem und großem Diebstahl, mit Rücksicht auf den Geldbetrag oder den Werth, scheint man glücklicherweise immer klarer zu werden.

Sobald man das Strafmaß in der Art festsetzt, daß zwischen dem geringsten und dem höchsten Grad ein hinreichender Spielraum für den Richter bleibt, ist von vornherein das Bedürfniß zu jenen Kleinigkeitskrämereien beseitigt, weil dieselben meistentheils nur Fälle darstellen, in denen eine besonders energische Willensthätigkeit des Verbrechers verkörpert erscheint. Außer der Nutzlosigkeit und Entbehrlichkeit, kann man von jenen Catalogen schwerer und mittelschwerer Diebstahlsfälle in den deutschen Gesetzgebungen auch noch die Nachtheile rühmen, welche sie für die Anwendung des Gesetzes im Allgemeinen haben. Sie entfernen den Gedankenproceß des Richters von den allgemeinen Principien der Strafbarkeit, sie nöthigen ihn fortwährend zu einer Berechnung eines meistentheils willkürlich geschaffenen Details, sie geben Veranlassung zu Controversen und Unsicherheiten, Wirkungen, welche nur eine zanksüchtige Gelehrsamkeit für wünschenswerth halten kann.



Um noch einmal das Gesagte zu wiederholen und in wenigen Worten wieder zu geben: Einfache Klarheit im Ausdruck, und Freiheit für die richterliche Anwendung durch Vermeidung casuistischer Bestimmungen erscheinen uns unerläßliche Bedingungen für die Strafgesetzgebung der Zukunft. —

Was schließlich die äußeren Mittel und Wege betrifft, durch welche wir der strafrechtlichen Einheit näher gebracht werden können, so dürfte es für den Juristentag unumgänglich nothwendig werden, diese Frage ins Auge zu fassen und zur Erörterung zu bringen. An eine wirklich tief eingewurzelte Neigung zum Particularismus im Strafrecht glauben wir unsererseits nicht. Wir wünschen ohnehin, daß das Gute und praktisch Brauchbare beachtet werde, ohne Rücksicht darauf, ob es sich in einem Fürstenthum oder in einem Königreiche findet, ob es in einem Paragraphen oder einem Artikel niedergelegt ist, ob es ursprünglich germanisch oder ausländisch ist. Das Entscheidende kann nur darin gesucht werden, ob ein Rechtsgrundsatz dem Bewußtsein der Gegenwart entspricht; die inneren Grundlagen und der genetische Proceß dieses Zeitbewußtseins braucht dabei gar nicht in Betracht kommen.

Möge vor allen Dingen die strafrechtliche Einigung nicht durch eine eifersüchtige Beanspruchung der Initiative oder durch ein ängstliches Abwarten dessen, was Andere thun werden, gehemmt werden. Bis zu dem Augenblicke, wo ein Paragraph des deutschen Stragesetzbuches oder der deutschen Strafproceßordnung angewendet wird, kann vielleicht selbst dem Geduldigsten die Zeit lang werden. Allein man darf nicht glauben, daß in der Zwischenzeit bis zu jenem Augenblicke den höchsten Gewalten und den vorzugsweise zur Initiative berufenen Gesetzgebungsorganen die ganze Arbeit überlassen bleiben dürfe.

Es ist Aufgabe jedes Juristen, welcher der Strafrechtseinheit dienen will, seine Blicke über die Gränzen der Heimath hinauszusenden und die deutschen Landesrechte außerhalb derselben seine Aufmerksamkeit zu würdigen; es ist Aufgabe freier Vereinigungen von Sachverständigen, auf Grundlage eines bestimmten Strafgesetzbuches, dessen Redaktion vollendet ist, ein gemeinschaftliches Verständniß durch Kritik desselben zu fördern, wozu beispielsweise das jüngste unter den deutschen Strafgesetzbüchern, das oldenburgische, am meisten geeignet sein dürfe.

An diesen Aufgaben, deren Lösung unmittelbar in Angriff genommen werden muß, haben insbesondere auch Landesgesetzgebung und Wissenschaft ihrerseits mitzuarbeiten, jene, indem sie sich mit Novellen zur Abstellung dringender Uebelstände begnügt und von einseitigen Gesetzgebungsakten im Hinblick auf die Gesammtaufgaben der deutschen Nation möglichst fern hält; diese, indem sie innerhalb ihres Wirkungskreises anregend und fördernd wirkt. Professor Wahlberg hat, wie wir hören, in Wien eine Reihe von Vorlesungen über Ideen zu einer gemeinschaftlichen deutschen Strafgesetzgebung seit dem Oktober des vergangenen Jahres eröffnet, welche voraussichtlich auch anderwärts Nachahmung finden werden. Wir hoffen, daß die deutsche Strafrechtseinheit eine Wirklichkeit werden wird, bevor die gegenwärtig studirende Jugend in die Stelle vortragender Ministerialräthe eingerückt ist. Allein diese Hoffnung berechtigt nicht, dasjenige zu unterlassen, was überall geschehen sollte: eine möglichst allgemein verbreitete und vielfältige Anregung zur Theilnahme an den großen Ideen der Rechtseinheit muß in allen ge-

bildeten Kreisen des deutschen Volkes geschaffen und dadurch lebendig erhalten werden, daß sich die rechtsgelehrten Kräfte der Wissenschaft und der Praxis zu Trägern dieser Ideen bestimmen.

---

## Der Grundsatz der Gleichheit der Waffen der Anklage und der Vertheidigung im Strafverfahren mit Beziehung auf die Schrift: le ministère public et le barreau.

### II.

Wir wissen wohl, daß Gründe vorgebracht werden, welche das nothwendige Uebergewicht des Staatsanwalts vor Gericht und Vorrechte, die er haben muß, rechtfertigen sollen. Die Prüfung dieser Gründe wird hier Pflicht.

Man beruft sich darauf, daß keine Gleichheit der Stellung des Staatsanwalts und des Vertheidigers möglich sei, weil sonst der erste nur zu einer Partei gemacht würde, diejenigen, welche sich dagegen sträuben, daß der Staatsanwalt eine Parteienrolle hat, scheinen zu vergessen, daß der Ausdruck Partei nichts anderes bezeichnet, als daß der Staatsanwalt in dem geistigen Kampfe über die Anklage, Vertreter einer Partei, nämlich der bürgerlichen Gesellschaft, ist, die ein Interesse daran hat, daß das Verbrechen verfolgt werde; sie vergessen, daß man Partei sein kann, ohne parteiisch zu sein, daß der Ausdruck „Parteienrolle“ nicht die Einseitigkeit ausdrückt, da eben beim Staatsanwalt die Vertretung auf der erhabenen Idee beruht, daß er im öffentlichen Interesse handelt.[1]

In dem Proceß gegen Ollivier wurde hervorgehoben, daß der Staatsanwalt ein Staats-Beamter sei und als solcher schon eine andere Stellung habe, als der Vertheidiger, der dem Beamten Achtung schuldig sei. Niemand kann verkennen, daß diese Achtung allerdings ein anständiges Benehmen, ein Weglassen aller Persönlichkeiten, eine Vermeidung der Sitte, dem Staatsanwalt unwürdige Absichten unterzuschieben, verlangt, daß aber dadurch der Vertheidiger nicht gehindert werden kann, die Handlungen des Staatsanwalts anzugreifen, den Irrthum, der in seinen Ausdrücken, zu zeigen, die Gefährlichkeit des von ihm eingeschlagenen Weges nachzuweisen und die Geschwornen zu warnen, trüglichen Eindrücken sich hinzugeben. Man thut der wahren Würde eines Beamten einen schlechten Dienst, wenn man ihn in einen Nimbus von Unfehlbarkeit hüllt, statt dahin zu wirken, daß der Beamte von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß er dann nur auf Wirksamkeit rechnen kann, wenn er durch sein Benehmen sich Achtung erwirkt, wenn insbesondere der Staatsanwalt durch die Mäßigung und Würde seines Auftretens vor Gericht zeigt, daß er der Vertreter des Gesetzes ist.

Man hat neuerlich[2] die Behauptung aufgestellt, daß der Anklage Rechte und Vorzüge eingeräumt werden müssen, die dem Vertheidiger nicht zustehen können, weil dieser nur ein einseitiges Interesse zu vertreten hat, und eine Beschränkung der Befugnisse der Anklage ihr Wirken hemmen würde. Wir müssen vorerst die Voraussetzung zurückweisen, daß der Vertheidiger nur ein einseitiges Interesse vertritt. Wenn der Vertheidiger das Interesse des Angeklagten zu vertreten hat und deßwegen einseitig genannt wird, so ist



in diesem Sinn auch das Wirken des Staatsanwalts ein einseitiges zu nennen, weil er das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft vertritt. Ebenso wie es würdig ist, wenn der Staatsanwalt dann, wenn er durch die Wendung der mündlichen Verhandlungen sich überzeugt, daß die Anklage nicht gegründet ist, dies offen ausspricht,[3] ist es eine würdige Stellung des Vertheidigers, wenn er zwar, um die Richter vor Einseitigkeit zu bewahren, jeden Grund anführt, der auch nur möglicherweise für den Angeklagten wirken kann, aber es verschmäht, um jeden Preis auch einen Schuldigen als unschuldig hinzustellen, oder durch grundloses Abläugnen von Thatsachen dem Angeklagten selbst zu schaden. Daß die Energie des Wirkens der Anklage durch die Forderung der Gleichheit der Waffen nicht leidet, zeigt am besten der schottische Strafproceß, wo die Stellung des Kronanwalts in der Verhandlung auf unbedingter Gleichheit beruht. Man hat ferner geltend gemacht, daß die bürgerliche Gesellschaft am meisten Interesse hat, daß das Verbrechen verfolgt und der Schuldige verurtheilt werde, der Staatsanwalt ihr Vertreter und der Vertheidiger fast wie ihr Feind angesehen werden kann; dabei vergißt man, daß die bürgerliche Gesellschaft ein doppelseitiges Interesse hat, daß der Bestrafung des Schuldigen und das, daß kein Unschuldiger verurtheilt oder härter gestraft wird, als er verdient. Beide Interessen aber gehören wesentlich zusammen und die Vertheidigung leistet der bürgerlichen Gesellschaft selbst den größten Dienst, weil sie verhindert, daß ein ungerechtes Urtheil gefällt wird.[4]

In dem Processe, in welchem Ollivier verurtheilt wurde, berief sich die Staatsanwaltschaft darauf, daß der Vertheidiger kein Recht anzugreifen habe, und daß es Pflicht sei, zu wirken, daß keine Leidenschaften in die Verhandlung gezogen würden. Wir finden in diesen Behauptungen eine doppelte irrige Vorstellung. — Es liegt in der Natur der Vertheidigung, welche die Anklage und die zu ihrer Unterstützung vorgebrachten Gründe zerstören darf, daß sie auch anzugreifen genöthigt werden kann, indem sie die Gesetzwidrigkeit der Untersuchungs-Handlungen zeigt, auf deren Ergebnisse sich der Staatsanwalt beruft oder nachweist, daß der Staatsanwalt in seinen Behauptungen gegen die Wahrheit Thatsachen vorgebracht oder sie entstellt oder unvollständig vorgetragen habe. Ohne ein solches Recht des Angriffs ist oft keine Vertheidigung möglich. Beruft man sich aber darauf, daß alle Leidenschaften ausgeschlossen werden sollen, so vergißt man, daß das lebendige Gefühl, welches vom Interesse für die Sache, die man vertritt, durchdrungen sein wird, auch eine Leidenschaft genannt werden kann; so gut der Staatsanwalt, begeistert von der Gerechtigkeit der Sache, die er vertritt, mit der ganzen Wärme des Gefühls, das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft vertheidigen darf, eben so gut muß jene Begeisterung dem Vertheidiger gestattet sein, der in gehobener Stimmung die Heiligkeit seines Berufs, zum Siege der Gerechtigkeit beizutragen, mit warmer Beredtsamkeit vorträgt.[5] Es sei nun erlaubt zu zeigen, wie die von uns geforderte Gleichheit der Waffen durchgeführt werden kann, und was vermieden werden muß, wenn wahre Gleichheit stattfinden soll.

I. Wir fordern hier zuerst, daß die im französischen Gesetzbuch vorkommende Einrichtung, nach welcher der Staatsanwalt die Verhandlungen eröffnet, indem er die Anklage auseinandersetzt (Exposé), wegfalle[6]. Schon Bérenger[7] hat die Gefährlichkeit dieses einleitenden Vortrags und das Uebergewicht, das dadurch der Staatsanwalt ausübt, trefflich geschildert und

nachgewiesen, daß dadurch der Staatsanwalt, der in dies Exposé alles hereinziehen kann, was ihm beliebt, indem das Gesetz seine Aufgabe nicht begränzt und der Präsident kein Recht hat, ihn zu beschränken, auf die Geschwornen den nachtheiligsten Einfluß üben kann, indem er oft mit den grellsten Farben den angeblich schlechten Charakter des Angeklagten schildert, Einzelnheiten, die erst in der Verhandlung vorkommen sollen, Aussagen, die sich in der Voruntersuchung finden, Thatsachen, die erst bewiesen werden müssen, schon als bewiesen hervorhebt, durch Entwickelung einzelner Punkte der Anklage einen Eindruck und eine Voreingenommenheit gegen den Angeklagten bewirken kann.[8] Eine solche aber kann insbesondere entstehen, wenn der Staatsanwalt, was so häufig in Frankreich geschieht, aus der Anklageschrift schon Aussagen einzelner Zeugen hervorhebt und den Geschwornen die Wichtigkeit derselben zu zeigen sucht, wenn er bei einzelnen Indicien verweilt und nachweist, daß daraus schon ein dringender Verdacht gegen den Angeklagten entsteht, oder den Charakter des Angeklagten in einem solchem Lichte schildert, daß ihm das Verbrechen leicht zugetraut werden kann. Daß die unter der Herrschaft solcher Eindrücke mit der ungünstigsten Stimmung gegen den Angeklagten, der weiteren Verhandlung folgenden Geschwornen nicht mehr die nöthige Unbefangenheit haben, ist auch von dem bedeutendsten criminalistischen Schriftsteller Frankreichs, Hélie[9], anerkannt. Bekanntlich darf im schottischen Verfahren der Staatsanwalt keinen einleitenden Vortrag halten, es wird vielmehr sogleich mit der Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen begonnen. Daß dieß Verfahren zweckmäßig ist, wird in Schottland allgemein anerkannt. In England hält zwar der Ankläger einen einleitenden Vortrag, allein er beschränkt sich darauf, nur anzuzeigen, was er zu beweisen bemüht sein wird, um die Aufmerksamkeit der Geschwornen auf die wichtigen Punkte zu lenken; es würde aber schwer getadelt werden, wenn er hier schon in Einzelnheiten eingehen wollte, um eine Voreingenommenheit der Geschwornen zu bewirken. Soll das französische Exposé beibehalten werden, so muß auf jeden Fall auch dem Vertheidiger erlaubt sein, wenn er es für nothwendig hält, zur Berichtigung der vom Staatsanwalt gemachten Angaben, oder um die Geschwornen zu warnen, geeignete Bemerkungen vorzutragen,[10] wie dies auch in einigen deutschen Gesetzgebungen[11] anerkannt ist.

II. Wesentlich zur Sicherung der Gleichheit der Waffen ist es, wenn der Staatsanwalt bei seinem Auftreten während der ganzen Verhandlung keine anderen Befugnisse ausüben kann, als dem Privatankläger zustehen.[12] Die Eigenschaft des Staatsanwalts als eines Beamten kann keine andre Wirkung haben als die, daß er verpflichtet ist, alle Mittel zur Aufhellung der Wahrheit zu brauchen, über die Mitwirkung anderer ihm untergeordneter Beamten zu gebieten und von dem Gegner jene Achtung zu fordern, die schon der Anstand verlangt und welche man dem Beamten gegenüber doppelt schuldig ist; allein die Beamteneigenschaft darf ihm kein Vorrecht geben für seine Aeußerungen und seine Anträge die Unfehlbarkeit in Anspruch zu nehmen.

Seine Behauptungen behalten den Charakter der Einseitigkeit in dem Sinne, wie sie die Erklärungen eines für die Anklage auftretenden Anwalts haben. Wir wissen wohl, daß die französische Praxis daran festhält, daß der Staatsanwalt in seinem Auftreten unabhängig von der Einwirkung des Präsidenten ist, daher alles sagen darf, was ihm für den Zweck der Justiz zweckmäßig oder möglich scheint, daher



er auch nicht zur Ordnung gerufen werden kann.[13] Auch in Preußen[14] ist diese Ansicht durch Ministerialrescripte anerkannt. Im Widerspruch damit ist die englische und schottische Praxis, wo der vorsitzende Richter in Bezug auf den hochgestellten Staatsanwalt, wenn er ungeeignete Aeußerungen macht, in einer zwar zarten Form seine Mißbilligung ausspricht und selbst die Geschwornen warnt. Mit dem Grundsatz der Gleichheit der Waffen ist die französische Praxis schwerlich verträglich, daher auch unabhängige französische Schriftsteller gewichtige Zweifel dagegen aussprechen.[15] Wenn in Frankreich, wie es so häufig geschieht, der Staatsanwalt Beschuldigungen, die der jetzigen Verhandlung fremd sind, hereinzieht, um den Charakter des Angeklagten als schlecht darzustellen, wenn er zum Beispiel bei Preßvergehen andre Schriften als diejenigen, worauf die Anklage ging, benutzt, um daraus Schlußfolgerungen auf die verbrecherische Absicht abzuleiten, Aussagen von Zeugen, die in einem ganz anderen Proceß ausgesagt haben oder Briefe, die kein Gegenstand der Verhandlung waren, hereinzieht, oder den Angeklagten mit Schimpfnamen in den unwürdigsten Ausdrücken belegt, so muß man die Gefahr erkennen, die es hat, wenn der Staatsanwalt dies Alles thun darf, ohne daß der Vorsitzende dies rügen oder verhindern kann, so daß der Staatsanwalt auf diese Art einen Charakter der Unantastbarkeit erhält, wodurch so leicht die Geschwornen irre geleitet werden können. Von einer Gleichheit der Waffen gegenüber dem Vertheidiger, der, wenn er auf ähnliche Weise handeln oder sprechen würde, wie der unverletzbare Staatsanwalt es thun darf, in jedem Augenblick zur Ordnung gerufen werden könnte, kann dann nicht mehr die Rede sein.

III. Unverträglich mit der von uns geforderten Gleichheit ist es, wenn in Bezug auf Fragen, welche an Zeugen oder Sachverständige gestellt werden können, das französische Gesetz[16] dem Staatsanwalt das Recht giebt, beliebige Fragen an Zeugen zu stellen, ohne vorerst vom Präsidenten die Ermächtigung nachzusuchen, während der Vertheidiger, wenn er Fragen stellen will, nur durch das Organ des Präsidenten die Fragen stellen lassen kann. Es ist erfreulich zu bemerken, daß wenigstens einige deutsche Gesetzbücher[17] die Gleichheit zwischen Staatsanwalt und Vertheidiger anerkennen und auch dem letztern das Recht geben, unmittelbar Fragen an Zeugen und Sachverständige, wie der Staatsanwalt dies darf, zu stellen, vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, im Falle des Mißbrauchs von Seite des Vertheidigers ihm die Befugniß zu entziehen oder ungeeinigte Fragen zurückzuweisen. Die französische Vorschrift enthält eine schwere Verletzung der Forderung der Gleichheit. Sie giebt dem Staatsanwalt ein großes Uebergewicht, macht den Vertheidiger abhängig von der Willkür des Präsidenten,[18] der begreiflich denn auch die Stellung der Fragen verweigern, oder die Frage auf eine ganz andere Weise stellen kann, als sie der Vertheidiger zu stellen für nothwendig fand. Die Erfahrung in den Ländern, in welchen die Gleichheit anerkannt ist, resp. in Baiern, lehrt, daß kein Nachtheil daraus entsteht.

IV. Unverträglich mit der Gleichheit ist es ferner, wenn nach der französischen Rechtsübung überhaupt der Staatsanwalt in jedem Augenblick Bemerkungen, wie es ihm beliebt, machen kann, daher, wenn der Angeklagte etwas sagte, rufen darf, daß dieß nicht wahr ist, oder den Geschwornen zugleich zeigen kann, welche schwerbelastende Folgerungen aus der Aussage eines Zeugen abgeleitet werden können. Da der Vertheidiger keine solchen Befugnisse hat, nicht einmal auf die

bedenklichsten Aeußerungen des Staatsanwalts antworten darf, wenn nicht ein sehr wohlwollender Präsident es ausnahmsweise gestattet, so kann der Staatsanwalt auf die Geschwornen einen sehr gefährlichen Einfluß ausüben.

V. Eine bedenkliche, die Gleichheit der Waffen störende Befugniß giebt das französische Gesetz dem Staatsanwalt dadurch, daß er, wenn ein Zeuge aussagte, sogleich die abweichende Aussage der Voruntersuchung vorhalten und aussprechen kann, daß der Zeuge eine falsche Aussage gemacht habe und dem Zeugen mit dem Antrag auf Verhaftung wegen Meineids drohen kann.[19] Ein Verfahren dieser Art kömmt in England und Schottland nicht vor und ist auch ein sehr bedenkliches, weil es leicht mißbraucht werden kann; der ängstliche Zeuge, der so häufig in der öffentlichen Verhandlung, abweichend von der in der Voruntersuchung protocollirten Aussage, ein dem Angeklagten günstigeres Zeugniß ablegt, kann dadurch leicht eingeschüchtert und zu einer Beschränkung des jetzt abgelegten Zeugnisses gebracht werden, um der Anklage wegen Meineids zu entgehen. Scenen dieser Art, wenn der mächtige Generalprocurator den Zeugen oft in der heftigsten Weise mit Verhaftung droht, machen einen peinlichen Eindruck und bewirken leicht, daß die Geschwornen, die aus dem Vorgang die große Macht des hochgestellten Staatsanwalts erkennen, auf die Aeußerungen des Zeugen, insofern sie dem Angeklagten günstig sind, gar keinen Werth legen.[20]

VI. Ein gefährliches Uebergewicht kann von dem Staatsanwalt in den Schlußvorträgen ausgeübt werden. Zwar verfügen die französischen und die deutschen Gesetze weise, daß der Vertheidiger immer das letzte Wort haben muß, so daß er allerdings, wenn der Staatsanwalt in seinen Vorträgen seine Gewalt mißbrauchte oder gefährliche Aeußerungen machte, in der Lage ist, die geeigneten Berichtigungen zu machen.

Wer aber das wirkliche Leben kennt, weiß zu gut, daß sich der durch Aeußerungen des Staatsanwalts bei den Geschwornen hervorgebrachte Eindruck durch die Erwiderungen des Vertheidigers häufig nicht ganz verwischen läßt, da ohnehin vielfach eine gewisse Ungunst den Vertheidiger trifft und er, wenn er auf energische Weise das Benehmen des Staatsanwalts rügt, leicht fürchten muß, daß er im besten Fall nur zur Ordnung gerufen oder selbst auf ähnliche Weise behandelt wird, wie dieß gegen Ollivier in dem oben angeführten Processe geschah. Die Gefahr bei den Schlußvorträgen des Staatsanwalts liegt darin, daß er, wie die Erfahrung in Frankreich lehrt, zu leicht in einem zwar erklärbaren Amtseifer, die Schuldigerklärung des Angeschuldigten zu bewirken, den er für schuldig hält, sich hinreißen läßt,[21] alle möglichen Mittel zu gebrauchen, um die sogenannte innere Ueberzeugung von der Schuld bei den Geschwornen zu bewirken und ihren Unwillen über das verübte Verbrechen zu benutzen, um ihn zugleich gegen den Angeklagten wirken zu lassen. Dabei spielt nach der Erfahrung Frankreichs die Sitte, den Charakter des Angeklagten so zu schildern, daß ihm jede schändliche That, also auch das in Frage stehende Verbrechen zugetraut werden kann, eine große Rolle, während in anderen Fällen der Staatsanwalt das bedenkliche Mittel braucht, die Geschwornen auf ihre heilige Pflicht, die Bestrafung des Verbrechers zu bewirken oder auf die Nachtheile hinweist, welche die Freisprechung eines so gefährlichen Verbrechers für die bürgerliche Gesellschaft haben würde, oder den Geschwornen vorzuhalten, daß ihr Wahrspruch zeigen würde, ob sie durch eine Freisprechung der



Partei sich anschließen wollten, zu der der Angeklagte gehört, oder ob sie Muth genug haben, durch eine Schuldigerklärung den Staat zu schützen.[22] Daß solche oft gebrauchten Mittel, bei welchen der Staatsanwalt seine Eigenschaft als mächtiger Beamte durchschimmern läßt, eine gefährliche Wirkung haben und die Wirksamkeit der Vertheidigung lähmen oder schwächen können, liegt am Tage. Man vergißt zu gerne, daß die Beredtsamkeit des Staatsanwalts engere Gränzen haben muß, als die des Vertheidigers.[23] Um das große Uebergewicht des Staatsanwalts ganz würdigen zu können, muß man sich erinnern, daß er es ist, der die Anklageschrift und zwar ohne alle Controle entwirft und dabei so leicht Thatsachen hereinziehen kann, die in der Voruntersuchung ganz anders vorkommen,[24] daher so häufig in den Verhandlungen ein Widerspruch zwischen dem Verweisungserkenntniß und der Anklageschrift hervorgehoben wird. Wir werden in einem besonderen Aufsatz auf die Frage zurückkommen, ob überhaupt eine besondere Anklageschrift nothwendig ist, wenn ein wohlmotivirtes Verweisungserkenntniß vorliegt und auf welche Weise, wenn eine Anklageschrift beibehalten werden soll, diese am zweckmäßigsten bearbeitet werden kann.

**Mittermaier.**

## Noten.

[1] Gerichtssaal 1858, S. 284 von Tippelskirch, in der Schwurgerichtszeitung 1857 S. 283.

[2] Bericht des Generalprocurators von Schmitt in den „Resultaten der Rechtspflege der Gerichte der Pfalz" 1860, S. 9.

[3] Der bairische Generalprocurator zeigt in seinem Bericht S. 7 selbst, daß es ein großer Irrthum sein würde, wenn das Streben des Staatsanwalts unter allen Umständen nur auf Erzielung einer Strafe gerichtet wäre.

[4] S. d. Schrift: le ministère public, S. 37.

[5] S. d. Schrift: le ministère public, S. 43—45.

[6] Der französische Code sagt kurz nur: le procureur général exposera le sujet de l'accusation. Die deutschen Gesetzbücher drücken sich auf die nämliche lakonische Weise aus. Das oldenburgische Gesetzbuch Art. 318 schreibt vor: die Staatsanwaltschaft kann, wenn sie dies für angemessen erachtet, die Anklage näher erläutern und die für die Beurtheilung der Geschwornen erheblichen Punkte, sowie die im Laufe der Verhandlung vorzubringenden Beweise hervorheben.

[7] La justice criminelle, S. 436.

[8] Mein Aufsatz in dem Gerichtssaal 1850, S. 159.

[9] Hélie traité de l'instruction criminelle, vol. VIII, S. 670.

[10] Hélie S. 671 bezeugt, daß dies auch in Frankreich von einigen Präsidenten gestattet wird.

[11] z. B. bairisches Gesetz von 1848, Art. 149.

[12] Dies ist strenge durchgeführt im schottischen, englischen und nordamerikanischen Recht. In dem englischen kömmt nur eine Abweichung vor, indem aus älterer Zeit sich die Sitte erhalten hat, daß, wenn der Vertheidiger gesprochen hat und seine Zeugen vernommen sind, der Staatsanwalt noch den letzten Vortrag halten darf. Es wird dies aber in England selbst sehr getadelt, daher auch in mehreren nordamerikanischen Gesetzen ebenso wie im schottischen Recht streng daran festgehalten wird, daß der Vertheidiger das letzte Wort haben muß.

[13] Goltdammer's Archiv für preußisches Strafrecht II, S. 799.

[14] Rechtsprüche in diesem Sinne führt an: Hélie traité, Bd. 8, S. 829.

[15] Hélie, S. 830.

[16] Code, Art. 319.

[17] z. B. in der baierischen und österreichischen Gesetzgebung.

[18] Wir bitten zu beachten, was Berenger de la justice criminelle S. 951 über die Ungunst sagt, womit der Vertheidiger nach dem Code behandelt wird.

[19] Der Verfasser hat selbst, als er als Vertheidiger vor Geschwornen 1837 thätig war, erlebt, daß als ein Zeuge von 75 Jahren für den Angeklagten günstig aussagte, der Generalprocurator ihm die abweichende Aussage in der Voruntersuchung vorlas und ihm jene Aussage vorlas und dabei rief: Schämen Sie sich, Sie alter Mann, heute ein falsches Zeugniß zu geben. Ich werde von meinem Rechte gegen Sie Gebrauch machen und wegen Ihres Meineids Anträge stellen.

[20] Wie leicht Abweichungen in den Zeugenaussagen in der Sitzung

von denen der Voruntersuchung vorkommen können, ohne daß man Meineid annehmen darf, zeigt gut Hélie traité, vol. VIII, S. 797.

[21] Darüber die wichtigen Aeußerungen von Berrenger de la justice criminelle, S. 955—66.

[22] Dies ist z. B. in dem Processe gegen Lajolivet vorgekommen.

[23] Hélie traité VIII, S. 829 sagt: le procureur impérial développera ses requisitions avec calme; car la passion qui peut enflammer la défence, ne doit jamais animer sa parole, le langage de justice est sobre et sevère.

[24] Wir machen aufmerksam auf das neueste Werk von Nouguier: la cour d'assises 1860, vol. III, S. 1—56, wo die Anweisungen zur guten Abfassung der Anklageschriften ausführlicher als in irgend einem Werke angegeben sind.

---

## Einzelnhaftvollstreckung in Bruchsal und Moabit.

Es gewinnt die Ueberzeugung, daß nur vermöge consequenter Durchführung der Einzelhaft ein wirksames und gerechtes Gefängnißsystem möglich ist, immer mehr Raum. Unbeschadet der Einzelhaft kann für viele die gemeinsame Haft bestehen bleiben, und zweifellos sind die Uebergangs-Gefängnisse (Irland) von großem, segensreichen Erfolge. Es wird überall auf die richtige Handhabung ankommen, und da ist vorerst nothwendig, nach den äußeren Bedingungen der Systemsdurchführung zu sehen, nach Baulichkeiten und anderen dazu gehörigen Einrichtungen.

In Deutschland ist das System in Bruchsal und Moabit eingeführt. Abgesehen von dem Gepräge, welches Moabit durch seine Beamten, — mehrentheils Brüder des rauhen Hauses — gegeben ist, sind eine Menge Verschiedenheiten vorhanden, welche, da man in Deutschland eben in Begriff ist, an anderen Orten Einzelgefängnisse zu bauen, hervorzuheben vielleicht von Interesse sein möchte.

Moabit ist nach dem Muster von Pentonville fächerförmig gebaut. In Bruchsal ist man von dieser Form abgewichen. Man hat hier die Gefängnisse in Kreuzform gebaut, so daß die Gesammtübersicht fehlt, die Ventilation nur unvollkommen vor sich geht, und das Ganze die heitere Helligkeit entbehrt, welche in Moabit überrascht, da hier Sonne, Licht und Luft mit einer bald zu erwähnenden Ausnahme mehr Zutritt hat als in Bruchsal, was für die Gesundheit von wesentlichem Einfluß ist.

Bei alledem ist Moabit doch und zwar zu seinem Schaden nicht nach seinem Vorbilde Pentonville eingerichtet.

Der Eingang von Moabit liegt im Süden, das Eingangsgebäude erstreckt sich von Süden nach Norden, ein Flügel nach Osten, einer nach Westen, einer nach Nord-West, einer nach Nord-Ost. — Das Eingangsgebäude müßte von Norden nach Süden, ein Flügel nach Osten, einer nach Westen, einer nach Süd-West, einer nach Süd-Ost sich erstrecken. Es reichen ferner die Fenster an den Giebeln der Flügel nicht bis auf den unteren Corridor, sondern nur bis an die zweite Zellenreihe, und während in Pentonville die Fenster in dem von der Centralhalle bis zu den Zellen führenden Verbindungsgange sich in allen 3 Stockwerken befinden, fehlen diese in Moabit in dem unteren Corridor, (da außerhalb Wirthschafts-Gebäude eingebaut sind) und durch alles dies geschieht es, daß

viele Zellen in dem Nord-Ost- und Nord-West-Flügel der Kälte im Winter mehr ausgesetzt sind,

und die Corridore der unteren Zellenreihen weniger Licht, Luft und Sonne haben als die anderen, und namentlich der Mangel an Licht störend ist.



Ein Zellengefängniß muß in allen Theilen Licht haben, das ist ein unbedingtes Erforderniß.

Moabit entbehrt auch, ebenso wie Bruchsal, der in Pentonville sehr zweckmäßig angebrachten Winde, vermöge der aus dem Souterrain alles schnell ins Zellengefängniß gebracht wird, während in beiden Anstalten alles durch Menschenhülfe heraufgetragen werden muß, was umständlich und zeitraubend ist.

Den Spazierhöfen fehlt in Bruchsal wie in Moabit das Pissoir. In beiden ist der Beobachtungs-Thurm für den Aufseher ganz unzweckmäßig. In Bruchsal sind keine Fenster, nur Schlitze angebracht, schießschartenähnliche Oeffnungen, so daß der Beamte, wenn er von einem Punkt zum anderen sich bewegen will, eine Zeit lang nichts sieht. In Moabit ist der Pavillon von Glas und sehr klein. Der Aufseher wird von den Leuten beobachtet, er zerfließt vor Hitze im Sommer, im Winter erfriert er. Die Pentonviller Form (welche in Moabit vorhanden war, bis der Spazierhof unter der früheren Verwaltung niedergerissen wurde) ist zweckmäßiger und möchte auch das Fenster, das nur ⅞ der Polygon-Seite einnimmt, über die ganze Polygon-Seite verbreitert werden. In Pentonville hat man die in oblonger Form gebauten Spazierhöfe (Cöln hat auch solche) beseitigt.

Gartenanlagen sind in Bruchsal wie in Moabit um die Spazierhöfe angebracht und in den Spazierhöfen von Moabit auch Barren, Gelegenheit zur Leibesbewegung, vorhanden, die zuerst angebrachten Recke sind nicht zweckmäßig gefunden worden. In Bruchsal sind für 350 Leute 65, in Moabit für 460 nur 60 Spazierhöfe vorhanden, Bruchsal also günstiger gestellt. In Bruchsal geht das die Peripherie bildende Gitter des Spazierhofes bis an den Pfeiler, in Moabit sind sehr zweckmäßig Flügelmauern angebracht, wodurch die Communication vollständig abgeschnitten wird.

Die Kranken werden gewöhnlich in den Zellen behandelt; für schwer Kranke ist ein besonderes Krankenhaus, das in Bruchsal entschieden besser und zweckmäßiger ist als in Moabit. Dort liegen die Krankenzimmer auf ebener Erde, die Bade-Anstalt, im Garten, ist nahe bei, die Zimmer geräumig, durch große Fenster hell, luftig, sonnig; in Moabit liegen die Krankenzimmer in 2 Stockwerken übereinander, sind eng, und mit einem schmalen Fenster versehen, Badewannen sind nicht anzubringen, die Bade-Anstalt und der Garten entfernt, ein nicht genug in Anschlag zu bringender Uebelstand.

Das Sprechzimmer ist in Bruchsal klösterlich eingerichtet, durch 2 Gitter in 3 Abschnitte gebracht, in der Mitte steht der Aufsicht führende Beamte, auf der einen Seite der Sträfling, auf der anderen die Besuchenden. In Moabit erfolgen die Besprechungen unter Aufsicht in einem ganz gewöhnlichen, mit Stühlen versehenen und Blumen geschmückten Zimmer, die zwanglose Weise des Verkehrs dient dazu, die Leute zu erfrischen, zu erheitern, zu erheben.

Die Kirche ist in Bruchsal wie in Moabit, ebenso die Schule, mit amphitheatralisch aufsteigenden Sitzen (Stalls) versehen. Abgesehn davon, daß in Bruchsal nach der Kirche zu hoch zu steigen ist (sie befindet sich im höchsten Punkt des Mittelgebäudes), während in Moabit leicht und übersichtlich hin zu gelangen ist — ist sie der Moabiter vorzuziehen, weil sie bei 350 Leuten und 2 Confessionen, 275 Sitze hat, in Moabit bei 450 Personen und 1 Confession nur 233 Sitze. Die Kräfte der Geistlichen sind also (und in Moabit ist die Zeit des einen Geistlichen durch ein zweites von ihm bekleidetes Amt zumeist in Anspruch genommen)

quantitativ in Bruchsal ausreichender als in Moabit. Die Sitze in Bruchsal sind höher und breiter als in Moabit, wo in Kirche und Schule viele Leute in ihnen nicht gerade stehen können, auch sind die Beamten-Logen in Bruchsal zweckmäßiger angebracht, als in Moabit.

Mit Ausnahme der unzweckmäßigen Stühle, ist in Moabit die Schule, als besonderes mit den Zellenflügeln verbundenes Gebäude, angemessener als die in Bruchsal unter der Kirche gelegenen Räume.

Die Bade-Anstalten sind in Moabit (für Gesunde) gut angebracht und besser eingerichtet als in Bruchsal; dort erhält der Sträfling alle 14 Tage ein Körperbad, in Bruchsal zwar alle 8 bis 14 Tage ein Fußbad, aber nur alle 2 bis 3 Monat ein Körperbad.

Eine Wasserleitung giebt in Bruchsal nur auf 3 Punkten der Centralhalle, in Moabit auf 25 Punkten, d. h. 24 im Zellengefängniß, einem im Souterrain, frisches Wasser. Für Abfluß der Unreinigkeiten ist in Bruchsal wie in Moabit zweckmäßig Sorge getragen.

Die Heizung erfolgt in Bruchsal durch erwärmte Luft, in Moabit durch in neuester Zeit verbesserte Circulation heißen Wassers. Die letztere möchte, weil sie die Luft weniger austrocknet und Communicationen zwischen den Zellen unzulässiger macht, vorzuziehen sein.

Während in Bruchsal mit Ausnahme des Bereitens der Speise alle Wirthschaftsangelegenheiten in einer zweiten (gemeinsamen) Straf-Anstalt besorgt werden, wird das Kochen, Mahlen, Backen, die Reinigung der Wäsche u. A. in Moabit für die Zellen-Gefangenen und eine zweite (gemeinsame) Straf-Anstalt im Zellengefängniß vorgenommen; das Waschhaus ist dabei sehr unzweckmäßig. Ein Muster für derartige Einrichtung in Zellengefängnissen findet man in den belgischen Straf-Anstalten, namentlich in Antwerpen, wo die Isolirung sowohl beim Waschen als auch beim Trocknen vollständig durchgeführt ist.

Die Beleuchtung geschieht in Bruchsal überall durch Gas, in Moabit nur in den Corridoren durch Gas, in den Zellen durch Oel, ungenügend und gesundheitsschädlich zugleich.

Der Fußboden der Gallerien vor den Zellen ist in Bruchsal von Eisen, in Moabit zweckmäßiger von Schiefer.

Was die Zellen selbst betrifft, so sind, seitdem in Bruchsal der Fußboden von Backsteinen entfernt und durch Dielen ersetzt ist, diese denen in Moabit vorzuziehen. Sie sind breiter, das Fenster ist größer und der Gefangene kann es (in Moabit nicht) selbst öffnen, was eine große Wohlthat ist. Die im Fenster angebrachte Luftscheibe befindet sich in Moabit in der Mehrzahl der Zellen in der untersten Scheibenreihe und trifft die Zugluft dadurch oft dem Körper sehr empfindlich. In Bruchsal ist die Zellenthür innerhalb nicht, wie in Moabit, mit Eisenblech beschlagen. Das ist auch überflüssig und vertheuert nur den Bau.



In Bruchsal schlafen die Leute in Bettkasten, die Tags über an die Wand geschlossen werden, auf Matratzen von Seegras, in Moabit in Hängematten, auf Matratzen von Roßhaaren, am Tage zusammengerollt in die Ecke gestellt. Leidende erhalten tragbare eiserne Bettstellen. Vom Gebrauch der Hängematten ist kein Nachtheil bemerkt worden.

In Bruchsal ist Tisch und Sitz (ohne Lehne) an die Wand geschlossen, in Moabit beides beweglich, und der Schemel hat eine Lehne, auch ist in Moabit außer dem, auch in Bruchsal befindlichen Eckgestell, noch ein Bord über der Thür.

In Bruchsal ist in jeder Zelle eine Nische, mit Schieber und Dunstrohr versehen, in welcher ein tragbares Gefäß für die Excremente sich befindet.

In Moabit ist in jeder Zelle ein an der Zellenmauer befestigter Nachtstuhl mit Wandungen und hermetisch schließendem Deckel von Gußeisen angebracht, in welchem ein tragbares Geschirr von Zinkblech, das vom Corridor aus (die dorthin führende Oeffnung ist ebenfalls fest geschlossen) entfernt und in der Spülzelle gereinigt wird. Ein Dunstrohr ist ebenfalls vorhanden. Die Einrichtung in Moabit ist der in Bruchsal unbedingt vorzuziehen.

Die Bekleidung der Sträflinge ist in Bruchsal insofern der Gesundheit der Leute zuträglicher, als sie lange Beinkleider tragen, in Moabit nur Kniehosen. Bei der starken Ventilation, die in Moabit auf den Corridoren und in den Zellen stattfindet, leiden die Leute sehr durch die die Füße treffende Zugluft. In Bruchsal ist die Ernährung der Leute, weil Fleisch und Milch verabreicht wird, entschieden besser, als in Moabit. Für das Fortkommen der Leute nach der Entlassung ist in Moabit die preußische Gewerbegesetzgebung hinderlich, während in Bruchsal die badische Gesetzgebung eher behülflich ist, auch die Möglichkeit durch Auswanderung eine neue Existenz zu begründen näher liegt. — Es giebt noch andere tiefer gehende Unterschiede zwischen Bruchsal und Moabit, die hier nicht erörtert werden sollen.

Jedem, der mit Gefängnissen zu thun hat, ruft König Oskar von Schweden die nicht genug zu beherzigenden Worte zu: „In der Tiefe des menschlichen Gedankens zeigen sich oft unverkennbare Spuren göttlichen Ursprungs, sobald aber der Gedanke eine Form annimmt und die Idee in Handlung übergehet, macht sich auch stets die menschliche Schwachheit bemerkbar; da tauchen unvorhergesehene Schwierigkeiten auf, Mißgriffe häufen sich." — Und ferner: „Man hüte sich wohl den Zustand der Sträflinge durch unverständige Weichlichkeit glücklicher zu machen, als den seines sittlichen Mitbürgers, dadurch würde gegen diesen ein großes Unrecht begangen und die Strafe in eine gefährliche Aufmunterung verwandelt. Es ist daher ein genauer Unterschied zwischen der christlichen Theilnahme an einem gefallenen Mitmenschen und dem mißverstandenen Eifer für seine physische Bequemlichkeit zu machen". —pd.

## Vermischte Strafrechtsfälle.

**Eine Tartarenpost und ihre Wirkungen.** Der zu Washington erscheinende „Weekly National Intelligencer" theilt in der Nummer vom 15. December v. J. Folgendes mit:

„Wir haben ein augenfälliges Beispiel von dem Unheile, das durch einen einzigen Menschen angerichtet werden kann, in der Geschichte vor uns, vermittelst deren der Richter Williams von Kansas neuerlich das ganze Land in Aufregung versetzt hat. Ein „Regulator" in Kansas verübt mit seiner Bande eine oder zwei Akte der Lynch-Justiz, und sofort springt der furchtsame Richter von seinem Sessel auf, rennt nach Missouri, und schreit so laut er kann, daß eine Armee von Desperados alle Leute in Süd-Kansas morde, daß sie das Fort Scott genommen und verbrannt, das Gericht erstürmt, den Richter zur Flucht genöthigt habe, um nur sein Leben zu retten, daß sie alle Städte am Ufer des Missouri

eingenommen, und im Begriff stehe, in den Staat einzufallen und die Sclaven zu befreien. Alles dies ward sogleich auf telegraphischem Wege durch das ganze Land verbreitet, und goß neues Oel in das Feuer der schon so hoch emporlodernden politischen Leidenschaften. Die Regierung und die Bevölkerung von Missouri, auf's Höchste erschreckt, trafen ungesäumt Anstalten, um der erwarteten Invasion die Spitze zu bieten und ihre Sclaven zu schützen, während die Central-Regierung zu Washington den General Harney zur Abwehr der Desperados abordnete. — Hätte die übertriebene Erzählung des Richters nichts weiter, als Aufregung hervorgerufen, so könnte man darüber lachen. In der That indessen hat sie weit ernstere Folgen gehabt. Der Gouverneur von Missouri sandte auf der Stelle 600 oder 700 Mann Staats-Milizen an die Gränze, um die eindringenden Haufen zurückzuschlagen, und diese Truppen waren am 4. December schon auf dem Marsche nach dem vermeintlichen Orte der Gefahr. Den letzten Nachrichten zufolge, litten sie schrecklich von den Strapazen dieses Feldzuges in's Blaue. Die Leute haben alle Beschwerden des Krieges durchzumachen, ohne die für den Soldaten tröstlicheren Seiten desselben zu schmecken. Sie müssen mitten im Winter durch tiefen Schnee oder auf aufgeweichten Straßen, die von halbgefrornen Lachen durchschnitten sind, marschieren, dabei die schweren Tornister und Musketen schleppen, bei Nacht in der Kälte auf dem hartgefrornen Erdboden schlafen, und leiden durch die erschöpfenden Anstrengungen des Tages so vom Fieber, daß sie, sobald Halt commandirt ist, sich in die mit Eis gehenden Flüsse stürzen. Alle sind ermattet, erschöpft und fußleidend; manche sind förmlich lahm und krank. — West-Missouri ist zu dieser Jahreszeit kein Paradies, und doch durchlaufen es 600 oder 700 Mann, meist aus der Gegend von St. Louis, in forcirten Märschen, Schlachtopfer einer jämmerlichen Täuschung. Dazu kommt, daß die Bevölkerung des Staates für die unglückselige und so ganz fruchtlose Expedition, noch eine hübsche Summe wird zu bezahlen haben. — Nachdem nun all' dies Unheil angerichtet worden, stellt sich heraus, daß die Geschichte des Richters fast in sämmtlichen Einzelnheiten auf reiner Erdichtung beruht, daß Fort Scott weder genommen noch verbrannt, daß der Richter in keiner Weise behelligt, daß keine von den Städten in Kansas occupirt, und daß Missouri keineswegs in Gefahr ist, da kein feindlicher Fuß seinen Boden betreten hat."

Soweit der Bericht des amerikanischen Blattes. Es fällt auf, daß die Entrüstung über die Märchen-Erzählung des Richters Williams sich nicht in dem Verlangen Luft macht, ihn zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen. Vielleicht rechtfertigt sich hierdurch die Vermuthung, daß die amerikanischen Strafgesetze sich in demselben Falle befinden, wie die deutschen, d. h. daß sie Handlungen der in Rede stehenden Art nicht mit Strafe bedrohen. Das preußische Strafgesetzbuch beispielsweise verbietet zwar in §. 101 die Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, aber nur soweit, als dadurch die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung ausgesetzt werden. Eine analoge Bestimmung der durch solche Erdichtungen und ihre Verbreitung herbeigeführten materiellen Beschädigungen ist, soweit nicht etwa der Thatbestand des Betruges vorliegt, nicht vorhanden. Es ist dies eine Lücke, die der Beachtung werth scheint. Auch bei uns hat es politisch erregte Zeiten gegeben, in welchen der Ruf „die Russen kommen" oder die Aufstellung ähnlicher Popanze Schaaren Bewaffneter zum Marschieren brachte, und wir sehen alle Tage Annoncen in unseren Zeitungen, die darauf berechnet sind, das leichtgläubige Publikum zu täuschen und diesen Zweck nur zu häufig erreichen. Vor allen andern Dingen bemerken wir täglich, wie eine Anzahl bestochener Preßorgane wissentlich falsche Thatsachen über gewisse überseeische Länder verbreitet, um Auswanderer anzulocken und wie vermittelst solcher Anpreisungen, Tausende von Deutschen verführt und dem Elend preisgegeben werden. Wenn man solche Handlungen unbestraft läßt, während man die blos



hypothetische Erregung von Haß gegen die Regierung durch Ve breitung falscher Thatsachen für strafbar erklärt, so scheint e richtiger Maßstab abhanden gekommen zu sein.

**Hexerei in England.** John Bolt aus Aylesbere von seiner Mutter angeklagt, sie mißhandelt zu haben. Die B weisaufnahme ergab, daß er dieselbe für eine Hexe hielt, und d er glaubte, von ihr behext zu sein. Da man ihm gesagt hatt der Zauber löse sich, wenn es ihm gelänge, der Hexe Blut abz ziehen, so verübte er den Angriff, der den Gegenstand der Ankla bildete. Er ward zu einer Geldstrafe von 1 £ 14 sh. verurtheil

**Großartiger Postdiebstahl.** Das Postamt zu Chica in Nordamerika hatte schon seit längerer Zeit die Bemerkung g macht, daß ab und zu werthvolle Poststücke verschwanden. Lan blieben alle Nachforschungen vergeblich, bis sich im Anfange v. M der Dieb entdeckte.

Die amerikanischen Züge pflegen Jungen mit sich zu führe die den Passagieren Zeitungen, Früchte u. s. w. verkaufen und mit Wasser versorgen. Bei dem Nachtschnellzug auf der Chicag Burlington-Quincy-Bahn nahm ein gewisser Hudson diese Stel ein. Als der Zug eines Nachts im December etwa noch 25 Meile von Chicago entfernt war, ging der Packmeister Sadd durch seine Wagen, wo die Poststücke aufgespeichert lagen. Hudson w gerade im Begriff, dort seiner Gewohnheit gemäß sein Bett machen, und Sadd bemerkte, als er nach ihm hinsah, daß einig Briefe zerstreut am Boden lagen. Er schöpfte Verdacht, zünde in einem vorderen Wagen seine Lampe an und theilte seine En deckung dem Bremser mit. Als Beide nach dem Packwagen zurück kehrten, waren die Briefe wie der Junge fort. Letzteren fand ma in dem Salon des ersten Passagierwagens. Er hatte drei Brie bei sich, von denen einer schon geöffnet war. Als man seine Sache untersuchte, fanden sich unter vielen andern auch Briefe aus eine Postbeutel vor, der in der Nacht vom 10. zum 11. Septemb zwischen Chicago und Quincy vollständig ausgeräumt worden wa Unter den Poststücken, die man bei ihm in Beschlag nahm, ware Briefe mit Werthpapieren, Wechseln, Anweisungen, Besitzdocu menten u. s. w., alle geöffnet und sorgfältig in ein baumwollne Taschentuch gewickelt. Abgesehen von den vielen Tausenden, welch die Besitzdocumente auf Grund und Boden repräsentiren, erga der Gesammtbetrag der bei Hudson gefundenen Wechsel und An weisungen allein die Summe von 11,324 Dollars.

**Statistik der Betrunkenheit.** Ungefähr vor Jahres frist ist zu Leyden eine Lokal-Verordnung erlassen worden, welch alle auf öffentlicher Straße gefundene Betrunkene mit Strafe be droht. Bis zum verflossenen Herbste sind bereits über 700 Per sonen auf Grund dieses Gesetzes zu Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

**Crinolinen als Mordinstrument.** Edward Smit von Southwark zeigte schon seit Monaten eine sehr gedrückte Stim mung, ohne daß eine Ursache hiervon bekannt war. Eines Abend theilte er seinen Freunden den Entschluß mit, sich den Hals abzu schneiden. Man suchte ihn von diesem Vorhaben abzubringen, e versprach die That zu unterlassen, und begab sich, anscheinen besseren Muthes, nach Hause. Während der Nacht indessen be mächtigte er sich der Crinoline seiner Frau, machte einen Reif da von zum Theil los, klemmte den Rock in eine Thür ein, un knüpfte sich dann an dem Reife auf. Vielleicht, daß man nad diesem Vorgange an Stelle des Strickes Stahlreifen als Mitte der Execution in England einführt. —



Druck der Gebr. Unger'schen Hofbuchdruckerei in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine

# Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten
des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Kreisphysikus Dr. Böcker, Strafanstaltsdirektor Hoyer,
Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

№ 4. — Sonnabend, den 26. Januar. — 1861.

## Das Vorverfahren im deutschen Strafproceß vom praktischen Gesichtspunkte betrachtet.

I.

In den deutschen Gesetzgebungen findet sich eine mannigfaltige Verschiedenheit in der Auffassung des die Anklage vorbereitenden Verfahrens, seines Zwecks, seiner Handhabung und seiner Stellung zum Hauptverfahren. In fast unversöhnlichem Gegensatze zu einander stehn ferner die verschiedenen Forderuugen, welche hinsichtlich seiner künftigen Gestaltung an die Gesetzgebung gestellt werden. Von der einen Seite wird die Anerkennung und reine Durchführung des s. g. Accusationsprincips gefordert, und *darum* auch dem Vorverfahren die Form einer öffentlichen contradiktorischen Verhandlung zwischen Parteien oder parteiähnlichen Organen, zugleich aber nur der untergeordnete Beruf der ersten, allgemeinsten Vorbereitung der Anklage zugestanden. Von der andern wird für das Vorverfahren gerade das reine s. g. Inquisitionsprincip und *darum* der Beruf gründlichen, erschöpfenden Eindringens in alle Seiten des Gegenstandes in Anspruch genommen. So verfällt diese, in der Gesetzgebung noch keineswegs zum Abschluß gediehene, überaus wichtige Frage, vielfach der allzu einseitig auf das Deduciren aus Principien oder auf Vorbilder des Auslandes gerichteten, darum nicht praktisch fruchtbaren, Behandlung, gegen welche nicht oft genug Verwahrung eingelegt werden kann. Die Berechtigung des *praktischen* Bedürfnisses und die Natur der Dinge *in der Wirklichkeit* verlangen gerade in diesem Gebiete vorzugsweise Anerkennung *neben* allen Theorien; *unsre* Zustände und ihre geschichtliche Entwickelung geben hier vorzugsweise eine sichere Grundlage für die Lösung der Aufgabe, da unbestritten im Vorverfahren die Form des frühern deutschen Strafprocesses mehr oder minder sich erhalten hat, da die in ihm thätigen Organe theils die Alten geblieben sind (die Sicherheitsbehörden), theils die neueingeführte Staatsanwaltschaft sich den vorgefundenen Einrichtungen anzubequemen hat, da endlich die *Zweckmäßigkeit* hier mit Recht die vornehmste Rücksicht verdient. Auch im Hauptverfahren möchten wir zwar in Betreff des *Inhalts* und *Zwecks* keine Grundveränderung anerkennen und die in Betreff der *Form* neuerlich eingetretene anders auslegen, als zuweilen geschieht. Denn die *allein* dem Staat *selbst* obliegende Verwirklichung des Rechts und *hierzu* die Ermittelung der vollen materiellen Wahrheit *von Amtswegen*, *war und ist* der letzte Zweck des ganzen Strafverfahrens. Die neueingeführte Form hat ihre Berechtigung und ihren hohen Werth durchaus darin, daß sie die Rechtspflege dem Volksbewußtsein zu lebendiger Betheiligung offen legt, — darum ist sie öffentlich —, daß unmittelbare Anschauung die Grundlage der richtenden Ueberzeugung bildet, — darum mündlich —, und daß das Verfahren in richtiger Gliederung der in ihm zusammenwirkenden, in richtiger Vertheilung der innerlich verschiedenen Verrichtungen zu einem lebendigen vielseitigen Organismus ausgebildet wird, — darum Anklageverfahren. Diese Form entspricht dem wahren, darum unverändert festzuhaltenden, Zwecke des Strafverfahrens nun weit besser als die frühere, und um die gesegnete großartige Bedeutung der neuen Einrichtungen zu erkennen, braucht man ihren Werth nicht in die Annahme eines angeblich neuen leitenden Grundprincips zu setzen, welche immer auf eine unglückliche Verirrung theils in den antiken Strafproceß, theils in den Civilproceß, auf ein Verkennen der leitenden Ideen des deutschen Strafprocesses hinausläuft.

Auch im Vorverfahren ist die in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegte Verfolgung hierdurch reiner und zweckmäßiger hingestellt und von der Untersuchung getrennt, zu einer selbständigen Funktion erhoben worden. Mindestens ist hierzu das Losungswort gegeben und der Anfang mit einer Durchführung gemacht. Im Ganzen aber ist im Vorverfahren der Uebergang zum Neuen kein so gewaltsam durchgreifender gewesen, als im Hauptverfahren; „Untersuchung“, eindringende Ermittelung der Wahrheit, ist die unmittelbare Aufgabe des Ersteren; sie muß dem *Staate* in seinen Beamten als selbstverständliche Pflicht und Befugniß verbleiben. Diese Ueberzeugung hat sich meist auch Denen, welche in den neuen deutschen Strafproceßgesetzen völlig neue Grundprincipien aufgestellt sehn und immer mehr durchzuführen wünschen, in dem Maße aufgedrängt, daß sie alle jene Forderungen einer reinen „Parteistellung“ des Staatsanwalts und Be-

schuldigten, einer dem Civilproceß sich nähernden Verhandlungsmaxime, mit Verfügung der „Parteien" über den Gegenstand, mit Beweislast und Beweisrecht, einer mehr oder minder passiven, auf die Proceßleitung beschränkten Stellung des Richters — für das Vorverfahren fallen lassen. Freilich nur genau in demselben Maße, als jene Forderungen mehr oder minder entschieden und folgerecht für das Verfahren überhaupt erhoben, und deshalb auch für seinen ersten Abschnitt als maßgebend durchgeführt werden. Denn jene Verhandlung zwischen „Parteien" im eigentlichen Sinne des Worts wird (mit Vorliebe für das Muster Englands) zuweilen, des „Accusationsprincips" wegen, auch für das Vorverfahren empfohlen, die einseitige Sammlung des Stoffs für den Ankläger deswegen als einziger Zweck des Vorverfahrens bezeichnet.

Versuchen wir, eine kurze Erörterung des praktischen Zweckes mit einer Betrachtung der Auffassung des Vorverfahrens in den verschiedenen deutschen Staaten zu verbinden, und daraus die Begründung für Verbesserungsvorschläge zu entnehmen.

Die Ermittelung der zur Aufstellung einer Anklage erforderlichen Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ist natürlich überall, wo eine Anklage das mündliche Verfahren bedingt, der nächste Zweck des Vorverfahrens. (Unter dieser allgemeinen Bezeichnung wird hier immer der ganze erste Abschnitt bis zur Erhebung der Anklage verstanden.) Unter mehr oder weniger ausführlicher Regelung durch das Gesetz ist in den meisten Ländern Umfang und Handhabung dieses Vorverfahrens dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen, so daß nur noch bei schwereren Straffällen,

(Oesterreich §. 66, §. 188; Preußen, Verordn. §. 38, §. 43, §. 75; Baiern, Gesetz von 1848 §. 48, §. 310; Hannover §. 76; Königr. Sachsen §. 253, 257;)

eine gerichtliche Voruntersuchung unerläßlich ist, bei allen leichteren der Staatsanwalt eine aus einzelnen richterlichen Beweiserhebungen zusammengesetzte, oder eine nur polizeiliche Ermittelung des Anklagestoffs herbeiführt. Weil das Vorverfahren die Anklage vorbereitet, hängt natürlich sein Charakter und Umfang sowohl 1) von der Bedeutung, die man der Staatsanwaltschaft giebt, als auch 2) von dem Charakter und der nächsten Bestimmung der Anklage ab.

1) Die Staatsanwaltschaft hat in Deutschland nirgends die Stellung einer bloßen „Partei", sie hat nach dem, meist auch ausdrücklich im Gesetze anerkannten, Sinne und Zwecke ihres Amts auch dafür zu sorgen, daß das Strafverfahren keinen Unschuldigen treffe, sie dient mit Einem Worte dem letzten Zwecke des ganzen Verfahrens, der Gerechtigkeit, in Namen und Vertretung des Staats als Staatsbehörde, der Staat aber kann nie Parteizwecke im Strafverfahren haben. Daher besteht die Vorbereitung der Anklage nicht allein aus dem Sammeln und Fixiren der Anschuldigungsmomente, sondern muß auch die ihnen entgegenstehenden, die Entlastungsmomente, schon beachten (wenn schon beide hier nur in einem zweckmäßig begränzten Umfange).

2) Einflußreich auf Charakter und Umfang des Vorverfahrens muß ferner die Anordnung des Uebergangs von der Anklage zur Hauptverhandlung sein. Die Anklage führt ohne weitere Zwischenverfügungen und Beschlüsse zum öffentlichen Verfahren (Schottland, Malta, England bei informations, Frankreich in manchen Fällen bei délits); sie wird einer Anklagejury zur Entscheidung über ihre Zulässigkeit (England und Nordamerika, abgesehen von den Fällen, wo der Richter das commiment ausspricht); oder sie wird einer Anklagekammer von Richtern zum Beschluß vorgelegt, ob der Angeklagte hinreichend belastet sei, um vor das erkennende Gericht gestellt zu werden (Frankreich und Deutschland). Je nachdem nun der Staatsanwalt oder Privatankläger selbständig über die Anklage und ihre Wirkungen auf den Gang des Verfahrens verfügt, je nachdem es Richter oder Geschworne sind, welche über sie urtheilen, je nachdem ihr Beschluß nur die Zulässigkeit der Anklage betrifft oder außerdem noch gewisse Wirkungen auf die Stellung des Angeklagten ausübt, muß die Vorbereitung eine mehr oder minder umfassende und gründliche sein. Soll lediglich der Staatsanwalt prüfen und entscheiden, ob eine Anklage begründet sei, so kann ihm auch die Art und der Umfang seiner Ermittelungen ganz überlassen werden. Dagegen fordert eine förmliche Beweisführung für die Zulässigkeit der Anklage resp. hinreichende Belastung vor einer beschließenden besonderen Behörde oder Jury ein gewisses Maß von Beweiserhebungen in urkundlicher Form zur Grundlage. Wenngleich der Vertreter der Anklage im eigenen Interesse dafür sorgen und prüfend erwägen wird, ob er mit Aussicht auf Erfolg eine Anklage begründen und durchführen könne; — um auch einem Collegium von Richtern und Geschwornen diese Ueberzeugung zu geben, muß er ein anderes Verfahren als zu seiner eigenen Vorbereitung einschlagen.

Die in Deutschland allgemeine Einrichtung, daß jede Anklage dem Gerichte, je nach den Competenzstufen: dem Einzelnrichter oder der Anklagekammer in einer oder in zwei Instanzen

(zwei Anklagekammern bei Verbrechen in Preußen, Baiern, Kurhessen; eine regelmäßig im Großherz. Hessen, Thüringen, Nassau, Baden, wo das Obergericht, in Oesterreich und Sachsen, wo das Bezirksgericht sie bildet,)

zur Prüfung und zum Beschluß über die Einleitung des Hauptverfahrens vorzulegen sei, hat den unverkennbaren (hier nur zu erwähnenden) Vorzug, daß die Begründung der Anklage allseitig geprüft, eine erhöhte Bürgschaft für ihre thatsächliche und gesetzliche Berechtigung und gegen alle einseitigen Eingriffe in das persönliche Rechtsgebiet des Einzelnen gewonnen, daß grund- und erfolglose öffentliche Verhandlungen vermieden werden. Aus dieser Bestimmung der Anklage folgt, daß das Vorverfahren in der betreffenden Handlung die gesetzlichen Merkmale eines bestimmten Verbrechens und die Thäterschaft eines bestimmten Menschen, als wahrscheinlich nachweisen und hinreichende Ueberzeugungsmittel für diese Wahrscheinlichkeit in glaubhafter Form sammeln muß.

Das Vorverfahren dient aber nicht blos, wenn gleich dem Gange des Processes nach zunächst, der Anklage und ihrer Vorlegungen der Anklagekammer, auch die Vorbereitung der Hauptverhandlung selbst ist sein Zweck. Es liegt auf der Hand, daß man eine öffentliche mündliche Verhandlung, die Beweisverfahren und Urtel umfassen soll, nicht ohne alle Vorbereitung, sowohl des Gerichts, wie des Vertreters der Anklage und des Angeklagten herbeiführen kann. Schon die rein äußere Vorbereitung, die Herbeischaffung der Beweismittel, die Auffindung der Zeugen, Urkunden, Werkzeuge und Gegenstände des Verbrechens, die Vereinigung derselben zur Zeit und am Orte des Gerichts, ist natürlich erforderlich, wenn man nicht Gefahr laufen will,

vergebliche Ansätze zu einer Verhandlung zu nehmen. Unter Anderm ist z. B., um die Anklage durchzuführen, um ihr zu entgegnen, um die Beweisaufnahme wirksam anzuordnen und vorzuführen, eine allgemeine Kenntniß allen Betheiligten unentbehrlich. Es ist ferner eine Forderung der Gerechtigkeit, daß nur eine vollständige, gründliche Anschauung und Erwägung aller Gründe für und wider die Anschuldigung, aller ihren Charakter bestimmenden Umstände, die Grundlage des Urtels herstelle. Dazu aber gehört auch eine innere Vorbereitung. So wird z. B. bei einer Verhandlung, in welcher der Seelenzustand in Frage kommt, der Sachverständige sein Gutachten verständlich, vollständig, entscheidend und begründet nur abgeben können, wenn man ihm eine Vorbereitung, ein wissenschaftliches Durchdenken der Thatsachen und ihrer Folgerungen möglich gemacht hat.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung muß daher ebenso wie die der Anklage als Zweck des Vorverfahrens anerkannt werden. Aber die Art und die Gränzen derselben sind sorgfältig festzustellen! Sie ergeben sich:

aus der richtigen Anschauung des Gegenstandes, auf welchen das Vorverfahren sich zu beschränken hat,

aus einer praktischen Auffassung seines Zusammenhanges mit dem Hauptverfahren.

Gegenstand des Vorverfahrens ist die „Ermittelung der Existenz und Natur des Verbrechens, der Person des Thäters und der zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel."

In diesem Sinne definiren ihn die meisten Gesetzgebungen ausdrücklich: z. B.

Preußen, Verordn. §. 44; Baiern §. 31; Hannover §. 44; Würtemberg §. 76; Baden, Gesetz von 1851 §. 29; Sachsen §. 4 rc.

Vergegenwärtigt man sich nun einerseits, daß hierzu nur die Ermittelung von Thatsachen wesentlich und vornehmlich dienen kann, daß die äußere That, die objektive Seite des Vorgangs zuerst und vor Allem aufgehellt und dargelegt werden muß, daß die Anschauung des Innern, der subjektiven Seite des Vorgangs, dagegen wesentlich erst nothwendig wird für den Beweis und das Urtel, — erwägt man andererseits, daß eine strenge, vollständige Trennung dieser beiden Gebiete, deren Einheit darzuthun der letzte Zweck des Ganzen ist, nicht immer durchzuführen ist: so folgt hieraus, daß das Vorverfahren allerdings zunächst nur den Beruf hat, in äußere Thatsachen einzudringen, sie zu untersuchen. Es folgt aber auch aus dem Gesagten, daß die Person des Verdächtigen nicht ohne Weiteres ein für allemal umgangen und von den Ermittelungen im Vorverfahren schlechthin ausgeschlossen werden kann.

Vielmehr ist nur daran festzuhalten, daß der Regel nach erst die gesammelten Beweismittel über die Thatsache, d. h. das Ergebniß der objektiven Ermittelungen, einen Grund und ein Material geben, das man dem Beschuldigten zu einer „Verantwortung", zur Erklärung über die in ihm verschlossene, dem Untersuchungszwange unzugängliche, innere Seite der That vorlegen kann. (Das „Verhör" an sich halten wir nämlich für begründet durch die im deutschen Strafverfahren unverkennbare Auffassung des Verhältnisses zwischen dem durch den Richter vertretenen Staate und dem Angeschuldigten. Dies ist zur Verständigung hier anzumerken.) In der Regel also ist die Strafbarkeit in ihrer inneren Quelle, dem verbrecherischen Willen, nicht Gegenstand des Vorverfahrens, sondern des Urtelsverfahrens. (Vgl. Köstlin, Wendepunkte. Cap. II, Nr. 3.)



Während mithin unbedenklich eine bloße „Befragung" des vorläufig Verdächtigen über den Vorgang auch in den ersten Ermittelungen statthaft ist, hat der Regel nach das „Verhör", die Aufforderung zur Verantwortung, zur Rechenschaft über sein Thun und Treiben, welche der Staat als Vertreter der sittlichen Macht des Gemeinwillens von dem angeschuldigten Unterthanen, der vermuthlich das Gemeinwesen, die Rechtsordnung durchbrechend verletzte, fordern kann und muß, seinen Platz nicht im Vorverfahren. Hierfür spricht der, auf einer tiefen Auffassung der persönlichen Freiheit und ihrer Unterordnung unter den Staat, auf einer wahrhaft trefflichen Achtung vor dem persönlichen Recht ruhende, im deutschen Strafverfahren nach zeitweisem Zurücktreten immer wieder deutlich ausgeprägte Grundsatz, daß erst die Feststellung eines hinreichenden Verdachts den Staat berechtige, den Angeschuldigten als verantwortlich, als zur Rechtfertigung verpflichtet, als dem „Verhöre" seines Richters unterworfen zu behandeln. Dies war der Sinn und Grund jener zuerst deutlichen Trennung der inquisitio specialis von der generalis; hierin findet auch der, wohl zu beachtende, Unterschied in der Stellung des Beschuldigten vor und nach der Versetzung in den Anklagestand, hierin endlich der Grundsatz seine volle Rechtfertigung, daß nur der Richter befugt und bevollmächtigt ist, jene Verantwortung im Namen des Staates zu fordern. Das Innere kann eben nicht „untersucht", es kann nur durch freiwillige Selbstdarstellung oder durch Widerspiegelung in der Ueberzeugung des Urtheilenden in die subjektive Seite des verbrecherischen Vorgangs eingedrungen werden. Diese Selbstdarstellung oder Widerspiegelung dient aber nicht der Vorbereitung, nicht der Anklage, sondern dem Urtel; sie erlangt eine Wichtigkeit erst für die Gesammtanschauung, für die Ueberzeugung und prüfende Entscheidung des Richters, der entscheiden soll. Daher ist die Regel begründet, daß in der vorläufigen Ermittelung dieser Uebergriff in das Hauptverfahren zu vermeiden ist. Aber sie kann Ausnahmen haben. Denn auch das Vorverfahren zielt mittelbar auf den letzten Zweck des Ganzen; bietet sich also schon in Jenem als Moment der Ermittelung die Frage an das Innere dar, zeigt seine Benutzung sich eben, in Ermangelung anderer hinreichender Anhaltspunkte, nothwendig, so steht nichts entgegen, ein Geständniß schon hier anzuregen und entgegenzunehmen, mindestens diesen Weg zu versuchen. Nur gilt für diese wohlberechtigte Ausnahme dasselbe wie für die Regel.

Der Erfolg eines aus Zweckmäßigkeitsgründen im Voraus unternommenen Angriffs auf das subjektive Gebiet, (durch Verhör) hat entscheidenden Werth nur für das Urtel (so nützlich er als Beweismittel für die Anklage sein muß); aber für das Urtel nur dann, wenn er in beglaubigter Form, wie alle Grundlagen des Urtels, festgestellt ist. Dies aber geschieht in jedem Abschnitt des Verfahrens vollständig nur durch richterliche Form. Sie ist unentbehrlich zumal dann, wenn ein Anderer als der Urtheilende sie feststellen soll. Der Richter, wie nur er im Namen des Staates verantwortlich verhören kann, ist auch allein vollkommen befähigt und bevollmächtigt, das Ergebniß des Verhörs in urkundlich beglaubigter Form festzustellen.

Die Ermittelungen im Vorverfahren sollen nur Information, Stoffsammlung für den Zweck der Stellung vor Gericht sein, nicht aber Beweiserhebungen zur Begründung des Urtels. Müssen solche aus besonderen Gründen schon

im Vorverfahren vorausgenommen werden, so sind sie dem Richter zu überweisen. Der Staatsanwalt hat diese Gründe zu prüfen, ist aber selbst nicht zu richterlichen Handlungen berufen und bevollmächtigt (wie dies noch näher auszuführen ist). Fassen wir zunächst das Gesagte kurz zusammen:

Das Vorverfahren hat sich auf die objektiven Ermittelungen der That und Thäterschaft zu beschränken. Wo aber schon in ihm ausnahmsweise ein Eingehen auf das subjektive Gebiet nöthig wird, soll nur der Richter es übernehmen dürfen. Das Vorverfahren soll nur der vorbereitenden Sammlung des Stoffes dienen; sofern aber ausnahmsweise schon in ihm Grundlagen des Urtels festzustellen sind, soll dies dem Richter vorbehalten bleiben.

Seinem Zwecke nach bewegt sich also das Vorverfahren auf dem Gebiete der objektiven Ermittelungen. Auf diesem ist der Untersuchungszwang möglich, ja nothwendig. Um es einheitlich, kräftig, schnell und sicher zu machen, bedarf das Vorverfahren einer monarchischen, klar geordneten Führung, welche den gegenwärtigen deutschen Gesetzgebungen fast durchgehends fehlt. Es sei erlaubt, die Verbesserungsvorschläge voranzustellen, deren Begründung demnächst versucht werden soll:

Die Leitung des ganzen Vorverfahrens soll in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt, sie mit einer allen Sicherheitsbehörden übergeordneten Stellung, natürlich aber unter entsprechender scharfer Verantwortlichkeit, ausgerüstet werden; so daß nur diejenigen Erhebungen, welche richterlicher Beglaubigung bedürfen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft von Richter bewirkt, alle übrigen aber dem Staatsanwalt und seinen Organen überlassen werden, also auch eine vollständige „gerichtliche Voruntersuchung" ganz beseitigt und nur das Resultat des Vorverfahrens dem prüfenden Beschluß der Anklagekammer unterworfen wird.

Daß wir damit nicht das französische Institut der gerichtlichen Polizei mit allen seinen Eigenthümlichkeiten kritiklos übertragen wollen, wird sich sogleich zeigen. Der Vorschlag aber wird sich aus begrifflichen und praktischen Gründen als dringend empfehlenswerth darstellen.

Daß gerade für das Vorverfahren, bei welchem es auf Schnelligkeit, kräftige und umsichtige Maßregeln, auf einen einfachen und kurzen Geschäftsgang besonders ankommt, eine einheitliche, auf Einem Plane und Willen ruhende Leitung unendlich wichtig, jedes Hin- und Herschreiben, jeder Competenzstreit, jede Ansichtsverschiedenheit dem Erfolge schädlich sei, bewährt die Erfahrung, wie es denn die Natur der Sache mit sich bringt. Wie künstlich unbestimmt zunächst die Stellung des Untersuchungsrichters zum Staatsanwalt überall ist, wo der Richter die Untersuchung von Amtswegen beginnt, der Staatsanwalt „nur im öffentlichen Interesse" (?) mit Anträgen interveniren soll (Baiern, Oesterreich, Baden z. B.), oder wo er sie auf Antrag des Staatsanwalts beginnt, eventuell ergänzt (z. B. Preußen, Hannover, Braunschweig, Sachsen), wo der Staatsanwalt im Nothfalle den Richter (bei Gefahr im Verzuge) oder der Richter den Staatsanwalt vertreten soll, wo mit Einem Worte — zwei selbständige Behörden an derselben Arbeit arbeiten, ihre Uebereinstimmung aber Sache der zufälligen persönlichen Ansicht bleibt, das lehrt die lange Reihe der durch Conflikte in Frankreich und Deutschland hervorgerufenen gesetzlichen Vorschriften und Entscheidungen der obersten



Gerichtshöfe. Unsicherheit, bedenkliche Rücksichtnahme, unwilliges Nachgeben gegen eine Meinung, die man mißbilligt, Vermehrung der jeder amtlichen Autorität schädlichen Beschwerden an die vorgesetzten Behörden, Verzögerungen und Hemmnisse aller Art müssen die Folgen eines so unklaren, schwankenden Verhältnisses sein. Die Arbeitstheilung in klarer Vertheilung ist hier, wie allenthalben, die beste Bürgschaft für eine zweckmäßige und kräftige Behandlung. Sie ist aber weder dadurch zu erreichen, daß man, wie z. B. in Preußen geschehen,

(Verordn. §. 5. Bescheid des Ob. Trib. vom 17. Oktober 1856, Just.-Min.-Bl. S. 253),

dem Richter die Prüfung der auf ein Scrutinialverfahren bezüglichen Anträge des Staatsanwalts entzieht, ihn diesem also soweit geradezu unterordnet, noch dadurch, daß man das Bezirksgericht über die Weigerung des Richters, solchen Anträgen zu genügen entscheiden läßt,

(Thüringen §. 76, Baiern §. 24, Braunschweig §. 36, Sachsen §. 115;)

noch weniger durch das Gegentheil, daß der Richter die Zweckmäßigkeit gewisser beantragter Schritte zu beurtheilen hat.

(Code Art. 60; Sachsen §§. 119, 120.)

Weder die Befugniß des Staatsanwalts, den Untersuchungsverhandlungen beizuwohnen, die Akten einzusehen (Preußen §. 7, Braunschweig §. 44) oder seine Ausschließung von Beiden (Thüringen, Sachsen, Hannover), noch die Vorschrift, daß der Staatsanwalt über Schritte des Richters, die das öffentliche Interesse berühren, „gehört" werden müsse (Preußen, Gesetz Art. 1), noch endlich die generelle Unterscheidung von poursuite, die dem Staatsanwalt, und instruction, die dem Richter obliegen soll (code 22, 23, 54), beseitigen die Schwierigkeiten und Nachtheile jener unklaren Ressortverhältnisse. — Sollte nicht schon dieses Experimentiren in den Gesetzgebungen den krankhaften und unfertigen Charakter der gegenwärtigen Einrichtungen darthun?

Festhaltend an den Grundgedanken, daß die Zwecke des Vorverfahrens, vorläufige Ermittelungen zur Gewinnung des Anklagestoffs und Vorbereitung des Hauptverfahrens, möglichst frei bleiben sollen von aller Beimischung der in das Letztere gehörenden, unmittelbar auf das Urtel zielenden Maßregeln, daß nur unaufschiebbare richterliche Feststellung des Thatbestandes und eines sich etwa darbietenden Geständnisses schon hier ihren Platz finden können, versuchen wir nun den Charakter des dem Staatsanwalte ganz übertragenen Vorverfahrens näher darzustellen, die Einwürfe gegen dasselbe zu erwägen und seine Ausführbarkeit nachzuweisen.

**Sundelin.**

---

## Einige Beobachtungen über die Wirkungen der Gefängnißdisciplin und ihr Verhältniß zu den Rückfällen.

Es ist allgemein bekannt, wie ungeeignet die einfache und nackte Zahl der Rückfälle ist, um den Werth eines Gefängnißsystems daran zu messen. Früher war der Irrthum allgemein verbreitet, daß man diejenigen Verbrecher, von denen man nach ihrer Entlassung nichts hörte, einfach als gebessert betrachtete. Ohne die Zufälligkeiten der Entdeckung eines Verbrechens, oder die Möglichkeit einer nicht festzustellenden Rückfälligkeit zu veranschlagen, pflegten die An-

hänger verschiedener Gefängnißsysteme demjenigen, der in dem Gefechte mit den Rückfallsziffern die wenigsten Todten aufzuweisen hatte, einfach den Sieg zuzusprechen.

Obgleich es unmöglich ist, auf Grund solcher Zahlen die positiven Leistungen zu beurtheilen, welche eine bestimmte Art der Behandlung im Gefängniß zu bieten vermag, wird man dennoch annäherungsweise aus einer sorgfältigen Beobachtung der Rückfälle die größere oder geringere Wirksamkeit der Gefängnißdisciplin entnehmen können, besonders in den Fällen, wo eine Gefängnißbehörde einer bestimmten Anstalt über verschiedene Systeme Erfahrungen sammelte. Der Wahrheit wird man dabei um so näher kommen, je stationärer die Lebensweise der Bevölkerung ist, je weniger die Erwerbsverhältnisse einen Wechsel der Wohnsitze oder des Aufenthaltes in gewissen Perioden des Jahres bedingen, je sicherer man nach dem Zusammenhange oder der Centralisation der Staatsbehörden darauf rechnen kann, daß die Vorbestrafungen einer Person an verschiedenen Gerichtsstellen ermittelt werden.

Mit Rücksicht hierauf scheinen die Mittheilungen des Herrn Edward Shepherd, Gouverneur der Correktionsanstalt zu Wakefield in England, beachtenswerth. Seit der Gefängnißakte vom Jahre 1823 hat die Disciplin dieser Anstalt drei Stadien durchlaufen; deren erstes die classificirte Gemeinschaft bis zum December 1833, deren zweites das gemeinsame Schweigsystem bis zum Januar 1848, deren letztes endlich die Einzelnhaft zur Grundlage hat; wobei die Isolirung nur während des Gottesdienstes, des Schulunterrichts und der Bewegung im Freien äußerlich unterbrochen wird. Ueber das Schweigsystem ist zu bemerken, daß in dem größten Arbeitssaale von Wakefield 400 männliche Gefangene verschiedensten Alters und verschiedenster Verschuldung beschäftigt wurden unter einer solchen Strenge, daß Männer, welche versichert hatten, „keine Macht der Erde würde sie ruhig halten oder zu stummen Bestien machen können", bei ihrem bloßen Eintritt ins Gefängniß durch den imposanten Eindruck der Disciplin überwältigt wurden und sich ihr freiwillig unterwarfen, als sie wahrnahmen, daß Niemand ein Auge zu erheben wagte, um nach dem Eintretenden hinzublicken.

Während der ersten Periode zählte man innerhalb dreier Jahre 6363 Gefangene in Wakefield, von denen 2325, also 36,5 pCt. rückfällig wurden, innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach ihrer Entlassung.

Während der zweiten Periode des Schweigsystems, d. h. während 14 Jahre, befanden sich daselbst 28627, wovon rückfällig wurden 8207, also 28,6 pCt.

Während der letzten Periode der Einzelnhaft, zählte Wakefield in einem Zeitraum von 5 Jahren zusammen 11596 Gefangene, von denen 3087, also 26,6 pCt. rückfällig wurden.

Ein unverkennbarer Fortschritt in den einzelnen Zeitperioden ist für jeden wahrnehmbar; wobei es freilich natürlich ist, daß die Einzelnhaft im Verhältniß zum Schweigsystem weniger entschiedene Veränderungen darbietet, als dies letztere im Verhältniß zu der völlig undisciplinirten Gemeinsamkeit.

Aus der von Shepherd mitgetheilten Rückfallsstatistik des Gefängnisses von Wakefield scheint sich ferner zu ergeben, daß die Neigung zur Rückfälligkeit mit zunehmendem Alter fortschreitend abnimmt; wobei für die späteren Lebensperioden, namentlich für das reife Mannesalter, freilich der Umstand nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die Schwierigkeit



eines ehrlichen Lebenserwerbes in England viele Verbrecher veranlaßt, ihren Wohnsitz zu verändern, damit ihr früherer Lebenswandel nicht bekannt werde. Nichts desto weniger dürfte die Erfahrung im Allgemeinen, trotz der Ungenauigkeit der durch Zahlen nicht vollkommen repräsentirten Thatsachen, als wahr anzunehmen sein.

Unter dem System der Einzelnhaft vertheilen sich die durchschnittlich berechneten 26,6 pCt. aller Rückfälle auf die einzelnen Altersstufen folgendermaßen:

Unter 16 Jahre: 41,6 pCt.; von 16 bis zu 21 Jahren: 30,8 pCt.; von 21 bis zu 30 Jahren: 26,5 pCt.; von 30 bis zu 50 Jahren: 22,1 pCt.; über 50 Jahre 17,8 pCt.

Auch die allgemein bekannte Erfahrung, nach welcher die Gefahr des Rückfalls im ersten Jahre nach der Entlassung am größten ist, und sich mit fortschreitender Zeit allmälig vermindert, findet in den Mittheilungen des Herrn Shepherd eine neue Bestätigung. Von 242 jugendlichen Verbrechern, welche rückfällig wurden, kamen auf das erste Jahr nach der Entlassung 110, auf das siebente Jahr nur 2. Gerade hierin liegt eine nicht zu verkennende Andeutung über die Wichtigkeit der Aufgabe, welche durch die Aufsicht der Gefängnißvereine einerseits und durch die Zwischenanstalten andererseits gelöst werden müssen.

---

**Die gerichtsärztliche Sprache.** Ein Versuch, die in gerichtsärztlicher Wissenschaft und Praxis vorkommenden Begriffe festzustellen, für Aerzte und Juristen. Von Josef Hofmann, der Filosofie und Medicin Doctor, ord. ö. Prof. der Staatsarzneikunde an der Universität in München u. s. w. u. s. w. München 1860.

Der Geheime Ober-Medicinal-Rath Casper, und unser, schon eben mit einigen seiner Titel näher bezeichneter Hofmann, sind stark darüber aus, eine „gerichtsärztliche Sprache", die abweichend von der allgemein wissenschaftlich medicinischen Sprache ist, zu schaffen; jedenfalls um ein tiefgefühltes Bedürfniß zu befriedigen. Haben ja doch die Gauner und die Diebe und die Liebenden ihre Gauner-, Diebs- und Zeichen-Sprache: sollte da die med. for. leer ausgehen? Casper sagt in seinem Handbuch I. 701. 1. Aufl.: „Die gerichtlich-medicinische Sprache verbindet mit nicht wenigen Ausdrücken einen Sinn, der abweichend von dem der allgemein wissenschaftlich medicinischen Sprache ist und sein muß, da die gerichtliche Medicin ganz specifischen (den richterlichen) Zwecken dient. So spricht sie von „Wahnsinn", „Blödsinn", von „Arbeitsfähigkeit" u. s. w. im Sinne des Gesetzgebers. So hat auch das Wort: Leben, wenn von dem des Neugebornen die Rede ist, nicht den allgemein physiologischen Sinn, in welchem alles Organische, auch die Pflanze und natürlich auch der foetus in utero lebt, sondern es muß in foro der Begriff: Leben mit dem Begriff: Athmen als vollkommen identisch betrachtet werden." Das sind wichtige Entdeckungen unseres Jahrhunderts.

Wenn nach bestimmten, richterlichen Zwecken die Sprache sich verändern, mit ihren Ausdrücken einen andern, als den gewöhnlichen, technischen Sinn verbinden soll, so muß noch eine gerichtliche Uhrmacher-, Schreiner- &c. Sprache erfunden werden, denn diese Techniker werden, wie der Arzt, auch als Sachverständige vor Gericht geladen, um richterlichen Zwecken zu dienen. Wer soll denn über den Sinn der Ge-

setze, oder um mit Casper zu reden, über die im Gesetzbuche stehenden unklaren Begriffe im Sinne des Gesetzgebers entscheiden? Casper scheint den Sinn des Gesetzgebers überall genau zu kennen. Noch viel schlimmer ist es mit Hofmann. Er liefert uns ein Buch, eine Kreuzigung des gesunden Menschenverstandes auf 322 Seiten. Im Vorwort sagt Hofmann, daß Richter und Gerichtsärzte täglich von Begriffen, die im Gesetzbuche ständen, von Verletzung, Krankheit, Gift, Gesundheit, Unzucht u. s. w. sprächen, ohne eigentlich zu wissen, was sie im gesetzlichen Sinne sich darunter zu denken hätten. Und S. V.: „Eine feste, unabänderliche Sprache in gerichtsärztlicher, und wo naturwissenschaftliche Kenntnisse unterlaufen, auch in der Rechtswissenschaft zu begründen, willkürlichen, individuellen Begriffsbestimmungen und Gesetzesinterpretationen einen Damm entgegenzustellen, und dadurch die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit zu fördern, — das ist der Zweck vorliegenden Werkes. Jeder Richter und Arzt irrlichtert, so gut es geht und wie es eben taugt. Es soll eine Stabilität geschaffen werden.“ Hiermit haben wir ein juristisches und kein medicinisches Werk vor uns. Verfasser sagt: ihr Richter wißt das Gesetzbuch nicht zu erklären, ihr irrlichtert hin und her, aber ich, der Mediciner, will die Gesetzesstellen interpretiren, eine neue der Diebssprache analoge Sprache schaffen und dadurch die Rechtssicherheit fördern; oder mit anderen Worten, Herr Hofmann hält die Richter und Rechtsgelehrten für incompetent zur Erklärung und Erfüllung der Gesetze, will das Alles in die Hände der Gerichtsärzte legen, und die praktischen Rechtsgelehrten zu Handlangern der Gerichtsärzte machen. Richter und Rechtsgelehrte werden das vorliegende Werk mit Enthusiasmus begrüßen, denn sie finden, sollten sie über den Sinn eines Ausdruckes im Gesetzbuch unklar sein, darin eine stabile, durchaus nicht willkürliche Erklärung. Wenn wir einmal so weit gekommen sein werden, daß die Richter Kranke kuriren, die Aerzte die Gesetze interpretiren, die einzelnen gerichtlichen Fälle unter das Gesetz subsumiren und so die Inquisiten bestrafen lassen, dann wäre die Zeit gekommen, wo man Hofmann's Buch ernstlich recensiren dürfte. Das Lächerliche ernst zu behandeln, ist mir nicht gegeben. Damit aber der Leser nicht glaube, ich sei, vermöge meines vom Verfasser abweichenden Standpunktes von vorn herein gegen das Buch eingenommen, gebe ich einige Proben von des Verfassers Scharfsinn. Nach Casper's Definition (Handbuch II. 1.) ist die gerichtliche Medicin die Wissenschaft des Scharfsinns, und so sind die Gerichtsärzte Vertreter und Beamte des Scharfsinns (in der That ein erhebender Gedanke für einen Kreisphysikus), kein Wunder also, wenn der hochbetitelte Verfasser von seinen gesetzlichen Definitionen Stabilität erwartet. —

1. S. 8: „Ein Leiche im Sinne gerichtsärztlicher Wissenschaft ist eine Sache von Menschengestalt, oder aber auch eine der Persönlichkeit entkleidete Menschengestalt.“ Eine Photographie oder ein Gemälde, das Menschengestalt hat, ist also eine Leiche.

2. S. 16: „Kräftigkeit ist derjenige Körperzustand, der das Individuum zu großer „Widerstandskraftentfaltung“ befähigt.“ Da das zu definirende Wort in der Definition wieder vorkommt, so sollte man den Herrn Verfasser an die Regeln der Logik erinnern.

3. S. 17, 18 rc.: Gesundheit, Krankheit. „Es ist der ärztlichen Wissenschaft bis zur Stunde nicht gelungen, eine



Definition von Gesundheit und Krankheit zu geben. Eine Wissenschaft, welcher noch nicht einmal gelungen, eine Definition für ihr eignes Substrat zu geben, hat von Haus aus kein Recht der Einsprache, wenn gerichtsärztlicher Seits eine Begriffsbestimmung aufzustellen versucht wird.“

Schönes Compliment für die Medicin! Die medicinische Wissenschaft hat nicht Sitz noch Stimme, wenn der Beamte des Scharfsinns, der Gerichtsarzt, ihr, weiß Gott woher, eine Definition von Gesundheit und Krankheit aufoktroyirt. Hofmann will also aus der Gerichtsarzneikunde die Arzneikunde ausweisen, sie, die medicinische Wissenschaft ist unmündig und hat keine Stimme im hohen Rathe der Gerichtsärzte. S. 29 sagt Hofmann: „Gesund ist nach gerichtsärztlichen Begriffen, und im Geiste der Gesetze, wer a) ohne von außen her behindert zu sein, und b) ohne Gefährdung seines an Leib und Seele bestehenden Zustandes $\alpha$) alle Obliegenheiten nach Maßgabe von Alter, Geschlecht, Stand, Beruf erfüllen, und $\beta$) alle aus dieser Pflicht- und Berufserfüllung fließenden Rechte üben und $\gamma$) die gewünschten Lebensannehmlichkeiten genießen kann.“ Wenn ich es wagen wollte, von Seiten der medicinischen Wissenschaft, diese jammervolle Definition von Gesundheit zu beurtheilen, was würde der vom Geiste der Gesetze inspirirte Verfasser sagen?

4. S. 41: „Es fallen hinweg alle Krankheiten, welche nach ärztlicher Erfahrung theils auf dem Wege der Contagion, theils auf dem des Miasma übertragbar sind, d. h. die miasmatisch-contagiösen Krankheiten. Auch sie fallen weg, weil ihre Doppelnatur den Beweis nicht zuläßt, daß in concreto die Krankheit nur auf dem Wege der Contagion und nicht des Miasma übertragen worden sei, ein Beweis, den die Strafrechtspflege absolut fordern muß, da sie nur solche ansteckende Krankheiten vor ihr Forum laden darf, deren Uebertragbarkeit in der Macht eines Dritten liegt.“ Ohne weitere Bemerkung verständlich!!

5. S. 311: „Kunstfehler einer Medicinalperson im gerichtsärztlichen Sinne ist ein Verstoß gegen das ABC jenes Wissens und jener Kunst, die man nach der dem Betreffenden zu Theil gewordenen Bildung vorauszusetzen berechtigt ist.“ Nun wird der Herr Prof. Hofmann nächstens ein ABC-Buch der Heilkunde, Chirurgie und Geburtshülfe herausgeben, denn sonst wissen wir doch nicht, was Kunstfehler ist. Bis jetzt fehlt es noch an einem solchen ABC-Buch. — Wunderlich nimmt sich folgende Stelle aus:

6. S. 221: „Lebensfähigkeit ist die Fähigkeit eines Kindes außerhalb dem Mutterleibe fortleben zu können. Fühlt man der ärztlichen Wissenschaft auf den Zahn, und geht man sie um eine Begriffsbestimmung des Wortes Fortleben an, so steht die ärztliche Wissenschaft am Ende ihres Wissens, sie kann das nicht angeben. Mit einem Worte: nur wenn eine sehr nachgiebige, nicht sehr genau nehmende Logik der ärztlichen Wissenschaft gegenübertritt, kann diese den Lebensfähigkeitsbegriff definiren. Streng wissenschaftlich ist dieser Begriff nicht definirbar, daher er auch in der wissenschaftlichen Sprache stets etwas Unbestimmtes, streng wissenschaftlicher Begründung Entbehrendes an sich trägt.“ Nun sollte man glauben, die gerichtsärztliche Wissenschaft werde uns aus der Klemme helfen; aber, kleinlaut gesteht Herr Hofmann: „Die gerichtsärztliche Wissenschaft ist nicht im Stande, der Rechtswissenschaft eine präcisere Definition als die ärztliche zu bieten.“ So

stehen bei Hofmann ärztliche und gerichtsärztliche Wissenschaft einander wie Feinde gegenüber. Warum er nun nicht die Definition von Casper über Lebensfähigkeit annimmt, ist mir ein Räthsel, um so mehr, da er es mit der Logik nicht so genau nimmt. —

Wer sich nun die Mühe nehmen will, das dicke Buch zu lesen, wird 60 Hauptabschnitte von solchen stabilen Gesetzesinterpretationen entdecken, und Definitionen von Zucht und Unzucht, Nothzucht, Nothzüchter, Siechthum, Preßhaftigkeit, Aussetzung, Zurechnungsfähigkeit 2c. 2c. finden, von denen die eine noch interessanter ist, als die andere.

Doch, auch der Scherz hat schließlich ein Ende! Bedenken denn Casper und Hofmann auch, wohin ihr Gebahren endlich führt? Zu der größten Verwirrung in der Wissenschaft und in der Praxis. Glauben die Herren etwa, wir Aerzte würden uns ihre unlogischen, theilweise lächerlichen Definitionen als Orakel aufbinden lassen? Hält man uns Gerichtsärzte für fähig, eine Definition (und wenn Casper und Hofmann tausend Mal behaupten, sie sei im Sinne des Gesetzgebers), welche logische Fehler an der Stirne trägt, und welche die Anpreiser nicht umhin können selbst zuzugestehen, in der Praxis dem Richter gegenüber anzuwenden? Wenn wir mit dem Richter verhandeln, so dreht es sich um wichtige Güter: Leben, Freiheit, Ehre unserer Mitmenschen, und da soll man sich im Geiste der ärztlichen Wissenschaft ganz genau ausdrücken. Der Richter will unser ärztliches Urtheil hören, das Gesetz kann er selbst definiren, es fehlt ihm oft an ärztlichen Kenntnissen, die ihm der Arzt aus seiner Wissenschaft geben soll.

Was führt denn Casper dazu, zu behaupten, die gerichtsärztliche Sprache verbinde unter Leben, Wahnsinn, Arbeitsfähigkeit 2c. einen andern Sinn, als die medicinische Wissenschaft? Weil er die Stellung des Arztes zum Richter gar nicht kennt, und sich unrichtige Begriffe von der Erklärung der Gesetze macht.

Was führt denn Hofmann zur Entgegenstellung der gerichtsärztlichen Wissenschaft gegen die ärztliche, und Ueberordnung jener über diese? Woher nimmt er denn eigentlich die sogenannte gerichtsärztliche Wissenschaft, wenn er sie nicht aus der Medicin schöpft? und noch dazu die ärztliche Wissenschaft für unwürdig, für unfähig erklärt, in gerichtsärztlichen Dingen mitzusprechen? Nimmt er seine gerichtsärztliche Wissenschaft aus den Sternen oder aus den Gesetz- und Rechtsbüchern, so braucht der Richter nicht einen Arzt zu fragen, er wird lieber einen Astrologen oder einen Rechtsgelehrten consultiren, die doch noch eine verständliche Sprache sprechen. Hat der Arzt sich im Sinne und im Geiste seiner ärztlichen Wissenschaft logisch, klar, verständlich und mit der höchsten wissenschaftlichen Schärfe ausgesprochen, so hat er am Gerichte seine Pflicht erfüllt; er braucht weder die Gesetze, noch den Sinn der Gesetze zu kennen. Fragt ihn der Richter, ob das Kind gelebt habe, so braucht er den Gesetzesparagraphen, der die Strafbestimmungen für die uneheliche Mutter enthält, gar nicht zu kennen, er untersucht genau den Kindeskörper, ob er Zeichen des stattgehabten Lebens enthält, und entwickelt daraus die Möglichkeit oder den Grad der Wahrscheinlichkeit, oder die Gewißheit des Lebens während oder nach der Geburt. Der wissenschaftlich gebildete Arzt weiß sehr gut, daß die Annahme, welche Casper macht, „Leben und Athmen seien in foro identische Begriffe" der allerunrichtigste, in der Praxis verderblichste Grundsatz ist, zu dessen Ausrottung jeder gewissenhafte Arzt mit beitragen muß.



Vergleichen wir nun schließlich die unglückliche gerichtsärztliche Sprache, mit ihren Verwandten, z. B. der Diebs- und Gauner-Sprache, so springt gleich der Nachtheil in die Augen. Der Dieb, der Gauner, sie wollen von andern ehrlichen Menschen nicht verstanden sein, zu diesem Zwecke schufen sie ihr Kauderwälsch. Wir Gerichtsärzte wollen aber von Jedermann verstanden sein, und deshalb bedienen wir uns der Begriffe und der Sprache, die uns unsere, uns bekannte, und nicht wie die Rechtswissenschaft fremde Wissenschaft lehrt. Wir enthalten uns der fremden, lateinischen und griechischen Ausdrücke (denn diese machen doch wahrlich die ärztliche Wissenschaft nicht aus), und suchen den Richtern und Geschwornen durch Anschauung die Sache klar zu machen. Wie es den Aerzten mit ihren gerichtlich medicinischen Definitionen geht, wie es geht, wenn sie anfangen, Ausdrücke, die im Gesetzbuche stehen, im Sinne des Gesetzes zu erklären, das haben wir noch vor einigen Jahren gesehen. Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen definirte die Begriffe: Krankheit- und Arbeitsunfähigkeit. In dem Gutachten dieser hohen Behörde stand, daß die von ihr gegebene Definition dem Sinne des Gesetzes §. 193 entspreche. Kurz nachher sagte aber das Obertribunal in Berlin, daß die Definition der wissenschaftlichen Deputation falsch sei, den Sinn des Gesetzes nicht treffe, und bestritt implicite damit auch ihre Competenz zur Erklärung der Gesetze. Doch, davon später in einem besonderen Artikel ausführlich.

Dr. Böcker.

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Der Unbekannte.** Berlin hat keinen Mangel an Verbrechern, sonst wäre es auch keine große Stadt. Es wird kaum einen Paragraphen des Strafgesetzbuches geben, der nicht schon in den Akten des Berliner Stadtgerichts, als von einem der Einsassen des Jurisdiktionsbezirkes verletzt verzeichnet steht. Dem ruhigen Bürger granulirt seine Haut, wenn er in der Polizeistatistik die Zahl der „bestraften Subjekte" liest, die vor ihm, an seiner Seite und hinter ihm durch die Straßen wandeln. Aber von allen schlimmen ist Einer der allerschlimmste. Unter einem Dutzend Verbrechen sind gewiß zwei, bei denen er betheiligt ist; es vergeht kaum eine Criminal-Sitzung, in der seine Wirksamkeit nicht zur Sprache käme. Und dennoch kann ihm Niemand beikommen; es ist nun einmal nicht menschenmöglich; ja, wenn ein Engel vom Himmel käme, — auch ihm würde es nicht gelingen. Dabei wird er stets so genau beschrieben, daß man seinen Steckbrief entwerfen könnte. Freilich ist Habitus und Kleidung jedesmal verschieden. Bald trägt er eine Mütze, bald einen Hut, bald eine Jacke, bald einen Rock, bald einen Bart, bald keinen, bald erscheint er als perfekter Gentleman, bald tritt er denen, die das Unglück haben, mit ihm in Berührung zu kommen, als simpler Arbeitsmann entgegen. So wechselnd indessen auch seine sonstigen Qualitäten sind, in einer bleibt er sich immer getreu; Alle, die von ihm sprechen, bezeichnen ihn unwandelbar als „den Unbekannten". Wie gesagt, dieser Unbekannte ist der schlimmen schlimmster. Dem armen Mann, der bei dem Aufschließen einer Doppelthür betroffen wird, hat er auf der Straße den Nachschlüssel gegeben, ihm das Zimmer als das seinige be-

zeichnet und ihn gebeten, einige Papiere daraus zu holen, die er nothwendig braucht; der junge Bursch, der einem Boten einen Geldbrief aus der Tasche zieht und hierbei ertappt wird, hat von ihm den Auftrag dazu erhalten, und ist bedeutet worden, daß der Brief sein (des Unbekannten) Eigenthum sei; der Lehrling, der bezüchtigt wird, Gelder, die er an einen Geschäftsfreund seines Meisters abgeben sollte, unterschlagen zu haben, hat den Unbekannten unterwegs getroffen und von ihm das Versprechen erhalten, daß er ihm die Mühe abnehmen wolle.

So führte er auch den Vorkosthändler Pavel an, der vor kurzem als Angeklagter vor dem Stadtgerichte stand; und sein Streich wäre ihm diesmal höchst wahrscheinlich gelungen, hätte sich nicht eine andere mysteriöse Persönlichkeit, der Zufall, dazwischen gelegt. Ende November v. J. erhielt der Kaufmann Walter per Post ein Faß Korinthen, das er vor seiner Remise in der Bollengasse abladen und vorläufig dort auf der Straße liegen ließ. Wenige Stunden später führt ihn der Zufall in der Nähe der Petrikirche an einem Manne vorüber, der keuchend ein schweres Faß vor sich herrollt. Waltern dauert der Mann. Er wirft mitleidig einen Blick auf das schwere Faß, und erkennt staunend sein Korinthenfaß aus der Bollengasse wieder. Der Mann will entfliehen, wird indessen angehalten, als Vorkosthändler Pavel festgestellt und des Diebstahls angeklagt. Vor Gericht erklärte auch er sich als ein Opfer des bewußten Unbekannten. Derselbe war ihm auf dem Molkenmarkte begegnet, hatte ihn gefragt, ob er etwas verdienen wolle, ihm 5 Sgr. gegeben und ihn angewiesen, das Faß nach einem Hause in der Gertraudtenstraße zu rollen. Dies Alles erzählte der Angeklagte mit der glaubwürdigsten Miene. Er wußte noch jedes Wort, das der Unbekannte zu ihm gesprochen, und vermochte denselben von Kopf zu Fuß noch auf das Genaueste zu beschreiben. Aber wir leben in einer Zeit des Unglaubens. Bezweifelt doch Mancher selbst die Existenz des persönlichen Teufels, wenn er nicht, wie Vilmar mit eigenen Augen sein „Zähnefletschen aus der Tiefe“ gesehen hat. So wollten auch die Richter den Unbekannten sehen, oder wenigstens Zeugen hören, die ihn gesehen hätten. Aber das ist noch eine weitere böse Eigenthümlichkeit, daß der Unbekannte immer nur dem Angeklagten selber, niemals dritten Personen erscheint, und daher kam es, daß Pavel wegen Diebstahls zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt ward.

Bei diesen Berufungen auf einen unbekannten Urheber des Verbrechens, könnte man füglich vom psychologischen Standpunkte aus fragen, ob der Egoismus eines Angeklagten soweit gehen kann, vor sich selbst Glaubwürdigkeit seiner Angaben zu hoffen, oder ob ein gewisses Schamgefühl den Verbrecher antreibt, eine Entschuldigung vorzubringen, deren Unwirksamkeit seinem Verstande nicht verborgen bleiben kann.

**Eine Amazonenschlacht in der Straße und eine Niobidengruppe vor Gericht.** Die Ruhe, in welcher die Dragonerstraße, eine der stillsten Straßen Berlins, für gewöhnlich begraben liegt, ward am 26. October v. J. spät Abends durch ein wüstes Getöse gestört. Indeß war es nicht der Lärm tiefer Männerstimmen, die sonst wohl hie und da bei nächtlicher Weile erdröhnen und den Zorn einiger Mitglieder des starken Geschlechtes ankünden, sondern es war offenbar ein ungemischter Sopran-Chor, der sich hier hören ließ. Näher gekommen entdeckte man einen wirren Knäuel eleganter Damengestalten, aus dem hin und wieder eine zarte, mit Glacéhandschuh bedeckte Hand auftauchte, um so nachdrücklich wie möglich wieder niederzufallen. Wer genauer zusah, überzeugte sich, daß vier Damen gemeinsam auf eine fünfte schlugen, welche sich wie eine Löwin wehrte, endlich aber doch der Uebermacht erliegen mußte. Vor der 4. Deputation des Stadtgerichts ward vor kurzem der dem Gefecht zu Grunde liegende Sachverhalt erörtert. Um denselben richtig zu würdigen, ist es nöthig, etwas weit auszuholen. — Man hört in neuerer Zeit häufig einem großen Hoftheater den Vorwurf machen, daß es zu ausschließlich ein Kunsttempel sei, und dem Publikum zu wenig „Natur“ biete. Mag dies richtig sein oder nicht, jedenfalls gingen die Begründer des Viktoriatheaters davon aus, daß auch das Opern-Publikum nicht blos etwas Schönes hören, sondern auch etwas Hübsches sehen wolle. In ersterer Beziehung war von dem jungen Unternehmen der alten wohlgeschulten Garde des großen Tempels der Kunst unmöglich die Spitze zu bieten. Was auf dieser Seite fehlte, suchte man auf der anderen wieder gut zu machen. Die Werbetrommeln, die für die Choristinnen, Statistinnen und die Tänzerinnen gerührt wurden, befanden sich in den Händen von Männern eines exquisiten Geschmackes. Dem angedeuteten Principe gemäß, musterten sie jeden Rekruten auf das Genaueste, und sahen besonders darauf, daß eine gewisse Altersstufe nicht überschritten war. Zu alt, ist ein Fehler, der sich mit jedem Tage noch verschlimmert; zu jung, schadet nichts, da sich dieser Mangel ja täglich bessert. Was innere Qualitäten anbelangt, die man nicht sieht, so ward wohl hin und wieder ein Auge zugedrückt; man kann nicht auf einmal Alles vereinigt verlangen. So marschierte eine Phalanx auf, die sich im Sturme den Beifall sämmtlicher Feinschmecker von Berlin erobert hat. Vielleicht wurden diese und jene Pas weit ungeschickter executirt, als man sie auf dem großen Theater gewohnt war, aber dafür sehen sich fünfzehnjährige Füße besser an, als fünfunddreißigjährige, und wenn hie und da einige Töne daneben fielen, so gaben die frischen Gesichter Ersatz, die als Begnadigungsinstanz über den sündigenden Kehlen saßen. Ein hohes Verdienst nun bei dieser ganzen Schöpfung gebührt der separirten Möbelhändler B., welche dem Chore des Viktoriatheaters allein drei hoffnungsvolle Töchter, zwei davon noch in sehr zartem Alter, zur Verfügung stellte. Alle drei füllten ihre Stellung in ganzem Umfange aus, der Beifall konnte nicht ausbleiben. Derselbe ward ihnen, wie man sagt, nicht blos von Individuen aus dem Publikum, sondern selbst von ausgezeichneten Darstellern gespendet. Doch auch in diesem Paradiese, in welchem die drei Frl. B. ein so glänzendes Dasein führten, fehlte die Schlange nicht. Sei es aus Eifersucht über ihre ganze Stellung, oder über die Huldigungen eines bestimmten Mitgliedes der italienischen Operngesellschaft — genug, Fräulein L., ebenfalls bei dem Viktoriatheater angestellt, ließ eines Abends in der Theater-Garderobe einige Aeußerungen fallen, welche sich in so harter Art gegen die drei Schwestern richteten, daß unser Papier sich weigert, sie aufzunehmen. Indessen, was wird nicht Alles in den Fraktionssitzungen der Damen-Garderobe eines Theaters gesprochen! Die Gerichts-Abtheilungen hätten bis in die Nacht hinein zu sitzen, wenn das jedesmal zu ihrer Cognition gebracht würde. Dies leuchtete auch den Geschwistern B. ein. Sie theilten den Vorfall einfach ihrer Mutter mit, und es ward nun ein Plan geschmiedet, der in der Eingangs erwähnten Art zur Ausführung kam. Alle vier überfielen die L., als sie Abends aus dem Theater kam, in der Dragonerstraße, und suchten ihr thatsächlich den Gegenbeweis für die vorgebrachten Angriffe gegen ihre weibliche Tugend zu führen. Charakteristisch dabei ist, daß ein Operngucker, von den Händen der Mutter B. geschwungen, die Hauptwaffe in dem Kampfe bildete und vornehmlich die Verletzungen herbeiführte, welche die L. für drei Wochen dienstunfähig gemacht haben. Das Stadtgericht verurtheilte die Mutter zu 4 Wochen und die älteste Tochter zu 14 Tagen Gefängniß. Die beiden jüngsten, welche sich in dem glücklichen Falle befinden, das Alter der vollen gesetzlichen Zurechnungsfähigkeit noch nicht erreicht zu haben, kamen mit einer dreitägigen Freiheitsstrafe davon. Der dunklen Abendstunde ungeachtet konnte ihr „Unterscheidungsvermögen“ nicht bezweifelt werden, welches leider bei Schauspielerinnen früher entwickelt zu sein pflegt, als selbst den Freunden schneller Jugendentwickelung wünschenswerth erscheint.



Druck der Gebr. Unger'schen Hofbuchdruckerei in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Kreisphysikus Dr. Böcker, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

№ 5. Sonnabend, den 2. Februar. 1861.

## Das Vorverfahren im deutschen Strafproceß vom praktischen Gesichtspunkte betrachtet.

### II.

Die gerichtliche Voruntersuchung hat den großen Nachtheil, daß sie unfehlbar mehr oder weniger den Schwerpunkt des ganzen Verfahrens, der in der mündlichen Hauptverhandlung liegen soll und muß, verrückt. Unvermeidlich führt sie zu einem Vorausnehmen der eigentlichen entscheidenden Feststellungen mit dem Beschuldigten und in der Beweisaufnahme. Sie müssen dann im Hauptverfahren wiederholt werden. Sie führt zu jener, dem deutschen Strafverfahren oft vorgeworfenen, innern Unwahrheit, daß die mündliche Verhandlung wenig mehr sei als die Aufführung eines wohlgeprobten Dramas, das Verhör in ihr zu einer Reihe von Suggestivfragen über den Inhalt der Akten herabgedrückt, die Beweisaufnahme der Unmittelbarkeit, ihres wichtigsten Vorzugs, zum Theil beraubt und die aktenmäßige Voruntersuchung mehr als das Ergebniß der mündlichen Verhandlung zur eigentlichen Grundlage des Urtels erhoben werde. In der That verdienen diese Vorwürfe ernste Beachtung. Mit einer aus den Akten geschöpften, auch mit Bewußtsein nie ganz zu unterdrückenden, vorgefaßten Meinung über die Sache treten Richter und Staatsanwalt in den Gerichtssaal, das Verhör und die Zeugenvernehmung beruhen auf Wiederholung und Vorhaltung der Protokolle, der gelegentliche Widerspruch zwischen den, schon im Einzelnen genau festgestellten, meist sogar durch den Eid bewahrheiteten, und doch erst jetzt festzustellenden Beweisergebnissen, die mißlichen Erörterungen, welche von beiden Aussagen nun die richtige sei, die Anregung von Zweifeln gegen die Zuverlässigkeit der Protokolle, gegen die Glaubwürdigkeit und Sorgfalt der Zeugen, — Alles das sind bedenkliche Folgen der Voruntersuchung, bei welcher der Richter sich bemühte, möglichst vollständig und gründlich alle Dunkelheiten schon aufzuhellen, alle Zweifel schon zu beseitigen, welche schon für das Urtel arbeitete. Die nothwendige Langsamkeit gerichtlicher Proceduren, z. B. durch förmliche Vorladung nach oft entfernten Gerichtssitzen, kommt als fernerer, nicht geringer Nachtheil hinzu. Der Zeitraum zwischen Verbrechen und Strafe (oder gar Freisprechung) wird sehr groß, die beste Wirksamkeit der Strafe dadurch abgeschwächt und beiläufige Uebel, lange Haft, kostspielige Untersuchungsmaßregeln, Arbeits- und Zeitaufwand werden für die Beamten, für den Angeklagten ungemein vermehrt.

Erkennt man dagegen an, daß das Vorverfahren lediglich die Anklage und Hauptverhandlung vorbereiten soll, so gebührt diese Thätigkeit recht eigentlich dem Staatsanwalt. Seine Stellung ist für sie bestimmt und geeignet. Er soll das Verfahren anregen, er soll die Anklage erheben, — es ist ganz natürlich, daß er allein sie auch vorbereitet. Schafft er sich das Material, das er ja verwenden soll, selbst, so wird das Vorverfahren ein einheitliches, kräftiges, ungehemmt schnelles und auf seinen wahren Zweck beschränktes sein. Diese Arbeit kann er mit Niemand theilen, ohne einen Theil seiner eigensten Berufsarbeit wegzugeben.

Aber unerläßlich erscheint dann auch die Bevollmächtigung des Staatsanwalts zur unmittelbaren Leitung der Sicherheitsbehörden und zur eigenen Thätigkeit, wo dies thunlich und zweckmäßig ist. Die Zuständigkeit und das Subordinationsverhältniß muß auch in seiner Stellung zur Polizei klar geordnet sein. Die meist am Orte des Verbrechens oder nahebei befindliche, mit den Oertlichkeiten, Personen und Verhältnissen am Besten vertraute Polizeibehörde ist das entsprechendste, wirksamste Werkzeug seiner Thätigkeit in dem hier für das Vorverfahren in Anspruch genommenen Sinne. Nur um Ermittelungen handelt es sich vorzüglich, sie aber sind der Beruf der Sicherheitspolizei (neben Sicherungsmaßregeln). Leitet sie der Staatsanwalt, so wird damit zugleich der wichtige Vortheil erreicht, daß die, im Wesentlichen individuellen Ermessen anheimfallende, Thätigkeit der Polizei in Strafsachen durch diese Leitung nach einheitlichen Grundsätzen geregelt, der Willkür und Unfähigkeit Einzelner entgegengetreten, der Einfluß örtlicher und persönlicher Beziehungen, der namentlich in kleinen Kreisen oft so schädlich wirkt, möglichst gehoben, die Bürgschaft eines gesetzlichen Verfahrens in den durch den Zweck gebotenen Schranken erhöht und so zugleich der erfolgreiche Nachdruck des Verfahrens und die Sicherheit und Schonung

der persönlichen Freiheit verbürgt werde. Der unvermeidliche Untersuchungszwang kann auch in einem solchen Vorverfahren gesetzlich geregelt werden, und wird durch die Kürze desselben obenein sicherer auf sein geringstes nothwendiges Maß zurückgeführt, als durch noch so fein ausgearbeitete Habeascorpusakten. Die Einheit der Leitung kann aber auch auf die ausnahmsweise Mitwirkung des Richters ausgedehnt werden. Wenn er eben nur Thatbestandshandlungen um der beglaubigten Feststellung willen (in einem den Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit gewissermaßen ähnlichen Sinne), auszuführen hat, kann er, ohne doch in seiner Würde sich beeinträchtigt zu fühlen, gar keinen Anspruch auf selbständige Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit erheben. Eine äußere Unterordnung ist hier nicht nöthig und thunlich; es bedarf ihrer auch nicht. Nur muß freilich der Richter zu der Erledigung der Anträge verpflichtet bleiben.

Die Einwürfe, welche gegen diese Vorschläge erhoben werden möchten, erweisen sich nicht als durchgreifende.

1. Daß das Vorverfahren aus einem gerichtlichen ein polizeiliches werde, ist nur zum Theil wahr, ist aber auch kein Vorwurf. Weil und soweit sein Zweck ein polizeilicher, oder wenigstens ein dem ähnlicher ist, vorläufige Sammlung des Materials und Vorbereitung der vollständigen Kenntniß der Thatsache, kann und soll auch die Form und Handhabung des Vorverfahrens diesem Zwecke entsprechen. Des Richters Beruf ist das „Richten", das heißt das Auffinden des Urtels in seinen thatsächlichen und rechtlichen Grundlagen, — das Aufsuchen der Beschuldigungspunkte ist dagegen gar nicht Sache des Richters! Vielmehr wird sowohl diese als jene Aufgabe am vollständigsten gelöst, Beides am Besten besorgt werden, wenn dem Richter nichts als die richtende Thätigkeit verbleibt und zwar in dem Sinne, daß er zu „untersuchen", die Wahrheit zu ermitteln hat, um das Urtel auf sie zu gründen, wenn der Staatsanwalt ihm alle Ermittelungen abnimmt, die zum Zwecke der Anklage nöthig werden. —

2. Daß Willkür, einseitig persönliche Ansicht, daß die Unterwürfigkeit gegen die Verwaltungsbehörde und deren Interessen im Vorverfahren durch Uebertragung desselben an den Staatsanwalt gefährlich überwiegen werden, ist, wenn überhaupt, mindestens nicht in höherem Grade als bisher in Deutschland, und bei gesunden politischen Zuständen gar nicht, zu besorgen. Die juristische Bildung der Beamten der Staatsanwaltschaft, ihr Bewußtsein der gesetzlichen Amtspflicht und Verantwortlichkeit, die Prüfung des Ergebnisses durch das beschließende Gericht, sichern hier hinlänglich gegen Uebergriffe. Und die Verantwortlichkeit des Staatsanwalts vor dem Gesetze einerseits, die Unabhängigkeit seiner Stellung andrerseits durch klare gesetzliche Vorschriften zu regeln, bleibt auf jeden Fall gegenwärtig unerläßlich! Die strenge Beschränkung des Vorverfahrens auf seinen unmittelbaren Zweck, der Vorbehalt der, ihrem Wesen nach richterliche Form fordernden Thatbestandsverhandlungen für den Richter, die Vorschriften des Gesetzes über Ort, Zeit, Form, Voraussetzungen von Verhaftungen, Haussuchungen, Beschlagnahmen und andern Zwangsmaßregeln — sind völlig genügende Bürgschaften gegen einseitige Willkür des Staatsanwalts wie jedes andern Beamten.

Bei allen solchen, so vielfach betonten Besorgnissen darf man nicht übersehen, daß eine klare Auffassung des Gegenstandes in der Gesetzgebung und Praxis doch zuletzt die wahre Sicherung gegen Mißbräuche allein darbieten kann. Daß



z. B. die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren die Ermittelungen in einseitiger Willkür zu einer Verletzung des persönlichen Rechts machen, den Zwang maßlos ausdehnen, und auf die dem Beschuldigten nachtheilige Seite lenken werde, ist — abgesehen von einzelnen nie auszuschließenden Pflichtwidrigkeiten, — dann nicht denkbar, wenn klar erkannt wird, daß eine Untersuchung im Strafverfahren, in jedem Abschnitte desselben, die Verwirklichung des Rechts zum Zwecke hat und deshalb weder alle möglichen Mittel anwenden darf, vielmehr nur die dem Gegenstande entsprechenden, d. h. rechtliche, gesetzliche, noch auch nur die Eine Seite der Sache, die Beschuldigung, ins Auge fassen kann, vielmehr Wahrheit nach beiden Seiten hin suchen muß. —

Daß die dem Staatsanwalte obliegende Beachtung und Vertretung des öffentlichen Interesses, welche er auch in Beachtung der Wünsche und Interessen anderer Staatsbehörden, unter selbständiger Prüfung vor dem Gesetze zu bethätigen hat, nicht in eine blinde Unterwürfigkeit unter eine politische Partei, die etwa am Ruder steht, ausarte, kann nur durch seine Befreiung von jeder andern als der gesetzlichen Autorität verhütet werden. Eine sichere Bürgschaft dagegen liegt freilich nur in der Hoffnung, daß in diesem Gebiete das Beispiel Frankreichs dem Vaterlande eine heilsame Lehre bleiben, und die Auffassung von Recht und Pflicht deutscher Beamten, der Begriff der Behörde die Macht und Heiligkeit des Gesetzes im Leben unseres Volkes behalten werde, auf welcher die geachtete und mit dem Vertrauen des Volkes geschmückte Stellung des Beamtenthums in den meisten deutschen Staaten ruht.

3. Bei unserm Vorschlage, das Vorverfahren ganz dem Staatsanwalt zu übertragen, wird die gründliche und sorgfältige Prüfung, ob eine hinreichende Belastung durch das beendigte Vorverfahren nachgewiesen sei, dem Gerichte unverkümmert bleiben; sie soll nur nicht hemmend und widersprechend mitten in dasselbe eingemischt werden. Die vollendete Arbeit der Staatsanwaltschaft wird, wie bisher dem prüfenden Beschlusse der Anklagekammer unterworfen; diese unentbehrliche Bürgschaft für die Berechtigung der Anklage wird vollständig erhalten, ja sie wird eine erhöhte Bedeutung dadurch gewinnen, daß das Gericht sich bis dahin mit dem Gegenstande seiner Prüfung nicht zu befassen hatte. — Uebrigens werden Ermittelungen, welche für die Staatsbehörde genügen, die Anklage zu begründen, auch für die Anklagekammer eine hinreichende Grundlage zur Prüfung des thatsächlichen Stoffs und seiner Unterordnung unter das Gesetz darbieten. Auch sie bedarf hierbei keineswegs richterlich beglaubigter Beweiserhebungen. Zur Entscheidung, ob die Behauptungen der Anklage hinreichend wahrscheinlich sind, — nur hierum handelt es sich ja! — genügt die Form der vom Staatsanwalte und seinen Organen aufgenommenen „Informationen" vollkommen. (Der oben erwähnte Einfluß dieses Zweckes des Vorverfahrens wird sich darauf beschränken, daß eine geordnete schriftliche Aufzeichnung allerdings nothwendig wird, ohne weitere Förmlichkeiten aber auch genügt.) Eine richterliche Voruntersuchung ist auch für den Beschluß der Anklagekammer entbehrlich, und zwar selbst für die schwersten Straffälle. Während der Thatbestand und ein die Schuldfrage voraussichtlich erledigendes Geständniß hier wie überall der Beglaubigung durch gerichtliche Form bedürfen, genügt auch hier für alle übrigen Ermittelungen die Aufzeichnung des Staatsanwalts und der Polizeibehörde. Je wichtiger aber der Fall ist, desto sorgfältiger ist seine entscheidende

Feststellung dem erkennenden Gericht unmittelbar vorzubehalten.

Einem Zwange gegen das Innere, der überhaupt ausgeschlossen bleiben muß, wird am Sichersten vorgebeugt, wenn das Verhör regelmäßig im Vorverfahren gar nicht, und wo es ausnahmsweise schon hier geschehen muß, nur vom Richter angestellt werden darf. Der nothwendige äußere Untersuchungszwang aber wird in dem Maße gemildert, als das Vorverfahren, in welchem er doch vorzüglich stattfindet, kräftig und kurz gehandhabt wird und schnell zum Hauptverfahren und Urtel führt. Die Feststellung des Thatbestandes und eines Geständnisses durch den Richter bilden die einzigen Bestandtheile der üblichen gerichtlichen Voruntersuchungen, welche für die Anklage, den Beschluß über sie und das Hauptverfahren unentbehrlich sind; was sonst noch in ihr vorgenommen werden könnte, wird durch die Ermittelungen der Staatsanwaltschaft ersetzt und fordert eine richterliche Feststellung erst in der Hauptverhandlung, zum Zwecke des Urtels.

**Sundelin.**

---

## Ueber den Beweis der simulirten Krankheiten.

Es charakterisirt einen Mann von ächt wissenschaftlicher Bildung, nach wissenschaftlichen Methoden zu forschen und sich bei Lösung praktischer Aufgaben derselben stets bewußt zu sein. Bei der so schwierigen Lehre von dem Beweise der Simulation, pflegen wir in den meisten Hand- und Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin nur einige allgemeine Redensarten, dann einige der Eitelkeit des Verfassers schmeichelnde Fälle von entlarvter Simulation, und zum Schluß noch einzelne diagnostische Kunstgriffe, aber keine tiefer gehende Erörterungen über die Methoden zur Entdeckung der Simulation und zur Führung des Beweises derselben zu finden.

Zur Entdeckung vorgegebener Krankheiten und Krankheitsursachen sind vorzüglich diagnostische Kenntnisse und Geschicklichkeiten erforderlich. Der Richter wird sich deshalb in zweifelhaften Fällen an den Arzt wenden, und diesem die Entscheidung überlassen; allein jener hat nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, zu untersuchen, ob der Gerichtsarzt nach richtigen wissenschaftlichen Methoden die ihm gestellte Aufgabe gelöst habe. Ueberdieß muß der Richter dem Arzte, damit dieser nicht irre geleitet werde, auch die richtigen Fragen stellen.

Um die künstlich dargestellte Krankheit von der natürlichen, wirklichen zu unterscheiden, forschte man:

1. nach den Motiven der That, der causa facinoris. An sich finde ich gegen die Erforschung der Motive zur That gar nichts zu erinnern; allein, wenn ein neuerer Schriftsteller glaubt, daß da, wo ein mit der Gesinnungsweise des Thäters übereinstimmendes Motiv gefunden werde, nun auch aus diesem, als dem sichersten Kennzeichen, auf Simulation geschlossen werden könne, so ist ein solches Kennzeichen höchst trügerisch und führt zur Annahme des Grundsatzes, daß da, wo ein Motiv zur That ist, Simulation vorliegt, und umgekehrt. Allen Handlungen, auch denen der psychisch kranken Personen, liegen Motive zu Grunde, entdecken wir sie nicht, so ist das ein Zeugniß für die, freilich nicht immer zu umgehende Unzulänglichkeit unserer Forschung. Es liegen Tausende von Beispielen vor, aus denen hervorgeht, daß Irre, und zwar wirklich Kranke, ebenso gut verbrecherische Handlungen aus wohlüberlegten Motiven (Haß, Rache 2c.) mit dem Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit und Immoralität und **mit freiem Entschlusse** begehen, wie die wirklich Gesunden. Das Motiv entspricht auch gewöhnlich ihrer Gesinnungsweise, und wollte man dieses bezweifeln, so würde man dadurch nur beweisen, daß man es noch nicht über die ersten Elemente in der Beobachtung krankhafter Seelenzustände gebracht hat.



Ein Motiv zur Simulation einer Krankheit ließe sich wohl, mit wenigen Ausnahmen, überall herausfinden, und so wäre denn wohl kein Inquisit vor einem Justizmorde (zu welchem in der neueren Zeit manche berühmte Autoritäten in der med. for. so gerne behülflich sind) sicher. Inzwischen bedürfte der Richter zur Entdeckung des Motivs zur That des Arztes nicht. Sie ist keine rein ärztliche Funktion, derenwegen der Richter den Arzt fragt. Jener empfängt vielmehr durch die ganze Verhandlung, durch persönliches Vernehmen der Zeugen, einen viel lebendigeren Eindruck, um auf die Motive zur That zu schließen, als der Arzt, dem nur die trockenen Akten, und auch diese oft noch nicht einmal, zu Gebote stehen. Das müßte schon ein sehr dummer Simulant sein, der sich und sein Motiv zur Handlung dem Arzte so leicht verriethe, und wenn ein neuerer Schriftsteller mit ungeheurem Behagen verschiedene Fälle auftischt, in welchen er durch einige pfiffige Kreuz- und Querfragen („ein Kreuzverhör") den Betrüger entdeckte, so bemerkt er nicht, daß wir, die Leser, eben so sehr die Dummheit des Betrügers, als die Selbstgenügsamkeit des Erzählers bewundern, abgesehen davon, daß die wirklich schwierigen Fälle schlecht gelöst zu sein scheinen und oft Simulation angenommen wurde, wo wirkliche, namentlich Geistes-Krankheit war.

Der Berücksichtigung des Motives zur That, um Simulation zu entdecken, lege ich keinen größeren Werth bei, als nur einen gewissen Anhaltspunkt zu gewinnen, von dem man mitunter ausgehen kann, und bin weit entfernt, eine Simulation bewiesen oder nur wahrscheinlich gemacht zu sehen, wenn es mir gelungen sein sollte, eine mit dem Charakter des Thäters übereinstimmende causa facinoris entdeckt zu haben. Die Anwesenheit von Nützlichkeitsbeweggründen zur Simulation beweist an sich nichts für deren faktisches Bestehen, sie kann nur dazu auffordern, einen großen Fleiß auf die Erforschung des vorhandenen Zustandes zu verwenden. Gelingt es uns dagegen nicht, in fraglichen Fällen ein Motiv zur Simulation zu entdecken, so wird dadurch eine starke Vermuthung für die Wirklichkeit der Krankheit, also für das Nichtbestehen der Simulation nicht begründet.

2. Einige Aerzte nehmen in zweifelhaften Fällen so lange Simulation an, bis sie durch objektive Erscheinungen die Krankheit beweisen können. Dieser Grundsatz, der leider vor und außer dem Gericht am häufigsten angewandt wird, und zu deren Anwendung namentlich Nichtärzte, so auch Juristen, sehr geneigt sind, ist, wie ich bald nachweisen werde, sehr inhuman und führt, consequent durchgesetzt, sogar zu Grausamkeiten.

Fragen wir uns zunächst, in welcher Weise es dem Arzte möglich wird, die Krankheit zu beweisen.

Wir unterscheiden objektive und subjektive Krankheitserscheinungen. Von jenen überzeugen wir uns durch sinnliche Beobachtung und Untersuchung vermittelst physikalischer und chemischer Instrumente. Wir wenden das Hörrohr und das Plessimeter zur Untersuchung der Brust- und Unterleibsorgane, das Mikroskop zur Exploration der Auswurfs-

stoffe, chemische Hülfsmittel zur Erkenntniß kranker Stoffe im Urin, im Stuhl ꝛc. ꝛc. an. So gelingt es uns nicht selten, mit absoluter Gewißheit die wirkliche Krankheit nachzuweisen und schließen wir die Simulation aus. Dagegen giebt es sehr schwer, ja oft unheilbar Kranke, die, scheinbar Bilder von Gesundheit, gar keine objektiven Krankheitserscheinungen, sondern nur subjektive bieten, welche also nicht in das Bereich der objektiven Beobachtung des Arztes fallen, der mithin aus ihnen den Beweis für Krankheit nicht liefern kann. Wer kennt nicht rheumatische oder neuralgische Krankheiten? Sie äußern sich, selbst wenn sie einen hohen Grad erreichten, oft nur durch Schmerzen, welche nicht der Arzt, sondern nur der Kranke fühlen kann. Beginnende, oft rasch zum Tode führende Hirnerweichung, ausbrechende Seelenstörungen sind eine Zeit lang oft nur durch dumpfe Schmerzen, und einige wenige subjektive, nicht in das Bereich der objektiven Beobachtung des Arztes fallende Symptome ausgezeichnet. Der Arzt, welcher hier Simulation annehmen wollte, weil er die Krankheit nicht beweisen kann, würde ein schweres Verbrechen gegen die Humanität begehen und zwar um so mehr, als rechtzeitig angewandte Heilmittel nicht selten den tödtlichen Ausgang oder die weitere Fortentwickelung der Krankheit verhindern. Schreitet diese in der Entwickelung bis zum Eintritt objektiver Erscheinungen weiter fort, so hat häufig alle ärztliche Hülfe ein Ende. Der praktische Arzt glaubt den bei ihm privatim Hülfe Suchenden auch die subjektiven Symptome, warum soll er nicht ein Gleiches bei Inquisiten thun? Vielleicht, weil er fürchten muß, von ihnen, als Simulanten, überlistet zu werden? Da giebt es glücklicher Weise noch anderweitige Mittel (s. u.) zum Schutz des Arztes. Befolgt der Arzt in zweifelhaften Fällen, zu deren Entscheidung er vom Richter aufgefordert wird, den Grundsatz, so lange Simulationen anzunehmen, bis er durch objektive Krankheitserscheinungen die Krankheit beweisen kann, so ist er sicher, daß er nie überlistet, daß seine Eitelkeit nie gekränkt wird, aber er wird sehr häufig zur ungerechten Bestrafung beitragen. Solche Gerichtsärzte, deren höchste Aufgabe es ist, zur Bestrafung der Angeklagten möglichst viel beizutragen, und sich das Wohlwollen der leidenschaftlichen Ankläger zu erwerben, stehen als erfahrene Praktiker bei diesen in hohem Ansehn, obgleich sie Wissenschaft und Humanität mit Füßen treten. Ihre Resultate scheinen dem Richter so praktisch richtig, so bestimmt zu sein, daß er in Form allen Rechts darauf eine Anklage und Bestrafung gründen darf, wogegen die Ergebnisse des gewissenhaften Forschers oft gar keinen Anhaltspunkt, sondern nur Unsicherheit bieten.

3. Die Krankheitserscheinungen, welche ein Inquisit darbietet, sind simulirt, wenn sie nicht in ein dem Arzte schon bekanntes, oder in einem Krankheitssystem beschriebenes Krankheitsbild passen; d. h. wenn nicht in irgend einem pathologischen Werke eine Krankheitsform beschrieben und zu einem Krankheitsbilde zusammengefaßt ist, welches mit den vorgeblichen Krankheitserscheinungen übereinstimmt, wenn diese ferner einer Combination von bekannten Krankheitsformen auch nicht entsprechen, so haben wir es mit einem Simulanten zu thun.

Dieser Grundsatz ist zwar besser und humaner als der vorige, allein in mehrfacher Beziehung unrichtig. Er wurde im Jahre 1852 von dem berühmten Irrenarzte, Geh. M.-R. M. Jacobi, in einem Falle von vermutheter Simulation



einer Geisteskrankheit angewandt, und von Dr. Jessen nicht allein sehr in Schutz genommen, sondern auch als der allein richtige, dem Dr. Richarz in Endenich gegenüber, zur Anwendung empfohlen. Man findet den Fall in einem von Dr. Richarz, Dr. Hertz und mir herausgegebenen Werke: „Reiner Stockhausen, ein Beitrag zur psychisch-gerichtlichen Medicin, Elberfeld 1855“ ausführlich beschrieben, und stellte es sich nach der Verurtheilung des Stockhausen heraus, daß er ein wahnsinniger Mensch war. Die hohe Autorität von Jacobi und der von ihm befolgte unrichtige Grundsatz zum Beweise der Simulation, hatten also dazu beigetragen, einen Geisteskranken zu 15 Jahren Zuchthaus zu verurtheilen, Aufforderung genug, den Grundsatz selbst näher zu untersuchen.

Dr. Jessen macht für ihn geltend, daß er der in der Medicin, als einer Erfahrungswissenschaft nur allein gültigen Induktion entspreche. Wir dürfen, meint er, in vorkommenden zweifelhaften Fällen nur nach den uns und Anderen vorgekommenen Erfahrungen urtheilen. Unsere eigene Beobachtung und die Literatur böten uns das Material dazu. Wie sehr auch eine solche Empfehlung des Grundsatzes blenden mag, so wissen wir auch, daß in den Erfahrungswissenschaften, namentlich in der Medicin, die Beobachtungen, Erfahrungen und Entdeckungen noch lange nicht abgeschlossen, die Zeichnung von natürlichen Krankheitsbildern, deren immer neue aufgefunden werden, die Bildung von pathologischen Systemen, von welchen das eine das andere verdrängt, durchaus noch nicht vollkommen sind. Es verhält sich hier ähnlich, wie in den anderen Naturwissenschaften: die Chemie entdeckt täglich neue Stoffe, die Botanik bisher unbekannte Pflanzen, die Zoologie unbekannte Thiere. Wollte man die Wirklichkeit der neu entdeckten chemischen Stoffe, Pflanzen, Thiere ꝛc. in Abrede stellen, weil sie berühmte Chemiker nie gesehen haben und sie in den neuesten Werken der Chemie, Botanik und Zoologie nicht stehen, so würde man sich ebenso lächerlich machen, als wenn man eine Krankheit deshalb als simulirt ansehen wollte, weil sie weder bis jetzt beobachtet, noch beschrieben ist. Wäre dieses Letztere wirklich der Fall, so ginge daraus nur die Unvollständigkeit der ärztlichen Beobachtungen und Systeme hervor, welche verbessert werden müssen. Dazu kommt noch, daß gerade die äußeren Krankheitsursachen, z. B. eine Verbrecherlaufbahn, welche sehr oft Krankheiten (besonders auch psychische) bedingen, die Krankheitsform so abändern, daß sie mit den, im gewöhnlichen Leben beobachteten, dem Wesen nach ähnlichen, nur eine entfernte Aehnlichkeit haben, und fast wie neue aussehen. Man ist zu sehr geneigt, einer Autorität zu folgen, ohne die Gründe und die dem Gutachten unterlegten Principien zu prüfen. So ging es auch in dem Falle von Stockhausen. Den Geschwornen und den Richtern wurde ein Arzt, einer der berühmtesten Irrenärzte der Welt, vorgeführt. Er erklärte, a. a. O. S. 121: „Wenn Stockhausen keiner einzelnen bestimmten Form von Seelenstörung und folglich auch keiner Combination von falschen Formen unterliegt, so geht daraus hervor, daß der Stockhausen überhaupt nicht an Seelenstörung leidet, sondern ein Simulant ist.“ Das hieß doch mit anderen Worten: weil ich bei Zugrundelegung meiner (Jacobi'schen) aufgestellten 6 Formen von Seelenstörungen (Tobsucht, Melancholie, Wahnsinn, Starrheit, Verrücktheit, Blöd- und Stumpfsinn) keine einzige finde, in die die Form der von Stockhausen vermuthlich simulirten Seelenstörung paßt, so ist diese erkünstelt. Obgleich Dr. Richarz dem Assisenhofe die Unzulässigkeit und

die totale Unrichtigkeit des Jacobi'schen Schlusses in einer höchst gehaltvollen Rede aufs Bündigste auseinandersetzte, und zeigte, daß Jacobi hätte schließen müssen: weil dieser Fall nicht in mein System paßt, so taugt dieses nicht und muß vervollständigt werden, so verurtheilte der Assisenhof, dessen meiste Mitglieder schwerlich jemals über den Beweis der Simulation nachgedacht hatten, einen Wahnsinnigen. Die Ungewöhnlichkeit der Krankheitserscheinungen darf den Arzt nie bestimmen, anzunehmen, daß sie erkünstelt, erheuchelt seien, jene muß vielmehr einen Sporn geben, die Ursache der Ungewöhnlichkeit aufzusuchen.

Der in Rede stehende Grundsatz hat vor dem vorigen zwar das voraus, daß er die subjektiven Symptome mit berücksichtigt; allein er kann leicht irre führen, wenn, was nicht gar zu selten ist, der Inquisit oder ein Anderer das Interesse an Simulation hat, sich aus irgend einem Werke über Pathologie (Krankheitslehre) eine Krankheitsform zusammensucht, die er künstlich darstellt. In solchem Falle würde also wirkliche Krankheit angenommen, obgleich der Mensch simulirt.

Ferner ist noch zu erwägen, daß simulirte und wirkliche Krankheit im somatischen sowohl, als auch im psychischen Leben neben einander bestehen können. Ein Mensch kann wirkliche Fußgeschwüre vergrößern, er kann die wirklichen Erscheinungen einer Seelenstörung entweder vergrößern, übertreiben, oder fremdartige willkürlich zufügen. Somit hätten wir den, gar nicht selten vorkommenden Fall von wirklicher und erkünstelter Krankheit zugleich an einer und derselben Person. Arzt und Richter würden sich eines unverzeihlichen Leichtsinns schuldig machen, wenn sie einen Menschen, bei dem sie einzelne simulirte Krankheitserscheinungen finden, nun auch überhaupt für einen Simulanten erklären, alle Symptome als erkünstelt ansehen wollten. Hierauf lege ich ein großes Gewicht, weil ein solches Verfahren immer sehr gewöhnlich gewesen und noch heute sehr gebräuchlich ist. Man lese nur in Casper's Handbuch mehrere Fälle von vermeintlich entdeckter Simulation, um sich davon zu überzeugen, wie nöthig es ist, die Richter über die Beweismethoden der Simulation aufzuklären, damit sie nicht in die Lage kommen, nach dem schnellfertigen Gutachten eines Arztes ungerechte Urtheile zu fällen. Oft schützt ein glücklicher Takt und ein natürlicher Instinkt die Geschwornen vor Justizmorden. In einem Falle, den Casper in dem 3. Bande seiner Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin beschreibt, hatten Casper und Ideler bei einer Brandstifterin Zurechnungsfähigkeit und Geistesgesundheit behauptet; allein, obgleich ihren hohen Titeln nach so angesehene Sachverständige den Geschwornen gegenüberstanden, so nahmen diese doch mit Recht Zurechnungsunfähigkeit an, und zeigten sich schon während der Gerichtsverhandlung offenbare, von den Sachverständigen nicht beachtete Zeichen von Geisteskrankheit, welche die Angeklagte der Irrenanstalt bald wieder zuführte.

Es kann die simulirte Krankheit auch in eine wirkliche übergehen. Bevor der vollständige Uebergang stattfand, bestanden also künstliche und wirkliche Krankheitssymptome neben einander. Wer einen Arm, oder ein Bein immer steif hält, die Glieder in irgend einer Lage noch mit einer drückenden Bandage umgiebt, wird auf die Dauer ein atrophisches (abgemagertes), steifes, halblahmes Glied bekommen, das also in der That krank ist. Wer andauernd eine Geisteskrankheit simulirt, kann den Ernährungszustand des Denk-



organs, des Gehirns, so verändern, daß daraus eine Seelenstörung hervorgeht. Eine junge Schauspielerin, wenn ich nicht irre, in Paris, spielte mit den größten Beifallsbezeugungen. Diese an übergroße Lobeserhebungen so sehr gewöhnte und durch sie verwöhnte Dame übernahm die Rolle einer Geisteskranken und wurde ausgepfiffen. Hierdurch keinesweges niedergeschlagen, widmete sie sich der Anatomie und Physiologie des Gehirns und dem Studium der Geisteskrankheiten, und ging zuletzt zu derjenigen Form über, welche sie in der Darstellung zu verfehlen das Unglück hatte. Zwei Monate hindurch nahm sie immer, in ihrem täglichen Leben, und ohne jemals der Rolle ungetreu zu werden, unter den Augen eines der berühmtesten Irrenärzte, nur diese Form von Geisteskrankheit an und zwar so geschickt, daß ihr Lehrer, im hohen Grade entzückt darüber, behauptete, sie habe die Natur fast übertroffen. So gehörig zur Simulation vorbereitet (denn Schauspieler sind ihrem Geschäfte nach Simulanten), übernahm sie etwa ½ Jahre später wieder die Rolle. Das Beifallklatschen wollte kein Ende nehmen. Gegen Schluß des Stücks, im letzten Akte, machte sie allerlei Ungehöriges, das Publikum staunte, der Theaterdirektor suchte sie wieder zur Ordnung zu bringen, aber vergebens, und ihr Lehrer in der Irrenheilkunde, der bald herzukam, erklärte sie für total geisteskrank, und sie soll es geblieben sein. Fälle, in welchen Verbrecher durch Simulation einer Geisteskrankheit wirklich irre wurden, finden sich in der Literatur mehrere. Dabei beobachtet man, daß Simulanten gewöhnlich diejenige Krankheit nachahmen und später in sie verfallen, zu der sie eine gewisse Anlage spüren. In Betreff der Geisteskrankheit pflegt sich gewöhnlich diejenige Krankheitsform auszubilden, welche dem früheren Charakter entspricht. Der von Charakter leidenschaftlich Aufgeregte wird die Form der Tobsucht, der Phegmatische die des Stumpf- und Blödsinns am ersten anzunehmen geneigt sein, und dann ist bei längerer Fortsetzung der Simulation allerdings große Gefahr zur wirklichen Krankheit vorhanden. Entspricht die simulirte Irreseinsform dem wahren Charakter nicht, so ist eine Entdeckung derselben leicht möglich, und ein Uebergang in wirkliches Irresein nicht wahrscheinlich. Der Rechtsgelehrte wolle beachten, daß unter solchen Umständen, bei solchen abnormen äußeren und inneren Bedingungen sich Krankheitsformen entwickeln, welche denen im gewöhnlichen Leben beobachteten und in den pathologischen Handbüchern beschriebenen, sehr unähnlich sind. — Nach dem Gesagten erhellt wohl zur Genüge, daß dieser, unter Nr. 3 besprochene Grundsatz, wie sehr er empfohlen und vertheidigt worden ist, sich wissenschaftlich und praktisch nicht bewährt. Es würde bei der Anwendung viele ungerechte Urtheile hervorrufen.

4. Man unterwirft die vorhandenen Krankheitserscheinungen einer Kritik und einer Vergleichung untereinander, und aus der nach dem praktischen Urtheil des begutachtenden Arztes vorhandenen Disharmonie schließt dieser auf Simulation.

Dieser Weg, die Simulation zu entdecken, streift nahe an die beiden vorigen; er geht darauf aus, die Krankheit zu beweisen, kann der Arzt dies nicht, so nimmt er Gesundheit an. Er wird dann dahin gelangen, bei allerlei befremdlichen Erscheinungen, wie auch unter Nr. 3, Simulation anzunehmen. Es muß dieser Weg um so leichter irre leiten, als mitunter so veränderte Krankheitsformen vorkommen, daß sie total unkenntlich werden. Man nehme an, ein Mensch

leide einen über den anderen Tag an Frost, Hitze, Schweiß und Ausscheidung eines trüben Urins. Der Frost beweist kein Wechselfieber, die Hitze an sich auch nicht, eben so wenig der Schweiß ꝛc. Daraus folgt aber nicht, daß wir es nicht mit einem Wechselfieber zu thun haben, denn die ganze (hier sind nur die hauptsächlichsten Symptome genannt) Symptomengruppe und ihre Folge beweisen die genannte Krankheit; ja es kann das eine oder das andere Symptom fehlen und doch ein Wechselfieber sein. In meinem zweiten Gutachten über Stockhausen habe ich diesen unrichtigen Weg zum Beweise der Simulation befolgt und es gab Veranlassung, daß der Vertreter des öffentlichen Ministeriums in seinem Vortrage bemerkte, das Symptom a beweise kein Irresein, b auch nicht, c auch nicht ꝛc. ꝛc. und deshalb sei Simulation vorhanden. Ich hatte dagegen die einzelnen Erscheinungen a, b, c, d, e ꝛc. einzeln geprüft, alle zusammen unter sich verglichen, und sprach dann, namentlich wegen mehrerer ganz ungewöhnlicher Erscheinungen, die Ueberzeugung aus, daß Stockhausen wahrscheinlich simulire, ich aber keineswegs im Stande sei, dafür einen strengen Beweis zu liefern, a. a. O. S. 49. Da ich als Sachverständiger nicht geladen war, so wäre es Sache der Vertheidigung gewesen, den unrichtigen Schluß des Anklägers zu berichtigen.

Gegen diesen Weg zur Entdeckung der Simulation lassen sich noch viele Gründe, die unter Nr. 2 und 3 besprochen sind, geltend machen und verweise ich dahin.

Alle, oben besprochene Methoden zum Beweis einer Simulation, deren man sich wohl als heuristischer Principien bedienen kann, nehmen aus Nützlichkeits-, Eitelkeits- oder andern ähnlichen Gründen die Simulation an, und gehen nur dann von dieser unbewiesenen Annahme ab, wenn sie das Gegentheil (also die Krankheit) beweisen können. Wie verderblich der Grundsatz ist, eine vorgefaßte Meinung gerichtlich zu behaupten, und nur dann davon abzugehen, wenn der Gegenbeweis geliefert wird, habe ich schon in Nr. 1 dieser Zeitung auseinandergesetzt. Man bemühe sich, das Einzelne auf allgemeine feststehende Grundsätze zurückzuführen, es daran, als einem Prüfstein zu prüfen, und es wird sich bald zeigen, ob jenes stichhaltig ist oder nicht. Man wird bald finden, daß der ärztliche Sachverständige sich bei einem solchen Benehmen einer petitio principii schuldig macht, ein logischer Fehler, den alte, oft in Selbsttäuschung begriffene Praktiker sehr leicht begehen. Der Richter braucht nur die ersten Gesetze und Verbote der Logik an solche unwissenschaftliche Gutachten zu legen, um sie gleich in ihrer Unbrauchbarkeit zu erkennen.

5. **Um die Simulation zu beweisen, ist nicht die Krankheit, sondern die Gesundheit zu beweisen.**

Eine kurze Ueberlegung wird dies gleich einleuchtend machen. Es werden von dem zu Untersuchenden Krankheitserscheinungen angegeben, und, um sie als künstliche ansehen zu dürfen, hat der Arzt die Aufgabe, die Gesundheit des Inquisiten nachzuweisen, denn dann versteht es sich von selbst, daß sie nicht wirkliche, sondern künstlich angegebene Krankheitssymptome sind. Kann diese Gesundheit nicht bewiesen werden, so wird die Wirklichkeit der Krankheit wahrscheinlich und darf, bis zum Beweise der Gesundheit Simulation nicht angenommen werden. Seit mehreren Jahren befolge ich diesen Grundsatz. Es wurde mir als Arzt des hiesigen Arresthauses vor einigen Jahren eine blühende Untersuchungsgefangene, ein wahres Bild strotzender Gesundheit, vorgestellt. Sie behauptete, jedesmal nach der Kost der Gesunden einen empfindlichen, krampfartigen Schmerz in der Magengegend zu bekommen, der es ihr unmöglich mache, das Essen der Gesunden zu genießen. Ich verordnete Krankenessen, von dem sie später angab, daß sie es ohne Schmerzen ertrage, obgleich der Arresthausverwalter mir vorwurfsvoll sagte, daß, wenn ich so leicht Krankenessen gebe, das ganze Arresthaus sich solches ausbitten werde. Kurze Zeit nachher magerte das Mädchen etwas ab, sah weniger blühend aus, und 12 Tage nach der ersten Vorstellung derselben bekam es heftiges Bluterbrechen, welches die größte Lebensgefahr herbeiführte. Es wurde geheilt.



Fragen wir uns nun, wie denn der Beweis für die Gesundheit geliefert werden könne, so kann das nur in zweifacher Weise geschehen.

1. dadurch, daß wir die Unmöglichkeit der vorgegebenen Krankheitserscheinungen, sei es an sich, oder in Beziehung auf deren Aufeinanderfolge nachweisen, oder

2. den Inquisiten zum Geständniß der Simulation bringen.

ad 1. Würde der Kranke z. B. in diesem Augenblicke Tobsucht, im anderen Blödsinn, kurze Zeit nachher Verrücktheit ꝛc. zeigen, so wäre das eine Unmöglichkeit, und der Beweis der Simulation geliefert.

ad 2. Das Geständniß der Simulation liefert bei allen vorgegebenen somatischen, nur nicht bei allen psychischen Krankheiten den Beweis für Simulation. Nach den Erfahrungen berühmter Irrenärzte, z. B. des Dr. Richarz, dissimuliren Irre zuweilen ihren Irrsinn, mit dem Vorgeben, sie hätten ihr früheres Irresein nur simulirt. Legt also ein vorgeblich Irrer das Geständniß der Simulation ab, so bedarf er noch einer längern Zeit der Beobachtung, wenn er nicht anderweitige überzeugende Beweise der Simulation giebt.

Vermag der Arzt es nicht, die Unmöglichkeit der vorgegebenen Symptome nachzuweisen, oder bringt er den Inquisiten nicht zum freiwilligen Geständniß der Simulation, so kann zwar diese möglich, ja sogar nicht unwahrscheinlich sein, bewiesen ist sie indessen nicht.

Der Arzt, welcher diesen allein richtigen Grundsatz zum Beweise der Simulation befolgt, wird allerdings oft getäuscht werden können. Sollte aber der Richter diesen Grundsatz als einen unpraktischen verwerfen, so weiß der Arzt, daß bei seiner Befolgung der Inquisit ihm wohl ein Unrecht zufügen, ihn überlisten könne; allein er (der Arzt) ist sicher, daß er dem Inquisiten kein Unrecht thut, und daß sein Verfahren nie zu Justizmorden führt.

Sehr schön sagt Dr. Richarz im Stockhausen S. 223: „Der Reiz für eine überkluge Eitelkeit, noch klüger sein zu wollen, als der verschmitzteste Betrüger, ist zu groß, der Ruhm, hinter alle seine Schliche und Ränke geschaut und sie aus ihrem Verstecke hervorgezogen zu haben, zu verlockend, als daß man ihm widerstehen könnte. Von dieser Gemüthsverfassung ist dann nicht mehr weit bis zur vollkommenen Selbsttäuschung.“

**Die Fragestellung des Richters an den Arzt zur Ermittelung der Simulation** in einem fraglichen Falle ergiebt sich nach dem Vorigen von selbst. Der Richter darf also nie die Frage stellen, ob das zu untersuchende Individuum krank sei, sondern er hat zu fragen, ob es simulire. Diese Frage wird in vielen Fällen allerdings ausreichen, aber doch noch irre führen können, da neben wirklicher Krankheit sehr oft noch Simulation besteht; vielmehr wird er dem

Ärzte die Aufgabe stellen, zu untersuchen, ob einige oder alle, von dem Kranken vorgegebene Erscheinungen künstliche (simulirte) seien.

Schließlich noch einige Worte über das Androhen unangenehmer, widerwärtiger oder schmerzhafter Mittel und Methoden und die versuchsweise Anwendung derselben. —

Ein verständiger Arzt, der bei Simulanten hinreichende Erfahrungen gemacht hat, wird sich hüten, mit schmerzhaften Mitteln zu drohen, wenn er nicht einen recht stupiden, furchtsamen Menschen vor sich hat, dessen Ueberlistung ihm ziemlich sicher ist, da, wenn er sie nicht anwendet, er sich zum Gespött des Inquisiten macht. Dieser weiß, sofern er seiner Geisteskräfte mächtig, und kein zaghaftes Weib oder Cretine ist, daß er den Arzt, wenn er keinen ausreichenden **therapeutischen** Grund zu der Anwendung schmerzhafter Mittel hat, daß er den inhumanen, grausamen Arzt, der sich nicht scheut, obgleich er es therapeutisch nicht für nöthig hält, kalte Begießungen, Brandschorfnarben mit einem spitzen Glüheisen, Auflegen eines spanischen Fliegenpflasters, Auftröpfeln von brennendem Siegellack, Ansetzen von Moxen, und wie die Scheußlichkeiten alle mehr heißen, bei einem vermutheten Simulanten anzuwenden, vor Gericht wegen Körperverletzung belangen und bestrafen lassen kann. Man sagt, man solle die oben genannten Torturen mit Humanität anwenden. Eine schöne Humanität des Arztes, der sich zu kalten Begießungen, Glüheisen entschließt, um seinen Nebenmenschen zu quälen! Es ist doch nur ein Quälen. Denn, ist der Arzt überzeugt, daß der Mensch gesund und ein Simulant ist, so untersuche er ihn weiter und genauer, er wird in humaner Weise zum Ziele kommen. Hat er nicht die sichere, auch dem Richter gegenüber zu beweisende Ueberzeugung, daß er ein Simulant, d. h. ein Gesunder sei, so sind obige Mittel, namentlich kalte Begießungen, keine Mittel, die man leichtsinnig anwenden darf, da sie sehr schaden können. Auch kalte Begießungen können gesunden Menschen sehr schaden. Im ersten Falle begeht der Arzt etwas Ueberflüssiges, in den meisten Fällen Zweckloses (denn das Hasenherz, welches sich durch kalte Begießungen, Glüheisen, spanische Fliege schon einschüchtern und zum Geständniß bringen läßt, wird sich wohl in gescheuterer, humaner Weise zum Geständniß bringen lassen), in beiden Fällen etwas Grausames. Ueberdies leiten diese Grausamkeiten gewöhnlich irre; denn wer verbürgt mir, daß der wirklich Kranke, um jenen zu entgehen, sich nicht gesund stellen wird? Hat der Arzt das Urtheil über Simulation ausgesprochen, ist der Mensch darauf hin verurtheilt worden, die Gefängnißthüre hinter ihm zugeschlagen, so kann jener der Welt ruhig verkünden, daß er so klug gewesen ist einen Betrüger zu entlarven, obgleich der angebliche Simulant schwer leidet. Als die Tortur noch war, ging es ähnlich. Der Unschuldigste gestand die verbrecherische That, es wurde von Rechtswegen das Urtheil gesprochen, der Mensch eingesperrt, geköpft oder verbrannt: Alles von Rechts- und Humanitätswegen. Nun denke man sich einen wahnsinnigen, irren Menschen, dem Richter oder Arzt die Nahrung oder das Getränk eine Zeit lang, oder die Zimmerwärme, oder das Bett entziehen, wenn das nicht hilft, ihn kalt begießen lassen, oder ihm Glüheisen setzen und ihn zum Geständniß der Simulation bringen. Der arme Irre wird als Simulant verurtheilt werden und im Kerker zu Grunde gehen, statt im Irrenhause geheilt zu werden. Mit Recht tadelte es ein hochgeachteter Jurist, Brauer in Bruchsal, bei Gelegenheit der ersten Auflage meiner „Memoranda der gerichtlichen Medicin, 1854", daß ich noch die schonendste Anwendung schmerzhafter Mittel zur Entdeckung der Simulation als ultimum remedium empfahl, da diese in zweifelhaften Fällen den Charakter der Strafe trügen, wozu weder Arzt noch Richter berechtigt seien.

Wer solche, wie oben genannte Mittel, bei einem fraglichen Simulanten anwendet, verunehret den ärztlichen Stand, beschimpft unsere Heilmittel, die den Menschen heilen und nicht verletzen sollen, und ist werth aus dem ärztlichen Stande ausgestoßen zu werden. Diese Träger der Inhumanität können ihr unzeitiges Strafgelüste nicht unterdrücken. Ich würde mich zufolge der mich als Beamten bindenden §. 29 und 30 der rheinischen Criminalproceßordnung für verpflichtet halten, einen Arzt, der bei einem vermutheten Simulanten schmerzhafte Mittel, z. B. Glüheisen 2c. anwendet, beim Oberprocurator der Körperverletzung wegen anzuzeigen.

Nur dann halte ich die schmerzhaften Mittel für zulässig, wenn der Arzt (sollte sich auch später Simulation herausstellen) den Inquisiten für wirklich krank, und jene schmerzhaften Mittel zum Heilen für durchaus nöthig hält. —

Das Nähere über Entdeckung der Simulation einiger specieller Krankheitsformen, habe ich in meinem Lehrbuch der gerichtlichen Medicin (zweite Auflage, Iserlohn 1857) S. 70 auseinandergesetzt. Ueber die Entdeckung simulirter psychischer Krankheiten lese man die Arbeiten von Richarz im Stockhausen nach.

Dr. Böcker.

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Aus Liebe.** Der Postexpeditionsgehülfe Ruchten aus Breslau hatte das Unglück, mit 19 Jahren und mit einem sehr empfänglichen Gemüthe nach dem Sodom versetzt zu werden, welches wir Berlin nennen. Sein Unstern führte ihn in das Meisel'sche Sommertheater vor dem Oranienburger Thore. Dort sah er ein reizendes Wesen in Gestalt der Schauspielerin Sch., und sehen und lieben war Eins. Aber er liebte nicht so, wie der verständige Theaterhabitué die Engel der Bühne liebt; er liebte mit einer Thränenfluth der Anbetung, oder, wie Heine sagt, mit der ganzen Eselei, die der ersten Liebe eigen ist. Er war im verflossenen Sommer beständiger Gast des Meisel'schen Theaters. Jeder Abend sah ihn auf dem harten Sitze des Parquets, wo er mit gierigen Blicken alle Bewegungen des geliebten Wesens verschlang, mit andächtigem Ohre jeden ihrer Laute einsog. Es währte lange, bis er sich ihr zu nähern wagte, denn wahre Liebe ist schüchtern bis zur Feigheit. Oftmals hatte er nach dem Schlusse der Vorstellung draußen an der Gartenthür gestanden, wo sie, in die zierliche Sommermantille gehüllt, nach der Chausséestraße hinausschlüpfte, — endlich kam der Augenblick, in dem er sich das Herz faßte, sie anzureden. Vielleicht hat er sich auf diesen Moment in mancher schlaflosen Nacht, in mancher süß verträumten Stunde des Tages präparirt; die Art und Weise wenigstens, wie er sich einführte, läßt mehr Ueberlegung und Scharfsinn blicken, als man der Leidenschaft eines feurigen Jünglingsherzens zutrauen sollte. Er wußte noch aus der Schule her, wie es Jupiter gemacht hat, um zu der unnahbaren Danae durchzudringen; so sprach er mit der Sch. nicht von der Gluth, die ihn verzehrte, sondern von dem großen Vermögen seines Vaters, nicht von „reellen Absichten",

sondern von der einflußreichen Stellung, die jener einnähme. Aber es ist nicht richtig, daß Anteros auch immer Quartier nimmt, wenn Eros eingekehrt ist, und selbst jene lockenden Reden fanden kein williges Ohr. Wenige hundert Schritt von dem Meisel'schen Theater liegt eine Garde-Kaserne, welche von dem Direktor Rabatt erhält und Billets en gros entnimmt. So kommt es, daß der Militär in dem Theater sehr stark vertreten ist. Wie soll aber ein gewöhnlicher Sterblicher bei der Eroberung von Mädchenherzen gegen den Militär in die Schranken treten? Lord Byron sagt: „Maidens like moths are ever caught by glare,"

(Mädchen wie Motten lassen sich stets durch
Glanz und Schimmer fangen);

und schimmern nicht die gestickten Gardekragen, die blanken Epauletts und Knöpfe ganz anders, als die blinden Uniformsstücke eines bescheidenen Postbeamten? Kurz, die Sch. blieb unempfindlich gegen die Bewerbungen ihres schmachtenden Anbeters. Dieser begann die Jupiter-Theorie in die Praxis zu übersetzen, und suchte das steinerne Herz durch Geschenke zu erweichen. Die hübschen Sachen wurden nicht zurückgewiesen; — wie hätte das gute Mädchen den armen Jüngling so kränken sollen? — aber im Uebrigen blieb die Sache beim Alten, der Militär behielt die Oberhand, und Nuchten mußte sich nach wie vor mit der Rolle eines verschmähten Liebhabers begnügen. Jetzt fing die Eifersucht an, in ihm mächtig zu werden. Er raste bei jedem freundlichen Blicke oder Worte, die seinen Rivalen gespendet wurden, er kaufte eine Pistole, Pulver und Blei, schwor laut, den Gegenstand seiner Verehrung, sowie sämmtliche begünstigtere Anbeter aus der Welt zu schaffen, und trug, wie seine Freunde bekunden, auch wirklich das geladene Mordwerkzeug eine geraume Zeit mit sich umher.

Zum Glück scheint die Auswahl von Opfern eine so große gewesen zu sein, daß Nuchten zu keinem Entschlusse kommen konnte, welches zuerst fallen sollte. Er hat keine Blutschuld auf sein Gewissen geladen. Aber dennoch erschien er am 18. Januar vor den Geschwornen des Berliner Stadtgerichts.

Die Angaben über die Wohlhabenheit seines Vaters waren nicht richtig. Nuchten sah sich vielmehr lediglich auf sein Gehalt als Postexpeditionsgehülfe angewiesen, und dies reicht nicht aus, um einer Schauspielerin thatsächliche Huldigungen zu erweisen. So hatte er sich hinreißen lassen, mehrere von ihm angenommene Geldbriefe zu eröffnen und den Inhalt für sich zu verwenden. Um diese Unterschlagungen zu verdecken, unterließ er es, die Briefe, deren Einlieferungsscheine er den Absendern aushändigte, reglementsmäßig in das Annahmebuch einzutragen. Die gegen ihn gerichtete Anklage basirte auf den §§. 324 und 325 des Strafgesetzbuches. Der erstere dieser Paragraphen bestraft die Unterschlagung von Geldern und Sachen, die man in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, während der §. 325 festsetzt: „Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controlle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, gefälscht oder unterdrückt u. s. w., so ist die Strafe Zuchthaus von 3 bis zu 10 Jahren." Der Angeklagte, der die obigen Thatsachen zugestand, bestritt, daß er sich durch die bloße Unterlassung der Eintragung in das Annahmebuch einer unrichtigen Buchführung schuldig gemacht habe. Auffallender Weise traten die Geschwornen dieser Ansicht bei, und so kam Nuchten einfach mit einer Bestrafung aus §. 324 davon, welche auf 15 Monat Gefängniß normirt ward.

**Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit** war eine Zeitlang ein politisches Motto Frankreichs. Anders scheint man darüber in den nordamerikanischen Republiken zu denken, wo man die Idee der Gleichberechtigung bei einer gewissen Menschenklasse für ein schweres Verbrechen erklärt. Seit dem 1. Januar 1861 ist in Kentucky ein Gesetz in Kraft getreten, nach welchem 1) jeder freigelassene Sclave verpflichtet ist, binnen 90 Tagen nach seiner Freilassung das Territorium des Staats zu verlassen; 2) jeder freie Neger oder Mulatte, welcher von außerhalb kommend das Staatsgebiet betritt, mit Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren bestraft wird; 3) jeder freie Farbige, der den Staat betritt in der Absicht, sich daselbst niederzulassen, mit Gefängniß von mindestens 6 Jahren bestraft, wie 4) jeden freien Farbigen, welcher nach vorangegangener Bestrafung noch einmal zurückkehrt, lebenslängliches Gefängniß trifft; 5) jeder freie Neger, welcher „erwerblos" ist, für einen Zeitraum von zwei bis zu zehn Jahren in die Sclaverei verkauft werden kann. Wir glauben dieses Gesetz als eine culturhistorische Rarität und eine juristische Merkwürdigkeit bezeichnen zu dürfen. Wie paßt darauf jener theoretische Grundsatz, welcher das Strafrecht des Staates als einen Ausfluß der Gerechtigkeitsidee ansieht? Dürfte man in Kentucky einen russischen Fürsten oder einen pommerschen Edelmann tadeln, wenn er die Prügelstrafe auf „Gesindel" angewendet wissen will? Auch andere amerikanische Sclavenstaaten gestatten bekanntlich die Freilassung nur unter besonderen Einschränkungen, meistentheils nur unter der Bedingung der Auswanderung.



**Mäntelzerschneider in Berlin.** Der zweite Fall, in dem die Manie des Mäntelschneidens kürzlich vor dem Berliner Stadtgerichte zur Contestation kam, ließ nicht einen im unzurechnungsfähigen Alter stehenden Straßenbuben, wie den, von welchem wir unlängst berichtet haben, sondern einen vollständig zurechnungsfähigen Mann in den Dreißigen auf der Anklagebank erscheinen. Der Tapeziergehülfe Werkner, wiederholt wegen Bettelns und einmal wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit bestraft, war verdächtig, einer ganzen Menge von Damen die Mäntel zerschnitten zu haben. Er drängte sich ohne erklärlichen Grund auf der Straße an anständig gekleidete junge Mädchen heran, und blieb hartnäckig an ihrer Seite, ohne den Aufforderungen, sich zu entfernen, Folge zu geben. Im Audienztermine erklärte er dies Benehmen mit einer unüberwindlichen Zuneigung zu den jüngeren Vertreterinnen des schönen Geschlechts, eine Zuneigung, die ihn hin und wieder sogar veranlasse, den Damen auf der Straße die „Fusseln" (Fäden u. s. w.) von ihren Mänteln abzusuchen. Ein junges Mädchen, Namens Salbach, hatte auch in der That, als sich eines Tages im November der Angeklagte, wie schon mehrmals vorher, an ihre Seite drängte, ein Drücken und Zupfen an ihrem Mantel gefühlt. Aber nachdem sich Werkner entfernt hatte, bemerkte sie nicht etwa die Beseitigung von „Fusseln," sondern mehrere Schnitte, die das ganze Kleidungsstück verdorben hatten. — Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten, der bereits zwei Monate in Untersuchungshaft gesessen, wegen Beschädigung fremden Eigenthumes zu noch vier Monaten Gefängniß. Gewiß nicht zu hart für ein so unbegreiflich brutales Bubenstück.

**Zur Disposition gestellte Beamte** werden, wie das Kammergericht in Berlin in der Untersuchung wider Heufelder angenommen hat, auch hinsichtlich der in ihrem früheren Amtsberuf gemachten Wahrnehmungen mit dem Zeugeneide belegt. In Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung erschien es angemessener, diese strengere Form zu wählen, als die einfache Berufung auf den Amtseid, welche unter anderen Umständen genügend sein würde. Die in dem vorliegenden Falle betheiligte Persönlichkeit, der zur Disposition gestellte Polizeidirektor Stieber, hat unter Hinweis auf die ihm verbliebenen Amtseigenschaften, das Gegentheil von dem kammergerichtlichen Beschlusse juristisch zu rechtfertigen versucht.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.
Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.
Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Kreisphysikus Dr. Böcker, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**

Professor der Rechte.

**№ 6.** — Sonnabend, den 9. Februar. — **1861.**

## Das Vorverfahren im deutschen Strafproceß vom praktischen Gesichtspunkte betrachtet.

III.

Während erhebliche Einwürfe unserem Vorschlage nicht entgegenstehen dürften, ist ganz besonders hervorzuheben, *daß ihm fast in allen deutschen Gesetzgebungen der Boden schon bereitet ist.*

Dies läßt sich nachweisen hinsichtlich 1) der Vorschriften über das Vorverfahren überhaupt, wie 2) hinsichtlich der Staatsanwaltschaft und 3) der Polizei.

Fast alle Gesetzgebungen machen, wie schon angeführt, die gerichtliche Voruntersuchung zur Ausnahme, das polizeiliche Vorverfahren zur Regel.

Die Thätigkeit der Sicherheitsbehörden, und hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen die des Richters, ist meist in den Fällen der letzteren Art, von den „Anträgen“ der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht, dieser damit also im Wesentlichen die Leitung des Vorverfahrens schon übergeben. Eine *Parteistellung* der Staatsanwaltschaft ist nirgends, vielmehr ihre zwar zunächst der Anklage und Verfolgung des Verbrechens, durchgehends aber nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienende Bedeutung als *Staatsbehörde* anerkannt.

> Preußen, Verordn. §. 4, Verf. vom 13. November 1849; Sachsen §. 20, 75, 76; Thüringen, Strafproceßordnung §. 81 und Gesetz vom 9. December 1854; Braunschweig §. 28; Hannover §. 19, Gesetz vom 8. November 1850 §. 52; Oesterreich, Verordn. vom 3. August 1854; Entwurf einer preuß. St.-P.-O. von 1851 (Just.-Min.-Bl. von 1851, S. 90); Baiern, Gesetz vom 10. November 1848, Art. 19—29.

Dagegen geben die Gesetze von Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau, Baiern und Baden dem Staatsanwalt, den sie mehr auf das eigentliche *Anklägeramt* beschränken, eine eigentlich entscheidende Thätigkeit erst nach dem Schluß der dem Richter von Amtswegen zustehenden Voruntersuchung.

Die Einrichtungen der Polizei sind zwar in den deutschen Staaten buntscheckig verschieden, stimmen aber doch darin überein, daß sie dem hier empfohlenen Vorschlage erhebliche Hindernisse nicht entgegensetzen. Die Erkundigungen zur Verfolgung von Spuren, die Sicherungsmaßregeln gegen eine Verdunkelung des Gegenstandes, gegen eine Flucht des Verbrechers, gegen eine Beseitigung der Spuren und Früchte des Verbrechens, — mit Einem Worte, der erste Angriff auf die Sache, ist überall der Polizei anvertraut.

> Preußen, Verordn. §. 4, Gesetz vom 12. Februar 1850; Baiern, Gesetz von 1813, Art. 18, 19; Hannover §. 53, 55, 58, 103, und damit übereinstimmend die Gesetze von Oesterreich, Hessen, Würtemberg, Thüringen.

Die „gerichtliche Polizei“ ist vollständig im Sinne des Code vom 3 Brumaire IV. mit gesetzlich ziemlich unbestimmten, in der Praxis sehr ausgedehnten Befugnissen (namentlich des délit flagrant), nur in Braunschweig (§. 23, 25) eingeführt; ihre Aufnahme in dem beschränkten Sinne, daß die (mit eigentlichen Untersuchungshandlungen *nicht* betraute), Staatsanwaltschaft alle Sicherheitsbehörden bei der ihnen obliegenden Erforschung und Verfolgung von Verbrechen, bei vorläufiger Sammlung der Beweise und Ueberlieferung an die Strafgerichte *leite*, zeigt sich vielfach vorbereitet und angebahnt.

> So z. B. in der preuß. Verord. vom 13. Juli 1849, im Commissionsbericht der Kammer von 1852, wo der Staatsanwalt das „Haupt derselben,“ sie „seine Organe“ genannt werden. Hannover, St.-P.-O. §. 19, wo der Staatsanwalt den Polizeibehörden unmittelbar übergeordnet ist.

Im Königreich Sachsen ist die gerichliche Polizei (nur hier unter Aufsicht der *Justiz*!), eingerichtet. (§. 55, 119, 120.)

In den meisten Gesetzen ist eine unmittelbare Unterordnung der Polizeibehörden unter den Staatsanwalt als Vorgesetzten zwar nicht geschehen, sie sind aber meist verpflichtet, allen Requisitionen desselben in Strafsachen ohne selbständige Prüfung zu genügen, ohne Ablehnungsrecht Folge zu leisten, ihm bald möglichst jede Ermittlung zu übergeben. *Hier fehlt denn doch nur der letzte Schritt zu einer klaren Ordnung des Verhältnisses*, es gilt nur, die *thatsächlich* gewollte, ja vorhandene Unterordnung deutlich

auszusprechen und damit ein Heer von Bedenklichkeiten, Mißverständnissen, Irrungen und Verzögerungen zu Nutz und Frommen des Verfahrens zu beseitigen, welche aus jeder Unklarheit der Ressort- und Disciplinarverhältnisse erfahrungsmäßig entspringen. Zweifelhaft sind z. B. in Preußen die Befugnisse des Staatsanwalts, sich der Gerichtsdiener, Polizeidiener, Gensd'armen in dringenden Fällen unmittelbar etwa zur Beihülfe bei einer wichtigen und schleunigen, selbst unternommenen Maßregel zu bedienen; er ist nicht unmittelbarer Vorgesetzter derselben, kann also ordnungsmäßig nur durch ein Ersuchen an diesen, das Gericht, Landrathsamt, den Magistrat, ihre Hülfsleistung erlangen. Der Staatsanwalt entbehrt also vollkommen einer schnell und sicher zu handhabenden Executive. Daß er einer solchen bedürfe, liegt, wenn man die hier entwickelte Auffassung seiner Aufgabe im Vorverfahren anerkennt, auf der Hand.

Sind nun wirkliche Schwierigkeiten, sie ihm zu geben, vorhanden?

Allerdings liegen auch andere, dem Berufsgebiet der Staatsanwaltschaft fremde Aufgaben (Verwaltungspolizei u. s. w.) im Gebiete der polizeilichen Thätigkeit und diese müssen andere Vorgesetzte leiten. Aber die Entdeckungs- und Verfolgungspolizei ist ihrem Gegenstande und ihren Verrichtungen nach von Jenen leicht auszusondern und es dürfte unbedenklich sein, die Polizeibeamten für dies Gebiet dem Staatsanwalt unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Kreuzt sich hier und da nach Ort und Zeit eine Anordnung der verschiedenen Vorgesetzten (sofern eine Sonderung der Obliegenheiten nicht nach Personen ausführbar wäre), so wird die Einigung hier eben so gut wie in vielen anderen Fällen zu finden sein, wo Beamte in ihrer Person verschiedene Amtsthätigkeiten zu verbinden haben. Uebrigens können solche Collisionen jetzt, durch die (zwingenden) Requisitionen der Staatsanwaltschaft ebenso leicht hervorgerufen werden, als durch Aufträge und Befehle. Nur würde die Befugniß zu Letzteren die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft wie der Polizei zu einer kräftigeren, besser geregelten und darum weit wirksameren machen. Neben der Ausrüstung mit großartigeren Mitteln ist es doch wesentlich die einheitliche Leitung, welche die Entdeckungspolizei in großen Städten in ihrem Kampfe gegen das Verbrechen wirksam macht. Dieser Vortheil könnte auch der Polizei in kleinen Städten und auf dem Lande durch die unmittelbare Leitung der Staatsanwaltschaft gegeben werden. Damit würde zugleich der Nachtheil beseitigt, daß, bei der Unsicherheit der Unterbehörden, an wen sie ihre Anzeigen und Ermittelungen abzugeben haben, wie weit sie selbständig verfahren sollen, wie weit sich der Verfügungen enthalten, bald die zuständige Behörde zu spät Kenntniß erhält und einschreitet, bald das zunächst Nothwendige versäumt oder falsch angegriffen wird, bald das Verfahren zerrissen, unter abweichenden Tendenzen gar von verschiedenen Anweisungen regiert werden soll. Sobald der Staatsanwalt entschieden und allein mit der Leitung betraut ist, läßt sich durch gesetzliche Vorschrift, durch generelle Anweisungen, durch Verständigung mit allen betheiligten Behörden im einzelnen Bezirke, diese Unsicherheit leicht beseitigen. — Nur erwähnt muß hier noch werden, daß die, zum Theil berechtigten Vorwürfe einer Schutzlosigkeit des persönlichen Rechts im deutschen Strafverfahren weit mehr die Thätigkeit der Polizei, als die des Richters treffen möchten und hier durch die Leitung der Staatsanwaltschaft, einer höheren, den Gegenstand beherrschenden, verantwortlichen Behörde, manche Uebelstände am Wirksamsten gehoben, der Staatsanwaltschaft eine wichtige und segensreiche Bedeutung, dem ganzen Strafverfahren Würde und schonende Beschränkung auf seinen Zweck gegeben und verbürgt werden würde. — Die Stellung einer unabhängigen Justizbehörde für den Staatsanwalt bleibt freilich eine Voraussetzung für diese Wirksamkeit; ihre Erfüllung erscheint uns indeß unerläßlich, wenn überhaupt der Staatsanwaltschaft eine berechtigte Stellung in der Entwickelung des deutschen Strafverfahrens zufallen und gesichert sein soll.



Wir kommen auf den zweiten Hauptpunkt. Das Vorverfahren ist seiner Natur nach nur Mittel zum Zweck, es dient dem Hauptverfahren. Und es dient ihm in der hier vorgeschlagenen Gestaltung am Besten. Die Hauptverhandlung wird nicht durch Vorwegnehmen wesentlicher Bestandtheile, die ihre zweckmäßige Wirkung nur in ihm haben können, abgeschwächt. Das Urtel wird in Wahrheit auf das öffentliche, mündliche Anklageverfahren gegründet, sobald diesem auch alle wesentlichen Grundlagen des Urtels vorbehalten bleiben. Dies Alles ist schon (in negativem Sinne) oben im Einzelnen ausgeführt worden.

Dem Gerichte wird die von der Verfolgung völlig gereinigte Untersuchung und Entscheidung gewahrt, indem das Organ der Verfolgung diese ungetheilt übernimmt; die klar bestimmte und wirksame Rolle des Staatsanwalts im Vorverfahren macht ihn auch in der Hauptverhandlung zum Herrn seiner Funktion in richtig eingreifender Stellung; der Angeschuldigte wird regelmäßig nur vor seinen Richter, in öffentlicher Verhandlung, gestellt; alle Beweise werden dort ihm und den Urtheilenden vorgelegt; seine Vertheidung (die bei solchem Vorverfahren weder nöthig noch nützlich war, theils weil die Sache so eingehend noch gar nicht behandelt wurde, um eine formelle Vertheidigung zu erfordern, theils weil der Staatsanwalt in richtiger Erkenntniß seines Berufs auch die Entlastungpunkte zu würdigen und vorzubereiten hat), bleibt unverschränkt; der Oeffentlichkeit wird, was sie fordern kann, der wahre Kern des Verfahrens, ohne Abzug dargeboten. So wird zur Erfüllung gerade der allgemein erhobenen Anforderungen an das neue Strafverfahren durch ein richtiges Verhältniß zwischen dem Vor- und Hauptverfahren auf das Wirksamste beigetragen.

Organische Arbeitstheilung, Herstellung klar gesonderter Funktionen mit deutlich vorgezeichneten Zwecken, unter Beseitigung aller Gränzstreitigkeiten bei ihren Befugnissen und Pflichten, ein Zusammenwirken lebendiger Organe, deren jedes, mit den entsprechenden Mitteln ausgerüstet, seinen, nicht fremden Zwecken dient, sein Gebiet übersieht und beherrscht, — das ist das nächste Ziel der neu begonnenen Entwickelung im deutschen Strafverfahren. Möchte der Nachweis gelungen sein, daß diesem Ziele für das Verhältniß der Hauptabschnitte des Verfahrens zu einander und innerhalb des Vorverfahrens für die Stellung des Staatsanwalts zu den Gerichts- und Polizeibehörden unsere Vorschläge ersprießlich sind, wie sie in diesem Streben ihre Veranlassung gefunden haben.

Sundelin.

## Das Institut der Privatanklage nach der k. sächsischen Strafproceßordnung.

Der, von dem Rechtsanwalte Lewald in Berlin bei dem Juristentage eingebrachte Antrag auf Beschränkung des „Anklagemonopols" der Staatsanwaltschaft und die in dessen Folge sowohl in der dritten Abtheilung, als in der Plenarversammlung stattgefundenen Verhandlungen haben die Aufmerksamkeit auf diejenigen Gesetzgebungen gelenkt, in welchen das Institut der Privatanklage in geringerer oder weiterer Ausdehnung bereits Anerkennung gefunden hat.

Indem der Verfasser gegenwärtigen Aufsatzes sich gestattet, in Betreff der Hauptfrage über den Beruf der Staatsanwaltschaft zu dem Anklageamte auf seine, des Nächstens erscheinende und dieselbe speciell behandelnde Abhandlung Bezug zu nehmen, will er gegenwärtig, in Anschluß an die Mittheilung seines geehrten Collegen, des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. v. Groß zu Eisenach, in dieser Zeitschrift 1861, Nr. 3, die Bestimmungen, welche über die Privatanklage in der k. sächsischen Strafproceßordnung enthalten sind, kürzlich referiren und hieran einen Bericht über die hierüber gemachten Erfahrungen anschließen.

Das k. sächsische Strafgesetzbuch vom Jahre 1855 hat ebenso wie das frühere k. sächsische Criminalgesetzbuch vom Jahre 1838 eine Reihe von leichteren Vergehen aufgestellt, bei denen die gerichtliche Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängt. Der Verletzte kann zu jeder Zeit bis zur Bekanntmachung des erstinstanzlichen Erkenntnisses und in gewissen Fällen selbst nach derselben den Antrag mit der Wirkung zurückziehen, daß das Strafverfahren definitiv eingestellt wird. Die Kosten desselben hat solchenfalls der Verletzte zu tragen.

Diese Vergehen sind: a) leichte Körperverletzungen, — Ehrenkränkungen, — Selbsthülfe, — Ehebruch und bösliche Verlassung, — Verwandtendiebstahl, Viktualiendiebstahl, Entwendung unschätzbarer Gegenstände, Gebrauch fremder Sachen und Waarenbezeichnungen, Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums, — Verbreitung nachtheiliger Gerüchte, — Verletzung der Dienstpflicht und pflichtmäßiger Verschwiegenheit, unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse. —

b) Hausfriedenbruch, — schwere culpose Körperverletzungen, — Nöthigung, — Einsperrung zur Züchtigung, — leichte Bedrohungen, — Betrug bei Verträgen, — einfache Unterschlagungen, — Funddiebstahl, — geringe Fälle des Bankerotts und leichtsinniges Aufborgen, — Erdichtung eines persönlichen Verhältnisses, — Bevortheilung Unmündiger, — Verleitung zur Flucht aus der Familie, Entführung, betrügliche Ehe, Verführung zur Unzucht, — Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden, — Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit oder Muthwillen, — Amtsverbrechen, — leichte Forstvergehen.

Die Zahl dieser Vergehen ist ziemlich bedeutend. Im Allgemeinen ist zugegeben, daß die Abhängigmachung dieser Vergehen von dem Strafantrage des Verletzten in praxi keine unmittelbaren Nachtheile nach sich gezogen hat, wenn schon einzelne Fälle, wo die Befugniß des Verletzten zu Erpressungen gemißbraucht worden, zur amtlichen Kenntniß gelangt und wahrscheinlich noch mehrere vorgekommen sind.

Eine sehr wichtige Unterscheidung bei der strafgerichtlichen Behandlung dieser Vergehen ist durch die Strafproceßordnung eingeführt worden. Wir haben auf sie bereits oben bei der



Aufstellung der Vergehen unter a. und b. Rücksicht genommen. Bemerken wollen wir dabei bezüglich der Ehrenkränkungen, daß die Verfolgung derselben (im Königr. Sachsen) von je her zwar von dem Antrage des Beleidigten abhängig gemacht war, im Uebrigen aber nach den Formen und nach den Vorschriften des Strafprocesses erfolgte, so daß die civilgerichtliche Verfolgung derselben bei uns (seit länger wie einhundert Jahren) völlig unbekannt ist. Es ist nur in einigen, hier nicht weiter in Betracht kommenden Punkten bei der Verfolgung der Injurien eine Abweichung von dem gewöhnlichen Strafverfahren vorgeschrieben, und es haben gerade die Vorschriften der Strafproceßordnung über das Verfahren in Injuriensachen sich vollständig bewährt.

Der strafprocessuale Unterschied besteht darin, daß in den Fällen unter a. eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, vielmehr der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung lediglich von dem Verletzten unmittelbar bei dem Gerichte gestellt und bei demselben weiter verfolgt wird, während in den Fällen unter b. der Verletzte mit dem Strafantrage an den Staatsanwalt sich wendet, welcher ihn, wenn er ihn für begründet erachtet, zu dem seinigen macht, weiter durchführt und vertritt, genau so, wie bei den von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen, und ohne jede weitere Mitwirkung des Verletzten.

Die Fälle unter a. werden als Privatanklage und der Verletzte wird als Privatankläger bezeichnet. Dem Privatankläger stehen dieselben Rechtsmittel zu, wie sie dem Staatsanwalte in den zu dessen Ressort gehörigen Fällen eingeräumt sind und überhaupt im Allgemeinen rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens dieselben Rechte und Befugnisse zu, wie dem Staatsanwalte. Nur einige Beschränkungen hat das Gesetz statuirt; z. B. kann der Privatankläger weder zu Gunsten des Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde einwenden, noch der Entlassung desselben aus der Haft, wenn solche vom Richter beschlossen worden, widersprechen. Das Gesetz hat die Befugnisse des Privatanklägers sehr bestimmt vorgezeichnet. Von Wichtigkeit ist hierbei noch die Vorschrift, daß der Privatankläger als solcher zwar den öffentlichen Sitzungen der Gerichte in seiner Anklagesache beiwohnen kann, hierzu aber nicht verpflichtet ist, indem durch seine Abwesenheit das Gericht weder an der Beweisaufnahme, noch sonst an der Verhandlung und Entscheidung gehindert wird.

In den Fällen unter b. ist die Thätigkeit und Mitwirkung des Staatsanwalts genau dieselbe, wie bei den, von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, nur mit dem Unterschiede, daß der Staatsanwalt, bevor er einschreitet, einen hierauf gerichteten ausdrücklichen Antrag des Verletzten — den er übrigens nicht provociren darf — abwartet. Ebenso kann der Verletzte den gestellten Strafantrag, in Gemäßheit der diesfallsigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, bis zu dem Erkenntnisse zurücknehmen und dadurch jede weitere Thätigkeit des Gerichts wie des Staatsanwalts aufheben. Lehnt der Staatsanwalt den Strafantrag des Verletzten ab, weil er in der angezeigten Handlung kein Verbrechen findet oder die vorhandenen Verdachtsgründe für unzureichend erachtet, so kann der Verletzte hierüber Beschwerde bei dem Oberstaatsanwalte (Generalstaatsanwalte) und bei dem Justizministerium führen und auf deren Entscheidung, welcher der Staatsanwalt nachzugehen hat, provociren. Ein Appell an die Gerichte steht dem Verletzten nicht zu. Gegen die, im Laufe der Untersuchung vor dem Gerichte gefaßten Ent-

schließungen und ertheilten Entscheidungen stehen dem Staatsanwalte, — nicht aber auch dem Verletzten, die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Diese Verschiedenheit der Behandlung ist in den Motiven zu dem Entwurfe der Strafproceßordnung damit gerechtfertigt worden, daß bei einigen dieser Vergehen (den oben unter b. aufgeführten) die Rücksicht auf die Familie, die Persönlichkeit und die sonst hier eintretenden Beziehungen und mit ihr das Recht des Beschädigten bereits dann vollständig gewahrt sei, wenn das Gesetz die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage des Beschädigten abhängig mache, das Verbrechen dagegen, sobald einmal dieser Antrag gestellt und zulässigerweise nicht zurückgenommen sei, in Betreff seiner processualen Behandlung und strafrechtlichen Beurtheilung den von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen gleichgeachtet werde; — daß aber bei den übrigen, hierher gehörigen Verbrechen (den oben unter a. aufgeführten; den Fällen der Privatanklage) das Interesse des Beschädigten fortdauernd ein so überwiegendes sei, daß es im ganzen Laufe der Untersuchung Anerkennung verlange und eine Einmischung des Staates durch den Staatsanwalt, selbst nach Stellung des Strafantrags, nicht räthlich erscheine. In jenen Fällen trete daher die Staatsanwaltschaft mit ihren Rechten und Befugnissen ein, sobald der Antrag gestellt sei, — in diesen sei die Mitwirkung derselben ausgeschlossen und der Beschädigte beantrage nicht blos, sondern verfolge auch selbständig vor den Gerichten die ihm widerfahrene Verletzung.

Die k. sächsische Strafproceßordnung unterscheidet daher in Bezug auf die strafgerichtliche Verfolgung drei Klassen von Verbrechen: 1) die von Amtswegen durch den Staatsanwalt zu verfolgenden Verbrechen, — 2) Verbrechen, deren strafgerichtliche Verfolgung zwar auch dem Staatsanwalte übertragen ist, bei denen aber letzterer erst den Antrag des Verletzten abwartet, — 3) Verbrechen, deren Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig ist und bei denen der letztere, mit Ausschluß des Staatsanwalts, die strafgerichtliche Verfolgung übernimmt. (Die Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ist dem sächsischen Strafproceßrechte völlig fremd.)

In den Fällen unter 2. ist der Beschädigte von der Theilnahme an der strafgerichtlichen Verfolgung ausgeschlossen, und wir können nicht behaupten, daß dieser Ausschluß Nachtheile erzeugt habe.

Es sind überhaupt während der Zeit, wo nunmehr das neue Verfahren im Königr. Sachsen besteht (seit dem 1. Oktober 1856), nicht häufig Beschwerden bei dem Oberstaatsanwalte über Resolutionen der Staatsanwälte, durch welche Anträge von Privaten auf Untersuchungseinleitung abgelehnt worden, angebracht worden, obgleich derartige Anträge selbst natürlich nicht selten gewesen. In den Fällen, wo solche Beschwerden bei dem Verfasser gegenwärtigen Aufsatzes angebracht wurden, sind dieselben meistens als unerheblich befunden und zurückgewiesen worden; nur in sehr wenigen Fällen ist die Beschwerde an das Justizministerium fortgesetzt worden.

Die Wichtigkeit der Gründe, welche für eine Ausdehnung der Befugnisse der Beschädigten bei der strafgerichtlichen Verfolgung angeführt zu werden pflegen, ist nicht zu verkennen. Allein im Königr. Sachsen wenigstens hat sich ein praktisches Bedürfniß für solche Ausdehnung nicht gezeigt.

Bei weitem öfter sind Beschwerden an den Verfasser gebracht worden in Fällen, wo es sich um strafgerichtliche



Verfolgung eines angeblichen Meineids handelte, mithin um ein Verbrechen, dessen Verfolgung in keiner Weise von dem Antrage des Beschädigten abhängig gemacht worden. Dessenungeachtet steht nach der k. sächsischen Gesetzgebung bei den von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen, Jedem und somit ebenfalls dem Verletzten die Befugniß zu, Beschwerden über die Amtsführung des Staatsanwalts bei dem Oberstaatsanwalte und dem Justizministerium anzubringen. In Sachsen hat sich dieselbe Erscheinung hierüber, wie in anderen Ländern gezeigt. Die Civilpartei, welche in dem Civilprocesse in Folge des von dem Gegner geleisteten Schiedseids unterlegen war, wollte eine Revision des Civilprocesses durch die „Meineidigmachung" des Gegners herbeiführen und hierdurch die Wirkungen des ungünstigen Urtheils beseitigen oder doch aufhalten. Gerade in diesen Fällen sind die Untersuchungsanträge am häufigsten von den staatsanwaltschaftlichen Behörden zurückgewiesen worden. Die Einleitung der Untersuchung ist hier nicht gerechtfertigt, wenn die Denunciation, wie dies häufig geschieht, sich lediglich auf einzelne Ergebnisse des durch den Eid entschiedenen Civilprocesses stützt, indem das Erkenntniß des Civilrichters auf den Eid die stillschweigende Entscheidung in sich schließt, daß durch jene Ergebnisse die Einlassung der Partei zu dem Eide nicht verhindert werde, nun aber der Criminalrichter, welcher dem Eide keine andere Bedeutung beilegen darf, als ihm nach Maßgabe des civilrechtlichen Erkenntnisses von dem Civilrichter beigelegt worden, die Anschauung und Entscheidung des Letzteren bei der Frage über die Vereinbarkeit jener Ergebnisse mit dem Eide respektiren muß. Werden neben jenen Ergebnissen noch andere, in dem Civilprocesse nicht zur Sprache gekommene Thatsachen als Indicien geltend gemacht, so wird die vereinte Berücksichtigung jener und dieser und die gegenseitige Ergänzung derselben allerdings zuläßig sein.

Es ist von Wichtigkeit für die Frage der Beschränkung des „staatsanwaltschaftlichen Anklagemonopols" die Thatsache zu constatiren, daß das Auftreten als Privatankläger in Sachsen keinen rechten Anklang in der Bevölkerung findet, ausgenommen bei den Injurien. Die alte Erfahrung, daß gerade die Injuriensachen häufig eine besondere Erbitterung der Parteien zeigen, welche im Laufe der Untersuchung wächst, aber nicht sich mildert und beruhigt, wird täglich bestätigt. Auch findet sich dies nicht blos bei den niederen Ständen; nur daß bei diesen das unmittelbar persönliche Auftreten der Parteien vor Gericht und die Ausdrucksweise derselben einen stärkeren Ausdruck der Erbitterung zeigt; bei den höheren Ständen ersetzt die Schrift den Ausdruck der Rede, und Hohn und beißender Witz treten an die Stelle der Rohheit und Grobheit. Sehen wir aber ab von den Injuriensachen, so verlangt Jeder, daß der Staatsanwalt oder das Gericht seine Angelegenheit selbständig in die Hand nehme, er selbst aber gar nicht mehr mit ihr belästigt werde. Wie oft selbst will er nicht einmal als Denunciant genannt, noch weniger als Zeuge abgehört und mit dem Angeschuldigten confrontirt werden. Es ist hier wie überall. Die Behörde soll Alles thun und möglich machen; sie wird von den Interessenten bestürmt und nachträglich der Saumseligkeit oder Energielosigkeit angeklagt; aber sie wird in ihrer Thätigkeit von den betreffenden Personen nicht unterstützt. Dieser Widerwille gegen gerichtliche Befragungen zeigt sich vornehmlich bei den höheren Ständen; man bietet hier häufig Alles auf, um einer gerichtlichen Befragung zu entgehen, wie dies nament-

lich oft bei Hausdiebstählen und Erpressungsversuchen vorkommt. Dieser Widerwille steigert sich, wenn es um eine öffentliche Verhandlung sich handelt; es ist bei manchen Personen eine wahrhafte Angst vorhanden, daß ihnen einmal das „Unglück" passiren könnte, öffentlich als Zeuge abgehört zu werden.

Dieser Widerwille ist, weil er auf Vorurtheilen und vorgefaßten Meinungen beruht, unbezwinglich; insbesondere wird er nicht durch Appellationen an Gemeinheitssinn und Bürgerpflicht bezwungen. Die Aeußerung: „ich bezahle meine Steuern und habe meine Geschäfte; — ich habe keine Zeit dazu; — wozu soll ich noch etwas thun, da wir Behörden haben!" wird häufig gehört, und die Bitte, in einer Verhandlung ja nicht als Zeuge vorgeladen zu werden, nicht selten.

Es wird daher — mit Ausnahme der Injurien- und Körperverletzungen, des Ehebruchs, widerrechtlichen Gebrauchs fremder Sachen — selten von der Privatanklage Gebrauch gemacht. Bei den, vom Antrage des Beschädigten abhängigen Untersuchungen wegen Eigenthumsvergehen hört man wiederholt die Aeußerung, daß, wenn der Schaden durch alsbaldige Zahlung gedeckt werde, man kein Interesse an der Bestrafung habe und sie nicht haben wolle. Das Interesse an der Bestrafung ist in der Regel die persönliche Beleidigung, welche der Beschädigte erlitten, oder die pecuniäre Einbuße, — Motiven, welche in ihrer Consequenz und Durchführung nicht selten in Rache über die persönliche und die unausgeglichene materielle Verletzung ausarten; denn ein höher gehendes Interesse wird höchst, höchst selten angetroffen.

Man kann daher die Befugnisse der Privatanklage wohl ausdehnen, nicht aber dafür die Befugnisse der Staatsanwaltschaft vermindern, ohne nicht die Interessen der Strafrechtspflege auf das Aeußerste zu gefährden. Die nähere Ausführung ist in der Eingangs gedachten Abhandlung niedergelegt.

**Dr. Schwarze.**

---

## Ueber die Aufhebung der Rathskammern.

### I.

Eine jede über das Minimum des Nothwendigen ausgedehnte, und vielmehr noch eine völlig ungerechtfertigte Präventivhaft widerspricht eben so vollständig den Anforderungen eines jeden Staatsbürgers auf den Schutz und die Achtung seiner persönlichen Freiheit, als sie der Zufügung eines unverdienten Strafurtels gleichkommt. Dieses Urtel wird in demselben Maße verwerflicher, als es sich im Widerspruche mit der Verschuldung befindet, welche die Untersuchung demnächst dem Verhafteten nur nachzuweisen im Stande ist. In ein besonders helles Licht hat diese wunde Stelle unseres Strafverfahrens den Proceß des Direktors der österreichischen Creditanstalt Franz Richter zu Wien, in den letzten Tagen gestellt, und die Wirkungen einer ungebührlichen Präventivhaft ziemlich denen eines Justizmordes gleich gemacht. Wir haben dieses Richter'schen Straffalles hier keiner weiteren Erwähnung zu thun, er berührt nicht den Gegenstand unserer Bemerkungen und giebt uns nur noch zu dem Wunsche Veranlassung, daß Oesterreich aus demselben eine Veranlassung zu einer Umarbeitung seiner Strafproceßordnung und zur Wiederherstellung der Schwurgerichte entnehmen möge.



In Frankreich, wo man die mit der Verzögerung der Strafproceduren verbundenen Uebelstände sehr wohl erkannte, vielleicht auch den Einfluß der Staatsanwaltschaft auf dieselben noch vergrößern wollte, hob das Gesetz vom 17. Juli 1856 die Rathskammern auf, und ließ an die Stelle der Bestimmungen der Artikel 55, 56, 61, 104, 218 bis 229, 230 bis 233 und 239 des code d'instruction criminelle dieses neue Gesetz treten.

Mittermaier hat in dem Gerichtssaale von 1857, Band I. S. 81 ff., nicht nur eine Uebersetzung dieses Gesetzes, sondern auch eine vollständige Beurtheilung desselben geliefert, so daß auch in Deutschland dasselbe als ein nicht unbekanntes betrachtet werden kann.

Es wird deshalb genügen, wenn wir nur kurz seine Abweichungen von den Vorschriften des code nochmals in das Gedächtniß zurückführen.

Nach dem Art. 55 desselben wurde in jedem Arrondissement aus der Zahl der Richter des Civiltribunals desselben auf 3 Jahre vom Kaiser ein Untersuchungsrichter, juge d'instruction, bestellt, dessen auch längere Belassung in diesem Amte zugleich verstattet wurde. Das Gesetz machte nach Bedürfniß auch die Ernennung mehrerer Untersuchungsrichter in jedem Arrondissement und auch das Entnehmen derselben aus der Zahl der Ergänzungsrichter des Tribunals zulässig.

Mit Ausnahme der Fälle des flagrant délit konnte, nach Art. 61, der Instruktionsrichter keinen acte d'instruction et de poursuite vornehmen, ohne davon dem kaiserlichen Procurator Kenntniß gegeben zu haben. Diese Beschränkung bestätigt das Gesetz, ermächtigt aber den Staatsanwalt, in jeder Lage der Sache, die Mittheilung der Akten unter der Verbindlichkeit, sie innerhalb 24 Stunden zurückzugeben, zu verlangen. Es verblieb übrigens bei dem Rechte des juge d'instruction Vorführungs- (mandats d'amener) und Verwahrungsbefehle (mandats de dépôt), zu erlassen, ohne deshalb die Anträge des Staatsanwalts abzuwarten, sowie bei dem Rechte, nach Art. 104, den Beschuldigten in das Arresthaus abführen zu lassen, oder ihn auch an dem bisherigen Vernehmungsorte zu belassen.

Die im Art. 114 der chambre de conseil überlassene Befugniß, den Beschuldigten, wenn es sich nur um eine correktionelle Strafe handelt, gegen Caution provisorisch in Freiheit zu setzen, überträgt das Gesetz auf den Untersuchungsrichter.

In den neuen Artikeln 127 bis 135 beseitigt nun aber das Gesetz die Rathskammer, welche einschließlich des Instruktionsrichters mindestens aus 3 Mitgliedern des Gerichtshofes bestand, und in der der gedachte Richter wenigstens einmal wöchentlich über die Lage der currenten Untersuchungen zu berichten hatte.

Bekanntlich war es nun die Rathskammer, welche darüber beschloß, was in der Sache weiter zu geschehen habe, namentlich darüber, ob kein Grund zur weiteren Verfolgung (non lieu à poursuivre) vorliege, und ob die That eine Polizeiübertretung, ob sie ein délit oder ein crime in sich fasse, und deshalb bezugsweise an das tribunal de simple police, das tribunal de police correctionelle oder an die chambre d'accusation des kaiserlichen Hofes (cour d'appel) abzugeben wäre.

Nach dem Gesetze theilt dagegen der Untersuchungsrichter die geschlossenen Untersuchungsakten dem Staatsanwalte mit, der spätestens innerhalb 3 Tagen seine Anträge zu formiren

hat. Ist, nach der Ansicht des Untersuchungsrichters, die Handlung nicht strafbar, oder liegt gegen den Angeschuldigten nichts Genügendes vor, dann erläßt er eine Verfügung, daß kein Grund zur Strafverfolgung vorhanden sei, und verordnet eventuell dessen Freilassung. Ist nach seinem Ermessen die Handlung eine zur Competenz des Polizeigerichts gehörige Uebertretung, dann verweist er den Beschuldigten an dieses. Erscheint ihm die Handlung als ein Vergehen, welches vor das Zuchtpolizeigericht gehört, dann läßt er die Sache an dieses gelangen, und nur dann vorläufig den Beschuldigten in der Haft, wenn das in Rede stehende Vergehen mit einer Gefängnißstrafe bedroht wurde.

In beiden Fällen hat der Staatsanwalt längstens innerhalb 24 Stunden die Akten an die Kanzlei des betreffenden Gerichts zu senden, und in Gerichtpolizeisachen den Angeschuldigten binnen 48 Stunden zu einer der nächsten Gerichtssitzungen vorzuladen.

Ist aber, nach der Ansicht des Untersuchungsrichters, die Handlung ein mit peinlicher Strafe bedrohtes Verbrechen und die Anschuldigung hinreichend begründet, dann verordnet er die schleunige Uebersendung der Akten Seitens des Staatsanwaltes an den Generalprocurator am kaiserlichen Hofe. Die Ueberweisungsgegenstände verbleiben jedoch vorläufig beim Untersuchungsgerichte. Die Haft oder der Verwahrungsbefehl behalten ihre executivische Kraft bis zur Entscheidung des Appellhofes. Der Staatsanwalt und die Civilpartei können gegen alle Verfügungen des Untersuchungsrichters die Opposition einlegen, über welche die Anklagekammer des gedachten Hofes zu entscheiden hat; auch steht dem Generalprocurator das Recht zu, innerhalb 10 Tagen, von der Verfügung des Untersuchungsrichters an gerechtet, gegen diese die Opposition einzulegen.

Die Bestimmung des Art. 133 des code, nach welcher bei der Rathskammer nicht die Stimmenmehrheit entschied, sondern wenn auch nur ein Mitglied den Beschuldigten für hinreichend beschwert erachtete, die Sache an die chambre d'accusation zum Beschlusse gelangen mußte, ist durch das Gesetz natürlich ebenfalls obsolet geworden.

Die Vorschriften über das nunmehrige Verfahren vor der Anklagekammer, welche sich auf die neuen Art. 218, 219 und 229 bis 233 beschränken, interessiren uns gegenwärtig nicht, wir heben aus denselben nur hervor, daß die Anklagekammer die Prüfung der Qualification des fait wiederholt, und nach den Resultaten derselben die Sache entweder auf sich beruhen läßt, oder sie den Polizei- oder Zuchtpolizeigerichten übermittelt, oder die mise en accusation gegen den Angeschuldigten beschließt, und zugleich event. über die Freilassung oder weitere Verhaftung desselben bestimmt.

Ueber die Wirkungen, welche das Gesetz auf die Dauer der Voruntersuchungen in den Jahren 1856 und 1857 geäußert hat, in welchem ersteren, dasselbe übrigens nur in den letzten 5 Monaten in Kraft sich befand, geben die comptes généraux de l'administration de la justice criminelle en France für diese Jahre einige Mittheilungen.

Die juges d'instruction hatten 1856 überhaupt 81,131 Sachen zu erledigen, von welchen sie 77,444 beendigten, und nur 3647 (5 pCt.) unbeseitigt ließen.

Es wurden 1855 von 1000 Ordonnanzen der Rathskammer 702 im ersten Monate nach der That erlassen, im Jahre 1856 dagegen an Beschlüssen des Instruktionsrichters 742 auf 1000, mithin 4 pCt. mehr. An arrêts der chambres d'accusation ergingen 1855, im ersten Monate nach der That, 533 auf 1000, 1856 aber 554 oder 2 pCt. mehr.



Von 1000 jugements der tribunaux corrections erfolgten 1855 563 im Monate der That, 1856 jedoch 591, oder 3 pCt. mehr.

Von 1000 affaires der cours d'assises wurden 1855 nur 248 in den ersten 3 Monaten nach der That, 1856 aber 286 oder 4 pCt. mehr erledigt.

Nach dem Berichte des Justizministers Delangle, welcher den compte général des Jahres 1857 einleitet, hatte dies Jahr vollkommen alle Besorgnisse verscheucht, welche man noch vor den Erfolgen des Gesetzes gehegt hatte, aber auch vor den chambres d'accusation hatte sich dessen Zweckmäßigkeit bewährt. Es waren 1857 von 1000 Ordonnanzen der Instruktionsrichter 837 von der Anklagekammer aufrecht erhalten, 1856 aber von den Beschlüssen der Rathskammern nur 784, und 1855 nur 766. Von den Ordonnanzen, welche wegen der fausse publication des faits verworfen wurden, kamen 1857 nur 100 auf 1000 derselben, 1856 aber noch 128 und 1855 sogar 155. Der Eifer der Instruktionsrichter, ihr Amt gewissenhaft und umsichtig zu verwalten, war mit der weiteren Ausdehnung ihrer Verantwortung gestiegen. Dies hat sich in den ordonnances de non lieu kund gegeben, indem sich deren Zahl 1857 nur auf 257 unter 1000 belaufen hatte, während sie 1851 310 oder 6 pCt. betragen hatte.

Mittermaier spricht a. a. O. entschieden seine Mißbilligung des Gesetzes vom 17. Juli 1856 aus. Wir können ihm hierin nicht unbedingt beistimmen, und es wird der Zweck dieser Bemerkungen sein, näher darzuthun, in welcher Weise auch in den deutschen Strafproceßordnungen das Institut der Rathskammer füglich werde entbehrlich gemacht, und dadurch eine Beschleunigung des Verfahrens in der Voruntersuchung werde herbeigeführt werden können.

Mittermaier bemerkt a. a. O. S. 99 sehr richtig, daß, um die Bedeutung der Rathskammer und ihren Einfluß auf die Voruntersuchung gehörig zu würdigen, es einer Verständigung darüber bedürfe, in welchem Verhältnisse die Voruntersuchung zu dem mündlichen Verfahren stehen solle. Hier sei eine zweifache Auffassung möglich.

Man betrachte 1) entweder nur das vor den urtheilenden Richtern auf den Grund einer bestimmten Anklage geführte Beweisverfahren als den eigentlichen Strafproceß, so daß die Voruntersuchung nur als vorbereitendes, für den Ankläger wichtiges Verfahren erscheine, durch welches er Materialien erhält, um beurtheilen zu können, ob und welche Anklage er stellen wolle, und wie er sich Beweise sammeln solle, um in dem späteren Hauptverfahren die Anklage begründen zu können, oder

2) die Gesetzgebung werde bei der Anordnung der Voruntersuchung durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse geleitet, welches fordere, daß der Stellung grundloser Anklagen vorgebeugt und das nöthige Material gesammelt werde, welches die über die Zulässigkeit der Anklage entscheidende Behörde in den Stand setze, darüber zu urtheilen, wo denn sogleich die Beweise, welche in der Hauptverhandlung benutzt werden sollen, schon so erhoben würden, daß sie auf eine zur Ueberzeugung der Richter nothwendige Weise vorgebracht werden könnten, und so auch dem Angeschuldigten die umfassende Vertheidigung möglich gemacht werde.

Es ist nun die zweite Ansicht, welche Mittermaier für die richtigere hält, und welcher folgend er es bedauert,

daß das französische Gesetz aus dem ganzen wohlberechneten Organismus des Strafverfahrens, und aus dem dazu nöthigen Räderwerke ein zur guten Wirksamkeit erforderliches Rad herausgenommen habe, ohne die Nachtheile dieser neuen Einrichtung zu erwägen.

Eine sechsjährige in der Praxis gemachte Erfahrung, welche wir theils als Vorsitzender der Rathskammer und theils als Schwurgerichts-Präsident uns zu erwerben Gelegenheit hatten, läßt uns die zuerst gedachte Auffassung für diejenige erachten, welche einen größeren Anspruch auf ihre Richtigkeit zu machen berechtigt erscheint.

Der Zweck der Voruntersuchung ist in dem §. 44 der preußischen Verordnung vom 3. Januar 1849 vollständig sachgemäß aufgefaßt, wenn derselbe bestimmt:

„Der Zweck der Voruntersuchung ist die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung erforderlich erscheint."

„Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht."

Hält sich die Voruntersuchung in diesen Gränzen, begnügt sie sich mit dem Ergreifen aller derjenigen Maßregeln, welche aus Gründen der Dringlichkeit nicht verschoben werden können, und welche wegen der entlegenen Oertlichkeit, oder wegen der zeitraubenden Umständlichkeit des Verfahrens vor dem erkennenden Richter nicht stattfinden können, dann wird man nicht Gefahr laufen, in einen Fehler zu verfallen, den jeder begeht, welcher, um das Beste zu erlangen, das Gute verabsäumt.



Es waren namentlich unsere älteren, in der Schule des Inquisitionsverfahrens herangebildeten, Untersuchungsrichter, welche kein Ende finden konnten mit ihrem Verhandeln und Ermitteln, als bis sie sich, wie man es nach der geheimen schriftlichen Procedur nannte, spruchreife Akten zusammen inquirirt hatten.

Nur solche Beweise, welche sich nicht in der Hauptverhandlung vollständig wiederholen lassen, wie die Feststellung des objektiven Thatbestandes durch Besichtigungen, technische, besonders chemische Untersuchungen, Beobachtungen des Gemüthszustandes des Angeschuldigten, Einholung von Gutachten collegialischer Behörden werden, wie sich von selbst versteht, schon im Laufe der Voruntersuchung aufgenommen und beziehungsweise erfordert sein müssen.

Nicht aber auch dasjenige, was durch die Hauptverhandlung, in welcher der Schwerpunkt des ganzen Verfahrens liegen muß, wenn man sie nicht zur leeren Formalität machen will, eben so gut zu eruiren ist, gehört in die Voruntersuchung, in welcher jede nicht unumgänglich nöthige Thätigkeit ein Uebel ist, da sie die Präventivhaft verlängert.

**Triest.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Scheinadvocatur.** Nach den preußischen Proceßgesetzen haben allein die angestellten Rechtsanwalte die Befugniß, streitende Civilparteien in Processen bei Gerichten zu vertreten. Diese Bestimmung wird von Winkelconsulenten und Concipienten nicht selten dadurch umgangen, daß sie streitig gewordene Privatansprüche sich cediren lassen und dann in eigenem Namen processuirend auftreten. Der Agent Ruhwedel zu Berlin betreibt seit März 1858 ein sogenanntes Incassogeschäft, das heißt, er besorgt für Andere gegen Entgeld die Eintreibung, nach Bedarf auch die Einklagung ausstehender Forderungen. Zu diesem Zweck läßt er sich, um frei auftreten zu können, die Ansprüche cediren, etwaige Wechsel giriren. Dies Verfahren wurde als ein Eingriff in die Amtsbefugnisse der Rechtsanwalte aus §. 104 des Strafgesetzbuchs unter Anklage gestellt. Der erste Richter, das hiesige Stadtgericht, sprach den Angeklagten frei, das königl. Kammergericht aber verurtheilte ihn zu vier Wochen Gefängniß, weil er unbefugt Handlungen vorgenommen, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen. Es wurde für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte zu Berlin in der Zeit vom März 1858 bis April 1859 zu wiederholten Malen für Andere, formell und dem äußeren Scheine nach als deren Cessionar, in der That aber als deren Vertreter und Sachwalter Processe vor Gericht geführt hat. Die vom Angeklagten eingelegte auf unrichtige Anwendung der Gesetze gestützte Nichtigkeits-Beschwerde ist vom k. Ober-Tribunal zurückgewiesen. Diese Entscheidung erscheint uns keineswegs unbedenklich; wir müssen vielmehr der Ansicht des ersten Richters beistimmen. Zunächst ist eine Cession unter einer Bedingung der Einklagung nichts in sich verbotenes; und es käme ferner darauf an, das Moment der rechtswidrigen Absicht genau zu berücksichtigen. Da selbst zwei gerichtliche Behörden im Zweifel waren über die Strafbarkeit, würde man immer einen error juris als möglich annehmen müssen, welcher im vorliegenden Falle geeignet erscheint, die Existenz des dolus auszuschließen.

**Proceß Eichhoff.** Die zweite Abtheilung des Criminal-Senats des k. Kammergerichts verhandelte am 30. Januar den Proceß gegen den Literaten Eichhoff in zweiter Instanz.

Bekanntlich hatte sich Eichhoff als Verfasser einer Reihe von Artikeln bekannt, welche die Nr. 38, 40, 42, 43, 45, 52 der in London erscheinenden Wochenschrift „Hermann" im Jahre 1859 veröffentlichte, sowie auch einiger in der „Volkszeitung" enthaltenen Artikel, und war vom Stadtgericht schuldig befunden worden: durch Mittheilung unwahrer Thatsachen Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt, das Polizei-Präsidium, das Kammer-Gericht, den Justiz-Minister, die 4te Deputation des Criminal-Gerichts und den Polizei-Direktor Stieber theils verläumdet, theils beleidigt zu haben und deshalb wegen öffentlicher Schmähung von Anordnungen der Obrigkeit, wegen öffentlicher Verläumdung und Beleidigung von Behörden und Beamten in Bezug auf ihren Beruf zu einer Gefängnißstrafe von 14 Monaten verurtheilt worden.

Gegen diese Entscheidung hat Eichhoff im Ganzen, theilweise auch die Staatsanwaltschaft, appellirt. Im Ganzen sind 11 Punkte incriminirt. Der erste Punkt betrifft die Beleidigungen des Polizei-Präsidiums, und hat die Staatsanwaltschaft beantragt, diesen Punkt von der Entscheidung vorläufig abzusetzen, bis die auf Grund der Denunciation des Angeklagten vom Minister des Innern angeordnete Untersuchung beendet ist. Die Vertheidigung erblickt in diesem Antrage eine Beschränkung der Vertheidigung und protestirte gegen denselben.

Nach Beendigung des Referats erhielt der Rechtsanwalt Lewald das Wort: Der erste Richter habe festgestellt, daß der Angeklagte acht strafbarer Handlungen schuldig sei und habe für diese eine gemeinschaftliche Strafe von vierzehn Monaten erkannt. In Betreff des ersten Punktes habe der Minister des Innern eine administrative Untersuchung eingeleitet, um zu ermitteln, ob gegen die betreffenden Beamten im Disciplinar- oder Strafverfahren vorzugehen sei —

vorgegangen solle also unbedingt werden. In dem ersten Falle könne also, darin stimme er mit dem Staatsanwalt überein, nicht verhandelt werden, weil die zuständige Behörde eingeschritten sei, allein dieser erste Punkt dürfe von den übrigen nicht getrennt werden, die ganze Sache müsse vertagt werden. Eine Beschränkung der Vertheidigung liege in der Trennung ebenfalls. Der erste Anklagepunkt sei der schwerste; falle die vom Minister angeordnete Untersuchung dahin aus, daß eine Absetzung der obersten Beamten erfolgen müsse, so müsse dies auf die übrigen Nebenanklagepunkte wesentlich einwirken. Endlich aber habe der Angeklagte fortdauernd geltend gemacht, daß es nicht in seiner Absicht gelegen, irgendwie einzelne Personen anzugreifen und zu beleidigen, er sei vielmehr mit einer von seinem Standpunkte aus sittlichen Ueberzeugung an das Werk gegangen und habe sich deshalb auch nicht unter die Allerhöchste Amnestie gestellt. Seine Artikel seien ein Ganzes und seine Absicht sei deutlich erkennbar gewesen, in der Zeitschrift stückweise darzuthun, daß bei der Polizei ein Wesen eingerissen sei, welches mit dem preußischen Rechtsstaate nicht übereinstimme, und die Vertheidigung sei beschränkt, wenn jetzt ein Theil von dem Processe getrennt werde.

Staatsanwalt Drenckmann hielt den Antrag der Vertheidigung auf Vertagung der ganzen Sache für vollkommen unbegründet. Das Gesetz sage ausdrücklich, daß connexe Sachen mit einander verbunden werden können, und aus diesem „können“ folge, daß dies lediglich dem Ermessen der Behörde anheimgegeben sei und dem Angeklagten kein Widerspruchsrecht zustehe. Daraus folge auch das Recht der Behörde, Sachen, die früher zusammen verhandelt sind, zu trennen, wenn innere Gründe dafür sprächen. Das Ober-Tribunal habe auch ausgesprochen, daß eine Wiedertrennung von Sachen zulässig sei und die Gründe des Vertheidigers seien deshalb nicht stichhaltig. Von einem Ganzen könne hier nicht die Rede sein, denn der Angeklagte habe nicht eine Broschüre geschrieben, sondern seine Artikel in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht. Nach längerer Berathung erkannte der Gerichtshof: daß die Trennung des Punktes 1 von den übrigen Punkten gesetzlich zulässig sei und daß der Gerichtshof verhandele, den Punkt 1 aber einem Nachtragsverfahren vorbehalte. Die Gründe dieser Entscheidung waren die vom Staatsanwalt geltend gemachten. Nach diesem Beschlusse entfernten sich Vertheidiger und Angeklagter, in Folge wovon in contumaciam verhandelt wurde.

Die Publication des Erkenntnisses erfolgte Donnerstag Nachmittag. Es lautete in allen Fällen auf schuldig, mit Ausnahme des ersten Falles, der einem nachträglichen Erkenntniß vorbehalten wurde. Der Gerichtshof hat indessen sämmtliche Punkte strenger beurtheilt und deshalb die Strafe auf funfzehn Monate Gefängniß erhöht.

Wir glauben unsererseits, daß Fragen, wie die vorliegend behandelte, nachträgliche Trennung connexer Sachen nicht aus dem formellen Gesichtspunkt der richterlichen Amtsbefugnisse behandelt werden dürfen. Die Rechte des Angeklagten, ja sogar sein Interesse wird insofern berücksichtigt werden müssen, als die Gesammtheit der in einem inneren Zusammenhange stehenden Anklagepunkte auf die Beurtheilung des rechtswidrigen Bewußtseins von Einfluß sein kann. War ein solcher Zusammenhang, wie uns scheint, vorhanden, so kann es nicht lediglich auf die geschäftsmäßig gestattete Behandlung connexer Fragen ankommen. Die innere Verbindung unter den einzelnen Anklagepunkten schien ohnehin ihre Zusammenfassung zu einer Anklage in erster Instanz veranlaßt zu haben.

Zu bedauern ist außerdem die Zulässigkeit einer Erhöhung des Strafmaßes in zweiter Instanz, sofern nicht neue erschwerende Umstände ermittelt sind. Das öffentliche Rechtsbewußtsein kann dabei nichts gewinnen, wenn eine höhere Instanz aus rein subjektiven Anschauungen heraus ein höheres Strafmaß beliebt.

**Eine eigenthümliche Art der Selbsthülfe.** Am 31. December v. J. ereignete sich in Paris folgender Vorfall. Eine junge Frau befand sich um sieben Uhr Morgens im Bette, nachdem ihr Ehemann auf Arbeit gegangen war. Plötzlich stürzt ein junger Mann, Viktor Maaß, im Alter von zwei und zwanzig Jahren, in ihr Zimmer, entblößt die sorglos Daliegende und entreißt ihr ein dreimonatliches Kind, welches sie in ihren Armen hält. Er öffnet das Fenster und hält das Kind an einem Beine schwebend über dem Hofraum in der Luft, als ob er dasselbe zerschmettern will. Durch die Anstrengungen der Mutter — welcher, wie vor Gericht angegeben wird, die Milch in Folge des plötzlichen Schrecks acht Tage lang zurückgetreten war, und durch einen herbeieilenden Fremden wurde das Kind den Händen des Angreifenden entrissen.

Der Angeklagte Viktor Maaß rechtfertigt sich vor Gericht dadurch, daß er es auf seine Schwester und deren Kind abgesehen gehabt, weil er eine Forderung von funfzehn Francs, die er vergeblich einzutreiben versucht, durch die Drohung mit Ermordung des Kindes zu erlangen gehofft. Durch Irrthum habe er die Thüre seiner Schwester verfehlt und dadurch der in demselben Hause wohnenden Madame Bourlier einen Schrecken verursacht.

Die thatsächlichen Angaben des Angeklagten bestätigen sich durch die Beweisaufnahme; er wurde daher „wegen Mißhandlung, Injurie und außerdem wegen Widersetzlichkeit gegen den ihn verhaftenden Beamten zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt“

**Gefängnißpraxis.** Zu den traurigen Nachrichten, welche das Erfrieren von Gefangenen in den Voruntersuchungsgefängnissen Sachsens und Hannovers melden, bringt die Wiener Presse ein Gegenstück, welches anscheinend komisch ist, aber doch zu ernstlichem Nachdenken auffordert.

Der Redakteur einer Berliner Zeitung war wegen Abdruck einer Anklageschrift (vor Beendigung des Processes) zu einer Gefängnißstrafe von sieben Tagen verurtheilt worden. An einem Morgen erschien plötzlich ein Schutzmann in seiner Wohnung, um ihn in den betreffenden Gewahrsam abzuholen. Da es sonst gebräuchlich zu sein pflegt, daß man Personen der Presse, die zu dergleichen kleinen Bußen verurtheilt sind, nicht allein die Bestimmung der Zeit selber überläßt, sondern sie auch mit geziemender Höflichkeit behandelt, gerieth der Redakteur in die äußerste Verwunderung. Im Gefängniß ward er nach der angenehmen, nur gegen Criminalverbrecher angewendeten Methode behandelt. Seine Taschen wurden durchsucht, man nahm ihm das Geld ab, und endlich sah er sich in ein Lokal im Erdgeschoß geführt, wo die officielle Abwaschung an ihm vollzogen werden sollte.

Gewiß ist diese Reinigungs-Ceremonie für Individuen, die Nachts hinter Zäunen zu schlafen pflegen, und an den constanten Gebrauch der Seife und des Kammes nicht gewohnt sind, eine wahre Wohlthat; für einen Zeitungs-Redakteur hat das Verfahren indessen etwas Verletzendes. Nach der Abwaschung wurde der arme Sünder in ein mit etwa zwanzig Verbrechern gefülltes Zimmer geführt. Nur nach dem eindringlichsten Proteste gelang es ihm, ein kleines Gemach für sich allein zu erhalten. Wir übergehen die weiteren Annehmlichkeiten des gastlichen Empfanges, sowie die aus gekochten Kaldaunen bestehende Mittagsmahlzeit; erst ein an den Prinz-Regenten in der Sterbestunde des Königs telegraphisch wiederholtes Gnadengesuch befreite ihn durch seine Gewährung von der Gefahr, auch am Anfang des neuen Jahres abgewaschen zu werden, und nochmals Kaldaunen zu diniren.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten
des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Kreisphysikus Dr. **Böcker**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 7.** — **Sonnabend, den 16. Februar.** — **1861.**

## Die Todesstrafe in Hamburg.

I.

Wiederum ist nach längerer Pause die Frage, ob die Todesstrafe ferner beibehalten werden soll, zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. Ein Antrag des Dr. Gallois, welcher die Aufhebung der Todesstrafe fordert, ist von der Bürgerschaft zu Hamburg einem aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen worden. Motivirt war der Antrag des Dr. Gallois dadurch, daß es unmöglich sei, einen absolut sicheren Beweis der Schuld und der Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers zu führen; daß jede Möglichkeit der Restitution aus neu aufgefundenen Beweismitteln wegfalle; daß die Todesstrafe weder durch religiöse, noch moralische, noch politische und Nützlichkeitsgründe geboten erscheine; daß die Erfahrung einer langen Reihe von Jahren, insbesondere für Hamburg, den Nutzen in keiner Weise nachweise, den man sich aus der Anwendung der Todesstrafe versprochen haben möge; daß die Abschaffung der Todesstrafe für die Beruhigung der Richter wohlthätig wirken müsse, vorzüglich bei der Mangelhaftigkeit des Hamburgischen Criminalverfahrens; daß es bessere und sicherere Mittel gebe, dem Ueberhandnehmen von todeswürdigen Verbrechern zu steuern, als die durch die Todesstrafe etwa bewirkte Abschreckung.

Der Ausschuß der Hamburger Bürgerschaft (Gaedichens, Dr. Gallois, Dr. Poelchau, Tietgens, Dr. Wolffson) hat kürzlich seinen außerordentlich gründlichen und eingehenden Bericht erstattet, und sich mit einer Mehrheit von einer Stimme gegen die Befürwortung des Antrages ausgesprochen.

Ueber die Gründe, welche für die Abschaffung der Todesstrafe vorgebracht und im Wesentlichen von uns wiedergegeben sind, brauchen wir uns nicht auszusprechen. Sie sind bekannt und häufig wiederholt. Nur glauben wir darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Mängel des bisherigen Hamburgischen Criminalverfahrens gerade der Art waren, daß eine mißbräuchliche Anwendung der Todesstrafe weniger zu besorgen war, als bei der moralischen Ueberzeugungstyrannei des Schwurgerichts, welches von den Beweisen für seine thatsächlichen Feststellungen keine Rechenschaft abzulegen braucht. Die Schranken einer objektiven Beweistheorie waren bei todeswürdigen Verbrechen erträglicher, als die bloße Willkür der moralischen Ueberzeugung.

Gegenüber der vom Antragsteller gegebenen Motivirung beruft sich die Mehrheit des Ausschusses auf das wenig verlockende Beispiel anderer deutschen Staaten. Es ist bekannt, daß die hier und da vorübergehend anerkannten Bestimmungen der deutschen Grundrechte in Beziehung auf die Todesstrafe sehr bald außer Wirksamkeit gesetzt wurden, nicht aus besonders nachtheiligen Erfahrungen, die man zu machen Gelegenheit gehabt hat, sondern in dem überall bemerkbar gewesenen Eifer, die Spuren des Jahres 1848 aus den einzelnen Landesgesetzgebungen auszutilgen. Das Vorbild von Nassau, von Schwarzburg-Sondershausen, von Anhalt-Dessau, von Oldenburg und von Bremen blendete in den Augen der Commission nicht genug, um zur Nachfolge anspornen und gleich ihnen auf die Todesstrafe zu verzichten. Dennoch glauben wir, daß es in einem kleineren Gemeinwesen im Allgemeinen leichter sein wird, die Todesstrafe abzuschaffen, als anderswo. Eine gleiche Gesittung unter der Einwohnerschaft und der Mangel an socialen Gegensätzen, ein lebendigeres Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten und eine daraus hervorgehende lebendigere Empfindung von Rechtsstörungen begünstigen einen Schritt, den große Staaten nur mit größerer Gefahr unternehmen können. Die Eigenschaften eines großen Handelsplatzes könnten zwar gleichfalls ins Gewicht fallen, und für die Nothwendigkeit eines stärkeren Rückschlages der Strafgesetze angeführt werden. Wir haben indeß bis jetzt nicht vernommen, daß in den deutschen Seehäfen besonders schwere und ausnahmsweise zahlreiche Verbrechen begangen würden. Ungünstige Verhältnisse eigenthümlicher Art liegen also bei Hamburg nicht vor. Wir dürfen uns glücklich schätzen, wenn wir deutsche Häfen mit New-York vergleichen, wo die Angriffe auf das Leben nach Sandfords Angaben fast ebenso häufig vorkommen, wie in ganz England zusammengenommen. Was Amerika betrifft, so scheint es dem Ausschuß nicht bekannt geworden zu sein, daß vor etwa zwei Jahren die Todesstrafe in Wisconsin

abgeschafft wurde; freilich unter Umständen, die höchst bemerkenswerth sind. Gerade an dem Tage, wo das neue Gesetz ins Leben trat, sollten zwei Raubmörder vor Gericht gestellt werden, welche voraussichtlich zuerst Nutzen aus der Abschaffung der Todesstrafe gezogen haben würden. Eine Stunde vor dem Beginn der Verhandlungen drang das Volk in das Gefängniß, bemächtigte sich beider Inculpaten und knüpfte sie nach vorgängigem Lynchgericht am nächsten Baume auf. Dieser Vorfall fordert zum Nachdenken auf, insofern als er zeigt, daß die philosophische Auffassungsweise einer humanen Jurisprudenz nicht überall identisch ist mit dem Rechtsbewußtsein der niederen Volksschichten, welches in der Strafgesetzgebung jedenfalls berücksichtigt werden muß, wenn nicht als Quelle für die einzelnen Anordnungen, so doch als ein mögliches Objekt, auf welches vermittelst des in diesem Bewußtsein geforderten Strafmaßes eingewirkt werden muß. Der Entwurf des Hamburgischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1849 hatte die Todesstrafe, abgesehen von den Fällen des See- und Kriegsrechts, den Grundrechten gemäß aufgehoben, und durch 25jährige Zuchthausstrafe ersetzt; der aus den Berathungen der Hamburgischen Neuner Commission hervorgegangene Entwurf war indeß zu der Todesstrafe für die schwersten Fälle des Mordes zurückgekehrt.

Eben diesen Standpunkt zu rechtfertigen und die sittliche Begründung der Todesstrafe für den Mord nachzuweisen, hat die Mehrheit des Ausschusses unternommen. Sie behauptet, daß die Todesstrafe der religiösen Ansicht und Ueberzeugung des deutschen Volkes entspricht, und citirt hierfür zwei Bibelstellen, von denen die eine dem mosaischem Recht angehört (1. Mose 9, 6; Matth. 26, 52). Wir halten solche Berufungen für äußerst nutzlos, und für nachtheilig, sobald gesetzgeberische Fragen erledigt werden sollen. Sie sind weiter nichts, als die teleskopisch vergrößerten Ansichten derjenigen, welche ihre Wünsche als geoffenbarte Gesetze in die Vergangenheit zurückverlegen. Vom religiösen Standpunkt aus ist die Todesstrafe ebenso oft angefochten, wie gerechtfertigt worden. Das mosaische Recht kann schon deswegen nicht ins Gewicht fallen, weil es eine äußere Talion fordert, die uns heute geradezu als unsittlich erscheint. Wozu die Berufung auf Bibelstellen führen kann, hat man in Rom und in Hannover erst kürzlich gesehen. Dort hat sich die Geistlichkeit auf Grund vermeintlicher Bibelgesetze gegen die Einzelnhaft erklärt, und hier ist behauptet worden, daß die Hinrichtung vermittelst des Fallbeils den göttlichen Geboten widerspreche. Eine der größten Autoritäten des evangelischen Kirchenrechts (Richter) bezweifelt aus religiösem Bedenken überdies die Zulässigkeit der Todesstrafe vom christlichen Standpunkte aus. Wir meinen daher, daß man besser thut, den Staat der Gegenwart und seine Grundlagen ins Auge zu fassen, als die Zeiten der Steinigung in Syrien oder der apostolischen Verfolgungen in Rom. Auch ist es ungerecht, die Religiosität derjenigen zu bezweifeln, welche in Oldenburg, Freiburg, Nassau u. s. w. die Todesstrafe abgeschafft haben.

Viel werthvoller und beachtenswerther sind uns die Bedenken, die der Ausschuß der Hamburger Bürgerschaft aus dem proportionalen Maßstab der Strafbarkeit hergenommen hat, welche eine gute Strafgesetzgebung niemals ignoriren darf. Der Mord fordert allerdings eine Strafe, die durch eine große Kluft von allen übrigen Strafmitteln getrennt bleibt, damit die Schwere des Verbrechens im Rechtsbewußtsein lebendig erhalten bleibe. Es kann sich hier nicht um einen Unterschied von einigen Jahren in der Dauer der



Freiheitsstrafe handeln; und wenn man lebenslängliche Zuch hausstrafe an Stelle der Todesstrafe substituiren will, muß man gewiß den Abstand von der nächst schweren Fre heitsstrafe so bemessen, daß der Unterschied zwischen de dauernden Austritt aus der bürgerlichen Gesellschaft un der möglichen oder vielmehr wahrscheinlichen Rückkehr i dieselbe anschaulich versinnlicht werde. Dabei handelt sich natürlich um die denkbar schwersten Fälle des Morde denn derselbe kann Gestaltungen annehmen und unter Un ständen verübt werden, welche auch eine geringere Stra als angemessen erscheinen lassen.

Unter Berufung auf die Motive des braunschweigisch Strafgesetzbuches nimmt die Majorität des Hamburg Bürgerausschusses an: „der Mörder, der mit kaltem Blu einem Anderen daß Leben raubt, kann sich nicht beschwere wenn auch ihm dieses Gut genommen wird". Dieser Rech fertigungsgrund enthält eine petitio principii, insofern a er den Mörder offenbar dasjenige sagen läßt, was d Schreibende selbst denkt, der jenen auch zum Schweig bringen würde, wenn er etwa Einwürfe gegen die Vol streckung der Todesstrafe erheben würde. Außerdem ist von vornherein bedenklich, die Anerkennung des Verbreche zu einem Maßstab für die staatliche Anordnung der Straf und ihre Gerechtigkeit zuzulassen. Vom Standpunkt einzeln Verbrecher darf man auch behaupten, daß sie so verthie sind, um die Prügelstrafe angemessen zu finden. Wenn überhaupt auf den Nachweis ankommt, daß die Todesstra durch das Rechtsbewußtsein der Gegenwart gefordert wir so muß man vor allen anderen Dingen nach einer äußere Grundlage für dieselbe suchen, welche allgemein anerkan ist. Eine solche erblicken wir zunächst im Schwurgericht.

Auch von Seiten der subjektiven Empfindung des Ve brechers kann man übrigens gegen die Todesstrafe einwende daß die Vergeltung keine vollkommen gleiche ist. I Großen und Ganzen entscheidet bei der subjektiven Reaktio der Todesstrafe auf den Verbrecher der größere oder geringe physische Muth, welcher die größere oder geringere Tode furcht bedingt. Eine Frau, welche aus geschlechtlicher Leiden schaft, aber mit Ueberlegung ihrem Ehemann ein schne wirkendes Gift verabreicht, um sich mit einem Anderen z verbinden, könnte sich sehr wohl bei einem der Herren B richterstatter beschweren, wenn sie in längerer Untersuchung haft, in beständiger und fortwährend getäuschter Erwartun auf Begnadigung, Monate hindurch auf den Ausspruch harr welcher ihr die Gewißheit ihrer Todesstunde giebt, bis z welcher sie alsdann die Minuten zählt. Kann man alsdan sagen, daß die Methode des Sterbens in beiden Fälle des Mordes und der Hinrichtung, eine gleiche ist? Ode wenn auf der anderen Seite eine Frau unter allen denkbare Qualen langsam zu Tode gefoltert wird, — und der Mörde entweder mit Stumpfheit oder ja religiöser Ergebung in sei Schicksal das Schaffot besteigt, kann man von vollkomme gerechter Vergeltung im subjektiven Sinne sprechen?

Die Ausführungen des von Dr. Wolffson erstattete Minoritätsgutachtens treten übrigens in entschiedener un klarer Ausführung jenen Berufungen auf religiös-kirchlich Grundlagen der Todesstrafe entgegen, und berufen sich darau daß in dem Zeitraum von 1822 bis 1855 in Hamburg kei einziges Todesurtheil vom Obergericht bestätigt wurd und binnen 46 Jahren überhaupt nur 4 vom Obergerich confirmirte Todesurtheile vollstreckt wurden: eine Thatsach welche unter Berücksichtigung des ausgedehnten Verkehrs i

einer Welthandelstadt und in Anbetracht, daß die Schifffahrt viele rohe Matrosen aus fremden Ländern zusammenführt, eine auffallende genannt werden kann.

Obwohl wir vom strafrechtlichen Standpunkte aus den Ausführungen der Minorität beistimmen, darf man doch nicht verkennen, daß die Frage nach der Abschaffung der Todesstrafe eine allgemein staatsrechtliche und politische Seite hat, welche eine ernstliche Berücksichtigung fordert. Soll in den Unterthanen und Angehörigen des Staates das Bewußtsein vernichtet werden, daß dem Staate jenes höchste Recht auf Leben und Tod zustehe, jenes Recht, worin die gesammte Staatsgewalt am höchsten potenzirt erscheint? Es sind gesellschaftliche Krisen denkbar, in denen der Staat zur Todesstrafe nach vorangegangener Abschaffung zurückgreift, oder zur Proclamirung des Belagerungszustandes seine Zuflucht nehmen muß. In solchen Fällen würde er sein Nothrecht mit dem Charakter unerhörter Verfolgungssucht umgeben und dadurch in seiner Wirksamkeit hemmen. In ruhigen, gleichmäßig sich entwickelnden Zeiten kann der Staat der Todesstrafe entbehren. Wir sind der Meinung, daß die Todesstrafe alsdann nicht nur keinen, sondern sogar einen schädlichen Einfluß auf die Vermehrung schwerer Verbrechen ausübt, und daß die hier und da zu Anfang des vorigen Jahrzehnts in Deutschland bemerkten Verbrechenssteigerungen, die man auf Kosten der abgeschafften Todesstrafe setzte, einem in Folge gewaltsamer Reaktionen und Rechtsbrüche allgemein erschütterten Rechtsbewußtsein zugerechnet werden müssen. Allein dennoch darf der Staat nicht rundweg auf ein Recht verzichten, welches in seiner Existenz, wenn auch nicht in seiner Ausübung, als eine Garantie gegen die denkbar schwersten Angriffe empfunden wird und — wie im Kriegszustande — gehandhabt werden kann.

Wir sind der Ansicht, daß man gerade bei der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe zwischen dem Rechte in seiner Existenz und dem Rechte in seiner Ausübung sorgfältig unterscheiden muß. Wenn sonst im Strafrecht der Anspruch auf Strafverfolgung ziemlich genau zusammenfällt mit der Pflicht zur Strafverfolgung, so ist diese Wechselbeziehung doch ausnahmsweise durchbrochen theils bei denjenigen Verbrechen, welche einen ausdrücklichen Verzicht verletzter Privatpersonen gestatten, theils bei den todeswürdigen Verbrechen, wo in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, ob die Todesstrafe, die das strenge Recht zuläßt, im einzelnen Fall entbehrt werden kann. So hatte denn die Begnadigung hier eine eigenthümliche Bedeutung, welche sich schon kundgiebt in dem auffallenden Verhältnisse zwischen rechtskräftig erkannten und wirklich vollstreckten Todesurtheilen. Aus der blos subjektiven Milde der Regenten läßt sich dieser ausgedehnte Gebrauch der Begnadigung offenbar nicht erklären; vielmehr liegt in ihm eine Andeutung dafür, daß das principiell für die schwersten Fälle vorläufig noch festzuhaltende Recht auf Todesstrafe in den Gesetzgebungen viel zu ausgedehnt ist und einer quantitativen Beschränkung unumgänglich bedarf.

Dem Minoritätsgutachten des Hamburger Bürgerschaftsausschusses ist eine Tabelle über die Zahl der wegen Tödtung rechtskräftig erkannten und wirklich vollstreckten Todesurtheile beigefügt, welche von allgemeinem Interesse ist, und deswegen hier wiedergegeben werden soll.



| | Erkannte Todesurtheile | Vollstreckte Todesurtheile | Verhältniß einer Hinricht. zur Einw.-Zahl |
|---|---|---|---|
| Frankreich (1857) | 58 | 32 | 1,125000 |
| England und Wales (1855—57 incl.) | 176 | 40 | 1,447000 |
| Schottland (1855—57 incl.) | 6 | 3 | 3,000000 |
| Niederlande (1855) | 15 | 1 | 3,500000 |
| Oestreich (1856) | 122 | 83 | 446000 |
| Preußen (1856—57 incl.) | 98 | ? | — |
| Baiern (1855—57 incl.) | 68 | 18 | 660000 |
| Bairische Pfalz (1855—57 incl.) | 9 | 3 | 600000 |
| Hannover (1854—56 incl.) | 21 | 6 | 900000 |
| Mecklenburg-Schwerin (1824—1859) | 12 | 3 | 6,000000 |
| Holstein (1825—59) | 63 | 5 | 3,500000 |
| Großh. Hessen (1856—57 incl.) | 8 | — | — |

Im Jahre 1859 wurden in England von 52 rechtskräftigen Todesurtheilen sogar nur 9 wirklich vollzogen.

Auffällig ist es, daß Preußen und das Großherzogthum Hessen die Anzahl der wirklich vollstreckten Todesurtheile nicht angeben. Aus welchem Grunde, ist nicht recht ersichtlich. Ein Geheimniß kann kaum daraus gemacht werden, da jede wirklich vollstreckte Hinrichtung theils durch sogenannte Warnungsanzeigen, theils durch die Tagesblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Aus den statistischen Angaben geht hervor, daß durchschnittlich noch nicht die Hälfte der rechtskräftig gewordenen Todesurtheile zur Vollstreckung gelangt. Man scheint also offenbar fast überall in der Begnadigungsinstanz der Ansicht zu sein, daß selbst bei den schwersten Verbrechen gegen das Leben die Todesstrafe weder durch die Gerechtigkeit, noch durch die Rücksicht auf eine vermeintliche Abschreckung allgemein gefordert wird. In der Mehrzahl der durch das Gesetz als todeswürdig bezeichneten Verbrechen befindet sich also die Strafe im Widerspruch mit den Voraussetzungen der materiellen Gerechtigkeit. Man wird dies zugeben müssen, sobald man nicht annehmen will, daß die Begnadigung — die begriffsmäßig nur Ausnahme sein soll, mißbräuchlich bei todeswürdigen Handlungen zur Regel gemacht worden ist.

Daher ist es eine wichtige Aufgabe zu untersuchen, wie für die Zwecke der Rechtseinheit die Frage der Todesstrafe zu beantworten ist, und wie man gesetzgeberische Garantien gegen ihren Mißbrauch errichten kann. Bei der Verschiedenheit der Ansichten in der Gegenwart, die in dem Hamburger Zahlenverhältnisse von 3:2 ziemlich genau für den Juristenstand ganz Deutschlands wiedergegeben sein möchte, halten wir nämlich dafür, daß eine unbedingte Abschaffung der Todesstrafe nicht nur keine Aussicht auf Annahme hat, sondern aus Rücksicht auf die bisher bestehende Ordnung der Dinge überhaupt gar nicht gefordert werden darf, weil auf eine große Majorität gewiß nicht gerechnet werden kann. Die Entwickelung der Zukunft drängt, wofern sie eine friedliche bleibt und nach der bisherigen allmähligen Verminderung der todeswürdigen Verbrechen eine Prognose gestattet, sicherlich nach der endlichen Abschaffung der Todesstrafe. Die Aufgabe der Gegenwart ist aber vorläufig darin zu suchen, daß der Anschluß an die Vergangenheit und an das gegenwärtig bestehende Recht so viel als möglich festgehalten wird. Nur dann, wenn jeder bereit ist diesen Grundsatz als einen Maßstab für seine persönlichen Wünsche und Anschauungen gelten zu lassen, wird auf eine endliche Einigung in den wichtigsten Fragen zu hoffen sein.

## Ueber die Aufhebung der Rathskammern.

### II.

Eine solche Voruntersuchung muß in allen Fällen der mündlichen Verhandlung vor den Geschwornen vorhergehen, und ist daher in allen den Strafsachen, welche der Zuständigkeit der Schwurgerichte unterliegen, unerläßlich: §. 75 der Verordnung vom 3. Januar 1849, Einführungs-Gesetz vom 14. April 1851 und Gesetz vom 22. Mai 1852. Es sind die aus drei Mitgliedern der Erstinstanzgerichte gebildeten Abtheilungen, deren zuerst der §. 38 der genannten Verordnung gedenkt, welche man im Wesentlichen mit denselben Funktionen bekleidete, mit denen der code d'instruction criminelle seine Rathskammern betraute. Die zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person erforderliche, vom Staatsanwalte abzufassende, Anklageschrift unterliegt der Berathung und Beschlußnahme dieser Gerichtsabtheilung darüber, ob auf dieselbe diese Eröffnung erfolgen solle. Findet die Abtheilung die Sache noch nicht hinreichend zu dieser vorbereitet, dann bezeichnet sie dem Staatsanwalte die noch einer näheren Aufklärung bedürfenden Punkte und ernennt, wenn der Staatsanwalt dies zu dem gedachten Zwecke für erforderlich hält, einen Untersuchungsrichter zur Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung.

Das Gebiet der Voruntersuchungen erweiterte sich so auch über solche Straffälle, welche, nach den vorbemerkten beiden Gesetzen, der Competenz der Gerichtsabtheilungen unterliegen. Durch die Einleitung der Voruntersuchung wird das Gericht dergestalt mit der Sache befaßt, daß es nicht mehr in der Willkür des Staatsanwalts steht, von der weiteren Verfolgung des Beschuldigten abzulassen, wenn sich das Gericht im Widerspruche hiermit befindet. (§§. 39—47 der gedachten Verordnung.)

Die Präventivhaft ist nur in den Schwurgerichtssachen während der Voruntersuchung unter Umständen eine bestimmt gebotene, wogegen sie sonst, nach §. 13 der Verordnung, dem jedesmaligen Beschlusse des Gerichts unterliegt.

Man kann die sonstige Competenz der Gerichtsabtheilungen als Rathskammern, wie es im §. 253 des Entwurfes einer Strafproceßordnung vom Jahre 1851 geschehen ist, füglich dahin zusammenfassen, daß sie zu entscheiden haben,

1) über die Zweifel, welche der Untersuchungsrichter (dem übrigens in der nach der Majorität beschliessenden Kammer in allen Sachen ein volles Stimmrecht gebührt), ihr über das von ihm einzuschlagende Verfahren zur Beschlußnahme vorträgt,

2) über die, sowohl seitens des Staatsanwalts als des Beschuldigten, gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Verfügungen des Untersuchungsrichters, oder gegen das Verfahren desselben, erhobene Beschwerden, und

3) nach beendigter Voruntersuchung über die Einstellung des Verfahrens oder die Verweisung der Sache zum mündlichen Verfahren.

Dieser Verweisungsbeschluß stellt sich in den Schwurgerichtssachen als eine vorläufige Versetzung in den Anklagestand dar, welche der definitiven Versetzung in denselben (§. 78) durch die Anklagekammer des Appellationsgerichts vorherzugehen hat.

Dieser kurze Ueberblick über die Thätigkeit der Rathskammern wird dazu ausreichen, es zu ermessen, wie tief man in diese Thätigkeit einschneiden müßte, wenn man, nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes, die Funktionen des Untersuchungsrichters von denen der Rathskammern völlig lostrennen und zu ganz selbständigen umformen wollte.



Bayern hat in seinem Gesetze vom 10. November 1848 den Untersuchungsrichter bis zum Schlusse der Voruntersuchung mit einer größeren Selbständigkeit ausgestattet. Es überläßt ihm, im Art. 31, alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als auch den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hierbei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und der Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist. Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, so wie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

Hiernach wird der bayerische Untersuchungsrichter nur dann vollkommen seine Pflicht erfüllen, wenn er der Auffassung folgt, welche Mittermaier, wie wir sahen, für die richtige hält, wenn es sich darum handelt, die Gränzen der Voruntersuchung zu bestimmen.

Nach Durchführung der Voruntersuchung hat der bayerische Untersuchungsrichter die Akten dem betreffenden Staatsanwalte vorzulegen, welcher sodann über die weitere Behandlung der Sache seinen Antrag stellt, und mit den Akten dem Gerichtsvorstande übergiebt.

In einer von diesem anberaumten Gerichtssitzung beschließt, nach Anhörung des Staatsanwalts, jedoch nicht im Beisein desselben, das Gericht.

Wenn wir diesen Gerichtssenat als die Rathskammer bezeichnen wollen, dann ist die Verbindung des Untersuchungsrichters mit dieser keine so innige, wie die des preußischen, welcher ohne sonstige Förmlichkeit sich in derselben über seine Zweifel belehren läßt, und wenn wir uns des älteren Ausdruckes bedienen sollen, die Sache zum Vortrage bringt, so oft es ihm beliebt.

Die Einführung des französischen Gesetzes würde in Bayern, nach dem Vorstehenden, mit geringeren Abänderungen des Bestehenden zusammenhängen, als dies in Preußen der Fall sein würde.

Wir wenden uns auch noch zu einer dritten deutschen Strafgesetzgebung, welche die Rathskammer kennt, zu der Hannovers.

Nach §. 78 der hannöverschen Strafproceßordnung vom 8. November 1850 bezweckt die Voruntersuchung, die Sache so viel nöthig aufzuklären, um dadurch die Hauptverhandlungen vor dem erkennenden Gerichte vorzubereiten. Der Untersuchungsrichter stellt zu diesem Ende den sachlichen Thatbestand fest, vernimmt den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen, verhaftet nöthigenfalls den ersteren, nimmt Haussuchungen und Beschlagnahmen, kurz Alles vor, was ihm zur Ermittelung der Wahrheit dienlich scheint, ohne hinsichtlich der einzelnen Maßregeln an den Antrag des Staatsanwaltes gebunden zu sein.

Die geschlossenen Voruntersuchungsakten theilt der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalte mit.

So oft der Untersuchungsrichter über das Endergebniß

der Voruntersuchung oder über Zwischenfragen der Rathskammer (welche aus drei Mitgliedern eines Oberbezirksgerichts besteht), Bericht erstatten will, benachrichtigt er, unter Beifügung der Akten, hiervon den Staatsanwalt, welcher sodann seinen schriftlichen Antrag stellt.

Die Rathskammer entscheidet demnächst, über die während der Voruntersuchung entstehenden Streitigkeiten und Zweifel, und nach beendigter Voruntersuchung darüber, ob Gründe genug vorhanden sind, die Sache gegen den Beschuldigten weiter zu verfolgen, und wenn dies der Fall, vor welches erkennende Gericht derselbe zu stellen sei.

Die revidirte Strafproceßordnung Hannovers vom 5. April 1859 hat, in ihrem §. 120, diese Bestimmung dahin abgeändert, daß wenn nach beendigter Voruntersuchung die Kronanwaltschaft dafür hält, daß ein schwerer Straffall vorliegt, die Sache nicht mehr zunächst an die Rathskammer, sondern sofort an die Anklagekammer zu bringen, und bei dieser die Außerverfolgungssetzung, oder die Verweisung vor das Schwurgericht zu beantragen ist. Nach §. 122 der revidirten Proceßordnung entscheidet jedoch auch in den schweren Straffällen die Rathskammer jetzt noch über alle während der Untersuchung entstehenden Streitigkeiten und Zweifel.

Wir finden, daß man hier einen Mittelweg einschlug, man ließ die Verbindung des Untersuchungsrichters mit der Rathskammer auch in den Schwurgerichtsfällen, wie bisher, bestehen, und hob nur in dieser letzteren die doppelte Prüfung der Sache durch die Rathskammer und durch die Anklagekammer auf, und that so, nach unserem Dafürhalten, einen Fortschritt zum Besseren.

Es ist in der That in den allermeisten Fällen ein ganz nutzloser Aufenthalt, welchen die Sache dadurch erleidet, daß sie auch dann das Stadium der Rathskammer durchzumachen hat, wenn augenscheinlich dadurch nichts weiter erreicht wird, als daß der Beschluß ergeht, daß die Sache der in derselben competenten Anklagekammer zu unterbreiten ist. Der damit verbundene Zeitverlust wird um so größer, je mehr die Rathskammer sich der Meinung Mittermaier's über die Gränzen der Voruntersuchung anschließt.

Der gewissenhafte Vorsitzende der Rathskammer wird auch da, wo es ihm nicht, wie in Bayern, vorgeschrieben ist (Art. 47), sich selbst oder ein anderes Mitglied der Kammer zum Referenten über die Ergebnisse der Voruntersuchung zu bestellen, sich nicht beim Vortrage des Untersuchungsrichters begnügen, und es wird so deshalb die Zeit, welcher der Referent zu seiner Vorbereitung bedarf, gemeinhin einer bloßen Formalität geopfert werden müssen. Diese Versäumniß wird sich noch steigern, wenn die Mitglieder der Rathskammer, den Zweck der Voruntersuchung, welchen das bayerische Gesetz mit derselben verbindet, ebenfalls für den richtigen halten, und mit demselben jede Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten vermeiden, und alles, was auf die Strafe von wesentlichem Einfluß sein kann, umständlich untersucht wissen wollen.

Eine ängstliche Rathskammer wird dem ihr vorgesetzten, die Anklagekammer bildenden Appellationsgerichte gegenüber, stets lieber im Inquiriren etwas zu viel als zu wenig thun, um einen jeden Vorwurf der Oberflächlichkeit von sich abzuwenden.

Setzt man den Fall, daß später auch noch die Anklagekammer dennoch weitere Ergänzungen der Voruntersuchung für nöthig erachtet, und daß sie vielleicht auf die, welche der Rathskammer beliebten, gar kein Gewicht legt, dann entsteht eine doppelte Verzögerung, die um so weniger zu rechtfertigen ist, als in ihr zugleich eine ungerechtfertigte Verlängerung der Präventivhaft enthalten ist.



Es ist zu bedauern, daß Preußen über die Dauer der Präventivhaften keine Data mittheilt, auch liegen uns solche in Betreff Bayerns und Hannovers nicht vor, wir würden sonst im Stande sein, sie mit den Angaben zu vergleichen, welche wir über die Präventivhaften Frankreichs vorfinden.

Doch werden einige statistische, das Jahr 1858 betreffende, diesfällige Angaben hier an ihrem Platze sein, da sie den Beweis führen, daß Frankreich unter der Herrschaft seines Gesetzes vom 17. Juli 1856 seine Präventivhaften, im Allgemeinen, sehr wesentlich verkürzte.

In der Präventivhaft befanden sich 1858 66,680 Individuen, 54 mehr als 1857. Die Zahl dieser Verhafteten verringerte sich von Jahr zu Jahr, und hat sich seit 1850 um ⅟₄ vermindert. Man verhaftete gewöhnlich nur die eines Verbrechens Beschuldigten, die Rückfälligen, die gens sans aveu und die Vagabonden.

Von den 66,610 Verhafteten wurden 2080 sofort wieder in Freiheit gesetzt, 1631 durch die Wiederaufhebung des Verwahrungsbefehls nach dem Gesetze vom 4. April 1855, 448 aber nach den Bestimmungen der Art. 114 und 131 des code d'instruction, mithin wegen Cautionsbestellung und weil sie nur eine Geldstrafe zu erwarten hatten. Von 64,390 in der Präventivhaft befindlich gewesenen Individuen wurden 12,393 (192 auf 1000) durch die juges d'instruction außer Verfolgung gesetzt, 255 (4 auf 1000) durch die chambres d'accusation, 4126 (64 auf 1000) wurden freigesprochen und 47,676 (740 auf 1000) wurden verurtheilt. Auch über die Dauer der Präventivhaften giebt uns der compte für die Jahre 1854 bis 1858 in folgender Tabelle Aufschluß. Es waren verhaftet:

| auf 1000 | 1—15 Tage | 16—30 Tage | 1—2 Monat | 2—3 Monat | 3—4 Monat | 4—5 Monat | 5—6 Monat | länger als 6 Mon. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1854 .... | 352 | 352 | 195 | 61 | 21 | 10 | 6 | 3 |
| 1855 .... | 364 | 367 | 182 | 55 | 20 | 7 | 3 | 2 |
| 1856 .... | 421 | 384 | 147 | 35 | 8 | 3 | 1 | 1 |
| 1857 .... | 451 | 357 | 143 | 38 | 7 | 2 | 1 | 1 |
| 1858 .... | 474 | 357 | 129 | 30 | 7 | 1 | 1 | 1 |

Man sieht in der steten Vergrößerung der Zahl der kurzen, und in der Verkleinerung der Zahl der längeren Fristen, die im Allgemeinen eingetretene Abnahme der Dauer der Präventivhaften, und kann allerdings nicht umhin, diese zum Theil dem Gesetze vom 17. Juli 1856 zuzuschreiben.

Fragen wir uns nun, ob dieses Ergebniß die deutschen Strafgesetzgebungen, welche die Rathskammer kennen (es sind dies außer den vorgedachten nur noch die thüringische), dazu veranlassen kann, auch ihrerseits diese zu beseitigen, so können wir dies im Allgemeinen nur verneinen. Wir würden nur, wie es Hannover gethan hat, die zweimalige Prüfung bei den zur Competenz der Schwurgerichte gehörigen Sachen fortfallen, und die unmittelbare Einsendung der Voruntersuchungsakten, welche solche betreffen, seitens des Staatsanwalts des Erstinstanzgerichts an den Oberstaatsanwalt des Appellationsgerichts eintreten lassen, damit dieser sie mit seinem Antrage unmittelbar der Anklagekammer überreiche. Auch die unmittelbare Uebersendung der Akten vom Staatsanwalt an seinen Vorgesetzten beschleunigt die Sache, welche, wie die Erfahrung in Preußen lehrt, dadurch nicht selten erheblich verzögert wird, daß die Akten vom Erstinstanzge-

richte zum Obergerichte gehen, und von dem letzteren erst seinem Staatsanwalte communicirt werden.

Die Verbindung des Untersuchungsrichters mit seiner Rathskammer, oder vielmehr mit dem Gerichte, dessen Mitglied er ist, wie wir sie in Preußen und Hannover antreffen, würden wir nicht auflösen. Der Untersuchungsrichter, gewöhnlich aus den jüngeren Gerichtsmitgliedern erwählt, kann bei entstehenden Zweifeln, und bei erheblichen Bedenken, namentlich auch bei dem Beschlusse über Freilassung oder Verhaftung, häufig den Beirath seiner Collegen, insbesondere des Dirigenten, nicht wohl entbehren, dem gemeinhin eine längere Erfahrung und Geschäftskenntniß zur Seite stehen. Nach dem Beispiele der sächsischen Strafproceßordnung vom 13. August 1855 halten wir es jedoch für unerläßlich, daß es auch bereits während der Voruntersuchung dem Beschuldigten gestattet werde, sich des Rathes eines Vertheidigers zu bedienen, damit dieser auch hier schon den Defensionalbeweis vorbereite, und die Waffen gleich mache, was nicht der Fall ist, wenn allein der Staatsanwalt seinen Einfluß auf die Voruntersuchung zu äußern die Macht hat. Es ist eine Schattenseite der französischen Voruntersuchung, daß in ihr der Beschuldigte völlig schützlos dasteht, namentlich dann, wenn er sich in der Haft befindet, und bis zum Audienztage jede Verbindung mit der Außenwelt entbehren muß.

Wir behalten uns vor, später näher der Garantien zu gedenken, welche man dem Beschuldigten auch während der Voruntersuchung zu gewähren hat. **Triest.**

---

## Der neueste belgische Gesetzesentwurf über die Art der Vollziehung der Freiheitsstrafen, insbesondere über Einzelnhaft.

Die belgische Regierung hat am 7. December 1860 den Kammern einen auf das Strafgesetzbuch bezüglichen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher der allgemeinen Aufmerksamkeit um so würdiger ist, als in Belgien für die Verbesserung der Gefängnisse, insbesondere für die Durchführung der Einzelnhaft, Großes geleistet wurde, und an der Spitze der Geschäfte für Verbesserung der Strafanstalten Herr Ducpetiaux steht, welcher in seiner Eigenschaft als Generalinspektor der Gefängnisse und als Schriftsteller für das Gefängnißwesen Außerordentliches geleistet hat. In dem 1853 von den Kammern angenommenen Gesetzesentwurfe des allgemeinen Theils des revidirten Strafgesetzbuches im Art. 21 ist ausgesprochen, daß die zur Zwangsarbeit und zum Zuchthaus Verurtheilten, jeder einzeln in eine Zelle eingesperrt werden. Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 55 in Bezug auf die zur correktionellen Einsperrung Verurtheilten. In neuerer Zeit beschäftigte sich die mit der Bearbeitung des Strafgesetzbuches beauftragte Commission mit der Frage, wie die Bestimmungen des Gesetzbuches über Freiheitsstrafen zur Ausführung gebracht werden sollten. Die Verstärkung der Commission durch die Mitglieder der ernannten Commission für Entwerfung eines Gesetzes über Gefängnisse wurde für nothwendig gefunden, und so kamen in die verstärkte Commission der Herr Ducpetiaux, Herr Vleminck, Generalinspektor des ärztlichen Dienstes der Armee und Herr Bayet, Direktor der Strafanstalt in Gent. Bei der Berathung erkannte man, daß die Einführung des im Gesetze ausgesprochenen Gefängnißsystems nur allmählig geschehen könne, und die Vollendung aller auf Zellenhaft gebauten Strafanstalten 10 bis 12 Jahre fordern würde, so daß noch lange Zeit die projektirte Zellenhaft und das System gemeinschaftlicher Haft in Wirksamkeit sein würden, und die zu der nämlichen Strafart Verurtheilten auf verschiedene Art die Strafe erleiden müßten. Man überzeugte sich, wie die Motive aussprechen, daß man die Zellenhaft nicht auf absolute Weise anwenden dürfe, weil dies z. B. bei den auf Lebenszeit Verurtheilten zu hart sein würde, und weil es immer einige Gefangene geben wird, bei denen wegen ihrer physischen oder moralischen Beschaffenheit eine zu lange dauernde Einzelnhaft verderblich sein würde. Die Commission, überzeugt von den entschiedenen Vorzügen der Einzelnhaft, hatte bei den einzelnen Strafarten Maxima vorgeschlagen, bis zu denen die Strafe erkannt werden dürfe; der von den Kammern angenommene Entwurf enthielt dann in Art. 21, 34, 35 die Vorschrift, daß sowohl die criminellen Strafen der Zwangsarbeit und des Zuchthauses, als die correktionellen Gefängnißstrafen in völliger Zellenhaft verbüßt werden müßten. Die Commission erkannte aber, nachdem sie die Erfahrungen über Zellenhaft zu Rathe gezogen hatte, daß nach dieser Fassung, nach welcher für alle Gefangene und für die ganze Strafzeit Einzelnhaft anzuwenden wäre, eine zu große Härte entstehen könnte; man kam nun zur Ueberzeugung, daß in dem künftigen Gesetzbuche die Bestimmungen über Dauer der Strafe sich nur auf Einsperren in Gemeinschaft zu beziehen hätten, der Regierung es überlassen werden müßte, die Verurtheilten der Einzelnhaft zu unterwerfen, jedoch so, daß voraus im Gesetze das Verhältniß anzugeben wäre, nach welchem die Dauer der in Einzelnhaft verbüßten Strafe reducirt werden müßte. Darnach soll der Art. 38 im neuen Entwurfe so lauten: Die zu Zwangsarbeit, Zuchthaus und zu correktionellem Gefängnisse Verurtheilten können der Einzelnhaft unterworfen werden. In diesem Fall werden die von den Gerichten ausgesprochenen Strafen nach der im Gesetze enthaltenen Tabelle reducirt. — Diesem Systeme gemäß würden die Gerichte die Strafen innerhalb des im Gesetz angegebenen Minimum und Maximum aussprechen, von der Regierung aber würde es abhängen, zu bestimmen, ob ein Verurtheilter der Einzelnhaft unterworfen werden soll oder nicht; wobei die Regierung den Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen vorzüglich nach dem moralischen und physischen Zustande eines Verurtheilten seiner Besserung gemäß, zu entscheiden hat, daher es oft nothwendig sein würde, den Unverbesserlichen und gefährlichen Gefangenen länger der Einzelnhaft zu unterwerfen. Die Commission, indem sie wohl die Schwierigkeiten erkannte, das Verhältniß der in Gemeinschaft verbüßten und der in Einzelnhaft zu erstehenden Strafe richtig festzusetzen, fand die Mittel, zu einem richtigen Systeme zu gelangen, in der Benutzung der Erfahrungen, und vorzüglich in den von dem erfahrenen Ducpetiaux im Februar 1860 mitgetheilten Nachweisungen, deren Ergebniß ist, daß in Bezug auf den Zweck der Expiation, Abschreckung und Besserung die Einzelnhaft viel rascher und energischer ihre gute Wirksamkeit bewährt, daß aber auch die Strenge und Energie, mit der diese Haft wirkt, um so mehr wächst, je länger die Einzelnhaft dauert. Die Reduktion der Strafe muß also im Verhältniß mit dem Grade der Strenge und Energie dieser Haft stehen, daher in der letzten Zeit der Einsperrung in der

Einzelnhaft diese weit drückender sein würde, als in der ersten Zeit. Nach dem Vorschlage würde also die Strafe, die im Urtheil ausgesprochen ist, im ersten Jahre um $\frac{4}{12}$, im 2. 3. 4. und 5. Jahre um $\frac{5}{12}$, im 6. 7. 8. 9. 10. Jahre um $\frac{6}{12}$, im 11. 12. 13. 14. Jahre um $\frac{7}{12}$ sofort reducirt werden. Die auf Lebenszeit Verurtheilten sollten nur während 9 Jahren in Einzelnhaft gehalten werden, wenn sie nicht wünschen, noch längere Zeit darin zu bleiben. Ein Beispiel soll die Anwenduog der Reduktion klar machen. Wer zu 7 Jahren verurtheilt ist, und zwei Jahre entweder im Anfang oder in Zwischenräumen in Gemeinschaftshaft zugebracht hat, genießt in der Einzelnhaft eine Reduktion von zwei Jahren, also eine solche, worauf er Anspruch gehabt hätte, wenn er zu 5 Jahren verurtheilt worden wäre und in Einzelnhaft sie verbüßt haben würde. Auf diese Art tritt nach der Tabelle im ersten Jahre Reduktion auf 8 Monate, in jedem der folgenden 5 Jahre auf 7, im 6. 7. 8. 9. und 10. Jahr jedes Jahr auf 6 Monate ein.

Unsere Leser werden sich überzeugen, daß durch diesen Gesetzesentwurf die Frage über Durchführung der Einzelnhaft, in ein neues Stadium getreten ist, und eine neue, ernste Prüfung hervorgerufen wird. Es kommt auf die Frage an, ob die Anwendung der Einzelnhaft nur von dem Ermessen der Verwaltungsstelle abhängig gemacht werden soll, welche Bürgschaften dafür gegeben werden können, daß die Regierung den weisesten Gebrauch von ihrer Befugniß machen wird, insbesondere auch wie die Behörde besetzt sein soll, welcher man die Gewalt einräumt, und nach welcher Rücksicht die darüber entscheidende Behörde erkennen kann, ob und in welcher Art die Einzelnhaft gegen jeden einzelnen Verurtheilten angewendet werden soll. Vorzüglich werden zwei Punkte es sein, welche der sorgfältigsten Prüfung würdig sind und zwar vor allem das Princip, nach welchem dies in dem Gesetze zum Grunde gelegte Reduktionsverhältniß durchgeführt werden soll. Die Commission geht davon aus, daß je länger die Einzelnhaft gegen einen Gefangenen angewendet



wird, desto mehr sie an intensitiv energischer Wirksamkeit, aber auch an Strenge zunimmt. Wir geben den ersten Theil dieser Behauptung zu und sind überzeugt, daß eine gut durchgeführte Einzelnhaft erst durch ihre längere Dauer ihre Wirksamkeit bewähren und nur an Intension gewinnen kann; aber in Bezug auf den zweiten Theil der Behauptung wegen der zunehmenden Strenge, scheint uns Alles von der Individualität der Gefangenen abzuhängen. Während einzelne Gefangene, die keine sittliche Kraft in sich haben, oder geistig auf tiefer Stufe stehen, oder bisher ein freies, etwas zügelloses Leben in Gemeinschaft mit vielen Menschen führten, die Einzelnhaft als unerträgliche Last betrachten, und je länger diese Haft dauert, desto leidenschaftlicher aufgeregt werden oder in Trübsal verfallen, erkennen Andere, welche Elemente geistiger Erhebung in sich tragen, oder deren Verbrechen, die z. B. im Affekt verübt sind, aus keiner sittlichen Verdorbenheit hervorgehen, die Einzelnhaft als eine Wohlthat, und werden die Gemeinschaftshaft, die sie mit vielen Unwürdigen zusammenbringt, als eine große Qual betrachten. Man begreift, daß bei solcher Verschiedenheit der Individualität die Regierung ihr Reduktionsprincip nicht leicht durchführen kann. Ein anderer Punkt der Prüfung ist das Verhältniß der Einzelnhaft zur Gemeinschaftshaft, wo die Besorgniß nahe liegt, daß durch die Gemeinschaft zu leicht wieder die guten Wirkungen der Einzelnhaft zerstört werden können. Hier kommt es darauf an, die Gemeinschaftshaft selbst mit vielfachen Modifikationen und Beschränkungen durchzuführen; daß dies möglich ist, lehren die Erfahrungen, die man in einzelnen Strafanstalten macht. Wir behalten uns vor, in einem anderen Aufsatz unsere Erfahrungen mitzutheilen.

Wir wünschen nicht so verstanden zu werden, daß wir den ganzen Werth dieses neuen in Belgien vorgeschlagenen Systems bekämpfen wollten: unsere Bemerkungen sollen nur wohlgesinnte und erfahrene Männer veranlassen, ihre Bemerkungen über den belgischen Entwurf in dieser Zeitschrift auszusprechen.

**Mittermaier.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Concurrenz oder nicht?** Der Postexpeditions-Gehülfe Larczinsky ist der Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder angeschuldigt. Der Angeklagte war der Postexpedition amtlich beigegeben, welche auf dem Berlin-Kölner Eisenbahnzuge eingerichtet ist, und hatte denselben auf der Tour nach Minden und zurück zu begleiten. Als eines Tages der Zug, von Minden kommend, in Hannover einige Zeit still lag und die übrigen Postbeamten sich unterdessen in die Stadt begeben hatten, benutzte der im Postwagen zurückgebliebene Larczinsky sein Alleinsein, um ein in Lippstadt aufgegebenes und nach Berlin adressirtes Geldpaket zu öffnen und den in 115 Thlrn. bestehenden Inhalt an sich zu nehmen. Er hat dieses Geld bei Seite gebracht und ist somit der Unterschlagung schuldig, deren er im Audienz-Termin auch geständig war. Der Staatsanwalt stellte den Antrag, ihn nicht blos der Unterschlagung, sondern auch der widerrechtlichen Eröffnung des Briefes, in dem das Geld enthalten war, schuldig zu erklären. Das Gericht erachtete die Brief-Eröffnung aber nur als ein bei der Unterschlagung mit einbegriffenes Moment, erklärte den Angeklagten nur des letzteren Vergehens schuldig und verurtheilte ihn zu sieben Monaten Gefängniß.

**Raffinirte Bettelei.** Wenn in England der Tod eines reichen Mannes von den tiefbetrübten Hinterbliebenen in den Zeitungen bekannt gemacht war, so langte häufig nach wenigen Wochen aus Baltimore oder aus einer anderen nordamerikanischen Hafenstadt ein Brief unter der Adresse des Verstorbenen an, der ungefähr folgenden Inhalt hatte:

„Mein theurer William! Kaum kann ich vor Thränen die Zeilen sehen, die ich schreibe, aber ich muß schreiben, noch heute schreiben, denn die Noth, die blasse Noth sitzt hinter mir und diktirt mir in die Feder. Unser kleiner Frederik ist nicht mehr. Als er heute Nacht um 2 Uhr seine lieben blauen Augen schloß, lispelte er noch: grüß auch Papa, und dann war er auf ewig still. Aber genug, William, Du sollst nicht weinen. Du bist gut und Du darfst nicht leiden. Ich weiß, was ich Dir versprochen, als Du mich über den Ocean schicktest. Das letzte Band zwischen uns ist heute zerrissen. Nie hörst Du wieder ein Wort von mir. Aber warum ist der letzte Brief von Dir ausgeblieben? Frederiks Krankheit hat Alles aufgezehrt, was ich hatte; selbst das goldene Kreuz mit Deinem Namenszuge ist verpfändet. Erbarme Dich, und erbarme Dich schnell. Schicke mir die 50 £, die Du mir für diesen Fall versprachest, so eilig Du kannst; sonst trifft Dein Brief vielleicht nicht mehr unter den Lebenden an

Deine Dich ewig liebende Mary.

Meine Adresse ist wie das vorige Mal: u. s. w.“

Der Erbe, der den Brief eröffnet hatte, rieb sich die Stirn. „Sollte der gute Selige wirklich —? Unter seinen Papieren findet

sich keine Spur. Also hat er die Sache ganz geheim halten wollen. Das muß man ehren. Auch der Rechtsfreund der Familie, der die Hinterlassenschaft ordnet, darf nichts erfahren.“ So wanderte der Brief von Mary in das geheimste Fach des Secretairs und die 50 Pfund-Note nach Baltimore. — Etwa vor Jahresfrist gab es indessen einen Erben, der anders dachte; unzweifelhaft nicht aus Mangel an Pietät, sondern nur aus unerschütterlichem Glauben an die Tugend des Verblichenen. Er ließ an dem Absendungsorte des Briefes Nachforschungen anstellen, welche ergaben, daß die arme Mary gar nicht existirte. Nun ward der Brief in der Times publicirt, und sofort kamen aus allen Theilen des Landes Copien zum Vorschein, die bis dahin sorgfältig secretirt waren. Damit war das Geschäft des Brieffabrikanten natürlich zu Ende.

**Die Sucht, sich interessant zu machen**, hielt man bisher für eine Eigenthümlichkeit des weiblichen Charakters. Die Geschichte der Zopfabschneider lehrte, daß die angeblichen Opfer meistentheils nur die Urheberinnen der That gewesen waren, und daß die Polizeibehörden durch falsche Angaben zu einer fruchtlosen Thätigkeit angespornt wurden. Auch männliche Personen leiden indeß, wie nachstehender Fall zeigt, zuweilen an der Manie, Aufsehn zu erregen. Am 13. December v. J. fand sich auf dem Büreau der Omnibuslinie von St. Denis ein Mann, Namens Lemarchand, ein, welcher die Aufmerksamkeit des zahlreich versammelten Publikums durch seine beschmutzten Kleidungsstücke, zerissenen Haare und blutigen Gesichtszüge erregte. Lemarchand gab an, daß er auf dem Wege nach St. Denis von drei unbekannten Personen überfallen, niedergeworfen und nur durch seine überlegene Körperkraft der Beraubung und der Ermordung entgangen sei. Da Lemarchand unter seinem linken Auge eine ziemlich tiefe und reichlich blutende Wunde trug, zweifelte Niemand an der Wahrheit seiner Angaben, die ganze Bevölkerung von St. Denis gerieth in Aufregung, die Polizei begann eine weitausgedehnte Treibjagd. Am Morgen des folgenden Tages gestand Lemarchand, welcher vorläufig in Haft genommen worden war, daß seine Mittheilungen völlig aus der Luft gegriffen seien. Auf Grund des Art. 15 des Decrets vom 17. Februar 1852 (Verbreitung falscher Nachrichten in der Absicht öffentlicher Ruhestörung) ward er mit fünfzehntägigem Gefängniß belegt. Das Motiv zu dieser unbefugten Erdichtung von Fabeln war der Wunsch, wegen „Heroismus“ bewundert zu werden.

**Zur Sittengeschichte in Frankreich.** Eine junge Frau, welche kürzlich Gegenstand eines gewaltsamen Angriffes gewesen war und als Belastungszeugin bewirkt hatte, daß der Angreifer (natürlich unter mildernden Umständen) wegen Nothzucht zu fünfjährigem Gefängniß verurtheilt wurde, erregte den Zorn der im Audienzsaale des Schwurgerichtshofes zu Rouen versammelten Menge. Als sie den Sitzungssaal verließ, um sich nach Hause zu begeben, wurde sie vom Pöbelhaufen überfallen, niedergeworfen und mit Füßen getreten. Anfangs hatte sie versucht, sich in eines der nächstliegenden Häuser zu flüchten; sämmtliche Thüren wurden indessen vor ihr geschlossen. Die bewaffnete Macht, bestehend aus fünf Soldaten, vermochte es kaum, die Gemißhandelte zum Eisenbahnhofe zu geleiten, um sie durch schleunige Abreise weiteren Verfolgungen zu entziehen. Merkwürdigerweise berichten die französischen Blätter nichts von einem strafrechtlichen Einschreiten gegen die Urheber dieser Schandthaten.

**Ein Opfer der Sonntagsfeier.** Am Montag, den 7. Januar, wurde in Asthleys Theater zu London ein Arbeiter durch einen Löwen zerrissen, welcher sich am Morgen aus seinem Käfig befreit und in die Arena begeben hatte. Die Wuth des Thieres war vermuthlich dadurch gesteigert worden, daß (wie sich herausstellte) des Sonntags die übliche Fütterung ausfällt. Seine blutende Beute im Rachen, hatte sich der Löwe in die Logen des Theaters geflüchtet, wo ihm dieselbe später abgejagt wurde.

Dieser Vorfall erregte großes Aufsehen, um so mehr, als bei den Abendvorstellungen die Löwen frei in der Arena umherlaufen



und deswegen auch einmal zu ungelegener Zeit auf den Gedanken kommen konnten, den Zuschauerräumen einen Besuch abzustatten. Nichtsdestoweniger fand sich das Publikum am Abend desselben Tages auf seinen gewöhnlichen Plätzen ein, und der Löwe des Tages gab seine Vorstellung nach wie vor. Man weiß nicht, ob man hierbei die Gleichgültigkeit des Publikums oder die Sorglosigkeit der Polizei mehr bewundern soll.

**Die Vertreibungen von Savannah.** Wie wir in der ersten Nummer d. Bl. mittheilten, haben die Häfen des Südens der Nordamerikanischen Union in letzter Zeit sich der Landung der Passagiere aus den nördlichen Staaten widersetzt, und dieselben zur Rückkehr gezwungen. Der „Savannah Republican“ giebt Gründe für dieses Verfahren an, welche hier folgen mögen. Sie zeigen, daß ähnliche volkswirthschaftliche Grundsätze, wie sie den Lippen der Redner auf dem Berliner Handwerkertage entströmten, auch in dem freien Amerika ihre Stätte und ihre Vertreter findet.

„Wir waren außer Stande, den Arbeitern, die wir schon hier hatten, Beschäftigung zu geben, und es ist klar, daß die Gerechtigkeit gegen uns selbst sowohl, wie gegen jene Passagiere die ergriffenen Maßnahmen anempfiehlt und motivirt. Kann darin irgend etwas Unrechtes oder auch nur Unfreundliches gefunden werden? Wie der Norden seine Arbeiterbevölkerung hat arm und hungrig werden lassen, so mag er sie selbst behalten und nicht auf unseren Rücken auffatteln.“

**Medicinalpfuscherei.** Der Cassationshof zu Paris hat nach dem Vorgange des kaiserlichen Gerichtshofes zu Lyon angenommen, daß Medicinalpfuscherei (exercise illégal de médicine) eine Polizeiübertretung bildet, bei welcher eine einmalige Zuwiderhandlung für den Thatbestand genügt, und eine Mehrheit von Handlungen mehrfach bis zum gesetzlichen Maximum bestraft werden kann. Mehrfaches Kuriren wird also nach den Regeln der materiellen Concurrenz behandelt. Schon diese Auffassung ist im höchsten Grade bedenklich. Noch viel weniger kann man aber damit einverstanden sein, daß der Cassationshof jedem zur Praxis berechtigten Arzte gestattet, als Civilkläger aufzutreten und wegen Medicinalpfuscherei Schadensersatz zu fordern. An einem wirklichen Causalzusammenhang zwischen Polizeiübertretung und Vermögensbeschädigung durch unbefugtes Kuriren fehlt es offenbar gänzlich; es sei denn, daß man die Phantasie eines Arztes zum Gegenstand von Klageansprüchen zulassen will. Eine richtige Begränzung solcher Ansprüche würde geradezu unmöglich sein; jeder Arzt einer größeren Stadt würde Schadensersatz fordern können für ein Vergehen, welches nicht gegen Privatrechte, sondern gegen allgemeine Polizeiinteressen gerichtet ist. Für den ärztlichen Stand ist es gewiß nicht ehrenvoll, den Pfuscher als einen Concurrenten zu behandeln, der in ein bestehendes Monopol eingreift, und dem Gesetzgeber kann es vernünftigerweise nicht in den Sinn kommen, die Medicinalpfuscherei aus dem Gedanken eines privilegirten zunftmäßigen Interesses der praktischen Medicin für strafbar zu erklären.

**Weibliche Rache.** Madame Thiébault hatte verschiedene Versuche gemacht, die Concubine ihres Ehemannes zum Abbruch ihres intimen Verhältnisses zu bewegen. Da alle Bitten und Vorstellungen vergebens waren, gerieth sie endlich in Wuth, fiel über ihre Rivalin her, raufte ihr die Haare aus und goß ihr endlich, nachdem sie ihr aufgelauert, eine Flasche Vitriol ins Gesicht, wodurch sie zeitlebens verunstaltet ist. Wegen dieses letzteren Aktes wurde sie einfach freigesprochen, wegen der sonstigen Mißhandlung in beiden Instanzen zu 5 Frcs. Geldbuße verurtheilt in Anbetracht, daß „sie sich in einer delikaten Lage befunden habe“. Ein neuer Strafmilderungsgrund!

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Kreisphysikus Dr. **Böcker**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 8.** — Sonnabend, den 23. Februar. — **1861.**

## Die Todesstrafe in Hamburg.

### II.

Die absolute Rechtswidrigkeit der Todesstrafe wird heut zu Tage nur von wenigen Theoretikern behauptet. Wie *Mittermaier* mit Recht annimmt, muß man seine Forschungen dahin richten, daß der criminalpolitische Werth dieser Strafart ermittelt werde. Sobald man in überzeugender Weise darthun kann, daß die vermeintlichen Wirkungen der Abschreckung nicht existiren, wird sich auch die Anzahl derjenigen vermindern, welche ihrer Abschaffung aus Gründen der Gerechtigkeit widersprechen. Die historisch sich fortbildende Idee des Strafrechts wird von den Vorstellungen der Gefahr beeinflußt und von der Rücksicht auf die mögliche Verminderung der Verbrechen bestimmt. Die vorausgesetzte und allgemein empfundene Rechtsgefährdung bewirkt, daß die Mittel ihrer Unterdrückung als *gerechte* im Bewußtsein der Zeit erscheinen. An den gegenwärtigen Zuständen der nordamerikanischen Union läßt sich die Abhängigkeit der Gerechtigkeitsidee von den concreten Nützlichkeitsbestrebungen und den praktisch gegebenen Interessengefährdungen nachweisen. Einige Tagesblätter der südlichen Staaten rathen zur Einführung der Monarchie an Stelle der republikanischen Institutionen. Ihre Vorschläge, die man anderwärts für hochverrätherisch halten könnte, werden verlacht und bleiben unbeachtet, während der *geringste* Angriff auf die Sclaverei, ja der bloße Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit zu heftigen Verfolgungen und gerichtlichen Bestrafungen Veranlassung geben. Wie wenig wir auch geneigt sein mögen, derartigen Zuständen unseren Beifall zu schenken, so sind wir doch nicht berechtigt, zu behaupten, daß jenen Sclavenstaaten das Rechtsbewußtsein mangele.

Für Deutschland kann die Frage, ob die *Todesstrafe* durch das Rechtsbewußtsein im Volke gefordert wird, weder durch den Hinweis auf die rohen Schichten der untersten Klassen, noch durch die Berufung auf die äußersten und erhabensten Spitzen philosophischer Bildung erledigt werden. Nur vermittelst des *Schwurgerichts*, welchem das Recht gegeben ist, mildernde Umstände wenigstens in Mordfällen auch ohne vorangegangene Befragung zu erklären, wird man (wie auch der Majoritätsbericht annimmt) ergründen können, ob in der allgemeinen Ueberzeugung sich einzelne Fälle so darstellen, daß bei ihnen die Anwendung der Todesstrafe geboten erscheint. Ob man zu diesem Mittel der Wahrheitserforschung greifen will, oder nicht, ist eine besondere Frage. Wir halten aber dafür, daß man über die vermeintliche Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Todesstrafe nur auf diese Art etwas anderes erlangen kann, als blos subjektive Aeußerungen einzelner Rechtslehrer, Theologen oder Menschenfreunde. Weil in Frankreich eine solche Einrichtung besteht, und weil dort Schuldsprüche wegen Mordes ohne Annahme mildernder Umstände erfolgen, darf man auch annehmen, daß dort die Todesstrafe noch im Volksbewußtsein wurzelt.

Unter Berücksichtigung aller Vorurtheile gegen das Schwurgericht und das System der mildernden Umstände, jener vorgefaßten Meinungen, an denen die Gegenwart so reich ist, sollte man wenigstens fordern, daß *überall* den Schwurgerichten oder den gelehrten Richtercollegien bei todeswürdigen Verbrechen die Befugniß gegeben werde, die Begnadigung in Antrag zu bringen, damit man in den höchsten Instanzen erfahre, wie der unmittelbare Eindruck der That auf diejenigen wirkt, welche den Schuldspruch gefällt haben. Eine solche Initiative als Ausdruck der freien, durch nichts provocirten Ueberzeugung ist offenbar von viel höherem Werthe, als die bloße Berichterstattung aus den Akten, welche in Folge von Begnadigungsgesuchen des Deliquenten selbst veranlaßt zu werden pflegt. Wo die Begnadigungsanträge der Geschwornen oder der Gerichtshöfe bereits üblich sind, ist eine werthvolle Handhabe zur Erforschung der Ansichten über die Todesstrafe geboten. Durch eine rechtzeitige Anregung in dieser Beziehung kann man außerdem verhindern, daß die Streitfrage über die Todesstrafe zu einem Objekt politischer Meinungsverschiedenheit gemacht wird; denn darüber wird man kaum zweifelhaft sein, daß die Massenpetitionen um Begnadigung, wie sie in England vorkommen, die moralische Bedeutung, ja den Gesammteindruck einer wirklich vollstreckten Todesstrafe erheblich gefährden. Will man Alles vermeiden, was die Ausübung des Begnadigungsrechtes in Zwiespalt mit den einmal geäußerten Wünschen

der Geschwornen oder des Gerichtshofes erscheinen lassen könnte, so mag man das Begnadigungsgesuch in geheimer Berathung beschließen und der Publication entzogen sein lassen.

Abgesehen von dem auf solche Art allmählig anzubahnenden Fortschritte, muß man aber auch die Todesstrafe gesetzgeberisch auf das denkbar geringste Maß ihrer Anwendung zurückführen. Es kann keinen verderblicheren Irrthum geben, als wenn man die allgemein anerkannte Regel, die ein relativ bestimmtes Strafmaß als wesentliche Voraussetzung der praktischen Gerechtigkeit in der Rechtspflege betrachtet, gerade bei einzelnen Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, aufgeben und durch eine absolute Strafbestimmung ersetzen will. Kann man wirklich allen Ernstes behaupten, daß sämmtliche Tödtungen, wofern sie nur mit Ueberlegung verübt wurden, innerlich vollkommen gleich sind? Der keineswegs seltenen Fälle, in denen eine gewissenhafte Beobachtung der Willensseite zu sehr zweifelhaften Resultaten über das Moment der Ueberlegung führt, braucht man gar nicht zu gedenken, um die absolute Androhung der Todesstrafe verwerflich zu finden. Auch die Motive zur That, mögen sie für den Thatbestand noch so wenig zu bedeuten haben, können bei der Strafbarkeit nicht ignorirt werden; und finden bei der Strafzumessung, sobald es sich um geringfügigere Uebertretungen handelt, immer eine erhebliche Berücksichtigung. Der einfache Name des Mordes bietet so viele Schattirungen in den Gestalten, auf welche er übertragen wird, daß ihnen eine Abstufung der Strafmittel entsprechen muß. Man denke doch an jenen in der Normandie verhandelten, mit der Freisprechung endenden Proceß, in welchem eine Mutter den Verführer ihrer Tochter überlegter Weise durch ihren Jäger, einen alten in Ehren grau gewordenen Diener der Familie, in dem Augenblicke niederschießen läßt, wo er die Gartenmauer übersteigt. Das Moment der Ueberlegung war unzweifelhaft vorhanden; und dennoch sträubt sich der gesunde Menschenverstand gegen die Subsumtion der That unter die gemeine Verworfenheit derjenigen Mordfälle, bei denen ein lebendiges Verlangen nach Genugthuung die Todesstrafe zu fordern pflegt. Was soll man aber sagen, wenn jene absolute Strafbestimmung auf die Tödtung einer ernstlich einwilligenden Person, wie in Preußen, Anwendung finden muß? Das Gesetz wird so zur Maschine, welcher die Thatsachen des wirklichen Lebens als Rohprodukte nicht zum Zwecke einer planmäßigen Verarbeitung, sondern zur bloßen Zerstörung überwiesen werden.

Viele Gesetzgebungen begnügen sich aber gar nicht einmal mit dem Morde, um die Todesstrafe ins Werk setzen zu lassen. Der Todtschlag an Ascendenten, oder in der plötzlichen Furcht, bei Ausübung eines Verbrechens ergriffen zu werden, sogar die möglicherweise gar nicht gewollten, nur fahrlässigen Tödtungen in Folge einer Brandstiftung an bewohnten Gebäuden, oder anderer gemeingefährlicher Verbrechen, werden lediglich um der äußeren Rücksicht willen, daß ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Zollstocke der objektiven That gemessen und zu einem Regiment im Dienste der Todesstrafe angeworben. Diesen Gesetzgebungen gegenüber dürfen sich die alten Richter des gemeinen deutschen Strafrechts auf die Liebe zur Gerechtigkeit berufen, welche sie ermuthigte, dem geschriebenen Buchstaben Gewalt anzuthun. Sie waren zwar hart gegen das Gesetz, aber sie waren gerecht gegen die Mitwelt und gegen ihre Zeit, ein Verdienst, welches wir vom Standpunkte des positiven Rechtes aus gering schätzen mögen, vom Standpunkte der Geschichte sehr hoch veranschlagen müssen.



Wir fürchten auf sehr geringen Widerspruch zu stoßen, wenn wir für alle Fälle, außer dem Mord, die **unbedingte** Beseitigung der Todesstrafe fordern. Mit denjenigen, welche für **politische** Verbrechen, namentlich für **Hochverrath**, die Beibehaltung derselben wünschen, wird es freilich schwer sein, sich zu verständigen. Sie mögen bedenken, daß mit Ausnahme der Angriffe auf das Leben des Staatsoberhauptes, die allenfalls der Todesstrafe unterworfen bleiben können, die Hinrichtungen wegen politischer Verbrechen ein Akt der Leidenschaft zu sein pflegen. Während die Gesellschaft im Zustande des politischen Affekts zum Belagerungszustande zu greifen pflegt und die Vernichtung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Gegner wünscht, verkündet sie im Stadium wiedergewonnener Ueberlegung ihrerseits — Vergessenheit! Auch die Mehrheit des in Hamburg eingesetzten Ausschusses stellt sich, indem sie die Beibehaltung der Todesstrafe für Mord empfiehlt, auf einen vollkommen richtigen Standpunkt. Ihre Rechtfertigungsgründe beziehen sich nur auf **dieses** Verbrechen, welches sie allen anderen gegenüberstellt. Es heißt in dieser Beziehung:

„Man wird die Frage am besten beantworten, wenn man erwägt, daß der Mord von allen anderen Verbrechen, den Hochverrath nicht ausgeschlossen, seinem innersten Wesen nach sich unterscheidet. Alle anderen Verbrechen gestatten eine Ausmessung der Strafe je nach dem numerischen Mehr von Unrecht in dem Bewußtsein des Thäters und in der objektiven Rechtsverletzung; bei dem Morde hören dagegen alle denkbaren Quantitätsbestimmungen von Unrecht auf, weil er nicht in einer Summe einzelnen Unrechts, sondern in der Vernichtung **alles** Rechtes besteht; denn losgelöst vom Subjekt des Rechtes, der **Person**, ist Recht überhaupt nicht denkbar. Die Größe der vom Mörder begangenen Rechtsverletzung ist daher an sich incommensurabel, und demnach auch jede andere Strafe völlig verhältnißlos, als eben diejenige, welche, indem sie der absoluten Negation des Lebens **entsprechen** muß, nur das Leben des Mörders zum Objekt haben kann.“

Die Frage, ob die Todesstrafe für den Mord **absolut** angedroht werden soll, ist von der Majorität des Ausschusses nicht in besondere Erwägung gezogen worden. Es scheint uns aber, als ob man der absoluten Androhung beiläufig das Wort redet, indem man sagt:

„Hier mag indessen bemerkt werden, daß auch dann, wenn diese Frage (nämlich die Zulassung mildernder Umstände vor Gericht) etwa verneint wird, die Möglichkeit doch nicht ausgeschlossen bleibt, jenen Unterscheidungen der **Humanität** Rechnung getragen zu sehen. Denn in diesen Collisionen des Rechts und der Humanität, da, wo der Richter mit tief innerster Bewegung das Strafgesetz zur Anwendung bringt, da, wo dem Angeschuldigten die allgemeine Mitleidenschaft zur Seite steht, und die Vollziehung des Strafgesetzes in seinem äußersten Umfange mit dem allgemeinen Schuldbewußtsein im Widerspruch tritt —, in diesen Fällen wird das nothwendige Correlat aller Strafgewalt des Staates — das **Begnadigungsrecht** desselben — recht eigentlich seine Stätte zu finden und die Versöhnung der abstrakten Gerechtigkeit mit dem concreten Falle darzustellen haben.“

Also der Widerspruch des Strafgesetzes gegen das allgemeine Schuldbewußtsein soll grundsätzlich geduldet werden,

weil von der Begnadigung Abhülfe erwartet werden darf? Wir begegnen hier wiederum der irrigen Auffassung vom Begnadigungsrecht, welche so viele Mängel des Strafrechts verschuldet, und allen Verbesserungen desselben so häufig in den Weg tritt. Giebt man einmal zu, daß subjektive Schuldunterschiede beim Verbrechen des Mordes möglich sind, so wird ihre Berücksichtigung zu einer Forderung der Gerechtigkeit, also eine Aufgabe der Rechtspflege. Die Begnadigungsinstanz ist aber auch gar nicht befähigt, die subjektiven Momente, die in der Gerichtsverhandlung den Anwesenden anschaulich werden, aus eigner Wissenschaft zu würdigen. Nicht um Humanität handelt es sich bei diesem „Widerspruch gegen das allgemeine Schuldbewußtsein", sondern um Recht; welches überdies, mag es menschlichen oder göttlichen Ursprungs sein, begriffsmäßig gar nicht inhuman, unmenschlich, sein darf. Wir meinen daher, daß die Begnadigung berufsmäßig nur da einzugreifen hat, wo ein Urtheil gefällt worden ist, welches als Ausdruck und Verwirklichung der Gerechtigkeit erscheint. Das Begnadigungsrecht wird herabgesetzt und in seiner ethischen Bedeutung gefährdet, wenn seine Nichtbethätigung als eine Ungerechtigkeit empfunden wird. Man braucht keineswegs zu besorgen, daß der Gnade Eintrag geschehe, oder jede Gelegenheit zur Ausübung entzogen werde. In Frankreich wird häufig genug von ihr Gebrauch gemacht, obwohl die Jury durch Ausschließung mildernder Umstände erklärt, daß die Schuld die höchste Stufe der Strafbarkeit erstiegen hat. Wo sich trotz der Rechtskraft thatsächlich Bedenken gegen ein Strafurtheil ergeben, wo Gründe des allgemeinen Interesses, wo Veranlassungen zur Güte und Verzeihung, wo Hoffnung auf Besserung und anderen Umständen wirksam werden, kann die Gnade sich als Gewissenssache vollkommen und rein zur Geltung bringen.

Außer einer weisen Beschränkung der Todesstrafe auf die allerschwersten Fälle der Verschuldung sollte man aber auch darauf Bedacht nehmen, daß processualische Sicherungsmittel gegen leichtfertige Todesurtheile eingeführt werden. Wenn die Möglichkeit einer ungerechten Verurtheilung auch kein durchgreifender Grund für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe sein darf, so kommen dennoch Fälle vor, in denen die Beweisresultate zweifelhaft sind und höchstens eine subjektive Ueberzeugung von der Schuld begründen. Die englische und die französische Praxis verzeichnen für den Zeitraum der letzten zehn Jahre fünf Justizmorde, in denen die Richter sich, nachdem das Todesurtheil rechtskräftig geworden war, von der Unschuld des Verurtheilten überzeugten. In Preußen kam gleichfalls ein Todesurtheil vor mehreren Jahren vor, welches auf einem Geständniß beruhte und nachträglich als irrig erkannt wurde, weil der Verurtheilte das Verbrechen gar nicht begangen haben konnte. Das Geständniß war nur abgelegt worden, um der Zuchthausstrafe zu entgehen. Nur ein Zufall führte diese Entdeckung herbei. Es bleibt immer ein schlechter Trost, wenn der Staat die Tödtung eines Einwilligenden bestraft und sich seinerseits damit entschuldigen muß, daß der Unschuldige, den er hinrichten ließ, ein Verbrechen wahrheitswidrig eingestand. Zwischen ungerechten Todesurtheilen und ungerechten Freiheitsstrafen waltet immer noch der erhebliche Unterschied ob, daß bei letzteren die nachträgliche Wahrheitsermittelung und eine, wenn auch noch so kümmerliche, Entschädigung möglich bleibt. Deswegen sind wir davon durchdrungen, daß man bei todeswürdigen Verbrechen entweder Stimmeneinhelligkeit der Geschwornen oder eine gleichzeitige Entscheidung der



Thatfrage durch den Gerichtshof auf Grund der Stimmeneinheit fordern sollte. Vor allen anderen Dingen scheint es aber angemessen, von dem gewöhnlichen Formalismus der Rechtsmittel abgehend, eine volle Prüfung der Thatfrage in der höchsten Rechtsinstanz nicht nur zu gestatten, sondern für nothwendig zu erklären. Der alte Untersuchungsproceß dachte bei allen seinen Unfehlbarkeitsbegriffen und bei allen seinen Beweisregeln in diesem Punkte gewissenhafter, als die neuere Zeit, welche auf Grund moralischer Ueberzeugung, ohne Rechtsmittel in der Thatfrage zu gestatten, mit geringer Majorität der Stimmen über Tod und Leben erkennt. Selbst die Beweisgrundsätze der englischen Praxis erweisen sich als ungenügende Garantien gegen den Irrthum.

Nur wenn man im materiellen Strafrecht und gleichzeitig im Proceß eine Schutzwehr gegen zu ausgedehnte und irrthümliche Anwendung der Todesstrafe errichtet, erhält dieser äußerste Akt menschlicher Strafgewalt eine sittliche Bedeutung. Allerdings ist der Mord das schwerste Verbrechen. Aber es muß auch die schwerste Strafe über die entfernte Möglichkeit menschlicher Irrthümer in der Rechtsprechung hinausgerückt werden. Man stelle der Blutschuld des Verbrechers nicht die Blutschuld der Staaten gegenüber. Selbst der Irrthum begründet hier noch eine Verantwortlichkeit vor der Nachwelt! —

---

**Die Theorie und Praxis der Blödsinnigkeitserklärung nach preußischem Gesetze.** Ein Leitfaden für Aerzte und Juristen, von Dr. Heinr. Neumann, Direktor der Privatirrenanstalt zu Popelwitz und Privatdocenten für Psychiatrie in Breslau 2c. 2c. Erlangen 1860.

Wenn Aerzte in den alten preußischen Provinzen über Blödsinnigkeitserklärungen nach dem alten Landrecht schreiben und unseren rheinischen Gesetzen eben die Ehre anthun, sie zu erwähnen, um sie unbesehens zu tadeln, so bedenken sie nicht, daß es gar nicht so schwierig ist, mit Evidenz nachzuweisen, daß, wenn zwar beide Verfahrungsweisen nicht sehr viel taugen, das rheinische doch die meisten Vorzüge besitzt. Den Nachweis werde ich unten liefern.

Das Neumann'sche Werk zerfällt in 3 Hauptabtheilungen: 1. das Gesetz und die leitenden Grundsätze, 2. das Verfahren, 3. Epilog.

Bevor ich mich zur Besprechung der einzelnen eben genannten Theile wende, muß ich noch einige höchst sonderbare Irrthümer des Verf. berichtigen, um dann später ungestört seinem Gedankengange folgen zu können.

S. 3 heißt es: „Es handelt sich zunächst nicht um die Zurechnungsfähigkeit des Imploraten. Diese kann nur vor dem Criminalrichter zur Sprache kommen und für diesen Fall, d. h. für die Ermittelung der Zurechnungsfähigkeit, existiren besondere Vorschriften, die uns hier nicht weiter interessiren. Sollte aber ein Criminalrichter, gestützt auf §. 40 des Strafgesetzbuches, die Frage aufwerfen, ob der Angeklagte zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig war, so könnte die Beantwortung dieser Frage eben nur durch ein gerichtliches Blödsinnigkeitsverfahren geschehen, und dies würde die Sachverständigen doch wiederum nur auf die in den oben angeführten Paragraphen enthaltenen Definitionen des Wahnsinns und Blödsinns zurückführen. Sollte die Untersuchung bejahend ausfallen, so wäre dann ohne Wei-

teres die Frage wegen der Zurechnungsfähigkeit für den Richter gelöst, ohne daß die Sachverständigen nöthig hätten, sich besonders darüber auszusprechen. Handelt es sich um die Zurechnungsfähigkeit für ein Verbrechen, so steht überdies die Entscheidung der Frage nicht bei dem Richter, sondern bei den Geschwornen, welche dabei nur auf ihr Gewissen und nicht auf sachverständiges Gutachten gewiesen sind.“ Obgleich Casper in s. Handbuche I. 489. 3. Aufl. mit Neumann's Ansicht in sofern übereinstimmt, als er meint, die Begriffsbestimmungen des Civilrechts und die ihr entsprechende Eintheilung der Geisteskrankheiten in landrechtlichen Blödsinn und Wahnsinn, müßten auch auf das Criminalrecht angewandt werden, so ist jene doch in allen ihren einzelnen Theilen falsch. Juristischer Seits hat man früher wohl aufgestellt, daß das, was im Civilrechte festgestellt sei, nun auch auf das Criminalrecht angewandt werden könne und müsse. Alle von mir befragte praktische und hochgestellte Rechtsgelehrte haben mir versichert, daß diese Ansicht total unrichtig befunden und gänzlich verworfen sei. Dies liegt schon in der Natur der Sache, da im Civilrecht andere Beweismittel erforderlich sind, als im Strafrecht. Daß die Bestimmungen des Strafrechts nicht auf das Civilrecht und umgekehrt angewandt werden müssen, weiß jeder studiosus juris und im Rheinland jeder Tagelöhner.

Wozu soll nun die gerichtliche Blödsinnigkeitserklärung nach altem Landrecht dienen, bevor der Richter den §. 40 des Strafgesetzbuches anwendet? Glaubt der Herr Verf., daß eine civilgerichtliche Blödsinnigkeitserklärung dazu nur das Mindeste nütze? Hier im Rheinlande würde sich ein Kreisphysikus ganz gewiß und mit Recht dem Spott und Hohn des Gerichts aussetzen, wenn er auf die Frage des Richters, ob ein Inquisit, um dessen Zurechnungsfähigkeit es sich handelt, wahnsinnig sei, antworten wollte: ja er ist wahnsinnig im Sinne des A. L.-R. Thl. I. Tit. 1. §. 27. Dasselbe Geschick würde auch wohl, so vermuthe ich, ein Physicus in den alten Provinzen (wo in Civilsachen noch das Allg. Landrecht gilt) zu erwarten haben, da der §. 40 des preußischen Strafgesetzbuches mit den sogenannten Definitionen des Landrechts von Wahnsinn und Blödsinn nichts zu thun hat. Fragt mich hier ein Richter zur Anwendung des §. 40 des Strafgesetzbuches, ob ein Inquisit wahnsinnig oder blödsinnig sei, so will er von mir als Arzt wissen, ob derselbe im wissenschaftlich medicinischen Sinne an Wahnsinn oder Blödsinn leide. So wirds doch auch wohl in den andern preußischen Provinzen sein. —

Wenn Verf. meint, daß die Geschwornen nicht auf sachverständiges Gutachten gewiesen sind, so ist das hier für die Rheinprovinz sicher ein großer Irrthum. Die Geschwornen sollen ihr Urtheil fällen aus Thatsachen, und dazu gehören auch die Thatsachen, welche die sachverständigen Aerzte geben. Wenn nun ein Arzt, der sein Gebiet gar nicht kennt, in seinem Gutachten sagen wollte: „der Angeklagte ist zurechnungsunfähig“, so würden die Geschwornen das Recht haben zu sagen: „Du urtheilst über Dinge, welche Dich gar nichts angehen, und worüber wir, nach Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, zu urtheilen haben.“ Schildert aber ein Arzt den psychischen Zustand eines Inquisiten, und bestimmt er nach streng wissenschaftlichen medicinischen Grundsätzen, ob derselbe an Tobsucht, Starrheit, Verrücktheit, Wahnsinn ꝛc. leide, so sind die Geschwornen wohl auf ein solches sachverständiges Gutachten gewiesen, denn dieses suppeditirt ihnen Thatsachen, denen sie folgen müssen. Finden



sie freilich, wie in dem in Nr. 5 dieser Zeitung erwähnten Falle, daß sich die Sachverständigen (Casper und Ideler) offenbar irren, so haben sie die Pflicht, auch solche Gutachten zu verwerfen. Wenn ein Gerichtsarzt ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten abgiebt, so liefert er den bündigsten Beweis, daß er über die Gränzen seines Gebietes im Unklaren ist, und wird sich somit den Geschwornen freilich nicht empfehlen und kein Vertrauen erwerben; (vergl. meinen Aufsatz: „über die Funktionen des Richters und des Arztes bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit“ in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Bd. 76. S. 219—352.)

Neumann richtet S. 18 u. 19 an seine Leser sehr beherzigenswerthe Worte, von welchen ich die wichtigsten den Lesern dieser Zeitung nicht vorenthalten will. „Es giebt“, sagt er, „immer noch so viele Aerzte, welche ihre Stellung zum Richter unrichtig auffassen, woran oft Eitelkeit, noch viel öfter aber übelverstandene Humanität die Schuld tragen. Die unglücklichste Idee ist die Verwechselung der Sachverständigen mit Geschwornen, während ihre Aufgaben diametral entgegengesetzt sind. Der Arzt ist ein wissenschaftlicher Inquirent, er gehört zu den Vorarbeitern, er hilft eruiren, Thatsachen feststellen, aus denen dann die Geschwornen oder die Richter ihre Meinung entwickeln können. Aeußerste Objektivität, das ist die Aufgabe des Experten. Eine eigenthümliche Abweichung kommt auch nicht selten bei den Aerzten vor; sie haben Mitleid mit der schweren Aufgabe des Richters und wollen sie ihm dadurch erleichtern, daß sie ihre Antwort dem Richter mundrecht machen. Sie haben von Gutachten gehört, welche der Richter nicht brauchen kann und wollen nun recht brauchbare liefern, sollte dies auch auf Kosten, nicht gerade der Wahrheit, jedenfalls aber der Wissenschaft geschehen. Diese Aerzte vergessen, daß für den Sachverständigen der Richter eine ganz gleichgültige Person ist; er hat es streng nur mit der Beantwortung der ihm gestellten Fragen zu thun, und hier soll er nicht einmal antworten, sondern den Thatbestand so eruiren und dem jedesmaligen Stande der Wissenschaft gemäß so darstellen, daß nicht der Arzt, sondern die Thatsache selbst zu antworten scheint. Wenn die Aerzte, wie vielfach geschieht, die Gesetzgebung in diesem Punkte anklagen, daß sie 1. unklar sei, und 2. mit den Forderungen der Wissenschaft nicht übereinstimme, so trifft sie selbst der Vorwurf, daß sie aus Rücksicht für den richterlichen Akt, dennoch ihr Urtheil immer so abgegeben haben, daß es die Richter gebrauchen konnten. Wäre dies hingegen nicht geschehen und hätten alle, vom Gerichte erforderten Gutachten nichts als die Erklärung enthalten, daß §. 27 u. 28 nicht auf den vorliegenden, wie überhaupt vielleicht auf keinen Fall anwendbar seien, so wäre die Verlegenheit des Richters so groß gewesen, daß man nothwendig die Gesetzgebung den Forderungen der Vernunft und der Wissenschaft gemäß hätte abändern müssen. So lange aber immer noch Gutachten nach der hergebrachten Form erstattet werden, so wie sie der Richter braucht, so lange wird der Letztere keinen Grund haben, eine Aenderung in der Gesetzgebung zu verlangen.“

Auf S. 13 der Schrift hat Verf. gezeigt, daß die Definitionen des Wahnsinns und Blödsinns, wie sie die §. 27 und 28 Thl. I. Tit. 1. des A. L.-R. geben, auf Ein- und Dasselbe hinauskommen. Nun sollte man meinen, daß Herr Neumann bemüht sein werde, zur Entfernung der von ihm als unrichtig erkannten Blödsinnigkeitserklärung beizutragen, oder dahin zu wirken, daß die Stellung des

Arztes dem Richter gegenüber eine natürliche, der Wissenschaft entsprechende sei. Aber von alle dem nichts! Verf. hat jene, oben mitgetheilte Worte nur drucken lassen, weil es heute in der Gerichtsarzneikunde Mode ist, über die verkehrte Stellung des Arztes dem Richter gegenüber Jeremiaden vorzubringen, um es dennoch endlich gehen zu lassen, wie es Gott und dem Richter gefällt. Kurz, ich werde gleich zeigen, daß Herr Neumann sich selbst ins Gesicht schlägt. Gehen wir also über zum

1. Gesetz und den leitenden Grundsätzen.

„Die Gesetze verordnen, daß den Wahn- und Blödsinnigen Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll, ob Jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniß, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muß, sich wirklich befinde (A. G.-O. Tit. 38. §. 1).

Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind (A. L.-R. Thl. I. Tit. 1. §. 27).

Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt (A. L.-R. Thl. I. Tit. 1. §. 28)". (Die Wahnsinnigen werden den Kindern unter 7 Jahren, die Blödsinnigen den Kindern unter 14 Jahren gleich geachtet.)

„Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige und Blödsinnige muß aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind (A. L.-R. II. 18. §. 815)."

Hier haben wir also ein Gesetz; der Richter will und muß es anwenden, er sieht sich genöthigt, Aerzte als Sachverständige zuzuziehen, die ihm aus ihrer Wissenschaft suppeditiren sollen, was er nicht besitzt, nämlich medicinische Thatsachen und die daraus hervorgehenden Folgerungen. Der Richter muß sich zunächst über den Geisteszustand des Imploraten unterrichten; dazu ist ihm der Arzt behülflich, er soll ihn über den Geisteszustand medicinisch aufklären.

Wir hätten nun erwarten sollen, daß Herr Neumann eine ernstliche, kritische Untersuchung eröffnete, welche die Stellung des Richters, welche die des Arztes bei der Blödsinnigkeitserklärung sei, wie sie der Natur der Sache nach harmonisch in einander wirken müßten, um ihre Aufgabe zu erfüllen, und ohne in ihre Gebiete zu greifen, so daß der Arzt immer Arzt, der Richter immer Richter bleibt. Aber da ruft uns der Verf. zu: Ihr Aerzte sollt wissen, daß der medicinische Gesichtspunkt ein untergeordneter ist, „es handelt sich also", so sagt Herr Neumann, „und dies kann den Sachverständigen nicht oft genug zugerufen werden, bei der Blödsinnigkeitserklärung nicht um ärztliche Diagnose, sondern um Anwendung landrechtlicher Paragraphen"!! Also, Ihr Aerzte, mit Eurer medicinischen Diagnose bleibt zu Hause und gebt Euch damit ab, juristische Dinge, d. h. Gesetzesparagraphen zu erklären und anzuwenden, entkleidet Euch Eures medicinisches Gewandes und zieht das juristische an. Macht es dem Richter so mundrecht wie möglich.

Und in der That, Herr Neumann giebt sich sogleich S. 7 an seine juristische Arbeit, an die Gesetzesexegese (eine würdige Arbeit für einen Arzt) und untersucht zunächst, was die Verfasser des Gesetzbuches wohl unter Vernunft verstanden haben könnten. Er meint, jene hätten wohl eine zu tiefe Stufe philosophischer Bildung gehabt, als daß sie bei Abfassung des §. 27 an die philosophische Unterscheidung von Vernunft und Verstand hätten denken sollen. Vernunft sollte ihnen wohl nur diejenige Fähigkeit des Menschen bezeichnen, welche ihn vom Thiere unterscheidet. Die Herausgeber des Allg. Landrechts scheinen doch sehr starke philosophische Schulbildung gehabt zu haben, denn sie treffen mit dem Philosophen Beneke überein. Professor Eduard Beneke sagt in seinem Lehrbuche der Psychologie als Naturwissenschaft 2. Aufl. 1845, S. 275: „Wie verschieden man auch den Begriff „„Vernunft"" bestimmen mag, so kommen doch Alle darin überein, daß sie darunter die gesammten Vorzüge der menschlichen Seele vor den Seelen der Thiere zusammenfassen." Die Neumann'sche Definition von Vernunft gleicht also der Beneke'schen auf ein Haar. Was berechtigt ihn aber diese, als von den Verfassern des Allg. Landrechts gebilligt anzunehmen? Hat sich das Landrecht irgendwo darüber geäußert? So viel ich habe erfahren können: nein! Aber auch abgesehen davon, so wäre diese Neumann-Beneke'sche Definition (die ganz willkürlich dem Landrechte untergeschoben wird) selbst noch unklar. Wodurch unterscheidet der Mensch sich psychisch vom Thiere? Neumann will dies auf dem Wege des Ausschließens beantworten, und die Entdeckung gemacht haben, daß der Unterschied in dem Gebrauche, den der Mensch vom Denken macht und in der Freiheit, die er über sie ausübt, bestehe. Der Weg des Ausschließens taugt sehr wenig und wenn der Herr Verf. glaubt, der Mensch verfüge frei, d. h. gesetzlos, über seine psychischen Elemente, so vergißt er, daß die Bewegungen unserer Gedanken eben so naturnothwendig und naturgesetzlich vor sich gehen, als die der Himmelskörper. Wenn nun Verf. S. 7, im vorletzten Absatz, eine Funktionenreihe heraushebt und behauptet, daß gerade durch sie die Anwesenheit der Vernunft bewiesen werde, so sehe ich nicht ein, warum gerade diese, die im Ausbruch des Affekts und bei Leidenschaftlichen entweder einzeln, oder alle fehlen können (ohne daß diese wahnsinnig wären), und auch nicht noch andere dazu gewählt und aufgezählt worden sind. Der Mensch ist z. B. das einzige Wesen, welches Reflexionen über ein höheres Wesen anstellt, warum ist diese Eigenschaft, wie so viele andere, nicht mit aufgeführt, um den speciellen Unterschied festzustellen? Ich möchte es errathen! Das Gesetz spricht von gänzlichem Beraubtsein der Vernunft. Soll die Frage bejaht werden, daß der Provocat der Vernunft gänzlich beraubt sei, so müßten ja alle diese Eigenschaften bis aufs letzte Atömchen verschwunden sein, schlimm für den Verf., der um so schlechter die Frage bejahen könnte, je mehr Unterscheidungsmerkmale des Menschen vom Thiere er aufgestellt hat. Wie leicht aber der Herr Verf. mit dem unbedeutenden Wörtchen gänzlich umspringt, ist auf S. 8 zu lesen, woselbst er ausdrücklich sagt, daß, wenn ein Mensch in vielen Punkten unvernünftig (in manchen andern Punkten also vernünftig) sei, er dann schon der Vernunft gänzlich beraubt sei. Das Beispiel S. 9 wird auch jeden Nichtarzt darüber aufklären, daß man bei solchem Neumann'schen Verfahren jeden Geisteskranken, selbst solchen, bei dem erst das psychische Mikroskop Krankheit ergiebt, für wahnsinnig, weil der Vernunft gänzlich beraubt, erklären kann. Er bedenkt nicht, daß nach seiner Definition von „Vernunft" derjenige derselben gänzlich beraubt ist, der sich in nichts vom Thiere unterscheidet. Ist noch ein Unterscheidungsmerkmal da, so hat der Provocat noch Vernunft (nach Beneke und Neumann) und er ist nicht wahnsinnig im Sinne des Gesetzes.

Warum soll das Allg. Landrecht die Definition von

Beneke (1845) angenommen haben? mich dünkt, das wäre ein Anachronismus. Waren denn die Verfasser des Allg. Landrechts so sehr aller philosophischen Bildung baar, daß sie nicht lieber die Aristotelische Definition von Vernunft zu Grunde legen wollten?

Aber wir wollen einmal einige wenige Definitionen von Vernunft aufführen und prüfen, wie sich darnach die Blödsinnigkeits- (oder vielmehr Wahnsinnigkeits-) Erklärung gestaltet. Nach Kant ist Vernunft das Vermögen zu schließen, nach Herbart (J. Fr. Herbart's Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie, 3. Ausg. Königsberg 1834. S. 270) „Der Unterschied, der nicht blos den Menschen vom Thiere, sondern auch den ganz rohen Menschen vom Gebildeten scheidet", nach C. G. Carus ist das Vernehmen des Göttlichen die Vernunft (s. d. System der Physiologie III, S. 511). Wer also schließen kann, ist nicht der Vernunft beraubt, geschweige gänzlich beraubt (nach Kant); nach Herbart hat nur der Gebildete Vernunft, der Mensch in niederen, ungebildeten Klassen hat keine Vernunft, ist also nach dem preuß. Landrecht unbesehens wahnsinnig, und da es eine Menge von Menschen giebt, Gebildete, Gelehrte, Schriftsteller, die das Göttliche nicht vernehmen können, sondern offenbaren Atheismus predigen, so haben diese Herren nach Carus ganz und gar keine Vernunft und sind im Sinne des preuß. Allg. Landrechts total wahnsinnig und rasend.

Aus diesen Bemerkungen geht mit Evidenz hervor, daß der §. 27 des preuß. Landrechts und die Wahnsinnigkeitserklärung sehr verschieden, ja nach entgegengesetzten Richtungen ausfallen, je nachdem man den Begriff Vernunft faßt. Habe ich also den Begriff von Herbart von Vernunft, so müssen ¾ der ganzen Welt unter Curatel gestellt werden, bei Carus Definition alle Atheisten und bei der Beneke-Neumann'schen Definition, sofern sie praktisch, gewissenhaft und scharf genommen wird, nur die ganz verthierten Menschen.

Im Jahre 1858 wurde aus den alten Provinzen ein hoher Officier a. D., der mit seiner Frau und einem Theil seiner Kinder in die unangenehmsten Streitigkeiten gerathen war, vom Gericht für wahnsinnig erklärt, und nach Bonn in eine Privatirrenanstalt gebracht. Der Herr hatte immer gegen seinen Wahnsinn remonstrirt und endlich eine Untersuchung seines Gesundheitszustandes durch mich und einen andern Arzt aus seiner Heimath bewirkt. Der vom Kreisgericht dort mit der Untersuchung beauftragte Landgerichtsrath hier in Bonn, ein Mann von vieler wissenschaftlicher und namentlich philosophischer Bildung, fragte mich, ob der Provocat geistesgesund sei? Ich bemerkte, daß ich nach dreimaliger Untersuchung kein Sympton von Geisteskrankheit wahrgenommen habe. Dann fragte der Landgerichtsrath, ob der Untersuchte noch seiner Vernunft gänzlich beraubt sei? Ich erwiderte dem Herrn Landgerichtsrath, daß die Beantwortung dieser Frage abhängig sei, je nachdem er mir eine Definition von Vernunft gebe, und legte ihm die Definitionen von Plato, Aristoteles, Leibnitz, Wolf, Kant, Jacob, Hoffbauer, Jacobi, Fichte, Schelling, Schlegel, Herbart, Hegel, Rosenkranz, Bachmann, Jäger, Beneke, George u. s. w. als eine Musterkarte zur beliebigen Auswahl vor. Der Landgerichtsrath sah gleich den ungeheuern Unterschied im Resultate meiner Antwort, je nachdem ich diese oder jene Definition zu wählen aufgefordert würde. Er bemerkte, ich möchte die Definition des Allg. Landrechts von Vernunft wählen. Ich bat ihn mir diese Definition anzugeben. Nun



sagte er, „ja, das Allg. Landrecht habe ich nicht so weit studirt, um dessen Definition von Vernunft, wenn eine existirt, angeben zu können." Nun, erwiderte ich, da ich kein Jurist bin, so habe ich erst recht nicht die Pflicht das Allg. Landrecht zu kennen, und überdies hat mir ein Kenner desselben versichert, daß es gar keine Definition von Vernunft enthalte. Der andere medicinische Sachverständige meinte, er könne (dem landrechtlichen Boden entsprossen) das Allg. Landrecht besser erklären als wir, zerbrach sich zu unserer Erheiterung über das Wesen der landrechtlichen Vernunft den Kopf, und nahm so schnell als möglich seine Definitionen von Vernunft wieder zurück. So löste sich diese Wahnsinnigkeitserklärung hier in Bonn in Heiterkeit auf, der nicht geisteskranke Mann wurde von seiner Interdiktion entbunden, und bewährte sich bis jetzt als ein Geistesgesunder.

Es steht Jedem frei, sich nach seinem Belieben eine Definition von Vernunft zurecht zu machen und sie als gesetzlich anzupreisen. Vor ein Paar Jahren hat ein Reg.-M.-R. Wald (s. d. Uebers. von Taylor) eine welterschütternde Entdeckung gemacht und erfunden, daß Vernunft sei, das Vermögen, aus dem Besondern das Allgemeine herleiten, ohne zu wissen, daß dies heißt: einen induktiven Schluß machen. So weit wir das Seelenleben der höheren Thiere kennen, können diese auch induktive Schlüsse machen (sie entbehren der angebornen Logik nicht), wir hätten vor den Thieren also nur einen höhern Grad der Vernunft voraus. In Kant's Definition würde die Wald'sche mit aufgehen.

Es folgt aus dem Vorigen:

1. daß das Allg. Landrecht keine Definition von Vernunft giebt, so daß dessen §. 27. Tit. 1. Thl. I. wenigstens jedem Arzte unverständlich bleiben muß. Jede Definition von Vernunft beruht auf Willkür.

2. Daß, je nachdem wir eine der Definitionen der berühmtesten Philosophen, Aerzte und Juristen annehmen, das Resultat der Wahnsinnigkeitserklärung bei ein und derselben Person, in demselben Zeitraum der Untersuchung, oft entgegengesetzt ausfallen muß.

3. Daß der Begriff Vernunft ein gar nicht wissenschaftlich zu bestimmender ist, den wir der Bequemlichkeit des Ausdrucks wegen im gewöhnlichen Leben beibehalten, ohne uns etwas Distinktes darunter denken zu können. Wenn der Richter den Arzt zu Rathe zieht, so will er ein wissenschaftliches Gutachten.

4. Fragt der Richter den Arzt, ob der Provocat des Vernunftgebrauches gänzlich beraubt sei, so muß er dem Arzte eine Definition von Vernunft geben, wonach der Arzt seine Antwort formuliren kann.

5. Verweigert der Richter diese Definition, so muß der Arzt jede weitere Mitwirkung beim Interdiktionsverfahren ablehnen.

Was nun den richterlichen Blödsinn (um mit Herrn Neumann S. 16 zu reden) anbetrifft, so ist es damit eben so schlimm, wie mit dem landrechtlichen Wahnsinn. Beide sind keine medicinische Begriffe, der Arzt hat mit ihnen gar nichts zu thun. Zu untersuchen, ob Jemand die Folgen seiner Handlungen überlegen könne, ist dem Richter allein eben so sehr möglich als dem Arzte, dazu bedarf jener des Rathes von diesem nicht. Es gehört eine große Dreistigkeit des Hrn. Verf. dazu, S. 15 zu behaupten, daß, wenn ein Verrückter einen Andern erschossen und zu diesem Zwecke vorher die Pistole geladen, er nicht die Folgen seiner Hand-

lung überlegt habe. Dagegen zeigt der Verf. S. 25 sehr richtig und klar, „daß die gerichtlichen Definitionen schon an und für sich, einzeln genommen, der gehörigen Präcision ermangeln und außerdem noch das Verhältniß der beiden Definitionen (des Wahnsinns und des Blödsinns) unter einander ein unbestimmtes ist, indem jene Definitionen einestheils als **wesentlich identisch** erscheinen können, andererseits aber untereinander im Verhältniß des Theils (Blödsinn) zum Ganzen (Wahnsinn) zu stehen scheinen." S. 28 u. s. w. hat Verf. dies durch Beispiele erläutert. Er giebt Fälle an, in welchen er einen landrechtlichen Blödsinn, andere, in denen er derartigen Wahnsinn ausgesprochen. Mit demselben Rechte hätte er eben so gut Wahnsinn, im andern Falle Blödsinn aussprechen können.

Wenn also, selbst nach des Verf. eigenem Ausspruch die Definitionen des allg. Landrechts nichts taugen, wenn uns Herr Neumann in seinem Werke selbst bis zum Ueberdruß zuruft: Ihr Aerzte sollt keine medicinischen Diagnosen machen und kein medicinisches Urtheil fällen, Ihr sollt Eure Medicin nicht anwenden, sondern landrechtliche Gesetzesparagraphen appliciren, und das Landrecht erklären helfen, so wäre für einen logischen Kopf daraus die Forderung hervorgegangen, daß Verf. seine Collegen aufforderte, sich zu unlogischen Dingen nicht mißbrauchen zu lassen, und alle Zumuthungen in dem Interdiktionsverfahren, eine dem Arzte so unwürdige Rolle zu spielen, mit Entschiedenheit zurück zu weisen.

Die Sache ist einfach folgende: der Arzt untersucht, wenn er dazu aufgefordert wird, den Imploraten, und giebt im Termine sein vorläufiges, später sein motivirtes Gutachten über den Gemüthszustand des Untersuchten, nach streng wissenschaftlichen medicinischen Grundsätzen (natürlich auch eine genaue medicinische Diagnose) ab, bestimmt also, ob der Kranke an Tobsucht, Verrücktheit, Starrheit ꝛc. leide oder nicht, und welchen Einfluß die Krankheit auf die Vorstellungen, deren Verknüpfung, auf die Triebe und Handlungen des Kranken stets oder zu Zeiten gehabt habe. Dem Richter steht es immer frei, noch andere Fragen zuzufügen, die ihm wichtig erscheinen, und die der Arzt so weit beantwortet, als sie wirklich medicinischer Natur sind. Das ist Alles, was der Arzt kann. Hat der Arzt ein genaues Bild vom körperlichen und geistigen Zustande des Untersuchten entworfen, dem Richter eine genaue, wissenschaftliche, psychische Diagnose gegeben, den Einfluß der Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Imploraten geschildert, so wird er sein Allg. Landrecht wohl selbst, ohne den Arzt, anwenden können.

Sollte dagegen erwidert werden, daß die Ministerialverfügung vom 14. Nov. 1841 den Aerzten befehle, den Gemüthszustand des Imploraten im Sinne des Landrechts zu bezeichnen, so erwidere ich: 1. daß der Sinn des Landrechts in §. 27 und 28 gar nicht klar und nicht erklärbar, also die ministerielle Forderung an den Arzt unmöglich wissenschaftlich ausführbar ist, 2. die Definitionen, die dort gegeben, so schlecht wie möglich sind, allen Gesetzen der gesunden Logik bittern Hohn sprechen, und daß mich keine Macht der Welt bestimmen kann, gegen die Gesetze der Logik und gegen den heiligen Geist der Wahrheit zu sündigen.

Nur in der von mir angegebenen Weise sind die Gebiete des Richters und des Arztes gehörig geschieden. Möchte doch die, durch eine hohe Behörde geheiligte Vermischung der Jurisprudenz mit der Medicin bald ein Ende haben und schärfere Trennung stattfinden!

Statt daß nun Herr Neumann den Gerichtsärzten immer vorgehalten, sich zu einem unlogischen Interdiktionsverfahren niemals gebrauchen, und sich als Männer der Wissenschaft dadurch nie erniedrigen zu lassen, giebt er 2. das Verfahren an, und erläutert a. die gesetzlichen Bestimmungen, b. das Verfahren vor dem Termine, c. den Termin, d. das Protokoll um e. den Herren Richtern ein so recht mundgerechtes Gutachten zu liefern. Solche mundgerechte Gutachten machen es den Richtern leicht, sie finden den dienstbeflissenen Arzt höchst brauchbar, geschickt, und empfehlen ihn in vorkommenden Fällen.

Schließlich sieht sich Herr Neumann S. 91 gemüßigt, 3. einen Epilog zu geben, d. h. bessere Gesetze für die alten, schlechten vorzuschlagen.

An einigen Stellen des Werkes, z. B. S. 46, finden sich einige Unklarheiten über unser rheinisches Interdiktionsverfahren. Wer es kennen lernen will, der mag in meinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin, 2. Aufl. S. 21 u. 22 nachlesen, hier spreche ich nur von der Stellung des Arztes zum Interdiktionsverfahren. Ueberzeugt sich das Gericht ganz zweifellos von dem offenbar geisteskranken Zustande des Imploraten, und dessen Unfähigkeit, den Civilgeschäften vorzustehen, so erklärt es ihn für mundtodt. Ein Arzt wird nicht zugezogen. Ist aber der psychische Zustand zweifelhaft, so wird ein, oft werden zwei bis vier Aerzte zugezogen und beauftragt, so oft sie es zur Constatirung des psychischen Zustandes für nöthig halten, den Imploraten zu besuchen, zu untersuchen, und den psychischen Zustand im Sinne der medicinischen Wissenschaft, seinen Einfluß auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen zu bestimmen und ein medicinisches Gutachten einzureichen, aus welchem das Gericht schließt, ob das Individuum fähig sei, die für dasselbe oft sehr umfangreichen civilrechtlichen Handlungen zu begehen, oder nicht. Wir Aerzte brauchen uns nicht zu äußern, ob das Individuum im état habituel d'imbécillité, de démence, ou de fureur sich befinde. Haben wir unser medicinisches, oben näher bezeichnetes Gutachten eingereicht, so haben wir genug gethan und sind Aerzte geblieben, ohne uns über landrechtliche Definitionen den Kopf zu zerbrechen. Unser Verfahren ist für uns Aerzte ausführbar, und ob das Verfahren in den alten preußischen Provinzen große Vorzüge habe, das mag eine spätere Zeit entscheiden.

**Dr. Böcker.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Prozeß Stieber.** Der Polizeidirektor z. D. Stieber stand am 11. Februar zum zweiten Male vor den Schranken des Berliner Stadtgerichts. Die Anklageschrift machte im Wesentlichen Folgendes geltend: Drei Lieutenants des Kaiser Franz-Grenadier-Regiments hatten im Jahre 1856 mehrfach Wechsel auf einander gezogen und sich dadurch Geld gemacht. Nachdem der Vater des einen, General v. F., Stieber mit der Ermittelung und Regulirung der Schuldverhältnisse seines Sohnes beauftragt, that der

Vater eines der beiden anderen, Major v. K., ein Gleiches. Stieber erhielt dabei den Auftrag, die Regulirung gütlich zu bewirken und eine Verfolgung der Wucherer zu unterlassen, damit der Eclat vermieden werde, und die Söhne dem Dienste erhalten blieben. Der Lieutenant v. K. hatte, wie bei der Regulirung u. a. zur Sprache kam, ein Accept über 68 Friedrichsd'or an den Commissionär Hahn begeben, der dasselbe an den Kaufmann Pfüller verkaufte. Pfüller gab es einem Concipienten bei Verfall zur Einziehung und dieser deponirte es unter Vorbehalt weiterer Aufträge im Bureau des Rechtsanwalts H. Noch an demselbeu Tage ließ Stieber den Wechsel hier mittelst eines schriftlichen Befehls in Beschlag nehmen und auf sein Bureau bringen. Zugleich citirte er den Inhaber Pfüller, offerirte ihm die Valuta unter Abzug von 50 Thlrn., und machte ihm bemerklich, die Sache könne für ihn unangenehme Folgen haben, wenn er auf den Vorschlag nicht einginge. Pfüller zögerte einige Tage, nahm aber dann einen Vergleich wegen der Bezahlung an. Stieber wird auf Grund dieser Thatsachen angeklagt: seine Amtsgewalt durch Beschlagnahme des Wechsels mißbraucht zu haben, um den Wechsel-Inhaber widerrechtlich zur Unterlassung der Wechselklage gegen den Acceptanten des Wechsels und zur Annahme einer den Nominalbetrag des Wechsels nicht erreichenden Abfindung zu nöthigen. — Auch nach Vernehmung der Zeugen hielt der Staatsanwalt die Anklage aufrecht und beantragte auf Grund des §. 315 des Strafgesetzbuchs eine dreimonatliche Gefängnißstrafe. Der Gerichtshof indessen sprach den Angeklagten frei. Derselbe habe, ward ausgeführt, nicht im Privatauftrage, sondern nach einer Instruktion gehandelt, welche er ein für alle Mal von seiner vorgesetzten Dienstbehörde erhalten; die Beschlagnahme des Wechsels rechtfertige sich dadurch, daß gegen Hahn der Verdacht des Betruges vorgelegen habe; und endlich fordere der §. 315 des Strafgesetzbuches eine Nöthigung, die gegen Pfüller nicht in Anwendung gebracht worden. — Der erste dieser Gründe regt zu mancherlei Bedenken an. Hören wir, was der Angeklagte selbst in seiner Vertheidigungsrede darüber sagt: Er und mehrere andere Beamte des Polizei-Präsidii, vom Präsidenten bis zu den Commissarien herab, hätten in den Jahren 1851—1857 eine ganze Reihe solcher Regulirungen wie die vorliegende durchgeführt. Er glaube nicht zu viel zu sagen, wenn er behaupte, daß sich im erstgedachten Jahre die Hälfte der Officiere in Berlin und Potsdam durch Ehrenscheine in Verbindlichkeit befunden hätten. Ein criminelles Einschreiten gegen die „den Adel des Landes“ aussaugenden Wucherer sei wegen des damit verbundenen Eclats und der möglicherweise daraus erfolgenden Dienstentlassung der Officiere höchst bedenklich gewesen. Unter diesen Umständen sei höheren Orts beschlossen worden, die Hülfe der Criminalpolizei zur Abwickelung der Schuldverhältnisse in Anspruch zu nehmen. Der Chef des Militär-Cabinets, Oberst v. Schöler, habe ihn, den Angeklagten, von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt, und sein damaliger Chef, der Polizei-Präsident v. Hinckeldey, „sowie alle übrigen Civil- und Militär-Autoritäten“, seien mit jenem Commissorium der Criminal-Polizei einverstanden gewesen. Eine „niederträchtige Verläumdung“ sei es, wenn man die Sache eben so auffasse, als ob die Wucherer bei den Regulirungen übervortheilt seien. Die letzteren hätten nur im gegenseitigen Interesse Statt gefunden, und wo sie nicht zu Stande gekommen, habe der Wucherer gar Nichts erhalten, der Officier aber gewöhnlich den Dienst quittiren müssen. Anderenfalls sei das Geschäft „richtig gemacht,“ und von weiteren Schritten gegen den Officier wie gegen den Wucherer Abstand genommen. Nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 2. März 1857, welches strenge Strafen darauf setzt, wenn Jemand sich von unerfahrenen Minorennen Ehrenscheine ausstellen läßt, habe die gedachte Thätigkeit des Polizei-Präsidii geruht. „Allerdings haben wir Polizeibeamte unter Herrn v. Hinckeldey im Stande der constitutionellen Unschuld gelebt. Wenn uns der König befohlen hätte, wir sollten den Minister-Präsidenten arretiren, wir hätten das ganze Staatsministerium verhaftet.“

Soweit Stieber. Man wird billig verwundert sein über die Thatsachen, die er enthüllt hat. Wenn man unerfahrene junge Leute vor Wucherern und Betrügern schützen wollte, warum dehnte man diesen Schutz nicht auch auf junge Architekten, Kaufleute, Juristen und Handwerker aus? Und welche juridische Sonderbarkeit liegt in dem angewendeten Verfahren? Die Gesellschaft hat dasselbe Recht darauf, daß die Gesetze gegen den angewendet werden, der sie bricht, wie darauf, daß der Unschuldige Schutz erhalte. Dies Recht ward in jedem der unzähligen Regulirungsfälle auf doppelte Weise gebrochen. Wucherer und Betrüger, sowie die gegen ihre Dienstinstruktion verstoßenden Officiere wurden unverfolgt gelassen; die oberste Militärbehörde schützte ihre Untergebenen sogar vor ihr selber. Und warum das Alles? Alles bloß darum, damit einige hochstehende Familien nicht den Schmerz hätten, ihre Sprößlinge als Zeugen vor Gericht auftreten, ihre kleinen noblen Passionen bekennen und dann aus ihren Dienstverhältnissen austreten zu sehen.

**Strafbarer Eigennutz.** Es existirt hier eine Polizei-Verordnung, wonach auf Wochenmärkte keine Hunde mitgebracht werden dürfen und es sind zur betreffenden Aufsicht während der Märkte Scharfrichterknechte anwesend. Die 2. Deputation des Criminalgerichts hat in Beziehung auf diese Polizei-Verordnung gestern eine für die Handeltreibenden, welche die Wochenmärkte besuchen, bemerkenswerthe Entscheidung gefällt. Der Fischer Möwes fuhr nämlich sein Geräth nach dem neuen Markte mittelst eines Hunde-Fuhrwerks und nachdem er die Sachen abgeladen hatte, hielt er die Hunde am Halsbande fest. Einer derselben entschlüpfte und wurde sofort von einem Scharfrichterknechte aufgegriffen. Möwes nahm dem Knechte den Hund wieder weg und wurde deshalb unter die Anklage des strafbaren Eigennutzes gestellt. Der Staatsanwalt beantragte deshalb 7 Tage Gefängniß. Der Gerichtshof sprach den Angeklagten jedoch frei und führte aus, daß die Polizei-Verordnung jedenfalls nur zwecklos sich umhertreibende Hunde im Auge habe, durch welche das Publicum belästigt und beschädigt werde. Es könne indessen nicht angenommen werden, daß auch das Mitbringen der Hunde dann verboten sei, wenn sie zu einem bestimmten, auf den Handel der Marktbesucher bezüglichen Zweck gebraucht würden. Strafbar würde der Angeklagte aber dann sein, wenn er, nachdem er den Zweck erfüllt hatte, die Hunde noch weiter auf dem Markte gelassen hätte. Die Polizei-Verordnung sei hier nicht anwendbar und der Scharfrichterknecht hatte deshalb an dem Hunde kein Pfandrecht. — Bei Betrachtung dieses Falles scheint es, als ob von dem Rechte der Strafverfolgung zuweilen ein zu ausgedehnter Gebrauch gemacht wird. Derartige Vorkommnisse sollten füglich ignorirt werden; oder doch nur zu polizeilichen Strafen Veranlassung bieten. Nur die allerkünstlichste Gedankencombination kann einen „strafbaren Eigennutz“ darin entdecken, wenn jemand sein Eigenthum gegen Eingriffe schützt, deren Berechtigung civilistisch zweifelhaft ist; der Angeklagte gewiß nicht.

---

Berichtigungen.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Spalte | 89, | Zeile | 16 | von unten | lies: | Strafübels statt Strafurtels. |
| „ | 89, | „ | 15 | „ | „ | Uebel statt Urtel. |
| „ | 90, | „ | 24 | „ | „ | Verwahrungsorte statt Vernehmungsorte. |
| „ | 91, | „ | 15 | von oben | „ | Zuchtpolizeisachen statt Gerichtspolizeisachen. |
| „ | 92, | „ | 3 | „ | „ | correctionnels st. corrections. |

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Sanitäts-Rath Dr. Böcker, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 9.** — Sonnabend, den 2. März. — **1861.**

## Das Verbrechen des Amtsmißbrauchs durch rechtswidrige Verhaftung oder Einleitung einer Untersuchung.

Den Gesetzgebungen der heutigen Zeit liegt regelmäßig das Bestreben zu Grunde, sich nicht mit der allgemeinen Begriffsbestimmung eines Verbrechens zu begnügen, sondern die verschiedenen Beziehungen, in welchen das Verbrechen zum Vorschein kommen kann, auch selbst durch die Gesetzgebung hervorzuheben. Dieses Bestreben steht im engsten Zusammenhange mit der Aufgabe des Gesetzgebers hinsichtlich des Maßes der Strafbestimmung für die einzelnen Verbrechen, welche vielfach dahin aufgefaßt wird, daß das richterliche Ermessen hinsichtlich der Wahl der Strafart möglichst zu beschränken sei. Die Nothwendigkeit einer solchen Annahme wird hinsichtlich des höchsten Maßes der möglichen Strafe keinem begründeten Bedenken unterliegen, die Erörterung der Frage aber, ob das Gleiche für das niedrigste Maß als allgemein richtiger Grundsatz erscheine, würde hier zu weit führen. Die Andeutung, daß in Wissenschaft und Gesetzgebung sich ein allmähliger Fortschritt in der Hinneigung zur Ermäßigung der Schranken kund giebt, und daß dies überall da hervortritt, wo das besondere Verbrechen nicht nach seiner ihm regelmäßig zukommenden Schwere ein bestimmtes, das überhaupt mögliche geringste Maß der Freiheitsstrafe überragendes Minimum rechtfertigt, möge genügen.

In Anwendung auf die Dienstverbrechen gestaltet sich dieser Erwägungsgrund besonders dahin, ob die verletzte Berufspflicht von der Bedeutung sei, daß ihre Verletzung den Verlust des Dienstes nach sich zu ziehen habe, und wird hiermit eine Specialisirung der Verbrechen, wenn auch nicht durch Schaffung besonderer Bezeichnungen, so doch durch Scheidung hinsichtlich der Strafandrohung häufig gerechtfertigt.

Das hier zum Gegenstand der Erörterung gewählte Verbrechen, findet sich nach den Beziehungen der Verhaftung und Einleitung der Untersuchung in den gegenwärtigen Gesetzgebungen regelmäßig besonders hervorgehoben. Diese besondere Berücksichtigung entspricht neben dem bei Dienstverbrechen überhaupt vorhandenen Grunde, zugleich dem meist in den Verfassungs-Urkunden erklärten Schutze der persönlichen Freiheit gegen Willkür. Auch tritt bei ihm, wie bei allen Dienstverbrechen, die Abgränzung zwischen den bloßen Disciplinarverfehlungen und dem criminell Strafbaren in den Vordergrund.

Während die Mehrzahl der Gesetzgebungen — die bayerische, hannoversche, sächsische, thüringische, preußische, braunschweigische, darmstädtische, die bloß culpose Herbeiführung einer rechtswidrigen Haft zur Abrügung im Disciplinarwege verweist, behandeln die österreichische und würtembergische Gesetzgebung die Verhängung von Haft aus Fahrlässigkeit wenigstens bei grober Fahrlässigkeit, als einen gerichtlichen Straffall (in Oesterreich als Uebertretung). —

Die Möglichkeit gerichtlicher Aburtheilung ist bei einigen Gesetzgebungen der ersten Art gegeben, sofern die bayerische und hannoversche überhaupt bei drei- beziehungsweise zweimal vorhergegangenen Disciplinarstrafen gerichtliche Strafbarkeit annehmen.

Ein Unterschied besteht sodann hinsichtlich der Auffassung des dolosen Verbrechens, indem einzelne Gesetzgebungen, wie die preußische, hannoversche, braunschweigische, würtembergische ꝛc. mit dem wissentlichen Unterwerfen eines Unschuldigen unter eine Untersuchung oder Haftanlegung sich begnügen, während andere, wie die badische, darmstädtische ꝛc., Eigennutz (entsprechend dem crimen repetundarum), Bosheit, Rachsucht oder eine sonstige rechtswidrige Absicht verlangen, oder doch, wie die bayerische, hinsichtlich der Größe der Strafbarkeit unterscheiden, ob die Absicht, sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, vorlag oder nur eine vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht stattfand.

Eine weitere Differenz findet ferner noch bei den ersteren Gesetzgebungen insofern statt, als die einen ein wissentliches Verfügen von Haft gegen einen Unschuldigen — andere (die preußische, der bayerische Entwurf von 1854) das vorsätzliche Vornehmen einer rechtswidrigen Verhaftung als Thatbestand bestimmen.

Das Verlangen einer rechtswidrigen Absicht hat bei den Fällen des Amtsmißbrauchs überhaupt eine besondere Be-

deutung, sofern mit einer auf Schadenstiftnng gerichteten Absicht noch etwas Weiteres als die Verletzung des Rechts und Interesses des Staates, welches Derselbe an einer pflichtmäßigen Ausübung des Amtes durch einen öffentlichen Diener hat, gefordert ist (Herbst, östr. Strafrecht S 213.); für die hier zur Sprache gebrachten Beziehungen wird häufig mit dem Bewußtsein, daß man von dem Amte einen gesetzwidrigen Gebrauch mache, auch das Bewußtsein, daß man einen Anderen beschädige, und somit auch durch das auf die Handlung gerichtete Wollen eine hierauf gerichtete Absicht gegeben sein. Die Fälle, wo der Verhaftete in der Haft keinen Nachtheil erblickt, oder der die Haft Verfügende sie doch nicht als einen dem Andern zugefügten Nachtheil erkennt, werden, wie unten zu zeigen ist, zum Theil auch bei Gesetzgebungen, welche das besondere Erforderniß einer rechtswidrigen Absicht nicht aufstellen, nicht strafbar sein.

Treffen hier beide Auffassungen im Ergebnisse häufig zusammen, so ist dieses andererseits faktisch auch wieder vielfach insofern der Fall, als gerade solche Motive, wie die in den andern Gesetzgebungen bezeichneten, den Hauptbeweisgrund für das wissentliche Zuwiederhandeln geben werden (zu vergleichen auch die Aeußerung des Oberstaatsanwalts Schwark. Der Stieber'sche Proceß, Berlin 1860 S. 65. „Die Anklage muß einen inneren Seelenzustand nachweisen, der sich nur in den allerseltensten Fällen durch äußere Thatsachen kundgiebt").

Suchen wir die erforderliche Willensbestimmung vom Standpunkt der Gesetzgebungen, welche bloß das wissentliche Unterwerfen eines Unschuldigen einer Untersuchung oder Haftanlegung verlangen, zu bestimmen, so ist als nöthig zu erachten, daß der öffentliche Diener weiß, daß er nach dem bestehenden Rechte auf Grund der zu seiner Kenntniß gekommenen Thatumstände, zur Verhängung von Haft oder Einleitung einer Untersuchung nicht befugt ist.

Dieses Bewußtsein liegt nicht nothwendig vor, wenn Derselbe für seine Person von der Nichtschuld des Betreffenden überzeugt ist, weil trotzdem Anzeigen, welche für die Schuld vorliegen, die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigen, ja zu einer Verpflichtung machen können.

Die Rechtswidrigkeit der Verhängung von Haft kann auch dadurch gehoben werden, daß der Verhaftete selbst zu dem Akte die Zustimmung giebt, denn durch die letztere verliert die Anlegung der Haft den Charakter der Zwangsmaßregel. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlt deßhalb, wenn die Haft unter Umständen erfolgt, welche eine präsumtive Annahme der Einwilligung des Verhafteten rechtfertigten, wenn sie z. B. geschah, um einen in keiner Hinsicht genügend Verdächtigen der Gefahr von Angriffen Dritter zu entziehen (zu vergl. Oppenhoff das preuß. St.-G.-B., 2. Aufl. §. 317. n. 2. S. 493). Sollte selbst hier die Einwilligung des Verhafteten erklärtermaßen gemangelt haben, somit ein Eingriff in die Freiheit desselben vorliegen, so kann das Moment der Rechtswidrigkeit fehlen, sofern die Verhängung der Haft das einzige oder vorzügliche Mittel zur Verhütung von drohenden Verbrechen war, sie somit den Charakter eines Schutzmittels annimmt, und möglicherweise selbst vom Standpunkte der Unterstützung eines in Nothwehr befindlichen, ihre Rechtfertigung finden kann.

Kann nach dem bisherigen das Ergebniß der verschiedenen Arten der Auffassung der Gesetzgebungen zusammentreffen, so wird sich ein Unterschied ergeben, wenn die Anlegung der Haft eine an sich berechtigte war, sie aber wissentlich von einem nach der bestehenden Gerichtsverfassung nicht hierzu Befugten angeordnet wurde. Bei denjenigen Gesetzgebungen, welche die Absicht der Zufügung eines Nachtheils verlangen, ist die Auffassung näher gelegt, daß ein Nachtheil für den Verhafteten in Wirklichkeit nicht entstanden, und kann auch bei Gesetzgebungen, welche nicht das wissentliche Vornehmen einer rechtswidrigen Verhaftung, sondern das wissentliche Verfügen einer Verhaftung gegen einen Unschuldigen als Inhalt des Verbrechens bezeichnen, der gleiche Grund gegen die Anwendung der Strafbestimmung geltend gemacht werden. (Hier bleibt das Vergehen der culposen Haftanlegung nach Art. 430 des würtembergischen Strafgesetzbuches noch übrig.)



Der Mangel richtiger Kenntniß — Unkenntniß oder Irrthum — hinsichtlich der über die Voraussetzungen der Anlegung von Haft und Einleitung von Untersuchung bestehenden Rechtsvorschriften, welcher aber bei einem öffentlichen Diener nicht ohne Weiteres zu vermuthen ist, die irrige Auffassung von Thatsachen oder die unrichtige Beurtheilung ihrer Erheblichkeit für die Begründung des Verdachts schließt das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit aus.

Eine mit den bestehenden Rechtsnormen nicht in Einklang stehende übliche Verfahrungsweise der Behörden mag nur, soweit sie in Wirklichkeit in dem Handelnden eine irrige Ansicht über den Inhalt des bestehenden Rechts hervorrief, in Betracht zu kommen. Ebenso folgt die Verbindlichkeit des Befehls des dienstlich Vorgesetzten allgemeinen Grundsätzen.

Die verschiedenen Arten des Dolus, insbesondere dolus exclusive determinatus und eventualis, sind hierbei möglich. Der Erstere wird in der Form, daß dem Einzelnen gerade daran gelegen ist, die Haft als eine rechtswidrige zu verhängen, nicht wohl zum Vorschein kommen; die Hauptsache ist dem Handelnden die Herbeiführung der Haft, die Einleitung der Untersuchung. Dafür, sie als eine rechtswidrige zu veranstalten, wird selten ein besonderes Interesse vorliegen. Eben deßhalb wird, wenn der Handelnde sich die Anlegung von Haft rc. als eine bloß möglicherweise rechtswidrige vorstellt, nicht dolus, sondern nur Fahrlässigkeit vorhanden sein, und wird auch selbst das Hegen von Zweifeln über die Rechtmäßigkeit noch nicht zur Annahme von doloser Verletzung der Berufspflicht berechtigen. Diese ist thatsächlich einmal dann gerechtfertigt, wenn der Handelnde die bestimmte Vorstellung hatte, daß der Inhalt des bestehenden Rechts bei den ihm bekannten Thatsachen die Vornahme der getroffenen Maßregel nicht mehr rechtfertige, sie kann aber ferner auch dann begründet sein, wenn er sich bewußt war, daß die Gründe, welche für die Zulässigkeit der Anlegung von Haft angeführt werden können, so hinfällig sind, daß sich die Ansicht, daß die Haft eine unberechtigte sei, von selbst ihm aufdrängte. Im letzteren Falle wird jedenfalls dolus eventualis vorliegen, dessen Unterscheidung von luxuria hier, wie ja häufig auch sonst schwierig sein kann, hauptsächlich aber in dem reellen Bestande zur Zeit der Thätigkeit festzustellen ist.

Die Fortdauer einer rechtswidrig angelegten Haft begründet kein neues selbständiges Verbrechen, vielmehr finden hier die Grundsätze über fortdauernde Verbrechen, deren specifische Bedeutung mehrfach in neuerer Zeit erörtert wurde, Anwendung. Hiervon verschieden ist der Fall, wenn die längere Fortdauer einer rechtmäßig angelegten Haft oder rechtmäßig eingeleiteten Untersuchung unberechtigt ist, sei es, daß

der Grund ihrer Zulässigkeit aufhört, oder daß das Fortbestehen der Haft doch nur unter bestimmten Voraussetzungen als berechtigt erscheint. Einzelne Gesetzgebungen, wie die preußische (Art. 317, 320), thüringische, der bayerische Entwurf von 1854, stellen diesen Fall der rechtswidrigen Anlegung der Haft gleich; andere, wie die braunschweigische, würtembergische, hannoversche, bestimmen für die Fortsetzung der Haft besondere Strafe und stellen dem Falle der wissentlich rechtswidrigen **Anlegung** der Haft an Strafbarkeit nur diejenigen Fälle der Fortsetzung der Haft gleich, bei welchen Eigennutz, Haß, Rachsucht oder sonstige rechtswidrige Absicht zu Grunde liegt. Die Willensrichtung bestimmt sich hinsichtlich der Fortsetzung der Haft im Wesentlichen gleich, wie bei der Anlegung der Haft.

Fällen wir nach Erörterung des Standpunktes der heutigen Gesetzgebung ein Urtheil über das überhaupt legislativ Angemessene, so werden wir zwar als durchaus gerechtfertigt zu betrachten haben, daß die wissentlich rechtswidrige Anlegung der Haft und Einleitung der Untersuchung einen gerichtlichen Straffall bildet, doch wird ein Minimum, welches das sonst bestehende niedrigste Maß von Freiheitsstrafe übersteigt (wie das preuß. St.-G.-B. von mindestens drei Monaten Gefängniß, würtemb. St.-G.-B. Verlust der bürgerlichen Ehren und Dienstrechte), nur bei den der Verfügung zu Grunde liegenden sonstigen rechtswidrigen Beweggründen gerechtfertigt sein. Die wissentliche Nichtbeachtung auch von formellen Vorschriften soll strafbar sein; ist der Inhalt der Verfügung aber materiell begründet, so sinkt das Maß der Strafbarkeit bedeutend herab, und fordert die Gerechtigkeit, daß der richterliche Ausspruch nicht gehindert sei, diesem Sinken den angemessenen Ausdruck zu geben.

Prof. **Geßler.**

---

## Aus Hannover.

Es ist bekannt, daß von der großherzogl. hessischen Regierung zu Darmstadt, auf Grund einer, hinsichtlich ihres Rechtsbestandes höchst zweifelhaften Verordnung gerichtliche Verfolgung derjenigen ihrer Unterthanen angeordnet worden ist, welche der Mitgliedschaft im sogenannten Nationalverein zu beschuldigen waren. Ebenso bekannt geworden ist es durch die öffentlichen Blätter, daß in einer dieser, zur Ausbreitung des Nationalvereins in Hessen-Darmstadt so dienlichen Untersuchungen das hannoversche Amtsgericht Calenberg requirirt wurde, den **Herrn von Bennigsen**, Präsidenten des Nationalvereins, als Zeugen zu vernehmen. **Herr von Bennigsen** bestritt die Verpflichtung, sich als Zeuge vernehmen zu lassen und als das Amtsgericht ihn dazu schuldig erkannte, ergriff er Recurs an das Obergericht zu Hannover, welches in einer sehr gründlichen und unbestreitbar richtigen Entscheidung das untergerichtliche Erkenntniß beseitigte, indem es den Widerspruch des **Herrn von Bennigsen** für begründet erkannte. Damit war die Sache im gerichtlichen Wege abgemacht, da nach der hannoverschen Proceßordnung kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Obergerichts zulässig war. Dieselbe scheint aber in der höhern administrativen Region einen unangenehmen Eindruck gemacht zu haben. Denn lediglich in Folge jener Entscheidung, wie allgemein angenommen wird, ist im December v. J. folgendes Ministerial-Ausschreiben ergangen:



„Der §. 29 der bürgerlichen Proceßordnung bestimmt das Verfahren der Gerichte bei Hülfsgesuchen ausländischer Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der §. 231 der revidirten Strafproceßordnung bezeichnet die Norm für das Verfahren der Gerichte, wenn sie um Vollstreckung ausländischer Strafurtheile oder um Auslieferung von In- oder Ausländern angegangen werden.[1] Dagegen fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, wie die Gerichte bei sonstigen in Strafsachen an sie ergehenden Requisitionen ausländischer Behörden sich zu verhalten haben. Dies veranlaßt uns den Kronanwaltschaften zu eröffnen: die Frage, ob und in welchem Umfange die Gerichte eines Staats Rechtshülfe zu gewähren haben, ist eine Frage des internationalen Rechts; dieselbe gehört also einem Rechtsgebiete an, wo es sich um Rechtsverhältnisse handelt, in welchen die Staaten als solche und unter einander stehen. Die Regelung dieser Rechtsverhältnisse ist aber Sache der Staatsregierung, folglich ist die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange ausländischen Behörden Rechtshülfe zu gewähren sei, Sache der Justizverwaltung. Die Amtsgerichte werden daher angewiesen, daß sie in allen Fällen, wo sie in Ermangelung allgemein verbindlicher Gesetze oder besonderer Staatsverträge darüber im Zweifel sind, ob überhaupt oder in welchem Umfange die von einer ausländischen Behörde erbetene Rechtshülfe zu gewähren sei und **namentlich auch dann, wenn gegen die Gewährung der Rechtshülfe von einer betheiligten Person etwa Widerspruch erhoben werden sollte**, vor weiterem Vorgehen in der Sache durch Vermittelung der Kronanwaltschaft an Uns zu berichten."

Wir halten diese Anweisung des Justizministeriums für einseitig, insoweit sie dies ist, für falsch, für einen neuen Eingriff in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts und für eine Verletzung des den Unterthanen verfassungsmäßig garantirten richterlichen Schutzes. Bei jeder Requisition einer ausländischen Behörde sind, unseres Erachtens, nothwendig zwei Fragen zu unterscheiden:

1. **ob und inwieweit überhaupt Rechtshülfe zu gewähren**, und
2. **ob das, was begehrt wird, nach den bestehenden Gesetzen rechtlich zulässig oder geboten ist?**

Ueber die erste Frage können die Gerichte, insoweit sie nicht durch Gesetze oder publicirte Staatsverträge dazu angewiesen oder ermächtigt sind, nicht allein entscheiden. Hier handelt es sich allerdings um **internationale** Verhältnisse, deren Regelung Sache der Staatsregierung ist. Ob ein Staat dem anderen gegenüber Rechtshülfe gewähren, oder sie verweigern will, kann nur dasjenige Organ bestimmen, welches den Staat nach Außen hin vertritt. Dabei können politische Verhältnisse und Beziehungen maßgebend sein, die dem Gerichte nicht bekannt oder zu deren Würdigung sie wenigstens keinen Falls berufen sind. **Insoweit** hat also das obige Ministerial-Ausschreiben vollkommen Recht und **insoweit** erkennt auch der §. 231 der Strafproceßordnung dasselbe Princip an.

---

[1] Der §. 231 der revidirten Strafproceßordnung von 1859 besagt am Schluß: „Inwiefern eine Vollstreckung von Strafurtheilen ausländischer Gerichte, oder eine Auslieferung von In- oder Ausländern an fremdländische Behörden Staat findet, richtet sich, in Ermangelung allgemein verbindlicher Gesetze oder besonderer Staatsverträge, nach der Bestimmung des Justizministeriums. An dieses ist daher von der Staatsanwaltschaft in den geeigneten Fällen zu berichten."

Falsch ist dagegen die Folgerung, daß deshalb auch Alles, was zur zweiten Frage gehört, der gerichtlichen Entscheidung entzogen und der Justizverwaltung zuzuweisen sei. Es kann Fälle geben, wo auch dagegen nichts zu erinnern ist, insofern es sich nämlich um Akte rein administrativer Natur oder um Rechte des Staates handelt, über welche die Staatsregierung nach ihrem Ermessen disponiren kann. Unrichtig und verwerflich ist jene Folgerung aber da, wo die Vollziehung gerichtlicher Handlungen in Frage ist, welche eben deshalb, weil sie in die Freiheitssphäre der einzelnen Staatsbürger eingreifen, an bestimmte gesetzliche Formen und Voraussetzungen gebunden sind, über deren Dasein der Richter zu erkennen hat, wie z. B. Zeugenvernehmung, Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme der Papiere u. s. w. Der Richter hat auch in diesen Fällen nur nach bestehenden Gesetzen und nicht nach Ministerialverordnungen zu entscheiden und den Gesetzen gleich stehen die als Gesetze publicirten Staatsverträge. In bestimmten Fällen aber hat er, wenn auch die Gesetzesanalogie keine Entscheidung an die Hand giebt, dies auszusprechen, nicht aber den Einzelnen Pflichten aufzubürden oder Freiheitsbeschränkungen zu verfügen, die gesetzlich nicht begründet sind. Auch mit Rücksicht hierauf ist es von Wichtigkeit, das von der obersten Justizverwaltung abhängige öffentliche Ministerium oder die Staatsanwaltschaft nicht mit Befugnissen auszustatten, die in die richterliche Sphäre übergreifen. Hierzu kommt noch, daß wenn man jene Folgerung des hannoverschen Justizministerial-Ausschreibens gelten lassen wollte, sich das Mißverhältniß herausstellen würde, daß der Staatsbürger fremden Staaten gegenüber schlimmer daran wäre, als dem eigenen Staate. Hier stände er unter richterlichem Schutze, in Beziehung auf Requisitionen fremdländischer Behörden aber wäre seine persönliche Freiheit der administrativen Willkür preisgegeben. In einem Rechtsstaat kann und darf eine solche Anomalie, ein solcher Widerspruch nicht bestehen! — Was noch insbesondere Zeugenvernehmungen betrifft, deren Zulässigkeit zu dem obigen Ministerial-Ausschreiben Veranlassung gegeben hat, so ist es freilich richtig, daß die Zeugnißpflicht eine allgemeine Bürgerpflicht ist. Allein sie besteht selbstverständlich in dieser Eigenschaft nur dem eigenen Staat gegenüber vor dessen Gerichten, und hat überhaupt ihre rechtlichen Schranken, die, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen, sich schon aus dem rechtlichen Begriff des Zeugnisses ergeben. Durch Gesetze und Staatsverträge kann jene Pflicht auch auf Processe im Auslande ausgedehnt werden, nicht aber durch Specialverfügungen der Regierung. Ueber die Existenz einer solchen Verpflichtung in concreto hat der Richter zu entscheiden. Dies gilt zweifellos bei inländischen Processen und Strafproceduren und muß um so mehr auch da gelten, wo durch Requisition einer auswärtigen Behörde eine Zeugenvernehmung stattfinden soll und der Geladene seine Verpflichtung in Abrede stellt. — Uebrigens darf man, wie wir überzeugt sind, auch den oben allegirten Paragraphen der hannoverschen Strafproceßordnung nur mit der hier zu Grunde gelegten Unterscheidung zur Anwendung bringen. Auch hier können im Verhältniß zum einzelnen Betheiligten Fragen entstehen, über die nur der Richter entscheiden kann, z. B. über die geleugnete Identität der Person, über vorhandene Strafaufhebungsgründe, über die gesetzliche Zulässigkeit der im Ausland erkannten Strafe, über die vielleicht nothwendige Strafverwandlung u. s. w. Dies Alles der Entscheidung der Verwaltung zu überlassen, wäre doch mehr als bedenklich! — Wir möchten wohl wünschen, daß sich auch preußische Juristen über diese Frage aussprächen. —



Schließlich noch die Bemerkung, daß wir freilich erwarten, die hannoverschen Richter werden, da sie durch Ministerial-Rescripte nicht gebunden werden können, ihre Competenz zu behaupten suchen. Allein was wird das Resultat sein? Die Kronanwaltschaft erhebt dann den Competenzconflikt und daß dieser vom Staatsrath zu Gunsten der Gerichte entschieden werden sollte, läßt sich kaum erwarten.

**Dr. Zachariae.**

---

## Einige Gedanken über die Vorarbeiten zu einer einheitlichen deutschen Straf- und Strafproceßgesetzgebung.

Der erste deutsche Juristentag hat anerkannt, „daß ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch ein dringendes Bedürfniß sei." Wenn ein gleiches Anerkenntniß für das deutsche Strafverfahren nicht vorliegt, so wird darin eine Ableugnung des gerade ebenso dringlichen Bedürfnisses für seine Einigung wahrlich nicht zu suchen sein. Ohnehin ist die eine nicht denkbar ohne die andere! Denn, — um nur Einzelnes hervorzuheben — wäre denn dasselbe materielle Strafgesetz wirklich dasselbe für zwei verschiedene deutsche Gebiete, in denen das Verfahren in seinen innersten Grundlagen verschieden ist? Wäre es möglich, bei der Abfassung des Strafgesetzbuches dem vollkommen verschiedenen Geiste und Bedürfnisse des einen wie des andern Verfahrens gleich gerecht zu werden, auch nur im nothwendigen Maße zu entsprechen? Sind die Principien des Strafprocesses nicht unmittelbar maßgebend für das Strafgesetz und umgekehrt?

Die Anwendung im öffentlich mündlichen, im Anklage-, im Schwurgerichtsverfahren, stellt ganz bestimmte unabweisliche Anforderungen an Inhalt und Form des materiellen Gesetzes, und zwar andere als die Anwendung im Untersuchungsverfahren resp. im Verfahren vor rechtsgelehrten Richtern allein. Und nicht nur Haupt- und Grundverschiedenheiten der Strafproceßgesetze üben diese zwingende Rückwirkung aus! Gebieterische Anweisungen für die Redaktion des Strafgesetzes liegen auch in den besonderen Richtungen des Proceßgesetzes. Ob das mündliche Anklageverfahren ganz und folgerecht, ob es nur halb und scheinbar durchgeführt ist, ob die Geschwornen (nach jener unglücklichen Unterscheidung) zu „Richtern der That" herabgesetzt, oder mit der wahren Aufgabe des Volksorganes, dem wichtigen Antheil an der Vermittelung zwischen dem Gesetze und dem einzelnen Fall, betraut sind, ja die Einrichtung der Fragestellung, der Voruntersuchung, des Beweisverfahrens, die Vorschriften über die Competenz der Gerichte, — Alles dies ist geradezu maßgebend für den Inhalt und die Fassung des Strafgesetzes im Ganzen und in wichtigen Einzelnheiten. Aus einer Vergleichung des sächsischen, österreichischen, des preußischen Gesetzes und des bayerischen Entwurfs mit den betreffenden Proceßgesetzen läßt sich der schlagende Nachweis für diesen Zusammenhang führen.

Indeß darf auf ihn hier verzichtet werden; es wird kaum ein Widerspruch gegen diese Ausdehnung des Beschlusses beim Juristentage zu seiner ganzen Tragweite erhoben werden.

Von 700 deutschen Juristen fast einstimmig gefaßt, ist er ein lauter Mahnruf zur Arbeit an Alle! Die Deputation des Juristentages wird sich glänzendster Erfüllung ihrer Aufgabe zu rühmen haben, wenn sie nur die Führerschaft zu nehmen, den Sammelpunkt zu schaffen, eine organisirte gemeinsame Arbeit anzuregen vermöchte.

Denn Vorarbeiten — die allerersten Anfänge der Vorarbeiten, — wir thun damit den vorhandenen trefflichen Besprechungen der Rechtseinigung, ihrer Hindernisse und Bedingungen kein Unrecht! — sind jetzt erst zu beginnen! Sie fallen der vergleichenden Rechtswissenschaft zu. Die Wissenschaft hat bisher noch stets, und mit der ganzen Kraft und Tiefe deutscher Wissenschaft, der Gesetzgebung vorgearbeitet, sie wird auch hier den Boden bereiten, die Fundamente legen müssen, auf denen ein fester und wohnlicher Bau sich erheben kann.

Auf den Weg wissenschaftlicher Vorarbeit haben sich auch die zum Juristentage Versammelten insofern selbst verwiesen, als sie es ablehnten, eine Petition an die deutschen Regierungen um sofortige Codification eines deutschen Gesetzes zu richten. Die Nothwendigkeit und das Gewicht der allgemeinen und einstimmigen Ueberzeugung haben sie damit anerkannt, daß sie dem Ueberzeugungsausdruck des Juristentages eine bedeutende Wirkung zuschrieben. Die bedeutendste und wirksamste liegt nach meiner Anschauung darin, daß der Beschluß — Arbeiter an's Werk ruft und — an die rechte Art der Arbeit!

Bei aller freudigen Anerkennung des Beschlusses, der das Bedürfniß, das einhellige Wünschen und Wollen constatirt, in Deutschland ist es niemals überflüssig, auf nüchtern praktisches Handanlegen zu dringen. Die Frage: „wo und wie ist die Ausführung anzugreifen?“ — sie ist an Allem zu vereinbaren! Noch ist sie nicht gelöst und unstreitig.

Von den innern und äußern, den stofflichen und politischen Schwierigkeiten der Einigung, von den Mitteln und Organen der einheitlichen Gesetzgebung — von ihnen soll hier noch nicht die Rede sein. Ich meine, so weit sind wir noch nicht! — Das Haus soll gebaut werden, wir sind darüber einig und brauchen es; nun gilt es, Geräth und Material, nicht etwa schon zu Wänden und Pfeilern, nein zum Ausgraben und Legen der Fundamente zu schaffen; ohne Bild: die lebendige Anschauung des thatsächlichen, gegenwärtigen Rechtszustandes im ganzen Vaterlande zu verallgemeinern, das in den particulären Gesetzgebungen enthaltene Material allgemein zugänglich, damit erst eine gemeinsame wissenschaftliche Arbeit möglich zu machen — darauf kommt es zunächst an.

Hand auf's Herz! wie viele deutsche Juristen wissen denn etwas Rechtes von der Gesetzgebung anderer deutscher Staaten außer der ihres engeren Vaterlandes? wie Viele kennen die reiche, leider auch buntscheckige, Musterkarte der deutschen Straf- und Strafproceßgesetze? Und wie Viele können sie kennen? Nicht Zeit und Muße allein, auch die äußeren Mittel zur Ansammlung des Stoffes fehlen dem, durchschnittlich von der Berufsarbeit ganz in Anspruch genommenen, fast durchweg kärglich besoldeten deutschen Justizbeamten. Wenige bevorzugte Senioren der Wissenschaft überschauen von der Höhe einer vielgebrauchten Bücherleiter das weite Gebiet der Particularrechte!

Und doch ist der erste unumgängliche Schritt zur Anbahnung einer deutschen Rechtseinigung die bewußte Theilnahme aller wissenschaftlichen und praktischen Kräfte an der ungeheueren Arbeit; nicht an frommen Wünschen und idealen Zukunftsgebilden, sondern an der mühseligen nüchternen Arbeit! Die reichen Kräfte, deren Dasein die ungemein rührige Literatur der particularrechtlichen Literatur bezeugt, sind für die Vorarbeiten der Rechtseinigung zu gewinnen, so zu gewinnen, daß das in verba magistri jurare dem Quellenstudium, die theoretische Construktion der nüchternen Anschauung der Wirklichkeit Platz macht. Denn dieser gegenüber müssen die Fragen gelöst werden:

Wo ist anzugreifen? wie ist der gegebene Stoff zu sichten, zu ordnen, zu gestalten? Was ist an ihm probehaltig und brauchbar? was todt und unnütz?

Und im weiten Kreise aller Urtheilsfähigen muß diese Erörterung, muß die ganze Vorarbeit stattfinden, bevor Versammlungen, Ausschüsse ihr Werk beginnen. Nur so kann ein deutsches Gesetzbuch vorbereitet werden, das im ganzen Vaterlande Wurzeln fassen wird!

Wer die Aufgabe, „den thatsächlichen Rechtszustand zu wissenschaftlicher Erkenntniß zu erheben“, mit der Pfeiffer'schen Beruhigung („das allgemeine deutsche Strafrecht der Gegenwart“) zu lösen vermeint, daß es ein „lebendiges“ gemeines deutsches Recht, und eine „allgemein anerkannte“ Theorie und Wissenschaft desselben gegenwärtig gebe, daß ein deutsches Strafrecht in seiner (nicht etwa nur materiellen, sondern) formellen Eigenschaft und nach seinem juristischen Charakter fortbestehe, ist in schwerer theoretischer Illusion befangen.

Indessen — Pfeiffer's Beweisgründe für solche Aufstellungen sind auch nur „correlate Begriffe“, dem Begriff „gemeines Recht“ ist der Begriff „besonderes Recht“ correlat, die Rechte der einzelnen deutschen Staaten sind „besondere“; folglich (!) giebt es ein gemeines deutsches Strafrecht. Auch ist ein solches niemals gültig erloschen; denn — „der Theil kann nie das Ganze aufheben.“ — —

Solche Täuschungen sind insofern gefährlich, als sie Umfang und Bedeutung der Arbeit, die vor uns liegt, verhüllen könnten. Freilich glauben an sie wohl Wenige, Mittermaier, Wächter, Köstlin, Hälschner, Bekker wenigstens nicht! Aber es wäre ein ebenso kräftiger Irrthum, wenn man von Zurückführung des Particularismus zur Einheit träumen wollte, bevor man deutlich erkannt hat, wie er sich zur Grundlage einer geschichtlichen Einheit und zur Möglichkeit einer künftigen Einigung wirklich verhält.

Ich meinestheils bekenne mich zu der Ueberzeugung:

daß die thatsächliche Grundlage der künftigen deutschen Gesetzgebung in den gesunden und brauchbaren Elementen der Particulargesetze liegt,

daß die dringliche, die nächste, die allein fruchtbare Vorarbeit für sie in der Stoffsammlung aus dem positiv Bestehenden, in der Vergleichung mit dem gemeinen deutschen Recht (— ein solches ist da, nur nicht formell gültig —) mit den Ergebnissen der deutschen gemein- und particularrechtlichen Wissenschaft, und beider untereinander zu suchen ist.

Geschichtlich schlüssige Fortbildung auf positivem Boden ist ihr Ziel. Die Wurzeleinheit nachzuweisen, das eingedrungene Fremde und Fremdartige auszuscheiden, das Brauchbare der Gegenwart des nationalen Lebens, dem Standpunkte der Wissenschaft, sowohl der Jurisprudenz als der Medicin, der Psychologie u. s. w. Entsprechende wissenschaft-

lich festzustellen, dieses Werk der vergleichenden Rechtswissenschaft halte ich für die erste Aufgabe der gemeinsamen Vorarbeit. Und sie ist bisher fast ganz versäumt worden!

Ich versuche, über die Bedingungen und Richtung ihrer Ausführung einige Andeutungen zu geben.

I. Die geltenden deutschen Straf- und Strafproceßgesetze sind der allgemeinen Kenntniß zugänglich zu machen.

Das kann nur wirksam geschehen durch billige Sammelwerke. Für das materielle Strafrecht fehlen sie (mit Ausnahme von Stenglein) gänzlich; ihre Herstellung ist auch aus äußeren Gründen schwierig. Indessen würde die zuläßige Beschränkung auf die nach Inhalt und Herrschaftsgebiet hervorragendsten jene Schwierigkeit vermindern. Bevor nicht jedem Mitarbeiter der positive Stoff in die Hände gelegt ist, bleibt eine allgemeine und fruchtbare Erörterung unmöglich.

Eine 1852 erschienene Sammlung der Strafproceßgesetze (von Häberlin) ist durch den Zeitverlauf einer Ergänzung bedürftig geworden. Eine solche wird gegenwärtig gedruckt. Nur die Unterstützung der deutschen Justizministerien, welche fast sämmlich den Stoff in verbürgter Vollständigkeit geliefert haben und die Bereitwilligkeit eines hochgeachteten Verlegers machten dies Unternehmen ausführbar.

II. Die bestehenden deutschen Gesetze sind in ihrem Verhältniß zur künftigen Einigung vielseitig zu beleuchten.

Möge die Rechtfertigung für diese Vorschläge zu einem Theile darin gefunden werden, daß der Verf. diese Art der Vorarbeit bereits versucht

(Betrachtung des österreich., sächs. G.-B. und bayer. Entwurfs in der „Strafrechtspflege in Deutschland“, Jahrg. III., Heft 1 u. 6; Jahrg. IV.)

und mit den großen Schwierigkeiten das Fesselnde solcher Versuche erprobt hat! Zum anderen Theile rechtfertigt diese Zeilen die Gefahr im Vorzuge, welche nicht gestattet, den Altmeistern bescheiden den Vortritt zu lassen.

Neben dem größeren Unternehmen einer systematischen Bearbeitung des deutschen Strafrechts, neben der verdienstlichen Behandlung des Particularrechts mit Beziehung auf das deutsche einheitliche Recht, in der Hälschner seine Meisterschaft bewährt hat, neben Entwürfen für das deutsche Gesetzbuch, mit denen Krug einen ungemein lehrreichen Anfang gemacht hat, bleibt die Durchmusterung der einzelnen deutschen Sondergesetze, nach ihrem Werthe, nach ihrer Zu- und Abneigung gegenüber der einheitlichen Gesetzgebung, ihre Prüfung an dem Maßstab der Anforderungen, die an Jene zu erheben sind, unentbehrlich. Ein möglichst reger Meinungsaustausch auf diesem Gebiete muß die kräftigste Vermittelung allgemeiner Kenntniß von den wirklichen Rechtszuständen und eines Urtheils über die vorhandenen Elemente der Fortbildung werden.

Täuschen wir uns nicht! — tabula rasa zu machen und eine neue Erfindung hinzustellen, ist ebenso unmöglich als schroffe Centralision! Die bestehenden Particulargesetze erheben und haben den Anspruch auf sorgsame Achtung. Der Austausch ihrer gesunden Elemente, die möglichste Schonung des guten Eigenthümlichen, seine Geltung, wo und soweit sie irgend mit der Einigung verträglich ist, die Verschmelzung des sich gegenseitig Ergänzenden, die Aufnahme des auf particulärem Boden gedeihlich fortentwickelten deutschen Rechts, die Auswahl des Besten. — Dies muß die



Methode der Gesetzgebung für Deutschland sein! Sie kann weit entfernt bleiben von einem mechanischen Compiliren.

Die Betrachtung der Particularrechte mit der bestimmten Tendenz, sie „nicht blos in ihren Eigenthümlichkeiten, sondern als aus dem einheitlichen Stamme des deutschen Rechts erwachsenen Zweige“ zu erkennen, dies ist die wichtigste Vorarbeit für eine „deutsche“ Gesetzgebung. Ihr will ich hier das Wort reden!

Es hätte keinen Sinn, die trefflichen reichen Früchte einer vielgestaltigen mannigfaltigen Entwicklung wegzuschneiden. Damit würde der Gewinn der Besonderheit weggeworfen, die wir zu einem einheitlichen lebendigen Organismus verbinden sollen.

Den Satz, daß ihr natürliches höchstes Ziel die Einheit sei, als Glaubenssatz hinzunehmen, hat wenig Werth; er ist zu erreichen am Inhalt der Particulargesetzgebungen, diese Beweisführung selbst wird die wirksamste Anbahnung des Zieles sein!

Den Typus, die Grundzüge und Grundsätze der Particularrechte hat sie zunächst in's Auge zu fassen. Zu besprechen und zu schätzen ist also: die Strafrechtstheorie, das Verhältniß des Gesetzbuches zur Doktrin, die Fassung und Sprache, Anordnung und Eintheilung, das Strafensystem, die Behandlung der allgemeinen Lehren, Zurechnung, dolus, culpa, Versuch, Theilnahme, Begünstigung, Zumessung, Milderung, Ausschließung der Strafe und — in großen Zügen — die Auffassung der einzelnen Verbrechenskategorien.

Eine gewisse Kühnheit umfassender, summarischer Beurtheilung, verbunden mit einer, genaue Kenntniß nicht voraussetzenden, sondern auf ihre Verbreitung berechneten Darstellung, mit einer Vergleichung anderer Particulargesetze und mit der deutschen Doktrin, die scharfe und bestimmte Aufstellung von Gesammturtheilen als Resultate der Prüfung möchte sich für sie besonders empfehlen. In zwei Richtungen vornehmlich würden diese Gesammturtheile zu begründen sein; einerseits nämlich wird die auf die Wurzel des deutschen Rechts zurückweisende Harmonie, andererseits der Kern und die Tragweite der aufgefundenen Gegensätze und die Entscheidung für die Eine oder Andere Grundauffassung dargelegt werden müssen.

Freilich liegt eine größte Schwierigkeit solcher Arbeiten darin, daß das künftige deutsche Gesetz eben ein künftiges, nicht objektiv schon Feststehendes ist. Doch ist sie unvermeidlich und nur die Reibung der Meinungen und Ansichten führt zur Vereinbarung über die Anforderungen an die künftige einheitliche Redaktion. An Anhaltspunkten fehlt es ohnehin nicht; noch neuerlich hat sie der Nestor der deutschen Strafrechtswissenschaft hervorgehoben. (Mittermaier in der „Strafrechtspflege“, Jahrg. I., Heft 4 u. 6; Jahrg. II., Heft 3.)

Solche Arbeiten stehen mindestens so weit möglich auf positivem Boden, ihre Themata sind lebendige Zustände, geltende Gesetze und ihre lebendige Anwendung. Sie müssen zur Anerkennung mindestens gewisser wichtiger Grundlagen nothwendig führen. Wer, mit Einem Fuße wenigstens, auf positivem Boden steht, steht fester, als wer sich in den Wolken theoretischer Abstraktion verliert!

An den Organen der vermittelnden Discussion, an den der deutschen Rechtseinigung dienenden Zeitschriften fehlt es nicht. Möchte dieser Aufruf dazu ein wenig beitragen, ihnen praktisch fruchtbare Vorarbeiten in der hier befürworteten Richtung reichlich zuzuführen!

**Gundelin.**

## Einzelnhaftvollstreckung in Bruchsal und Moabit.

Unter dieser Aufschrift bringt die Nr. 3 der Strafrechtszeitung einen Artikel, der zwar ganz sachlich und unpartheilich gehalten ist, indeß doch in einigen Punkten der Berichtigung bedarf.

1. Es wird dort gesagt, daß wegen der Kreuzform, in der die Bruchsaler Anstalt gebaut ist, die Ventilation daselbst nur unvollkommen vor sich gehe, und das Ganze der heiteren Helligkeit entbehre, die in Moabit überrascht. Dies ist nur insofern richtig, als man die Centralhalle in Moabit dem Innern des Centralgebäudes in Bruchsal gegenüberstellt. Die Bauart von Bruchsal ist für den Zutritt von Luft und Licht in die Zellen, also in der Hauptsache, günstiger; denn eben wegen der Kreuzform haben die einzelnen Flügel einen größeren Abstand von einander.

2. Die Fenster in den Beobachtungsthürmen der Bruchsaler Spazierhöfe sind 2½ Fuß hoch und 1½ Fuß breit, können daher keine schießschartenähnliche Schlitze genannt werden. Ueberhaupt sind die Bruchsaler Spazierhöfe eine getreue Copie der Pentonviller.

3. Die Pfeiler und Gitter an der Peripherie der Bruchsaler Spazierhöfe sind so beschaffen, daß dort eine Communication unmöglich ist; die Einrichtung in Bruchsal begünstigt mehr den Luftzutritt, jene in Moabit schützt mehr gegen das Wetter.

4. Die Badeanstalt besteht in Bruchsal in 5 Badezellen, diese liegen indeß nicht in der Nähe des Krankenhauses. Jedoch können in oder ganz nahe bei den Krankenzimmern Bäder hergerichtet werden.

5. Das Sprechzimmer in Bruchsal ist allerdings durch 2 Barrieren in 3 Abschnitte getheilt. Die Gitter sind aber dort vor mehreren Jahren entfernt worden. Da wir nur Thatsächliches berichtigen, wollen wir dahin gestellt sein lassen, inwiefern eine andere Einrichtung geeignet ist, schädliche Communicationen genügend zu verhüten.

6. Die Kirche hat 241 nicht 275 Sitze. Die Zahl genügt indeß, um auch bei vollständig bevölkertem Hause sämmtliche Gefangene jeder Confession in einem Gottesdienst zu vereinigen. Bruchsal hat, die 24 Reinigungszellen ungerechnet, 408 bewohnbare Zellen. Davon geht indeß noch das Bedürfniß an Zellen für Aufseher ꝛc. ab. Der höchste Gefangenenstand war 387 im Jahre 1854.

7. Die Wasserleitung in Bruchsal giebt an 42 Punkten der Anstalt frisches Quellwasser. Gerade wie in Moabit hat jedes Stockwerk der Zellenflügel 2 Brunnen in der Nähe der Verbindungstreppen. Der Unterschied besteht nur darin, daß sich die Verbindungstreppen zu Moabit in der Mitte, jene in Bruchsal am Anfang der Zellenflügel befinden. Dabei sind nicht eingerechnet die 24 Brunnen in den 24 Reinigungszellen, die vom Abwasser gespeist werden.

8. Die Zellenböden sind in Bruchsal bis jetzt noch nicht gedielt.

9. Das Brett, welches in Moabit über den Zellenthüren angebracht ist, kann in Bruchsal entbehrt werden, weil das Eckgestell 5 Etagen hat und ein eigens vorhandener Rechen zum Aufhängen der Kleider dient. Die Eckgestelle in Moabit haben nur einen Schaft, unter dem sich der Rechen befindet.

10. Die Nischen für die Nachttöpfe in den Bruchsaler Zellen haben ebenso, wie jene in Moabit, gut verschlossene Oeffnungen gegen den Corridor, durch welche die Gefäße behufs der Reinigung herausgenommen werden. Die tragbaren Gefäße sind von Gußeisen mit gut schließendem Deckel.

**Eckert.**

---

## Vermischte Strafrechtsfälle.

**Rache an der Menschheit.** Vor dem Obertribunale zu Berlin kam vor wenigen Tagen ein Proceß zur Verhandlung, der davon Zeugniß ablegt, welch hoher Grad psychischer Verirrung den Menschen beherrschen kann. Der Angeklagte, um den es sich handelt, ist der Cigarrenmacher Kagelmann. Schon von Kindheit an zeigte sich derselbe dem Müßiggange, der Näscherei, der Lügenhaftigkeit ergeben. Die Fehler des Knaben bildeten sich in dem Jüngling und Mann zu Lastern und zu Verbrechen aus. Mehrfach wegen Vagabondirens und Diebstahls bestraft, erlitt Kagelmann zuletzt eine zweijährige Zuchthausstrafe, die im Herbst 1859 verbüßt war. Gänzliche Energielosigkeit ließ ihn auch jetzt noch nicht zu dem Vorsatze kommen, einen geregelten Lebensweg einzuschlagen. Unstät umherschweifend brütete er über seine traurige Vergangenheit und trostlose Zukunft. Er fragte sich, wer schuld an seinem Elende sei, und nach Art schwacher Charaktere kam er sofort dahin, den Grund nicht in sich selber, sondern außerhalb zu suchen. Bald ward es ein feststehendes Axiom in ihm, daß die Menschheit ihn auf dem Gewissen habe, und „Rache an der Menschheit“ wurde das Ziel, das er sich vorsteckte. Wie diese Rache befriedigen? Er nahm sich vor, den ersten besten Menschen zu tödten, der ihm in den Wurf käme. Unter der Wucht dieses Brütens die Straßen Magdeburgs durchwandelnd, traf er am 18. August v. J. den siebenjährigen Knaben Paul Heß, der das elterliche Haus verlassen hatte, um Verwandte zu besuchen. Er lockte denselben an sich und führte ihn an die Elbe. Drei Mal war er im Begriff, ihn in das Wasser zu stoßen, und drei Mal schreckte er vor dem Verbrechen zurück. Der angeborne Abscheu vor dem Morde und der zur Manie gewordene Vorsatz der Rache kämpften in seiner Brust einen verzweifelten Kampf. Da brauste ein Eisenbahnzug an die Elbbrücke heran. Das wilde Rasseln des Eisens kam seinen wilden Gedanken zu Hülfe und übertäubte das menschliche Gefühl. Mit einem Stoße vor die Brust schleuderte er das arglose Kind in den Strom, der es sofort verschlang. Kein Mensch hat die That gesehen, Niemand den von dem Geräusche des Zuges übertönten Schrei des Knaben gehört. Der Verbrecher empfand eine wüste Lust über die gelungene Rache. Bald aber gewannen Gewissensbisse und Reue die Oberhand, und schon nach zwei Tagen überlieferte er sich mit der Anzeige seiner That dem Gerichte. Die sorgfältigsten Nachforschungen haben nichts anderes ergeben, als die vorstehenden Motive, die er selber bekannt hat, und eine ärztliche Untersuchung seines Geisteszustandes stellte seine vollständige Zurechnungsfähigkeit fest. Das Schwurgericht verurtheilte ihn wegen Mordes zum Tode. Die hiergegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen worden.

**Seltener Schwindel und seltene Bornirtheit.** In der kleinen Landstadt Markgrabowo herrschte großer Jubel. Leopold Stänkowitz war wieder da; Leopold Stänkowitz, ein echtes Kind von Markgrabowo, dann als Unterofficier weit in der Welt umher gekommen, und zuletzt gar Schutzmann in der Haupt- und Residenzstadt geworden. Stänkowitz war der Löwe des Tages; man stritt sich um die Ehre, ihn zu fetiren, jeder hatte hundert Fragen, und Stänkowitz blieb nie eine Auskunft schuldig.

Aber man muß das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden; man durfte den Stänkowitz, der Alles wußte und Alles konnte, unmöglich fortlassen, ohne seinen Einfluß auch für ernste Dinge ausgebeutet zu haben. So dachte u. a. der ehrsame Markgrabower Bürger und Töpfermeister Czulai. Er bat um die vielbeneidete Ehre von Stänkowitz Besuch, holte das Beste herbei, was sein Haus vermochte, und trug jenen nun vor, wie sehr er bei der kürzlich Statt gehabten Separation anderen Interessenten gegenüber benachtheiligt worden sei. Stänkowitz lieh ihm ein geneigtes Ohr. Er entschied ohne Bedenken dahin, daß Czulai mit seinen Beschwerden Recht habe, und versprach, die Angelegenheit, die er durch seine Verbindungen in Berlin sehr leicht redressiren könne, bei Sr. Majestät dem Könige und bei den Ministern persönlich betreiben zu wollen. Czulai floß in Freude und Dankbarkeit über, und in der That überzeugte er sich schon die nächsten Tage nach Stänkowitz Abreise, daß dieser sein Versprechen nicht vergessen habe. Er erhielt von ihm einen Brief, worin es hieß, daß die einleitenden Schritte gethan seien und schon jetzt zu den besten Hoffnungen berechtigten. Indessen sei zur Betreibung der Sache Geld erforderlich, und zwar vorläufig die Bagatelle von 10 Thalern, um einen hohen Beamten, den das Schreiben als einen „Durchsetzer" charakterisirte, für die Angelegenheit zu gewinnen. Czulai säumte nicht, die 10 Thaler seinem Gönner zu übersenden. Bereits nach 14 Tagen erhielt er einen zweiten Brief. Stänkowitz war nicht müßig gewesen. Er hatte in Person eine Conferenz mit dem Ministerpräsidenten gehabt, und von diesem die bestimmte Versicherung erhalten, daß die Akten sofort revidirt werden sollten. „Aber," fährt das Schreiben fort, „mein lieber Czulai, sie können kaum glauben, wie viele Opfer es kostet, um bei den Großen dieser Erde anzukommen. Ich habe nun noch zwei Geheime Räthe zu bearbeiten, und bei denen ist ohne Geld erst recht nichts zu machen. Schicken Sie mir also nochmals 10 Thaler, wenn Ihnen Ihre Sache am Herzen liegt." Czulai scheint wenig verwundert gewesen zu sein über das russische Licht, in welchem Stänkowitz die Großen der preußischen Erde erscheinen ließ, und schickte auch diesmal ohne Zögern die 10 Thaler ab. Jetzt wartete sein Freund mit dem dritten Briefe nur eine Woche. In diesem heißt es: „Gestern war ich wieder bei dem Minister-Präsidenten. Ich habe ihn jetzt so weit, daß er sagte: „Ja, ich sehe ein, daß Czulai betrogen worden ist. Die Sache muß anders werden. Die ganze Sache wird umgeschmissen! Recht muß Recht bleiben." Es ist ein großes Glück, lieber Czulai, daß wir Manteuffel los sind, der Fürst von Hohenzollern ist ein ganz anderer Mann und mit seiner Hülfe werden wir zum Ziele kommen. Nun gehen die Akten aber erst an den Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen, und wenn wir den für uns gewinnen wollen, kostet es wieder Geld — es muß wieder geblecht werden. Dies Mal werden wir wohl aber nicht unter 15 Thlrn. loskommen, deren baldmöglichster Einsendung ich entgegensehe." Auch diese 15 Thaler wanderten ungesäumt nach Berlin, und ebenso fernere 68 Thaler, um welche der betriebsame Gönner in anderweiten 6 oder 7 Briefen bat. Der Himmel weiß, wie lange der Letztere sein geduldiges Schaf geschoren hätte, wäre nicht der Zufall hülfreich dazwischen getreten. Czulai kam in einer gelegentlichen Unterhaltung mit einem Obersteuercontroleur auf den günstigen Stand seiner Separations-Angelegenheit und die aufopfernde Thätigkeit seines Landsmannes in Berlin zu sprechen, und zeigte bei dieser Gelegenheit die erhaltenen Briefe vor. Der Beamte durchschaute sofort den Betrug, es ward Anklage gegen Stänkowitz erhoben, dieser erkannte seine Briefe, sowie den zu Grunde liegenden Sachverhalt an, und ward vom Berliner Stadtgericht zu 3 Monaten Gefängniß und 100 Thaler Geldbuße oder noch 2 Monat Gefängniß verurtheilt.

Man tadelt mit Recht Diejenigen, die ihre Habseligkeiten so wenig hüten, daß sie die Diebe in Versuchung führen. Leider liegt in der Beschränktheit von Leuten wie Czulai eine ähnliche Versuchung für jeden, der gewissenlos genug ist, eine so bereite Quelle des Gewinnes auszubeuten.

**Gesundheitsgefährliche Blumenfabrikation.** In Frankreich werden zur Herstellung der grünen Blätter an den künstlichen Blumen häufig arsenikhaltige Stoffe verwendet; obwohl die Gesundheitsgefährlichkeit dieser Fabrikate keinem Zweifel unterliegt. Um Arbeiter zu gewinnen, pflegt man einen außerordentlich hohen Lohn zu zahlen. Vor einiger Zeit hat es sich ereignet, daß ein Arbeiter, welcher in einer Blumenfabrik beschäftigt gewesen war, der Art erkrankte, daß die Aerzte die Zeichen der Arsenikvergiftung zu erkennen vermochten. In Folge dieses Vorfalls fand sich die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten veranlaßt. Nachdem zwei Sachverständige sowohl den arsenikhaltigen Charakter verschiedener in Beschlag genommener Farbestoffe, als auch den Krankheitszustand als mit der Einathmung arsenikhaltiger Pulver zusammenhängend begutachtet hatten, verurtheilte das Pariser Zuchtpolizeigericht die Eheleute Leplat wegen fahrlässiger Körperverletzung zu mehreren Wochen Gefängniß und 300 Frcs. Schadenersatz.

Vom juristischen Standpunkte aus dürfte dies Urtheil nicht unbedenklich erscheinen, sobald der beschädigte Arbeiter, was gar nicht zum Gegenstand der Erörterung gemacht wurde, von den Eigenschaften der ihm übergebenen Stoffe unterrichtet war. In einem solchen Falle freiwilliger Uebernahme einer körperlichen Gefahr gegen Entgeld würde von einer strafbaren Handlung kaum die Rede sein können. Das Moment der Fahrlässigkeit wurde vom Gerichtshofe darin gefunden, daß die Angeklagten es unterlassen hatten, für gläserne Masken als Schutzmittel gegen das Einathmen zu sorgen. Im Interesse der Humanität wäre es gewiß zu wünschen, daß sich die Damen auf den Bällen und in den Salons daran erinnern möchten, daß die grünen Blätter ihres Kopfputzes gewissermaßen auf den Gräbern mancher armen Teufel gezogen wurden.

**Zur Nachtzeit** begangene Verbrechen werden häufig durch eine strengere Strafe ausgezeichnet. Diebstahl zur Nachtzeit erscheint gefährlicher und wird in fast allen Gesetzgebungen hervorgehoben. In Frankreich ist es verboten, zur Nachtzeit zu jagen. Es ist daher keineswegs unrichtig, eine allgemein gültige, von der Jahreszeit möglichst unabhängige Bestimmung hinsichtlich dessen, was als Nachtzeit gelten soll, aufzustellen. Ziemlich allgemein berücksichtigt man den Eintritt der Dunkelheit als einen Anfangspunkt der Nacht. Nichts destoweniger walten mancherlei Meinungsverschiedenheiten ob, welche hier und da in dem Schweigen der Gesetzgebungen ihren Grund finden. Aus Anlaß eines kürzlich verhandelten Falles hat der kaiserliche Gerichtshof zu Lyon einen neuen Grundsatz aufgestellt, indem er angenommen hat, daß der gesetzliche Begriff „Nachtzeit" astronomisch der Art festzusetzen sei, daß man den Anfang der Nacht von dem Augenblicke annimmt, wo die Sonnenstrahlen aufhören, ihr Licht in die Atmosphäre zu reflektiren. Hiernach gehört also die Dämmerung zum Tage, und, da für Frankreich der Reflex erst dann aufhört, wenn die Sonne 18° unter dem Horizonte steht, so wird erst von diesem Zeitpunkt an die Nacht beginnen können. An mathematischer Präcision läßt diese Ansicht nichts zu wünschen übrig; sie würde aber zur Folge haben, daß in manchen Fällen ein astronomischer Sachverständigenbeweis zu führen wäre, wenn man nicht an den Gerichten „Nachttabellen" anschaffen will, in ähnlicher Weise wie man Schwangerschaftstabellen zur Berechnung der Vaterschaft eingeführt hat.

**Inhalt.** 

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten
des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Sanitäts-Rath Dr. Böcker, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

№ 10. — Sonnabend, den 9. März. — 1861.

## Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Bayern, von 1860.

### I.

Die meisten deutschen Staaten haben neue Strafgesetzbücher. Von den Mängeln derselben überzeugt man sich in der Praxis. Eine nicht seltene Erscheinung ist es, daß die Praxis Handlungen entdeckt, welche ihrer Natur nach strafwürdig sind, sich aber, wie der s. g. Futterdiebstahl, unter ein Strafgesetz nicht unterbringen lassen. Dann hilft die Gesetzgebung durch Novellen nach; und die Zahl der Novellen ist bei manchen der neueren Gesetzbücher schon eine so beträchtliche, daß die Uebersichtlichkeit der Gesetzbücher zu leiden beginnt.

Wir sind nun zwar keineswegs der Meinung, daß Gesetzbücher den Charakter eleganter literarischer Arbeiten oder übersichtlich systematischer Lehrbücher tragen sollen. Wir halten auch die Fortbildung eines erträglichen Gesetzbuches durch Novellen im Allgemeinen für weit richtiger, als einen häufigen Wechsel des ganzen Gesetzbuches, bei dem man den bereits eingewurzelten Baum einer immer nur langsam wachsenden Jurisprudenz umreißt. Eine nutzlose Vermehrung der Gesetze ist aber ein großes Uebel. Wir erlauben uns daher ein Wort über die Art voranzuschicken,

wie man nicht Novellen machen soll.

Unzählig sind die Gestalten, in denen die Verletzungen der Rechtsordnung auftreten können. Sollen der Strafgesetze auch unzählige sein? Es scheint fast so. Taucht irgendwo eine scheinbar strafwürdige Handlung auf, die sich unter einen gesetzlich definirten Verbrechensbegriff nicht einordnen läßt, so ist eine „Lücke" in der Gesetzgebung entdeckt, und man hat nichts Eiligeres zu thun, als für die von den früheren Jahrhunderten mit unbegreiflicher Kurzsichtigkeit übersehene „neue Verbrechenskategorie", ein neues Strafgesetz zu machen. Allein die wahren, selbständigen Verbrechenskategorien sind gar nicht so zahlreich, und sind ziemlich einfach. Die Staatsgesellschaft trägt zu allen Zeiten so ziemlich dieselben Lebensbedingungen in sich, und das Bedürfniß, gewisse Handlungen, als Angriffe auf diese Lebensbedingungen, zu strafen, ist daher zu allen Zeiten ungefähr dasselbe. Es ist deshalb die Aufstellung einer neuen Verbrechenskategorie meist eine Neuerung von zweifelhaftem Werthe. Jene classische Einfachheit der Gesetzgebung, der man allein auf Dauer Aussicht machen kann, wird durch eine Novellenthätigkeit, welche Einzelheiten neben Einzelheiten schüttet, nicht erreicht werden. Ein wüstes Gemisch, eine endlose bandwurmige Kette von Gesetzen muß das Ergebniß einer so beschaffenen gesetzgeberischen Fruchtbarkeit sein. Wie läßt sich dies vermeiden?

Finden sich strafwürdige Fälle, die sich unter eine gesetzliche Verbrechensdefinition nicht einordnen lassen, so möchten wir rathen, die gesetzlichen Verbrechensdefinitionen einer Prüfung zu unterwerfen, um sich zu überzeugen, ob sie nicht etwa zu eng gefaßt sind. Wir sind vollkommen gewiß, daß oft eine geringfügige Erweiterung einer dieser Definitionen ausreichen wird, um die Einordnung jener Fälle unter einen bereits bekannten und gesetzlich anerkannten Verbrechensbegriff möglich zu machen.

### II.

In Bayern kann man allerdings mit bloßen Novellen nicht mehr helfen. Das Bedürfniß nach einer Reform des berühmten Gesetzbuches von 1813 machte sich schon im ersten Jahrzehend seiner Anwendung fühlbar. Entwürfe eines neuen bayerischen Strafgesetzbuches erschienen in den Jahren 1822, 1827, 1831, 1851, 1854. Der Entwurf von 1860 verdient besondere Aufmerksamkeit.

In den nur wenige Seiten umfassenden Motiven spricht sich die Regierung zuerst über

das System der mildernden Umstände

aus. Sie verwirft dasselbe aus zwei Gründen. Erstlich verschiebe dies System die richtige Gränzlinie zwischen der Zuständigkeit der Richter der That und der Zuständigkeit der Richter des Rechts, und trete dadurch in Widerspruch gegen einen der Fundamentalsätze des Strafprocesses. Zweitens liege in Bayern ein Bedürfniß wie dasjenige, welches 1832 in Frankreich zu dem Gesetz über mildernde Umstände Anlaß gegeben habe, nicht vor. In Frankreich habe man durch Einführung des Systems der mildernden Umstände,

die Härten eines veralteten und gleichwohl im Augenblicke noch nicht zu beseitigenden Strafgesetzbuches durch eine summarische Maßregel nothbehelflich auszugleichen gesucht, während es sich in Bayern um die Schöpfung eines neuen Gesetzbuches handle.

Wir finden es ganz natürlich, daß eine besonnene Regierung, wenn ihr die Einführung des Systemes der mildernden Umstände vorgeschlagen wird, ins Zaudern geräth. Dies System erregt ernste Bedenken. Besonders ist vollkommen zuzugeben, daß die Art, wie man in Frankreich das System der mildernden Umstände eingeführt hat, für ein neues Strafgesetzbuch ganz unannehmbar ist. Der französische Gesetzgeber hat seine eigene legislative Aufgabe den Geschwornen übertragen. Er hat durch sein Gesetz die Geschwornen in bester Form eingeladen, über den Werth oder Unwerth der Strafgesetze selbst zu entscheiden und sie in den einzelnen Fällen abzuändern. Die Geschwornen dürfen darnach nicht blos dann, wenn die Anwendung des Gesetzes im einzelnen Falle zur Härte führen würde, sondern auch dann, wenn sie das Gesetz im Allgemeinen zu hart finden, das Dasein mildernder Umstände aussprechen. Während der Gesetzgeber sonst über das Allgemeine, der Richter über das Einzelne entscheidet, wird hier der ungelehrte Richter der Thatfrage zur Entscheidung über das Allgemeine berufen; der Gesetzgeber dankt zu Gunsten der Geschwornen ab. Ein Geschworner, der ein Gegner der Todesstrafe ist, wird in allen Fällen, wo das Gesetz Todesstrafe droht, erklären können, daß mildernde Umstände vorhanden seien und daß deshalb auf die Todesstrafe nicht zu erkennen sei. Wahrlich, wer ein solches System mit leichtem Herzen in ein neues Gesetzbuch einführen wollte, müßte ein sehr leichtes Herz haben.

Andererseits läßt sich aber das starke Bedürfniß nicht verkennen, das zur Einführung eines freieren Milderungsrechtes drängt. Es handelt sich um die wichtige Frage, ob man dem System der mildernden Umstände nicht eine Stellung anweisen könne, von der aus es weder den Gesetzgeber, noch den Begnadiger, noch den rechtsgelehrten Richter von seinem natürlichen Platze wegdrängen kann.

1. Keine gesunde Strafgesetzgebung darf die Geschwornen über das Gesetz stellen. Unter keiner Bedingung dürfen die Geschwornen durch das System der mildernden Umstände in die Lage gebracht werden, über den Werth oder Unwerth des Strafgesetzes abzuurtheilen, also z. B. das Gesetz für unanwendbar zu erklären, weil sie etwa grundsätzlich Gegner der gesetzlichen Ehrenstrafe, der lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe sind. Das wäre allerdings ein Entscheiden der Geschwornen über das R e c h t, nicht aber ein Entscheiden über die T h a t.

2. Das System der mildernden Umstände gewinnt aber sofort eine ganz andere Bedeutung, wenn die Geschwornen nicht über den Werth oder Unwerth des Gesetzes zu urtheilen haben, sondern wenn sie ihr Urtheil auf den e i n z e l n e n F a l l beschränken und erklären, daß in diesem Falle T h a t s a c h e n vorhanden sind, die eine Milderung der Strafe rechtfertigen würden. Dies ist ein von dem vorigen wesentlich verschiedener Standpunkt.

3. Noch weniger kann von einer Erhebung über das gesetzliche Recht die Rede sein, wenn der Gesetzgeber selbst bestimmt, b i s z u w e l c h e m P u n k t e bei dem Obwalten mildernder Umstände unter das Minimum der ordentlichen Strafe des Gesetzes herabgegangen werden dürfe. Wir haben alsdann nur ein vervollkommnetes, gesetzlich geregeltes System



des Maximum und Minimum, nämlich ein gesetzliches Minimum für gewöhnliche Fälle, und ein zweites gesetzliches Minimum für ungewöhnliche Fälle.

4. Es könnte noch eine weitere Beschränkung des Systemes der mildernden Umstände in der Weise versucht werden, daß man dasselbe n u r b e i g e w i s s e n V e r b r e c h e n zuließe, z. B. nur bei den mit der Todesstrafe oder mit der lebenslänglichen Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, wo das System des Maximum und Minimum unanwendbar wird, weil jene Strafen ihrer Natur nach absolut bestimmte sind. Einen solchen Weg hat das preußische Strafgesetzbuch eingeschlagen. Es gestattet die Berücksichtigung mildernder Umstände beim Versuch und bei der Theilnahme in den §§. 32 und 35; bei Verbrechen in den §§. 63—66, 68, 74, 76, 78, 193, 194, 195, 196, 218, 238, 259, 260, 310, 316; bei Vergehen in den §§. 102, 156, 187, 216, 217, 227, 237, 242. Ein leitender Grundsatz für die Auswahl gerade dieser Verbrechen, unter denen sich sowohl politische als gemeine Verbrechen, sowohl Verbrechen gegen die Person als Verbrechen gegen das Vermögen finden, ist bis jetzt noch nicht entdeckt worden. Jedenfalls macht sich das Bedürfniß einer Milderung der Strafe bei a l l e n Verbrechen geltend. Das ordentliche Maximum und Minimum ist bei allen Verbrechen nur auf die gewöhnlicheren Fälle berechnet. Es giebt aber keine Verbrechensart, bei der nicht häufig eigenthümliche Fälle von ungewöhnlich geringer Strafbarkeit eintreten. Die Beschränkung des Systemes der mildernden Umstände auf einzelne Verbrechen ist also zu verwerfen.

5. Eine weitere Beschränkung des Systemes der mildernden Umstände könnte man dadurch versuchen, daß man die T h a t s a c h e n g e s e t z l i c h f e s t s t e l l t e, deren Vorhandensein eine Milderung der Strafe zur Folge haben soll. Die Geschwornen würden dann genöthigt sein, das Dasein dieser bestimmten Thatsachen auszusprechen und würden damit am sichersten von einem Uebergriffe in das Gebiet der Rechtsfrage zurückgehalten werden. Und allerdings lassen sich gewisse Thatsachen angeben, die dem Richter immer ein Milderungsrecht geben sollten, wie namentlich die Zustände verdunkelten Bewußtseins, die ein unlogischer Sprachgebrauch als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit zu benennen pflegt.

Gegen diese Beschränkung erheben sich aber zwei Bedenken. Einmal nämlich ist es unmöglich, a l l e Thatsachen im Voraus festzustellen, die als Milderungsgründe in Betracht kommen können. Sodann aber kann der Grund der Milderung in einem Z u s a m m e n t r e f f e n von Thatsachen liegen, von denen jede für sich allein keine Milderung rechtfertigen würde.

Die gesetzliche Aufzählung ausschließlich geltender Strafzumessungsgründe und Milderungsgründe vermag den Forderungen des Lebens gerade ebenso wenig zu entsprechen, als es die alte gesetzliche Beweistheorie mit ihren Regeln für die Wägung der Beweismittel vermocht hat.

6. Der Grundsatz, daß die rechtsgelehrten Richter es allein mit der Rechtsfrage und daß die Geschwornen es allein mit der Thatfrage zu thun haben sollen, ist eine Abstraktion, die sich nicht bis zum Aeußersten durchführen läßt. Wenn die rechtsgelehrten Richter, nachdem die Jury das Schuldig gesprochen hat, innerhalb des Maximum und Mininum der ordentlichen Strafe des Verbrechens die Strafe für den vorliegenden Fall feststellen, so erwägen sie hundert T h a t s a c h e n, in denen die strafrechtliche Schattirung des einzel-

nen Falles besteht, über deren Existenz oder Nichtexistenz aber das Schuldig der Jury nichts sagt, über deren Existenz oder Nichtexistenz sie also selbst entscheiden. Die Jury aber, wenn sie auf Grund von Thatsachen, welche den vorliegenden Fall in ein milderes Licht stellen, das Dasein mildernder Umstände ausspricht, entfernt sich gar nicht einmal vom Gebiete der Thatfrage. Allerdings ist die Charakteristik der thatsächlichen Umstände als mildernder eine rechtliche Beurtheilung, aber eine solche, die sich, bei der Natur der mildernden Umstände, von der thatsächlichen Beurtheilung nicht trennen läßt. Der mehrfach gemachte Vorschlag, den rechtsgelehrten Richtern die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände zu übertragen und sie den Geschwornen zu entziehen, ist unpraktisch. Der Richter der Thatfrage muß über die mildernden Umstände zu entscheiden haben. Wie er die Schuld ausspricht, so muß er auch die gemilderte Schuld aussprechen. Giebt man dem Richtercollegium die Entscheidung über die mildernden Umstände und läßt man die Geschwornen in der Ungewißheit, ob eine gemilderte Schuld angenommen werden wird, so behalten sie bekanntlich immer die Neigung, lieber gar keine Schuld als eine zu große Schuld anzunehmen, d. h. freizusprechen.

7. So scheint denn in Wahrheit nichts Anderes übrig zu bleiben, als daß man den Geschwornen das Recht einräume, das Dasein mildernder Umstände, und zwar ohne Rücksicht auf gesetzlich bestimmte Thatsachen, auszusprechen.

Der Gesetzgeber muß nur dafür sorgen, daß die Geschwornen einen solchen Ausspruch allein auf Grund von Thatsachen, und zwar von Thatsachen, welche den einzelnen Fall charakterisiren, thun dürfen. Er muß Bestimmungen treffen, durch die er in dieser Hinsicht das Gewissen der Geschwornen bindet.

Ohne die Zulassung des Ausspruches mildernder Umstände wird auch ein neues Gesetzbuch nicht bestehen können. Es wird bald zu Härten, bald in Schwurgerichtssachen zu ungerechtfertigten Freisprechungen führen. Es wird die Begnadigungsthätigkeit übermäßig in Anspruch nehmen.

8. Es liegt der Vorschlag nahe, daß man den Geschwornen, um sie von einer Kritik der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abzuhalten und sie auf die Beurtheilung der Thatsachen des einzelnen Falles zu beschränken, die Aufgabe stelle, die Thatsachen anzugeben, in denen sie die mildernden Umstände finden. Diesem Vorschlage könnte man indeß wohl nicht beipflichten. Der Gesammteindruck der Sache käme dabei nicht zu seinem Rechte, wenn es nicht einzelne Thatsachen, sondern die Thatsachen in ihrer Gesammtheit sind, welche den Ausspruch mildernder Umstände begründen. Die Berathung der Geschwornen würde ohnehin zu verwickelt werden. Der eine der Geschwornen wird vielleicht diesen, der andere jenen Umstand als einen mildernden betrachten. Die Wahrsprüche könnten leicht unbefriedigend und selbst widersprechend ausfallen. Und endlich könnte ein Umstand, der in dem eigenthümlichen Zusammenhange der Thatsachen eines bestimmten Falles wirklich ein mildernder ist, durch die ausdrückliche Erklärung desselben als eines mildernden Umstandes den falschen Schein eines allgemein gültigen Milderungsgrundes gewinnen, was auf die spätere Aburtheilung von Fällen, wo derselbe Umstand vielleicht in einem ganz anderen Zusammenhange auftritt, eine verkehrte Wirkung üben würde.



## III.

Auf der Schwelle des Entwurfes begegnet uns die vielfach angefochtene

### Dreitheilung.

Der Entwurf bestimmt im Artikel 1: „Handlungen, welche die Gesetze mit Todesstrafe oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden übersteigt, bedrohen, sind Vergehen; Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen."

Die Dreitheilung gehört zu den sogenannten fremden Elementen der neueren deutschen Strafgesetzbücher. Wir wollen zunächst ein Wort über die „fremden Elemente" überhaupt, dann aber ein Wort zur Verständigung über die Dreitheilung sagen.

Das Bestreben, das im Vaterlande erwachsene Recht festzuhalten, wird an uns immer einen eifrigen Vertheidiger finden, soweit es sich nicht gegen das Bessere, weil es auf fremdem Boden entstanden ist, verschließt. Nachdem das gemeine deutsche Strafrecht unabweisbaren Forderungen der Zeit gewichen ist, preiset man uns dasselbe gegenwärtig als ein durch und durch nationales an. Wir finden in dieser Anpreisung keine Wahrheit. Die römischen und canonischen Quellen, nicht minder die italienische Jurisprudenz, der das gemeine Recht einen guten Theil seiner Bestandtheile verdankt, sind doch wohl nichts Deutsches. Wir haben eine europäische Strafrechtswissenschaft gehabt, in der die Wissenschaft des gemeinen deutschen Strafrechts ein Glied war. Unsere lateinisch schreibenden gemeinrechtlichen Schriftsteller berufen sich auf die Schriftsteller aller gebildeten Nationen. Die lateinisch schreibenden Schriftsteller aller gebildeten Nationen berufen sich auf unsere deutschen Schriftsteller, auf unseren Carpzov, unseren Böhmer 2c. Sollte nun in einer Zeit, wo der Zusammenhang der Nationen ein so viel engerer geworden ist, wo europäische Pönitentiarcongresse über das beste Strafensystem berathen und beschließen, wo bei jedem anzufertigenden Strafgesetzbuche alle Gesetzbücher der gebildeten Welt in vergleichender Synopsis benutzt werden, die nationale Abschließung der Rechte gegen einander eine schroffere werden können? Wir glauben es nicht. Die neueren Gesetzbücher haben es mit Elementen moderner Rechtsbildung zu thun, die überall, wo die Culturentwickelung den gleichen Höhepunkt erstiegen hat, einen ähnlichen Charakter tragen. Es wird bleiben, wie es gewesen ist. Wir werden eine europäische Strafrechtswissenschaft behalten, ohne darüber unsere deutsche Strafrechtswissenschaft einzubüßen. Feuerbach, Bentham, Rossi, Carmignani sind europäische Namen; keiner von ihnen hat seine Studien auf das Recht des eigenen Landes beschränkt; jeder von ihnen hat durch den von ihm gelieferten reichen Beitrag zu dem Schatze der gemeinsamen Wissenschaft seiner Nation Ehre gemacht. Auf diesem Wege mögen wir, Alles prüfend und das Beste behaltend, in der Gesetzgebung und in der Wissenschaft fortfahren, unsere Nationalität würdig zu vertreten.

Die arme Dreitheilung hat ganz besondere Ungunst erfahren. Wir sollen durch dieselbe nicht nur den uralten deutschen Boden verlassen haben, den schon Tacitus im Capitel 12 der Germania durch die Worte: „Distinctio

poenarum ex delicto" kennzeichne, sondern wir sollen uns der Oberflächlichkeit und selbst dem Widersinn in die Arme geworfen haben. Logisch sei es, den Charakter der Strafen nach dem Verbrechen zu bestimmen; die Dreitheilung stelle die Logik auf den Kopf, indem sie den Charakter der Verbrechen nach den Strafen bestimme.

Prüft man indeß die Sache genauer, so wird man für die Dreitheilung günstiger gestimmt. Die Ausdrücke „Verbrechen", „Vergehen", „Uebertretungen", sind in Deutschland keine neue Erfindung, sondern alte heimische Ausdrücke, denen von den neuen Gesetzen nur eine schärfer formulirte Bedeutung beigelegt worden ist. Sie sind im Volksbewußtsein gegründet und sind dem Volke verständlicher und geläufiger, als mancher gemeinrechtliche und mit verändertem Inhalte in den neueren Gesetzbüchern fortlebende Ausdruck, wie z. B. Landzwang und Landfriedensbruch. Was aber die Logik betrifft, so ist zu fragen: Wonach hat denn der Gesetzgeber seine Strafe bestimmt? Doch hoffentlich nach dem Charakter der Verbrechen! Hat er dies aber einmal gethan, so ist es nicht im Mindesten unlogisch, sondern ebenso logisch als praktisch, daß er nun die Sache umkehre und seine Eintheilung der Verbrechen nach dem Charakter der Strafen mache.

Wir können auch denen nicht beistimmen, welche die Dreitheilung, weil sie nur für die Abgränzung der Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sei, aus dem Strafgesetzbuch verbannen und sie ganz in die Strafproceßordnung verweisen wollen. Eine Eintheilung der Straffälle nach der Schwere, besonders wenn sie an charakteristische Merkmale der Straffälle anknüpft, paßt durchaus in ein Strafgesetzbuch. Sie ist in demselben nothwendig, wenn man für Uebertretungen andere strafrechtliche Grundsätze, z. B. in Betreff der Straflosigkeit des Versuches und der Beihülfe, aufstellen will, als für Verbrechen und Vergehen, was wir für ganz richtig halten. Sie ist aber auch außerdem im Strafgesetzbuche von Nutzen, indem sie dem Volke gleich einen faßlichen äußeren Maßstab für die Abschätzung und Würdigung der Straffälle in die Hand giebt. Wir fragen: Hat denn die Verschiedenheit der Zuständigkeit der Gerichte keine inneren Gründe in der Verschiedenheit der Straffälle? Ist es zufällig, daß man die bloßen Uebertretungen der Aburtheilung des einzelnen Ortsrichters überläßt? Wenn dies aber nicht angenommen werden kann, so werden sich auch die inneren Unterschiede in der Natur der Straffälle nachweisen lassen, die der Dreitheilung den Anspruch auf einen Platz im Strafgesetzbuche geben.

Die „Uebertretungen" unterscheiden sich durch ihre ganze Natur deutlich von den anderen Straffällen. Es sind die geringfügigen Straffälle welche einen blos örtlichen Charakter tragen. Die durch sie veranlaßte Störung der Ordnung geht nicht über die Gränzen des Ortes der That hinaus. Anderswo als am Orte der That kümmert man sich so wenig um ihre Begehung, als um ihre Bestrafung. Wegen ihrer nicht nur geringfügigen, sondern auch blos örtlichen Bedeutung überläßt man ihre Aburtheilung dem am Orte der That fungirenden Einzelrichter, so daß die processuale Anordnung aus der Natur der That folgt. Die Hauptmasse der Uebertretungen trägt ein blos polizeiliches Gepräge, besteht in Verletzungen der Polizeiordnung. Aber auch Verletzungen der Rechtsordnung, wenn sie den blos örtlichen Charakter tragen, müssen zu ihnen gerechnet werden. Bei der Absteckung der Gränze zwischen den Vergehen und den Uebertretungen, die mathematisch scharf gezogen



werden muß, bleibt dann natürlich dem Gutdünken des Gesetzgebers ein gewisser Spielraum.

Die „Verbrechen" und „Vergehen" unterscheiden sich allerdings nicht so scharf von einander, als von den Uebertretungen. Ihr Unterschied von einander ist hauptsächlich quantitativ, mehr gutdünklich. Die strafrechtlichen Grundsätze, welche auf Verbrechen anwendbar sind, passen auch auf Vergehen. Eine Absonderung der Verbrechen von den Vergehen ist weder im allgemeinen, noch im besonderen Theile des Strafgesetzbuches nöthig; ja sie ist sogar kaum durchzuführen, weil dieselbe Handlung sich durch das Hinzutreten oder Fehlen gewisser Umstände bald als Verbrechen, bald als Vergehen darstellen kann. Das preußische Strafgesetzbuch unterscheidet zwar Verbrechen und Vergehen in den allgemeinen Bestimmungen über den Versuch: es straft den Versuch von Verbrechen immer, den Versuch von Vergehen nur ausnahmsweise, nämlich nur in denjenigen Fällen, wo die besonderen Gesetze über Vergehen dies ausdrücklich bestimmen; indeß fragt es sich noch, ob es nicht richtiger wäre, auch den Versuch von Verbrechen nicht überall zu strafen, da auch unter den Verbrechen manche sind, bei denen man, wie z. B. bei der Bigamie, den bloßen Versuch füglich straflos lassen könnte. Im Allgemeinen sind die Verbrechen die entehrenden, die Vergehen die nicht entehrenden Straffälle, wie dies die Artikel 29 und 30 des Entwurfes als die Auffassung des bayerischen Gesetzgebers kund thun. Und wenn sich auch dies Merkmal nicht in allen Fällen festhalten läßt, so bleibt doch die Unterscheidung der Verbrechen von den Vergehen für das Strafgesetzbuch immer noch sehr bedeutsam. Sie läßt sich auch in dem Charakter der Strafen allgemein erkennbar ausdrücken.

Wir finden es ganz passend, daß der Entwurf den Unterschied von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in einem auch nominell hervortretenden Unterschiede der Freiheitsstrafen ausspricht: Zuchthaus, Gefängniß, Arrest. Der Name der Strafanstalt, der Name des Zimmers, in welches man einen Sträfling sperrt, ist für die Volksvorstellung von der Schwere der That und von dem Maße der mit der Strafe verknüpften Unehre gar nicht gleichgültig. Das preußische Strafgesetzbuch steht hier hinter dem bayerischen Entwurfe zurück, indem es für Vergehen und für Uebertretungen dieselbe Freiheitsstrafe, das Gefängniß, bestimmt.

**Dr. Berner.**

---

## Der Versuch nach dem bayerischen Strafgesetzentwurf.

Der neue bayerische Strafgesetzentwurf erklärt den Versuch eines Verbrechens dann vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang zur Ausführung des Verbrechens enthält und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer, vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist.

Dies ist offenbar unrichtig.

Man wollte den bisher so genannten entfernten Versuch ausschließen und nur ausnahmsweise als vorbereitende Handlung bestrafen, wie es mehrere neuere Gesetzgebungen gethan haben und konnte sich dazu wohl veranlaßt fühlen; daß aber der bisher so genannte nächste Versuch ein wahrer

wirklicher Versuch sei, d. h. daß ein Versuch im rechtlichen und gesetzlichen Begriffe des Wortes vorliege, wenn einmal irgend eine Handlung geschehen ist, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens bildet, darüber war man bisher nie in Zweifel und ist es in der Theorie auch jetzt nicht. Ob die Handlung weiter schreitet und wie weit sie schreitet, hat auf die größere oder geringere Strafbarkeit des Versuches Einfluß, nicht aber auf den Begriff, der jedenfalls schon durch diese Eine Handlung erschöpft ist. Es ist daher auch für den Begriff ganz gleichgültig, aus welchen Gründen etwa die Handlung nicht weiter geschritten ist, ob sie äußere, d. h. vom Willen des Thäters unabhängige, sind oder innere. Er hat bereits versucht und ist dafür strafbar.

Das Moment, daß die Vollendung der That wegen solcher äußerer Gründe unterblieb, gehört also auch gar nicht hierher, sondern auf ein ganz anderes Gebiet. Der Entwurf wollte dadurch, daß er dieses Moment in den Begriff aufnahm, zugleich die Rücksicht auf die thätige Reue erledigen, welche den inneren Grund bildet, daß ein schon begonnenes Verbrechen unvollendet bleibt; er hätte diese Voraussetzung aber bei den Gründen behandeln sollen, welche nur die Strafverfolgung ausschließen, zu welcher der Staat von vornherein schon dadurch berechtigt war, daß das Verbrechen überhaupt begonnen wurde.

Der Entwurf hat die thätige Reue in dieser letzteren Richtung gar nicht aufgeführt, sondern nur gelegentlich einzelner Reate und bei jener Begriffsbestimmung behandelt, während sie mit dem Begriffe augenscheinlich gar nichts zu thun hat.

Es giebt zwar Gesetzgebungen der Neuzeit, welche den bloßen Versuch überhaupt mit keiner Criminalstrafe belegen; allein selbst unter diesem Gesichtspunkte kann man nicht sagen, der Entwurf habe hier einen Mittelweg eingeschlagen und den strafrechtlich zu behandelnden Versuch erst in dem Momente aufgefaßt, in welchem die That wenigstens dem Willen des Thäters nach eine sich vollendende ist. Vielmehr zeigt sich gerade von dieser Seite, wie sehr die Behandlungsweise des Entwurfes auch eine unpraktische ist. Wer ist im Stande, zu beurtheilen und zu entscheiden, ob eine bereits begonnene That vom Thäter nur deswegen zur Zeit ihrer Entdeckung nicht bis zur Vollendung geführt war, sondern pausirt hat, weil er dadurch seinen Zweck um so sicherer zu erreichen hoffte, oder deswegen, weil er sie bereuete? Wenn aber zum Begriffe des Versuches erfordert ist, daß die Vollendung der That nur wegen äußerer Umstände unterblieb, so muß der Strafrichter diese unmögliche Beurtheilung und Entscheidung auf sich nehmen.

Bei Entdeckung der That während ihrer positiven Begehung bietet die Sache freilich wenigstens diese praktische Schwierigkeit nicht; allein sie tritt ein, so oft in einem Zwischenraume zwischen dem Anfange und der Vollendung die Entdeckung geschieht. Die Vollendung war dann zur Zeit unterblieben und die Frage, ob aus inneren oder äußeren Gründen, wird natürlich vom Beschuldigten dahin beantwortet werden, daß die Unterlassung der Vollendung bereits in seinem Willen gelegen habe (was, obwohl der Entwurf wörtlich nur von Umständen, die vom Willen unabhängig sind, spricht, überdieß nicht einmal die Frage über die Fortdauer der rechtswidrigen Absicht und etwaige bloße Suspension derselben löst), vom Richter aber dahin, daß die That ungeachtet der eingetretenen Unterbrechung noch vollendet worden wäre, wenn man sie nicht früher entdeckt hätte.



Es ist sonach gewiß keine Verbesserung des Feuerbach'schen Begriffes von Versuch, welche der Entwurf bietet, zumal da andererseits gar kein wohl denkbarer Grund vorliegt, das Nichtvorhandensein der thätigen Reue in den Begriff mit hereinzuziehen.

Wenn in irgend einer Wissenschaft, ist es im Criminalrechte wichtig, den so glücklich betretenen philosophischen Weg nicht mehr zu verlassen, der durch die Fortschritte der Philosophie selbst immer mehr geebnet und gebahnt wird; auch eine Criminalgesetzgebung für die Geschwornen darf keine andere Bahn betreten, sondern muß nur danach streben, die philosophischen Begriffe, welche dem ganzen Criminalrechte unabweislich zu Grunde liegen, in ihrer Reinheit auch dem einfachen, natürlichen Verstande zurechtzulegen und auf die leichteste Weise anwendbar zu machen. Es ist unphilosophisch gedacht und gesprochen, wenn man den Begriff des Versuches so behandelt, wie der neue bayerische Strafgesetzentwurf es gethan hat. **Dr. K. Barth.**

---

## Ueber die praktische Bedeutung der Einstimmigkeit in den Wahrsprüchen der Geschwornen.

### I.

Die Gegenwart ist in Preußen den Reformen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung offenbar nicht günstig; in vereinzelten Beziehungen stehen einzelne Veränderungen vielleicht zu erwarten: auf eine umfassende Fortbildung und Fortentwickelung der Gesammtheit des bestehenden Proceßrechts muß man für die nächste Zukunft wohl verzichten. Die Gründe dafür liegen in den allgemeinen Verhältnissen unseres gegenwärtigen Staatslebens. Was auch von juristischer und politischer Seite Alles gegen die Statute vom 3. Januar 1849 und 3. Mai 1852 gesagt worden ist, gegen die Art ihrer Entstehung, ihre einseitig französischen Tendenzen, gegen den Inhalt und inneren Zusammenhang ihrer wesentlichsten Satzungen, wie sehr sie in ihrem gegenwärtigen Bestande heute eigentlich auch aller Vertheidiger ermangeln: sie werden nichtsdestoweniger voraussichtlich noch geraume Zeit so, wie sie sind, in Geltung bleiben, ehe der Tag ihrer gründlichen und allseitigen Revision kommen wird. Im Interesse der Einheit des deutschen Rechts bleibt dann nur zu wünschen, daß dieser Tag, wann er auch komme, die Dinge in Deutschland so vorfinde, daß zugleich mit der Reform des preußischen, die einheitliche Reform des deutschen Strafprocesses in Angriff genommen werden kann. Eine allgemeine deutsche Criminalordnung liegt jedenfalls den Gränzen des Erreichbaren immer noch unendlich näher, als ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch, und jene würde mit dem Inhalt ihrer lebendigen Institutionen als ein Grundstein für den künftigen Aufbau der staatlichen Einheit Deutschlands auch wesentlicher sein, als dieses.

Unter diesen Institutionen steht das Geschwornengericht obenan. Die Verschiedenheiten seiner Organisation, welche uns die deutschen Lande zeigen, sind unbedingt zum größten Theil willkürlicher und zufälliger Natur, insofern sie grundsätzlich fast durchgehends nicht auf heterogener particular-geschichtlicher Entwickelung der deutschen Landschaften, sondern auf heterogenen doktrinellen Anschauungen der deutschen Gesetzgeber dieses Jahrhunderts beruhen. Selbst dem entschie-

densten Anhänger der historischen Schule und des politischen Particularismus dürfte es schwer werden, jenen Particularitäten der Geschwornengerichte einen tieferen geschichtlichen Gedanken unterzulegen, mag auch im Uebrigen der Zusammenhang der materiellen Strafgesetze mit dem Geschworneninstitut noch so stark accentuirt werden. — Im Sinne einer künftigen gleichmäßigen Ordnung der deutschen Schwurgerichte eine Frage von, wie ich glaube, nicht unerheblichem Belang wieder in Anregung zu bringen, ist die Absicht der folgenden Bemerkungen.

Es ist bekannt, daß von allen deutschen Staaten Braunschweig allein in Bezug auf die Genesis der Geschwornenwahrsprüche den englischen Grundsatz der Einstimmigkeit aufgenommen hat, während die Gesetzgebungen im übrigen Deutschland wie in den meisten anderen Beziehungen, so auch hier dem französischen Princip der Majoritätenverdikte gefolgt sind. Und es ist auch bekannt, daß Braunschweig ein fast einstimmiges Verdikt der deutschen Schriftsteller, welche sich mit der Frage beschäftigt haben, für sich hat. Mittermaier, Gneist, Köstlin, von Stemann, Rüttimann, Rintel, Götze-Keller haben sich apodiktisch für die Einstimmigkeit ausgesprochen. Als Gegner derselben wüßte ich nur von Tippelskirch, Biener, und, in etwas unbestimmter Weise, Gundermann zu nennen. Jene Erörterungen waren indessen ziemlich ausschließlich theoretischer Natur, indem sie de lege ferenda die beste Verfassung des zu gründenden deutschen Schwurgerichts festzustellen suchten. Die Frage liegt heute nahe, ob die concreten Erfahrungen, welche uns eine zehnjährige Geschichte des Geschwornengerichts jetzt in Deutschland an die Hand geben, die Theorie bestätigt oder widerlegt haben. Von Braunschweig bezeugt uns Mittermaier im 5. Jahrgange des deutschen Gerichtssaals (S. 16 u. ff.), daß die dortige Einrichtung sich thatsächlich bewährt hat, die öffentliche Meinung, die Juristen, die Regierung ihr anhängen und nirgends eine Veranlassung hervorgetreten ist, an ihre Wiederaufhebung zu denken. Das aber ist bei einer Sache, deren praktische Ausführbarkeit besonders den Laien die meisten Scrupel erregt hat, eine Erfahrung und ein Resultat von der größten Importanz. Daß jenes Zeugniß etwa durch die Folgezeit inzwischen wiederum entkräftet worden, haben wir nirgends gehört. Läßt sich dasselbe von den übrigen deutschen Schwurgerichten und ihren Majoritätsverdikten, läßt es sich ins Besondere von den preußischen sagen? Ich möchte die Frage unbedingt verneinen.

Darauf muß schlechterdings von vorne herein verzichtet werden, die Einstimmigkeit der Wahrsprüche zu einer inneren Nothwendigkeit des Instituts zu stempeln, die sich, sei es aus seinem geistigen Wesen, sei es aus seinem geschichtlichen Grundgedanken von selbst ergäbe. Das Wesen unserer Jury in der Vertretung der „öffentlichen Meinung" zu suchen und darauf das Resultat der Einstimmigkeit zu folgern, wie es bei Berathung der Statute vom 3. Januar 1849 und 3. Mai 1852 in der preußischen 2. Kammer geschehen, war offenbar ein verfehlter Versuch. Kann aber die historische Nothwendigkeit selbst in England heute kaum noch nachgewiesen werden, so ist dies für Deutschland vollends unmöglich. Gleichviel ob die englische Jury hergeleitet wird aus dem Zeugniß der Gemeinde, die nicht durch weniger als 12 einstimmige Männer dargestellt werden konnte, oder aus den 12 Eideshelfern: das deutsche Geschwornengericht hat mit der zeugenden engeren Gemeinde, dem normannisch-angelsächsischen vicinetum ebensowenig zu thun, wie mit den altgermanischen Eideshelfern. Das deutsche Geschwornengericht ist ja überhaupt nicht, wie das englische, hervorgegangen als der Ausdruck der rechtlichen Anschauungen vergangener Zeiten über den Beweis im peinlichen Verfahren und aus den Bedürfnissen alter Beweismethode, sondern als der Ausdruck der politischen Bestrebungen dieses Jahrhunderts nach Theilnahme des Volks an der Rechtsausübung und aus den Bedürfnissen moderner freiheitlicher Staatsentwickelung. Noch fehlt dem deutschen Geschwornengericht das aristokratische Privileg einer geschichtlichen Vergangenheit. Welche Bedeutung daher die Einstimmigkeit der Wahrsprüche in Deutschland hat, das kann mit ausreichender Vollständigkeit erörtert werden auch ohne Darstellung der streitigen und verwickelten Rechtsverhältnisse, welche vereint das Erforderniß einstimmiger Verdikte in England erzeugt haben. Die thatsächliche Beschaffenheit des deutschen Geschwornengerichtes, das, was es nach Lage der obwaltenden heimischen Zustände ist, sein soll und sein kann, hiervon wird eine realistische Betrachtungsweise auf diesem Gebiete der Strafgesetzgebung auszugehen haben. Nicht die gedankliche oder geschichtliche Nothwendigkeit, die praktische Nützlichkeit der Unanimität ist ins Auge zu fassen.



Das Meiste von dem, was für die Einstimmigkeit in unserer Rechtsliteratur angeführt worden ist, läßt sich wesentlich auf zwei Momente zurückführen, und gerade diese beiden Momente sind es, auf welche die in Deutschland gemachten Erfahrungen am lautesten hinweisen. Die Gerichtsverfassung stellt an die Geschwornengerichte das kategorische Verlangen, daß sie sich zu Organen gestalten, von selbständigem Geist und eigener Lebenskraft, festem innerem Zusammenhange und naturgemäßer Verbindung mit der allgemeinen Rechtsordnung. Eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit ist es, daß die Geschwornengerichte in ihrer aktuellen Thätigkeit das Recht möglichst vollkommen verwirklichen. Beiden Ansprüchen haben die Geschwornengerichte in Preußen wenigstens nicht zu genügen vermocht, und für die endliche Befriedigung beider Postulate ist das Erforderniß der Einstimmigkeit der Wahrsprüche von dem erheblichsten Einflusse.

Die in Nr. 2 dieser Blätter (S. 18) gemachte Bemerkung, daß das Schwurgericht in Deutschland „eine vollkommen gegen jeden Umsturzversuch gewaltsamer Art, wie gegen jeden Verdrängungsversuch wissenschaftlichen Eifers gesicherte Institution" sei, ist gewiß vollkommen zutreffend. Das ist das Schwurgericht in der That; denn es ist der berechtigte Ausdruck nationaler Bedürfnisse, die sich weder vertilgen, noch von der Hand weisen lassen. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Ausdruck immer noch ein äußerst unarticulirter urd verbesserungsbedürftiger sei. Dem Institut ist es bisher nur sehr wenig gelungen, mit den Volksleben zu verwachsen und tiefere Wurzeln darin zu schlagen. Die Volksanschauungen über den Geschwornenberuf sind noch ebenso leichter, oberflächlicher und unklarer Art, wie sie es unmittelbar nach der Einführung des Instituts gewesen. Die großen Erwartungen, welche von einer wohlthätigen Wechselwirkung zwischen Volksrecht und Juristenrecht gehegt werden, sind durch das Schwurgericht bisher in keiner erkennbaren Weise erfüllt worden. Man kann kaum behaupten, daß es durch seine thatsächliche Existenz auch nur dazu ein Erhebliches beigetragen hat, ein größeres Maß von Rechtskenntnissen und Rechtssinn im Volke zu verbreiten, oder unsere rechtsgelehrten Richter von der einseitig juristischen Beurtheilung des Instituts abzubringen, welche sich auf die Autorität des

berühmtesten preußischen Juristen, Savigny's, stützt. Unsere Schwurgerichtshöfe bieten noch immer ein Bild unfertiger Gestaltungen, in denen verschiedenartige disparate Elemente zusammengefügt sind, ohne sich mit einander amalgamiren und in harmonischer Verbindung zusammen wirken zu können. Diese Behauptungen durch Anführung specieller, allgemein anerkannter Thatsachen noch deutlicher zu illustriren, wäre nicht schwer, würde mich aber zu weit von dem Gegenstande abführen. Ich kann in dieser Beziehung hier nur auf alle die Reformvorschläge hinweisen, welche in unserer strafrechtlichen Literatur in Betreff der Geschwornengerichte bereits gemacht worden sind. Ihre erstaunliche Zahl und Divergenz scheint mir im Uebrigen den schlagendsten Beweis zu erbringen, wie sehr das Institut noch des festen inneren Haltes entbehrt.

Unzweifelhaft trägt die unorganische Art, wie die Geschwornengerichte gebildet werden, eine große Schuld an diesem Uebelstande. Hier kann nur von der Kräftigung und freiheitlichen Entwickelung des Gemeindelebens eine zwar langsame, aber sichere Abhülfe erwartet werden. Aber eine nicht geringe Schuld, meine ich, trägt auch die unorganische Art, wie die Schwurgerichte wahrsprechen. Und hier kann wenigstens der Versuch einer Abhülfe sofort geschehen.

Der Haupteinwand Biener's gegen die Einstimmigkeit der Wahrsprüche in Deutschland und zugleich der principiell an sich gewichtigste Einwand liegt in dem Hinweis auf die Urtheile unserer Richtercollegien, die von jeher auf einfacher Mehrheit der Stimmen beruht haben, niemals Einstimmigkeit voraussetzen, sowie auf den wesentlichen Charakter der deutschen Geschwornen, die ja auch lediglich Urtheiler und Richter seien. Eine derartige generische Gleichstellung der Geschwornen und Richter muß allerdings zugegeben werden, und mit dem Unterschiede zwischen Laien- und Sachverständigen-Richtern ist, wie von Tippelskirch gegen Götze-Keller treffend hervorgehoben hat, ebenfalls Nichts gegen jene Gleichstellung und für die Einstimmigkeit erbracht. Was aber niemals zugegeben werden kann, das ist die Gleichstellung der Jury mit einem Richtercolleg. Jedes Richtercolleg repräsentirt einen Gerichtshof und die Gerichtshöfe sind organische Körperschaften von festester innerer Cohärenz, die ein selbständiges individuelles Dasein durch eine lange Vergangenheit hindurchgeführt haben und in eine ferne Zukunft hinaus führen sollen. Mit ihrer corporativen Organisation und durch ihren corporativen Geist stellen sie nach Außen hin von selbst immer nur einen einheitlichen Willen, eine einheitliche Ansicht dar. Wie dieser Wille und diese Ansicht im einzelnen Falle entstanden ist, unter welchen Kämpfen dissentirender Meinungen der einzelnen Mitglieder, das bleibt immer so vollkommen eine res interna, wie es die Zweifel und Bedenken im Kopfe eines Menschen sind, die seinen individuellen Willens- und Meinungsäußerungen vorausgehen. Die Urtheile der Richtercollegien tragen um deßhalb auch niemals das Zeichen an sich, daß sie als Produkte irgend einer Stimmenmehrheit von Richtern bloß stellen könnte. Niemandem ist es bisher eingefallen, was bei den Majoritätsverdikten als selbstverständlich gilt, die Aufdrückung eines derartigen Zeichens bei jenen für nothwendig oder nur wünschenswerth zu halten. Als einheitlicher Willensausdruck der ganzen Körperschaft geben sie sich, werden sie von jedem, selbst dem dissentirenden, Mitgliede derselben vertreten und als solche werden sie von Jedermann respektirt. Alles das ist gerade bei der Gesammtheit der 12 Geschwornen nicht der Fall. Sie sind keine Körperschaft, haben keine Cohärenz und kein organisches Leben. Nicht einmal soweit haben sie es gebracht, sich einen bestimmt bezeichnenden Namen in unserer Sprache zu erwerben. Wollen wir sie als ein Ganzes bezeichnen und sie von dem ganzen Institut des „Geschwornengerichts" unterscheiden, müssen wir zu dem englischen Ausdrucke „Jury" unsere Zuflucht nehmen. Durch das Loos zusammengewürfelt, sitzen 12 Männer nebeneinander, die sich vielleicht niemals bisher im Leben gesehen haben und sich voraussichtlich später auch nicht wieder sehen werden. Nachdem sie die Verhandlung der Sache mitangehört haben, geben sie ihre Stimmen für oder wider den Angeklagten ab, zählen dieselben, verkünden das Resultat dieser Addition und gehen wieder auseinander, ein Jeder in seinen Kreis, seine Gemeinde, seinem Beruf und Gewerbe nach. Das ist im Allgemeinen die deutsche Jury.

Jener obige Einwurf Biener's spricht daher nicht gegen, sondern für die Einstimmigkeit. Gerade weil unserer Jury noch alle die Eigenschaften fehlen, welche bei unseren Gerichtshöfen das Erforderniß der Einstimmigkeit überflüssig, wo nicht zweckwidrig erscheinen lassen, bietet sich die Einstimmigkeit des Wahrspruchs bei der Jury als einziger Ersatz dar für die fehlende Einheit des Instituts selbst.

Dr. Mittelstädt.

---

## Vermischte Strafrechtsfälle.

**Ein sinnreich angelegter Diebstahl,** der vor einigen Tagen in Berlin verübt ward, ist bis jetzt, was die Thäter anbelangt, noch nicht ermittelt worden. Eine Herrschaft war zum Abend aus und gab dem Dienstmädchen im Vertrauen auf das trefflich gearbeitete Schloß der Küchenthür die Erlaubniß, denselben Abend das Theater zu besuchen. Auf dem Wege dahin gesellte sich ein unbekannter Herr zu ihr, der zufällig ebenfalls dasselbe Stück in demselben Theater sehen wollte. Man saß neben einander und amüsirte sich herrlich. Als aber das Mädchen nach Hause zurückkehrte, war die Küchenthür ohne alle Anwendung von Gewalt, offenbar mit dem richtigen Schlüssel aufgeschlossen und aus der Wohnung, abgesehen von werthvollen Schmucksachen, die Summe von etwa 1500 Thlr. gestohlen worden. Das Mädchen hatte beim Weggehen den Schlüssel sorgfältig in die Tasche gesteckt, und derselbe fand sich noch darin. Es fiel ihr indessen ein, daß ihr Gefährte das Theater mehrmals verlassen hatte, wozu kommt, daß er sein Versprechen, sie am nächsten Tage zu besuchen, nicht gehalten hat. Offenbar hat er ihr den Schlüssel heimlich aus der Tasche gezogen, ihn seinen draußen harrenden Helfershelfern überbracht, ihn dann später wiederum in ihre Tasche prakticirt. Juristisch würde hier in Frage kommen, ob zwei Diebstähle (an dem Schlüssel und dem Gelde) oder nur ein einziger vorliegt. Für die augenblicklich so reich blühende Casuistik des fortgesetzten Verbrechens bietet sich hier ein neuer Fall.

**Sechs Wochen Gefängniß für Tödtung eines Menschen:** so lautet der Spruch, welcher vor Kurzem von einem Gerichtshof zu London gefällt ward. Zwei Train-Soldaten von Woolwich waren wegen einer Tabackspfeife in Streit gerathen. Nach löblicher Landessitte kam man sofort überein, zu boxen. Als der nachmals Getödtete sah, daß er den Kürzeren zog, lief er da-

von. Der Angeschuldigte folgte ihm und schlug ihn nieder. Er raffte sich wieder auf, und ward durch einen neuen Schlag noch einmal zu Boden gestreckt. Als man ihn aufhob, war er besinnungslos, und verblieb in diesem Zustande zwei Tage, wo dann das Leben entfloh. Die Jury fand den Angeklagten der Tödtung schuldig, empfahl ihn aber der Gnade. Darauf hin sprach das Gericht obiges Urtheil aus, welches, wie gesagt, auf 6 Wochen Gefängniß lautet. Kann eine so milde Behandlung zur Sühne eines so schweren Verbrechens genügen, und muß nicht das borlustige Volk darin vielmehr eine gewisse Sanktion jener barbarischen Sitte finden?

**Englische Weiblichkeit.** Vor einem der Londoner Polizeigerichte steht die Frau eines Speisewirthes Osborne, angeklagt, einen dienstthuenden Polizeibeamten thätlich angegriffen zu haben. Dieser letztere sagt aus: „Ich hatte gestern Abend Dienst im Strand-Theater. Mit dem Eintritte des „half-price“ verließen mehrere Personen das Parterre, um sich nach den Logen zu begeben. Ich ersuchte die anderen Personen, die sich auf den Sitzplätzen befanden, für die neu dazu Kommenden Platz zu machen. Die Angeklagte, welche einen Sitz für einen Herren verwahrte, der mit ihr gekommen und einen Augenblick hinausgegangen war, sprach ihre Befürchtung aus, daß ihr jener Platz genommen würde. Ich beruhigte sie darüber und bat nur, für jene Personen Raum zu machen. Darauf ballte sie ihre Hände, und hieb mehrmals mit aller Kraft auf mich ein, indem sie sagte: „„Nehmen Sie das, obwohl Sie ein Polizist sind; ich habe schon manchen Mann zu Boden gehauen, und ich kann Sie auch zu Boden schlagen, und wenn Sie so groß und breit wären wie ein Haus.““ Da der Vorhang gerade aufgezogen ward, ließ ich die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen, habe aber nach der Vorstellung die Angeklagte festgenommen.“ — Die Letztere gab zu, daß sie den Polizeibeamten geschlagen, wollte aber von diesem zuerst gestoßen sein. Ihr Mann, der gegenwärtig war, bestritt ebenfalls, daß seine Frau Jemanden ohne Anlaß schlage; aber, fügte er nicht ohne Stolz hinzu, sie ist eine Frau, die, wenn sie gereizt wird, sich ihrer Haut zu wehren weiß. — Der Richter hielt die in Rede stehende Probe der Wehrhaftigkeit indessen nicht für wohl angebracht, und verurtheilte die Angeklagte zu einer Geldstrafe von 20 Schilling.

Ziemlich gleichzeitig mit diesem Falle kam ein anderer zur gerichtlichen Aburtheilung, der eine ähnliche Amazonennatur enthüllte. Am 19. Oktober v. J. trat die Frau eines Tabackshändlers in den Laden eines Chemikers und stellte diesen wegen einer Arbeiterin zur Rede, welche er ihr empfohlen haben sollte. Als der Chemiker letzteres in Abrede stellte, und die Frau überhaupt gar nicht kennen wollte, schlug sie ihm ohne Weiteres ins Gesicht, zerkratzte ihm die Stirn und riß ihm ganze Hände voll Haare aus dem Haupthaar und dem Barte aus. Dabei hatte sie ihn so vollständig zu Boden geworfen und hülflos gemacht, daß es des Beistandes zweier zufällig vorübergehender Fleischergesellen bedurfte, um ihn aus ihren Händen zu befreien. Schließlich fand sich, daß er in der That von der ganzen Sache nichts wußte, und daß die Frau ihn für eine andere Person genommen hatte. Der Gemißhandelte klagte gegen den Ehemann der Frau auf Schadensersatz. Der Anwalt des Letzteren machte geltend, in welch ungünstiger Lage sein Client sich befände. Besäße derselbe einen bösartigen Hund, ohne dessen gefährliche Eigenschaften zu kennen, so wäre er nicht verantwortlich für den Schaden, der durch das Thier etwa angerichtet würde. Da nun aber seine Frau es sei, die den Schaden verursacht, so solle er, ohne alle eigene Schuld, dafür aufkommen. Billiger wäre es, gegen die Frau im Criminalverfahren vorzugehen. — Der Richter bedauerte, daß Letzteres nicht anginge, und die Jury, wahrscheinlich unter dem Eindrucke der vielen entstellenden Narben, die sich auf dem Gesichte des Klägers zeigten, sprach diesem einen Schadensersatz von 100 £. zu. — Wir geben diese Fälle als Beitrag zu den verschiedenen Auffassungen quantitativer Strafbarkeit.

**Außergewöhnliches Benehmen.** Es vergeht selten eine Woche, ohne daß der Londoner Photograph A. Henderson vor dem Polizeirichter erscheint. Regelmäßig wird er angeklagt, sein Geschäft auch des Sonntags zu betreiben, regelmäßig giebt er dies zu, bezahlt die Strafe, welche gesetzlich nicht über 5 Sch. hinausgeht, und giebt die Absicht zu erkennen, am nächsten Sonntag wieder zu arbeiten. Auf diese Weise bewegt sich denn auch die Anklage seiner Mitbürger gegen ihn in höchst einfachen regelmäßigen Formen, bis er das letzte Mal dem Schuhmacher M'Grath, einem Mitbewohner seines Hauses, einen Strich durch die Rechnung machte. Als dieser, wie schon oft vorher, als Ankläger gegen Henderson auftrat, bestritt letzterer ganz unerwarteter Weise die Schuld. M'Grath war vor Erstaunen außer sich und erklärte, daß dies Benehmen des Angeklagten an Verrätherei gränze, da er, der Ankläger, natürlich keine Zeugen mit zur Stelle gebracht habe. Unter diesen Umständen ward Henderson freigesprochen, verließ den Gerichtshof höchst vergnügt darüber, endlich einmal seine Verfolger durch Kostenrechnung gefoppt zu haben.

**Aus Sachsen.** Die Nachricht, daß im Königr. Sachsen (in der Stadt Werdau) jüngst ein Mädchen in dem Gefängnisse erfroren sei, ist durch mehrere Zeitungen gegangen. Wir erfahren aus authentischer Quelle, daß diese Nachricht völlig falsch ist. Es sind alsbald auf Befehl des königl. sächsischen Justizministerii genaue Erörterungen angestellt worden, wobei sich Folgendes ergeben: Auf dem Bahnhofe zu Werdau wurde am Abend des 7. Januar d. J. ein fremdes Mädchen wegen Legitimationsmangels von dem Gensd'armes verhaftet, und in das Werdauer Gefängniß eingeliefert. Da das Mädchen von der Reise erschöpft geschienen, ist sie sofort in die wärmste, sofort geheizte Zelle des Gefängnisses gebracht und mit Lindenblüthenthee versehen worden. Nachts 10 Uhr ist die Zelle nochmals geheizt, und es hat der Gerichtswachmeister, als er Nachts 12 Uhr sie revidirt, das Mädchen auf ihrem Lager schlafend gefunden. Um 8 Uhr des andern Morgens ist die Zelle wiederum geheizt und von dem Wachtmeister, der sich überzeugt hat, daß das Mädchen, welches auf ihrem Lager noch gelegen, leidend sei, der Arzt herbeigeholt worden, der ihr sofort seine Hülfe angedeihen lassen. Noch an demselben Tage ist das Mädchen verstorben; bei der Sektion hat sich gezeigt, daß sie ihren Tod lediglich durch eitrige Lungentuberculose gefunden hat. Um nur noch eine Thatsache zum Beweise, wie dieser Vorgang entstellt und jene Lüge ausgeschmückt worden, zu berühren, bemerken wir, daß in dem betreffenden ersten Artikel gesagt worden, wie der Kaufmann F. in Werdau das Mädchen während der Nacht schreien hören, nun aber ein Kaufmann dieses Namens in Werdau nicht existirt und die zwei, diesen Namen führenden Personen in Werdau von dem ganzen Vorfalle keine Kenntniß gehabt haben. Dr. S.

**Oeffentlichkeit** ist bei Verletzung der Schamhaftigkeit vorhanden, wenn dieselbe von einem Reisenden in einem Eisenbahncoupé begangen wird, in welchem sich außer ihm nur eine andere Person befindet. Ein Mann, Namens Saintpère hatte, während der Zug in Bewegung war, sich gegenüber einer einzelnen mitreisenden Frau unanständig betragen, und wurde wegen outrage à la pudeur mit fünfjährigem Gefängniß von dem Zuchtpolizeigericht zu Paris verurtheilt.

---

Berichtigungen.

S. 70, Z. 17 v. u. lies: „Simulation begründet“ statt Simulation nicht begründet.
S. 75, Z. 7 v. u. lies: „die“ statt diese.
S. 119, Z. 4 v. u., S. 125, Z. 36 v. o. lies: „Narrheit“ st. Starrheit.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.
Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.
Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Sanitäts-Rath Dr. **Böcker**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 11.** —— **Sonnabend, den 16. März.** —— **1861.**

## Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Bayern, von 1860.

### IV.

In einer Reihe der ersten Artikel des Entwurfes wird der gesetzliche Sprachgebrauch festgestellt. Wir erfahren da, daß der Gesetzgeber für die im Entwurfe bedrohten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen abwechselnd, wie es auch nicht anders geschehen kann, die Ausdrücke „strafbare Handlung“ und „strafbare That“ gebraucht; daß er unter den Verwandten auch die außerehelichen versteht; was ein Preßerzeugniß sei; daß nur die Bayern Inländer heißen ꝛc.

Es ist allerdings dringend nothwendig, daß der Gesetzgeber seinen Sprachgebrauch feststelle, an jeden Ausdruck einen einzigen bestimmten Begriff knüpfe und jeden Ausdruck mit unwandelbarer Gleichförmigkeit überall in dem einmal festgestellten Sinne anwende. Dies beugt zahlreichen Streitigkeiten vor. Wir würden indeß, sofern es sich nicht um die Definition technisch juristischer Begriffe handelt, eine Erläuterung des gesetzlichen Sprachgebrauches lieber in den amtlichen Motiven, als im Eingange des Gesetzbuches selbst lesen. Der Gesetzgeber befiehlt und verbietet, der Lehrer erläutert. Der Gesetzgeber steigt von seiner Höhe herab, wenn er sich auf den Platz des Schulmeisters begiebt. Eine linguistische Einleitung giebt einem Gesetzbuche kein imponirendes Ansehen. Die sprachlichen Erklärungen im Eingange des Entwurfes können zum Theil ganz entbehrt, zum Theil aus dem Eingange des Entwurfes verwiesen und mit den besonderen gesetzlichen Bestimmungen, auf die sie sich beziehen, verbunden werden. Versteht man unter einem Inländer nur den Bayer, so kann man eine Erläuterung des Wortes „Inländer“ dadurch vermeiden, daß man statt „Inländer“ „Bayer“ sagt. In sprachlicher Hinsicht würde für uns die classische Form eines Gesetzbuches diejenige sein, aus der sich, so weit als möglich, vermöge der Deutlichkeit und Unzweideutigkeit der gewählten Ausdrücke, und vermöge der unwandelbaren Gleichförmigkeit des Sprachgebrauches, die Bedeutung eines jeden Wortes von selbst ergiebt.

### V.

Der Artikel 5 spricht aus: „Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.“

Dieser Satz ist nicht nur überflüssig, sondern selbst gefährlich. Er kann den Richter zu der Ansicht verleiten, daß in denjenigen Fällen, wo die positive Handlung, welche einen schädlichen Erfolg herbeiführt, von den Gesetzen bedroht ist, auch die negative Handlung oder Unterlassung, welche denselben schädlichen Erfolg herbeiführt, von den Gesetzen bedroht sei; daß also z. B. ein Mord verübt werden könne durch das Nichtöffnen der Thür eines Zimmers, wenn man weiß, daß der durch Zufall in dem Zimmer entstandene Kohlendampf die darin befindlichen Menschen tödten wird. Es führt uns dies auf die wichtige Frage:

Wie weit sind Unterlassungen strafbar?

Diese Frage ist für den wissenschaftlichen Forscher und für den Gesetzgeber von gleich großem Interesse.

Blickt man auf die in unseren Gesetzbüchern bedrohten Unterlassungen, so findet man: 1. Die Zahl der bedrohten Unterlassungen ist klein, im Vergleich zu den bedrohten Begehungen; 2. die Strafe der bloßen Unterlassungen ist meistens geringfügig; 3. die Unterlassung, sobald sie einmal bedroht ist, wird regelmäßig nicht blos dann, wenn sie absichtlich, sondern auch dann, wenn sie aus Fahrlässigkeit stattgefunden hat, gestraft.

Folgendes sind die Klassen der in den Gesetzbüchern für strafbar erklärten Unterlassungen.

1. Aus dem polizeilichen Gesichtspunkte gebietet die Obrigkeit zahlreiche kleine Thätigkeiten im Interesse der allgemeinen Sicherheit; so z. B. das Verdecken von Brunnen, Kellern, Gruben ꝛc. an Orten, die von Menschen besucht werden; so die Sicherungsmaßregeln bei Bauten; so die Erhaltung der Feuerstätten des Hauses in einem baulichen und brandsicheren Zustande, die Erhaltung gewisser Feuerlöschgeräthschaften in einem brauchbaren Zustande; so die Maßregeln zur Verhütung von Beschädigungen durch gefährliche wilde oder bösartige Thiere. Die Unterlassung einer dieser Thätigkeiten wird als eine „Uebertretung“ gestraft.

2. Aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Be-

rufsthätigkeit gebietet die Obrigkeit den Beamten, und selbst einzelnen Bürgern, wenn sie gerade eine öffentliche Thätigkeit auszuüben haben, die Erfüllung gewisser Amts- oder Berufspflichten. Die unterlassene Erfüllung dieser Pflichten ist hinsichtlich der Beamten gemeiniglich in den Dienstpragmatiken bedroht.

3. Aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bürgerpflicht gebietet die Obrigkeit die Anzeige bevorstehender Verbrechen, namentlich der staatsgefährlichen, gemeingefährlichen und lebensgefährlichen Verbrechen. Die unterlassene Anzeige wird gestraft.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die Wissenschaft und die Gesetzgebung in Betreff der Strafbarkeit dieser drei Klassen von Unterlassungen zum Abschluß gelangt sind, daß bei diesen drei Klassen die Entscheidung wenigstens im Großen und Ganzen feststeht.

Eine offene Frage aber ist es, ob der Gesetzgeber in der Bestrafung der Unterlassungen noch weiter gehen soll; bestimmter: ob er 1. nicht blos die Anzeige, sondern selbst eine mit einem mäßigen Kraftaufwande verbundene Verhütung bevorstehender Verbrechen; ob er 2. die Hülfsleistung zur Verhütung von Unglücksfällen, wenn sie mit einem mäßigen Kraftaufwande bewirkt werden kann, als eine allgemeine Pflicht der Bürger unter einander auffassen; und ob er in diesen beiden Fällen die Unterlassung mit Strafe bedrohen soll.

Das Recht sagt zum Bürger nicht „Fer opem unicuique", sondern es sagt nur „Neminem laede". Es kennt keine allgemeine Pflicht, für das Wohl der Anderen positiv Sorge zu tragen, sondern es kennt eine Pflicht der positiven Fürsorge für einen Anderen nur unter besonderen Verhältnissen, wo sie nicht als Ausfluß der allgemeinen Bürgerpflicht erscheint. Die allgemeine Pflicht, das Wohl der Anderen zu fördern, trägt nur einen moralischen, nicht einen rechtlichen Charakter.

Im Strafrecht wird daher der Gesetzgeber allerdings an dem allgemeinen Grundsatz festhalten müssen, nur Verbote auszusprechen, nur Verletzungen Anderer zu strafen, nur Begehungsverbrechen aufzustellen. Er wird keine Gebote aussprechen, die unterbliebene Förderung des Wohles Anderer nicht strafen, keine Unterlassungsverbrechen aufstellen. Und es ist ein Fortschritt der neueren Gesetzbücher, daß sie, wie namentlich das badische Strafgesetzbuch, ganze Klassen von Unterlassungen, welche früher bestraft wurden, aus einer richtigeren Erkenntniß der Gränze von Recht und Moral gestrichen haben.

Mit diesem Grundsatze steht nicht im Widerspruche, daß der Gesetzgeber aus dem polizeilichen Gesichtspunkte und aus dem Gesichtspunkte einer öffentlichen Berufsthätigkeit gewisse Unterlassungen straft. Allerdings aber widerspricht es diesem Grundsatze, wenn der Gesetzgeber in denjenigen Fällen, wo es sich nur um die allgemeine Bürgerpflicht handelt, Handlungen der Hülfe bei Strafe gebietet. Daß aber der Grundsatz nicht mit starrer Ausnahmslosigkeit durchzuführen sei, wie die Gränze von Recht und Moral überhaupt nicht zu starr aufgefaßt werden darf, zeigt uns die Bedrohung der unterlassenen Anzeige bevorstehender Verbrechen. Es kommt also wohl nur auf eine verständige Erwägung an, ob es zweckmäßig sei, die Ausnahmen noch weiter auszudehnen. Und da meinen wir denn, daß es in der That zweckmäßig wäre, wenn der Staat gewisse besonders unsittliche Unterlassungen



bedrohte, vornehmlich die Unterlassungen in denjenigen Fällen, wo ohne eigene Gefahr, und durch einen mäßigen Kraftaufwand 1. eine Leibes- oder Lebensgefahr, wie sie der Nothstand voraussetzt, abgewendet, oder 2. ein Leib oder Leben gefährdendes, ein staatsgefährliches, oder ein gemeingefährliches Verbrechen verhütet werden könnte. Die Strafen werden nicht hoch hinaufgehen dürfen. Dem richterlichen Ermessen wird man einen genügenden Spielraum zur vollständigen Würdigung der Individualität solcher oft sehr eigenthümlich gestalteten Fälle geben müssen. Die Abfassung eines entsprechenden Gesetzes (zu dem wir in dem württembergischen Polizeistrafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 32 schon einen Anfang haben) wird aber nicht auf übergroße Schwierigkeiten stoßen. Einen sittlichen Heroismus, eine opfermuthige Selbstverleugnung kann der Staat nicht bei Strafe fordern. Ein gewisses Maß von Sittlichkeit zu fordern, ist er aber allerdings berechtigt. Er straft ja auch sonst nicht blos Rechtsverletzungen, sondern auch irreligiöse und unsittliche Handlungen, sobald sie dasjenige Maß von Religion und Sittlichkeit verleugnen, dessen er zu seiner eigenen Existenz bedarf *).

Zum Schluß möchten wir noch vor einer falschen Auffassung des Unterlassungsverbrechens warnen, die mehrfach bei Tödtungen vorgekommen ist. Sperrt Jemand einen Anderen ein und läßt ihn absichtlich verhungern, so begeht er ein Verbrechen der absichtlichen Tödtung. Ebenso, wenn er ihn auf andere Weise in eine hülflose Lage bringt und ihn der Hülfslosigkeit überläßt, um ihn zu tödten. Hier haben wir aber nicht eine Tödtung durch bloße Unterlassungshandlung, sondern eine Tödtung durch Begehungshandlung. Das Nichtdarreichen von Speise, das Nichthülfeleisten ist allerdings eine Unterlassung. Aber, wie schon andere Schriftsteller angemerkt haben, die Unterlassung steht hier im Zusammenhange mit einer positiven Thätigkeit, und das Ganze stellt sich deshalb als ein Begehungsverbrechen dar.

**Dr. Berner.**

---

## Die Beschränkung des landesherrlichen Abolitionsrechts in Preußen.

Der Art. 49 der preußischen Verfassung lautet: „Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen."

Auf diese Bestimmung legt man in Preußen vielfach großen Werth und betrachtet sie als eine liberale Garantie für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gerichte. Diese Anschauung beherrscht nicht bloß die Tagespolitik, sondern wird auch von vielen preußischen Juristen und Staatsmännern getheilt.

Wir im übrigen Deutschland, die wir zum Theil eben so freie und gesicherte Institutionen zu besitzen glauben, als die

*) Ueber die unterlassene Verhinderung von Verbrechen enthalten manche unserer Gesetzbücher Strafbestimmungen, nach Analogie der unterlassenen Anzeige. Vergl. Württemberg, Art. 93; Baden, §. 146; Thüringen, Art. 39. Auch der bayerische Entwurf, Art. 63. Von einer Bestrafung der unterlassenen Hülfe in bloßen Unglücksfällen, in Leibes- oder Lebensnoth, ist aber dabei nicht die Rede. Das württembergische Polizeistrafgesetz, welches die Rettung eines Anderen aus Lebensgefahr, wenn sie ohne eigene Gefahr möglich ist, bei Strafe gebietet, ist abgedruckt bei Hufnagel, Strafgesetzbuch, Seite 220.

Preußen, und die wir jedenfalls solche Institutionen ebenfalls zu schätzen wissen, sind in unserem Urtheil über die erwähnte Beschränkung des Abolitionsrechts keineswegs so übereinstimmend und entschieden, als die preußischen Stimmen. Es läßt sich vielmehr behaupten, daß die überwiegende Mehrzahl der nichtpreußischen Juristen — ohne Unterschied ihrer politischen Parteifärbung — den Werth jener Bestimmung bestreitet und dieselbe für unzweckmäßig und schädlich hält.

Diese obwaltende Verschiedenheit der Ansichten über eine so wichtige Frage, läßt es gewiß gerechtfertigt erscheinen, wenn in dieser der Förderung einheitlicher Entwickelung der in Deutschland bestehenden Institutionen gewidmeten Zeitschrift der Versuch gemacht wird, einen Austausch und eventuell eine Ausgleichung der Meinungen über die gedachte Frage zunächst unter Juristen zu veranlassen. Als einen solchen Versuch bitten wir diesen Artikel zu betrachten.

Von den deutschen Verfassungen geht nur eine in der fraglichen Beziehung weiter als die preußische. Es bestimmt nämlich die bayerische Verfassung von 1818 in ihrem Titel 854: „Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.“ Demnach kann in Bayern nicht einmal durch ein Gesetz abolirt werden.

Die württembergische Verfassung von 1819 §. 97 knüpft die Zulässigkeit einer Abolition an die Voraussetzung: „wenn nach dem Gutachten des Königl. Justiz-Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind.“ Diese Voraussetzung ist nach constitutionellem Staatsrecht eigentlich eine selbstverständliche.

Nach der braunschweigischen Verfassung von 1832 §. 208 „kann der Landesherr eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Ober-Appellationsgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen.“

Eine Reihe von deutschen Verfassungen erwähnen dagegen ausdrücklich das dem Landesherrn zustehende Abolitionsrecht neben dem Begnadigungsrecht. (Hannöversche Verfassung von 1840 §. 9. Königl. sächsische Verfassung von 1831 §. 52. Kurhessische Verfassung von 1831 §. 126. Kurhessische Verfassung von 1852 §. 96. Sachsen-koburg-gothaische Verfassung von 1852 §. 140. Waldeck'sche Verfassung von 1852 §. 12.)

Eine Reihe von anderen Verfassungen erwähnen ganz allgemein das Begnadigungsrecht und nicht ausdrücklich das Abolitionsrecht. Nach diesen Verfassungen ist die Annahme eine allgemeine, daß das Recht der Abolition in dem der Begnadigung mit inbegriffen sei. Dem entspricht auch die in den betreffenden Ländern unbestritten bestehende Praxis. Ebenso wird dem Landesherrn auch da ein unbeschränktes Abolitions- und Begnadigungsrecht nicht bestritten, wo eine Verfassung das Begnadigungsrecht gar nicht erwähnt. (Vergl. z. B. die hessen-darmstädtische Verfassung.)

Von außerdeutschen Verfassungsbestimmungen erwähnen wir den Art. 67 der Charte donnée par le roi: „Le roi a le droit, de faire grâce et de commuer les peines.“ Ueber diesen Artikel wurde unter Ludwig Philipp viel gestritten. Man entschied aber, daß in der gedachten Bestimmung auch das Abolitionsrecht dem König zuerkannt sei. (Vergl. Zachariae Staatenrecht II. Band S. 226 Note 2.) Der Art. 1 des S. C. vom 23. December 1852 bestimmt für Frankreich: L'empereur a le droit de faire grâce et d'accorder des amnisties.



Nach alle dem steht die Beschränkung der Abolition, welche die preußische Verfassung festsetzt — neben der gänzlichen Ausschließung derselben durch die bayerische Verfassung — isolirt. Ob sie gleichwohl von innerem Werth und ob ihre Uebertragung und Einführung in anderen Staaten empfehlenswerth sei, wollen wir im Folgenden untersuchen.

Wir sehen dabei aber von denjenigen Fällen ab, in denen es sich um Anklagen handelt, die auf Antrag der Stände gegen Minister oder andere Staatsdiener wegen Verfassungsverletzung erhoben werden, weil für diese Fälle unstreitig besondere Rücksichten in Betracht kommen.

Abgesehen also von diesen besonderen Fällen sind wir der Ansicht, daß folgender Ausspruch eines bewährten Staatsrechtslehrers in gleicher Weise zu Gunsten des Abilitionsrechts als zu Gunsten der übrigen Arten des Begnadigungsrechts gelten muß: „So viel man auch vom Standpunkt einer einseitigen Theorie gegen dieses Recht eingewendet hat, so sehr man auch zugeben muß, daß bei der Unmöglichkeit, die Ausübung dieses Rechtes in materieller Beziehung zu begränzen, eine mißbräuchliche Anwendung statt finden kann, so wünschenswerth es endlich ist, daß durch gute Gesetze die Nothwendigkeit, Gnade an die Stelle des Rechts treten zu lassen, möglichst vermindert werde — so wird es doch vermöge der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Gesetzgebung nie entbehrt werden können, und läßt sich „aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemeinen Nutzens willen“ zur Genüge rechtfertigen.“

Wo die Nothwendigkeit nnd Heilsamkeit des Begnadigungsrechts in seiner Anwendung auf Verbrechen, wegen deren die gerichtliche Untersuchung noch nicht eingeleitet ist, und auf Verbrechen, die rechtskräftig abgeurtheilt sind, trotz der nahe liegenden Möglichkeit des Mißbrauchs, gesetzlich anerkannt ist, da hat es keinen Sinn und jedenfalls keinen genügenden Grund für sich, das Stadium der schwebenden gerichtlichen Untersuchung anders und exceptionell zu behandeln.

Man wende uns nicht ein, daß das einmal eingeleitete gerichtliche Verfahren ganz besonders intakt und ungehemmt sein müsse. Dieser Einwand überschätzt den rein äußerlichen Gang des gerichtlichen Räderwerks. Das höhere und allgemeinere Princip ist: die Nothwendigkeit des Waltens der Gerechtigkeit und der Anwendung des Strafgesetzes auf begangene Verbrechen. Diese Nothwendigkeit des Waltens der Gesetze tritt ein mit der Begehung der zu ahndenden Rechtsstörung selbst und verlangt regelmäßig ebenso gebieterisch die Einleitung der Untersuchung als später die Fortführung des Processes und schließlich die Vollziehung der erkannten Strafe. Das Princip der Gesetzlichkeit soll also ebenso das Stadium der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Thätigkeit vor Beginn der Untersuchung und das Stadium der Execution beherrschen, als das Stadium des gerichtlichen Prozesses. Muß man aber von jenem Princip überhaupt Ausnahmen zulassen, so ist eine gleiche Nothwendigkeit dieser Zulassung für das Eine wie für das Andere der drei erwähnten Stadien anzuerkennen.

Von den verschiedenen Anwendungsgründen des Begnadigungsrechts wollen wir hier nur die der Gerechtigkeit, der Güte und der Politik in ihrer Bedeutung für mögliche Abolitionen betrachten.

Man setze das Eintreten des Falles einmal voraus, daß eine Handlung äußerlich unter das Strafgesetz fiele, aber nach ihrer besonderen Beschaffenheit doch eine solche wäre, die keine Strafe verdiente. Daß dergleichen Fälle vorkommen, auch unter einer verhältnißmäßig guten Strafgesetzgebung,

wird uns Niemand bestreiten, der das Leben kennt. Wir brauchen also nicht auf illustre Beispiele in der Geschichte (z. B. den Uebergang York's) und auf so manche politische und nicht politische Verbrechen der letzten Jahre hinzuweisen. Ist in solch einem Fall der Thatbestand des Verbrechens ein unzweifelhafter und ist es ebenso von vornherein klar, daß der Regent dem allgemeinen Verlangen entsprechend jedenfalls später die Strafe erlassen wird, warum soll dann erst dem Beschuldigten der förmliche Proceß gemacht werden, warum sollen ihn die schon mit dem bloßen Verfahren verbundenen Nachtheile, z. B. die bei ganzen Kategorien von Verbrechen unvermeidliche Untersuchungshaft treffen? Ein gerichtliches Verfahren darf nicht ohne gleichzeitige Beachtung seiner nothwendigen Herbeiführung einerseits und seines Resultats andererseits betrachtet werden. Gerade eine hohe Achtung vor der Würde der Justiz kann in vielen Fällen dahin führen, daß, wenn die Aufhebung ihres voraussichtlichen Spruchs im Voraus schon aus billigenswerthen Gründen feststeht, man ihr auch die jedenfalls resultatlose und doch mit Aufwand mannigfacher Kräfte und Opfer verbundene Arbeit erspare. Soll man viele Verhöre anstellen, umfassende Anklageschriften ausarbeiten, die Angeschuldigten vielfach beunruhigen, Richter und Geschworne abmühen, eine vielleicht aufregende, jedenfalls Aufsehen erregende öffentliche Verhandlung anstrengen lassen — Alles das bloß um des Processes willen, und in der vorausgefaßten Intention, das, was hier formelles Recht wird, nachher für materiell nicht gerecht und für unausführbar erklären zu wollen? Von der Gefährlichkeit der Probe, auf die man in einem solchen Fall die Geschwornen stellt, auch für das formelle Recht, wollen wir hier gar nicht einmal reden.

Was wir aber eben von dem Begnadigungsgrund der Gerechtigkeit gesagt haben, gilt auch von dem der Güte. Wir wollen in dieser Beziehung Einzelheiten nicht vorführen. Nur sei beispielsweise erwähnt, daß uns Fälle bekannt sind, in denen ein moralisch wenig Verschuldeter zwar einer geringen Strafe entgegengegangen sein würde, aber durch das Verbrechen selbst in einen so gefährdeten Seelen- und Gemüthszustand verfallen war, daß die Verwickelung in eine Untersuchung ihm den Tod oder den Wahnsinn gebracht haben würde. Die Beispiele, die wir meinen, waren Fälle fahrlässiger Brandstiftung und fahrlässiger Tödtung des eigenen Kindes. Muß man die Möglichkeit solcher Fälle bei diesen, wie bei anderen Verbrechen zugeben, so wird man uns gewiß in dem Satze beistimmen, daß man der Güte des Regenten in solchen Fällen Raum lassen muß, nicht bloß die Strafe zu erlassen, sondern auch die Untersuchung niederzuschlagen.

Namentlich auch bei allgemeinen Amnestien ist es sehr zweckwidrig, der Güte des Regenten die hier bekämpfte Schranke zu stellen, und zwar die Begnadigung der schon verurtheilten politischen Verbrecher nachzulassen, nicht aber die Abwendung langer Untersuchungen mit ihren Nachtheilen und peinigenden Hauptverhandlungen von Solchen, die sich durch die Flucht der Fortsetzung der Untersuchung entzogen hatten. Unter letzteren gewiß ebensowohl als unter den ersteren können Männer sein, die nicht auf einen Rechtsspruch provociren, sondern Gnade erbitten, die daher auch ihre That zugeben und sie durch lange Verbannung abgebüßt haben.

Wenn irgendwo, so zeigt es sich hier, daß es im Rechts- und Staatsleben keine starren Regeln geben sollte, von denen eine Regierung unter keinen Umständen Ausnahmen zulassen darf.

Am stärksten tritt aber die Nothwendigkeit der Zulassung des Abolitionsrechts hervor, wenn es sich um Gnade aus Gründen des Staatswohls und der Politik handelt. Es kann aus politischen Gründen die rasche Abschneidung einer Untersuchung, die Aufhebung einer Haft, die Proclamirung eines huldvollen Akts von der höchsten Bedeutung und der dringendsten Nothwendigkeit sein. Man denke nur an die Begnadigung des Grafen Teleki, der unseres Wissens noch nicht abgeurtheilt war, sondern erst einem peinlichen Proceß, mit manchen Nachtheilen für sich, und mit einer die Leidenschaften des Volkes und die tadelnden Urtheile Europas aufregenden Verhandlung hätte unterstellt werden müssen, wenn in Oesterreich eine gleiche Beschränkung des Abolitionsrechts bestände, wie in Preußen!

Es können ferner noch grellere Fälle, als der des bekannten Depeschendiebstahls vorkommen, die so geartet sind, daß die mit einer gerichtlichen Hauptverhandlung verbundene Erörterung und Publication mancher Angelegenheiten dem Staate sehr nachtheilig sein würde.

Man wird uns nicht einwenden, daß der König von Preußen ja im Wege der Gesetzgebung eine Abolition herbeiführen könne. Die Kammern sind nicht immer versammelt und können nicht wegen Eines Rechtsfalls zusammengerufen werden. Aber auch abgesehen davon, ist es in hohem Grade unzweckmäßig, zwei Häusern die betreffenden Untersuchungsakten vorzulegen und sie über eine Abolition beschließen zu lassen. Gesetze giebt man mit allgemeinerer Bedeutung und als Normen für Behandlung einer Mehrheit von Fällen in der Zukunft. Einen Akt, der sich auf Behandlung von einzelnen schon der Vergangenheit angehörenden Fällen zu beziehen hat, sollte man aber nie ein Gesetz nennen und nicht als ein solches behandeln. Will und muß man also Abolitionen überhaupt zulassen, so gebühren sie dem König, als regelmäßigem Träger des Begnadigungsrechts, zur selbständigen, nur durch die Verantwortlichkeit des Justizministers, aber nicht durch die Mitwirkung der Kammern zu beschränkenden Beschlußfassung.

Die Beschränkung des Abolitionsrechts in Preußen ist nicht ohne Einfluß auf manche andere Gestaltungen des Rechtslebens geblieben. Während das Stadium des gerichtlichen Processes ein unnahbares war, hat man um so mehr geglaubt, in dem Stadium zwischen der Begangenschaft des Verbrechens und der Einleitung der gerichtlichen Untersuchung freie Disposition beanspruchen zu dürfen. Man hat in Bezug auf Gesetzesübertretungen, die keineswegs zu den unerheblichen Rechtsstörungen gehörten, durch einfachen Ministerialbefehl (nicht durch landesherrlichen Gnadenakt) die Erhebung der Anklage untersagt und verhindert. Man hat gegen die bei dem bekannten Depeschendiebstahl Compromittirten die polizeiliche Untersuchung und Verhaftung über die Gebühr und über die gesetzlichen Fristen hinausdauern lassen. Man hat den Satz betont, daß die Staatsanwaltschaft begangene Gesetzesübertretungen nur dann zu verfolgen habe, wenn ein öffentliches Interesse dazu auffordere. In welchem Umfange dieser Satz und die damit zusammenhängende discretionäre Gewalt der Staatsanwaltschaft und des Justizministers zu begränzen und zuzulassen seien, haben wir an einem andern Orte (Strafrechtspflege Bd. III., S. 396 ff.) ausführlich zu entwickeln versucht. Sicher ist, daß der Begriff des „öffentlichen Interesses“ ein sehr dehnbarer ist und

daß er die Gefahr nahe legt, es könne der Wahrspruch: „Legalität, nicht Opportunität!“ aufhören, das Verfahren der gerichtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft zu beherrschen. Durch alle diese Erscheinungen ist das Vertrauen zwar nicht zu den Beamten der Staatsanwaltschaft, wohl aber zu dem Verfahren des Justizministeriums in Preußen in bedenklicher Weise erschüttert worden. Symptome dieser Erschütterung und zugleich Beweise dafür, daß man zwar das Uebel erkennt, aber noch nicht die richtigen Wege zu seiner Beseitigung, sind: der erste Lewald'sche Antrag an den vorigen Juristentag und der Gesetzentwurf, den die Zeitungen als die erste Frucht dieses Juristentags ankündigten.

Wir sind nun zwar weit davon entfernt, alle die eben erwähnten Erscheinungen allein aus dem Art. 49 der preußischen Verfassung ableiten, oder gar mit Rücksicht auf denselben rechtfertigen zu wollen. Wohl aber behaupten wir, daß die bestehende Beschränkung des Abolitionsrechts Einer derjenigen Faktoren mit gewesen ist, aus deren Zusammenwirken ein ganzer Complex falscher Maßregeln, krankhafter Erscheinungen und unklarer Auffassungen hervorgegangen ist.

**Dr. v. Groß.**

---

## Ueber die praktische Bedeutung der Einstimmigkeit in den Wahrsprüchen der Geschwornen.

### II.

Wir können unserer Jury nicht auf einmal die feste körperschaftliche Bildung geben, welche unsere Gerichtshöfe zum Theil seit Jahrhunderten besitzen, und auch nicht die tiefen organischen Grundlagen in der Gesammtverfassung, welche einst den deutschen Schöffengerichten Zusammenhang und Bestand gaben: räumen wir ihr wenigstens die Dinge aus dem Wege, welche jene innere Atomistik dauernd erhalten und befördern. Geben wir ihr wenigstens in der Einstimmigkeit der Wahrsprüche ein festes äußeres Band, und den Antrieb zur Ausbildung eines corporativen Sinns. Alle Welt ist darüber einig, daß in den Majoritätswahrsprüchen, gleichviel welche Majorität zu Grunde gelegt wird, ein Princip absolut unfindbar ist; 7, 8, 9 oder 10 Stimmen Majorität: mit jeder hat man es versucht, in jeder Willkür und Anlaß zu weiteren legislativen Experimenten gefunden. Nun! in der Einstimmigkeit als Erforderniß der Wahrsprüche ist unbedingt Princip. Die Einstimmigkeit zwingt die Jury, sich als ein Ganzes mit einheitlichem Willen zu fühlen und zu geriren. Sie statuirt, was von unendlicher Bedeutung ist, eine Solidarität der Verantwortlichkeit aller Mitglieder, welche das Lebensprincip alles Gemeinsinns in der menschlichen Gesellschaft ist. Sie stärkt dadurch das Selbstgefühl des Einzelnen, erhöht Gewicht und Gehalt der Wahrsprüche und das moralische Ansehen des Ganzen.

Die letztere Wirkung der Einstimmigkeit wird bestritten, aber, wie ich glaube, mit nicht zureichendem Grunde. Man weist auf die Möglichkeit hin, daß bei dem Erforderniß der Einstimmigkeit leicht ein Geschworner, der Nichts für sich hat, als den robustesten Körper, durch die Zähigkeit seiner Ausdauer allein gegen die Ueberzeugung seiner 11 Mitgeschwornen einen Wahrspruch nach seinem Willen hervorbringen kann, und man fürchtet von der lächerlichen, den Volkswitz herausfordernden Seite einer solchen Erscheinung eine Gefährdung der moralischen Autorität des Instituts. Ich möchte



mich dagegen nicht mit dem zunächst liegenden Einwurfe begnügen, daß bei den Majoritätswahrsprüchen eine Stimme eben so leicht den Ausschlag geben wird, nur mit dem Unterschiede, daß sie auch dem körperlich und geistig indolentesten, selbst der vis inertiae entbehrenden Geschwornen angehören kann. Denn es waltet allerdings auch noch ein andrer wesentlicherer Unterschied ob. Ich meine aber: jene angebliche Lächerlichkeit liegt entweder im Princip der Einstimmigkeit selbst, oder sie liegt nicht darin. Soll das Erstere der Fall sein, dann wäre dies eine Behauptung, die bis jetzt weder von Jemandem aufgestellt, noch erwiesen worden ist. Ist aber das Letztere der Fall, ist das Princip an sich vernünftig, dann kann jene Erscheinung, die ja nur eine naturgemäße Consequenz desselben ist, auch nur für den lächerlich sein, welcher der Einsicht und des Verständnisses in das Wesen des Princips ermangelt. Wollte ein Gesetzgeber aber sich durch die Gefahr einer derartigen Lächerlichkeit abschrecken lassen, eine von ihm als vernünftig und der Gesammtheit heilsam erkannte Maßregel durchzuführen, dann könnte man ihm alle Prädicate beilegen, nur nicht mehr den großen Namen des Gesetzgebers. Denn der letztere muß seinem Wesen nach über seiner Zeit stehen, nicht sich unter die durchschnittliche Bildung seiner Zeitgenossen stellen. — Ueberdies lehrt die Erfahrung derjenigen Länder, in denen die Einstimmigkeit von Alters her zu Recht besteht, daß jene abnorme Erscheinung selten oder nie zu Tage tritt.

So, glaube ich denn allerdings, bietet der Grundsatz der Einstimmigkeit der Wahrsprüche der Gerichtsverfassung größere Garantien für eine cohärente, körperschaftliche, organische Gestaltung der deutschen Jury, als sie das Princip der Majorität zu geben im Stande ist, und es bleibt die zweite Behauptung zu erhärten übrig, daß jener Grundsatz auch eine höhere Gewähr für die Gerechtigkeit der Wahrsprüche enthält, als dieses Princip.

Die Statistik freilich hat keine Rubrik für die Zahl der gerechten und ungerechten Urtheile, welche von den verschiedenen Gerichtshöfen gefällt werden. Selbst auf den Versuch muß man verzichten, die Erfahrungen, die wir in dieser Beziehung mit den Geschwornenwahrsprüchen während des vergangenen Decenniums in Preußen gemacht haben, in einigen allgemeinen Sätzen zu formuliren. Ließe sich selbst die Thatsache zur Evidenz erweisen, daß nicht blos die Beamten der Staatsanwaltschaft, sondern unsere Juristen überhaupt durchgängig von dem rechtlichen Werth der Jury nach ihren concreten Leistungen nur sehr gering denken, und daß sogar das Rechtsgefühl des Volks zu den Urtheilen der Richtercollegien immer noch ein größeres Vertrauen zeigt, als zu den Wahrsprüchen der Geschwornen, so kann ein unbedingter Vertheidiger des Instituts, es sei, wie es sei, die Bedeutung dieser Thatsache leicht durch die Bemerkung aufheben, daß dies ja immer nur einseitige Erfahrungen, auf subjektiven Anschauungen beruhend, seien, nicht mehr. Und wo menschliches Urtheil menschlichem Urtheil auf dem Gebiet dessen, was im einzelnen Falle wahr und gerecht sei, gegenübersteht, da wird die Weisheit des Pilatus „was ist Wahrheit?“ und der Spruch, mit dem der türkische Richter seine Erkenntnisse schließt: „Gott weiß es besser“ immer allein die höchste Instanz abgeben. So viel ist jedoch gewiß: die größere oder geringere Erkenntniß der Wahrheit in den gerichtlichen Urtheilen und damit ihre größere oder geringere Gerechtigkeit ist bedingt auf der einen Seite durch das gegebene Maaß der Kräfte des Verstandes und der Vernunft,

auf der anderen Seite durch das angewandte Maß von Mühe und Anstrengung in dem Gebrauch jener Kräfte Seitens des Richters. Trotz der intime conviction fordert nur das Gesetz in Preußen und damit übereinstimmend in allen anderen deutschen Staaten ausdrücklich auch von den Geschwornen „eine sorgfältige und gewissenhafte Prüfung aller für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise" (Art. 95). Diese sorgfältige und gewissenhafte Prüfung in gemeinsamer Berathung, auf welche die rechtsgelehrten Richter durch die innere Dialektik des von ihnen beherrschten Rechts, durch ihre Ausbildung, die Gewohnheiten des Berufs und die eingewurzelte Amtspflicht von selbst hingewiesen werden, ist für den Geschwornen, der unklar in den elementaren Rechtsbegriffen, ungeübt in deren Anwendung und Combination an den Wahrspruch herantritt, eine so unabweisbare Forderung, als möglich. Es ist eine Forderung nicht bloß des gesunden Menschenverstandes und des Rechts, sondern vor Allem auch der eigenthümlichen Natur der deutschen Jury selbst. Wird aber diese Forderung nicht völlig illusorisch, wenn das Gesetz statt der Berathung eine einfache Addition der Stimmen genügen läßt, um den Wahrspruch legal zu Stande zu bringen? Und man müßte die menschliche Natur nicht kennen, um daran zu zweifeln, daß in der That die meisten Majoritätsverdikte nur in der letzteren, nicht in der ersten Art entstehen. Ist es nicht erstaunlich und befremdend, in wie viel kürzerer Zeit selbst in verwickelten Fällen unsere Geschwornen meist mit ihren Antworten auf eine ganze Reihe von Schuldfragen fertig sind, als ein Richtercolleg trotz der geringeren Zahl und größeren Uebung seiner Mitglieder? Welchen Werth für die Interessen der Gerechtigkeit können aber in dieser Art zu Stande gekommene Wahrsprüche haben?

Das Erforderniß der Einstimmigkeit ist vor Allem geeignet, dem abzuhelfen. Dies Requisit allein schützt die Minorität davor, statt durch Gründe widerlegt, durch die Abstimmung mundtodt gemacht zu werden. Die Einstimmigkeit zwingt die Majorität, ihre Meinung anders zu rechtfertigen, als durch das bloße Uebergewicht der Zahl. Sie macht die Ausgleichung der widerstrebenden Ansichten in gewissenhafter Berathung unumgänglich nothwendig, drängt zu einem tieferen Eingehen in die Sache und zu einem erschöpfenden Durchsprechen und Erledigen aller vorhandenen Zweifel und Bedenken. Dadurch allein erhalten die Wahrsprüche dasjenige innere Gewicht, welches sie haben sollen.

Diese Bedeutung der Einstimmigkeit für eine gründliche Berathung der Wahrsprüche kann gar nicht hoch genug gewürdigt werden. Die deutsche Jury ruht nun einmal zum großen Theil auf dem seltsamen Gedanken, daß durch sie das Recht ausgeübt werden soll, nicht, um es möglichst unmittelbar und ungetrübt aus der Quelle nationaler Rechtsüberzeugung zu schöpfen, sondern um es durch die Ausübung dieser Quelle erst wieder zu nähern, daß wir Geschworne haben, nicht, weil sie das Recht besser kennen, als die Juristen, sondern damit sie es ebenso kennen lernen, wie die Juristen. Ohne eine möglichst sorgfältige Berathung der Wahrsprüche wird aber dieser Gedanke niemals verwirklicht und die Bestimmung der Jury, das Volk mit seinem Recht vertraut zu machen, die Rechtsanschauungen des Volks zu stärken, die latenten Rechtsüberzeugungen zu wecken, niemals erfüllt werden. Die durch die Einstimmigkeit erzwungene eingehende Berathung der Wahrsprüche, die dadurch gewährleistete Ausgleichung aller dissentirenden Meinungen und die



schwerwiegende Bedeutung, welche an sich der einstimmige Ausspruch von 12 Richtern besitzt, sind endlich auch allein im Stande, einen Ersatz für die fehlenden Entscheidungsgründe zu bieten, und den Wahrsprüchen diejenigen Unterlagen zu geben, welche die motivirten Urtheile der Richtercollegien an sich und in sich tragen.

Der Zwang der Einstimmigkeit ist es nun aber gerade, gegen den man sich auflehnt. Durch ihn soll die Freiheit der individuellen Ueberzeugung und somit die Heiligkeit des Eides, wie er in den betreffenden Formeln der meisten deutschen Gesetzgebungen gegenwärtig gefaßt ist, gefährdet werden. Die Möglichkeit jedoch, seine vorgefaßte individuelle Meinung festzuhalten, ist dem Geschwornen trotz der Einstimmigkeit sowohl in England, wie in Braunschweig durch das jedenfalls zweckentsprechendste Auskunftsmittel gegeben, daß dort nach unbestimmter Frist, hier nach 24 Stunden, bei nicht erreichter Einstimmigkeit die Sache vor ein anderes Schwurgericht verwiesen wird. Der Zwang, den das Gesetz ausübt, richtet sich also nur auf eine längere Berathung bei vorhandenem Dissens der Geschwornen, und wenn eine derartige Berathung für nothwendig angesehen werden muß, dann ist das Gesetz auch vollkommen im Recht, wenn es diese Berathung durch das Erforderniß der Einstimmigkeit erzwingt; der Zwang bleibt stets die alleinige Muskel des Gesetzes. Allerdings wird dadurch jene Möglichkeit, auf der individuellen Ueberzeugung zu verharren, erschwert. Das aber ist bei näherer Betrachtung durchaus kein Uebelstand. Denn zunächst ist dieser Zwang, den das Erforderniß der Einstimmigkeit in obigem Sinne ausübt, nur ein psychologischer, und einen solchen enthält und bezweckt jede Berathung, jede Debatte, jeder dialektische Wortstreit. Dann aber ist der Wahrspruch der Geschwornen nicht ein bloßer Ausdruck der innersten individuellen Ueberzeugung in Betreff der Wahrheit oder Unwahrheit irgend welcher Thatsachen, sondern er ist stets zugleich ein Ausdruck des Willens. Nicht die nackte Thatfrage, die Schuldfrage sollen die Geschwornen entscheiden; darüber sind die Juristen heute ja wohl auch in Deutschland einig. Und zwischen Ueberzeugung und Willen waltet ein sehr erheblicher Unterschied ob. Der Mensch will häufig und muß oft genug Etwas wollen, was gegen seine Ueberzeugung ist, und die Faktoren, aus denen der Wille zu Stande kommt, entziehen sich jeder Berechnung; ob auf innerster Ueberzeugung des Gewissens und der Vernunft allein, ob er zugleich auf dem Einfluß äußerer Rücksichten und Verhältnisse beruht, aus welch' zahllosen Erwägungen er im einzelnen Falle zu Stande gekommen ist und absolut zu Stande kommen soll, dafür giebt es keinen Maßstab und kein Gesetz. Was ich will, ist die Hauptsache; das Weßhalb? darf uns weniger kümmern, weil es schließlich doch unergründlich bleibt. Wenn daher das Gesetz die Jury drängt oder nöthigt, Einheit des Willens in sich hervorzubringen, so haben die hiergegen gerichteten Scrupel wenig Gewicht. Es genügt, daß der Wahrspruch wirklich der freie, einstimmige Willensausdruck der 12 Geschwornen geworden ist. Wie er es geworden, welcher Dissens ursprünglich vorhanden war, in welcher Art, durch rein verstandesmäßige Argumente oder durch die Fähigkeit und Standhaftigkeit Einzelner er gehoben worden ist, von welcher analytischen Beschaffenheit die Motive von einzelnen Geschwornen sind, aus denen sie in den Wahrspruch consentirt haben, unter welchem psychologischen Drucke dieser oder jener bei Ertheilung seines Consenses gestanden, darnach können

und dürfen wir die Gesammtheit der Jury so wenig fragen, wie wir bei unseren heutigen Majoritätsverdikten die Ueberzeugung des Einzelnen in ihre Elemente zu zersetzen versuchen. In Summa aber trägt der unter noch so harten Kämpfen und selbst gegen die Ueberzeugung Einzelner hervorgebrachte einstimmige Ausspruch den Stempel der Wahrheit oder, was dasselbe ist, doch das zuträgliche Zeichen eines mühsamen Suchens nach der Wahrheit, immer ungleich heller an der Stirn, als der Ausspruch einer Mehrheit von 7, 8 oder 9 Stimmen, der zwar auf ursprünglichster, aber auch unüberlegter, unabgeklärter, rohester und schwächlichster Ueberzeugung beruht.

Den Eid der Geschwornen dem Erforderniß der Einstimmigkeit entsprechend zu normiren, bietet keine Schwierigkeiten dar. Ob die preußische Eidesnorm mit der Einstimmigkeit absolut unverträglich sei, darüber ließe sich streiten. Gegen die braunschweigische Formel, nach welcher die Geschwornen geloben „die vorkommenden Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise mit ihren Mitgeschwornen gewissenhaft und sorgsam zu prüfen und Niemandem zu Liebe und zu Leide einen gemeinsamen Spruch nach freier und gewissenhafter Ueberzeugung zu fällen", dürfte vom obigen Standpunkte aus nur zu erinnern sein, daß der vieldeutige Ausdruck „Ueberzeugung," wie es auch in England geschieht, aus dem Eide am Besten ganz fortbleibt.

So glaube ich denn, wenn wir in Deutschland einmal ernsthaft daran denken können, Einheit in die verschiedenen deutschen Criminalordnungen oder wenigstens Gleichmäßigkeit in die Ordnung der deutschen Schwurgerichte zu bringen, wird Braunschweig trotz der Kleinheit des Landes in der hier berührten Frage eher maßgebend für die übrigen deutschen Staaten werden, als daß das Umgekehrte zu fürchten wäre. Freilich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß, wenn Braunschweig in dieser Frage Recht behält, es auch in anderen sehr wesentlichen Beziehungen Recht behalten muß. Die Einstimmigkeit steht im innigsten Zusammenhange mit der Fragstellung. Sie setzt Generalverdikte als Regel voraus, und Braunschweig ist deßhalb auch hierin England treu geblieben. So lange die Geschwornen aber nicht davor sicher sind, Fragen von solcher Zersplitterung und solcher Zahl vorgelegt zu erhalten, wie dies unter unseren heutigen Einrichtungen meist geschieht, heißt Einstimmigkeit Unmögliches von ihnen und von der Menschennatur verlangen; schon die Kasuistik der erschwerenden Umstände im pr. Strafgesetzbuch und die Vorschrift der besonderen Abstimmung über dieselben (Art. 91) schiebt dem Erforderniß der Einstimmigkeit einen Riegel vor. Diese Art der Fragstellung ist dann weiter unmittelbar bedingt durch den unglücklichen Gedanken der Trennung der That- und Rechtsfrage. In keiner Beziehung sind wohl aber die preußischen Criminalisten so einig, wie in der Verwerfung dieses Gedankens und der darauf fußenden Methode unserer Fragstellung, die von Tippelskirch mit Recht ein Frage- und Antwort-Spiel genannt hat. Gerade in diesen Punkten wird die Reform am Meisten erwünscht, und von dieser Seite findet die Reform des geltenden Modus der Abstimmung zu Gunsten der Einstimmigkeit viel mehr Unterstützung als Hindernisse.

**Dr. Mittelstädt.**



## Zur Frage von der Beschäftigung der Strafgefangenen im Freien.

In dem ersten Hefte des 19. Jahrgangs von Caspers Vierteljahrschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, theilt der Dr. Lindner in Angermünde Erfahrungen mit, welche von großer Wichtigkeit sind.

Wir entnehmen denselben Folgendes:

In den Sommern 1856, 57 und 58 wurde bei den Meliorationsbauten des Nieder-Oderbruchs ein Commando Strafgefangener, combinirt aus 3 märkischen Strafanstalten, beschäftigt. Herr Dr. Lindner war Arzt der Strafgefangenen, und kommt in seinem Berichte zu folgenden Resultaten.

„1. Die Zahl der Erkrankungen bei den Strafgefangenen, sowohl gegen die Zahl der in denselben Jahren und Monaten behandelten freien Arbeiter, als auch gegen die des 8jährigen Durchschnitts bei den freien Leuten, ist sehr groß, doppelt und dreifach größer.

2. Während in den Jahren 1857 u. 1858 in den verschiedenen Monaten annähernd gleich viel Kranke bei den Gefangenen waren, herrschte 1856 ein verhältnißmäßig guter Gesundheitszustand unter ihnen, obgleich gegen die freien Leute ihr Krankenstand als ein sehr hoher angesehen werden muß. S. 118.

3. Unter den Strafgefangenen erkrankten bei weitem mehr Leute, 3—4 mal mehr, als unter eben so vielen, auf gleiche Weise beschäftigten freien Arbeitern, eben so setzte sich die große Krankhaftigkeit auch noch in den folgenden Monaten in den Strafanstalten fort.

4. Die Krankheiten bei den Strafgefangenen sind durchaus keine eigenthümlichen, sondern dieselben, wie wir sie hier bei unsern freien Arbeitern gewöhnt sind.

5. Unter 100 lazarethkranken Strafgefangenen sind die Krankheiten ähnlich vertheilt, wie unter eben so viel freien Arbeitern im Lazareth, nur daß bei den Strafgefangenen der Durchfall bei weitem häufiger, die äußern Krankheiten bei weitem weniger zahlreich sind, als bei den freien Arbeitern.

6. Die Sterblichkeit war eine bedeutende. S. 129.

7. Die Nahrung, wie sie den Strafgefangenen hier gewährt wurde, war qualitativ und quantitativ ausreichend; die gute Wirkung der Fleischkost konnte jedoch nicht so in die Augen springen, wegen der so mannigfachen überwiegenden Schädlichkeiten.

8. Wenn für den Sommer derartige angreifende Außenarbeiten beabsichtigt werden, so ist eine qualitative Verbesserung der Kost und Vermehrung der Fleischspeisen nothwendig, woran der Gefangene auch vorher schon zu gewöhnen, damit nicht eine bedeutendere Mehrdarreichung als gewöhnlich, bei den schweren Arbeiten den Zweck verfehle." S. 157.

**Dr. Böcker.**

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Die Erweckungen in Elberfeld** bieten zu mannigfachen Betrachtungen forensischer Natur Veranlassung. Wenn jene Krankheitszustände unter den Kindern, welche zu den Berathungen der städtischen Behörden in Elberfeld und zur Intervention der Regierung geführt haben, in der Weise bestätigt werden, wie sie die öffentlichen Blätter darstellen, so dürfte es in Frage kommen, ob

nicht ein strafrechtliches Einschreiten durch die Gesetzgebung geboten erscheint. Haben übertriebene anstrengende Uebungen des Gottesdienstes zu jenen Gesundheitsstörungen geführt, so kann es offenbar bei dem subjektiven Thatbestand auf den „guten Zweck" ebenso wenig ankommen, wie bei jenen pommerschen Altlutheranern, welche Jemand in religiöser Schwärmerei aufhingen, um ihn des Paradieses theilhaftig zu machen. An einem möglichen Causalzusammenhang zwischen den religiösen Erregungen jugendlicher Phantasien und den Störungen des Nervensystems wird ohnehin nicht leicht gezweifelt werden können.

Es erscheint im höchsten Grade wünschenswerth, daß sachverständige Mediciner jene theologische Außenseite der Erweckungen auf ihren natürlichen Kern zurückführen. Die Untersuchungen in Irland haben ergeben, daß geschlechtliche Verirrungen und hysterische Zufälle des weiblichen Geschlechtes regelmäßig im Gefolge der Erweckungen hervortraten; daß eine contagiöse Macht des Beispiels fast immer sich wirksam erwies, und daß sich die Erweckungen unter der so gemischten Bevölkerung Irlands nur bei Protestanten zeigten. (Vgl. Stopford, the work and the counter work, or the religions revival in Belfast, Dublin 1859; British and foreign medico chirurgical review or quarterly Journal, January 1860; Edinburgh medical journal, January 1860.) Im Januarhefte der Annales l'Hygiène publique theilt Tardieu einen Fall mit, welcher zur gerichtlichen Verhandlung kam, und in seinen juristischen wie physiologischen Voraussetzungen einige Aehnlichkeit mit den Erweckungen zeigt. Wir lassen denselben deswegen hier folgen.

In Folge einer Wette unternahm ein junger Mann, um Ungläubige von der Kraft des thierischen Magnetismus zu überzeugen, den Nachweis seiner magnetischen Naturanlagen. Gegenstand seiner Handgriffe und Kunstübungen war der Neffe des Gastwirthes, an dessen Table d'hôte die Wette geschlossen worden war, ein Kind von dreizehn Jahren. Nach den ersten Berührungen schläft das Kind ein. Allgemeines Erstaunen ergreift die Anwesenden. Als das eingeschläferte Kind nicht wieder zu erwecken ist, wird ein Arzt herbeigerufen, welcher die gewünschte Hülfe leistet und später vor Gericht folgendes Gutachten abgiebt:

„Am 15. August 1858 wurde ich plötzlich zu den Eheleuten L. gerufen, deren Kind plötzlich erkrankt war. Ich fand dies Kind unter heftigen Convulsionen, während es gleichzeitig unarticulirte Töne von sich gab. Bald änderte sich die Scene. Den heftigen Verdrehungen des Muskelsystems folgte eine vollständige Ruhe. Das Kind schien zu schlafen, seine Augen waren geschlossen, und dennoch recitirte es unter dem Eindruck seiner täglichen Beschäftigungen Bruchstücke von Unterrichtsgegenständen, antwortete auf die ihm gestellten Fragen und schrieb sogar in Folge einer Aufforderung Seitens einer der anwesenden Personen. Es befand sich, mit einem Worte, in somnambulen Zustande. Als Ursache dieses Zustandes bezeichnete man mir Magnetisirung. Seit jener Zeit habe ich das Kind zweimal von denselben Zufällen befallen gesehen, ohne daß eine neue Ursache derselben hinzugetreten wäre. Ich glaube nicht an die Existenz des thierischen Magnetismus. Allein folgt daraus, daß man gleichzeitig die Magnetisation in Folge der Manipulationen der Magnetiseure leugnen muß? Ich bin überzeugt, daß die erregbare, nervöse und eindruckfähige Phantasie durch derartige Bestreichungen erschüttert werden kann. In ihr muß man den Ursprung solcher Erscheinungen suchen, nicht in irgend einer selbständigen Wirkung des Experimentirenden. Ich halte die Magnetisirung für den Grund der krankhaften Erscheinungen."

Ein zweiter Arzt gab sein Gutachten dahin ab:

„Ich habe das kranke Kind am 13. Oktober 1858 gesehen; es befand sich in einem somnambulen Zustande, wandelte im Schlafe umher, und recitirte den Katechismus. Mein Sohn sah es in der Nacht vom 15. in demselben Zustande das Verbum „pouvoir" conjugiren. Die Zufälle des Kranken sind nur nervöse Störungen; von Epilepsie oder Katalepsie sind keine Spuren vorhanden."



Auf diese Gutachten hin hat das Zuchtpolizeigericht zu Douai am 27. August 1859 folgendes Urtheil in der Untersuchungssache gegen X. abgegeben:

In Erwägung, daß aus den Verhandlungen hervorgeht, daß am 15. August 1858 unvorsichtige Berührungen, und s. g. magnetische Bestreichungen an der Person des jungen J., im Alter von 13 Jahren vorgenommen worden sind, und durch diese ungewohnte Handlungsweise die schwache Phantasie dieses Kindes aufgeregt wurde; daß der Angeklagte eine krankhafte Aufregung, nervöse Störung und Krankheit hierdurch verursacht hat, welche sich seit jener Zeit in verschiedenen Zwischenräumen wiederholt haben; daß die Thatsache einer derartigen durch leichtfertige Handgriffe bewirkten Gesundheitsverletzung unter das Vergehen des Art. 320 des Code pénal fällt;

daß mildernde Umstände vorhanden sind,

verurtheilt der Gerichtshof den Angeklagten zu 25 Frcs. Geldbuße, 1200 Frcs. Schadenersatz und zu den Prozeßkosten.

Tardieu fordert aus Anlaß dieses Falles zu eingehenden ärztlichen Beobachtungen darüber auf, ob nicht anderweitig an den in Paris so zahlreichen Opfern des Magnetismus und des Somnambulismus Störungen der Gesundheit in ähnlicher Weise nachgewiesen werden können. —

**Ueber den Begriff Waffe.** In der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung (Nr. 126 u. 127, 1860) hat Dr. Zieinsky neben einer widerlegenden Kritik der in den deutschen Strafgesetzbüchern gegebenen Definition versucht, den Begriff der „Waffe" dahin zu bestimmen:

jedes Werkzeug, dem man die bleibende (?) Bestimmung ertheilen kann und im bestimmten Falle ertheilt hat, lebensgefährlich verletzen zu können.

Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß man in der Waffe im weiteren Sinn die objektive Möglichkeit der Lebensgefährdung von der subjektiven Absicht, diese Möglichkeit in einem gegebenen Falle zu verwirklichen, unterscheiden müsse, und daß beide Momente vereinigt den Begriff der Waffe ausmachen. Auch darin ist dem Verfasser beizustimmen, daß die Feststellung des Begriffes nicht in der Gesetzgebung zu unternehmen, sondern vielmehr dem Richter zu überlassen ist. Für alle nicht rein militärischen Waffen, liegt das entscheidende Merkmal sogar nicht in der Tauglichkeit des Werkzeugs, sondern in der Absicht des Gebrauchenden; so daß schon hieraus sich ergiebt, wie in der Feststellung dessen, was als Waffe gelten soll, das thatsächliche Moment überwiegt. Bayern, Württemberg, Braunschweig, Hannover, Hessen-Darmstadt und Nassau werden daher gut thun, durch Streichung ihrer mühsam entworfenen und dennoch unzulänglichen Begriffsbestimmungen über „Waffe" die Praxis von einer lästigen Fessel zu befreien.

**Aus Amerika.** In Leakesville (Nord-Carolina) ist ein junger Beamter, J. Williams zum Tode verurtheilt worden, weil er sich einer Creolin durch Mord entledigt hatte, deren Liebschaft und Eifersucht ihm lästig geworden waren. Die Ermordete war lange vermißt worden, bevor es zur gerichtlichen Verhandlung kam. Der Belastungsbeweis wurde dadurch geführt, daß man bei einer Haussuchung in der Wohnung des Angeklagten zwei verkohlte Menschenknochen und zwei Haarnadeln vergraben fand, über deren Ursprung der Angeklagte keine Rechenschaft abzulegen vermochte. Vor seiner Hinrichtung hielt Williams eine Rede an die zahlreich versammelte Menge, in welcher er seine Unschuld betheuerte, indem er gleichzeitig versicherte, daß er, wenn er Geschworner in dieser Sache gewesen wäre, gleichfalls eine Schuldigerklärung ausgesprochen haben würde.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Sanitäts-Rath Dr. Böcker, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 12.** —— Sonnabend, den 23. März. —— **1861.**

**Mit der nächsten Nummer beschließt die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung ihr erstes Quartal; zur Vermeidung von Störungen in deren regelmäßiger Zusendung werden daher die geehrten Abonnenten ersucht, den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten ihre Bestellung auf das zweite Quartal ungesäumt zugehen zu lassen.**

## Die entehrenden Strafen.

### I.

Es ist begreiflich, wie in verflossenen Jahrhunderten die Vorstellung von der Nothwendigkeit entehrender Strafen im Zusammenhang mit den damaligen socialen Zuständen, politischen Ansichten und strafrechtlichen Einrichtungen entstehen konnte. Das Fortwirken von römischen Stellen über infamia und mittelalterliche Ansichten über Ehre und Rechtlosigkeit erzeugten in den Strafgesetzbüchern Bestimmungen, durch welche man die Ehrlosigkeit und die Erklärung, daß dem Bestraften die Ehre abgesprochen sei, durch äußere, in den Sinn fallende Strafarten, z. B. Pranger, Brandmarkung, auszudrücken suchte, und zu der Ansicht kam, daß an das Erleiden einer gewissen Strafart, z. B. des Zuchthauses, der Verlust der Ehre geknüpft sei. So lange das Strafrecht nur auf Abschreckung beruhte, und die Gesetzgeber erfinderisch waren, die Strafe möglichst intensiv hart zu machen, und größtentheils in die Sinne fallende Mittel der Verschärfung anzuwenden, um durch die gedrohten Uebel doch auf die Menschen zu wirken, konnte man auch die Hoffnung haben, durch den Ausspruch, daß der Bestrafte als der Ehre unwürdig und überall von Befugnissen sogenannter ehrenhafter Menschen ausgeschlossen werden sollte, noch einen größeren abschreckenden Eindruck hervorzubringen, und den Zweck der Strafe zu erreichen. So lange die Gefängnisse Anstalten waren, in denen die Gesetzgeber Alles darauf berechneten, durch die Masse der Uebel, welche die Gefangenen zu erdulden hatten, die Vorstellung von dem Aufenthalte in der Strafanstalt als schaudererweckend bei dem Volke zu verbreiten, war es begreiflich, daß im Volke auch die Ansicht, daß der, welcher längere Zeit in dem Gefängnisse zubrachte, ein für die Ehre unempfindlicher, der Gemeinschaft mit ordentlichen Menschen unwürdiger sei, um so mehr sich verbreiten konnte, als das Volk wußte, daß der Aufenthalt in der Strafanstalt geeignet sei, den Rest des sittlichen Gefühls zu vertilgen und auch den minder Verdorbenen durch die Gemeinschaft mit anderen völlig Verdorbenen zu entwürdigen.

In einem Zeitalter, in welchem die ganze Wirksamkeit des Staates auf die sinnliche, mehr zum Bösen antreibende Natur des Menschen und auf Herrschaft durch Strenge und auf Mißtrauen berechnet war, in einer Zeit, wo die Gesetzgeber nicht auf die sittliche Natur zu wirken und die Bedeutung der Belebung des Ehrgefühls nicht zu würdigen verstanden, konnte die Lehre von den entehrenden Strafen eine allgemein beliebte werden. Auch hier zeigt sich aber wieder die Wahrheit der Erfahrung, daß die Rechtsübung, durch ein dunkles Gefühl von Gerechtigkeit geleitet, allmählig dazu kommt, die Starrheit und Härte der Gesetzgebung durch Auswege zu vermeiden, um das Gesetz in einzelnen Fällen umgehen zu können. Auf diese Art kam die Praxis schon im 16ten Jahrhundert zu dem Auswege, in einzelnen Fällen auch bei der Verurtheilung zu lang dauernden Strafen im Urtheil die Ehre dem Bestraften vorzubehalten. Der Sieg besserer Ansichten bewirkt auch, daß selbst in Gesetzbüchern, denen man sonst nicht eine große Milde nachrühmen kann, z. B. in der österreichischen Constitutio Theresiana von 1769, Art. 10, nicht die Strafe oder der Ort der Abbüßung Jemanden ehrlos macht, sondern die Unehrlichkeit aus der Missethat selbst entspringt, wo nur dem Richter überlassen wurde zu entscheiden, ob der Thäter nach Gestalt der Sache der Ehre verlustig zu erklären sei. Die Gesetzgebungen des 19ten Jahrhunderts konnten sich von den alten, dem Abschreckungsprincip angehörigen Vorstellungen nicht losmachen, und so finden wir denn in den deutschen Gesetzgebungen das System der entehrenden Strafen ohne wesentliche Verbesserungen angenommen. Das französische Gesetzbuch hatte darauf einen großen Einfluß. In dem französischen Gesetzbuch ist die

Durchführung der Eintheilung in Verbrechen und Vergehen wesentlich darauf gebaut, daß zu dem Verbrechen diejenigen Handlungen gehören, die mit entehrenden Strafen bedroht sind. Schwere Folgen für die ganze bürgerliche Wirksamkeit des Bestraften auf Lebenszeit waren an das Erleiden einer entehrenden Strafe geknüpft. Das bayerische Gesetzbuch von 1813 Art. 23, glaubte eine große Verbesserung einzuführen, wenn es zwar keine Ehrlosigkeit mehr aussprach, aber erklärte, daß der Verlust des Adels, Verlust aller Ehrenämter, die nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in Todes-, Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe sei. Vergebens hatte 1832 der hochgestellte Herzog de Cazes bei der Berathung des Gesetzbuches gezeigt, daß die Beibehaltung der Theorie von den entehrenden Strafen im Widerspruch mit allen Forderungen der Gerechtigkeit und selbst der Klugheit sei, weil man durch diese Strafen eine nachtheilige Scheidewand zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und dem Bestraften aufrichte. Die Stimme der Gerechtigkeit wurde damals nicht gehört; ebenso wenig konnten die Gründe der französischen Schriftsteller, z. B. Rossi und Helié, gegen die entehrenden Strafen einen Einfluß gewinnen. Der französische Gesetzgeber blieb gleichgültig gegen die Stimme des Volksbewußtseins, die darin sich geltend machte, daß die Geschwornen so häufig, wenn Anklagen wegen Verbrechen gestellt sind, um das Eintreten entehrender Strafen zu vermeiden, ihren Schuldausspruch nur so einrichten, daß der Gerichtshof dann eine nicht entehrende correctionelle Strafe erkennen muß. Fortdauernd erklären sich in Frankreich die neuesten Schriftsteller, z. B. Tissot, Le droit pénal, Paris 1860, Vol. I. p. 337, und Laget-Valdeson Théorie du Code pénal espagnol, Paris 1860, p. 147, gegen die entehrenden Strafen. Ihre Stimmen haben keinen Einfluß auf den Gesetzgeber. Wenn in neuerer Zeit in Frankreich durch Gesetze der bürgerliche Tod, die Brandmarkung und der Pranger abgeschafft wurden, so huldigte man damit den besseren Ideen; allein die Consequenz hätte die Gesetzgeber dazu bestimmen müssen, das ganze System der entehrenden Strafen aufzugeben. Die Rehabilitation, auf die man sich als ein Heilmittel oft beruft, leistet in der Wirklichkeit wenig, weil ihre Anwendung an zu viele Beschränkungen gebunden ist. In Belgien war bei der Berathung des revidirten Entwurfs des Code pénal in den Kammern 1849—1853 die Ueberzeugung allgemein, daß die Aufstellung der Drohung entehrender Strafen als Merkmal der Verbrechen unlogisch sei und durch die Art. 42—44 des revidirten belgischen Entwurfs wenigstens ein Schritt der Verbesserung gethan, indem man dem Ermessen der Gerichte einigermaßen es möglich machte, zu bestimmen, ob und auf wieviel Zeit mit der Verurtheilung zu gewissen criminellen Strafen der Verlust gewisser Rechte verbunden sein soll. Man hätte nun hoffen dürfen, daß bei der Berathung des neuen preußischen Gesetzbuchs die Stimme der Gerechtigkeit besser berücksichtigt würde, allein die Erwartungen wurden auf eine traurige Weise getäuscht. Offenbar hatten französische Ansichten, die leider so vielfach auf das preußische Gesetzbuch einwirkten, auch hier ebenso wie das Fortwirken des Glaubens an die Allmacht des Abschreckungsprincips die Gesetzgeber bestimmt, im Wesentlichen das System der entehrenden Strafen anzunehmen. Man muß zwar dankbar anerkennen, daß die Aufstellung der Strafe des Gefängnisses als einer Vergehensstrafe es möglich machte, in vielen Fällen, in welchen andere Gesetzbücher die Zuchthausstrafe drohen, das Eintreten des Ehrenverlustes abzuwenden; allein desto schroffer stellte der Art. 11 und 12 des preuß. Gesetzbuchs den Satz auf, daß die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe von Rechtswegen den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht; und dieser Verlust umfaßt viele höchst bedeutende Rechte, die auf Lebenszeit dem zum Zuchthaus Verurtheilten entzogen werden. Das preußische Gesetzbuch droht auch für so viele Fälle Zuchthausstrafe, daß auf diese Art die preußische Regierung eine erschreckend große Zahl von Personen sich schafft, die der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihnen einen der mächtigsten Hebel der sittlichen Erhebung, nämlich das Ehrgefühl, geraubt hat, als furchtbare Feinde gegenüberstehen.[1] Das oldenburgische Gesetzbuch, welches im Wesentlichen dem preußischen Strafgesetzbuch folgt, hat wenigstens einen großen Schritt zur Verbesserung des Systems gethan, indem es einen Mittelweg eingeschlagen hat, wodurch die mit der Zuchthausstrafe verknüpfte Ehrlosigkeit auf fünf Jahre beschränkt ist, und die eintretenden Ehrenfolgen sehr gemildert werden. Die Verhandlungen, welche darüber in der oldenburgischen Kammer stattfanden, beweisen, daß ein großer Widerstreit der Ansichten und vielfache Unklarheit stattfand. (Wir berufen uns deßwegen auf unsere Nachweisung in Goltdammer's Archiv für preußisches Strafrecht, Bd. VII, S. 22—24.) Bemerkt muß noch werden, daß das oldenburgische Gesetzbuch auch die Verbesserung enthält, indem es für manche Handlungen, welche in Preußen mit Zuchthausstrafe bedroht sind, eine mildere nicht entehrende Strafe droht. Wir werden unten darauf und auf die sehr werthvolle Nachweisung des erfahrenen und wohlgesinnten Direktors der oldenburgischen Strafanstalt, Herrn Hoyer, zurückkommen, welcher in dieser deutschen Strafrechtszeitung, Nr. 1, S. 7 zeigt, daß auch das oldenburgische Strafgesetzbuch von dem Vorwurfe der Halbheit nicht freizusprechen ist. Man fühlt bei dem Studium aller unserer neueren Strafgesetzgebungen die Wahrheit des Ausspruchs von Göthe in Faust, wenn er sagt: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort." Von allen neuen Gesetzgebungsarbeiten ist es nur der Entwurf eines revidirten Strafgesetzbuchs für Pennsylvanien von 1860, Art. 184, in welchem über die alte Lehre der Stab gebrochen ist, indem darin ausgesprochen ist, daß Jeder, welcher zu irgend einer criminellen oder irgend anderen Strafe verurtheilt war und die Strafe abgebüßt hat, so betrachtet werden soll, als wenn er von dem Gouverneur volle Begnadigung erhalten hätte. Die Commission spricht in ihrem Berichte S. 38 aus, daß der Grundsatz entscheiden muß, nach welchem der Uebelthäter, wenn er die durch das Gesetz für sein Verbrechen ihm zuerkannte Strafe ausgestanden hat, der bürgerlichen Gesellschaft ohne irgend einen durch das Gesetz ihm aufgedrückten Makel zurückkehren muß, weil dies mit logischer Consequenz aus dem Grundsatze fließt, daß der Hauptzweck der Strafe die Besserung des Verbrechens sei.

Zergliedert man näher das System der entehrenden Strafen mit Rücksicht auf die Grundsätze, die den Gesetzgeber leiten müssen, und mit Beachtung der praktischen Bedeutung des Systems, so überzeugt man sich bald, daß die gewichtigsten Gründe, die wir freilich nach dem Zwecke dieser

[1] Wir bitten zu erwägen, daß von 1851 bis 1854 die Zahl der zum Zuchthaus verurtheilten auf 26,825 stieg, daß i. J. 1856 4428, 1857 3304, 1858 2737, 1859 2814, zum Zuchthause in Preußen verurtheilt wurden.

Zeitschrift hier nur **andeuten** können, gegen die Beibehaltung des Systems sprechen.

1. Die entehrenden Strafen sind nur die Folgen des Abschreckungsprincips, worauf das ältere Strafrecht gebaut war; sie standen im Zusammenhang mit den Zuständen, welche wir im Eingange des Aufsatzes schilderten. So lange man glaubte, daß die Menschen vermöge ihrer gemeinen sinnlichen Natur nur durch die Strenge und durch die Aussicht auf schwere Uebel, welche Denjenigen treffen würden, welcher gewisse Handlungen verübte, von dieser Verübung abgeschreckt werden könnten, so lange der Gesetzgeber, die Rücksicht, Besserung eines Sträflings zu bewirken, nicht in den Kreis seiner Vorstellungen brachte, so lange man die Strafanstalten möglichst so einrichtete, daß der Gefangene viele Uebel leiden muß, konnte die Drohung entehrender Strafen im Strafrechte Platz finden. Man hoffte, daß die Aussicht, die jeden Bestraften erwartete, daß er auch nach überstandener Strafe als ein Gebrandmarkter erscheint, und überall von Verhältnissen ausgeschlossen wird, an welchen nur sogenannt ehrliche Bürger Antheil nehmen dürfen, furchtbarer vielleicht als selbst die Einsperrung wirken und Jeden, der Neigung hat, ein Verbrechen zu verüben, von der Begehung abschrecken wird. Man begreift schwer, wie mit unserer gerühmten Civilisation mit der Versicherung der Gesetzgeber, daß das Princip der Gerechtigkeit ihrem Strafgesetzbuche zum Grunde liege, und Besserung durch die Strafe bezweckt werden soll, das System der entehrenden Strafen vereinbar ist.

2. Die Grundlosigkeit der Lehre von den entehrenden Strafen zeigt sich noch mehr, wenn man bemerkt, wie verschieden die Ausführung ist, durch welche die Vertheidiger dieser Strafen sowohl in wissenschaftlichen Arbeiten als in den Verhandlungen der Kammern, z. B. in Preußen und Oldenburg (Nachweisungen in **Goltdammer's** Archiv Bd. VII, S. 24), die Rechtmäßigkeit der Drohungen entehrender Strafen darzuthun versuchten. Während ein Theil in dem Aussprechen der Ehrenstrafe nur die **Anerkennung der Thatsache** finden, daß sich der Verbrecher unehrenhaft betragen hat, sehen Andere diese Strafe als eine **Nebenstrafe** an; Andere rechtfertigen sie dadurch, daß der Verbrecher durch seine That gezeigt habe, daß er kein Ehrgefühl habe, daher man ihn nur nach seiner eigenen Handlungsweise behandelt, wogegen eine andere Partei sich darauf beruft, daß der Gesetzgeber, wenn er Ehrenstrafen droht, nur ausspricht, was die Volksansicht ausgesprochen hat, daß Derjenige, welcher eine gewisse Handlung begangen hat, sich nach der allgemeinen Meinung als unwürdig des allgemeinen Vertrauens gezeigt hat. Diese Verschiedenheit der Ansichten zeigt deutlich genug, daß die ganze Lehre auf keinem anerkannten Principe beruht; zergliedert man aber auch die einzelnen sogenannten Rechtfertigungsgründe, so überzeugt man sich bald, daß keiner genügen kann; es liegen darin entweder hohle Phrasen oder falsche Vorstellungen vom Wesen der Ehre, oder willkürliche Voraussetzungen, von denen man ausgeht. Wenn man von Anerkennung der Thatsachen lehrt, so muß man zu dem Ausspruche kommen, daß mit der begangenen That die Thatsache vollendet ist, und man fragt mit Recht wie der Gesetzgeber dazu kommt, unberücksichtigt zu lassen, daß auch der Verbrecher sich aufraffen, und durch seine thätige Reue zeigen kann, daß er kein unehrenhafter Mensch ist. Wenn man auf die oben zuerst genannte Ansicht sich beruft, so kann man eben so gut auch die Brandmarkung und den Pranger rechtfertigen. Beruft man sich darauf, daß der Gesetzgeber nur der Volksansicht folge, so fehlt es an dem Beweise, daß die Volksansicht Jeden, der ein gewisses mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen verübt, als ehrenlos erkennt, da sehr häufig gerade die öffentliche Meinung den Bestraften als einen sehr ehrenwerthen Menschen betrachtet. Man denke z. B. an den Fall, wo ein Ehemann, der von seiner untreuen Frau schändlich verrathen ist, um sich zu überzeugen, ob das Gerücht wahr ist, sich versteckt und den in flagranti betroffenen Verführer tödtet. Wer aber die Ehrenstrafe nur als eine Nebenstrafe betrachtet, scheint zu vergessen, daß häufig die sogenannte Ehrenstrafe weit härter und drückender ist als die Hauptstrafe. Man denke z. B. an den Fall, wo ein junger Mann von 21 Jahren, der bisher ein fleckenloses Leben führte, in Folge einer aus Uebereilung verübten That zu zwei Jahre Zuchthaus verurtheilt wird, und nun nach ausgestandener Strafe bis in sein 70. Jahr mit dem Brandmal der Ehrlosigkeit ausgeschlossen von allen Verhältnissen, durch die er heilige Rechte geltend machen und sich ein gehöriges Fortkommen sichern könnte, sein freudeloses Leben hinschleppen muß.

**Mittermaier.**

---

## Sind die Bestimmungen der §§. 255 und 259 Tit. 2 Thl. 2 des allgem. Landrechts, insoweit sie mit dem §. 12 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 im Widerspruche stehen, durch letzteren obsolet geworden?

Eine dem preußischen Hause der Abgeordneten überreichte Petition des vormaligen Kämmerers Sch. zu Münsterberg, welcher 1854 wegen Unterschlagung zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden war, dem jedoch im Wege der Gnade im Jahre 1859 der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte zurückgewährt worden ist, um die Wiedereinsetzung in die Rechte seiner väterlichen Gewalt, giebt uns die Veranlassung zur Beleuchtung der vorstehenden Frage.

Das Haus der Abgeordneten ist einstimmig über diese Petition, am 18. Februar 1861, zur Tagesordnung übergegangen, ohne nach unserem Dafürhalten dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die gehörige Rechnung zu tragen.

Nach §. 255 a. a. O. hört die väterliche Gewalt von selbst auf, wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit, zu zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängnisse, oder zur Landesverweisung verurtheilt wurde.

Nach §. 259 a. a. O. erlangt der Vater in diesen, und in den nicht hierhergehörigen Fällen der §§. 256 bis 258, auch dann die väterliche Gewalt nicht wieder, wenn der Grund ihres Verlustes in der Folge gehoben worden ist.

Dem entsprechend verordnet auch der §. 135 Tit. 18 Thl. 2 des allgem. Landrechts, daß Leute, die wegen grober Verbrechen verurtheilt wurden oder die bekanntlich ein ruchloses und schändliches Leben führen, zu jeder Vormundschaft oder Curatel unfähig sein sollen.

Das Strafgesetzbuch läßt, im §. 11, die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre von selbst nach sich ziehen, und diesen Verlust, in §. 12 ad 5, auch die Unfähigkeit umfassen, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familien-

raths zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle, und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

Das Gesetzbuch hat, den Art. 28 und 34 Nr. 4 seines Musterbildes des code pénal folgend, mit der Zuchthausstrafe die dégradation civique verbunden.

Die dégradation civique ist, nach Art. 8, eine entehrende Strafe, und ebenso sind die preußischen Ehrenfolgen des Verbrechens, die Ehrenstrafen, Nebenstrafen desselben, und zwar nicht selten, wegen ihrer Lebenslänglichkeit, härtere Strafen als die sonst dem Verbrechen gedrohten.

Wenn nun der Art. II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 bestimmt, daß mit dem in Kraftttreten des Strafgesetzbuchs alle Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt werden, die Materien betreffen, auf welche das Strafgesetzbuch sich bezieht, so wird es nur darauf ankommen zu prüfen, ob in den gedachten §§. 255 und 259 sich Strafbestimmungen vorfinden, um ihre gegenwärtige Unwirksamkeit in Betreff dieser darzuthun.

Das allgemeine Landrecht kannte Ehrenstrafen im Sinne des code pénal nicht. Wenn es, im §. 255, an die harte und schmähliche Strafe des groben Verbrechens den Verlust der väterlichen Gewalt knüpfte, dann überließ es doch die Feststellung des Criteriums der Härte und Schmählichkeit der Beschaffenheit des vorliegenden Falles; das Verbrechen, nicht die Strafart, leitete hierbei die Entscheidung; nur das erstere machte ehrlos.

Nachdem nun aber das Strafgesetzbuch den, hier allein in Rede stehenden Verlust der väterlichen Gewalt, zu einer Nebenstrafe des Verbrechens gestaltete, haben die Bestimmungen der §§. 255 und 259 selbstredend ebenfalls den Charakter der Strafbestimmungen angenommen, und zwar insbesondere solcher, welche Materien betreffen, auf welche sich das Strafgesetzbuch bezieht.

Wollte man das Gegentheil annehmen, dann würde die Gesetzgebung mit sich selbst in einen unlösbaren Widerspruch gerathen, sie würde an zwei verschiedenen Orten, und doch in ganz anderer Weise darüber Anordnungen treffen, welchen Einfluß das begangene Verbrechen auf die Rechte der väterlichen Gewalt auszuüben die Macht haben soll.

Diesen Einfluß präcisirt nun das Strafgesetz in den vorgedachten Nummern des §. 12, und macht dabei zugleich zu Gunsten der väterlichen Gewalt die einzige Ausnahme von der sonstigen unbedingten Fortdauer der Ehrenfolgen für die Lebenszeit, daß, wenn es sich um die eigenen Kinder handelt und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung dazu ertheilt, auch ungeachtet des Verlustes der bürgerlichen Ehre die vormundschaftlichen Rechte des Vaters restituirt werden können.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so wird dem sonst in den Genuß aller bürgerlichen Ehrenrechte wiedereingesetzten Kämmerer Sch., sowohl von den Instanzgerichten als dem Justizminister das Recht der väterlichen Gewalt über seine minorennen, übrigens vermögenslosen, Kinder vorenthalten, weil er dasselbe durch die gegen ihn erkannte Zuchthausstrafe verwirkt habe. Es liegt nichts dafür vor, daß auch noch andere Gründe diese Verweigerung rechtfertigen. Seine an das Haus der Abgeordneten gerichtete Bitte, die Staatsregierung zur Aufhebung der über seine Kinder eingeleiteten Vormundschaft, oder zur Aufhebung des gedachten §. 259 zu veranlassen, konnte kein Gehör finden, da das Haus sich bei seiner Beurtheilung des Falles lediglich



auf den Boden des allgemeinen Landrechts stellte, und mit diesem zu dem Resultate gelangte, daß wenn der Staat fortgesetzt dem bestraften Verbrecher die Rechte der väterlichen Gewalt entziehe, er nur der ihm, nach §. 32 Tit. 1 Thl. 1 a. a. O., obliegenden Pflicht der besonderen Obhut und Vorsorge für die Minderjährigen genüge.

Die eingetretene Begnadigung soll demnach nicht geeignet sein, diese Pflicht zu alteriren, sie soll sich nur über den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte, nicht aber auch auf die Privatrechte Dritter, welche sie aus der That erworben haben, erstrecken.

So scheinbar richtig auch diese Ausführung sein möchte, so läßt sie sich doch mit unserer gegenwärtigen Strafgesetzgebung nicht in den nöthigen Einklang bringen.

Die Unfähigkeit, Vormund seiner eigenen Kinder zu sein, hat, wie wir sehen, die Natur einer Nebenstrafe des Verbrechens angenommen. Macht die eingetretene Rehabilitation des Verurtheilten denselben nun aber wiederum der bürgerlichen Ehre theilhaftig, so gewährt sie ihm auch die natürlichsten Ehrenrechte, nämlich die zurück, welche ihm seinen eigenen Kindern gegenüber zustanden, bevor das Strafurtheil ihm dieselben schmälerte. Es würde widersinnig erscheinen, wollte man allein die Wiedererlangung der väterlichen Gewalt von der Rehabilitation als ausgenommen betrachten, und denjenigen als einen Ehrlosen in seiner Familie fortbestehen lassen, dem man den Weg von neuem eröffnete, im staatsbürgerlichen Leben zu den höchsten Ehren zu gelangen.

Es können sehr wohl besondere Gründe obwalten, welche das obervormundschaftliche Gericht dazu veranlassen, auch dem begnadigten Verbrecher die Vormundschaft über seine Kinder nicht wieder anzuvertrauen, aber es dürfen diese Gründe sich nicht mehr auf die Bestimmungen der gedachten §§. 255 und 259 stützen, was diese über den Verlust der väterlichen Gewalt als Folge des begangenen Verbrechens verordneten, das haben wir jetzt allein in den Strafgesetzbuche §§. 11 und 12 zu suchen. Hier ist jetzt der Sitz der Materie, und wenn dem Petenten nur um deshalb, weil er 1854 zur Zuchthausstrafe condemnirt worden ist, jetzt die Vormundschaft über seine Kinder versagt wird, ungeachtet er alle Ehrenrechte wieder erhielt, dann liegt darin ein bedauerliches Verkennen der gegenwärtig bestehenden Gesetze im Fortwirkenlassen einer Ehrenstrafe nach ihrer Beseitigung im Gnadenwege.

**Triest.**

---

## Der §. 192a des preußischen Strafgesetzbuches
(erhebliche Nachtheile für die Gesundheit und Arbeitsunfähigkeit als Folge der Körperverletzung)

hat zu vielen Jeremiaden Veranlassung gegeben. Man suchte ärztlicher und juristischer Seits die in demselben enthaltenen dunkeln Begriffe im Sinne des Gesetzes zu erklären, fühlte aber verschiedentlich das Unbequeme, Unrichtige und Unlogische dieser Definitionen, und ist in der Praxis keinen Schritt weiter gekommen. — Wir haben es hier mit der Verständigung zwischen Richter und Arzt zu thun, damit Beide harmonisch in einander wirken, zur Erreichung richterlicher Zwecke, natürlich Jeder auf seinem Gebiete, Jeder auf seinem Platze. Vor allen Dingen ist es meines Amtes zu zeigen, wie der Arzt seine Aufgabe zu lösen hat. Die Schwierigkeiten, die sich hierbei zu bieten schienen, lagen nicht in der Sache selbst, sondern die alte, juristisirende gerichtliche Medicin hat sie hineingelegt. Da fragte

man sich: was ist ein **erheblicher** Nachtheil im Sinne des Gesetzes? meinte den Ausdruck „**erheblich**" definiren zu müssen, und nach vergeblichen Anstrengungen kam man schließlich zu der Ueberzeugung, daß jener Ausdruck nicht bestimmbar, oder was Dasselbe sagen will, nicht definirbar war. Man stellte ärztlicher und nachher juristischer Seits Untersuchungen darüber an, was Arbeitsfähigkeit im gesetzlichen Sinne sei, kam zu entgegengesetzten Resultaten, und bald nimmt sich Dieser oder Jener dieser oder jener Definition an. Die Aerzte hätten sich erst fragen sollen: sind wir überhaupt zu einer gesetzlichen Definition fähig? (nach mehreren vorhergehenden Artikeln in dieser Zeitung kann die verneinende Antwort nicht zweifelhaft sein) und nach der Negation dieser Frage hätte man weiter untersuchen sollen, ob die Aerzte zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirklich einer Definition bedürften? Man würde hier wieder verneinend haben antworten müssen. Jedenfalls aber wäre es, weil möglicher Weise auf die Definition des königl. Obertribunals in Berlin über Arbeitsunfähigkeit der Arzt vom Gerichte bei Begutachtung von Verletzungen hingewiesen werden könnte, interessant gewesen, zu untersuchen, ob nicht so bedeutende logische Fehler in dieser Definition seien, daß ein gewissenhafter, logisch gebildeter Arzt sich um keinen Preis darauf einlassen würde, sich auf diese Definition irgendwie zu stützen? Das Resultat der Untersuchung würde bejahend ausgefallen sein, wie ich bald zeigen werde. Der Arzt ist dem Richter gegenüber **wissenschaftlicher** Sachverständiger. Was er sagt, sei streng wissenschaftlich nach Form und Inhalt. Er bedarf strenger Definitionen, da, wo er sie auf Ersuchen des Richters anwenden soll. Sind es strafrechtliche Begriffe, so muß er sie sich vom Richter auseinandersetzen lassen. Es ist ein Vorwitz und durchaus nicht Sache des Arztes, zu untersuchen, ob diese vom Richter gegebene Definition den Sinn des Gesetzes treffe, das ist Sache des Rechtsgelehrten; aber der Arzt hat das Recht und die Pflicht zu untersuchen, ob logische Fehler in der richterlichen Definition sind. Findet er solche nicht, so wird er, Falls die auf Grund dieser Definition basirte Frage naturwissenschaftlich richtig gestellt und die Beantwortung möglich ist, gerne antworten, andern Falls aber die Beantwortung jeder Frage verweigern.

Hiermit habe ich die von mir zu betrachtenden Gegenstände im Allgemeinen fixirt, es käme nun weiter darauf an, das Specielle etwas näher zu betrachten.

Es ist nach vorstehenden Zeilen schon einleuchtend, daß der Ausdruck „erheblich" sehr relativ ist. Was dem Einen erheblich erscheint, hält der Andere für unerheblich. Das Urtheil richtet sich z. B. nach Alter, Stand, Beschäftigung 2c., namentlich in Beziehung auf Verletzungen und deren nachtheilige Folgen. Weil nun der Ausdruck „erheblich" ein schwankender, arbiträrer, vulgärer, in bestimmte Gränzen nicht zu fassender ist, so wäre es ein thörichtes Unternehmen. eine Definition davon zu geben; denn diese soll die Gränzen (fines) eines Begriffes genau angeben. Aerztlicher Seits wird dem Richter zu einer solchen Definition niemals Veranlassung gegeben werden, und wenn der Richter den Gerichtsarzt fragen sollte, ob im Sinne des Gesetzes **erhebliche** Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten aus der Verletzung hervorgegangen wären, so würde der Arzt dem Richter einfach erwidern, daß er, wie ich in Nr. 3. dieser Zeitung gezeigt habe, solche verkehrte, wie Herr Geh. Rath **Bauerband** sagt, unkluge, Frage nicht beantworten könne. Der Arzt wird aber alle Nachtheile, vom kleinsten bis zum



größten, ganz genau schildern, welche die Verletzung auf die Gesundheit und die Gliedmaßen gehabt hat und noch hat, er wird die Nachtheile und den Umfang derselben für die Funktion der verletzten Theile, überhaupt Alles beschreiben und auseinandersetzen, was nur irgend dazu beitragen kann, dem Richter ein klares Bild von den Nachtheilen der Verletzung auf das Verhalten der verletzten Theile und des Gesammtorganismus, und wenn es vom Richter gefordert wird, nicht allein für die Gegenwart, sondern auch, so weit als möglich für die Zukunft, zu geben. Dann mag der Richter selbst entscheiden, ob die Nachtheile der Art, d. h. so erheblich, waren, daß sie die Anwendung der im Gesetze angedrohten Strafe erlauben. So scheidet sich die Thätigkeit des Richters und Gerichtsarztes sehr einfach.

Diese Auffassungsweise trifft einmal zufälliger Weise mit der **Casper**'schen zusammen. Er sagt in seinem Handbuche I. 313: „Hier ist es Sache des Gerichtsarztes, daß er den Thatbestand nach seiner Untersuchung festsetze und es dem Richter überlasse, ob **er** den gefundenen und geschilderten Nachtheil einen „erheblichen" nennen wolle oder nicht." In dem nun gleichfolgenden Satze gehen unsere Ansichten wieder sehr weit auseinander, indem er bemerkt: „Wird der Arzt indeß, wie es freilich, unsrer Erfahrung nach, fast stets geschieht, ausdrücklich nach der Erheblichkeit des Nachtheils gefragt, so schätze er nach bester Ueberzeugung, mit Berücksichtigung aller Umstände des concreten Falles, den Schaden ab, und — beruhige sich, wenn der Richter, (Staatsanwalt, Vertheidiger) eine andere, ihnen unstreitig zustehende Ansicht haben und sein Gutachten nicht angenommen werden sollte." Hier möchte ich die Fragen stellen: ist denn der Gerichtsarzt so unselbständig, daß er, wie ein Sklave, dem Richter auf alle, selbst die unrichtigsten und unüberlegtesten Fragen eine wohlgefällige Antwort geben muß? Steht der Gerichtsarzt so tief unter dem Richter, daß er es nicht wagen darf, eine Frage, die sich gar nicht schickt, abzulehnen, und dem Richter zu sagen, er beweise durch seine Frage, daß er weder sein richterliches, noch auch das gerichtlich medicinische Gebiet kenne? Ist es für den Gerichtsarzt denn so gleichgültig, ob sein Gutachten angenommen wird oder nicht? Freilich, wer es so macht, wie **Casper** in seinem zuletzt angeführten Satze sagt, der interpretirt als Arzt das Gesetz, subsumirt ein gewisses Geschehenes unter dasselbe, treibt Dinge, die nur dem Richter zukommen, tritt aus seiner ihm zukommenden Sphäre heraus und es geschieht ihm Recht, wenn der Richter sein Gutachten verwirft. Mir hat, obgleich ich nicht allein von den hiesigen, sondern auch von manchen auswärtigen Gerichten in Rheinland und Westphalen zu Rathe gezogen werde, noch niemals ein Richter die Frage gestellt, ob ein erheblicher Nachtheil entstanden, und sollte mir jemals ein Richter eine solche Frage stellen, so würde ich sie ihm nachdrücklich und gebührend zurückweisen.

Was nun die Arbeitsunfähigkeit betrifft, so gab die königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in ihrem Gutachten vom 17. November 1852 folgende Exposition und Definition darüber: „Es giebt keine absolute Arbeitsfähigkeit, sondern nur eine relative. Die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter, Stände haben eine verschiedene Arbeitsfähigkeit. Es kann folglich bei der Frage von der Arbeitsfähigkeit eines Beschädigten nur allein diejenige relative Arbeitsfähigkeit gemeint sein, welche und in so weit sie vor der Verletzung bestanden hatte, in Beziehung auf das Sub-

jekt sowohl, wie auf das Objekt. Der Gelehrte, der durch eine Kopfverletzung geistesschwach, halb blödsinnig geworden, seinen literarischen oder Docenten-Erwerb aufgeben muß; der Violinspieler, der einen Finger der linken Hand eingebüßt hat, das Instrument, das ihn ernährte, nicht mehr spielen kann; der Flötenbläser von Profession, den wegen Verletzung der Zunge dasselbe Loos getroffen, sind arbeitsunfähig geworden, und das Gegentheil annehmen, weil etwa diese drei Menschen noch Stroh flechten oder Federn schleißen können, hieße dem Gesetzgeber eine Widersinnigkeit zutrauen. Eben so wenig kann angenommen werden, daß der Begriff „Arbeitsfähigkeit“ sich nur auf den reinen Erwerb, die Lebensnothdurft beziehe, weil in diesem Falle angenommen werden müßte, daß der Gesetzgeber gemeiut habe, daß z. B. Kinder, Rentiers u. s. w. niemals eine schwere Verletzung erleiden könnten. Vielmehr ist die Arbeitsfähigkeit zu definiren als: die Fähigkeit, die gewohnte, körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem Maße auszuüben. In diesem Sinne kann auch das Kind unfähig werden, seine „Arbeiten“ zu verrichten, in die Schule zu gehen u. s. w. und sich dadurch zu seiner künftigen Stellung vorzubereiten, auch der Rentner, und wenn seine gewohnte Arbeit auch nur in der Verwaltung seines Vermögens, in täglichen Spaziergängen zur Erhaltung seiner Gesundheit, in den gewohnten geistigen Beschäftigungen u. s. w. bestände.“

Damals wurde den preußischen Kreisphysikern, also auch mir, das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation von der höchsten Medicinalbehörde in lithographirten Exemplaren „zur Nachachtung“ übersandt. Wenige Monate nachher, und darnach etwa 8 bis 14 Tage später, hatte ich mich gutachtlich zu äußern, ob die Verletzten länger als 21 Tage arbeitsunfähig gewesen wären. In beiden Fällen legte ich pflichtschuldigst das mir zur Nachachtung befohlene Gutachten der wissenschaftlichen Deputation und dessen Definition über Arbeitsunfähigkeit zu Grunde, schickte mein Gutachten ein, und die Sachen kamen vor den Assisenhof. Mehrere Monate später mußte ich an diesem meine Gutachten persönlich vertreten. Zur Vorsicht steckte ich das lithographirte Gutachten resp. Definition der wissenschaftlichen Deputation zu mir. Ich wies nach, daß am 24. Tage nach der Verletzung, als ich den Verletzten zum letzten Male untersuchte, dieser, ein Zimmermann, seinen rechten Arm noch zu keiner Verrichtung gebrauchen konnte, weil durch die Verletzung der rechte Unterarm zerbrochen war, einige Knochenstückchen sich losgestoßen hatten, und nun, am 24. Tage, der Arm in einem festen Verbande lag, so daß von der geringsten Arbeit mit dem Arme nicht die Rede sein konnte. Der linke Oberarm hatte eine stark eiternde Wunde und auf der linken Schulter war ebenfalls ein ungeheilter Absceß, natürlich Alles Folge der Verletzung, so daß am 24. Tage an die Verrichtung selbst der leichtesten Zimmerarbeiten nicht gedacht werden konnte. Außerdem hatte er noch viele andere kleinere Verletzungen, die mir jetzt nicht mehr erinnerlich sind. Der Mensch war erbärmlich zugerichtet, ja im Augenblicke der Assisenverhandlung konnte er kaum einige der leichtesten Zimmerarbeiten, geschweige noch seine gewohnten körperlichen Arbeiten in gewohntem Maße ausüben. cf. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation. Der Vertheidiger wies aber nach, daß er am 15. Tage nach der Verletzung mehrere Tage lang seinen Bruder in der Wirthschaft vertreten, Bier, Wein, Branntwein mit der linken Hand ausgeschenkt, den Gästen zugebracht, ihnen Fidibus an der Lampe angesteckt, kurz die Arbeiten seines Bruders versehen habe. Ich mußte nochmals vortreten. Der Präsident machte mich darauf aufmerksam, daß durch vereidete Zeugen vollkommen bewiesen, daß der Verletzte viele Tage als stellvertretender Wirth „gearbeitet“ habe, und ob ich mein Gutachten festhalten wolle. Ich verlas nun die Definition der wissenschaftlichen Deputation von Arbeitsunfähigkeit, worauf mir der Präsident erwiderte, daß ich schon auf den ersten Blick hätte sehen müssen, daß diese Definition unanwendbar sei, den Sinn des Gesetzes nicht treffe, sondern die früher im Code pénal geltende persönliche Arbeitsunfähigkeit betreffe, welche jetzt in unserem neuen Gesetzbuche abgeschafft sei. Die Geschwornen nahmen einstimmig an, daß keine 20tägige Arbeitsunfähigkeit vorhanden gewesen und sprachen den Angeklagten frei. In dem in derselben Quartal-Sitzung verhandelten 2. Falle nahm ich natürlich gleich mein Gutachten zurück, da ich mich ein Paar Tage vorher schon mit dem Präsidenten verständigt hatte, die Verhandlung war kurz, der Angeklagte wurde freigesprochen. So durfte ich also, was mir von der höchsten Medicinalbehörde zur Nachachtung befohlen war, da, wo es galt, nicht beachten. Recht peinlich für mich!



Etwas später trat das königl. Obertribunal in Berlin mit einer eigenen Definition des juristischen Begriffs „Arbeitsunfähigkeit“ hervor, und der wissenschaftlichen Deputation schnurstracks entgegen. Es sagt: „arbeitsunfähig, d. h. unfähig zum Arbeiten ist der nicht, welcher zwar nicht in dem gewohnten Umfange, aber doch noch erheblich arbeiten kann, eben so der nicht, welcher zwar nicht seine Berufsarbeiten, wohl aber andere gewöhnliche körperliche Arbeiten verrichten kann. Unter Arbeitsunfähigkeit ist nicht schon jede eingetretene Verminderung der Arbeitsfähigkeit, und nicht schon die Unfähigkeit zur Verrichtung der Berufsarbeit, sondern die Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeit zu verstehen, welche festzustellen Gegenstand der thatsächlichen Würdigung ist, und welche durch den bei der thatsächlichen Feststellung gebrauchten allgemeinen Ausdruck Arbeitsunfähigkeit ohne nähern Beisatz bezeichnet wird.“

Jedermann sieht, daß das königl. Obertribunal der wissenschaftlichen Deputation geradezu und in allen Positionen widerspricht, daß es dem Gesetzgeber da keine Widersinnigkeit zumuthet, wo ihm die höchste Medicinalbehörde eine solche zutrauen würde. Dies ist uns hier aber gleichgültig. Mögen sich Mediciner (die wissenschaftliche Deputation) und Juristen (das Obertribunal) darüber streiten, wer den Sinn des Gesetzes am besten interpretiren könne, wer dazu competent sei, mir ist das in diesem Augenblicke von gar keiner Bedeutung, ich werde jetzt untersuchen, ob ein logisch gebildeter, d. h. mit einem wissenschaftlichen Gewissen versehener Gerichtsarzt sich jemals darauf einlassen werde und dürfe, die Definition des Obertribunals einem gerichtlichen Gutachten zu Grunde zu legen.

Ich als Arzt enthalte mich darüber des Urtheils, ob diese Definition des Obertribunals wirklich der Ausdruck für den Sinn des Gesetzes sei, das ist meines Amtes nicht; aber das behaupte ich, sie entspricht an zwei Stellen nicht einmal den elementarsten Regeln der Logik. Eine wissenschaftliche Kritik muß sich auch der oberste Gerichtshof gefallen lassen. Was nicht den ersten Regeln der Logik entspricht, ist wissenschaftlich und praktisch verwerflich.

Ich muß hier noch einmal wiederholen, was ich schon in einer früheren kleinen Abhandlung sagte, die Logik fordert, daß die in einer Definition gebrauchten Ausdrücke sämmtlich klar und bestimmt seien, und keiner vielfältigen Deutung unterliegen, mit andern Worten, daß sie nicht doppelsinnig oder unverständlich seien.

Was sind nun aber „gewöhnliche" körperliche Arbeiten? Man könnte auf den allerersten Blick versucht sein zu glauben, es seien die gewohnten Arbeiten. Das wären also die Berufsarbeiten. Daß wir diese, die gewohnten Arbeiten, mit den gewöhnlichen nicht identificiren dürfen, sagt das Obertribunal selbst und protestirt dagegen, ja es stellt diese jenen als specifisch verschieden gegenüber. Gehen wir, um zur Klarheit zu kommen, einfach dem Wortsinne nach: Das „Gewöhnliche" ist das Gemeine; gewöhnliche Ausdrücke sind z. B. nur die in der niedern Volksschicht gebräuchlichen, jeder höhern Qualität entbehrend. Gewöhnliche Arbeiten wären also die, welche von dem niedersten Volk, von Knechten, Mägden, Taglöhnern verrichtet werden, nicht solche, welche der gebildete (ungewöhnliche) Mensch ausführt. Dann versteht man unter „gewöhnlich" was die Meisten haben. Eine gewöhnliche Nase ist eine solche von der Bildung, wie sie die meisten Menschen haben. Gewöhnlich ist also das, was in einer gegebenen Anzahl von Fällen am meisten, am häufigsten zutrifft. Nehmen wir an, Jemand werfe in 1000 Würfen mit der Kegelkugel 800 Mal 7 Kegel, so sagen wir, er wirft gewöhnlich 7. Hiernach wäre eine „gewöhnliche" Arbeit diejenige, welche in einem Staate am häufigsten ausgeführt wird. Welche ist sie? Ich weiß es nicht. Gott mag wissen, was sich das Obertribunal unter gewöhnlicher körperlicher Arbeit gedacht hat.

Was ist ein erhöhter Kraftaufwand? oder, welche Arbeit ist durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingt? „Erhöhter", „nicht erhöhter" Kraftaufwand sind solche relative Begriffe, daß ich nicht einmal eine Vermuthung wage, um allenfalls zu erforschen und zu erkennen, was das Obertribunal unter einer Arbeit verstanden wissen wolle, die durch einen erhöhten Kraftaufwand nicht bedingt ist, wie wenig Kraft dazu gehöre. Ich sollte doch glauben, auch zur leichtesten Arbeit gehöre ein erhöhter Kraftaufwand im Verhältniß zur Ruhe. Hier wird es aber dem Obertribunal leicht sein, das Fehlende zu ersetzen und das Unverständliche genau zu bestimmen. Wir haben nämlich im sogenannten Dynamometer einen Kraftmesser. Es braucht also nur gesagt zu werden, wer auf das Dynamometer nicht in einem bestimmten Grade zu wirken vermag, kann im Sinne des Obertribunals keinen erhöhten Kraftaufwand ausführen, folglich, ꝛc. .... Kurz, mit der Definition ist nichts zu machen. Glücklicherweise bin ich von den Gerichten niemals aufgefordert worden, mich auf Grund dieser, mit logischen Fehlern behafteten Definition über Arbeitsunfähigkeit zu äußern. Käme das vor, so würde ich um Bestimmung der beiden dunkeln Begriffe vorher einkommen, gäbe sie mir das Gewicht nicht, so verweigerte ich ganz natürlich jede Antwort.

Glücklicherweise hat der Arzt alle diese Definitionen von Arbeitsunfähigkeit gar nicht nöthig. Er beschreibt dem Richter genau den Zustand der verletzten Glieder, die Veränderung und Beeinträchtigung der Funktionen derselben; er giebt an, welche Arbeiten von dem Verletzten vollzogen werden können, welche nicht, wobei die Berufsarbeiten als Beispiel dienen können. Um den Kräftezustand zu prüfen, kann der Verletzte, wenn es vom Richter gewünscht wird, Gewichte



heben, um den Kraftaufwand in Zahlen auszudrücken, und wenn es nöthig sein sollte, so kann der Arzt auch angeben, ob ein Zimmermann mit seinem verletzten Gliede einen Schnapps ausschütten, einem Gaste Fidibus anzünden, also arbeiten könne. Kurz, hat der Arzt ein detaillirtes Bild von dem Zustande des verletzten Gliedes und der Beeinträchtigung seiner Funktionen gegeben, so hat er Alles gethan, was er mußte, und es steht dem Richter immer frei, später specielle Fragen nach speciellen Arbeiten zu thun. Ich habe in meiner Praxis, mit einigen Ausnahmen, die bald geschlichtet wurden, nie mit gelehrten Definitionen zu thun gehabt.

Was nun schließlich den Zusatz: „länger andauernde" Arbeitsunfähigkeit betrifft, so kann ich mir kaum denken, daß ein Richter so nachlässig und unbesonnen sein, und den Arzt fragen könnte, ob eine „länger andauernde" Arbeitsunfähigkeit vorhanden gewesen. Er wird vielmehr stets fragen, wie lange der Verletzte bestimmte Arbeiten, die er anführen muß, nicht habe vollziehen können.

Inzwischen, wenn der Gerichtsarzt auch noch so genau beobachtet und beschreibt, so sind die Juristen oft bei ein und derselben Person über die Arbeitsunfähigkeit uneins. Ich habe einen derartigen, instruktiven Fall in Schürmayer's und Schneider's deutsch. Zeitschrift für Staatsarzneikunde Heft IV. 1858, S. 298 bis 328 beschrieben, und verweise darauf. Hier erlaube ich mir, ihn in aller Kürze mitzutheilen. Ein Mann, der vorzugsweise Ackerwirthschaft und nebenbei etwas Fruchthandel betrieb, bekam am 24. Juni in den linken Oberarm einen Stich, der den nerv. perforans Casseri ganz durchtrennte und noch einige andere Verletzungen. 24 Tage nach der Verletzung konnte er noch keinerlei Ackergeschäfte verrichten; in seinem Fruchthandel war er gar nicht gestört.

Der königl. Oberprocurator stellte am 24. August den Antrag: „In Erwägung, daß J. P. Eller hinlänglich belastet ist, am 24. Juni den Ackerer P. J. Görres vorsätzlich durch Messerstiche verwundet zu haben, wodurch für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als 20tägigen Dauer entstanden ist: §. 193 des St.-G.-B., wird beantragt, die Rathskammer wolle gegen J. P. Eller Leibverhaftsbefehl erlassen und die Einsendung der Akten an den königl. Generalprocurator anordnen." Hiernach stand also fest, daß nach der Ansicht des Oberprocurators eine länger als 20 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes stattgefunden habe. Am 24. August erließ die Rathskammer folgenden Beschluß: „In Erwägung, daß der Beschuldigte genügend beschwert ist, am 24. Juni c. den Ackerer P. J. Görres vorsätzlich durch Messerstiche verwundet zu haben, daß dagegen nicht hinreichend feststeht, daß der Verwundete länger als 20 Tage arbeitsunfähig gewesen ist, aus diesen Gründen verweiset die Rathskammer den Beschuldigten vor das hiesige Zuchtpolizeigericht." Hieraus erhellet ganz entschieden, daß die Mitglieder der Rathskammer keine, länger als 20 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes §. 193 angenommen haben.

Der Görres legte nun eine Civilklage ein, nachdem Eller zu 3 Monat Gefängniß und in die Kosten verurtheilt war. Das Civilgericht ernannte ungefähr 1 Jahr nach der Verletzung 3 Sachverständige zur Entscheidung der Frage, wie weit die Fähigkeit des Görres zur Verrichtung seiner Ackergeschäfte gelitten habe. Ich sagte in dem von mir verfaßten Gutachten: Aus Vorstehendem folgt, daß der Acke-

rer Görres nicht mehr fähig ist, seinen Ackergeschäften so vollständig wie vor der Verwundung am 24. Juni a. p. vorzustehen und daß er in Beziehung auf jene seine frühere Arbeitsfähigkeit nie wieder gewinnen werde." Die erste Civilkammer hat nun angenommen, daß der Görres vom 24. Juni bis zum 5. August in Folge der erhaltenen Verletzungen völlig arbeitsunfähig gewesen und in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt geblieben ist, und verurtheilte den J. P. Eller zu einer Civilentschädigung von 200 Thaler.

So wurden also über die Arbeitsunfähigkeit eines Mannes drei verschiedene Ansichten von den Rechtsgelehrten aufgestellt.

**Dr. Böcker.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Privatanklage in Amerika.** Mistreß Shankland, eine unbemittelte Wittwe, hält ein Boarding-house in einer der ersten Straßen von New-York. Als sie eines Tages im Januar allein zu Hause war, traten drei Männer zu ihr ein, von denen der eine die Uniform eines Gerichtsbeamten trug, während die beiden anderen wie Policemen gekleidet waren. Sie gaben an, daß sie im amtlichen Auftrage kämen, um die Mobiliar-Execution zu vollstrecken, und daß, wenn sie Widerstand erführen, der gesetzliche Zwang erfolgen müßte. Hiermit zogen sie Revolver aus der Tasche und hielten dieselben der erschrockenen Frau vor Augen. Zugleich präsentirten sie ihr ein gerichtliches Erkenntniß, welches sie verurtheilte, an einen ihrer Lieferanten bei Vermeidung der Execution eine gewisse Summe zu zahlen. Die Shankland war jenem in der That die Summe schuldig, wußte, daß er zu Zeiten ein harter Gläubiger war, und nahm bei dem Vorhandensein des gerichtlichen Dokumentes keinen Anstand, sich in das Unvermeidliche zu fügen. Sie öffnete den angeblichen Beamten Thüren und Schränke, wies ihnen alle ihre Habe nach, und sah mit bekümmertem Herzen, wie alle werthvollen Sachen: Fauteuils, Teppiche, Marmortische, Gemälde, Sophas, Secretairs u. s. w. auf drei Wagen wanderten, welche zur Aufnahme der abgepfändeten Gegenstände vor der Hausthür bereit standen. Nachdem der Salon und die besten Zimmer vollständig ausgeräumt waren, entfernten sich die Beamten und M. Shankland begab sich sofort zu dem Gläubiger. Dieser erklärte, von der ganzen Sache nichts zu wissen; ein Urtheil wie das vorgelegte, war gar nicht ergangen, und die Shankland offenbar das Opfer eines frechen Betruges. Die Urheber des Verbrechens wurden bald ermittelt. Sie räumten die That ein, verweigerten indessen hartnäckig, über den Verbleib der Gegenstände Auskunft zu ertheilen. Echt amerikanisch ließ die Shankland die Anklage fallen, wenn diese Auskunft gegeben würde, und erhielt dann auch den größten Theil ihrer Sachen wieder.

**Die Crinoline als Diebsinstrument.** Frau Chéry in Paris hat das Verdienst, der Crinoline eine nutzenbringende Seite abgewonnen zu haben. Seit der Wiedergeburt dieses Kleidungsstückes ist sie schon vier Mal wegen Diebstahls bestraft, den sie stets vermittelst der Crinoline begangen hat. Vor wenigen Wochen stand sie wieder deswegen vor Gericht. Die meisten der sehr zahlreich versammelten Zeugen sind Chambregarnievermiether; andere sind kleine Leute aus den Vorstädten. Zu Letzteren tritt sie in die Hausthür wenn Regenwetter ist, um einen Omnibus abzuwarten u. dergl. Sie wird in das Zimmer geladen und läßt dann mit einer durch die lange Uebung erworbenen außerordentlichen Geschicklichkeit alle Gegenstände, die in ihren Bereich kommen, unter die Crinoline verschwinden. Bei den Chambregarnievermiethern fährt sie Abends vor. Sie hat einen Eisenbahnzug verpaßt und nimmt ein Zimmer für die Nacht. Kurz nachdem sie sich einquartirt hat, kommt sie wieder zum Vorschein. Sie hat einen Brief in der Hand, fragt nach dem nächsten Postbüreau, bestellt für ihre Rückkunft Thee und schreitet, wie ein Zeuge sich ausdrückt, mit dem Stolze und der Ruhe einer Königin zum Hause hinaus. Natürlich wird sie nicht wieder gesehen. Der Wirth öffnet am Morgen das Zimmer und nimmt an den fehlenden Bettbezügen, Tischdecken, Stutzuhren, Leuchtern u. s. w. mit Erstaunen wahr, wie viel unter der weiblichen Crinoline Platz hat. Eine Vermietherin zählt Gegenstände auf, die in dem gedruckten Berichte 7 Zeilen einnehmen; „und", fügt sie hinzu, „obwohl der Diebstahl über Jahr und Tag her ist, entdecke ich noch täglich, daß mir Sachen mangeln, welche die Angeklagte damals mitgenommen hat." — Der Gerichtshof hat über die letztere eine Strafe von 5 Jahren Gefängniß verhängt. Wird nach Ablauf dieser Zeit die gefährliche Crinoline wieder zur Ruhe gegangen sein?

**Wegen Abtreibung einer Leibesfrucht** stehen die Hebamme D. und die unverehelichte E. vor dem Assisenhofe der Ardèche; ein dritter Mitangeklagter, Seidenfabrikant G., hat sich der gerichtlichen Verfolgung durch die Flucht entzogen. Zur Entdeckung des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, hat ein Zufall geführt. Zwei Fabrikanten zu J. hatten in Erfahrung gezogen, daß die Angeklagte Hebamme D. bei einem ihrer Concurrenten hatte Seidenabfälle verarbeiten lassen. Sie vermutheten, daß dieses Material ihnen entwendet sei, machten Anzeige, und es fanden sich bei einer polizeilichen Recherche in der Wohnung der D. 16 Pfd. solcher Seide vor, welche die D. von den beiden Mitangeklagten als Entgeld dafür erhalten haben wollte, daß sie der E. eine Hautkrankheit curirt hätte. Eine Vernehmung der E. ergab indessen andere Resultate. Dieselbe gestand zu, daß es sich um Abtreibung eines Kindes gehandelt, welches sie vom Mitangeklagten G., ihrem Dienstherrn, empfangen. Mit diesem hatte sie schon seit mehreren Jahren im Concubinate gelebt, und bereits vor 6 Jahren ein Kind geboren, das er hatte aussetzen lassen. Vor dem Untersuchungsrichter legten beide Frauenzimmer ein umfassendes Geständniß ab. Hiernach hatte G. der Hebamme für die Abtreibung, die sie ihm zu bewirken versprach, 100 Frcs. gezahlt. Er sandte ihr die E. zu, die sich im zweiten Monate der Schwangerschaft befand. Nach mehreren Versuchen, die zumeist in der Wohnung der G. angestellt wurden, gelang es, die Frucht abzutreiben. Die E. verlor, wie sie es ausdrückt, einen Klumpen Blut, den sie, in ein Tuch gewickelt, in den Strom warf. In der Zwischenzeit hatte die Hebamme noch mehrmals kleinere Geldsummen und die Seide erhalten. — Der Staatsprocurator trug, diesen Geständnissen der Angeklagten gemäß, auf strenge Bestrafung an. Die Vertheidiger führten dagegen aus, daß das Verbrechen der Abtreibung nicht vorliege, da die E., trotz ihrer eigenen Angaben, nicht schwanger gewesen sei. Die Hebamme sowohl wie der Fabrikant G. hätten sich über die Ursache der Indisposition getäuscht. Die ärztliche Wissenschaft sei nicht fähig, mit unumstößlicher Gewißheit die Schwangerschaft während der ersten drei Monate festzustellen. Die Symptome, welche die E. bekunde, seien nicht die, welche sich bei einer verfrühten Geburt zeigten. Somit läge kein wirkliches Verbrechen, sondern lediglich ein beabsichtigtes vor, welches nicht unter die Strafgesetze falle. — Die Geschwornen schlossen sich dieser Ansicht an und so mußte die Freisprechung der Angeklagten erfolgen.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Sanitäts-Rath Dr. Böcker, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 13. — Sonnabend, den 30. März. — 1861.

**Mit gegenwärtiger Nummer beschließt die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung ihr erstes Quartal; zur Vermeidung von Störungen in deren regelmäßiger Zusendung werden daher die geehrten Abonnenten ersucht, den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten ihre Bestellung auf das zweite Quartal ungesäumt zugehen zu lassen.**

## Die entehrenden Strafen.

### II.

3. Die Gesetzgeber, welche die Ehrenstrafen einführen, scheinen aber auch von dem Wesen der Ehre gar keine rechte Vorstellung sich zu machen. Die Ehre resultirt aus der gesammten Gesinnung und Handlungsweise eines Menschen; diese allein kann den Maßstab für die Ehrenhaftigkeit liefern; ungerecht aber ist es, nach einer vereinzelten That, die so häufig nur ein Abweichen von der gewohnten Handlungsweise, oft nur ein Produkt der Uebereilung oder eines Zusammentreffens außerordentlicher verwirrender Umstände ist, abmessen zu wollen, wie viel Unehre und auf wie viel Zeit sie dem Thäter zugemessen werden darf. Unsere Gesetzgeber gehen ohnehin bei der Drohung der einzelnen Strafen häufig principlos zu Werke; sie denken nur an einzelne schwere Fälle, die ihnen vorschweben, das vielgestaltige Leben ist ihnen fremd. Sie erwägen nicht, daß das nämliche Verbrechen, das der Sprachgebrauch mit einem gewissen Ausdruck bezeichnet, und das in sehr vielen Fällen auch ein sehr schweres Verbrechen ist, durch die Motive, durch die besonderen Umstände, unter denen es verübt werden könnte, eine andere mildere Gestalt annimmt; der Gesetzgeber aber droht für dies Verbrechen überhaupt Zuchthausstrafe, und nun muß Jeder, der dazu verurtheilt ist, auch als ehrlos gebrandmarkt werden.

4. Die Lehre von den entehrenden Strafen hat aber auch für die bürgerliche Gesellschaft schwere Nachtheile. Der Staat schafft sich dadurch eine furchtbare Masse von ehrlosen Menschen, die als die Feinde der Gesellschaft verbrüdert sind durch die gleiche Erbitterung gegen den Staat, der sie ungerecht behandelt, und um so gefährlicher werden, weil der mächtigste Hebel zur Besserung, nämlich das Ehrgefühl, ihnen geraubt ist. Sie haben nun keine Scheu mehr vor dem Unrecht zu überwinden; der Staat spricht die gesetzliche Vermuthung aus, daß sie der Ehre unzugängliche Menschen sind, sie sehen sich überall zurückgestoßen, und rächen sich an der bürgerlichen Gesellschaft durch neue Verbrechen. Der Ehrlose findet leicht in Denjenigen, die mit ihm die gesetzlich zugetheilte Schande theilen, einen willfährigen Genossen zur Ausführung von Verbrechen.

5. Man bemerkt leicht, daß in Bezug auf die Theorie von den Ehrenstrafen die Verhältnisse der Neuzeit wesentlich andere sind, als diejenigen waren, unter denen früher diese Strafen angewendet wurden. Das öffentliche Leben hat nun eine Bedeutung gewonnen, die es früher nicht hatte. Durch die Gemeindeordnungen, durch Einführung von Verfassungen ist jetzt eine Reihe von Rechten bedeutend geworden, die einst nicht bekannt waren. Durch die Ehrenstrafe sieht sich der auf diese Art Bestrafte ausgeschlossen von dem Rechte zu Gemeindeämtern, zur Ausübung landständischer Rechte, zu wählen und gewählt zu werden. Dadurch ist offenbar das Drückende, was schon bisher diesen Ehrenstrafenakt begleitet, verschärft; bei Gelegenheit der Ausübung solcher Wahlen, bei vorbereitenden Zusammenkünften wird der Umstand, daß Jemand als schon bestraft die bürgerliche Ehre verloren hat, eine Veranlassung zu vielfachen Kränkungen, Vorwürfen und Streitigkeiten, durch welche das Gefühl der Erbitterung in dem Ausgeschlossenen gesteigert wird. Es erweckt, wenn man z. B. auf Preußen blickt, ein sonderbares Gefühl, welches bei Durchlesung der Kabinetsordre vom 30. September 1813 (in Mannkopf, Preuß. Criminalrecht S. 31) Platz greift, wenn man liest, daß darin in Bezug auf den Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, ausgesprochen ist: Es giebt Verbrechen, welche das Gesetz zwar mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe ahndet, aus welchen aber an und für sich noch nicht folgt, daß Derjenige, welcher sie begangen, einen solchen unmoralischen Charakter und niedrige Denkungsart besitzt. Man

frägt billig, ob Diejenigen, welche 1851 am preußischen Gesetzbuche arbeiteten, solche würdige Ansichten des Jahres 1813 nicht mehr anerkennen wollten.

6. Die Drohung von Ehrenstrafen steht aber auch in unmittelbarem Widerspruch mit dem Princip, worauf nach der Versicherung der neuen Gesetzgeber bei Einrichtung der Gefängnisse gebaut ist. Man hört überall die Versicherung, z. B. auch in Preußen, in Oldenburg, daß die Strafe auf Besserung der Gefangenen, wenn auch nicht allein, doch vorzugsweise berechnet sein muß. Schon vor mehr als 20 Jahren hatte der erfahrene Gefängnißdirektor Aubanel in Genf dem Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes versichert, daß so lange die entehrenden Strafen als Folgen der Verurtheilung zu gewissen Freiheitsstrafen bestehen, an die Durchführung des Pönitentiarsystemes nicht gedacht werden könne. Wie häufig, erklärte Aubanel, muß ich von Gefangenen, die ich für gebessert betrachten kann und denen ich im vertraulichen Gespräch die Nothwendigkeit, nach der Entlassung sich würdig zu betragen, klar zu machen suche, die Aeußerung hören, daß alle Besserung doch nichts nützt, weil das Brandmal der Ehrlosigkeit auf Lebenszeit ein Hinderniß wird, ein reines Leben zu führen. Trefflich hat der ausgezeichnete Gefängnißdirektor Hoyer in dieser Zeitung in Nr. 1. S. 8, ebenso wie in den Jahresberichten an seine Regierung nachgewiesen, wie verderblich die Theorie von den entehrenden Strafen ist. Mit Recht sagt er, daß, wenn es dem gebesserten Sträfling gelungen ist, die innere Ehre und Selbstachtung wieder zu gewinnen, und nach der Entlassung durch sein Wohlverhalten das Vertrauen seiner Mitbürger zu erzwingen, es grausam sein würde, einen solchen Menschen mit dem Stempel der Ehrlosigkeit zu brandmarken. Der entlassene Sträfling hat ohnehin mit schweren Hindernissen zu kämpfen, die als Ueberbleibsel alter Zeiten vielfach fortdauernden Vorurtheile, welche insbesondere bei den sogenannten sehr gebildeten Personen angetroffen werden, machen es ihm schwer, in Verhältnisse zu treten, in welchen er ein ehrliches Fortkommen finden kann. In solchen Momenten bekommen manche Versuchungen zum Bösen eine große Macht über ihn, wenn ihn nicht sein sittliches Gefühl aufrecht hält. Statt dies durch die Hebung des Ehrgefühls zu beleben, gegen die Stimme der Verzweiflung oder Muthlosigkeit ein Gegengewicht durch das Ehrgefühl zu geben, zerstört der Staat durch seine Ehrenstrafe den Rest des Ehrgefühls. Wie dies mit der gerühmten Civilisation, mit der oft gepredigten Versicherung der Handhabung der Gerechtigkeit verträglich ist, kann der Unbefangene schwer einsehen.

7. Die bürgerliche Gesellschaft fügt sich durch die Anwendung der Ehrenstrafen selbst schwere Nachtheile zu. Durchgeht man die Befugnisse, welche in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre nach neuen Gesetzen, z. B. dem preußischen Gesetzbuch §. 12, eintreten sollen, so überzeugt man sich bald, daß darunter auch solche Folgen vorkommen, bei denen sowohl die bürgerliche Gesellschaft im Ganzen, als einzelne dritte Personen schwer verletzt werden können, z. B. wenn dem zum Zuchthause Verurtheilten die Fähigkeit entzogen ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden. Es ist erfreulich, zu bemerken, daß die oldenburgische Gesetzgebung diese Bestimmung nicht aufgenommen hat. Wir bitten die Anhänger der preußischen Vorschrift die Erfahrungen zu Rathe zu ziehen; insbesondere auch die in England und Amerika gemachten. Im Jahre 1843 wurde durch ein englisches Gesetz ausgesprochen, daß die erlittene Bestrafung Niemanden vom Zeugnisse ausschließe, daß auch der Bestrafte als Zeuge eidlich vernommen werden kann, und die Geschwornen zu entscheiden haben, wie viel Glauben sie dem Bestraften schenken wollen. Bei jeder Gelegenheit wird nun im Parlamente sowohl als von den Richtern ausgesprochen, daß dies Gesetz ein sehr wohlthätiges ist, indem dadurch die bürgerliche Gesellschaft nicht mehr wie früher der Möglichkeit beraubt ist, in wichtigen Fällen des eidlichen Zeugnisses von Personen sich zu bedienen, welche zwar bestraft wurden, aber durch ihr späteres Betragen bewiesen, daß sie des vollen Vertrauens würdig sind. Die Zeugen sind, wie einer der größten Juristen sagt, die Ohren und die Augen der Justiz. Es ist nun unbegreiflich, wie die Gesetzgebungen dazu kommen können, die bürgerliche Gesellschaft dieses wichtigen Mittels der Entdeckung der Wahrheit in Fällen zu berauben, wo die wichtigsten Aufschlüsse durch Zeugen gegeben werden könnten, welche das Unglück gehabt haben, einmal in ihrem Leben zum Zuchthaus verurtheilt zu werden. Während im bürgerlichen Leben oft in wichtigen Angelegenheiten Niemand daran denkt, sich des Zeugnisses eines Mannes, der die beste Aufklärung über eine Sache geben kann, blos deswegen nicht zu bedienen, weil dieser Mann einmal im Zuchthause saß, beraubt sich der Staat durch eine allgemeine Erklärung des wichtigen Zeugnisses Derjenigen, die wegen eines Verbrechens mit Zuchthaus bestraft wurden. Es ist weder mit der Gerechtigkeit, noch mit einer gesunden Lebensansicht vereinbar, deswegen, weil ein Mensch ein Verbrechen verübte, das der Staat mit Zuchthaus bestrafen wollte, vermöge einer allgemeinen Vermuthung diesem Menschen jedes Wahrheitsgefühl und die Achtung vor der Heiligkeit des Eides abzusprechen. Der Ausweg, welchen man in der französischen und in deutschen Gesetzgebungen gefunden hat, solche Personen doch als Zeugen, aber nur als Auskunftszeugen, nicht eidlich zu vernehmen, ist ein ganz unglücklicher. Unsere Gesetzgeber scheinen aber auch zu vergessen, daß sie durch Ausschließung der zum Zuchthaus Verurtheilten vom Zeugnisse den Bürgern selbst große Nachtheile zufügen können. Wir erinnern uns eines Falles, in welchem bei einem Rechtsstreite, in dem auch Minderjährige betheiligt waren, im Beweisverfahren ein Zeuge producirt wurde, welcher in allgemeiner Achtung stand und selbst zu Gemeindeämtern berufen war; plötzlich machte der schlaue Gegner geltend, daß dieser Zeuge in Holstein bereits im Zuchthause gesessen habe und als ehrlos nicht Zeuge sein könne. Es ergab sich wirklich, daß der Mann vor 20 Jahren, als er bei seinem Onkel in Holstein sich befand, als 17jähriger Junge von seinem Onkel gebraucht wurde, falsche Münzen zu verbreiten, und deswegen zum Zuchthause verurtheilt wurde. Wir fragen: sollen 20 Jahre fleckenlosen Lebens nicht im Stande sein, das Brandmal der Strafe zu tilgen? Kann eine Gesetzgebung weise genannt werden, die solche Bestimmungen enthält, durch welche dritte unschuldige Personen schwer benachtheiligt werden?

8. Man hat in einigen neuen Gesetzgebungen, z. B. in Belgien und Oldenburg, das System der entehrenden Strafen wenigstens insofern gemildert, als die mit dem Zuchthause verknüpfte Ehrlosigkeit nur auf 5 Jahre nach der Entlassung aus der Anstalt beschränkt ist. Wir freuen uns über den Fortschritt, in welchem wenigstens die Anerkennung liegt, daß das alte System nichts taugt, allein wir besorgen, daß damit doch schlecht geholfen ist, und wir stimmen mit dem edlen Hoyer überein, wenn er ausspricht, daß wenn das

esetz erst nach bestimmter Zeit von 5 Jahren den Men- en wieder ehrbar erscheinen lassen will, man ihn lieber nz der Schande überlassen kann. Der Gesetzgeber läßt n Entlassenen gerade in der Zeit, in welcher nach dem ustritt aus der Anstalt der Sträfling mit den größten chwierigkeiten des ehrlichen Fortkommens zu kämpfen hat, it dem Brandmal der Ehrlosigkeit in die bürgerliche Ge- llschaft treten; man gewöhnt ihn 5 Jahre lang an die chande, begründet bei den Mitbürgern den Glauben, daß es ein entehrter Mensch sei, ruft eine Masse von Zurück- tzungen und Kränkungen dadurch hervor; erzeugt in dem ntlassenen, der fühlt, daß er sein Unrecht genug gebüßt d sich völlig gebessert hat, das Gefühl der Erbitterung gen die ungerechte bürgerliche Gesellschaft, und bildet sich um ein, daß man nach 5 Jahren wie durch einen Zauber- lag Alles wieder gut gemacht habe.

Wenn wir bisher das System der entehrenden Strafen gegriffen haben, so fällt es uns nicht ein, blind dagegen sein, daß es allerdings eine Klasse von Verbrechern giebt, e ungebessert aus der Strafanstalt treten. Wir erkennen , daß das öffentliche Interesse es fordern kann, vor diesen enschen die bürgerliche Gesellschaft zu schützen, und manche urücksetzungen gegen sie eintreten zu lassen. Die Frage, ie dies geschehen kann, hängt mit einer der wichtigsten ragen der Organisation des Gefängnißlebens, insbesondere it der Frage zusammen, was mit den ungebesserten Sträf- ngen geschehen soll. Wir werden in einem der nächstem lätter diese Frage mit Beziehung auf die bedeutungsvolle chrift des erfahrenen Generaldirektors der Gefängnisse *rofton* in Irland näher erörtern, und machen nur vor- ufig auf die wichtige Schrift aufmerksam, die den Titel hrt: The immunity of habitual criminals. With a pro osition for reducing their number, by *Crofton*. Lon- on and Dublin, 1861.

**Mittermaier.**

---

## Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Bayern, von 1860.

### VI.

Wer die ältere Doktrin über Dolus und Culpa mit der eueren vergleicht, wird einen bedeutenden Fortschritt nicht erkennen können. An die Stelle zahlloser theils willkür- cher, theils gleichgültiger Unterscheidungen von Arten und nterarten des Dolus und der Culpa, die aus der älteren Doktrin, trotz der in ihr enthaltenen richtigen Bestand- heile, einen scholastischen Wust machten, sind die aus dem Wesen der Sache folgenden Begriffe getreten, welche von ag zu Tag von der Wissenschaft schärfer ausgeprägt werden. Es hängt dieser Fortschritt mit der tieferen Erkenntniß des Begriffes der Handlung zusammen.

Gleichzeitig mit dem Fortschreiten der Doktrin in der ehre von Dolus und Culpa hat sich die Ueberzeugung ent- wickelt, daß die Begriffe von Dolus und Culpa, wie sehr uch ihre Vernachlässigung in der Doktrin als Oberfläch- chkeit zu tadeln wäre, ganz und gar der Schule zu über- ssen und aus den Gesetzbüchern zu streichen seien. Dies t um so mehr das Richtige, als die Unterscheidung der rten des Dolus und der Arten der Culpa meist für den hatbestand gleichgültig ist und nur verschiedene Strafzu-



messungsgründe bezeichnet, eine Angabe der Zumessungsgründe aber in einem Strafgesetzbuche am besten vermieden wird.

Auch der bayerische Entwurf hat erkannt, daß die Schulbegriffe von Dolus und Culpa nicht in ein Gesetzbuch gehören. Er schweigt von ihnen. Doch hat er für nöthig erachtet, ein Wort über

*die Gränzen der strafbaren Fahrlässigkeit*

zu sagen. Er erklärt nämlich im Artikel 6, daß die Bestrafung der Fahrlässigkeit eine Ausnahme sei, daß die Strafbestimmungen nur auf diejenigen fahrlässigen Rechtsverletzungen anzuwenden seien, bezüglich welcher dies im besonderen Theile des Gesetzbuches ausdrücklich ausgesprochen werde.

In Preußen hat man nicht blos jede Unterscheidung der Arten des Dolus und der Culpa, sondern man hat auch jede Bestimmung über die Gränzen der Fahrlässigkeit aus dem Gesetzbuche weggelassen. Noch niemals hat dies, so viel wir wissen, in der Praxis zu einem Fehlgriffe verleitet oder Schwierigkeiten herbeigeführt.

Hält man aber eine solche Bestimmung für nöthg, so muß man sich auf eine Höhe des Standpunktes stellen, von der aus sich das ganze Gebiet der strafbaren Fahrlässigkeit übersehen läßt. Man läuft sonst Gefahr, die Gränzen dieses Gebietes nur zum Theil zu erkennen und zu bestimmen, während ein wichtiger Theil derselben unerkannt und unbestimmt bleibt. Es ist mindestens ebenso wichtig, das Maß *der zur Strafbarkeit erforderlichen Fahrlässigkeit* zu bestimmen, als die *Handlungen, bei denen die bloße Fahrlässigkeit schon strafbar sein soll*, anzugeben. Der Entwurf thut das Letztere und unterläßt das Erstere. Wir wollen auf Beides eingehen, um den ganzen Standpunkt klar zu machen. Die genaue Kenntniß der Standpunkte ist ein wissenschaftliches und legislatives Bedürfniß, das sich bei der Abfassung eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches wieder sehr stark fühlbar machen wird.

1. In Betreff des *Maßes der zur Strafbarkeit erforderlichen Fahrlässigkeit* heben wir Folgendes hervor.

Es ist bekannt, daß die Richter häufig ihre civilrechtlichen Begriffe über Dolus und Culpa auf das Strafrecht übertragen. Dies führt zu dem schweren *Irrthum*, daß *schon ein solches Maß der Fahrlässigkeit gestraft wird, welches zwar eine Ersatzpflicht, aber keineswegs schon eine Strafbarkeit begründet*. Die Ersatzpflicht reicht beträchtlich weiter als die Strafbarkeit. Der Entwurf bedroht nicht nur die fahrlässige Körperverletzung, die fahrlässige Erregung eines Brandes u. dgl. m., sondern er bedroht in zahlreichen Fällen (Art. 349) auch die fahrlässige Beschädigung öffentlichen Eigenthums. Es wäre bei allen Fällen fahrlässiger Handlungen, es wäre aber besonders bei den zuletzt genannten ein arger Mißgriff, wenn die Fahrlässigkeit bis zu den äußersten Gränzen gestraft würde, bis zu welchen die Ersatzpflicht reicht. Bei geringfügiger Fahrlässigkeit reicht der Civilzwang völlig aus zur Aufrechthaltung der Ordnung und es soll daher kein Strafzwang eintreten. Der Strafgesetzgeber, wenn er einmal die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit durch eine allgemeine Bestimmung abgränzen will, darf sich nicht auf die Angabe der strafbaren *fahrlässigen Handlungen* beschränken, sondern er muß auch *die Fahrlässigkeit an sich abschätzen*; er muß auf der *Scala der Fahrlässigkeit einen Strich machen* und dann sagen: Was *darüber* ist, fällt in's *Criminalrecht* und begründet *Strafbarkeit*; was *darunter* ist, fällt in's *Civilrecht* und begründet nur *Ersatzpflicht*.

Dieser Strich darf aber nicht so gezogen werden, daß er über der Unvorsichtigkeit und unter der Frevelhaftigkeit zu stehen kommt. Auch die bloße Unvorsichtigkeit kann noch strafwürdig sein und beide Arten der Fahrlässigkeit müssen im Strafrecht ihren Platz behalten. Es wird nur auszusprechen sein, daß geringe Unvorsichtigkeit straflos bleibe, damit der Richter sein Auge auf den wichtigen Unterschied der zur Strafbarkeit erforderlichen und der zur Ersatzpflicht ausreichenden Fahrlässigkeit richte.

2. In Betreff der Handlungen, bei denen die bloße Fahrlässigkeit schon zu strafen ist, machen wir Folgendes bemerklich.

Unsere Criminalzeitung hat nicht die Aufgabe, umfangreiche gelehrte Abhandlungen zu liefern. Sie will Zeitfragen besprechen, sie will anregen, sie will dem schnellen Gedankenverkehr dienen, um auf dem kürzesten Wege zu einer Verständigung über die wichtigeren Gegenstände des criminalistischen Gebietes zu führen. Sie bietet uns daher auch keinen hinreichenden Raum, um die sämmtlichen einzelnen Handlungen durchzunehmen und zu würdigen, bei denen die bloße Fahrlässigkeit schon strafwürdig erscheint. Wir haben uns auf die Angabe der Gesichtspunkte zu beschränken.

Es ist davon auszugehen, daß zur Strafbarkeit fahrlässiger Handlungen immer besondere Verhältnisse gehören, aus denen eine Pflicht zu besonderer Aufmerksamkeit entspringt.

Diese besonderen Verhältnisse können begründet werden a. durch den Charakter des Gegenstandes der Verletzung, indem dieser so beschaffen ist, daß ihm gegenüber eine allgemeine Pflicht zur besonderen Aufmerksamkeit existirt; b. durch den Charakter der Stellung des Handelnden, indem die eigenthümliche Stellung des Handelnden eine sonst nicht vorhandene Pflicht zur besonderen Aufmerksamkeit in sich schließt, oder doch die gemeine Pflicht zur Aufmerksamkeit zu einem sonst nicht vorhandenen Grade steigert.

Wir wollen klar zu machen suchen, was in diesen beiden Gesichtspunkten liegt.

a. Charakter des Gegenstandes der Verletzung.

Bei den meisten Rechtsverletzungen, die unter der Voraussetzung absichtlicher Begehung gestraft werden, läßt sich auch fahrlässige Begehung denken. Letztere begründet aber gemeiniglich ein so geringes Maß der Schuld, sie führt überdies in den Fällen, wo die Verletzung durch Schadensersatz wieder gut gemacht werden kann, ein so geringes Maß der Gefahr herbei, daß eine Bedrohung der Fahrlässigkeit nicht erforderlich ist.

Dagegen kann eine Bedrohung der Fahrlässigkeit nothwendig werden, wenn die Verletzung besonders wichtige, namentlich schwer ersetzbare oder gar unersetzliche Gegenstände trifft, — also da, wo es sich um das Leben, die Leibesintegrität, um eine gemeine Gefahr für das Eigenthum handelt, — fahrlässige Tödtung, Körperverletzung, Verursachung eines Brandes, einer Ueberschwemmung, eines Unfalls auf Eisenbahnen 2c. Bekker, dessen kritischen Scharfsinn wir mit der größten Bereitwilligkeit anerkennen, wenngleich wir ihm unsere Mißbilligung der gegen Osenbrüggen verübten kritischen Extravaganzen nicht verschweigen dürfen, meint zwar in seiner Polemik gegen uns, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes der Verletzung kein Merkmal für die Abgränzung des Gebietes strafbarer fahrlässiger Handlungen sei. Er hält uns den Hochverrath entgegen; keine Handlung könne gegen einen wichtigeren Gegenstand gerichtet sein als der Hochverrath, und doch sei fahrlässiger Hochverrath nirgends bedroht. Unser werther College Bekker wolle uns indeß nicht zürnen, wenn wir die Debatte mit ihm über diesen Punkt bis zu der Zeit vertagen, wo er uns durch einige praktische Fälle den fahrlässigen Hochverrath veranschaulicht haben wird, also durch einige Fälle, wo der Thäter aus Fahrlässigkeit den Staat umgestoßen, aus Fahrlässigkeit ein Stück vom Staatsgebiete abgestoßen, aus Fahrlässigkeit die Verfassung umgeworfen hat.



Außerdem ist eine Bedrohung der Fahrlässigkeit da am Orte, wo die Polizeiordnung durch Gebote oder Verbote aufrecht erhalten werden muß. Die meisten strafbaren Unterlassungen gehören in die Kategorie der Nichtbeachtung von Geboten, welche im Interesse der Polizeiordnung erlassen worden sind; wir haben in unserem vorigen Artikel erwähnt, daß bei strafbaren Unterlassungen der Unterschied von Absicht und Fahrlässigkeit regelmäßig für den Thatbestand, wenn auch nicht für das Strafmaß, gleichgültig ist. Die meisten strafbaren fahrlässigen Begehungen gehören in die Kategorie der Verletzung von Verboten, welche im Interesse der Polizeiordnung erlassen worden sind, indem auch hier regelmäßig ohne Unterschied der Absicht und der Fahrlässigkeit gestraft wird.

b. Charakter der Stellung des Handelnden.

Die eigenthümliche Stellung des Handelnden kann eine besondere Berufspflicht begründen, in der eine besondere Pflicht zur Aufmerksamkeit liegt, deren Verletzung — durch Fahrlässigkeit — strafbar macht.

Als eine solche Berufspflicht ist zu betrachten, 1. eine Amtspflicht, durch die manche Handlung, wie z. B. das Entweichenlassen eines Gefangenen, bei bloßer Fahrlässigkeit strafbar werden kann, während sie im Allgemeinen nur unter der Voraussetzung der Absichtlichkeit, oder auch gar nicht strafbar ist; 2. die Pflicht eines einfachen Bürgers zu einem einzelnen öffentlichen Dienste, zu einer „öffentlichen Funktion", wie es der Artikel 405 des bayerischen Entwurfes nennt, indem er die Bestimmungen seines vierundzwanzigsten Hauptstückes, welches von der Verletzung der Berufspflichten der Beamten handelt, auf alle zu einem öffentlichen Dienste berufenen Staatsbürger ausdehnt; 3. die Pflicht eines Gewerbtreibenden, der ein Gewerbe betreibt, das Gefahren mit sich bringt, denen durch Gesetze und obrigkeitliche Verordnungen vorgebeugt werden soll.

Macht sich der Gesetzgeber diese Gesichtspunkte noch vor der Abfassung seines Gesetzbuches vollkommen klar, so wird dies Folgerichtigkeit und Uebersichtlichkeit in das Gesetzbuch bringen, und die unberechtigten sporadischen Strafdrohungen wider einzelne fahrlässige Handlungen werden verschwinden.

**Dr. Berner.**

---

## Die Einheit des deutschen Strafproceßrechts.

König Wilhelm I. von Preußen hat unter dem 25. Februar d. J. nachstehenden Allerhöchsten Erlaß unterzeichnet:

Einverstanden mit den in dem Berichte des Staatsministeriums vom 14. Februar d. J. aufgestellten Ansichten genehmige Ich, daß zur Revision Unseres Civil- und Strafproceßrechtes und — wenn möglich — zur Herbei-

führung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung auf diesen Rechtsgebieten eine von dem Justizminister zu berufende Commission, zu deren Vorsitzenden Ich den zweiten Präsidenten des Ober-Tribunals Dr. Bornemann hiermit ernenne, niedergesetzt werde.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. Februar 1861.

So wäre denn der erste bedeutungsvolle Schritt geschehen, welcher eine Anerkennung der volksthümlichen Forderungen gemeinsamer Rechtsinstitutionen beurkundet und den Anfang ihrer Ausführung enthält. Daß jene Forderungen, welche der deutsche Juristentag erhob, innerlich berechtigt waren, konnte Niemandem entgehen; daß sie sobald Anerkennung finden würden, wagten wenige zu hoffen in einer Zeit, wo es häufig nicht darauf ankommt, was? gefordert wird, sondern vielmehr darauf: von wem? in einer Zeit, wo die politischen Gewalten häufig nicht nur die Initiative der Ausführung, sondern sogar die Initiative der Idee zu behaupten suchen.

Es gereicht uns zur besonderen Freude, daß die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung, deren Bestrebungen auf eine wissenschaftliche Förderung der strafrechtlichen Gesetzgebung im Sinne der Rechtseinheit gerichtet sind, wenige Wochen nach ihrer Gründung eine unmittelbar praktische Grundlage in einem Akte findet, welcher bestimmt ist, auf einem dieser Gebiete, dem Strafproceß, jenen Bestrebungen Deutschlands Geltung zu verschaffen. Dabei ist es unserer Ueberzeugung auch vollkommen zu billigen, daß man die Bedeutung des formellen, processualischen Rechtes zunächst in das Auge gefaßt hat. Preußen, welches den Juristentag in seiner Hauptstadt tagen sah, zieht aus dem gemeinsamen Ausdruck deutscher Wünsche, den nächsten Nutzen; denn was das preußische Strafverfahren und den preußischen Civilproceß in ihren heterogenen Bestandtheilen betrifft, so darf sich selbst der conservativste Charakter darüber wundern, daß sie die Reform des preußischen Heerwesens überlebten. Es kann als sicher angenommen werden, daß der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1861 in der preußischen Rechtsgeschichte neben den Staatsakten Friedrichs des Großen, denen wir das Landrecht verdanken, eine Stelle finden wird. Möge ihnen dereinst auch ein Platz in der deutschen Rechtsgeschichte gesichert werden durch die Erfolge, zu denen er bei einem eifersuchtlosen, offenen und freien Entgegenkommen der gesetzgebenden Gewalten der übrigen deutschen Staaten die Handhabe bieten kann. „Wenn möglich“ zur Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung auf den Rechtsgebieten des Processes soll eine Commission niedergesetzt werden.

Die Bedingungen der Möglichkeit sehen wir unsrerseits: In dem ernstlichen Wollen aller Betheiligten, in der bereitwilligen Unterordnung etwaiger Meinungsverschiedenheiten unter die große und entscheidende Rücksicht der Rechtsgemeinsamkeit, in der Abwesenheit aller politischen Tendenzen auf strafprocessualischem Gebiete, in der consequenten Durchführung des Rechtsgedankens in der Strafverfolgung, in der sorgfältigen Beachtung aller Erfahrungen ohne Rücksicht auf ihren Ursprung; in der Verwendung aller sachverständigen Kräfte der Nation, zur Erreichung des nächsten Zieles, welches der Erlaß vom 25. Februar angedeutet hat.



Die Gegenwart ist reich an großen Gedanken. Die Gesetze, welche die Bewegung der Rechtsidee und ihren Fortschritt leiten, werden heute besser verstanden, als vielleicht jemals zuvor. Wir sind entfernt von den gewaltsamen Störungen des Rechtsbewußtseins, ebenso wie wir entfernt sind von der stumpfen Gleichgültigkeit gegen die Verwirklichung des als Recht Empfundenen und Erkannten. Wir stehen nicht mehr unter dem Einfluß bloßer Theorien, welche uns auf ein Vorbild des Auslandes hinwiesen, und eine blind hinzunehmende Offenbarung derjenigen Rechtsformen lehrten, welche sich als Geschäftsantheile eines politisch bewunderten Systems darstellten. Wir haben kein allmächtiges Naturrecht, und keine Ideen, welche an den verdorrten Zweigen des Stammes der Geschichte parasitisch festgeschlungen sind. Wir würdigen das allgemeine Gesetz in der Geschichte staatlicher Institutionen, indem wir gleichzeitig die Berechtigung des zeitlich Besonderen erkennen. Die verschiedenen Richtungen der Rechtswissenschaft sind heute weiter nichts als verschiedene Methoden der Beweisführung für das in der Gegenwart Nothwendige; mag man dasselbe als die Form des allgemein herrschenden Gedankens, oder als Glied in der geschichtlichen Entwickelung des Gewesenen erkennen. Unser Rechtsbewußtsein steht als eine gebieterische Macht zwischen den Erschütterungen der Vergangenheit und den Bewegungen der Zukunft. Deswegen glauben wir, daß die Gegenwart einen erhöhten Beruf und eine besondere Befähigung zur Gesetzgebung hat, welche sich auf eine ruhige und klare Erwägung bestehender Zustände stützt, das Bewährte festhält und sich bestrebt, der Nachwelt Werke zu überliefern, welche dadurch vor Zerstörung bewahrt bleiben, daß sie den Keim der Vervollkommnung der weiteren Entwickelungsfähigkeit in sich tragen.

Wer an der Lebenskraft der nur äußerlich durchbrochenen Idee des gemeinen Rechts zweifeln möchte, der vergegenwärtige sich den Unterschied zwischen den Resultaten der Vergangenheit und den Aufgaben der Gegenwart. Die deutsche Wechselordnung und das augenblicklich berathene Handelsgesetzbuch gingen hervor aus den Störungen des materiellen Verkehrs, welche in der Verschiedenheit bestehender Rechtsnormen ihren Grund fanden. Die Anerkennung der auf civil- und strafprocessualische Einheit gerichteten Bestrebungen ruht auf dem Postament einer geistigen Macht, welche unmittelbar und ohne die nächstliegende Rücksicht auf äußere Vortheile, gemeinschaftliche Garantien der Rechtsfindung herzustellen strebt. Darin schien von jeher die Eigenthümlichkeit des deutschen Reichslebens sich dargelegt zu haben. Die peinliche Halsgerichtsordnung bot zum größten Theil, der jüngste Reichstagsabschied und die Reichskammer-Gerichtsordnungen ausschließlich Gesetze des Verfahrens in dem Sinne einer jedem Einzelnen gegen Willkür zu gewährleistenden Sicherheit. Die Verfügung über gegebene Rechte und die Regel ihres Gebrauches traten damals in den Vordergrund, sie bildeten Gegenstände gesetzgeberischer Ordnung und landesherrlicher Vorsorge in einer Zeit, wo die centrifugalen Kräfte des Particularismus zerstörend zu wirken begannen. Mehr als bloßer Zufall scheint es zu sein, daß die Gegenwart gerade diejenigen Arbeiten der Gesetzgebung zunächst ergreift, in welchen der rechtszeugende Gedanke unserer Voreltern im deutschen Reich zum letztenmale aufleuchtete.

v. H.

# Der würtembergische Gesetzentwurf, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen.

Unter dem 19. Februar d. J. ist dem ständischen Ausschuß Seitens der königlich würtembergischen Regierung ein Gesetzentwurf betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen zugegangen, dessen Text wir nachstehend folgen lassen.

„Art. 1. Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbfleißes als Producent oder Handelsmann in den Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (vgl. Abs. 2 dieses Artikels) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch derselben jedem Dritten bei Vermeidung der in Art. 2 bezeichneten Folgen verboten bleibt.

Es müssen jedoch diese Bezeichnungen von der Art sein, daß sie von andern gehörig unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören; sie müssen deshalb insbesondere den Ort der Erzeugung oder den Wohnort des Erzeugers, beziehungsweise Handelsmannes, sowie den Namen oder die Firma desselben enthalten.

Art. 2. Wer Waaren, welche mit einer in der Absicht der Täuschung nachgemachten Bezeichnung von der im Art. 1 genannten Art, sei es von ihm selbst oder von Andern, versehen sind, oder bei welchen eine ächte Bezeichnung dieser Art mißbräuchlich verwendet ist, mit der Kenntniß hiervon ausbietet, feil hält, oder an Andere abgiebt, wird auf Klage des Erzeugers oder Handelsmanns, dessen Waarenzeichen mißbraucht worden ist, im ersten Uebertretungsfalle mit Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden, nach Umständen in Verbindung mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, bei Rückfällen neben der Geldbuße mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Erzeugungsort mit geringen Abänderungen wieder gegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Ist die Waare abgesetzt und hierbei ein Betrug an dem Abnehmer verübt worden, so kommen daneben die gesetzlichen Bestimmungen über Betrug (Art. 351 ff. des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839, Reg.-Bl. S. 101) und, soweit solcher von Amtswegen oder auf Klage des Betrogenen einer Strafe unterliegt, über den Zusammenfluß von Verbrechen (Art. 115 ff. des Strafgesetzbuchs, Art. 17 des Gesetzes vom 13. August 1849) zur Anwendung.

Außerdem ist der Erzeuger oder Handelsmann, dessen Waarenzeichen mißbraucht worden ist, berechtigt, im Fall einer hierdurch erlittenen Erwerbsbeeinträchtigung Ersatz von dem Schuldigen zu verlangen, wobei über Dasein und Größe des Schadens nöthigenfalls das richterliche Ermessen zu entscheiden hat.

Art. 3. Ausländischen Erzeugern und Handelsleuten steht gegenüber von In- und Ausländern eine Straf- und Entschädigungsklage bei den würtembergischen Gerichten nur dann zu, wenn für den Staat, welchem sie angehören, die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgestellt ist.

Art. 4. Ob und in wie fern die Nachahmung und der Mißbrauch anderer als der in Art. 1 genannten Waarenzeichen Bestrafung, sei es von Amts wegen oder auf Klage des getäuschten Abnehmers der Waare, und privatrechtliche



Haftung gegenüber dem Letzteren nach sich ziehe, ist ausschließlich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Betrug (Art. 351 ff. des Strafgesetzbuchs) zu beurtheilen.

Dem Erzeuger oder Handelsmann, dessen Waarenzeichen mißbraucht worden ist, steht in solchen Fällen weder eine Klage auf Bestrafung, noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Der Art. 6 der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836 (Reg.-Bl. S. 387) wird, insoweit er bisher noch in Anwendung gestanden ist, aufgehoben.

Art. 5. Zur Untersuchung und Bestrafung des im Art. 2, Abs. 1 bezeichneten Vergehens sind die Bezirksgerichte zuständig.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt."

---

Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß der Gegenstand des vorstehend mitgetheilten Gesetzentwurfs von hoher Wichtigkeit ist und zu einer ernstlichen Prüfung auffordert. Derselbe behandelt eine Frage von internationaler Bedeutung, deren Wichtigkeit über die Gränzen Würtembergs hinausreicht, und vorzugsweise eine Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten wünschenswerth macht.

Ueber das allgemeine Bedürfniß und die Gerechtigkeit eines Waarenschutzes durch Strafbestimmungen wird kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen. Sowohl das vermögensrechtliche Interesse der Producenten oder Fabrikanten, als auch die Verkehrsverhältnisse des Publikums, weisen auf ein strafrechtliches Verbot hin.

Der würtembergische Gesetzentwurf stimmt der Sache nach mit dem §. 269 des preußischen Strafgesetzbuches überein, welcher in kürzerer Fassung einen gleichartigen Inhalt bietet:

> „Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Producenten oder Kaufmannes bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.
>
> Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlungen gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet sind, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.
>
> Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wieder gegeben worden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können."

Fast alle deutschen Strafgesetzbücher haben besondere Strafbestimmungen für die Fälschung von Fabrikzeichen, welche theils als ein qualificirter, schwerer zu strafender Betrug, theils als Fälschung, theils als ein besonders und eigenthümliches Vergehen aufgefaßt wird; was das richtige ist.

Was den Gegenstand des würtembergischen Strafgesetzentwurfes anbelangt, so zeigt sich die Verschiedenheit der deutschen Gesetzgebungen

1) in der Strafe, welche meistentheils auf Gefängniß,

in dem braunschweigischen sogar auf Zwangsarbeit normirt ist. Wir halten unsererseits die in Preußen bestehende und in Würtemberg vorgeschlagene Geldbuße, welche sich im Rückfalle auf Gefängnißhaft steigert, für vollkommen ausreichend. Das Vorhandensein eines Betruges, gegenüber dem einzelnen Abnehmer, ist ohnehin gar nicht ausgeschlossen, sobald durch Vorspiegelung nicht vorhandener, auf den Werth influirender Eigenschaften einer verkauften Sache Vermögensnachtheile herbeigeführt wurden. Bei vollkommen gleich guter Qualität der falsch bezeichneten Waare ist das öffentliche Interesse in geringerem Maße betheiligt, die objektive Seite der Rechtsverletzung erheblich vermindert.

2) In der Strafverfolgung, indem dieselbe entweder a) von Amtswegen wie in Preußen, Braunschweig, Baden oder b) nur auf Antrag, wie in Altenburg und Thüringen erfolgen soll. In letzterer Hinsicht walten wieder zahlreiche Unterscheidungen ob. Einige, wie z. B. das Königreich Sachsen, erkennen nur dem interessirten Handlungshause oder Fabrikanten dies Recht der zu beantragenden Bestrafung zu, andere (Großherzogthum Hessen, Nassau) unterscheiden, ob ein Vertragsverhältniß obwaltete, innerhalb dessen die Täuschung zur Erscheinung käme, und verlangen in diesem Falle den Antrag des benachtheiligten Contrahenten.

Am weitesten sind also die Strafbestimmungen von Preußen und Braunschweig, am engsten diejenigen von Sachsen. Diesen letzteren hat sich der würtembergische Entwurf angeschlossen. Wir können nicht umhin, eine derartige Einschränkung vollkommen zu billigen. Es ist gewiß nicht selten, daß ein Fabrikant seinerseits ein bestimmtes territoriales Gebiet für den Absatz seiner Fabrikate auswählt und einem anderen Fabrikanten gegen Entgeld nicht nur seine Fabrikationsmethode, sondern sogar die Befugniß einer gleichen Waarenbezeichnung ertheilt. Soll man in solchen Fällen von Amtswegen einschreiten? Wir glauben nicht. Praktisch stellt sich die Sache ohnehin so, daß die strafverfolgenden Behörden Kenntniß durch den Antrag des Verletzten erhalten. Bei der Verfolgung von Amtswegen kann es aber häufig vorkommen, daß die Behörden mit Denunciationen eifersüchtiger Concurrenten behelligt werden.

Für eine Ausdehnung der Antragsbefugniß auf den getäuschten Empfänger der Waare würde allenfalls der Umstand sprechen, daß die Strafbestimmungen über Betrug ungenügend und zu eng definirt sein können. Die in der Praxis vorkommenden Erscheinungsformen der falschen Waarenbezeichnung sind mannigfach verschieden, vorzugsweise darin, daß entweder

1. die falsche Bezeichnung, ein Mittel der Täuschung gegenüber dem Empfänger, zum Zwecke unerlaubten Gewinnes, durch Lieferung einer schlechteren Waare vorgenommen wird, in welchem Falle häufig Betrug concurrirend angenommen und meistentheils von Amtswegen eingeschritten werden darf;
2. daß die falsche Bezeichnung ohne gewinnsüchtige Absicht von Seiten der Liefernden an einer vermeintlich gleich guten Waare vorgenommen wird, ein Mißverhältniß zwischen Preis und Waare auch nicht obwaltet;
3. daß die falsche Bezeichnung vom Publikum aus dem Preisverhältniß sofort erkannt und gut geheißen wird, wie z. B. bei dem unächten Champagner, welcher mit französischen Firmen auf Wunsch des Publikums bezeichnet wird.

Für die beiden letzten Fälle erscheint das Einschreiten



von Amtswegen in keiner Weise gerechtfertigt, eine Strafverfolgung auf Antrag des benachtheiligten Fabrikanten entschieden vorzuziehen.

3) der Beschränkung auf die Nationalität des Fabrikanten, dessen Erzeugnisse Nachahmung gefunden haben. Preußen, Sachsen, Baden beschränken den Schutz der Waarenbezeichnungen nur auf inländische Fabrikanten; wofern nicht ausnahmsweise bei Ausländern, sei es vertragsmäßig (Baden), sei es durch publicirte Gesetze oder Verträge (Preußen und Sachsen) die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Andere deutsche Staaten, insbesondere Braunschweig, Hessen, Nassau, Altenburg und Thüringen gedenken der Gegenseitigkeit bei ihren Schutzbestimmungen nicht. Wenn man in der Gegenwart überhaupt einen Werth auf die Rechtsgemeinsamkeit legt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der würtembergische Gesetzentwurf sich der badischen Gesetzgebung sehr zum Nachtheile dieser gemeinsamen Rücksicht und dieser gemeinsamen Gesichtspunkte angeschlossen hat. Zunächst erschweren diese Bestimmungen des badischen Rechts und würtembergischen Entwurfes die gemeinsame Gesetzgebung, indem sie nur den Vertrag, also eine internationale Uebereinkunft als ein Verbürgungsmittel der Gegenseitigkeit zulassen, publicirte Gesetze des Auslandes aber ausschließen. Wir meinen aber, daß man unter den heutigen Verhältnissen und Bestrebungen den deutschen Bundesstaaten gegenüber von der Reciprocität bei strafrechtlichen Schutzbestimmungen ganz und gar absehen sollte. Es nimmt sich sonderbar aus, wenn man in dem einen Augenblicke die gemeinsame Handelsgesetzgebung fördersam unterstützt, und in dem anderen neue Schranken errichtet, welche durch kein dringendes praktisches Bedürfniß gefordert werden, sondern lediglich an die klägliche Zerrissenheit unserer Rechtszustände mahnen. Diejenige Regierung, welche in ihrer Strafgesetzgebung die Interpretationsregel fixirt, daß unter „Ausland" die nichtdeutschen Staaten zu verstehen sein sollen, kann darauf rechnen, daß ihr moralisches Ansehen allgemein erhöht werden wird. Möge man in Würtemberg dem Beispiele Preußens oder gar Badens bei dieser Gelegenheit nicht folgen. Wenn die Forderung der Reciprocität leider heute noch bei anderen Fragen z. B. bei Heimathsberechtigungen und der Aufnahme Heimathloser eine Veranlassung in den bestehenden Verhältnissen findet, so läßt sich für die strafrechtlichen Unterschiede nach Nationalitäten auf deutschem Boden kein vernünftiger Grund anführen. Alle kleineren Rücksichten müssen hier vor der einen größeren zurücktreten, daß man den begründeten Anforderungen der Nation, ihre gemeinsamen Rechtsanschauungen äußerlich dargestellt zu sehen, ein Zugeständniß macht, welches bei aller Geringfügigkeit im einzelnen doch das Gepräge moralischer Bedeutsamkeit an sich tragen würde.

In den vortrefflich ausgearbeiteten Motiven des Gesetzentwurfes weist nun zwar die würtembergische Regierung darauf hin, daß derselbe vorzugsweise den Verabredungen genügen solle, welche auf der Zollconferenz zu Dresden im Jahre 1838 zu fernerer Entwickelung des Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. Mai 1833 getroffen waren und dahin gehen, „daß der Mißbrauch fremder Fabrikzeichen zu strafen und hierin die vereinsländischen Fabrikanten und Handelsleute mit den eigenen Unterthanen gleichzustellen seien;" auch wird weiter anerkannt, daß es zur Ausdehnung des Waarenschutzes auf Ausländer nicht immer einen „förmlichen Staatsvertrag" erfordern würde, sondern für dieselbe

jedenfalls in den Verhältnissen unter den deutschen Staaten eine weniger strenge Form der Uebereinkunft genügen könnte. Nichts desto weniger und obwohl die Tendenz des Gesetzentwurfes eine auf den Zollverein gegründete, also allgemeine deutsche Richtung verfolgt, glauben wir doch, daß man von vornherein ganz Deutschland ins Auge fassen sollte. Nicht einmal ein politischer Nutzen läßt sich von dem Erforderniß der Reciprocität erwarten. In anderen Verhältnissen gewinnt man dadurch ein Mittel der Ausgleichung, möglicherweise (wie bei Zollverträgen) sogar ein Zwangsmittel gegenüber fremden Staaten. Der Waarenschutz eines inländischen Fabrikanten aus privatrechtlichem Gesichtspunkte ist aber kein Objekt von solcher Wichtigkeit, daß man sich von der Behauptung eines exclusiven Standpunktes einen materiellen Nutzen in den deutschen Theilen Oesterreichs, Mecklenburgs u. s. w., beispielsweise einen erheblich vergrößerten Absatz versprechen könnte. Viel sicherer erscheint es, von der Macht des Beispiels, von der fortschreitenden Achtung vor fremdem Erwerbe und Eigenthum, von dem Einfluß der allgemeinen Meinung und des öffentlichen Rechtsgefühls eine Ausgleichung in den einzelnen Strafbestimmungen deutscher Länder zu erwarten, deren erste Anbahnung sich Würtemberg bei der gegenwärtig gebotenen Gelegenheit zur Ehre rechnen sollte.

## Vermischte Strafrechtsfälle.

**Ein Fall, an den der Gesetzgeber nicht gedacht hat,** kam am 1. März vor dem Berliner Stadtschwurgerichte zur Sprache. Der mehrfach wegen Diebstahls bestrafte Schuhmachergesell Werner stand unter der Anklage des schweren Diebstahls vor den Schranken. Er sollte einem anderen Manne, mit dem er in derselben Kammer schlief, eine Uhr und einige andere werthlose Kleinigkeiten aus einem mittelst falschen Schlüssels geöffneten Koffer entwendet haben. Die Zeugen bekundeten mit ziemlicher Bestimmtheit, daß die Uhr, um die es sich hauptsächlich handelte, nicht in dem verschlossenen Koffer gelegen, sondern frei an der Wand gehangen habe, sowie die Vermietherin der Kammer es für höchst wahrscheinlich erklärte, daß das Schloß des Koffers nicht mit einem falschen, sondern mit dem dazu gehörigen Schlüssel geöffnet sei. In beiden Punkten stellte der Angeklagte die, sein Verbrechen mildernden Depositionen beharrlich in Abrede, und behauptete, daß er die That so vollführt habe, wie die Anklage sie darstelle. Der Gerichtshof erachtete dieses Geständniß für qualificirt, und es lag mithin ein Verbrechen vor, dessen Strafminimum 2 Jahre Zuchthaus beträgt, bei welchem jedoch, wenn mildernde Umstände angenommen werden, auf Gefängnißstrafe von 6 Monaten an zurückgegangen werden kann. Mit Rücksicht auf das mehr als offne Geständniß des Angeklagten und auf den geringen Werth der entwendeten Gegenstände, wurde auch von der Staatsanwaltschaft selbst die Annahme mildernder Umstände beantragt. Unerhörter Weise aber stellte der Angeklagte diesem Antrage den entschiedensten Widerspruch entgegen. Viel lieber wolle er in's Zuchthaus, als in das Gefängniß; dort könne er etwas verdienen, um sich damit, wenn er freigelassen worden, vorläufig fortzuhelfen, während ihm nach der Entlassung aus dem Gefängnisse nichts übrig bliebe, als wieder zu stehlen. — Der Gerichtshof ward durch diese, entschieden wohl kaum je vorher vorgekommene Sachlage in Verlegenheit gesetzt, da die einschlagenden Gesetze (Art. 75, 80, 84, 85 des Ges. vom 3. Mai 1852 und Art. 14 des Ges. vom 14. April 1851) den vorliegenden Fall offenbar außer Acht gelassen haben. Die Entscheidung ging schließlich dahin, daß auf den Protest des Angeklagten gegen die Annahme mildernder Umstände keine Rücksicht zu nehmen sei, und das Urtheil lautete auf 9 Monate Gefängniß.

Die juridische Seite der Sache ist indeß nicht die einzige interessante. Welche Mahnung an das Mangelhafte unsrer Gefängnißeinrichtungen, an das Bedürfniß nach Rettungsanstalten für entlassene Verbrecher liegt in jenen Worten des Angeklagten! In der That, wie soll der entlassene Sträfling sich selber helfen, wenn er den redlichen Willen hat, sein Brod nun redlich zu verdienen? Wir erinnern uns eines Falles, wie er gewiß häufig vorkommt: Ein Mann hatte seine Gefängnißstrafe verbüßt; es gelang ihm, bei einem Hausbesitzer als Hausknecht in Dienst zu treten. Eines Tages steht der Herr in der Hausthür, der Knecht fegt den Rinnstein vor dem Hause. Da kommt ein Schutzmann vorüber und faßt den Knecht in's Auge; er nimmt den Hausherrn bei Seite und sagt ihm leise ein Paar Worte. Der Hausherr erschrickt. Der Schutzmann erhält eine Cigarre, der Hausknecht seinen Abschied, und in dem Scheine steht, „weil er ein bestraftes Subjekt ist". Wo soll er nun wieder einen Dienst finden? Das sind Fälle, welche an die bittre Klage des Harfners in Wilhelm Meister über jene Mächte erinnern, die den Gefallenen „seiner Pein überlassen".

**Die General-Zeugenfragen** werden nur zu häufig als ein hors d'oeuvre der Vernehmung betrachtet. Man geht gewöhnlich leicht darüber hinweg, wie über eine lästige Formalität, deutet kurz an, daß auch diese Antworten unter den zu leistenden Zeugeneid fallen, läßt, wenn mehrere Zeugen zu vernehmen sind, dieselben gewöhnlich im Chore antworten, und richtet sein Hauptaugenmerk ausschließlich auf die Aussage „zur Sache". Es schließt sich an jene Gruppe von Fragen auch die an, ob der Zeuge bereits bestraft sei. Die separirte E. verneinte dies, als sie im vorigen Herbst in einem Criminalprocesse zeugeneidlich vernommen ward. Später stellte sich heraus, daß sie im Jahre 1855 allerdings wegen gewerbsmäßiger Unzucht mit 7 Tagen Gefängniß bestraft worden ist. In Folge dessen wegen wissentlichen Meineides unter Anklage gestellt, giebt sie zu, daß sie sich bei ihrer Zeugenvernehmung jener Bestrafung bewußt gewesen; sie habe dieselbe jedoch nur für eine Polizeistrafe gehalten und geglaubt, es handle sich lediglich um Strafen wegen Diebstahls, Betrugs oder ähnlicher Vergehen; außerdem habe sie sich geschämt, in Gegenwart vieler in der Sitzung anwesender, mit ihr bekannter Personen die sie bloßstellende Thatsache zu gestehen — Die Geschwornen erklärten sie des wissentlichen Meineides für schuldig, und es traf sie demzufolge eine zweijährige Zuchthausstrafe. — Dies Strafmaaß erscheint hart, wenn man die Umstände erwägt, die zu dem Verbrechen geführt haben. Bekanntlich werden die Fälle der gewerblichen Unzucht von dem Polizei-Richter abgeurtheilt. Ebenso wohl nun, wie eine Strafe wegen Polizei-Contravention, eine Stempelsteuerstrafe u. dergl. nicht zu den Strafen gehören, die namhaft zu machen sind, wenn es sich um die Beantwortung jener General-Zeugenfrage handelt, konnte die Angeklagte in der That in dem Irrthum befangen sein, ihre Bestrafung falle auch unter diese Kategorie. Jedenfalls wäre es wünschenswerth, wenn die Gerichte aus dem Falle Veranlassung nähmen, geschäftsunkundige Zeugen hinsichtlich des fraglichen Punktes in einer Weise zu bedeuten, daß zu Zweifel nicht mehr Raum bleibt.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Sanitäts-Rath Dr. Böcker, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 14.** — Sonnabend, den 6. April. — **1861.**

## Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Bayern, von 1860.

### VII.

Zu den großen Rechtsgrundsätzen, welche in der Neuzeit zur Geltung gekommen sind, gehört der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Eine Strafrechtspflege, welche ihn verleugnet, kann unserem sittlichen Gefühle keine Genugthuung gewähren.

Dieser Grundsatz ist aber als ein Grundsatz der Gerechtigkeit aufzufassen. Man versteht ihn falsch, wenn man aus ihm eine äußere Gleichheit der Behandlung herleitet, die vielleicht die größte innere Ungleichheit ist.

Wie verhält sich der bayerische Entwurf zu dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetz 1. in Betreff der Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine andere, und 2. in Betreff der Geldstrafen?

Zu 1. Der Artikel 21 des Entwurfes bestimmt: „Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, so wie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet. Der Verurtheilte wird auf der Festung nach den Bestimmungen des Platzreglements mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt."

Die Strafe besteht in einem Leiden, das wegen einer Schuld auferlegt worden ist. Die Schuld, nach der sich das Leiden bestimmt, ist nicht die allgemeine moralische Schuld, sondern nur die rechtliche Schuld, welche zu ihrem Gegenstande das angerichtete gesellschaftliche Uebel hat und welche bei manchen Verbrechen, wie z. B. bei der Gotteslästerung und dem Ehebruche, eine weit geringere ist als die moralische Schuld. Diese Schuld kann bei jedem Verbrechen nach der Verschiedenheit der Umstände der That und der Gesinnung des Thäters eine verschiedene sein. Damit diese Verschiedenheit gehörig berücksichtigt werden könne, läßt der Gesetzgeber dem Richter bei jedem Verbrechen einen Spielraum zwischen einem Maximum und Minimum der Strafe und giebt ihm sogar mitunter das Recht der Wahl unter verschiedenen Strafarten.

Das Leiden ist allerdings etwas Subjektives. Es hängt ab von der Leidensfähigkeit des Einzelnen, von seiner sittlichen und leiblichen Empfindsamkeit. Dies gilt hinsichtlich ganzer Völker, wie hinsichtlich einzelner Menschen. Dasselbe Strafübel kann für verschiedene Völker, wie für verschiedene einzelne Menschen ein ganz verschiedenes Strafleiden sein, wenn höhere Bildung des Geistes und eine zartere Pflege des Leibes die sittliche und leibliche Empfindsamkeit gesteigert haben. Wir finden es ganz in der Ordnung, wenn der Gesetzgeber in einer rohen und faustrechtlichen Zeit, für ein rohes, abgehärtetes, halbbarbarisches Volk derbere und einschneidendere Strafübel anordnet, als für ein fein gebildetes Volk, das nicht durch faustrechtliche Kämpfe abgehärtet ist, nicht durch eine allgemein übliche rohe Behandlungsweise im Ehrgefühl abgestumpft ist, bei dem sich vielmehr ein empfindlicheres leibliches und sittliches Gefühl ausgebildet hat. Wir können es demnach nur in der Ordnung finden, wenn der Gesetzgeber bei einem und demselben Volke den Unterschied der Bildung und der Lebensverhältnisse, sofern er bei den einzelnen Angehörigen dieses Volkes einen Unterschied der leiblichen und sittlichen Empfindsamkeit begründet, berücksichtigen will. Allerdings soll daher der Spielraum zwischen dem Maximum und Minimum der Strafe, so wie das richterliche Recht der Wahl unter verschiedenen Strafarten, auch zur Berücksichtigung dieses Unterschiedes dienen.

Es ist aber klar, daß die Leidensfähigkeit nur bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt werden kann, wenn die Möglichkeit eines Gesetzbuchs und die Möglichkeit einer Strafrechtspflege nicht ganz aufhören soll. Die Leidensfähigkeit ist etwas Subjektives, Individuelles; Gesetze sind etwas Allgemeines. Das, wonach die Strafen hauptsächlich zu bestimmen sind, ist und bleibt die Schuld, und zwar auch die Schuld wieder hauptsächlich nach ihrer objektiv hervortretenden Seite, d. h. nach dem Charakter des Verbrechens.

Wir werden nichts dagegen haben, wenn schwache Greise

und Weiber nicht schweren Strafarbeiten unterworfen werden, oder wenn man den gebildeten und nicht in körperlichen Arbeiten geübten Mann in der Strafanstalt mit anderen Arbeiten beschäftigt, als den abgehärteten Handarbeiter. Wir werden auch nichts dagegen haben, wenn der Gesetzgeber den Charakter politischer Verbrechen für einen so wandelbaren hält, daß er den Hochverrath alternativ mit Zuchthausstrafe und Festungsstrafe bedroht. Aber wir werden uns sofort zum Protestiren aufrichten, wenn er dem Richter gestattet, wegen eines gemeinen, im Gesetze nur mit der Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens den gebildeten, oder in höheren bürgerlichen Verhältnissen lebenden Schurken auf die Festung zu schicken. Es wird dies besonders dann unser Gerechtigkeitsgefühl verletzen, wenn der gebildete oder vornehme Schurke mit einem ungebildeten und nicht vornehmen Schurken das Verbrechen gemeinsam verübt hat und nun von den beiden gleich schuldigen Theilnehmern desselben Verbrechens der eine ins Zuchthaus, der andere auf die Festung wandert. Gegen ein solches Verfahren intervenirt allerdings der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz.

„Ad atra patrata sunt atra theatra parata“ lautet die Inschrift an einem alten Kerker in einer bayerischen Stadt. Gerade vorzugsweise in der Wahl der Strafanstalt, in dem Charakter des Ortes der Strafverbüßung, muß sich der Charakter des Verbrechens aussprechen. Die Behandlungsweise an diesem Orte mag sich nach den individuellen Verhältnissen der Person modificiren. Eine auf der Festung verbüßte Strafe, auch wenn dabei der Unterschied der Zuchthausstrafe von der Gefängnißstrafe „berücksichtigt“ wird, ist keine Zuchthausstrafe mehr. Die Volksbegriffe verwirren sich, die gemeinen Verbrechen erscheinen in einem falschen Lichte, wenn gemeine Verbrecher mit politischen Verbrechern und mit Duellanten auf die Festung gebracht werden.

Zu 2. Der Artikel 28 des Entwurfes bestimmt: „Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen. Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen in Arreststrafe, welche jedoch die Dauer von 42 Tagen in keinem Falle überschreiten kann, umgewandelt werden. Hierbei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu drei Gulden ein Tag Gefängniß, beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse, beziehungsweise Arreste gleich geachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen.“

Verbindet man die erste Bestimmung dieses Gesetzes, wonach die Geldstrafe ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen ausgesprochen werden soll, mit den weiteren Bestimmungen, besonders mit der Bestimmung, daß bei höheren Strafen schlechtweg, also bei Reichen wie bei Armen, drei Gulden einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich geachtet werden sollen: so ergiebt sich als der Sinn des Gesetzes, daß die Geldstrafe nicht im Verhältniß zu der Einnahme des Verurtheilten stehen, daß vielmehr bei ihrer Ansetzung der Unterschied der Einnahme ganz außer Anschlag bleiben soll. Diese äußere Gleichheit ist allerdings die größte innere Ungleichheit. Dieselbe Geldstrafe, die der Reiche abzahlt, ohne den Geldverlust im mindesten zu empfinden, wirft vielleicht den Aermeren zu Boden, zwingt ihn und seine Familie, auf längere Zeit zu darben. Die Gerechtigkeit fordert, daß die Geldstrafen in ein gewisses Verhältniß zur



Einnahme der Person gebracht werden. Die häufig gemachten Vorschläge, die Geldstrafen nach dem Arbeitslohn, nach der Miethe, nach dem Gehalt ꝛc. zu bemessen, gehen von einem ganz richtigen Grundgedanken aus. Könnte der Richter die Einnahme ohne ein zu tiefes und gehässiges Eindringen in die Privatverhältnisse und ohne zu weite und Zeit raubende Umwege bestimmen, so würde er einen vortrefflichen Maßstab für die Höhe der in jedem einzelnen Falle aufzuerlegenden Geldstrafe gewinnen. Aber freilich, die Ermittelung der Einnahme ist ein zu gehässiges und ein zu weitläufiges Geschäft. Deshalb hat der Strafrichter von derselben abzusehen. Um so mehr hat er die Pflicht, die in die Augen fallenden Unterschiede der Einnahme, die sich sofort durch die ganze Stellung der Person ankündigen, bei der Feststellung der Geldstrafen zu berücksichtigen, um den Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit wenigstens so weit durchzuführen, als dies mit Leichtigkeit geschehen kann. Damit aber der Richter diese Pflicht erfüllen könne, muß der Gesetzgeber den Tag Freiheitsstrafe nicht einer absolut bestimmten, sondern einer relativ bestimmten Geldstrafe gleichstellen, wie der §. 17 des preußischen Strafgesetzbuches den Tag Gefängnißstrafe einer Geldstrafe von einem Thaler bis zu drei Thalern gleich gestellt hat.

Droht das Gesetz alternativ Geldstrafe und Freiheitsstrafe, so muß es Grundsatz sein, ohne Rücksicht auf die höhere oder niedere bürgerliche Stellung der Person, die Geldstrafe in den leichteren, die Freiheitsstrafe in den schwereren Fällen eintreten zu lassen, und zwar sie so festzustellen, daß sie dem Aermeren nicht schwerer zu tragen werde als dem Reichen. Bei völligem Zahlungsunvermögen versteht sich eine Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen, nach den bekannten strafrechtlichen Regeln, von selbst.

Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz fordert, daß in den Fällen, wo das Gesetz dem Verurtheilten ein Recht der Wahl zwischen der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe giebt, dies Recht den Aermeren nicht entzogen und nicht verkürzt werde; die Geldstrafe wird sonst zu einem Privilegium der Reichen. Werden aber die Geldstrafen ohne alle Rücksichten auf die Einnahme auferlegt, so wird das Wahlrecht des Aermeren gerade in dem Verhältniß seiner größeren Armuth geschmälert. Es mag sein, daß der Aermere, auch wenn er die Geldstrafe ganz wohl zahlen kann, doch häufig die Freiheitsstrafe der Geldstrafe vorziehen wird. Dann trifft den Gesetzgeber kein Vorwurf. Ein Vorwurf trifft ihn aber ohne Zweifel, wenn er sein Gesetz so abgefaßt hat, daß das Recht der Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bei den Aermeren, im Vergleich zu den Reicheren, verkürzt ist.

**Dr. Berner.**

---

## Charakter und Behandlung jugendlicher Verbrecher in England.

In Deutschland berühren sich innerhalb der Altersgränze jugendlicher Verbrecher die Einflüsse des Staates und der Familie zu dem gemeinschaftlichen Endzweck der Erziehung. Kirche, Schule und häusliche Zucht ergänzen sich gegenseitig in demselben Streben, das Individuum zur freien Selbstentschließung in der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden. Indem der Staat sich dem jugendlichen Alter zum erstenmale durch den Schulzwang als eine höhere Macht zu Ver-

ständniß bringt, darf er innerhalb dieser durch die Schule vermittelten Beziehung das Verständniß der einfachsten Sittengesetze voraussetzen, und ihre Verletzung möglicherweise strafen.

In England ist die Sache anders gestaltet. Der lebendigen und eifersüchtigen Empfindung des Selbstverwaltungsrechtes erscheint der Schulzwang als eine unerhörte Usurpation von Familienrechten. Da also der Schulzwang als ein allgemein vermittelndes Glied zwischen dem Staate und dem Einzelnen Unterthanen fehlt, so nimmt die Frage nach der Strafe der jugendlichen Verbrecher eine eigenthümliche und besondere Gestalt an; der Staat maßt sich da ein Recht zu strafen an, wo es den Gerichten an der Erkenntniß fehlt, ob das Verbrechen ein Produkt der überlegten Bosheit, oder eine Folge der von der Familie vernachlässigten Erziehung ist.

Nirgends vielleicht nimmt außerdem das Verbrechen jugendlicher Personen so riesige Proportionen an, wie gerade in England. Bei einer im Jahre 1851 an einem bestimmten Tage vorgenommenen Zählung ergab sich, daß 25% aller in den Gefängnissen befindlichen Personen noch nicht 20 Jahre alt waren. Und dennoch liefern diese Zahlen viel mehr eine Andeutung als eine genaue Beschreibung der wirklichen Verhältnisse. Erwägt man nämlich, daß in England eine gleichmäßig wirkende Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Verbrechen fehlt, daß die Bestrafung von vielfachen Zufälligkeiten abhängt, von hohen Kosten bedingt ist, und daß Privatpersonen gerade gegenüber jugendlichen Verbrechern durch Mitleid von der gerichtlichen Verfolgung zurückgehalten werden, so wird man ziemlich geneigt sein, jene Proportion um ein bedeutendes zu erhöhen.

Die jugendlichen Verbrecher sind seit fast hundert Jahren ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit für freie Associationen, wie für Publicisten, für Gesetzgebung und Wohlthätigkeitsbestrebungen geworden. Die Untersuchungen über Ursprung und Wesen der von jugendlichen Verbrechern verübten Missethaten bieten daher ein äußerst werthvolles, leider aber wenig geordnetes Material zur englischen Sittengeschichte. Seit Howard's Auftreten und seit der im Jahre 1788 erfolgten Stiftung der philantropischen Gesellschaft zu London, haben die Bemühungen gegen das Umsichgreifen solcher Verbrechen keine Unterbrechung erfahren. Nachdem man außerdem in Folge einer amtlichen Untersuchung erfahren, daß die jährlichen Revenüen eines einigermaßen geschickten Diebes gegen 700 Thaler betragen, daß ein Verbrecher durchschnittlich 40 Mal stiehlt, bevor er ergriffen wird, und daß Liverpool allein im Laufe eines Jahres über 4 Millionen Thaler durch Diebstahl einbüßt, ist jenen Bestrebungen der gewichtige Nachdruck eines vermögensrechtlichen Interesses gegeben.

Die nächste Frage, deren klare Beantwortung von Wichtigkeit war, betraf den Ursprung jener allgemein bemerkbaren Erscheinungen. Es kam darauf an, das Verhältniß zu ermitteln, in welchem das Verbrechen jugendlicher Personen zu der vorangegangenen Erziehung, zu der elterlichen Aufsicht und zu den socialen Mißständen im Allgemeinen steht; wie viel wirkliche Verschuldung des Verbrechers, wie viel Vernachlässigung anderer nachgewiesen werden kann. Hatte Locke Recht, wenn er meinte, daß $\frac{9}{10}$ aller Menschen das was sie sind, durch die Erziehung geworden sind?

Es scheint, daß er die Wahrheit traf, ohne daß er statistische Ermittelungen zur Grundlage seiner Annahme besaß. Glaubwürdigen Untersuchungen zu Folge ergiebt sich, daß $\frac{4}{5}$ aller Verbrecher von jugendlichen Personen auf Kosten der Eltern zu setzen sind. Unter 100 Fällen, fanden sich 60, in denen die Eltern selbst Verbrecher waren, 30, in denen die Eltern einen lasterhaften Lebenswandel führten, und nur 10, in denen die Eltern unbescholten waren. Das Dogma von der Erbsünde schien hier zu einer socialen Wahrheit geworden zu sein.



Ohne Gegengewicht im Schulzwange, kann sich in England die elterliche Autorität soweit geltend machen, daß eine fachmäßige Erziehung zum Berufe eines Taschendiebes in Form von Vorlesungen und in praktischen Handgriffen an lebenden Personen gewährt wird. Ja es ist ein einträglicher Erwerbszweig in großen Städten, fremde Kinder zum Stehlen abzurichten und stehlen zu lassen, ohne daß es möglich ist, die Urheber zu ermitteln, welche ihre Zöglinge durch Drohungen vor der Anzeige abgeschreckt haben.

Selbst die bloße Vernachlässigung rächt sich meistentheils ebenso schwer, wie die unmittelbare Verführung jugendlicher Personen zum Verbrechen. Jene große Schaar von Kindern, deren Eltern in den Armenhäusern ein kummervolles Dasein führen, oder in den großen Seestädten beschäftigungslos umherirren, bildet sich allmälig zu einem gewandten Räubervolk durch den Anblick von Diebesscenen, welche in den Pennytheatern ebenso wahr als verlockend dargestellt werden. Eine in diesen Theatern billig zu befriedigende Neugierde, wird somit zum Motiv und zur Belehrung für das Verbrechen; ein erbettelter Penny das Anlagekapital, mit welchem die Industrie der Jugend beginnt.

Verhängnißvoll wirkt ferner die erste Bekanntschaft mit dem Gefängnisse, in welchem häufig genug die academischen Künstler der Fingerfertigkeit und die ergrauten prestidigitateurs neben den jungen Anfängern in cordialer und unterhaltender Allianz leben. Eine wahrhafte Begeisterung für die Romantik des Verbrecherthums bemächtigt sich hier der jugendlichen Gemüther. Sie äußert sich sofort nach der Entlassung in einer Steeple chase über die von der Polizei aufgeworfenen Hindernisse gegen die Gewerbefreiheit im Diebstahl. In dem Gefängniß zu Reading befanden sich 1852, 89 jugendliche Verbrecher (in Zellenhaft), welche zusammen 403 mal eingesperrt waren. Jeder Einzelne hatte also durchschnittlich 5 mal Gefängnißstrafe erlitten. Trotz der in England mangelnden Vorsicht, trotz der Unsicherheit, mit welcher frühere Bestrafungen eines Verbrechers festgestellt werden, ergiebt sich doch als sicher, daß mehr als 70% unter den jugendlichen Verbrechern rückfällig wurden, und daß die Hälfte aller schweren Verbrecher bereits in der Jugend bestraft wurde. Höchst bemerkenswerth ist auch die aus den Strafregistern geschöpfte Erfahrung, daß gerade die verdorbensten Subjekte in ihrer Jugend die Strafe der Auspeitschung erlitten hatten.

Diesen Zahlen gegenüber fällt eine schwere Verantwortlichkeit auf den Staat und seine Gefängnißeinrichtungen. Er wird sogar zum Mitschuldigen an dem Verbrechen und muß als solcher anerkannt werden, sobald man erwägt, daß in anderen continentalen Anstalten zur Besserung jugendlicher Verbrecher 90% ihrer Laufbahn entrissen, und für ein gesittetes Leben wiedergewonnen werden können.

So waren die Zustände Englands gegen das Jahr 1850, obwohl in Gesetzgebung und freiwilliger Thätigkeit des Vereinswesens ungemein viel geschehen war; obwohl namentlich eine Anzahl ausgezeichneter Frauen, wie Elisabeth Fry, Miß Carpenter, Miß Sawyer und Lady Byron von Zeit zu Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Verwahrlosung der Jugend in den unteren Schichten hingelenkt hatte.

Zahlreiche Schulen für Proletarierkinder waren insbesondere in den größeren Städten gegründet worden, mit einem Eifer, welcher wahrhaft bewundernswürdig ist, wenn man erwägt, wie entmuthigend es war, die Wohlthaten einer localen Erziehung vernichtet zu sehen durch die locale Indolenz an anderen Orten, und durch das Zuströmen von Vagabondenhaufen, welche sich der Erziehung ihrer Kinder auf Kosten jener Wohlthätigkeitsanstalten zu entledigen suchten. Die Schilderungen von der ersten Einrichtung solcher Bettlerschulen sind geeignet, jenen Eifer in ein noch helleres Licht zu stellen und gleichzeitig eine Vorstellung zu geben von der sittlichen Verwahrlosung der unteren Schichten in England. Der Schullehrer an der Bettlerschule zu Bristol, welche im Jahre 1846 eröffnet wurde, schreibt über diesen Vorgang: „Ich werde niemals jenen ersten Nachmittag vergessen; nur 13 oder 14 Jungen waren anwesend, einige fluchend, andere boxend, andere schreiend. Ein Junge stieß den Kopf eines anderen durch das Fenster der Schulstube. Ich versuchte, ein kurzes Gebet zu sprechen, sah aber die Unmöglichkeit bald ein. An Statt nieder zu knien, kobolzten die Jungen über einander fort und sangen einen Gassenhauer!"

Jene äußerste Verkommenheit der unteren Volksschichten, insbesondere der Jugend, führte schon damals zu der Ueberzeugung, daß die Strafgesetze gegen Einzelne, aber niemals gegen Massen mit Erfolg gehandhabt werden können, und daß die nächste Aufgabe in der Erziehung jener ungebildeten Schichten zu suchen sei. So entstanden denn jene Parlamentsakte, welche die Arbeitszeit für Kinder in den Fabriken beschränkten, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln zu Volksschulen bewilligten und andere Gesetze, durch welche die Erziehung überall erst zur Möglichkeit gemacht wurde. Die Mittel der Erziehung waren häufig sonderbar genug. In einer Anstalt für verwahrloste Kinder ließ man dieselben monatlich zweimal daguerreotypiren, um an den vermeintlich veränderten Gesichtszügen den Fortschritt der Besserung nachzuweisen und dadurch zu weiteren Beiträgen zu ermuntern.

Das Unzureichende der Gesetzgebung und der von Privatpersonen angestellten Versuche ward jedermann klar. Eine an das Haus der Lords gerichtete Petition der Stadtbehörden von Liverpool lieferte Thatsachen über die Verderbniß jugendlicher Personen, die unglaublich schienen, und dennoch in einem von dem Oberhause eingesetzten Untersuchungscommittee 1847 bestätigt wurden. Indeß schreckte man vor energischen Maßregeln zurück. Ein von Monckton Milnes 1849 vorgelegter Gesetzentwurf, welcher die Eltern für die vernachlässigte Erziehung ihrer Kinder verantwortlich machen wollte, ward als freiheitsfeindlich überall zurückgewiesen. Endlich begann im Jahre 1851 von Birmingham aus eine mächtige Agitation für gesetzgeberische Schritte gegen jugendliche Verbrecher, welche zur Einsetzung eines Untersuchungscommittee's durch das Unterhaus führte und ihren Abschluß fand in dem Gesetz über die Einrichtung von Besserungsschulen vom 10. August 1854. Seit dieser Zeit wird in England ein erfolgreicher Kampf zur Ausrottung des Verbrechens jugendlicher Personen unternommen, ein Belagerungszustand gegen die Verwahrlosung der Jugend, welcher von gleichem Interesse ist für den Criminalisten, wie für den Staatsmann; für den Staatsmann, weil in diesem Kampfe das höchste Maß dessen vorgezeichnet ist, was in gesellschaftlichen Aufgaben die freie Thätigkeit der Selbstverwaltung zu leisten vermag. Seit dem Gesetze von 1854 giebt es für jugendliche Verbrecher in England eine doppelte Behandlungsweise:



entweder eine ausschließlich strafrechtliche in den Gefängnissen des Staates,

oder eine strafrechtliche Behandlung in Strafanstalten mit darauf folgender Erziehung in einer vom Staat unabhängigen Besserungsschule.

Welche von diesen beiden Behandlungsmethoden im einzelnen Fall zur Anwendung kommen soll oder kann, hängt theils von gesetzgeberischen Bestimmungen, theils, und zwar vorzugsweise, von richterlichem Ermessen ab. In Parkhurst besitzt England noch gegenwärtig eine für 650 jugendliche Verbrecher ausschließlich bestimmte Strafanstalt, in welcher diejenigen Aufnahme finden, welche wegen schwerer Verbrechen zur Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt worden sind. Meistentheils sind aber die Strafanstalten des Staates für die Aufnahme aller Verbrecher ohne Unterschied des Alters bestimmt, und so sind dieselben noch heute wahre Brütöfen des Lasters.

Der eigentliche Schwerpunkt der Behandlung junger Verbrecher, und der große Fortschritt im Verhältniß zur Vergangenheit liegt in den Besserungsschulen, welche bestimmt sind, die in der Unbildung und Verwahrlosung der Jugend liegenden Quellen des Verbrechens zu verstopfen, und die Schäden auszubessern, welche die Strafgefängnisse des Staates angerichtet. Seit 1854 kann der Strafrichter verordnen, daß jugendliche Personen unter 16 Jahren, wofern sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 14 Tagen verurtheilt sind, in eine Besserungsschule gebracht werden können, um daselbst nach verbüßter Strafe Unterricht zu erhalten für eine Dauer von zwei bis zu fünf Jahren; einen Unterricht, welcher zur Hälfte Wohlthat, zur anderen Hälfte Zwang ist; Zwang insofern, als das Entweichen aus einer Besserungsanstalt mit dreimonatlichem Gefängniß bestraft werden kann. Nach den Absichten des Gesetzes sollen diese Besserungsschulen in ihren inneren Einrichtungen von einer direkten Einmischung der Staatsbehörden unabhängig sein. Auf Ansuchen bestehender Privatanstalten erklärt der Staatssecretär des Innern, sobald er die Ueberzeugung ihrer Tüchtigkeit gewonnen hat, daß dieselben im Sinne des Gesetzes als Besserungsschulen angesehen werden sollen. Durch diese Erklärung übernehmen die Schulen die Verpflichtung, sich der staatlichen Oberaufsicht unterzuordnen, während ihnen gleichzeitig für jeden Zögling ein Zuschuß aus Staatsmitteln gewährt werden kann. Ferner können Eltern und Stiefeltern zur zwangsweisen Leistung von wöchentlich 1 Thlr. 20 Sgr., als Beitrag zu den Erziehungskosten, angehalten werden, wofür nach englischen Preisen Nahrung und Kleidung durchschnittlich für eine unerwachsene Person beschafft werden können. Hierin liegt ein für England wichtiges Princip. Früher war es vorgekommen, daß ganze Schaaren brotlosen Gesindels nach denjenigen Städten gezogen waren, wo sie sie auf Kosten der Privatwohlthätigkeit der Sorge für Ernährung ihrer Kinder zu überheben vermeinten und diese Ersparniß auf den Spirituosenetat zu übertragen wünschten. Selbst die Armenverbände hatten in dem Vertrauen auf den Besserungseifer bestehender Privatinstitutionen die Aufsicht über verwaiste Kinder vernachlässigt. Durch die zwangsweise und summarisch gesicherte Beitragspflicht ist der Grundsatz der elterlichen Verantwortlichkeit mit gesetzlichem Nachdruck durchgeführt. Für Schottland bestimmt außerdem ein besonderes Gesetz, daß Kinder unter 12 Jahren wegen geringer Vergehen, Bettelei und Vagabondirens durch einfaches Decret der competenten Behörde auf mindestens ein Jahr in eine sogenannte Gewerbeschule gebracht werden können, um dort einen gewerblichen

elementaren Unterricht zu erhalten, wofern nicht die zur
ehung verpflichteten Verwandten und Armenverbände eine
ion für einen ordentlichen Lebenswandel der Kinder be=
n wollen.

Da die englischen Besserungsschulen, deren gesetzliche Vor=
tzungen erst später auf Irland ausgedehnt wurden, in
: inneren Einrichtungen vom Staat unabhängig sind, so
elt sich in ihnen die ganze bunte Mannigfaltigkeit indi=
eller Anschauungen, socialer Vorurtheile, kirchlicher Partei=
n ab. Keine Verwaltungsnorm, kein Regulativ faßt jene
osen Einzelrichtungen zur Gemeinsamkeit zusammen. Jede
ule, wofern sie nur von vertrauenswürdigen Personen
tet wird, darf ungehindert experimentiren mit den An=
t der Kinder, wie die landwirthschaftlichen Vereine mit
Naturanlagen des Bodens. Die Mittel und die Zwecke
Erziehung unterliegen hier nicht nur denjenigen Ver=
enheiten der Auffassung, welche aus Realismus, Hu=
ismus und Kirchenthum hervorgehen, sondern noch viel=
: den Tendenzen nationalöconomischen Ursprungs.

Ihrer inneren Richtung nach gehen indeß die meisten der
schen Anstalten von religiös=praktischen Gesichtspunkten
Das formale Kirchen= und Sektenthum tritt zurück im
hältniß zu den allgemein religiösen Bestrebungen und der
wendigen Heranbildung zu einem unmittelbar einträg=
n Lebenserwerb. Denn darüber täuscht sich niemand, daß
blos elementare Unterricht oder die genaueste Kenntniß
Bibel zum Kampfe gegen das Leben nicht genügt.

Für die praktischen Endziele der Erziehung fällt daher
Vorfrage ins Gewicht, in welcher Berufsklasse ein ge=
ter, möglichst geringen Schwankungen unterworfener
nserwerb erwartet werden kann. Um dieselbe für die
ke der bessernden Erziehung beantworten zu können,
man die gesammten socialen und national=öconomischen
ehungen erforschen, außerdem auch noch die localen Ver=
isse der einzelnen Grafschaften berücksichtigen. Begnügt
sich mit einer allgemeinen Betrachtungsweise, so kann
zwischen ländlich=ackerbauendem, städtisch=gewerblichem
seefahrend=militärischem Berufe für England am zu=
ndsten unterscheiden.

In Beziehung auf die Landarbeit konnte auch in England
and daran zweifeln, daß dieselbe für die praktische Ju=
erziehung im allgemeinen und für eine Besserungserzie=
g im besondern von hohem, ja unerreichbaren Werthe
Allein die Durchführbarkeit derselben stößt auf erheb=
Hindernisse, weil es fast unmöglich ist, entlassene Zög=
: auf dem flachen Lande entweder als häusliche Arbeiter
zubringen, oder in späterem Knabenalter festzuhalten.
rmann weiß, daß ein ländlicher Arbeiter wöchentlich 3
4 Thaler durchschnittlich erwirbt, während die städtische
it um 2 Thaler wöchentlich lohnender ist. So ist denn
ländliche Arbeiterbevölkerung mit Ausnahme weniger Di=
e aus Nomaden zusammengesetzt, welche durch keine be=
ere Vorliebe an den Boden gefesselt wird. Mehrere
erungsschulen, insbesondere die berühmte Musteranstalt
Redhill und die große Anstalt zu Parkhurst beruhen zwar
dem Princip der ländlichen Arbeit im Freien; allein man
berzeugt, daß die Mehrzahl der dort ausgebildeten Zög=
: dem ländlichen Leben wieder entfremdet werden muß.

Auch die städtische=gewerbliche Arbeit, die nicht bloße
chinenarbeit ist, hat mit erheblichen Hindernissen zu
pfen, weil es schwierig ist, für die aus den Besserungs=
en entlassenen Zöglinge Lehrcontrakte zu vermitteln. Seit



50 Jahren hat in den englischen Städten die Zahl der klei=
nen selbständigen Handwerker erheblich abgenommen. Eine
centralisirende Industrie und eine fortschreitende Arbeits=
theilung vereinigt die brauchbaren Kräfte des Handwerks
in großen Ateliers.

Diese Schwierigkeiten steigern sich außerdem dadurch, daß
man zu Erkenntniß gekommen ist, wie der Erfolg aller
Besserungsanstalten vorzugsweise bedingt wird durch die
dauernde Trennung entlassener Zöglinge von den Stätten
ihrer jugendlichen Verderbniß, von den persönlichen Ein=
flüssen und Verführungen, denen sie eine Rückkehr an ihren
früheren Wohnsitz aussetzen würde.

Am meisten Aussichten scheint in England die Seeschiff=
fahrt zu bieten. Die Handelsmarine, wie die Admiralität
brauchen Matrosen; ohne daß sie ein Sittenzeugniß zu er=
fordern pflegen. Während früher jedes Schiff der Handels=
marine gesetzlich verpflichtet ward, eine bestimmte Anzahl
von Schiffsjungen an Bord zu führen, um dadurch ein
brauchbares Material für den Kriegsdienst zu gewinnen, ist
dieser Zwang gegenwärtig fortgefallen, und somit die Nei=
gung vermindert, ungeübte und unausgebildete Kräfte zu
verwenden, so lange fertige Matrosen zu erhalten sind.
Nichtsdestoweniger hat man allen Ernstes daran gedacht,
aus den Besserungsschulen die Marine zu rekrutiren, und
vorgeschlagen, die jungen Verbrecher außer Dienst, „zu
Schiffsjungen Ihrer Majestät heranzubilden"; eine Ausdrucks=
weise, deren Legalität in England von Niemand bezweifelt
zu sein scheint.

Wirklich besitzt England eine schwimmende Besserungs=
schule als Vorbereitungsanstalt für den Marinedienst. Eine
abgetakelte Fregatte im Hafen von Liverpool, der Akbar,
wurde im Jahre 1855 von der Admiralität zur Marineschule
für junge Verbrecher bestimmt; und demnächst unter Leitung
eines Marineoffiziers eröffnet. Auch diese Schule ist indeß
Privatanstalt und gehört dem Besserungsverein von Liver=
pool, welcher ungefähr 8000 Thaler auf die Ausrüstung der
Fregatte verwandte. Die Mittheilungen über die Erfolge
dieser militairisch organisirten Schule auf und in der See
lauten höchst günstig. Endlich wird eine verhältnißmäßig
bedeutende Anzahl von gebesserten Zöglingen bei der Land=
armee angeworben. Abgesehen von der körperlichen Tüch=
tigkeit wird aber ein Alter von mindestens siebzehn Jahren
gefordert und dadurch der unmittelbare Uebergang von der
Besserungsschule zum Militairstande für viele erschwert. An=
dere werden durch den Zollstock ausgeschlossen.

Die Schwierigkeiten eines geregelten und geschützten Le=
benserwerbes in England, und die Versuchungen, mit wel=
chen das großstädtische Leben entlassene Verbrecher umgiebt,
haben auf den Gedanken geführt, die Auswanderung jugend=
licher Personen nach überseeischen Colonien zu befördern und
zu organisiren. Die größte Autorität Englands auf diesem
Gebiete, Sidney Turner, erblickt hierin eine einzig sichere
und fruchtbare Lösung der Besserungsfrage. Er weist nach,
daß von 372 ausgewanderten Knaben und Mädchen, welche
unter seiner Vorsorge, England verließen, nur 25 in einen
verbrecherischen Lebenswandel verfielen. Die Auswandern=
den werden unter sorgfältiger Obhut an überseeischen Cor=
respondenten der Besserungsvereine gewiesen und von diesen
in die Dienstverhältnisse versetzt, die vertrauenswürdig und
einträglich sind. In diesem Sinne werden die Besserungs=
schulen zu Schulen der Auswanderung; die gesammte Erd=
oberfläche eine Pflanzstätte des Guten; die Entfernung aus

der Heimath eine fruchtbare Quelle der Kraft. Vom nationalen Standpunkte Englands aus betrachtet ist dieser Gedanke ein wahrhaft großartiger. Ein Zögling, welcher nach seiner Entlassung aus den Straßen englischer Städte in eine andere Halbkugel der Erde versetzt wird, findet dort seine Sprache und seine Sitten wieder und beginnt ein neues Leben, welches ihm eine hoffnungsvolle Zukunft zeigt. Vor allen Dingen liegt die Großartigkeit eines solchen Gedankens aber in der Vereinigung freier Kräfte der Gesellschaft in entfernten Zonen zur gemeinsamen Lösung eines socialen Problems, einer Angelegenheit der Humanität. Wenn der Staat seine Telegraphen und Beamten in Bewegung setzt, um einen entflohenen Verbrecher in den Urwäldern Amerikas ergreifen und ausliefern zu lassen, — so bildet die Macht der Gesellschaft hierzu einen schönen Gegensatz. Sie verpflanzt den jungen und lebenskräftigen Menschen, den sie durch ihre Fürsorge dem Verbrechen entrissen hat, als einen Träger der Cultur unter eine schützende Obhut, welche ihn an einem anderen Gestade des Oceans erwartet.

Die Verschiedenheit der praktischen Endzwecke, für welche die Besserungsschulen wirken sollen, bedingt nothwendig eine Verschiedenheit der anzuwendenden Mittel und der Disciplin. Die mannigfachen Streitfragen über die beste Methode der Jugendbildung, über die Vorzüge der künstlichen Familiennachbildung oder der militairischen Disciplin in den Besserungsschulen werden auch in England besprochen. In einigen Anstalten herrscht das System der Vergünstigungen vor, welches das gute Betragen durch bessere Kost, Ertheilung von Marken belohnt wissen will; in anderen, wie namentlich in Redhill, hält man sich an die strenge Auffassung, welche die Pflichterfüllung als selbstverständlich voraussetzt und nur die ausnahmsweisen Leistungen beharrlichen Fleißes durch eine Geldzulage entschädigt. Auch die Vergnügungen und Erholungen der Jugend tragen in jeder Anstalt einen eigenthümlichen Anstrich. Sie können auf einer Fregatte nicht dieselben sein, wie in einer Ackerbauschule. Die Anregung, welcher der im Industrialismus, wie zu hoffen ist, vorübergehend unterdrückte Kriegseifer Altenglands in den Schützenfreicorps gefunden hat, scheint sich auch auf die Besserungsanstalten zu übertragen. Einige unter ihnen haben militairische Exercitien aus patriotisch gymnastischen Gründen eingeführt. Trotz aller Abweichungen in den Einzelnheiten, welche kaum zu beklagen sein möchten, giebt sich dennoch in allen englischen Besserungsanstalten ein gewisser gemeinsamer Grundzug kund, ein Grundzug, welcher in England selbst als eine nationale Eigenthümlichkeit empfunden und mit Stolz gehegt wird: Was man von der Jugend fordert, und was man mit allen denkbaren Anstrengungen in ihr zu wecken sucht: ist das lebendige Pflichtgefühl, welches das Gute als eine sittliche Nothwendigkeit empfindet und nicht wegen der Rücksicht auf äußere Ehre und äußeren Erfolg durchzuführen sucht. Es widerstrebt den Anschauungen Englands, ebenso wie den Ueberzeugungen Deutschlands, den französischen Mustern der Jugenderziehung nachzueifern, welche in der Erweckung eines reizbaren und empfindlichen Ehrgefühls die Gesammtheit aller sittlichen Pflichten gesichert und verbürgt wähnen. Darum verwirft man jene Ehrentafeln, tableaux d'honneur, welche in der sonst ausgezeichneten Ackerschule zu Mettray, den Namen desjenigen öffentlich zur Schau stellen, welcher sich eine Woche lang durch gutes Betragen bemerkbar gemacht hat. An Stelle dieser Ehrentafeln tritt in England hier und da, namentlich in



Parkhurst der Plumpudding. Die als Strafe in Aussicht gestellte Entziehung dieser am Sonntag gewährten Lieblingsspeise bietet zwar ebenfalls einen materiellen Anreiz zum guten Betragen. Alles in allem genommen, erscheint es aber doch weniger gefährlich, einen jungen Magen durch Hunger zu kränken, als ein junges Ehrgefühl durch fortwährende Reizmittel bis zur Eitelkeit zu verwöhnen. So sucht sich noch in der Humanität die nationale Eigenthümlichkeit zweier Nationen zu behaupten. — Selbst die große Wahrheit, daß die Schulerziehung nicht dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit mechanisch zu unterdrücken, sondern zur freien Selbstentfaltung ihre Kräfte heranzubilden, wird in den Besserungsanstalten nicht übersehen. Sidney Turner sagt in dieser Beziehung:

„Viele unserer Gefängnißphilosophen haben darin geirrt, daß sie ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf die kurze Dauer der Strafzeit, nicht auf die Zukunft des Verbrechers richten. Deswegen quetschen sie Geist und Körper zur Gestalt einer Puppe, welche alle Befähigung zur Selbstthätigkeit und Selbstherrschaft verliert, und zur Hülfslosigkeit herabsinkt. Wir müssen uns vor diesen Mißverständnissen in den Besserungsschulen hüten. Alles was frei, männlich und offen ist, muß ermuthigt werden; alles, was furchtsam und kriechend, muß verbannt werden. Es ist besser, das unsere Burschen etwas ungeschliffen bleiben, wofern sie nur entschlossen, freudig und thätig sind, als daß sie bei aller äußeren Politur, Schlauheit und Gewandtheit zu Heuchlern oder Schlafmützen gemacht werden."

Selbst die confessionellen Gegensätze, welche in England eine so große Rolle spielen, treten in den Besserungsanstalten vor der gewaltigen Größe ihrer socialen Aufgabe zurück. Zwar giebt es katholische und protestantische Anstalten; allein in einer Mehrzahl wird der allgemeine Unterricht unabhängig von der Confession und der religiöse Unterricht von Geistlichen jeder besonderen Glaubensrichtung ertheilt. Im allgemeinen scheint die Geistlichkeit Englands geringeren Eifer für die Besserungsschulen an den Tag zu legen, als man sonst zu erwarten geneigt ist. Einer ihrer Amtsgenossen, der hochwürdige Turner kritisirt ihre Berufsthätigkeit, indem er sagt: Viele Geistliche ziehen es vor, einem Zulu-Kaffern das alte Testament zu erklären, oder einen polnischen Juden von der Ewigkeit der Höllenstrafen zu überzeugen, während sie sich um die Schaaren hülfloser Kinder in ihrer nächsten Umgebung nicht kümmern.

Seit der Einführung der Zwangsbesserungsschulen vom Sommer 1854 bis zu Ende des Jahres 1859 entstanden in England und Schottland 58 Anstalten, meistentheils für Knaben und Mädchen allein, zum geringeren Theil für beide Geschlechter gemeinschaftlich. Die größte derselben, die Ackerschule zu Redhill, zählte gegen 250 Einsassen; in allen zusammengenommen befanden sich am Schlusse des Jahres 1858: 2797 Kinder.

Welches die Wirkungen dieser Anstalten bisher gewesen sind, das zu untersuchen scheint bei der kurzen Zeit ihres Bestehens bedenklich. Die Propheten des Unglücks, an denen es bei keiner Verbesserung in der Gesetzgebung und zu keiner Zeit gefehlt hat, mochte es sich um Abschaffung der Hexenprocesse oder um die Abstellung der Folter handeln, weissagten auch für England eine unerhörte Vermehrung der Verbrechen; sie behaupteten, daß alle wohlmeinenden Eltern ihre Kinder zu Missethaten bestimmen würden, um die nährende Fleischkost in den Besserungsschulen ihrer Familie zuzuwenden.

Ihre Behauptungen sind durch die Erfahrungen weniger Jahre widerlegt. Während die englische Criminalstatistik für den Zeitraum dreier Jahre vor 1858 eine Abnahme aller Verbrechen um 4 Procent nachweist, belehrt sie uns gleichzeitig, daß die Verbrechen jugendlicher Personen unter 16 Jahren seit Einführung der Besserungsanstalten um 45 Procent gesunken sind.

Ein so glänzendes Resultat darf nicht auf Rechnung der bessernden und gesittenden Bestrebungen jener Anstalten gesetzt werden. Das lebendige Bewußtsein der Verantwortlichkeit und die Beitragspflicht hat offenbar die Nachlässigkeit zahlreicher Familien zur Thätigkeit und Wachsamkeit aufgerüttelt.

Jenes Gesetz vom Jahre 1854 ist ein großer Fortschritt in der Sittengeschichte Englands. Man hat neuerdings häufig eine Meinung aussprechen hören, welche für die Allgewalt und den Zwang des Staates alles Gute, und die Urheberschaft aller geschichtlichen Fortschritte beansprucht, indem sie der Gesellschaft nur unfruchtbare Tendenzen und selbstsüchtige Interessen unterlegt. Im Hinblick auf England darf man einer solchen Behauptung widersprechen.

Nicht einer Initiative eines alles beobachtenden und alles durchschauenden Beamtenthums verdankt England jene Institutionen zur Zwangserziehung einer verwahrlosten Jugend; jene Rettungsboote für die in „eine See voll Plagen" verschlagenen Kinder. Welches auch immer die Mängel englischer Gesetzgebung sein mögen, wie lebhaft wir in Deutschland auch davon überzeugt sind, daß die Erziehung der Jugend bereits vor der Begehung eines Verbrechens eine nothwendige Aufgabe des staatlichen Zusammenlebens, ein Akt ist, gegen welchen eine vermeintliche Selbstverwaltung kein Recht hat zu protestiren, — so erfordert dennoch die Gerechtigkeit das Anerkenntniß, daß die moderne Gesellschaft in ihrer freiwilligen Thätigkeit Probleme gelöst hat, welche der staatliche Zwang vergangener Zeiten vergeblich zu erfassen suchte.

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Raubmord.** Vor dem Assisenhofe der Loire steht als Angeklagter der Bergwerksarbeiter Mathieu Alexandre, ein junger Mann von etwa 20 Jahren, mit einem Anstande, wie er sonst den Leuten seines Gewerbes nicht eigen zu sein pflegt. — Am 9. Juni 1860 war er mit seinem Oheim Mandaroux in einem Wirthshause des Fleckens Ch. zusammen, wo beide in Arbeit standen. Hier erhielt Mandaroux in Gegenwart des Angeklagten seinen Lohn in einem 20 Francs-Stücke ausgezahlt, welches er in sein Porte-monnaie steckte. Demnächst machten sich beide, um 10½ Uhr Abends, auf den Weg nach ihrem gemeinschaftlichen Wohnorte, dem Dorfe B. Zwei Stunden später langte der Angeklagte hier vor dem Hause seiner Eltern an und bat mit erregter Stimme um schleunigen Einlaß. Er erzählte sodann, sein Oheim und er seien unterwegs von 5 oder 6 Räubern angefallen, und jener getödtet worden; er selber habe mehrere Fußstöße vor den Bauch und einen Messerstich in die rechte Hand erhalten, es sei ihm indeß gelungen, sein Leben durch eine schnelle Flucht zu retten. — Sofort wurden die Freunde und Nachbarn des Mandaroux aufgeboten. Vier von ihnen machten sich, mit Flinten und Pistolen bewaffnet, in der vom Angeklagten bezeichneten Richtung auf, und erreichten in einer halben Stunde den Ort der That. Sie fanden den Mandaroux an dem Wege im Blute gebadet liegen; er athmete noch, hatte aber schon die Besinnung verloren, und als man ihn in ein benachbartes Kaffeehaus getragen, war er todt. — Am nächsten Tage ward Seitens der Justizbehörde eine Ocular-Inspektion gehalten: Der Weg hat an jener Stelle auf der einen Seite einen Abhang, auf der anderen einen Graben. Jenseits des letzteren liegt ein Getreidefeld. In der ganzen Umgebung befinden sich weder Buschwerk noch sonstige Gegenstände, die zum Versteck der Räuber hätten dienen können. Auf dem Wege fanden sich sehr nahe bei einander der Hut des Ermordeten und die Lampe des Angeklagten, auf dem Felde der Sack des Letzteren und Mandaroux Tabackspfeife. Man erblickte dort auch zwei Blutlachen und mehrere Büschel Haar, sowie zwei Steine, an denen Blut und Haare klebten, und die offenbar als Mordwerkzeug gedient hatten. Die Schuhe, die Beinkleider, die Aermel und die Rückseite des Rockes des Ermordeten waren dick mit Blut bedeckt. Uhr und Porte-monnaie hatte er noch bei sich, aber das letztere war entschieden von dem Mörder geöffnet worden, denn das Charnier war mit Blut befleckt und das Goldstück daraus entfernt. Ein herzugezogener Arzt gab sein Gutachten dahin ab, daß der Tod eine Folge von Schlägen auf den Kopf des Ermordeten sei. — An wen sollte sich die Justiz halten um die That zu erklären und den Mörder zu entdecken? Man fiel natürlich auf den, der mit Mandaroux zusammen von Ch. weggegangen und allein in B. angekommen war. Alexandre erzählte bei seiner gerichtlichen Vernehmung den Hergang seinem den Eltern gemachten Berichte gemäß. Trotz seiner Betheuerungen der Unschuld ward indessen die Untersuchung gegen ihn fortgeführt, als deren Resultate die Anklage folgende Verdachtsmomente zusammenstellt: 1. Die Oertlichkeit, wie er sie oben beschrieben, erscheint wenig für einen Anfall durch Räuber geeignet; auch muß es auffallen, daß die letzteren keine anderen Angriffswaffen führten als Feldsteine. 2. Mindestens 2 Stunden waren zwischen den Zeitpunkten verflossen, wo Alexandre mit dem Oheim von Ch. aufbrach, und wo er zu B. anlangte. Er giebt an, daß der, nur wenige Minuten währende räuberische Ueberfall schon nach einer halben Stunde Statt gehabt, und daß er sodann im vollen Laufe nur etwa 20 Minuten auf dem Wege nach Hause zugebracht habe. Die Verwendung der übrigen Zeit, 1 Stunde und 10 Minuten, weiß er nicht zu erklären. 3. Er will von zweien der Räuber bis nach B. verfolgt sein. Auf dem Wege dahin sind zwei Dorfschaften zu passiren, deren eine dicht bevölkert ist. Niemand von den Einwohnern hat gehört, daß der Angeklagte um Hülfe gerufen u. dergl. 4. Den Sack mit Lebensmitteln, welchen man an dem Orte der That gefunden, trug er an einem Bande um Hals und Schulter. Er will ihn fortgeworfen haben, um leichter fliehen zu können. Aber das Abziehen des Bandes über den Kopf würde bei dem Angriffe, wie er ihn beschrieb, so viel Zeit gekostet haben, daß er schwerlich den Räubern entgangen wäre. Ueberdies enthielt der Sack eine leere Flasche, und die Stelle, wo diese steckte, ist äußerlich mit Blut gefärbt. Es scheint hiernach, daß auch der Sack zu einem Schlage auf den Kopf benutzt, und zu diesem Zwecke abgenommen ist. 5. Die Kleider des Angeklagten waren mit Blut bedeckt. Nach seiner Erzählung konnte dies nicht das Blut des Oheims sein und der Stich in seiner eignen Hand war nach dem Gutachten der Aerzte nicht bedeutend genug, um so viel Blut ausströmen zu lassen. 6. Der Getödtete hatte etwa 8 Tage vor seinem Tode zu Freunden geäußert, er fürchte einer seiner Neffen könne ihm einmal ein Leid anthun. — Die Geschwornen haben diesen Indicienbeweis, trotz seiner nicht zu läugnenden Künstlichkeit, für überzeugend genug gehalten, um den Angeklagten zwar nicht des Raubmordes, aber des Mordes für schuldig zu erklären. Sie nahmen jedoch mildernde Umstände als vorliegend an, und das Urtheil lautete mit Rücksicht hierauf auf 15 Jahre Zuchthaus. Der Angeklagte hat die Frist zur Einlegung des Rechtmittels unbenutzt verstreichen lassen.

**Polizeimißbräuche** sind nicht blos in Berlin vorgekommen. Vor dem Zuchtpolizeigericht zu Toulon stand vor Kurzem der dortige „Sitten-Inspektor" Deshayes, dem die polizeiliche Aufsicht über die tolerirten Häuser oblag, unter der Anklage mehrfacher Gewaltthätigkeiten und ungesetzlicher Verhaftungen. Bemerkenswerth sind die Worte, mit denen der Staatsprocurator sein Plaidoyer schloß: „Was mich bei der Sache am meisten frappirt, ist die ganz besondere Verachtung der persönlichen Freiheit, welche der Sitten-Inspektor recht absichtlich zur Schau getragen zu haben scheint. Frauenzimmer sind ohne allen Grund festgenommen und manchmal drei Tage gefangen gehalten worden. Ich weiß, daß es eine dunkle Welt giebt, in der die Polizei eine dunkle Herrschaft ausübt; ich weiß, daß, wo es sich darum handelt, auf diesem Gebiete des Lasters und der Ausschweifungen eine Art relativer Sittlichkeit und Ordnung aufrecht zu erhalten, die Verwaltung sich besonderer Mittel bedienen muß, die als ein nothwendiges Uebel zu tragen sind. Wenn aber diese dunkle Gewalt selber ein Gegenstand des Anstoßes und der Unordnung wird, wenn der Inspektor sie benutzt, um seinen eigenen Lüsten zu fröhnen, wenn er so weit geht, die Unglücklichen, welche unter seiner Jurisdiktion stehen, mit Füßen zu stoßen und mit Fäusten zu schlagen, so tritt die persönliche Freiheit wieder in alle ihre Rechte, wir, die Gerichtsbeamten, schließen unsre Augen vor der Unwürdigkeit der Mißhandelten und sehen nur noch die Heiligkeit des verletzten Gesetzes. Man hat uns vorgeworfen, daß wir die Verwaltung lähmen, wenn wir die Mittel, die sie anwendet, in Mißcredit bringen. Aber das würde eine Lähmung der Verwaltung heißen, wenn man einen Beamten ungestraft ließe, welcher die Aufsicht in Tyrannei verwandelt hat, und, mit der Aufrechterhaltung der guten Sitten beauftragt, in der Sphäre seines amtlichen Wirkungskreises der thätigste Agent der Unsittlichkeit geworden ist."

Der Gerichtshof hat den Angeklagten wegen Schläge und Mißhandlungen, die er mehreren Frauenzimmern zugefügt, zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt; im Uebrigen ward er freigesprochen. Es sei zwar zuzugeben, heißt es in den Gründen, daß er bei den vorgenommenen Verhaftungen häufig mehr den Eingebungen seiner Laune als seiner Pflicht gefolgt sei, indessen habe er sich nach Instruktionen seiner Vorgesetzten gerichtet, und die widerrechtliche Absicht lasse sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Es fällt auf, wie sehr die letztere Motivirung derjenigen in dem kürzlich von uns mitgetheilten Processe Stieber gleicht.

**Zerstreutheit** ist eine fatale Eigenschaft. Sie führt ihre Opfer unerbittlich in das Bereich der Anecdotensammlungen und Lustspiele, ja sie gab sogar zu dem Drama eines Criminalprocesses Veranlassung, das sich am 8. März vor dem Berliner Stadtgerichte abspielte. Am 27. December v. J. saß der Kaufmann S. in dem Müller'schen Bierlocale in der Krausenstraße, trank ein Seidel und las eine Zeitung. Zufällig sah er auf, als ein junger, wohlgekleideter Mann, im Begriff, das Local zu verlassen, seinen, des S., Düffelüberzieher von der Wand nahm, ihn über den Arm hängte, und sich damit entfernte. S. bot sofort Kellner und Gäste auf, man suchte und fand den jungen Mann hinter der Thür eines gegenüberliegenden Hauses stehen. Den Ueberzieher hatte er angezogen. Er ließ sich ruhig in das Bierhaus zurückführen und gab den Rock, unter welchem noch ein ihm gehöriger Ueberzieher zum Vorschein kam, ohne Widerspruch heraus. Polizei ward requirirt und demnächst eine Anklage wegen Diebstahls erhoben. Der Angeklagte, Handlungsdiener M., 19 Jahre alt, bisher durchaus unbescholten, aus guter Familie, von ganz tadellosem Lebenswandel, befand sich in vollkommen geordneten Vermögensverhältnissen und es war kein Grund ersichtlich, aus dem man sich die That hätte erklären können. Das Gericht hatte denn auch auf Antrag der Verwandten eine gerichtsärztliche Exploration darüber anstellen lassen, ob er, wie behauptet ward, an periodischer Geistesschwäche leide. Die Antwort des Physikus fiel verneinend aus. Der Angeklagte selbst gab an, er habe für den fraglichen Abend mit einem, ihm dem Namen nach nicht bekannten Mädchen ein Rendezvous gegenüber dem Müller'schen Bierhause verabredet gehabt und dort in fieberischer Ungeduld lange vergeblich gewartet. Sehr aufgeregt sei er in das Müller'sche Local getreten, indessen bald zu dem Entschlusse gekommen, drüben noch einmal nachzusehen, ob sich die sehnlich Erwartete nicht vielleicht nachträglich eingefunden habe. Daß er nun hierbei den fremden Ueberzieher mitgenommen, habe er erst bemerkt, als er deshalb zur Rede gestellt sei. — Mit Rücksicht auf diese Deposition ward an den Physikus die Frage gerichtet, ob nicht die Aufregung in Folge des Nichterscheinens des erwarteten Mädchens bei dem Angeklagten einen Zustand habe hervorrufen können, der die Zurechnungsfähigkeit ausschlösse. Es ward erwidert, geschlechtliche Aufregung sei allerdings geeignet, den Menschen in einen, an Unzurechnungsfähigkeit gränzenden Zustand geistiger Befangenheit zu versetzen, indessen würden dann nur solche Handlungen begangen, welche auf Befriedigung des die Aufregung hervorrufenden Triebes unmittelbar hinzielten. — Bei dieser Lage der Sache wurden von der Vertheidigung mehrere Entlastungszeugen vorgeführt, deren Depositionen allerdings auf einen hohen Grad der den Angeklagten zuweilen beherrschenden Zerstreutheit schließen lassen. So war derselbe einmal statt in sein eignes in das Nebenhaus gegangen und hatte erst durch dritte Personen bedeutet werden müssen, daß er nicht hier, sondern nebenan wohne; ein Zeuge bekundete, er habe öfters von dem Angeklagten Geld geborgt, und dieser, wenn er es ihm wiedererstatten wollte, nichts mehr davon gewußt u. dergl. Mit Rücksicht auf diese Aussagen und die übrigen oben angedeuteten Umstände hat der Gerichtshof den Angeklagten für nichtschuldig erklärt.

**Die religiöse Ueberzeugung der Zeugen** scheint von den englischen Gerichtshöfen in neuester Zeit vielfach erprobt zu werden, ehe die Vereidigung erfolgt. Abgesehen von mehreren Civilprocessen ist wieder bei den letzten Quarter Sessions von Kent der Fall vorgekommen, daß ein Zeuge wegen eines Mangels in jener Hinsicht nicht zugelassen ward. John Bigg klagte ein Mädchen an, ihm einen Shawl gestohlen zu haben. Gefragt, ob er an das Dasein Gottes glaube, erwidert er: „Ich glaube an eine uns unbekannte Macht oder an ein Wesen, das die Welt regiert." Und glauben Sie an Belohnung oder Strafe nach dem Tode? „Ich kann den Gedanken an eine rächende Gottheit nicht fassen und somit auch nicht an Strafe im Jenseits glauben." Hierauf hin resolvirte der Gerichtshof, daß der Ankläger nicht vereidigt werden könne, und die Shawldiebin ward freigelassen.

**Lebkuchen als Preß-Erzeugnisse.** Das bayerische Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 bestimmt in Artikel 50, daß das von Schriften Geltende auch von allen Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Lithographien, Holzschnitten und überhaupt allen Arten vervielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum gelten. In Anwendung dessen wurde ein Conditors-Ehepaar vor das jüngste Schwurgericht in Augsburg gestellt, weil es im Complotte auf einem Nicolaus-Markte Lebkuchen verkauft habe, welchen mittelst des Modells eine offenbar unzüchtige Figur aufgedrückt war. Ihr Vertheidiger, Dr. Barth, machte geltend, daß, wenn sie wegen Preßvergehens strafbar wären, sie und alle in ähnlichem Falle sich befindende Gewerbsleute künftighin auch alle Rechte der Preßfreiheit ansprechen dürften und namentlich jede Präventiv-Gewalt der Gewerbspolizei nach dieser Seite hin aufhören müßte; und von den Geschwornen wurde die ausschließend auf Preßvergehens lautende Schuldfrage verneint.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Sanitäts-Rath Dr. Böcker, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

№ 15. — Sonnabend, den 13. April. — 1861.

## Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Bayern, von 1860.

### VIII.

Wir verkennen keinen Augenblick die außerordentlichen Vorzüge, die der bayerische Entwurf vor allen nicht auf Geschworne berechneten deutschen Strafgesetzbücher voraus hat, und wir sprechen den Männern, die bei der Abfassung dieses Entwurfes thätig gewesen sind, unsere aufrichtige Hochachtung aus. Man ist sich der Aufgabe eines neuen Strafgesetzbuches im Ganzen klar bewußt gewesen. Man hat den Unterschied eines Schulbuches und eines Gesetzbuches richtig erfaßt. Man hat eingesehen, daß in der Einfachheit die tiefste Gründlichkeit stecken kann; und man wird auch die glückliche Mißbilligung derjenigen ernten, die, von alten Traditionen beherrscht, sich nicht zufrieden geben, wenn sie in einem Gesetzbuche nicht eine tüchtige Portion von Lehrsätzen finden. Bayern, dasjenige deutsche Land, von welchem die legislative Wiedergeburt des Strafrechts unter Feuerbach ausgegangen ist, wird durch sein neues Strafgesetzbuch bei der Berathung eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches den ihm gebührenden Platz einnehmen, vorausgesetzt, daß es zuvor sein neues Strafgesetzbuch schon in der Praxis, die der alleinige Prüfstein ist, erprobt hat. Wir wünschen von Herzen, daß man sich weder durch Kritiker, noch durch die Aussicht auf ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch an der schleunigen Publication des neuen bayerischen Strafgesetzbuches hindern lasse.

Eine die Zukunft mit reformatorischem Blicke ins Auge fassende Umgestaltung hat indeß der Entwurf nicht bewerkstelligt. Namentlich hat er eine Reform des Strafensystems, die den Namen einer Reform verdiente, nicht gewagt. Das veraltete Strafensystem ist im Wesentlichen beibehalten worden.

Wir bedauern dies. Wir halten die Frage der Reform des Strafensystems im Ganzen für spruchreif und wir sehen nicht ohne Schmerz, daß Deutschland in der Lösung dieser Frage hinter England und Frankreich zurückbleibt. Eine „Berechnung der Intensität der Einzelhaft, im Verhältnisse zur gemeinsamen Haft" ist nicht schwieriger, als die Berechnung der Intensität einer jeden Strafe und als jede bei einer Strafverwandlung anzustellende Berechnung; es kommt überall nur auf eine gutdünkliche Abschätzung der Intensität an, und Erfahrungen über die intensive Wirkung der Einzelhaft liegen doch wahrlich zur Genüge vor. Daß „stets eine erhebliche Anzahl von Sträflingen vorhanden sein wird, die sich zur Einzelhaft nicht eignen", ist kein Grund, die Einzelhaft bei der viel erheblicheren Anzahl von Sträflingen, welche sich zu derselben eignen, außer Anwendnng zu lassen und die Einzelhaft zu einem bloßen Disciplinarmittel nnd zu einer vorübergehenden Zuchtmaßregel herabzusetzen.

An den Bestimmungen des Entwurfes über die Strafen und über die Folgen der Strafen läßt sich wohl Manches loben, wie z. B. daß der Entwurf die Unfähigkeit zum Militärdienst, die von den meisten Verbrechern als ein unschätzbarer Gewinn betrachtet wird, nicht unter den Ehrenfolgen der Strafen anführt; wir glauben indeß, daß die kritische Besprechung eines Strafensystems, das nicht einmal den ersten Fuß auf den Boden der Gegenwart gesetzt hat, in diesen Blättern nicht am Orte ist.

### IX.

Auf die Frage: „Bei welchen Straffällen ist der Versuch strafbar?" antwortet uns der Artikel 49 des Entwurfes: „Der Versuch eines Verbrechens ist in allen, der eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt."

Das Strafgesetzbuch Preußens weicht von dieser Bestimmung in einem wesentlichen Punkte ab. Es straft den Versuch eines Verbrechens in allen Fällen, den Versuch eines Vergehens nur in den gesetzlich namhaft gemachten Fällen, den Versuch einer Uebertretung aber niemals.

Hat Bayern Recht, hat Preußen Recht, oder haben beide Unrecht?

Wenn es sich um eine Angabe der Straffälle handelt, bei denen schon der Versuch strafwürdig ist, so können wir uns für die Auffindung dieser Fälle einen zwiefachen Gesichtspunkt denken. Der erste Gesichtspunkt wäre

der, aus welchem man nur die in dem Strafmaße abgeschätzte Schwere der Straffälle ins Auge faßt. Der zweite Gesichtspunkt wäre der, aus dem man die charakteristische Beschaffenheit, die Natur der Straffälle ins Auge faßt.

Eine Bestimmung, wie die preußische, würden wir aus dem bloßen Gesichtspunkte der Schwere der Straffälle verstehen und rechtfertigen können. Die Verbrechen sind die strafbarsten Handlungen; auch die bloßen Versuche von Verbrechen sind noch schwer genug, um sie sämmtlich zu bedrohen. Die Vergehen sind minder strafbar; und da die Versuche von Vergehen minder schwer sind, als die Vergehen selbst, so bleiben manche Versuche von Vergehen, nämlich die zu den leichteren Vergehen, schon straflos. Wenn man aber die Versuche schon bei manchen Vergehen straflos läßt, so versteht sich die Straflosigkeit der Versuche bei allen Uebertretungen von selbst. Denn die schwersten Uebertretungen sind immer noch leichter als die leichtesten Vergehen, und da der Versuch immer noch leichter ist, als das vollendete Delikt, so sind die Versuche der schwersten Uebertretungen immer noch leichter als die Versuche der leichtesten Vergehen. Hier ist also Folgerichtigkeit.

Eine Bestimmung, wie die bayerische läßt sich aus dem Gesichtspunkte der bloßen Schwere der Straffälle nicht mehr verstehen und nicht mehr rechtfertigen. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Bedrohung des Versuches bei manchen bloßen Uebertretungen, neben der Straflosigkeit des Versnches bei manchen Vergehen, unfaßlich und unlogisch.

Der Entwurf muß sich demnach, bei seiner Eintheilung der Versuche in strafbare und nicht strafbare, auf den zweiten Gesichtspunkt gestellt, also die Natur der Straffälle ins Auge gefaßt haben. Die Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ist eine Eintheilung nach der Schwere, aber sie ist zugleich auch eine Eintheilung nach der Natur der Straffälle. Da der Entwurf seine Eintheilung in strafbare und nicht strafbare Versuche auf die Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gründet, so würde es logisch sein, wenn er die dieser letzteren Eintheilung zu Grunde liegende Natur der Straffälle bei der ersteren Eintheilung festhielte. Untersuchen wir, ob dies der Fall sei und ob wir auf diesem Wege den Schlüssel zu der eigenthümlichen Eintheilung in strafbare und nicht strafbare Versuche finden können.

Die Natur der Verbrechen ist im Ganzen dieselbe, wie die Natur der Vergehen; beide tragen einen nicht blos örtlichen Charakter und beide sind Verletzungen der Rechtsordnung. Die Natur der Uebertretungen ist eine von beiden verschiedene; die Uebertretungen tragen einen blos örtlichen Charakter und sind zum großen Theile bloße Verletzungen der Polizeiordnung. Dies führt uns aber zu Ergebnissen, die das gerade Gegentheil der vom Entwurf gewählten Eintheilung in strafbare und nicht strafbare Versuche sind. Wir würden hiernach aus dem zweiten Gesichtspunkte, wenn es sich um die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit von Versuchen handelt, weit eher eine Gleichstellung des Versuches bei Verbrechen und Vergehen, als eine Gleichstellung des Versuches bei Vergehen und Uebertretungen begreifen. Wir würden es aus dem zweiten Gesichtspunkte eher begreifen, wenn der Gesetzgeber sagte: „Der Versuch von Verbrechen und Vergehen wird nur gestraft, wenn die Gesetze es ausdrücklich bestimmen; der Versuch von Uebertretungen bleibt überall straflos.“ Aber wir würden auch dies, bei näherer Prüfung, alsbald wieder als folgewidrig verwerfen. Denn, wenn die Natur der Verbrechen und der Vergehen dieselbe ist, so kann das Verschiedene in ihnen, was eine verschiedene Behandlung der Versuche rechtfertigt, wieder nur die verschiedene Schwere sein, und wir werden damit ganz auf den ersten Gesichtspunkt zurückgedrängt, könnten niemals die Bestrafung des Versuches zu irgend einem Vergehen billigen, wenn der Versuch zu irgend einem Verbrechen straflos bliebe.



Es bleibt uns hiernach nur die Annahme möglich, daß der Gesetzgeber, indem er den Versuch bei manchen Vergehen straflos läßt und ihn bei manchen Uebertretungen straft, Erwägungen aus der eigenthümlichsten Natur der Straffälle angestellt hat. Mit der Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen können diese Erwägungen gar nicht mehr im Zusammenhange stehen, da sie sich, wie wir nachgewiesen haben, weder auf die durch diese Eintheilung angegebene verschiedene Schwere, noch auf die durch sie angegebene verschiedene Natur der Straffälle stützen. Man fragt sich dann nur, durch welche unklare Verbindung von Gedanken der Gesetzgeber überhaupt darauf gekommen sein kann, bei seiner Eintheilung in strafbare und nicht strafbare Versuche auf eine Eintheilung zurückzugehen, die damit gar keinen Zusammenhang hat. Man würde es viel natürlicher finden, wenn der Gesetzgeber, ohne Rücksicht auf diese letztere Eintheilung, den Versuch schlechtweg nur in denjenigen Fällen, wo die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen würden, strafbar erklärt und auch bei den Verbrechen eine Prüfung der eigenthümlichsten Natur angestellt hätte, um sich zu überzeugen, ob nicht auch unter ihnen manche seien, bei denen der bloße Versuch füglich mit Strafe verschont werden könne.

Hier drängt sich uns die Frage auf: Welches sind denn die Uebertretungen, bei denen der Entwurf schon den Versuch straft, und sind diese Uebertretungen wirklich von so eigenthümlicher Natur, daß sich bei ihnen eine Abweichung von der Regel der Straflosigkeit des Versuches bloßer Uebertretungen rechtfertigen läßt?

Der Entwurf bedroht den Versuch der Uebertretung bei den kleinsten Diebstählen (Art. 275), Unterschlagungen (Art. 297) und Betrügereien (Art. 319).

Ist dies angemessen? Steht dies im richtigen Verhältnisse zu anderen Bestimmungen des Entwurfes? Wir verneinen Beides. Despoten haben die Neigung, das Majestätsverbrechen zu einem Delictum exceptum zu machen; wohlgesinnte Bürger zeigen oft die Neigung, die Eigenthumsverbrechen als Delicta excepta zu behandeln. In dem Gesetzgeber Bayerns steckt schwerlich ein Despot, aber der wohlgesinnte Bürger schimmert zu stark aus ihm hervor.

Wir halten es für übertrieben und für hart, wenn man den bloßen Versuch noch bei jenen geringfügigsten Diebstählen strafen will, die als bloße Uebertretungen behandelt werden. Wir finden hierin auch nicht das richtige Verhältniß zu der Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen zu Vergehen und selbst zu Verbrechen. Hat Jemand „Feldfrüchte, Rasen, Torf“ rc. zu stehlen versucht, so finden wir ihn wegen dieses Versuches einer Uebertretung nicht strafwürdiger als denjenigen, der wegen seiner Vorbereitungshandlungen zu einem schweren Diebstahle, zu einem Einbruche, zu einem Raube straflos bleibt. Ebenso bei Unterschlagungen und Betrügereien. Und bei den Versuchen von Unterschlagungen und Betrügereien kommt noch hinzu, daß, während

bei ihnen das vollendete Delikt leicht nachgewiesen werden kann, der bloße Versuch oft so schwer zu erweisen ist, daß man sich dabei in hundert civilrechtliche Spitzfindigkeiten verläuft. Diese Delikte stehen oft als vollendete schon so ganz auf der Haargränze des Civilrechts und des Criminalrechts, daß bei bloßen Versuchen derselben sich die Gränze ganz verwischt.

Wir ersuchen deshalb den Gesetzgeber Bayerns, diese harten und unpraktischen Strafsatzungen zu streichen, und die Regel der Straflosigkeit der Versuche bei den Uebertretungen ausnahmslos durchzuführen. Einigung ist uns nöthig. Sie wird durch jede willkürliche Eigenthümlichkeit erschwert.

Um unser kleines Thema zu erschöpfen, werfen wir schließlich noch die Frage auf: Wenn sich eine Unterscheidung strafbarer und strafloser Versuche, nach der eigenthümlichen Natur des Delikts, auch bei den bloßen Uebertretungen nicht billigen läßt, wäre eine solche Unterscheidung nicht vielleicht bei den „Verbrechen" passend?

Diese Frage ist bei der Berathung des darmstädtischen Strafgesetzbuches erörtert worden. (Vergl. Breidenbach, Commentar, Abth. 2. S. 113 flg.) Diejenigen Verbrechen, bei denen man den bloßen Versuch straflos erklären will, sind im Allgemeinen nur solche, bei denen sich zwar Vorbereitung und Vollendung, nicht aber bloßer Versuch, oder bei denen sich zwar Vollendung, aber weder Vorbereitung noch Versuch denken läßt, wie Bigamie, Majestätsbeleidigung, selbst Todtschlag, Kindesaussetzung, Meineid. Wir meinen nun: Läßt sich bei solchen Verbrechen ein Versuch in der That nicht denken, so wird, auch ohne gesetzliche Erklärung der Straflosigkeit, kein Versuch gestraft werden können; läßt er sich aber denken, so ist auch die Bestrafung gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat keinen Grund, der Erwägung des Thatsächlichen durch eine allgemeine Norm vorzugreifen.

So wäre denn unser Ergebniß ein sehr einfaches: Unbedingte Strafbarkeit des Versuches bei Verbrechen; unbedingte Straflosigkeit des Versuches bei Uebertretungen; Unterscheidung strafbarer und strafloser Versuche bei Vergehen, und zwar im Ganzen diese Unterscheidung nach der Schwere, nebenbei auch nach der eigenthümlichen Natur der Vergehen.

**Dr. Berner.**

---

## Das landesherrliche Abolitionsrecht.

(Zum Art. 49 des preußischen Staats-Grundgesetzes v. 31. Jan. 1850.)

Die Auslegung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 12. Januar d. J. hat dem Königl. Ober-Tribunal neuerdings Veranlassung gegeben, sich über den Umfang des der Krone nach dem Staats-Grundgesetz zustehenden Begnadigungs- und Abolitionsrechtes in einer Entscheidung zu äußern, die es wohl beanspruchen kann, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Ein Appellationsgericht hatte es in einem Straffalle der von dem vorerwähnten Erlasse betroffenen Kategorien abgelehnt, den definitiven Anklagestand auszusprechen, indem es diesen Erlaß auch auf noch nicht eingeleitete Untersuchungen ausgedehnt wissen wollte. Auf die dagegen von dem Ober-Staatsanwalt eingelegte Beschwerde erging ein Beschluß des Königl. Ober-Tribunals vom 8. März d. J., der in seinem für uns wesentlichsten Theile wörtlich dahin lautet:



„Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß nach Art. 49 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Sr. Majestät dem Könige das Recht zugestanden hätte, bei dem Allerhöchsten Gnaden-Erlasse vom 12. Januar c. auch auszusprechen, daß derselbe sich auf die Fälle der näher bezeichneten Kategorien ebenfalls beziehen soll, in denen bisher noch keine Untersuchung eingeleitet worden. Denn es ist gemeinrechtlich unbestritten und auch im §. 590. ff. der Criminal-Ordnung für die preußischen Staaten ausgesprochen, daß dem Oberhaupte des Staats das Begnadigungsrecht im weitesten Sinne und zwar auch die sogen. Abolition zusteht, es mag sich dieselbe auf erst einzuleitende oder bereits eingeleitete Untersuchungen beziehen. Der Art. 49 der Verfassungs-Urkunde läßt sich in seinem ersten Absatze ebenfalls ganz allgemein dahin aus, daß der König das Recht der Begnadigung und Strafmilderung hat. Stände dieser Satz allein da, so würde nach den geltenden Interpretationsregeln kein Bedenken obwalten, anzunehmen, daß dem Könige das Recht der Begnadigung im ausgedehntesten Sinne des Begriffs zukomme.

Indeß enthält der dritte Absatz des Art. 49 l. c. — auf den zweiten, einen Specialfall betreffenden kommt es hier nicht an — eine Ausnahme, indem es dort heißt:

> Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Diese Beschränkung muß, wie jede andere, nach bekannten Interpretationsregeln nicht weiter ausgedehnt werden, als wohin sie ihrem Wortsinne nach reicht. Sie bezieht sich nur auf bereits eingeleitete Untersuchungen, hat also keinen Bezug auf diejenigen strafbaren Handlungen, über welche noch nicht eine Untersuchung verhängt worden.

Diese Fälle sind vielmehr in dem allgemeinen Begnadigungsrecht des ersten Absatzes des Art. 49 l. c. eingeschlossen und der ausschließlichen Allerhöchsten Bestimmung anheimgegeben.

Es steht mit dieser Ausführung auch die Entstehungsgeschichte des Art. 49 im Einklange. Der Art. 48 des Commissions-Entwurfs der National-Versammlung enthielt dieselben Bestimmungen, wie der jetzige Art. 49 Damit stimmt der Art. 47 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 überein. Bei der Revision derselben empfahl der Central-Ausschuß der ersten Kammer in dem Berichte vom 15. Oktober 1849 den jetzigen dritten Satz des Art. 49 l. c. in folgender Art zu fassen:

> Die Abolition von Verbrechen, die noch nicht zur richterlichen Cognition gekommen sind, sowie die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen kann nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erfolgen.

Das Plenum lehnte jedoch diese Fassung ab und nahm die gegenwärtige an, die von der Unzulässigkeit der Abolition noch nicht eingeleiteter Untersuchungen Nichts enthält, sonach nicht hineingetragen werden darf."

Dessenungeachtet, wird weiter ausgeführt, unterliege der die Verfolgung ablehnende Beschluß des Appellationsgerichts der Vernichtung, weil Se. Majestät der König von dem ihm zustehenden Abolitionsrecht keinen Gebrauch gemacht, in den Fällen der noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen vielmehr besondere Gnadenakte ausdrücklich vorbehalten habe.

Es sei nun erlaubt, hieran eine kurze Bemerkung zu knüpfen, welche sich auf die von Hrn. von Groß in Nr. 11 dieser Ztg. gegen den dritten Absatz des Art. 49 erhobenen Einwürfe und Bedenken bezieht.

Das Begnadigungsrecht als Ausfluß der staatlichen Souveränetät ist von jeher ein Gegenstand vielfacher Bewunderung und mannigfacher Anfeindung gewesen. Plato schien es dem Wesen der Gerechtigkeit so sehr zu widersprechen, daß er es ganz aus seinem Staate verbannt wissen wollte; Kant erachtete es für das höchste und eigentlichste Majestätsrecht. Gewisse nothwendige Beschränkungen dieses Rechts sind sowohl von der Theorie stets behauptet, als auch in der praktischen Politik von den Trägern der Souveränetät meist freiwillig anerkannt worden. Diejenige Beschränkung, welche der Artikel 49 des preußischen Staats-Grundgesetzes eingeführt hat, ist allerdings verhältnißmäßig sehr modernen Ursprungs. Weder ist sie dem englischen Verfassungsrechte bekannt, das doch sonst auch abgesehen von den parlamentarischen Anklagen das Begnadigungsrecht der Krone in sehr wesentlichen Beziehungen einengt, noch weiß die Montesquieu'sche Doktrin etwas davon. Meines Wissens hat Dupin in Frankreich und die von ihm geführte constitutionelle Partei in einem großen politischen Prozesse die Beschränkung des Begnadigungsrechts auf bereits rechtskräftig entschiedene Untersuchungen als staatsrechtlichen Grundsatz zuerst verfochten. Doch fehlt es diesem Prinzip nicht an Zahl und nicht an Gewicht der Gründe, ja, ich glaube sogar, daß die Position der Vertheidiger jenes vom Art. 49 aufgenommenen Grundsatzes bis zu einer gewissen Gränze unangreifbar ist. Sie haben zunächst den Gedanken für sich, daß das Begnadigungsrecht seinem idealen Wesen nach nur dann in Wirksamkeit treten soll, wenn die starre Regel des Gesetzes sich im Widerspruche befindet mit den Anforderungen einer höheren Gerechtigkeit, daß aber das Gesetz stets verlangen kann, ehe ein derartiger Widerspruch anerkannt und zu Ungunsten des Gesetzes ausgeglichen wird, zuvor durch seine richterlichen Organe gehört zu werden, daß nur dann, wenn das Letztere geschehen und der Widerspruch evident geworden, die für Recht ergangene Gnade die Autorität des Gesetzes unberührt läßt. Sie können ferner für sich anführen, daß immer dem Begriffe nach und in sehr vielen Fällen auch der gemeinen Volksanschauung nach ein grundsätzlicher Unterschied obwaltet zwischen dem Urtheil als eigentlichstem Inhalte der richterlichen Thätigkeit, und seiner Ausführung, deren Ausscheidung aus dem Richteramt auch in Preußen längst angestrebt wird, zwischen der inhibirten Verurtheilung und dem Erlaß der aus ihr folgenden Nachtheile an der Freiheit, dem Körper, dem Vermögen. Der Schluß liegt dann sehr nahe, daß die eigentliche Abolition gar nicht zum Inhalte des Begnadigungsrechtes gehört, weil das Letztere nur die Machtvollkommenheit enthält, eine gesetzliche Schuld zu verzeihen und eine gesetzliche Strafe zu erlassen, während bei der Abolition weder von einer gesetzlichen Schuld, noch von einer gesetzlichen Strafe die Rede ist, weder das, was verziehen, noch das, was erlassen, sondern ausschließlich nur die Befugniß eines seinen Gründen, Zielen und Gränzen unbestimmbaren Eingriffs in den ordentlichen Gang des Rechts erkennbar hervortritt. Diese Gründe sind meines Erachtens nach kaum zu erschüttern, und die praktischen Nachtheile, wie sie die durch den Art. 49. geschehene Aufhebung dieser letzteren Befugniß mit sich führt, und wie sie gerade in Preußen gegenüber dem Allerhöchsten



Amnestie-Erlaß vom 12. Januar heute besonders fühlbar und schmerzhaft hervortreten, berühren jene Gründe kaum. Auch darf dabei nicht übersehen werden, daß die Königliche Gewalt in Preußen von dem im §. 590 der Criminal-Ordnung anerkannten Abolitionsrecht stets nur einen sehr seltenen und äußerst vorsichtigen Gebrauch gemacht hat. Aber ich meine, alle jene Erwägungen, welche den dritten Absatz des Art. 49 rechtfertigen sollen, sprechen mit derselben Kraft gegen die Abolition bereits eingeleiteter und noch nicht eingeleiteter Untersuchungen. Wenn jedoch nach dem vorangestellten Beschlusse des Ober-Tribunals vom 8. März d. J. die Ansicht, welche den Art. 49 Abs. 3 auf beide Kategorien bezogen wissen wollte, eine irrige ist, dann in der That würde sich schlechterdings Nichts mehr von Erheblichkeit gegen die Ausführung des Hrn. von Groß erinnern lassen, daß die Beschränkung des Art. 49. des preußischen Staats-Grundgesetzes keinen Grund hat.

---

## Ein Wucherfall als juristisches Monstrum.

Seit Ende Oktober 1860 besteht in der Stadt Lübben, Frankfurter Regierungsbezirks, ein Vorschuß-Verein, ohne Concession von der Frankfurter Regierung eingeholt zu haben, dem auch eine Anzahl Personen aus den höheren Ständen beigetreten ist, und der sich unter Zugrundelegung des Delitzscher Statuts in der kurzen Zeit so günstig entwickelte, daß er Anfang Februar c. bereits 157 Mitglieder zählte, und an Vorschüssen und Prolongationen schon die Summe von 7947 Thlr. gewährt hatte. Da erscheint plötzlich am 14. Februar c. der dasige Staatsanwalt, unter Vorzeigung einer Ordre des Oberstaatsanwalts v. Meus in Frankfurt, belegt sämmtliche Bücher, Gelder, Wechsel und Papiere des Vereins mit Beschlag und erklärt, daß er gegen sämmtliche Mitglieder des Vereins die Anklage wegen Wuchers zu erheben angewiesen sei:

> „weil dieselben von den Vorschußnehmern statutenmäßig
> 5 Procent Zins } auf das Jahr
> 5 Procent Provision } auf das Jahr
> sich zahlen lassen,"

wobei zu erwähnen ist, daß die Vorschüsse stets nur auf kürzere Fristen von 1—3 Monate gewährt werden, und daß nur Mitglieder des Vereins überhaupt Vorschüsse aus der gemeinschaftlichen Kasse erhalten.

Trotz des Gesuchs des Kassirers: daß schon den 17. Februar die ersten Wechsel fällig seien und ihm zum Incasso oder Protest ausgeantwortet werden möchten, bleibt es bei der Beschlagnahme und die Staatsanwaltschaft erklärt, daß sie sich um solche Dinge nicht zu kümmern habe. Da entschließt man sich, eine Deputation nach Berlin an den Justizminister zu senden, welcher sofort Bericht von dem Oberstaatsanwalt fordert und denselben, wie nicht anders zu erwarten war, anweist: die zum Behufe der Anklage eröffnete Voruntersuchung augenblicklich einzustellen, da zu irgend einem Verfahren gegen die Vereinsmitglieder nicht der mindeste Grund vorliege.

Ist aber auch damit allen dergleichen Maßregeln gegen solche Vereine, mindestens in Preußen, ein Ziel gesetzt, so erfordert der Punkt, wegen seines allgemeinen Interesses für alle Vereine, doch eine eingehende Besprechung, sowie das in Lübben eingeschlagene Verfahren, seiner Außeror-

dentlichkeit halber, eine Würdigung vom rein juristischen Standpunkte.

Mit der Strafe des Wuchers (3 Monate bis 1 Jahr Gefängniß und zeitigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) bedroht §. 263 des preußischen Strafgesetzbuches diejenigen, welche von ihren Schuldnern höhere als die gesetzmäßigen Zinsen nehmen, und das entweder gewohnheitsmäßig oder mit versteckter Einkleidung des Geschäfts thun.

Die §§. 15 16 des Lübbener Statuts, nach welchen die Zinsen und Provisionen von den Vorschußempfängern eingezogen worden sind, bestimmen nun wörtlich:

§. 15. „Von den Procenten, welche die Vorschußempfänger von den entnommenen Summen der Kasse entrichten müssen, werden die Zinsen der vom Vereine aufgenommenen Kapitalien und die Verwaltungskosten gedeckt, außerdem aber Beiträge zum Reservefond, sowie eine Dividende an die Mitglieder gewährt.

Die Vorschußempfänger erlegen zu diesem Zwecke in die Vereinskasse von jedem Vorschusse

a. 5 Procent Zinsen auf das Jahr,
b. 5 Procent Verwaltungskosten und zum Reservefond."

ꝛc. ꝛc.

§. 16. „Was von den im vorstehenden Paragraph erwähnten Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger nach Deckung der Zinsen der vom Vereine aufgenommenen Capitalien und der Verwaltungskosten übrig bleibt, wird an die Mitglieder, nach Höhe ihres Guthabens in der Vereinskasse, als Dividende gewährt. ꝛc. ꝛc.

So lange als der Reservefond die durch Gesellschaftsbeschluß zu bestimmende Höhe nicht erreicht hat, werden vom Reingewinn vor dessen Vertheilung an die Mitglieder gewisse ebenfalls durch Gesellschaftsbeschluß zu bestimmende Procente abgezogen und dem genannten Fond zugeschrieben."

ꝛc. ꝛc.

Wir wollen nun zunächst ganz davon absehen, daß die normirten 5% Zinsen sich innerhalb des gesetzlich erlaubten Maßes halten, und die außerdem bestimmte Provision bei allen Bankgeschäften vorkommt, ohne sich an einen festen Satz zu binden, und bei Vorstreckung von Geldern auf kurze Fristen wie in Lübben, stets höher ist. Die Hauptsache ist und bleibt, und das wahrhaft entscheidende Momente selbst wenn man beide Sätze mit zusammen 10% auf das Jahr als Zins betrachtet:

daß nach §. 18 des Statuts blos Mitglieder des Vereins Vorschüsse erhalten können, der Verein also gar keine Geschäfte mit Personen außerhalb seines Kreises macht, nicht dem Publikum als Bankgeschäft gegenüber steht.

Was geschieht mit jenen Zinsen und Provisionen, wozu sind sie bestimmt, so fragen wir zunächst, wer will einen wucherischen Gewinn davon ziehen? Wer zahlt, wer bekommt die Zinsen? — und die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Nur Mitglieder eines geschlossenen Vereins zahlen die Zinsen in eine ihnen selbst gemeinsam gehörige Kasse, um davon Verpflichtungen des Vereins, die ihnen allen als Mitgliedern wiederum gemeinsam obliegen, zu erfüllen, nämlich: die Zinszahlung an die Vereinsgläubiger und die Deckung der Verwaltungskosten. Was aber nach Bestreitung dieser nothwendigen Ausgaben von den vereinnahmten Zinsen und Provisionen der vorschußempfangenden Mitglieder übrig bleibt, das fließt zu einem Theil in den dem Vereine, d. h. sämmtlichen Mitgliedern, gehörigen



Reservefond, zum andern Theil erhalten es diese selbigen Mitglieder, also auch die zahlenden Vorschußnehmer unter ihnen, in Form der Dividende zurück! Der Verein im Ganzen, seine sämmtlichen Mitglieder verüben also diesen angeblichen Wucher, und müßten, wie die Staatsanwaltschaft consequent angenommen hat, alle ohne Ausnahme zur Untersuchung gezogen und bestraft werden — wohl zu bemerken: einschließlich derjenigen, welche die Zinsen bezahlt, an denen der Wucher begangen ist! Also ein Wucher, den Jemand an sich selbst begeht! — Wir gratuliren zu dieser neuen Erfindung auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, und wären auf Begründung des Thatbestandes, auf Einleitung eines nach allen wissenschaftlichen Grundsätzen so monströsen Verfahrens, in der That begierig gewesen, worin der Beschädiger, der die strafbare Handlung begangen haben, und der Beschädigte, an dem sie verübt sein soll, also Damnificat und Inculpat in einer Person zusammenfallen!!

Was man dazu sagen soll, daß solche Dinge bei uns möglich sind, daß auf diese Weise eine ganze Stadt wochenlang in Aufregung versetzt, und eine so große Anzahl Bürger, als Träger eines von den lobenswerthesten Absichten eingegebenen gemeinnützigen Unternehmens, mit Criminalstrafen und Benachtheiligung in ihrem Vermögen bedroht werden konnten — mag Jedem überlassen bleiben. Soviel steht aber fest, daß es sich nicht um die zweifelhafte Auslegung eines unklaren Gesetzes, sondern um die einfachsten juristischen Fundamentalbegriffe in der Sache handelt, und daß der Herr Minister durch die den Betheiligten bezeigte rasche und prompte Rechtshülfe der preußischen Justiz den größten Dienst erwiesen hat.

## Ueber das Strafwesen in besonderer Beziehung auf die Arbeiten der Strafgefangenen.

„Eines schickt sich nicht für Alle."

Nach den Ausweisen der Criminalstatistik der meisten civilisirten Staaten Europas unterliegt es kaum einem Zweifel, daß die Zahl der Verbrechen gegen die Person im Vergleich zur Vergangenheit fast überall in allmäliger, wenn auch langsamer Abnahme begriffen ist, die der Eigenthumsvergehen aber von Jahr zu Jahr steigt und besonders die verhältnißmäßige Summe der Rückfälle in dieser Klasse von Rechtsverletzungen größer und größer wird. Kann man den Grund der erstern, gewiß erfreulichen Erscheinung in der fortschreitenden Bildung finden, das andere beunruhigende Ergebniß dagegen zum Theil der durch denselben Fortschritt mehr und mehr unter dem Menschengeschlecht verbreiteten Genußsucht und Ungenügsamkeit Schuld geben, so läßt doch jene erste Erscheinung schon an sich mit ziemlicher Gewißheit darauf schließen — und die Erfahrung bestätigt diesen Schluß —, daß die Hauptquellen der regelmäßigen Menschenströmung in die Gefängnisse Mangel an religiöser Erkenntniß, Noth, Elend und Begehr nach den nothwendigsten Lebensbedürfnissen bilden, — Zustände, welche oft allerdings von den Einzelnen selbst verschuldet sind, und dann besonders in persönlicher **Arbeitsscheu** ihren Grund haben, oft aber durch unabwendbare Schwankungen auf dem Gebiete des Erwerbs bedingt werden und in dieser Beziehung zumeist als Folgen allgemeinerer, periodisch wiederkehrender **Arbeitslosigkeit** und damit zusammenhängender unverhältnißmä-

ßiger Niedrigkeit des Arbeitslohnes, bei vielleicht vorhandener relativer Uebervölkerung sich darstellen, sehr häufig aber auch durch Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt werden.

Ob und wieweit, von wem und wodurch diese mächtigen Quellen menschlichen Jammers und materiellen Druckes im Großen und Ganzen zum Versiegen gebracht werden können, — diese schwierige und trotz allen Versuchen zur Zeit noch ungelöste, auch, weil es sich um Kräfte und Combinationen von Umständen und Ereignissen handelt, an denen die Macht der Sterblichen bisher noch stets zerschellte, vielleicht nie zu einer vollständigen Lösung gelangenden Frage von entscheidender Wichtigkeit für den Staat und für die Gesellschaft, wie von dem größten Einflusse auf Zahl und Qualität der Verbrechen überhaupt, ist nun zwar hier nicht zu erörtern; viemehr soll hier nur bemerkt werden, daß es schon im Allgemeinen in dem höchsten Interesse und darum auch ebenso in der Pflicht einer Staatsverwaltung liegt, den oben bezeichneten Hauptquellen des Zuflusses in die Gefängnisse nicht Nahrung zu verschaffen.

Solche Nahrung würden aber jene Quellen erhalten, wenn die tausend und aber tausend Individuen, welche alljährlich den Gefängnissen entströmen, ungeschickt und unfähig zur Arbeit entlassen werden, und wenn die Zeit, welche das Gesetz diesen Individuen zur Strafe, Buße und Besserung bestimmt hat, nicht benutzt würde, um sie arbeitsfähig zu erhalten, um ihnen das Arbeiten lehren zu lassen, um ihnen, die ja nicht verstanden haben, in der Gesellschaft zu leben, durch die Kirche den rechten Weg zu zeigen.

Unzweifelhaft ist es, daß die Erziehung der Kinder und die Besserung der Verbrecher mehr Studium und Nachdenken erfordert, als alle Wissenschaften, wenn sie im Geiste Christi geleitet werden soll.

Da helfen auch keine Systeme, da gilt es, die **Individualitäten** zu betrachten, zu studiren, zu behandeln.

Wie aber die rechte Form zur Behandlung finden? Etwa alle Gefangene nach einer Schablone absperren? Nein, denn so heiß auch der Streit über die Vorzüge des einen oder andern der sogenannten Systeme von Gefängniß-Anstalten geführt worden ist und noch geführt werden mag: Das Eine räumen doch selbst die eifrigsten Vertheidiger der Isolirhaft ein, daß das geistige und leibliche Wohl der Sträflinge durch ihr System, zumal wenn es mit der ursprünglichen, selbst in England schon gemäßigten Strenge noch immer unfruchtbar experimentirend gehandhabt wird, viel bedeutenderen Störungen unterliegen muß, als in der Gemeinschaftshaft.

Die ängstliche Fürsorge, mit welcher man dort diesen gefürchteten Uebeln mit großen Geldopfern zu begegnen sucht, ist dafür der sprechendste Beweis; und trotzdem wird sie auf der einen Seite nie im Stande sein, den überwiegend schädlichen Einfluß der Zellenluft und des Zellenlebens zu besiegen, während sie auf der andern Seite in Verbindung mit der überhäuften geistlichen und trefflichen körperlichen Kost, gegenüber den geringen Werth, welchen jenes System der schweren Handarbeit ertheilt, den Sträfling allzusehr „pflegt", ja gerade zu in comfortabel eingerichteten Räumen „verwöhnt". Daher kommt es auch, daß dort die Besserung, jene Hauptfrucht der Disciplin und harten Arbeit, mehr vorausgesetzt, als nach der Entlassung erprobt wird. Was Wunder auch, wenn nach jahrelangem Herausreißen aus dem Zusammenhange mit der Welt, der Natur und den



Menschen mindestens ein ebenso langer Zeitraum wie der der Strafe erforderlich scheint, um den Entlassenen im gewöhnlichen Leben wieder heimisch zu machen, mit der täglichen, zumal mit der Handarbeit zu befreunden, mit dem profanen bürgerlichen Leben wieder zu verbinden?

Und doch ist das letztere Ziel um so nöthiger zu erreichen, als eine Hauptaufgabe der Gefängnisse in nichts Anderem besteht, als durch die Strafe zu bessern, zu bessern für's Leben und — für die Zukunft, und zwar so, daß die Strafe nicht härter werden darf, als die Sühne des Verbrechens es verlangt. Härter würde die Strafe aber, wenn sie entweder die Gesundheit untergräbt oder wenn sie auch nur sonst den Entlassenen unfähig gemacht hätte zur Arbeit, zum Brodverdienen. Auf diese Weise strafen hieße das Gegentheil des Strafzwecks erreichen.

Es gilt mithin, die Strafweisen so einzurichten, daß sie durch ihre Anwendung nicht verderbliche Folgen für die Gefangenen oder das Gemeinwesen haben, und dazu dienen, den Bestraften zu bessern.

Ora et labora! Das ist der Kernspruch, der dabei zur Richtschnur dienen muß, daß die religiöse Förderung den Verbrecher während der Strafzeit von sehr hoher Wichtigkeit ist, daß für Religionsübung und Religionsunterricht gesorgt, den Gefangenen der Genuß der Gnadenmittel der Kirche gewährt werden soll, daß, wenn diese Förderung gelingt, ihm eins der allerkräftigsten Widerstandsmittel gegen Versuchungen, die ihm nach erlangter Freiheit begegnen, mitgegeben wird, kann Zweifler nicht finden.

Aber gethan ist es damit noch nicht. Es liegt in der Natur der Sache und die Erfahrung bestätigt es, daß die Religiosität der entlassenen Sträflinge nur gar zu häufig keine ächte, daß sie nur selten eine tiefe ist, die sich in der Stunde erneuter Versuchung bewährt, weil mit dem ora das labora nicht gelernt worden ist. Diese Wahrheit drängt sich einem Jeden so leicht auf, der weiß, daß die überwiegend größte Zahl der Gefangenen durch Genußsucht, Faulheit, liederliches Leben, Mangel an leichtem Verdienst dahin gekommen ist, fremdes Eigenthum anzugreifen, sich durch verbrecherische Handlungen Erwerb zu verschaffen.

Hat man aber bei der Beschäftigung der Gefangenen ihre richtig verstandene Besserung vor Augen, so ergeben sich auch gleichsam von selbst die Grundsätze, nach denen die Arbeit zu organisiren ist.

Der Sträfling muß, soweit es die Qualität der Verbrechen und die Strafdauer zulassen, zu der Arbeit angehalten werden, die er fortsetzen kann, wenn er wieder in Freiheit gesetzt wird. Und dies wird bei einem großen Theil der Gefangenen am Geeignetsten durch Handarbeit im Freien, als: Ausroden von Waldstrecken, Cultiviren von Aeckern, Wiesenanlegen, Wegebauen 2c. geschehen können.

Man wird sich nicht von der Wahrheit entfernen, wenn man behauptet, daß gerade die Strafzwecke durch Arbeiten solcher Art und in dieser Weise am sichersten erreicht werden, indem durch beschauliches Trauern in bequemen oder unbequemen Gemächern, durch Spinnen, Weben 2c. das Gesammtbild der von Gesetzgebung und Verwaltung beabsichtigten Sühne des durch Verbrechen dem sittlichen und materiellen Gemeinwohle verursachten Schadens kaum in eben dem Grade veranschaulicht wird, als durch öffentliche obschon auf mehr abgeschlossenem Raume für gemeinnützige Interessen geleistete Arbeit.

Am heilsamsten endlich erscheint solche Verbesserung nicht

nur in Rücksicht auf das künftige Wohl der Verbrecher, sondern auch auf die national-ökonomischen Interessen eines Staats, denn es werden durch die Gefängnisse dem Grundbesitze nicht nur Tausende von Arbeitskräften nicht mehr entzogen, es werden ihm auch durch künftigen Zufluß an geregelte Thätigkeit gewöhnter und zu nutzbringender Verwendung befähigter Individuen viele tausend Arbeitskräfte zugeführt.

Es würde daher die Verwendung Gefangener zu öffentlichen Arbeiten ein unberechenbarer Gewinn sein. d'A.

## Einzelnhaft in Preußen.

An Stelle des von vielen Seiten erwarteten Gesetzentwurfes über die Einzelnhaft hat das Ministerium des Innern den Präsidenten beider Häuser des Landtags am 4. April d. J. eine Denkschrift überreicht, deren Zweck es ist, darzuthun, daß die „Einzelnhaft" keine besondere Strafe, sondern ein bloßer Executionsmodus administrativer Natur sei. Indem wir uns vorbehalten, die Ausführungen dieser Denkschrift einer besonderen Kritik zu unterziehen, entnehmen wir den Tagesblättern nachstehenden Auszug aus der betreffenden Denkschrift:

Veranlassung zu dieser Denkschrift haben die wiederholten Verhandlungen gegeben, welche auf den Landtagen darüber stattgefunden haben, ob die Verbüßung der Zuchthausstrafe in der Form der Einzelhaft als eine Maßnahme zu betrachten, die von der Legislative abhängig zu machen, oder ob sie lediglich auf dem Verwaltungswege anzuordnen sei. Zur Entscheidung dieser Frage charakterisirt die Denkschrift beide Strafarten, die gemeinsame Haft und die Einzelhaft, wie dieselbe bis jetzt in den Strafanstalten der Monarchie angeordnet sind. Der in der Denkschrift angestellte Vergleich der in der Strafanstalt zu Moabit seit 4 Jahren ausgeführten Einzelhaft und der in den übrigen Strafanstalten im Allgemeinen bestehenden gemeinsamen Haft führt auf eine Reihe von Verschiedenheiten zwischen beiden. Diese Verschiedenheiten seien jedoch nur relative, graduelle, nämlich solche, die auf ein in beiden Haftarten Gemeinsames zurückweisen. Ohne Unterschied gleich sei bei beiden zunächst das gesetzliche Fundament, der gesetzliche Ausgangspunkt für die Zuchthausstrafe überhaupt. Nach der Bestimmung des §. 11 des Strafgesetzbuches nämlich sollen „die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten in der Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten werden."



Als Gesammt-Resultat der in der Denkschrift angestellten Erörterungen ergiebt sich schließlich, daß die in der preußischen Strafanstalts-Verwaltung zur Anwendung gekommene Einzelhaft weder eine Verschärfung, noch eine Abschwächung, noch auch sonst wie eine Modificirung der bestehenden Zuchthausstrafe, daß sie überhaupt keine andere Strafe, als die im Gesetz (§. 11 des Strafgesetzbuches) vorgeschriebene Zuchthausstrafe ist, sondern daß sie zusammen mit den in der gemeinsamen Haft der preußischen Anstalten verbüßten Zuchthausstrafen eine und dieselbe ist. Die im §. 11 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Zuchthausstrafe kommt gleichmäßig in der bestehenden gemeinsamen oder Einzelhaft zur Ausführung. Der durchgehende Unterschied zwischen der Einzelhaft und der gemeinsamen Haft in der Zuchthausstrafe ist ein relativer, gradueller, und besteht darin, daß das bestehende Strafanstalts-Reglement um so viel vollkommener in der Einzelhaft, als in der gemeinsamen Haft zur Ausführung gebracht werden kann. Die Einzelhaft ist deswegen ein Fortschritt nicht in der Strafgesetzgebung, sondern in der Strafvollstreckung. Zur etwaigen Weiterbildung dieses Fortschrittes wird es also, da das bestehende Gesetz vollkommen ausreicht, keines neuen Gesetzes, sondern nur etwa weiterer reglementarischen Bestimmungen bedürfen, die — nicht bloß etwa nach dem bisherigen Recht und Gang der Verwaltung, sondern auch ihrer ganzen Natur nach — nicht in das Gebiet der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung gehören. Von diesem Standort aus ist seit einer langen Reihe von Jahren, nämlich seit Entstehung der ersten größeren Anlage von Einzelzellen, wie z. B. in Insterburg, Polnisch Krone u. s. w. das bisherige Einzelhaftverfahren nach seinen verschiedenen Modificationen innerhalb der preußischen Strafverwaltung hervorgegangen. Dies Einzelhaft-Verfahren in seinen verschiedenen Stadien ist eben eine und zwar sehr wesentliche, aber keinesweges die einzige der seit einigen Jahrzehnten vorgenommenen Verbesserungen, die sämmtlich ohne Regelung von Seiten der Gesetzgebung vor sich gegangen sind und ihren allmähligen, auf Erfahrung und Beobachtung beruhenden, langsam und allmählig still sich entwickelnden Fortgang haben. Eine specielle, ins Einzelne gehende Regelung der Vollstreckungsart der Freiheits-, speciell der Zuchthausstrafe durch das Gesetz würde kaum eine Gränze finden, während die Verwaltung für ihre Maßnahmen, mit denen sie das Einzelne oder das Ganze bessern will, freie Bewegung haben muß und dabei nicht durch den schwerfälligen und langen Gang der Gesetzgebung gefesselt werden darf, wenn sie nicht zweifellos erkannte Uebel, bis das Gesetz sie dazu befähigt hat, fortdauern lassen soll.

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Ein schwerer Criminalfall.** Vor dem Assisenhofe zu Grenôble begannen am 21. März die Verhandlungen gegen den ehemaligen Steuerbeamten **Benjamin Reynaud** wegen vollendeten Mordes seiner Tochter und Mordversuchs gegen deren Liebhaber. Der Angeklagte ist 66 Jahr alt und bewohnte mit seiner Tochter ein einzeln gelegenes Haus zu Auberives, in welchem er das Verbrechen beging, welches in psychologischer Beziehung mannigfaches Interesse darbietet, und deshalb mitgetheilt zu werden verdient. Reynaud, welcher von seiner Frau getrennt lebt, unterhielt ein Liebesverhältniß mit Madame **Baudrand**, der Freundin seiner Tochter, **Athenais**, verehelichter **Gardilanne**, einer auf der Insel Réunion geborenen Creolin im Alter von 35 Jahren. Die auffallende südliche Schönheit dieser letzteren fand einen Bewunderer an Herrn **Lobinhes**, einem jungen Beamten der Nachbarschaft, dessen Bekanntschaft der Angeklagte bei seiner Rückkehr von der Insel Réunion gesucht hatte. Das doppelte Liebesverhältniß des Vaters und seiner Tochter wurde die Veranlassung zu einem Morde. Der Angeklagte **Reynaud** erwartete eines Tages mit Ungeduld einen Brief seiner Geliebten, als ein von derselben geschriebener Brief, welcher an seine zufällig abwesende Tochter gerichtet war, in seine Hände fiel. Er erbrach denselben und fand darin eine Aufforderung, seine (des Angeklagten) bevorstehende Abwesenheit zum Zusammensein mit Herrn **Lobinhes** zu benutzen, gleichzeitig auch sehr geringschätzige Ausdrücke über seine sechs und

sechszigjährigen Bemühungen um die Liebe der Frauen. Der Angeklagte gerieth hierdurch in Zorn und beschloß sich an seiner Tochter, in deren Augen er lächerlich gemacht war, an ihren Liebhaber und an der Schreiberin des Briefes zu rächen, endlich sich selbst zu tödten. Was zunächst Madame Baudrand betraf, welche den verhängnißvollen Brief geschrieben hatte, so rächte er sich an ihr dadurch, daß er ihrem Ehemann und ihrem Vater Mittheilung von seinem strafbaren Verhältnisse zu ihr machte.

Am 3. November 1860 reiste der Angeklagte nach Saint Marcelin ab und gab seiner Tochter gegenüber vor, daß er die Nacht abwesend sein würde. Er begab sich zu einem Waffenhändler, kaufte zwei Pistolen, ließ dieselben in seiner Gegenwart laden und versah sich überdies mit einem Dolchmesser. Heimlich kehrt er darauf gegen Abend nach seinem Hause zurück, wo er das Wild in der von ihm gelegten Schlinge findet. Herr Lobinhes hat die vermeintliche Abwesenheit des Vaters zu einem Besuche bei Madame Gardilanne benutzt; und versteckt sich bei der unerwarteten Rückkehr in einem Nebenzimmer. Als der Angeklagte in sein Wohnzimmer eingetreten war, erklärt er seiner Tochter, daß er selbst, sie und Herr Lobinhes binnen Kurzem sterben müßten, setzt sich in den Lehnstuhl um, wie er sagt, das Erscheinen ihres Galans zu erwarten. Herr Lobinhes tritt aus seinem Versteck heraus, nachdem er die Unmöglichkeit des Entfliehens eingesehen hat. Zwei Pistolen werden ihm sofort gegen die Brust gehalten. „Nehmen Sie eine Feder und schreiben Sie, was ich Ihnen diktiren werde." Auf einen Wink der Tochter setzt sich Herr Lobinhes an den Schreibtisch. Der Angeklagte diktirt: „Ich Unterzeichneter erkläre, daß ich ein niederträchtiger Schurke bin." Bei diesen Worten erhebt sich Lobinhes, wirft die Feder von sich nnd bittet, für den Fall, daß er getödtet werden solle, um einige Minuten der Vorbereitung und Buße. Sie werden ihm bewilligt und durch die Mündung zweier Pistolenläufe überwacht. Dem Fenster nahe, macht Lobinhes einen Versuch die Brüstung zu ersteigen und ins Freie zu springen. Er stürzt zurück, ein Schuß hat ihn in der linken Seite getroffen. Unmittelbar darauf stößt der Angeklagte sein Dolchmesser dreimal in Arm und Brust seiner Tochter, Reynaud selbst drückt ein Pistol auf sich ab und verletzt sich am Gaumen. Lobinhes vermag es, sich wieder aufzuraffen, eilt Madame Gardilanne zu Hülfe, welche auf dem Boden ausgestreckt liegt, und zieht den Dolch aus ihrer Brustwunde. „Ich habe sie gut getroffen" bemerkte der Angeklagte. „Man muß es eingestehen, daß sie eine schöne Frau, eine schöne Geliebte war." Unmittelbar darauf verstarb die Tochter des Mörders, welcher sich im höchsten Grade befriedigt fühlte.

Der Thatbestand selbst ist außer allem Zweifel; und vom Angeklagten sowohl, als von Lobinhes, der wieder hergestellt wurde, mit Ausnahme der Worte, welche der Angeklagte in Gegenwart seiner sterbenden Tochter geäußert hatte, übereinstimmend ausgesagt. Jene Worte gesprochen zu haben, leugnet der Angeklagte. Zweifelhaft blieb dagegen das eigentliche Motiv zur That. Der Angeklagte Reynaud vertheidigt sich damit, daß er seine Familienehre habe retten wollen. Allein es wird nachgewiesen, daß er bei verschiedenen anderen Gelegenheiten den Ausschweifungen seiner Tochter und ihren Liebesabenteuern ruhig zugesehen, und daß er selbst als Vater die zahlreichsten Beispiele unordentlichen Lebenswandels gegeben hat. Dem herrschenden Geschmack des französischen Schwurgerichtsprocesses gemäß, wurden nicht weniger als 25 Mädchen zeugeneidlich verhört, um zu bekunden, daß der Angeklagte ihnen mit oder ohne Erfolg nachgestellt habe. Dieses vom Standpunkte der Jurisprudenz sowohl unnöthige, als auch gefährliche Sittengericht fiel für den Angeklagten ungünstig aus und berechtigte zu Zweifeln an seinem angeblichen Gefühl für Familienehre. Auch die durch den erwähnten Brief bewirkte Reizung seiner Eitelkeit erschien kaum genügend, um ein so furchtbares Verbrechen zu erklären. Ein schwacher Lichtschimmer ward durch die Aussage einer mit der Ermordeten befreundeten Frau geboten, indem dieselbe bekundet, daß sich die Tochter über Verfolgungen ihres Vaters in geschlechtlicher Beziehung beklagt und eine Trennung von ihm gewünscht habe. Demnach gewann es den Anschein, als ob der Vater seine Tochter aus Eifersucht getödtet hatte. Trotz der von allen Zeugen bekundeten Leidenschaftlichkeit seines Charakters hatte der Angeklagte die größte Ruhe in der Auswahl seiner Mittel und in der Vorbereitung seines Verbrechens gezeigt; sogar sein Testament war im Hinblick auf den beabsichtigten Selbstmord von ihm aufgesetzt worden. Nach mehrtägigen Verhandlungen erklärte die Jury den Angeklagten Reynaud des vollendeten Mordes seiner Tochter und des Mordversuches gegen Lobinhes schuldig unter mildernden Umständen. In Anbetracht dessen verurtheilte ihn der Gerichtshof zu lebenslänglicher Reclusionsstrafe. Zur Charakteristik der bei diesem Proceß geführten Voruntersuchung kann noch bemerkt werden, daß man zahlreiche Zeugen auf der Insel Réunion (im indischen Ocean) über die „Sittlichkeit" des Angeklagten hatte vernehmen lassen, obwohl derselbe vor länger als zehn Jahre bereits nach Frankreich zurückgekehrt war.

**Gasexplosionen** scheinen sich in letzter Zeit bedenklich zu mehren und die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden dringend zu fordern. Außer dem kürzlich in Berlin vorgekommenen Fall, welcher bereits mehrmals Gegenstand der Berathungen vor den städtischen Behörden gewesen ist, sind in Paris mehrere Todesfälle zu erwähnen, welche im Innern von Gebäuden durch Einathmen des Gases zersprungener Röhren veranlaßt wurden. Die Opfer dieser Vorkommnisse bemerken in der Regel die Gefahr sehr spät, zuweilen erst dann, wenn es unmöglich ist, sich zu retten. Eine Frau, welche in der Rue Lavoisier zu Paris ein Leinwaarengeschäft betreibt, wurde Mittags nach 12 Uhr von einer Käuferin vergebens gerufen und demnächst, während man einen starken Gasgeruch wahrnahm, im Hinterzimmer leblos liegend vorgefunden. Die angestellten Wiederbelebungsversuche lieferten ein ungenügendes Resultat.

**Angriffe** auf die Schamhaftigkeit gehören gegenwärtig zu den häufigsten Vorkommnissen in der französischen Strafrechtspflege. Insbesondere bieten die Wagen auf den Eisenbahnzügen vielen verdorbenen Subjekten eine erwünschte Gelegenheit ihre Pläne auszuführen. Vor dem Zuchtpolizeigerichte von Aix war kürzlich der Pater Archange, ein Capuziner, geladen, unter der Anschuldigung an der Person einer mitreisenden büßenden Schwester in einem Waggon unzüchtige Handlungen begangen zu haben. Der Angeklagte war im Termin ausgeblieben und hatte sich nach London geflüchtet. Sein Vertheidiger überreichte im Termin ein Verlegungsgesuch, welches sich auf ein Versprechen des General-Superiors der Capuziner bezog, wonach der Angeklagte binnen vier Wochen erscheinen würde. Diesem Gesuch wurde aus „Rücksichten" statt gegeben.

**Ein mißlungener Entlastungsbeweis.** In Chicago (Illinois) war ein bisher vollkommen unbekanntes Getränk unter dem Titel „Lagerbier" (lager beer) verkauft worden. Da der Verkäufer keine Concession besaß und das Gerücht dem Lagerbier berauschende Eigenschaften nachrühmte, wurde eine Polizeistrafe von zehn Dollars festgesetzt. Hiergegen trat man den Entlastungsbeweis an. Ein Junge bekundete, acht Quart getrunken zu haben, ohne berauscht worden zu sein; ein anderer wollte sechs Flaschen getrunken haben, „ohne sich irgend eines Rausches erinnern zu können". Der Richter gerieth bei seiner völligen Unkenntniß des Lagerbiers in Verlegenheit, zog es aber nach reiflicher Ueberlegung vor, seinerseits berauschende Eigenschaften zu präsumiren und die Strafverfügung aufrecht zu erhalten.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten
des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Sanitäts-Rath Dr. Böcker, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 16. — Sonnabend, den 20. April. — 1861.

## Die strafrechtlichen Reformen im Freistaate Lübeck.

### I.

Die in Lübeck noch zur Zeit bestehende Strafrechtspflege beruht auf den Einrichtungen, wie sie nach der Befreiung von der französischen Herrschaft durch die Gerichtsordnung vom 4. Mai 1814 und den Nachtrag zu derselben vom 5. Juli 1820 getroffen wurden. Darnach sind die Civilgerichte, das Niedergericht für die Stadt, das Landgericht für die Vorstädte und das Gebiet, jedes bestehend aus zwei Senatoren als Präsides*) und einem Aktuar, Untersuchungsgerichte für alle Verbrechen, und Strafgerichte erster Instanz für diejenigen, welche mit einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr. Cour. (120 Thlr. preuß.), Gefängniß- oder Zuchthaus- (soviel wie Zwangsarbeitshaus-) strafe bis zu 6 Monaten, und entweder in Verbindung mit dieser letzteren Strafart, oder getrennt davon mit Ausstellung an dem Halseisen (seit geraumer Zeit außer Uebung gekommen), und mit körperlicher Züchtigung bis zu zwölf Stockschlägen zu bestrafen sind. Die Vertheidigung des Angeschuldigten geschieht auf sein Verlangen durch einen von ihm gewählten oder vom Gericht bestellten Anwalt. Gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung an das Obergericht — eine Commission des Senats — zulässig, oder ein Gnadengesuch an den Senat. Bei Verbrechen, welche eine härtere Bestrafung, als die angegebene erfordern, entscheidet nach bei den Untergerichten geführter Untersuchung das Obergericht in erster Instanz, gegen dessen Urtheil das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung an das Ober-Appellationsgericht eingewandt oder ebenfalls das Begnadigungsrecht des Senats angerufen werden kann. Die weitere Vertheidigung an das Ober-Appellationsgericht muß in allen den Fällen stattfinden, in welchen auf Tod, zehn- oder mehrjähriger Freiheitsstrafe, oder harte dem gleichkommende Leibesstrafe verbunden mit geringerer Gefängnißstrafe erkannt ist. In diesen letzteren Fällen muß das darauf erfolgende Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts, wenn dasselbe den genannten Grad der Strafe erreicht, dem Senat zur Bestätigung vorgelegt werden, dessen Begnadigungsrecht vorbehältlich. Das Verfahren ist das gemeinrechtliche Inquisitionsverfahren; die harten Strafen der particularen und gemeinrechtlichen Gesetze sind durch die Praxis bedeutend gemildert.

*) Beim Niedergericht sind sechs Procuratoren die Urtheilsfinder in Civilsachen.

In diesem Zustande trat zunächst dadurch eine Aenderung ein, daß in Nachgehung der der Verfassung vom 8. April 1848 angehängten „Vorübergehenden Bestimmungen", welche im §. 1 sagen: „Der Senat und die Bürgerschaft sind darüber einig, daß eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung vorzunehmen sei, und zwar unter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, sowie auf Grundlage eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens. Zur Berathung dieses Gegenstandes wird sofort nach Einführung der neuen Verfassung eine Commission niedergesetzt . . ." — durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1851 der Vorsitz in den Gerichten erster Instanz drei selbständigen Richtern übertragen ward, deren einer als Untersuchungsrichter fungirt, und für die Strafsachen, in denen das Obergericht in erster Instanz zu erkennen haben würde, nach vollständiger Instruirung die Akten zur Abgabe des Erkenntnisses an eine Juristenfakultät verschickt werden sollten. Durch Gesetz vom 22. November 1851 wurde den Gerichten auch die Ausübung der Polizei abgenommen, und dieselbe sammt den außerdem von der Wette und der Polizei-Direktion ausgeübten polizeilichen Funktionen, für Stadt und Gebiet (mit Ausnahme des Amts Travemünde) einer Behörde, dem Polizeiamt, bestehend aus einem Mitgliede des Senats als Dirigenten, einem rechtsgelehrten Aktuar, zwei Kanzlisten, und den nöthigen Polizeidienern und Landjägern, übertragen.

### II.

Zugleich wurden auch die zur Erreichung des aufgestellten Zweckes zeitgemäßer Umgestaltung des Gerichtswesens erforderlichen Gesetze ausgearbeitet, von denen nach längeren Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft bis jetzt zwei definitiv vereinbart sind. Die Festsetzung des Zeitpunkts, mit welchem sie in Kraft treten sollen, wird indeß erst nach Vollendung der übrigen Vorarbeiten erfolgen.

1. Gesetz über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck, vom 17. December 1860.

Nach demselben wird — was die Strafrechtspflege betrifft — ein Untersuchungsgericht aus einem Richter nebst Aktuar gebildet, zur Führung der Untersuchungen nach Maßgabe der Strafproceßordnung (§. 22); als Berufungsinstanz für Beschwerden über Beschlüsse oder Verfügungen desselben, so wie als Strafgericht erster Instanz für alle Verbrechen fungirt das Stadt- und Landgericht, bestehend aus dem Direktor und zwei rechtsgelehrten Richtern nebst einem Aktuar (§. 21). Die zweite Instanz in allen Strafrechtsfällen bildet das Obergericht (ein Direktor und drei ständige rechtsgelehrte Richter), verstärkt durch einen der zur Verstärkung und resp. Ergänzung desselben vom Senate auf je zwei Jahre aus der Zahl der hiesigen Advokaten ernannten vier Ergänzungsrichter (§§. 23, 27). Das Ober-Apellationsgericht endlich wird zuständig sein für diejenigen außerordentlichen Rechtsmittel und einfachen Beschwerden, welche gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts zulässig sind (§. 34). Von der anfänglich beabsichtigten Einführung von Schwurgerichten ist vorläufig Abstand genommen, indem einerseits wenig Neigung vorhanden ist, die schon an sich ziemlich zahlreichen bürgerlichen Officien noch durch die Verpflichtung zum Dienst als Geschworner zu vermehren, andrerseits bei der geringen Anzahl begangener Verbrechen überhaupt und der Geringfügigkeit derselben ein Schwurgericht nur selten zur Thätigkeit Gelegenheit haben würde. Dagegen tritt an Stelle des bisherigen Inquisitionsverfahrens das Anklageverfahren, indem dem Staatsanwalt obliegt (§§. 35—41) „alle Verbrechen, hinsichtlich welcher entweder zufolge des Strafgesetzbuches von Amtswegen verfahren werden darf, oder hinsichtlich welcher der zufolge desselben erforderliche Antrag des Betheiligten erfolgt ist, im Interesse der öffentlichen Ordnung zu ermitteln, und gegen den Thäter Klage zu erheben.“ „In seinen Amtsverrichtungen hinsichtlich der Strafrechtspflege*) ist der Staatsanwalt von den Gerichten unabhängig. Andererseits sind auch die Gerichte durch die Anträge des Staatsanwaltes weder beschränkt noch gebunden; sie haben vielmehr nach eingeleiteter Untersuchung das Sachverhältniß durch alle gesetzlichen Mittel aufzuklären und auf die ermittelten Thatsachen nach eigener Erwägung dasjenige Strafgesetz, sowie diejenige Strafart und das Strafmaß, welche sie zutreffend und statthaft finden, zur Anwendung zu bringen.“ Den Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter, und den Berathungen und Abstimmungen der Gerichte darf der Staatsanwalt nicht beiwohnen, im Uebrigen aber jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen Kenntniß nehmen. Abhörungen und sonstige für seinen Zweck dienliche Ermittelungen darf er vornehmen, doch nicht eidliche Abhörungen, Verhaftungen, Haussuchungen oder Beschlagnahmen, außer wo Gefahr im Verzuge, und der Untersuchungsrichter nicht zur Stelle ist. — Die weiteren Bestimmungen wird die Strafproceßordnung enthalten.

2. Regulativ für die Strafbefugnisse der Polizeibehörden und das Verfahren in Polizei-Strafsachen vom 20. März 1861.

Dasselbe zerfällt in zwei Hauptabschnitte: I. Von der

*) Der Staatsanwalt ist zugleich auch stimmführender Beisitzer des Obergerichts für Civilsachen.



Strafgewalt der Polizeibehörden; II. Von dem Verfahren in Polizei-Strafsachen; deren Inhalt im Wesentlichen folgender ist. Im ersten Abschnitte wird zunächst (§. 1) die Competenz der Polizeibehörden dahin angegeben, daß ihnen „die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen zusteht, d. h. derjenigen unerlaubten Handlungen oder Unterlassungen, derenUntersuchung und Bestrafung nicht ausschließlich anderen Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zugewiesen ist.“ Nachdem dann im §. 2 ausgesprochen ist, daß das Recht der Beschädigten auf Schadensersatz von der Bestrafung unabhängig ist, handeln die §§. 3—10 von den polizeilichen Strafen. Als solche sind zulässig: 1. polizeiliche Gefängnißstrafe, einfache Freiheitsentziehung auf höchstens vierzehn Tage, doch kann nach dem Ermessen der Behörde der Gefangene sowohl zur Arbeit angehalten werden, als auch durch Beschränkung der Kost auf je zwei Tage Wasser und Brod nach einem Tage warmer Kost eine Verschärfung der Strafe erleiden. 2. Werkhausstrafe; dieselbe darf nur gegen Angehörige des Lübeckischen Staates verhängt werden, und zwar „gegen solche Personen, welche durch eine lasterhafte oder unregelmäßige Lebensart dahin gebracht sind, daß sie einstweilen aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt und ihrer Freiheit beraubt werden müssen, damit sie durch eine heilsame Zucht und Aufsicht, sowie, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, auch durch strenge Anhaltung zu angemessener Beschäftigung von ihren Lastern geheilt und zur Arbeitsamkeit zurückgeführt werden. (Vagabunden, Bettler, Trunkenbolde, unsittliche Weiber und Mädchen, sowie überhaupt Personen, welche wegen Faulheit und Müßiggang nicht gehörig für ihren und der Ihrigen Unterhalt sorgen.)“ Um diesen Zweck zu erreichen, ist das Minimum der Werkhausstrafe auf zwei Monate festgesetzt, das Maximum beträgt sechs, in Rückfällen neun Monate. 3. körperliche Züchtigung bis zu zwölf Schlägen gegen „Vagabunden männlichen Geschlechts, jugendliche Personen, und unter Umständen wegen Schlägereien gegen andere Personen.“ Die letztere Bestimmung ist mit Rücksicht auf einzelne Klassen fremder Matrosen erlassen, an denen andre Strafen in der Regel nicht vollstreckt werden können, auch wie die Erfahrung gelehrt hat, unwirksam sind. 4. Geldbußen bis zu 150 Mark (60 Thlr. preuß.) einschließlich. Im Unvermögensfalle tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe, und zwar ist bei dieser Strafverwandlung dem Ermessen der Behörde insofern ein freier Spielraum gelassen, als der Betrag von 3—10 Mark (1 Thlr 6 Sgr. —4 Thlr.) einem Tage Gefängnißhaft gleich geachtet wird; doch soll, obwohl die polizeilichen Geldstrafen mitunter weniger als 3 Mark die an die Stelle tretende Gefängnißstrafe stets mindestens einen Tag betragen, das Maximum derselben höchstens vierzehn Tage. In den Nachlaß eines inzwischen verstorbenen Angeschuldigten können Geldstrafen nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten verurtheilt worden ist. 5. Verlust von Gewerbsbefugnissen, nur in den durch Gesetz oder besondere Verordnungen des Senats vorausgesehenen Fällen. 6. Confiscation einzelner Gegenstände, und zwar solcher, „welche durch ein Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer an der That gehören.“ Dieselbe kann in den Nachlaß eines verstorbenen Angeschuldigten geltend gemacht werden, auch wenn zu seinen Lebzeiten noch keine Strafe ausgesprochen ist.

Die Verjährung der Vergehen findet in zwei Jahren

statt mit Ausnahme der gegen die Bau-Ordnung, welche überall nicht verjähren (§. 11). Im Uebrigen gelten hierbei die strafrechtlichen Grundsätze über Verjährung.

Der zweite Hauptabschnitt erklärt das Verfahren in Polizei-Strafsachen für ein von Amtswegen einzuleitendes, summarisches, nicht an positive Beweisregeln gebundenes (§. 12). Die Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden in Gegenwart eines Protokollführers, der ein kurzes Protokoll darüber aufnimmt; zu den Vorverhandlungen ist die Anwesenheit des Vorsitzenden nicht erforderlich (§. 13). Vorläufige Festnahme oder Verhaftung der eines Vergehens Bezüchtigten ist nur zulässig, wenn dieselben der Flucht verdächtig sind, ein öffentliches Aergerniß oder Störung der öffentlichen Ordnung zu besorgen oder schon erfolgt ist, und im Falle eines mit Gefängnißstrafe zu ahnenden Vergehens, wenn zu besorgen ist, daß der Bezüchtigte die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren der That ꝛc. vereiteln oder erschweren werde. Zur vorläufigen Festnahme sind alle Polizeibeamten befugt, haben aber davon sofort dem Vorsitzenden Anzeige zu machen; die Verhaftung kann nur dieser anordnen (§. 16). Haussuchungen sind, wenn Gründe zu der Vermuthung vorliegen, daß in einem Locale für die Untersuchung wichtige Beweismittel oder eines Vergehens verdächtige Personen vorhanden sind, in Gegenwart des Inhabers der zu durchsuchenden Räume, event. eines erwachsenen Gliedes seiner Familie, eines Hausgenossen oder Nachbars von dem Vorsitzenden selbst oder in seinem ausdrücklichen Auftrage (ohne diesen nur bei Gefahr im Verzuge) durch einen Polizeibeamten mit möglichster Schonung und nur in dringenden Fällen zur Nachtzeit vorzunehmen (§§. 17. 18). Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren ist nur insoweit zulässig, als die Papiere selbst den Gegenstand des Vergehens bilden, oder doch zu diesem in unmittelbarer Beziehung stehen. Sie geschieht stets durch den Vorsitzenden oder den ständigen Protokollführer (§. 19). — Zuziehung eines Vertheidigers ist unstatthaft, Vertretung in den Fällen zulässig, in denen nur Geldstrafe angedroht ist (§. 23). Gegen die Strafaussprüche der Polizeibehörden findet Beschwerdeführung an den Senat statt (§. 24). Die Vollstreckung erkannter Geldstrafen geschieht auf Antrag der Polizeibehörden durch das Gericht; andere Strafen vollstreckt die Behörde selbst (§. 25). In Betreff der Beschlagnahmen von Gegenständen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind (§. 20), des Augenscheines, der Zuziehung von Sachverständigen (§. 21), Zeugnißablegung (§. 22), und Tragung der Kosten finden die Vorschriften des Strafprocesses analoge Anwendung. **Dr. Funk.**

---

## Die Strafanstalt zu Vechta in Oldenburg.

(Auszug aus dem Jahresbericht für 1860.)

### I.

### I. Das Aufsichtspersonal.

Daß es keine einseitige Anschauung sei, wenn dem Aufsichtspersonal große Wichtigkeit beigelegt wird, daß der Erfolg jedes Systems wesentlich durch die Tüchtigkeit desselben bedingt und ohne dieselbe die besten Veranstaltungen, die kostspieligsten Einrichtungen vergeblich sind, hat Wichern in einem Vortrage im Wohlthätigkeits-Congresse zu Frankfurt dargelegt. Derselbe möchte nur darin irren, daß er eine Abhülfe des Mangels tüchtiger Aufseher darin finden will, daß der Dienst religiösen Corporationen anvertraut werde. In der That ist auch in Preußen, im Centralgefängniß zu Moabit, die Aufsicht der Bruderschaft des Rauhen Hauses übertragen. Fast alle Angestellte haben dieser Corporation angehört. Dieser Versuch wird schwerlich einen günstigeren Erfolg haben als da, wo verschiedene Anstalten dem religiösen Orden der katholischen Kirche anvertraut sind, die sich der Leitung und Herrschaft bemächtigen. Hat doch auch schon der tüchtige Direktor Schück weichen müssen, weil er mit den Tendenzen des Rauhen Hauses sich nicht in willigem Einklang befunden haben soll.



Es ist gewiß ein großer Vortheil, geschulte, intelligente und religiöse Aufseher zu haben. Sind dieselben aber in einer exclusiven, religiösen Richtung eingezwängt und abgerichtet, in dieser auf die Gefangenen einzuwirken, so sind davon keine ersprießlichen Folgen zu erwarten. Scheinheiligkeit und die abscheulichste Heuchelei bei dem Einen und Verbitterung und Haß bei Andern, die sich sträuben der unerträglichen Moral-Tortur sich zu unterwerfen, werden nicht ausbleiben. Die Irreligiösität und Ungläubigkeit der Gefangenen ist nicht mit kirchlichem Formeln und einer todten Dogmatik zu bekämpfen. Das Auswendiglernen und Aussagen des Katechismus in der Schule wird wohl nicht sehr förderlich sein. Am wenigsten ist es aber der Beruf der Aufseher, Religion zu predigen. Die religiöse Einwirkung derselben ist eine praktische, nicht durch Worte, sondern durch ein rechtschaffenes, ehrenhaftes, pflichttreues, religiöses Verhalten. Religion zu lehren ist ein gediegener, liebevoller Geistlicher erforderlich; kein nüchterner Moralprediger, aber auch kein Eiferer und Gewissensfolterer.

Die Direktion hat mit einem Aufseher aus der Bruderschaft des Rauhen Hauses die Probe gemacht. Derselbe war ein sehr fähiger, intelligenter Mann, konnte es aber nicht unterlassen, seine exclusive Glaubensrichtung zur Geltung zu bringen, in seinem Hochmuth Geistliche und Lehrer zu meistern und die Gefangenen irre zu machen. Ein anderer Aufseher von derselben Richtung wurde als ein lasterhafter Heuchler entlarvt. Die Direktion hat es erfahren, welches Unheil solche Aufseher anrichten können.

### II. System der Behandlung.

Die Direktion hat zwar immer dem gemischten System das Wort geredet, allein jetzt ist es so sehr gemischt, daß die Einzelhaft nicht in gehöriger Weise kann in Ausführung gebracht werden. Die Hauptsorge der Direktion ist die Unterbringung der Gefangenen. Alle Zellen und Räume sind besetzt, viele mehrfach. Kommen neue Gefangene, so muß eine neue Zusammenlegung Statt finden und berathen werden, welche Gefangene am füglichsten der Einzelhaft können entnommen werden, welche, ohne sich gegenseitig zu verderben, zusammengelegt werden können. Nicht einmal die Trennung bei Nacht kann durchgeführt werden. In 118 Schlaf- und Arbeitszellen sind 135 Gefangene unterzubringen und im Weibergefängniß in 34 Zellen 54 Gefangene. Die Unzuträglichkeiten und Nachtheile des Zusammenschlafens, insbesondere in den zu kleinen Schlafzellen, liegen auf der Hand. Ebenso fühlbar ist der Mangel an Arbeitsräumen. Der Arbeitssaal ist überfüllt und muß der Corridor mit zu Hülfe genommen werden.

Für die Sträflinge, die im Hause keinen Arbeitsraum finden, und die auf ärztliche Anordnung im Freien beschäf-

tigt sein müssen, ist eine passende Beschäftigung zu ermitteln. Nothgedrungen läßt die Direktion Brennholz fortwährend klein machen, auch gewähren die Bauarbeiten einige Aushülfe. Wenn diese Arbeiten aufhören, werden die Leute feiern müssen, da auf die wiederholten dringenden Anträge, die Sträflinge mit Feldarbeit zu beschäftigen, keine Verfügung erfolgt. Daß diese Arbeiten unbedenklich und zweckmäßig, glaubt die Direktion nachgewiesen zu haben; daß sie mit dem besten Erfolg für die leibliche und geistige Gesundheit in anderen Strafanstalten ausgeführt werden, wird von daher bezeugt.

In ihrem letzten Jahresberichte hat die Direktion das irländische System einer stufenweisen Strafvollstreckung dargelegt, und dasselbe in ihrem Antrage zum Ankaufe von Land Behufs Einrichtung eines Uebergangshauses — Zwischenanstalt — ausführlicher entwickelt.

Ist die Maxime, die Zügel — die Disciplin und äußere Zucht allmählig nachzulassen, wie die Selbstleitung, das innerliche Freiwerden erstarkt auf allen Gebieten — im Leben der Völker wie im Einzelnen — eine richtige, so wird sie auch bei Strafgefangenen Anwendung finden. Wenn der Gefallene den Entschluß faßt, sich aufzuraffen, und ihm die helfende, stützende Hand gereicht wird, so bedarf er zwar noch der fernern Leitung, aber der den verbrecherischen, bösen Willen beugende Zwang muß gemildert werden. Es muß zur Bethätigung und Uebung des eigenen freien Willens kommen, wenn dieser dahin erstarken soll, daß er sich selbst bestimmen und leiten kann. Daß die zulässigen Strafmilderungen und Vergünstigungen wesentlich dazu beitragen, in dem Streben zur Besserung zu ermuntern und zu befestigen, davon hat die Direktion auch in diesem Jahre die günstigsten Erfolge zu berichten.

Damit die Gefangenen nach ihrer Individualität behandelt werden können, wird monatlich in einer Conferenz der Charakter, die Gemüthsart und das Verhalten derselben besprochen und das ihnen zu ertheilende Zeugniß festgestellt, nach welchem der Ueberverdienst und sonstige Vergünstigungen bemessen werden. An der Conferenz nehmen die Beamten, Geistlichen, der Lehrer, Hausmeister und die Aufseher Theil. Jeder Gefangene erhält ein Führungsbuch, worin die Zeugnisse eingetragen werden. Ueberall hervortretend ist das Streben, durch ein gutes Verhalten sich die besten Noten zu erwerben, um damit die Hoffnung zu gewinnen, zur Versetzung in das Zwangs-Arbeitshaus empfohlen zu werden.

Dieses ersetzt einstweilen die Zwischenanstalt, indem die dahin begnadigten Sträflinge eine besondere Abtheilung bilden. Diese Trennung ist aber nur mangelhaft und zu wünschen, daß die eigentliche Zwischenanstalt bald ins Leben trete.

Auch muß die Direktion sich erlauben, nochmals ihren dringlichen Antrag zu wiederholen, die Sträflinge im Freien beschäftigen zu können, weil damit eine Mittel- und Vorbereitungsstufe zur Versetzung in die Zwischenanstalt gewonnen wird.

Mancher Sträfling beträgt sich in der Zelle sehr gut, und äußert die besten Vorsätze, bewährt sich aber nicht, wenn er herauskommt. Um Fehlgriffe zu vermeiden und mit mehr Sicherheit zur Begnadigung empfehlen zu können, würde die Direktion schon aus Zweckmäßigkeitsgründen die Arbeiten im Freien beantragen müssen, wenn sie auch nicht durch den Mangel an Arbeitsräumen zur Nothwendigkeit geworden wären.



## III. Begnadigungen.

Die Begnadigungen betreffend, ist die Anwartschaft auf Erlaß des letzten Viertels der Strafe durch das neue Strafgesetzbuch aufgehoben worden. Es wird aber noch längerer Zeit bedürfen, bevor der schädliche Glauben an einen Rechtsanspruch auf Begnadigung getilgt sein wird. So wirksam für die Besserung bei längern Strafen die Hoffnung auf Begnadigung ist, so möchte sie doch bei kurzzeitigen Strafen nur in seltenen Fällen in Anwendung kommen dürfen. Die Begnadigung verliert ihre Bedeutung, wenn sie zu sehr zum Usus wird.

In ihrem letzten Jahresberichte hat die Direktion die bedingte Begnadigung in Anregung gebracht. Sie erlaubt sich, dieselbe nochmals in Erwägung zu verstellen mit Beziehung auf die neueste Schrift von Mittermaier „der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage“ S. 146.

Auch im Königreich Hannover ist dieselbe eingeführt.

Die kurzzeitigen Strafen sind nur wirksam, wenn sie möglichst intensiv und fühlbar sind.

Die Direktion hat die Erfahrung gemacht, daß namentlich in Fällen der ersten Bestrafung selbst Gefangene, die nur wenige Monate zu verbüßen hatten, in der Einzelnhaft zur Einkehr kamen und anscheinend gründlich von der Schwelle der Verbrecherbahn abgeschreckt worden sind. Die bessernden Einwirkungen konnten auf die noch empfänglicheren, weniger verhärteten Gemüther vollen Einfluß ausüben.

Es ist auch in diesem Jahre von mehrern jüngern Strafgefangenen, die das Ungenügende der kurzen Strafe selbst fühlten, der Wunsch ausgedrückt worden, ihren Aufenthalt in den Strafanstalten verlängert zu sehen. Ein Sträfling, gegen welchen ein Jahr Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist, bittet, dieses Jahr in den Strafanstalten verbringen zu dürfen.

## IV. Mängel der Anstalt.

Wenn nun auch unsere Strafanstalten in mancher Beziehung noch Mängel haben, und viel fehlt, um den Anforderungen verbesserter Gefängnißeinrichtungen der Neuzeit zu entsprechen, so würden sie doch den besseren Strafanstalten sich anreihen dürfen, wenn dem der Uebervölkerung entspringenden Nothstande abgeholfen würde. Verglichen mit dem Zellengefängniß in Berlin fehlen die vortrefflichen baulichen und anderen Einrichtungen und die reichen Mittel. Daß aber auch in alten Gefängnissen und mit kleinen Mitteln eine Reform erreichbar, möchte durch die Vechtaner Strafanstalten erwiesen sein, die durch allmälige Verbesserungen aus ihrem alten Zustande völlig umgestaltet sind, ohne das Budget mit außerordentlichen Zuschüssen zu belasten.

Wenn jetzt eine Erweiterung der Strafanstalten durch die Noth geboten wird, so werden die Mittel dazu um so bereitwilliger bewilligt werden.

Noch muß die Direktion sich zu bemerken erlauben, daß die erst durch das neue Strafgesetzbuch eingeführten Ehrenstrafen nicht nur mit dem Besserungsprincipe unvereinbar sind, sondern auch eine bessere Einrichtung des Gefängnißwesens verhindern. Indem die entehrenden Strafen, wenn sie auch nur zwei Monat betragen, in Vechta vollstreckt werden, sind die nicht entehrenden, wenn sie auch fünf Jahre und mehr betragen, in Oldenburg oder Jever zu vollziehen.

Die Strafanstalten in Vechta sind aber die besser eingerichteten. Hier ist für einen regelmäßigen Gottesdienst,

für gewerblichen und anderen Unterricht, angemessene Arbeit gesorgt und die Sträflinge können ein Handwerk erlernen, welches für ihr ganzes künftiges Leben nützlich und oft entscheidend ist.

Dieses müssen sie in Oldenburg und Jever entbehren. Sie sind also, obgleich sie besser gestellt sein sollten, in der That schlimmer daran, als in Vechta.

Mit der Streichung der Ehrenstrafen und der Einführung der Zwischenanstalt würde Oldenburg den Ruhm erwerben können, hinsichtlich der Beordnung des gesammten Gefängnißwesens der vorgeschrittenste Staat in Deutschland zu sein.

### V. Sicherheit der Anstalt.

Die Sicherheit war nicht gefährdet. Obgleich die Anzahl der Sträflinge, namentlich der zu langwierigen Strafen verurtheilten, wovon mehrere schon vorher Fluchtversuche gemacht hatten, sehr groß ist, sind doch keine Entweichungen, selbst kein Fluchtversuch vorgekommen. Es ist dieses um so erfreulicher, da noch vielerwärts die sichere Aufbewahrung der Gefangenen als die wichtigste und wesentlichste Aufgabe der Gefängnißverwaltung angesehen wird und die Entweichung eines Gefangenen mehr Aufsehen macht und mißliebige Urtheile veranlaßt, als wenn hundert verkümmerten und verdürben.

### VI. Arbeiten.

Die Arbeiten haben ihren geregelten Fortgang. Es sind beschäftigt: Tischler 12, Kuper 3, Drechsler 1, Holzschuhmacher 1, Bürstenmacher 2, Korbmacher 13, Schuster 10, Schneider 6, Seiler 4, Schlosser 3, Weber 18, Spuler 10, Maler 1, Drath- und Strohflechter 6, Drathstifte zu machen 1, Hofarbeiter mit Sägen von Holz rc. 14, mit Spinnen, Kratzen rc. von Wolle und Kuhhaar 21, Schreiber 1, im Hausdienst 3.

Die weiblichen Gefangenen nähen, spinnen und stricken. Für Rechnung von Bremer Kaufleuten werden hauptsächlich feine Hemden genäht, sonst würde es an lohnender Arbeit fehlen.

Mit Holzarbeiten beschäftigt zu werden, wird am meisten gewünscht. Bemerkenswerth ist, daß die Lehrlinge darin auch sonst, in der Schule und in der Besserung die besten Fortschritte machen. Es zeigt sich die versittlichende Kraft der Arbeit, wo der Verstand geübt und Richt- und Winkelmaß angewandt werden muß. Ein unsauberer, nachlässiger, gleichgültiger Mensch wird nie ein guter Tischler werden.

Ein Sträfling, der ein Handwerk erlernt hat, das ihm die Aussicht auf einen ehrlichen Broderwerb giebt, kehrt nicht plan- und haltlos in die Freiheit zurück.

Die bedeutende Nachfrage nach Korbmeubles hat eine Erweiterung dieses Arbeitszweiges erforderlich gemacht. Dieses Handwerk erlernt sich leicht, ist deshalb sehr nützlich für solche Stäflinge, die wegen Kürze der Zeit kein anderes erlernen können. Es fesselt wegen der reichen Mannigfaltigkeit der Arbeiten und ist darum nie ermüdend. Die beigefügten Zeichnungen, von Sträflingen angefertigt und größtentheils erfunden, bezeugen, daß dieselben in der Zelle keine Langeweile haben und schon durch die Arbeit geistig angeregt sind. Die große Menge von erforderlichen Drathstiften werden auf einer Maschine gemacht, die ein Sträfling angefertigt hat.

Es wird durchweg mit Fleiß, Eifer und Freudigkeit gearbeitet, und es bedarf keines Antriebes durch Zwang, dieser muß nur zuweilen bei den mechanischen Arbeiten angewandt werden.



In der Regel werden die Ankömmlinge zunächst zum Spinnen angestellt. Unter Berücksichtigung ihrer Neigungen und Fähigkeiten werden sie dann zu besseren Arbeiten versetzt. Diese Versetzung können sie sich aber nur durch ihr Wohlverhalten verdienen. Die Zurückversetzung gilt für die empfindlichste Strafe.

Der Ueberverdienst wird monatlich in der Konferenz festgestellt, und nicht allein nach der geleisteten Arbeit und dem Fleiß, sondern nach dem ganzen Verhalten bestimmt. Die besten Zeugnisse berechtigen zum höchsten Ueberverdienst, den selbst Schwächliche und Kränkliche erhalten.

Der Ueberverdienst betrug 658 Thlr. 22¼ Sgr. Die Rücksicht auf den Arbeitsgewinn giebt leicht Verlockung zu Abweichungen von einem systematischen Verfahren. Ein Arbeitszweig ist einträglicher als ein anderer, oder ein Sträfling hat zu dieser oder jener Arbeit mehr Geschicklichkeit und würde der Anstalt mehr verdienen. Der Vortheil der Anstalt darf aber nicht einseitig Bestimmungsgrund sein.

---

## Ueber die unrichtige Fragestellung des Richters an den Gerichtsarzt.

In einigen früheren Artikeln d. Z. habe ich manche Gerichtsärzte bezüchtigt, daß sie ihr Gebiet nicht kennen und Uebergriffe in das des Rechtsgelehrten machen. Heute werde ich nachweisen, daß gerade die Richter durch ihre Unkenntniß ihres eigenen Rechtsgebietes den Arzt zu jenen Ueberschreitungen veranlassen und ihm Fragen stellen, durch welche sie selbst bekunden, daß sie auf dem Gebiete der gerichtlichen Medicin nicht bewandert sind.

Casper sagt I. 289: „Während hier der Gerichtsarzt von der richterlichen Behörde befragt wird, wie es uns in der Berliner forensischen Praxis **ohne Ausnahme** fortwährend begegnet, z. B. ob N. in Folge der erlittenen Verletzung einen „erheblichen Nachtheil für Gesundheit oder Gliedmaßen" davon getragen habe, und ob die Verletzung im Sinne des §. 192a. des St.-G.-B. als erhebliche, oder in dem des §. 193 als schwere zu erachten? ein Beweis, daß unsere Richter die ärztliche Competenz zur Auslegung der genannten strafgesetzlichen Begriffe anerkennen, wird dort ein Gerichtsarzt von einer andern richterlichen Behörde bedeutet, daß er nur die thatsächlichen, durch die Verletzung entstandenen Gesundheitsstörungen zu schildern, dem Richter aber zu überlassen habe, ob und in wie weit er, dem die Interpretation der Gesetzesstellen zustehe, diese Folgen unter den strafrechtlichen Begriff „erhebliche Nachtheile" unter diesen oder jenen Paragraphen u. s. w. subsumiren wolle.*) Während unsere oberste wissenschaftliche Medicinalbehörde in Folge Aufforderung eines preuß. Gerichts veranlaßt wird, eine Erklärung des strafgesetzlichen Begriffs „Arbeitsfähigkeit" zu geben, womit also die Competenz der medic. Sachverständigen von juristischer Seite anerkannt wurde, stellt die oberste Gerichtsbehörde ihrerseits und selbständig eine ganz andere und abweichende Interpretation auf." Hiermit sind sämmtliche Berliner Gerichte, die ihn zu Amtshandlun-

*) Diese letzten Worte sind vollkommen richtig.

gen requirirten, ohne Ausnahme angeklagt, daß sie nicht wissen, was ihres Amtes ist, an den Gerichtsarzt die verkehrtesten Fragen stellen und ihn beauftragen, das Gesetz auszulegen, wozu nicht der Arzt, sondern der Richter berufen ist. Hr. Casper meint zwar, die Berliner Gerichte hätten seine Competenz zum Auslegen der Gesetze anerkannt, ein preuß. Gericht hätte die Competenz der aus Aerzten bestehenden wissenschaftlichen Deputation zur Auslegung der Criminalgesetze anerkannt. Aber, er hätte sich zuerst die Fragen vorlegen sollen: 1) ist es nicht ein widersinniges Verlangen des Richters und der Gerichte, vom Arzte die Auslegung des Sinnes der Gesetze zu fordern? 2) giebt das Gericht, welches vom Arzte diese Auslegung fordert, nicht hinreichend zu erkennen, daß es sein Gebiet und das des Arztes ganz und gar nicht kennt, und daß 3) aus der Competenzerklärung solcher Gerichte noch lange nicht folgt, daß überhaupt der Arzt zur Erklärung der Gesetze competent sei.

ad 1. Die im Strafgesetzbuche enthaltenen Begriffe: „erhebliche Nachtheile", „schwere Verletzung" ꝛc. sind keine medicinische, sondern ohne Widerrede strafrechtliche Begriffe, woraus zweifellos folgt, daß ihre Interpretation nicht Sache des Arztes, sondern des Rechtsgelehrten ist, daß sie nicht mit Hülfe der Arzneiwissenschaft, sondern nur der Rechtswissenschaft (resp. der Strafrechtswissenschaft) geschehen kann. Woher soll der Arzt die Erklärung strafrechtswissenschaftlicher Begriffe hernehmen? Seine medicinische Wissenschaft ergiebt sie ihm nicht, er müßte also criminalrechtliche Studien machen. Casper behauptet zwar S. 9 a. a. O., das sei gar nicht nöthig. Er sagt daselbst vom Gerichtsarzte: „Rechtswissenschaftliche Kenntnisse dagegen fordert mit größtem Rechte weder der Staat, noch irgend eine Behörde, mit der er im Amte zu verkehren hat, jemals von ihm, und es ist ein gänzliches Verkennen des Standpunktes des sachverständigen (d. h. medicinisch-sachverständigen) Zeugen, wenn so viele gerichtlich-medicinische Schriftsteller das Gegentheil vermeinen. Dagegen ist dem praktischen Gerichtsarzte die Kenntniß der in sein Gebiet einschlagenden Gesetzesstellen durchaus unentbehrlich, weil fortwährend die Interpretation derselben von seinem Standpunkt von ihm gefordert wird, und, wie die Erfahrung lehrt, diese Kenntniß vom Richter bei ihm mit Recht vorausgesetzt wird, der sehr häufig eben deshalb sich damit begnügt, im vorkommenden Falle sein Gutachten „über §. x. der Landesgesetzbücher zu fordern."

Welch' ein Widerspruch! Mit größtem Rechte fordert man vom Gerichtsarzte keine rechtswissenschaftliche Kenntnisse, und dann in demselben Satze fordern die Richter nach Casper auch „mit Recht" vom Gerichtsarzt das Schwierigste der Rechtswissenschaft, nämlich Gesetzesexegese, Interpretation, Auslegung von x beliebigen §§. der Landesgesetzbücher. Woher soll der arme Gerichtsarzt, wenn er sie aus seinen medic. Büchern nicht schöpfen kann, diese criminalistischen Kenntnisse hernehmen? Kenntnisse, die sogar mitunter dem rechtsgelehrten Richter abgehen, denn sonst würde er den Arzt nicht darnach fragen. Der Gerichtsarzt muß sich von oben inspiriren lassen; sonst gehts nicht.

Sehen wir nun zu, wie Casper Gesetzesexegese treibt. Er giebt S. 297 Bd. I. folg. Definition des Begriffs Verstümmelung, als „der gewaltsam herbeigeführte Verlust eines Körpertheils, wodurch eine erhebliche, unheilbare Störung einer Funktion bedingt worden ist" und behauptet, daß diese Definition den Sinn des §. 193 des Strafgesetzbuches treffe. Wodurch beweist er dies? Durch gar nichts!



Aber die Casper'sche Definition ist in hohem Grade unlogisch, denn nach den Gesetzen der Logik soll eine Definition nur klare und bestimmte Begriffe, die selbst nicht wieder einer Erklärung bedürfen, enthalten. In der Casper'schen Definition kommt aber der unbestimmte und nicht bestimmbare Begriff „erhebliche" (Störung) vor. Wie weit muß die Störung gehen, bis sie erheblich ist? Das sind doch wohl ganz unwissenschaftliche, arbiträre Begriffe, deren sich ein Mann der Wissenschaft in der Definition nicht bedienen sollte. S. 312 Bd. I. erklärt Casper den Begriff „erheblich" selbst für undefinirbar. Bei den Definitionen soll man sich dem Sprachgebrauche anschließen (der Sprachgebrauch ist ein Tyrann) und auch hierin sündigt die Definition von Casper. Jedermann nennt einen Menschen, dem das Ohr abgehauen oder die Nase abgeschnitten ist, verstümmelt. Solche gräßlich verstümmelte Menschen sind aber nach Casper's gesetzlicher (?) Definition nicht verstümmelt. Ist Casper's Definition eine gesetzliche, so spricht das Gesetz aller Wissenschaft und aller Logik Hohn. Aber Achtung vor dem Gesetze! das Gesetz thut es nicht, leider aber oft Diejenigen, welche zur Anwendung des Gesetzes berufen sind.

Nachdem Herr Casper uns in seinem Handbuche auf so und so viel Seiten glauben machen will, das Strafgesetz habe Dies und Jenes unter schwerer Körperverletzung verstanden wissen wollen, kommt er. S. 301 zu der Erklärung, was das Gesetz unter „Beraubung des Gesichts oder des Gehörs" verstanden habe. Hier scheint die Inspiration aufgehört zu haben, denn S. 303 meint er, der Arzt solle den Interpretationsstreit über diesen Begriff die Rechtsverständigen ausfechten lassen und es, nach thatsächlich genauer Beschreibung und Feststellung der Funktionsbeschränkung oder -Aufhebung der beiden Sinne, entweder auf der einen oder auf beiden Seiten, dem Richter überlassen, die strafgesetzliche Subsumtion zu machen. Ich hätte längst gedacht, und habe es auch schon im Jahre 1857 in §. 39 meines „Lehrbuchs der gerichtl. Medicin", 2. Aufl., von S. 111—129 drucken lassen, daß dies allein das Richtige wäre.

Daraus, daß ein Gericht die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Preußen zur Erklärung der strafgesetzlichen Begriffe „Verstümmelung", „Arbeitsunfähigkeit" ꝛc. aufforderte, folgt noch nicht, wie Casper meint, daß die medicinischen Mitglieder der wiss. Deputation dazu competent sind, es folgt nur, daß solche Gerichte ihren Beruf und die Gränzen des Rechtsgebiets eben so wenig kennen, als die der gerichtlichen Medicin. Uebrigens hatte das Königl. Obertribunal dadurch, daß es eine Definition von Arbeitsfähigkeit gab, welche die der wissenschaftlichen Deputation ganz vernichtete, die Competenz dieser hohen Behörde, das Gesetz auszulegen und zu interpretiren, faktisch bestritten.

Auch daraus, daß das Obertribunal etwa die Competenz der wissenschaftlichen Deputation zur Gesetzesexegese förmlich anerkennen sollte, würde nur folgen, daß jenes in einem schrecklichen Irrthume befangen wäre. Ebensowenig haben die Auslegungen des Gesetzes Seitens des Obertribunals bindende und Gesetzeskraft. Kein Unterrichter ist an die Aussprüche des Obertribunals wissenschaftlich gebunden, eben so wenig der Gerichtsarzt.

Haben wir nun dadurch, daß wir die Competenzfrage vom allgemein wissenschaftlichen Standpunkte erörterten, gefunden, daß daraus, daß ein Staats- oder Oberstaatsanwalt, der in seiner Wissenschaft rathlos dasteht und sich nicht mehr zu helfen weiß und nun einen Arzt zu Hülfe ruft, um ihn aus

der Klemme zu helfen, noch keine Competenz des Gerichtsarztes oder gerichtsärztlicher Behörden zu solchen Gesetzesinterpretationen folgt, so geht daraus auch mit Sicherheit hervor, daß die Frage sub 2 und die Thesis sub 3 bejaht werden müssen.

Ich weiß meinen Argumenten keine bessere Stütze zu geben, als indem ich folgenden trefflichen Ausspruch eines unserer gefeiertsten Juristen, des Herrn Geheimen Justizrathes, Professor Dr. Bauerband, den zu veröffentlichen er mir freundlichst erlaubte, hier zufüge: „Von einer Competenz des Gerichtsarztes zur Entscheidung über die thatsächlichen Voraussetzungen der Anwendbarkeit eines Gesetzes kann überhaupt niemals die Rede sein. Der Gerichtsarzt ist vielmehr wie jeder andere Experte entweder ein qualificirter Zeuge, sofern es sich von Herstellung der Gewißheit einer Thatsache oder eines thatsächlichen Verhältnisses handelt, zu dessen richtiger Erkenntniß die bloßen, obgleich gesunden Sinne nicht genügen, sondern besondere wissenschaftliche Fähigkeiten erforderlich sind; — oder er ist Gehülfe des Richters, wenn es für diesen darauf ankommt, aus anderweitig bereits feststehenden Sachen durch deren Subsumtion unter Regeln der medicinischen Wissenschaft, mittelst einer Operation des Verstandes, eine Schlußfolgerung auf eine andere, der unmittelbaren Erkenntniß entzogene Thatsache zu ziehen; — weder in dem einen, noch in dem andern Falle ist der Richter an die Erklärungen, Meinungen und Argumentationen des Gerichtsarztes gebunden. Dadurch aber, daß sich der zur Entscheidung befugte und verpflichtete Richter veranlaßt oder genöthigt findet, den Rath oder die Meinung eines Arztes einzuholen, wird an seiner Competenz offenbar gar nichts geändert; er handelt aber allerdings unklug, wenn er dem Gerichtsarzte eine Frage vorlegt, zu deren Beantwortung juristische oder sonst wissenschaftliche Kenntnisse, aber gerade keine medicinischen erforderlich sind."

Doch, nicht allein in der Hauptstadt, auch in den Provinzen wird gesündigt. Mehr als ein Mal wurde mir hier die Frage vorgelegt, ob der ꝛc. Inquisit „zurechnungsfähig" sei. Die betreffenden Fragesteller gaben dadurch ihre Nichtbeachtung der Gesetze kund, denn das Gesetz vom 3. Mai 1852 und das Justizministerialrescript vom 18. Oktober 1822, welches am 21. December 1832 wiederholt eingeschärft wurde, bestimmen, daß die Geschwornen und die Richter, nicht aber die Aerzte es sind, welche über die Zurechnung zu urtheilen haben. Auch §. 280 der preuß. Criminalordnung beweist unwiderleglich, daß auch vor Einführung der Geschwornengerichte es dem Richter gesetzlich allein zustand, über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden, und daß diese Gerechtsame niemals weder einem einzelnen Arzte, noch auch den Medicinalcollegien, noch auch der wissenschaftlichen Deputation übertragen werden konnte. Und doch ist die Frage, ob ein Mensch zurechnungsfähig sei, viele Tausend Mal vom Richter dem Gerichtsarzte gestellt worden!

Wie häufig wird bei Kindestödtung vom Richter die Frage auf Lebensfähigkeit des Kindes gestellt, obgleich gegenwärtig hier in Preußen die Lebensfähigkeit des Kindes gar nicht mehr zum Thatbestande des Kindesmords gehört. Aus diesem Grunde ist die Frage überflüssig, oder beweist, daß der Richter mit seinem Gesetzbuche gar nicht bekannt ist, und



dann habe ich auch in meiner Abhandlung „über die Lebensfähigkeit der Kinder" im 1. u. 2. Hefte des Jahrgangs 1857 der vereinten deutschen Zeitschrift für Staatsarzneikunde von Schürmayer, Schneider und Knolz gezeigt, daß der Begriff „Lebensfähigkeit" ein so unbestimmter, und was noch mehr, ein so unbestimmbarer ist, daß sich die Frage nach der Lebensfähigkeit des Kindes ganz und gar nicht stellen läßt. Richter, denen die Logik eine terra incognita ist, stoßen sich daran nicht, und stellen vor wie nach die Frage auf Lebensfähigkeit des Kindes.

Wie häufig hört man nicht vom Richter die Frage stellen, ob eine gewisse Substanz ein Gift sei. Wir Aerzte kennen keine Substanz, welche ein Gift ist, sondern wissen nur von Stoffen, die unter gewissen Umständen nachtheilige oder tödtliche Folgen für Gesundheit und Leben haben. Wir werden uns umsehen, um die richterliche Frage beantworten zu können, was wohl die Rechtsgelehrten für Gifte im Sinne des Gesetzes erklären. Nun hat das Obertribunal am 11. April 1856 entschieden: Gift im Sinne des preuß. Gesetzes ist eine Substanz, die an sich in jeder Quantität zur Zerstörung der Gesundheit tauglich ist. Eine solche Substanz, mit den vom Obertribunal angegebenen Eigenschaften, giebt es auf dieser Welt nicht, folglich giebt es nach der Erklärung des Gesetzes Seitens des Obertribunals in dieser Welt kein Gift. Die Richter, wollen sie die Definition des Obertribunals von Gift zum Grunde legen, haben niemals nöthig, die Frage auf Gift zu stellen.

Einen Fall von verkehrter richterlicher Fragestellung theilt Casper I. 644 mit. Casper hatte bei einem gewissen Appel einen sehr verminderten Grad von Zurechnungsfähigkeit erkannt. Der Mensch wurde freigesprochen. Der Staatsanwalt appellirte, Casper hielt sein Gutachten aufrecht. „Sehr ungewöhnlich war nun die Frage an mich, sagt Casper, ob ich eine angemessene Strafe für anwendbar erachte und welche ich vorschlagen würde? worauf ich körperliche Züchtigung als die passendste Strafe erklärte. Hiernach wurde denn auch auf 20 Hiebe in 2 Terminen vor Gericht erkannt."

Hiermit will ich für heute das Sündenregister beschließen.

---

Wie hat sich nun der Gerichtsarzt den verkehrten Fragen der Richter gegenüber zu verhalten?

Er hat die Beantwortung jeder unrichtigen Frage ohne Weiteres abzulehnen.

Ich antworte, wenn ich vom Richter gefragt werde, ob das eine Verstümmelung, schwere Verletzung ꝛc. im Sinne des Gesetzes sei, daß ich mir erst eine Definition dieser strafgesetzlichen Begriffe ausbitten müsse, um antworten zu können; bei der Zurechnungsfrage zeige ich, daß sie ungesetzlich ist; die Frage nach der Lebensfähigkeit des Kindes lehne ich mit Hinweisung auf meine schon citirte ausführliche Arbeit kurz weg ab, die Frage, welche auf Grund der Definition des Obertribunals von Gift gestellt wird, zerfällt in sich von selbst und kann nie beantwortet werden, und wenn man mich fragen wollte, ob ich bei einem offenbar stumpfsinnigen, halb blödsinnigen Individuum eine angemessene Strafe für anwendbar erachte, so würde ich dem Richter sagen, daß ich mich zu einem Polizeibüttel niemals hergeben werde.

Dr. Böcker.

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Collusion als Grund ausgeschlossener Oeffentlichkeit.** Der Monster-Prozeß gegen die Schaufenster- und Ladendiebe, der gegenwärtig vor dem Schwurgerichte zu Berlin verhandelt wird, ist insofern wiederum in ein neues Stadium getreten, als die Oeffentlichkeit der Verhandlung für die ganze fernere Dauer des Prozesses ausgeschlossen worden ist. Es haben mehrere Gründe für diese Maßnahme vorgelegen. Zuvörderst war es schon von der ersten Sitzung an nicht unbemerkt geblieben, daß zwischen verschiedenen im Zuhörerraume befindlichen Personen und einzelnen Angeklagten eine Wink- und Zeichensprache unterhalten wurde, von welcher angenommen werden mußte, daß sie sich auf die schwebenden Verhandlungen bezog. Gestern wurde ein in dieser Weise intriguirender Zuhörer von einem der im Sitzungssaale sich aufhaltenden Schutzleute in flagranti ertappt und vor das Gericht geführt. Es war ein bestrafter und noch gegenwärtig unter Polizeiaufsicht stehender Hehler, der mit einer sofort zu vollstreckenden dreitägigen Gefängnißstrafe belegt wurde. Außerdem aber ward dem Gericht auch noch mitgetheilt, daß eine gestern vernommene Zeugin den sämmtlichen bisherigen Verhandlungen im Zuhörerraume beigewohnt hat, was bekanntlich gesetzlich unstatthaft ist. Auf beide hier mitgetheilte Vorkommnisse gründete der Staatsanwalt, Assessor Schmieden, den Antrag, die Oeffentlichkeit der Verhandlung auszuschließen. Er führte aus, daß die obenerwähnten mimischen Verständigungen, welche zwischen den Angeklagten und den Zuhörern erwiesenermaßen stattgehabt, jedenfalls darauf berechnet seien, die Wahrheit zu verdunkeln und die Ermittelung derselben in der Verhandlung zu erschweren, indem entweder von den intriguirenden Zuhörern den Angeklagten an die Hand gegeben werde, welche Angaben sie im Verhör zu machen hätten, oder indem den Zuhörern durch die Angeklagten zu verstehen gegeben würde, was gewisse Zeugen auszusagen hätten. Dazu komme nun aber noch, daß eine Controlle darüber nicht möglich sei, wenn einzelne Zeugen sich an den Sitzungstagen vor ihrer Vernehmung im Zuhörerraume einfänden und durch das, was sie hörten, möglicher Weise Anknüpfungspunkte für ihre Aussagen gewännen. Nach alledem erscheine die fernere Oeffentlichkeit für die Verhandlung gefährlich und es rechtfertige sich hieraus sein Antrag. Das Gericht beschloß, indem es diese Gründe für durchgreifend erachtete, für die ganze fernere Dauer der Verhandlung die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Ob dieser Beschluß als gerechtfertigt anerkannt werden kann, dürfte zweifelhaft sein. §. 180 der Verordnung vom 3. Januar 1849 giebt den Gerichten das Recht, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen. Ein solcher Fall lag offenbar vor, indem eine Communication zwischen anwesenden Zuschauern und Angeklagten als eine Störung angesehen werden kann. Eine allgemeine Ausschließung der Oeffentlichkeit, welche von der Entfernung gewisser Personen verschieden ist, soll nach Art. 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eintreten, wenn die Oeffentlichkeit der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Lag nun eine Gefährdung der Ordnung für den ganzen Lauf des Prozesses vor, nachdem in einer oder in mehreren Sitzungen Collusionen vorgekommen waren, die zum Theil von Personen ausgingen, welche, als unter Polizeiaufsicht stehend, sich nicht im Vollbesitz ihrer bürgerlichen Ehre befinden und deshalb keinen Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen finden durften? Wir meinen, daß eine scharf gehandhabte, durch anwesende Polizeibeamte überwachte Controlle des Zuschauerraumes in erster Linie versucht werden muß, bevor man zum Ausschluß der Oeffentlichkeit seine Zuflucht nimmt. Wenn die bloße Möglichkeit, daß sich Zeugen im Zuhörerraume aufhalten genügend ist, um die Oeffentlichkeit auszuschließen, so wird es wenig Fälle geben, in denen dies Resultat nicht erreicht werden könnte. Wir geben zu, daß die Oeffentlichkeit hier und da eine criminalpolizeiliche Beachtung finden muß, daß im gegenwärtigen Falle, wo es sich um 45 Angeklagte und eine Anklageschrift von 63 Druckbogen handelt, besondere Schwierigkeiten obwalten; und daß die Gründe, aus denen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden darf, in ihrer gesetzlichen Fassung der thatsächlichen Würdigung einen weiten Spielraum gestatten. Es ist aber doch nicht zu vergessen, daß die Gründe für den Ausschluß der Oeffentlichkeit, weil sie Ausnahmen von der Regel sind, strikte zu interpretiren sind.

**Gewerbsmäßige Abtreibung.** Vor den Assisen zu Montpellier erschien am 26. März d. J. die Wittwe Charbonnier unter der Anklage der Abtreibung. Wegen des gleichen Vergehens waren drei Näherinnen vor dasselbe Gericht geladen, die sich der Hülfe jener bedient hatten. Eine vierte Frau war am 15. Oktober v. J. in der Wohnung der Hauptangeklagten verstorben. Die sofort angestellte Obduktion hatte erhebliche innere Verletzungen an den Gebärorganen ergeben. Nichtsdestoweniger hatte man damals in Ermangelung bestimmter Verdachtsgründe den Todesfall auf einen Lungenschlag zurückgeführt. Erst später erblickte man in ihm die Folge eines an ihr vorgenommenen Versuchs der Abtreibung, zu welchem sich die Verstorbene aus Furcht vor dem wahrscheinlich ungünstigen, vom Arzte bei einer früheren Entbindung vorausgesetzten Verlaufe eines neuen Wochenbettes, ohne Mitwissen ihres Ehemannes, hergegeben hatte. Der Preis für die Hülfeleistungen der Wittwe Charbonnier schwankte zwischen 50 und 100 Frcs., je nachdem die Hülfesuchenden „gute Kunden“ waren oder nicht, je nachdem sie sich bereits im Rückfall befanden, für welchen ein Rabatt bewilligt zu werden pflegte. Die Entdeckung der Verbrechen wurde dadurch herbeigeführt, daß man in einem Falle die für die Hauptangeklagte bestimmten Goldstücke mit Zeichen versah, um sie wiedererkennen zu können, daß man eine der mitangeklagten Frauen sofort bei ihrem Weggehen aus der Wohnung der Charbonnier festnahm und zum Geständniß bewog, endlich dadurch, daß man bei einer Haussuchung verschiedene Instrumente vorfand, deren Gestalt denjenigen ärztlichen Instrumenten glich, welche zur Bewirkung von Frühgeburten verwendet zu werden pflegen. Ob die Angeklagte sich auch anderer Mittel bediente, hat nicht festgestellt werden können; man nahm indessen an, daß sie sich der Einspritzung von kaltem Wasser mit Erfolg bedient haben müsse. Jedenfalls hatte die Hauptangeklagte gegen Entrichtung des vorausbedungenen Preises die Verpflichtung übernommen, für den Fall des Mißlingens einer ersten Operation, eine zweite mit völlig sicherem Erfolge zu unternehmen. Obwohl der objektive Thatbestand in keinem Falle mit völliger Gewißheit festgestellt war, so schienen dennoch die Geständnisse mehrerer der Angeklagten genügend zur Ueberführung. Die Hauptangeklagte Charbonnier wurde zu zehnjähriger Zwangsarbeit, jede der drei übrigen Angeklagten unter Annahme mildernder Umstände zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt.

**Indicien der Trunkenheit.** In den alten Dissertationen de jure ebriorum finden sich ausführliche Auseinandersetzungen über den Grad und die Erscheinungsformen der Trunkenheit. So sehr nun auch jene Schriften den Eindruck machen, als ob es eigentlich gar nicht auf eine wissenschaftliche Untersuchung abgesehen gewesen wäre, so enthalten sie doch des Komischen und Gelehrten Mancherlei. Ein Seitenstück zu ihnen bietet die Rechtsentscheidung, welche ein Polizeirichter zu Edinburgh kürzlich vor versammeltem Publicum abgab. Er erklärte, „Betrunkenheit sei nicht vorhanden, so lange jemand noch auf dem Rücken liegend nach einer vorüberfahrenden Droschke rufen könne.“



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Sanitäts-Rath Dr. Böcker, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 17. — Sonnabend, den 27. April. — 1861.

## Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Bayern, von 1860.

### X.

Unsere deutschen Strafgesetzbücher, mit ihren fast zahllosen Vorarbeiten, Entwürfen, Motiven, Ständeverhandlungen und Kritiken, bilden eine Masse gelehrten Materials, zu dessen Bewältigung kaum ein Menschenleben ausreichen würde. Keines der neueren deutschen Strafgesetzbücher ist ohne Rücksicht auf das gemeine Recht und auf die bereits vorhandenen deutschen Gesetzbücher verfaßt worden. Jedes aber hat auch seine eigenthümliche Geschichte, seine eigenen Traditionen, seine eigene geschichtliche Kette von Vorurtheilen, und bei keinem hat eine vollständige Prüfung aller der Erörterungen stattgefunden, aus denen die Bestimmungen der anderen hervorgegangen sind. Hier ist, durch wissenschaftliche Thätigkeit, eine Lücke auszufüllen, wenn eine volle Verständigung, wenn eine die ganze legislative Kraft Deutschlands concentrirende deutsche Strafgesetzgebung zu Stande kommen soll. Es ist ausgesprochen worden, daß ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch auf einer Transaktion der sämmtlichen vorhandenen deutschen Strafgesetzbücher ruhen müsse. Wir geben dies zu. Keines dieser Gesetzbücher darf unberücksichtigt bleiben. Eine solche Transaktion bringt indeß Gefahren mit sich, denen nur durch eine gründliche Verarbeitung dieser Gesetzbücher und durch eine sorgfältige Prüfung des Zusammenhanges ihrer einzelnen Satzungen mit ihren allgemeineren Grundsätzen vorgebeugt werden kann. Man kann bei einer solchen Transaktion leicht zu einer Verbindung widersprechender Bestandtheile kommen; die erst später hervortretenden Widersprüche würden eine folgerechte Theorie und Praxis unmöglich machen und dem neuen Gesetzbuche das Leben verkürzen. Die Wissenschaft muß sich des inneren Zusammenhanges der einzelnen Gesetzbücher zu bemächtigen suchen. Sie muß die Einseitigkeiten derselben zum Bewußtsein bringen. Sie muß aus Allem, was in den verschiedenen deutschen Ländern erörtert worden ist, ein Facit ziehen. Sie muß dem so oft wiederkehrenden Uebelstande vorbeugen, daß alte Einwendungen, die längst widerlegt sind, aus Unkunde wieder hervorgeholt werden. Sie muß nachweisen, was bereits widerlegt sei, was feststehe, was noch zweifelhaft sei, wo die wahren Controversen der Gegenwart liegen.

Wir wollen dies heute hinsichtlich der Lehre

vom Zusammentreffen der Verbrechen

zu leisten suchen, wenngleich mehr durch Andeutungen, als durch Ausführungen.

Es ist dies eine Lehre, die zwar überall noch zu Schwankungen der Ansichten Anlaß giebt, bei der indeß die Schwankungen stärker sind, als sie es bei einer vollständigen Uebersicht über die Gesammtheit der bereits entschiedenen Siege und Niederlagen der Gründe und Gegengründe sein würden. Wir glauben, daß man hier mit dem Finger denjenigen Punkt zeigen kann, der allein noch den Namen eines Streitpunktes verdient.

Das bayerische Strafrecht hat in dieser Lehre einen eigenthümlichen Entwickelungsgang durchlaufen.

Das ältere Strafgesetzbuch Oesterreichs (I. §. 28) bestimmte: „Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen zu strafen.“ In Frankreich berief sich die ältere Jurisprudenz auf die Glossatoren. Man häufte die Strafen bei dem materiellen, und selbst bei dem ideellen Zusammentreffen von Straffällen. Nach der Revolution von 1789 nahm man für crimes das entgegengesetzte Princip an; man ließ nicht blos bei ideellem, sondern auch bei materiellem Zusammentreffen die Strafen der leichteren Verbrechen durch die Strafe des schwersten Verbrechens aufzehren. Bei dem Zusammentreffen von mehreren délits behielt man aber den Grundsatz der Häufung der Strafen bei. Die französische Gesetzgebung von 1808 dehnte dagegen das Princip der Absorption auf die délits aus.

Feuerbach ließ sich durch die Geltung des Absorptionsprincipes in Oesterreich und Frankreich nicht imponiren. Der Artikel 109 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 verordnet: „Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Handlungen Verbrechen

verschiedener Art begangen, so ist die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des anderen Verbrechens zu verbinden." Hinsichtlich des ideellen Zusammentreffens heißt es dagegen im Artikel 110: „Wenn ein Verbrecher in ein und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, so soll nur die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden."

Für das ideelle Zusammentreffen ist das Princip der Absorption gar nicht mehr ein Gegenstand ernsten Zweifels. Dagegen tummeln sich die Ansichten immer noch nach allen Seiten, sobald es sich um das materielle Zusammentreffen handelt.

Das Princip der Häufung der Strafen bewährte sich in Bayern nicht. In den bayerischen Entwürfen seit 1822 finden wir das Princip der Absorption nicht blos für das ideelle, sondern auch für das materielle Zusammentreffen. Das Zusammenrechnen der Strafen hatte zu unverhältnißmäßiger Strenge geführt. Die Theorie des Strafgesetzbuches von 1813 hatte sich überdies als zu verwickelt erwiesen. In der Absorptionstheorie fand man Milde und Einfachheit vereint.

Dieser Standpunkt ist in der bayerischen Legislative zu einer Tradition von Entwurf zu Entwurf geworden. Auch der Entwurf von 1860 hält an derselben fest, indem er im Artikel 83 ausspricht: „Hat Jemand 1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder 2) in ein und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich, oder dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden."

Die Milde und die Einfachheit lassen sich der Absorptionstheorie nicht abstreiten. Es fragt sich nur, ob diese Milde gerecht und zweckmäßig sei; es fragt sich, ob diese Einfachheit nicht vielleicht eine solche sei, wie sie in der widersinnigen legislativen Gleichstellung von Vollendung und Versuch, von Urheberschaft und Beihülfe liegt. Die Strafrechtstheorie, von der wir ausgehen und deren Folgesätze wir überall festhalten müssen, fordert 1) Gerechtigkeit, 2) eine sich innerhalb der Gränzen der Gerechtigkeit bewegende Zweckmäßigkeit. Nur solche Gesetze können wir billigen, die diesen beiden Grundforderungen entsprechen. Einfachheit und Milde sind uns willkommen, wenn sie mit diesen beiden Grundforderungen im Einklange stehen.

Was kann man denn nun für die Gerechtigkeit und für die Zweckmäßigkeit der Absorptionstheorie (bei materiellem Zusammentreffen) anführen?

Wir schweigen von denjenigen Fällen, wo die Absorption eine äußere Nothwendigkeit ist, wie hauptsächlich in dem Falle, wo ein mit dem Tode bedrohtes Verbrechen mit anderen Verbrechen concurrirt. Wir sprechen nur von denjenigen Fällen, wo eine innere Nothwendigkeit der Absorption, ein Princip der Absorption behauptet wird.

Für das Princip der Absorption macht man Folgendes geltend. Hat Jemand mehrmals verbrochen, ohne einmal gestraft oder verurtheilt zu sein, so darf angenommen werden, daß er nur deshalb aufs Neue verbrochen hat, weil er straflos geblieben ist. Die Straflosigkeit hat ihn zu neuen Verbrechen ermuntert. Es wird die Strafe des schwersten der von ihm begangenen Verbrechen genügen, um ihn von ferneren Verbrechen abzuhalten.



Daß nun die Straflosigkeit begangener Verbrechen den Verbrecher zu neuen Verbrechen ermuntere, geben wir zu. Wir geben auch zu, daß hierin ein wichtiger Grund für die mildere Beurtheilung neuer Verbrechen enthalten ist. Ein Absorptionsprincip finden wir aber damit durchaus nicht begründet. Von der milderen Bestrafung neuer Verbrechen bis zur Straflosigkeit ist noch ein weiter Abstand. Es liegt auf der Hand, daß da, wo materielle Concurrenz von Verbrechen vorhanden ist, die Gerechtigkeit fordert, daß eine den mehreren Verbrechen entsprechende Strafe eintrete. Es liegt nicht minder auf der Hand, daß da, wo Jemand bereits ein Verbrechen begangen hat, die Zweckmäßigkeit fordert, daß man ihm nicht die Straflosigkeit aller etwa noch zu begehenden geringeren Verbrechen zusichere.

In Oesterreich hat das neue Gesetzbuch das Absorptionsprincip wieder bestätigt. In Frankreich hat man das Absorptionsprincip zwar aus dem Gesetzbuch noch nicht weggeschafft, doch findet dasselbe hier, wie auch in Belgien, bedeutenden Widerstand in der Wissenschaft. In manchen anderen Ländern hat man das Absorptionsprincip für so durch und durch irrationell gehalten, daß man zum reinen Cumulationsprincip zurückgekehrt ist und dieses so weit vollständig zur Anwendung bringt, als nicht eine äußere Nothwendigkeit entgegensteht. So sagt das Strafgesetzbuch Norwegens im §. 14: „Hat Jemand durch mehrere Handlungen sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht, so wird er für jedes einzelne Verbrechen zu einer besonderen Strafe verurtheilt, insofern die Strafen vereinbar sind".

Ueberall aber, wo man das Cumulationsprincip festhält, zeigt sich das Bedürfniß nach einer theilweisen Absorption der Strafen; und überall, wo man das Absorptionsprincip festhält, zeigt sich das Bedürfniß nach einer theilweisen Häufung der Strafen. Fast alle neueren Gesetzbücher suchen deshalb ein mittleres Strafmaß festzustellen. Und dies allein ist das Richtige.

Die wahre Streitfrage der Gegenwart besteht nicht darin, ob das Absorptionsprincip oder ob das Cumulationsprincip das Richtige sei. Beide sind falsch. Es steht fest, daß das mittlere Princip das Richtige ist. Die wahre Streitfrage der Gegenwart lautet nur: Wie ist das mittlere Strafmaß festzustellen?

Das neue Strafgesetzbuch und die neuere Praxis Sachsens bieten hier interessante Erscheinungen. Das Criminalgesetzbuch Sachsens von 1838 stellt das reine Cumulationsprincip als Regel auf. Es bestimmt im Artikel 47: „Wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen gegen ihn verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen". Krug, der Verfasser des neuen Strafgesetzbuches, der eine besondere Schrift über das Zusammentreffen von Verbrechen geschrieben hat, sagt dagegen im Artikel 78 des neuen Strafgesetzbuches: „Liegen mehrere von einer und derselben Person durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen zur Bestrafung vor, so ist wegen dieser sämmtlichen Verbrechen auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche durch Erhöhung derjenigen Strafe, die für das schwerste derselben zu erkennen sein würde, gebildet wird. Die wegen mehrerer durch verschiedene Handlungen begangener Verbrechen zu erkennende Gesammtstrafe kann bis auf das Doppelte der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen" &c. In der

sächsischen Praxis ist indeß die Tradition des älteren Gesetzbuches noch so mächtig, daß man die neue Bestimmung entschieden mißbilligt und eine stärkere Annäherung an das Cumulationsprincip wünscht.

Was uns betrifft, so verkennen wir zwar nicht, daß eine Berücksichtigung des im Cumulationsprincipe liegenden Gedankens bei der richtigen Abschätzung der Gesammtstrafe nicht entbehrt werden kann. Ein Zusammenrechnen der Strafen und ein darauf folgendes Abziehen eines gesetzlich bestimmten Bruchtheils können wir aber nicht billigen. Schon in den Motiven des bayerischen Entwurfes von 1822 findet sich der apodiktische Satz: „Numerische Ausrechnungen, gleichsam durch ein Rechnungsexempel, haben keinen Werth". Wir fügen hinzu: Sie sind sogar ungehörig und schädlich. Moralische Probleme rechnet man nicht algebraisch aus. Jeder Versuch einer solchen Ausrechnung führt sofort zur Verkünstelung und raubt dem Strafgesetze die nothwendige Einfachheit. Noch mehr: Jede Methode arithmetischer Berechnung der Gesammtstrafe wird zu einem blinden, todten Mechanismus, der bald zu streng, bald zu mild, bald zweckmäßig, bald unzweckmäßig drauf losschlägt. Das richterliche Ermessen, das der freien Bewegung des Lebens frei folgen soll, wird durch jede solche Berechnungsmethode der ihm nothwendigen Freiheit und Beweglichkeit beraubt. Wir halten es für richtiger, die Strafe des schwersten Verbrechens zu Grunde zu legen und dann, innerhalb gesetzlicher Gränzen, gutdünklich zu schärfen; und wir halten es für eine zu große Aengstlichkeit, wenn man den in der gesetzlichen Beschränkung des Schärfungsrechtes enthaltenen „Freipaß zu Verbrechen" auch noch für bedrohlich hält. Wollte man diesen „Freipaß" bis auf den letzten Rest vertilgen, so würde man zu dem ganz unmöglichen reinen Cumulationsprincip zurückkehren müssen, gar keinen Abzug von den zusammengerechneten Strafen machen dürfen.

So einfach, wie das Absorptionsprincip, ist freilich das wahre mittlere Princip nicht. Es ist aber auch nicht zu verwickelt. Und den bei der Durchführung des mittleren Princips auftauchenden Streitfragen wird das neue bayerische Strafgesetzbuch, trotz seines Absorptionsprincipes, doch nicht ganz entgehen. Namentlich wird der Begriff des fortgesetzten Verbrechens, durch dessen Schwierigkeiten manche neuere Criminalisten zu Gunsten des Absorptionsprincipes gestimmt worden sind, auch den Bearbeitern des neuen bayerischen Strafgesetzbuches seine Hörner zeigen; denn der Entwurf hat in der Verjährungslehre (Art. 95) den Begriff des fortgesetzten Verbrechens ausdrücklich anerkannt und aufgenommen.

**Dr. Berner.**

---

## Die Strafanstalt zu Vechta in Oldenburg.

**(Auszug aus dem Jahresbericht für 1860.)**

### VII. Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war gut. Auf 57,852 Gefangenschaftstage kamen 2518 Krankentage, also circa $4\frac{1}{3}$%.

Es sind 6 Sterbefälle vorgekommen, 5 Sträflinge und 1 in das Zwangs-Arbeitshaus versetzter Sträfling. Zwei starben in sehr hohem Alter an Alterschwäche, die vier andern an Lungenschwindsucht. Einer war ein junger, kräftiger Mann, der sich durch die Bewegung in freier Luft im Zwangs-Arbeitshause rasch erholte und Genesung hoffen ließ; bei den andern entwickelte sich die Krankheit rasch zu dem tödtlichen Ausgang. Die Fälle, wo Gefangene, den Keim einer Lungenkrankheit in sich tragend, ankommen, die sich dann sehr bald entwickelt, sind nicht selten. Sie sind zu beachten und möglichst in freier Luft zu beschäftigen. Auch in sittlicher Beziehung ist körperliche Kräftigung von wesentlichem Einfluß; mens sana in corpore sano.

Seelenstörungen kamen nicht vor.

### VIII. Unterricht und Gottesdienst

sind um so nothwendigere Veranstaltungen, als Unwissenheit und Irrthum, Unglauben und Aberglauben häufig zu Verbrechen führen, noch häufiger dieselben begleiten.

Der Gottesdienst für Protestanten findet in gewohnter Weise Statt. Für Katholiken ist derselbe jetzt auf 8 Uhr Morgens festgesetzt und die Beschwerde der Direktion endlich gehoben. Wenngleich die Abhaltung des Gottesdienstes für Gefangene auf $8\frac{1}{2}$ Uhr vom bischöflichen Officialate angesetzt worden ist, so kann doch über Beeinträchtigung nicht geklagt werden, da die Predigten des jetzigen Geistlichen in der Regel kurz sind.

Die Theilnahme der weiblichen Gefangenen, die durch eine spanische Wand von den männlichen getrennt sind, hat durchaus keine Unzuträglichkeiten. Auch wird die Absonderung der Gefangenen durch stalls, wie sie von den schroffen Anhängern des Systems der Einzelnhaft gefordert wird, hier nicht vermißt. Die Direktion glaubt vielmehr, daß durch diese Einrichtung die Andacht nur beeinträchtigt werden würde.

Der feierliche, erhebende Gesang und die Ruhe, tiefe Stille und Andacht lassen nichts zu wünschen übrig. Fremde, die dem Gottesdienste beiwohnen, äußern darüber ihr Erstaunen. Um wie vielmehr müssen sich Gefangene ergriffen fühlen, die zum erstenmal wieder in das Gotteshaus kommen, das sie oft seit Jahren gemieden haben. Vorzüglich an Festtagen, bei einer Leichenfeier oder wo die Predigt Seiten berührt, die besonders in der Seele eines Gefangenen wiederklingen, ist eine athemlose Stille und Andacht bemerkbar, eine tiefe Rührung, die sich selbst bei verhärteten Verbrechern durch Thränen äußert. Selbst bei den ganz verkommenen Zwangsarbeitern hatte die Predigt Eindruck gemacht, und berichtete der Hausmeister über die Wirkung bei denselben mit den Worten: „Das ist ihnen einmal durch die Jacke gedrungen."

Einige Sträflinge kamen zum Geständniß ihrer Schuld und eine verstockte Sträflingin war so erschüttert worden, daß sie einen Selbstmordversuch machte und später dem Herrn Oberkirchenrath Geist Dank sagen ließ, daß er ihr Gewissen geweckt habe. Sie zeigt jetzt das ernste Streben, sich zu bessern.

Die specielle Seelsorge betreffend, ist der evangelische Geistliche mit ernster Treue thätig und hat sich allgemeines Vertrauen erworben. Eben deshalb wünschen die Gefangenen häufiger von ihm besucht zu werden, als es geschieht, und der Geistliche selbst beklagt es, daß er zu den nothwendigsten Besuchen kaum Zeit habe. Die Direktion hat schon in einem besonderen Berichte einen Antrag gestellt, und macht die wachsende Bevölkerung in den Strafanstalten, welche die ganze Thätigkeit eines Mannes in Anspruch nimmt, das Bedürfniß immer dringender, dem Pfarrer einen Hülfsgeistlichen beizugeben, der die Geschäfte der städtischen Gemeinde übernimmt.

Die Religion ist zwar der wesentlichste Hebel zur Besserung, es kommt aber darauf an, wie dieser gehandhabt wird, weil auch das abscheulichste Heuchelwesen erzeugt werden kann, wenn auf das Bekenntniß, auf Gebräuche und äußerliche Geberden ꝛc. das Hauptgewicht gelegt wird. Der Glaube läßt sich nicht aufzwingen, nicht einimpfen und eintrichtern; er muß innerlich empfunden, erfahren und erlebt werden, um ihn als wahres, eigenstes Eigenthum zu haben. Wie so manche andere Menschen, sind auch die Gefangenen gar zu geneigt, die Lehre von der Gnade, der Versöhnung und Vergebung dankbarlich zu acceptiren, um sich darauf zu berufen, den Vorwürfen des Gewissens zu entgehen und dem Kampfe mit der sündhaften Natur auszuweichen. Recht auffallend tritt dieses in dem Briefwechsel mit den Angehörigen hervor, wo immer der liebe Gott helfen, befreien soll von der Gefangenschaft und von allem Uebel, wenn sie auch nicht das Mindeste selbst dazu thun, sich zu helfen und zunächst sich frei zu machen von Sünde und Schuld. Dieses unthätige Sichverlassen auf Hülfe von Außen ist der größte Feind der Besserung. Es giebt gar Viele, die gute Vorsätze äußern und lieber gut als schlecht sein möchten, wenn es nur keine Mühe und Anstrengungen kostete, schlaffe, charakterlose Menschen, „um die der Teufel selbst sich nicht kümmert, weil sie ihm zu erbärmlich sind". Die entschiedenen, willens- und thatkräftigen Menschen dem Bösen zu entreißen ist lohnender, gelingt aber nicht einer erstarrten Orthodoxie, nicht durch Auswendiglernen des Katechismus.

Der Schulunterricht hat gedeihlichen Fortgang. Es ist erfreulich, zu sehen, wie manche Sträflinge in den Mußestunden eifrig beschäftigt sind, das in der Jugend Versäumte nachzuholen.

Der Lehrer Külbel hat den Wunsch ausgedrückt, sich ganz dem Unterricht in den Strafanstalten zu widmen und kann die Direktion es nur für sehr wünschenswerth halten, sich einen geübten fähigen Lehrer zu erhalten. „Der Lehrer ist der Pionier für den Geistlichen", sagt sehr wahr ein englischer Gefängnißlehrer.

Um den Lehrer Külbel noch mehr für seinen Beruf zu befähigen, würde es zweckmäßig sein, ihn das Zellengefängniß in Bruchsal besuchen zu lassen, wo der beste Unterricht ertheilt wird.

IX. Den sittlichen Zustand

betreffend, ist im Allgemeinen ein guter Geist vorherrschend. Harte Strafen, körperliche Züchtigung, Latten, Krummschließen ꝛc., die noch in manchen Strafanstalten für unerläßlich gehalten werden, um die Gefangenen zur Unterwürfigkeit zu zwingen, sind hier nicht erforderlich. Eine durch Furcht erzeugte sclavische Unterwürfigkeit wird aber auch gar nicht gefordert, vielmehr dahin gestrebt, daß sich der unbedingte Gehorsam in einen freien, auf eigene Einsicht beruhenden Gehorsam umwandele. In der That zeigt auch die überwiegende Mehrzahl der Gefangenen eine willige entgegenkommende Folgsamkeit; sie sind fleißig in der Arbeit und in der Schule, ordentlich, reinlich ꝛc., nicht weil sie müssen, sondern weil sie wollen. Der Zwang tritt zurück, wird ihnen am Ende kaum noch fühlbar und die Gefangenschaft unendlich viel leichter zu ertragen, als denen, die sich nicht unterwerfen wollen.

Die Freiheitsberaubung macht den Gefangenen gänzlich, mit Darangabe seines eigenen Willens, einem fremden Willen unterthan. Es wird aber nur der die Rechtsordnung



empörende verbrecherische Wille als ein nichtiger an ihm selbst offenbar, ihm zum Bewußtsein gebracht, wenn der Wille, dem er sich zu fügen hat, ein berechtigter, sittlicher Wille ist. Wider einen rohen, brutalen Zwang wehrt und sträubt sich Jeder mit dem vollsten Recht. Der Widerstand dagegen stärkt in den Strafanstalten aber nicht die sittliche Kraft, sondern nur die Verbrecherkraft. Wenn die Gefängnisse nach altem Zuschnitte Schulen des Lasters und Verbrechens genannt worden sind, so ist dieses nicht allein der gegenseitigen Ansteckung und Verschlechterung durch die Gemeinschaftshaft zuzuschreiben, sondern eben so sehr der widersinnigen Behandlungsweise der Gefangenen. Es ist begreiflich, daß entwürdigende Strafen Erbitterung erzeugen und eine Stimmung, die zur Besserung und Anerkennung einer höhern sittlichen Macht wenig geneigt macht.

Der Verbrecher soll Strafe erleiden und durch dieselbe abgeschreckt werden von Verbrechen. Die Peinigungen der Abschreckungstheorie bewirken gerade das Gegentheil, indem sie nur Rachegefühle erzeugen und ihm den Vorwand der Berechtigung geben, in dem Kriegsstande mit einer Rechtsordnung zu beharren, die sich ihm nur als ein roher, unberechtigter, unsittlicher Zwang zu erkennen giebt. Die Direktion könnte es mit manchen Beispielen belegen, daß insbesondere die thatkräftigen Naturen, die auch schon unter Mißständen der bürgerlichen Gesellschaft gelitten haben, den Standpunkt festhalten, daß in Recht, Gesetz und Religion kein höherer, heiliger Wille waltet, sondern nur Willkür und Bedrückung.

Deshalb ist es von so großer Wichtigkeit, daß alle Personen der Verwaltung dem Gefangenen nur als Träger eines rechtlichen und sittlichen Willens erscheinen, dem sie innerlich gezwungen am Ende zustimmen müssen. Darum auch wird die oft wiederholte Bitte in Betreff des Aufsichtspersonals gerechtfertigt erscheinen.

Wenn das Verfahren von verschiedener Seite als falsche Humanitätsbestrebung getadelt und bespöttelt wird, so möchte doch leicht erkannt werden, daß dasselbe der Gerechtigkeit mehr entspricht, als wo nach dem Abschreckungssysteme ein gleich harter Zwang unterschiedslos die Besseren wie die Schlechtesten trifft, die sich leicht dadurch zu entschädigen wissen, daß sie im Geheimen um so mehr ihren schlechten Neigungen fröhnen. Die Peitsche macht in der That Propaganda für das Verbrechen.

Nach der anliegenden Liste sind in diesem Jahre mehr Bestrafungen vorgekommen, als in dem vorigen. Dieses hat aber seinen Grund nicht in einem im Ganzen schlechteren Betragen der Gefangenen, sondern darin, daß der neue Hausmeister auch nicht die geringste Ordnungswidrigkeit nachsieht, und daß die große Anzahl der Ankömmlinge sich nicht sogleich an die strenge Ordnung gewöhnen kann.

Von 268 Gefangenen war das äußerliche Betragen gut bei 163, mittelmäßig bei 52, und schlecht bei 28. Entschiedenes Bestreben, sich zu bessern, zeigten 84, Hoffnung zur Besserung gaben noch 57; alte verkommene, gleichgültige Gefangene, die wenig oder gar keine Empfänglichkeit für bessernde Einwirkungen zeigten 68, und denselben widerstrebende 34.

Die Ertheilung von Zeugnissen in dem Führungsbuche ist von merkbar gutem Einfluß. Die meisten Gefangenen scheuen mehr ein nicht gutes Zeugniß zu erhalten, als andere Strafen. — Es ist bezweifelt worden, ob Zeugnisse über das sittliche Verhalten angemessen seien, da es zu schwierig sei, die Sittlichkeit als etwas Innerliches zu beurtheilen. Allein

wenn auch in einigen Fällen der sittliche Charakter sich nicht äußert und nur negativ aus der Abwesenheit sittlicher Gebrechen auf denselben geschlossen werden kann, so manifestirt er sich doch in der Regel, sei es durch Lug und Trug, Haß, Neid, Verläumdung &c., sei es durch Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit, Dankbarkeit, Ehrliebe, Treue, Gewissenhaftigkeit, Uneigennützigkeit &c. Gerade in sittlicher Beziehung dem Gefangenen einen Impuls zu geben, ist die Hauptsache.

Die Angestellten, die so häufig mit ihnen verkehren, haben Gelegenheit, so viele kleine Züge zu beobachten, daß sich daraus ein Gesammtbild herstellen läßt.

Daß die Aufseher genöthigt sind, in den Conferenzen ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen mitzutheilen, macht sie aufmerksamer, schärft ihr Auge und erweckt ein höheres Interesse für ihren Beruf, wofür sie geschickter und fähiger werden.

Mit dem Princip der Besserung sind die Strafanstalten zugleich Erziehungsanstalten geworden. Seinem Namen entsprechend, soll das Zuchthaus eine erziehende Zucht zur Sittlichkeit sein. Der sittliche Mensch ist auch ein freier Mensch. Die Erziehung aber läßt sich nicht nach einer Schablone einrichten. Es giebt kein Universalerziehungsmittel — am wenigsten die Peitsche. — Um die Menschen auf den rechten Weg zu führen, sind nach ihrer Individualität die verschiedenartigsten Mittel in Bewegung zu setzen, repressive, belehrende, warnende und ermunternde. Bei dem Einen ist Zwang nöthig, bei Andern sind moralische Hebel in Anwendung zu bringen. Es ist nicht genug, die bessere Natur im Menschen zu wecken und anzuregen, dieselbe muß auch bethätigt, geübt und gekräftigt werden. Statt auf nichtige und gemeine, auf würdige und höhere Gegenstände und Ziele die Gedanken, Wünsche, Neigungen und Bestrebungen zu richten, bedarf es fortwährender, mannigfacher Ermunterung. Gute Grundsätze und Entschlüsse werden von der Mehrzahl nicht blos geäußert, sondern auch gefaßt. Wie können sie sich aber bethätigen und befestigen, wie die Selbstbeherrschung geübt und gekräftigt werden, wenn die Gefangenen fortwährend am Gängelbande einer gleichmäßig scharfen Zucht gehalten werden?

Die Gleichmäßigkeit der Behandlung ist mit der Forderung, die Gefangnen nach ihrer Individualität zu behandeln, unvereinbar. Die gesetzliche Bestimmung der Dauer der Einzelhaft läßt manche wirksame Besserungsmittel nicht zur Anwendung kommen. Die besseren Gefangenen z. B. können zu Beschäftigungen außerhalb der Zelle zu Vertrauensdienstleistungen im Hausdienst, der Küche &c. nicht angewandt werden, wenn die gesetzliche Zeit noch nicht abgelaufen ist; andererseits müssen Gefangene, wenn sie auch noch so verderblich auf Andere einwirken, der Zellenhaft entnommen werden. Die freiere Bewegung wird dann nicht mehr als eine Ermunterung und Vergünstigung, die sie sich verdienen müssen, dienen können.

Wenn denen, die in der Besserung Fortschritte gemacht haben, der Zwang gemildert und eine freiere Bewegung außerhalb der Zelle verstattet wird, so fühlen sie sich dadurch gehoben und angespornt auf dem Wege der Besserung zu beharren. Es ist höchst selten, daß das Vertrauen, das ihnen bewiesen, getäuscht wird. Die häuslichen Dienste in den Magazinen, der Küche, der Bäckerei, das Brodschneiden und Wiegen, Besorgungen in der Stadt &c. sind Sträflingen und zum Zwangs-Arbeitshaus begnadigten Sträflingen anvertraut, und hat sich ihre Treue und Zuverlässigkeit erprobt. Ein zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilter



Sträfling erhielt, nach seiner Versetzung in das Zwangs-Arbeitshaus, auf 8 Tage Urlaub, um von seiner alten Mutter Abschied zu nehmen, und stellte sich freiwillig wieder ein.

Von 20 in das Zwangs-Arbeitshaus versetzten Sträflingen entsprachen 2 nicht ganz den gehegten Erwartungen. Einer, von dessen Leichtsinn ein Rückfall zu befürchten war, und der deshalb nur bedingungsweise begnadigt war, mußte zurückversetzt werden. — Es sind denselben vornehmlich Vertrauensdienste, als die Wartung des Viehes, das Melken der Kühe, die Gespanne und solche Beschäftigungen übertragen, die Zuverlässigkeit erfordern.

So unvollkommen diese Einrichtung auch noch ist, so ist doch ein bedeutender Fortschritt dadurch angebahnt. Abgesehen von der körperlichen und sittlichen Kräftigung, gewinnen die Entlassenen die Aussicht eines gesicherten Fortkommens.

**Hoyer.**

---

## Die preußische Denkschrift über Einzelnhaft.

Die vom Minister des Innern dem Landtage vorgelegte Denkschrift über Einzelnhaft, deren wir bereits in der letzten Nummer dieser Zeitung summarisch gedacht haben, zerfällt in drei Theile, von denen der erste eine skizzenhafte Geschichte der preußischen Gefängnißverwaltung, eigentlich nur Andeutungen über die Wirksamkeit des allgemein gültigen (Rawiczer) Reglements vom Jahre 1835 bietet, der zweite die Resultate der in Moabit eingeführten Einzelnhaft darlegt, der letzte Schlußfolgerungen und Vergleichungen allgemeinerer Art enthält. Da die Regierung Preußens, wie sie selbst ausspricht, die Gefängnißangelegenheiten auf dem diesmaligen Landtage zum Abschluß zu bringen wünscht, und zur allseitigen Verständigung die Vorlage der Denkschrift für nothwendig erachtet hat, ist es sicherlich eine Aufgabe der Wissenschaft, dieselbe einer eingehenden Kritik zu überweisen. Es kann weder für Preußen, noch im Hinblick auf die Aufgaben deutscher Strafrechtseinheit gleichgültig erscheinen, ob die in der Denkschrift dargelegten Grundsätze Billigung verdienen oder nicht. Man war bisher nicht gewohnt, aus dem Ministerium des Innern Aufschlüsse über Gefängnißangelegenheiten zu erhalten. Zeitweise war der Besuch der Moabiter Anstalt durch Förmlichkeiten jeder Art erschwert, manchem Unbetheiligten sogar unmöglich gemacht. Auch deswegen wird der Inhalt für Viele ein Interesse darbieten.

Was den ersten, wesentlich beschreibenden Theil der Denkschrift betrifft, so enthält derselbe eine Verurtheilung des Schweigsystems in gemeinschaftlicher Haft, in welchem die Regierung ein System erblickt, wodurch die menschliche Gesellschaft in den Zuchthäusern „zu einer Gesellschaft von Taubstummen, von Automaten, zu einem Nebeneinander polizeilich sprachlos gewordener Menschengestalten gemacht wird." Gleichzeitig hält die Denkschrift diese naturwidrige, erfahrungsmäßig niemals durchzusetzende Forderung des Schweigens für unerläßlich in der gemeinsamen Haft; indem „polizeiliche und sittliche" Gründe die Freigebung des Gedankenaustausches verwehren sollen. Um die nachtheiligen Einflüsse der gemeinsamen Schweighaft zu hemmen, wurden alsdann in Preußen zunächst Einzelne local theils im Interesse der Sicherung gegen besonders gefährliche Individuen, theils im Interesse der Förderung unverdorbener

Persönlichkeiten ausgesondert. Nach diesen schüchternen Anfängen gelangte die preußische Verwaltung je länger je mehr zur Ueberzeugung, daß aus „polizeilichen und sittlichen Gründen" der Einzelnhaft eine immer größere Aufmerksamkeit zu widmen und immer noch mehr Raum für sie zu gewähren sei. So hat denn, wie wir aus der Denkschrift ersehen, die Verwaltung ganz aus sich selbst in Preußen eine Entdeckung gemacht, welche in andern Ländern längst erprobt war; welche man im Auslande als ein Rechtsprincip proklamirte, welche Dr. Julius im Auftrage des Königs von Preußen in Amerika studirt, über welche Dr. Tellkampf mit besonderer Beziehung auf Preußen Untersuchungen angestellt hatte. Ohne alles dies zu berichten und zu wissen, konnte, wie es scheint, in Preußen eine polizeilich-sittlich-administrative Experimentalphysik zu denselben Resultaten führen. Es wird jedem Deutschen zu besonderer Genugthuung gereichen, jeden Amerikaner mit Ueberraschung und Zweifeln an der Geschichte erfüllen, wenn Seite 22 der Denkschrift von der Einzelnhaft gesagt wird: „Sie ist sowohl in legislativer als administrativer Hinsicht dieselbe Strafe (wie die gemeinsame Haft), ihre Gestalt aber ist mit Festhaltung des Gesetzes aus dem sittlichen Ernst der bisherigen Strafanstalts-Verwaltung mit innerer Nothwendigkeit hervorgewachsen, sie ist recht eigentlich ein geschichtliches Resultat der bisherigen preußischen Strafanstalts-Verwaltung."

Um eine bisher unbekannte Thatsache bereichert, wenden wir uns zum zweiten Theile der Denkschrift, welcher mit der Versicherung beginnt, daß das alte Zuchthausreglement von 1835 auch in den Isolirzellen gilt. Es heißt darüber:

> „Demgemäß gilt für die locale und allgemeine Verwaltung und den Dienst aller Beamten bei der Einzelnhaft das in allen übrigen Strafanstalten der Monarchie in Anwendung befindliche Rawiczer Reglement; dasselbe bestimmt das Wesentliche der Hausordnung, der Speisung, Kleidung, Gesundheitspflege, der ärztlichen und pfarramtlichen Behandlung der Gefangenen, desgleichen deren Beaufsichtigung, die Disciplin und deren Handhabung und namentlich auch den ganzen Arbeitsbetrieb derselben. Nur solche Modificationen sind eingetreten, welche sich aus den zweckmäßigeren localen und anderen damit in Verbindung stehenden Einrichtungen im Interesse der Verwaltung und Gefangenen mit Nothwendigkeit ergeben, — Modificationen des Reglements, die ganz analog sind denjenigen anderen derartigen besonderen Abweichungen, die nach und nach, ebenfalls je nach den individuellen und localen Bedürfnissen in anderen preußischen Strafanstalten nothwendig geworden sind und die dasselbe, wie jedes derartige Reglement, je nachdem aus den jedesmaligen Bedürfnissen sich ergebenden individuellen Verhältnissen immer wieder aufs Neue erfahren muß. Ebenmäßig besteht für die sogenannten größeren Isolirstationen in anderen Strafanstalten kein abgesondertes Reglement, und kann ein solches nicht bestehen, weil die Strafe in dieser Abtheilung keine andere ist, als in den übrigen Abtheilungen mit gemeinsamer Haft." —

Wir erwähnen dieser Stelle, weil von ihr aus die Identität der beiden Haftarten deducirt wird. Nach dem Grundsatze, daß zwei Größen einander gleich sind, wenn sie einer dritten gleichen, nimmt die Denkschrift nämlich an, daß Isolirung und Gemeinsamkeit zusammenfallen, weil in beiden,



wenn auch graduell verschieden, das Reglement von 1835 zu Grunde gelegt wird. Von dem reglementarischen Charakter zweier Haftarten deducirt man also auffällig genug ihren Rechtscharakter.

Bevor wir diese Ausführungen einer näheren Kritik unterwerfen, halten wir es für angemessen, die Resultate wiederzugeben, welche die Gefängnißverwaltung von Moabit erzielt hat und als unbedingt günstige bezeichnen darf.

Der Schulunterricht, welcher fast allen Gefangenen ertheilt wird, erstreckt sich in 5 Klassen mit mehreren parallelen Abtheilungen über die Gegenstände des Elementarunterrichts, und macht in den oberen Klassen auch in den naturwissenschaftlichen, geschichtlichen und mathematischen Disciplinen Fortschritte sowohl möglich als auch „zur angenehmen Pflicht". An ihn schließen sich ergänzend der Briefwechsel der Gefangenen mit ihren Angehörigen, Uebungen im Schreiben und Handzeichnen, endlich die Benutzung der Anstaltsbibliothek. Dem Gefangenen stehen zu diesem Zwecke nicht blos Bücher nud Schreibmaterial mit Stift oder Feder, sondern auch täglich nach Vollendung seines Arbeitspensums alle übrig bleibende Zeit und sonntäglich mit Ausnahme der zum Gottesdienst angeordneten Stunden, der ganze Tag zur Verfügung. Was die Bibliothek betrifft, so enthält dieselbe nach den Angaben der Denkschrift eine umfangreiche und werthvolle Sammlung von Werken, namentlich auch biographischen, geschichtlichen, technologischen, naturwissenschaftlichen Inhalts, außerdem auch sorgfältig ausgewählte Unterhaltungsschriften." Mit Befremden vermissen wir in dieser Aufzeichnung die „Erbauungsschriften". Sollte es daran fehlen? Einige Arten derselben befinden sich doch, wie wir wissen, permanent in der Zelle. Vielleicht wird der Mangel an Erbauungsschriften durch die Thätigkeit der Brüder des rauhen Hauses ersetzt, von denen wir in der Denkschrift keine Silbe finden, obwohl ihre viel gerühmte und häufig bewunderte Thätigkeit einer mention honorable würdig gewesen wäre.

Hinsichtlich der Arbeitsleistungen erfahren wir, daß in den Moabiter Zellen Bildhauer- und Tischlerarbeiten, Metalldreherei, Täschnerei, Schneiderei und Schuhmacherei, Portemonnai- und verschiedene Papierarbeiten, verschiedene Weberei, Rohrarbeiten u. s. w. ausgeführt werden, und daß in Betreff der Einträglichkeit dieser Arbeiten unter den 33 größeren Strafanstalten der preußischen Monarchie die Moabiter Anstalt 1858 die dritte, 1859 die zweite Stelle eingenommen hat. Soviel wir unsrerseits erfahren haben, sind diese günstigen Resultate vorzugsweise dem früheren Direktor der Anstalt, Herrn Schueck, zu verdanken, dessen Leitung auf dem Gesichtspunkte beruhte, daß den Zwangsarbeiten in der Einzelnhaft ihr rein mechanischer Charakter zu entziehen sei. Allerdings darf man nicht vergessen, daß gerade dieselben Arbeiten, welchen Moabit seine günstigen Erfolge verdankt, einer Verallgemeinerung der Einzelnhaft erheblich im Wege stehen. Die Nachfrage nach ihnen kann immer nur eine locale sein, bedingt durch die Bedürfnisse einer großen Stadt, durch den hier allein möglichen Absatz von Luxusartikeln. Was würde aus jenen Bildhauern, Holzschnitzern, Metalldrehern sämmtlicher Anstalten der preußischen Monarchie nach ihrer Entlassung werden? Nichts als ein etwas vervollkommnetes Proletariat, als eine Gesellschaft von Halbkünstlern, welche in die bitterste Noth und damit in neue Versuchungen versetzt würde. Schon aus dieser einen Erwägung würde die praktische Nothwendigkeit folgen, die Einzelnhaft, wenn sie allgemein durchgeführt werden

sollte, durch Zwischenanstalten und allgemein brauchbare Handarbeiten im Freien zu ergänzen.

Auch bei der körperlichen und geistigen Gesundheit der Sträflinge hat Moabit günstige Resultate geliefert. Die Zahl der Gestorbenen betrug in den vier Jahren von 1857 bis 1860 zusammen unter 902 Zellengefangenen 35 Personen, oder nach den Jahren je 8, 9, 11, 7 = pCt. $1\frac{3}{4}$, $1\frac{3}{5}$, $1\frac{11}{14}$ und $1\frac{1}{5}$.

Unter den 13 beziehungsweise 14 Selbstmorden, die in den beiden Jahren 1858 und 1859 in den 35 großen, zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefängnißanstalten vorgekommen, fällt nur 1 (im Jahre 1859) auf das Moabiter Zellengefängniß, und innerhalb der 4 Jahre von 1857 bis 1860, während welcher in Moabit die consequente Einzelnhaft besteht, ist dies der einzige derartige unglückliche Fall. Unter derselben Anzahl von 902 Gefangenen ereignete sich in dem Zeitraum von 4 Jahren nur ein Fall „von eigentlichem, ausgebildeten, bis jetzt noch nicht wieder geheilten Wahnsinn." Außerdem kamen einzelne, auch in anderen Strafanstalten zum Theil vielfach beobachtete, aber häufig nicht notirte, leichte Sinnestäuschungen, die in anderen Anstalten zum Theil vielleicht ganz übersehen wären, vor; es waren in den 4 Jahren 6. Nur in zwei Fällen ist die Einzelnhaft aus diesem Grunde ganz aufgehoben.

Wie die Denkschrift außerdem hervorhebt, dürfen sich die Gefangenen täglich eine halbe Stunde im Freien (d. h. in einer durch Spazierhöfe eingemauerten Luft) bewegen, auch eine im Hofe vorhandene Anstalt zu Turnübungen benutzen. An drei anderen Tagen verläßt außerdem jeder Gefangene die Zelle, um die ihm angewiesene, höchstens 39 Schüler zählende Schulklasse zu besuchen, in welcher Niemand seinen Gefängnißcollegen, alle aber den Lehrer sehen können. In denselben Räumen ertheilen die Geistlichen den katechetischen Unterricht. Leider vermissen wir eine Angabe darüber, wie oft diese Betstunden und katechetischen Uebungen abgehalten werden. Eine Mittheilung hierüber wäre wünschenswerth gewesen, weil im Publikum behauptet wird, daß von einzelnen Arbeitgebern Beschwerden über die zu große Ausdehnung oder zu häufige Wiederholung solcher Unterrichtsstunden erhoben worden sind.

Als eine besondere Gunst der Anstalt hebt die Denkschrift



die Verbindung der Geistlichen mit „dazu bereitstehenden Privatpersonen" zum Zwecke einer Verkehrsvermittelung zwischen den Gefangenen und ihren Familien hervor. Es heißt darüber S. 18: Diese Privaten haben in der Regel gar keinen direkten Zutritt zu den Gefangenen in der Zelle, sondern sind nur und zwar nur für außerhalb Gehülfen der Anstaltsverwaltung, namentlich der Geistlichen, soweit dieselben von dieser Hülfe Gebrauch machen wollen. Was heißt nun dies „in der Regel"? Welche Eigenschaften werden von den Geistlichen vorausgesetzt, um in die Anstalt hülfeleistend zugelassen zu werden? Die mangelnde Erklärung dieses Ausdrucks giebt gleichfalls zu Vermuthungen Raum, welche man zu beseitigen dringend wünschen muß. Kommt es etwa auf confessionelle Ueberzeugungen an? Man könnte dies fast fürchten, sobald man erwägt, daß in Anstalten, die von kirchlichen Genossenschaften geleitet werden, häufig nur sogenannte Betbrüder Zutritt erhalten, welche, von der Geistlichkeit beschützt, hinter dem Rücken der Direktoren Zellen besuchen, mit den Gefangenen heimlich Betübungen veranstalten, und wenn die Augenverdreherei in den Augen dieser häufig ungebildeten Menschen weit genug gediehen ist, Begnadigungsanträge auf eigene Hand einreichen dürfen. Wir erinnern uns, daß vor längerer Zeit ein Berliner Schuhmacher genannt wurde, welchem die Erlaubniß zum Besuche der Moabiter Zellen, abweichend von gewöhnlichem Geschäftsgange einer beim Direktor jedesmal einzuholenden Erlaubniß, ertheilt gewesen sein soll. Es hätte sicherlich im Interesse der Strafanstaltsverwaltung gelegen, entweder die Wahrheit dieser Behauptungen zu vertreten, welche einem bestimmten kirchlichen Standpunkte ganz entsprechend sein würden, oder das Gegentheil darzuthun.

Ueber die in einem vierjährigen Zeitraume vollstreckten Disciplinarstrafen erfahren wir aus der Denkschrift, daß von 1857 bis 1860 unter je 452, 554, 564, 588 Gefangenen nur 123, 164, 135 und 105 Disciplinarstrafen verhängt wurden, von welchen „die für Strafanstalten bestehende" körperliche Züchtigung nur in zwei Jahren zusammen 5 mal angewendet wurde.

Ihren zweiten beschreibenden Theil beschließt die Denkschrift mit einer Schilderung des Lebens in den Zellen. (S. 19 und 20.)

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Rechtsphilosophie eines Garibaldianers.** Frederic Colonna ist trotz seines italienischen Namens und trotz des Costüms eines Garibaldischen Freiwilligen, in welchem er auf der Anklagebank des Zuchtpolizeigerichts zu Paris erscheint, ein ächtes Pariser Kind. Von Kindheit an die Verzweiflung seiner Mutter, ward er von dieser zwei Mal in eine Besserungsanstalt gethan und verließ dieselbe nur, um, mit 15 Jahren, einen Diebstahl zu verüben, der ihm eine einjährige Gefängnißstrafe zuzog. Nach seiner Entlassung trat er zu Anfang des verflossenen Jahres unter Garibaldi's Fahnen, landete mit diesem auf Sicilien und verdiente sich bei der Schlacht von Santa Maria di Capua die Tressen eines Sergeant-Fourrier. Bis dahin ging Alles vortrefflich; aber als der Feldzug zu Ende und er entlassen war, erwachte in ihm der Instinkt zum Bösen von Neuem. Er befindet sich in Genua unter einer Menge entlassener Cameraden; es fehlen ihm die Mittel, nach Frankreich zurückzukehren, aber er ist ein Pariser Kind, hat ein hübsches Aeußeres, ein feines Benehmen, weiß zu schwatzen, gewinnt manches Herz schöner Mädchen und auch das Vertrauen von vier anderen entlassenen Freiwilligen, zweien Engländern, einem Belgier und einem Amerikaner, die ihm zur Rückkehr nach Frankreich ihre Börse und ihre Gesellschaft offeriren. Bei der Ankunft in Paris wird unter der Führerschaft Colonna's lustig gelebt; man setzt sich in einem Weinhause fest und trinkt nach Kräften. Da bekommt Colonna Appetit auf Taback; er nimmt die vollste Börse und den wärmsten Mantel, verläßt das Haus und kommt nicht wieder. Am nächsten Tage macht er neue Bekanntschaften; er erzählt von den Gefechten in Italien, denen er beigewohnt oder auch nicht beigewohnt und heißt bei den gefundenen Freunden hier einen Paletot, dort ein Beinkleid, eine Pfeife, 300 Franken, und verschiedene kleinere Summen mitgehen. Vor Gericht spricht er seine Verwunderung über die Anklage aus. „Man wirft mir Dinge vor, die höchst unschuldiger Art sind. Unter den Freiwilligen im Heere Garibaldi's war Alles Gemeingut. Was Einer hatte, lieh er dem Anderen. Ich habe nichts genommen, ich habe bloß ge-

borgt. Wenn ich nehme was mir fehlt, handle ich so auch gegen die, welche nichts haben. Bei dem Uebergang über den Mont Cenis gab ich Mantel und Rock an Damen, die vor Kälte sterben wollten; in Calabrien habe ich oft meine Rationen an Bauern ausgetheilt, welche vor Hunger umkamen. Das Leben ist nichts als ein Austausch von Dienstleistungen; die Menschheit müßte aufhören zu existiren, wenn sie nur aus Egoisten bestände." — Leider haben diese Theorien bei dem Gerichtshofe keinen Anklang gefunden und der Angeklagte ist wegen Diebstahls zu 13 Monaten Gefängniß verurtheilt worden.

**Aus Amerika.** Die Diebe in der neuen Welt stehen, wie nachfolgender Vorfall beweist, ihren Collegen diesseits des Oceans, an Erfindungsgabe vollkommen gleich. Anfangs März fand sich in dem zu Brooklyn gelegenen Hause eines Newyorker Fabrikanten eine unbekannte Persönlichkeit ein, welche der Familie die Mittheilung machte, daß der abwesende Hausherr bei einer Explosion in seiner Fabrik verunglückt sei und schleuniger Hülfe bedürfe. Frau und Kinder machen sich sofort auf den Weg und werden von dem Unbekannten bis an die Fähre von Fulton begleitet, wo er sich verabschiedet. Der Fabrikbesitzer, welcher sich vollkommen wohl befindet, ist über den frühzeitigen und ungewöhnlichen Besuch seiner Angehörigen sehr überrascht; ebenso die Angehörigen selbst. Inzwischen war die Freude des Wiedersehens mit dem Verluste des gesammten Silberzeugs bezahlt worden, welches der Dieb während der Entfernung der von ihm Hintergangenen unangefochten in Sicherheit gebracht hatte.

**Vorbereitungshandlungen** zum Selbstmord können in England Anlaß zu gerichtlichen Verfolgungen bieten. Sarah Jackson, eine arme, abgemagerte Wittwe, erschien vor dem Polizeigerichte in Worship Street (London) unter der Anklage, Gift zum Zwecke des Selbstmordes zu besitzen. Die Beweisaufnahme ergab, daß die Angeklagte eine höchst achtungswürdige, aber seit dem Tode ihres Ehemannes, dem Elende preisgegebene Person war. Die Furcht, daß ihre Kinder dem Armenhause übergeben werden könnten, schien auf ihr Gemüth einen besonders tiefen Eindruck gemacht zu haben. Eines Morgens bemerkte jemand ein in Papier gehülltes Packet in ihrer Hand, welches ihr entrissen und als Sauerkleesäure enthaltend erkannt wurde. Ohne daß die Absicht des Selbstmordes außergerichtlich eingestanden gewesen wäre, schritt man, worüber man auf dem Festlande verwundert sein darf, zu einer gerichtlichen Verfolgung. Eine solche hat nun zwar vor den Polizeigerichten nicht allzuviel auf sich, weil in ihnen Recht und Gnade, Strenge und Mitleid, bunt durcheinander gemischt sind, und die Londoner Polizeirichter meistentheils auf eine fast unofficiell zu nennende Weise gutmüthig sind. Im vorliegenden Falle erklärte der Richter sein tiefgefühltes Mitleid für die arme Frau, und entließ dieselbe mit der Versicherung, daß er sich seinerseits bemühen würde, ihr dauernde Beschäftigung oder ein Unterkommen zu verschaffen. Bei dieser Gelegenheit möge es erlaubt sein, auf eine in Paris bei Michel Levy erschienene Broschüre von Desmaze aufmerksam zu machen (des contraventions à Londres et de leur pénalité), worin das englische Polizeigerichtsverfahren mit dem französischen verglichen wird.

**Gefängnißaufstand in Chatham.** Am 11. Februar d. J. brach in der Strafanstalt zu Chatham (England) unter den dort in gemeinschaftlicher Zwangsarbeit beschäftigten Strafgefangenen eine Meuterei aus. Eilfhundert Sträflinge überwältigten ihre Aufseher und setzten sich in Besitz des Gebäudes. Die im Hofe befindlichen Wärter wurden durch eine Rotte von fünfzig Mann verjagt; die in den Zellen eingesperrten Gefangenen befreit. Hierauf begann das Zerstörungswerk an den Geräthschaften der Anstalt; den Papieren und Akten, Tischen und Stühlen. Eine Brandlegung blieb ohne Erfolg, weil man dieselbe von Außen her zu löschen vermochte. Sobald die Nachricht hiervon bekannt wurde, eilten tausend Mann Truppen herbei, welchen es gelang, die Meuterer mit gefälltem Bajonett in die Zellen zurückzutreiben und die Ordnung wieder herzustellen. Am folgenden Tage wurden an neunzig Gefangenen harte Züchtigungen vollstreckt.

**Bigamie in Amerika.** Die Verbrechen in den Vereinigten Staaten tragen einen Charakter an sich, welcher meistentheils zeigt, daß sie der „neuen Welt" angehören. Von vornherein ist man niemals geneigt, an die Wahrheit der mitgetheilten Thatsachen zu glauben, und zwar um so weniger, als die amerikanische Presse, nicht wie diejenige anderer Länder, die Unterhaltung oder Belehrung ihrer Leser, sondern vielmehr „Aufregung des Publicums" als Ziel erstrebt. Eine Geschichte, welche nicht „aufzuregen" vermag, gleicht dort den Brausepulvern, denen es an Kohlensäure fehlt. Von diesem Standpunkte aus scheint ein Fall von Bigamie lebhaftes Interesse gefunden zu haben.

Ein Barbier, Namens William Gibson, eroberte mit seiner Scheere die Zuneigung einer jungen Dame aus anständiger, consequent glatt rasirter Agnatenschaft. Der Tag der Hochzeit wird anberaumt, die Feierlichkeit im Hause der Braut inscenirt; eine zahlreiche Gesellschaft geladen. Hinter einem Tische, auf welchem die Bibel aufgeschlagen liegt, steht der Geistliche, um seine Funktionen zu beginnen. Plötzlich dringen zwei Kinder im Alter von fünf und sechs Jahren in's Zimmer und bezeugen dem Bräutigam alle jene Huldigungen, welche die consequente Praxis des Familienlebens als Tribut der Vaterschaft entwickelt hat. Hinter den Kindern erscheint eine Frau, welche dem Vater der Kinder wegen rechtswidriger Ehecandidatur mit Vorwürfen überhäuft, die nicht näher specialisirt zu werden brauchen. Allgemeines Schweigen, welches erst durch die Stockschläge unterbrochen wird, durch deren Anwendung Gibson von der Gesinnung seiner hintergangenen Schwägerschaft unterrichtet ward. Der Beifall und das laute Händeklatschen der versammelten Zeugen legalisirt diesen Akt der „Secession". Leider wurde die Scene sehr bald zum Tragischen transponirt. Die rechtmäßige Ehefrau, welche sich inzwischen entfernt hatte, kehrt mit einem Kessel siedenden Wassers zurück, dessen Inhalt sie unter dem Eindruck einer Talionsidee über dem Kopf des Haarscheerers verschüttet. Unter furchtbaren Schmerzen verstarb darauf Gibson. Da die öffentliche Meinung diesen Akt der Lynchjustiz billigte, hatte sich die Strafjustiz vollkommen zur Disposition stellen lassen. Ein anderer Akt der Volksjustiz ereignete sich kürzlich in der Grafschaft Sumter (Florida), wo ein methodistischer Geistlicher, Andrews, seine Nichte verführt und durch Gewaltthätigkeiten aller Art zur Flucht in ein benachbartes Haus veranlaßt hatte. Die Einwohner desselben überzeugten sich vollkommen von der scheinheiligen Heuchelei des Geistlichen und ließen ihn vor Gericht laden. In seinem Rufe bedroht, beschloß Andrews sich zu rächen. Die Sitte, Revolver zu tragen, scheint selbst den Beifall der Geistlichen hier und dort gefunden zu haben. Mit einer solchen Waffe, welche fast immer verborgen bleibt, stellt sich Andrews bei den Beschützern seiner Nichte ein, und tödtete drei derselben mittelst wohlgezielter Schüsse. Einen in der Nähe wohnenden Arzt, welchen er gleichfalls seinem Rufe bedrohlich glaubte, tödtete er mittelst eines Messerstiches unmittelbar darauf. Endlich gelang es einem Neger des Letzteren sich seiner nach hartem Kampfe zu bemächtigen. Der Lauf der Justiz erschien der aufgeregten Volksmenge zu langsam, durch ein sofort an Ort und Stelle gebildetes Schwurgericht von 70 Personen wurde Andrews für schuldig erklärt und um Mitternacht gehängt. Auf der Richtstätte versicherte der Delinquent nichts mehr zu bedauern, als daß er nur so wenige Opfer getödtet habe.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in *Berlin* portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Sanitäts-Rath Dr. **Böcker**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 18.** — Sonnabend, den 4. Mai. — **1861.**

## Die Religionsverbrechen in den deutschen Strafgesetzbüchern.

### I.

Es ist die Besorgniß ausgesprochen worden, daß confessionelle und politische Schwierigkeiten die Erzielung eines Einverständnisses über gemeinsame Strafbestimmungen hinsichtlich der Religionsverbrechen hindern werden. Eine Verständigung über den Grund oder Ungrund dieser Besorgniß und eine entschiedene Ablehnung jeder kleinmüthigen Schwierigkeitenmacherei thun mithin Noth.

Die Landesgesetzbücher über Religionsverbrechen sind im Allgemeinen weder katholisch noch protestantisch: sie haben eine für alle im Staate gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften gemeinsame Form gefunden. Die Zerspaltung in ein katholisches und ein protestantisches Deutschland ist *kein* Hinderniß der deutschen Strafrechtseinheit, da das deutsche Volk weder Eine Staatskirche noch ein ausschließend confessionelles Strafgesetzbuch kennt. — Die vorausgesetzte Schwierigkeit liegt lediglich darin, daß jede Religionsgesellschaft der Anerkennung durch den Staat bedarf, um zu juridischer Existenz und vollem Strafschutze zu gelangen und bei dem Ueberflusse an deutschen Staaten eine Einigung über die anzuerkennenden oder für unzulässig zu erklärenden Religionsgesellschaften beinahe zu den frommen Wünschen zählt. Gegen dieses Hinderniß der deutschen Strafrechtseinheit rufen wir zwei kleine Artikel der Verfassung des deutschen Reiches zu Hülfe, in welchen die verfassunggebende Nationalversammlung zu Frankfurt erklärt hat: Jede Religionsgesellschaft bleibt den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es *nicht*.

Die in den Landesgesetzbüchern getroffenen Strafbestimmungen über Religionsverbrechen setzen zu ihrer Anwendung eine vom Staate anerkannte oder wenigstens geduldete Religionsgesellschaft voraus. *Oesterreich*, *Sachsen*, *Würtemberg* sprechen von einer anerkannten, *Baden* von einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft, *Hessen* von einer im Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, *Hannover* von einer im Schutze des Staates stehenden oder nicht untersagten Religion, *Bayern* von einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaft, der *bayerische Entwurf* von 1860 von einer der im Staate bestehenden vier christlichen Confessionen, *Preußen* und *Oldenburg* von einer mit Corporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgesellschaft. Nur diese und keine anderen können auf den vollen Strafschutz des Staates Anspruch machen. Daß die Bestimmungen der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 16 und der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 dieses zarte Verhältniß nicht erschöpfend behandeln, ist wohl nicht erst zu bemerken. Es können also die Religionsverbrechen im engeren Sinne nicht nur gegen die bundesrechtlich gleichgestellten drei christlichen Kirchen, sondern auch gegen die in den deutschen Bundesstaaten nicht untersagten christlichen Religionssekten und gegen die jüdische Religionsgenossenschaft verübt werden. Jedoch gilt dieses *nicht* gleichmäßig weder hinsichtlich aller Arten der Religionsverbrechen, noch hinsichtlich aller Religionsgesellschaften. Nur einige Beispiele.

*Preußen* und *Oldenburg* beschränken ihre Strafbestimmungen über die Herabwürdigung der Religion auf die mit Corporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgenossenschaften, der in der Verfassung gewährten Religionsfreiheit unerachtet. Alle übrigen Religionsgesellschaften finden diesfalls lediglich in den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzes ihren Schutz. Die sonstigen Bestimmungen des eigenen Titels von Vergehen, die sich auf die Religion beziehen, finden dagegen bei allen Religionsgesellschaften Anwendung, sie mögen Corporationsrechte haben oder nicht, christliche oder nicht christliche Sekten sein. — Das königl. *sächsische* Strafgesetzbuch enthält dagegen einen eigenen Artikel, der weder im Entwurfe noch in dem Gesetz vom 4. April 1851 vorhanden war, daß sämmtliche Strafbestimmungen über Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus und über Störung gottesdienstlicher Handlungen auf alle vom Staate *anerkannten* Religionsgesellschaften Anwendung finden. Dadurch wurde nicht ausgeschlossen, daß die gleichen Handlungen, in Beziehung auf eine vom Staate nicht anerkannte Religionsgesellschaft vorgenommen,

aus anderen strafrechtlichen Gesichtspunkten bestraft werden können. In Oesterreich, wo z. B. in der Bukowina auf dem kleinen Raume von 189 Geviertmeilen nicht weniger als neun Religionsparteien bestehen (Bekenner der katholischen Kirche des römischen, griechischen, armenischen Ritus, der griechisch nicht-unirten Kirche, der Augsburgischen und helvetischen Confession, nicht-unirte Armenier, Lippowaner, Juden) kommt es auf den Unterschied zwischen anerkannten und geduldeten Religionsgenossenschaften nicht an, da nur die gesetzlich für unzulässig erklärten oder unerlaubten Religionsgesellschaften (Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freichristliche Gemeinden, Neu-Jerusalem, Neu-Salomiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre) des Strafschutzes nicht theilhaftig sind, dessen sich die gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften erfreuen, — und zwar sowohl hinsichtlich der Herabwürdigung der Religion als auch der Störung der Religionsübnng und der Beleidigung einer dieser Genossenschaften oder ihrer Religionsdiener. Nach dem bayerischen Entwurf von 1860 finden die Strafbestimmungen über Störung des Religionsfriedens bei allen anerkannten Religionsgesellschaften Anwendung; es wurde im zweiten Absatz des Art. 161 jedoch eigens Vorsehung getroffen, daß die Religionsdiener der im Staate bestehenden vier christlichen Confessionen gleichen Schutz wie die öffentlichen Beamten nicht blos gegen Amtsehrenbeleidigung, sondern auch gegen Gewaltthätigkeiten und Bedrohungen genießen.

Von geringerer Erheblichkeit sind die Bedenken, die aus der Verschiedenheit der Gesichtspunkte und Stellung der Religionsverbrechen im Systeme der Landesgesetzbücher abgeleitet werden.

Gehören auch die particularrechtlichen Bestimmungen über die Religionsverbrechen im engeren Sinne — nur von diesen ist hier die Rede — den Ideenkreisen zweier strafrechtlichen Bildungsstufen an, so enthalten sie doch so viel des Gemeinsamen, daß diese unter die Herrschaft eines einheitlichen Strafgesetzbuches für Deutschland gestellt werden können. Nur wenige Landesgesetzbücher stehen noch auf dem Standpunkte des Feuerbach'schen Verbrechensbegriffes und setzen bei den Religionsverbrechen immer und wesentlich eine Verletzung der Rechte Dritter oder ein öffentliches Aergerniß voraus. Den neueren deutschen Strafgesetzbüchern liegt vielmehr die schon von Martin, Roßhirt, Wächter, Mittermaier, Abegg, Jenull, Hepp und neuerlich von Berner, Hälschner, Seeger u. v. a. vertheidigte Ansicht zu Grunde, daß die Religion auch Gegenstand des Verbrechens ist, und daß öffentliche Angriffe auf die unentbehrliche religiöse Grundlage des Staates, selbst wenn sie keine Rechtsverletzung enthalten und kein öffentliches Aergerniß erregen, insoweit Verbrechen sind, als sie zugleich das wesentliche Interesse des Staates an der Religion verletzen.

Beruht auch die in dem bayerischen Entwurfe von 1860 aufgestellte Begriffsbestimmung der Störung des Religionsfriedens im Wesentlichen noch auf den Grundsätzen des Strafgesetzbuches von 1813, so wurde doch nach der bisherigen Erfahrung die Nothwendigkeit ergänzender Bestimmungen über die Herabwürdigung der Religion in den Art. 159, 161 anerkannt, bei welchen die Beschränkung der Religionsverbrechen auf Rechtsverletzungen oder dadurch gegebenes öffentliches Aergerniß fallen gelassen wurde. Hannover blieb noch bei der älteren Auffassung stehen, welche bei dem Verbrechen die Ehrfurchtsverletzung gegen die Religion eine Verletzung der Rechte einer Religionspartei, die



mit öffentlichem Aergerniß verbunden ist, voraussetzt. Zwar machte schon in der ersten Kammer der Ausdruck „öffentliches Aergerniß" Bedenken, allein der einmal festgehaltene strafrechtliche allgemeine Gesichtspunkt, gab zu weiteren Reformanträgen keinen Anlaß. Auch die würtembergische Gesetzgebung ging von der älteren Ansicht aus, daß Religionsverletzungen nur soweit in das Rechtsgebiet fallen, als sie die Rechte anerkannter Confessionen beeinträchtigen, und das Aergerniß, das sie stiften, die öffentliche Ordnung in einer ihrer Grundlagen gefährden. Das Strafgesetzbuch für Baden bezeichnet einen Uebergang zu der neueren Grundansicht. Sie faßt nicht mehr die Religionsverbrechen aus dem einseitigen Gesichtspunkte einer Beleidigung der Rechte einer anerkannten oder geduldeten Religionsgesellschaft auf, dehnt aber das Gebiet der Strafbarkeit wieder weiter aus als die übrigen neueren Landesgesetzbücher, indem sie zum Thatbestand der Herabwürdigung der Religion nur die Oeffentlichkeit der Verübung verlangt, aber diese schon dann bestraft, wenn die nicht öffentlich geschehene Lästerung unter Umständen verübt wurde, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht.

Schon in der ersten Kammer Hannovers wurde ein ähnlicher Antrag proponirt aber zurückgenommen, weil jede vertrauliche Aeußerung gegen einen Anderen in dieser Beziehung unter den Begriff des fraglichen Verbrechens fallen würde. Ingleichen wurde in Würtemberg einem analogen Antrage keine Folge gegeben, weil nicht öffentliche Lästerungen, im engeren vertraulichen Kreise vorgebracht, nach den heutigen Begriffen, weder als Rechte verletzend, noch als Religiösität in höherem Grade gefährdend betrachtet, nicht mehr Gegenstand eines Verbrechens werden können. Der Fortschritt in der Auffassung der Religionsverbrechen im badischen Gesetzbuche besteht in der Würdigung mehrerer und höherer Gesichtspunkte, von welchen aus diese Verbrechen zu beurtheilen sind. Es ward jene auch als Verletzung eines anderen Interesses, nämlich des Interesses des Staates an der Religion, sofern sie als eine Anstalt für die Erreichung der höchsten Menschheitszwecke erscheint, ferner als Verletzung des gesellschaftlichen Friedens und des gebotenen Schutzes der Menschen in ihren religiösen Gefühlen in Betracht gezogen.

Braunschweig reiht die Störung des Gottesdienstes noch den Störungen der öffentlichen Ruhe an, faßt dagegen die übrigen Religionsverbrechen bereits nach der neueren Ansicht entschieden als in Form und Richtung ganz verschiedene Verbrechen unter der Bezeichnung Störung der religiösen Ordnung auf und begreift unter dieser die Gotteslästerung, die Herabwürdigung heiliger Gegenstände, die Wirkung des Religionshasses, insofern sie öffentlich begangen werden. Noch durchgreifender ist der Fortschritt der sächsischen Strafgesetzbücher in dieser Beziehung im Gegensatze zu den betreffenden Auffassungen der Religionsverbrechen in den bayerischen und hannoverschen Gesetzbüchern. Leider haben sich in neuerer Zeit die Landesgesetzgebungen nicht an das bedeutendere königlich sächsische Gesetzbuch von 1838 angeschlossen, das nur noch in Sachsen-Altenburg in Kraft steht. Immerhin wurde des Particularisationstriebes der deutschen Staatenkörper unerachtet, die neuere Ansicht über die Stellung der Religionsverbrechen im Systeme und deren Strafbarkeitsprincipien — freilich nur hinsichtlich der Religionsverbrechen im engeren Sinne gemeinsam festgehalten und in entschiedener Losreißung von der Auffassung des baye-

rischen Strafgesetzes der Rechtsstoff in den neueren Landesgesetzbüchern im Ganzen gleichmäßig ausgestattet.

Das altenburgische, thüringische und königlich sächsische Strafgesetzbuch enthält ein eigenes Capitel von der Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und den verwandten Verbrechen der Verletzungen des Eides und der Gelöbnisse. Die Landesgesetzbücher für Baden, Hannover, Hessen-Darmstadt, Nassau, Oesterreich beschränken den Inhalt der besonderen Hauptstücke auf die Religionsverbrechen im engeren Sinne; nur ersteres mengt in diese Rubrik noch die unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen. Preußen und Oldenburg zählen zu den Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, die unbefugte Wegnahme und die Entweihung von Leichen oder Gräbern; auch hat keines der übrigen deutschen Gesetzbücher die oben erwähnte Beschränkung des vollen Strafschutzes auf die mit Corporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften als das Criterium der staatlichen Anerkennung aufgestellt.*)

Die hergebrachte Eintheilung der Religionsverbrechen in Herabwürdigung der Religion und Störung gottesdienstlicher Handlungen ist dem Rechtsstoffe der Landesgesetzbücher nicht ganz gerecht. Man kann diesen richtiger zergliedern in:

I. Herabwürdigung der Religion:
   a. Gotteslästerung,
   b. Beschimpfung von Gegenständen religiöser Verehrung oder
   c. Herabwürdigung der Religionslehren, Gebräuche oder Einrichtungen,
   d. Aufreizung zu Religionshaß,
   e. Beschimpfenden Unfug an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen.

II. Verhinderung und Störung der Religionsübung:
   a. Verhinderung und Störung des Gottesdienstes,
   b. Unterbrechung gottesdienstlicher Handlungen durch Erregung von Unordnung, unanständiges oder sonstiges Aergerniß gebendes Benehmen.

III. Verbreitung gefährlicher religiöser Meinungen oder Lehren.

In welchen Handlungen besteht die Herabwürdigung der Religion?

I. Als eine Art der Herabwürdigung der Religion oder Religionsverachtung wird in den neueren Landesgesetzbüchern die Gotteslästerung angesehen, jedoch widmet derselben nur Sachsen-Altenburg einen eigenen Artikel. Die Gesetzbücher für Braunschweig, Oesterreich, Preußen, Königreich Sachsen und thüringischen Staaten zeichnen die Gotteslästerung als einen besonderen Fall aus, nicht ohne Eigenthümlichkeiten in der Auffassung. Oesterreich, Preußen, Braunschweig, Thüringen bedrohen die Gotteslästerung ohne alle Beziehung auf eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder auf öffentliches Aergerniß, kennen mithin den Gesichtspunkt einer Injurie gegen die Kirchengesellschaft nicht mehr im Gegensatze zu den älteren Gesetzbüchern, die schlechtweg von Herabwürdigung von Religionslehren oder Gegen-

*) Berner Lehrb. S. 553 N. 2 bemerkt: Wenn Preußen seine Bestimmungen über Störung des Gottesdienstes auf die ohne Corporationsrechte im Staate bestehenden Religionsgesellschaften nicht minder anwendet, als auf die förmlich anerkannten: so hat dies darin seinen Grund, daß man Schutz gegen äußere Störung allen Religionsgesellschaften ohne Unterschied, Aufrechthaltung der Pietät für Gegenstände ihrer religiösen Verehrung aber nur den staatlich anerkannten schuldig zu sein glaubte. Auch Beseler Commentar S. 301.



ständen der religiösen Verehrung einer anerkannten oder geduldeten Religionsgesellschaft sprechen. Der bayerische Entwurf zählt zu den Objekten die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen, das königlich sächsische Strafgesetz Gott oder göttliche Dinge im Gegensatze zu anderen Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft. In Sachsen-Altenburg gilt die Gotteslästerung nur als eine Begehungsart der öffentlichen Verletzung der der Religion schuldigen Ehrerbietung. Das Erforderniß des öffentlichen Aergernisses als ein Begriffsmoment der Religionsverbrechen wurde nur noch in Hannover und Sachsen beibehalten. Oesterreich würdigt dasselbe bei der Religionsstörung lediglich als erschwerenden Umstand. Nur bei einem Fall des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft hält es an dieser Forderung fest. — Darin stimmen alle anderen Landesgesetzbücher überein, daß die religionswidrige Handlung, um bürgerlich strafbar zu sein, öffentlich oder doch wenigstens auf eine für Andere wahrnehmbare Weise begangen worden sein müsse, da sonst die erscheinbare Verletzung der rechtlich-religiösen Ordnung im Staate wegfiele. Der Begriff der ausreichenden Oeffentlichkeit wird jedoch nicht gleichmäßig in den einzelnen deutschen Staatengebieten durch Wissenschaft und Gerichtsgebrauch bestimmt.*) Sehen wir genauer zu. Sowohl hinsichtlich der Gotteslästerung als auch der anderen Arten der Herabwürdigung der Religion fordert man zum Thatbestande, daß die Lästerung oder Herabwürdigung öffentlich in Worten (Preußen, Sachsen), durch Reden (Oesterreich), mündlich (Braunschweig, Thüringen), in verbreiteten Schriften (Braunschweig, Oesterreich), durch Verbreitung von Schriften (Thüringen), in Schriften (Preußen, Sachsen), durch Handlungen, in Druckwerken (Oesterreich), oder anderen Darstellungen (Preußen, Oldenburg), in bildlicher Darstellung oder durch beschimpfende Handlung (Hessen-Darmstadt, Nassau) verübt wird. — Diese Gesetzbücher fordern eine Aeußerung, Handlung, Darstellung mit dem Charakter der Oeffentlichkeit ohne ausschließende Rücksicht auf die Qualität des Ortes als eines öffentlichen, wo dieser erfolge.

In Betreff der verbreiteten Schriften oder anderen Darstellungen wird wohl im Allgemeinen ein übereinstimmender Grundsatz angenommen. Hinsichtlich der unmittelbaren Reden oder Worte kommt es jedoch auf einen nicht in allen deutschen Gerichten gleichmäßig bestimmten Gegensatz von öffentlichem Ort, öffentlicher Versammlung und Gegenwart von Zuhörern deshalb wesentlich an, weil dadurch der Umfang des Strafgebietes unterschiedlich bestimmt wird. — Man vergleiche in dieser Beziehung die landesübliche Auslegung des Begriffes der Oeffentlichkeit in Preußen, Oesterreich, Sachsen, Baden!

Nach der Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes in Wien bedeutet öffentlich die Qualität des Ortes im Gegensatze zur Anwesenheit mehrer Leute. Ein öffentlicher Ort hört nicht auf ein solcher zu sein, wenn auch zur bestimmten Zeit mehrere Leute nicht anwesend waren. Im Allgemeinen bildet ein öffentlicher Ort den Gegensatz zu denjenigen Orten, die zum Privatverkehre und zu Privatvereinigungen bestimmt sind.**) Nach der doktrinellen Auslegung des österr. Straf-

*) Abegg, Zur sprachlichen Auslegung des Strafgesetzbuches, insbesondere der Bedeutung der Oeffentlichkeit. Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht. 1861. Bd. 9. S. 9.

**) Das Ober-Tribunal in Würtemberg nimmt im entgegengesetzten

gesetzes über Gotteslästerung, welches nicht ausdrücklich das Merkmal „öffentlich“ aufnimmt, wird auch zum Thatbestande der Religionsstörung durch Gotteslästerung §. 122 lit. a erfordert, weil gemäß §. 122 nur durch öffentliche Religionsverachtung das Verbrechen der Religionsstörung begangen werden kann. Aus diesem Grunde wird das Requisit aufgestellt, daß die Lästerung an einem öffentlichen Orte bei vorhandener Möglichkeit von Anderen gehört oder aufgefaßt zu werden oder in Anwesenheit von zwei oder drei Personen vorgebracht wird. Bei Gotteslästerung verübt in „verbreiteten Schriften“ ist die Beziehung auf die Oeffentlichkeit schon durch den Gegensatz der Verfassung oder Mittheilung einer solchen Schrift zu ihrer „Verbreitung“ angedeutet. Die Forderung steht fest, daß die gotteslästerische Aeußerung oder Handlung wenigstens auf eine für Andere wahrnehmbare Weise, an einem öffentlichen Orte oder vor mehreren Leuten erfolge. Es ist jedoch nicht nöthig, daß diese sogleich im Akte des Begehens oder Vorbringens zur Kenntniß Mehrerer gelangt sei. — Nach Thilo wird in Baden der Ausdruck „öffentlich“ dahin ausgelegt, daß die Aeußerung gleichzeitig zur Kenntniß mehrerer Personen gekommen sei. Ebenso kann öffentliches Aergerniß entstehen, wenn die Aeußerung durch spätere Mittheilungen zur allgemeinen Kenntniß gelangt. Nach Krug ist in Sachsen der Ausdruck: öffentliches Aergerniß insofern umfassender, als das im früheren Gesetzbuche gebrauchte Wort „öffentlich“ als Jemand auch durch das, was er in seinem Hause thut, öffentliches Aergerniß geben kann. In gerichtlichen sächsischen Entscheidungen wird angenommen, daß das Criterium der Oeffentlichkeit überwiegend durch die Natur des Orts der Verübung bestimmt werde, und daß daher auch die einzelne Person, gegen welche oder in deren Gegenwart die ärgerliche Handlung verübt wurde, daran ein öffentliches Aergerniß nehmen könne, eine Mehrheit von Personen aber nicht erforderlich sei. In Preußen genügt die Oeffentlichkeit des Orts d. h. die unbeschränkte Zugänglichkeit desselben für jeden, noch nicht, um die Lästerung zur öffentlichen zu machen; die an einem solchen Orte einem Einzelnen gemachte Mittheilung ist nicht öffentlich, wenn nicht gleichzeitig die Möglichkeit obwaltet, daß hinzutretende dritte Personen sie ebenfalls vernehmen konnten. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß wirklich eine Mehrheit dieselbe vernehme. Auch eine in einer Privatwohnung vorgenommene Handlung ist als öffentlich verübt zu betrachten, wenn mehrere Personen zugegen, und die betreffenden Räumlichkeiten jedem Dritten nach Belieben zugänglich waren.

Nicht weniger beachtenswerth ist die beinahe ängstliche Vorsicht, mit welcher die Gotteslästerung einerseits definirt, andrerseits namentlich vermieden worden ist. In Würtemberg wollte die Kammer der Standesherrn einen eigenen Artikel über Gotteslästerungen, wie dies auch in anderen Gesetzbüchern geschehen sei. Die zweite Kammer war dagegen. Und die Staatsregierung gab in einem Ministerialvortrage die Erklärung ab, die in der Gotteslästerung liegende (ungleich schwerere) Sünde gehöre nicht vor das Forum des weltlichen Richters. In Preußen ist die Frage: ob es überhaupt einer besonderen Strafvorschrift über die Gotteslästerung bedürfe, mehrmals im Laufe der Redaktion

---

Sinne an, daß die Oeffentlichkeit des Orts nicht nach seiner Bestimmung, sondern nach der augenblicklichen Frequenz desselben zu beurtheilen sei.



streitig gewesen. Aller Einwendungen unerachtet, wurde die Vorschrift in allen Entwürfen aufrecht erhalten, weil der Begriff der Gottheit allen im Staate bestehenden Religionsgesellschaften gemeinsam, und ein so ursprünglicher sei, daß man ihn nicht füglich als einen Gegenstand der Lehre überhaupt, oder als etwas erst durch sie Gegebenes, geschweige denn als ein eigenthümliches Dogma dieser oder jener Religionspartei betrachten könne. Das Vergehen treffe daher nicht die einzelnen Religionsgesellschaften, sondern sie alle zusammen, und seine objektive Gränze erstrecke sich somit weiter, als der Thatbestand der Beleidigung einzelner dieser Gesellschaften. Der Strafgrund liege daher in der objektiven Anfechtung und Vernichtung des Urgrunds und Quells der religiösen Gemeinschaft überhaupt, mittelbar also zugleich auch aller staatlichen Ordnung, in der hohen Gemeingefährlichkeit der Handlung, sowie in der Verworfenheit der Gesinnung. — Zu bemerken ist, daß man mehrmals versucht hat, der Fassung der Gotteslästerung einen scharf bezeichnenden Ausdruck zu dem Zwecke zu geben, um die Idee einer Strafe für die Beleidigung Gottes auszuschließen und daß man in der Besorgniß, jener Strafgrund könne in der Fassung älterer Entwürfe gefunden werden, zu dem jetzigen Ausdruck übergegangen ist. **Dr. Wahlberg.**

o. ö. Prof. des Strafrechts in Wien.

---

## Die Einzelnhaft, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob die Einführung dieser Haft in einem constitutionellen Staate an die Zustimmung der Kammern gebunden ist.

Die von dem Herrn Minister des Innern am 26. März d. J. dem Präsidenten des Hauses der preußischen Abgeordneten übersendete Denkschrift ist geeignet, ernste Bedenklichkeiten hervorzurufen, und verdient die Aufmerksamkeit aller Juristen, sowohl wegen der Bedeutung der Einzelnhaft in Bezug auf eine Frage des constitutionellen Lebens als in Bezug auf das Strafrecht. Vergleicht man die in dieser Denkschrift vorkommenden Aeußerungen mit den Verhandlungen von 1851 über den Entwurf des Strafgesetzbuchs, so findet man in beiden eine verschiedene Auffassung. Aus dem Commissionsberichte der zweiten Kammer von 1851 ergiebt sich, daß die Commission daran festhielt, daß die Einzelnhaft nur auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden dürfe und daß dann die Umwandlung der bestehenden Haft in Einzelnhaft eine Abkürzung der Strafe nach sich ziehen müsse. Eine solche Ansicht ist auch entschieden in Goltdammer's Materialien I. S. 159 ausgesprochen. Die Denkschrift dagegen betrachtet die Verschiedenheiten der in der Strafanstalt zu Berlin ausgeführten Einzelnhaft und der in den übrigen Strafanstalten bestehenden gemeinsamen Haft nur als relative und graduelle, und findet in dem Einzelnhaftgefängniß in Preußen nur eine in einem Guß ausgeführte bauliche Einrichtung, welche bezweckt, die in der gemeinsamen Haft allmälig entstandene Tendenz der localen Vereinzelung der Gefangenen für möglichst Viele zu realisiren. Nach der Denkschrift ist die Einzelnhaft nicht eine andere Strafe, als die in dem §. 11 des Strafgesetzbuchs ausgesprochene Zuchthausstrafe. Zur Einführung derselben bedarf es keines neuen Gesetzes und die reglementare Bestimmung gehört völlig der Verwaltung an, welche, wie

die Denkschrift S. 28 sagt, durch den schwerfälligen und langsamen Gang der Gesetzgebung nicht gefesselt werden darf. — Die Denkschrift ist nicht geeignet einen beruhigenden Eindruck hervorzubringen. Man hatte seit langer Zeit erwarten dürfen, daß die Geheimnißkrämerei, die in den meisten deutschen Staaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Strafanstalten und ihre Einrichtung herrscht, aufhören würde und die Regierung durch Veröffentlichung genauer Jahresberichte über die einzelnen Strafanstalten das Vertrauen zur guten Wirksamkeit des Gefängnißsystems befestigen oder durch eine ehrliche Darlegung der Mängel der Presse Gelegenheit geben würde, über die Gründe der mangelhaften Einrichtung sich auszusprechen und Verbesserungen vorzuschlagen. Es konnte dem preußischen Ministerium nicht unbekannt sein, daß überhaupt über den Charakter der Einzelnhaft im Volke die sonderbarsten Vorstellungen verbreitet waren. Während viele sonst verständige Männer über die Grausamkeit der Einzelnhaft, über die dadurch bewirkte Gefährdung für geistige und körperliche Gesundheit schwatzten, machten Andere, verleitet durch die auf jeden Besucher solcher Anstalten wohlthätigen Eindrücke der Reinlichkeit, Ordnung und Stille die Behauptung geltend, daß bei der humanen Behandlung viele Sträflinge im Strafhause es besser hätten, als ehrliche Leute in der Freiheit. Nur eine, in alle Einzelnheiten eingehende, das Ineinandergreifen aller Mittel der Disciplin und der Behandlung der Gefangenen schildernde, die Erfahrungen genau angebende Darstellung der ganzen Wirksamkeit in der Strafanstalt, konnte geeignet sein, den Vorurtheilen und Irrthümern entgegen zu wirken und die Bürger über die Bedeutung der Einzelnhaft zu belehren. Vergebens sucht man eine solche Darstellung in der vorliegenden Denkschrift, die sich nur auf sehr dürftige, allgemein gehaltene statistische Angaben beschränkt. Man frägt billig, warum das preußische Ministerium nicht zum Vorbild seiner Arbeit die in alle Einzelnheiten eingehenden trefflichen Berichte des erfahrenen Generaldirektors der Strafanstalten in Irland, Herrn C r o f t o n, den ausgezeichneten 21sten Bericht der Direktoren der Strafanstalten in Schottland, oder die ausgezeichnete Arbeit von C o z z i r i s, des Gouverneurs der Penitenziaranstalt in Corfu (Statistica del penitenziario di Corfu per 1857—1859, Corfu 1861) genommen hat. Das preußische Ministerium mußte insbesondere wissen, daß in ganz Deutschland in Bezug auf das Wirken der Brüder des rauhen Hauses vielfach Vorstellungen verbreitet waren, die diesem Systeme nicht günstig erschienen. Der im vorigen Jahre zur öffentlichen Kenntniß gekommene Straffall gegen einen Aufseher, der einen Gefangenen erschießen ließ, gab der Besorgniß Raum, daß der Mangel an Selbstbeherrschung und der Glaube an die Nothwendigkeit großer Strenge von Seite dieser Unteraufseher die dieser Brüderschaft angehörigen Personen nicht zu geeigneten Gefängnißaufsehern machte, und der Umstand, daß gegen das wegen der Fragestellung bedenkliche Urtheil keine Nichtigkeitsbeschwerde geführt wurde, veranlaßte manche Vermuthungen. Unfehlbar wäre es am Platze gewesen, in der vorgelegten Denkschrift die Wirksamkeit dieser Personen in der Strafanstalt von Berlin mit Eingehen in alle Einzelnheiten zu schildern. Schwerlich wird es der Denkschrift gelingen, bei Personen, die in den Geist des constitutionellen Lebens eindringen, die Ueberzeugung hervorzubringen, daß die in Preußen eingeführte Einzelnhaft nicht der Zustimmung der Kammern bedurft hätte. Man muß zugeben, daß H e r r v o n H o l t z e n d o r f f Recht hat,



wenn er in seinem Aufsatze in der Zeitschrift von G r o ß, II. S. 34 sagt, daß bei diesem Beginnen der preußischen Verwaltung der R e c h t s b o d e n aufgegeben sei. Schon die Erfahrungen anderer constitutionellen Länder Europa's müssen belehren, daß ü b e r h a u p t d i e E i n r i c h t u n g d e r S t r a f a n s t a l t e n i n e i n e m c o n s t i t u t i o n e l l e n S t a a t e d e r Z u s t i m m u n g d e r K a m m e r n b e d a r f. In dem englischen Parlamente ist seit vielen Jahren die Frage über die Einführung der Einzelnhaft Gegenstand lebhafter Berathungen; in Frankreich wurde 1847 der Gesetzesentwurf, welcher Einzelnhaft vorschlug, den Kammern vorgelegt; in den Entwürfen der Strafgesetzbücher von Belgien, den Niederlanden, von Portugal, ist die Art der Einführung der Einzelnhaft bezeichnet. Die württembergische Regierung hatte vor einigen Jahren, als sie Einzelnhaft einführen wollte, den Kammern einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der wichtige Berathungen veranlaßte. Es versteht sich dabei, daß wenn einmal die Gesetzgebung die leitenden Grundsätze ausgesprochen hat, der Regierung noch genug übrig bleibt, durch Verordnungen die Einzelnheiten zu regeln. Uns scheint, daß die Regierung selbst das größte Interesse haben muß, dadurch, daß sie Berathungen über die beste Art der Gefängnißzucht in den Kammern veranlaßt, die Stimme der Vertreter des Volkes zu hören, Erfahrungen zu sammeln und durch die öffentliche Verhandlung, durch den Austausch der Meinungen den Gewinn zu erlangen, daß verbreitete Vorurtheile beseitigt, die Bürger belehrt, richtige Vorstellungen von der Einrichtung der Gefängnisse verbreitet werden, und ein Gesetz zu Stande kömmt, welches die Billigung der Volksvertreter erhalten hat. Nur dadurch, daß im constitutionellen Staate die Gefängnißeinrichtung Gegenstand legislativer Berathungen wird, ist der Nachtheil beseitigt, daß die Richter, wenn sie verurtheilen, gar nicht wissen, wie ihr Urtheil vollstreckt wird, und welche Uebel und Beschränkungen der Verurtheilte zu leiden hat. Es wird dadurch der Vortheil erreicht, daß das Volk erfährt, welche Behandlung der zur Freiheitsstrafe Verurtheilte zu erleiden hat, daß es insbesondere in Bezug auf Einzelnhaft von so vielen verbreiteten Vorurtheilen geheilt wird, und wenn es über die wohlthätige Wirkung dieser Haft auf die Besserung der Gefangenen belehrt ist, auch mehr Vertrauen gewinnt, daß die in der Einzelnhaft Verwahrten gebessert aus der Anstalt treten.

Die Denkschrift sucht die Nachweisung, daß die Einführung der Einzelnhaft keiner Regelung durch die Gesetzgebung bedürfe, auch dadurch zu liefern, daß die Einzelnhaft nicht eine intensiv stärkere Bestrafung enthalten, als sie der §. 11 des Strafgesetzbuchs ausspricht. Diese Ansicht aber steht im Widerspruche mit der auf dem preußischen Landtage von 1851 ausgesprochenen Anerkennung, daß wenn Einzelnhaft eingeführt würde, die Strafzeiten abgekürzt werden müßten. Sie widerspricht ebenso der in den Gesetzgebungen von Baden, von den Niederlanden, von Würtemberg und der neuerlich in dem belgischen Entwurf (Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung 1861, S. 107) ausführlich begründeten Anerkennung, daß die nach der Gemeinschaftshaft zu erstehende Strafzeit in der Einzelnhaft reducirt werden müsse, z. B. 3 Jahre Gemeinschaftshaft gleichstehend 2 Jahren Einzelnhaft. Schwerlich würde auf den Landtagen in Baden und Würtemberg von den Abgeordneten das Gesetz über Einzelnhaft angenommen worden sein, wenn nicht eine solche Reduktion vorgeschlagen worden wäre. Die Denkschrift S. 26 scheint zwar

davon auszugehen, daß nur die schlechteren Gefangenen die Einzelnhaft als drückender betrachten, allein die Erfahrung spricht dagegen. Niemand kann verkennen, daß die Einzelnhaft vielfache Beschränkungen nach sich zieht, die in der Gemeinschaftshaft nicht vorkommen; wir rechnen dahin das Tragen der Schildmütze, die Absonderung während des Gottesdienstes, die ungenügende Bewegung in den Spazierhöfen, die durch die Einzelnhaft gebotene Ausschließung mancher Arten von Arbeiten, die für den in der Gemeinschaftshaft zulässig sind. Wir verkennen nicht, daß unter den Gefangenen Mehrere sich befinden, welche auf einer höheren Stufe der Moralität noch stehend, mit dem Wunsche sich zu bessern die Wohlthat der Einzelnhaft erkennen, welche sie vor der Gemeinschaft mit rohen oder lasterhaften Genossen bewahrt; daß auch Gefangene, die auf einer höheren Bildungsstufe stehen und in sich Stoff genug haben, um auch in der Einsamkeit ihrem Geist Nahrung zu geben, die Einzelnhaft leicht ertragen und über die oben genannten Beschränkungen keine Klage führen, vielmehr sich ihnen ruhig unterwerfen. Allein solche Gefangene bilden nicht die Regel, und wenn die preußische Regierung nicht bloß den Berichten der oft befangenen Gefängnißbeamten traut, sondern die Stimmen im Volke sammelt, so wird sie bald erfahren, daß die größte Zahl der Gefangenen die Einzelnhaft für viel drückender hält, als eine gut durchgeführte Gemeinschaftshaft, daß namentlich die oben genannten Beschränkungen in der ersten Zeit der Gefangenschaft von den Sträflingen als sehr hart gefühlt werden, und daß im Volke überhaupt die Einzelnhaft (vielleicht mit Unrecht) als sehr hart betrachtet wird. Bei der Durchlesung der Denkschrift muß man sehr bedauern, daß der Verfasser derselben die Einzelnhaft in einer zu beschränkten, eigentlich nur negativen Wirkung als Mittel der Beseitigung der Gefahren der Gemeinschaftshaft auffaßt, statt zu erkennen, daß die Einzelnhaft auf einem ganz anderen System als die Gemeinschaftshaft beruht und einen positiv wirksamen Charakter hat. Es ist überhaupt zu beklagen, daß man sich ebenso wenig über den wahren Charakter der Einzelnhaft als über das Wesen der Besserung der Sträflinge, die der Staat zu erzielen suchen muß, verständigt. Es ist grundlos, wenn man sich einbildet, daß die Einzelnhaft in der Niederdrückung des Willens der Gefangenen besteht, oder durch sie eine sogenannte Einkehr der Gefangenen in sich selbst bewirkt werden soll, während die richtige Ansicht nur die ist, daß die Einzelnhaft das beste Mittel ist, den Zweck der Besserung der Gefangenen zu erreichen, und zwar durch die Entfernung der Hindernisse, welche dieser Besserung entgegenstehen, durch die Belebung der edleren Gefühle, durch die geeignete Belehrung, welche dem Gefangenen Kraft giebt und ihn sein Unrecht einsehen und das Rechtthun lieben lehrt, durch die Möglichkeit, eine geeignete Erziehung des Gefangenen durchzuführen und durch Gewöhnung an jene guten Eigenschaften, welche den Gefangenen nach seiner Entlassung vor Rückfällen bewahren, ihm die Wege zeigen und die Mittel gewähren, sich ehrlich zu ernähren und ihm Kraft geben, den Versuchungen zu widerstehen. Alles kommt hier nur darauf an, daß man sich über die Art der Besserung der Gefangenen, soweit der Staat sie bewirken kann, und über die Mittel, die dazu angewendet werden müssen, gehörig verständige. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes, der nur Andeutungen enthalten soll, erlaubt sich in Bezug auf die Begründung des wahren Charakters der Einzelnhaft und auf die Bedeutung der zu bezweckenden Besserung auf seine Schrift: „Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängnißeinrichtung mit besonderer Beziehung auf Einzelnhaft", Erlangen 1860, S. 71, 80 u. ff. zu verweisen. Eines ist klar, daß die Regierung in Preußen erkennen muß, daß, wenn es ihr ernst ist, Einzelnhaft in ihrer wohlthätigen Wirkung und auf eine Weise durchzuführen, daß in dem Volke das Vertrauen begründet wird, daß die in den preußischen Strafanstalten verwahrten Gefangenen gebessert werden, sie auch zu der Ueberzeugung kommen muß, daß die Durchführung der Einzelnhaft als eines Besserungsmittels eine völlige Umgestaltung des Gefängnißwesens und eine Reihe von Einrichtungen verlangt, die der Gemeinschaftshaft fremd sind, aber vielfache Kosten verursachen, wenn man sich nicht mit Halbheit begnügen will. Es kann dann der Regierung nur wünschenswerth sein, die Stimme der Vertreter des Volks zu hören, die Zustimmung der Kammern für ihre Vorschläge zu erhalten und durch die Oeffentlichkeit und das gründliche Eingehen in alle Einzelnheiten bei der Berathung das Volk zu belehren und Vertrauen zu gewinnen. In den Kreis der Berathungen wird dann auch die Frage gezogen werden müssen, welche Einrichtungen durch die Gesetzgebung zu regeln sind, deren wohlthätige Wirksamkeit in andern Ländern, z. B. Irland, durch Erfahrung bezeugt wird, und die geeignet sind, wesentliche Aufmunterungen zur Besserung der Sträflinge zu bewirken, z. B. die Anordnung einer Anstalt, die zwischen der strengen Haft und der Entlassung in die Freiheit steht, und die Einführung des Systems der bedingten Freilassung. **Mittermaier.**

---

## Die Strafanstalt zu Vechta in Oldenburg.

(Auszug aus dem Jahresbericht für 1860.)

### III.

### X. Entlassene Sträflinge.

Wie schon in den nächsten Kreisen die Unterbringung der Entlassenen keine Schwierigkeit hat, so wird sich dieser Kreis allmälig erweitern und das Mißtrauen gegen dieselben schwinden, je mehr die Straf-Anstalten in den Stand gesetzt sind, die Besserung zu erproben und dafür einige Garantie zu bieten.

Ferner würde die dies ehrliche Fortkommen der Entlassenen so sehr erschwerende Polizei-Aufsicht suspendirt oder den kirchlichen Schutzvereinen übertragen werden können, und nur wo es wirklich nöthig ist in Ausführung gebracht werden.

In den Berichten der Aemter und Magistrate wird über das Verhalten von 154 Entlassenen Auskunft ertheilt. Davon haben 104 sich gut betragen, 24 schlecht, 11 zweifelhaft, 5 waren gestorben und 10 abwesend.

Die Mittheilungen der kirchlichen Schutzvereine des protestantischen Landestheil geben nur Auskunft über 59 Entlassene, die Zwangs-Arbeiter eingeschlossen. Darnach haben sich 36 gut betragen, 10 schlecht und 8 zweifelhaft und mittelmäßig; 5 waren abwesend.

Außerdem hat die Direktion erfreuliche Briefe von mehren Entlassenen aus der Fremde erhalten.

Ein junger Mensch, der hier das Tischlerhandwerk erlernte, hat sich im fernen Westen Nord-Amerika's, Jowa,

etablirt und schreibt, daß er nicht nur sein äußeres, sondern auch sein inneres Glück der Anstalt verdanke.

Ein anderer junger Mann schreibt dasselbe aus Cephalonien. Derselbe hat hier ebenfalls das Tischlerhandwerk erlernt, ist aus seiner Heimath (Preußen) durch die dort die Bestraften treffenden Unbilden vertrieben, zur See gegangen, erst auf ein Kauffahrthei-, dann auf ein englisches Kriegsschiff wo er jetzt Vorgesetzter, von 20 andern Schiffszimmerleuten ist.

Ferner sind erfreuliche Nachrichten von Entlassenen aus Holland, aus dem Hannöverschen und Lippischen eingegangen. Einer schreibt: „Mit schwerem Herzen habe er die Anstalt betreten, mit schwerem Herzen habe er aber auch das Haus wieder verlassen, wo ihm so viel Gutes zu Theil geworden.

Nun denke man sich diese Entlassene mit dem Brandmal der Ehrlosigkeit gestempelt! —

Die Direktion erlaubt sich übrigens noch zu bemerken, daß an eine consequente Durchführung des Besserungsprincips in Straf-Anstalten erst dann gedacht werden wird, wenn die Besserung nicht mehr nebenbei aus Humanität oder Nützlichkeitsgründen als Nebenzweck, sondern vielmehr als dem Strafzwecke immanent anerkannt wird. Durch die Freiheitsberaubung wird zwar dem Verbrecher die Macht des Rechts, den er seinen besondern verbrecherischen Willen entgegengesetzt hat, fühlbar. Die Strafe aber bleibt ihm nur äußerlich, berührt nicht sein Inneres, die Gesinnung und der verbrecherische Wille macht sich wieder geltend, so wie sie aufgehört hat. Die Strafe hat ihren Zweck verfehlt, weil der verbrecherische Wille nur momentan, nicht dauernd aufgehoben ist. Erst wenn der Verbrecher sein Unrecht einsieht, wenn er sich bewußt wird, daß, was er gewollt und erstrebt hat, ein Nichtiges ist, weil es mit der rechtlichen und sittlichen Ordnung wie mit seinem eigenen besseren Selbst in Widerspruch steht, empfindet er die Strafe innerlich in tiefster Seele. Damit kann erst die Sühnung des Unrechts, die Genugthuung des Rechts und die Tilgung der Schuld beginnen und der Verbrecher für die Rechtsordnung wider gewonnen werden. Diesen Proceß anzuregen, zu unterstützen und zu fördern, ist die Aufgabe der Straf-Anstalten. Der Sträfling, welcher der Besserung widerstrebt, wird sich nicht über Härte oder Ungerechtigkeit zu beklagen haben, wenn er die Strafe äußerlich doppelt schwer empfindet und ihm keine Erleichterung zu Theil wird. Es ist sein Wille, daß er die Macht des Rechts vollwichtig fühlt. Dagegen kann und muß die Gegenwirkung des Rechts gegen das Unrecht abgestuft werden nach dem Grade der Besserung. So vereinigt sich Strafe und Besserung zu einem Zwecke.

**Hoyer.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Selbstmorde und Tödtungen von Einwilligenden** nehmen in Frankreich seit einiger Zeit auffallend zu. Die Vulgärsprache von Frankreich, welche man vor den Schranken der Gerichtshöfe hörte, scheint sogar schon für die Ermordung anderer Personen das Wort suicider zu brauchen. J'ai suicidé ma maitresse sagte neulich ein Soldat, welcher vor den Schranken eines Pariser Kriegsgerichtes erschien. Der Eindruck, welchen derartige Fälle hervorbringen müssen, ist ein höchst verschiedenartiger, durch die Umstände bedingter. Wenn zwei Personen in Folge einer glühenden Leidenschaft für einander, einer zur Verzweiflung getriebenen Liebe, einer zwischen Entsagung oder Tod allein schwankenden Wahl zum Entschlusse des Selbstmordes getrieben werden, wenn es sich um die Nachahmung eines von Romeo und Julie gegebenes Beispiels handelt, wird die tragische Empfindung für die Gegenwart nicht geringer sein, als für die Sprößlinge jener feindlichen Familien Veronas. In Paris sind solche Fälle, denen ein gewisser Hauch der Romantik eigen wäre, äußerst selten. Dagegen macht es einen widerlichen Eindruck zu sehen, wie häufig Soldaten und Grisetten, heruntergekommene Schauspieler und ausgediente Modistinnen die Tragik parodiren, indem sie bei einer Flasche Champagner, eine Cigarre im Munde, sich „gegenseitig selbstmorden", weil der letzte Franc in die Hände des Kellners gewandert ist. Weder Melancholie noch Blasirtheit einerseits, auch nicht die Leidenschaft edler Naturen ist hier das innere Motiv zur That, sondern jede Frivolität einer gesammten Lebensanschauung, welche Alcohol und Obscönität als einzige Genien des menschlichen Daseins betrachten.

Ein neues Beispiel hierzu liefert der Corporal Rouard in Paris. Derselbe hatte nach Ablauf seiner Dienstzeit sich von neuem anwerben lassen und beschlossen die Summe, die er als Stellvertreter bezog, auf möglichst genußreiche Weise durchzubringen. In dieser Absicht suchte er die Bekanntschaft einer jungen Putzmacherin, Denise Herbin, welcher er vorschlug, seine Maitresse zu werden, 1000 Francs mit ihm durchzubringen und demnächst zu sterben. Dieser Vertrag kam auch wirklich Anfangs December zu Stande und wurde in allen Punkten auf das Gewissenhafteste von beiden Theilen erfüllt. Am 9. Januar war der Augenblick gekommen, wo das letzte Geldstück ausgegeben werden mußte; man beschloß, auf dieselbe Art zu sterben, in welcher man die erste Bekanntschaft gemacht hatte; das heißt auf einem Tanzboden. Beide Theile schrieben ihren Verwandten Abschiedsbriefe, in welchen sie ihren bevorstehenden Tod anzeigten. Als man den Tanzboden geschlossen fand, welcher zur Ausführung des Planes bestimmt gewesen war, faßte man einen andern Entschluß. Rouard und Denise Herbin ließen sich in einem Restaurant ein besonderes Zimmer geben, und beschlossen fünf Minuten vor 11 Uhr Abends zu sterben. Ein Souper wird aufgetragen, ein Dolch auf den Tisch gelegt und schließlich, damit jeder Verdacht eines Mordes beseitigt werde, von Denise Herbin ein Schriftstück unterzeichnet, in welchem sie erklärt, daß sie von der Hand ihres Geliebten auf ihren ausdrücklichen Befehl, um gleichzeitig mit ihm zu sterben, getödtet worden sei. Acht Minuten vor eilf Uhr beginnen die Vorbereitungen zum Tode der Art, daß sich Denise auf dem Sopha ausstreckt und ihre Brust entblößt, um den Dolchstoß zu empfangen. Mit gewissenhafter Pünktlichkeit stößt Rouard in einer und derselben Minute denselben Dolch in die Brust seiner Geliebten, mit welchem er sich nach vollbrachter That durchbohrt. Beide werden bald darauf in ihrem Blute schwimmend, wenn auch lebend vorgefunden, bei beiden ist der linke Lungenflügel tief verletzt. Denise Herbin verstarb nach zwanzig Tagen, während Rouard wieder hergestellt wurde. Des Mordes angeklagt erschien er am 11. April vor dem zweiten Kriegsgericht (conseil de guerre) zu Paris. Sein Vertheidiger berief sich gleichfalls auf das Vorhandensein eines „gegenseitigen Selbstmordes". Mit fünf gegen zwei Stimmen ward Rouard freigesprochen, welches Urtheil von der zahlreich versammelten Menge mit Beifall aufgenommen wurde.

Mag man auf einem sittlichen Standpunkte stehen, auf welchem man will, so muß man doch zugeben, daß derartige Freisprechungen dem gesunden Menschenverstande überall da entsprechen, wo der Gesetzgeber über die Tödtung einwilligender Personen schweigt. Der Code pénal und das preußische Strafgesetzbuch muthen offenbar dem einfachen Rechtsbewußtsein eine Gewaltthat zu, wenn sie für den Fall solcher Tödtungen ein gleiches Gesetz, wie beim Meuchel-

mord, angewendet wissen wollen. Denkt man sich in das Verhältniß derjenigen, welche ernstlich entschlossen sind zu sterben, so erscheint in der That materiell und für die Zurechnung der Unterschied gering zwischen den beiden Fällen, wo jeder einzelne den Selbstmord an sich vollzieht, oder wo Einer von beiden, der den anderen Einwilligenden tödtet, selbst einen verunglückten Mordversuch an sich unternimmt. In Beziehung auf die menschliche Gerechtigkeit darf er sich so gestellt wähnen, als wenn seine Hand der eigenen Verfügung, seine Ueberlegung der irdischen Verantwortlichkeit entzogen gewesen wäre. Was die Theoretiker des Strafrechts davon denken, ist eine völlig verschiedene Sache. Man sollte nur meinen, daß jene Eigenthümlichkeit jener Fälle in moralischer Beziehung, jene völlig gegensetzliche Stellung derselben zu dem eigentlichen Morde eine besondere Behandlung Seitens des Gesetzgebers erfordert, und daß Freisprechungen in diesen Fällen weniger dem unerlaubten Mitleid der Richter, als den mangelhaften Anordnungen des Gesetzgebers zugerechnet werden müssen.

Eine Staatsanwaltschaft, wie die Französische, sträubt sich freilich officiell gegen eine derartige Anerkennung. Ihre Schlußworte in dem vorliegenden Fall sind bezeichnend:

> Dieser Todtschlag, der lange vorbereitet, überlegt und langsam mit einer kannibalischen Wollust ausgeführt wurde, ist ein schrecklicher Mord. Wer hatte Ihnen das Recht gegeben, das Dasein dieses jungen Mädchens, das sich bessern konnte, abzuschneiden? Denise konnte durch glückliche Selbsterkenntniß in der Folge eine achtungswerthe Hausfrau werden und Sie senden sie in Mitten einer Orgie hinweg, um das furchtbare Problem der Ewigkeit zu schauen. Glauben Sie ein Recht hierzu durch das Opfer Ihres eigenen Lebens zu erlangen? Unabhängig von den göttlichen Gesetzen, schuldeten Sie ihr Leben dem Staate, welcher Ihnen 1000 Frcs. als Lohn für siebenjährige Kriegsdienste im Voraus gezahlt hatte. Dieses Geld Rouard haben Sie gestohlen. Haben Sie nicht selbst Ihren Leichenschmaus am Abend des beabsichtigten Selbstmordes gestohlen?....
>
> Wir halten inne, meine Herren, unsere Aufgabe ist beendet; die Ihrige beginnt. Das Regiment Rouard's, die Armee, ganz Frankreich erwartet Ihren Spruch. Die tausend Stimmen der Presse haben die Einzelnheiten dieses furchtbaren Dramas bis in die kleinsten Hütten getragen. Sollte die Unsittlichkeit triumphiren? Nein, meine Herren, wir sind dessen im Voraus sicher, Sie werden die so schwer verletzte Religion, das Gesetz, alle menschlichen und göttlichen Satzungen, die beschimpft worden sind, zu rächen wissen."

**Kirchliche Vereine in den Strafanstalten** gehören zu den Krebsschäden, die aus einer kirchlichen Rückschrittsbewegung auf staatlichem Boden entstanden sind. In Oesterreich hat man dies neuerdings wieder erfahren. In dem Wochenblatt der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien lesen wir:

> Während die Behörde mit merkwürdiger Langmuth das Unwesen der Schwestern in den Spitälern und Strafanstalten gewähren läßt, versäumen diese mit nicht minder merkwürdiger Consequenz keine Gelegenheit, durch immer neue Züge gefühlloser Rohheit die allgemeine Entrüstung auf's Höchste zu steigern. So wurde in Krems, wo das städtische Spital auch diesen frommen Händen anvertraut ist, einer fremden, hülflosen, der Entbindung Nahen die Aufnahme und Hülfeleistung in der rohesten Weise verweigert. Der Gemeinderath von Krems hat, über Antrag des Med. Dr. L. Giegl beschlossen, den schuldigen Schwestern eine scharfe Rüge zu ertheilen. Da Krems so glücklich ist, in dem Vertrage mit der Congregation eine Kündigungsfrist von nur 14 Tagen zu haben, so ist der Kremser Gemeinderath in der Lage, dem Unheil ein schnelles Ende zu machen, und vielleicht giebt das kleine Krems dem großen Staate die Lehre, wie man mit schlechten Wärterinnen verfährt. — Nicht die Herzlosigkeit jener Schwestern ist es, die uns befremdet, denn solche Fälle sind uns leider nicht mehr neu — hat doch die Oberin im Wiedner Spitale während der großen Untersuchung offen erklärt, daß man von den Schwestern eine Hülfeleistung bei Geburten gar nicht fordern könne, — daß sie wegen einer „unsittlichen" Person nicht zur Nachtzeit eine Arznei aus der Apotheke holen würden, u. dgl., und die Commission hat diese Erklärungen ruhig hingenommen! — aber das befremdet uns, daß die frommen Frauen so wenig die Zeit beachten und auch jetzt noch so unklug sind, die öffentliche Meinung immer auf's Neue herauszufordern, statt vorsichtig zu temporisiren und auf die Zeit der Ebbe zu warten.



**Ein theures Rebhuhn.** Unter dieser Ueberschrift theilen die englischen Blätter einen Fall mit, welcher zu einer keineswegs vortheilhaften Betrachtung der englischen Rechtszustände Anlaß bietet, und wohl geeignet ist, der Macdonald'schen Angelegenheit gegenüber gestellt zu werden. Man gewinnt daran einen Maßstab für die Berechtigung derjenigen Vorwürfe, welche sowohl in der Presse, als auch in dem Parlamente Englands gegen das preußische Recht und den Bonner Proceß erhoben worden sind. Der Graf Shaftesbury hatte neulich die Unverschämtheit, die preußischen Rechtsgrundsätze „eine Barbarei ohne Gleichen" zu nennen, und würde gut thun, einen proportionalen Ausdruck zu entdecken, für den Fall, welchen der Observer in seiner Nummer vom 8. April mittheilt:

> Vor den Gerichtsbehörden von South Shropshire wurde auf Grund einer neuen Parlamentsakte ein eigenthümliches Verfahren eingeleitet. Frederic Perry (welcher gegenwärtig eine Strafe von 6 Monaten Gefängniß in Shrewsbury verbüßt) war vorgeladen, weil er am 15. Januar d. J. ein Rebhuhn geschossen hatte ohne vorgängige Lösung eines Jagdscheines. Als der Name des gefangenen Angeklagten dreimal an der Thüre aufgerufen worden war, trat Herr Batte als Ankläger auf für die Steuerbehörde (Commissioners of Irland Revenue), indem er erklärte, daß dies der erste Fall unter der betreffenden neuen Parlamentsakte sei. Dieselbe ermächtige die Accise, Personen zu verfolgen, welche Schußwaffen oder andere Werkzeuge zum Zwecke der Jagd gebrauchen ohne einen Jagdschein zu besitzen, und gestattet den competenten Behörden eine Strafe von 20 £ zu erkennen, die jedoch um den vierten Theil gemildert werden kann. Der gegenwärtig Angeklagte war lange Zeit, wie der Ankläger ausführte, eine Plage für die Nachbarschaft gewesen und „deswegen" werth, von der härtesten Strafe getroffen zu werden. Für den Fall des Unvermögens zur Bezahlung der Geldbuße sei kein Maß der zu substituirenden Haft angegeben, so daß vorkommenden Falls der Angeklagte so lange im Gefängniß zu verbleiben habe, als den Beamten der Accise gefallen möchte. Da die Thatsachen erwiesen wurden, beantragte der Steueraufseher Mr. Westcott, dem Direktor des Gefängnisses zu Shrewsbury und später dem Angeklagten selbst, Abschrift der erlassenen Vorladung zu ertheilen. Der vorsitzende Richter erkannte auf die volle Strafe von 20 £ und erklärte, die Zollbehörde könnte den Verurtheilten im Falle der Nichtzahlung so lange gefangen halten, als ihr gut scheine.

**Sorgfalt für das Seelenheil.** Die neusten Blätter aus Lissabon melden die Verhaftung eines Geistlichen aus dem Orte Lavre, welcher des Kindesmordes beschuldigt ist. Nachdem er ein junges Mädchen verführt und diese während des Zusammenlebens mit ihm einen Knaben geboren hatte, taufte er das Kind sofort nach der Geburt und — erwürgte es unmittelbar nach der Vollziehung dieses Aktes.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine

# Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten
des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Sanitäts-Rath Dr. **Böcker**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

№ 19. — Sonnabend, den 11. Mai. — 1861.

## Die Religionsverbrechen in den deutschen Strafgesetzbüchern.

II.

II. In den meisten Landesgesetzbüchern ist mit der Gotteslästerung die Herabwürdigung von Gegenständen religiöser Verehrung, so wie der Lehre, Gebräuche oder Einrichtungen einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionsgesellschaft verbunden, oder ist erstere unter dem Verbrechen der Herabwürdigung der Religion mitbegriffen. In der Fassung des Thatbestandes dieses Verbrechens herrscht vielfache *Uebereinstimmung*. Abgesehen von dem Erfordernisse der Oeffentlichkeit besteht die Handlung in einer Herabwürdigung jener Gegenstände, Lehren, Gebräuche, Einrichtungen durch Lästerung, Hohn oder Verachtung (Baden), durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung (Hessen-Darmstadt, Nassau, Thüringen, Würtemberg), durch verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen (K. Sachsen). Preußen und Oldenburg wählten das Wort verspotten, um dem Zweifel vorzugreifen, als könne es hier auf den animus injuriandi ankommen. Um objektiv noch eine stärkere Qualification anzudeuten, hatten frühere Entwürfe „durch Schmähung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht." Man wollte Controverspredigten schützen. Es muß den Lehrern und Schriftstellern der verschiedenen Confessionen freistehen, die Unterscheidungslehren ihres Glaubensbekenntnißes darzustellen und im Gegensatz zu den entgegengesetzten Lehren anderer Religionen, durch Anführung ihrer Gründe und durch den Versuch der Widerlegung jener anderen zu rechtfertigen. Als herabwürdigend ist derjenige Ausdruck nicht anzusehen, welcher die Lehre der einen Kirche gegen die der andern rechtfertigt. Dies ist, wenn es sich fragt, ob ein theologischer Streit sich innerhalb der Gränzen der erlaubten Polemik gehalten habe, wie *Hufnagel* ausführt, stets wohl zu erwägen.

Daß mit der vom Staate ausgesprochenen Anerkennung einer Religionsgesellschaft, letztere zugleich Schutz, nicht blos vor Verletzung und Störung der Freiheit ihrer Religionsübungen, sondern auch vor Verletzung ihres Rechts auf *Achtung* ihrer Religion und ihrer Glaubensätze zu beanspruchen habe, ist durch die Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt worden. Nach den sächsischen Landtagsakten ist der Ausdruck „Gegenstände der Verehrung" nicht streng wörtlich zu interpretiren, sondern unter dem hier erwähnten Verbrechen sind überhaupt alle Aeußerungen der Rohheit in Wort und That über religiöse Gegenstände zu verstehen. Auch eine öffentlich erfolgte Schmähung des Glaubensprincips einer im Staate anerkannten Religionspartei ist darunter begriffen.

Es versteht sich zwar hierbei von selbst, daß die freie Meinungsverschiedenheit, so lange sich dieselbe innerhalb der leicht erkennbaren Gränzen wissenschaftlicher Erörterung religiöser Streitfragen bewegt, der strafrechtlichen Beurtheilung nicht anheimfalle, selbst dann nicht, wenn Bekenner eines anderen Glaubens es unternehmen, die Unterscheidungslehren ihres Glaubensbekenntnisses kritisch darzustellen; gleich einleuchtend ist es aber auch andererseits, daß jene strafrechtliche Beurtheilung dann einzutreten habe, sobald, und inwiefern derjenige, welcher eine derartige Erörterung öffentlich unternommen, dabei den bestehenden Strafgesetzen zuwider handelt, indem er sich Aeußerungen zu Schulden kommen läßt, welche jenes unbestreitbare Recht jeder im Staate anerkannten Religionsgesellschaft auf *Achtung ihres Glaubens* verletzt.

Mit Recht wird hier auf die Form des Ausdruckes ein besonderes Gewicht gelegt. Es muß nämlich die Handlung geschehen sein in der Form der Verspottung, Verachtung, Verhöhnung. Niemand wird behaupten können, daß er im Interesse der Wahrheit oder seiner Ueberzeugung berechtigt sei, sich dieser Form zu bedienen. Doch darf man es damit, wie *Thilo* erinnert, nicht so genau nehmen, und weder in jedem Worte, das etwa eine Mißbilligung ausdrückt, eine Verachtung und in jeder zur Belehrung benutzten Ironie oder jeder entschiedenen die Richtigkeit einer bestrittenen Lehre verneinenden Aeußerung — eine Herabwürdigung der Religionslehre finden *wollen*. In dem Ausdrucke „herabwürdigen" ist das Geflissentliche und der Wille, etwas Verletzendes zu sagen, Verachtung zu bezeigen oder eine Religionslehre zu beeinträchtigen, enthalten.

Preußen und Oldenburg zählen zu dieser Verbrechensart auch die *Verspottung* einer im Staate bestehenden Reli-

gionsgenossenschaft zum Unterschiede von Gegenständen ihrer Verehrung, ihrer Lehren oder Gebräuche. Es kommt hierbei nicht nothwendig darauf an, ob der Spott oder die Verachtung in einzelnen Worten oder in einer einzelnen bezeichnenden Handlung seinen Ausdruck gefunden habe. Flüche und ähnliche Ausdrücke gehören dagegen nicht hierher. In Oesterreich fallen alle nicht im Sinne des §. 122 lit. b. begriffenen verbrecherischen Verachtungsbezeigungen gegen eine im Staate bestehende Religion unter den Begriff des Vergehens nach §. 303. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken oder verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften, die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht. Dieses Vergehen unterscheidet sich von den meisten übrigen particularrechtlichen Strafbestimmungen lediglich dadurch, daß zur Vollendung schon die versuchte Herabwürdigung genügt, eine Auffassung, welche wieder mit dem §. 135 des preußischen und §. 128 des oldenburgischen Gesetzbuches übereinstimmt, insofern es nach diesen genügt, wenn durch irgend welche Darstellung eine im Staate bestehende Religion der Verachtung oder dem Hasse ausgesetzt ist, ohne daß dieser Erfolg wirklich eingetreten zu sein braucht.

Das Vergehen der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft unterscheidet sich von dem Verbrechen der Religionsstörung durch öffentliche Verachtungsbezeigung gegen eine Religion nur durch die auf Verachtung gerichtete Absicht oder innere Beschaffenheit der Handlung und ist als ein Füllstück desselben zu beurtheilen. Wer einer gesetzlich anerkannten Religion Merkmale frevelhaft abspricht, die zu ihrem Wesen gehören oder ihr in dieser Richtung Vorwürfe macht und Unvollkommenheiten beilegt, die schimpflich sind und entweder den Forderungen der Sittlichkeit oder den Bedingungen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung widersprechen, bezeigt ihr Verachtung. Es versteht sich von selbst und wurde auch in Oesterreich ausdrücklich in oberstrichterlichen Entscheidungen z. B. v. 16. März 1859 anerkannt, daß Vertheidigung oder Bekämpfung der Grundsätze einer Confession in den gehörigen Schranken gehalten, ein Recht jeden Bekenners eines zulässig erklärten Glaubensbekenntnisses ist, im Besonderen, daß in der Darlegung der Gründe des beschlossenen Uebertrittes zum evangelischen Glaubensbekenntnisse, wenn sie auch noch so unrichtig und absurd wären wie, „daß die Katholiken mit der Hostie Abgötterei treiben" — die Absicht einer Verspottung oder Herabwürdigung der katholischen Kirche nicht nachweisbar ist!

Die im badischen Strafgesetze ganz singulär erwähnte unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen könnte nur insofern unter den Begriff der Herabwürdigung der Religion gezogen werden, als sie vermittelst einer Handlung verübt wird, durch welche der Religion öffentlich Verachtung bezeigt wird, z. B. wenn ein Nicht-Geistlicher sich in einen öffentlichen Beichtstuhl einschleicht und anstatt des daselbst vorausgesetzten Beichtvaters die Beichte des getäuschten Beichtkindes anhört und Absolution ertheilt.

III. Verwandt mit der Herabwürdigung der Religion, ja als eine Art derselben in den Landesgesetzbüchern aufgefaßt, ist der beschimpfende Unfug an Gegenständen, die dem Gottesdienste gewidmet sind. Das königl. sächsische Strafgesetz zählt zu den Objekten auch Gegenstände, die eine kirchliche symbolische Bedeutung haben. Preußen



und Oldenburg verlangen, daß der beschimpfende Unfug in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten verübt werde, ohne daß die Strafbarkeit desselben durch die Erlangung der Corporationsrechte der betreffenden Religionsgesellschaften bedingt ist. Sachsen bedroht auch den beschimpfenden Unfug überhaupt, insofern er in Kirchen oder anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten stattfindet, während Würtemberg Gewaltthätigkeiten an den für den Gottesdienst geweihten Gegenständen und Oesterreich ohne Bezugnahme auf den Ort öffentliche Verachtungsbezeigung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften durch entehrende Mißhandlung bedrohen. Nur Würtemberg allein bezieht den beschimpfenden Unfug lediglich auf Gegenstände des katholischen Cultus. Die übrigen Landesgesetzbücher fordern dem Gottesdienste gewidmete, also nicht nothwendig geweihte Gegenstände einer im Staate bestehenden Religionsübung. Auch das österreichische Strafgesetz macht keinen Unterschied zwischen den Glaubensbekenntnissen. Allen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften ist der gleiche Schutz in der Ausübung ihres Gottesdienstes durch das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 gewährleistet. Von diesem Fall der Religionsstörung unterscheidet Oesterreich den s. g. Kirchendiebstahl dadurch, daß bei der ersteren durch die entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften der Religion öffentlich Verachtung bezeigt wird, bei dem letzteren nur eine den Religionsdienst beleidigende Verunehrung der unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache erfordert wird.

IV. Einige Landesgesetzbücher zeichnen als Vergehen, die sich auf die Religion beziehen und eine Störung des Religionsfriedens enthalten, besonders aus: die Aufreizung zu Religionshaß oder zur Verfolgung einer Religionspartei. Unter den Gattungsbegriff der Herabwürdigung der Religion können diese Handlungen nur insofern gestellt werden, als dieselben in Verspottung, Verhöhnung, Lästerung von Gegenständen religiöser Verehrung oder in Verachtungsbezeigung gegen ein bestimmtes Glaubensbekenntniß, deren Dogmen u. dgl. bestehen. Als selbständige Verbrechen des Religionsfriedensbruches sind diese Straffälle in den Landesgesetzbüchern nicht behandelt und schon aus dieser Rücksicht können wir denselben hier eine eigene Stellung im Systeme der Religionsverbrechen nicht einräumen. Bayern selbst, welches die Rubrik: Störung des Religionsfriedens aufstellt, zählt die Erweckung des Religionshasses (durch Prediger) zu den Verbrechen gegen die Obrigkeit, insbesondere zu den Störungen der öffentlichen Ruhe. Nicht der Entwurf von 1860, vielmehr der Entwurf von 1854 handelt von öffentlichen Reden oder Kundgebungen, welche geeignet sind, Religionshaß zwischen den im Staate anerkannten oder mit königlicher Genehmigung bestehenden Religionsgesellschaften zu wecken oder zu unterhalten. Nach den Motiven zu Art. 167 finden diese Strafbestimmungen ihre Begründung im Hinblicke auf die hohe Gefährlichkeit solcher Aufstachelungen, welche, wenngleich nicht direkt gegen einzelne bestimmte Personen oder Versammlungen gerichtet, doch allmälig Spaltungen herbeiführen können, deren letzte Folgen für die Ordnung und Sicherheit des Staates in hohem Grade gefahrdrohend sind.

Braunschweig nnd Preußen sprechen neben der Gotteslästerung, ersteres von öffentlich versuchter Erweckung des Religionshasses, letzteres von einer solchen Darstellung, welche

die Anhänger einer Religion dem Hasse oder der Verachtung aussetzt. Oesterreich bestraft in einem besonderen Artikel denjenigen, der Andere zu Feindseligkeiten wider verschiedene Religionsgesellschaften auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht. Hessen und Nassau bedrohen die öffentliche Aufforderung zur Verfolgung einer anerkannten oder geduldeten Religionspartei.

V. Eine Landesgesetzgebung, nämlich die österreichische, hat in einem seltsamen Gegensatze zu den übrigen deutschen Strafgesetzbüchern unter der Rubrik: Religionsstörung, noch drei Fälle beibehalten, die zum Theil nicht einmal in der Constitutio criminalis Theresiana von 1768 Aufnahme gefunden haben und erst in Folge der Reaktion gegen das in Beziehung auf die Religionsverbrechen mehrfach verunglückte Josephinische Criminalgesetz von 1787 in das spätere Criminalgesetzbuch von 1803 aufgenommen worden sind. Diese Fälle bestehen in der versuchten Verleitung eines Christen zum Abfalle vom Christenthume, in dem Versuche, Unglauben zu verbreiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen. Das Streben Sektirung zu stiften, ist aus der Reihe der Verbrechen in der neuen Ausgabe des Strafgesetzbuches von 1803 gestrichen worden. Das kaiserliche Patent vom 17. Januar 1850 Art. VI bestimmt: Als Verbrechen der Religionsstörung sollen nur die im §. 107 lit. a und b bezeichneten Handlungen, und das lit. d erklärte Bestreben, Unglauben zu verbreiten, bestraft werden. Die versuchte Verleitung eines Christen zum Abfall vom Christenthum wurde jedoch im St.-G.-B. v. 1852 wieder als Verbrechen erklärt.

Zwei Fälle des §. 122 lit. c und d nehmen die Religion in der Gestalt der christlichen, ohne daß das Strafgesetz hierbei von einer ausschließend dogmatischen Auffassung oder vom Standpunkte des „christlichen Staates", wie derselbe meist von Evangelischen aufgestellt wird, ausgeht. Beide kommen in der Thatform darin überein, daß schon das Streben genügt, einerseits einen getauften Christen zum Abfall vom Christenthum zu verleiten (wobei die Absicht nicht auf Negation aller Religionen gerichtet sein darf), anderseits eine den allgemeinen christlichen Lehrsätzen oder angenommenen Glaubens-Symbolen widersprechende Irrlehre auszustreuen. (In Betreff der Objekte ist hier nur nebenbei zu bemerken, daß im Allgemeinen Oesterreich die christliche Religion, das Christenthum nennt, Preußen von einer der christlichen Kirchen spricht,*) der bayerische Entwurf die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen, eine der im Staate bestehenden vier christlichen Confessionen bezeichnet.) Keines der übrigen deutschen Strafgesetzbücher kennt ferner ein Verbrechen, begangen durch versuchte Verbreitung von Unglauben, jenes schwer definible Etwas, das in Oesterreich mit Verneinung jeder Religion, also der Abläugnung Gottes und der Pflichten gegen ihn definirt wird. — Selbst Jarcke erklärte sich wenigstens gegen die Fassung des österreichischen Strafgesetzes, von der er bemerkte: Es leuchtet von selbst ein, wie unbestimmt und ungenügend der Thatbestand dieser Art der Religionsstörung normirt ist. Wann

*) Vergl. den von Goltdammer in seinen Materialien II. S. 263 angegebenen, nicht unangefochten gebliebenen Grund für die Terminologie „christliche Kirchen", unter welchen die katholische und evangelische und zwar als lutherische, reformirte und unirte zu verstehen sind. — Ein Angriff gegen die christliche Kirche im Allgemeinen ist nicht straflos, da hierdurch jede der verschiedenen christlichen Kirchen berührt wird.



ist Unglauben vorhanden? Wann widerstrebt eine Irrlehre der christlichen Religion? Der Natur der Sache gemäß würden hierüber blos die kirchlichen Behörden der Confession entscheiden können(?) zu welcher sich der Irrlehrer bisher bekannte, wenn nicht etwa die Lehre, die er aufstellt, die einer anderen Confession ist.

Nur Einem deutschen Criminalisten blieb die Entdeckung vorbehalten, daß das östereichische Strafgesetzbuch in dem Verbrechen der Religionsstörung aus „liberalem Wirrwarr die nothwendige Grundlage eines christlichen Staates zerstört habe".

Daß diese veralteten Normen des österreichischen Gesetzbuches mit dem dermaligen Stande des öffentlichen Lebens und der Rechtswissenschaft in Oesterreich unverträglich seien, bedarf keiner Nachweisung. Hat doch selbst das Patent vom 17. Januar 1850 anerkannt, daß aus der Reihe der Verbrechen alle jene Handlungen ausgeschieden werden müssen, welche zur Folge des gewährleisteten Rechts der Oesterreicher auf Glaubensfreiheit aufgehört haben, überhaupt strafbar zu sein und daß mit dem Hinwegfallen jeder Bevorzugung der katholischen oder überhaupt christlichen Religion vor den übrigen nichtchristlichen Glaubensconfessionen in Beziehung auf die staatsbürgerliche Stellung, weder die Verleitung zum Abfall vom Christenthum, noch das Bestreben, antichristliche Lehren zu verbreiten, nicht einmal als bürgerlich strafbare Handlungen aufgeführt werden können.

Hiernach ließen sich diese anachronistischen Vorschriften nicht einmal als kleine Opfer ansehen, welche die österreichische Gesetzgebung der unerläßlichen deutschen Strafrechtseinheit darbrächte.

In welchen Handlungen oder Unterlassungen besteht die Störung oder Verhinderung oder Unterbrechung der Religionsübung?

V. Bei diesen Religionsverbrechen ist Objekt der Verletzung der Religionsfriede, d. i. das Recht der ungestörten Ausübung der gesetzlich anerkannten Religionsfreiheit der Mitglieder einer der im Staate bestehenden Kirchen oder Religionsgesellschaften und das Recht auf Glaubensachtung. Dieser Verbrechen oder Vergehen macht sich schuldig, wer (ohne Unterschied seines Religionsbekenntnisses) unbefugter Weise den Gottesdienst, oder gottesdienstliche Verrichtungen, oder andere religiöse Handlungen und Feierlichkeiten einer gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaft gewaltthätig stört oder hindert, oder einen Religionsdiener während seiner geistlichen Amtsverrichtung thätlich beleidigt oder mißhandelt, oder denselben durch nichtthätliche Beleidigungen verletzt; oder ohne Zwang und Gewalt den Gottesdienst oder eine religiöse Handlung durch Erregung von Unordnung oder auf sonstige Weise unterbricht oder dabei durch unanständiges Betragen (positiv oder negativ) Aergerniß giebt. Alle Landesgesetzbücher setzen hierbei gottesdienstliche Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft voraus, wozu eine bloße Hausandacht wegen Mangels der Merkmale der Zuziehung eines Liturgen und der Vereinigung der Parochianer nicht zu rechnen ist. Die Oeffentlichkeit hat auch hier die Bedeutung eines Begriffsmomentes, gleichviel ob die religiöse Handlung im Gotteshause oder in einem Privathause oder unter freiem Himmel vorgenommen wurde. Nur die Strafgesetze für Sachsen-Altenburg, Würtemberg fordern im Falle der Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes durch gewaltthätigen Einfall, daß dieser an dem von der Regierung genehmigten religiösen Versammlungsort stattge-

funden habe. Preußen und Oldenburg haben nach dem Muster des Code pénal zu dieser Verbrechensart noch den Zwang zur Ausübung des Gottesdienstes hinzugefügt. In Oesterreich sind von dem Verbrechen der Religionsstörung mehrere Fälle ausgeschieden, die in den übrigen Landesgesetzbüchern zu den Verbrechen oder Vergehen der Störung gottesdienstlicher Handlungen gezählt werden. Wer einen Geistlichen während der Ausübung seines Berufes körperlich beschädigt, begeht das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung. Wer gegen einen Geistlichen durch gewaltsame Handanlegung oder durch gefährliche Drohung die Vornahme einer geistlichen Amtsverrichtung zu erzwingen sucht, ist des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 schuldig. Wer sich während der öffentlichen Religionsübung einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft auf eine zum Aergerniß für andere geeignete Weise unanständig benimmt oder wer einen Religionsdiener bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidigt, begeht das Vergehen nach §. 303. — Hannover erklärt ausdrücklich, daß fahrlässige Störungen des öffentlichen Gottesdienstes der polizeilichen Ahndung überlassen bleiben. Nach §. 122 des Polizeistrafgesetzes sind bedroht: vorsätzliche Störung des öffentlichen Unterrichts, so wie fahrlässige, folglich nicht criminell zu strafende Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

In Beziehung auf Versuch und Vollendung weichen die Strafgesetzbücher von einander ab. Hannover, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau fordern bei allen Arten des Verbrechens zur Vollendung die erfolgte Störung oder Verhinderung oder das gegebene Aergerniß; Preußen, Oldenburg setzen die Vollendung in die Handlung des gewaltthätigen Einfalles; Würtemberg, Altenburg und Braunschweig erklären ausdrücklich: Wer um den Gottesdienst zu stören... gewaltthätig einfällt. Nach dem würtembergischen Gesetze wird das Vergehen auch ohne Zwang und Gewalt durch die Handlung schon vollendet, welche in der Absicht vorgenommen wird, die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung zu stören oder eine gottesdienstliche Handlung zu unterbrechen. Bayern setzt der Vollendung des Verbrechens durch gewaltthätiges Einfallen in einer Kirche oder anderen religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes die Begehung des Verbrechens entgegen, welches in der gewaltthätig versuchten Verhinderung gottesdienstlicher Verrichtungen besteht. — Die Strafgesetze für Bayern und Hannover heben auch den Fall hervor, wenn an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes Ehrenbeleidigungen begangen werden.

VI. Endlich ist noch der Landesgesetzbücher zu gedenken, welche aus dem Gesichtspunkte der Staatspolizei Strafbestimmungen für die Verbreitung gefährlicher religiöser Lehren aufstellen.

Nur Bayern, Oesterreich, Hannover, Hessen, Nassau hielten diese für unentbehrlich. Die strafbare Handlung besteht in der Verbreitung solcher religiöser Meinungen oder Lehren, durch welche die Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten für erlaubt erklärt wird. Bayern und Hannover nennen diese Handlung Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion und fügen dem Thatbestande noch hinzu, die versuchte Werbung von Anhängern solcher Lehren, mit deren Befolgung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, während in Hessen und Nassau diese Werbung von Anhängern nur als Strafmoment Bedeutung hat. In Oesterreich



ist die Begründung einer neuen, oder die Verbreitung einer schon bestehenden, aber gesetzlich nicht anerkannten Religionsgesellschaft an und für sich weder ein Verbrechen, noch bürgerlich strafbar, denn nur derjenige macht sich nach §. 304 eines Vergehens schuldig, welchem die Beförderung einer solchen Religionsgesellschaft zur Last fällt, deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt worden ist.

Als ergänzende Bestimmung kann die im §. 305 bedrohte Anpreisung oder versuchte Rechtfertigung unsittlicher oder ungesetzlicher Handlungen betrachtet werden. Immerhin wird aber die Stiftung oder Beförderung einer religiösen Sekte in Verbindung mit Handlungen, die auf Ausstreuung einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre gerichtet sind, als Verbrechen der Religionsstörung zu beurtheilen sein.

Die zusammenfassende Darstellung der Religionsverbrechen im engeren Sinne bringt zur Erkenntniß, daß die neueren Landesgesetzbücher — rechtsgeschichtliche Thatsachen und Repräsentanten unseres heutigen strafrechtlichen Uebergangsstadiums zugleich — einen überwiegend gleichmäßigen Rechtsstoff enthalten und in wichtigsten Rechtsfragen auf solche Weise übereinstimmen, daß sich bei aller Verschiedenheit im Einzelnen eine legislativ wichtige deutschrechtliche Theorie auf materiell gemeinsamer Grundlage von dem Boden dieser Particulargesetze aus ableiten und einer einheitlichen Strafgesetzgebung für Deutschland zum Grunde legen läßt.

Wenn auch bei dieser Combination des Gemeinsamen die Form und Stellung der religionswidrigen strafbaren Handlungen im einzelnen Strafgesetzbuche und deren systematischer Verbindung mit den particularen Elementen desselben nicht immer genaue Berücksichtigung finden konnte, und im Besonderen die eigenthümliche Bedeutung und Geltung der Eintheilung in Verbrechen und Vergehen in den einzelnen Landesgesetzbüchern außer Acht gelassen wurde, — so dürfte doch das Gesammtergebniß ein begrifflich richtiges Bild der concreten Lebendigkeit der Particularrechte darbieten und die Idee einer gemeinsamen Strafbestimmung über Religionsverbrechen fördern. Was gilt aber die überwiegende materielle Uebereinstimmung der Begriffsmomente hinsichtlich der Religionsverbrechen, so lange nicht die Gleichmäßigkeit der Bestrafung und des Strafsystemes außer Frage gestellt ist?

Wir können hier nicht alle erheblichen Abweichungen im Strafsysteme der deutschen Landesgesetzbücher bezeichnen und wer kann heute sagen wie die Strafpolitik der nächsten Zukunft zur Herstellung eines einheitlichen deutschen Strafsystems sich verhalten wird?

Es beruhigt uns, daß die Strafe für die Gotteslästerung und Herabwürdigung der Religion in den neueren Landesgesetzbüchern ziemlich übereinstimmend ist.

Die Strafgesetze für Oesterreich, Hannover, Preußen, Oldenburg sind die strengsten: Oesterreich: Kerker 6 Monate bis 1 Jahr, bei besonderen Erschwerungsumständen schwerer Kerker bis 5 Jahren und selbst bis 10 Jahren. Hannover: Geldbuße, Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus (nicht unter 2 Jahren und nicht über 8 Jahre); Preußen, Oldenburg: Gefängniß bis zu 3 Jahren. Die drei sächsischen Strafgesetzbücher und die Gesetzbücher für Hessen, Nassau, Würtemberg folgen hierauf und zwar: Altenburg: Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahr oder Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 2 Jahren; K. Sachsen: Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; Thüringen: Gefängniß bis 1 Jahr oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren für Gotteslästerung; Gefängniß bis zu 6 Monaten für Herabsetzung der Religion;

Hessen und Nassau: Gefängniß oder Correktionshaus bis 2 Jahren, bei Religionsdienern als Subjekten des Vergehens bis 4 Jahren; Würtemberg: Gefängniß bis 2 Jahren. Die mildeste Behandlung schreiben vor, Braunschweig: Gefängniß bis 1 Jahr; Baden: Gefängniß oder Arbeitshaus bis 1 Jahr. In Beziehung auf die Bestrafung der Verhinderung, Störung oder Unterbrechung der Religiosübung sind die Abweichungen erheblicher. Schon durch die auseinandergehenden Bestimmungen über die Vollendung des Verbrechens, stellt sich ein Gegensatz in den Strafmaßen im Allgemeinen heraus.

Für gewaltthätige Störung in sächsischen Ländern, Würtemberg, Arbeitshaus bis 4 Jahren, erstere bestrafen den Fall der thätlichen Beleidigung eines Geistlichen während einer Amtshandlung mit Zuchthaus bis 4 Jahren; in Bayern mit 2 bis 6jährigem Arbeitshaus; in Braunschweig: Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr; in Preußen, Oldenburg: Gefängniß bis zu 3 Jahren; in Nassau: Gefängniß oder Correktionshaus bis 2 Jahren. — Für unanständige Unterbrechung oder sonstige nicht gewaltsame Störung des Gottesdienstes sind in Bayern, Würtemberg Gefängniß bis 6 Monaten, in Altenburg, Thüringen bis 1 Jahr, im K. Sachsen bis zu 4 Jahren, in Preußen bis zu 3 Jahren, in Oesterreich strenger Arrest bis zu 6 Monaten angedroht. Wozu hier ein erschöpfendes Mosaikbild der festgesetzten Strafen, wo ein wohlverstandenes Interesse der deutschen Regierungen so dringend für die Gemeinsamkeit der Strafbestimmungen spricht! — Aller Mannigfaltigkeiten unerachtet läßt sich bei der Macht der öffentlichen Meinung über das dringende Bedürfniß deutscher Strafrechtseinheit und bei der Gleichmäßigkeit der politischen Bedingungen, unter denen die Rechteinigung vorzunehmen ist, erwarten, daß eine Einheit auch hier zu schaffen gelingen werde, selbst wenn in der entscheidenden Stunde kein zweiter Schwarzenberg erscheint.

**Dr. Wahlberg.**
o. ö. Prof. des Strafrechts in Wien.

## Die deutsche Staatsanwaltschaft.

### I.

Längere Zeit war es in der politischen und juristischen Literatur fast zur Mode geworden, den deutschen Inquirenten als Sündenbock für alle Gebrechen, als Träger aller Fehler des Strafprocesses zu behandeln. Bei der Neugestaltung des Verfahrens war man wenig geneigt, dem Bisherigen eine gerechte Beurtheilung zu gönnen. Auch die jüngste Sturmperiode fand die Deutschen, ebenso wie jede frühere, nur allzu bereit, über schönere Ideen die praktische Bedürfnißfrage zu vergessen, nur allzu willig, das Eigene auf Kosten auch seines ächten und brauchbaren, geschichtlich schlüssigen, fortbildungsfähigen Gehalts dem fremden Vorbild zu opfern und sich mit der Aufstellung eines angeblich neuen Princips zu beruhigen.

Hierin liegt die Erklärung unter Anderen dafür angedeutet, daß der bisher so maßlos geschmähte Untersuchungsrichter nun plötzlich als ein Cherub der bürgerlichen und persönlichen Freiheit, daß das Institut der Staatsanwaltschaft, obgleich ein nothwendiger Bestandtheil des neuen Verfahrens, im Gegensatze zu ihm als deren gefährlicher Feind betrachtet, daß in der Auffassung seines Berufs ebenso wiederum — **das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wurde!**



Gefahr für die bürgerliche Freiheit! für die Keuschheit und Unabhängigkeit der Justiz! Organ ihrer Ueberwachung und Bevormundung vom Standpunkte der Regierung! Handhabe der Maßregelung für die eben herrschende politische Partei! — vor Allem Gefahr für die Durchführung des, nun als Stichwort gebrauchten, „Anklageprincips" in voller Reinheit! — Alles das soll die Staatsanwaltschaft verschulden! An dem Vertrauen, welches die Nation, mit allem Recht, in das deutsche Justizbeamtenthum zu setzen gewohnt war und ihm zu entziehen schwerlich berechtigt sein dürfte, schenkt man der Staatsanwaltschaft keinen Antheil.

Auch hervorragende Vertreter des deutschen Rechtslebens in Theorie und Praxis haben über sie ein mehr oder minder scharfes Verdammungsurtheil gesprochen. Und solche Stimmen sind natürlich maßgebend für die weitaus überwiegende Mehrzahl derer, die eigentlich keine eindringende Kenntniß von dem Zustande der buntscheckigen deutschen Gesetzgebung, keine tiefere Einsicht in die praktischen Bedürfnisse der Strafrechtspflege haben, sich vielmehr begnügen, nach allgemeinen politischen Ansichten, Empfindungen und Wünschen derartige Fragen zu erledigen.

Uns fällt es nicht ein, das deutsche Institut der Staatsanwaltschaft blind zu verfechten. Die Geschichte seiner Entstehung in einer Zeit des politischen Wirbelwinds, die Natur seines welschen Musters, an das man sich meist ohne Weiteres anklammerte, war nicht geeignet, ein fertiges, ein deutsches, ein dem mächtigen Entwicklungsgange des Staats- und Rechtslebens entsprechendes Institut zu befördern!

Aber wir unterscheiden kranke Auswüchse an dem gesunden Kerne, um klar und nüchtern zu erkennen, was wurzelfest und triebkräftig, was einer Fortbildung und Reinigung im deutschen Sinne fähig ist. — Funktionen der Rechtspflege, die ebenso wie das Rechtsprechen selbst, einer unabhängigen Justizbehörde gebühren, sind an abhängige Verwaltungsbeamte übertragen, — vielfach ist das Institut offenbar darauf berechnet, im Strafverfahren einseitigen politischen Zwecken zu dienen; nicht dem Gesetz allein hat man den Staatsanwalt verpflichtet, sondern auch dem Interesse der Staatsregierung und Staatsverwaltung im Gegensatz zur Geltung des Gesetzes. Dem Richter hat man die Entscheidung, ob dem Gesetze Geltung zu verschaffen sei, dem Bürger den Zutritt zum Gericht, verschränkt. Die Verfolgung des Verbrechens ist fast unbedingt zu einer öffentlichen Angelegenheit gemacht, die Allvorhersehung und Obervormundschaft des Staats ist in neuer Form recht ausdrücklich auch da befestigt, wo die Selbstbestimmung des einzelnen Bürgers, der Gemeinde und Genossenschaft, dem Geiste des jetzigen Staatslebens nach, Freiheit beansprucht. Dem Beschuldigten ist noch nicht überall die Freiheit der Selbstthätigkeit für sein persönliches Recht gegeben, die seine Vertheidigung fordert, die mit einem kräftigen Staatsstrafverfahren vollkommen vereinbar ist. Ein höchst unklares, an Mißtrauen und Gebietsstreitigkeiten fruchtbares Verhältniß der Staatsanwaltschaft zum Gericht ist eingetreten.

Folgt aber aus dem Allem, daß wir zum antiken Strafprocesse, zu einer Verirrung in den Civilproceß, zur unbedingten Privatanklage — daß wir mit Einem Worte zur Verleugnung des wahren Wesens des modernen Strafprocesses greifen müssen, um die Staatsanwaltschaft zu verbessern?

In Deutschland ist der Staat längst, durch die ganze geschichtliche Entwicklung des Strafprocesses hindurch, in **das volle Bewußtsein seiner Pflicht, in den vollen Besitz**

seines Rechts getreten, den Bruch der Rechtsordnung von Staats- und Amtswegen zu tilgen. In Deutschland stellt sich nicht der Staat im einzelnen Bürger so dar, daß wie im antiken Strafprocesse das Beamtenthum für die Verfolgung des Verbrechens entbehrlich wäre. Die zum Theil verrotteten Formen und mangelhaften Einrichtungen des englischen Strafverfahrens, sie sind uns gar nicht mustergültig. Die einseitige und übermäßige Begünstigung des individuellen und persönlichen Rechts auf Kosten des Staats und der Rechtsordnung ist in England geschichtlich erklärt, keineswegs aber ein Erzeugniß idealer Principiensucht, die uns ihre Uebertragung empfehlen will, sondern werthvoll nur im Zusammenhange mit dem durchweg höchst eigenthümlichen englischen Staats- und Volkswesen. Sie wäre bei uns Treibhauspflanze und wenn wir den besonnenen, tüchtigen Rechtsgeist des englischen Volks, das wahrhaft Nachahmungswerthe, nachahmen wollen, so weist er uns vielmehr auf ernste Beachtung und zweckmäßige Verwerthung der Vorzüge hin, die unsere Rechtsentwicklung enthält. Der deutsche Strafproceß ist im Vergleich zu den englischen civilprocessualischen Anwandlungen der höher und reiner entwickelte. Nur gilt es, zwischen der völlig berechtigten kräftigen Darstellung des Rechts und der Pflicht des Staats einerseits und der persönlichen Freiheit, dem Anspruch des Einzelnen auf Selbstthätigkeit andererseis das rechte Verhältniß zu finden.

Organisirung des Strafverfahrens zu kräftigen und reinen Funktionen in naturgemäßer Gliederung, subsidiäre Privatanklage, Unabhängigkeit und geregelte Verantwortlichkeit des Staatsanwalts unter dem Gesetze — hierin sehen wir die Zielpunkte einer Reform, welche die volle Bedeutung und segensreiche Wirksamkeit der deutschen Staatsanwaltschaft zu Tage fördern wird.

Durchaus verfehlt erscheint uns jede Einmischung der Parteiauffassung in den Strafproceß. Nur Gegensätze in den Funktionen, nicht aber entgegengesetzte Ziele, nur verschiedene, in den allein herrschaftberechtigten letzten Zweck zusammenfließende, durch ihn bestimmte Aufgaben, nicht aber wirklich verschiedene, der Privatverfügung der Betheiligten unterworfene Rechtsobjekte giebt es im Strafproceß. Sein durchgehend alle Stadien, alle Maßregeln und Einrichtungen bestimmendes Ziel ist Verwirklichung des Rechts gegenüber dem Verbrechen, Bethätigung des Rechts im Rechtsbruche.

Nicht blos der Aufstellung eines s. g. „reinen Accusationsprincips" im Sinne „einer Proceßverhandlung gleichberechtigter Parteien vor einem passiv indifferenten Richter" (also doch über verfügbare und verzichtbare Rechte dieser Parteien!) widersprechen wir; sondern ebenso entschieden allen gefährlichen Folgerungen aus dieser Grundanschauung auf die Rechte und Pflichten der Gerichte, Staatsanwaltschaft und Vertheidigung. Durch sie wird die wahre Aufgabe eines Jeden von ihnen völlig verschoben. Eine Parteistellung, ja eine der Partei ähnliche Stellung, hat keinen Sinn, wo die Aufgabe nicht parteilich noch parteiisch ist. Vielmehr liegt das Wesen des Anklageprocesses, zunächst ganz abgesehen von der Frage, wer anklagen soll und darf, in einer reinen und kräftigen Darstellung innerlich verschiedener Aufgaben durch selbstthätige Organe. Diese Forderung ist keine abstrakte und rein theoretische, sie entspringt dem unmittelbarsten praktischen Bedürfniß! Die objektive Ruhe richtender Gerechtigkeit zu retten, ist nur möglich, wenn Verfolgung und Anschuldigung dem Richter abgenommen sind; die volle Freiheit selbstthätiger Vertheidigung ist nur zu gewähren, wenn sie in Wechselwirkung gestellt wird zu einer klaren Vertretung der Verfolgung und Anklage.



Die Verfolgung und Anklage aber ist eine Aufgabe der Strafjustiz des Staats! Nur in dessen Händen bleibt sie auf der Höhe des Zwecks, dem jedes Strafverfahren dient, nur ein Vertreter der Rechtsordnung selbst erfüllt sie sich in dem, dem hohen Zweck rein zugewandten Sinne, unparteiisch, kühl, um des Rechts und seiner Geltung willen, an persönlichen Interessen und Leidenschaften, an Motiven frei, die eben keine Berechtigung im Strafverfahren haben.

Man weise uns das Blatt der Geschichte, wo die Criminalanklage in den Händen der betheiligten Einzelnen sich als das Bessere im Vergleich zum Verfahren von Staatswegen bewährt hätte!

Das innerste Wesen des Verbrechens ist die Auflehnung des subjektiven Einzelwillens gegen den rechtlichen Gemeinwillen, der höchste Sinn der Criminalstrafe die Bethätigung der diesem Gemeinwillen unverbrüchlich gebührenden Herrschaft und die sittliche Sühne und Herstellung des Verbrechers. Es bedarf kaum des Hinweises auf die Unausführbarkeit und die Gefahren der Privatanklage sowohl für den Bestand der Rechtsordnung, als auch für das einzelne persönliche Rechtsgebiet, um darzuthun, daß ein verpflichtetes, verantwortliches Organ des Gesetzes selbst der beste Vertreter der Verfolgung und Anklage sein muß.

Nur eine halbe und schiefe Stellung desselben sollte man vermeiden! Nichts Anderes vertrete der Staatsanwalt als das Gesetz, mit unbeirrtem Blicke und klarem Ziele; im Vollbesitz der nöthigen Machtmittel, in den festen Schranken einer scharfen Verantwortlichkeit, sei er berufen, das Verbrechen zu verfolgen und vor den Richterstuhl zu bringen! Dazu gebe man ihm in einer straffen Leitung der Entdeckungspolizei, in der Beherrschung eines kurzen summarischen Ermittelungsverfahrens, das nirgends dem Hauptverfahren vorgreift, nur die Anklage vorbereitet, eine reine, fest begränzte Vollmacht! In dem richterlichen Beschluß auf die Anklage — einer trefflichen Bürgschaft gegen einseitige und ungegründete Verfolgung, die das deutsche Verfahren vor dem englischen auszeichnet! —, in gesetzlichen Vorschriften über die Voraussetzungen einer Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme, welche ein verantwortlicher Justizbeamter zu beachten hat, bringen bessere Bürgschaften für den Rechtsschutz der Person als in der Regreßpflicht des Privatanklägers, diesem einzigen, übrigens höchst trügerischen Schutzmittel gegen den so naheliegenden und gefährlichen Mißbrauch der Privatanklage.

Im Hauptverfahren übergebe man dem Staatsanwalt wirklich, was seines Amtes ist, die Vertretung und Durchführung seiner Anklage, die Vorführung des Beweises, — statt der französirenden Plaidoyers, die ihre jetzt so hervorragende Bedeutung gar nicht verdienen. Dem Richter wahre man die objektive Ruhe der Anschauung und Beurtheilung eines ihm vorgelegten Stoffes, statt ihn selbst mitten in die Arbeit der Beweisführung Für und Wider hineinzunöthigen, damit der Staatsanwalt und Vertheidiger in einer unerquicklich passiven Stellung, durch gelegentliche Einmischungen störend und verwirrend, ihre Interessen nur ja nicht selbstthätig vertreten können.

**Gundelin.**

---

## Literarisches.

Unter den neuesten Erscheinungen der preußischen Strafrechtsliteratur heben wir die nachstehenden Arbeiten hervor:

1. Berner, Dr., Professor an der Universität zu Berlin. Grundsätze des preußischen Strafrechts; Leipzig bei Tauchnitz.

In gedrängtester auf 142 Seiten enthaltener Darstellung behandelt der Verfasser die allgemeinen Principien des preußischen Strafrechts vom kritisch dogmatischen Standpunkte. Das erste Buch handelt vom Versuche (§§. 1—17), das zweite von der Theilnahme (§§. 18—62), das dritte von der Zurechnungsfähigkeit und Jugend (§§. 67—86), das vierte von dem Irrthum in Thatsachen und Abirrung der Handlung (§§. 87—99), das fünfte vom fortgesetzten, vom augenblicklichen und vom dauernden Verbrechen (§§. 100—150), das sechste vom Zusammentreffen der Verbrechen (§§. 151—160), endlich das siebente vom Rückfalle (§§. 161—175). Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß der Verfasser sowohl der Praxis des preußischen Rechts, als auch der deutschen Strafrechtswissenschaft einen großen Dienst geleistet hat, jener ersteren, indem sie auf die allgemeinen Grundprincipien des Rechts vermittelst einer außerordentlich klaren und durchsichtigen Darstellung zurückgeleitet wird, dieser letzteren, indem eine Zurückführung der wichtigsten Streitfragen (z.B. des fortgesetzten Verbrechens und des Zusammentreffens) auf ihre wissenschaftlichen Fundamente unternommen worden ist. Wir erblicken deshalb in den „Grundsätzen des preußischen Rechts" eine Leistung, welche nicht nur zur Vereinfachung der augenblicklich für die Rechtsgemeinsamkeit zu lösenden Aufgaben, sondern auch zur Verständigung zwischen Theorie und Praxis, erheblich beizutragen geeignet ist. Wie früher die Gesetzgebung gegenüber dem Unterthanen, so beruhte auch die Strafrechtswissenschaft gegenüber der praktischen Rechtspflege auf einer Abschreckungstheorie, welche durch pomphafte Phrasen, unverständlichen Stil, nutzlose Citate, endlose Papierverschwendung vermittelt wurde. Ein Beispiel dafür, wie auch die Wissenschaft den Gerechtigkeitssinn gegenüber der Muße ihrer Leser und dem Beiserungszweck gegenüber der dem Publikum abzugewinnenden Theilnahme eifrig erstrebt, ist diese neue Arbeit Berner's. Das wahre Wesen der Gelehrsamkeit besteht in der Sicherheit der Untersuchungsmethode und der Einfachheit der Resultate, zu denen dieselbe führt; in dem klaren Bewußtsein der Gegensätze, aus welchen die Verschiedenheiten der Rechtsanwendung und Rechtslehren abgeleitet werden müssen. Eben diese Eigenschaften bilden im hohen Grade die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Werkes.

2. Oppenhoff, Oberstaatsanwalt beim Königl. Ober-Tribunal. Die Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals in Strafsachen. Berlin, 1861 bei Georg Reimer.



Der durch seinen Commentar zum preußischen Strafgesetzbuch nicht nur allgemein bekannte, sondern dem preußischen Praktiker zum nothwendigen Begleiter gewordene Verfasser beabsichtigt in sechs jährlich erscheinenden Heften der Praxis fortlaufend die wichtigsten Entscheidungen des Obertribunals in Strafsachen mitzutheilen, der mangelnden Commentirung vieler neben dem Strafgesetzbuch geltender Specialgesetze dadurch Abhülfe zu gewähren, und eine periodische Ergänzung seiner eigenen Commentare zu liefern. Die neue Zeitschrift wird daher, wie das Vorwort sagt, durch seine Aufgabe, die principiell wichtigen Entscheidungen des Obertribunals in Straf- und Disciplinarsachen vollständig mitzutheilen, mit keiner anderen Zeitschrift in Concurrenz treten, und überläßt daher an Goltdammer's Archiv die wissenschaftliche Behandlung des preußischen Strafrechts.

Die beiden ersten Hefte, welche uns bis jetzt vorliegen, zeigen dasselbe Geschick der Anordnung und präciser Zusammenfassung des Wesentlichen, welches in dem Commentare zum preußischen Strafgesetzbuche allgemeine Anerkennung gefunden. Aeußerlich erinnern dieselben an Morin's Journal du droit criminel und die französische Methode, welche aus den einzelnen Fällen des höchsten Gerichtshofes nicht nur die bloßen dispositiven Entscheidungsgründe, sondern auch die nebenher in dem Urtheil entwickelten Rechtsansichten zu formuliren pflegt. Bei der hohen Wichtigkeit des particularen Strafrechts für die gesammte deutsche Wissenschaft darf man nicht daran zweifeln, das Oppenhoff's Sammlung, obwohl sie zunächst für die Praxis bestimmt ist, einen weiteren Leserkreis außerhalb der preußischen Gränzen finden wird. Wofern sich die Strafrechtswissenschaft ihrerseits nationale Ziele vorsteckt, ist nicht zu befürchten, daß die Sammlungen von Entscheidungen höchster Gerichtshöfe den Geist blinder Unterwürfigkeit, der Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit gegen allgemein wissenschaftliche Studien nähren werden, daß die bloße Citirung einer Obertribunalsentscheidung die Denkorgane der Unterrichter zum Stillstand bringt, daß die Aussicht auf eine Nichtigkeitsbeschwerde allein bestimmend auf den Gang einer Procedur, oder die Art der Berathung einwirke.

3. F. v. Holtzendorff, Dr. Gesetz oder Verwaltungsmaxime? Rechtliche Bedenken gegen die preußische Denkschrift betreffend die Einzelnhaft. Berlin 1861. Charisius. 30 S.

4. Fischel, Dr. Männer und Maßregeln. Berlin 1861.

Obwohl diese Schrift die gesammte politische Lage und die Rechtszustände Preußens und Deutschlands bespricht, enthält dieselbe doch auch speciell sachverständige und sehr beachtenswerthe Beurtheilungen des preußischen Strafprocesses. Insbesondere setzt der Verfasser die Mängel der Voruntersuchung in ein helles Licht. Die Stellung der Geschwornen, die Einrichtung des Staatsgerichtshofes, die Gerichtsorganisation, die Staatsanwaltschaft und andre Fragen werden aus dem Gesichtspunkte einer nothwendigen Reform betrachtet.

## Vermischte Strafrechtsfälle.

**Aus Hamburg.** Mit unerhörter Dreistigkeit und seltener Gewandtheit wurde in diesen Tagen ein bedeutender Betrug bei der hiesigen Vereinsbank ausgeführt, und nur durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände machte die schnelle Entdeckung des Thäters, so wie das energische Einschreiten der Polizei-Angestellten auf ausdrücklichen Befehl des Hrn. Senators Dr. Petersen auch die sofortige Herbeischaffung des Geldes möglich. In einer angelegten Verkleidung gelang es nämlich einem aus Berlin gebürtigen Commis der gedachten Bank, Namens Z., seine Mitangestellten so vollständig zu täuschen, daß er sich wiederholt als ein

Kunde der Bank bei ihnen zeigen konnte, und von ihnen, ohne erkannt zu werden, auf einen, von ihm selbst gefälschten Schein eine Summe von über Bco.✗ 20,000, so wie eine andere, auf das Conto des von ihm angenommenen Namens C. C. D. Peterson gestellte Summe von Bco.✗ 4000 ausbezahlt erhielt. Z. hatte diesen Betrug mit großer Verschlagenheit vorbereitet. Unter dem erwähnten Namen Peterson hatte er sich ein Conto einrichten und auf dasselbe durch die Geldwechsler Witte und Kümmel den Gegenwerth von Bco.✗ 20,000 Cassenanweisungen stellen lassen, welche er zu denselben in voriger Woche hinbrachte. Darauf machte er als Peterson in der Vereinsbank die Anzeige, daß er am Sonnabend Morgen in der vorigen Woche 10,000 Thlr. in preußischen Cassen-Anweisungen gebrauchen würde, wofür die Valuta vorher eingehen werde. Am Sonnabend Morgen war für den Hrn. Peterson noch nichts mehr eingegangen und in Gegenwart des mit jenem identischen Commis Z. wurde befohlen, daß dem erwarteten Peterson durchaus nichts mehr, als er auf seinem Conto habe, ausbezahlt werde solle. Zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittags, nachdem der Commis Z. aus dem Bureau fortgegangen war, stellte sich der Hr. Peterson ein, und zwar mit einem von dem Procuristen der HH. Thomas Mahs und Co. Hrn. Suhrberg zu seinen Gunsten ausgestellten Vergütungszettel über ca. Bco.✗ 20,600. Dieser Vergütungszettel wurde von einem der Riscontroführer, die täglich neben ihm arbeiteten, geprüft, und als in Ordnung gefunden, contrasignirt, worauf er sich dagegen 10,000 Thlr. Cassen-Anweisungen ausbat und empfing. Alsdann wünschte er gegen das auf seinem Conto stehende Guthaben noch 2000 Thlr. ausbezahlt zu erhalten, und da keine Cassen-Anweisungen mehr vorhanden waren, so erklärte er sich damit zufrieden, dies Geld in Louisd'or zu empfangen und erhielt 350 Louisd'or. — Am Montag Vormittag arbeitete er wie gewöhnlich in der Vereinsbank. Nachmittags ließ er sich aber im Bureau, und zwar wahrscheinlich durch sich selbst in verkleideter Gestalt, wegen Unpäßlichkeit entschuldigen. Am Dienstag Morgen stellte sich dann heraus, daß der mit Hrn. Suhrberg's Namen unterzeichnete Schein gefälscht sei, und zwar so täuschend, daß Hr. Suhrberg selbst erklärte, er vermöge nicht zu behaupten, daß er den Namen nicht geschrieben, sondern er wisse nur, daß er jenen Schein nicht ausgestellt habe. Die Direktoren der Vereinsbank hatten den Commis Z. sofort in Verdacht, und wurden in demselben dadurch bestärkt, daß dem Cassirer der Bank eine Aehnlichkeit der Stimme des Peterson mit derjenigen des Commis Z. aufgefallen war, und daß man sich auch erinnerte, daß Jener stets kam, nachdem dieser fortgegangen war. Der Direktor Hr. Hahlo begab sich in Folge dessen zu dem Commis Z., den er auch antraf, und erkundigte sich bei ihm, wer Hr. Peterson sei, worauf der Gefragte mit der größten Unbefangenheit erklärte, daß er über denselben Nichts wisse. Später begab sich darauf der Cassirer der Vereinsbank in Begleitung des Hrn. Dr. Wolffsohn zu dem Polizei-Herrn, um den stattgehabten Betrug zur Anzeige zu bringen. In einem der Vorzimmer trafen sie den Commis Z. an, welcher in Folge dessen, da er sich zum Bürgerwerden gemeldet hatte, zufälliger Weise gerade auf's Stadthaus citirt war. Er hatte nämlich das hier von ihm verlangte Sittenattest aus Berlin nicht beibringen können, und deshalb hatte die hiesige Polizei sich direkt an die Berliner Behörde gewendet, von dort aber in Begleitung der betreffenden Akten die Auskunft erhalten, daß Z. dort zweimal wegen Diebstahls bestraft worden sei. Diese Antecedentien in Verbindung mit dem bereits entstandenen Verdacht genügten der Polizei, sofort seine Verhaftung vorzunehmen, obgleich er den fraglichen Betrug entschieden in Abrede stellte und seine Unschuld betheuerte. Allein ein Commis der HH. Witte und Kümmel, welchem er auf dem Stadthause gezeigt wurde, recognoscirte ihn mit ziemlicher Sicherheit als den Peterson, welcher dort am Comptoir die 2000 Thlr. eingezahlt hatte, denn man hatte dort



sofort die Bemerkung gemacht, daß der Herr einen falschen Bart trug. Mit einer blauen Brille, welche er bei seinem Besuch in der Vereinsbank aufgehabt hatte, war er in dem Geldwechsler-Comptoir nicht erschienen. Die Polizei-Beamten HH. Krohn und Paulsen, so wie der Officiant Ritterbusch entwickelten auf die gegebenen Anhaltspunkte hin nun eine umsichtige Thätigkeit, welche in wenigen Stunden zu dem Ziele führte, daß der Commis Z. ein Geständniß ablegte, in Folge dessen das Geld bis auf ca. Bco.✗ 2000 wieder herbeigeschafft wurde. 2000 Thlr. hatte seine Braut in Verwahrsam, ohne jedoch den Ursprung des Geldes zu kennen. Von dem übrigen Gelde hatte er die 350 Louisd'or in seiner bereits zu seiner Verheirathung gemietheten Wohnung in St. Georg verborgen und den Rest von Cassen-Anweisungen im Hause der Braut in einem neugebundenen Buche zwischen den noch nicht aufgeschnittenen Blättern, ohne Wissen der Braut oder deren Eltern, versteckt. Der bei dem Betruge benutzten Kleider hatte er sich in der Sonntagsnacht entledigt. Seinen weiten Mantel will er in die Alster geworfen und die blaue Brille, welche er heimlich von seiner Braut entlehnt hatte, irgendwo auf die Straße geworfen, sowie den falschen Bart zerrissen haben. Gestern Abend sollte er vom Winserbaum, wo er bis dahin gesessen, nach dem Detentionshause abgeführt werden. Als Zeppenfeldt vor längerer Zeit von der Vereinsbank angestellt wurde, geschah dies auf die dringende Empfehlung eines angesehenen Banquiers in Berlin, bei welchem er im Geschäft gewesen und dessen Vertrauen er im hohen Grade genossen hatte. (H. N.)

**Cölibatsexcesse der Geistlichkeit** bilden, wie wir bereits wiederholentlich bemerkt, einen keineswegs geringfügigen Bestandtheil derjenigen Processe, welche bei verschlossenen Thüren verhandelt werden. Kaum hat sich die Aufregung gelegt, welche die Procedur gegen den Abbé Mallet wegen der an fünf Töchtern einer jüdischen Familie unternommenen Prostitutions- und Bekehrungsversuche hervorgerufen hatte, — und wiederum melden die Blätter von einer Auffehen erregenden Verhandlung gegen den Abbé Grélat. Der Assisenhof der Cherdepartements hat denselben wegen theils gewaltsamer theils nicht gewaltsamer Unzucht an 23 unerwachsenen Schülerinnen zu fünfzehnjähriger Zwangsarbeit verurtheilt. Während der gerichtlichen Verhandlungen hielt der Abbé ein Crucifix mit permanenter Ostentation. Sowohl in diesem Falle, wie in dem Proceß gegen den Abbé Mallet erschien es auffallend, daß die geistlichen Amtsbrüder den Angeklagten als sittlich untadelhaft schilderten, während die Lohnkutscher auf der Straße ihren Lebenswandel als ausschweifend schilderten. Auch der ehemalige Generalsuperior der Capuziner in Frankreich Pater Archange ist in contumaciam wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu zwei Monat Gefängniß von dem Gerichtshofe zu Aix verurtheilt worden. Derselbe hatte durch seinen kirchlichen Eifer in letzter Zeit großes Auffehn erregt und in einem auto da fé in Marseille unter andern Thier's Geschichte der französischen Revolution als ketzerisch öffentlich verbrannt.

Durch das Nichterscheinen des Pater Archange ist gleichzeitig der Superior des Ordens compromittirt, welcher sein Erscheinen vor Gericht früher verbürgt hatte. In einem Schreiben an die Marseiller Blätter erklärt derselbe, daß Pater Archange wirklich London verlassen hatte, um sich vor Gericht zu stellen, daß derselbe zwar unschuldig sei, aber durch eine eigenthümliche Verkettung von Umständen belastet erscheine, daß endlich in einer Ordensberathung beschlossen worden sei, Pater Archange habe sich aus Frankreich zu entfernen und seine Privattugend den Interessen des Ordens aufzuopfern.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Professor Dr. L. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 20.** — Sonnabend, den 18. Mai. — **1861.**

## Die deutsche Staatsanwaltschaft.

### II.

Die so beliebte Klage über gefährliche Vorrechte und Uebermacht der Staatsanwaltschaft über den Angeklagten hat in Wahrheit sehr wenig Grund in den deutschen Gesetzen. Darauf mindestens sollte man sie doch nicht gründen, daß der Justizbehörde die Stellung einer Behörde gegeben ist, dahin sollte man mindestens nicht streben, daß ihre Stellung nach der des Angeschuldigten bemessen werde. Wenn vielmehr diesem und seinem Vertheidiger in dem unter der Leitung des Richters stehenden Verfahren nur die Selbstbestimmung und volle Freiheit der Bewegung, vor Allem durch selbstthätige Vorführung des Entlastungsbeweises und Kreuzverhör, gegeben wird, so ist auch der einzige Punkt erledigt, indem wirklich eine unbillige und schädliche Ungleichheit gefunden werden könnte, das Vorrecht des Staatsanwalts zu unmittelbarer Befragung der Zeugen.

Bei manchen Anfeindungen der Staatsanwaltschaft scheint man nicht zu wissen (oder nicht hoch anzuschlagen), daß alle deutschen Gesetze den Staatsanwalt ebenso zur Fürsorge für den Schutz der Unschuld als zur Verfolgung der Schuld verpflichten. Wir vermögen uns auch nicht vorzustellen, wie einem Justizbeamten das Bestreben, ohne sicheren Beweis der Schuld Jemand zur Verurtheilung zu bringen, auch nur in den Sinn kommen sollte. Und glaubt man eben, die so verschrieene Uebermacht des Staatsanwalt damit zu beseitigen, daß man die Anklage der Einseitigkeit, Leidenschaft, Interessirtheit eines Partheiorgans überweist? Dadurch wird doch offenbar eine wirkliche gefährliche Uebermacht des Anklägers hervorgerufen! —

Das s. g. „Anklagemonopol" der Staatsanwaltschaft spielt in den Angriffen auf sie die wichtigste Rolle. Und in diesem Punkte scheint auch uns die wundeste Stelle der jetzigen Einrichtung zu liegen. Zwar betrachten wir die Verfolgung des Verbrechens grundsätzlich als eine öffentliche Angelegenheit, als eine Aufgabe der nur im Staate sich verkörpernden Rechtsgemeinschaft. Zwar bestreiten wir der einzelnen kleineren Gliederung der Volkspersönlichkeit, der Gemeinde, Genossenschaft wie dem Einzelnen, das Recht, diese Aufgabe ohne Weiteres und nur mit Ausnahme der unmittelbar gegen den Staat gerichteten Verbrechen, für den Staat zu übernehmen. Denn jedes Verbrechen, was auch nächstes Objekt seines Angriffs sein möge, trifft den Bestand der staatlichen, der Rechtsordnung an sich und diese ist zur Tilgung des Rechtsbruchs grundsätzlich berufen und befähigt. Zwar bestreiten wir also die — Privatanklage im Princip und als Princip! Aber die zweckmäßige Ausdehnung der s. g. „Antragsverbrechen" und die subsidiare Privatanklage befürworten wir darum nicht minder warm. Die Bürger des heutigen Staates müssen und können nicht blos Unterthanen und Mündel der Staatsautorität und ihrer Beamten bleiben. Wo das Verbrechen zunächst und vorzüglich die Interessen des Einzelnen, der einzelnen Gemeinde, Genossenschaft u. s. w. berührt und die Verletzung des öffentlichen Interesses dagegen zurücktritt, wo etwa gar die Verfolgung zugleich dem Interesse des Privaten u. s. w. entschieden widerspricht, da soll nicht vom Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Betheiligten eingeschritten werden. Das persönliche, das besondere Recht und Interesse verdient eine weit sorgsamere Rücksicht neben dem öffentlichen, als die meisten deutschen Gesetze ihm einräumen. Und das Gesetz des Staates ist um der Bürger willen da, nicht umgekehrt. Selbst der absolut monarchische deutsche Staat erklärte ferner den freien Zugang zum Richter für ein unveräußerliches Recht der Bürger; darum soll die Gegenwart anerkennen, daß Jedermann sich mit dem Antrage auf Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens an die Gerichte wenden könne, wenn der Staatsanwalt das Einschreiten verweigert. Damit ist allem Mißbrauch der Amtsgewalt zu politischen Zwecken, damit ist besser als durch Beschwerden und Instanzenzug der Fehlbarkeit des einzelnen Beamten abgeholfen, damit sind in Wahrheit alle Forderungen erfüllt, aus denen man die grundsätzliche Einführung der Privatanklage zu rechtfertigen pflegt.

Daß wir die nur dem Gesetz verpflichtete, unabhängige Stellung eines Justizbeamten für den Staatsanwalt fordern, steht mit allem über seinen hohen, reinen und segensreichen Beruf hier Gesagten im innigsten Zusammenhange. Diese Unabhängigkeit allein befähigt ihn, den An-

forderungen und Erwartungen zu entsprechen, die wir an ihn als an den Vertreter des Gesetzes — um des Gesetzes willen — stellten. Dieser Unabhängigkeit bedarf er ganz in demselben Maaße und aus denselben Gründen, wie unbestritten der Richter. Soll von der richtenden Thätigkeit jeder ungehörige Einfluß fern gehalten werden, nun so gilt dasselbe von der Verfolgung und Anklage, welche Jene ja bedingen! welche ebenso als Jene auf Verwirklichung des Gesetzes und auf gar nichts Anderes zielen. Im Strafverfahren kennen wir kein anderes „öffentliches Interesse“, als unverbrüchliche Geltung des Gesetzes.

Eine Oberaufsicht über die Gerichte, eine Bevormundung und Ueberwachung derselben durch den Staatsanwalt ist in Deutschland nirgends wirklich eingeführt; in diesem Punkte wird sehr viel gefaselt und übertrieben. Auch eine mittelbare Gefahr für die Unabhängigkeit der Gerichte würde mit dem Wegfall der Abhängigkeit des Staatsanwalts von der Verwaltung völlig beseitigt sein. Auch Justizverwaltungsgeschäfte sind auf Kosten der Competenz der Gerichte in Deutschland nur durch wenige Gesetzgebungen und in geringem Maaße der Staatsanwaltschaft übertragen. Daß sie übrigens solche, die gar nicht in den Kreis der Competenz fallen, besorgt, kann vernünftiger Weise nicht bedenklich gefunden werden.

Das nächst Nothwendige ist eine klare und gründliche Anschauung des wirklichen gesetzlichen Zustands, auf daß man nicht ferner Uebelstände, die in Deutschland gar nicht oder in weit geringerem Grade vorhanden sind, zur Beirrung des allgemeinen Urtheils über den Gegenstand ausrufe. Dann aber gilt es, das praktische Bedürfniß unsers deutschen Staats- und Rechtslebens nüchtern und ruhig in's Auge zu fassen, um zu erkennen, daß die deutsche Staatsanwaltschaft weder eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit, noch für die Unabhängigkeit der Gerichte wirklich mit sich bringt, daß es nur einzelner, den Kern des Instituts selbst gar nicht berührender Verbesserungen bedarf, um sie zu einem für die Rechtspflege und den Bestand der Rechtsordnung höchst segensreichen Organe zu machen. Diese nüchtern praktische Behandlung der Frage wird uns allein erheben können über Anglomanie und Gallomanie, über theoretische Abstraktion und Principienreiterei. Nur diesen leider in Deutschland gangbaren Neigungen ist es zuzuschreiben, daß das Gebiet dieser Frage so heillos verworren, daß die Erkenntniß und Zuversicht noch allzusehr verhüllt ist:

auf deutschem Boden kann und wird die Staatsanwaltschaft eine reine und treffliche Ausbildung erhalten.

Sundelin.

---

## Die Stärke der Repression, welche die Strafgerichte Badens den Gesetzverletzungen entgegentreten lassen.

Wenn man die im badischen Justizministerium herausgegebenen Uebersichten der Strafrechtspflege, welche uns für die Jahre 1852 bis 1857 vorliegen, einer genaueren Prüfung unterzieht, gelangt man zu der Ueberzeugung, daß die badischen Strafgerichte, im Verhältnisse zu denen anderer Länder, gegen die Verletzungen der Strafgesetze mit einer fast beispiellosen Strenge einschreiten.



Diese Thatsache wird durch die überaus geringe Anzahl der Freigesprochenen im Gegensatze zu der der Verurtheilten constatirt. Vielleicht bedarf es nur einer Reihe hierher gehöriger Zahlenangaben um Mittermaier zu vermögen, über die Veranlassung zu diesen Ergebnissen einen ausreichenden Aufschluß zu veröffentlichen.

Vor die Schwurgerichte Badens gelangten

| 1852 | 1853 | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 |
|---|---|---|---|---|---|
| 193 | 134 | 116 | 95 | 68 | 72 |

Anklagen, welche

| 317 | 310 | 183 | 136 | 93 | 85 |
|---|---|---|---|---|---|

Angeklagte betrafen. Von diesen wurden

| 295 | 293 | 165 | 123 | 81 | 71 |
|---|---|---|---|---|---|
| (93,06%) | (94,52%) | (90,17%) | (90,44%) | (87,09%) | (83,55%) |

verurtheilt und freigesprochen:

| 22 | 17 | 18 | 13 | 12 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|
| (6,94%) | (5,48%) | (9,83%) | (9,56%) | (12,10%) | (14,42%) |

(2 Angeklagte starben in dem letztgedachten Jahre vor dem Urtheile.)

Vergleicht man Preußen hiermit, so findet man, daß bei den Schwurgerichten 1854 bis 1859 sich das Verhältniß der Verurtheilten zu den Freigesprochenen so feststellte, daß

| 1854 | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|---|
| 82% | 84% | 86% | 83% | 82% | 82% |

verurtheilt wurden,
freigesprochen aber

| 18% | 16% | 14% | 17% | 18% | 18% |
|---|---|---|---|---|---|

und mithin einen überwiegend größeren Procentsatz der Freisprechungen als in Baden.

In Frankreich wurden von den accusés 1855 25%, 1856 25%, 1857 27% und 1858 22% freigesprochen, so daß hier die Repression die schwächste war.

Vergleichen wir Baden mit Hannover dann sehen wir, daß 1854 15,43%, 1855 15,09%, 1856 11,60%, 1857 16,85% und 1858 15,75% der Angeklagten von den Schwurgerichten freigesprochen wurden, und daß auch diesem Lande gegenüber sich die Repression in Baden als die stärkere zeigt.

Während durchschnittlich in Baden nur 9% der Angeklagten freigesprochen wurden, war dies in Preußen mit 16%, in Frankreich mit 25% und in Hannover mit 15% derselben der Fall.

Noch auffallender gestaltet sich die Sache, wenn man die Entscheidungen der badischen Hofgerichte in Betracht zieht, von diesen wurden in den vorgedachten 6 Jahren von 1801, 1983, 2397, 2309, 1913 und 1763 Angeschuldigte beziehungsweise 1770 (98,28%), 1945 (97,98%), 2349 (98,01%), 2267 (98,22%), 1862 (97,33%) und 1682 (95,40%) verurtheilt und nur 31 (1,72%), 40 (2,02%), 47 (1,96%), 41 (1,78%), 51 (2,67%) und 72 (4,60%) freigesprochen, so daß die Freisprechungen hier beinahe den Charakter seltener Ausnahmen erhalten. Hier ist mithin die Durchschnittssumme der Freisprechungen nur 2,26%, und wenn man das Jahr 1857 fortläßt sogar nur 1,52%.

Aus den Mittheilungen des preußischen Justizministeriums über die Justizverwaltung, welche die Ministerialblätter veröffentlichen, ersieht man, daß von allen wegen Verbrechen und Vergehen Angeklagten 1854 14%, 1855 12%, 1856 12%, 1857 14%, 1858 14% und 1859 13% freigesprochen wurden, so daß hier die Durchschnittssumme 13,13% betrug.

In Frankreich wurden von den prévénus, welche vor den tribunaux correctionnells standen, 1851/55 9%, 1856 8,9% und 1857 7,9% freigesprochen. Um so viel stärker auch

hier die Repression, wie die bei den accusés war, so bleibt sie doch immer noch sehr weit gegen die badische zurück.

In Hannover wurden in den zur Competenz der Obergerichte gehörigen Strafsachen 1854 12,2%, 1855 11,9%, 1856 12,21%, 1857 12,41% und 1858 13,4% der Angeschuldigten freigesprochen, weshalb hier das Resultat dem bei Preußen gefundenen, ziemlich gleich stand.

Gehen wir in Baden auf die Amtsgerichte, deren Competenz in Strafsachen nicht über das Zuerkennen einer 8wöchentlichen Amtsgefängniß- oder einer Geldstrafe von 300 fl. hinausgeht, zurück, so standen hier,

| 1852 | 1853 | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 |
|---|---|---|---|---|---|
| 3639 | 3503 | 4032 | 3798 | 2848 | 2953 |

Verurtheilte.

| 453 | 321 | 257 | 278 | 329 | 328 |
|---|---|---|---|---|---|
| (10,9%) | (8,3%) | (5,9%) | (6,8%) | (10,3%) | (9,9%) |

Freigesprochenen gegenüber, und es wurden durchschnittlich jährlich 8,6% freigesprochen.

Es sind hier wesentlich die häufigen Freisprechungen bei den Ehrenkränkungen und Verläumdungen, die diesen höheren Procentsatz herbeiführen, läßt man diese aus den Berechnungen fort, dann sinkt er bezüglich auf 10%, 6%, 3,8%, 4,3%, 5,7% und 5,7% herab, und zeigt sich dann auch in den Amtsgerichtssachen als ein nur geringer.

Fassen wir die einzelnen Verbrechen in das Auge, dann gelangen wir zu nicht weniger auffallenden, oft noch unerklärbareren Resultaten.

Von den 1852/57 in Baden wegen Mordes angeklagten 43 Personen, von welchen 11 des Giftmordes beschuldigt waren, wurden nur 4 freigesprochen, wobei 3 Freisprechungen auf den Giftmord kamen. Es betrugen die Freisprechungen hiernach 9,2% und wenn man vom Giftmorde abstrahirt nur 3%.

In Preußen wurden 1856/59 von den wegen Mordes und Vergiftung angeklagten 394 Personen 69 oder 17,2%, in Frankreich 1856/58 aber von 912 accusés des assassinat, parricide und emprissonnement 157 oder 17,1% freigesprochen. In Hannover wurden von 36 in den Jahren 1854/58 des Mordes Angeklagten 6 oder 15% freigesprochen.

Es zeigt sich hiernach bei diesen schwersten der Verbrechen eine abnorme Stärke der Repression bei den badischen Gerichten.

Bei dem Verbrechen des Todtschlages, welchen die badische Statistik als Tödtung bezeichnet, finden wir 1852/57 111 Angeklagte, von welchen 23 oder 20% freigesprochen wurden. Sind, wie wir annehmen müssen, hierunter auch die Tödtungen bei Raufhändeln und Schlägereien (§. 243 des St.-G.-B.) mit begriffen, dann erklärt sich die größere Anzahl der Freisprechungen bei diesem Verbrechen, wegen der obwaltenden Schwierigkeit des zu führenden Beweises von selbst.

In Preußen, wo nur die Todtschläge im Sinne der §§. 176—179 des St.-G.-B. gezählt sind, wurden 1856/59 von 153 Angeklagten nur 21 (13,7%) freigesprochen, was sich aus dem beschränkteren Umfange des Gebietes, in welchem sich das Verbrechen bewegte, von selbst erklärt.

Ziehen wir die 1856/58 wegen meurtre und wegen der coups et blessures suivis de mort sans intention de la donner in Frankreich angeklagten 620 Personen in Betracht, dann finden wir, daß von diesen 186 oder 30% freigesprochen wurden, und somit noch zahlreichere Freisprechungen als in Baden vor.



Beim Kindesmorde finden wir 1852/57 in Baden 40 Angeklagte, von denen 2 oder 5% freigesprochen wurden, wogegen in Preußen 1856/59 dies mit 58 oder 21% der 271 Angeklagten der Fall war. In Frankreich wurden von 726 des infanticide Angeklagten 1856/58 221 oder 30% freigesprochen; in Hannover von 41 in den Jahren 1854/58 des Kindesmordes Angeklagten nur 4, mithin nur 9,7%, doch stand selbst im Vergleiche mit diesem Lande Baden bei der Häufigkeit der Verurtheilungen obenan.

Bei der Abtreibung der Leibesfrucht treffen wir 41 Verurtheilungen gegenüber 1852/57 gar keiner Freisprechung an, während in Preußen 1856/59 von 82 Angeklagten 37 oder 45% und in Frankreich 1856/58 von 294 des accortement Angeklagten 122 oder 41% freigesprochen wurden, was, die Natur des Verbrechens in Erwägung genommen, durchaus nicht auffallend erscheint. In Hannover wurden 1857 die sämmtlichen 10 Angeklagten freigesprochen. Die Ergebnisse in Baden stellen sich sonach als völlig isolirte hieraus.

Nimmt man, wie dies die preußische Statistik der Schwurgerichte, im Sinne des 12. Titels 2. Theils des St.-G.-B. thut, die Verbrechen gegen die Sittlichkeit als ein Ganzes zusammen, dann hat man 1856/59 in Preußen 1823 Angeklagte, von welchen 497 (27%) freigesprochen wurden.

Auch hiermit steht Baden in grellem Widerspruche, indem hier 1852/57 von 360 Angeklagten nur 9 oder 2,5% freigesprochen wurden. Von 29 des Ehebruchs und von 14 der Kuppelei Angeklagten wurde keiner, von 65 der widernatürlichen Unzucht Angeklagten nur 1, von 112 der Unzucht mit Kindern und willenlosen Angeklagten nur 2, von 78 der Blutschande und des verbotenen Beischlafs Angeklagten ebenfalls nur 2, und von 62 der Nothzucht Angeklagten nur 4 freigesprochen.

Wer mit der Schwierigkeit des Beweises in Straffällen dieser Art vertraut ist, wird das Auffallende dieser Ergebnisse zu würdigen wissen.

Auffallend ist es nicht minder, daß von 20 wegen Zweikampfes 1852/57 unter Anklage gestellten keiner freigesprochen wurde.

Wegen Körperverletzung standen 1852/57 vor den badischen Schwur- und Hofgerichten 2121 Angeklagte, von denen nur 90 oder 4,2% freigesprochen wurden, vor den Amtsgerichten standen dagegen 1176, von welchen 89 oder 7,5% unbestraft blieben. Es war bei den Amtsgerichten mithin die Repression eine nahmhaft schwächere, doch erscheint sie im Allgemeinen immer noch als eine sehr bedeutende.

In Preußen, wo wegen Körperverletzung 1854 5734, 1855 5478, 1856 6433, 1857 7368, 1858 8139 und 1859 8251 Untersuchungen schwebten, diese mithin in sehr erheblicher Zunahme begriffen waren, sind es nur die schweren Körperverletzungen (§§. 193—196 St.-G.-B.), welche den Schwurgerichten zufallen. Von diesen allein ist uns die Zahl der Angeklagten bekannt, sie betrug 1856/59 808, von welchen 231 oder 28,6% freigesprochen wurden.

In Frankreich wurden 1856/58 von 649 wegen coups et blessures, die sich als crimes charakterisirten, 211 oder 32,5% freigesprochen, weshalb in beiden Ländern sich ganz andere Resultate herausstellten.

In Hannover wurden in den Jahren 1854/58 vor den Schwur- und Obergerichten wegen Körperverletzung 1384 Individuen angeklagt, und davon 330 oder 23,8% freigesprochen, weshalb auch hier die hannoverschen Strafgerichte sich weit weniger streng als die badischen zeigten.

Wegen des Verbrechens des **Meineides**, falschen eidlichen Zeugnisses, Eidesbruches und Bruches des Handgelübdes sind 1852/57 170 Personen angeklagt, und davon 13 oder 7,6% freigesgrochen.

In **Preußen** wurden 1856/59 2112 Individuen wegen Meineids angeklagt und von ihnen 799 oder 36,4% freigesprochen.

In **Frankreich** waren 1856/58 317 accusés des faux temoignage et subornation, von denen 87 oder 27,4% freigesprochen wurden.

In **Hannover** standen 1854/58 245 des Meineids Angeklagte vor den Schwurgerichten, von welchen 68 oder 27,2% freigesprochen worden sind.

Von 93 in Baden 1852/57 der **Brandstiftung** Angeklagten wurden 11 oder 11,7%, in Preußen von 930 in den Jahren 1856/59 Angeklagten 270 oder 29%, in Frankreich von 771 der incendie Angeklagten aber 1856/58 308 oder 40% freigesprochen. Ebenso stand die Sache in Hannover, wo 1854/58 von 41 der Brandstiftung Angeklagten 17 oder 41% ihre Freisprechung erlangten.

Wir wollen nur noch des **Diebstahls** gedenken, mit dessen Aburtelung wir die Schwur-Höfe und Amtsgerichte, nach dem Objekte und den Umständen der That, in Baden befaßt finden. In den Diebstählen liegt überall der Schwerpunkt der ganzen verbrecherischen Thätigkeit.

Es waren 1852/57 in Baden

bei den Schwurgerichten 491 Angeklagte mit 20 oder 4% dagegen

bei den Hofgerichten 5525 Angeklagte mit 39 oder 0,7% Freisprechungen. Es ist dies ein Resultat, welches uns in ähnlicher Weise bisher noch nicht bekannt geworden ist. Es waren endlich

bei den Amtsgerichten 11401 Angeklagte mit 511 oder 4,4% Freigesprochenen.

Von allen 17457 des Diebstahls Angeklagten **Badens** in den gedachten Jahren wurden 570 oder 3,2% freigesprochen.

Da die Gesammtzahl aller 1852/57 in Baden Angeklagten 36093 betrug, von welchen nur 2321 oder 6,4% freigesprochen wurden, so bleiben, nach Abzug der wegen Diebstahls Angeklagten, davon nur noch 18636 für alle übrigen Verbrechen übrig, von den Freigesprochenen aber 1741, und es kommen bei allen sonstigen Verbrechen und Vergehen auf die Freisprechungen 9,3%.

In **Hannover**, wo die Diebstähle nur der Competenz der Schwur- und Obergerichte unterliegen, die Amtsgerichte aber mit ihnen nichts zu thun haben, wurden 1854/58 vor den Schwurgerichten 1138 Personen wegen Diebstahls angeklagt, und davon 92 oder 8% freigesprochen. Vor den Obergerichten standen dagegen 18093 des Diebstahls Angeklagte, von welchen 1515 oder 8,3% ihre Freisprechung erreichten.

In Ansehung Preußens, wo die Zahl der Diebstahlsverbrechen und Vergehen sich 1854 auf 56873, 1855 auf 60685, 1856 auf 66444, 1857 auf 42764, 1858 auf 37279 und 1859 auf 38808 belief, kennen wir nur die Zahl der Freisprechungen, welche bei dem schweren Diebstahl im ersten und wiederholten Rückfalle vorkamen, da nur diese der Schwurgerichtscompetenz in den sieben auf dem rechten Rheinufer belegenen Provinzen unterliegen, die amtliche Statistik der Schwurgerichte aber die Diebstahlsverbrechen aus der Rheinprovinz, welche in die hier weitergreifende Competenz fallen, nicht speciell hervorgehoben hat.



Wegen der gedachten Diebstähle waren nur 1856/59 in Preußen 11291 Personen angeklagt, von welchen 762 oder 6,8% freigesprochen wurden, so daß hier die Freisprechungen weit zahlreicher wie in Baden, doch seltener als in **Hannover** waren.

In **Frankreich** waren 1856/58 7423 accusés des Diebstahls vor den Geschwornen, von welchen 1189 oder 16% ihre Freisprechung erlangten.

Wir sind bei den vorstehenden Vergleichungen, deren weitere Ausdehnung überflüssig sein dürfte, gleichsam bei den Präliminarien der Vergleichung der Stärke der Repression stehen geblieben, diese würde sich auf die erkannten Strafen erstrecken müssen, wenn sie eine erschöpfende werden sollte. Doch wird schon das von uns Gebrachte den vollständigen Nachweis der behaupteten ganz besonderen Strenge der badischen Strafgerichte liefern. Wir wollen gern zugeben, daß in Baden eine ganz besondere Sorgfalt bei der Prüfung des gegen einen Beschuldigten vorliegenden Verdachtes angewendet werden mag um nicht zu begründenden Anklagen vorzubeugen, aber wir können uns hieraus allein doch die Resultate nicht erklären, welche wir im Vorstehenden dargelegt haben.

Von 100 den Anklagekammern vorliegenden Untersuchungen

| wurden erledigt: | 1852 | 1853 | 1854/56 | 1857 |
|---|---|---|---|---|
| durch Einstellung des Verfahrens | 24,4% | 24,94% | 23,21% | 21,34% |
| durch Verweisung an die Hofgerichte | 32,27% | 30,56% | 35,20% | 27,44% |
| durch die Schwurgerichte | 39,96% | 40,21% | 36,77% | 45,12% |
| unerledigt blieben | 2,83% | 4,29% | 4,83% | 6,99% |

durch die vorgedachten Einstellungen unterblieb das Verfahren gegen 169, 104, 132 und 67 Angeschuldigte. Rechnet man diese 472 Individuen den wirklich angeklagten 1138 hinzu, dann bilden diese letzteren immer noch 70% des Gesammtbetrages von 1610, und es blieb noch immer ein sehr weites Feld, auf welchem der vorhandene Verdacht sich, um die Verurtheilung zu rechtfertigen, zur Gewißheit steigern mußte.

Aehnlich gestaltete sich die Sache bei den Angeschuldigten, gegen welche das Verfahren von den Hofgerichten oder mit Genehmigung der Staatsanwälte von den Amtsgerichten eingestellt wurde, und bei denen, welche die Amtsgerichte außer Verfolgung ließen.

Nicht ohne Einfluß auf die Resultate der Untersuchungen, insoweit sie in erfolgenden Freisprechungen bestehen, mag es allerdings sein, daß die Strafproceßordnung vom 6. März 1845 in §. 71 der Untersuchung, welche der Schlußverhandlung und jetzt bezüglich dem Verdikte der Geschwornen vorhergeht, sehr weite Gränzen zieht, und die Voruntersuchung nicht darauf beschränkt, die Natur und Existenz des angezeigten Verbrechens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung erforderlich erscheint, wie dies der §. 44 der preußischen Verordnung vom 3. Januar 1849 meist mit Recht gethan hat.

**Triest.**

---

## Das Ehrgefühl des Verbrechers.

Wenn wir die theoretische sowohl wie die praktische Behandlung der Strafrechtsfälle in älterer und neuerer Zeit

mit einander vergleichen, so wird uns eine sehr große Verschiedenheit in derselben bemerklich. Während man nämlich früher den Verbrecher als einen Feind der bürgerlichen Gesellschaft betrachtete, mit dem dieselbe im Kriege lag, und der mit äußeren Zwangsmitteln bekämpft und wo möglich unschädlich gemacht werden müsse, so neigen heutzutage Theorie und Praxis mehr und mehr dahin, den Verbrecher als ein krankes Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu behandeln, auf dessen Besserung hinzuwirken sei. Von dieser Ansicht aus ist die Verwerfung der alten beschimpfenden Strafen vollkommen gerechtfertigt, es ist aber nicht richtig, den sogenannten Verlust der bürgerlichen Ehre, den unsere Gesetzbücher als Folge der schwersten Freiheitsstrafen eintreten lassen, mit denselben, wie es wohl geschieht, auf eine Stufe zu stellen. Denn wie nicht jeder Kranke, nachdem er die eigentliche Krankheit überstanden hat, sogleich vollkommen genesen ist, sondern erst noch eine längere oder kürzere Zeit der Reconvalescenz durchzumachen hat, während welcher er noch nicht zur Ausübung aller Funktionen eines Gesunden fähig ist, so befinden sich auch die allermeisten der schweren Verbrecher noch nicht gleich nach überstandener Strafzeit in einem solchen Zustande sittlicher Gesundheit, daß sie ohne Gefahr sogleich die Stellung eines zur Ausübung aller bürgerlichen Ehrenrechte fähigen Mitgliedes der Gesellschaft einnehmen könnten. Die tägliche Erfahrung zeigt es, daß bei den Verbrechern, welche eine von den schweren nach unseren Gesetzbüchern vom Verlust der bürgerlichen Ehre begleiteten Strafen sich zugezogen haben, in den bei weitem meisten Fällen der Hang zum Bösen viel zu tief eingewurzelt, und die sittliche Kraft viel zu gering ist, als daß sie, auch wenn sie während der Strafzeit sich zur Zufriedenheit betragen haben, nach wiedererlangter Freiheit den vielfachen von Außen an sie herantretenden Versuchungen stets Widerstand leisten könnten. Die Ausübung einzelner Ehrenrechte, z. B. das Tragen der Nationalcocarde, Führung von Titeln und Orden, die Fähigkeit als Zeugen und Sachverständige eidlich vernommen zu werden, ihnen sogleich wieder zu gestatten, ist allerdings weniger bedenklich; der Uebertragung von öffentlichen Aemtern, Vormundschaften u. dgl. dagegen möchten doch in den meisten Fällen in der Persönlichkeit des betreffenden Individuums liegende Hindernisse entgegentreten. Es ist eine solche Ausschließung ebenso sehr in ihrem eigenen Interesse, wie in dem derjenigen, für welche die Verwaltung geführt werden soll; denn mit einer solchen sind mancherlei Gelegenheiten zu Versuchungen verbunden, vor denen man einen gewesenen Verbrecher gerne bewahren kann, bis er durch ein längeres Leben in der Freiheit die Fähigkeit sich vor Rückfällen zu hüten, gezeigt hat. Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob es zweckmäßiger ist, dem Richter die Befugniß einzuräumen, nach der Individulität des Verbrechers, wie er dieselbe durch die gerichtliche Verhandlung und die zum Behuf derselben gemachten Erhebungen kennen gelernt hat, demselben nach überstandener Strafe die Ausübung bestimmter Rechte auf gewisse Zeit zu untersagen, oder ob es in jedem einzelnen Falle der betreffenden gerichtlichen oder Verwaltungsbehörde überlassen bleiben soll, ein Individuum — nicht weil es Zuchthausstrafe erlitten hat, sondern — weil es durch Begehung des und des mit Zuchthausstrafe geahndeten Verbrechens seine Unfähigkeit zur Uebernahme der betreffenden Functionen an den Tag gelegt hat, von denselben auszuschließen?



Wenn wir uns somit nicht der Ansicht anschließen können, welche aus Rücksicht auf das Ehrgefühl des Verbrechers den Verlust der bürgerlichen Ehre wegfallen lassen will, so wünschten wir, daß in anderer Hinsicht etwas mehr Rücksicht auf das Ehrgefühl desselben genommen würde. Es gehört zu den menschlichen Unvollkommenheiten, die auch dem neueren öffentlichen Strafverfahren ankleben, daß die öffentlichen Gerichtssitzungen zum größten Theile von einem Publikum besucht werden, welches dieselben lediglich als Amusement und pikante Unterhaltung betrachtet. Kann es da einem Verbrecher, der noch einen Funken von Ehr- und Schamgefühl besitzt, sehr förderlich sein, wenn er mit jedem Blick auf die Zuschauer gewahr wird, wie man ihn lediglich als einen Gegenstand der Schaulust und der Neugierde, möglicherweise als Helden eines schauerlichen oder pikanten Ereignisses ansieht? Es können diese Nachtheile nur dadurch verringert werden, daß den öffentlichen Gerichtsverhandlungen ein größtmöglichster Grad von Würde und Feierlichkeit verliehen wird. Dazu tragen anscheinend ganz unwesentliche Aeußerlichkeiten, wie die Beschaffenheit des Gerichtslocals, die Amtskleidung der Gerichtspersonen u. dgl. schon viel bei, besonders aber die Art und Weise, wie einzelne Handlungen, z. B. Beeidigungen, die in den meisten Orten viel zu handwerksmäßig und unfeierlich geschehen, vorgenommen werden.

Wie aber in den Gerichtssitzungen selbst, so ist namentlich auch in der Presse eine würdigere Behandlung der Strafrechtsfälle zu wünschen. Statt eines einfachen faktischen Berichts sehen wir in nicht wenigen Blättern die gerichtlichen Verhandlungen und die bei denselben betheiligten Personen in einer Weise besprochen, welche es zu deutlich merken läßt, daß der Zweck dieser Berichte lediglich der sei, die Verhandlungen über begangene Verbrechen zu einer pikanten Lektüre für frivole Leser zu machen, und die sich wenig unterscheidet von der früher üblichen öffentlichen Ausstellung des Verbrechers am Pranger. Einen schneidenderen Contrast als den zwischen solchen Berichten und dem Prahlen mit „Humanität“ und Rücksichtnahme auf das Ehrgefühl der Verbrecher kann es kaum geben, und es erscheint daher als nächstliegende Pflicht derer, die für das Ehrgefühl der Verbrecher in die Schranken treten, in dieser Hinsicht nach Kräften eine Aenderung anzustreben. **Dr. Funk.**

---

## Die Behandlung der Rückfälle in Preußen.

Das preußische Strafgesetzbuch bestimmt §§. 58—61 für den Rückfall Erhöhung des gesetzlichen Strafmaßes, mit Recht, denn der Rückfällige erschöpft die Geduld des Gemeinwesens.

Das in Preußen geltende Strafanstalts-Reglement vom 9. November 1835 unterwirft die Rückfälligen aber außerdem einer strengeren Behandlung.

Nach dem §. 28 erhalten sie statt einer Mütze eine Kappe als besonderes Abzeichen, die auch bei der Arbeit nicht abgelegt werden soll, nach §. 34 soll ihnen die Frühsuppe wöchentlich 2mal durch 4 Wochen event. 4mal durch 3 Monat bis zu einem Jahre, und das Fleisch und Bier an den Festtagen entzogen werden, sie erhalten in den ersten 6 Monaten der Haft event. 1 Jahr lang keinen Ueberverdienst ausgezahlt, so daß sie sich keine bessere Verpflegung verschaffen

können, sie sollen (§. 36 und das Rescript vom 31. Januar 1834) zu den unangenehmsten schmutzigsten Arbeiten, bei welchen alte abgelegte Kleider zu benutzen sind, verwendet werden.

Das Ministerium hat sich überzeugt, daß das Kappentragen nicht nur den beabsichtigten Zweck nicht erreicht hat, die betreffenden Sträflinge es vielmehr oft als eine Auszeichnung betrachteten, und hat diese Bestimmung am 22. Februar 1859 und ebenso die Entbehrung der Morgensuppen durch die Verfügung vom 14. März c. aufgehoben, wogegen die Fleisch- und Bier-Entziehung und das Nichtverwenden des Ueberverdienstes, wie die Bestimmung wegen der Arbeiten und der Kleidung bestehen geblieben ist.

Es möchte wohl in Frage kommen, ob, nachdem das Strafgesetzbuch selbst schon die Strafe im Rückfall der Dauer noch erhöhet hat, es von einer weiteren Verschärfung in der Strafvollstreckung nicht spricht, jene Anordnungen des (Rawiczer) Reglements zu Recht bestehen, und nicht blos aus Nützlichkeitsgründen aufgehoben werden müssen, sondern deshalb, weil sie über die im Gesetz für einen gewissen Fall bereits vorhergesehene Strafe hinausgehen. *Id.*

---

## Was gilt im Strafrecht als Grund, daß ein Verbrechen oder Vergehen nicht vorhanden ist, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig war? Eine gerichtsärztliche Anfrage.

Der Verlauf der Anklage gegen den Diakonus Thiele, von dem die Berliner Zeitungen neuerlich berichteten, erregt das gerichtlich-medicinische Interesse im hohen Grade und verdient gewiß eine Besprechung. Nach dem Urtheile des Gerichtsarztes, der mit Feststellung des beim Angeklagten anzuerkennenden Gemüthszustandes beauftragt war, soll letzterer der Art sein, daß er den Angeklagten für den von ihm gemachten Anfall strafrechtlich verantwortlich oder zurechnungsfähig mache; durch richterliche Entscheidung ist der nach sachverständigem Urtheile psychisch Gesunde in eine Irrenanstalt zur weiteren ärztlichen Beobachtung seines Seelenlebens übergeführt. Ist diese Darstellung des Vorgangs genau und richtig, so würde unzweifelhaft der Arzt sich eine rechtliche Frage gestellt und beantwortet, der Richter eine sachverständige Untersuchung geprüft und bemängelt, Beide also ihre aus ihrem Verhältniß zur Sache entspringende Competenz überschritten haben. Um nicht mißverstanden zu werden, will ich gleich hinzufügen, daß dem Strafrichter die Macht oder Befugniß, über einen Angeklagten zu bestimmen, was ihm recht und gesetzlich erscheint, oder die Pflicht auf jede zulässige Weise seine eigene Ueberzeugung von der Beschaffenheit faktischer Verhältnisse zu sichern, mir nicht in den Sinn kommt, bestreiten zu wollen. Ich behaupte nur, daß der für den Gerichtsarzt bestehenden Verpflichtung, bei seinen sachverständigen Untersuchungen und Beurtheilungen den formellen Bedingungen zu genügen, welche die Rechtspflege in ihrem Interesse aufgestellt hat, die Berechtigung gegenübersteht, seiner Darstellung des untersuchten Sachverhältnisses nicht ohne bestimmten Grund vom Richter widersprechen zu sehen. Liegen über die Bedeutung eines gerichtsärztlichen Untersuchungsobjektes verschiedene sich widersprechende sachverständige Urtheile vor, weiß der Strafrichter, daß ein Sachverständiger bei seiner Untersuchung und Beurtheilung bestimmte thatsächliche Verhältnisse nicht berücksichtigen konnte oder wollte, die je nach ihrer möglichen Verschiedenheit die rechtliche Bedeutung des Untersuchungsobjektes ändern müßten, so ist eine Wiederholung der sachverständigen Untersuchung selbst durch andre Sachverständige unvermeidlich. Hat der Arzt sich unterfangen, die aus den thatsächlichen Verhältnissen zu ziehenden rechtlichen Consequenzen selbst zu entwickeln, so bedarf es offenbar keiner wiederholten Erläuterung des psychischen Theils der Erscheinung. Der Richter entscheidet aus eigener Wissenschaft die ihr zukommende strafrechtliche Geltung. Daß der Richter sich die Sache anders vorgestellt, wie der Gerichtsarzt sie gefunden hat, ist in keiner Hinsicht ein Beweis gegen die Zuverlässigkeit der medicinischen Untersuchung, noch eine berechtigte Veranlassung sein Urtheil zu bemängeln.

Hat der Gerichtsarzt in dem erwähnten Falle den Seelenzustand des Angeklagten nicht dargelegt, vielmehr, wie es nach dem Zeitungsreferate der Fall gewesen zu sein scheint, sich über dessen Zurechnungsfähigkeit geäußert, so büße er in der Zurückweisung seines Urtheils die eigene Schuld und die Nichtbeachtung der ihm durch seine Wissenschaft gezogenen Gränzen. Darüber ist Nichts zu sagen. Hatte der Arzt dagegen die den gesetzwidrigen Anfall auf den Amtsbruder motivirenden Vorstellungen und des Angeklagten Methode in der Auffassung der objektiven Welt und in der Verwirklichung seiner Zwecke erforscht und dabei dargelegt, daß in keiner Beziehung eine bemerkenswerthe Verschiedenheit von dem vorhanden sei, was bei s. g. Vernünftigen als Regel gilt, so liegt in der richterlichen Ablehnung des ärztlichen Urtheils eine Willkür, gegen deren Verallgemeinerung alle Gerichtsärzte Protest einlegen müssen.

Erörterungen an einen Vorgang zu knüpfen, der vielleicht gar nicht richtig und genau referirt wurde, kann wenig Nutzen bringen. Immerhin giebt der Fall die beste Gelegenheit, mit einigen Worten auf die Unklarheit hinzuweisen, welche die strafrichterlichen Vorstellungen über Geisteskrankheit unzweifelhaft kennzeichnet. Gesetzt die Beobachtung des T. in der Irrenanstalt führt zu der Ansicht, er sei geisteskrank — was soll das heißen? Was denkt sich der Strafrichter unter einem Geisteskranken? Sind, wie kaum zu bezweifeln, die beurtheilenden Aerzte freundlich genug, die richterliche Bequemlichkeit zu schonen und den Exploraten sofort wahn- oder blödsinnig, nicht unfrei, geisteskrank, trübsinnig, verrückt oder sonst wie zu heißen, so gewinnt die strafrichterliche Wißbegierde sofort einen beruhigenden Abschluß. Dank dem §. 40 unseres Strafgesetzbuches ist dann ein Verbrechen nicht vorhanden, die Verhandlung ist zu Ende und geht ad acta. Es ist hundert gegen eins zu wetten, daß es zu diesem erfreulichen Ende kommen wird. Die Enthusiasten für den ideal unbeschränkten Fortschritt des wahren oder vernünftigen Menschen empfangen neue Labung. Dem Angeklagten wird, so viel ich wenigstens hier in der Ferne sehen kann, ein durch hundertfältige Analogien gerechtfertigtes Urtheil. Weder aus Sympathie für, noch aus Antipathie gegen den Angeklagten und seine That — erstere wird ohne, letztere trotz meiner Bemerkungen durch den thatsächlichen Verlauf des Vorganges, die ihr entsprechende Gefühlserregung erleiden — ganz sine ira et studio also wiederhole ich die Frage: Was glaubt durch den ärztlichen

Ausspruch, ein Angeschuldigter sei wahnsinnig oder blödsinnig, der Richter über dessen strafrechtliche Eigenschaften, über die anthropologischen Bedingungen der strafgesetzwidrigen That zu erfahren? Welche Eigenschaften sollen einem Verurtheilten beiwohnen, einem Wahn- oder Blödsinnigen fehlen, die für den Begriff des Verbrechens von so principieller Bedeutung sind, daß es ohne sie gar nicht gedacht werden kann? Warum darf oder soll der Wahn- und Blödsinnige die rechtlichen Folgen seines strafgesetzwidrigen Benehmens nicht verantworten? Anzunehmen, die Gesetzgeber, welche den §. 40 unseres Strafgesetzbuches formulirten, hätten dabei sich so gut wie Nichts gedacht, hätten sich keine Rechenschaft von den Gründen gegeben, die sie veranlaßten, eine ihnen kaum dem Namen nach bekannte Klasse von Strafgesetz-Uebertretern von den rechtlichen Folgen ihres Benehmens zu entbinden, wäre fast eine Beleidigung, der ich mich nicht im Entferntesten schuldig machen möchte. Und doch erinnere ich mich noch keiner einzigen verständlichen Aeußerung über diesen Grund, die ich in den Schriften der Strafrechtslehrer gelesen hätte. Phrasen über die Unvernunft, Unfreiheit, Krankheit Wahnsinniger sind so gedanken- und inhaltslos, daß sie als verständlich nicht bezeichnet werden dürfen. Der berühmte Commentator des preußischen Strafgesetzbuches nennt es eine *faktische* Frage, ob Jemand wahn- oder blödsinnig sei und bezeichnet die bekannten, bisher noch nie besser gegebenen landrechtlichen Bestimmungen über das Wesentliche an diesen Zuständen als nicht zutreffend. Dieser Aeußerung gegenüber fühlen wir armen Gerichtsärzte uns wie der Schüler vor Herrn Professor Mephistopheles. Wir moniren schüchtern: ein Begriff muß bei dem Wort doch sein. Wer giebt mir den Begriff? Wenn ich *meinem* Begriffe folge, konnte man mit Herrn Geh. R. *Casper* sagen, ist es dem Herrn Richter nicht genehm. Und einen anderen, der im dunklen Gebiet der Praxis mich besser leitete, kann er mir nicht geben! Da wäre ja wohl die *Laune* des Richters gerichtsärztlicher leitender Begriff! Man ließe sich die Laune des Verliebten als Motiv eines Lustspiels recht gern gefallen, der Laune des Strafrichters als Princip für seine Beurtheilung faktischer Zustände anerkennen zu sollen, wäre für den Gerichtsarzt mehr als Tragödie, es wäre eine Calamität, ein gerichtsärztlicher Nothstand, der das Aeußerste rechtfertigen müßte.

Zur Zeit kann Niemand mehr bezweifeln, daß Wahn- und Blödsinnige Vieles wissen, wahrnehmen, beschließen und erstreben, daß sie ihr Behagen suchen, ihr Mißbehagen zu beseitigen trachten, daß sie ihre Mittel überlegen und prüfen, auswählen und verwerfen, daß sie sich und Andere dabei täuschen, daß sie Schwächen besitzen, die zu bewußten oder unbewußten Motiven ihres Betragens werden, oder daß sie, durch keine Enttäuschung entmuthigt, rastlos ihrer Ueberzeugung nach streben, daß sie durch Belehrung, Strafe, Zucht, Furcht oder Hoffnung zu bestimmen und zu leiten sind, daß ihre Gemüthsstimmung wechselt, ihr Charakter mannichfache Verschiedenheiten zeigt, daß sie wohlwollend oder gehässig empfinden, roh oder gebildet handeln, kurz das sie alle die psychischen Thätigkeiten in individueller Ausprägung zur Schau stellen, welche der Strafrichter im Uebrigen benutzt, um das Schuldverhältniß eines zu Bestrafenden festzustellen. Wenn alle die Seelenthätigkeiten, die in einer individuellen Darstellung unter die Kategorie Bildung und Charakter gebracht und zur Vorstellung des Seelenlebens zusammengefaßt werden, bei Geisteskranken sich gleichfalls finden, wenn umgekehrt keine einzige Seelenthätigkeit in einer großen Mehrzahl von Fällen eine solche typische Entwicklung zeigt, daß die Systematik diese Form als Gattungscharakter zur Unterscheidung jener Mehrzahl brauchbar gefunden hätte, so kann man den Grund oder die besondere Eigenschaft, welche Wahnsinnigen und Blödsinnigen im Auge des Strafrichter oder richtiger gesagt, des Strafgesetzgebers eine so abweichende Bedeutung von allen Anderen verleiht, die irrend, unfreiwillig oder im Wahne der subjektiven Berechtigung ein Strafgesetz übertreten, wohl kaum als selbstverständlich auf sich berufen lassen. Die gerichtliche Medicin muß wenigstens immer wieder und wieder darauf dringen, diese Eigenschaft, die in Wahnsinnigen und Blödsinnigen charakteristisch dasein oder nicht dasein soll, klar und bestimmt bezeichnet zu erhalten, denn sie ist das Objekt der Prüfung, dessen Kenntniß die Voraussetzung jeder wissenschaftlichen Untersuchung ist. Sobald der Arzt nicht weiß, was er suchen soll, das, wenn er es gefunden hat, für den Strafrichter den Blödsinn oder Wahnsinn, wenn er es nicht angetroffen hat, den Mangel dieser Zustände beweist, ist es nicht *sein* Fehler, daß seine Untersuchung dem Richter resultatlos erscheint.

An einem andern Orte habe ich selbst den Versuch gemacht, die Eigenthümlichkeit mancher Menschen im Interesse der gerichtsärztlichen Praxis bestimmt und verständlich zu bezeichnen, welche ihr gesetzliche Bestrafung zwecklos oder irrationell erscheinen läßt. Die Lösung einer speciellen strafrechtlichen Frage in diesen Blättern geben zu wollen, wäre von meiner Seite Vermessenheit. Wie der Eingangs erwähnte Fall, dem sich leicht viele andre anreihen ließen, wohl zur Genüge beweist, ist der Gegenstand von zu großer praktischer Bedeutung, um länger vernachlässigt zu werden. Ihn der richterlichen Aufmerksamkeit besonders zu empfehlen, ist der Zweck dieser Zeilen. **L. Krahmer.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Jugendliche Frühreife.** Vor dem Schwurgerichtshofe zu Mostaganem (Algier) wurde am 28. März d. J. ein Fall verhandelt, welcher in der Geschichte jugendlicher Verbrecher gewiß zu den größten Seltenheiten gehört. *Gillesheim*, ein eilfjähriger Hirtenknabe ist angeklagt, ein vierjähriges Kind durch Verbrennung getödtet zu haben. Der Thatbestand, wie er durch die Verhandlungen vor Gericht festgestellt wurde, ist folgender. Am 6. Januar d. J. Vormittags spielte der Angeklagte, dessen Vater wenige Jahre vorher wegen Mordes hingerichtet worden war, am Ufer des Meeres mit der vierjährigen Tochter eines Ansiedlers, Namens *Lantier* und anderen Mädchen, unter denen sich die eilfjährige Catharina *Corde* befand. Diese letztere verlor während des Spieles zufällig eine Büchse mit Streichhölzern aus der Tasche. Der Angeklagte bemächtigt sich derselben, sammelt verschiedenes trockenes Gesträuch und andere Brennstoffe, und zündet dieselben an. In dem Augenblick, wo sich die vierjährige *Lantier* dem Feuer nähert, wird sie vom Angeklagten hinterwärts ergriffen und ins Feuer gestoßen. Gleichgültig gegen ihr Geschrei, bewaffnet sich der Angeklagte mit einem Stock, dessen Ende er auf den Körper der zu Boden Geworfenen stützt, um jedes Entweichen, jede Bewegung zu hindern.

Vergebens versuchen die andern Kinder eine Rettung der Verbrennenden. Sie werden mit dem Stocke verscheucht und mit einem gleichen Schicksal bedroht. Als die junge Lantier kein Lebenszeichen mehr von sich giebt, hebt sie der Angeklagte auf, um sie in ein nahe liegendes Gebüsch zu tragen. Dort wird, wie er den übrigen Kindern voraussagt, jede Spur durch die Schakals über Nachtzeit vertilgt werden. Im übrigen empfiehlt er ihnen an, das Verschwinden der Getödteten auf eine Entführung durch herumschweifende Araber zu schieben.

Am Nachmittag desselben Tages fanden die Eltern das Opfer dieses Verbrechens noch lebend vor. Abends 8 Uhr verstarb dasselbe, nachdem es noch den Angeklagten bezüchtigt hatte. Derselbe wurde sofort ergriffen und von Gensd'armes in das nächst gelegene Gefängniß geschafft. Auf dem Wege dorthin durchschritt er ein Dorf, in welchem mehre junge Mädchen auf der Straße standen. Auf dieselben hindeutend bemerkte er: „Weil ich im Unglück bin, thun sie so, als ob sie mich nicht kennen und — doch waren sie meine Geliebten!“ In dem Dorfe Mazagran bei Mostaganem machte er die ihn begleitenden Gensd'armes darauf aufmerksam, daß die Stunde da sei, wo er seinen Absynth zu nehmen pflegte, eine Gewohnheit, die in allen Schichten der Bevölkerung von Algier weit verbreitet ist, und deswegen auch dem Angeklagten von seinen Begleitern nachgesehen wurde.

Während der Voruntersuchung ergab sich, daß der Angeklagte bereits zweimal Feuer an Gebäude gelegt hatte; übrigens blieb derselbe nicht nur bei einem System hartnäckigen Läugnens stehen, sondern versuchte es sogar, seine Spielgefährtin Catharina Corde als die Schuldige darzustellen. Aus der bei dieser Gelegenheit entwickelten List gewann der Gerichtshof vorzugsweise die Ueberzeugung von seiner Zurechnungsfähigkeit, welche zweifelhaft erscheinen konnte, da auch nicht das mindeste Motiv, insbesondere keinerlei Zank die Handlung des Angeklagten veranlaßt hatte. In der ganzen Umgegend war dessen ausnahmsweise Bosheit überdies allgemein bekannt. Die Strafe des Angeklagten bestand in fünfzehnjähriger Einsperrung in einem Besserungshause.

**Besserungsanstalten für schlechte Ehemänner** werden in England von Vielen vermißt und wiederholentlich bei öffentlichen Gelegenheiten anempfohlen. Vor einem Londoner Polizeirichter, Mr. Self, erschien kürzlich eine Dame in mittleren Jahren, anscheinend unter der Last großen Kummers gebeugt, und bat um seine Hülfe. Sie führte an, daß sie zwanzig Jahre verheirathet gewesen sei und acht Kinder habe. Ihres Ehemannes Geschäft sei ein sehr einträgliches gewesen bis ganz vor Kurzem, wo er sich dem Trunke in einem solchen Grade ergeben habe, daß er die Ausführung erhaltener Aufträge verabsäume und seine Kunden verlöre. Ihre eigenen Mittel seien erschöpft, ihre Kinder gingen in Lumpen, deswegen wünsche sie zu wissen, ob irgend ein Rettungshaus oder eine Besserungsanstalt vorhanden sei, in welcher derselbe geschafft werden könnte.

Herr Self sprach öffentlich sein Bedauern aus, daß es keine Besserungsanstalten für schlechte Ehemänner gäbe, welche, wenn sie vorhanden wären, gewiß sehr bald überfüllt sein würden. Wofern die Klägerin nicht nachweisen könne, daß sie von ihrem Ehemanne geschlagen oder mit Schlägen bedroht worden sei, könne er seinerseits nichts thun. Traurig verließ hierauf die arme Frau ihren Platz auf der Zeugenbank.

Die bloße Idee einer Besserungsanstalt für schlechte Ehemänner würde heute gewiß von Jedermann verlacht werden, wenn irgend Jemand es wagen wollte, dieselbe auszusprechen. Und doch ist es noch gar nicht so lange her, daß die Vorsteher deutscher Zuchthäuser Contrakte mit Ehefrauen abschlossen, durch welche sie sich verpflichteten, schlechte Gatten gegen Pension zu bessern. Das gewöhnliche Verfahren bestand darin, daß man den berauschten Ehemann in einem Tragekorb oder auf einer Karre liegend, gewissermaßen als einen ausgewachsenen Findling an das Zuchthaus ablieferte, wo er verblieb, bis die Gattin so gefällig war, an seine Besserung glauben zu wollen. An ein gerichtliches Verfahren dachte damals noch Niemand. Im Jahre 1808 erschien in Hamburg eine Schrift, welche dies Verfahren gegen die „Neuerungssucht“ derjenigen in Schutz nahm, welche darin einen Eingriff in die persönliche Freiheit erblicken wollten.

**Die religiösen Voraussetzungen des Zeugeneides** werden gegenwärtig aus Anlaß des von uns in Nr. 14 dieser Zeitung mitgetheilten Falles lebhaft erörtert. Ein angesehenes Wochenblatt knüpft daran folgende Bemerkungen:

„Glauben Sie an zukünftige Strafen und Belohnungen? Diese Frage wird jedem Zeugen vorgelegt, bevor er ins Verhör genommen wird. Es giebt zwei Klassen von Zeugen, denen dieselbe vorgelegt werden könnte; nämlich erstens solche, die niemals ernstlich über den wahren Sinn und die Bedeutung der Frage nachgedacht haben, und welche, wenn sie auch darüber nachdenken, doch niemals zu einem vollen Verständniß gelangen werden; zweitens solche, die nach reiflicher Ueberlegung zu dem Schlusse gelangt sind, daß die Beweisgründe für Belohnungen und Strafen im Jenseits entweder überzeugend oder ungenügend sind.

Wofern man nun den Glauben an die zukünftigen Strafen als unerläßlich für die Vereidigung betrachtet, so wird dies dahin führen, dem Verbrechen Straflosigkeit zu gewähren, oder in einem andern Falle uns unserer Eigenthumsrechte zu berauben. Wo es sich um große Interessen handelt, würde es für einen Zeugen, der seinen Freund retten oder seinen Feind vernichten will, fast leicht sein, zu sagen, daß er an zukünftige Strafen nicht glaubt und sich somit die Zeugnißpflicht zu ersparen oder einer möglichen Verfolgung wegen Meineides im Voraus zu entgehen. Diese ganze Angelegenheit wird aber abgeschmackt, sobald man erwägt, daß ein Buddhist, welcher eine Holzpuppe anbetet, oder ein wilder Indianer, welcher gar nichts anbetet, als Zeuge zugelassen wird unter einer Form der Aussage, welche er seinem Gewissen gemäß als bindend anerkennt. Dem englischen Rechte nach ist ein Fetischanbeter glaubwürdig, während der in Beziehung auf einen jenseitigen Zustand Ungläubige, obwohl er übrigens an einen wahren Gott glaubt, nicht zugelassen wird. Es ist sehr zweifelhaft, ob die gegenwärtige Form des Bibelkusses irgend einen Einfluß auf das Gewissen der großen Volksmenge ausübt; wenn es aber einmal nothwendig ist, auf das Gewissen einzuwirken, so mag man den Zeugen in einer Form schwören lassen, welche für sein Gewissen die bindendste ist, indem man die heilsame Furcht vor einem Meineidsproceß gleichzeitig seinem Bewußtsein nahe bringt.“

Die nahe liegenden Consequenzen, welche vorstehend angedeutet wurden, drängen sich so sehr von selbst auf, daß es gewissermaßen nur eines äußeren Anstoßes in der Gerichtspraxis bedarf, um ihnen Anerkennung zu verschaffen. In Folge des von uns berichteten Falles, welcher die Straflosigkeit einer Diebin veranlaßte, ist im englischen Parlament ein Gesetzentwurf eingebracht worden, wonach das bisherige Recht abgeändert wird und es Jedermann anheimgestellt werden soll, eine Form für gerichtliche Versicherungen zu wählen, welche folgendermaßen lautet: Ich ꝛc. versichere und erkläre feierlich, aufrichtig und wahrhaftig, daß ein Eid meiner Ansicht nach, mich nicht mehr verbinden wird, die Wahrheit zu sagen, als mein überlegter Wille, dies zu thun; und ich versichere und erkläre demgemäß feierlich, aufrichtig und wahrhaftig, daß u. s. w.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Professor Dr. L. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

№ 21. — Sonnabend, den 25. Mai. — 1861.

## Gefängnißwesen und Strafrechtseinheit.

Man kann es nicht häufig genug wiederholen, daß ein richtiges Verständniß der Gefängnißfrage zu den dringendsten Bedürfnissen der gegenwärtigen Strafrechtswissenschaft, zu den unmittelbarsten Voraussetzungen der in neuer Zeit angestrebten Strafrechtseinheit gehört. Von dieser Ueberzeugung ausgehend halten wir es für gerechtfertigt, auf die Schrift Mittermaiers (der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage, mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängnißeinrichtung, mit besonderer Beziehung auf Einzelnhaft) mit einigen Worten zurückzukommen, obwohl dieselbe seit ihrem Erscheinen im vorigen Sommer voraussichtlich bereits vielen unter unseren Lesern bekannt geworden sein wird. Mit Ausnahme der Behandlung jugendlicher Verbrecher, welche der Verfasser einer besonderen Darstellung vorbehalten hat, enthält die Schrift desselben eine Fortsetzung der in dem früheren Werke über Gefängnißverbesserung (1857) gegebenen, die gesammte civilisirte Welt umfassenden Mittheilungen. Der Inhalt umfaßt: den Stand der in neuester Zeit gelieferten Materialien in Beziehung auf Gefängnißverbesserung (§. 1); die Benutzung der Materialien und Andeutung der Mittel, um zur Verständigung zu gelangen (§. 2); die Aufgabe bei Errichtung der Strafanstalten, Strafzweck, Ungleichheit der Wirksamkeit der Freiheitsstrafe nach der Verschiedenheit der Sträflinge (§. 3); die Mittel der Erreichung des Zweckes der Strafe, wie weit Besserung anzustreben und zu erreichen ist, Verhältniß der Anwendung der einzelnen Mittel, Verhältniß der Gesetzgebung, des Richteramts und der Verwaltung (§. 4); die Einzelnhaft, ihre Vorzüge, Hindernisse ihrer erfolgreichen Durchführung (§. 5); Prüfung der Einwendungen gegen Einzelnhaft, insbesondere über angeblichen Nachtheil für Gesundheit der Gefangenen und Mangel der Kraft, Rückfällen vorzubeugen (§. 6); die Gemeinschaftshaft, Erfahrungen über ihre Wirkungen (§. 7); Modification der Durchführung der Einzelnhaft, Verhältniß der Gemeinschaftshaft zur Einzelnhaft, Prüfung des Werthes der Einrichtung, Sträflinge zu landwirthschaftlichen oder Gartenarbeiten zu verwenden (§. 8); zweckmäßige Benutzung der Mittel zur Anregung der Besserung, insbesondere Anwendung von Belohnungen, Einrichtung des Unterrichts, Thätigkeit des Lehrers und des Geistlichen (§. 9); Nothwendigkeit einer Anstalt, welche zwischen der strengen Haft und der Entlassung in die Freiheit steht (§. 10); Einführung des Systems der bedingten Freilassung (§. 11); Vereine zum Zwecke der Sorgfalt für entlassene Sträflinge (§. 12); Behandlung weiblicher Sträflinge (§. 13).

Es würde nur zu Unklarheiten und Unvollkommenheiten führen, wenn wir es unternehmen wollten, außer dieser Inhaltsangabe, Einzelnheiten aus der reichen Fülle des mitgetheilten Materials herauszugreifen und für die Zwecke auszugsweiser Mittheilung zusammenzustellen. Wir begnügen uns mit einigen grundsätzlichen Fragen, auf deren Lösung der Verfasser hingearbeitet hat.

Bevor von einem gegenseitigen Verständniß unter den Anhängern verschiedener Gefängnißeinrichtungen die Rede sein kann, bevor ein solches irgendwie erwartet werden darf, muß man den Kampfplatz abmessen, auf denen die Gegner zusammentreffen sollen, um entweder eine Ausgleichung zu versuchen, oder eine Entscheidung im Kampf geistiger Waffen möglich zu machen. Es kommt darauf an, zu untersuchen, woran es lag, daß bisher in so wenigen Punkten ein Einverständniß erzielt werden konnte. Mittermaier hebt, diesen Punkt ins Auge fassend, im §. 2 hervor, daß es an genauen, mit Offenheit geschriebenen Jahresberichten der einzelnen Gefängnißbeamten über die in der Anstalt gemachten Erfahrungen fehlt. Die Wahrheit dieser Thatsachen steht fest und bestätigt sich sogar darin, daß die von Mittermaier benutzten Materialien, aus denen er seine Schlußfolgerungen zieht, überwiegend dem Auslande angehören. Allein selbst unter der Voraussetzung, daß jener erste unerläßliche Schritt zur öffentlichen Berichterstattung geschieht, bleiben immer noch erhebliche Schwierigkeiten bestehen. Die bloßen Zahlen, eine rein auf Ziffern beschränkte Mittheilung, würden weder genügen, noch das allgemeine Interesse reizen. Die Ausfüllung dieser Ziffern mit den thatsächlichen Beobachtungen der Beamten, ihre Ergänzung durch „Erfahrungen“ leitet sofort auf das subjective Gebiet hinüber, auf

welchem es so schwer ist, Jemand wirksam zu widerlegen. Und werden diese Berichte nicht zum großen Theil von denjenigen „inspirirt" werden, welche die Gefängnißverwaltung in höchster Instanz leiten, über Beförderungen bestimmen, ihre eigene Ueberzeugung naturgemäß durchzusetzen haben? Man denke sich in einem naturwissenschaftlichen Museum das Gerippe eines vorweltlichen Thieres, und den Restitutionsversuch einer Ausstopfung, einer Bekleidung mit einem officiell anzufertigenden, wissenschaftlich zu approbirenden Fell, so hat man ungefähr ein Gegenstück zu der Ausstopfung statistischer Zahlen auf solchen Gebieten, wo große Meinungsverschiedenheiten existiren, wo Ansichten büreaukratisch zusammengeschweißt werden können.

Seit dem Erscheinen des Mittermaier'schen Buches hat man in Preußen angefangen, eine Gefängnißstatistik einzurichten. Vor wenigen Wochen sind zu Berlin die „Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Ministerium des Innern gehörenden Königlich preußischen Straf- und Gefängnißanstalten, betreffend die Jahre 1858, 1859, 1860" erschienen. Ohne große Anstrengung erkennt man in diesen Berichten diejenigen Gesichtspunkte wieder, von denen Dr. Wichern, als oberste Spitze des preußischen Gefängnißwesens, ausgeht. Der büreaukratische Mechanismus ist ein vortrefflicher Conduktor für die Anschauungen der höchsten Beamten, welche bis zu den untersten Beamtenschichten hinuntergeleitet werden. Schon bei collegialischen Behörden, mit Ausnahme der gerichtlichen, zeigt es sich, daß bei eingeforderten Gutachten die Neigung vorwaltet, den herrschenden Anschauungen der höchsten Verwaltungschefs Ausdruck zu geben. Was jene preußische Gefängnißstatistik betrifft, so wird man, bei aller Anerkennung des darin liegenden Fortschritts, nicht unbemerkt lassen können, daß z. B. die reichlich gespendeten Lobeserhebungen über die Brüder des rauhen Hauses und die höchst einseitigen Beurtheilungen der Einzelnhaft, welche von den preußischen Gefängnißgeistlichen als ein Universalheilmittel gegen alle bisher beobachteten Uebelstände in der Gefängnißverwaltung angepriesen wird, nicht viel mehr sind, als ein Repetitorium dessen, was in den höchsten Verwaltungsstellen gewünscht, gedacht und gehofft wird.

Wir ziehen hieraus den Schluß, daß derartige Berichte einer Verification durch Unparteiische bedürfen, daß ein Aufsichtsrecht, für welches außerdem noch viel gewichtigere Gründe sprechen, den gerichtlichen Behörden in Beziehung auf die Gefängnisse beigelegt werden muß, daß endlich die Gefängnißvereine und Gefängnißbesuchgesellschaften nach dieser Seite hin ihr Interesse bethätigen sollten. Durch zahlreiche Erkundigungen bei entlassenen Gefangenen, gegen deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, sind wir beispielsweise überzeugt, daß man die negative Bedeutung der Einzelnhaft als eines Mittels, jeden Verkehr unter den Gefangenen unmöglich zu machen, in der Regel überschätzt. Gefangene, welche lange Zeit in Einzelnhaft zubrachten, versicherten uns, daß sie nicht nur ganz genau von dem Namen und den Verhältnissen ihrer Nachbargefangenen, und durch diese letzteren wiederum von anderen Sträflingen unterrichtet wurden, sondern auch Gelegenheit fanden, sich während der Unterrichtsstunden trotz der Absperrung durch Holzwände zu unterreden. Unsere Ansicht über den allgemeinen Werth der Einzelnhaft wird dadurch nicht geändert, allein wir glauben zu der Annahme berechtigt zu sein, daß sowohl das Maskentragen, als auch die Absperrung während des Gottesdienstes und Unterrichts, endlich die Einrichtung der Spazierhöfe ziemlich überflüssig und nutzlos sind. Durch die Aussagen von entlassenen Gefangenen protestantischer Confession haben wir ferner ermittelt, daß die Absperrung während des Gottesdienstes das religiöse Gefühl gerade der Besten verletzt, und daß sich Einige unter den Sträflingen Moabits geweigert haben, das Abendmahl (zu dessen Empfang alle Gefangenen jährlich zweimal aufgefordert werden) zu nehmen, weil „es ihrem Bewußtsein widerspreche", ein christliches Sacrament anders als in christlicher Gemeinschaft zu empfangen. Mag man dagegen vom theologischen oder vom büreaukratischen Standpunkt aus erinnern, was man will: solche Bedenken sind immer achtungswürdig, sobald man bedenkt, wie leicht es für Gefangene ist, sich durch Heuchelei und Augenverdrehung die besondere Gunst ihrer Vorgesetzten zu erwerben.



Ein anderer Punkt, dessen große Bedeutung von Mittermaier im §. 4 gewürdigt worden ist, und im Zusammenhang mit der Gefängnißstatistik steht, betrifft das Verhältniß zwischen der Gesetzgebung, dem Richteramt und der Verwaltung. Zur Feststellung desselben gehört nicht nur ein vollkommenes Verständniß der rein strafrechtlichen Aufgaben, sondern gleichzeitig die Berücksichtigung politisch staatsrechtlicher Auffassungen. In der That scheint hier ein deutlich erkennbarer Widerspruch zwischen den Bedürfnissen particularrechtlicher Gesetzgebung und gemeinsam deutschen Gesichtspunkten vorhanden zu sein. Vom besonders preußischem Standpunkte aus muß man beispielsweise wünschen, daß für die Befugnisse der Verwaltungsbehörden, welche sich das Recht zuschreiben, die Einzelnhaft trotz gesetzlich vorhandener Bestimmung für das Gegentheil, administrativ in die Strafanstalten einzuführen und für Rückfällige erschwerende, dem Strafgesetzbuch völlig fremde, Unterscheidungen im Stadium der Strafvollstreckung anzuordnen, die genaueste Beschreibung der Gränzen vermittelst der Gesetzgebung bewirkt werde. Vom gemeinsam deutschen Standpunkte aus muß man sich mit einem Minimum, mit der Festsetzung der allgemeinsten Umrisse begnügen, und der Autonomie der einzelnen Staaten in Beziehung auf ihren administrativen Organismus auf dem Boden der Strafvollstreckung freie Bewegung lassen.

Mittermaier sagt darüber (S. 74): „Es ist zu bedauern, daß in neuerer Zeit in einzelnen Staaten die Regierung beliebig die Vollstreckung der Freiheitstrafen und die Einrichtung der Strafanstalten als Sache der Verwaltung betrachtet und ohne gesetzliche Bestimmung bald die Einzelnhaft, bald nur versuchsweise in einzelnen Anstalten, bald die Gemeinschaftshaft einführt und die Verhältnisse der Haft zu einander häufig ändert. Wir sind überzeugt, daß in den Kreis der Gesetzgebung die Feststellung gehört, welches System, in welchem Umfang und mit welchen Einrichtungen es durchgeführt werden soll, welche Aufgabe den bei der Gefängnißverwaltung thätigen Personen vorschweben muß, weil davon, welches System man zu Grunde legt, es abhängt, wie die Kost, das System der Belohnungen und der Strafen zu regeln ist. Die Richter müssen wissen, wie die Strafe, zu der sie z. B. auf eine gewisse Zeit verurtheilen, beschaffen sein soll, wie viel Uebel sie daher dem Bestraften auferlegen. Der Bestrafte selbst muß durch das Gesetz vor Willkür geschützt werden. — Auf diese Art fordern wir, daß die Gesetzgebung feststelle: 1. wie die verschiedenen Strafanstalten zur Verbüßung der Freiheitstrafen in

einander greifen sollen; 2. ob die Einzelhaft oder die Gemeinschaftshaft in allen oder in welchen Strafanstalten und mit welchen Einrichtungen durchgeführt werden soll; 3. welches Verhältniß zwischen Gemeinschaftshaft und Einzelnhaft stattfinden darf und bei eingeführter Einzelnhaft, welche Ausnahmen dabei zulässig sind; 4. welches System der Belohnungen und Strafen zu Grunde zu legen ist."

Wir stimmen unsererseits diesen Forderungen vollkommen zu, indem wir überzeugt sind, daß sie nicht mehr enthalten, als was die Gefängnißwissenschaft auf Grund der bisherigen Erfahrungen als nothwendig erkannt hat, und die Gesetzgebung der einzelnen Staaten für sich beanspruchen darf. Dennoch bezweifeln wir, daß es bei den gegenwärtigen Verhältnissen oder auch nur in nächster Zukunft gelingen könnte, diese vier Punkte in durchgreifender Weise für ganz Deutschland zu erledigen.

Was den ersten Punkt, das Ineinandergreifen der verschiedenen Strafanstalten betrifft, so hängt dasselbe einmal von der Strafart (Gefängniß und Zuchthaus), sodann von der Strafdauer, d. h. von zwei rechtlichen Momenten der Strafe und demnächst zuletzt von localen und administrativen Rücksichten (augenblicklicher Ueberfüllung einer Strafanstalt) ab. Innerhalb der einzelnen Staaten hat man nämlich fast überall für ein und dieselbe Strafart, z. B. die Gefängnißanstalten noch Unterscheidungen mit Rücksicht auf die Strafdauer getroffen, so das kurzzeitige Gefängnißstrafe in anderen Anstalten verbüßt wird, als eine länger andauernde Haft. Sogar für die kürzeren oder längeren Termine der Zuchthausstrafe hat die preußische Verwaltung Normen erlassen, welche darauf berechnet sind, die gleichen Zeitfristen der Strafe auch möglichst genau in der gleichen Strafanstalt zusammenzufassen. Allein die Erfahrung zeigt, daß man diese Anordnungen nicht einmal gegenüber geringfügigen Schwankungen in der Anzahl der Verbrecher aufrecht zu erhalten vermochte. Bei augenblicklicher Ueberfüllung der Zuchthäuser kam es vor, daß man einzelne Zuchthaussträflinge in Gefängnißanstalten unterbringen mußte, in ähnlicher Weise wie man Reisende, bei unvorgesehenem Zudrang des Publicums, in eine höhere Wagenklasse eines Eisenbahnzuges versetzt. Sicherlich kann nun, wie jene Reisenden, auch der Sträfling fordern, daß er in keine niedrigere Klasse versetzt werde, als er (mit seinem Verbrechen) bezahlt hat. Dagegen wird man gegen eine administrative Milderung durch einen Wechsel der Strafanstalten kaum eine gesetzliche Vorsorge treffen können. Soviel scheint uns sicher, daß man die Classification der Strafanstalten mit Rücksicht auf die Zeitdauer, soweit es sich um die gleiche Strafart handelt, der Verwaltung getrost überlassen kann.

Wie die Strafanstalten ineinandergreifen sollen, das kann also entweder nur negativ oder positiv in ganz allgemeinen Umrissen bestimmt werden. Negativ insofern, als der Gesetzgeber die grundsätzliche Trennung gewisser Verbrecherkategorien, z. B. der jugendlichen Personen von Erwachsenen, der verschiedenen Geschlechter, der Voruntersuchungsgefangenen von Bestraften aussprechen muß; positiv insofern, als die Grundzüge der Strafvollstreckung, insbesondere das Wesen des Arbeitszwanges, mit der Definition jeder besonderen Art der Freiheitstrafe von selbst untrennbar verbunden ist. Hier ist denn auch der Boden, wo noch reichliche Früchte für strafpolitische Untersuchungen zu erwarten sind. Von allergrößter Schwierigkeit ist es, wirklich trennende Kriterien für die einzelnen Arten der Freiheitstrafe



aufzustellen, sobald man nicht, wie dies neuerdings in Pennsylvanien geschehen ist, nur zeitliche Abstufungen bei einer und derselben Strafart, als genügend ansehen will. Jene alten Unterscheidungen, welche sich auf Grund der Kleidung in vielen deutschen Strafgesetzbüchern vorfinden, sind völlig werthlos geworden. Sie waren der letzte Rest der Prangerstellung, welche der Gesetzgeber an Stelle des Schandpfahls durch die Toilette vermitteln wollte, und in der Idee der Oeffentlichkeit für gewisse Strafarbeiten im Freien festzuhalten suchte. Das Ehrgefühl sollte damit ergriffen werden, während in einer Gesellschaft völlig gleich gekleideter Verbrecher von vornherein das individuelle Schamgefühl entweder gar nicht erweckt, oder doch bald abgestumpft werden mußte, übrigens aber bei den Zwangsarbeiten im Innern jede Bedeutung solcher Markirungen verloren geht. Da sich in neuerer Zeit die Ueberzeugung immer mehr Bahn bricht, daß der dauernde Ehrverlust niemals an gewisse Strafarten geknüpft werden sollte, und daß die Ehrenstrafen höchstens in der zeitweisen Untersagung gewisser politischer Ehrenrechte auf Grund der strafbaren That bestehen können, ist ein zweites Mittel der Unterscheidung für die Freiheitsstrafen in Frage gestellt. Eine Verschiedenheit der Strafanstalten setzt auch Mittermaier voraus. Es ist undenkbar, daß alle Strafen ohne Rücksicht auf Dauer und persönliche Verhältnisse in einer und derselben Art der gemeinschaftlichen Haft und der Einzelnhaft ausschließlich verbüßt werden könnten. Daß beide Haftarten eine relative Berechtigung für sich haben, und keine von beiden eine despotische Herrschaft auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung beanspruchen kann, darf heut zu Tage als communis opinio betrachtet werden.

Allein wie hat man sich, ohne auf Einzelnheiten einzugehen, die allgemeinen Umrisse in Gestalt der alsdann einzurichtenden Strafanstalten zu denken? Soll der Gesetzgeber Gemeinschaftshaft und Einzelnhaft als graduell verschiedene Arten der Freiheitstrafen, in einem Verhältniß wie Gefängniß und Zuchthaus auf Grund der bisherigen Gesetzgebung auffassen und behandeln? Wäre es denkbar, daß man Anstalten nur für Einzelnhaft unter dem Titel der Zuchthäuser, und Anstalten nur für Gemeinschaftshaft unter dem Titel des Gefängnisses, und ein Mittelding zwischen beiden als „Arbeitshaus" hinstellen könnte? Schon die faktischen Verhältnisse, die Nothwendigkeit, im Stadium der Strafvollstreckung eine Haftart durch die andere zu ersetzen, wenn die Unmöglichkeit der Durchführung einer bestimmten Strafe eintritt, würde dagegen sprechen. Als einfachstes und natürlichstes Auskunftsmittel erscheinen dabei die s. g. gemischten Strafanstalten, in denen beide Haftarten gleichzeitig neben einander vollstreckt werden können. Mittermaier erklärt sich, indem er den praktischen Verhältnissen der Strafanstalten nothwendige Rücksichten angedeihen läßt, mit Recht für diese gemischten Anstalten, zu denen man Vechta und Moabit rechnen muß. Allein man erkennt daraus sofort, daß jene Unterscheidungen von gemeinschaftlicher Einsperrung und Einzelnhaft nicht Bestimmungsgründe sein dürfen für die Arten der Freiheitstrafe im bisherigen Sinne, vermöge dessen die unabänderliche Gleichmäßigkeit einer Freiheitsbeschränkung in monotoner Aufeinanderfolge als das Wesen einer bestimmten Strafart erachtet wurde.

Wir glauben, daß es nothwendig ist, diesen Fragen eine große Wichtigkeit beizumessen. Eine alte Zuchthaus-

strafe konnte am letzten Tage äußerlich und innerlich dasselbe Uebel sein, welches sie am ersten Tage ihrer vielleicht zehnjährigen Dauer darstellte. Sie vollendete in dem „Abschied" ihren Kreislauf, den sie im „Willkommen" begonnen hatte. Ein und derselbe Hautreiz empfing und entließ den Sträfling. Eine moderne Zuchthausstrafe von gleicher Dauer als Einzelnhaft gedacht, kann niemals diesen stagnirenden Charakter an sich tragen, kann niemals am Tage ihrer Endschaft dieselbe Erscheinungsform an sich tragen, welche ihr im Beginn gegeben wurde. Sie würde alsdann soviel bedeuten, wie moralische Vernichtung, Zertrümmerung jeder selbständigen Willenskraft, äußerste Unselbständigkeit gegenüber den Ansprüchen des Lebens. Die Einzelnhaft kann für kürzere Freiheitstrafen als eine vollkommen deren Dauer erfüllende Form und Art gedacht werden; für längere Freiheitstrafen nicht! Auf dem Gebiete der Strafvollstreckung wird sich diese Wahrheit sehr bald zur Anerkennung durchkämpfen. Zwischenanstalten und bedingte Freilassung, welche auch Mittermaier entschiedener als je fordert, stellen sich schon jetzt als nothwendige und thatsächlich zugelassene Ergänzungen für lange dauernde Freiheitstrafen dar. Die Filialanstalt zu Moabit wird bereits jetzt in der amtlichen Gefängnißstatistik als „Uebergangsanstalt" bezeichnet. Eine Ziffer der im Wege der Begnadigung erlassenen Strafreste besitzen wir zwar nicht, hegen aber die Ueberzeugung, daß diese Begnadigungen bei langen Strafen und gutem Betragen die Regel bilden. Es kommt nur darauf an, daß man diesen thatsächlichen Erscheinungen rechtliche Anerkennung und gesetzgeberische Form verleiht, und das Wesen der neuen Freiheitstrafen genügend charakterisirt, um unterscheidende Merkmale für die immerhin nothwendige Mehrheit der Strafarten zu gewinnen.

Die zweite Forderung Mittermaiers, welche von der Gesetzgebung verlangt, daß bestimmt werde, ob die Einzelnhaft oder Gemeinschaftshaft in allen oder in welchen Strafanstalten und mit welchen Einrichtungen durchgeführt werden soll, hängt mit den von uns angedeuteten Gesichtspunkten durchaus zusammen. Auch hier sind die Anforderungen particularer Gesetzgebung den allgemein deutschen Interessen häufig entgegengesetzt. Man muß z. B. für die einzelnen Staaten dringend fordern, daß die disciplinaren Strafmittel, welche in den Gefängnissen angewendet werden dürfen, im Voraus bestimmt werden, und daß man für die allerschwersten Fälle ein Verfahren vorschreibt, welches den Sträfling gegen reine Willkür sichert, oder seinen Beschwerden Geltung verschafft durch eine genügend formulirte Verantwortlichkeit der Gefängnißdirektoren. Gerade bei solchen durchaus nothwendigen Einzelnheiten pflegt sich aber der Eigensinn gewohnheitsmäßiger Ansichten am meisten und hartnäckigsten zu bethätigen. Man gelangt möglicherweise eher zur Einigkeit in der Frage, ob die Todesstrafe beibehalten werden soll, als in einer Diskussion darüber, ob einem Gefangenen Prügel und wieviel aufgezählt werden dürfen. Mit Bedauern sieht man, daß einzelne kleinere Staaten an der Strafe körperlicher Züchtigung festhalten, indem das Vorhandensein von Fällen behauptet wird, in denen dieselbe als nothwendig und wünschenswerth erscheinen soll. Wir sind nicht geneigt, die Bedeutung thatsächlicher Ausnahmestellungen theoretischen Abstraktionen zu Liebe zu unterschätzen; allein so lange der Sinn für das Gemeinsame noch so schwach ist, daß man fort und fort persönliche



Ueberzeugungen und particulare Bedürfnisse in den Vordergrund stellt, daß man gar keine Neigung zur Unterordnung zeigt, wo eine Achtung gebietende Mehrheit ihr Definitivurtheil bereits längst gefällt hat, hegen wir sehr geringe Hoffnung, daß die Grundsätze der Strafvollstreckung eine befriedigende Lösung auf dem Boden gemeinsamer deutscher Gesetzgebung finden werden. Einen Grund zur Vertagung derartiger Gesetzgebungsarbeiten können wir freilich daraus nicht entnehmen, wohl aber ziehen wir den Schluß, daß man sich dabei mit dem begnügen muß, was unzweifelhaft rechtlicher Natur ist, und auf den Charakter einer Strafe zurückwirkt, die reinen Nützlichkeitsfragen, deren Inhalt möglicherweise sehr wohl zu gesetzgeberischer Regelung angethan sein kann, dagegen der Einzelgesetzgebung überweist.

Bei der dritten Forderung Mittermaiers, welche das Verhältniß zwischen Einzelnhaft und gemeinschaftlicher Haft gesetzgeberisch geregelt wissen will, wird eine Uebereinstimmung der Ansichten am leichtesten zu erreichen sein. Von sehr vereinzelten, gar nicht ins Gewicht fallenden Ausnahmen abgesehen, ist darin Uebereinstimmung, daß die Fristen der Einzelnhaft im Verhältniß zur strafbaren Handlung kürzere sein müssen und kürzere sein können, als diejenigen der bisherigen Gemeinschaftshaft mit ihren theils immanenten, theils durch sonstige Fehler des Gefängnißsystems im allgemeinen verursachten Mängeln. Ein approximatives Reduktionsverhältniß zwischen gemeinschaftlicher Haft und der Einzelnhaft ist ohne Schwierigkeiten herzustellen. Vielleicht liegt hierin sogar die für den Augenblick allein mögliche Lösung der Gefängnißfrage für Deutschland. Sobald man unter Voraussetzung des Nebeneinanderbestehens der beiden Haftarten in Deutschland, ein gleiches Strafmaß der Zeitdauer nach festsetzt, die Zulässigkeit der Einzelnhaft ausspricht und die Proportion derselben zur Gemeinschaftshaft regelt, ist wenigstens ein allgemein annehmbarer Ausgangspunkt für weitere Entwicklungen gegeben, von dem aus sich die Uebereinstimmung der Ansichten fortschreitend nach einem sicheren Ziele, nach größerer Vollkommenheit hinbewegen kann. Unter der Voraussetzung, daß in jedem Staate Deutschlands die zur Gefängnißreform nothwendigen und niemals außer Augen zu lassenden Geldmittel vorhanden wären, und daß eine größere Festigkeit in den Ansichten über Gefängnißwesen bestände, würden wir eine solche Behandlung dieser großen Angelegenheit kaum befürworten können. Wie die Sachen aber einmal liegen, wird Genügsamkeit zur größten Tugend; Vereinfachung der Materialien zur dringenden Nothwendigkeit.

Die letzte und vierte Forderung Mittermaiers, in Betreff des Systems der Bestrafungen und Belohnungen, hängt gleichfalls mit dem bereits Gesagten eng zusammen. Wir meinen, daß man hier der Gesetzgebung der einzelnen Staaten das Recht der Vorbereitung und der Ergänzung des Gemeinsamen überlassen muß. Das System der Belohnungen und Bestrafungen im Stadium der Strafvollstreckung ist freilich von einer so tief greifenden Bedeutung, daß der Gesammterfolg aller sonstigen Einrichtungen davon abhängt. Allein bei einer annähernden Gleichheit in den gemeinsamen Strafbestimmungen, bei einer zeitlichen Uebereinstimmung in den Arten der Freiheitstrafe kann man den einzelnen Staaten die Verantwortlichkeit für die Durchführung sehr wohl als ein internum überlassen. Es ist nicht recht denkbar, daß unter den allergünstigsten Verhältnissen die Höhe des Arbeitsverdienstes und die Verwendung desselben

Seitens der Sträflinge, jemals zum Gegenstande gemeinsamer Gesetzgebung gemacht werden könnten.

Auch über das Verhältniß der Verwaltungsbehörden in ihren Abstufungen giebt Mittermaier uns Aufklärungen, deren ruhige Unparteilichkeit allgemeine Beachtung verdient. Die einheitliche Leitung muß, von einer obersten Spitze ausgehend, bei aller Verantwortlichkeit den ausführenden Beamten diejenige Selbständigkeit zugestehen, ohne welche eine freudige Berufserfüllung nicht denkbar ist. Eine große Anzahl von Gefängnißdirektoren zeichnet sich durch tiefe Einsicht in das Wesen der Strafvollstreckung und durch richtige Würdigung der Strafzwecke aus. Weit davon entfernt, vor der Oeffentlichkeit zurückzuschrecken, oder den Schutz höherer Verwaltungsstellen für ihre Maßnahmen zu begehren, würden dieselben bereitwillig jede Verantwortlichkeit übernehmen und dadurch die Achtung ihrer Stellung zu erhöhen suchen, wenn es hierbei auf ihre eigene Wahl ankäme. Man sollte niemals vergessen, daß das Beamtenthum, welches heut zu Tage vor der vollen Verantwortlichkeit seiner Handlungen zurückschreckt, gleichzeitig einen Theil seiner inneren Freiheit verliert. Eine büreaukratische Herrschaft, welche die freie Mitwirkung des Publicums hochmüthig verschmäht, und alle Aufgaben der Strafvollstreckung durch bezahlte Arbeitskräfte allein lösen zu können vermeint, ist im Widerspruche mit dem Geist des öffentlichen Lebens, im Widerspruch und unvereinbar mit den sittlichen Anforderungen, welche das Gefängnißbeamtenthum an sich selbst stellen muß. Alles dies muß bei dem Entwurf von Gefängnißregulativen sehr wohl beachtet werden; bei ihnen ist das Zuviel häufig nachtheiliger als das Zuwenig. Indem man die Gränzen zwischen dem, was Gegenstand gesetzgeberischer Vorsorge bleiben muß und demjenigen, was dem freien Ermessen der Verwaltung und der Beurtheilung des einzelnen Falles vorbehalten bleiben muß, richtig zieht, erlangt man gleichzeitig die Möglichkeit, dem Beamtenthum der Gefängnißverwaltung so viel Spielraum zu lassen, daß sich persönliche Einsicht und Geschick Geltung verschaffen können. Für die Gesetzgebung bleibt hier nur die feste Abgränzung des Gebietes. Die Männer, auf die es bei der Ausführung ankommt, werden weder durch Examina, noch durch Regulative erzeugt werden. Ein richtiger Blick muß bei ihrer Auswahl entscheiden; jede Einseitigkeit, welche auf bestimmte politische oder kirchliche Ueberzeugungen an dieser Stelle einen Werth legt, sorgfältig vermieden werden. Zur geschickten Leitung eines Gefängnisses gehören vor allen Dingen Charaktereigenschaften von besonderer Integrität und demnächst eine Kenntniß der menschlichen Natur, welche nicht anerzogen werden kann. Es ist zu bedauern, wenn in Tagesblättern aus Anlaß einer in Preußen bevorstehenden Debatte über Gefängnißangelegenheiten bemerkt wird, daß die „Conservativen" früher in dieser oder jener Frage so oder anders gestimmt haben. Den Rechtsstandpunkt festzuhalten, ist hier die erste und einzige Anforderung. Das Parteiwesen kann und darf dabei keinen Einfluß beanspruchen. Das Unrecht, welches darin liegt, wenn man die Gerichtssäle zum Schauplatz politischer Parteitriebe macht, wird übertroffen durch die viel größere Verletzung vermittelst des Bestrebens, gegenüber wehrlosen Gefangenen bestimmte kirchliche oder politische Tendenzen zur Geltung zu bringen.

Möge der Richterstand fernerhin eine größere Theilnahme an den Gefängnißangelegenheiten bekunden, als bisher. Auch in ihm regt sich allmählig das Standesbewußtsein und das



Gefühl der Zusammengehörigkeit, jene innere Gemeinschaft der Denkweise, welche durch die Erkenntniß großer Ziele und bedeutender Aufgaben für die Zukunft hervorgerufen wird. Vielleicht bilden sich unter den juristischen Gesellschaften Deutschlands Ausschüsse, welche sich dem Gefängnißbesuch unterziehen und von Zeit zu Zeit Bericht erstatten über ihre Beobachtungen. Solchen Männern von Beruf wird man mit Bereitwilligkeit den Zutritt zu den Strafanstalten gestatten, ja man muß von Seiten der Gefängnißverwaltung alles thun, was solchen Zwecken dienlich sein kann. Auf diese Weise wird nicht allein die Gefängnißliteratur, zu deren hervorragendsten Erzeugnissen die Arbeit Mittermaiers gerechnet werden darf, sondern auch die unmittelbar praktische Anschauung von vertrauenswürdigen Fachmännern, der lebendige Wechselverkehr zwischen der Gefängnißverwaltung und dem Richterstand zur Förderung der Strafrechtseinheit nach dieser Seite hin beitragen.

---

## Der Entwurf einer Strafproceßordnung für das Großherzogthum Hessen.

### I.

Eine Gesetzgebung, die jetzt in der günstigen Lage ist, die in anderen deutschen Ländern gemachten Erfahrungen, die in lebhaftem wissenschaftlichem Meinungsaustausch gewonnenen Ergebnisse zu benutzen, darf hohe Erwartungen erregen und hohe Ansprüche muß sie befriedigen. Gegenüber dem immer deutlicheren, beinah einstimmigen und von einem Hoffnungsschein beleuchteten Begehren der Gegenwart nach einem einheitlich deutschen Gesetzeswerke, ein so umfassender Akt der Gesetzgebung in Einem der kleinsten deutschen Länder! — wir dürfen mit ihm über seine Berechtigung strenge Abrechnung halten.

Der Entwurf fordert um seiner Stellung als neuestes gesetzgeberisches Projekt, um seiner ausgeprägten Eigenthümlichkeiten willen ernste Beachtung. Ich beschränke mich auf eine Prüfung der in ihm herrschenden Grundsätze, folge dabei im Ganzen der Anordnung theils des Entwurfs selbst und mehr noch den bedeutsamen und inhaltsreichen Motiven.

Sie bezeichnen (§. 2) das Wesen des einzuführenden Verfahrens dahin:

> Unmittelbarkeit des Beweis- und Urtelsverfahrens, unter Vereinigung des untersuchenden und erkennenden Richters; Anklage (vor dem erkennenden Gericht) durch ein besonderes Organ, zur Wahrung der richterlichen Unbefangenheit. In dieser erhält der von Staatswegen mit der Anklage betraute Beamte seine Hauptaufgabe, im Uebrigen wird ihm nur „ein gewisser Einfluß auf den Gang der Untersuchung", die Einlegung von Rechtsmitteln und die Strafvollstreckung überwiesen; Prüfung der Frage, ob genügender Grund zur Einleitung des Hauptverfahrens vorliegt, durch eine Anklagekammer. — Diese Grundsätze mögen den Grundriß dieser, nothwendig gedrängten Besprechung bilden!

In Betreff der Gerichtsorganisation (welche v. Groß in der „Strafrechtspflege" IV. S. 1 ff. bereits eingehend besprochen hat), wird die Einführung zweier Bezirksstrafgerichte für jeden Hofgerichtssprengel mit der Nothwendigkeit motivirt (Mot. S. 3.), beschränktere Bezirke für das münd-

liche Verfahren zu gewinnen. Den nicht collegialischen Landgerichten verbleibt nun die Zuständigkeit für die mit Geld- oder einfacher Freiheitsstrafe (unfolgerecht auch für einige mit Correktionshaus) bedrohten Handlungen, den Hofgerichten für öffentliche Verbrechen (aber auch für Münzverbrechen, Bigamie, Zweikampf, Fälschungsfälle und alle Amtsverbrechen). Den Schwurgerichten werden, mit Ausnahme also der eben genannten, die mit Tod, Zuchthaus allein, mit mehr als fünfjähriger Zuchthaus- oder Correktionshausstrafe alternativ oder mit Dienstentsetzung belegten Verbrechen zugewiesen. Die übrigen strafbaren Handlungen verbleiben der Zuständigkeit jener neu einzuführenden Bezirksstrafgerichte.

Wir finden also eine sehr ausgedehnte Competenz der Einzelnrichter und — auf Kosten der schwurgerichtlichen, der Hofgerichte. Schnelligkeit, Einfachheit und Billigkeit der Rechtspflege, resp. Erleichterung des Geschwornendienstes und Vermeidung von Härten für den Angeschuldigten, werden als Beweggründe dieser Ausdehnungen bezeichnet. Wir werden noch mehrmals bemerken, daß die rein äußere Zweckmäßigkeit bei dem Gesetzgeber für Hessen-Darmstadt eine hervorragende Rolle spielt. Ich will sie wahrlich nicht zu gering anschlagen, zu einer Rechtfertigung dieser Competenzvertheilung reicht sie indeß nicht aus. Dem Einzelnrichter wird in einem weit größeren Umfange als in irgend einem anderen deutschen Gesetze ein bedenkliches Vertrauen geschenkt und damit allzu leichthin die Bürgschaft collegialischer Behandlung für mittlere Straffälle verabsäumt. Diese Gefahr ist erheblich dadurch gesteigert, daß im Verfahren vor dem Einzelnrichter die besondere Vertretung der Anklage ganz wegfällt (wenigstens in erster Instanz), und die Anordnung eines mündlichen Verfahrens in das Belieben des Landgerichts gestellt ist, vom Beschuldigten nicht verlangt werden kann (Art. 410, 414). — Die Einschränkung der schwurgerichtlichen Competenz ist ganz principlos. Durch eine schematische Bestimmung der Strafmaß-Gränze werden z. B. Meineid, Erpressung, Doppelehe, Duell, abgesehen von allen delictis publicis und allen Amtsverbrechen den Geschwornen entzogen und einem höheren Collegio von Richtern zugewiesen. Warum? Man vermag keinen anderen Grund dafür zu erkennen, als jene Mißgunst und jenes Mißtrauen gegen das Gesammtinstitut, welches Röllner (Deutsche Vierteljahrsschrift, XXI, Heft 3) ausdrücklich im Namen der Mehrzahl des hessischen Richterstandes in der stärksten Weise ausgesprochen hat (S. 155 ff. a. a. O.) Nach Herrn Röllner hat die Jury „mit dem Rechte auf gesetzlichem Boden nichts gemein", sie ist in Deutschland als politisches und Rechtsinstitut nie begründet; „das volkssouveräne Element, das in Strafsachen, namentlich für sogenannte politische Verbrechen, die Entscheidung durch Geschworne, vom Volke gewählt", (— das ist nicht einmal im eigentlichen Sinne irgendwo der Fall! —) als wichtigsten Bestandtheil in das Strafverfahren einführt, widerspricht dem politischen Princip des deutschen Staats; das Geschwornengericht ist „ein Schachspiel, in dem es stets — dem Könige gilt"; die Geschwornen „können nie wohldurchdachte, aus dem Geiste des Gesetzes fließende Gründe geben"; die Justiz wird ungründlich wegen mangelnder Gesetzeskenntniß, langsam, schwankend, kostspielig, für die Richter erniedrigend u. s. w.

Es würde mir nicht beikommen, das Schweigen zu brechen, welches die einzige passende Antwort auf solche wohlfeilen Abfertigungen von Fragen ist, die tiefer liegen als wohin diese Phrasen reichen. Hier kommt es aber darauf an, sich klar zu werden, wie es der Hessen-Darmstädter Entwurf mit dem Schwurgerichte eigentlich meint und da drängt sich unabweislich die Vermuthung auf, daß jene einseitige und oberflächliche Anschauung von Hessen aus nicht blos in die Deutsche Vierteljahrsschrift, sondern auch, einflußreich, in die Gesetzgebung gedrungen ist. Wenn man nicht annehmen will, daß dem Gesetzgeber die im Interesse der Gerechtigkeit wichtigsten Verfahrungsgrundsätze für „Kostenersparniß, Vereinfachung des Processes" u. dgl. feil sind, so bleibt nur übrig anzunehmen, daß man das Schwurgericht, statt es zu beseitigen, wenigstens „möglichst unschädlich" machen wollte.

Nach meiner Ansicht, deren faktisches Gelten in den deutschen Gesetzen scharf und überzeugend Meyer in seinem trefflichen Werke: „That- und Rechtsfrage" ebenso nachgewiesen wie als Kernpunkt des ganzen Schwurgerichtsgedankens dargethan hat,

(vgl. auch meine Versuche in der Broschüre „an die deutschen Geschwornen", im Gerichtssaal 1860, Heft 1.)

beruht der ganze Sinn und Werth des Schwurgerichts darauf, daß die Geschwornen die Schuld vor dem Gesetz, die Subsumtion der concreten That unter den gesetzlichen Verbrechensbegriff zu beurtheilen haben. Ist der Ausspruch eines Volksorgans über diese Subsumtion die bestmögliche Bürgschaft für eine gerechte Anwendung des Gesetzes auf Mitglieder des Volks, so ist ausgemacht:

1) daß diese Wahrheit generell wahr ist,
2) daß specifisch politische Erwägungen erst in zweiter oder dritter Reihe in Betracht kommen können.

Der Gebrauch, die Brauchbarkeit ist damit nicht widerlegt, daß Mißbrauch möglich ist. Es fragt sich, ob der Mißbrauch in der Sache selbst liegt oder Begünstigung findet. Das Schwurgericht ist an sich kein politisches Institut, mindestens nicht in dem Sinne eines politischen Parteiinstituts; will man es damit verurtheilen, daß man die Besorgniß aufstellt, es könnte von der politischen Parteiung gemißbraucht werden, so kann man mit solcher Argumentation jede Einrichtung, z. B. die Staatsgerichtshöfe, genau ebenso berechtigt verdammen. Das Schwurgericht ist aber auch ein politisches Institut, insofern die beste Einrichtung des Strafverfahrens ein höchst wichtiges politisches Moment allezeit ist. Das Schwurgericht ist seinem Wesen nach das beste und zweckmäßigste Rechtsinstitut für das Strafverfahren! Ist es das, — man kann darüber allerdings streiten! — so ist es an sich für alle Straffälle anwendbar und zweckmäßig und wenn der Aufwand eines unverhältnißmäßigen Apparats für leichtere vermieden, die Procedur für sie vereinfacht werden kann, so darf die möglichst sichere Garantie für Gerechtigkeit, welche das Strafverfahren bieten kann, doch nicht aus fremdartigen Gründen für solche verabsäumt werden, wo Leben, Freiheit, Ehre des Mitbürgers auf das Schwerste bedroht sind. Erkennt man an — und der Entwurf thut es durch Festhalten am Geschwornengericht — daß generell diese Garantie für schwere Verbrechen nöthig ist, welchen Sinn hat es, sie bei einzelnen Kategorien von schweren Verbrechen wegzulassen, bei denen jene Angst vor dem „Schachspiel" gegen die Regierung nicht einmal irgend veranlaßt ist. Oder meint man, die politische Opposition werde ein Vergnügen darin finden, Meineid straflos zu machen?

Solche Inconsequenz ist dem Entwurf zur Last zu legen. Denn sie erklärt sich nicht aus der Auffassung, welche in ihm der Beruf der Geschwornen an sich gefunden hat. Wir

nehmen, dies nachzuweisen, den §. 10 der Motive voraus, um diese Auffassung im Zusammenhange mit der Competenztheorie zu beleuchten. Nach Art. 352 des Entwurfs müssen „die Fragen bei Strafe der Nichtigkeit, alle aus dem Anklagebeschluß hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens — erschöpfen". Nach Art. 353 werden die Geschwornen zunächst gefragt: „Ist der Angeklagte schuldig, die und die That begangen zu haben?" Ist aber eine Frage über einen Strafausschließungsgrund zu stellen, so lautet die erste Frage nur: „Ist der Angeklagte überführt, ꝛc.?" Die Motive (S. 57 ff.) erklären dazu, die Geschwornen sollten nicht über die Subsumtion der That unter den (criminalrechtlichen) gesetzlichen Verbrechensbegriff, sondern „nach dem Vorhandensein der Merkmale des Verbrechens" gefragt werden. Da diese wiederum Begriffe bilden, unter die sich mannigfaltige Thatsachen (?) subsumiren lassen, so sei, abgesehen von dem Falle, wo der Gesetzgeber selbst eine gesetzliche Begriffsbestimmung giebt, die Gestaltung der Frage — von der speciellen Gestaltung des Falls abhängig, „jenachdem die vorgekommenen Ausführungen und erhobenen Zweifel mehr in die Beweisfrage, oder mehr in die Intention des Gesetzgebers eingreifen." — (S. 59 Motive.)

Wenn ich die, etwas dunkele und nicht sonderlich glücklich redigirte, Meinung der Motive recht verstehe, so soll der Vorsitzende (oder schon die Anklagekammer) die Fragen um so mehr in concrete Details auflösen, je näher die Besorgniß liegt, daß die Geschwornen im vorliegenden Falle ihren Verstand selbständig brauchen müssen. Ich folge zunächst den Motiven weiter:

Die „wesentlichen Merkmale des Verbrechensbegriffs" (das sollen doch die „constitutives" sein?) werden nun schon in dem Antrag auf Verweisungsbeschluß (Art. 253) und in diesem selbst, vom Staatsanwalt resp. von der Anklagekammer (Art. 260), bezeichnet, so daß die zu stellenden Fragen hieraus wörtlich zu entnehmen sind. Der Anklagebeschluß „präjudicirt aber nicht darüber, was thatsächliche und was juristische Merkmale sind". Die Entscheidung über solche zum Begriff des Verbrechens gehörigen Merkmale, die nach der Verhandlung selbst zur Entscheidung einer Rechtsfrage Veranlassung geben, soll also derartig zerlegt werden, daß die Entscheidung der Rechtsfragen dem Richter vorbehalten und das Merkmal im Uebrigen in seine concreten Bestandtheile aufgelöst werde (Mot. S. 63). Solch ein armes „Merkmal" verfällt dann einer seltsamen anatomischen Zerlegung in Atome! Wir werden z. B. sehen, daß der Gesetzgeber auch Begriffe wie „Drohung", „nachmachen" u. dgl. für geschwängert mit „Rechtsfragen" ansieht. Da werden dann die Geschwornen, sobald eine „vorgekommene Ausführung in die Intention des Gesetzgebers eingreift", d. h. darauf zielt, die „gefährliche Drohung" zu leugnen, gefragt werden müssen, ob der Angeklagte einen 1½ Zoll dicken Stock 2 oder 3 Fuß von dem Geschädigten hochgehoben, ob er danach ausgesehen habe, seine Geberde mit Wirkung demnächst wiederholen zu wollen u. s. w., ob er „eine Mißhandlung durch nahe versteckte Helfershelfer" in Aussicht gestellt habe? (Mot. S. 62.)

Da wird man denn doch bei aller sinnverwirrenden Operation mit den unseligen Unterscheidungen: „That- und Rechtspunkt", deren gangbare Cultur zum großen Theil unser Schwurgericht seiner wahren Bedeutung beraubt, nicht umhin können, einzugestehen:

daß es in das Belieben des Fragestellers gegeben ist, die Antwortenden zu Beweisexperten herabzustempeln!

Aber nein! der Entwurf will die Geschwornen — so lehren die Motive — nicht darauf beschränken, daß sie nur das Vorhandensein der concreten Erscheinungen des individuellen Falls festzustellen haben. Nur sollen sie ebensowenig unbedingt mit den Worten des Gesetzes nach dem Vorhandensein der begrifflichen Merkmale gefragt werden. (Mot. S. 59.) Vielmehr wird der dritte Modus (der Stein der Weisen, den man nicht blos im Großherzogthum Hessen mit einer, besserer Ziele würdigen, Ausdauer sucht!) gefunden — je nach Bedürfniß soll anatomirt werden! Und zwar überall, wo keine Legaldefinition eines der Merkmalbegriffe vorliegt, nicht etwa nur für technische Begriffe aus anderen Rechtsgebieten, wie etwa für „Wechsel, Pfandvertrag, Cession, gültige Ehe" (dies letztere Beispiel führen die Motive selbst an, S. 63), sondern auch für die Begriffe: „nachmachen, entstellen, schaden, Unzucht, schänden". (S. S. 59.) Auf diese Weise sondert der Gesetzgeber „thatsächliche Umstände" von „Rechtspunkten". Der Begriff „Rechtsfrage" ist nicht blos in die Willkür des Richters gestellt, wie in den meisten deutschen Gesetzen; der Richter ist hier sogar zu einer Ausdehnung desselben angeleitet, die keine Gränzen hat. Der technischjuristischen Auslegung sollen die gemeinsten Begriffe des täglichen Lebens um's Himmelswillen sorgsam vorbehalten sein, die Geschwornen könnten ja aus der allgemeinen Volks- und Rechtsanschauung, zur Erniedrigung der technischen Weisheit entscheiden, sie werden nicht ablatio, apprehensio, contrectatio unterscheiden, wo das Gesetz von „Wegnehmen" redet!! Dem Richter sollen sie nur sagen, daß der Angeklagte die rechte und linke Hand an den Kornsack gelegt und ihn zwei Fuß weggerückt hatte, als er ergriffen wurde; der Richter wird dann befinden, ob das „Wegnehmen" ist! Das Wort „Schuldig", welches nicht blos die Willensthätigkeit, sondern die Schuld an dem Gesetze umfaßt und im Munde des Geschwornen, der keine Null sein soll, die Bedeutung haben muß, daß nach seiner Einsicht und Auffassung ein verbrecherischer Wille, also auch ein wissentliches Handeln gegen das Gesetz dem Angeklagten zur Last falle, dies Wort gebraucht der Entwurf für den Wahrspruch. Welchen Sinn hat es in Fällen, wo erst nachher der Richter prüfen soll, ob das Gesetz verletzt sei?

Unbegreiflich ist es dabei, daß der Entwurf, höchst verständig, dies Wort ausschließt und „Ueberführt" an die Stelle setzt, wo ein Strafausschließungsgrund in Frage kommen wird. Doch wohl in der richtigen, nur nicht consequent angewandten, Einsicht, daß das Wort „Schuldig" im Widersinn zur Freisprechung stehen würde! Die Schuld an dem Gesetze liegt aber nicht in der Beschaffenheit der äußern Handlung, sondern darin, daß diese Handlung unter das Gesetz fällt.

**Sundelin.**

---

Zu unserem tiefen Bedauern theilen wir unseren Lesern mit, daß unser Mitarbeiter, Dr. Böcker in Bonn, inzwischen verstorben ist. Hätte der Verewigte keinen andern Anspruch auf das allgemeine Bedauern, so würden seine bisherigen Beiträge für die Strafrechtszeitung allein die Ueberzeugung rechtfertigen, daß die Wissenschaft einen großen Verlust in ihm zu beklagen hat. Nur Diejenigen, welche wissenschaftliche Gegner als persönliche Feinde betrachten, könnten zum Widerspruch geneigt sein. Alle Anderen werden uns beistimmen. Ehre seinem Andenken!

**Die Redaktion.**

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Aus den öffentlichen Verhandlungen.** Eine Herzogin verlor jüngst während einer Fahrt von Friedrichshafen nach Rorschach auf dem Dampfschiffe ein mit Edelsteinen besetztes kostbares Armband, welches von der Schiffskellnerin gefunden und nach längerer Verheimlichung in Gemeinschaft mit ihrem Liebhaber in einer am Ufer des Bodensees gelegenen Stadt an einen Goldarbeiter verkauft wurde.

Nach Artikel 348 und beziehungsweise 344 des würtembergischen Strafgesetzbuches ist die widerrechtliche Zueignung einer gefundenen Sache im Werthe von mehr als fünf Gulden als Unterschlagung zu bestrafen; die Unterschlagung wird aber nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des Beschädigten untersucht und bestraft. Da nun die Frau Herzogin ein solches Verlangen nicht stellte, vielmehr ausdrücklich darauf verzichtete, blieben die Schiffskellnerin und ihr Geliebter straflos. Es wurde zwar gleichwohl auch noch wegen Diebstahls eingeschritten, allein auch diese Untersuchung wieder eingestellt und beziehungsweise niedergeschlagen, weil der Fund zu einer Zeit geschehen sei, als die Frau Herzogin sich nicht mehr auf dem Schiffe befand.

Der Goldarbeiter, welcher das Armband an sich gekauft hatte, wurde vor dem bayerischen Gerichte wegen Vergehens der Begünstigung zweiten Grades zu einem Diebstahls-Verbrechen angeschuldigt und nach Artikel 3 des Promulgations-Patentes zum bayerischen Strafgesetzbuche, wonach die Unterthanen des Königreichs Bayern sowohl wegen der Uebertretungen, die sie in ihrem Vaterlande begehen, als auch wegen derjenigen, deren sie sich in irgend einer Weise im Auslande schuldig gemacht haben, lediglich nach den Verordnungen des bayerischen Strafgesetzbuches gerichtet werden, wegen des bemerkten Reates in eine Einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt. Dr. K. Barth.

**Gränzen des Begnadigungsrechts.** Es ist neuerdings mehrfach die Frage berührt worden, ob bereits gezahlte Geldstrafen selbst dann vermittelst der Begnadigung rückgängig gemacht werden können, wenn dieselben ganz oder zum Theil Privatpersonen oder Corporationen durch Gesetz überwiesen sind.

Sobald die Zahlung derselben erfolgt ist, wird man annehmen müssen, daß bereits erworbene Privatrechte vermittelst des auf öffentliche Strafansprüche zu beziehenden Begnadigungsrechtes nicht mehr berührt werden können; um so weniger, als die Begnadigung begriffsmäßig nur auf den Erlaß bevorstehender oder in der Person des Verurtheilten fortdauernder Strafübel bezogen werden kann.

In Frankreich hat man angenommen, daß der nach dem Finanzgesetz vom 14. Juli 1838 zu Gunsten der Forstbeamten verwirkte Betrag von einem Drittel der Forststrafgelder vermittelst der Begnadigung nicht erlassen werden kann.

**Psychiatrisches.** Die deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und gerichtliche Psychologie hat für 1861 folgende Preisfrage gestellt: Welche Eintheilung der Seelenstörungen ist in praktisch medicinischer, sowie zugleich in forensischer Hinsicht die brauchbarste? Der Preis ist 100 Thlr. Die Abhandlungen, deutsch, französisch oder lateinisch geschrieben, müssen vor Ablauf des Jahres 1861 an den Secretair der Gesellschaft, Dr. Erlenmeyer zu Bendorf bei Coblenz eingesendet werden.

Ueber die Verwendung religiöser Corporationen für den Dienst in Irrenanstalten hat sich neuerdings Dr. Schlager in Wien dahin ausgesprochen: Wir müssen uns entschieden dagegen aussprechen, daß überhaupt die Pflege und Wartung von Geisteskranken in Irrenanstalten einer religiösen Genossenschaft übergeben werden, und müssen es daher als einen ganz verkehrten Grundsatz der Sanitäts- und Staatsverwaltungskunde bezeichnen, wenn man die Errichtung von Irrenanstalten blos eines Geschlechts deshalb befürwortet und durchführt, um die Administration und Verwaltung derselben, sowie die Krankenpflege in solchen, Mitgliedern einer religiösen Genossenschaft übergeben zu können, denen es ihre Ordensregel nicht gestattet, auch Kranke anderen Geschlechts zu warten und zu pflegen. Ausführlicher ist dies in den Studien zu Irrenpflege von Dr. Schlager dargelegt, welche das Wochenblatt der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien in seiner Nr. 17 bringt.

**Engländer in Paris.** Die Befürchtungen vor der Invasion Englands durch eine französische Armee scheinen einigen Engländern den Aufenthalt in ihrer Heimath so sehr verleidet zu haben, daß sie es vorziehen, ihrerseits unmoralische Eroberungen in Frankreich zu machen. Seit einiger Zeit bemerkte man in Paris ein vierblätteriges, im Auslande gewachsenes Kleeblatt, bestehend aus drei Engländern und einem Amerikaner. Alle bewohnten dasselbe Gasthaus; allein in den Straßen von Paris zeigten sie keine andere Zusammengehörigkeit, als die Sitte, diejenigen Personen einzeln zu begleiten, welche das Finanzministerium, den Staatsschatz, oder die Wechslerläden zu besuchen pflegten, und die Omnibusse der Boulevards immer nur auf so kurze Strecken zu benutzen, daß weder die Eile des Geschäfts noch die Müdigkeit ihres Körpers als ein genügendes Motiv dafür erscheinen konnte. Es war wiederholentlich vorgekommen, daß mehrere mit Geldsendungen beauftragte Laufburschen auf der Straße vermittelst eines Taschentuches, in welchem sich Chloroform befand, betäubt und beraubt worden waren. Auch hierfür hatte das öffentliche Gericht jene Engländer verantwortlich gemacht. Endlich war es der Polizei, welche sich wochenlang einer sorgfältigen Ueberwachung unterzogen hatte, gelungen, sich jener Angelsachsen gerade in dem Augenblick zu versichern, als sie, die Aufmerksamkeit uniformirter Franzosen bemerkend, ein Eisenbahnbillet zur Rückkehr in ihre Heimath lösen wollten. Nur wenige Fälle waren indeß in der hierauf eingeleiteten zuchtpolizeilichen Untersuchung zu constatiren. Dieselben trugen so sehr den Charakter gewerblicher Routine, daß man daraus ersehen konnte, wie die Gauner den modernen Theorien der Volkswirthschaft folgend, in einer richtigen Arbeitstheilung und in besonderer Ausbildung gewisser Fertigkeiten ihren Beruf möglichst zu vervollkommnen suchen. In den meisten Fällen waren die Taschen mitfahrender Damen in den Omnibussen so geschickt geleert worden, daß der Verlust erst spät bemerkt werden konnte. Vermöge der besonderen Vorsicht, mit welcher jene Gaunerbande verfahren war, gelang es nicht, alle zu überführen. Nur zwei ihrer Mitglieder wurden zu längerer Gefängnißstrafe verurtheilt. Bemerkenswerth ist hierbei, daß auch diese Gauner dem Nationalitätsprincip in so fern treu blieben, als sie sich durch die rein englische Weise ihres Anzuges überall als Fremde bemerkbar machten, ein Umstand, der ihre Wiedererkennung durch einzelne Bestohlene sehr erleichterte.

Die Erfahrung hat übrigens längst gezeigt, daß Taschendiebstähle fast niemals das Produkt der Uebereilung, sondern eine Form gewerbsmäßiger und besonders gefährlicher Eigenthumsverletzung sind. Bei ihnen hat man es immer mit Individuen zu thun, welche eine hohe Meisterschaft in langer Praxis erreicht haben und daher minder nach dem einzelnen Falle der Entdeckung beurtheilt werden sollten. Vom Standpunkt des Gesetzgebers würde es ganz richtig sein, wenn er, einen besonderen Grund subjektiver Verschuldung voraussetzend, den Taschendiebstahl zu den am schwersten qualificirten Arten rechnen und mit besonders hoher Strafe auszeichnen wollte.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine

# Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Professor Dr. **L. Krahmer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 22.** — Sonnabend, den 1. Juni. — **1861.**

## Die geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Es sind bekanntlich schon öfters, namentlich in der neueren Zeit, große Bedenken darüber erregt worden, ob der Begriff der „geminderten Zurechnungsfähigkeit" überhaupt ein richtiger und haltbarer sei. Man hat dagegen aufgestellt, daß von einem richtigeren Gesichtspunkte aus ein bestimmter Wille nur entweder ein freier oder ein unfreier gewesen sein könne, eine Mittelstufe zwischen Freiheit und Unfreiheit desselben aber sich nicht denken lasse, so daß man genöthigt ist, jeden einmal wirklich gebundenen Willen ohne Unterschied des Grades der der Freiheit entgegenwirkenden Hemmung als einen unzurechnungsfähigen anzusehen und zu erklären. So viel Grund diese Argumentation in sich trägt, läßt sich die Sache doch psychologisch von einer anderen Seite betrachten und behandeln. Es treten nämlich Fälle ein, in welchen das Gebundensein des Willens ein durch den Uebelthäter, wenn auch nicht gerade im Augenblicke seiner That, doch überhaupt verschuldetes ist, und diese Fälle sind es, auf welche die criminalrechtliche Materie der sogenannten geminderten Zurechnungsfähigkeit Bezug hat. Offenbar bestimmt sich nämlich das Maß der Widerstandsfähigkeit eines Willens gegen die auf ihn einwirkenden Umstände in der Hauptsache durch seine moralische Vergangenheit; wer ein edles Leben geführt, wer die Ausbildung seiner Vernunft und die Befestigung seiner Grundsätze, so wie die Herrschaft über sich selbst, mit Einem Worte die Gewinnung eines Charakters mit ernstlichem und unausgesetztem Bestreben sich hat angelegen sein lassen, wird unter allen Umständen den moralischen Sieg davon tragen, während im Gegentheile der Leichtsinnige und Frivole, welcher alles dieses vernachlässigte, gar leicht und schnell in den Fall geräth, Umständen zu begegnen, welche ihn wirklich für den Augenblick unfrei machen und überwältigen, nur weil er nicht gelernt hat, ihnen zu widerstehen. Wird er für die in einem solchen Momente von ihm begangene Handlung bestraft, so wird dadurch eigentlich seine frühere Schuld bestraft, welche jetzt erst durch ihren Erfolg eine criminalrechtliche Verschuldung geworden ist, und von dieser Seite hängt das Criminalrecht am augenscheinlichsten mit der absoluten Gerechtigkeit zusammen. Die Schuld des Augenblicks kann ihre Wurzeln in ganz anderen Momenten geschlagen haben und der Strafe entgegengereift sein, als in welcher sie begangen wurde, und sie bleibt doch strafbar. Da aber immerhin ein unverkennbarer psychologischer Unterschied besteht, ob dies der Fall ist, oder ein frei den Augenblick beherrschender Wille die Schuld in's Leben ruft, so kann nicht nur, sondern muß allerdings auch die Strafzumessung darnach in einer so entschiedenen Weise sich abstufen, daß in der Regel andere Straf-Gattungen eintreten, und dieses hat auf die in keiner Beziehung ganz richtige Bezeichnung der „geminderten Zurechnungsfähigkeit" geführt. Die strafbare Handlung wird dabei vollständig zugerechnet, aber die Strafe mit Rücksicht darauf bestimmt, daß diese Zurechnung vorherrschend in die Vergangenheit zurückgreift, daß die in Frage stehende That selbst und der unglückliche Augenblick, dem sie angehört, nur die nothwendigen Produkte, die Summe der ganzen Vergangenheit waren. Will man mit Schiller sprechen, so kann man sagen: sie zahlen für Das, was sie sind, nicht für Das, was sie thun!

**Dr. K. Barth.**

---

## Der Entwurf einer Strafproceßordnung für das Großherzogthum Hessen.

### II.

Der Entwurf wird dem Herrn Nöllner untreu. Diesem ist es klar (a. a. O. S. 172 ff.), daß die Geschwornen auch über Rechtsfragen entscheiden müssen und in Wahrheit über die Subsumtion der That unter das Gesetz entscheiden. Der Gesetzgeber will aber den Geschwornen so viel Vertrauen nicht schenken, er meint, zu einem Richterspruch sei „Kenntniß des Gesetzes und eine durch Uebung zur Fertigkeit gewordene" unerläßlich, und um so mehr, je „verfeinerter" das Gesetz ist, deshalb nimmt er mit der Einen Hand unmerklich, was er mit der Andern gab. Das Gesetz soll eine Geheimwissenschaft bleiben, der Angeklagte und die

Laien haben von vornherein darauf zu verzichten, daß sie in sie eindringen, daß Jener verstehen könnte, wie so er verurtheilt wird, Diese einsehen könnten, was mit ihrem Wahrspruch nachher vorgenommen wird. Eine solche Auffassung steht mit der Grundwahrheit volksthümlicher Rechtspflege in Widerspruch, daß Niemand nach einem Gesetze gerichtet werden soll, nach dem er nicht auch mit Bewußtsein sich richten kann, dessen Zutreffen nicht eine Anzahl verständiger Männer, ohne Rechtsgelehrsamkeit, verstehen und billigen können. Jeder Sinn und Werth ihrer Zuziehung zum Verfahren ist beseitigt, wenn die Entscheidung doch in Wahrheit eine juristische Sentenz bleiben soll! —

Der Entwurf verkümmert die Aufgabe der Geschwornen bis zur Bedeutungslosigkeit; sie sollen die „Thatfrage" entscheiden, über die Anwendung des Gesetzes nicht mitreden. Grade auf jenem Gebiete ließe sich noch eher der Vortheil einer „zur Fertigkeit gewordenen Uebung" im Auffassen und Würdigen umfangreichen verwickelten Materials für die Juristen in Anspruch nehmen; hinsichtlich einer gerechten Gesetzesanwendung dagegen sollen die Geschwornen eine Gewähr hinzubringen, welche besser ist, als die juristische Berufstechnik sie verbürgen kann! —

Der Entwurf entzieht ferner den Geschwornen alle Fälle, welche dem Einfluß politischer Ansichten, Sympathien und Tendenzen irgend ausgesetzt erscheinen, er eximirt alle Beamten vom Schwurgerichtsstande und überweist diese Gebiete den Hofgerichten, weil — „sie aus dem öffentlichen Standpunkte eigenthümliche Rücksichten darbieten". (Mot. S. 11.) Solche Rücksichten könnten wohl auch einmal zufällig gegen diese Beamtencollegien zutreffen! Wenn man billig und unbefangen, weitsichtig und objektiv, Vorsorge gegen ungehörige Einflüsse auf die Rechtsprechung treffen will, so soll man doch nicht blos eine unlautere Opposition voraussetzen; eine ebenso unlautere hofedienerische Reaktion wäre ja auch möglich! Das Schwurgericht kann Beiden dienen, wenn die politischen Zustände entsittlicht sind — das Hofgericht aber ebensowohl! — Amtsverbrechen sollte man, und zwar zu Nutzen und Frommen eines tüchtigen, ehrenwerthen Beamtenthums, dem ordentlichen Rechtsverfahren niemals entziehen; am wenigsten trifft, wenn man einmal den Standpunkt vorsorglichen Mißtrauens einnehmen will, die Argumentation zu, daß die höheren Gerichte am besten über Amtsverbrechen richten werden, weil sie für einen Theil der Beamten die vorgesetzte Dienstbehörde sind! —

Die Idee des „Staatsgerichtshofes" wird sonach im Großh. Hessen weiter als in irgend einem deutschen Lande, auf Kosten der Schwurgerichte, ausgebildet werden. Ob die Besorgniß von dem Einflusse eines somit gleichsam constatirten Gegensatzes zwischen den Interessen der Regierung und der Regierten dies rechtfertigt? — Mindestens sollte man jene Vorsichtsmaßregeln auf das mindestmögliche Maß einschränken, wenn man die Besorgniß nicht aufgeben kann! —

Ich meinestheils hoffe, daß in dem künftigen deutschen Strafproceßgesetz die Competenz und der Beruf der Geschwornen vollständiger und klarer aufgefaßt werden wird. —

Auch das Institut der Staatsanwaltschaft gestaltet der Entwurf zu einem auffallend kümmerlichen und impotenten Wesen.

Die Organisation ist der in Deutschland allgemeinen gleich (Tit. III.). Sie ist eine von den Gerichten unabhängige Behörde, hierarchisch in Staatsanwalts-Vertreter (bei den Bezirksstrafgerichten), Staatsanwälte (bei den Hofgerichten) und Generalstaatsanwalt (beim Oberappellationsgericht) gegliedert, sämmtlich der Aufsicht und Leitung des Justizministers untergeben. Die unabhängige, nur dem Gesetz verantwortliche, Stellung einer Justizbehörde ist der Staatsanwaltschaft nicht eingeräumt. Ich halte sie für ebenso nothwendig für den strafprocessualischen Beruf des Staatsanwalts wie des Richters. Denn die Strafjustiz muß unabhängig bleiben vom Ressortverwaltungs-Chef, wie von der Verwaltung überhaupt und darum auch das einflußreiche und wichtige Organ der Anklage. Für die Disciplin und den Geschäftsbetrieb ist gegen jene obere Leitung nicht das Mindeste einzuwenden; für die Entscheidung, ob ein Verfahren einzuleiten sei, muß aber ebenso unbedingt nur das Gesetz entscheiden, als für die Entscheidung, ob das Gesetz durch Strafe zur Geltung kommen solle. Abolition ist so wenig vor der Anklage als nachher vereinbar mit einer unverbrüchlichen Geltung des Gesetzes — wird sie dem Regenten eingeräumt, als Hoheitsrecht, so ist sie doch nicht dem Minister oder Oberstaatsanwalt zu überlassen.

(Ich habe diese Ansicht weiter ausgeführt in meiner „Staatsanwaltschaft in Deutschland" §. 10; vgl. dagegen Strafrechtspfl. III. S. 540 ff.)

Der Forderung, daß die Verwaltung über die Zulassung oder Ausschließung des Rechtsverfahrens nicht entscheiden dürfe, sondern die Initiative und Anklage Justizbehörden überwiesen werde, liegt weder, wie mir entgegnet worden ist, die Präsumtion zu Grunde, daß der Justizminister sein Anweisungsrecht mißbrauchen werde, um das Recht zu beugen, noch auch soll eine staatsgefährliche unabhängige Gewalt im Staate aufgerichtet werden. Eine solche pflegt man in Deutschland im Gesetze und seinen Dienern seit Friedrich dem Großen nicht mehr zu erblicken. Vielmehr gehe ich einfach davon aus, daß der Justiz-Chef ein Mitglied des constitutionellen Staatsministerii ist, Mitglied der politischen Verwaltung, den Beschlüssen des Gesammtstaatsministerii zu gehorchen berechtigt und verpflichtet, mithin auch Vertreter von Verwaltungs-Interessen, welche — und zwar nicht blos auf unlautere Weise! — mit der Alleinherrschaft des Gesetzes zuweilen in Conflikt gerathen! Eine constitutionelle Regierung aber soll sich nicht in den Gang der Rechtspflege, nicht in diejenigen Schritte desselben einmischen, welche die Entscheidung durch Urtel und Recht betreffen resp., wie die Anklage, bedingen. Die Alleinherrschaft des Gesetzes duldet keine Vermittelung mit anderen Zwecken und Tendenzen, als solche, welche das Gesetz selbst auch füglich regeln kann, welche die zu dieser Entscheidung berufenen verantwortlichen Justizbeamten auch gesetzmäßig berücksichtigen können. Wenn das Gesetz in den vielen dazu angethanen Fällen die Verfolgung vom Antrage des verletzten Betheiligten abhängig macht und die Verfolgung nicht eben abstrakt gebietet, sondern da zu unterlassen gestattet, wo kein öffentliches Interesse sie erheischt, so ist genügend vorgesorgt und eine Leitung durch den Verwaltungs-Chef völlig entbehrlich. Dies öffentliche Interesse ist in keinem Punkte lebhafter berührt, als in der Frage, ob das Gesetz überall, wo eine (namhafte) Durchbrechung der Rechtsordnung eintrat, unverbrüchlich für Alle gilt oder nicht. Die Fälle, wo dies erste und oberste, öffentliche Interesse die Verfolgung gebietet resp. verbietet und ein berechtigtes Verwaltungs-Interesse das Gegentheil fordert, sollen erst noch gefunden werden (von nahen Krisen und Nothständen, die ein justitium heraufbeschwören könnte, abgesehn!).

Im Großh. Hessen ist nun der nachtheilige Einfluß, den die Anweisungen des Justiz=Chefs an die Staatsanwaltschaft haben können, dadurch größer, daß die Centralverwaltung des kleineren Landes nothwendig mehr als die des großen Staats in Einer und derselben Hand ruht, dadurch aber weit geringer als in anderen Ländern, daß dem Staatsanwalt eine eigentliche Initiative der Verfolgung gar nicht beigelegt ist. Die Strafverfolgung liegt den Gerichten von Amtswegen ob. (Art. 81, 82.) Insoweit ist der dem Staatsanwalte „angewiesene Wirkungskreis, innerhalb dessen er das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat" (Art. 34), ungemein eng begränzt. Zwar steht ihm das Recht zu, Anträge auf Untersuchung und Bestrafung beim Gericht zu stellen (Art. 40); der Grundsatz aber, daß nur auf seinen Antrag einzuschreiten sei, wird ausdrücklich verworfen. Die Motive begründen diese Verwerfung (S. 19 ff.) mit einem Rückblick auf den geschichtlichen Ursprung der poursuite du procureur in Frankreich und mit der Organisation der Gerichte, namentlich mit der Stellung der Landgerichte. Die Erleichterung der Anbringung von Anzeigen und die Zeitersparniß — wiederum solche äußere Zweckmäßigkeitsgründe sind es, mit denen der wichtige Grundsatz der Initiative abgefertigt wird. Die im neueren deutschen Strafverfahren längst anerkannte Bedeutung, welche einer Trennung der Verfolgung von der Untersuchung, einer Reinerhaltung der letzteren für den Richter gebührt, wird nicht einmal erwähnt. „Die bisherige Erfahrung", heißt es, „bietet keinen Grund dar, von der bestehenden Einrichtung abzugehen." (Mot. S. 22.) Die wesentlichen Funktionen der Staatsanwaltschaft im Strafproceß sind nun folgende:

Ihre Thätigkeit fällt bei den Landgerichten gänzlich weg, bis auf die Verfolgung der Rechtsmittel (Art. 36). Die collegialischen Gerichte müssen sie vor jedem Beschluß, auch in der Voruntersuchung, „mit ihren Anträgen hören". Auf jeden Antrag des Staatsanwalts haben sie Entschließung zu fassen (Art. 40). Der Staatsanwalt wohnt den collegialischen Verhandlungen — nicht den Berathungen und Abstimmungen bei (Art. 43). Bei Vergehen, die an ein Bezirksstrafgericht gehören, wird die Anzeige, wenn der Richter eine Voruntersuchung nicht für nöthig hält, dem Staatsanwalt zugesandt, der unmittelbar Hauptverhandlung beantragen kann. Das Gericht kann aber dann noch vorgängige Ermittelungen anstellen (Art. 236). Wird die Voruntersuchung eingestellt, so ist der Beschluß dem Staatsanwalt mitzutheilen, der Berufung an die Anklagekammer einlegen kann (Art. 243, 250). Ueber die Verweisung zur Hauptverhandlung entscheidet das Hofgericht (Art. 245), der Staatsanwalt ist auch hier auf gelegentliche Anträge beschränkt (Art. 247), erst, wenn sie beschlossen ist, gehen die Akten an ihn zur Stellung von Anträgen (Art. 252 ff.). Im ganzen Verfahren hat er dasselbe Beschwerderecht wie jeder Betheiligte an das Hofgericht (Art. 271), resp. an das Oberappellationsgericht (Art. 275, 329 ff.).

Im Hauptverfahren hat der Staatsanwalt Anträge wegen der Beweismittel zu stellen (Art. 277), der Verhandlung beizuwohnen (Art.291); er trägt die Beschuldigung vor (Art. 296), hat in dieser das Recht, nach Ertheilung des Worts Fragen zu stellen (Art. 295, ohne das viel angefeindete Vorrecht) und formirt Schlußanträge (Art. 376).

Zum Hauptverfahren vor dem Schwurgericht fertigt er eine förmliche Anklageschrift (Art. 332) und kann diese im Termine „näher erläutern" (Art. 346). — Man sieht nicht



recht, worin der in den Motiven betonte „wesentliche Einfluß" des Staatsanwalts auf die Voruntersuchung und auf das ganze Verfahren besteht. Dieser Einfluß läuft auf Anhörung, Anträge und Beschwerden, zu denen indeß nur spärlich Gelegenheit und Material ihm zu Gebote steht, auf Einlegung von Rechtsmitteln und Vollstreckung der gerichtlich erkannten Strafen (Tit. XXVII) hinaus.

Der Staatsanwalt ist hiernach nicht mit der vollen und kräftigen Funktion weder der Verfolgung noch der Anklage betraut. Die Verfolgung liegt dem Gerichte ob, die Anklage wird ihm von diesem beschlußmäßig gleichsam diktirt. Insbesondere ist die Befugniß, beim Gericht auf Untersuchung anzutragen, in unklarer und unpraktischer Weise facultativ neben die regelmäßige Amtspflicht der Gerichte zum Einschreiten gestellt. Beide können demnach neben einander gleichzeitig, auch gelegentlich sich hemmend und kreuzend, ja ohne von einander zu wissen, vorgehen. Zu welchem Behufe der Staatsanwalt von dieser gelegentlichen Befugniß Gebrauch machen und sich um eine Verfolgung bekümmern soll, die dem Richter zusteht und obliegt, ist nicht einzusehen. Ohnehin ist ihm zu ihrer Ausübung nur die Requisition der Polizei um „Beistand" und in dringenden Fällen die eigene Vornahme der polizeilichen Recherchen gestattet (Art. 40).

Eine Organisation des Verfahrens, eine Sonderung und selbstthätige Vertretung der innerlich verschiedenen und unverträglichen Funktionen und Interessen, welche dem Strafverfahren eben den Charakter eines lebendigen Organismus giebt, der einzelnen Funktion eine reine und kräftige Darstellung, allen den harmonischen Zusammenklang verleiht, ist weder beachtet noch beabsichtigt; die principlose Vermengung der verschiedenen Aufgaben, ein Hauptgebrechen des alten Inquisitionsprocesses, ist eigentlich herrschend geblieben.

Durch Herstellung der für die Interessen der Verfolgung und Anklage, resp. der Vertheidigung selbst eintretenden und dazu mit den nöthigen processualischen Befugnissen ausgestatteten Organe wird es allein möglich, dem Richter die objektive Ruhe des Untersuchens, die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Richtens, dem Beschuldigten die berechtigte und in festen Gränzen freie, sichere Bewegung zu vollem Gebrauch der Vertheidigung zu geben, die dem Zwecke des Strafverfahrens angemessen ist.

Uebrigens giebt der Entwurf dem Staatsanwalte die Vertretung des Staats im Interesse der Gerechtigkeit mit dem alleinigen Bestreben, materielle Wahrheit allseitig zu suchen und materielles Recht herzustellen. Bekanntlich verlangt man jetzt vielfach und eifrig für ihn die Stellung einer „Partei". Wenn damit nur gemeint sein soll, daß er die Anklage gegenüber dem Angeklagten in contradiktorischer Verhandlung vertreten solle, so ist darüber der Streit vollkommen müßig. Hierin wäre auch nur Eine Seite — oder eine Folge — der Stellung einer Partei betont. Das Wort „Partei" bedeutet in seinem eigentlichen, allein wesentlichen, Sinne: „Proceßsubjekt" in Verfechtung eigener verfügbarer und verzichtbarer Rechte, kurz — Civilproceßgegner. Und gerade diese Bedeutung des Worts wollen die Anhänger der Parteistellung, wie dies ihre Folgerungen und Forderungen ergeben, in den Strafproceß einführen, in den sie nicht paßt, weil in ihm materielles, nicht formelles Recht, das keiner Privatverfügung unterliegt, zu finden ist; das Ziel also, das der Vertreter des Gesetzes im Namen des Staats sucht, ganz und gar nicht auf der

Einen Seite liegen und schlechthin im Gegensatze zum Ziel der Vertheidigung stehen kann.

Jene Organisation des Verfahrens ist in Deutschland noch nirgends ganz und folgerecht durchgeführt. Nirgends ist dem Organ der Anklage die volle Vertretung und Durchführung der Funktionen gegeben, welche zu seiner Aufgabe, Vorbereitung der Anklage, Stoffsammlung zu derselben, Aufstellung und Vertretung, insbesondere Beweisführung der Anklage, gehören. Und in der folgerechten Ausbildung dieser selbständigen Vollmacht und Thätigkeit liegt nach meiner Auffassung das Ziel der neuen Proceßorganisation, nicht aber in einer Umwandlung zu einem Parteimandat. Mit vielem Scharfsinn und geistreichen Ideen verficht in der Literatur des Gegenstandes eine Anzahl achtungswerthester Stimmen (— unter denen indeß, bemerkenswerther Weise, sehr wenige Praktiker! —) die Auferstehung des antiken Strafprocesses, die Uebertragung civilprocessualischer Grundsätze in den modernen Strafproceß, die Entsetzung des Staatsanwalts von seiner Stellung als Vertreter des Staats und seine Verwandlung in einen Privatankläger, „Gesellschaftsanwalt", resp. öffentlichen Mandatar für Privatanklage; ferner die Parteistellung mit gleichen Waffen zum Angeklagten. Auf diesem Wege allein, sagt man, sei ein gefährliches Uebergewicht des Staatsanwalts zu beseitigen (worin dasselbe jetzt so gefährlich sei, in welchen Proceßbefugnissen es liege, ist noch nicht dargethan!), sei dem Richter die volle Unparteilichkeit im Entscheiden über den von den Parteien vorgelegten Stoff zu verschaffen, auf diesem Wege allein sei der nationale Gedanke der Selbstvertretung und bürgerlichen Selbständigkeit in der Strafverfolgung von der Ueberwucherung durch die Alles verschlingende Bevormundung des Staats und der Büreaukratie zur Wirklichkeit zu machen. Ich habe mehrfach („Strafrechtspflege" I, Heft 5, „Gerichtssaal" 1858, Heft 5, und „Staatsanwaltschaft" §§. 5 a, 5 b, 6, 7) versucht, den Nachweis zu führen, daß diese Vorschläge den berechtigten Grundgedanken des modernen Strafprocesses und der praktischen Möglichkeit geradezu unversöhnlich widersprechen; daß aber die vollkommen berechtigten Forderungen einer Reform auf anderem Wege zu erfüllen sind; vor Allem durch reinere Durchbildung der Organisation im Verfahren, durch Kräftigung der Vertheidigung, Zurückführung des Vorverfahrens auf seine Aufgabe, Uebertragung der Beweisführung an die Organe der Anklage und Vertheidigung, subsidiäre Zulassung des Zugangs zum Richter und Erweiterung der „Antragsverbrechen".

**Sundelin.**

---

## Die Letalitätsgrade der Verletzungen.

In neuester Zeit ist eine literarische Fehde über die Angemessenheit der im bayerischen Strafgesetzbuche (1813) Th. II. Art. 245 anerkannten s. g. Letalitätsgrade tödtlicher Verletzungen zwischen zwei Münchner gerichtsärztlichen Autoritäten entbrannt, die fast wie die Uebersetzung einer Episode jenes zehnjährigen Kampfes, den Herr Reichensperger ganz aus unserer Erinnerung bannen möchte, in die Prosa des 19ten Jahrhunderts erscheint. Herr Prof. Hofmann hat die Fragen: „ob die Verletzungen oder Mißhandlungen nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?" und „ob die Verletzungen unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch



jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?" unklar und unglücklich formulirt genannt. Herr Prof. E. Buchner hat diesen Angriffen entgegen die Rechtfertigung der Fragen unternommen. Die von Letzterem gegebenen, sehr bestimmten Andeutungen über eine gleiche, oder sehr ähnliche Fragestellung in dem zu erwartenden neuen bayerischen Strafgesetzbuche zeigen, daß der Gegenstand des Streites noch heute nicht so antiquirt und ohne Interesse ist, als man wohl wünschen und glauben möchte. Ich muß daher von meinem Standpunkte aus ihm nochmals eine kurze Betrachtung widmen.

Will man über die Angemessenheit derartiger Fragen entscheiden, so sollte man vor allen Dingen den Zweck ins Auge fassen, dessen Erfüllung sie befördern und sichern sollen. Dieser kann, was auch dem Nichtjuristen auszusprechen wohl frei steht, kein andrer sein, als das Material für Abmessung des vom Verletzer angerichteten Schadens und des ihn dafür treffenden Verschuldens, welches aus dem Verhalten des Verletzten nach der Zeit der Verletzung zu gewinnen ist, dem Richter vollständig und deutlich zur Kenntniß zu bringen. Ob der Gerichtsarzt immer im Stande ist, das fragliche Verhalten des Verstorbenen aus der Leichenuntersuchung genau zur Anschauung zu bekommen, kann dabei ganz unerörtert bleiben. Wir setzen den glücklichsten Fall: der Gerichtsarzt weiß, worin die Verletzung bestand und wie der Untersuchte verstorben ist.

Das strafrechtliche Verschulden, das dem Urheber einer Verletzung, die einen nachmals Verstorbenen betraf, zugerechnet wird, ist bekanntlich den Umständen nach sehr verschieden. Entweder schließt es den Tod als einen böswillig oder fahrlässig hervorgerufenen Erfolg in sich ein, oder letzterer wird für Abmessung der bewirkten Beschädigung nicht mit benutzt. Ungeachtet der Mißhandelte verstarb, bleibt der Mißhandelnde im Auge des Richters Urheber einer schweren, erheblichen, leichten oder sonst qualificirten Körperbeschädigung oder einer anderen strafgesetzwidrigen oder nichtstrafgesetzwidrigen That. Als Grund dieser so verschiedenen Auffassung ein und derselben faktischen Erscheinung pflegt man die Verschiedenartigkeit ihrer Entstehungsweise anzugeben. Der Tod könne dolos, culpos oder zufällig eingetreten sein. Davon hänge seine Zumeßbarkeit zunächst ab.

Daß dieser im rechtlichen Sprachgebrauche so geläufigen Ausdrucksweise von Rechtsverständigen der wahre Sinn und die richtige Bedeutung beigelegt wird, darf nicht bezweifelt werden. In der gerichtlichen Medicin geschieht dies mindestens nicht immer. Zur besseren Verständigung möge nachfolgende Betrachtung dienen.

Die Worte Schuld, Fahrlässigkeit oder Zufall sollen jener Ausdrucksweise nach ein zwischen dem Urheber und seinem Schaden obwaltendes, verschiedenartiges Causalverhältniß bezeichnen. In der physischen Welt giebt es nur ein Causalverhältniß. Kraft und Wirkung, Ursache und Folge sind nothwendig mit einander verbunden. Eins ist Grund des Andern, aber es ist eben nicht sein Grund. Letzteres hat vielmehr einen anderen Grund. Von diesem allgemeinen Denkgesetze statuirt die Logik keine Ausnahme. Das dreifache Causalverhältniß, das im rechtlichen Sprachgebrauch erscheint, kann selbstverständlich kein Widerspruch dagegen sein sollen. Es setzt keine Verschiedenartigkeit im Zusammenhange natürlicher Erscheinungen voraus; es fußt lediglich auf der Verschiedenartigkeit des doktrinellen Verhältnisses, in welchem, zukünftigen Erscheinungen gegenüber,

der Mensch sich befindet. Es ist ein Ausdruck für die allgemeine Erfahrung, daß gewisse Dinge vorausgesehen, berechnet, als Zwecke verwirklicht werden, daß andere, oder dieselben unter anderen Umständen wohl berechnet werden könnten, wenn man die nöthige Aufmerksamkeit und Zeit darauf verwendete, während sie in Wirklichkeit unerwartet zu Stande kommen, daß endlich noch andere, oder dieselben unter wiederum abweichenden Bedingungen ihrer Entstehungsweise und ihren Voraussetzungen nach unbekannt sind und sich in für uns unerklärbarer Weise und Folge verwirklichen. Schuld, Fahrlässigkeit, Zufall sind in Wahrheit mithin keine Prädicate des Erfolges, keine Modificationen des seine Erscheinung begründenden Gesetzes, sondern aus der rechtlichen Abschätzung sich ergebende Eigenthümlichkeiten einer Person und ihres Benehmens.

Hat dem richterlichen Urtheile nach der Urheber einer Verletzung, aus welcher der Tod des Beschädigten naturgesetzlich entstanden ist, diesen naturgesetzlichen Zusammenhang gekannt und benutzt, so hat er selbst dolos getödtet, der Tod ist nicht dolos eingetreten; hat er den Tod nicht beabsichtigt, hätte er aber dessen naturgesetzlichen Einfall voraussehen und als Motiv zur Abänderung seines faktischen Benehmens beachten sollen, so hat er eine Tödtung fahrlässig begangen, der Tod ist damit nicht anders geworden. Ist endlich der Tod zu Stande gekommen, während der Verletzer keine Kenntniß seines Eintritts zu haben, noch ihn als Motiv für ein abweichendes Verhalten zu benutzen brauchte, so fehlt es an einem verantwortlichen Urheber, dem Eintritt des Todes gebricht es an einem Rechtsgrund, die faktische Tödtung wird eine außer dem Strafgesetze liegende oder zufällige Erscheinung. Dies ist der klare und bestimmte Inhalt der Rechtslehre. Es mag noch erinnert werden, daß unter Umständen, aus seinen gegebenen, der juristischen Regel entsprechenden Voraussetzungen der faktisch nicht vorhandene Tod vom Richter supplirt wird, indem er einen versuchten Mord als eine versuchte Tödtung anerkennt und bestraft, obgleich das zu tödtende Individuum am Leben blieb, ja vielleicht mit heiler Haut davon kam, oder, wie der hier entschiedene Fall des Rose und Rosahl beweist, daß an die Stelle eines beiläufig Umgebrachten ein Lebender als intellektuelles Objekt der Tödtung tritt, weil nur irrthümlich ihm kein Haar gekrümmt wurde.

Dem Befangensten selbst muß einleuchten, daß die anatomische Untersuchung eines Leichnams keine Resultate giebt, welche einem Lebenden ohne Auswahl und Unterschied als Vorstellungen von den Bedingungen des eingetretenen Todes beizulegen sind. Der Gerichtsarzt ist als Sachverständiger nie zu entscheiden in der Lage, ob der muthmaßliche Urheber einer Tödtung sie böswillig, fahrlässig oder ohne jede strafrechtliche Verantwortlichkeit veranlaßte. Es bleibt unter allen Umständen ein Fehler der Rechtspflege, ihn in eine Stellung hineinzudrängen, in der direkt oder indirekt er eine solche Entscheidung dennoch zu treffen hat. Daß der Mensch sterblich ist und getödtet werden kann, weiß allerdings ein Jeder. Bei nur sehr Wenigen dürfte die allgemeine Vorstellung von der Möglichkeit einer Menschentödtung ohne specielle Kenntniß erfolgreicher Tödtungsweisen sich vorfinden. Wer durch sein Benehmen eine allgemein bekannte Tödtungsweise gegen einen lebenden Menschen in Wirksamkeit setzte, wird die Vermuthung gegen sich haben, daß er eben diesen Menschen zu tödten beabsichtigte. Will man eine Jedermann bekannte, ihres tödtlichen Erfolges



sichere Einwirkung eine allgemein und unbedingt tödtliche Verletzung nennen, so wird von dieser mit vollstem Rechte gelten, daß ihre Verwirklichung die Absicht zu tödten erkennbar macht. Daraus folgt jedoch weder, daß neben solchen allgemein bekannten es nicht noch andere eben so sichere, eben so erfolgreiche und berechenbare Tödtungsweisen gäbe, noch daß eine allgemein anerkannte Tödtungsweise einen so zweifellosen Körper- und Seelenzustand zur Voraussetzung hätte, daß ihre Erscheinung über die Qualität des Mörders wie von selbst entschiede. Was übrigens für die criminalistische Praxis herauskommt, wenn den Gerichtsärzten die Frage, ob der Verstorbene durch eine allgemein bekannte erfolgreiche Tödtungsweise, durch eine allgemein und unbedingt tödtliche Verletzung ums Leben kam, ein für allemal zur Beantwortung gegeben wird, darüber, denke ich, stehen die Ansichten seit länger als einem halben Jahrhundert zweifellos fest. Den Aerzten wäre die Antwort leicht. Es bedürfte dazu kaum medicinischer Kenntnisse.

Sind die allgemein bekannten Tödtungsweisen keine so regelmäßige und constante Erscheinungen, daß sie ausschließlich in der Form einer auf ihren doktrinellen Erfolg berechneten und daraus zu erkennenden Handlungsweise hervortreten müßten, so gilt dies mit um so größerem Rechte von allen anderen, nicht allgemein bekannten Tödtungsweisen und Handlungen, aus welchen der Tod eines Menschen gefolgt ist. Die tödtende Kugel bewegt sich nach keinem anderen Gesetze und macht kein anderes Loch, wenn sie böswillig, als wenn sie zufällig den Menschen traf. Die Last quetscht nicht anders, wenn sie mit gleicher Geschwindigkeit und in gleicher Richtung auf den Menschen auffällt, als wenn sie geworfen ward. Die Beschaffenheit des Leichnams kann unter allen Umständen nur in besonderen Eigenthümlichkeiten die Mittel an die Hand geben, durch gerichtsärztliche Untersuchung den allgemeinen strafrechtlichen Zweck zu fördern. Die Prüfung und Erkenntniß der im einzelnen Falle vorhandenen, oft sehr bedeutungsvollen und beweisenden Eigenthümlichkeiten ist freilich nicht immer leicht. Man wird die Ausführung dieser Aufgabe nicht erleichtern, ihr Resultat nicht sichern, es heißt vielmehr sie verdrehen und den Gerichtsarzt auf Abwege leiten, wenn man die vorhandenen Eigenthümlichkeiten nicht zur Geltung kommen läßt, sie nach allgemeinen Kategorien abschätzen heißt und statt einer, den Vorgang erklärenden Darstellung ein Urtheil über seine doktrinäre Bedeutung fordert. Das ist die nothwendige Consequenz von der Annahme der s. g. Letalitätsgrade. Alle auf sie Bezug nehmenden früheren oder noch zu erwartenden Fragen sind für die Gesetzgebung ein principieller Irrthum, ein Widerspruch gegen eine allgemein anerkannte Bedingung richtigen Verständnisses. Für den Gerichtsarzt giebt es in allen derartigen Fällen nur eine Frage: wie und woran ist der muthmaßlich Getödtete gestorben?

Der ausgesprochene Vorwurf trifft unzweifelhaft auch die vom Strafgesetzbuch für Bayern anerkannten Kategorien tödtlicher Verletzungen und die zur Feststellung einer von ihnen aufgeworfenen Fragen. Letztere sind den Gerichtsärzten zur Beantwortung gegeben. Mithin beziehen sie sich nicht auf die etwa geübte Tödtungsweise, deren Kenntniß den Richter interessirt, sondern auf den Zusammenhang zweier in dem erst noch festzustellenden Erfolge einer muthmaßlichen Einwirkung mit sehr zweifelhafter Berechtigung unterschiedener Theile, der Verletzung, insofern sie auf eine

äußere Ursache zurückschließen läßt, und des tödtlichen Schadens. Man vereinzelt oder verbindet im Raume und in der Zeit neben und durch einander bestehende und sich verändernde Objekte nach subjektiven Vorstellungen, nach dem Gedanken ihrer Fremdartigkeit oder Zusammengehörigkeit. Der richterliche Gedanke, welcher über den Erfolg oder über Dauer und Zahl der Wirkungen strafgesetzwidrigen Benehmens entscheidet, soll von dem Gerichtsarzte wohl verstanden und berücksichtigt, nimmermehr aber seinen sachverständigen Beurtheilungen und Entscheidungen als Princip zum Grunde gelegt werden. Für ihn bleibt es stets zweifelhaft, ob er sein Prüfungsobjekt mit dem Richter übereinstimmend begränzt und benennt, ob er Ursachen und Wirkungen im Einzelnen, wie dieser scheidet. Der Einfluß, den dieser Umstand auf die ärztliche Untersuchung wie auf die Bedeutung seines Urtheils hat, ist ebenso einleuchtend, als die Nichtbeachtung desselben für die gerichtsärztliche Diskussion über die Letalitätsgrade sich verhängnißvoll bewiesen hat.

Zur Erklärung thatsächlicher Vorgänge sind mindestens zwei Gründe erforderlich, die als faktische Bedingungen wiederum in eine unbestimmbare Mehrheit gesonderter Erscheinungen und Einflüsse zerfallen. Man muß wissen, aus welchen Gründen ein Ding ist, wie es erscheint und warum es anders erscheint, als früher. Auch für den Arzt ist es gerechtfertigt, die Veranlassungen, welche zusammen den Grund des Todes bilden, zu vereinzeln, zu gruppiren, sie als Haupt- und Nebenursachen zu unterscheiden, ihre zeitlichen, räumlichen, überhaupt gesetzlichen Beziehungen zu erwägen und danach zu urtheilen. Ein solches Urtheil richtig zu verstehen, der damit gegebenen Erklärung der Erscheinung zu folgen, erheischt medicinische Bildung, erfordert Aneignung der ärztlichen Doktrin über Natur und Einfluß der unterschiedenen Wirkungs- und Erfolgsbedingungen. Der Richter kann und wird dieser Voraussetzung nie entsprechen wollen. Was an einem Leichnam der Arzt individuell nennen kann oder soll, wo er bei den Folgen eines Stoßes, Schlages, einer Explosion u. s. w. die unmittelbaren von den mittelbaren Wirkungen trennen wird, nach welchem Gesetze er die Mitwirkung der beim Verlaufe einer Verletzung betheiligten Blutaustretungen, Congestionen, Exsudation, Macerationen, Nervenreizungen, Empfindungen, Vorstellungen, Bewegungen, Handlungen, der Einflüsse aus Luft, Licht, Wohnung, Nahrung, Wartung bestimmt, das wird kein Richter wissen und sagen mögen. Was also kann ihm die ärztliche Erklärung, daß ein als Verletzung isolirter Einfluß allein, oder daß er nicht allein, oder daß er nur beiläufig als Veranlassung des Todes gelte, zum Verständniß des thatsächlichen Verlaufes dienen? Die eine Entscheidung ist ungenau und objektiv falsch, die andere richtig aber überflüssig, die dritte unverständlich oder zweideutig!

Das Seitens gerichtsärztlicher Schriftsteller vielfältig geübte Verfahren, ein Absterben so zu fingiren, daß dabei wirksam gedachte Umstände leicht unterscheidbar und einem vorbestimmten doktrinellen Verhältniß entsprechend erscheinen, ist eben so leicht als unersprießlich. Das Urtheil über den Verlauf des Todes ist dabei kein Resultat der Beobachtung, sondern tritt an die Stelle der letzteren und giebt so der Darstellung das Gepräge der Fiktion, die täuscht, nicht belehrt. Herr Buchner z. B. setzt den Fall: ein am Kopf Verletzter achtet der Wunde nicht, wird wegen „Streunens“ polizeilich aufgegriffen, nach 24 Stunden in das Spital gebracht und stirbt nach 15 Tagen, während der verletzte Schädelknochen abstirbt. Er nennt dies „eine wegen zufälliger äußerer Umstände tödtlich gewordene Verletzung“. Das mag ja sein, aber woher soll der Gerichtsarzt es wissen? Welchen Einfluß auf den Schädelknochen legt die wissenschaftliche Medicin dem Streunen bei? Wenn es das Leben binnen 14 Tagen ruinirte, würde es auch ohne polizeiliche Mitwirkung aus der Reihe der Zufälle sicher bald ausscheiden. Wodurch sollte ein 24 Stunden früher aufgelegtes Pflaster die Knochen unverletzt machen?



Ich bekenne mich zu der Erwartung, daß man auch in München an entscheidender Stelle sich überzeugt haben wird, wie das Festhalten veralteter gerichtsärztlicher Doktrinen weder der Strafrechtspflege, noch der gerichtlichen Medicin Vortheil bringt.

**L. Krahmer.**

---

## Mazas.

### I.

Durch die Einwohnerschaft des Herrn Mirès hat das für Voruntersuchungs-Gefangene bestimmte Zellengefängniß von Mazas eine neue Berühmtheit erlangt. Der erregbaren Phantasie der Franzosen scheint diese Anstalt in ihrer Art ebenso furchtbar zu sein, wie die Strafcolonien in einem sumpfigen Tropenklima. Alle Befürchtungen, Muthmaßungen und Vorstellungen, welche sich bei ungebildeten Personen an die Einzelhaft knüpfen, sind naturgemäß unter dem Drucke politischer Verhältnisse so weit gesteigert, daß man selbst da Mißbräuche voraussetzt, wo sie in der That nicht vorhanden sind. Unter solchen Verhältnissen ist uns eine Schilderung von Mazas, welche Berriat-Saint-Prix, Rath am kaiserlichen Gerichtshofe zu Paris, kürzlich veröffentlicht hat, von großem Werthe. Wir entnehmen derselben einige Thatsachen, welche für Deutschland und die Gefängnißwissenschaft von allgemeinem Interesse sind.

Mazas trat an die Stelle des alten, im Jahre 1780 gegründeten Gefängnisses La Grande Force, wurde im Jahre 1841 in Angriff genommen und Ende 1849 vollendet. Sein Umfang bedeckt drei Hektaren; die Herstellungskosten betrugen 5,000,000 Francs. Bei der Beendigung des Baues waren die Vorurtheile gegen die Einzelhaft noch so mächtig, daß man zunächst einen Versuch mit 50 Almosenempfängern aus dem Depôt von Saint Denis wagte, nach dessen glücklichem Ausgang sich ein Mitglied der Gefängnißbaucommission zwei Tage lang in eine Zelle einsperren ließ, ohne daß er — zum allgemeinen Erstaunen — irgend welchen Schaden an Leib und Seele genommen hatte. Seit jener Zeit hat man reichliche Erfahrungen gesammelt. 1200 Gefangene in 6 dreistöckigen Flügeln mit je 210 Zellen boten dazu hinreichende Gelegenheit. Zur Regierung und Beaufsichtigung dieses riesigen Gefängnisses, dessen Unterhaltungskosten jährlich gegen 400,000 Francs erfordern, dienen: 1 Direktor, 3 Geistliche, 1 Arzt, 1 Apotheker, 4 Greffiers, 1 Brigadier, 7 Unter-Brigadiers, 62 Schließer, 1 Frau zum Untersuchen der Kleidungsstücke, 1 Wäscherin, 2 Barbiere, 4 Boten, ein Posten von 60 Infanteriesoldaten unter dem Befehle eines Lieutenants. Die mit der Heizung, Erleuchtung und Küche beauftragten Persönlichkeiten stehen dagegen im Dienste des Unternehmers, mit welchem die Regierung für den Unterhalt des Gefängnisses Contrakte abgeschlossen hat.

Das Princip der Isolirung ist, wie sich in dem Folgenden zeigen wird, auf das Strengste durchgeführt. Die Ueberführung nach Mazas geschieht vermittelst sogenannter Cellularwagen, welche den Gefangenen von dem Depôt der Polizeipräfektur abholen, ihn im ersten Gefängnißhofe absetzen, von wo er in eine Wartezelle geleitet wird, um dort zu verbleiben, bis er einregistrirt worden, eine Nummer und eine Zelle überwiesen erhalten hat. Vor der definitiven Installirung erhält jeder ein Bad, auch werden erforderlichen Falls seine Kleidungsstücke ausgeschwefelt. Ebenso wird vorher eine Untersuchung nach schneidenden Instrumenten u. s. w. vorgenommen, oder vorhandene Geldmittel über den Betrag von 15 Francs vorläufig mit Beschlag belegt. Jeder Gefangene erhält am Tage seiner Ankunft den Besuch des Direktors, des Geistlichen und des Apothekers, welcher gleichzeitig Dienste als Krankenwärter verrichtet. Papier und Feder werden sofort, erforderlichen Falls unentgeldlich verabreicht. Zur Ernährung gewährt man 750 Grammes (ungefähr 1½ Pfd.) Brod täglich, ein halbes Liter Bouillon zum Frühstück, ½ Liter Gemüse um drei Uhr Nachmittags, 100 Grammes Fleisch zweimal wöchentlich. Dabei ist es jedem Gefangenen gestattet, sich auf eigene Kosten bessere Nahrungsmittel und etwas Wein nach einem Tarife zu verschaffen. Sogar das Rauchen ist gestattet. Man sieht also, daß die französische Regierung den Voruntersuchungsgefangenen gegenüber von dem ganz richtigen Grundsatze ausgeht, ihnen alles zu gestatten, was nicht durch die Zwecke der Voruntersuchung unbedingt ausgeschlossen wird. Jeder Gefangene hat Anspruch auf ein Bad monatlich und auf tägliche Bewegung im Freien, welche in Spazierhöfen statthat, die nach pennsylvanischen Mustern erbaut sind und keinerlei Communication unter den Detinirten erlauben. Während die Stunde des Aufstehens am Morgen allgemein bestimmt ist, bleibt die Zeit des Schlafengehens dem Belieben überlassen mit der Einschränkung, daß vor einer gewissen Stunde die Matten nicht heruntergelassen werden dürfen.

Zur Unterhaltung dient eine Bibliothek, welche aus 4000 Bänden zusammengesetzt ist und Erbauungsschriften sowohl, wie Romane enthält. Unter den letzteren nehmen aber, wie Herr Berriat Saint-Prix berichtet, trotz des Nationalitätsprincips die französischen Literaten fast gar keinen Platz ein, da die überwiegende Mehrzahl der Romane aus Uebersetzungen englischer (Walter Scott, Cooper, Maryat, Dickens, Thackeray) und deutscher Werke (Freytag, Mügge) besteht. Unser Gewährsmann sagt in dieser Beziehung: „Unsere französischen Erbauungsschriften können, welches im Uebrigen ihr Verdienst sein mag, den Leser nicht fesseln, am allerwenigsten den gefallenen Leser; und unsere Romane suchen, um die Neugier zu reizen, nur zu häufig die Elemente des Interesses in der Unsittlichkeit der Verknüpfung, der Verderbtheit der Handelnden, oder dem Cynismus der Gemälde. Die französischen Romanschriftsteller unserer Zeit haben die Aufgabe, eine große Wiederherstellung ihres Rufes zu unternehmen."

Was die Beschäftigungen und Arbeitsleistungen der Gefangenen von Mazas betrifft, so existirt selbstverständlich kein Arbeitszwang, sondern nur die Arbeitsvergünstigung für solche, die darum aus eigenem Antriebe nachsuchen. Nur sehr wenige Untersuchungsgefangenen sind es, die nicht beschäftigt zu werden wünschen. Im Jahre 1850 wurden in Mazas nur drei Arten der Beschäftigung betrieben. Im Jahre 1860 dagegen waren 800 Gefangene in 11 verschiedenen Industriezweigen beschäftigt, welche bei der kürzeren Dauer der Voruntersuchungen darauf berechnet sein müssen, daß sie keine Lehrzeit erfordern und ohne technische Vorbildung ausführbar sind. Der monatliche Ertrag solcher Arbeiten betrug ungefähr 3300 Francs.

Mit Genehmigung des Voruntersuchungsrichters dürfen am Montag und Freitag Besuche im Sprechzimmer der Anstalt angenommen werden, für deren Dauer eine Frist von einer Viertelstunde bestimmt ist. Als eine besondere Vergünstigung dagegen gilt es, Donnerstags in der Zelle Besuche von 25 Minuten Dauer empfangen zu dürfen. Dem gegenüber stehen als disciplinarische Strafmittel: Verlust des Spazierganges, Wasser und Brod, Verlust der Schlafmatte, Entziehung der Beschäftigung, Dunkelarrest in einer Zelle ohne Stuhl, Tisch und Bett, die aber mit Holz gedielt ist. Von körperlicher Züchtigung ist also keine Rede. Auch wird bemerkt, daß zur Anwendung disciplinarischer Strafen selbst bei der schlechtesten Classe von Verbrechern nur selten geschritten zu werden braucht.

---

Folgender „Aufruf" ist uns mit der Bitte um Aufnahme in unser Blatt zugegangen:

„Unsere alma Viadrina feiert am 3. August d. J. ihr erstes Jubiläum! Viel haben wir von ihr empfangen, laßt uns ihr danken an ihrem Ehrentage. Von einer Versammlung früherer Commilitonen (am 11. d. M.) haben wir den Auftrag erhalten, zur Begründung eines Stipendiums für die Hochschule Schlesiens Sammlungen zu veranstalten. Wir richten daher an alle ehemaligen Breslauer Studenten und Docenten in Berlin die herzliche Bitte, dieses Unternehmen auf das Kräftigste zu unterstützen. Die Mitglieder des unterzeichneten Comités sind bereit, Zeichnungen entgegenzunehmen, die Zahlung der Beiträge geschieht an den mitunterzeichneten Schatzmeister. Auch die Beiträge auswärtiger früherer Commilitonen sind willkommen. Die Rechnungslegung wird öffentlich erfolgen. Berlin, den 15. Mai 1861.

Dove, Professor. Dr. Heinrich Friedberg, Sanitätsrath. Dr. med. Hermann Friedberg, Docent an der Universität, Artilleriestr. 1. (Vorsitzender). Hiersemenzel, Stadtrichter, Schönebergerstr. 25. (Schriftführer). Krech, Gymnasial-Direktor. Meyer, Ober-Tribunalsrath. Eugen Müller, Justizrath. Pellbram, Königl. Feldprobst der Armee. Ribbeck, Geh. Regierungsrath. Sander, Gerichts-Assessor. Franz Gotthard Graf Schaffgotsch. Thilo, Königl. Seminar-Direktor. Dr. phil. A. Weber, Professor. Dr. theol. Wuttke, Professor. Dr. phil. Harrwitz, Buchhändler, Mohrenstr. 36. in Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung (Schatzmeister).

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Eine Unterschiebung von Leichen** zweier neugeborner Kinder scheint kürzlich den Verhandlungen des Pariser Assisenhofs in einer Anklage wegen Kindesmordes eine eigenthümliche Wendung gegeben zu haben. Bei einer Köchin, der unverehelichten Morice, welche, wie viele andere ihres Gleichen, die Provinz verlassen hatte, um ihre Entbindung heimlich zu bewirken, hatte man den Leichnam eines außerehelichgebornen Kindes entdeckt und dann zur weiteren Untersuchung an die Morgue abgegeben. In dem Beschlagnahmeprotocoll, welches ein Commissar in Gegenwart eines Arztes und des Dienstherrn der Morice aufgenommen hatte, war als Gegenstand des Befundes „ein Kind weiblichen Geschlechts ohne äußere Spuren der Gewalt" verzeichnet worden. Der Beamte der Morgue registrirte nach dem Empfange der Leiche gleichfalls ein Kind weiblichen Geschlechts. Bei der öffentlichen Gerichtsverhandlung giebt Herr Tardieu darauf sein Gutachten dahin ab, daß er am 15. Februar, zwei Tage nach erfolgter Ablieferung an die Morgue, den ihm vorgelegten Leichnam eines Kindes männlichen Geschlechts untersucht und dasselbe vollkommen ausgetragen, lebensfähig, lebendig geboren und in Folge eines äußeren, deutlich wahrnehmbaren Druckes auf Brust und Lippen verstorben befunden habe. Niemand bemerkte diesen Widerspruch. Die Staatsanwaltschaft hielt die Anklage aufrecht. Erst in dem Vortrag der Vertheidigung wurde auf die Verschiedenheit des Geschlechts aufmerksam gemacht, welche in beiden Fällen der Besichtigung bemerkt ist, und aus diesem Grunde wegen nicht nachgewiesener Identität die Freisprechung verlangt. Der Gerichtshof hat indessen, um weitere Nachforschungen anzustellen, die Verhandlung der Sache vertagt.

**Das Leben neugeborner Kinder,** welche unmittelbar nach der Trennung vom Mutterleibe verstarben, ist auch in England in Beziehung auf die Beweisfrage ein Gegenstand größter Controversen. Unter diesen Umständen ist eine Entscheidung des Kanzleigerichtshofes von großer Bedeutung. In einer Erbschaftsangelegenheit Brock v. Kellock hing die Entscheidung der Hauptsache von der Thatsache des stattgehabten Lebens eines Posthumus ab. Dr. Freeman, welcher bei der Geburt zugegen war, bekundete, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe, und erst nach der Trennung vom Mutterleibe verstorben sei. Er behauptete, das Pulsiren des Blutes in der Nabelschnur bei Durchschneidung derselben gefühlt zu haben. Mit ihm übereinstimmend behaupteten zwei andere Sachverständige, Dr. Taylor und Dr. Smith, daß der Beweis für den Blutumlauf und die Herzthätigkeit leichter erbracht werden könne und zuverlässiger sei, als der Beweis für das Athmen. Die Gegengutachten des Dr. Lee und Dr. Ramsbotton verlangten den besonderen Beweis des Athmens, obwohl sie den Zusammenhang zwischen dem wahrgenommenen Pulsiren und dem Athmungsprocesse anerkannten, und behaupteten außerdem, daß das Athmen während des Geburtsaktes nicht genüge, um das Leben daraus zu folgern. Der Kanzleigerichtshof schloß sich der Meinung des Dr. Taylor und seiner gleichmeinenden Collegen an und hielt die Thatsache des Lebens erwiesen, weil Dr. Freeman das Pulsiren der Nabelschnur wahrgenommen habe. So entschieden einige Pulsschläge über ein Vermögen; zwischen den Fingerspitzen eines Arztes lag die Bestimmung über mehrere Tausend Pfund Sterling.

**Sanitätspolizeiliches.** Eine sonderbare, aber gleichzeitig interessante Untersuchung wurde kürzlich von dem Actuaries Institute zu London vorgenommen. Dieselbe betraf die „Sterblichkeit in den Pairsfamilien während des 19. Jahrhunderts" und erstreckte sich auf 7473 Todesfälle, unter denen 3252 Frauen, die übrigen aber Männer betrafen. Als Resultat ergab sich, daß die Pairsfamilien auch hinsichtlich der Lebensdauer wahrhaft aristocratisch durch Langlebigkeit ausgezeichnet sind. Dabei entscheidet nicht etwa das äußere Wohlleben, sondern eine besondere natürliche Prärogative der Gesundheit, was sich daraus ergiebt, daß ein Vergleich zwischen der Aristocratie und den Pensionären der Regierung einerseits und den besonders gesunden Personen (selected lives) der Equitable Lebensversicherungsgesellschaft immer noch zu Gunsten jener spricht. Nach beiden Seiten ist sowohl der Frauen als auch der Männer Leben ein makrobiotisches zu nennen, worauf sich möglicherweise eine neue staatsrechtliche Theorie bei Besetzung von Herrenhäusern gründen ließe, sobald man erwägt, daß ein Abgeordneter aus Pommern im Jahre 1848 die Vertretung des Volks auf das Körpergewicht basirt wissen wollte. Den „ländlichen Interessen" würde sicherlich damit ein großer Vorschub geleistet werden können.

**Straßenraub** in London, und zwar in den belebtesten Stadttheilen des Westends, gehört noch heut zu Tage zu den häufigen Vorkommnissen der englischen Rechtspflege. Bemerkenswerth und im Vergleich zu den deutschen Verhältnissen eigenthümlich ist dabei die Mitwirkung oder sogar die alleinige Urheberschaft von Frauen, denen das Privilegium milderer Beurtheilung in solchen Fällen zugestanden zu werden pflegt. Vor dem Central Criminal Court erschienen kürzlich John Coker 21 Jahr, Anna Coker 21 Jahr, James Tucker 21 Jahr, Marie Anna Welsh 18 Jahr, John Harris 20 Jahr und Helene Welsh 19 Jahr alt, sämmtlich der gewaltsamen Beraubung gegen James Besett angeklagt, welcher letztere 82 £ bei dieser Gelegenheit eingebüßt hat. Der Ankläger und gleichzeitig Beschädigte, ein älterer Herr, befand sich am 15. April in Keete Street Whitechapel, wo seinem Fuhrwerk ein Unfall zustieß, der ihn zum Aussteigen nöthigte. In demselben Augenblicke wurde er von 20 bis 30 Dieben — es war Nachmittags 5 Uhr — überfallen, gestoßen, geschlagen, vermittelst eines in seinen Mund gepreßten Taschentuchs zum Schweigen gebracht und um die angegebene Summe beraubt. Sämmtliche Betheiligte zu ermitteln, war nicht gelungen. Dagegen wurden die sämmtlichen Angeklagten schuldig befunden und verurtheilt, die Männer zu sieben Jahren Zwangsarbeit, Anna Coker, welche bereits früher eine schwere Bestrafung erlitten, zu 18 Monaten, die übrigen Frauen zu 12 Monaten Gefängnißstrafe mit harter Arbeit.

Ein andrer Fall ereignete sich auf der so belebten Brücke von Blackfriars, und wurde vor dem Polizeigerichte von Southwark verhandelt. Mr. Pratt bekundete, daß er Nachts um 12 Uhr von der Angeklagten Elisabeth Wilson angefallen wurde. Dieselbe gab ihm unvermuthet einen Stoß und war eben im Begriff davonzulaufen, als er den Verlust seiner Kette und Uhr bemerkte. Auf seinen Hülferuf ward die Angeklagte in dem Augenblick ergriffen, wo sie Uhr und Kette auf das Straßenpflaster von sich schleuderte. In Folge eines vollkommen erschöpfenden Geständnisses lautete das verurtheilende Erkenntniß auf sechs Monat Einsperrung mit Zwangsarbeit.

**Pseudosexualität.** Vor dem Grafschaftsgericht zu Salford ereignete sich im April ein Curiosum, das die englischen Blätter zu allerlei Betrachtungen theologischen und criminalistischen Inhalts veranlaßt. Ein Mann, Namens Thomas Green, wurde wegen widerspenstigen Benehmens während der Gerichtssitzung zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. Als die Gefängnißbeamten genanntem Thomas eine Douche als Disciplinarstrafe applicirten, bemerken sie zu ihrem Erstaunen, daß der Gefangene — weiblichen Geschlechts ist. Jahrelang hatte dieser moderne Teiresias als Mann gegolten und gearbeitet. Sie war sogar als Mann verheirathet und hatte, wie man aus glaubwürdigen Zeugnissen erfuhr, mit ihrer Frau „glücklich gelebt".



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten
des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Professor Dr. L. Krahmer,
Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

№ 23. —✢ Sonnabend, den 8. Juni. ✢— 1861.

## Der Entwurf einer Strafproceßordnung für das Großherzogthum Hessen.

### III.

Unveränderlicher Ausgangspunkt jeder Gestaltung muß die richtige, begrifflich und geschichtlich begründete, Wahrheit bleiben, daß der Staat aus eigenem unveräußerlichem Rechte und eigener unabweislicher Pflicht — als einzige greifbare, reale Verkörperung der Rechtsordnung und Vertreter des höchsten Zweckes im Strafprocesse — der Träger und Mandant der Anklage und Strafverfolgung bleiben muß.

Der Entwurf geht von diesem Grundgedanken aus; er stellt einen unparteiischen Staatsvertreter auf, der mit dem Richter die Pflicht theilt, gleich sorgfältig „die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu erörtern und zu berücksichtigen" (Art. 5). Ein Quasicivilproceß, ein Proceß um Bestrafung oder Freisprechung, eine Statuirung von Parteigegensätzen ist im Entwurfe so wenig, als in irgend einem anderen deutschen Gesetze beabsichtigt. Die Organisation selbst aber ist in keinem anderen Gesetze so schwächlich und halb wie im Entwurfe ausgeführt.

Der Richter bleibt mit dem wesentlichsten Theile der Verfolgung und Anklage betraut, der Staatsanwalt erhält die Scheinrolle einer schüchternen, gelegentlichen Nebenthätigkeit, er entbehrt seiner Hauptbefugnisse, der Initiative, Entscheidung über die Anklage und Führung des Anklagebeweises. Gegenüber solchen halben Bildungen gewinnen denn freilich die oben bestrittenen Reformbegehren einen größeren als gebührenden Schein von Berechtigung!

Auch das Verhältniß des Staatsanwalts zur Criminalpolizei ist nach dem Entwurf ein unklares und unfertiges. Seine Gebrechen sind freilich wiederum weniger fühlbar, da er die Initiative nicht hat und ein Scrutinialverfahren eigentlich ganz wegfällt. Statt einer festen, sachkundigen Leitung der Entdeckungspolizei, welche ihrer kräftigen Wirksamkeit und gesetzlichen Haltung zu Statten kommen, dem Staatsanwalte schnell, genügend, sicher und ohne Uebelstände für den Beschuldigten die Information zur Anklage verschaffen würde, wird er auf Ansuchen um „Beistand" verwiesen, die Polizei aber unter die Leitung des Richters gestellt (Art. 48), der damit gar nichts zu thun haben sollte. Das Institut der gerichtlichen Polizei verweisen die Motive als undeutsch vom deutschen Boden. Als wenn sein Werth damit widerlegt wäre! —

Durch diese Einrichtungen ist natürlich der Charakter der Voruntersuchung von vornherein bestimmt. Sie ist vollständig — der frühere Inquisitionsproceß, höchstens durch einige allgemeine Weisungen im Umfange eingeschränkt, Weisungen, die nachher nicht folgerecht festzuhalten sind! Die Voruntersuchung soll nur das Material zur Ueberführung und Rechtfertigung soweit herstellen, „als dies zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung des weiteren Verfahrens erforderlich erscheint" (Art. 245). In den Titeln 9 und 11 bethätigt sich auch im Einzelnen die richtige Tendenz, vorzüglich den objektiven Thatbestand in der Voruntersuchung festzustellen, während ein Eingehen auf den subjektiven nicht ohne Noth bis zur Vorwegnahme des unmittelbaren Eindrucks, bis zur Aufklärung aller Widersprüche (vgl. Art. 140 und 200) getrieben werden soll. Diese Vorschriften sind gewiß vortrefflich gemeint, — ist doch die ungebührliche Ausdehnung der Voruntersuchung auf Kosten des Hauptverfahrens Eines der Hauptgebrechen in den neueren Strafproceßgesetzen!

Nur bilde man sich nicht ein, der förmlichen gerichtlichen Voruntersuchung den ihr unverwüstlich eigenthümlichen Charakter, die ihr in Wirklichkeit so natürliche Bedeutung durch solche allgemeine Instruktionen abnehmen zu können! Will man es mit der Unmittelbarkeit im Hauptverfahren ernst nehmen und ehrlich machen, so bleibt kein anderes Mittel, als die Umwandlung des Vorverfahrens in ein wesentlich informatorisches, kurzes Ermittelungsverfahren, unter (möglichster) Beseitigung aller solennen Feststellungen. (S. diese Zeitschrift Nr. 4 ff.) Diese Umwandlung ist, wenn man nur das Vorverfahren in die Hand eines verantwortlichen, die Organe der Ermittelung fest handhabenden Beamten legt, der nachher für seine Behauptungen selbst eintreten muß, ausführbar, ohne alle Versäumniß der Garantien gegen ungerechte und grundlose Anklagen, welche jetzt vor-

handen sind, ja mit mehr Schonung des persönlichen Rechts im Vorverfahren, als eine lange förmliche Voruntersuchung gestattet. Und die Nothwendigkeit dieser Garantien gegen grundlose Versetzung in Anklagestand, resp. gegen ungerechtfertigte Untersuchungsmaßregeln sind denn doch die einzigen Argumente, welche für dieselbe gegenüber ihren Nachtheilen für die Mündlichkeit des Verfahrens in's Gewicht gelegt werden können! —

Nach dem Entwurf gehen die Ergebnisse des ersten Angriffs, welcher der Polizei verbleibt, stets an den Untersuchungsrichter, regelmäßig zur Führung einer Voruntersuchung (Art. 46, 47, 236). Gut ist die Ausnahme für die an das Bezirksstrafgericht gehörigen Fälle, wonach der Richter auf Antrag des Staatsanwalts, nöthigenfalls nach Anstellung weiterer Ermittelungen, den Beschuldigten sofort zur Hauptverhandlung vorladen kann (Art. 236).

Die Motive legen besonderen Nachdruck darauf, daß mit dem Verweisungsbeschluß „der Proceß in seine accusatorische Richtung eintritt" (S. 27). Als deren charakteristische Merkmale werden bezeichnet: 1. die Aufstellung einer bestimmten Beschuldigung (Art. 260, 333, 393), welche das Thema des Verfahrens (doch nicht ausnahmslos!) begränzt (Art. 286, 312). 2. Die von nun an eintretende Vertheidigung, welche nun Akteneinsicht erhält und zur Beweisaufnahme und materiellen Vertheidigung zugezogen wird (Art. 341, 396 ff.; 301, 310, 196, 197).

Hierin finden die Motive ein „Vorherrschen des accusatorischen Princips", neben welchem aber das inquisitorische durch die Pflicht des Vorsitzenden zur Ermittelung materieller Wahrheit, durch den Ausschluß einer wirklichen Verfügung über die Beweise Seitens der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung (Art. 148 ff.; 293, 307 ff. vgl. Art. 2) in seiner berechtigten Geltung erhalten sei.

Hier wird denn wieder eine neue Auslegung des viel gemißbrauchten Begriffs „Anklageprincip" angewandt, diesmal so zahm, daß sie kaum zu verstehen ist. Daß der Staatsanwalt einen Antrag macht, in welchem der Gegenstand des Verfahrens auf das Allgemeinste bezeichnet ist, (eine förmliche Anklage nur in Schwurgerichtsfällen), daß eine Vertheidigung zur Kenntniß der Akten, zur Fragestellung nach Ertheilung des Worts durch den, vollständig untersuchenden, Vorsitzenden und zum „Plaidoyer" zugelassen wird — darin liegt kaum eine erhebliche Umgestaltung, geschweige eine principielle, des Verfahrens. Ein „Wechselverfahren" (Mot. S. 44) zwischen Staatsanwaltschaft und Vertheidigung kann man sie kaum nennen. Alle Thätigkeiten und Vollmachten der Untersuchung bleiben im Wesentlichen in der Einen Hand des Vorsitzenden vereinigt, eine kräftige Selbstthätigkeit Anderer findet nicht statt. Sie läge vorzüglich in der Uebertragung der Beweisaufnahme an den Staatsanwalt und die Vertheidigung, unter Leitung des Richters, in der vollen Berechtigung zu Beweisanträgen schon zum Hauptverfahren. Ohne domini litis zu sein und bei fortbestehender Berechtigung und Verpflichtung des Richters, der materiellen Wahrheit ergänzend, leitend, nachzugehen, wo es noch nöthig erscheint, können die Vertreter der Anklage und Vertheidigung zu einem wirklichen contradiktorischen Verfahren verstattet und ermächtigt werden, welches dem Zweck des Verfahrens am meisten und wirksamsten entspricht.

Sehr ernstlich und gut meint es, nach den Motiven, der Gesetzgeber mit dem Princip der Unmittelbarkeit. Wir sehen schon oben Zeugnisse hiervon. Sie wird beredt



und treffend befürwortet (Mot. S. 29 ff.); die lebendige, frische, ursprüngliche, vollständige Anschauung des im Beweise reproducirten Vorgangs soll die Grundlage des Urtheils sein.

Den Grundsatz proclamiren die meisten deutschen Gesetzgebungen, durchlöchern aber seine Durchführung mit allzu vielen Ausnahmen. So auch der Entwurf! Freilich müssen die ohne Gefahr des Verlustes nicht aufschiebbaren Erhebungen in der Voruntersuchung aufgenommen werden (Art. 316), abgesehen davon ist indeß die Abweichung von der Regel, daß alle Beweise dem erkennenden Gericht unmittelbar vorzuführen sind, allzu leichthin in das richterliche Ermessen des Richters gestellt. Die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen kann ausgesetzt werden, wenn sie sich außer Landes befinden (Art. 277—279, 284), — ein in dem kleinen Lande wohl sehr häufiger Fall, dem durch Benehmen mit den Nachbarn füglich abzuhelfen wäre! —, ferner „wenn sie mit einem den Verhältnissen nicht entsprechenden Zeitaufwande verbunden wäre" (?) — (Art. 305) und bei anderen „erheblichen Hindernissen". Was unter diesen zu verstehen, ist dem Gericht überlassen, nur müssen die Gründe im Beschluß angegeben werden.

Ueber allen diesen Regeln steht denn noch jene, dem französischen Vorbilde entnommene, discretionäre Gewalt des Vorsitzenden (Art. 306), welche ihn zu Allem bevollmächtigt, was — ihm zweckmäßig scheint!

Auf solche Weise ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit nur schlecht gesichert! Die Zeugen werden in der Voruntersuchung, die in dieser Beziehung den „Anhaltspunkt für die Hauptverhandlung" bilden soll (Mot. S. 31), vereidet (Art. 142, 146, 303). Die Motive heben hervor, daß dies nöthig sei, 1. um das Ergebniß der frischen und treuen Erinnerung zu fixiren. — Und doch sollte gerade der Ausdruck dieser frischen unmittelbaren Erinnerung der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben!? — 2. um somit die Beweisführung zu sichern und zu erleichtern, 3. um für die Versetzung in Anklagestand eine sichere Grundlage zu gewinnen, wozu nichteidliche Aussagen unzureichend seien.

Diesen Ansichten folgen durchschnittlich die deutschen Gesetzgebungen, gegen sie spricht aber die Natur der Dinge und die praktische Erfahrung entschieden. Diese Vereidigung der Zeugen im Vorverfahren ist recht eigentlich dazu angethan, den Schwerpunkt der Entscheidung in dieses zu verlegen und den Grundsatz der Unmittelbarkeit illusorisch zu machen. Sie bindet den Zeugen, ehe er seine entscheidende Aussage abgiebt, fixirt ungehörig im Voraus die Entscheidung selbst, sie hat die gefährliche Folge, daß der Zeuge im Hauptverfahren, wo er zum ersten Male den Beweis im Ganzen gegen seine Aussage halten, Einwendungen ausgesetzt, erinnert und berichtigt, sein Zeugniß wahrheitsgemäß ergänzen und ändern müßte, durch den Eid gefesselt, dies zu thun sich scheut; sie verführt das Gericht zu einer bloßen Recapitulation der Voruntersuchung, zur Voreingenommenheit, zu verwirrenden und einschüchternden Vorhaltungen. Sie erleichtert den Uebergang der Hauptverhandlung in eine halb bedeutungslose Reproduktion der — Akten.

Es ist zum Verwundern, daß die Gesetzgebungen dies Alles nicht als die nothwendig natürliche Folge einer Einrichtung vermeiden, welche die Fixirung in das Stadium vorläufiger Ermittelung, die Sanktion, welche der Urtelsbeweis erheischt, auf die Information zur Anklage und zum Verweisungsbeschluß verlegt. Sie ist ein Haupt- und Grund-

übel, dessen Gefährlichkeit dem praktischen Juristen täglich in die Augen fallen muß, wenn er es mit der „Mündlichkeit“ des Verfahrens irgend ernstlich meint!

Die gute und treffend formulirte Regel des Art. 5, daß das Gericht „an positiven Beweisregeln nicht gebunden ist, sondern unter genauer Prüfung aller vorgebrachten Beweise nach seiner aus diesen geschöpften Ueberzeugung zu urtheilen hat“, bedarf wohl heutzutage, selbst gegenüber neuesten mühsamen! Versuchen, mindestens negativen gesetzlichen Vorschriften über die Beweisprüfung das Wort zu reden, kaum einer Vertheidigung. In einem wahrhaft mündlichen Verfahren giebt die unmittelbare Gesammtanschauung des Stoffs und die gewissenhaft verständige Prüfung der Beweise die genügende — die einzig sichere Gewähr für ein gerechtes Beweisurtheil. Diese liegt nur auf dem subjektiven Gebiet! Gesetzliche Schemata für eine Addition der vorschriftsmäßig taxirten Kraft der Beweismittel (ihrer Wirkung auf die Vernunft?!) leiten den unfähigen Richter nur irre, ohne dem fähigen etwas zu nützen. Dies zeigt schlagend eine genauere Betrachtung der so fein und scharfsinnig ausgeführten östreich. Beweistheorie (m. Krit. ders. „Strafrechtspfl.“. II. S. 111 ff.).

Die Regeln für die Aufnahme der Beweise (Tit. 10. u. 11), über das Verhör des Beschuldigten verdienen im Allgemeinen Beifall. Im Einzelnen finden sich, wie in vielen deutschen Gesetzen so im Entwurfe, bedenkliche Vorschriften (z. B. Art. 188, 190, 195), welche in dem Bestreben, den Richter zu instruiren, selbstverständliche Maßregeln ausdrücklich anordnen, und in einer Weise, die leicht zu etwas ganz Anderm führt. Daß der Untersuchungsrichter, nachdem er eine zusammenhängende Erzählung gehört hat, zur Ergänzung und Aufklärung geeignete Fragen thut, ist wohl natürlich; daß er beim nicht erklärten Widerruf eines Geständnisses nach dem Grunde fragt, daß er einen Taubheit Simulirenden darauf aufmerksam macht, wie ihm sein Beginnen nachtheilig werden könne — versteht sich von selbst. Wird es aber gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben, so steigert man leicht, wenigstens bei einem Buchstabenritter, diese Maßnahmen zu den mit Recht verrufenen Inquisitionskünsten und moralischem Zwange.

Hinsichtlich der Vorschriften über den Untersuchungszwang, insbesondere die Verhaftung, mit denen man in Deutschland äußerst künstliche Experimente (Atrappen von Habeascorpus-Akten) gemacht hat, bekenne ich mich zu der Ueberzeugung, daß die Sicherung der persönlichen Freiheit weit weniger in gesetzlichen Rubriken für die Voraussetzungen und Bedingungen der Zwangsmaßregeln zu finden ist, als in der Uebertragung an höhere und gut geleitete Behörden, in der Garantie einer gründlichen, auf Beschwerde schnell zu wiederholenden Prüfung, in schützenden Formen (collegialische Beschlüsse, schriftliche motivirte Befehle, Instanzenzug!), ferner vorzüglich in der Erleichterung solcher Ersatzmittel für die schwereren Zwangsmaßregeln, welche dem Zwecke irgend entsprechen, Cautionsleistung, Hausarrest, Beschlagnahme von Legitimationspapieren, Ueberwachung im Hause — statt Verhaftung, endlich in der Fürsorge dafür, daß die Uebel, welche unvermeidlich bleiben, nicht unnöthig ausgedehnt werden durch schlechte Einrichtung der Haft, unanständige, ehrenrührige und peinigende Behandlung. Statt aller, meist wirkungsleeren Theorien und Variationen über das Thema: „mein Haus meine Burg“ sollte man anständige Untersuchungsgefängnisse zunächst schaffen, die Be-



sorgniß, daß einmal ein Verdächtiger sich flüchten könne, nicht unverhältnißmäßig hoch anschlagen, Caution auf das Humanste zulassen und — vor Allem den schnellen Uebergang zum Urtheil durch Reform des Vorverfahrens möglich machen, durch den alle Uebel des Untersuchungszwangs in der Dauer vermindert würden.

Durch die beliebten, sich meist gegenseitig verklausulirenden Paragraphen der „Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit“ steuert man keinem Mißbrauche, hemmt man die kräftige Wirksamkeit der Verfolgung, leistet man dem schlauen Verbrecher Vorschub, ohne dem unschuldig Verfolgten recht zu nützen.

Der Entwurf verdient auf diesem Gebiete Beifall. Für nothwendig erklärt er z. B. die Verhaftung nur (Art. 89) bei Verbrechen, denen im Höchstmaß eine mehr als 10jährige Zuchthausstrafe gedroht ist. Im Uebrigen sollen für die Festnahme allgemein maßgebend sein: Die Ergreifung oder Verfolgung auf frischer That, Fluchtverdacht und Besorgniß der Collusion. (Art. 86. 87). Mehr läßt sich eben wirklich nicht normiren! — Schleunige Zustellung eines schriftlichen (nicht motivirten) Befehls (Art. 90) und schleunige Vorführung des vorläufig Verwahrten vor den Richter (Art. 88) wird angeordnet, die Beschwerde an das Hof- und resp. Oberappellationsgericht (gegen alle Verfügungen im Vorverfahren) gestattet. (Art. 251, 271, 275, 276.) Die Entlassung gegen Caution wird begünstigt (Art. 96 ff.) und die Beschränkung der Untersuchungshaft auf den zur Sicherung der Person, der Untersuchungszwecke und Gefängnißpolizei nöthigen Zwang generell befohlen. (Art. 91.)

Die Hülfe eines Rechtsbeistands zur Beschwerdeführung und Anträgen, nicht aber zu den in der Sache selbst abzugebenden Erklärungen, ist gestattet schon im Vorverfahren (Art. 61, 96, 246 ff., 271, Mot. S. 45) und durch diese ausdrückliche Vorschrift eine in andern Gesetzen fühlbare Lücke ausgefüllt.

Den aus dem „accusativischen Prinzip“ hergeleiteten Grundsatz, daß die erhobene Anklage das Thema und die Gränzen der Verhandlung bestimmt, modificirt der Entwurf insofern, als das Gericht mit neu hervortretenden oder veränderten Gesichtspunkten befaßt, die Hauptverhandlung „eine vollständige Entwicklung des Vorgefallenen“ sein soll, nicht „eine bloße Wiederholung der Voruntersuchung (Mot. S. 50 ff. Entw. Art. 56, 400, 401, 358.) — Die Gegensätze sind hier durcheinander gemengt, nicht auf die Voruntersuchung, sondern auf die Anklage käme es an, wenn ihr nur der Entwurf überhaupt ihre volle Bedeutung zuschriebe!

Nur wenn sich herausstellt, daß das Gericht nicht competent ist oder eine andere (individuelle) verbrecherische That, als die zur Anklage gestellte, vorliegt, soll ein neues Verfahren eintreten. Finden sich nur Momente einer andern, auch schwerern Beurtheilung der Letzteren, so „kann“ eine Vertagung stattfinden.

Man hat diese, in Deutschland gangbare Auffassung als schwere Verletzung des „Anklageprinzips“ getadelt. Allerdings würden dem Angeklagten die Mittel und Vorbereitung seiner Vertheidigung, die Garantien, welche für ihn das Vor- und Zwischenverfahren enthält, verloren gehen, wenn man gänzlich neue Momente ohne Weiteres in die Verhandlung zöge. Wird aber in solchem Falle die Verhandlung nach Bedürfniß vertagt, so ist — beim Festhalten an demselben thatsächlichen Thema — hiermit dem Recht Genüge geleistet. Ein formales (wiederum quasicivilprozessualisches) Recht auf

wirkliche detaillirte Innehaltung der Anklagegränzen hat keinen vernünftigen Grund, führt vielmehr zu einem unnützen und dem Angeklagten wie dem öffentlichen Interesse schädlichen Fanatismus, — ein jus quaesitum auf diesen gehört nicht in den Strafprozeß. Worauf der Angeklagte Anspruch hat, das ist, daß er die Vertheidigung sattsam vorbereiten könne und vom Angriff nicht wehrlos überrascht werde.

Ich habe somit die Ausführung, welche die von den Motiven selbst als Grundzüge des Entwurfs, resp. als Wesen des einzuführenden Verfahrens bezeichneten Punkte in dem Entwurfe gefunden haben, in summarischer Betrachtung, welche hier der Raum nur gestattet, durchmustert.

Ein näheres Eingehen auf einige Einzelnheiten kann nur der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, welche für das Gesammtergebniß meines Urtheils wünschenswerth ist.

Hervorzuheben ist, daß der Entwurf von der in ihm angenommenen Grundlage aus das Verfahren der Geschwornen sehr sorgfältig regelt. Den Geschwornen ist nach den über die Fragestellung gegebenen Vorschriften eine fast künstliche Zerlegung der Fragen behufs ihrer Beantwortung zugemuthet (vgl. 349 ff. 363 — 365); daß ferner der Vorsitzende in seinem Schlußvortrage den Geschwornen zwar eine Darstellung und Beleuchtung der Beweise und (Art. 348) eine Erläuterung der gesetzlichen Vorschrift, soweit nöthig, geben, nicht aber seine eigene Meinung kund geben soll. Der Ausschluß seines imponirenden Votums ist gewiß richtig und, wenn man selbständige Wahrsprüche will, nothwendig.

Gut ist die den Geschwornen ertheilte Instruction (Art. 362), namentlich giebt sie eine Mahnung zu „sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der Beweise", also zu einer Verstandesarbeit; damit ist den seltsamen Vorstellungen entgegengetreten, als wenn in der „innigsten Ueberzeugung" irgend ein Conglomerat an Empfindungen und Eindrücken gemeint wäre.

Die ebenso gefährliche, als dem öffentlichen, mit Zuziehung der Betheiligten stattfindende Verfahren durchaus widersprechende Einrichtung, daß die Geschwornen, wenn sie im Berathungszimmer Rath und Auskunft bedürfen, vom Vorsitzenden allein eine Belehrung erhalten, die doch ebenso gut wie die höhere im Schlußvortrage in die öffentliche Verhandlung gehört, findet sich auch im Entwurf (Art. 368), wie in andern deutschen S. P. O.

Durchaus richtig ist der Grundsatz, daß für die Ueberführung des Angeklagten dessen Erklärungen nicht unbedingt maßgebend sind und Geständnisse niemals (als „Schuldbekenntnisse, wie im Preuß. Gesetz Art. 75, als „Schuldigplaidiren") den Geschwornenwahrspruch ersetzen dürfen. Die in den Mot. S. 55 angeführten Gründe sind völlig zutreffend. Zumal die Feststellung solcher thatsächlichen Momente, deren Vorhandensein der Angeklagte nicht weiß noch wissen kann, auf ein Geständniß desselben zu gründen, ist widersinnig. Die Prüfung, welchen Werth das Geständniß habe, durch den Richter resp. die Geschwornen, bleibt immer nöthig und ersprießlich.

Ueber das System der Rechtsmittel im Entwurfe nur einige Bemerkungen! (Tit. XXIV ff.) Eigenthümlich ist die Ausschließung der Appellation für Erkenntnisse auf Geldbußen (Art. 419) aus dem Grunde (denn ein anderer fehlt!), weil „die Gerichte zweiter Instanz nicht mit Appellationen überhäuft werden sollen" (!). Wieder ist hier äußere Zweckmäßigkeit allein berücksichtigt. (In ähnlicher Weise sagen die Motive, Polizeianwälte wären nicht eingeführt, weil — man nicht beabsichtige, solche Beamte zu besolden!")



Gegen Urtheile erster Instanz ist nur Appellation zulässig, sie schließt die Beschwerde wegen Nichtigkeitsgründen in sich. Die Angabe von Beschwerdepunkten ist ebensowenig erfordert, als eine Rechtfertigung des Rechtsmittels. Der Appellationsrichter prüft Urtheil und Verfahren in umfassendster Weise.

Eine Reproduktion der Beweisaufnahme soll regelmäßig nicht stattfinden (die Motive erklären sie für ohnehin unthunlich, weil die Ursprünglichkeit verloren gegangen sei, vgl. S. 89).

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist gegen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile der Hof- und Schwurgerichte zulässig, sofern kein anderes Rechtsmittel stattfindet. (Wo die Hofgerichte in erster Instanz urtheilen, giebt es an sich nur zwei Instanzen.) Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur auf Verletzung eines Gesetzes zu stützen. Die gegen Beschlüsse und Verfügungen gerichtete ist in der Regel (Ausnahmen s. Mot. S. 92) an keine Frist gebunden, bei ihr sind die Beschwerdepunkte anzugeben, nicht so bei der gegen Urtheile gerichteten, wo das Oberappellationsgericht von Amtswegen prüft, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde „zur Wahrung des Gesetzes" verwirft der Gesetzgeber ganz, — ich meine mit Recht, als ein rein doktrinäres, mit concreten Urtheilen in Widerspruch tretendes Institut.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens sind die bedenklichen Einschränkungen auf wenige zufällige Voraussetzungen, welche andere Gesetze, z. B. das preußische, festsetzen, im Entwurfe vermieden und namentlich zu Gunsten der Verurtheilten humane und gerechte Grundsätze aufgenommen.

Fassen wir die Ergebnisse dieser Besprechung zu einem Gesammturtheile zusammen, so muß, bei aller Anerkennung einzelner Vorzüge des Entwurfs, dessen gründliche Revision in den Hauptgrundsätzen dringend gewünscht werden. Wir haben in den wichtigsten Prinzipien des Verfahrens eine große Inconsequenz der Durchführung, viel Schein ohne Wahrheit, und ein Bestreben gefunden, Grundsätze und Institute, die man in sich aufnahm, ihres besten Gehalts und ihrer rechten Bedeutung in der Ausführung unmerklich zu berauben, der Rücksicht auf äußere Zweckmäßigkeit, selbst Bequemlichkeit, einen ungehörigen Einfluß auf Kosten wichtigster Interessen der Gerechtigkeit einzuräumen. Dies gilt hinsichtlich der Competenztheorie, der Auffassung des Schwurgerichts, der Gestaltung der Staatsanwaltschaft, der Einrichtung des Verfahrens vor den Landgerichten, wie hinsichtlich der Durchführung der Unmittelbarkeit, der Anklageform und Organisation des Processes überhaupt. Tritt dies Gesetzgebungsproject, wie es ist, in's Leben, so ist zu wünschen, daß es bald und vollständig in ein einheitlich deutsches aufgehe, ohne diesem seinen Stempel aufzuprägen! —

**Sundelin.**

---

## Der Adhäsionsproceß in den Untersuchungen wegen Nachdrucks nach preußischem Rechte.

Im Bande VII. S. 486 ff. und im Bande VIII. S. 73 ff. des „Archivs für Preußisches Strafrecht" befinden sich zwei Abhandlungen über die Frage:

in welcher processualischen Form die Entschädigung des Verletzten in den Untersuchungen wegen Nachdrucks ermittelt und festgestellt werden soll.

Beide Abhandlungen gelangen zu einem im Wesentlichen entgegengesetzten Resultate. Während nämlich in der ersteren ausgeführt wird, daß der Strafrichter nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, die dem Verletzten gebührende Entschädigung im Untersuchungsverfahren festzustellen, sobald der Verletzte dies verlangt, will der Verfasser der letzteren Abhandlung den Entschädigungsanspruch in der Regel zum Civilproceß verwiesen wissen und die Competenz des Strafrichters nur dann eintreten lassen, wenn sich nach Beschaffenheit der Umstände keine Bedenken gegen eine arbitraire Entschädigungssumme ergeben, welche jedoch den Werth von 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe nicht übersteigen darf.

Seitdem ist eine Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals vom 18. Januar 1861 [1]) ergangen, welche ausspricht:

> daß in den Untersuchungen wegen Nachdrucks zugleich über die Entschädigung des Verletzten, welche dieser ausdrücklich fordert, zu erkennen ist.

Durch diese Entscheidung ist indessen die Eingangs aufgeworfene Frage nicht nach allen Richtungen hin erschöpft und es bleibt noch eine Reihe von zweifelhaften Punkten der näheren Prüfung vorbehalten.

Es haben sich in neuester Zeit die Untersuchungen wegen unerlaubten Nachdrucks und Nachbildung in Preußen auffallend vermehrt; mit dieser Vermehrung steigert sich die praktische Bedeutung der obigen Frage, und es wird daher eine nochmalige Erörterung derselben nicht ungerechtfertigt erscheinen.

Im gemeinen deutschen Criminalproceß ist es unbezweifelter Grundsatz, daß der durch ein Verbrechen Verletzte berechtigt ist, seinen Entschädigungsanspruch im Criminalverfahren dergestalt mit geltend zu machen, daß über denselben gleichzeitig mit der Strafsache erkannt wird. Bedingung dieses s. g. Adhäsionsprocesses ist nur, daß durch die Erörterung des Civilanspruches die Entscheidung der Strafsache nicht ungebührlich verzögert werde [2]).

Die preußische Criminalordnung hat diesen gemeinrechtlichen Adhäsionsproceß aufgehoben. Sie verweist die Erörterung des Entschädigungsanspruches regelmäßig vor den Civilrichter und berechtigt den Criminalrichter nur, die zulässigen und nöthigen einstweiligen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, um den Beschädigten wieder in den Besitz des ihm entzogenen Gutes zu setzen, kennt aber ein gleichzeitiges Urtheil über den Criminal- und Civilpunkt nicht.

Man hat zwar die Richtigkeit dieser Ausführung bestritten und behauptet, daß auch die Criminalordnung den Adhäsionsproceß aufgenommen habe; allein die Unrichtigkeit dieser Annahme ist im Bande VII. S. 347 des „Archivs für Preuß. Strafrecht" mit überzeugenden Gründen dargethan, und auch die constante Praxis der preußischen Gerichtshöfe hat die Zulässigkeit des Adhäsionsprocesses verneint [3]).

Es ist daher unzweifelhaft richtig, daß nach preußischem Rechte auch in Untersuchungen wegen Nachdrucks und Nachbildung die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch vor den Civilrichter gewiesen werden muß, falls nicht eine

[1] Justiz-Ministerial-Blatt 1861, S. 61.

[2] Vergl. z. B. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes. 6te Aufl. 1857. §. 709.

[3] Vergl. auch „Archiv für Preuß. Strafrecht" Bd. III, S. 586 ff.



lex specialis nachgewiesen werden kann, welche ausnahmsweise für derartige Untersuchungen den Adhäsionsproceß für zulässig erklärt, wie dies in ähnlicher Weise der §. 18 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 in Betreff des Holzdiebstahls thut.

Eine solche lex specialis für Untersuchungen wegen Nachdrucks und Nachbildung ist aber u. E. in der That vorhanden in dem Gesetze vom 11. Juni 1837 [4]).

Dasselbe bestimmt nämlich wörtlich in dem

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße.

Die Wortfassung des §. 16 macht es u. E. unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber beabsichtigt hat, die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch ebenfalls in die Hand des Strafrichters zu legen. Denn, wenn das Gesetz es für zulässig erklärt, den Antrag auf Entschädigung auch nach Einleitung der Untersuchung **zurückzunehmen**, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß es überhaupt zulässig ist, den Antrag auf Entschädigung im Laufe der Untersuchung zu **stellen**, und daß der Entschädigungsanspruch im Untersuchungsverfahren mit zur Entscheidung gelangt, falls dieser Antrag nicht zurückgenommen wird.

Man hat zwar den §. 16 dahin interpretiren wollen [5]), „daß der Sinn desselben nur der sei, daß der Verletzte den Antrag auf Entschädigung stets zurücknehmen könne, daß aber, wenn die Untersuchung auf seinen Antrag bereits eingeleitet worden, die Bestrafung des Angeschuldigten nicht weiter von dem Antrage auf dieselbe abhängig sei".

Allein, wenn der Gesetzgeber in Betreff der Entschädigung durch den §. 16 nur dies hätte aussprechen wollen, so wäre die Bestimmung völlig überflüssig gewesen. Denn es versteht sich von selbst, daß der durch den Nachdruck Verletzte, sobald er seinen Entschädigungsanspruch im Civilproceß geltend macht, seine Klage zu jeder Zeit zurücknehmen kann, gleichviel, ob die Untersuchung eingeleitet ist, oder nicht.

Unterstützt wird übrigens die Ansicht, daß der Entschädigungsanspruch vor dem Strafrichter geltend gemacht werden könne, auch noch dadurch einigermaßen, daß die §§. 15 bis 17 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, welche die Eröffnung der Untersuchung, die Zurücknahme des Strafantrages und die Feststellung der Entschädigungssumme behandeln, sich unter dem gemeinsamen Marginale:

„Untersuchungs-Verfahren"

befinden, und daß die vorangehenden §§. 10 bis 14, in denen die den Nachdrucker treffende Geldbuße und seine Verpflichtung zur Entschädigung ausgesprochen wird, das Marginale:

[4] Bis zur Emanation der Verordnung vom 3. Januar 1849 wurden die Untersuchungen wegen Nachdrucks als fiscalische Untersuchungen nach den Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 35 behandelt. Auch nach den Bestimmungen dieses Titels, namentlich mit Rücksicht auf die Fassung des §. 104, war die Cumulirung des Civil- und Criminalpunktes streitig. Bei der nachfolgenden Erörterung bleiben diese Streitfragen, als antiquirt durch die Aufhebung des fiscalischen Untersuchungs-Verfahrens, unberücksichtigt.

[5] Vergl. Criminalistische Zeitung für die Preuß. Staaten. Jahrgang 1841, S. 54.

„Strafen des Nachdrucks"
tragen.

Mit Rücksicht auf die bisherigen Ausführungen ist auch die Theorie und Praxis in neuester Zeit im Wesentlichen darüber einig geworden, daß die **Berechtigung** des Strafrichters, über den Entschädigungsanspruch des durch den Nachdruck Verletzten zu erkennen, unzweifelhaft sei[6]).

Dagegen ist nicht unbestritten, ob der Strafrichter **verpflichtet** sei, dem Antrage des Verletzten, seine Entschädigung im Untersuchungsverfahren zu erörtern, stattzugeben, oder ob er die Entscheidung des Civilpunktes vor den Civilrichter verweisen könne.

U. E. legt das Gesetz dem Strafrichter die **Verpflichtung** auf, über den Entschädigungsanspruch zu erkennen, falls der Beschädigte dies verlangt.

Man hat gegen diese Verpflichtung im Wesentlichen zwei Einwendungen erhoben:

1. bestehe keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift für eine derartige Verpflichtung des Richters und könne häufig die Entscheidung des Criminalpunktes durch die Erörterung des Civilanspruches zur Ungebühr verzögert werden;
2. fehle dem Strafrichter oft die Möglichkeit, den Entschädigungsanspruch gehörig zu erörtern, indem die im Strafproceß zulässigen Beweismittel hierzu ungenügend seien und dem Beschädigten insbesondere die Eideszuschiebung nicht zustehe.

Allein beide Einwendungen erscheinen nicht durchgreifend.

Zu 1. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über die **Verpflichtung** des Richters, den Adhäsionsprozeß zur Anwendung zu bringen, bedarf es offenbar nicht, wenn das Gesetz, wie oben nachgewiesen, überhaupt den Adhäsionsprozeß für **zulässig** erklärt, und der Verletzte von der ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß, seine Entschädigung im Wege der Adhäsion zu fordern, Gebrauch machen will.

Daß die Entscheidung der Strafsache durch die gleichzeitige Erörterung des Entschädigungsanspruchs häufig sehr verzögert werden kann, ist richtig, giebt aber dem Strafrichter keine Berechtigung, die Erörterung des Civilpunktes vor den Civilrichter zu verweisen. Im gemeinen deutschen Strafprocesse war es allerdings, wie bereits erwähnt, ausgesprochener Grundsatz, daß die Erörterung des Civilpunktes die Entscheidung der Criminalsache nicht aufhalten dürfe. Allein für das preußische Recht fehlt es an einer gleichen gesetzlichen Bestimmung. Man beruft sich zwar in dieser Beziehung auf den §. 69 der Criminalordnung, welcher dahin lautet:

> Sind die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit getrennt, und erfordert dieser Civilpunkt eine weitläufige Erörterung, so muß die Berichtigung desselben dem Civilrichter überlassen werden.

Allein zunächst ist bereits wiederholt nachgewiesen worden[7]), daß dieser §. 69 sich auf die Fälle des s. g. Adhäsionsprocesses gar nicht bezieht. Abgesehen hiervon spricht aber auch die Criminalordnung selbst unzweifelhaft aus, daß die Rücksicht, dem Beschädigten zum Ersatze seines Schadens zu verhelfen, selbst eine Verzögerung der Strafsache vollkommen rechtfertige, indem der §. 416 bestimmt:

> Hat sich ergeben, daß der Angeschuldigte noch mehrere Verbrechen begangen habe, und die Untersuchung derselben erfordert keinen beträchtlichen Zeitaufwand, so muß damit jederzeit verfahren werden.
>
> Ist dazu ein **beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich**, das Verbrechen aber von der Art, daß die Strafbarkeit erheblich vermehrt werden würde, oder **gegründete Aussicht vorhanden, daß dem Beschädigten dadurch zum Schadenersatze geholfen werden könne, so muß die Untersuchung ebenfalls bis zum Schlusse fortgesetzt werden.**

Endlich aber darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß die Bestimmungen der Criminalordnung für die vorliegende Frage überhaupt nicht maßgebend sein können, da, wie oben nachgewiesen, für die Behandlung der Entschädigungsfrage in Nachdrucksprozessen eine lex specialis in dem Gesetze vom 11. Juni 1837 gegeben ist und dieses letztere nirgends ausspricht, daß der Strafrichter berechtigt sei, die Entscheidung des Civilpunktes wegen dessen Weitläufigkeit zum Civilprozesse zu verweisen.

Zu 2. Eben so wenig kann u. E. die Verpflichtung des Strafrichters, auf die Entschädigung des Verletzten zu erkennen, aus dem Grunde bestritten werden, weil häufig die ihm zu Gebote stehenden Beweismittel für eine erschöpfende Erörterung der Sache ungenügend seien und die Parteien sich insbesondere der Eidesdelation nicht bedienen könnten. Daß diese Uebelstände vorhanden sind, ist richtig und wird unten noch näher ausgeführt werden; allein sie können in keiner Weise den Strafrichter berechtigen, sich der Entscheidung des Entschädigungsanspruchs zu entziehen, wenn das Gesetz einmal diese Entscheidung in seine Hand gelegt hat. Ueberdies kann der Beschädigte sich darüber nicht beschweren, wenn sein Entschädigungsanspruch wegen der ungenügenden Beweismittel des Strafprocesses nicht erschöpfend erörtert und namentlich wegen mangelnder Beweise die Entschädigung nicht in der beantragten Höhe ausgesprochen wird[8]) Denn da das Gesetz dem Beschädigten die Wahl läßt, seinen Entschädigungsanspruch als Adhäsion oder im gewöhnlichen Civilproceß geltend zu machen, so muß er sich auch die nothwendigen Nachtheile gefallen lassen, wenn er freiwillig den Weg des Adhäsionsprocesses wählt. In neuester Zeit hat demgemäß auch das Königl. Kammergericht in mehreren Untersuchungen wegen Nachdrucks ausgesprochen, daß der **Strafrichter verpflichtet sei**, über den Entschädigungsanspruch zu erkennen, sobald der Verletzte dies verlange; und vom Standpunkte der gegenwärtigen preußischen Gesetzgebung aus betrachtet, muß diese Entscheidung nach der bisherigen Erörterung u. E. für vollkommen gerechtfertigt erachtet werden[9]).

---

[6] Vergl. die am Eingange erwähnten beiden Abhandlungen aus dem „Archiv für Preuß. Strafrecht", den Aufsatz in der Anmerk. 5 und **Koch**, Lehrbuch des Preuß. gemeinen Privatrechts. 2te Aufl. 1852. Bd. II, S. 583.

[7] Vergl. „Archiv für Preuß. Strafrecht", Bd. III, S. 586 ff.; Bd. VII, S. 347.

[8] Dieses letztere wird namentlich alsdann eintreten, wenn der Beschädigte in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 sich nicht mit einer Entschädigungssumme begnügen will, welche dem 50- bis 100fachen Verkaufswerthe der rechtmäßigen Ausgabe entspricht, sondern einen höheren Schadensersatz beansprucht, diesen aber nicht gehörig begründen kann. Vermag dagegen der Verletzte einen solchen höheren Schaden durch die im Strafprocesse zulässigen Rechtsmittel nachzuweisen, so wird der Strafrichter auch dessen Ersatz aussprechen müssen.

Ueber die Art der richterlichen Arbitrirung des Schadens im Allgemeinen vergl.: „Archiv für Preuß. Strafrecht" Bd. VII, S. 489.

[9] Ob auch das Kgl. Ober-Tribunal eine solche **Verpflichtung** oder nur die **Berechtigung** des Strafrichters zur Festsetzung der

Wenn dagegen die weitere Frage aufgeworfen wird, ob die Zulässigkeit dieser Verbindung der Civil- und Criminalsache in den Untersuchungen wegen Nachdrucks sich als zweckmäßig bewährt habe, oder ob in dieser Beziehung eine Aenderung der Gesetzgebung als wünschenswerth erscheine, so muß anerkannt werden, daß es dringend geboten sei,

> auch in den Untersuchungen wegen Nachdrucks die Erörterung und Entscheidung des Entschädigungsanspruchs lediglich vor den Civilrichter zu verweisen.

Da die preußische Criminalordnung und die constante Praxis der Gerichtshöfe bei allen übrigen Delikten die Erörterung und Entscheidung des Entschädigungsanspruchs nur als einen Gegenstand des Civilprocesses auffaßt, so entsteht von vorn herein die Frage, ob ein innerer Rechtsgrund vorhanden ist, aus welchem gerade bei Untersuchungen wegen Nachdrucks eine Abweichung von dieser allgemeinen Regel geboten erscheint.

Ein solcher Rechtsgrund liegt aber in keiner Weise vor. Denn auch beim Nachdruck ist die Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers eine rein civilrechtliche obligatio ex delicto, welche von der öffentlichen Strafe getrennt ist, und der Umstand, daß das Gesetz dem Richter bei Festsetzung des Entschädigungs-Quantum einen freieren Spielraum gewährt[10]), ändert in der rechtlichen Natur dieser Obligation nichts.

Wenn sonach die Verweisung des Civilanspruchs vor den Strafrichter durch die rechtliche Natur dieses Anspruchs nicht bedingt ist, so bleibt nur die Frage übrig, ob vielleicht besondere praktische Vortheile die Verbindung der Civil- und Criminalsache wünschenswerth machen.

Allein auch diese liegen nicht vor, vielmehr haben sich in der Praxis die erheblichsten Bedenken und Nachtheile aus der Verbindung des Entschädigungsanspruches mit der Strafsache ergeben.

Nur einige derselben mögen hier erwähnt werden.

Vor Erlaß der Verordnung vom 3. Januar 1849 wurden die Untersuchungen wegen Nachdrucks in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hatte, als fiskalische Untersuchungen nach den Vorschriften des Tit. 35 Abschn. 2 Th. I. der A. G. O. behandelt. Dieses Gesetz enthielt ausreichende Vorschriften über die Art, in welcher der Entschädigungsanspruch des Verletzten gleichzeitig mit der Strafsache erörtert und entschieden werden sollte.

Durch den §. 182 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist gegenwärtig der fiskalische Untersuchungsproceß aufgehoben und die Untersuchungen wegen Nachdrucks werden seitdem, da das Gesetz vom 11. Juni 1837 ein besonderes Verfahren nicht vorschreibt, als gewöhnliche Criminal-Untersuchungen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Gesetzes vom 3. Mai 1852 behandelt. Diese letzteren Gesetze enthalten nun aber nicht die geringste Andeutung darüber, in welcher Weise der Entschädigungsanspruch im Criminalverfahren zur Entscheidung gebracht werden soll. Der Richter befindet sich daher von vornherein in Ungewißheit über das Verfahren, nach welchem der Civilpunkt erörtert werden soll. In Ermangelung bestimmter Gesetze hierüber ist den Gerichtshöfen nur übrig geblieben, die Vorschriften des Strafprocesses, namentlich dessen Beweisregeln, auch bei Beurtheilung des Civilpunktes zu Grunde zu legen. Diese strafprocessualischen Bestimmungen ergeben sich aber in der Praxis, wie mit Recht hervorgehoben wird, häufig als völlig unzureichend, indem beispielsweise das Beweismittel der Eideszuschiebung gänzlich fehlt, der Strafrichter auch das Contumacial-Verfahren und das Prinzip der Eventual-Maxime nur in sehr beschränktem Maaße zur Anwendung bringen kann.

Noch größer ist aber der Uebelstand, welcher sich aus der Anwendung der strafprocessualischen Vorschriften bei der Einlegung von Rechtsmitteln herausstellt. Die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 gestatten nur dem Angeklagten und dem Staatsanwalt, gegen eine ergangene Entscheidung die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen. Die durch das Vergehen verletzte Privatperson hat ein gleiches Recht nicht. Wenn daher der durch den Nachdruck Verletzte mit der Entscheidung des Strafrichters über seinen Entschädigungsanspruch nicht zufrieden ist, so steht ihm kein Rechtsmittel zur Seite, sondern er kann sich nur an den Staatsanwalt wenden, ob dieser es für angemessen findet, gegen die ergangene Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen.

Endlich darf aber auch nicht übersehen werden, daß durch die Erörterung des Civilanspruchs die Strafsache oft sehr aufgehalten wird. Die Frage: ob überhaupt ein strafbarer Nachdruck vorliegt, ist — abgesehen von einzelnen verwickelten Fällen — in der Regel sehr einfach, und läßt sich durch Vorlegung der Verlagsverträge, durch einige gerichtliche Vernehmungen und durch Einholung eines Gutachtens des Königlichen literarischen Sachverständigen-Vereins erschöpfend beantworten. Dagegen erfordert die Erörterung des Entschädigungsanspruchs meist eine weitläufige Instruktion, indem es fast stets nöthig wird, wenigstens annähernd festzustellen, wie viele Exemplare der Nachdrucker abgesetzt hat, und indem der Verletzte häufig einen bestimmten, mühsam zu erhebenden Beweis antritt, um darzuthun, daß sein Schaden eine gewisse Höhe erreicht habe. In der Praxis sind bereits wiederholt Fälle vorgekommen, in denen die Erörterung des Entschädigungsanspruchs es nöthig gemacht hat, die zur Abfassung des Urtheils vollkommen vorbereitete Strafsache viele Monate hindurch ruhen zu lassen.

Bei diesen erheblichen Nachtheilen, und da eine rechtliche Nothwendigkeit für die Verbindung des Civilpunktes mit der Strafsache nicht vorliegt, erscheint es, wie bereits ausgesprochen, wünschenswerth, auch bei Untersuchungen wegen Nachdrucks die Erörterung und Entscheidung des Civilanspruchs stets zum Civilprcoeß zu verweisen. **Dr. Dambach.**

---

Entschädigung annimmt, ist aus den Gründen des oben angeführten Erkenntnisses vom 18. Januar 1861 nicht zu ersehen.

[10] §. 11 des Gesetzes vom 11. Januar 1837 bestimmt: „War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Hypothetische Sätze über den Bau des menschlichen Gehirnes.** Eine anatomische Betrachtung des menschlichen Körpers zeigt, daß zwei Gebilde an demselben, nämlich die des Auges und des Ohres, ganz besonders künstlich und fein organisirt sind, so daß nichts im ganzen Umfange des menschlichen Organismus damit wohl verglichen werden kann, als nur gerade der Bau des Gehirnes. Auch an diesem letzteren finden wir und zwar in der Gegend vom Beginne des verlängerten Rückenmarkes bis in das Innerste des großen Gehirnes ein Gesammt-Gebilde, welches so augenscheinlich kunstvoll und verwickelt, zugleich aber auch so geheimnißvoll und unerklärlich vor uns steht, daß es nothwendig einen ganz eigenthümlichen Eindruck auf uns macht. Es rührt dieses zunächst daher, weil jene künstlichen Bildungen des Auges und des Ohres unverkennbar auf bekannte äußere Medien, nämlich Licht und Schall, mit anderen Worten auf die verschiedenen Schwingungen der Luft, des Aethers, sich beziehen und, denselben angepaßt, die Bestimmung haben, sie nicht nur aufzufassen, sondern auch verstärkt und umgebildet den entsprechenden Gehirn-Nerven zuzuführen, während dagegen das Gehirn selbst und die bemerkte Zwischenlage zwischen dem Gehirn- und dem Rückenmarke in keinem unmittelbaren Verkehre nach außen stehen, sondern gänzlich dem Innern allein zugehören. Es ist ein zweifellos sehr bedeutungsvolles und darum nicht zu übersehendes Moment, daß wir an dieser Einen Stelle des menschlichen Organismus eine Construktion finden, ganz ähnlich an Kunst und Verwickelung den beiden, welche das Sehen und Hören vermitteln, also sichtlich auch für ein Medium bestimmt, aber für kein äußeres.

Es entsteht hiedurch die Frage nach dem Medium, welches keinen oder wenigstens keinen unmittelbaren Bezug auf die Sinne hat und an einer Stelle im menschlichen Leibe aufgefaßt, umgebildet und fortgeleitet werden muß, welche in das Innerste unseres Denk-Organes führt. Ein inneres Medium oder ein Medium für einen inneren Sinn werden wir uns in dieser Art nicht wohl denken können, dagegen wird es viel Wahrscheinliches enthalten, daß dieselben äußeren Medien, welche durch Auge und Ohr zu den entsprechenden Gehirn-Nerven geleitet werden, an derjenigen Stelle, an welcher diese Nerven in's Gehirn selbst führen und mit diesem sich vereinigen, also an der Stelle, welcher auch die Sehhügel und die vierte Hirnhöhle angehören, noch einer weiteren, besonderen Auffassung, Umbildung und Fortleitung bedürfen, welche den Zweck hat, sie in geistige Empfindung und Gedanke zu verwandeln.

Ich bin dabei natürlich nicht der Meinung, daß jene wunderbare Formation im Gehirne blos den Seh- und Hör-Nerven allein in dieser Richtung correspondire, sondern glaube nur, daß sich ihre Beschaffenheit namentlich davon herschreibt, daß sie in dieser Correspondenz steht. Sie nimmt aber anderseits, wie man weiß, zugleich die vom Rückenmarke sich fortsetzenden und die in der Schädelhöhle selbst entstehenden Nerven auf und auch das allgemeine Gefühl, welches der durch die Außenwelt bedingte Nervenreiz im Gehirne sammelt, bedarf als ein, wenn auch minder feines, Medium für die Thätigkeit des Geistes einer weiteren Auffassung, Umbildung und Leitung, für welche das gleiche Organ dienen wird.

Die von der Peripherie zurückführenden, weicheren Nerven, welche nach Analogie der Venen durch Umbiegung der nach der Peripherie auslaufenden zu entstehen und die ölige Flüssigkeit, welche sie enthalten, im Kreislaufe zurückzuleiten scheinen, wie es beim Blute geschieht, mögen auf ihrem Wege durch die gestreiften Hügel hindurch nach der Mitte des Gehirnes oder bis zum Hirnbalken ihrer Natur nach den äußeren Reiz, in welchem vielleicht zum Erstenmale Bewegung und Empfindung mit ihren feinsten Enden in einander verlaufen, als Gemeingefühl, zu welchem dann begreiflich auch die inneren Vorgänge mitwirken, dem Geiste überliefern, welcher meiner Meinung nach gerade so eines künstlichen und zusammengesetzten Organes für die durch die Nerven ihm zugeleiteten Medien des Denkens und schon des vielleicht gleichfalls nur in gesteigerter Empfindung bestehenden Bewußtseins bedarf, wie die Nerven selbst eines solchen Apparates für ihren Außenverkehr bedürfen, sobald er durch die feinen Medien des Lichtes und des Schalles hindurchgeht.

Ich gebe alles dieses nur als Hypothese; eine merkwürdige Thatsache aber, auf welche ich aufmerksam mache, ist und bleibt es, daß nur drei so ganz besonders kunstvolle und complicirte Baue im menschlichen Organismus sich finden und davon zwei erwiesen für den Verkehr mit den Medien der Außenwelt bestimmt sind, der dritte aber nicht unmittelbar nach außen verkehrt und dieser gerade da im Innern des Körpers seinen Sitz hat, wo wir nicht weiter mehr den Zusammenhang des Leiblichen mit dem Geistigen, der übrigen Organe mit dem des Denkens und Bewußtseins, nämlich dem Gehirne, und der dazu dienenden Mittel und Wege — Medien — zu verfolgen und zu untersuchen vermögen. Dr. K. Barth.

**Regreß an den Vertheidiger** in Criminalsachen wegen nachlässiger Beweisführung wird in den meisten Fällen kaum zu begründen sein. Unter großer Aufmerksamkeit des Publicums ist diese Frage vor kurzem in London entschieden worden. Ein Geistlicher, Herr Hatch, war nämlich wegen Unzucht mit der unerwachsenen Eugenie Plummer, welche ihm von ihren Eltern zur Erziehung anvertraut worden war, vorzugsweise auf das Zeugniß des jungen Mädchens verurtheilt worden. Später, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden war, ergaben sich zu Gunsten der Unschuld des Rev. Hatch so dringende Vermuthungen, daß gegen Eugenie Plummer eine Anklage wegen Meineides erhoben wurde, welche zu einer Verurtheilung derselben führte. Als die einzige Belastungszeugin in dem Prozeß gegen Hatch des Meineides überführt war, konnte es keinem Bedenken unterliegen, die erste Verurtheilung im Wege der Gnade zu beseitigen. Allein erklärlicher Weise hatte sich das Vertrauen des Publicums nichtsdestoweniger von Herrn Hatch zurückgezogen, so daß alle Versuche, seinen Lebensunterhalt durch Pensionäre, wie ehedem, zu gewinnen, völlig erfolglos blieben. Selbst der unwiderlegliche Beweis der Unschuld genügte nicht, um in diesem Falle den Rehabilitirten zu seiner früheren, allgemein geachteten Stellung zu verhelfen. Rev. Hatch entschloß sich daher zu einer Regreßklage gegen seinen ehemaligen Vertheidiger, Mr. Ballantine und begründete dieselbe durch den Vorwurf, daß derselbe allen Aufforderungen ungeachtet es unterlassen habe, die Ladung der ihm namhaft gemachten Entlastungszeugen zu beantragen, angeblich weil er seinerseits im Vertrauen auf den sehr schwachen Belastungsbeweis eine Freisprechung seines Clienten erwartet hatte. Der in Anspruch genommene Vertheidiger wendete hiergegen ein, daß Rev. Hatch sich bei der Nichtladung der Zeugen in Folge der ihm gemachten Auseinandersetzungen später beruhigt habe. Im Allgemeinen ergab sich dabei die Ueberzeugung, daß ein geringeres Vertrauen in den Erfolg des Plaidoyers und eine größere Sorgfalt für den Entlastungsbeweis Seitens des Vertheidigers wahrscheinlich eine Freisprechung des Mr. Hatch zur Folge gehabt haben würden. Nach mehrtägigen Verhandlungen erkannte der Billigkeitsgerichtshof zu London zwar zu Gunsten des Klägers, indem er Nachlässigkeit in der Führung der Vertheidigung annahm, setzte aber die Entschädigung nur auf 2 £ fest. Das Princip war somit anerkannt, im Grunde aber seiner praktischen Bedeutung beraubt.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.
Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.
Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Professor Dr. L. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 24. — Sonnabend, den 15. Juni. — 1861.

## Die ständige Deputation des Juristentags.

Durch die preußische Gerichts-Zeitung und die Tagesblätter erfahren wir Folgendes:

Die dreitägige Sitzung der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages hatte deren sämmtliche funfzehn Mitglieder vereinigt. Man beschäftigte sich am ersten Tage vornämlich mit Verbesserungsvorschlägen, das Statut betreffend, und beschloß insbesondere folgende Abänderungen bei der Plenarversammlung des Juristentages zu befürworten: 1) für den Fall, daß der Juristentag die Wahl der ständigen Deputation nicht durch Stimmzettel, sondern durch Acclamation vorzunehmen beschließt, die Machtvollkommenheit des Präsidenten dahin einzuschränken, daß nicht er allein, sondern der Präsident, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung zu erwählende Vertrauensmänner die Liste der zur Acclamation vorzuschlagenden Personen festzustellen haben. 2) den Jahresbeitrag vom nächsten Vereinsjahre an von 3 Thlr. auf 2 Thlr. herabzusetzen. — Am zweiten Sitzungstage wurde Seitens des Justizraths Dorn über die Waldeck'schen und Seitens des General-Staatsanwalts Dr. Schwarze über die Lewald'schen Anträge referirt. In letzterer Beziehung erkannte die Deputation unter Anderm mit Stimmeneinhelligkeit es für wünschenswerth an, daß dem durch eine strafbare Handlung Beschädigten, falls die Staatsanwaltschaft die strafgerichtliche Verfolgung ablehne, die sogenannte Privatanklage gestattet und daß in jedem Falle dem Beschädigten der Anschluß an das Strafverfahren zur Geltendmachung seiner Schädensansprüche nachgelassen werde; daß ferner die Vertheidigung, da auch ihre Thätigkeit einem Postulat der Gerechtigkeit entspreche und nicht lediglich Parteithätigkeit sei, ausgedehnte Befugnisse, insbesondere das direkte Fragerecht, erhalte. — Am Schlusse der Sitzung wurde der Vorsitzende um Auskunft ersucht, über den gegenwärtigen Stand der Frage nach dem Zustandekommen einer gemeinsamen deutschen Civil- und Criminal-Proceß-Ordnung. Der Präsident entsprach am folgenden Tage diesem Ersuchen. Es ist bekannt, daß die preußische Regierung der österreichischen den Vorschlag zur gemeinschaftlichen Ergreifung der Initiative gemacht und daß die österreichische, so wie andere deutsche Regierungen die Ansicht ausgesprochen, das erstrebte Ziel werde am besten auf demselben Wege, auf welchem das deutsche Handelsgesetzbuch in's Leben gerufen worden, nämlich in der Art erreicht werden, daß die Einladung zum nationalen Werke von der Bundesversammlung (nicht von Preußen und Oesterreich allein) ausgehe. Die Deputation hielt einmüthig dafür, daß eine etwaige Meinungs-Differenz über den zunächst einzuschlagenden Weg das gemeinsame Unternehmen nicht hindern dürfe und daß jetzt auch der zweite Weg, falls er nur zum Ziele führe, in Preußen nicht minder wie in dem übrigen Deutschland allseitige Billigung finden müsse. Die Deputation sprach daher einstimmig den Wunsch aus: „es möge von den deutschen Regierungen das nationale Ziel einer einheitlichen Proceßgesetzgebung mit Entschiedenheit angestrebt und dabei verhütet werden, daß auf dem Wege zu diesem hohen Ziele Schwierigkeiten bereitet würden, an welchen die Erreichung desselben scheitern könne, oder daß durch Meinungsverschiedenheiten über die bloße Zweckmäßigkeit des einzuschlagenden Weges die große Sache selbst gefährdet werde." — Unter den Anträgen, welche die Deputation auf die Tagesordnung des nächsten Juristentages zu stellen beschloß, ist folgender Antrag des Stadtrichters Primker (Breslau) hervorzuheben: „Der deutsche Juristentag wolle aussprechen, daß die Unabhängigkeit der Rechtspflege nur dann gewahrt sei, wenn der alte deutsch-rechtliche Grundsatz, daß die Gerichte in allen Fällen über ihre Competenz selbst und ausschließlich zu entscheiden haben, ungeschmälert Geltung hat." — Am Abend des 24. Mai empfing Seine Königl. Hoh. der Kronprinz sämmtliche Deputationsmitglieder und ertheilte ihnen, nachdem er sich mit jedem Einzelnen in huldvollster Weise unterhalten, die Versicherung, daß er den Bestrebungen des Juristentages und der ständigen Deputation gern jede Unterstützung werde angedeihen lassen. Am 23. Mai hatte der Herr Justizminister von Bernuth, der inzwischen Mitglied des deutschen Juristentages geworden, die ständige Deputation durch eine Einladung zum Diner beehrt.

## Mazas.

### II.

Um die Eindrücke zu berechnen, welche die Einzelnhaft auf die ihr unterworfenen Individuen hervorbringt, haben die Aufsichtscommissionen zu verschiedenen Malen die Gefangenen nach ihren Ansichten, Wünschen und Erfahrungen befragt. Zuerst geschah dies im Jahre 1850. Damals erklärten die Befragten, welche Gelegenheit gehabt haben, auch andere Gefängnisse kennen zu lernen, daß sie die Einzelnhaft der gemeinsamen Einsperrung vorzögen. Nur die politischen Gefangenen drückten eine abweichende Meinung aus, indem sie sich über den verhinderten Verkehr unter ihres Gleichen beschwerten. Eine neue Befragung im Jahre 1852 bestätigte die bereits gewonnenen Resultate. Dagegen bemerkt Herr Berriat-Saint-Prix, daß die Rückfälligen eine große Abneigung gegen die Absonderung an den Tag zu legen pflegten. Mehrere von ihnen erklärten, daß eine doppeltlange Gefangenschaft in gemeinsamen Anstalten, selbst im Bagno, ihnen angenehmer sein würde, als die Isolirung.

Daß gerade hieraus nur günstige Schlüsse gezogen werden können, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. So lange, als das Schamgefühl und eine bessere Gesinnung irgend wie wirksam sind, muß der Gefangene in der Isolirung eine ihm wohlthätige und zuträgliche Anordnung erkennen. Dennoch darf man in dieser subjektiven Empfindung nicht einen Maßstab für die objektive Natur der Strafe, für ihre größere oder geringere Schwere suchen. Ein lebendiges Ehrgefühl wird um seiner selbst willen auch ein schwereres Leiden auf sich nehmen und in der bewährten Integrität des Selbstbewußtseins einen Ersatz finden. Die unzweifelhaft richtige Ueberzeugung, daß die Einzelnhaft an sich eine schwerere Form der Freiheitsstrafe ist, wird also dadurch in keiner Weise widerlegt. Wir kennen überdies hoch achtbare Männer, welche wegen politischer Verbrechen der gemeinsamen Haft unterworfen wurden, ohne sich innerlich dadurch beleidigt zu fühlen. Das Bewußtsein erfüllter Pflicht, die Ueberzeugung von ihrer Unschuld befähigten sie zum geistigen Widerstande gegen das ihnen auferlegte Strafübel, so daß sie später bei ihrer Entlassung die Ansicht aussprachen, die Einzelnhaft sei ihnen unerträglicher gewesen, als gemeinsame Einsperrung. In die äußere Gewöhnung, in die gesellschaftliche Natur der meisten Menschen greift die Einzelnhaft gewiß tiefer ein, als jede andere Freiheitsbeschränkung. Hierüber zu triumphiren, solchen Eingriffen gegenüber ihre Persönlichkeit herrschend zu bewahren, gewährt freilich manchen eine Genugthuung. Ist es daher überraschend, wenn wir mit Bezug auf Mazas ersehen, daß ein Gefangener 1860 ein Gedicht verfaßte unter dem Titel: „Les Agrémens de Mazas", worin das Einsiedlerleben der Zelle mit Wahrheit und Gefühl geschildert sein soll.

Ueber den Gesundheitszustand von Mazas sprach sich die Aufsichtscommission dahin aus:

„In physischer Beziehung ist das Befinden der Gefangenen so gut, als irgend möglich und viel zufriedenstellender, als jemals in der grande Force. Die akuten wie die chronischen Krankheiten sind weniger zahlreich. Dasselbe gilt von den daraus resultirenden Todesfällen. So zählt man seit dem Zeitpunkte der ersten Besetzung des Gefängnisses vom 20. Mai 1850 bis zum 20. Mai 1852 nur 25 Todesfälle in Folge von Krankheiten, wovon 2 als Verlauf akuter Affectationen und 11 an Lungenschwindsucht. Vergleicht man nun die Zahl der Todesfälle in Mazas mit denjenigen in der alten Force mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl beider Anstalten, so würde man als Ergebniß gleicher Mortalität an Stelle der 25 vielmehr 56 Todesfälle erwarten müssen. Andere Gesundheitsstörungen, welche die unvermeidlichen Folgen des freien Verkehrs der Gefangenen in gemeinschaftlichen Anstalten sind, kennt man in Mazas nicht. Wir sprechen von der Krätze und einer anderen scheußlichen Krankheit, bei welcher die sittliche Ansteckung noch schlimmer ist, als die physische Mittheilung. Was die letztere betrifft, so zerstört die Isolirung der Gefangenen das Uebel in der Wurzel. Bei der Krätze werden die davon befallenen Gefangenen sofort bei ihrer Ankunft einer wirksamen Behandlungsweise unterworfen, durch welche ihr Leiden ohne die Möglichkeit weiterer Ausdehnung an ihnen zerstört wird."



Die Wahnsinnsfälle waren nach dem Commissionsbericht von 1852 seltener als in den Anstalten für gemeinsame Einsperrung. Vom 30. Mai 1850 bis zum 24. Mai 1852 zählte man auf 12,542 Gefangene 9 geistige Störungen, das heißt einen Fall auf 1393 Gefangene. Nicht mitgerechnet sind aber diejenigen Personen, bei denen sich bereits vor ihrer Aufnahme Spuren des Wahnsinnes bemerkbar machten.

An Selbstmorden zählte man in dem zehnjährigen Zeitraume von 1850 bis 1860 im Ganzen 53 Fälle in zum Theil auffallenden Schwankungen für die einzelnen Jahre: 3, 8, 5, 9, 5, 6, 3, 1, 4, 9. Der letzte Selbstmord, von welchem Berriat-Saint-Prix berichtet, kam im September 1859 vor und blieb während der darauf folgenden eilf Monate ohne Nachfolge. Auf den ersten Blick ist man gewiß geneigt, die Anzahl der Selbstmorde als ein bedenkliches Vorkommniß anzuerkennen, und dessen Grund in der Einzelnhaft zu suchen. Vielleicht hätte bei größerer Aufmerksamkeit mancher Selbstmord verhindert werden können. Allein, ohne Rücksicht auf diese Möglichkeit, darf man sich über das häufige Vorkommen der Selbstmorde beruhigen, wenn man die Beobachtungen zu Rathe zieht, welcher die Pariser Statistik an die Hand giebt. Die Durchschnittssumme der jährlichen Selbstmorde im Seine-Departement betrug während der letzten Jahre des vierten Decenniums in unserem Jahrhundert 426, wovon ¾ auf das männliche Geschlecht kommen, so daß in Beziehung auf den Selbstmord unter den verschiedenen Geschlechtern ähnliche Zahlenverhältnisse zum Vorschein kommen, wie bei der Strafstatistik. Rechnet man nun von der Gesammtbevölkerung des Seine-Departements die Kinder unter 10 Jahren ab, welche sich erfahrungsmäßig nicht das Leben nehmen, so erhält man auf 1291 Bewohner der freien Bevölkerung einen Selbstmord, wohingegen die Proportion für Mazas wie 1 zu 1050 steht. Selbst in den Altersstufen von 10 bis zu 16 Jahren bildet der Selbstmord immer noch eine höchst seltene Ausnahme. Der Unterschied dürfte sich also in Wahrheit noch mehr vermindern.

„Angesichts dieser Zahlen" — sagt der Commissionsbericht sehr gut und treffend — „erscheint die Durchschnittszahl der Selbstmorde in Mazas für ein Gefängniß keinesweges bedeutend oder ungewöhnlich. In jedem Gefängniß darf man aus mannigfachen Gründen, wegen Kummer, Reue, Gewissensbisse, Verderbtheiten, gewaltsamer Erregung des Gemüthes und Geistes, wegen krankhafter Verkehrtheiten

des Verstandes mehr Selbstmorde erwarten, als in der ehrlichen und freien Bevölkerung. Ohne eine genaue Kenntniß der Thatsachen dürfte man sich viel eher ohne große Uebertreibung auf das Doppelte der wirklichen Fälle gefaßt machen."

Was besagen also 53 Selbstmorde unter 73,000 Detinirten? In Wirklichkeit sehr wenig oder gar nichts, soweit es auf eine Beurtheilung der Einzelnhaft als solcher ankommt. Die neuesten Berechnungen des Herrn Berriat-Saint-Prix haben das Zahlenverhältniß ein wenig verändert, insofern als die Bevölkerung von Paris sich nicht unbedeutend vermehrt hat. Er findet für Mazas 1 Selbstmord auf 1371 Gefangene, für das Seine-Departement 1 auf 1512 freie Personen. Die allgemeinen Schlußfolgerungen werden dadurch in keiner Weise berührt.

Wie sehr der erste Eindruck des Gefängnißlebens auf das Gemüth einwirkt und die Neigung zum Selbstmorde begünstigt, ergiebt sich daraus, daß unter jenen bisher beobachteten 53 Selbstmordfällen 33 in den ersten zwanzig Tagen der Gefangenschaft verübt wurden; 11 in den drei ersten Tagen, 13 zwischen dem vierten und zehnten Tage, 9 zwischen dem eilften und zwanzigsten Tage. Um so mehr muß man hieraus die Pflicht herleiten, für die erste Zeit einen besonders hohen Grad von Aufmerksamkeit anzuwenden, insbesondere die Zahl der täglichen Besuche Anfangs zu verwehren. Leider sind wir nicht im Stande, die Mittel anzugeben, durch deren Anwendung die Selbstmorde vollbracht wurden. Aus ihrer Kenntniß würde man gleichfalls einen Anhaltspunkt entnehmen können für die Beurtheilung dessen, ob durch genügende Aufmerksamkeit und rechtzeitige Intervention der Gefängnißbeamten die Ziffer der Selbstmorde hätte vermindert werden können, oder nicht.

Unter den Voruntersuchungsgefängnissen Frankreichs steht Mazas unzweifelhaft oben an; und zwar ebenso wie das Hôtel du Louvre unter den übrigen Gasthäusern. Im Allgemeinen ist es nämlich gewiß wahr, daß für die Anstalten dieser Art wenig geschehen ist. Noch im Jahre 1853 constatirte der Minister des Innern, daß von 396 maisons de justice et de correction nur 107 die Trennung der Gefangenen ermöglichen, 166 nur eine unvollkommene Auseinanderhaltung nach Kategorien (Alter, Krankheit, Geschlecht) gestatten und 123 keinerlei Unterscheidung in den Detinirten erlauben. Nicht einmal Strafgefangene können in der letztgenannten Klasse von Gefängnissen von den Voruntersuchungs-Gefangenen auseinandergehalten werden. Hinsichtlich der Disciplin bemerkt Berriat-Saint-Prix:

daß keinerlei Schweiggebot in denselben besteht;
daß außerhalb Paris keinerlei Beschäftigung der Gefangenen zu existiren pflegt;
daß der Verkehr der Gefangenen mit ihren Freunden und Verwandten in keiner Weise beschränkt ist;
daß die Wohlhabenderen sich eine besondere, bequem eingerichtete Wohnung verschaffen können.

Für rückfällige Verbrecher läßt sich allerdings bei einer solchen Nachsicht wenig hoffen. Die Criminalstatistik weist die Unwirksamkeit der kurzen, in Gemeinschaft verbüßten Freiheitsstrafen für gewohnheitsmäßige Eigenthumsverbrechen sowohl für Frankreich, wie für England nach. Ohne gegründeten Widerspruch befürchten zu müssen, darf man überdies annehmen, daß die Einrichtung der Voruntersuchungsgefängnisse nicht ohne Einfluß bleibt auf gewisse verbrecherische Erscheinungen.



Gegen den Schluß seiner Darstellung verläßt Berriat-Saint-Prix sein eigentliches Gebiet, indem er aus den vorzüglichen Einrichtungen von Mazas den Schluß zieht, daß die Einzelnhaft auf alle zur correktionellen Gefängnißstrafe verurtheilten Verbrecher Anwendung finden sollte. Seine Angriffe gegen die gemeinschaftliche Haft sind geistvoll, wenn auch einseitig und unterscheidungslos. Er sagt:

„Es giebt gegen die Mittheilung der Pest Verbote, welche durch Androhung einer Kapitalstrafe (Gesetz vom 3. März 1822 über die Sanitätspolizei) gesichert sind; — und die gemeinsame Haft überliefert der moralischen Pest des Verbrechens die Gefangenen, welche in ihr zusammengehäuft werden.

Die Verführung der Jugend in freier Gesellschaft ist durch den Art. 334 des Code pénal streng gestraft; — und im Gefängniß, wo sie viel leichter zu bewirken ist, bleibt dieselbe straflos.

Im Zustande der Freiheit dürfen sich die anständigsten Personen niemals, selbst nicht einmal zu wohlthätigen oder religiösen Zwecken, in größerer Anzahl als 20 an voraus bestimmten Tagen ohne Genehmigung der Regierung (Code pénal Art. 291) versammeln; — und die gemeinschaftliche Haft versammelt rückfällige Verbrecher zu Hunderten, packt sie in denselben Arbeitssälen, denselben Schlafsälen, denselben Höfen zusammen, wo sie neue Vergehen verabreden können."

Die grundsätzliche Frage, wie weit die Voruntersuchung der Einzelnhaft unterworfen werden kann, ist dagegen noch nicht beantwortet. Eine gewisse einseitige Schärfe in der Auffassung und Darstellung der Einzelnhaft hat für Frankreich, wo die Regierung in schiefe Bahnen der Strafvollstreckung eingelenkt hat, gewiß seinen Werth um des Gegensatzes willen. In Deutschland wird die Anzahl derjenigen, welche die Einzelnhaft auf die Voruntersuchung allgemein ausgedehnt wissen wollen, voraussichtlich nur gering sein. Denn unserer Ansicht nach giebt es für die Isolirung während der Voruntersuchung nur einen durchgreifenden Grund: die mögliche Collusion zur Verhinderung der Wahrheitsermittelung. Jene weitere Aufgabe, die gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen unter sich zu hindern, darf nicht durch eine der Strafe ähnliche Repression gelöst werden. Eine wohlverstandene Classification nach Altersstufen und mit Rücksicht auf die Natur des Verbrechens muß die Regel bilden, zu welcher sich die Präventiv-Einzelnhaft immer als Ausnahme erhalten sollte. Individuelle Umstände und Interessen mögen zu solchen Ausnahmen häufig genug Anlaß bieten. Allein vom staatlichen Standpunkte aus muß dringend gefordert werden, daß man nicht jeden Unterschied zwischen Strafe und Voruntersuchungshaft leichthin aufgebe, um einer, wenn auch sonst richtigen Theorie eine Genugthuung zu bereiten.

---

## Hat im Waisenhause zu Elberfeld neuerdings eine Epidemie des religiösen Wahnsinns geherrscht?

Die bekannten Vorgänge im Waisenhause zu Elberfeld haben, trotz der verschiedenartigen Beurtheilung, die sie erfuhren, bisher mehr wie eine interessante Neuigkeit auf unser Gefühl gewirkt und uns die gern ergriffene Gelegenheit ge-

währt, unserer Theilnahme, für die armen, früher oder jetzt verwahrlosten Kinder, oder unserer Entrüstung über die sittliche Rohheit, die so Ungeheuerliches veranlaßte, oder die so Erhabenes und Erhebendes störte und unterdrückte, in kräftiger Rede Ausdruck zu geben. Sollte indeß das Ereigniß, neben dem gewiß recht anerkennenswerthen Verdienste sentimentalen Interesses, nicht auch eine wissenschaftliche Bedeutung besitzen, der näher nachzugehen sich der Mühe verlohnte? Die erste Frage, die zu lösen der Forscher zunächst bedacht ist, sobald die Eigenthümlichkeit einer Erscheinung ihm zur Gewißheit wurde, die nach ihrem Zusammenhange und nach der Beschaffenheit der Ursachen, aus denen sie entstand, scheint allerdings bereits beantwortet zu sein. Eine mit Untersuchung der Waisen von den städtischen Behörden beauftragte Commission faßte ihre aus der Prüfung der Vorgänge gewonnene Ueberzeugung in die Worte zusammen: „daß die Mehrzahl der von Krämpfen befallenen Kinder solche erheuchelt haben, ein anderer Theil dagegen durch Schreck oder Mitleidenschaft in solche verfallen sei."

Als Resultat sachverständiger Untersuchung muß, einem allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsatze nach, auf den besonders hinzuweisen ich nicht umhin kann, dieses Urtheil so lange als wahr gelten und über die objektive Natur des Vorgangs entscheiden, bis gegen die Ehrlichkeit oder wissenschaftliche Befähigung der Untersucher, gegen die Richtigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Untersuchungsmethode, oder gegen die Idenkität des zu untersuchenden und des von ihnen geprüften Objektes Einwürfe, welche die Zulässigkeit der gegebenen Erklärung in Frage stellen, faktisch begründet sind. Ohne solche thatsächliche Begründung ist ein Widerspruch gegen eine sachverständige Entscheidung selbst irrthümlich und ohne wissenschaftliche Bedeutung, oder unverständig und allein maßgebend für die Geistesbildung des Widersprechenden. Wir alle glauben und halten für wahr am meisten, was wir wünschen und was uns behagt. Wir alle verschließen uns wohl einmal der Kritik und entscheiden nach Laune und Gutdünken über die Objektivität thatsächlicher Verhältnisse. Ein rücksichtsloses und unbeugsames Beharren bei dieser unwissenschaftlichen Methode in der Beurtheilung der realen Welt und ihres Zusammenhanges, die nur als Schwäche oder Inconsequenz der menschlichen Natur und Einsicht Duldung und Entschuldigung findet, ist nichtsdestoweniger eines der wesentlichsten Kriterien des Wahnsinnes.

Steht man den Vorgängen selbst fern, so wird die Veranlassung um so dringender, der gegebenen Erklärung zuzustimmen und als einem plumpen Betruge der Erscheinung jede weitere Aufmerksamkeit zu versagen, da die Sucht, merkwürdig und interessant zu sein und sich Vortheile zu verschaffen, sehr allgemein bei Kindern, wie bei Erwachsenen erfahrungsgemäß zu ähnlichen Aufführungen Veranlassung gab. Unbefangene Aerzte wissen seit Boerhaave, wenn nicht länger, wie in Schulen und Pensionsanstalten epidemischen Krämpfen wirksam zu begegnen ist. Ihnen erscheint es höchst gleichgültig, ob kleine wie große Taugenichtse und Schwärmer sich strecken oder sich krümmen, schreien oder verstummen, lachen oder weinen, beten oder fluchen, Frösche brechen oder gebratene Gänsekeulen aus der Mutterscheide exportiren. Wer dächte nicht an die Virgo Harniensis und befleißigte sich einiger Kritik abentheuerlichen Erscheinungen gegenüber?

Allein so leichten Kaufes kommen wir Fernstehenden nicht davon. Ein hochwürdiges Collegium erklärte dem ange-



führten Urtheile der Commission und den danach getroffenen Maßregeln entgegengesetzt, „seinen tiefen Schmerz darüber, daß gegen eine religiöse Erscheinung unter den Kindern des städtischen Waisenhauses, die ihrem Kern nach als Erweckung zu betrachten ... vorgeschritten ist." Es erhellt nicht, daß an andere Waisen und an ein anderes Benehmen bei dieser Erklärung gedacht wurde, oder für die Commission Gegenstand der Prüfung gewesen war. Man soll nicht bezweifeln, daß die dissentirende hochwürdige Versammlung ebenfalls auf Grund sachverständiger Prüfung zu ihrem Urtheile gekommen ist. Eine Injurie wäre es zu nennen, wollte man ihren Mitgliedern Ehrlichkeit und Treue bestreiten. Danach erscheint es gewiß, daß ein und dasselbe Benehmen von der einen Seite für eine auf einen Zweck im Voraus berechnete, freie und vernünftige, wenn auch vielleicht sehr unmoralische Handlung, von der anderen für einen erweckten, von persönlichen Vorstellungen und Absichten unabhängigen, unfreien oder unvernünftigen Zustand angesprochen wird. Ob letzterer ein Gegenstand christlicher Erbauung sein kann oder soll, ist dabei gleichgültig und ebenso Sache des Gefühls, als z. B. die Verehrung, welche Römer der Epilepsie, dem morbo sacro widmeten. Ueber den Geschmack ist einmal nicht zu streiten!

In der gerichtlichen Psychologie pflegen unfreie Zustände, die als Benehmen sich durch unzeitige und unpassende Verrichtung gottesdienstlicher Akte bemerkbar machen und rücksichtlich ihrer Motive als Consequenz irrthümlicher Vorstellungen von der göttlich zu verehrenden Persönlichkeit und ihrer Beziehung zur Welt überhaupt und zum Kranken insbesondere sich darstellen, zum religiösen Wahnsinn gerechnet zu werden. Gehörten nun die, wenn nicht an allen, doch an einzelnen, wenn nicht an den täuschenden, doch an den getäuschten und eingeschüchterten Waisen in Elberfeld hervorgetretenen Zustände zum religiösen Wahnsinn? Das ist die Frage, die, wie mich dünkt, hinreichendes strafrechtliches und medicinisches Interesse hat, um in diesen Blättern eine weitere Erwägung und Beantwortung beanspruchen zu können. Unser Strafgesetzbuch erachtet die Geistesstörung allerdings nur, wenn sie in Folge eines Stoßes, Schlages oder einer Mißhandlung auftritt, als bedeutsame, strafgesetzwidrige Erscheinung. Danach vermuthe ich, daß ein Staatsanwalt ein consequentes, auf Erzielung eines voraus gesehenen unfreien Körper- und Geisteszustandes berechnetes Einwirken, wobei Kinder und Unmündige durch Schreck, Furcht, Nahrungsentziehung u. s. w. in religiösen Wahnsinn versetzt werden, kaum als ganz harmlose Berufsthätigkeit eines Erziehers und Waisenhaus-Vorstehers ansehen möchte. Sind aber die an den Waisen zu Elberfeld beobachteten Zustände, so weit sie eben nicht auf Täuschung beruhen, als Geisteskrankheit, als religiöser Wahnsinn zu bezeichnen, so geben sie einen neuen Stützpunkt für die noch sehr zweifelhafte Doktrin über endemisches oder epidemisches Auftreten von Geistesstörungen und verdienen in dieser Beziehung die ganze Aufmerksamkeit der Staatsarzneikunde.

Betrachten wir das Benehmen der Knaben und Mädchen im Waisenhause zu Elberfeld, so weit es durch die veröffentlichten Berichte allgemein bekannt geworden ist, so scheint es alle Kriterien des religiösen Wahnsinns in vollstem Maße an sich zu tragen. Wenn jugendliche, in der Körperentwicklung begriffene Individuen die zum geistigen wie leiblichen Gedeihen des Schlafes und der nächtlichen Ruhe so dringend bedürfen, sich derselben selbst berauben, um ihre

Genossen durch Beten, Singen, Weissagen u. s. w. ebenfalls darin zu stören, oder wenn sie dasselbe Gebahren zu einer Zeit äußern, wo sie der Schulordnung gemäß lernen und durch Aneignung fremder Erfahrungen und Urtheile ihre Vernunft bilden und ihre Einsicht vermehren sollen, so wird man ihr Benehmen, bei aller Anerkennung seines möglicherweise sehr großen anderweitigen Verdienstes, eine höchst unzeitige Verrichtung gottesdienstlicher Akte zu nennen nicht umhin können. Sie war außerdem sehr unpassend. Denn sie widersprach direkt ebensowohl den bestimmten, vom Stifter unserer Religion in den zu Recht bestehenden Mittheilungen seiner Lehre, für das Beten gegebenen Vorschriften, als der Sitte, welcher unter den Gebildeten unserer Zeit und unseres Raumes für die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen durch Unmündige Gesetz ist. Von dieser Seite scheint dem Urtheile, daß das Benehmen einzelner Waisen zu Elberfeld als religiöser Wahnsinn gedeutet werden müsse, kein Widerspruch entgegenzustellen zu sein.

Aerzte werden dennoch diesem Urtheile schwerlich zustimmen. Sie muß die augenfällige Gleichförmigkeit des Benehmens bei so verschiedenen Kindern sofort befremden und ihnen Verdacht gegen die Ursprünglichkeit oder individuelle Berechtigung des Verhaltens einflößen. Dies um so mehr, als von mehr als der Hälfte der sich äußerlich gleich betragenden bereits nachgewiesen, mindestens im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht ist, daß sie ihr Verhalten als Mittel zum Zweck berechnet und als Täuschung ihren Lebensverhältnissen entsprechend, willkürlich geformt haben. Die Erheblichkeit dieses Bedenkens wird auch der Laie nicht verkennen, sobald er den Versuch macht, die Natur, die Bedingungen, den anthropologischen Einfluß des Zustandes, den man religiösen Wahnsinn nennt, sich zur Vorstellung zu bringen und dabei erwägt, daß die Psychiatriker zwar allgemein einen religiösen Wahnsinn anerkennen, daß aber kaum die unter ihnen vorgeschrittensten Doktrinäre es gewagt haben, ihn als besondere Art der Seelenstörung aufzustellen und ihm eine typische Form des Benehmens als Erkennungszeichen zuzuweisen.

Religion, wie ein angesehener christlicher Dogmatiker es formulirt hat, ist das Gefühl der Abhängigkeit von Gott. Soll dieses Gefühl wirksam werden, das menschliche Betragen bestimmen und ihm den Charakter der religiösen That aufprägen, so kommt zwar die Lebhaftigkeit oder Intensität des Gefühls, zugleich aber auch die Beschaffenheit des Gottes, von dem man sich abhängig fühlt, in Betracht. Letztere, oder richtiger ausgedrückt, die subjektive Ueberzeugung von der Natur des Wesens, von dem man sich abhängig weiß, von seinen Eigenschaften, Kräften, Zwecken, Vorschriften u. s. w. bestimmt allein die äußere Form der religiösen That. Alle subjektiven Vorstellungen von Gott bewegen sich, um so zu sagen, zwischen zwei Gränzen. Sie geben sich als mehr weniger zweifellose Ueberzeugung von den Zwecken und Geboten Gottes oder als ein mehr weniger bewußter Mangel einer solchen sicheren Ueberzeugung zu erkennen. Jede subjektive Ueberzeugung ist der Anderer gegenüber gleich natürlich, gleich nothwendig, gleich berechtigt, gleich vernünftig. Dennoch gelten in der öffentlichen Meinung extreme Ansichten nach beiden Richtungen hin als bedenkliche und bedeutsame Abweichungen von der Regel. Ihren eigentlichen doktrinellen Werth, den ihnen vom Sprachgebrauche beigelegten Ausdruck erhalten die einzelnen Fälle nicht nach der relativen Größe der Abweichung vom mittleren Grade der



Ueberzeugung. Dafür giebt es keinen Maßstab. Ob der Einzelne, der durch Bestimmtheit oder durch Mangel einer sicheren Ueberzeugung von Gott von der Mehrzahl abweicht als Prophet, Schwärmer, Verrückter, als Gottesläugner, Zweifler, Melancholiker oder noch anders bezeichnet wird, bestimmt sich vielmehr nach der Art und Weise, wie er seine subjektive Ueberzeugung überhaupt praktisch verwerthet, d. h. nach seinem Temperament, seiner Gemüthsstimmung, seinem Charakter, und nach dem speciellen Inhalte dieses specifischen Theils seiner Geistesbildung, oder, um so zu sagen, nach dem Wortlaute der Doktrin, die er als göttliches Gesetz in sich trägt, während er die, welche als allgemeines Gesetz von der öffentlichen Meinung anerkannt wird, in Worten und Werken ignorirt. Die Vorstellung von Gott, als dem Grunde, dem Gesetze und dem Zwecke alles Daseins, ist die allgemeinste und höchste, zu der man gelangt. In ihrer individuellen Ausprägung ist sie der Inbegriff alles Wichtigen und Wesentlichen, was man über die Dinge, ihre Natur, ihren Zusammenhang, ihre Bedeutung sich zur Einsicht gebracht hat. Sie veranschaulicht, wie keine andere, die wissenschaftliche Methode und die gewonnene Einsicht des Menschen. Als subjektive Vorstellung ist sie die individuellste, die sich denken läßt. Es leuchtet ein, daß weder das Ueberzeugtsein von der Wahrheit des Inbegriffs, von dem man sich so abhängig weiß, daß man danach sein Leben zu gestalten hat, noch das Bewußtsein, einer derartigen sicher leitenden Vorstellung für sein Betragen zu ermangeln, Verschiedene zu einem gleichförmigen und vom Hergebrachten und Gewohnten dennoch abweichenden Verhalten bestimmen kann. Es widerspricht ebenso aller anthropologischer Erfahrung, daß bei Verschiedenen in den Bestrebungen, die Wahrheit einer subjektiven Ueberzeugung praktisch zur Geltung zu bringen, alle sonstigen Charakterverschiedenheiten schwänden.

Allerdings werden Alle, die von dem Bewußtsein gequält werden, ihren Gott noch nicht erkannt zu haben, die nicht wissen, was sie thun oder lassen sollen, um die schmerzlich entbehrte Harmonie ihres Seelenlebens herzustellen, um den beunruhigenden Widerspruch zwischen einzelnen, für wichtig und wahr gehaltenen Vorstellungen zu lösen, sich in dem Bestreben einigen, diesen drückenden Mangel ihrer Erkenntniß zu beseitigen. Die Art, wie der Einzelne hierbei verfährt, wie und wo er Belehrung sucht, ist aber verschieden nach seiner Erfahrung von den Wegen, auf denen man zu einer vollständigeren Erkenntniß Gottes gelangt, verschieden nach der Intensität und Dauer des Mißbehagens auf dessen Beseitigung das Streben nach besserer Erkenntniß Gottes abzweckt.

Der Wahnsinnigen, welche in diesem Streben Ziel und Maß verfehlen, sind erfahrungsgemäß sehr wenige. Mir ist kein Kranker der Art bisher vorgekommen. Ohne der bekannten Doktrin Heinroths, daß die Anerkennung des Heiligen die Person charakterisire und daß Streben nach Gotteserkenntniß und Wahnsinn logische Gegensätze und in Wirklichkeit sich ausschließende Zustände sind, mit einem Gedanken zuzustimmen, muß ich doch aussprechen, daß das Bewußtsein des Irrthums, welches die Voraussetzung für jedes Streben nach besserer Erkenntniß ist, zu dem Bewußtsein des Rechthabens, welches den Wahnsinnigen eigen ist, gerade den psychologischen Gegensatz bildet. Der Irrthum, den der Wahnsinnige sich oder anderen eingesteht, den er zu verbessern trachtet, ist niemals die Ueberzeugung, die seinem Wahnsinn Inhalt und Charakter giebt. Nach besserer Erkenntniß

Gottes zu trachten und zugleich überzeugt zu sein, daß die eigene Vorstellung vom höchsten Wesen wahr und unverbesserlich ist, wäre allerdings ein logischer Widerspruch, der sich in Niemand verwirklicht, der, als Negation eines anthropologischen Zustandes, kein faktisches Benehmen begründen kann. Wahnsinnige, welche im Lesen der Bibel oder des Gesangbuches sich vertiefen, welche die Prediger beschicken, die Kirchen frequentiren, mit Beten, Singen, Händefalten, Augenverdrehen, Kniebeugen u. s. w. ihren Tag verbringen, sie wollen und erwarten davon keine bessere Belehrung über Gott. Die Meisten wollen einer fertigen, ihnen eingelernten oder von ihnen selbst entwickelten Doktrin von den schwachen Seiten ihres Gottes gemäß, durch derartige Uebungen ihm beikommen, um subjektive, von Gotteserkenntniß und Gottesverehrung weit abliegende Zwecke zu erreichen: Sie trachten, daß vom Ganzen her ihnen werde, was im Einzelnen sich zu schaffen, sie ununterrichtet oder unvermögend sind. Andere werden von einer Angst und Rastlosigkeit, die mit ihrem Gottesbewußtsein in gar keinem Zusammenhange steht, gequält und getrieben, und wählen ihr Betragen als ein Mittel zur Beschäftigung und Erleichterung, dessen Zweckmäßigkeit unter früheren Verhältnissen ihnen bekannt und glaublich geworden war. Sie üben es um so beharrlicher und rücksichtsloser, je weniger es ihnen hilft und je weniger ihre Umsicht ausreicht, es durch ein wirksameres zu ersetzen, bis etwa die ihrem Gemüthe aufgebürdete Last unerträglich wird, und sie treibt im Morde dieses oder jenes Menschen, den sie mit ihrer Noth in einen intellektuellen Zusammenhang brachten, oder in einer anderen Unthat ein neues Mittel zur eigenen Rettung zu versuchen. Wem der Höchste nicht hilft, der muß selbst sich helfen, wie er weiß oder glaubt. Der Satz ist vielleicht praktisch, aber sicher nicht religiös. Noch andere Wahnsinnige haben eine Vorstellung von der Größe des clericalen Einflusses und versuchen im eigenen Interesse ihn auszubeuten. Sie gebehrden sich wie Priester, Propheten, ja wie Christus selbst (bekanntlich debütirte Herr Lovat, den man zum Priester nicht haben wollte, mit einer Selbstkreuzigung), nicht im Gefühle ihrer Abhängigkeit von Gott, nicht als Versuch, damit in ihrer religiösen Entwicklung vorzuschreiten, lediglich in der Absicht, ihrer Person eine Bedeutung für Andere und einen Einfluß zu verschaffen, dessen Mangel und Verweigerung sie unbehaglich stimmt.

In gleicher Weise müssen Alle, die vom Bewußtsein getragen und geleitet werden, mit Gott fertig und im Vollbesitz der Weisheit und Intelligenz zu sein, die alles Mögliche leistet, in zuversichtlicher Selbstbestimmung ihrer Urtheile und Entschlüsse unter einander übereinstimmen. Wer Ursprung, Werth und Gesetz der Welt kennt, was Wichtiges hat der noch zu lernen? was Gesetzmäßiges in der Praxis weiter zu berücksichtigen, um seines Erfolges sicher zu sein? Wenn die Brutalität der Thatsachen ihn mit seinen Ansichten und Neigungen in Widerspruch bringt und seine Empfindungen verletzt, so können es eben nur gleichgültige oder verwerfliche Nebendinge sein, über die er sich etwa getäuscht hat. Was ihn betrog, kränkte, beschädigte, muß ungöttlich, unsittlich, unwahr, unvernünftig gewesen sein. In dieser Anschauungsweise und Methode des Urtheils stimmen nicht nur alle vorhin bezeichneten Wahnsinnige, sondern alle einseitigen Doktrinärs mit einander überein. Der Unterschied, der nach dieser Seite hin im Leben die Vernünftigen von den Unvernünftigen trennt, liegt hauptsächlich in der Um-



fänglichkeit und praktischen Brauchbarkeit ihrer Doktrin oder ihrer individuellen Ueberzeugung von Gott und der Welt. Die allgemeinsten und höchsten Vorstellungen erwachsen dem Menschen nicht allein durch Abstraktion aus eigenen, systematisch gruppirten, kritisch gesichteten oder mehr zufällig nach einer vorgefaßten Meinung geschätzten und unterschiedenen Erfahrungen, sondern zunächst und hauptsächlich durch Aneignung fremder Meinungen und Sitten oder aus der Unterweisung und Belehrung durch Andere. Keiner dieser Wege führt im Allgemeinen oder objektiv zur absoluten Vollendung und Wahrheit der menschlichen Vorstellungen. Nicht daß er Irrthümer oder Wahnvorstellungen hegt und pflegt, charakterisirt den Wahnsinnigen, vielmehr, daß er vermöge seines individuellen Körper- und Geisteszustandes keinen dieser beiden, dem Menschen zur Erkenntniß gegebenen Wege benutzt, während es ihm äußerlich frei stand und im eigenen persönlichen Interesse geboten war, über seinen Irrthum sich aufzuklären. In Wahnsinnigen also kann die Vorstellung von Gott weder einem Bilde entsprechen, dessen Wahrheit die öffentliche Meinung vertritt, noch mit den Erscheinungen und Veränderungen im Einklange stehen, die als göttliche Ordnung der Dinge allgemein anerkannt werden. Immerhin findet sich eine unverkennbare Analogie zwischen wahnsinnigen und nichtwahnsinnigen Vorstellungen von Gott. Denn Niemand ermangelt ganz und überall der menschlichen Seelenthätigkeit. Der Geisteskranke wurzelt, verhältnißmäßig seltene Fälle etwa ausgenommen, mit Anschauungen und Erfahrungen in einer Zeit des Vernünftiggewesenseins. Niemand endlich kann eine Welt sich denken, sie in seinem Geiste ent- und bestehen lassen, die der wirklichen nicht nachgebildet wäre. Giebt es Geisteskranke genug, die auch in psychischer Beziehung gleichsam nur aus der Hand in den Mund leben, die augenblicklichen Empfindungen und Stimmungen kaum zugänglich sind, keine Erinnerung bewahren, jeder Combination verschiedener Eindrücke sich enthalten, deren Vorstellung von Gott begreiflicher Weise kaum etwas anderes sein kann, als ein Bewußtsein des Unterschiedes zwischen Behagen und Mißbehagen, so können bei der Betrachtung des religiösen Wahnsinnes sie ganz außer Beachtung bleiben. Irgend einen namhaften Inhalt muß die Vorstellung von Gott haben, da sie der Selbstempfindung oder dem Selbstbewußtsein gegenübergestellt wird. Werden die Dinge, welche für uns die Welt bilden, von Niemand gezählt, so setzt der Begriff der letzteren doch eine gewisse Vielheit der Erscheinungen voraus, welche über den objektiven Grund einer unterscheidbaren Gemüthsstimmung weit hinausgreift.

So erklärt sich leicht die durch ärztliche Beobachtung und Erfahrung zweifellos festgestellte Erscheinung einer bei vielen Irren vorkommenden gleichen Neigung, sich in religiösen Vorstellungen und Formen einzuleben, nicht minder aber die große Verschiedenheit ihrer persönlichen Darstellung. Es wäre hier nicht der Ort, den Satz ausführlicher zu erhärten, man darf aber unbedenklich aussprechen, daß überall, wo eine größere Anzahl von Menschen in übereinstimmender, wenn auch vielleicht noch so auffallender und ungewöhnlicher Weise zu einem religiösen Bekenntniß, zu einem gottesdienstlichen Ceremoniell sich praktisch geeinigt hat, wohl einmal der Urheber einer solchen Form des religiösen Cultus, nie jedoch seine Nachfolger das Criterium des Wahnsinnes in ihrem Bekenntniß an sich tragen. Eine höchst interessante, auf genau historische Untersuchung begründete Bestätigung dieses Satzes findet sich in W. Jessen's Aufsatze über

die Inspirirten und Fanatiker von Languedoc 1688—1780 (Allg. Ztschr. Psychiatr. XI., 173. 448.) — Wendet man diesen Satz auf die Vorgänge in Elberfeld an, bei denen unmündige Knaben und Mädchen ihre angeblich religiösen Vorstellungen und Gefühle in nahezu übereinstimmender Weise in einer Form kundgaben, wie sie der doktrinärste Pietismus als Gottesverehrung zu beobachten pflegt, so ergiebt sich unzweifelhaft, daß der Ausdruck einer ursprünglichen und individuell unvermeidlichen Ueberzeugung in einem solchen Gebahren nimmermehr gefunden werden kann. Die Kinder thaten, was zu thun sie gelehrt und angewiesen waren. Ob die erhaltene Anweisung direkt oder indirekt gegeben, ob sie in kindlicher Unbefangenheit aufgenommen und befolgt, ob sie als Weg zur Verwirklichung anderer egoistischer Zwecke angesehen und zur Erreichung persönlicher Vortheile gemißbraucht wurde, ob es für die weniger Gelehrigen erst des Beispiels der gelehrigeren Genossen be-



durfte, um es ihnen gleich zu thun u. s. w., kann hier auf sich beruhen. Die ganze Erscheinung ermangelt in ihren Einzelheiten des wissenschaftlichen Interesses. Sie ist nichts als ein ziemlich widerwärtiger neuer Belag für die hundertfach bestätigte Erfahrung, daß Kinder auch ungeeigneten Rathschlägen Gehör geben und üblen Beispielen meistens williger als guten folgen.

Für die gerichtliche Psychologie erschien es an der Zeit, von diesem viel besprochenen Ereigniß aus unseren Tagen zu erhärten, daß es zu den Geistesepidemien und zu den epidemischen oder endemischen Seelenstörungen nicht gerechnet werden darf. Geisteskrankheiten entwickeln kein Contagium und verbreiten sich nicht miasmatisch. Wie möchte wohl die Behandlung der Irren in Irrenhäusern sonst glücklichere Heilresultate liefern, als sie außerhalb gewonnen werden?

L. Krahmer.

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Gerichte als Werbeplatz.** Die gazette des tribunaux schreibt über einen Vorfall in New-York vom 4. Mai d. J. Folgendes: John Williams, ein Irländer im Alter von 21 Jahren, und Linden-Müller, ein Deutscher, sind sich gegenseitig unter den Illusionen des Trunkes in die Haare gerathen, bis sie beide gemeintschaftlich als Gegner des Interventionsprincips über einen Polizeibeamten herfielen, welcher sie zu treunen versuchte. Sie erscheinen vor dem Richter, Herrn Hoffmann in New-York, und befürchten das Schlimmste. Nach ihren Subsistenzmitteln befragt, erklärt Linden-Müller, daß er bei völliger Erschöpfung seiner Hülfsmittel und seines Credites nur noch die Hoffnung habe, im Gefängniß sein Fortkommen — oder vielmehr sein Verbleiben — zu finden. „Wie denken Sie über die Union?“ fragte hierauf der Richter. Beide Angeklagte versichern ihre Loyalität und der liederreiche Deutsche stimmt vor Gericht die Nationalhymne star-spangled banner an. „Da Ihr so gute Patrioten seid, könnt Ihr Dienste bei der Republik nehmen, welche Soldaten braucht,“ bemerkt der Richter. Beide Inculpaten erklären sich sofort dazu bereit; die Freiheit wird Ihnen versprochen für den Fall, daß sie einen Werbecontrakt als Freiwillige unterzeichnen würden. Unter dem Beifall des Publicums schenkt der Richter jeden der hoffnungsvollen Vaterlandsvertheidiger eine Summe von 5 Dollars, worauf dieselben unter dem Rufe: „Es lebe die Union“ den Sitzungssaal verlassen. Diese Art von gerichtlichem Verfahren empfiehlt sich durch eine besondere Schnelligkeit in seiner Reihenfolge: Verbrechen, Ergreifung, Anklage, Geständniß, Verurtheilung, Begnadigung und eine Geldbelohnung — alles ist das Werk weniger Augenblicke; die Straf-Justiz ist eine Drehorgel, welche mehrere Stücke spielt.

**Eine Bergpredigt in London** war kürzlich Gegenstand einer Anklage vor einem Polizei-Gericht. James Bateman, ein Schuhmacher, war wie so viele seiner Standesgenossen vom Glauben an einen höheren Beruf erfüllt, und konnte es sich nicht versagen, auf der Anhöhe des Towers (Tower-Hill) seine Befähigung zum Predigtamte zu erproben, wodurch ein Auflauf und eine Hemmung des Verkehrs entstand. Der Polizei-Richter entschied, daß Predigten unter freiem Himmel und Vorlesungen in der Straße nach den Polizeigesetzen nicht verboten seien und sprach den Angeklagten frei.

**Aus der Stadtvoigtei in Berlin.** Am 16. v. M. früh gegen 5 Uhr wurde der Aufseher in dem Stadtvoigtei-Gefängnisse Groß ermordet gefunden. Der Tod des Groß ist durch mehrere Hiebe mit einem scharfen Instrumente, von denen einer tief in den Kopf eingedrungen ist, herbeigeführt worden. Der Groß lag mit 3 tiefen Wunden an beiden Händen geknebelt auf dem Bett in der Gefangenzelle. Die That ist unzweifelhaft durch den Gefangenen Klein verübt worden, der, mit dem Hirschfänger des Ermordeten bewaffnet und mit dessen Dienstmütze und Schlüsseln versehen, in einer dem Boden nahen Station, bis zu der er bereits durch Aufschluß der Zwischenthüre gelangt war, von einem Aufseher betroffen und nach heftiger Gegenwehr ergriffen worden ist. Er war auch im Besitz der Uhr des ꝛc. Groß. — Man sieht hieraus, daß mörderische Angriffe auf das Gefängnißpersonal nicht zu den ausschließlichen Eigenthümlichkeiten der gemeinsamen Haft gehören.

**Aerztliche Kunstfehler.** Seit längerer Zeit wird vor einem Pariser Gerichte in wiederholten Sitzungen eine Frage verhandelt, die noch nicht zum Abschluß gediehen ist. Es handelt sich dabei um die Verantwortlichkeit eines Arztes auf Grnnd einer chirurgischen Operation. Ein Arbeitsmann, Namens Myrtil fordert als Civilpartei vor dem correktionellen Gerichte 12,000 Frcs. Entschädigung von einem Chirurgen, welcher — wie er angiebt — in einer Hernie irrthümlich einen Bubo sah und operirte, wodurch die Folge entstanden ist, daß aus den Eingeweiden des Unterleibes Excremente hervortraten. Bei Hebung einer zu schweren Last hatte Myrtil eines Tages einen lebhaften Schmerz in den Weichen gefühlt, und in Folge dessen einem sofort herbeigerufenen Arzt mitgetheilt, daß er sich wahrscheinlich einen Bruch zugezogen habe. Dr. Canuet, der gegenwärtig in Anspruch genommene Arzt, verordnet zunächst Umschläge, erklärt bei einem späteren Besuche die Hernie für eine Bubo, welche späterhin operirt werden muß. Trotz der lebhaftesten Protestationen des Kranken, welcher seit vierzehn Jahren verheirathet ist und jede syphilitische Affektion entschieden in Abrede gestellt wird, wird die Aufschneidung des Bubo vorgenommen. Zahlreiche Zeugen versichern, daß sie unmittelbar darauf, Zwiebeln, Salat u. s. w. aus der so entstandenen Wunde haben heraustreten sehen. Dem gegenüber versucht der Dr. Canuet den Nachweis, daß ein Bubo über einer Hernie gewesen sei und daß nicht eine Durchschneidung, sondern eine Durchreißung der eingeklemmten Eingeweide unabhängig von seiner Operation vor sich gegangen sei. In den Listen eines Hospitals war an der Registratur, welche Myrtil bei seiner Aufnahme als bruchkrank bezeichnet hatte, später auf Veranlassung des Dr. Canuet, als er sich in Anspruch genommen sah, eine Abänderung dahin bewirkt worden, daß die Krankheit als ein fistulöser Absceß in der Leistengegend eingetragen ward. Am 26. September 1861 war die Operation an Myrtil vorgenommen worden. Gegenwärtig nach sechs

Monaten ist nun von Tardieu ein Gutachten darüber erfordert worden:

Ob die Spuren eines Einschnittes in den Eingeweiden des Unterleibes am Kläger bemerkbar seien, welches die möglichen Ursachen und Folgen einer solchen Operation sein können? Ob der Kläger gegenwärtig und während der vergangenen Monate eine Perforation der Eingeweide gehabt, und auf welche Weise kann diese entstanden sein? Kann endlich in der medicinischen Praxis eine Hernie mit einer Inguinalgeschwulst verwechselt werden?

**Entführungen minderjähriger Personen** führen in Frankreich selten zu einer Verurtheilung, es sei denn, daß dieselben etwa durch einen Geistlichen vorgenommen worden wären. Einen Rest mittelalterlicher Romantik darf man den französischen Schwurgerichten nicht absprechen. Sie halten es für ihre Pflicht, in allen Fällen freizusprechen, wo ein Liebesabenteuer spielt, mag der Held des Dramas auch im übrigen zu den Industrie-Rittern und bestraften Subjekten gehören. Ein geistreicher Franzose bemerkte uns in Betreff seiner Beobachtungen: „Mord an einer alten und häßlichen Frau, — Urtheil: Mord ohne mildernde Umstände und Todesstrafe! Mord an einer jungen und hübschen Frau nach vorangegangener Nothzucht, — Urtheil: Todtschlag unter mildernden Umständen und zehn Jahre travaux forcés!

Etwas wahres scheint darin zu liegen, wie folgender Fall zeigt: Ein Tischler im Alter von 27 Jahren, Namens Goubert, wird auf Grund des Art. 396 des Code pénal der Entführung angeklagt, weil er die junge Marie Morin im Alter von nicht funfzehn Jahren aus dem elterlichen Hause entführt und fast siebzehn Tage entfernt gehalten hatte. Als sie nach Ablauf dieser Frist entdeckt wurde, fand man sie in einem elenden Loche auf einem Strohlager desselben Zimmers, in welchem ein Freund des Angeklagten mit seiner Concubine schlief. Fast sämmtliche Kleidungsstücke waren in der Zwischenzeit von Goubert, der überdies selbst verheirathet ist, versetzt worden. Ueber die Motive der Entführung waltete selbstverständlich kein Zweifel ob; allein der Angeklagte, eine bereits einmal wegen Diebstahls bestrafte Persönlichkeit, leugnete vor Gericht dennoch jede vertrauliche Beziehung zur Entführten, und behauptete, aus reiner Gefälligkeit, um die junge Marie der üblen Behandlung ihrer Eltern zu entrücken, zu seiner Handlungsweise bestimmt worden zu sein. Die Beweisaufnahme widerlegte dies vollständig und zeigte ein trauriges Bild der Verderbniß und der Verführung. Allein — man hatte sich gegenseitig Photographien geschenkt — ein Stoff für die Feder der beiden Dumas war geliefert. Und diese beiden Umstände genügten in den Augen der Jury, welche die vorangegangenen Verhandlungen — durch eine Freisprechung beschloß.

**Eine neue Art von Beleidigungen** ist in Frankreich, wenn nicht erfunden, so doch juristisch anerkannt worden. Die Advokatenconferenz vom 13. Mai zu Paris hat die Frage berathen, ob die Weigerung des Ehemanns, die kirchliche Trauung nach der abgeschlossenen Civilehe vollziehen zu lassen, als eine schwere die körperliche Trennung der Ehefrau begründende Beleidigung erachtet werden könne, und bejaht. In Anbetracht der besonderen kirchlichen Agitationen, welche augenblicklich Frankreich bewegen, erscheint diese Auffassung höchst auffallend. Man würde sie eher von den Beisitzern eines geistliches Gerichtshofes, als von Mitgliedern des Advokatenstandes erwartet haben.

**Giftmord in Dessau.** Ueber eine Giftmordsanklage gegen den praktischen Arzt Dr. Jahn, welche am 4. d. M. zur schwurgerichtlichen Verhandlung kam, berichtet die Magd. Z.: Das Opfer der That war ein Mädchen, das mit dem Angeklagten in Liebesverhältnissen gestanden hatte. Aus der nach Obduktion ihrer Leiche durch den Medicinalassessor Apotheker Reißner und den Apotheker Boley stattgefundenen chemischen Untersuchung des Mageninhalts ergab sich als unzweifelhaftes Resultat, daß Coniin im Magen der



Leiche vorgefunden wurde, und dies Ergebniß wurde durch den Professor der Chemie, Hofrath Dr. Lehmann in Jena bestätigt; die Gerichtsärzte, Kreisphysikus Hofrath Dr. v. Brunn und Physikatswundarzt Dr. Meier, erklärten es ferner als unzweifelhaft, daß nach dem anatomischen Befunde der Sektion das Mädchen an der durch jenes beigebrachte Gift verursachten Erstickung gestorben sei. Bei der Existenz dringender Indicien war hiernach gegen den Dr. Jahn die Anklage auf vorsätzliche Tödtung durch Gift erhoben. Nach einer zweitägigen Verhandlung des Falls, in welcher das gesammte Beweismaterial auf das umständlichste und sorgfältigste erhoben und allseitig geprüft war, wurde der der That nicht geständige Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen (mit 8 gegen 4 Stimmen) der vorsätzlichen Tödtung durch Gift für schuldig erachtet und vom Gerichtshofe hierauf zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe (die Todesstrafe besteht hier nicht mehr) verurtheilt. — In der Nacht darauf hat sich jedoch der Verurtheilte im Gefängnisse erhängt. — Der obige Fall hat eine betrübende Wichtigkeit; er ist, so viel uns bekannt, der erste Giftmord durch Pflanzengifte, den ein deutscher Arzt begeht. Wir haben es den Fortschritten in der Wissenschaft der Chemie zu danken, daß es jetzt möglich geworden ist, auch die vegetabilischen Gifte, deren Ermittelung in der Leiche früher auf große Schwierigkeiten stieß, genügend darzustellen, und der Dienst, den solche Fortschritte in den Naturwissenschaften der Gerechtigkeit und der öffentlichen Sicherheit geleistet haben und täglich leisten, ist wahrlich nicht hoch genug zu veranschlagen.

**Ein Beitrag zur Abschreckungstheorie** wurde kürzlich durch einen Angeklagten, Namens Courberon, zu Paris geliefert. Derselbe ist zweimal zu Gefängnißstrafen verurtheilt, welche er sich wegen einer und derselben Handlungsweise gegen ein und dasselbe Gesetz zugezogen hat. Derselbe hatte seine Frau verloren und auf dem Père la Chaise beerdigen lassen. Als diese Ceremonie vor sich ging, versagten ihm am Eingange des Friedhofs seine Beine den Dienst, weil er seinen Kopf mit Spirituosen überladen hatte. In diesem Zustande wurde er erklärlicher Weise von den Thürhütern zurückgewiesen, was ihn aber nicht abhielt, sich in groben Schmähungen zu ergehen und sich eine Gefängnißhaft wegen Beleidigung eines Beamten in der Ausübung seines Berufes zuzuziehen. Von Gewissensbissen geplagt beschloß Courberon nach einiger Zeit das ihm unbekannt gebliebene Grab seiner verstorbenen Frau aufzusuchen und durch einen Immortellenkranz auszuzeichnen. Am Thore des Kirchhofes befand er sich in demselben Zustande, welcher seine Zurückweisung früher nothwendig gemacht hatte. Eine gleiche Scene wiederholt sich; eine zweite und strengere Gefängnißstrafe wird ihm auferlegt. Im Vertrauen auf die Worte des Sprüchworts begnügt sich aber Courberon auch bei dieser zweiten Verurtheilung nicht. Zum drittenmale beschließt derselbe sein Vorhaben durchzusetzen, und nochmals erscheint er in demselben betrunkenen Zustande, welcher ihn den Wächtern bereits hinlänglich bekannt gemacht hat; nochmals wiederholt sich derselbe Conflikt, der mit der Verhaftung und Anklage endigt. Pietät und Trunkenheit bekämpfen sich fortwährend in der Person des Courberon. Auf seinem Immortellenkranze stehen regelmäßig dieselben Worte: „Meiner theuren Gattin“, während aus seinem Munde den Thorhütern gegenüber die schmählichsten Redensarten entströmen. Zu seiner Vertheidigung machte der Angeklagte geltend, daß seine Frau während ihres Lebens seine „Schwäche“ gekannt und geduldet habe, daher unmöglich im Tode ein Interesse haben könne, ihn nüchtern an ihrem Grabe zu sehen. Eine dreimonatliche Gefängnißstrafe war die Antwort des Gerichtshofes auf diese Anfrage „an das Schicksal“.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Professor Dr. L. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

№ 25. — Sonnabend, den 22. Juni. — 1861.

**Mit der nächsten Nummer beschließt die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung ihr zweites Quartal; zur Vermeidung von Störungen in deren regelmäßiger Zusendung werden daher die geehrten Abonnenten ersucht, den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten ihre Bestellung auf das dritte Quartal ungesäumt zugehen zu lassen.**

## Einladung zum zweiten deutschen Juristentage.

Indem wir das Protocoll über unsere am 22., 23. und 24. Mai d. J. in Berlin stattgehabte Sitzung durch die Preußische Gerichtszeitung als Organ des deutschen Juristentages zur öffentlichen Kenntniß bringen, erlauben wir uns aus demselben folgende Beschlüsse hervorzuheben:

1. Der zweite deutsche Juristentag findet zu Dresden am 27., 28., 29., und 30. Aug. d. J. statt.
2. Beitrittserklärungen nimmt nicht nur der geschäftsführende Präsident der ständigen Deputation und deren Schriftführer, Stadtrichter Hiersemenzel zu Berlin, sondern auch das Deputations-Mitglied, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze zu Dresden entgegen.
3. Die Anmeldungs-Liste wird mit dem 31. Juli d. J. geschlossen, so daß nur diejenigen neuen Mitglieder, welche vor dem 1. August d. J. entweder bei dem geschäftsführenden Präsidenten oder Schriftführer in Berlin oder dem Dresdener Deputations-Mitgliede angemeldet worden, zur Theilnahme an den diesjährigen Verhandlungen zugelassen werden.
4. Die Mitgliedskarten pro 1861 werden schon jetzt an die Vereins-Mitglieder übersendet. Dagegen erfolgt die Vertheilung der Anmeldungskarten für die an den diesjährigen Verhandlungen persönlich Theil nehmenden Vereins-Mitglieder erst in Dresden gegen Vorzeigung der Mitgliedskarten.

Aus dem Statut des deutschen Juristentages vom 30. August 1860 heben wir nachstehende Bestimmungen hervor:

§. 3. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die Deutschen Richter, Staatsanwälte, Advocaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats, die Lehrer an den deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doktoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungs-Behörden.

§. 4. Der Beitrag der Gesellschafts-Mitglieder ist auf drei Thaler jährlich festgesetzt (und jeder neuen Beitrittserklärung pro 1861 beizufügen).

§. 10 Nr. 3. Die ständige Deputation hat (bei Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung) in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen (Anträge) zu berücksichtigen.

Die vorläufige Tagesordnung, soweit sich dieselbe bereits feststellen ließ, ergiebt sich aus Nr. I. und III. unseres letzten Sitzungs-Protocolls; Ergänzungen derselben sowie das eigentliche Programm 2c. werden durch die Preußische Gerichtszeitung veröffentlicht werden.

Die Vertheilung der diesjährigen Drucksachen beginnt im Juni d. J.

Berlin, den 28. Mai 1861.

Die ständige Deputation des deutschen Juristentages.
Dr. Bornemann.

---

## Die Stärke der Repression, welche die Strafgerichte Badens den Gesetzverletzungen entgegentreten lassen.

### II.

Wir haben bereits in Nr. 20 dieser Zeitschrift angedeutet, daß eine Würdigung der Stärke der gedachten Repression, welche sich damit begnügt, die Verurtheilungen mit den Freisprechungen zu vergleichen, gleichsam bei den Präliminarien stehen bleibt. Wir werden zu einer gründlicheren Erörterung unseres Gegenstandes deshalb in diesem 2. Artikel auch noch die Bestrafungen in das Auge fassen, welche in den J. 18$\frac{5}{4}$ in Baden aus den verurtheilenden Erkenntnissen seiner Strafgerichte hervorgingen.

Es erkannten die badischen Schwurgerichte, Hofgerichte

und Amtsgerichte, mithin alle drei Categorien der mit der Civilstrafjustiz befaßten Behörden,

| | 1852. | 1853. | 1854. | 1855. | 1856. | 1857 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Todesstrafen | 3 | 4 | 3 | 3 | 3 | — |
| 2) lebenslängliche Zuchthausstrafen | 2 | — | — | 1 | 2 | 2 |
| 3) zeitliche Zuchthausstrafen | 312 | 360 | 446 | 219 | 161 | 152 |
| 4) Arbeitshausstrafen | 531 | 477 | 567 | 532 | 371 | 294 |
| 5) Festungsstrafen | 6 | 7 | 15 | 8 | 8 | 8 |
| 6) Kreis- und Amtsgefängnißstrafen (von den Schwur- u. Hofgerichten erkannte) | 1181 | 1342 | 1529 | 1569 | 1328 | 1229 |
| 7) Dienstentsetzungen | 2 | — | — | — | — | — |
| 8) Dienstentlassungen | 3 | 10 | 9 | 10 | 8 | — |
| 9) Geldstrafen | 496 | 590 | 586 | 530 | 614 | 624 |
| 10) Gefängnißstrafen (von den Amtsgerichten erkannte) | 3190 | 2402 | 3531 | 3338 | 2332 | 2410 |
| 11) Verweise (amtsgerichtliche) | 44 | 57 | 28 | 33 | 39 | 57 |
| 12) Confiscationen einzelner Gegenstände | — | 23 | 66 | 50 | 40 | 23 |
| 13) Entziehungen d. selbständigen Gewerbebetriebes | — | — | 1 | 1 | — | — |

Es sind nur die Strafen ad 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 10, mit welchen wir uns näher zu beschäftigen haben werden.

Es kamen von den erkannten

Todesstrafen durchschnittlich auf 1 Jahr . . 2,66
von den lebenslänglichen Zuchthausstrafen . 1,16
" " zeitlichen " . 275
" " Arbeitshausstrafen . . . . . . . 463
" " Festungsstrafen . . . . . . . . 8,33
" " Kreis- und Amtsgefängnißstrafen . 1364 und
" " Gefängnißstrafen, welche die Amtsgerichte erkannten . . . . . . . . . . 2837

Die Bevölkerung Badens betrug nach der Zählung von 1852 1,357,208 Seelen, nach der Zählung von 1855 1,314,857 Seelen.

Nimmt man als Maßstab der Vergleichung den Durchschnitt beider Seelenzahlen oder die Zahl von 1,336,032 an, dann kam durchschnittlich jährlich in Baden

eine Todesstrafe auf . . . . . 502,267 Einwohner,
eine lebensländl. Zuchthausstr. auf 823,622 "
eine zeitliche Zuchthausstrafe auf 4,858 "
eine Arbeitshausstrafe auf . . . 2,885 "
eine Festungsstrafe auf . . . . 160,387 "
eine Kreis- und Amtsgefängnißstrafe auf . . . . . . . . . 905 " und
eine von den Amtsgerichten erkannte Gefängnißstrafe auf . . . . 470 "

Es befanden sich am 1. Januar

| | 1853. | 1854. | 1855. | 1856. | 1857. | 1858 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in dem zur Isolirhaft eingerichteten Männer-Zuchthause zu Bruchsal | 380 | 378 | 370 | 336 | 360 | 321 |
| in dem Weiber-Zuchthause zu Bruchsal, welches sich seit dem 28. April 1857 in Kislau befindet | 484 | 425 | 467 | 438 | 350 | 157 |
| im Männer-Zucht- u. Arbeitshause zu Freiburg | 341 | 363 | 349 | 292 | 106 | 228 |
| und in den Kreisgefängnissen | 187 | 260 | 262 | 250 | 169 | 172 |
| in Summa | 1392 | 1426 | 1448 | 1316 | 985 | 878 |
| Sträflinge, und es kam somit ein Sträfling auf | 975 | 951 | 930 | 1031 | 1334 | 1486 |

Einwohner Badens. Die Abnahme liegt wesentlich in der eingetretenen Vollendung der Abbüßung der in Folge der Bewegungen des Jahres 1849 häufiger erkannten schweren Freiheitsstrafen. Nimmt man den Jahresdurchschnitt der Summe der Sträflinge auf 1241 an, dann fällt auf 1076 Einwohner des Landes ein Sträfling.



Vergleicht man das so gewonnene Bild von den Strafen, welche die Anwendung der Strafgesetze Badens hervorriefen, mit dem, welches die Strafrechtspflege Hannovers darbietet, dann gelangt man zu folgendem Resultate.

Es wurden in Hannover, welches 1852 1,819,253 und 1855 1,820,479 Einwohner zählte, an Strafen erkannt, von den Schwur-, Ober- und Amtsgerichten,

| | 1854. | 1855. | 1856. | 1857. | 1858 |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) Todesstrafen | 9 | 7 | 5 | 3 | 5 |
| 2) Kettenstrafen: lebenslängliche | 1 | 1 | — | — | — |
| zeitliche | 30 | 11 | 12 | 6 | 17 |
| 3) Zuchthausstrafen | 291 | 260 | 230 | 147 | 150 |
| 4) Arbeitshausstrafen | 1,136 | 1,131 | 1,285 | 932 | 856 |
| 5) von den Schwurgerichten u. Obergerichten erkannte Gefängnißstrafen | 3,132 | 2,464 | 3,712 | 2,425 | 1,732 |
| 6) Dienstentsetzungen | 7 | 5 | 11 | 6 | 4 |
| 7) Dienstentlassungen | 1 | 3 | 2 | — | — |
| 8) körperliche Züchtigungen | 37 | 36 | 31 | 14 | 3 |
| 9) Verweise | 8 | 13 | 14 | 4 | 12 |
| 10) Werkhausstrafen | 491 | 500 | 448 | 465 | 459 |
| 11) Gefängnißstrafen wegen Polizei- und Forstvergehen | 26,055 | 36,743 | 35,847 | 32,815 | 28,988 |
| 12) Strafarbeiten | 14,203 | 6,961 | 5,984 | 5,049 | 4,123 |
| 13) Geldbußen und Confiscationen einzelner Sachen | 42,520 | 43,624 | 49,887 | 53,900 | 56,471 |
| 14) Widerrufe, Abbitten und Ehrenerklärungen | 93 | 47 | 44 | 44 | 23 |
| 15) amtsgerichtliche Verweise | 4,632 | 4,214 | 4,275 | 4,394 | 4,106 |

Die erhebliche Verminderung der Strafen ad 3, 4 u. 5 in den Jahren 1857 und 1858 hat wesentlich ihren Grund in dem Gesetze vom 20. April 1857, welches die Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs betrifft, und deren Bestrafung mildert und modificirt.

Es sind nur die Strafen ad 1, 2, 3, 4, 5 und 8, welche wir hier zu Vergleichung mit Baden in Erwägung ziehen. In Hannover kamen von den erkannten Todesstrafen durchschnittlich auf 1 Jahr . . . . . . . . . 5,8
von den lebenslänglichen Kettenstrafen . . . . . . 0,4
" " zeitlichen Ketten- und Zuchthausstrafen . . 230,8
" " Arbeitshausstrafen . . . . . . . . . . 1068
" " ad 5 gedachten Gefängnißstrafen . . . . 2693
und von den Werkhausstrafen . . . . . . . . . 472,6

Da bei Hannover der Durchschnitt der beiden vorgedachten Einwohnerzahlen 1,819,866 beträgt, so kam

eine Todesstrafe jährlich auf . . . . 313,598 Einwohner
eine zeitliche Ketten- und Zuchthausstrafe auf . . . . . . . . . . . 7,885 "
eine Arbeitshausstrafe auf . . . . . 1,710 "
eine Gefängnißstrafe auf . . . . . . 675 "
und eine Werkhausstrafe auf . . . . 3,850 "

wogegen die lebenslängliche Strafe erst in 2½ Jahren einmal vorkam.

Hiernach kam in Baden die Todesstrafe, die Arbeitshausstrafe und die Gefängnißstrafe seltener, häufiger aber die lebenslängliche und zeitliche Ketten- und Zuchthausstrafe vor, wogegen die Festungs- und Werkhausstrafen keiner Vergleichung unterliegen konnten.

Wir finden in den Strafanstalten Hannovers, und zwar den Kettenstrafanstalten zu Lüneburg und Stade, den Zuchthäusern zu Stade, Celle, Osnabrück, Emden und Lingen am 1. Januar

| | 1855. | 1856. | 1857. | 1858. | 1859 |
|---|---|---|---|---|---|
| an Kettensträflingen und Züchtlingen | 1120 | 1195 | 1196 | 1091 | 992 |
| in den Strafarbeitshäusern zu Osnabrück, Hameln, Emden, Lingen und Peine | 666 | 713 | 758 | 662 | 583 |
| Sträflinge, und in den Werkhäusern zu Moringen und Peine | 202 | 221 | 237 | 250 | 230 |
| Häuslinge, | | | | | |
| in Summa | 1968 | 2129 | 2223 | 2003 | 1805 |
| Hiernach kam in Hannover ein Sträfling auf | 924 | 854 | 823 | 908 | 1008 |
| Einwohner des Königreichs. | | | | | |

In Baden betrugen diese Durchschnittszahlen .................... 975 951 930 1031 1334 1468
waren mithin nur wenig größer.

Wenn man erwägt, daß Hannovers Criminalgesetzbuch vom 8. August 1840 ein ziemlich treues Abbild des Strafgesetzbuchs Bayerns vom 6. Mai 1813, und daß dieses aus der Abschreckungstheorie Feuerbachs hervorgegangen ist, daß Baden dagegen sein Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 und 5. Februar 1851 beinahe ein Decennium später gab, und daß bei seiner Redaktion Männer wie Mittermaier, Welcker, v. Ingemann-Jolly u. A. mitwirkten, dann ist das ziemliche Gleichstehen Badens und Hannovers in der Summe ihrer Bestrafungen ein Beweis der großen Stärke der Repression in Baden.

Wir dehnen diese Strafenaufstellung nicht auf Preußen und Frankreich aus. Auf Frankreich nicht, weil das durchgreifende System der circonstances atténuantes, welches das Gesetz vom 28. April 1832 einführte, in beinahe 70 pCt. aller Straffälle die gesetzliche Strafe gemeinhin um 2, wenigstens aber um 1 Strafgrad herabdrückt, und so in die Strafanwendung ein dem Gesetzgeber fremdes Element hineinträgt, welches wir in Baden und Hannover nicht vorfinden. Wir verkennen die große Wohlthat dieses Systems für Frankreich in keiner Weise, hätte die Julieregierung dem Lande dieselbe nicht erwiesen, dann wäre den Härten des mit Blut geschriebenen Code pénal vielleicht auf eine gewaltsame Art ein Ende gemacht worden.

Aber auch auf Preußen dehnen wir diese Vergleichung nicht aus, weil sein Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 dem Code pénal beinahe so nahe steht, wie dem hannöverschen Criminalgesetzbuche die Schöpfung Feuerbachs, und weil Preußen, bei der so beliebten Halbheit seiner Maßregeln, es verschmäht hat, sich des Gegengifts des Systems der mildernden Umstände allgemein zu bedienen, vielmehr sich darauf beschränkte, seine Anwendung bei bestimmten Verbrechen und Vergehen zu gestatten, und so nur einzelne Härten des Gesetzes abzuschleifen.

Es war nicht die Zunahme der Verbrechen, welche in Preußen die Zahl der Züchtlinge, welche sich Ende 1848 auf 13,844 belief, Ende 1854 bis auf 26,825 erhöht hatte, so daß damals schon auf 640 Einwohner des Staats ein Züchtling kam, sondern die dem deutschen Rechtsbewußtsein entfremdete Härte des neuen Strafgesetzes, verbunden mit den der Repression günstigen Resultaten des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, und die Beseitigung der poena extraordinaria, aus welcher dieses Ergebniß hervorging.

Als man in der Gesetznovelle vom 14. April 1856 die beiden häufigsten Fälle des schweren Diebstahls und einen namhaften Theil der Körperverletzungen aus der Reihe der Verbrechen gestrichen, und von den Nachbildungen des Art. 381 ad 1 und 2 und des Art. 309 des Code pénal Abschied genommen hatte, verminderte sich Ende 1858 die Zahl der Züchtlinge auf 23,705 und machte erst den 725sten Staatseinwohner zu einem dauernd ehrlosen Züchtlinge.



Seitdem Frankreich, in seiner loi sur l'exécution de la peine des travaux forcés vom 30. Mai 1854, seinen forçats statt der Bagnos die Sümpfe des französischen Guyana, seine colonie mortuaire, zum Aufenthalte, oder vielmehr zur Erleidung einer langsam eintretenden Todesstrafe angewiesen hat, sind nur die zu den travaux forcés Verurtheilten, nicht aber auch die genau zu übersehen, welche diese Strafart wirklich erleiden.

Nach Perrot, statistique des prisons, Paris 1859, befanden sich am 31. December 1857 in den 23 maisons centrales de force et de correction Frankreichs 23,050 condamnés beider Geschlechter. Da nach der Zählung von 1856 die Bevölkerung Frankreichs 36,039,364 Seelen betrug, so kam einer dieser condamnés auf 1563 Einwohner des Landes.

Die 19,493 Gefangenen, welche am 31. December 1857 die maisons d'arrêts de justice et de correction der damaligen 85 Departements enthielten, lassen sich nicht in die Reihe unserer Strafgefangenen stellen, da sich unter ihnen zugleich die Untersuchungsgefangenen befinden.

Wir haben noch bei einzelnen der in Nr. 20 besonders hervorgehobenen Verbrechen näher festzustellen, zu welchen Strafen die Verurtheilungen führten, welche den gedachten Freisprechungen gegenüberstanden.

Was den Mord und die Vergiftung betrifft, bei welchem in einzelnen Fällen es in dem Stadio des Versuchs geblieben war, so fanden in Baden 18$\frac{54}{57}$ 38 Verurtheilungen statt, da von den nicht freigesprochenen 39 Angeklagten sich einer vor dem Erkenntnisse selbst entleibte. Diese Verurtheilungen lauteten 13 mal auf den Tod, 5 mal auf lebenslängliches Zuchthaus, 15 mal auf zeitliches Zuchthaus, 4 mal auf Arbeitshaus und 1 mal auf Gefängniß. Hier wurden 30,2 pCt. der Angeklagten somit zum Tode, 11,6 pCt. zu lebenswieriger, 35 pCt. zu zeitlicher Zuchthausstrafe und 23,2 pCt. zu geringeren Strafen verurtheilt.

In Preußen wurden von 394 des Mordes und der Vergiftung Angeklagten 18$\frac{55}{59}$ 325 verurtheilt, und zwar 128 oder 32,4 pCt. zum Tode, 55 oder 13,9 pCt. zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, 122 oder 30 pCt. zu zeitlicher Zuchthausstrafe und 28 (7 pCt.) zu geringeren Strafen.

Wir sehen, daß hier der höhere Procentsatz nur in den Verurtheilungen zu den zeitlichen Zuchthausstrafen und geringeren Strafen in Baden liegt.

In Hannover, wo 18$\frac{54}{58}$ sich die Zahl der des Mordes Angeklagten, wie wir berichtigen müssen, nicht auf 36, sondern auf 44 belief, und mithin nur 13,6 pCt. freigesprochen wurden, wurden 20 oder 45,4 pCt. zum Tode, 1 oder 2,4 pCt. zu lebenswieriger Kettenstrafe, 13 oder 29,5 pCtr. zu zeitiger Ketten- und Zuchthausstrafe, und 4 (9 pCt.) zu geringeren Strafen verurtheilt. Hier waren mithin die Bestrafungen am härtesten.

Wir wenden uns zum Kindesmorde, welcher nach dem badischen Strafgesetzbuche, §. 215, dann vorliegt, wenn eine Mutter ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten 24 Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, und mit einer 6—15jährigen Zuchthausstrafe bedroht ist, welche auch dann, nach §. 216, nur eintritt, wenn in dem einzelnen Falle, in welchem das Verbrechen erst nach dem Ablaufe der gedachten 24 Stunden verübt wird, sich ergiebt, daß der besondere geistige und körperliche Zustand, welcher die Zurechnung bei diesen Verbrechen verminderte, zur Zeit

der That noch fortdauerte. Beim wiederholten Kindesmorde ist die Zuchthausstrafe, nach §. 217, mindestens eine 10jährige.

Nach §. 180 des preußischen Strafgesetzbuchs begeht eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, einen Kindesmord und wird mit 5= bis 20jährigem Zuchthause bestraft.

Nach Art. 233 des hannöverschen Criminalgesetzbuchs ist eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich tödtet, wenn die Niederkunft heimlich und hülflos war, des Kindesmords schuldig. Auch ist die von der Mutter absichtlich erwirkte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt als Kindsmord zu strafen. Die Strafe des Kindesmords ist 10= bis 20jähriges, und bei der Wiederholung des früher unbestraft gebliebenen Verbrechens lebenslängliches Zuchthaus.

Von den 40 18$\frac{55}{57}$ in Baden wegen Kindesmord Angeklagten wurden 38 verurtheilt; 1 zum Tode, wahrscheinlich in einem Falle, in welchem die Criterien des Mordes vorlagen, 33 oder 82,5 pCt. zu zeitlicher Zuchthausstrafe und 4 (10 pCt.) zu Arbeitshausstrafe.

In Preußen, wo 18$\frac{56}{59}$ von 271 des Kindesmords Angeklagte 58 freigesprochen und somit 213 verurtheilt wurden, trat die zeitliche Zuchthausstrafe 140 mal oder nur bei 51,6 pCt. der Angeklagten und eine geringere Strafe bei 73 oder 26,9 pCt. der Angeklagten ein.

In Hannover, wo 18$\frac{54}{58}$ von 41 des Kindesmords Angeklagten 39 verurtheilt wurden, erfolgten diese Verurtheilungen 24 mal (58,5 pCt.) zum zeitlichen Zuchthause, 13 mal (31,7 pCt.) zum Arbeitshause und 2 mal zur Gefängnißstrafe.

Hier war die Repression in Baden die stärkste, in Preußen die schwächste.

Bei der Abtreibung der Leibesfrucht, bei der wir in Baden keine Freisprechung gegenüber 40 Verurtheilungen 18$\frac{55}{57}$ fanden, indem eine Angeklagte sich vor dem Urtheile selbst entleibte, wurden von den Verurtheilten 12,1 pCt. oder 5 von der zeitlichen Zuchthausstrafe, die übrigen 36 (87,9 pCt.) aber von der Arbeitshausstrafe und geringeren Ahndungeu getroffen.

In Preußen, wo von 82 18$\frac{56}{59}$ des Verbrechens Angeklagten 37 freigesprochen wurden, erfolgte bei 39 (46,2 pCt.) die Verurtheilung zur zeitlichen Zuchthausstrafe, bei 6 (7,3 pCt.) aber zu Gefängnißstrafen.

Wir wollen nun noch des Verbrechens des Meineides gedenken, welches wir 18$\frac{55}{57}$ in Baden mit dem ihm verwandten des falschen eidlichen Zeugnisses, Eidesbruchs und Bruchs des Handgelübdes mit 183 Angeklagten vorfinden, von denen 13 (7,1 pCt.) freigesprochen wurden. Von den 170 Verurtheilten hatten 41 (22,4 pCt.) der Angeklagten zeitliche Zuchthausstrafen, 55 (30 pCt.) Arbeitshausstrafen, die übrigen aber Gefängniß= und andere Strafen zu erleiden.

In Preußen wurden, wie wir sehen, von 2112 des Meineids Angeklagten 779 freigesprochen und 1333 oder 63,1 pCt. verurtheilt; hier unterlagen 1171 oder 54,4 pCt. der zeitlichen Zuchthausstrafe und nur die anderen 140 geringeren Strafen.

In Hannover betrug die Zahl der wegen Meineids Verurtheilten 179, indem von 247 (nicht 245) Angeklagten 68 freigesprochen wurden. Die Verurtheilungen erfolgten 158 mal (bei 63,4 pCt. der Angeklagten) zum zeitlichen Zuchthause, bei 16 (6,4 pCt.) zum Arbeitshause und bei den übrigen 5 zu Gefängnißstrafen.



Die Bestrafung war hier in Baden die mildere, aber doch, wegen ihrer größeren Häufigkeit, die repressivste.

Wir würden den Zweck dieser Mittheilungen erreicht haben, wenn sie zu einem weiteren Fortgehen auf dem eingeschlagenen Wege anregten. Will Deutschland überhaupt zu einer Einigung seiner Strafgesetzgebungen gelangen, dann genügt das Befangensein in den Anschauungen der Particularlegislationen nicht mehr, und nur eine möglichst verbreitete Kenntniß des Rechtslebens aller betreffenden Länder führt dem Ziele näher.

**Triest.**

---

## Die Privatanklage und die ständige Deputation.

Die ständige Deputation hat sich bei Berathung des von dem Herrn Rechtsanwalt Lewald zu Berlin gestellten Antrages, sowie der dazugehörigen, von mehreren Mitgliedern eingebrachten Nebenanträge, auf Grund der von den Herren Ober=Staatsanwalt Dr. v. Groß zu Eisenach und Ober=Tribunalsrath Dr. v. Seckendorff zu Berlin abgegebenen Gutachten, sowie des hierüber in der Deputation von dem General=Staatsanwalt Dr. Schwarze zu Dresden erstatteten Referats, in folgenden Grundsätzen (und, wo nicht das Gegentheil bemerkt ist, einstimmig) vereinigt:

Die Untersuchnng einer strafbaren Handlung wird in der Regel durch den Staatsanwalt veranlaßt, indem das Verbrechen als eine Verletzung nicht blos des Individui, sondern zugleich der Gesammtheit sich darstellt. Bei besonders geringen Verbrechen kann das Gesetz die Erhebung der Anklage ausnahmsweise dem Beschädigten zuweisen und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausschließen. Dem Beschädigten sind hierbei insbesondere dieselben Rechtsmittel einzuräumen, welche das Gesetz der Staatsanwaltschaft zugesteht.

Die Staatsanwaltschaft kann die strafgerichtliche Verfolgung ablehnen, weil entweder die Handlung nicht unter das Strafgesetz zu stellen, oder die Anzeige nicht mit genügenden Beweisen unterstützt wird.

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte kann im Falle solcher Ablehnung die Anzeige an das Gericht bringen und dessen Entscheidung veranlassen, ob der Fall zu strafgerichtlicher Verfolgung sich eigne oder nicht. Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung auf Antrag wie von Amtswegen vorläufige Erörterungen veranstalten.

Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers aus, so constituirt sich — nach der Meinung eines Theiles der Deputation — derselbe als Privatankläger nnd betreibt die Anklage bei den Gerichten ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, vorbehaltlich des Rechts derselben, im Laufe der Verhandlung sich der Sache wieder anzunehmen und sie weiter zu betreiben, wenn die Ergebnisse der Verhandlung oder etwaige Zwischenvorfälle eine solche Wiederanziehung der Sache durch die Staatsbehörde rechtfetigen. Dagegeu soll — nach der Meinung des andern Theiles der Deputation — bei einer gerichtlichen Entscheidung der obigen Art die weitere Betreibung durch die Staatsanwaltschaft selbst erfolgen.

Dem Beschädigten ist der Anschluß an das Strafverfahren zur Geltendmachung seiner Schädenansprüche zu gestatten. Der Strafrichter kann die Verurtheilung auf den geforderten Schadenersatz miterstrecken oder den Beschädigten auf den civilgerichtlichen Weg verweisen, nicht aber den Angeklagten von der Forderung selbst lossprechen. Das Erkenntniß des

Strafrichters ist, gleichviel ob der Beschädigte adhärirt hatte oder nicht, insoweit für den Civilrichter bei der Entscheidung über den Schädenanspruch bindend, als in dem strafgerichtlichen Erkenntnisse ausgesprochen ist, daß die That begangen worden und daß der Angeschuldigte sie begangen habe. Es wird hierbei allenthalben vorausgesetzt, daß der erkennende Richter auch im Civilprocesse an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden ist.

Dem Beschädigten ist zu jenem Behufe — nach der Ansicht eines Theiles der Deputation — eine selbständige Mitwirkung bei den Beweisaufnahmen durch Anträge auf Zeugenvorladungen und andere Beweishandlungen zu gestatten, während — nach der Ansicht des anderen Theiles der Deputation — eine solche Mitwirkung ausgeschlossen bleibt und überhaupt die Verurtheilung in Schadensersatz nur dann gefordert werden kann, wenn aus den zum Zwecke der Untersuchung nöthig gewordenen Erörterungen die Verbindlichkeit zum Ersatze und der Umfang derselben mit ausreichender Bestimmtheit sich ergiebt.

Dem Beschädigten sind bei der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft die besonderen Rechte einer Partei zur Anstrebung der Verurtheilung in der Strafsache nicht einzuräumen, wogegen ihm die Unterstützung der Staatsanwaltschaft durch Mittheilung von Beweismitteln und Beweisthatsachen an dieselbe nachgelassen bleibt. Ein Theil der Deputation will jedoch, daß dem Beschädigten die Befugniß eingeräumt werde, einen Antrag auf Verurtheilung, insbesondere gegenüber dem Antrage des Staatsanwalts auf Freisprechung vor dem erkennenden Gerichte zu stellen und zu begründen.

Der Staatsanwalt nimmt in keinem Stadium der Untersuchung die Stelle einer Partei ein. Er soll nicht nur von jeder Parteilichkeit, sondern auch von jeder Parteieinseitigkeit sich frei halten und nur die Erforschung der materiellen Wahrheit, als den Zweck des strafgerichtlichen Verfahrens, anstreben, gleichviel ob diese zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten gereicht. Insbesondere soll er ihm bekannt werdende, dem Angeklagten günstige Thatsachen nicht verschweigen und die Verurtheilung desselben nicht da anstreben, wo er von der Unzulänglichkeit des Belastungsbeweises überzeugt ist.

Die Vertheidigung ist dagegen nicht verpflichtet, ihr bekannt gewordene, dem Angeklagten ungünstige Thatsachen oder Beweismittel zur Kenntniß des Gerichts zu bringen.

Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung während der Untersuchung können daher nicht durchgängig dieselben sein, und das Verlangen nach einer Gleichstellung der Befugnisse der Vertheidigung mit denen der Staatsanwaltschaft ist unzulässig.

Dagegen soll bei der Feststellung der Befugnisse der Vertheidigung maßgebend sein, daß auch durch sie und ihre Thätigkeit ein Postulat der Gerechtigkeit erfüllt wird. Es ist ihr daher jede Befugniß einzuräumen, durch welche sie ohne Gefährdung des Zweckes der Untersuchung auf den Gang derselben und insbesondere die Vollständigkeit der Beweisaufnahme zu Gunsten des Angeklagten einwirken kann. Insbesondere wird jede Beschränkung zu vermeiden sein, durch welche das Vertrauen des Angeklagten auf eine unparteiische und unbefangene Untersuchung und Aburtheilung mit Recht erschüttert wird.

Dem Angeschuldigten wird daher bereits während der Voruntersuchung der verlangte Beirath eines rechtsverständigen Vertheidigers und diesem die Akteneinsicht nicht unbedingt und ausnahmslos zu versagen sein, vielmehr kann beides nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle und unter Aufsicht des Gerichts, so wie unter sonstigen Maßregeln gegen etwaigen Mißbrauch gestattet werden. Ebenso ist dem Vertheidiger die Gegenwart bei Obduktionen zu gestatten.

Dem Vertheidiger ist wie dem Staatsanwalt das direkte Fragerecht einzuräumen. Der Vorsitzende schreitet bei Mißbrauch desselben zum Schutze des Befragten, wie zur Sicherung des Zweckes der Untersuchung ein.

Dem Staatsanwalte ist eine besondere Entwickelung der Anklage nach deren Vorlesung bei Eröffnung der Verhandlung nicht zu gestatten.

Die von dem Angeschuldigten vorgeschlagenen Zeugen sind, wenn ihre Vorladung auf Staatskosten bedenklich fällt, zuzulassen, wenn die Gestellung auf Kosten des Angeschuldigten erfolgen kann und weder die Gestellung zu bedenklicher Verzögerung der Hauptverhandlung führt, noch die Abhörung selbst materiellen Bedenken begegnet. Pr. G.-Z.

---

## Einige Bemerkungen über das Lehramt im Strafgefängnisse; insbesondere in der Stadtvoigtei zu Berlin.

In den Strafgefängnissen bedeutenderer Städte finden wir eine verhältnißmäßig große Zahl unerwachsener Verbrecher. Der Staat hat die Pflicht, für ihren Unterricht während der Strafzeit zu sorgen. Auch die erwachsenen Gefangenen erhalten außer Bibel und Gesangbuch Schreibmaterialien zur Fortbildung in freien Stunden; die Gefängnißbibliothek schafft ihnen angemessene Lektüre. Zu dem Selbstunterricht tritt der Unterricht durch Lehrer. Auf letzteren steht der Jugend im Gefängnisse ein Recht zu; und man hat ihn in Preußen durch zwei Institute verschiedener Art herzustellen versucht. Entweder überträgt man zugleich mit der Sorge für die religiöse Erziehung Aller auch den Unterricht der unerwachsenen Gefangenen frommen Brüderschaften, und entzieht ihre Thätigkeit dann meistens der Oberleitung des Anstalt-Direktors, oder man stellt eigens Volksschullehrer an, deren Vorgesetzter, ähnlich wie in Kirchengemeinden, der Geistliche des Gefängnisses ist. Die Stelle des Patrons für den letzteren nimmt dann der Direktor der Strafanstalt ein. Die Verschiedenheit beider Arten der Lehrverfassung beruht auf verschiedener Vorstellung von den Zwecken des Unterrichts im Gefängnisse. Beide enthalten einen Theil der Bedingungen dessen, das als letztes Ziel erstrebt werden soll.

Zahlreiche, ebensowohl wissenschaftliche als rein praktische Gründe fordern ein näheres Eingehen auf die Pflichten und Rechte der Lehrer in Strafanstalten. Wie ein seiner nächsten Aufgabe vollkommen genügender Unterricht auch fernerliegenden Zwecken zu dienen vermag, so ruft im Gegentheil eine mangelhafte Einrichtung desselben selbst in anscheinend davon unabhängigen Zuständen, Zwiespalt und Mißverhältnisse aller Art hervor. Augenblicklich erinnert eine äußere Veranlassung an Uebelstände, welche jene zweite Weise, den Unterricht in Gefängnissen zu bewerkstelligen, mit sich bringt, wie vor nicht gar langer Zeit jene erste durch religiöse Congregationen, die selbständig dem Direktor der Anstalt gegenüber

unter den Sträflingen zu wirken suchen. Damals diente das Zellengefängniß zu Moabit, in welchem das Lehramt Brüdern aus dem rauhen Hause in Hamburg nach französischem Vorbilde unabhängig von der Leitung der äußeren Einrichtungen überwiesen ist, zur Warnung vor einer gefährlichen Trennung der Gewalt bei unabweisbar einheitlichem Zusammenwirken. Heute haben wir Grund, das Lehramt nach seiner Gestaltung in der hiesigen Stadtvoigtei, wie es durch Vollsschullehrer unter Leitung des Geistlichen und mittelbar des Gefängnißdirektors verwaltet wird, zu prüfen.

Die Vereinigung von Strafgefangenen unter 16 Jahren zum gemeinsamen Unterricht mit solchen, welche dies Alter bereits überschritten hatten, wurde Gegenstand des Streites zwischen einem Lehrer dieser Strafanstalt und seinem Vorgesetzten. Dem Geistlichen steht nach der Dienst-Instruktion die Befugniß zu, über die Aufnahme der einzelnen Gefangenen in eine Unterrichtsklasse zu entscheiden. Bei seinem Eintritt in das Amt hatte dieser den Vorstellungen des Lehrers, die Sonderung der Gefangenen betreffend, Gehör gegeben, später jedoch nach eigenem Ermessen auch ältere Gefangene denjenigen unter 16 Jahren zum Unterricht beigesellt. Namentlich weigerte sich der Lehrer einen vorzugsweise widerspenstigen Gefangenen von 17¾ Jahren wieder in die Classe aufzunehmen, weil er die anderen Schüler mit verdürbe. Da die Weigerung nicht fruchtete, und der Anstalts-Direktor dem Geistlichen beipflichtete, wandte sich der Lehrer an das Polizeipräsidium, unter dessen Leitung die Stadtvoigtei gegenwärtig steht; dann an das Ministerium des Innern. Das unbestrittene Recht des Geistlichen mußte beide Male siegen. Im Jahre 1859 war ein neuer Geistlicher (der Brüderschaft des rauhen Hauses angehörig) an die Stelle des früheren getreten. Auch er hatte Anfangs wieder nach dem Urtheil des Lehrers Sonderung unter den zu unterrichtenden Gefangenen angeordnet, dann aber selbst, trotz des Widerspruchs von Seiten des Lehrers, die Gefangenen zum Unterricht vereinigt. Der Lehrer wandte sich jetzt an den Ministerpräsidenten. Dieser sandte die Eingabe an den Minister des Innern. Von hier ging sie natürlich mit derselben Entscheidung wie zuvor an den Bittsteller zurück. Neben jener Beschwerde über die Vereinigung der Schüler gingen andere her gegen das Eingreifen des Anstalts-Direktors in das Unterrichtswesen.

Während des Unterrichts werden Lehrer und Schüler mittels der in dem Gefängniß überall angewandten Observationsluke beobachtet. Wenn hierdurch schon die Aufmerksamkeit vom Lehrgegenstande abgezogen und der Luke zugewandt wurde, so richtete sich das Betragen der Schüler natürlich wie in den anderen Zeiten ihrer Haft danach, ob sie augenblicklich beobachtet wurden oder nicht; zumal der Lehrer auf Bestrafung der Schüler wegen ihrer Nachlässigkeit beim Direktor nur antragen, nicht aber selbständig strafen darf. Der Direktor hingegen straft nicht nur die Schüler, wie das des Lehrers Sache ist, sondern giebt ihnen auch nach eigenem Gutbefinden Pensa zum Auswendiglernen auf; ebenso der Polizeiinspektor, der ihn vertritt.

Dem Direktor wie dem Geistlichen stand ein volles Recht zur Seite, und wenn man will, dem Lehrer gegenüber sogar ein vertragsmäßiges, denn dieser mußte die Dienst-Instruktion kennen. Wo aber die Regierung über Dienst-Instruktionen und die hergebrachte Competenz in Disciplinarsachen nicht hinaus kann, muß die Gesetzgebung neue Formen aus der Natur der Sache her zu erzeugen suchen.



Die gegenwärtige Einrichtung unserer Gefängnisse beruht auf einer noch nicht hinreichend deutlichen Vorstellung vom Zwecke der Freiheitsstrafen. Freilich wurde erkannt, daß die Sicherung des Staates, soll sie eine dauernde sein, nicht darin ihr Ziel finden kann, den Verbrecher auf lang oder kurz unschädlich zu machen. Es ist vielmehr durchgehends anerkannt, daß die Sicherung des Staates durch Freiheitsstrafen mittelst individueller Besserung des Verbrechers zur Vollendung geführt werden soll.

Bei der Durchführung dieses Punktes mangelt die erforderliche Klarheit. Man ordnet entweder dem Aeußerlichsten bei der Freiheitsentziehung, dem Gewahrsam, die Anstalten zu religiöser Erziehung und zum Unterricht absolut unter, oder man experimentirt mit dem Extrem, und statuirt einen völligen Dualismus zwischen geistiger und körperlicher Einwirkung.

Daß alle drei Faktoren, die Bewachung, die religiöse Erziehung, die Ausbildung des Verstandes gleich wichtig für den Zweck der Gefängnißstrafe sind, ist unleugbar. Schwierig ist nur die Sonderung der drei Gebiete, da einmal die oberste Leitung in einer Hand ruhen muß. Nach der Sonderung wird am schwierigsten die zweckgemäße Stellung des Lehramtes sein. Die Ausbildung der intellektuellen Kräfte erfordert ein vorzügliches Maß von äußerer Freiheit, wenn der Geist des Sträflings in Wahrheit zum unbehinderten Lenker seines Willens gemacht werden soll.

Die Jugend hat, wie wir glauben, ein Recht auf Erziehung. Diese letztere, die geistige Seite zur physischen Erzeugung, die Fortpflanzung der geistigen Substanz in der Menschheit. Einen Theil der Erziehung bildet der auf die Einsicht in den Grund der Dinge gerichtete Unterricht, die Ausbildung der Denkkraft. So lange der Unerwachsene im Schooß seiner Familie lebt, tritt jener Anspruch als ein förmliches Recht nicht hervor. Die hingebende, aufopfernde Liebe von der einen Seite und die ehrfürchtig empfangende auf der andern, läßt wie in allen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, so auch hier den Rechtsbegriff nicht aufkommen. Sobald jedoch der Staat den Unerwachsenen als Verbrecher zur Strafe zieht, tritt jene Elternpflicht auf den Rechtsboden. Straft der Staat auch immer nur mit Rücksicht auf ein für das gerade begangene (concrete) Verbrechen vorhandene Unterscheidungsvermögen, im Uebrigen bleibt dem Unerwachsenen sein Anspruch auf Fortsetzung des Unterrichts.

Die Aufgabe des Lehrers von Sträflingen wird aber eine ganz andere als jedes andere Lehramt an irgend einer öffentlichen Schule. Er ist in Allem behindert, was als Forderung für einen gedeihlichen Unterricht vorausgesetzt werden muß. Unter jugendlichen Sträflingen ist von bestimmten Vorkenntnissen meist keine Rede; außerdem wird jede für Unfleiß oder andere Versehen beim Unterricht ihnen ertheilte Strafe als Execution für die ihnen auferlegte Gefangnißstrafe erscheinen. Daß hier neben freier Stellung des Lehrers zu dem Direktor, wie zu dem Geistlichen der Anstalt, welche beide ganz andere Kreise beherrschen, noch besondere Kenntnisse für den eigenthümlichen Unterricht des Sträflings hinzukommen müssen, unterliegt keinem Zweifel. Es muß dem Lehrer durch die äußere Einrichtung möglich gemacht werden, den jungen Sträfling während der Schulstunden vergessen zu lassen, daß er Sträfling ist. Ferner muß er nach dem Zwecke des Unterrichts die Einzelnen vereinigen und sondern können nach seinem Ermessen. Mag der Geist-

liche auch noch so viel Reue finden bei dem Verbrecher; ob es passend ist, denselben mit anderen zu unterrichten, und gleiche Thätigkeit von ihm zu fordern, darüber kann nur der Lehrer entscheiden. Der Hauptunterschied von öffentlichen Schulen liegt bei diesem Unterrichte im Gefängniß gerade darin, daß die Individualität des auf Abwege gerathenen Geistes der Sträflinge bestimmend wird für seine Behandlung. Zu alledem kommt die beschränkte Zeit. Die diktirte Freiheitsstrafe, nicht die Fortschritte oder Vorkenntnisse bedingen die Thätigkeit des Lehrers und die Beurtheilung derselben.

Es thut Noth, daran zu erinnern, daß man dem Lehramt in Gefangenenanstalten bisher eine eingehende Aufmerksamkeit weniger zugewandt hat, als anderen Lehranstalten, welche an Wichtigkeit denen für den Unterricht von Verbrechern nicht voranstehen. Wir haben eine ausgebildete Theorie und eine geübte, mit bedeutenden Erfolgen gekrönte Praxis im Unterricht von Blinden, Taubstummen und für die Methode bei Geistesschwachen. Dem Unterricht bei Verbrechern mangelt dies. Wie jene Wissenschaft in das Gebiet der Physik gehört und hauptsächlich aus der Psychologie ihre Nahrung schöpft, wird diese in das der Ethik fallen. Und die ganze Stufe, um welche die Sittenlehre höher steht als die Naturlehre, wird auch die Erkenntniß, wie Verbrecher zu erziehen und zu unterrichten sind, die Theorie vom Unterricht der Blinden, Stummen und Geistesschwachen übertreffen.

**Hesekiel.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Ein neues Strafgesetzbuch für Indien** wird in diesem Augenblicke von den gesetzgebenden Faktoren für die englischen Besitzungen in Indien berathen. Dasselbe sollte bereits mit dem Mai d. J. in Kraft treten, ist aber vorläufig noch bis zum Januar des künftigen Jahres suspendirt worden, weil man sich über gewisse gleichzeitig einzuführende Bestimmungen strafprocessualischer Natur noch nicht vereinigen konnte.

**Selbsthülfe in aller Eile.** Das Salut public von Lyon schreibt: Der Marquis von Montmorillon fand sich in dem Augenblicke, wo er in das Coupé eines Eisenbahnwagens einsteigen will, in Gegenwart eines Individuums, welches nicht die mindeste Anstalt machte, um das Eintreten Anderer zu gestatten. Als der Marquis durch sehr gewagte Turnübungen auf seinen auserseheneu Platz gelangt war, fühlte er sich seinerseits bewogen, ohne besondere Erlaubniß seines unhöflichen Reisegefährten eine Cigarre anzuzünden. Dieser letztere forderte darauf in sehr grober Weise das Fortwerfen der Cigarre, welche er demnächst sogar, als er eine abschlägliche Antwort erhielt, mit einem heftigen Schlage aus den Zähnen des Marquis entfernte. Zum Aeußersten aufgeregt, ergriff nunmehr der Marquis seinen Gegner beim Kragen und warf ihn zum Fenster des Wagens hinaus, während der Zug in voller Bewegung war. Der auf so seltsame, Kraft und Geschick gleichzeitig erweisende Art Ermittirte fiel zunächst auf den Wagentritt und dann zu Boden, ohne sich zu verletzen. Eine Drohung mit der Faust von seiner Seite und eine graziöse Handbewegung von Seiten des Marquis, welcher den zurückgelassenen Mantel seinem Gegner zuwarf, waren die letzten Akte dieses plötzlich geschiedenen Rencontres.

**Nicht ohne Interesse für den Beweis** ist ein Criminalfall, von welchem die gazette des tribunaux schreibt. Ein gewisser X., Soldat im 58. Linien-Infanterie-Regiment zu Guelma, befand sich auf dem Wachtzimmer eines Militärpostens. Beim Zapfenstreich verließ er dasselbe, begab sich in das Schlafzimmer seiner Kameraden und bemächtigte sich dort eines fremden Gewehrs. Nachdem er dasselbe unbemerkt geladen, näherte er sich dem Bette eines schlafenden Kameraden, setzte die Mündung des Gewehrs an dessen Ohr und zersprengte durch seinen Schuß das Gehirn. Darauf begab er sich wiederum auf das Wachtzimmer, woselbst er die Nacht über verblieb. Erst am andern Morgen bei der Reveille bemerkte man den Mord. Niemand von den schlafenden Kameraden des Ermordeten hatte die Explosion des Schusses gehört. In diesem Falle war die Thäterschaft nicht zweifelhaft; und wurde sofort durch Geständniß ermittelt. Wenn aber nur eine einzige Person im Zimmer geschlafen und späterhin vielleicht als Entlastungszeuge bekundet hätte, daß sie nichts von einem in ihrer unmittelbarsten Nähe abgefeuerten Schusse gehört habe, ist es wahrscheinlich, daß man darauf ein Gewicht legen würde? Wäre man bei anderweitig vorhandenen Indicien für die That, in solchem Falle nicht geneigt, eher einen Meineid zu präsumiren? Wahrhaft wunderbar aber ist es, daß unter einer ganzen Anzahl französischer Soldaten auch nicht Einer durch das Geräusch eines in der unmittelbarsten Nähe abgefeuerten Schusses aufgeweckt wurde. Man sollte fast meinen, daß ein so fester Schlaf vom militärischen Standpunkte aus mit einer Disciplinarstrafe bedroht sein müßte und könnte, sobald man jemand für den Trommelschlag der Reveille verantwortlich macht.

**Aberglaube als Quelle von Verbrechen.** Wer von dem Feuerbach'schen „Todtbeter" erzählen hört, ohne die Thatsache bereits zu kennen, wird gewiß glauben, daß eine Geschichte aus dem 12. oder 13. Jahrhundert aus alten Chroniken wieder aufgefunden sei, eine Geschichte aus dem Zeitalter der Judenverfolgungen, zu denen eine unwissende Menge durch die Nachricht aufgehetzt wurde, daß die Juden ihren Aussatz in dem Blute geschlachteter Christenkinder zu heilen suchten. Dennoch glauben wir, daß die Fälle, in denen der Aberglaube zu Verbrechen führt, auch in der Gegenwart nicht so selten sind, wie es nach einer flüchtigen Beobachtung der Gerichtsverhandlungen scheinen könnte. Dem Aberglauben der Gegenwart ist gewissermaßen die Ursprünglichkeit und die Naivität abhanden gekommen, vermittelst deren er früher das Sonnenlicht und die Oeffentlichkeit weniger zu scheuen brauchte, als heute. Zu den ziemlich weit verbreiteten abergläubischen Vorstellungen der Gegenwart gehört die Meinung unverständiger Personen, daß die Syphilis durch die Berührung unschuldiger Kinder geheilt werden könne. Eine Tagearbeiterin, Jeanne Marie Barbu, war im Monat April vor dem Assisenhofe der Côtes du Nord aus einer solchen Veranlassung angeklagt, weil sie einen fünfjährigen Knaben gemißbraucht haben soll. Es wurde dabei bemerkt, daß jenes Vorurtheil im nördlichen Frankreich sehr verbreitet sei. In Folge jenes Verkehrs mit der Angeklagten Barbu war das ihr anvertraute Kind von einer sehr gefährlichen Krankheit befallen worden. Das Verdikt lautete in diesem Falle schuldig ohne mildernde Umstände und zog eine sechsjährige Reclusionsstrafe nach sich. Sogar unter der städtischen Bevölkerung von Berlin finden sich ähnliche Umstände. Vor einigen Jahren meldete sich daselbst bei einem Rechtsanwalt eine Frau, um ihn zu einer Denunciation zu veranlassen gegen ihren eigenen Ehemann, welcher, wie sie versicherte, sein eigenes anderthalbjähriges Kind gemißbraucht hatte, um sich von einer syphilitischen Krankheit zu befreien.

**Zeugnißpflicht.** Zum erstenmale vielleicht ist in Berlin aus Anlaß des gegen den Generalconsul Spiegelthal wegen Unterschlag, Betrug, Amtsmißbrauchs u. s. w. die Frage berührt worden, ob der König als Zeuge im Criminalproceß vorgeschlagen werden kann mit der Wirkung, daß der Gerichtshof amtliche Schritte thut, um die Zeugenvernehmung zu bewirken. Es existiren für diesen Fall keine Vorschriften. Das Stadtgericht hat denn auch die grundsätzliche Seite der Frage nicht entschieden, sondern im vorliegenden Fall angenommen, daß die beantragte Vernehmung „unerheblich"

sei, was in der römischen Kaiserzeit vielleicht als Majestätsbeleidigung angesehen worden wäre. Ebenso selbstverständlich, wie von einer Zeugnißpflicht im gewöhnlichen Sinne beim Monarchen nicht die Rede sein kann, scheint es dagegen zu sein, daß bei wirklich erheblichen Punkten eine Anfrage, ob Zeugniß abgelegt werden soll, vom Gericht zu veranlassen ist, von deren Erledigung des Weitere abhängen muß. Es lassen sich Fälle denken, wo sogar eine entschieden moralische Verpflichtung zum Zeugniß vorhanden ist. Daß man überhaupt Bedenken tragen sollte, alsdann ein freiwilliges Zeugniß entgegenzunehmen, und die Gründe, welche ein solches Zeugniß wünschenswerth machen, an den höchsten Stellen auseinanderzusetzen, ist wohl kaum von einem Gerichtshofe zu erwarten.

**Die Fluchtmethoden** der Gefangenen sind so zahlreich, daß der menschliche Geist in Anbetracht des dabei entwickelten Scharfsinnes fast ebenso berechtigt zum Stolze ist, wie bei der Entdeckung neuer Planeten, welche wenigstens in neuerer Zeit eine astronomische Modeangelegenheit geworden ist. Aus der Zelle eines Londoner Polizeigefängnisses entsprang kürzlich ein Dieb zum allgemeinen Erstaunen, ohne daß seine Wiederergreifung gelang. Der Gefangenwärter fand dies um so räthselhafter, als der Entsprungene einen zahlreich mit Polizeibeamten besetzten Hof passiren mußte und es sich keinerlei Spuren von Gewalt in der Gefängnißzelle vorfanden, in welchem der Entwichene gut verschlossen gesessen hatte. Bei näherer Untersuchung ergab sich, daß derselbe während der Anwesenheit des Schließers in der Zelle unbemerkt ein feines Stückchen Holz zwischen die Thüre geschoben hatte, so daß beim Wiederverschluß der Riegel nicht vollkommen eingreifen konnte. Daß ein solches Experiment überhaupt gelingen kann, ist bei der Eile des Geschäftsdienstes in größeren Gefängnissen ziemlich erklärlich.

**Antragsverbrechen.** Nach dem preußischen Strafgesetzbuche können wie überall gewisse Verbrechen nur dann Gegenstand eines Strafverfahrens werden, wenn von dem Verletzten selbst auf Bestrafung angetragen worden ist. Dies gilt z. B. von Entwendungen unter nahen Verwandten, Entführungen, Körperverletzungen u. s. w. Vor Kurzem ist der Fall vorgekommen, daß der Antragsteller für wahnsinnig erklärt worden war, und das Gericht hat deshalb den Angeklagten freigesprochen, weil kein gültiger Strafantrag vorgelegen habe. Das Ober-Tribunal hat jedoch das Erkenntniß vernichtet und angeordnet, daß zuvörderst eine nähere Prüfung darüber erfolgen müsse, ob der Antragsteller zur Zeit seines Antrages willensfähig gewesen ist. Im Allgemeinen wird die Richtigkeit dieser Entscheidung kaum zu bezweifeln sein. Bedarf es des bloßen Antrages für die Bestrafung durch den Staat, ohne daß dieser Antrag auf den weiteren Gang der Verhandlung von Einfluß wäre, so wird der Augenblick entscheidend sein, wo der Antrag gestellt wurde. Anders dürfte sich die Sache bei Ehrverletzungen gestalten, wo die Strafe wesentlich den Charakter der Genugthuung des Verletzten an sich trägt und wo nach preußischem Rechte das staatliche Recht so weit in den Hintergrund tritt, daß der Strafantrag bis zur Vollstreckung des Urtheils noch zurückgenommen werden kann. In solchen Fällen, wo eine constans et perpetua voluntas Seitens des Verletzten während des Strafprocesses gefordert oder vorausgesetzt wird, dürfte doch auch der später eintretende Wahnsinn eine Freisprechung des Angeklagten rechtfertigen.

**Der Communismus** ist eine Pflanze, die unter der sündigen Menschheit nicht gedeihen will. Die Versuche, die man damit angestellt, haben immer sehr bald ein fatales Ende erreicht. Auch Julie und Clara, zwei junge Blumenmacherinnen zu Paris, hielten eine Zeit lang Gemeinschaft in Wohnung, Toilette und Vergnügungen; aber Julie wollte diesen Communismus bis zur äußersten Gränze treiben, und da brach ein Streit aus, der jenes innige Zusammenleben in bittere Feindschaft umwandelte. Julie triumphirte in dem Kampfe. Der Preis des Sieges war Herr A., ein junger Mann von 23 Jahren, der sein Gehalt von 6000 Fr., das er als Chef eines großen Modemagazins bezog, bis dahin der Clara gewidmet hatte und es nun Julie zu Füßen legte. Verrathen und beraubt, sann Clara auf Rache. Daß sie alle Künste der Verführung aufbot, um den Ungetreuen wieder anzuziehen, war nicht mehr als billig; daß sie der Rivalin die Kleider, auch wohl ein wenig den guten Namen, zerfetzte, ihr das Gesicht zerkratzte und ihr einige Hände voll Haare ausriß, erscheint schon schlimmer; daß sie ihr aber 140 Frcs. in Gold aus dem Secretair genommen, bringt sie unter der Anklage des Diebstahls vor's Gericht. Julie giebt an, das Geld sei aus ihrem Secretair in ihrer Wohnung entwendet worden. Clara: Ihr Secretair! es war meiner, bis sie ihn mir mit dem Uebrigen fortgecapert hat; ihre Wohnung war meine Wohnuug. Julie: Das ist möglich, Mademoiselle, aber als Jemand sich von Ihnen abgewandt hatte, um mich an Ihre Stelle zu setzen, waren Sie nicht mehr in Ihrer Wohnung. Clara: Man nimmt das Seine, wo man es findet. Hätten Sie mich nicht mit Herrn A. aus einander gebracht, so gehörte der Secretair und das Geld darin noch jetzt mir. Julie (mit Bewegung): Wenn Mademoiselle ihr Vergehen eingestanden hätte, als ich ihr Vorwürfe darüber machte, so würde ich ihr vergeben haben. Aber sie setzte ihren Kopf auf und leugnete, da man nichts bei ihr fand; sie spielte die beleidigte Unschuld und hielt den Kopf in beiden Händen. Da kam ich auf die Idee, sie ein bischen zu schütteln, und sofort fiel ein Goldregen aus ihren Haaren. Präsident: Sie hatte die Goldstücke im Haar versteckt? Julie: Ja wohl, als ob ihr Haar dick genug wäre, um ihr als Portemonnaie zu dienen. — Clara betheuert wiederholt, sie sei sich keineswegs bewußt gewesen, einen Diebstahl zu begehen, sondern habe nur wieder zu dem Ihrigen kommen wollen. Der Gerichtshof trat jedoch dieser Rechtsansicht nicht bei, sondern verurtheilte sie, unter Annahme mildernder Umstände, zu 3 Monaten Gefängniß.

**Aus dem englischen Parlament.** Viele Abgeordnete setzen ihren Ehrgeiz daran, „Heiterkeit zu erregen". Nur in dem Augenblicke, wo die Wahlperioden zu Ende gehen, pflegt sich ein größerer Ernst der Gemüthsstimmung zu zeigen, eine Art von legislatorischer Sentimentalität. Jene zur Heiterkeit aufgelegte Classe von Landesvertretern möchte, wenn es anginge, an Stelle des libri terribiles eine heitere Comödie der Strafrechtspflege setzen. Auch in England fehlt diese überall stereotyp gewordene Abtheilung von Heiterkeitsfreunden keineswegs.

Viscount Raynham hatte in gegenwärtiger Session einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher bestimmt war, den unwirksamen Bestimmungen gegen Thierquälerei, wie sie in dem Gesetze von 1849 getroffen waren, durch mehrere Zusätze und Abänderungen erhöhten Nachdruck zu geben. Zunächst bemerkte Sir G. Lewis gegen diesen Gesetzentwurf, daß die Initiative gegenüber den Thieren am besten der Regierung überlassen bleibe. Darauf Mr. Haliburton: „Die Bill solle zunächst definiren, was ein Thier sei. Es gebe zwei Arten von Thieren, das stumme Thier — z. B. ein Affe — und das redende Thier, welches gemeinhin Mensch genannt werde. Seiner Ansicht nach solle jeder Gesetzentwurf gegen Thierquälerei auch gleichzeitig Menschenquälerei einschließen, um so mehr, als eine Form dieser Quälerei in langen Reden bestände, welche gehalten würden, um alberne Gesetzentwürfe, die doch nicht durchgehen könnten, dem Hause anzuempfehlen."

In der hierdurch erregten Heiterkeit, die man fast eine animalische nennen konnte, lag das Schicksal der Bill entschieden. Viscount Raynham fand sich bewogen, dieselbe zurückzuziehen.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Professor Dr. L. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 26.** — Sonnabend, den 29. Juni. — **1861.**

**Mit gegenwärtiger Nummer beschließt die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung ihr zweites Quartal; zur Vermeidung von Störungen in deren regelmäßiger Zusendung werden daher die geehrten Abonnenten ersucht, den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten ihre Bestellung auf das dritte Quartal ungesäumt zugehen zu lassen.**

## Der Entwurf eines Strafgesetzbuches der freien Hansestadt Bremen.

### I.

Wiederum hat sich die Anzahl der deutschen Strafgesetzentwürfe um ein neues Exemplar vermehrt. Auch Bremen denkt in die Reihe der strafrechtlichen Souveränitäten mit eigenem selbständigen Strafgesetz einzutreten. Daß dem alten Strafrecht der peinlichen Halsgerichts-Ordnung und den unzusammenhängenden gesetzgeberischen Fortbildungen desselben der Rücken zugekehrt wird, ist gewiß sehr erfreulich. Mecklenburgische und churhessische Zustände bieten in der Gegenwart noch einige leichte Anknüpfungspunkte für das Fortleben eines in sich selbst verrotteten s. g. Rechtszustandes, während man bei den drei Hansestädten mit Recht darüber erstaunt sein durfte, daß in Mitten eines blühenden Fortschrittes und einer regen Theilnahme des Volks an den Fragen der Gesetzgebung ein altes, längst vermodertes Gesetz bestehen bleiben konnte, welches wenig mehr ist, als eine Reliquie der Vergangenheit.

Auffallend muß dagegen unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Art und Weise erscheinen, in welcher Bremen dem bisher mangelhaften Rechte abzuhelfen sucht. Wenn man sich nicht bis zum Zustandekommen eines einheitlichen deutschen Strafgesetzbuches vertröstet, so erscheint eine derartige Ungeduld selbst nach dem bisherigen Zaudern der Hansestädte, ein solcher lebhaft angestachelter Gesetzgebungseifer ganz erklärlich. Allein, warum Bremen weder in Gemeinschaft mit den beiden anderen Hansestädten, noch im Anschluß an bereits bestehende größere gesetzgeberische Arbeiten sein Strafrecht ganz auf eigene Hand bremisch-national und original zu gestalten sucht, kann man beim besten Willen nicht begreifen. Eine der Tendenz nach selbständige Arbeit, ein besonderer allein stehender, ein neuer Strafgesetzentwurf liegt vor uns!

Zwar war schon im Jahre 1844 auf Anregung des Oberappellationsgerichts der freien Städte der Versuch gemacht worden, auf commissarischem Wege eine Einigung der Hansestädte über ein neues Strafgesetzbuch herbeizuführen, auch ein Material angehäuft worden, welches von Dr. Trummer bei seinem Entwurfe eines Criminalgesetzbuches für die Hansestädte benutzt worden ist, allein, wie die Motive unseres vorliegenden Entwurfes sagen, „der dabei beliebte Geschäftsgang ließ es zu einem Ergebniß dabei kommen." Der gegenwärtig ausgearbeitete Entwurf ist vielmehr der Ausläufer der im Jahre 1848 gegebenen Anregungen zu entschiedener Gesetzgebungsarbeit, Anregungen, welche im engsten Zusammenhange mit den bremischen Verfassungsfragen standen. Nachdem man sich in Bremen über gewisse Grundfragen des Strafprocesses, insbesondere über die Einführung des Schwurgerichts vereinigt hatte, wurde durch Beschluß der Bürgerschaft vom 31. Mai und des Senats vom 7. Juli 1854 eine Deputation zur Ausarbeitung der Strafproceßordnung und eines Strafgesetzbuches ernannt.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Einheitsbestrebungen im Strafrecht konnte die Deputation den Vorwurf des Particularismus bei ihren Arbeiten voraussehen. Sie sucht denselben auch durch nachfolgende, von uns ihrer Wichtigkeit wegen wörtlich mitzutheilende Auseinandersetzung zu widerlegen.

„Die erste, sich aufdrängende Frage war, ob es nicht gerathen, ja im Blick auf die zur Verfügung stehenden Kräfte geboten sei, nach dem Vorgange Lübecks und neuerdings auch Oldenburgs, die Lösung der schwierigen Aufgabe in der Reception eines der neueren, ebenfalls auf die Voraussetzung eines öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens gebauten deutschen Strafgesetzbücher zu suchen, wobei man immerhin bemüht sein möge, der besonderen Natur unserer staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse durch Abänderungen im Einzelnen gerecht zu werden. War doch auch bei den oben

erwähnten Berathungen über ein hanseatisches Gesetzbuch das braunschweiger in diesem Sinne zum Grunde gelegt worden.

„Dieser Weg ist auch in der That zu Anfang betreten, gar bald aber wieder verlassen worden. Die Gründe waren diese:

„Zunächst ist anzuerkennen, daß jedes neue deutsche Particular=Strafgesetzbuch in gewissen Beziehungen die bereits vorhandenen in sich aufzunehmen hat oder doch unbedenklich ihnen sich nachbilden darf. Der criminalistische Stoff ist im Wesentlichen als ein gegebener zu betrachten. Wie das Gebiet des Strafgesetzes innerhalb des größeren Kreises sündhafter Handlungen abzugrenzen, wie hie und da über diesen Kreis hinaus aus strafpolitischen Gründen zu erweitern, imgleichen, wie im Allgemeinen dies Gebiet nach der relativen Strafwürdigkeit der Handlungen einzutheilen sei, das ist aus dem Wesen und den Zwecken des Staats, aus der sittlichen Natur der einzelnen Handlungen, aus der, durch sie bewirkten größeren oder geringeren Störung der allgemeinen Rechtsordnung überall ziemlich gleichmäßig zu bestimmen; in beiden Beziehungen kann nur im Einzelnen eine Abweichung von der Regel durch besondere Verhältnisse und Bedürfnisse bedingt sein. Auch in der formellen Vertheilung dieses Stoffs unter bestimmte Rubriken und in deren Reihenfolge haben die deutschen Gesetzbücher im Wesentlichen ein und dasselbe System befolgt, und wenngleich es der Wissenschaft vielleicht noch gelingen mag, die Masse der strafbaren Handlungen nach ihren Merkmalen in richtigere Kategorien zu ordnen, so war doch auf den Versuch eine solche Aufgabe zu lösen, in Berücksichtigung unserer Kräfte, von vorne herein zu verzichten. — Dürfte doch überdies der praktische Werth einer solchen Neuerung nicht sehr hoch anzuschlagen sein.

„Endlich ist auch, was die Begriffsbestimmungen der einzelnen strafbaren Handlungen, nach Inhalt und Fassung, so weit sie überhaupt in ein Gesetzbuch gehören, betrifft, der Werth des Vorhandenen dankbar anzuerkennen, und für wesentliche Neuerungen nur ausnahmsweise ein Bedürfniß vorhanden.

„Allein die Schwierigkeit liegt in den allgemeinen, für die systematische Durchbildung des dargebotenen Stoffes maßgebenden Grundsätzen. Was bestraft werden solle, mag leicht zu bestimmen sein; die Frage aber, wie zu strafen sei, namentlich mit welchen Mitteln, in welchem Maß im Ganzen und im Einzelnen, unter welcher Begränzung des richterlichen Ermessens — sie will aus der Strafrechtstheorie beantwortet sein, für die man als die Grundlage des Gesetzbuchs sich entscheidet, insbesondere aus den leitenden Ansichten über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit der Todesstrafe, über die Arten der Freiheitsstrafen, ihre Dauer, die Weise ihrer Vollstreckung, über die wiederum durch diese mitbedingten Straffolgen, über absolute und relative Strafen u. s. w. Daß aber bei der Beantwortung solcher und mancher anderer damit zusammenhängender oder solcher Fragen, die auf dem, zur Zeit noch mehr mit Trümmern und Gerüsten, als mit fest fundirten Bauwerken angefüllten Gebiete der Psychologie beantwortet sein wollen, — unten den vorhandenen Particular=Gesetzgebungen nichts weniger als Uebereinstimmung herrscht, wird hier nicht erst nachgewiesen zu werden brauchen.

„Sollte man nun eins dieser Gesetzbücher in der Integrität seines durch die Antwort auf jene Fragen bestimmten Systems recipiren?



„Zunächst mag dawider ein Bedenken aus berechtigtem Particularismus erhoben werden.

„Ohne Weiteres leuchtet es ein, daß auf jene Antwort die politischen, gewerblichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Staates, nicht weniger der sittliche Standpunkt seiner Bewohner entscheidend einwirken müssen. Kann auch bei der heutigen Gestaltung des öffentlichen Lebens das Recht nicht mehr unmittelbar aus dem eigensten Wesen des Volkes hervorgehen und ist dies rücksichtlich des Strafrechts auch zu keiner Zeit über gewisse Anfänge hinaus möglich gewesen, so darf die positive Gesetzgebung doch nicht die Bedingungen aus den Augen setzen, unter welchen allein das Gesetz lebensfähig sein und wohlthätig sich erweisen kann; sie darf ihre Aufgabe nicht dadurch gelöset betrachten, daß sie abstrakte, nur als solche gerechtfertigte oder nur dem individuellen Leben eines anderen Staats angepaßte Rechtsnormen aufstellt, in welche das Leben des eigenenen Staats sich wohl oder übel zu finden hat. Nun sind zwar, wie schon gesagt, alle neuere deutsche Gesetzbücher auf einer nationalen Grundlage auferbaut; sie alle wurzeln in deutschem Leben und deutscher Wissenschaft. Allein Jedes hat doch die geschichtlich erwachsene Individualität des eignen Staats zu wahren gesucht, und dies particularistische Element hat sie nicht blos gefärbt, es ist auch bald mehr bald weniger in das System eingedrungen. Sollte es noch erst des Nachweises bedürfen, daß auch die „freie Hansestadt Bremen", die auf einem, von uraltersher selbständigen Wege politisch und social sich ent=entwickelt hat, ein kleinster, zumeist aus einer Stadt bestehender, republikanisch geordneter Handelsstaat in dieser oder jener Rücksicht Eigenthümlichkeiten aufzuweisen hat, die hie und da eine andere Antwort auf jene Fragen und auch in mancher andern Beziehung eine andere Behandlung des in alle Lebensbeziehungen eingreifenden Strafrechts bedingen, als welche der Individualität eines größern monarchischen Staats entsprechen mag, der auf andern Elementen des Gedeihens begründet ist und durch seine Weltlage und die dadurch bedingten Sonder=Interessen auch auf diesem Gebiet durch besondere Zwecke und Bedürfnisse bestimmt wird? Dergleichen Besonderheiten bedingen nicht selten grade diejenigen Normen, in denen das formelle Recht am häufigsten ins Leben tritt. Das an sie sich knüpfende Interesse soll, soweit es nöthig, freudig geopfert werden, wenn die Herstellung eines gemeinen deutschen Strafgesetzbuchs es erheischt. Gilt aber dasselbe, wenn es nur um Annahme oder Nichtannahme des Strafgesetzbuchs eines andern deutschen Einzelnstaates sich handelt? Darf Bremen sich sagen, daß es in den Augen Deutschlands seiner Selbständigkeit in solcher Weise würdig sich erwiesen habe, daß dieselbe als den Gesammtinteressen des Vaterlandes förderlich muß erkannt werden, so wird ihm auch nicht verargt werden, wenn es auf dem Gebiet der Gesetzgebung, einem anderen Particularismus gegenüber, seine Selbständigkeit mit einiger Eifersucht zu bewahren trachtet.

„In der That, die Reception eines der bis jetzt vorhandenen deutschen Strafgesetzbücher, unverändert, soweit nicht die republikanischen Verfassungsformen dies unabweislich geboten, würde auch nicht mit einem Act zu Ende sein. Es wäre nicht zu erwarten, daß die Praxis zu mildern suchen würde, was die Legislatur verschuldet, daß wenigstens sie in der weiteren Ausbildung des gegebenen Stoffs die Eigenthümlichkeit der gegebenen Verhältnisse ausschließlich zu Rath ziehen werde. Wie im Mittelalter eine Stadt durch An-

nahme eines fremden Stadtrechts in eine Parentel zu der Mutterstadt sich versetzt sah, indem sie zu ihr in zweifelhaften Fällen immer von Neuem ihren Zug zu nehmen, bei ihr Rechtsbelehrung zu suchen, sich sehr natürlich veranlaßt fand, so würde auch jetzt die Auslegung, welche das recipirte Strafrecht in Praxis und Doktrin seiner Heimath findet, für maßgebend erachtet werden; selbst die Reception der Novellen dürfte kaum abzuweisen sein, durch welche der Mutterstaat die Lücken des Gesetzbuchs auszufüllen und seine Mängel zu verbessern, durch die Erfahrung sich genöthigt finden möchte; — kurz, es würde eine gewisse Mediatisirung der Strafgesetzgebungsgewalt, eine dauernde Unterwerfung auch unter solche Rechtsanschauungen sich vollziehen, die wir als fremde zu empfinden, nie aufhören könnten. Zwar ist der große Vortheil nicht zu verkennen, der für die Rechtsanwendung aus dem Anschluß an ein durch Doktrin und Praxis bereits bedeutend ausgebildetes fremdes Strafrecht, z. B. das preußische, erwächst; allein dieser Vortheil setzt nicht eine förmliche Reception voraus. Nicht allein wird aus den angeführten Gründen jedes neue deutsche Particular-Strafrecht in gar vielen Beziehungen den bereits vorhandenen innerlich verwandt bleiben müssen, auch in sehr vielen Bestimmungen des sogenannten speciellen Theils ist eine wörtliche Reception der namentlich im preußischen Rechte vortrefflichen Fassung geboten. Es wird daher durch ein selbständiges Vorgehen die Theilnahme an der Fortbildung des Rechts in einem weiteren Kreise weder überhaupt noch insbesondere in den Specialbestimmungen über die einzelnen Reate, welche die Praxis vorzugsweise interessiren, ausgeschlossen; während überall da der Individualität ihr Recht verbleibt, wo sie in dem Gesetz und seiner Entwickelung ausgeprägt zu bleiben verlangen darf.

„Dazu kommt aber ein entscheidendes wissenschaftliches Bedenken. Die neueren deutschen Strafgesetzbücher sind im Grunde nur als Versuche zu bezeichnen, an die Stelle des lebensunfähig gewordenen vormals gemeinen deutschen Strafrechts ein neues zu setzen, das den heutigen Anforderungen des Lebens und der Wissenschaft genügte. Wie hoch man auch ihren Werth anschlagen mag, dieses Ziel ist noch von keinem erreicht worden. In der Regel ist immer das jüngere von dem älteren zu lernen, gewissenhaft bemüht gewesen, aber nicht jede Abänderung hat eine Verbesserung genannt werden können; und wenngleich an dem neuesten Gesetzbuch, dem Königlich sächsischen von 1855 — Lübecks und Oldenburgs zu geschweigen, die im Wesentlichen auf die Reception des preußischen sich beschränkt haben — und an dem trefflichen bayerischen Entwurf von 1854 in dieser und jener Beziehung wiederum Fortschritte nicht zu verkennen sind, wie Manches hat doch auch noch an ihnen die Kritik auszustellen gefunden! Ja, die Anforderungen sind neuerdings wieder gestiegen. Namentlich hat die immer allgemeiner als nothwendig anerkannte Reform des Gefängnißwesens auf manche Abänderungen der bisherigen Strafgesetze als ihre Voraussetzung hingewiesen, und ist auch die Beseitigung absoluter Strafen als ein Gebot der Gerechtigkeit erkannt worden. Soll, darf eine neue Particular-Gesetzgebung sich diesen Anforderungen entziehen, darf sie die Fortschritte ignoriren, welche in der Bearbeitung der Theorie des Strafrechts und in bald der einen, bald der andern neueren Gesetzgebung gemacht sind, soll sie nicht aus der zahlreichen Literatur, die um die einzelnen Codificationen sich ansetzt, aus den Erfahrungen der Praxis, die eine Menge



publicistischer Organe zu einem deutschen Gemeingut zu machen bemüht sind, die Früchte sich aneignen?

„Kaum wird es nun aber noch eines Beweises bedürfen, daß es die mühseligste und undankbarste Arbeit sein würde, wollte man ein einzelnes der neueren Gesetzbücher zwar im Ganzen zum Grunde legen, jedoch durch Abänderung im Einzelnen den eigenthümlichen Verhältnissen und Zuständen des eignen Staats wie den Fortschritten der Wissenschaft gerecht zu werden suchen. Müßte doch auch hie und da nothwendig angetastet werden, was zum Organismus des Muster-Gesetzbuchs gehöre, und würde, wäre einer dieser Fäden zerrissen, doch nichts Anderes übrig bleiben, als entweder die durch diesen Riß bedingte Incohärenz der einzelnen Theile auf sich beruhen zu lassen, also auf eine consequente Durchbildung des neuen Entwurfs zu verzichten, oder aber, mit großer, je nach den Umständen völlig erfolgloser Mühe, das gegebene Alte mit möglichster Schonung bis in die kleinsten Details hinein mit dem neuen organischen Einschlage harmonisch zu verknüpfen, und somit doch am Ende ein wesentlich Neues zu bilden."

Ob diese Auseinandersetzung vollkommen überzeugend ist, dürfte von sehr Vielen mit uns bezweifelt werden. Heut zu Tage noch für strafrechtliche Fragen von der geschichtlich erwachsenen Individualität des eignen Staates in Deutschland sprechen zu wollen, klingt ausnahmsweise anachronistisch. Man kann gern zugeben, daß Bremen Absonderlichkeiten in Hülle und Fülle besitzt, aber man muß entschieden bestreiten, daß diesen Sonderverhältnissen in Bremen ein größerer Einfluß zu gestatten wäre, als in Lübeck, Waldeck, den thüringischen Staaten oder gar in Oldenburg, welche sich gemeinschaftlichen Gesetzen untergeordnet haben. Die republikanische Regierungsform kann, wie man an dem Beispiele Frankfurts a. M. sieht, gar keinen Grund abgeben, gegen die Annahme eines Strafgesetzbuches monarchischer Staaten; deren specifische Auffassungen von politischen Verbrechen sich mit Leichtigkeit beseitigen lassen. Wir gehören nicht zu denen, welche behaupten, daß in irgend einem der gegenwärtig in Deutschland geltenden Strafgesetzbücher alle Forderungen der Zeit und alle Resultate strafrechtswissenschaftlicher Erkenntniß bereits abgeschlossen vorliegen, noch wünschen wir, daß berechtigter Kritik am Bestehenden die Thüre versperrt werden möchte. Unmöglich kann man aber verkennen, daß die Bahn der einheitlichen Rechtsentwickelung zunächst in der besonderen Gesetzgebung der einzelnen Staaten eingeschlagen werden muß, wenn man vorwärts kommen will. Der Ruhm, ein Strafgesetzbuch mit einigen eigenthümlichen Bestimmungen verfaßt zu haben, wiegt in der Gegenwart nicht so schwer, wie die Entsagung, die sich in der Unterordnung unter die Gesammtheit kund giebt. Man höre endlich auf, von einer Mediatisirung der strafgesetzgebenden Gewalten zu sprechen, wenn von einheitlicher Gesetzgebung die Rede ist. Vielleicht wird die Zukunft ein solches Resultat nach und nach herbeiführen. Vorläufig handelt es sich aber um Gemeinsamkeit in denjenigen Fragen, wo eine Gemeinsamkeit durch die Entwickelung der Zeit dringend geboten ist, nicht um einen Verzicht auf selbständige Gesetzgebung in denjenigen Punkten, bei denen eigenthümliche Verhältnisse localer Natur Abweichungen berechtigt erscheinen lassen können.

Aeußerlich umfaßt der mit Motiven ausgestattete Entwurf das Gebiet des gesammten Strafrechts mit Ausnahme der Polizeiübertretungen, der vorwiegend fiskalischen Zuwiderhandlungen (Zollstrafgesetze, Steuergesetze), des Militärstraf-

rechts und derjenigen Bestimmungen, welche angeblich mit der Rechtsverfolgung zusammenhängen, wie die Festsetzung derjenigen Handlungen, welche nur auf Antrag des Verletzten, nicht direkt von Amtswegen bestraft werden sollen und die Verjährung. Auch in dem letzteren Punkte giebt sich augenscheinlich die besondere Vorliebe für Abweichungen von den allgemein hergebrachten Regeln kund. Die Gründe, welche der Strafanwendung ein für alle Mal hindernd im Wege stehen, gehören unzweifelhaft in das materielle Strafrecht und haben so gut wie gar nichts mit dem Proceßrecht gemeinsam. Die neuere Strafrechtswissenschaft ist darin so gut wie einig. Für die Gesetzgebung ergiebt sich aus der Verweisung der Strafaufhebungsgründe in den Proceß einerseits Auseinanderreißung des Zusammengehörigen, und sodann die Nothwendigkeit einer rein mechanischen Aufzählung fremdartiger Bruchstücke im Proceßrecht. Allein nicht einmal die Folgerichtigkeit ist bei diesen Auffassungen gewahrt worden, denn man findet z. B. in §. 29 des Entwurfes eine Bestimmung darüber, wie es mit dem Antritt der Freiheitsstrafen und der Berechnung ihres Anfanges gehalten werden soll, wenn der Verurtheilte ein Rechtsmittel in Beziehung auf die erkannte Dauer der Strafzeit eingelegt hat. Die Regeln über Vollstreckung der Todesstrafe werden dagegen wiederum in die Strafproceßordnung soweit verwiesen, daß wir aus dem Entwurfe noch nicht einmal erfahren, womit die Todesstrafe vollstreckt wird und ob die Hinrichtungen öffentlich stattfinden sollen oder nicht.

Wir bedauern in der That aufrichtig, daß man sich in Bremen nicht damit begnügt hat, die oldenburgische, in unmittelbarster Umgebung geltende, man kann sagen, nachbarschaftliche Strafgesetzgebung als Grundlage anzunehmen und zu verbessern. Dies Bedauern soll uns indeß nicht abhalten, eine gewissenhafte Prüfung dessen vorzunehmen, was durch den neuen Entwurf geleistet worden ist.

Der erste Abschnitt des Entwurfes, welcher die Allgemeinen Grundsätze enthält, bringt die hierher gehörigen und theilweis ungehörigen Bestimmungen in folgender Reihenfolge: Von den Strafen (Titel 1), von den Straffolgen (Tit. 2), von dem Versuch und der Vorbereitung (Tit. 3), von der Theilnahme und der Begünstigung (Tit. 4), von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen (Tit. 5), von der Zumessung der Strafe (Tit. 6), von der Begnadigung (Tit. 7).

Vorangeschickt sind Einleitende Bestimmungen, welche die Dreitheilung mit der Modification adoptiren, daß (wiederum ein Beweis für die Individualität) das Maximum der polizeilichen Gefängnißstrafe auf vier Wochen normirt ist, ferner ausschließlich auf dem ausgedehntesten Personalitätsprincip beruhende, ein Bis in idem gestattende Strafbestimmungen gegen die im Auslande begangenen Verbrechen enthalten; endlich die völlig unnütze und selbstverständliche Clausel aufnehmen, „daß die Auslieferung von Ausländern nach Maßgabe der bestehenden Bundesbeschlüsse und Verträge“ erfolgen soll. Vielleicht wollte aber der Gesetzgeber der angenehmen Pflicht genügen, der Bundesbeschlüsse auch im Strafgesetzbuche, als einem dafür ganz geeigneten Orte, eine ehrenvolle Erwähnung zu thun. Damit ist natürlich nicht zu rechten.

An der Eingangspforte zu den in Titel I. abgehandelten Strafen begegnen wir der wiedereinzuführenden Todesstrafe, welche durch Enthauptung zu vollstrecken ist. Die Todesstrafe besteht augenblicklich in Bremen nicht. Um so



mehr waren wir gespannt, die Gründe kennen zu lernen, aus denen man den bestehenden Rechtszustand aufzugeben wünscht. Wir hatten erwartet, von zahlreichen Morden zu lesen, von der Erschütterung der allgemeinen Sicherheit, von den Gefahren der Zukunft. Nichts von alle dem! Nicht einmal die Berufung auf religiöse Vorstellungen, wie sie uns bei Gelegenheit der in der Hamburger Bürgerschaft gepflogenen Berathungen entgegentrat, wird zur Begründung des Vorschlags angeführt. Höchst oberflächlich sagen die Motive:

„Der Mord ist das allerschwerste, weil das einzige Verbrechen, das in Menschenaugen meistens nur durch die Todesstrafe gesühnt werden kann. Jede andere That, mögen auch Menschen leben, aber mit dem unüberlegten Willen des Thäters oder in nicht bedachter Wirkung der That darüber zu Grunde gegangen sein, kann noch eine Rücksichtnahme auf die Erregung des Augenblickes, auf sittliche oder Verstandesschwäche gestatten: Der Mord wird als ein, dem Leben jedes Einzelnen drohendes Attentat empfunden, ihn umgiebt ein Grauen, das dem natürlichen Menschenherzen gegenüber, dem Mörder anklebt sein Leben lang.“

Diese Berufung auf das Grauen des natürlichen Menschenherzens ist das Einzige, was in den Motiven zur Rechtfertigung der Todesstrafe beigebracht ist. Könnte man denn nicht bei der Nothzucht, bei dem Todtschlag an Ascendenten, ja sogar beim Kindesmorde und der Abtreibung gleichfalls ein natürliches Grauen in Scene setzen? Etwas Schieferes ist uns in der That kaum jemals vorgekommen. Ebenso unwahr ist es, daß der Mord allgemein als Attentat gegen Aller Leben empfunden würde; denn erfahrungsmäßig ist gerade der Mord ein Verbrechen, welches fast immer nur ein Einzelerzeugniß der Umstände ist. Höchstens vom gewerbmäßigen Banditenmord könnte eine derartige Behauptung mit einigem Schein der Berechtigung gewagt werden.

Wie der Staat nicht ohne sorgfältige Erwägung seiner Gesammtlage den Schritt unternehmen darf, welcher eine Abschaffung der Todesstrafe zur Folge hat, ebenso müssen wir auch ganz bestimmte Gründe fordern für die Wiedereinführung einer derartigen Strafe nach einmal beschlossener Abschaffung. Wenn es sich um Beibehaltung eines bestehenden Rechtszustandes handelt, so kann man sich wohl gefallen lassen, daß Einer oder der Andere sein auf dem Boden des geltenden Rechts erwachsenes Gefühl gegen jede Veränderung einsetzt. Unbegreiflich aber ist es, wenn man bloß subjektive Empfindungen in den Motiven eines gesetzgeberischen Planes niederlegt, um darauf hin die Todesstrafe zu begründen. Weiter hat uns unseres Erachtens das „Grauen vor dem Morde“ nichts zu bedeuten. Glaubt man denn im Ernst, daß man mit derartiger Behauptung aller weiteren Rechenschaft überhoben sei? So viel wir wissen, hat die Abschaffung der Todesstrafe in Bremen keinerlei äußere Störungen der Rechtsordnung, keine Vermehrung der schweren Verbrechen zur Folge gehabt. Eben deswegen liegt auch gar kein objektiver Grund zur Wiedereinführung derselben vor. Derjenige, welcher gegen die Todesstrafe weiter nichts einzuwenden hätte, als die Empfindung des Grauens, hervorgegangen aus dem Anblick einer Hinrichtung, würde sicherlich nirgends Beachtung finden. Für die Todesstrafe genügt es noch viel weniger, an das obige Grauen vor dem Tode zu erinnern. Bloße Gefühlsthatsachen müssen bei gesetzgeberischen Werken außer Rechnung bleiben. Möge also

Bremen sein Privilegium geistiger Art, welches in dem Mangel der Todesstrafe bestand, fernerhin festhalten.

Als in diesen Blättern die Verhandlungen der Hamburger Bürgerschaft über Abschaffung der Todesstrafe besprochen wurden, durfte man allerdings darauf hinweisen, daß bei einer einheitlichen Gesetzgebung auf eine Beseitigung der Todesstrafe kaum zu rechnen sein dürfte, und daß man sich damit begnügen müsse, ihren Gebrauch auf das Aeußerste einzuschränken. Wenn man dem Gewissen zahlreicher Gegner der Todesstrafe in Deutschland ein solches Zugeständniß an die gegenwärtige Lage der Dinge zumuthet, so muß dabei auf den bestehenden Rechtszustand einerseits und auf den in der möglichen Rechtseinheit liegenden Gewinn andererseits verwiesen werden.

Für Bremen liegt aber die Sache anders. Dort handelt es sich nicht um bestehende Rechte, denen zu Liebe eine Fortschrittsidee langsameren Schrittes fortzuwandeln beschließt; sondern der neue Rechtszustand soll in der neu einzuführenden, absolut ohne Milderungsrecht des Richters oder der Geschwornen auszusprechenden Todesstrafe bestehen.

Wir zweifeln von vornherein daran, daß eine Versammlung, wie die Bürgerschaft Bremens, welche so zahlreiche Beweise eines ruhigen und vollkommen unbeirrten Urtheils gegeben hat, einem Vorschlage dieser Art zustimmen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Vollziehung der Todesstrafe sind der Strafproceßordnung vorbehalten; doch wird in den Motiven angedeutet, „daß die Todesstrafe durch das Schwerdt vollzogen werden soll, so lange nicht an dessen Stelle eine Maschine treten kann, sobald eine solche in anderen Staaten als zweifellos angemessen erprobt sein möchte“.

Auch hierin begegnen wir einer schwer begreiflichen Vorliebe für das durch die Zeit längst beseitigte Hinrichtungsmittel des Schwerdtes. Soviel wir wissen, ist bisher noch niemals behauptet worden, daß das Fallbeil mit dem Schwerdte überhaupt nur in Concurrenz treten könnte. Man hätte sich wenigstens durch eine einfache Anfrage in Hamburg in dieser Beziehung belehren können. Sogar das durch Menschenhand geführte Beil würde immer noch vor dem Schwerdte den Vorzug verdienen, wofern man nicht etwa in Bremen beabsichtigt, der erfahrungsmäßig abnehmenden Geschicklichkeit in der Führung des Schwerdtes durch Gründung einer Academie zur technischen Ausbildung junger Aspiranten des Scharfrichteramtes vorzubeugen. —

---

## Aus Oesterreich.

Eine vom 18. Mai datirte Circular=Verordnung des Kriegsministeriums betrifft das Recht der Wachen. Unter Berufung auf eine kaiserliche Entschließung vom 14. d. M. publicirt das Kriegsministerium eine neue in Kraft getretene Abänderung einer Bestimmung des Militair=Strafgesetzbuches. Während nämlich §. 175 desselben bisher also lautete:

„Um den Wachen jeder Art die ihnen gebührende Achtung zu verschaffen, sind dieselben ermächtigt, denjenigen niederzuschießen, der sie gewaltthätig verletzt hat und entläuft, oder in feindesgefährlichen Orten sich verdächtig macht und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht nimmt, oder als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder streng verwahrt werden soll und derselbe, auch ohne gewaltsame Widersetzung, ihren drohenden Zuruf nicht



achtend, entflieht, sofern kein anderes Mittel zur Anhaltung des Einen oder Anderen vorhanden ist.“

tritt nun an dessen Stelle die folgende Vorschrift:

„Um den Wachen jeder Art die ihnen gebührende Achtung zu sichern, sind dieselben ermächtigt, von ihrer Waffe gegen denjenigen Gebrauch zu machen, der sie gewaltthätig verletzt, oder durch einen Angriff gefährlich bedroht und nicht festgenommen werden kann. Unter dieser letztern Bedingung kann sich die Wache ihrer Waffe auch dann bedienen, wenn gröbliche und ungeachtet vorangegangener Abmahnung fortgesetzte Beleidigungen gegen sie verübt werden. Wenn an feindesgefährlichen Orten jemand sich verdächtig macht, und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift, oder wenn jemand als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen, oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird, und selbst ohne gewaltsame Widersetzung, ungeachtet des drohenden Nachrufes der Wache, entläuft, so hat dieselbe auf den Fliehenden Feuer zu geben, sofern zu dessen Anhaltung kein anderes Mittel vorhanden ist.“

Die „Presse“ macht hierzu folgende Anmerkungen:

„Ein Vergleich des ursprünglichen Paragraphen mit seinem Ersatzmann lehrt auf den ersten Blick, daß nunmehr eine wesentliche Verschärfung eingetreten ist. Bisher beschränkte sich das Recht der Wachen, von ihrer Waffe Gebrauch zu machen, auf die Fälle, in denen sie gewaltthätig verletzt wurden; nunmehr wird dieses Recht auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen die Wachen gröblich beleidigt werden sollten. Uns ist nicht bekannt geworden, daß Vorgänge neuesten Datums eine dringende Veranlassung geboten haben, diese bedrohliche Maßregel zu verhängen, und es ist lediglich eine Vermuthung, zu der uns die Gleichzeitigkeit der Publication dieser Verordnung mit der Verordnung über den Schutz der k. k. Civilbeamten und Finanzwachen in Ungarn führt, wenn wir annehmen, daß die Lage der Dinge in Ungarn diese neueste Verordnung des Kriegsministeriums provocirt hat. Allein abgesehen davon, daß in diesem Falle auch die Wirksamkeit der Verordnung auf das Gebiet Ungarns zu beschränken war, um den durch nichts hierfür verantwortlichen übrigen Provinzen des Reiches zu zeigen, daß die erhöhte Strenge nicht gegen sie gerichtet, scheint uns überhaupt bedenklich, die Privilegien der Wachen zur Selbsthülfe zu vermehren.“

„Gewiß giebt die „Tribüne“ nur einem sehr naheliegenden Gedanken Ausdruck, wenn sie darauf hinweist, welche furchtbare Consequenzen dieses neueste, „an die Zeiten des Belagerungszustandes erinnernde“ Gesetz haben könnte, wenn es strenge angewendet wird. „„Wer kann die Wache einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse überweisen, wenn sie an einem einsamen Orte den friedlichen Bürger, der in der Nacht ruhig nach Hause wandelt, mit einem wohlgezielten Schusse niederstreckt? Den Todten kann man nicht zum Zeugen aufrufen, um die Behauptung der Wache zu widerlegen, sie sei von ihm gröblich und ungeachtet vorausgegangener Abmahnung fortgesetzt beleidigt worden.““

„Giebt hiernach der materielle Inhalt der Verordnung zu gerechten Bedenken Anlaß, so steigern sich dieselben indessen um somehr, als zudem alle Diejenigen, welche über eine sorgfältige Beobachtung der Verfassung wachen, daran Anstoß nehmen müssen, daß diese Verordnung eine vom Ministerium oktroyirte ist, und nicht nur der verfassungsmäßigen Zustimmung der Reichsvertretung entbehrt, sondern mit vollständiger Uebergehung der reichsräthlichen Competenz erlassen ist, indem nicht einmal die nachträgliche Billigung vorbehalten

wurde. Ein Zweifel über die Anwendbarkeit der Verfassung auf diesen Fall ist wohl kaum denkbar. Die fragliche Verordnung enthält die Abänderung eines Gesetzes und hat daher selbst die Eigenschaft eines solchen. Nun ist aber nach §. 10 und §. 12 des Grundgesetzes zu allen Gesetzen außer der kaiserlichen Sanktion die Uebereinstimmung beider Häuser des Reichsrathes erforderlich und nach §. 13 können nur zur Zeit, wo der Reichsrath nicht versammelt ist, dringende Maßregeln getroffen werden, über welche dann das Ministerium dem nächsten Reichsrathe Rechenschaft geben muß. Jetzt ist jedoch der Reichsrath versammelt, und die Minister waren durch nichts verhindert, wenn sie die Verordnung für so dringend hielten, dieselbe in beiden Häusern zur Genehmigung einzubringen, oder wenn sie dieselbe für eine zur Competenz des gesammten Reichsrathes gehörige, die bis jetzt versammelten Häuser aber nur als den engern Reichsrath betrachten, mußten sie zum mindesten, wie dies in mehreren seit Publication des Oktober-Diploms oktroyirten Verordnungen geschehen ist, andeuten, daß die Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 18. Mai gleichfalls nicht der verfassungsmäßigen Behandlung entzogen bleiben wird. Schwerlich kann daher geleugnet werden, daß der Vorgang eine Vernachlässigung der Verfassung in sich schließt, und wem daher die Entwickelung des constitutionellen Lebens in Oesterreich am Herzen liegt, der wird es billigen, daß das Abgeordnetenhaus, wie wir dies erwarten, aus dem Vorgange Anlaß nehmen wird, vom Ministerium Erklärungen zu fordern."

Man kann den vorstehend mitgetheilten, aus der österreichischen Presse entnommenen Betrachtungen noch ein anderes Bedenken hinzufügen. Damit eine Wache wegen Ueberschreitung ihrer Rechte, z. B. wegen rechtswidriger Tödtung vor Gericht verantwortlich gemacht und bestraft werden kann, bedarf es des Nachweises einer rechtswidrigen Absicht, oder subjektiven Verschuldung. Ein bloßer Irrthum in den Thatsachen, z. B. in der Bedeutung und dem Sinn der gesprochenen Worte, welche zum Schießen Veranlassung geben, würde Straflosigkeit zur Folge haben. Furchtbar aber wird die Gefahr, wenn man die Sprachverschiedenheit gewisser Besatzungstruppen und den Gegensatz der Nationalitäten sich bei solchen Vorkommnissen mitwirkend denkt.

---

## Das Verhältniß des neuen bayerischen Strafgesetz-Entwurfes zum Geschwornengerichts-Institute.

In der Beilage zur allgemeinen Zeitung und später in der „Strafrechtspflege in Deutschland" habe ich auseinandergesetzt, daß der neue bayerische Strafgesetz-Entwurf mit Unrecht die Geschwornen als Richter der That in Gegensatz zu den Mitgliedern des Schwurgerichtshofes als Richtern des Rechtes bringt, nachdem unser Straf-Proceß-Gesetz die Geschwornen darüber zu befragen befiehlt, ob Jemand dadurch, daß er gewisse Handlungen vornahm, eines gewissen Vergehens oder Verbrechens sich schuldig gemacht habe. Ich habe dabei bemerkt, daß die Fälle nichts weniger als selten seien, in welchen durch diese Art der Frage-Formulirung die Geschwornen nicht nur das Recht, sondern auch die Veranlassung erhalten, über das rein Thatsächliche hinauszugehen und durch Ziehung eines Schlusses daraus in das Gebiet des Gesetzes hinüberzugreifen. Ich habe endlich darauf hingewiesen, daß



dem Entwurfe überhaupt die ausgesprochene Tendenz zu Grunde liege, die rechtliche Beurtheilung der criminellen Natur und Qualification des Verbrechens sorgfältig dem rechtsgelehrten Richter allein zu wahren und die Geschwornen selbst von der Gesetzes-Anwendung im weiteren Sinne auszuschließen.

Sundelin ist im neuesten Hefte eben jener „Strafrechtspflege in Deutschland" diesem meinem Urtheile beigetreten und hat die schroff gebietende Schematisirung hervorgehoben, womit die allerentschiedensten Thätigkeits-Formen im allgemeinen Theile des Entwurfes unter die Eine Bezeichnung „Theilnahme" gezwängt sind und den Geschwornen die Unterscheidung zwischen denselben entweder überhaupt oder doch in Ansehung einer sicheren Gränze der Strafzumessung abgeschnitten, also ihr Recht verkümmert und ihre wahre Aufgabe ihnen zum Theil entzogen ist. „Ihr Antheil an der Subsumtion der That unter das Gesetz", sagt er, „muß größer sein, als daß sie eine alle möglichen strafrechtlich wichtigen Verschiedenheiten in sich schließende Rubrik angeben, damit dann der Richter erst unter jenen wähle; in diesem Sinne beklagen wir die sonst einen Vortheil enthaltende Kürze des allgemeinen Theils des Entwurfes als einen Nachtheil für die Bedeutung des Wahrspruchs."

Zweifellos ist die Frage über jene Tendenz des Entwurfes die wichtigste und wesentlichste Seite einer Kritik desselben, weil der Entwurf von dieser Seite mit dem ganzen künftigen Schicksale unseres neuen Institutes der Geschwornen-Gerichte zusammenhängt und es nichts weniger als gleichgültig erscheinen kann, ob der den Geschwornen von unserem Strafproceß-Gesetze eingeräumte Antheil an der Vermittelung des Gesetzes mit dem Thatsächlichen des Falles wieder verkümmert werde, — abgesehen davon, daß sich nicht einsehen läßt, wie denn ein Strafgesetz eingeführt werden und zur Durchführung kommen solle, wenn es dem Principe eines daneben bestehenden Straf-Proceß-Gesetzes widerstreitet.

Es kann nur die entschiedenste Erschwerung der Thätigkeit der Geschwornen sein, wenn sie Jemand nach ihrer Ueberzeugung eines Versuches im Gegensatz zur Vollendung schuldig sprechen sollen, damit das Gericht die gesetzliche Wahl habe, statt der Todesstrafe die Zuchthausstrafe zu erkennen, also ohne die mindeste Einwirkung darauf, daß dieses in dem einen oder dem anderen Falle wirklich geschehe. Auch liegt darin ein so weites Abgehn von einer für die Geschwornen günstigen Beantwortung der bekannten Frage über die mildernden Umstände, daß dadurch sogar die Brücke abgebrochen wird, welche in der Zukunft dazu führen solle.

Zum Theile ist die Ausmessung oder vielmehr Festsetzung der Strafe ausdrücklich von den Umständen abhängig gemacht und zwar selbst von bestimmten Umständen, wie es auch im Ganzen nicht wohl anders denkbar ist; diese Umstände hängen aber in der Regel so nahe und genau mit den zur Thatfrage selbst gehörigen zusammen, daß den Geschwornen das Recht nicht benommen werden darf, über ihre Bejahung oder Verneinung zu entscheiden.

Am Allermeisten und Empfindlichsten bleiben jedoch immer die Geschwornen dadurch verkürzt, daß sie zwar, wie es wenigstens scheint, über die Art der Theilnahme an der vollbrachten That nach den gesetzlichen Unterabtheilungen entscheiden dürfen, aber auch selbst hierbei sich aller Mitwirkung zur Entscheidung der Frage enthalten müssen, ob im einzelnen vorliegenden Falle die Arten überhaupt unter-

schieden und die Strafen danach verschieden ausgemessen werden sollen.

Sie machen einen sorgfältigen Unterschied in ihrem Wahrspruche zwischen Versuch und Vollendung, dann zwischen der einen und der andern Art der Theilnahme an der Vollbringung der That und zwischen den erschwerenden und nicht erschwerenden, auszeichnenden und nicht auszeichnenden Umständen, ohne zu wissen, ob das Gericht in seinem nachfolgenden Spruche die mindeste Rücksicht darauf nehmen werde und ob auf die wirkliche Bestrafung überhaupt ein Einfluß dadurch geäußert werde oder nicht.

Zur Fortbildung des Institutes des Geschwornen-Gerichtes dient dies gewiß nicht und ein Vorschritt wird es auch nicht genannt werden können. Im Gegentheil wird dadurch das Verfahren vor den rechtsgelehrten Richtern wieder das bei Weitem überwiegende werden, weil diese dann allein es sind, welche die Fülle der Befugnisse in Händen haben.

Ich lehne es daher nicht ab, mit Sundelin gerade und entschieden gegen diese Tendenz des Entwurfes aufzutreten und die sich so glücklich anlassende Zukunft unserer Schwurgerichte dagegen in Schutz zu nehmen. Eben das soll nun eine Haupt-Aufgabe des neuen Gesetzes sein, diese letzteren zu fördern und zu ihrem völligen Gedeihen zu bringen; eine bloße Revision der materiellen Bestimmungen der Strafgesetzgebung bietet keinen Ersatz dafür, daß das Institut der Geschwornen-Gerichte verkürzt und verkümmert wird, und zwar insbesondere und vorzugsweise dann nicht, wenn man den schönen Gesichtspunkt Sundelin's festhält, daß auch der bayerische Entwurf zur Vorbereitung eines einheitlichen deutschen Strafgesetz-Buches das Seinige beitragen und in dieser Richtung auf ähnliche Weise Bahn brechen und Werth haben soll, wie es für seine Zeit das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 gethan hat, was nicht geschehen kann, ohne daß das natürliche und gesetzliche, uralte Recht der Geschwornen zu einem Schuldig-Sprechen vor der Reduktion auf einem bloßen Spruch über Gethan-haben bewahrt wird.

**Dr. K. Barth.**

## Literarisches.

Unter den neueren Erscheinungen auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft glauben wir nachstehende Schriften erwähnen zu müssen:

1. Die Grundbegriffe des Criminalrechts und seine leitenden Grundsätze mit Rücksichtnahme auf die deutschen Gesetzgebungen. Für Aerzte, Juristen und Geschworne, von Friedreich, C. Barth und W. L. Demme. Nürnberg, Verlag der Korn'schen Buchhandlung, 1861.

Der Titel zeigt bereits an, daß diese sehr umfassende Arbeit nicht auf die gelehrten Fachkreise allein berechnet ist. Gerade in dieser weiter gesteckten Aufgabe liegt aber die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens. Was den Juristen befriedigt, ist dem Laien in der Regel unverständlich; was letzteren zusagt, erscheint dem Rechtsgelehrten meistentheils als zu „populär". Sicherlich giebt es sogar heute noch Männer, welche gegen eine Verallgemeinerung strafrechtlicher Begriffe und Kenntnisse gradezu eingenommen sind. Nichtsdestoweniger fordert das Schwurgericht gleichsam außer der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden für den einzelnen Fall, einen fortgesetzten Gesammtunterricht der Rechtsgelehrten für die Zwecke seiner innerlichen Fortbildung. Von diesem Gesichtspunkte aus ist das vorliegende Werk sehr anerkennenswerth. Es genügt dem augenblicklichen Bedürfniß des Geschwornen und Gerichtsarztes, indem es gleichzeitig für den Praktiker ein aus allen Strafgesetzgebungen Deutschlands geschöpftes Gesammtmaterial übersichtlich zusammenstellt. Die Form der Darstellung ist die lexicographische in alphabetischer Aufeinanderfolge, wodurch der Gebrauch wesentlich erleichtert wird. Auch sind die verschiedenen Zweige der Strafrechtswissenschaft, namentlich die gerichtliche Medicin, mit großer Gleichmäßigkeit behandelt. Von einer Systematik kann natürlich unter solchen Umständen keine Rede sein. Allein daraus darf man einem Unternehmen, wie das hier vorliegende, keinen Vorwurf machen; denn der Maßstab der Beurtheilung kann nur in dem liegen, was erstrebt und beabsichtigt ist. Das Interesse an den Gerichtsverhandlungen wird sicherlich bei vielen Laien gewinnen, wenn sie in Stand gesetzt werden, sich schnell eine genügende und zuverlässige Information über die Bedeutung technischer Ausdrücke und den materiellen Inhalt der wichtigsten Fragen verschaffen zu können. Daß dabei alle Gesetzgebungen Deutschlands berücksichtigt wurden, darf man nicht zu gering veranschlagen. Wünschenswerth würde es vielleicht gewesen sein, am Schlusse jedes Aufsatzes die hauptsächlichsten literarischen Nachweise zu finden. Auch derjenige, welcher kein Advocat der gelehrten Citirmethoden ist, dürfte doch zuweilen das Fehlen der hervorragenden literarischen Werke vermissen. Von großem Werthe dagegen ist eine am Schlusse des Ganzen beigefügte Tabelle, auf welcher die nach den einzelnen Gesetzgebungen auf jedes Verbrechen gesetzten Strafen zusammengestellt sind. Den Criminalisten, welche vergleichende Strafrechtswissenschaft studiren, wird dadurch eine sehr mühsame Arbeit erspart. Die weitere Verbreitung des neuen Criminallexicons darf sehr gewünscht werden.

2. Die Brüderschaft des rauhen Hauses, ein protestantischer Orden. Aus bisher unbekannten Papieren, von Dr. F. v. Holtzendorff. Berlin, Lüderitz'sche Verlagsbuchhandl. (A. Charisius), 1861.

Der Verfasser theilt in dieser Schrift die bisher geheim gehaltenen Ordensregeln und die hierarchisch gegliederte Organisation der Brüderschaft mit, indem er daraus folgert, daß sowohl dem Rechte der Gefangenen in den preußischen Strafanstalten, die von Brüdern als Aufsichtsbeamten geleitet werden, als auch den Interessen der Staatsverwaltung erhebliche Gefahren drohen.

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Amtliche Unterschlagung.** Vor längerer Zeit war der Polizeilieutenant Greiner der Unterschlagung angeklagt, vom Criminalgericht in Berlin jedoch freigesprochen worden. Es wurde nämlich im Frühjahr v. J. die verehelichte Cornelius bei einem Gelddiebstahl ertappt und derselben im Büreau des Angeklagten die Summe von 12 Thlr. 27 Sgr. abgenommen. In dem Bericht, welchen Greiner

darüber erstattete, gab er an, daß die Cornelius dem Bestohlenen das entwendete Geld zurückgegeben, in dem Audienztermin gegen die Angeklagte bekundete der Bestohlene jedoch, daß er das Geld noch nicht zurückerhalten habe. Einige Tage nach dem Termine wurde bei dem Gerichts-Depositorium der Betrag von 12 Thlr. 27. Sgr., jedoch in andern Münzsorten eingezahlt, mit der Anzeige, daß die Cornelius gegen die Zahlung der Summe an den Bestohlenen Einwendungen erhoben habe. Das Criminalgericht konnte die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß Greiner das Geld habe für sich behalten wollen, und sprach ihn deshalb frei. Die Staats-Anwaltschaft appellirte gegen diese Entscheidung, und das Kammergericht hat in dem vor einigen Tagen angestandenen Audienztermine, nach stattgehabter neuer Beweisaufnahme, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses, den Angeklagten Greiner wegen Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder zu sechs Monaten Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt. Das Kammergericht folgerte die Schuld des Angeklagten aus den Umständen, daß er das Geld erst nach dem Audienztermine und alsdann noch in anderen Münzsorten abgeliefert, daß er eine wahrheitswidrige Anzeige gemacht und den Bestohlenen vor dem Audienztermine gebeten habe, auszusagen, daß er das Geld zurückerhalten habe. Ein Belastungsmoment fand der Gerichtshof auch in den derangirten Verhältnissen des Angeklagten.

**Kinderraub in Schottland.** Elisabeth Godfrey ist in London des Kinderraubes angeklagt. Dieselbe hatte die beiden Kinder des Schuhmachers Gough in Edinburgh, mit welchem sie daselbst ein und dasselbe Haus bewohnte, an sich gelockt und auf einem Dampfer der General Steam Navigation Company nach London entführt. Unmittelbar darauf begab sich der Vater dieser Kinder auf die Nacheile, und es gelang ihm, seine beiden Kinder in London wieder zu erhalten. Bevor Mr. Gough Edinburgh verließ, hatte er die Unterstützung des Fiscalanwalts (Procurator fiscal) nachgesucht, von diesem jedoch (wie er angab) die Antwort erhalten, daß nach schottischem Rechte Kinderraub nicht strafbar sei und deswegen von den Behörden in dieser Sache nichts geschehen könne. Dem englischen Polizei-Richter erschien diese von einem schottischen Juristen gegebene Auskunft ganz unglaublich; in einer deshalb mit den schottischen Behörden eingeleiteten Correspondenz stellte sich heraus, daß Kinderraub auch nach schottischem Rechte bestraft werde. Dieser Schriftwechsel war aber der Angeklagten zu Gute gekommen; denn der von ihr beraubte Vater war in der Zwischenzeit nach Schottland zurückgekehrt. So kam es denn, daß in Ermangelung eines Anklägers im zweiten Verhandlungstermin die Angeklagte freigesprochen werden mußte. Wenn Lord Brougham neuerdings wieder behauptet, daß hinsichtlich der Strafverfolgung kein Land unter der Sonne gleiche Unvollkommenheiten und Mängel darbiete, wie England, so scheinen ihm Vorkommnisse, wie die vorstehend mitgetheilten, vollkommen Recht zu geben. Jedes der drei Königreiche hat seinen eigenen Strafproceß und seine eigenen Strafgesetze. Die Juristen des Einen scheinen sich wenig darum zu bekümmern, was im Andern vorfällt, und was unter Strafe gestellt ist. Dem Zufalle ist somit bei wichtigen Verbrechen, wie Kinderraub, die entscheidende Rolle übertragen. Ein ganz ähnlicher Fall war erst vor Kurzem in Guildhall vorgekommen. Damals war die prosecutrix zu einer Badereise vom Arzt aus London fortgeschickt worden, nachdem sie „durch das Kreuzverhör in ihrer Gesundheit gelitten hatte." In Folge dieser plötzlichen Abreise wurden die beiden angeklagten, des Kindesraubes bereits überführten Verbrecher, freigesprochen gegen Erlegung einer Caution „für ferneres gutes Verhalten".

**Ein Preßproceß.** Das Criminalgericht zu Berlin verhandelte am 21. d. M. abermals einen Preßproceß gegen den Redakteur der „Volkszeitung", Herm. Holdheim. Die Nr. 97 der „Volkszeitung" vom 29. April d. J. enthielt einen Leitartikel unter der Ueberschrift: „Polizeiwirthschaft". In diesem Artikel wird der



Staats-Anwaltschaft der Vorwurf gemacht, daß sie in Betreff der gegen die Polizei-Verwaltung erhobenen Beschuldigungen die Initiative nicht ergriffen, daß sie ihre Selbständigkeit verleugnet habe und es wurde ausgeführt, daß deshalb nichts weiter übrig bleibe, als eine Petition an die Kammern. Die Staats-Anwaltschaft erachtete die Behauptung, daß sie ihre Selbständigkeit verleugnet habe, für einen Vorwurf der Pflichtwidrigkeit und für eine Verletzung der Amtsehre und erhob deshalb gegen Hrn. Holdheim, der die Verantwortlichkeit für den Artikel übernommen hatte, die Anklage wegen öffentlicher Beleidigung einer öffentlichen Behörde. Der Angeklagte war im gestrigen Audienztermin nicht erschienen, weshalb in contumaciam gegen ihn verfahren wurde. Der Staats-anwalt führte aus, daß es auffallend erscheinen könne, daß die Staats-Anwaltschaft Anklage erhebe, während sie sich selbst beleidigt fühle; da jedoch hier die Staats-Anwaltschaft als Behörde beleidigt sei, so hätte eingeschritten werden müssen; wäre eine einzelne Person beleidigt worden, so läge die Sache allerdings etwas anders. In der Sache selbst bemerkt der Staats-Anwalt, daß die Staats-Anwaltschaft in der ganzen Angelegenheit nicht eingeschritten sei, weil die Untersuchung bereits im Gange gewesen wäre. Der Gerichtshof führte aus, daß die Staats-Anwaltschaft nicht nur befugt, sondern verpflichtet gewesen sei Anklage zu erheben in einem Falle, wo ihr vorgeworfen wurde, daß sie ihre Pflicht nicht gethan habe. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten dem Antrage des Staats-Anwalts gemäß zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen als Zusatzstrafe zu der kürzlich gegen ihn erkannten, noch nicht rechtskräftig gewordenen Gefängnißstrafe von sechs Wochen.

Dieser Proceß ist in mehrfacher Beziehung von Interesse. Er zeigt von neuem, daß derartige Angriffe vor Geschworenen verhandelt werden sollten. Wir sind entfernt davon, den Entscheidungen in solchen Angelegenheiten irgend eine politische Grundlage geben zu wollen, oder es für wünschenswerth zu erklären, daß die politische Ueberzeugung irgend welchen Ausdruck in den Entscheidungsgründen der Strafurtheile gewinne. Allein man kann sich doch nicht verhehlen, daß nur zu häufig eine selbst maßvolle Kritik der Behörden zu einer Verurtheilung aus dem Grunde führt, weil der gelehrte Richter es liebt, eine Anzahl von Schlüssen, die er seinerseits zieht, den Absichten der Angeklagten einzuverleiben — eine Gedankenoperation, die bei Strafsachen nur zu häufig in dem Wesen der gelehrten Jurisprudenz begründet liegt und von ausgezeichneten Juristen häufig unbewußt vollzogen wird. In dem vorliegenden Falle zeigt sich überdies, daß die Staatsanwaltschaft in dem Sinne Partei sein kann, daß sie ein eigenes amtliches Interesse zu vertreten hat. Es wird immer schwer sein, alsdann die persönliche Empfindung des Unrechts von dem abstrakten Charakter der Amtsbeleidigung zu trennen.

Wenn der Vorwurf erhoben wird, daß die Staatsanwaltschaft ihre Selbständigkeit verleugnet habe, so braucht darin keineswegs ein Vorwurf der Pflichtwidrigkeit enthalten zu sein; es kann vielmehr eine Kritik des staatsanwaltschaftlichen Instituts unabhängig von den Personen gemeint sein, wie ja gerade in neuerer Zeit von Vertretern der Staatsanwaltschaft selbst, z. B. von Sundelin, in klarer Erkenntniß der administrativ abhängigen Stellung der Staatsanwaltschaft, für deren Beamte die Stellung einer unabhängigen Justizbehörde analog den Garantien des richterlichen Amtes wissenschaftlich gefordert wird. Wir glauben, daß in vielen deutschen Gerichtshöfen eine Anklage, wie die vorliegende, eine Freisprechung zur Folge gehabt haben würde.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, die Postämter nehmen sowie ... lungen an. — Beiträge ... Wechsel. Herausgeber in Berlin ... den frei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff, Professor der Rechte.

№ 27. —— Sonnabend, den 6. Juli. —— 1861.

## Der Entwurf eines Strafgesetzbuches der freien Hansestadt Bremen.

II.

Wie aus den bereits mitgetheilten Motiven hervorgeht, beabsichtigt der Verfasser des Entwurfs ganz besonders auf dem Boden der Strafdrohungen und in der Bestimmung der Strafmittel das bremische Nationalitätsprincip zu vertreten. Der Schwerpunkt seiner Thätigkeit fällt also in das Gebiet der Freiheitstrafen. Damit eine gerechte Würdigung dieser ganz besonders betonten Leistungen möglich werde, halten wir uns wiederum verpflichtet, dem Urtheil der Sachverständigen das hierher gehörige Material wörtlich vorzulegen. Der Titel I. handelt, wie wir bereits bemerkt haben, von den Strafen, der Titel II. von den Straffolgen. Das in beiden behandelte Material scheint uns ganz willkürlich zusammengewürfelt, sogar unlogisch geordnet und zwar deswegen, weil man unter den Straffolgen auch die richterlich erkannten selbständigen Interdiktionen aufführt, welche damit gar nichts zu thun haben. Der Titel II., welcher von den Straffolgen handeln soll, führt nämlich in seinen Marginalien folgende Unterabtheilungen auf: I. A. gesetzliche Straffolgen; B. richterlich erkannte Straffolgen; C. Anfang und Zeitrechnung der gesetzlichen und gerichtlichen Straffolgen; D. Vorbehalt speciell gesetzlicher Straffolgen; II. Nebenstrafen: 1. Confiscation; 2. Vernichtung von Druckschriften; 3. Unterdrückung periodisch erscheinender Druckschriften; 4. Bekanntmachung des Straferkenntnisses. Wie man unter den Straffolgen von der Confiscation sprechen kann, wird selbst californischen Matrosen sehr schwer einleuchten, deutschen Richtern ganz gewiß nicht. Indem wir das die Geldstrafen (Art. 6), den Amtsverlust als selbständige Strafe (Art. 7) und endlich den Verweis (Art. 8) betreffende Material des Entwurfes übergehen, ersuchen wir nunmehr unsere Leser auf Grund der wörtlich mitzutheilenden Bestimmungen über Freiheitsstrafen und die Ehrenentziehungen urtheilen zu wollen:

Artikel 5. §. 14. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in der Zuchthausabtheilung der Allgemeinen Strafanstalt verwahrt.

§. 15. Die Dauer einer Zuchthausstrafe beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünfundzwanzig Jahre.

Eine erkannte Todesstrafe kann im Wege der Gnade auch in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt werden.

Wo eine verwirkte Zuchthausstrafe nach den Vorschriften über Zumessung der Freiheitsstrafen unter die Dauer eines Jahres hinabsinken würde, ist auf eine verhältnißmäßige (§. 26) Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 16. Bei Verbrechern, welche hier bereits Zuchthausstrafe oder auswärts Zuchthaus- oder eine schwere Freiheitsstrafe verbüßt haben, kann die Strafe durch Dunkelarrest mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod im Straferkenntniß geschärft werden.

Diese Schärfung tritt mit dem ersten Tage der Strafhaft ein, und wird einen Tag um den andern wiederholt. Sie kann nicht für einen längeren Zeitraum als vier Wochen erkannt werden.

Auf ärztliches Bedenken kann der Direktor der Strafanstalt den Anfang der Schärfung hinausschieben, sowie auch die Dauer der Unterbrechung verlängern. In solchem Falle ist mit der Vollstreckung der Schärfung oder ihrer Fortsetzung stets sobald als thunlich zu verfahren. Wenn und soweit sie im Laufe der ersten zwölf Wochen der Strafhaft nicht hat vollzogen werden können, ist von ihr auch ferner Abstand zu nehmen.

§. 17. Eine Verbüßung der Zuchthausstrafe in der Gefängniß-Anstalt (§. 18) kann, wenn die Unterwerfung unter die Zuchthausordnung nach der Persönlichkeit und der bisherigen Lebensstellung des Verurtheilten von besonderer Härte sein würde, im Straferkenntniß angeordnet werden.

Auf die Folgen des Strafurtheils, sowie auf die erkannte Strafdauer bleibt eine solche Verfügung ohne Einfluß.

Die Behandlung eines solchen Sträflings im Gefängniß richtet sich nach der Gefängnißordnung.

§. 18. Die Gefängnißstrafe wird in der Gefängnißabtheilung der Allgemeinen Strafanstalt vollzogen.

§. 19. Die Dauer der Gefängnißstrafe soll mindestens einen Tag betragen; sie darf in andern als den besonders bestimmten Fällen fünf Jahre nicht übersteigen.

§. 20. An Sträflingen, die bereits hier oder auswärts

Freiheitsstrafe verbüßt haben, kann die Gefängnißstrafe durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod im Straferkenntniß geschärft werden.

Die Schärfung tritt mit dem ersten Tage der Strafhaft ein, und wird einen Tag um den andern wiederholt. Sie kann nicht über die erste Hälfte der Strafzeit hinaus und längstens für den Zeitraum von vier Wochen erkannt werden.

Die Schlußbestimmung des §. 16 findet auch hier Anwendung.

§. 21. Wenn gegen Personen, die bereits hier oder auswärts Zuchthausstrafe oder wenigstens zweimal wegen Vergehen Gefängnißstrafe verbüßt haben, oder welche noch zur Zeit kraft richterlichen Erkenntnisses unter den gesetzlichen Folgen der Zuchthausstrafe stehen (§§. 48, 57), eine Gefängnißstrafe von einem Jahre oder darüber erkannt wird, so kann, nach Beschaffenheit der That oder des Thäters, im Strafurtheil die Verbüßung dieser Strafe im Zuchthause verordnet werden.

Auf die Folgen des Strafurtheils, sowie auf die Strafdauer bleibt eine solche Verfügung ohne Einfluß.

Die Behandlung eines solchen Sträflings richtet sich nach der Zuchthausordnung.

§. 22. Ist wegen eines Vergehens eine Gefängnißstrafe von weniger als drei Monaten erkannt, und dieselbe mit Straffolgen (Art. 10) nicht verbunden: so kann die Verbüßung derselben in den Localgefängnissen im Urtheil nachgelassen werden.

§. 23. Die Zuchthausstrafe ist nach Jahren und Monaten, die Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen theilbar.

§. 24. Der Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen, ein Jahr nach der Kalenderzeit berechnet.

§. 25. Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe und Bruchtheile eines Tages bei der Gefängnißstrafe sind, wo sich dieselben nach den Vorschriften über die Zumessung oder Verwandlung der Freiheitsstrafen ergeben sollten, außer Ansatz zu lassen.

§. 26. Das Verhältniß der Freiheitsstrafen zu einander wird dahin bestimmt, daß ein Jahr Zuchthaus einem Jahre und sechs Monaten Gefängniß gleich zu achten ist.

§. 27. Wenn ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter vor Antritt derselben oder während des Strafvollzugs in eine Freiheitsstrafe anderer Art selbständig verurtheilt wird, so soll die Gefängnißstrafe, sofern sie, beziehungsweise ihr Rest, nach §§. 23, 24, 26 in Zuchthaus berechnet werden kann, nach Maßgabe der §§. 25, 26 in die früher oder später erkannte Zuchthausstrafe verwandelt werden.

Auf Straffolgen bleibt diese Verwandlung, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 64 und 66, ohne Einfluß.

§. 28. Die Dauer der zuerkannten Strafzeit wird bei allen Freiheitsstrafen in der Regel von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte in die Strafanstalt aufgenommen ist.

Befindet sich jedoch der Verurtheilte in Haft, und ist nicht in Gemäßheit der Strafproceßordnung der Strafvollzug aufgeschoben worden, so soll die Dauer der Strafzeit von dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses an gerechnet werden.

§. 29. Hat der Verurtheilte wider das Straferkenntniß, jedoch nur in Beziehung auf die erkannte Dauer der Strafzeit, ein Rechtsmittel eingelegt, und unbeschadet desselben die er-



kannte Strafe antreten zu wollen erklärt, so wird die Dauer der Strafzeit von dem nächsten Tage nach diesem dem Gerichte erklärten Verlangen an gerechnet.

§. 30. Wird der Aufenthalt eines Strafgefangenen in einer Heilanstalt nothwendig, oder wird er der Strafanstalt zum Behuf seiner Sistirung vor einer Behörde entzogen, so soll die Zeit der Unterbrechung auf die Strafdauer angerechnet werden, es sei denn, daß entweder der Gefangene die Unterbrechung selbst verschuldet hatte, oder daß dieselbe durch eine bei ihm eingetretene Geisteskrankheit veranlaßt worden war.

§. 31. Soweit darüber in dem Obigen nicht besondere Vorschriften enthalten sind, richtet sich die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach der Strafproceßordnung, die Behandlung der Strafgefangenen in der Allgemeinen Strafanstalt überhaupt, sowie insbesondere in Bezug auf Absonderung, Arbeit, Kleidung, Verpflegung und Disciplin, nach der Zuchthaus-, beziehungsweise Gefängnißordnung.

§. 32. Wegen des durch die Verpflegung des Züchtlings oder Gefangenen verursachten Aufwandes, soweit er nicht nach Maßgabe der Ordnung der Strafanstalt durch seinen Arbeitsverdienst gedeckt wird, oder aus seinem Vermögen erstattet werden kann, sind Diejenigen verhaftet, welchen nach allgemeinen Grundsätzen die Sorge für seine Alimentation obliegt.

Titel II. Von den Straffolgen. Artikel 9. §. 45. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht von dem Tage an, wo das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, kraft des Gesetzes die Unfähigkeit des Verurtheilten nach sich, einen Eid oder ein Gelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten, in Privatrechtsstreitigkeiten ein Zeugniß abzulegen, sein Vermögen zu verwalten, und unter Lebenden über dasselbe zu verfügen.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Strafzeit. Der Sträfling wird auf Erfordern nach Maßgabe der Vormundschafts-Ordnung unter Curatel gestellt.

§. 46. Während der Verbüßung einer Gefängnißstrafe ist der Verurtheilte unfähig, in öffentlichen oder Gemeinde-Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden.

Er ist von jedem Amt oder öffentlichen Dienst und von dem damit verbundenen Gehalt für die Dauer des Strafvollzugs kraft des Gesetzes suspendirt.

§. 47. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte kraft des Gesetzes zur Folge.

§. 48. Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte umfaßt:

1) den Verlust aller Aemter und Bedienungen, mit welchen ein, aus Cassen des Staats oder einer weltlichen oder kirchlichen Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt oder öffentlichen milden Stiftung fließendes Gehalt verbunden ist, oder zu welchem dem Senate die Ernennung oder Bestätigung zusteht;

den Verlust der Advocatur, aller öffentlichen Ehrenämter, aller, aus öffentlichen oder aus Wahlen einer weltlichen oder kirchlichen Gemeinde hervorgegangenen oder die Wählbarkeit in die Bürgerschaft voraussetzenden besonderen Stellungen und Rechte;

den Verlust aller Würden, Ehren und Titel;

2) den Verlust aller von den unter Ziffer eins gedachten Aemtern, Stellungen und Auszeichnungen abhangenden oder nur aus einem frühern Besitz derselben herrührenden Rechte;

3) Die Unfähigkeit, eins der unter Ziffer eins gedachten Aemter, Stellungen oder Auszeichnungen zu erlangen bezie-

hungsweise wieder zu erlangen, oder in Angelegenheiten des Staats, einer weltlichen oder kirchlichen Gemeinde zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden;

4) Die Unfähigkeit zum Eintritt in den Wehrdienst.

§. 49. Die im vorstehenden Paragraphen unter Ziffer drei bezeichnete Unfähigkeit dauert zehn Jahre, die Unfähigkeit, welche daselbst unter Ziffer vier bezeichnet ist, fünf Jahre.

§. 50. Die Verurtheilung zum Amtsverlust hat den Verlust der von dem aberkannten Amte abhangenden oder aus dem bisherigen Besitz desselben herrührenden Ehren, Titel und Rechte kraft des Gesetzes zur Folge.

Artikel 10. §. 51. Die besondern, unter §. 48 nicht begriffenen Folgen, welche in bestimmten Fällen dieses Gesetz im Straferkenntniß auszusprechen vorschreibt oder gestattet, sollen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, wenn sie mit einer Zuchthausstrafe verbunden werden, auf mindestens zwei und auf längstens zehn Jahre, wenn sie mit einer Vergehensstrafe verbunden werden, auf mindestens ein und höchstens fünf Jahre erkannt werden.

§. 52. Die erkannte Zeugnißunfähigkeit macht für die im Urtheil bestimmte Dauer den Verurtheilten unfähig, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu dienen. Sie schließt zugleich für dieselbe Zeit ein:

1) die Unfähigkeit, den Betrag eines zu entrichtenden Vermögens- oder Einkommenschosses nach eigener Schätzung seines Vermögens oder Einkommens auf Bürgereid zu bestimmen, und unbeaufsichtigt zu entrichten.

2) die Untersagung der Befugniß, auf den geleisteten Bürgereid oder auf eine Zusicherung an Eidesstatt Waaren zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr zu declariren, oder eingeführte, der Consumtionssteuer unterworfene Waaren unversteuert auf das Lager zu nehmen;

3) die Untersagung der Befugniß zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren.

4) die Unfähigkeit des Verurtheilten, für ein ihm gehöriges oder mit gehöriges Seeschiff das Recht zur Führung der bremischen Flagge zu erlangen oder zu behalten.

Die erkannte Unfähigkeit zur Ausübung der Schoß- und Handlungsfreiheit umfaßt die hier unter den Ziffern eins bis vier, die erkannte Unfähigkeit zur Ausübung der Handlungsfreiheit die unter Ziffer zwei, drei und vier bezeichneten Folgen.

§. 53. Die Unfähigkeit zur Vormundschaft besteht in der Unfähigkeit, Vormund oder Curator zu werden oder zu bleiben, sowie in der Unfähigkeit, als Vater die Verwaltung eines Sonderguts seiner Kinder oder als Wittwe die Verwaltung des Sammtguts ohne besondere Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde fortzusetzen oder zu übernehmen.

§. 54. Die erkannte zeitige Unfähigkeit zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbes hat zugleich für den Verurtheilten den Verlust des, in solchem Beruf oder Gewerbe ihm übertragenen Amtes oder der dazu etwa erforderlichen und erlangten obrigkeitlichen Concession oder Zulassung von Rechtswegen zur Folge.

§. 55. Gegen Buch- oder Kunsthändler oder Buchdrucker soll, wenn sie als Urheber oder Theilnehmer (§. 95) an einem, durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen (Preßverbrechen) zu bestrafen sind, die zeitige Unfähigkeit zur Ausübung ihres gedachten Gewerbes im Straferkenntniß ausgesprochen werden.



Diese Straffolge ist auch dann zu erkennen, wenn der Schuldige eines Vergehens dieser Art (Preßvergehen) sich schuldig gemacht hat, nachdem er bereits zweimal wegen eines solchen oder wegen eines der in den §§. 191, 192 gedachten Vergehen bestraft worden ist.

In Fällen anderer Art kann auf dieselbe Straffolge erkannt werden.

Eine Druckschrift ist jede, auf mechanischem Wege irgend einer Art bewirkte, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigung einer Schrift oder bildlichen Darstellung.

§. 56. Ist vermittelst einer periodisch erscheinenden Druckschrift ein Preßverbrechen oder Preßvergehen begangen, so kann gegen den Herausgeber (verantwortlichen Redakteur), den Verleger und den Drucker die zeitige Unfähigkeit beziehungsweise zur Herausgabe, zum Verlage oder zum Drucken solcher periodischer Druckschriften im Straferkenntniß ausgesprochen werden.

§. 57. In den Fällen, wo dies Gesetz solches vorschreibt oder gestattet, sollen oder können neben der Verurtheilung in eine Vergehensstrafe die gesetzlichen Folgen der Zuchthausstrafe (§§. 47, 48), mit Ausnahme der in §. 48 unter Ziffer vier bezeichneten erkannt werden.

Die Dauer dieser Folgen, soweit sie zeitlich begränzt sind, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 61, auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre im Urtheil zu bestimmen.

§. 58. Die erkannte Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst bewirkt von Rechtswegen den im §. 48 unter Ziffer eins und zwei bezeichneten Verlust, sowie für die im Urtheil bestimmte Zeit, die unter Ziffer drei daselbst bezeichnete Unfähigkeit.

§. 59. Außer in den besonders bestimmten Fällen soll diese Straffolge (§. 58) immer neben einer Gefängnißstrafe von einem Jahr oder darüber erkannt werden.

Wir verargen es dem bremer Entwurfe nicht, daß er zur Widerlegung einer ihm etwa imputirten Mediatisirungssucht ein besonderes Eintheilungsprincip darin befolgt, daß er allen ihn umgebenden Völkerstämmen Deutschlands den Beweis eigener Erfindungsgabe erbringt. Weder Preußen, noch Hannover, noch Oldenburg unterscheiden zwischen Strafen und Straffolgen in besonderen Titeln. Während Preußen nach Paragraphen in den Titeln fortzählt, während Oldenburg in Artikeln fortlaufend und in Paragraphen zerlegend anordnet, findet man in dem bremer Entwurf fortlaufende Artikel und fortlaufende Paragraphen, z. B. Art. 32 §. 400. Vielleicht ist diese Eintheilung durch besondere locale und maritime Verhältnisse nach der Auffassung des Verfassers bedingt, welche wir nicht kennen; übersichtlich ist sie in jedem Falle nicht. Wenn wir nun fragen, was ist bei den von uns wiedergegebenen Bestimmungen geleistet worden? so meinen wir, daß die Gesammtheit derselben durch mangelhafte Anordnung, unnöthige Weitschweifigkeit einerseits und mangelnde Präcision andererseits trotz einzelner guter Bestimmungen charakterisirt sein dürfte. Höchst widerwärtig ist auch die fortwährende Verweisung auf Nr. x. y. z. in Ziffern, welche durch eine geschickte Redaktion vermieden werden kann und den Richtern durch fortwährende Nöthigung zum Blättern oder Nachschlagen eine Handlähmung zuziehen kann. Eine Grundregel gesetzgeberischer Technik liegt in der Vermeidung des Citirens im Texte der Gesetze. Entweder ist ein solches Citiren weiter nichts als Bequemlichkeit und Ungeschick der Redaktion, oder es indicirt einen ungebildeten Richterstand, welcher das vorhandene positive Material nicht im Zusammenhange beherrscht.

Wir sehen glücklicherweise für Bremen keine genügende Veranlassung, das Eine oder das Andere vorauszusetzen, und nehmen an, daß der Verfasser des Entwurfes aus arithmetischer Vorliebe und gestützt auf ein gutes Zahlengedächtniß mnemotechnische Zwecke verfolgt hat.

Der Grund aller Mängel bei der Behandlung der Freiheitsstrafen liegt nun unseres Erachtens darin, daß man neben und außer dem Strafgesetze in Bremen die Gefängnißfrage abgesondert in einem besonderen Strafvollstreckungsgesetze zum Austrag bringen wollte. Dadurch entstand der Uebelstand, daß der Verfasser des Entwurfs gar nicht wissen konnte, wie die definitive Ordnung der Gefängnisse ausfallen würde. Das Richtige wäre gewesen, entweder die Regelung der Gefängnißangelegenheit als präjudicell abzuwarten, oder alles dasjenige, was unzweifelhaft rechtlicher Natur ist, wie die allgemeinen Grundrisse der Einzelnhaft in das Strafgesetzbuch aufzunehmen; alles andere Material finanzieller Art, wie Baukosten, und die Feststellung der administrativen Befugnisse dagegen einem besonderen Gefängnißgesetze vorzubehalten.

Der Erfolg hat die Wahrheit dieser Bemerkungen dargethan. Das Gefängnißgesetz, welches der Bürgerschaft in Bremen vorgelegt worden ist, hat man verworfen, wie wir hören deswegen, weil man mit der der Einzelnhaft gegebenen Ausdehnung nicht einverstanden war. Nach der Vollzugsordnung für die Freiheitstrafen, welche der Bremer Senat der Bürgerschaft am 11. November 1859 vorlegte, sollten gleichfalls zwei Arten von Freiheitsstrafen dem Namen nach bestehen bleiben: Gefängnißstrafe und Zuchthaus, letzteres in strenger, mindestens erst nach drei Jahren mit Genehmigung des Senats in Gemeinschaftshaft zu verwandeln- der Isolirung bestehend, während die Gefängnißstrafe ebenfalls, wenn sie in der allgemeinen Strafanstalt Bremens verbüßt wurde, unbedingt, und wenn sie im Detentionshause Bremens oder in den Localgefängnissen zu Bremerhaven oder Vegesack verbüßt wurde, „soweit thunlich mit besonderer Rücksicht auf die Persönlichkeit" die Form der Isolirung annehmen sollte.

Nachdem dieser Gefängnißgesetzentwurf durch die Bürgerschaft Bremens abgelehnt ist, dürfte auch der auf die Freiheitsstrafen bezügliche Theil unseres Entwurfes ein gleiches Schicksal finden, mindestens aber in seinen einzelnen Bestimmungen zu modificiren sein.

Bei der Aufstellung unterscheidender Merkmale für die beiden Freiheitsstrafen des Gefängnisses und des Zuchthauses hat man nicht einmal das wesentliche Moment des Arbeitszwanges berücksichtigt, erst in dem Strafvollstreckungsgesetze waren darüber Bestimmungen enthalten. Da in Bremen höchstens eine größere Strafanstalt bestehen kann für beide Strafarten, eine äußerlich und örtlich dargestellte Trennung (abgesehen von besonderen Abtheilungen im Innern der Anstalt) nicht möglich ist; da ferner Einzelnhaft die Grundbedingung für alle in dieser gemeinschaftlichen Anstalt zu vollstreckenden Freiheitsstrafen sein sollte, so blieben, abgesehen von den Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe und einigen Kleinigkeiten, wie der Kleidung der Sträflinge, gar keine unterscheidenden Merkmale äußerer Art bestehen. Vom national-bremischen Standpunkt würde es viel consequenter gewesen sein, alle Unterscheidungen zwischen mehreren criminellen Freiheitsstrafen gesetzgeberisch aufzuheben, bei der größeren oder geringeren Schwere lediglich nach der Dauer abzustufen und endlich den Richter bei gewissen Verbrechen



zur Entziehung der Ehrenrechte für eine gewisse Zeitdauer zu ermächtigen.

Darin würde, wie gesagt, Folgerichtigkeit gewesen sein, die auch den Gegnern der Einzelnhaft Achtung abgenöthigt hätte. Wie die Sache gegenwärtig liegt, sehen wir nur Halbheiten und entschiedene Rückschritte.

Man will die Einzelnhaft überall, aber man kann sich nicht entschließen, die selbständigen, vom Rechte unabhängigen Ehrenfolgen zu opfern.

Man will die Persönlichkeit berücksichtigen beim Verbrechen und gestattet dem Richter die Unterbringung eines Sträflings in der Gefangenabtheilung auszusprechen — aber man verbietet dem Richter, was viel nothwendiger wäre, die Ehrenfolgen da zu beseitigen, wo sie nach dem Charakter der That und den besonderen Umständen nicht gerechtfertigt sind. Und was hat diese persönliche Berücksichtigung überhaupt zu bedeuten, nachdem ja auch der Zuchthaussträfling durch die Zelle bereits individualisirt werden kann für die Behandlung?

Man will die Strafschärfungen nach badischem Muster verwerfen, aber man läßt sie im Anfang der Strafe zu, weil ja der Sträfling durch spätere Milde wieder zur Gutmüthigkeit gestimmt werden kann und „ärztliche Bedenken", die man getrost dem Vollstreckungsgesetze hätte überlassen können, für viele Fälle ein Auskunftsmittel bieten.

Man will Körperkrankheit auf die Dauer der Freiheitsstrafe, wenn jene unverschuldet ist, anrechnen, obwohl der Kranke, wie jeder Gesunde im Bette liegen und ärztlich angeordneten Beschränkungen folgen muß — aber dem Geisteskranken, dessen Leiden möglicherweise auf physischen Unregelmäßigkeiten beruht, vielleicht sogar gerade durch das Gefängnißleben erzeugt wurde, versagt man eine gleiche Rücksicht.

Man will die lebenslängliche Zuchthausstrafe als mit dem Pönitentiarsystem unverträglich verwerfen, aber für den einzigen und ausnahmsweisen Fall, daß der Senat einen zum Tode verurtheilten Verbrecher begnadigen sollte, erscheint das höchste Maß zeitlicher Zuchthausstrafe zu gering, und der Begnadigung zu Liebe wird eine Strafe geschaffen, welche dem regelmäßigen Lauf der Justiz zuwider ist.

Solchen Halbheiten gegenüber kommen vereinzelte Vorzüge der hierher gehörigen Bestimmungen kaum in Betracht. Als einen Vorzug kann man es anerkennen, daß die geringste Dauer der Zuchthausstrafe auf ein Jahr herabgesetzt werden soll. Anzuerkennen sind ferner die in den §§. 45, 46 enthaltenen Bestimmungen, wonach die Unfähigkeit zum Zeugniß nur während der unmittelbaren Verbüßung der Zuchthausstrafe Platz greift.

Allein auch diese Verbesserung ist durch die nachfolgenden §§. 48 und 49 wiederum erheblich beeinträchtigt. Der Verlust der s. g. politischen Ehrenrechte ist zwar kein dauernder, wie in Preußen, aber doch ein zehn Jahre umfassender, was gegenüber dem oldenburgischen Rechte einen entschiedenen Rückschritt bedeutet. Die Wissenschaft hat schon seit langer Zeit gefordert, ja die älteren Gesetzgebungen Deutschlands hatten anerkannt, daß die Ehrenstrafen aus der That, nicht aus der Strafe herzuleiten seien, und daß auch Handlungen, die im allgemeinen unter die entehrenden fallen, dennoch in einzelnen Fällen nicht der Ausdruck einer ehrlosen Denkungsweise zu sein brauchen.

Das Register derjenigen Verbrechen, welche nach dem bremischen Entwurfe Zuchthausstrafe und folglich Ehrenfolgen, abgesehen von sehr eingeschränkten Milderungsgründen nach

sich ziehen müssen, stellt ein ganz respektables Budget crimineller Finanzwissenschaft dar. Es umfaßt: Hochverrath, qualificirte Vorbereitung zum Hochverrath, Staatsverrath, gewaltsame Behinderung der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der höchsten Staatsgewalten, Verletzung der den höchsten Staatsgewalten schuldigen Ehrfurcht (!!), Quasi-Hochverrath gegen befreundete Staaten, Quasi-Hochverrath gegen deutsche Staaten, Falschmünzerei und Münzverbrechen, Fälschung von Papiergeld, gerichtlichen Meineid, Nothzucht, Blutschande mit Descendenten, betrügliche Verleitung zur Unzucht, Todtschlag, Vergiftung, Kindesmord, Menschenraub und Sclavenhandel, Unterdrückung des Personenstandes, Raub, Brandstiftung, Verursachung einer Ueberschwemmung, Gefährdung eines Eisenbahntransportes, Gefährdung der Schifffahrt, betrügliches Strandenmachen eines Schiffes.

Auf diese von uns den Motiven wörtlich entnommene Liste der Verbrechen lassen wir diejenige folgen, welche die Vergehen enthält, die unter dem Zutritt erschwerender Umstände ebenfalls zu Verbrechen werden, und alsdann mit Zuchthausstrafe zu belegen sind: Aufruhr, Widerstand und Gewalt von Schiffsleuten, Beleidigung eines fremden Regenten, Fälschung öffentlicher Urkunden, Kuppelei, Tödtung in Schlägereien, Kindesabtreibung, Kindesaussetzung, Körperverletzung, Entführung, Freiheitsberaubung, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Partirerei, Betrug, Fälschung von Privaturkunden, Betrüglicher Bankerott, Verschleppung in Debitsachen, Störung des Eisenbahnbetriebes, Störung des Telegraphenbetriebes, lebensgefährliche Beschädigung von Bauwerken (sic), qualificirte Bestechung, Urkundenfälschung im Amte, Amtsuntreue, widerrechtliche Strafvollstreckung.

Wenn man auf dieser Rangliste manches Verbrechen, das anderwärts Zuchthaus nach sich zieht, mit großer Genugthuung vermißt, und die meisten der als Verbrechen aufgeführten Handlungen wirklich regelmäßig zu den allgemein entehrenden gehören, so muß man doch anerkennen, daß das Grundprincip der Zuchthausstrafe und ihr Verhältniß zu den Ehrenstrafen hinter den berechtigten Forderungen der Gegenwart zurückbleibt. Wenn man dem Richter die Befugniß giebt, im einzelnen Fall über den Mangel an ehrenhafter Gesinnung zu befinden und demgemäß den Eigenthümlichkeiten der That entsprechend auf Untersagung der aktiven Ehrenrechte politischer Natur für eine bestimmte Zeit zu erkennen, so geschieht damit alles, was berechtigter Weise gefordert werden kann. Die Unfähigkeit zu Aemtern als Ehrenfolge ausdrücklich im Gesetz auszusprechen, scheint uns sowohl unpolitisch, als überflüssig: unpolitisch insofern, als man dem Bewußtsein des entlassenen Sträflings ein neues Hemmniß entgegensetzt, welches thatsächlich immer vorhanden ist und keiner Rechtsform bedarf; überflüssig, weil bei unseren heutigen Verhältnissen, besonders aber in Republiken, das sociale Element der Gesellschaft sich hinreichend geltend machen kann bei Besetzung von Aemtern. Sollte aber der wirklich seltene Fall eintreten, daß eine früher bestrafte Persönlichkeit durch besondere Verdienste die allgemeine Achtung so weit für sich gewinnen konnte, daß ihr ein Ehrenamt angetragen würde, so läge alsdann in dem Gesetze ein Widerspruch formaler Art gegenüber der gesellschaftlichen Ehrenhaftigkeitserklärung, den man gewiß tief beklagen müßte.

Wir haben nichts dagegen, wenn man innerhalb der durch die Gerechtigkeit gezogenen Gränzen den Strafzwang so intensiv als möglich gestaltet. Die sorgfältig stylisirten



Recepte unserer heutigen Strafgesetzbücher hinsichtlich dessen, was nach verbüßter Strafe nicht geschehen soll, zeichnen sich dadurch aus, daß sie dem Verbrecher ein Motiv zur Besserung entziehen, während sie sich gleichzeitig eine Oberrevision über die in der freien Gesellschaft wirkenden Ueberzeugungen von Ehrenhaftigkeit und Ehrlosigkeit anmaßen.

So haben wir wiederum Veranlassung, eine Halbheit des Entwurfes zu beklagen. Während man mit vollem Recht die Anhangstrafe der Polizeiaufsicht, als eine Nöthigung des Verbrechers zu einem moralischen Hürdenrennen aufgegeben hat, bleibt man in dem alten Sumpfe der Ehrenstrafen stecken. Der §. 74 bestimmt, daß alle auf Todes- oder Zuchthausstrafe lautenden Strafurtheile öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Durch eine solche Bekanntmachung ist genügend dafür gesorgt, daß nicht ein ehemaliger Zuchthaussträfling von dem Senate künftig mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzentwurfes aus Versehen beauftragt werde.

---

## Der Versuch eines intellektuellen Urhebers.

Selten oder gar nie findet man diese Materie richtig behandelt und angewendet; ich will daher diesen Versuch, so kurz und präcis als möglich, in logischer Weise darstellen.

Der Versuch einer strafbaren Handlung überhaupt liegt vor, wenn die strafbare, rechtswidrige Absicht, welche auf eine solche Handlung gerichtet wurde, angefangen hat, in äußere That überzugehen, sei es, daß sie dieselbe nur erst vorbereitet oder daß sie sich schon mit der wirklichen Ausführung befaßt. Die strafbare Handlung selbst ist daher immer, unter allen Umständen und Voraussetzungen, das Objekt des Versuches. Es ist aber der Fall möglich, daß man seine Gesinnung auf dieses Objekt nicht unmittelbar richtet, sondern ein anderes Subjekt, als sich selbst, mittelbar darauf bezieht, d. h., daß man die That nicht durch seine eigenen physischen Kräfte, sondern durch die eines Anderen ausüben, diese andere Person zur That überreden und bestimmen will. Das ist bekanntlich der Fall des intellektuellen Urhebers.

Ganz falsch ist es demnach zu sagen — wie man so oft sagen hört, — das Objekt, auf welches die rechtswidrige Absicht des intellektuellen Urhebers sich richtet, sei der Entschluß des physischen Urhebers oder die Entstehung desselben im physischen Urheber, und eben so unrichtig ist es, den intellektuellen Urheber, wie es fast allgemein geschieht, wegen nächsten Versuches zu verurtheilen und zu strafen, sobald er seinerseits Alles gethan hat, um jenen Entschluß in der dritten Person hervorzurufen. Für ihn wie für den physischen Urheber selbst bleibt, richtig gesprochen, immer das einzige und ausschließende Objekt seines verbrecherischen Willens die That und auch sein Versuch hat daher kein anderes Objekt, als dieses. Sonst müßte seine strafbare That die Erregung des Entschlusses in dem physischen Urheber sein, was aber deswegen nicht angenommen werden darf, weil damit noch kein Zweck erreicht, sondern offenbar die Person des physischen Urhebers vom intellektuellen nur als Mittel zum Zweck, nämlich für die eigentliche That, benützt wird.

Ein nächster Versuch liegt also bei beiden Arten von Urhebern logisch richtig erst dann vor, wenn die That selbst,

die Ausführung derselben bereits begonnen wurde, was begreiflich stets vom physischen Urheber geschieht; das ganze Verhältniß des intellektuellen Urhebers zu dem letzteren als solches fällt noch in das Gebiet der bloßen Vorbereitung der That, nämlich der Wahl und Herbeischaffung eines zur Ausführung der That geeigneten Mittels. Im Momente, wo dieses Mittel die Ausführung der That zu bewirken beginnt, tritt der intellektuelle Urheber in das Stadium des nächsten Versuches; was sogar dann noch nicht der Fall ist, wenn die ihm als Mittel für die That dienende Person eines weiteren, rein objektiven Mittels zur Ausführung der That bedarf und dieses herbeischafft, wenn nämlich vorläufig nur immer noch Mittel auf Mittel gebaut wird, ohne die Ausführung der That selbst schon zu beginnen.

Es läßt sich nicht dagegen einwenden, daß der physische Urheber bei der Vorbereitung und Ausführung der That seinen strafbaren Willen erst steigert, während er im intellektuellen Urheber mit der wirklichen Erregung des Entschlusses im physischen schon auf der höchsten Stufe angekommen ist; denn damit verkehrt man den Gesichtspunkt. Es lassen sich vielleicht selbst beim physischen Urheber Fälle denken, wo er, wie der intellektuelle, den vollen verbrecherischen Willen schon in sich trägt und aufrecht hält, ohne weiter thätig zu werden, als daß er ein herbeigeschafftes Mittel durch sich selbst wirken läßt, und wo dennoch nach richtiger Anschauung von einem nächsten Versuche nicht gesprochen werden darf, weil zwischen der Anwendung des Mittels und der Erreichung des Zweckes noch ein zu weiter Zwischenraum offen bleibt, wie z. B., wenn Jemand die Befreiung eines Gefangenen (welche in Bayern ein selbständiges Verbrechen oder Vergehen bildet) dadurch zu bewirken sucht, daß er Feilen und Brechwerkzeuge unbemerkt an ihn gelangen zu lassen strebt; jedenfalls ist der Unterschied beim intellektuellen Urheber aber nur darin begründet, daß er ein Mittel gebraucht, welches als Subjekt selbst wieder seinen eigenen Willen hat und dadurch den seinigen ergänzt, was an seinem Verhältnisse zur That an sich und an dem Grade der äußeren Strafbarkeit desselben nichts zu ändern vermag.

Dürfte man statt der That selbst den Entschluß des physischen Urhebers als das Objekt der rechtswidrigen Absicht des intellektuellen Urhebers betrachten und behandeln, so müßte nothwendig die ganze wirkliche That als solche in Ansehung seiner den Standpunkt des Erfolges einnehmen und der Erfolg also bezüglich der intellektuellen Urheberschaft im Strafsysteme durchgängig eine ganz andere Behandlung erfahren, als beim physischen Urheber. Namentlich würde der Erfolg der That des durch einen intellektuellen Urheber bestimmten physischen Urhebers für Ersteren etwas gänzlich Gleichgültiges auch bei solchen Staaten sein, wo sonst der Erfolg zur Erschöpfung des Begriffes des Staates erfordert wird; sein Erfolg ist schon durch die bloße That allein unter allen Umständen und Voraussetzungen gegeben. Es würde dadurch nicht nur offenbar eine neue Lehre begründet, sondern auch eine unrichtige, und liegt deswegen sehr daran, den so häufig vorkommenden Versuch des intellektuellen Urhebers genau so zu würdigen und zu behandeln, — insbesondere auch bei neuen Gesetzgebungen — wie im Vorstehenden bemerkt ist.

Dr. K. Barth.

---



## Das Heimathsrecht der Amnestirten.

Ueber diesen für die Bedeutung der letzten preußischen Amnestie so folgenschweren Gegenstand bringt die „Schl. Ztg." folgendes Gutachten des Dr. C. F. Koch:

Die Interpellation des Abg. Senff: ob die durch die bekannte Amnestie Begnadigten, wenn sie sich länger als 10 Jahre im Auslande aufgehalten haben, das preußische Staatsbürgerrecht verloren haben, ist von der königl. Staats-Regierung bejaht worden. Die Frage ist eine quaestio status, und zwar wegen des status civitatis. Der vernommene Ausspruch ist der Ausdruck der Meinung der Einen Partei. Zur Begründung wird gesagt: „Im Hinblick auf den §. 15 Nr. 3 und §. 22 des Gesetzes vom 31. December 1842, wonach Derjenige, welcher ohne Erlaubniß die preußischen Staaten verläßt und nicht binnen 10 Jahren zurückkehrt, die Eigenschaft als Preuße verliert, wird gefragt: ob in dem vorausgesetzten Falle die begnadigten Personen der Eigenschaft als Preußen verlustig bleiben? Die Bejahung dieser Frage ergiebt sich aus der Erwägung, daß der Amnestie-Erlaß sich nur die Aufgabe gestellt hat und stellen konnte, diejenigen Nachtheile, welche in dem ergangenen Erkenntnisse ihre Quelle haben, abzuwenden. Was den Charakter der Strafe hat, fällt in den Bereich der Amnestie. Der Verlust der Eigenschaft als Preuße auf Grund 10jähriger Abwesenheit gehört aber einem ganz anderen Gebiete an, nicht dem des Strafrechts, sondern des Staatsrechts, des Heimathsrechts. Es ist nicht Folge der richterlichen Verurtheilung, vielmehr entspringt es einem außerhalb des gerichtlichen Strafurtheils liegenden Umstande."

Diese Erwägung (Begründung) entbehrt eines juristischen Schlusses (Conclusion), es sind auch darin verschiedenartige Dinge zusammengebracht, nämlich die Folgen einer Verurtheilung und der Grund (Modus) des vermeintlichen Verlustes der Staatsbürgerschaft und deren Wiederherstellung, wenn auch dieser Grund (Modus) nicht zum klaren Ausdruck gekommen ist. Die Meinung der königlichen Staatsregierung in dieser Frage wird sich juristisch nicht begründen lassen. Ohne Klarmachung des den logischen Schluß bildenden Vordersatzes und des Untersatzes läßt sich eine sichere Conclusion nicht gewinnen, es müssen deshalb diese Sätze festgestellt werden: der §. 15 Nr. 3 und §. 22 jenes Gesetzes thun es nicht allein. Die erste Frage ist nach dem Modus, wodurch das Staatsbürgerrecht verloren gegangen sein soll. Dieser ist der Nichtgebrauch (non-usus). Der §. 15 Nr. 3 und §. 15 a. a. O. bestimmt nur die Zeit des Nichtgebrauchs, die Erfordernisse oder Merkmale dieses Rechtsbegriffs werden vorausgesetzt. Hier ist nun vor Allem die Unterscheidung zwischen Privatrecht und Staatsrecht abzuweisen. Das Staatsrecht hat sich diesen im Privatrecht ausgebildeten Rechtsbegriff angeeignet und selbständig für dessen Ausbildung auf seinem Gebiet nichts gethan. Der Nichtgebrauch (non-usus) ist also nur Einer. Er wird im Staatsrecht, u. A. auch beim Verlust der Adelsrechte angewendet. (A. L.-R. II. 9, §. 94, 95.) Damit steht der Verlust der Staatsbürgerrechte auf gleicher Linie. Es ist daher zuerst nach den Erfordernissen oder Voraussetzungen des Nichtgebrauchs zu fragen, um sagen zu können, ob dessen Wirkung eingetreten ist oder nicht.

In dieser Beziehung ist zwischen dem römischen (gemeinen) und dem preußischen Rechte zu unterscheiden; diese Unterscheidung hat bei der vorliegenden Frage praktischen Werth,

da in einigen Theilen des Vaterlandes noch gemeines Recht gilt. Hierbei ist freilich durch den Raum, den eine politische Zeitung technischen Fragen bieten kann, nur eine Andeutung der herrschenden Grundsätze geboten, deren ausführliche Entwickelung einem anderen Orte vorbehalten bleiben muß.

I. Nach römischer Rechtsauffassung ist die Wirkung des Nichtgebrauchs bei unkörperlichen Rechten in der Regel nicht von dem freien Willen des Berechtigten in der Unterlassung des Gebrauchs abhängig, das Recht geht verloren, wenn auch der Nichtgebrauch unfreiwillig, durch Zwang oder durch Naturereignisse geboten war (es folgen hier die betreffenden Citate). Nach diesem Grundsatze haben die Flüchtlinge, welche in Landestheilen, wo das gemeine Recht gilt, einheimisch waren, und sich 10 Jahre im Auslande aufgehalten haben, das Heimathsrecht durch den bloßen Zeitablauf der Zeit ipso jure allerdings verloren. Hiergegen kam jedoch die Restitution zu Hülfe in dem Falle, wenn der Gebrauch nicht freiwillig, durch Nachlässigkeit oder durch eigene Schuld unterblieben war: die unverschuldete Nöthigung zum Nichtgebrauch war ein Restitutionsgrund. L. 14 D. quemadm. servit. amitt. (VIII, 6): L. 35 D. de servit. praed. rust. (VIII, 3); L. 1 §. 1. L. 23 §. 2 D. ex quibus causis major. (IV, 6). Nun läßt sich freilich darüber streiten: ob den Flüchtlingen dieser Restitutionsgrund zu statten komme; aber dieser Streit ist durch die vollendete Thatsache der Amnestie und Begnadigung abgeschnitten. Meinungsverschiedenheit ist jetzt nur allein noch darüber zulässig: ob die Amnestie, beziehungsweise die Begnadigung, die Restitution in sich schließe. Dies ist eine berechtigte und noch offene Frage, welche hier auf sich beruhen bleibt. Nur mag hier der sich von selbst aufdringende Gedanke zur weiteren Verfolgung angeregt werden, daß es ganz ungewöhnlich ist, Ausländer zu amnestiren, und es der Amnestie schwerlich bedurft hätte, wenn man sich die Amnestirten als Ausländer dachte, die man nicht zugleich wieder in ihre früheren Heimathsrechte einsetzen wollte.

II. Nach preußischem Rechte steht die Sache anders. Die preußische Gesetzgebung führt den Verlust der Rechte durch Nichtgebrauch (non-usus) auf die Präscription (erlöschende Verjährung) zurück. A. L.-R. I. 22 §. 50. Was also den Anfang der Verjährung hindert, das hindert auch die Wirkung des Nonusus. Hierzu gehört das Vorhandensein eines jeden Hindernisses, sein Recht zu gebrauchen oder zu verfolgen. A. L.-R. I. 9. §§. 516, 517. Zu dieser Auffassung des Nichtgebrauchs mag man dadurch gekommen sein, daß einzelne ältere Rechtslehrer schon nach gemeinem Rechte, obwohl nicht quellenmäßig, forderten, der Nichtgebrauch müsse freiwillig und imputabel gewesen sein. Glück, Commentar Thl. X. S. 267 Nr. 2. Daß die Lage der Flüchtlinge unter die allgemeine Bestimmung der §§. 516, 517 a. a. O. fällt, bleibt weiter auszuführen. Hiernach hat der für den Nichtgebrauch bestimmte Zeitraum von 10 Jahren keineswegs schon mit dem Tage der Flucht, sondern erst mit dem Tage der publicirten Amnestie, durch welche das Hinderniß beseitigt wurde, zu laufen angefangen, mithin ist das Heimathsrecht dieser Personen nach preußischem Rechte bis jetzt nicht verloren gegangen.

Dies ist der Rechtsstand in Beziehung auf die Frage. Die Forderung der Amnestirten und Begnadigten auf Anerkennung ihrer Heimathsrechte ist berechtigt und völlig begründet. Aber wo ist der Richter, welchem die Competenz zugestanden wäre, darüber zu entscheiden? Hier werden wir daran erinnert, daß wir noch einige Schritte zu thun haben, um zum wirklichen Rechtsstaate zu gelangen, und daß die durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. nachgegebene Erweiternng des Rechtsweges noch nicht genügt. Die vorliegende Standesfrage gehört recht eigentlich vor den ordentlichen Richter. Personen, welchen vorher das fragliche Standesrecht ganz unbestritten zustand und welche jetzt behaupten, daß sie dasselbe nicht verloren haben, wird es streitig gemacht, und über diesen Rechtsstreit entscheidet nicht ein unparteiischer Richter, sondern derjenige, der das Recht bestreitet. Was für eine Gefahr für den Staat oder die Staatsregierung wäre denn dabei denkbar, wenn der ordentliche Rechtsweg den Angefochtenen offen stände? Das Gemeinwohl gewinnt dabei nicht, daß ihnen das rechtliche Gehör versagt wird.



---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Selbstmorde** in London. Neuerdings hat man begonnen, den Selbstmorden, als einer bedeutenden Erscheinung im socialen Leben, eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Statistik hat sich zunächst der Aufgabe unterzogen, die Zahlen zu sammeln, auf Grund welcher man vorläufig zu gewissen Gesammtresultaten und zu einer Anschauung der extensiven Seite am Selbstmord gelangen kann. Nicht geringer kann das Interesse des Psychologen und des Mediciners sein. Jener entdeckt bei sorgfältiger Beobachtung eine fast unerschöpfliche Quelle individueller Motive für den Selbstmord, dieser Letztere findet fortwährende Veranlassung, neue Probleme zu erforschen. Die englischen Selbstmordfälle endlich bieten auch für den Juristen höchst eigenthümliche Seiten in den fast mittelalterlichen Funktionen des Richters.

Vor dem Polizeigericht in Worship Street sind wiederum zwei derartige Verfolgungen wegen Selbstmordes verhandelt worden. Die erste betrifft ein kleines, gut aussehendes Mädchen, Clara Erle, eigenen Angaben nach 13, dem richterlichen Augenschein nach höchstens 8 oder 9 Jahr alt. West, ein Constabler, sagt aus: während er in Collingwood-Street, Bethnal-green dienstlich beschäftigt gewesen, sei er von einem Herrn ersucht worden, sich in ein nahe liegendes Haus zu begeben, wo ein kleines Mädchen einen Selbstmordversuch gemacht habe. Er, Zeuge, sei in das ihm bezeichnete Haus geeilt, und habe die Angeklagte auf dem Schooße einer Frau sitzend gefunden, eine schreckliche Wunde an ihrem Halse tragend, die augenscheinlich von großer Tiefe gewesen und aus der das Blut in Strömen hervorgebrochen sei. Darauf habe er die Angeklagte verhaftet und selbst in das London-Hospital getragen, wo sie bisher ärztlich behandelt worden sei. Die Angeklagte, welche ihren Selbstmordversuch sofort eingestanden, habe einen Vater, der Arbeitsmann sei, aber keine Mutter; bis zur That sei sie unter Aufsicht einer Schwester und eines Bruders gewesen. Letzterer sei Schuhmacher. Mit einem Schusterkneif, welches, wie der Augenschein vor Gericht ergab, nur eine zwei Zoll lange Klinge besaß und in eine sehr scharfe Spitze auslief, sei die Wunde zugefügt worden. In dem Hospital habe die Angeklagte mehrmals geäußert, daß sie für den Fall ihrer Wiederherstellung die erste beste Gelegenheit zur Wiederholung ihres Versuches benutzen würde.

Der Polizeirichter und dessen Schreiber, Mr. Leigh und Mr. Safford, gaben sich alle mögliche Mühe, die Angeklagte, welche einen Verband um ihren Hals trug, zur Angabe des Motivs zu

ihrer Handlung zu veranlassen. Alles, was man erfahren konnte, beschränkte sich darauf, daß sie aussagte, sie habe eine ihrem Bruder gehörige Paraffin-Lampe zufällig zerbrochen, worauf sie, in schrecklicher Erwartung der ihr bevorstehenden Prügel, beschlossen, sich zu tödten. Auf weiteres Befragen gab die Angeklagte an: Ihr zweiter Bruder, ein Knabe von 15 Jahren, habe vor einiger Zeit damit gedroht, er würde sich, wenn sie ihm weiteren Aerger verursache, seinen eigenen Hals abschneiden. Hierdurch sei sie bei der Auswahl der Mittel zum Selbstmorde bestimmt worden.

Der Polizeirichter sandte sie ins Hospital zurück und erklärte, daß er die Angeklagte in eine Besserungsschule unterbringen wolle wofern der Rath des Geistlichen binnen der nächsten acht Tage nicht Einfluß auf sie gewinnen sollte!

Ein zweiter Fall betrifft einen ältlichen, anständig aussehenden Handwerker, Namens Gardner, welchen der Constabler Langley in einem Bette liegend, und aus einer tiefen Halswunde blutend, vorfand. Auch er wurde nach dem London-Hospital gebracht und dort bis zur Verhandlung der Sache detinirt. Vor Gericht giebt der Angeklagte an, daß einige Zwistigkeiten mit seiner Familie ihn zum Trinken bestimmt hätten, und er, vor einem Spiegel mit dem Rasirmesser stehend, „über die Sache hin und her denkend", vorwärts gestolpert und in das Messer gefallen sei, ohne mörderische Absicht.

Hier hatte sich offenbar aus Schamgefühl der Angeklagte zur Unwahrheit vor Gericht bestimmen lassen. Er fand auch keinen Glauben. Sonderbar ist aber das Mittel, welches der Richter in diesem letzteren Falle ergriff. Als der Angeklagte in das Hospital zurückgeschafft wurde, sprach der Polizeirichter aus, daß er zwei Bürgen, für je 20 £, gegen jede Wiederholung des Selbstmordversuchs binnen der nächsten sechs Monate fordern müsse.

**Ein Preßproceß.** Vor der 4. Deput. des Criminalgerichts zu Berlin erschienen am 26. v. M. der Literat Emanuel May und der Buchhändler Fr. Schotte unter der Anklage des Preßvergehens. Seit einiger Zeit erscheint hier unter der Redaktion des Literaten May eine Zeitschrift unter dem Titel: „Merkur, Zeitschrift für junge Kaufleute". Die Zeitschrift ist Eigenthum des Angeklagten May, trägt jedoch die Firma: „Commissionsverlag von Schotte u. Co." Es sind in diesen Jahren bereits 15 Nummern erschienen, ohne daß die gesetzliche Caution bestellt ist, obwohl die Zeitschrift Aufsätze enthielt, welche politische und sociale Tendenzen verfolgen. Als solche bezeichnete die Anklage die Artikel: „Auflösung der amerikanischen Freistaaten vom handelspolitischen Gesichtspunkte aus"; „Der deutsch-französische Handelsvertrag"; „Die Vorlagen für den Allgemeinen Handelstag" und andere, welche die im §. 42 des Preßgesetzes vorgeschriebenen Gränzen überschritten haben sollen. Der Angeklagte May gab zunächst die thatsächlichen Behauptungen der Anklage, daß die Nummern 1—15 veröffentlicht und die von der Anklage bezeichneten Artikel darin enthalten seien, zu und führte darauf an, daß er alleiniger Eigenthümer und Verleger des Blattes sei, der dessen Druck und die Expedition an die Post und die hiesigen Spediteure selbst besorge und daß der Mitangekl. Buchhändler Schotte lediglich den Debit derjenigen Exemplare übernommen habe, die auf Buchhändlerwege bezogen würden, so daß die Firma desselben auf der Zeitschrift nichts weiter zu bedeuten habe, als den Buchhändlern Kenntniß zu geben, woher sie die Zeitschrift zu beziehen hätten. Zum Beweise dieser Behauptungen hatten die Angeklagten sich auf das Zeugniß der Zeitungs-Spediteure Dannenberg und Bloch berufen; der Gerichtshof lehnte jedoch deren Vernehmung ab. Nachdem einige der in der Anklage bezeichneten Artikel verlesen worden, rechtfertigte der Staats-Anwalt die Anklage. Er behauptete, daß es einer Handelszeitung überhaupt unmöglich sei, ohne Caution zu erscheinen, da die Handelsfragen in das politische und sociale Gebiet eingreifen müßten, weil sonst eine Besprechung des Handels gar nicht möglich sei. Einer der verlesenen Artikel betreffe das Telegraphenwesen; dasselbe sei aber eine Einrichtung des Staats und die Besprechung sei somit politischer Natur!! Was den Angeklagten Schotte betreffe, so sei auch er straffällig, weil es nach der Bestimmung des Preßgesetzes gleichgültig sei, ob der Verleger der wirkliche Verleger oder der Commissions-Verleger sei. Er beantragte deshalb gegen jeden Angeklagten 20 Thlr. Geldbuße, event. 14 Tage Gefängniß. Der Angeklagte May bestritt, daß der „Mercur" eine Handelszeitung sei, er sei vielmehr ein wissenschaftliches und technisches Bildungsmittel für junge Kaufleute, und ein solches Blatt sei nach §. 17 des Preßgesetzes von der Caution befreit. Bei der Frage über die Cautionspflichtigkeit eines Blattes müsse die Gesammt-Tendenz desselben ins Auge gefaßt werden und die Aufnahme einzelner Artikel, die in das politische oder sociale Gebiet hinüber streifen, könne dabei nicht maßgebend sein, da überhaupt eine Gränze zwischen „politisch-social" und „wissenschaftlich-technisch" sehr schwer zu ziehen sei. Der Angeklagte Schotte berief sich darauf, daß nur der Eigenthümer des Blattes — der Angeklagte May — zur Cautions-Bestellung verpflichtet sei, nicht aber der Commissions-Verleger. Der Gerichtshof erkannte gegen jeden der Angeklagten auf eine Geldbuße von 20 Thlrn., event. 7 Tage Gefängnißstrafe. Es wurde ausgeführt, daß bei cautionsfreien Blättern die Besprechung socialer und politischer Fragen durch die Bestimmung des §. 17 des Preßgesetzes streng ausgeschlossen sei; die Zeitschrift möge bei ihrer Gründung die rein wissenschaftliche Tendenz gehabt haben; diese sei aber durch die angezogenen Artikel verlassen. Der Angeklagte Schotte habe den Debit der Zeitschrift übernommen und das Gesetz mache keinen Unterschied zwischen wirklichem und Commissions-Verleger.

**Eifersucht im Greisenalter.** Ein alter Mann von 72 Jahren hat kürzlich in Frankreich seine 63 Jahr alte Ehegattin und demnächst sich selbst ums Leben gebracht. Sollte man es glauben? Die Eifersucht, und zwar eine völlig grundlose, geradezu lächerliche Eifersucht, die nicht einmal den Schatten eines Verdachtes zu ihrer Begründung anführen konnte, war das Motiv zur That gewesen, deren Urheber auf den ersten Blick unzurechnungsfähig erscheinen könnte. In einem sehr sorgfältig ausgearbeiteten Schriftstück setzte er die Gründe seiner Handlungsweise auseinander und vergaß sogar nicht zu bemerken — was ihn in der Achtung aller ehrsamen Bürger sehr hoch stellen muß: daß er alle seine Schulden vor dem Tode bezahlt habe.

**Aus der Schwurgerichtspraxis.** Als vor dem Geschwornengerichte eines größeren norddeutschen Staates kürzlich die Verhandlung in einer schweren Diebstahlssache begann, bemerkte der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes an einigen Geschwornen eine auffallende Unruhe und Unaufmerksamkeit. Nach der Veranlassung dazu befragt, gaben dieselben an, daß die zur Begleitung der Angeklagten bestimmte Militairwache von ihren geladenen Gewehren einen so augenfällig gefährlichen Gebrauch mache, insbesondere auch die Mündung derselben fortwährend auf die Geschwornen gerichtet halte, daß man ein Unglück besorgen dürfe. Gleichzeitig baten mehrere Geschworne den Vorsitzenden, den anwesenden Militairpersonen Vorsicht einzuschärfen. Diesem Ansuchen wurde nun zwar nicht stattgegeben, weil man Bedenken trug, sachverständigen Militairpersonen eine admonitio de vitando homicidio zu ertheilen; dagegen stand der Vorsitzende nicht an, den besorgten Geschwornen den Trost zu ertheilen, daß für den Fall plötzlicher Verhinderungen und Unglücksfälle bereits zwei Ersatzgeschworne ausgeloost worden seien. Man kann sich denken, daß dieser Trost sehr schwach befunden und bei einigen schießensunkundigen Geschwornen mit Bestürzung vernommen wurde.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten
des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Prof. Dr. **Krahmer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

№ 28. — Sonnabend, den 13. Juli. — 1861.

## Die Organe einheitlicher Gesetzgebung in Deutschland.

In Beziehung auf die beabsichtigte Rechtseinheit der deutschen Proceßgesetzgebung sind bekanntlich in der ständigen Deputation des Juristentages verschiedene Wege in Vorschlag gebracht worden. Einige wollten das neue Gesetzgebungsproject von den Beschlüssen des Bundestages, andere von der freien Vereinigung der einzelnen deutschen Regierungen abhängig gemacht sehen. Da jeder dieser beiden Wege zum Ziele führen kann, so wird man in dem starren Festhalten an dem einen, oder dem andern weniger eine Nützlichkeitsfrage, als Gründe der deutschen Bundespolitik erkennen dürfen. Jeder zuerst vorgeschlagene Weg hätte einfach angenommen werden sollen in Rücksicht auf die Größe der zu erreichenden Zielpunkte.

Die badische Regierung, vom Ausschuß des Juristentages zur Vermittelung und zugleich von preußischer Seite zur Kundgebung ihrer Ansichten aufgefordert, hat, sowie der „Südd. Z.“ vom Main geschrieben wird, dem doppelten Wunsche in einer Depesche an ihren Geschäftsträger in Wien Folge gegeben, worin sie sich eingehend über die wichtige Angelegenheit äußert und zuerst ihr lebhaftes Bedauern zu erkennen giebt, daß an einem Zerwürfniß von so nnerheblicher und untergeordneter Bedeutung eine Sache zu scheitern Gefahr laufe, „die nicht nur ein Wunsch sämmtlicher deutscher Regierungen, sondern auch des ganzen deutschen Volkes sei und in der That großen Segen für die Rechtspflege und den Rechtsverkehr in Deutschland verheiße.“ Im übrigen ist der wesentliche Inhalt dieser Depesche dahin angegeben: Die großherzogl. Regierung kann keinen Werth darauf legen, ob das Werk der deutschen Proceßgesetzgebung durch den Bundestag oder durch freie Vereinbarung zu Stande komme, „indem beide Wege völlig denselben Charakter haben und zu der legislativen Gewalt der einzelnen deutschen Staaten völlig in dem gleichen Verhältnisse stehen, so daß die deutsche Nation es nicht begreifen und es allen deutschen Regierungen schwer zur Last legen würde, wenn über diesen Streit die so sehr erwünschte Bestrebung aufgegeben werden müßte.“ Weil nun die großherzogl. Regierung kein Interesse habe, den einen oder den andern Weg vorzuziehen, wohl aber ein sehr wesentliches Interesse, das Zustandekommen der Sache nach allen Kräften zu verfolgen, so erkläre sie sich bereit, den einen wie den andern Weg zu betreten, sofern sich auf demselben alle deutschen Regierungen zu dem gleichen Zwecke vereinigen; das hauptsächlichste Gewicht müsse sie darauf legen, daß der legislativen Gewalt und dem constitutionellen Princip der einzelnen deutschen Staaten kein Eintrag geschehe. Freiherr von Roggenbach spricht sich dann über diesen letzteren Punkt folgendermaßen aus: „In der letzteren Beziehung müsse die großh. Regierung insbesondere bemerken, daß bei dem einen wie bei dem anderen Wege der Mangel einer Institution zur Aufrechthaltung des constitutionellen Systems sehr empfindlich vermißt werde. Wenn auch selbstverständlich sei, daß den Ständen der einzelnen deutschen Staaten das Recht gewahrt bleibe, die vereinbarten Entwürfe anzunehmen oder abzulehnen, so sei diese Zustimmung, weil sie ohne Detailberathung en bloc geschehen müsse, doch keine völlig freie und unbeengte, sondern sie werde durch einen moralischen Druck, der in dem Wunsche nach Gemeinschaft der Gesetze und in der Unmöglichkeit, sie auf anderem Wege zu erreichen, liege, hervorgerufen, und es gehe dabei das wichtige Moment der Berathungen, Bemerkungen und Abänderungsvorschläge der deutschen Stände gänzlich verloren, ohne durch irgend eine andere Einrichtung ersetzt zu werden. Von diesem Gesichtspunkte sei die großherzogliche Regierung auch bei der kürzlich in der Bundesversammlung erfolgten Abstimmung über den Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ausgegangen. Es sei zu befürchten, daß den Ständen bei Wiederholung des bei diesem Anlasse beobachteten Verfahrens das Bedenken aufsteigen werde, ob nicht die Wahrung des constitutionellen Princips gegen solche Beschränkungen nnd Scheinberücksichtigungen höher zu achten sei, als der Zweck und die Wohlthat gemeinschaftlicher Gesetze, und durch solche Bedenken könnten Hindernisse sehr ernster Art in den Weg gelegt werden. Das aber führe von selbst die Nothwendigkeit herbei, auf Realisirung einer Institution Bedacht zu nehmen, welche die gleichzeitige und gemeinsame Mitwirkung der deutschen Nation zu einem allen Volksstäm-

men gemeinsamen Werk ermögliche, und nicht nur die Zustimmung einzelner Kammern, sondern auch die Berathung der Abgeordneten aller deutschen Staaten in sich enthält, indem durch eine solche Einrichtung allein der gemeinschaftliche Zweck in ersprießlicher Weise erreicht und unter dieser Voraussetzung die legislative Gewalt der einzelnen Staaten einer Beschränkung unterworfen werden könne. Die großherzogl. Regierung begnüge sich vorerst mit dieser Hinweisung auf ein vorhandenes dringendes Bedürfniß und behalte sich vor, bei einer ihr geeignet scheinenden Veranlassung, wo eine als nothwendig erkannte gemeinsame Maßregel bedroht sei, durch den Mangel einer berechtigten Institution nicht realisirt werden zu können, die Frage in Anregung zu bringen, ob es nicht an der Zeit sei, mit Begründung eines solchen Organs gemeinsamer gesetzgeberischer Thätigkeit vorzugehen."

---

## Die Abschaffung der Todesstrafe.

Da gerade gegenwärtig mehrfach die Abschaffung der Todesstrafe in Anregung gebracht worden ist, an anderen Orten, wie in Bremen sogar Verhandlungen über die Wiedereinführung dieser Strafe gepflogen worden, beeilen wir uns auf eine soeben erschienene Schrift aufmerksam zu machen:

Dr. Albert Friedrich Berner, Abschaffung der Todesstrafe. Dresden, 1861.

Der Verfasser, welcher sich bereits früher in seinem Lehrbuche gegen die Todesstrafe ausgesprochen, geht in seiner Einleitung von einem Ereignisse aus, welches gerade vor hundert Jahren die gebildete Welt in Entrüstung versetzte. Anknüpfend an die 1761 vollstreckte Hinrichtung des Jean Calas, weist er auf das fortdauernde Vorkommen von Justizmorden hin, um daran seine weitere Erörterung zu knüpfen.

Im ersten Titel finden wir eine Untersuchung über die vermeintliche unbedingte Nothwendigkeit der Todesstrafe, und eine vortrefflich geschriebene Widerlegung derjenigen, welche sich auf religiöse oder gar christliche Gründe für die Todesstrafe berufen, eben so fernerhin aller derer, welche den Standpunkt von Hegel und Kant einnehmen. Mit Recht hat sich der Verfasser auf die abstrakte Frage, ob dem Staat ein Recht zustehe auf das Leben, völlig bei Seite liegen lassen. Vom historischen Standpunkt würde man dabei zu ganz anderen Resultaten gelangen, als wenn man Berechtigungen des Staates aus dem fortgeschrittenen sittlichen Bewußtsein der Gegenwart abzuleiten sucht. Unter Umständen bei mangelhaften Sicherheitsanstalten und Gefängnissen ist die Todesstrafe ganz gewiß eine äußerliche Nothwendigkeit, bei welcher der rein ethische Charakter des Strafrechts zurücktritt, und man kann sich unter Zuständen äußerster Verwilderung und Gefahr sogar mit der Lynchjustiz einverstanden erklären, welche auf dem Grunde dringendster Selbsthülfe den ergriffenen Brandstifter am nächsten Baume aufknüpft. Alles dies gehört aber gar nicht in die deutschen Verhältnisse der Gegenwart, welche unabhängig von äußeren Nothständen, auf eine reine Darstellung der Strafrechtspflege hingeleitet werden müssen.

Der zweite Titel unserer Schrift beschäftigt sich mit der Volksstimme. Wie bei Militairparaden, lassen auch die Anhänger der Todesstrafe das „Volk" zu. Das Volk kann Spalier bilden, wenn die religiösen Gründe für die Todes-



strafe in philosophisch commandirten Colonnen vorübermarschirt sind. Man erlaubt dann dem Volke seine Stimme für die Todesstrafe, ein vivat poena capitalis zu rufen, während das „Volk" sich sonst bekanntlich sehr in Acht nehmen muß vor peremtorischen Forderungen. Auch hiergegen erinnert Berner mit Recht, daß diese Volksstimme — ausnahmsweise als vox dei von ihren sonstigen Gegnern anerkannt, nur zu häufig Leidenschaft und Rachegefühl ist. Seitdem Intramuran-Hinrichtungen eingeführt sind, beschränkt sich ohnehin die Genugthuung des Publicums auf einen artig stylisirten Bericht in den Zeitungen, vielleicht sogar auf die vollkommen unzeitgemäßen „Warnungsanzeigen", welche die patriarchalische Criminalordnung Preußens anordnete, und welche man heut zu Tage in Berlin unmittelbar neben die Placate über öffentliche Tagesvergnügungen und Feuerwerke anzukleben pflegt.

In weiterer Folge geht der Verfasser auf den Sicherungs- und Abschreckungszweck über. Gegen die vermeintliche Abschreckung vermittelst der Todesstrafe wendet Berner mit Recht ein, daß die Aussicht auf Straflosigkeit, auf Freisprechung und auf Begnadigung die Todesstrafe immer als ein sehr ungewisses, in die Ferne gerücktes Uebel erscheinen lasse. Die Abschreckung ist in unseren Augen entweder ein Produkt des überlegenden Verstandes oder eines rein zufällig wirkenden individuellen Gefühls. Angenommen die Todesstrafe sei abschreckend, so wird man doch zugeben müssen, daß schwere Verbrecher Herren ihrer Empfindungen werden können. Große Männer sind in Anatomien gegangen, um das Gefühl des Ekels zu überwinden. Große Verbrecher können sich durch häufigen Anblick physischer Leiden ebenfalls an den Schauer der Todesstrafe gewöhnen. Was die verstandesmäßige Ueberlegung betrifft, welche im Verlust des Lebens ein großes Uebel erkennen mag, so meinen wir, daß sie außer Thätigkeit gesetzt wird einmal durch die sorgfältige Vorbereitung schwer zu entdeckender Morde und sodann durch die Kraft individueller Motive, aus denen todeswürdige Verbrechen hervorgehen. Berner zweifelt noch daran, daß die Verminderung, beziehungsweise Abschaffung der Todesstrafen auch eine Verminderung der todeswürdigen Verbrechen zur Folge habe. Unseres Erachtens kann man darüber nicht mehr im Unklaren bleiben, sobald man größere Zeiträume, nicht bloß wenige Jahresläufte in Betracht zieht. Die englische Strafstatistik seit 1829 zeigt, daß die Beschränkung der Todesstrafe eine Abnahme in den schwersten Verbrechensfällen zur Folge gehabt hat. Vom criminal-politischen Standpunkte aus meinen wir, behaupten zu müssen, daß der Gedanke an die mögliche Todesstrafe keine größere Abschreckung bewirkt, als der heut zu Tage in Begleitung fortschreitender Gesittung allgemein entwickelte Abscheu vor den Angriffen auf fremdes Leben, die allgemein gesteigerte Werthschätzung dieses höchsten unter den irdischen Gütern. Die Abschreckung vermittelst der Strafe ist nichts weiter als eine individuelle Möglichkeit, welche für den Gesetzgeber niemals zur Aufstellung eines Maßstabes benutzt werden sollte.

Auch in Beziehung zur Besserung betrachtet der Verfasser die Todesstrafe. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß die subjektive Reaktion der bevorstehenden Hinrichtung auf die innere Seite eine ganz zufällige sein muß: Verzweiflung, Ohnmacht, Stumpfheit, Frechheit, Heroismus, fromme Ergebung sind die verschiedenen Formen, in denen sich der Charakter des Verbrechers darlegt. Es giebt einige seltene Fälle, in denen die Verurtheilten die Hinrichtung

als einen Akt der Sühne vor sich selbst fordern, wie jener berühmte in Magdeburg verhandelte Prozeß gegen Holzwart zeigt. Allein solche Männer darf man geradezu als Selbstmörder betrachten, die überwiegende Mehrzahl wird selbst, wenn sie bußfertig und reuevoll ist, immer darnach trachten, durch innere Umkehr und Bethätigung im Guten im fortdauernden Leben eine Genugthuung für sich zu erringen — das Mitleid und die Verzeihung Anderer.

Im fünften Titel handelt der Verfasser von den Eigenschaften eines guten Strafmittels, wobei er sich vorwiegend an die französischen Criminalpolitiker, namentlich an Ortolan anschließt. Der sechste Titel entwickelt die Forderung einer allmäligen Abschaffung der Todesstrafe, indem die viel zu häufigen Strafandrohungen des Todes, wie sie sich in mehreren deutschen Strafgesetzgebungen vorfinden, einer Kritik unterzogen werden. Im Schluß befürwortet der Verfasser eine allmälige Abschaffung der Todesstrafe für Mord, der Art, daß die Begnadigung sich das Ziel einer fortwährenden und planmäßigen Verminderung stecke. Ein solcher Weg scheint uns nun freilich unpraktisch. Man muß bedenken, daß die Persönlichkeit des Monarchen abwechselnd strenge und milde gestimmt sein kann, daß Nachfolger auf dem Throne die Resultate vorangegangener Bemühungen wieder vereiteln möchten, daß die Räthe des Monarchen eigenthümlichen Ansichten huldigen, die von kirchlicher oder politischer Seite her auf die Beurtheilung der Todesstrafe Einfluß haben. Viel sicherer erscheint uns der Weg, die absolute Androhung der Todesstrafe aus den Gesetzgebungen zu entfernen; wogegen der Verfasser zwar erinnert, daß die Kluft zwischen möglicher Entziehung des Lebens und möglicher Freiheitstrafe eine zu große sei, um der richterlichen Beurtheilung überlassen zu werden. Allein mit demselben Rechte könnte man sagen, die Kluft zwischen Zuchthausstrafe und Entehrung im Verhältniß zu einfacher Gefängnißstrafe sei für das richterliche Ermessen zu groß. Der Grund aller richterlichen Strafmilderung liegt doch in der Vergleichung zwischen dem gewöhnlichen Strafmaß des Gesetzgebers und den besonderen Umständen der That vermittelst der subjektiven Gerechtigkeitsidee. Wenn man nun bei der absoluten untheilbaren Todesstrafe annimmt, sie sei nur für die denkbar schwersten Fälle menschlicher Verschuldung im Morde geeignet, so ist gar nicht abzusehn, weswegen der Richter und die Geschwornen nicht da, wo die Gerechtigkeit einen milderen Ausdruck fordert, ganz ebenso, wie bei allen übrigen Verbrechensfällen, urtheilend eingreifen sollen. Auch über die Tödtung an Einwilligenden hat sich Berner nicht weiter ausgesprochen. Trefflich sagt dagegen Berner am Schlusse seiner Ausführungen:

„Erklärt man sich in den gesetzgebenden Versammlungen für die Abschaffung der Todesstrafe, so begnüge man sich nicht mit einem bloßen Mehrheitsbeschluß. Es muß dabei der Todesstrafe vor aller Welt eine lange und kräftige Leichenpredigt gehalten werden. Sie hat Anspruch auf einen ausführlichen Nekrolog; denn sie hat lange gelebt und viel gewirkt. Neue Gründe gegen sie lassen sich kaum noch ersinnen; desto nothwendiger ist die Hervorhebung und volksfaßliche Darstellung der alten. Wir haben die Verabsäumung dieser Pflicht schon einmal zu beklagen gehabt. Die Todesstrafe wurde ohne feierliche Motivirung abgeschafft; das Volk nahm von der Abschaffung kaum Notiz. Natürlich konnte dann auch die Wiedereinführung erfolgen, ohne daß das Volk davon Notiz nahm. So darf es nicht wieder kommen."



Auf diesem Gesichtspunkte volksthümlicher Natur scheint es auch zu beruhen, daß der Reinertrag der uns vorliegenden Schrift für den Bau eines deutschen Kanonenboots bestimmt ist. Bei flüchtiger Betrachtung macht es zwar einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man die Abschaffung der Todesstrafe mit der Gründung eines Kanonenbootes in Zusammenhang bringt. Allein Europa befindet sich schon lange im Zustand „bewaffneten Friedens" und die Aussicht auf ein nationales Ziel veranlaßt sicherlich Manchen, einmal über die Todesstrafe nachzudenken. Die Kanonenboote der ehemaligen deutschen Flotte stimmten leider mit Berner's Auffassungen mißverständlicher Weise überein und schienen die Regel: du sollst nicht tödten! etwas weit zu interpretiren. Sollte der Zweck, was wir sehr wünschen, durch einen ausgedehnten Absatz unserer Schrift gefördert werden, so wäre es vielleicht zu hoffen, daß in Anerkennung dessen dem Kanonenboote criminalistischen Ursprungs der gar nicht unpassende Name „Feuerbach" gegeben werde.

---

## Die Freisprechungen in der badischen Strafrechtspflege.

In Nr. 20 dieser Zeitschrift ist durch eine Abhandlung des Herrn Justiz-Raths Triest auf das Verhältniß der Freisprechungen zu den verurtheilenden Erkenntnissen der großherzoglich badischen Gerichtshöfe, als auf eine besonders auffallende und in der Strafstatistik eigenthümliche Erscheinung hingewiesen worden. Die Erklärung derselben ist bei einer genaueren Kenntniß der in Baden bestehenden Einrichtungen ohne Schwierigkeit. Da, wie es scheint, von dem Verfasser des in Nr. 20 abgedruckten Aufsatzes eine weitere Aufklärung gewünscht wird, so erlauben wir uns dieselbe nachstehend zu geben.

Vor allem muß vorangeschickt werden:

1. daß für das Strafverfahren nicht allein die Herrn Triest wohlbekannte Strafproceßordnung von 1845, sondern auch das sie wesentlich abändernde Einführungsgesetz von 1851 maßgebend ist;

2. daß die Art der Freisprechung oder vielmehr der Versetzung außer gerichtliche Verfolgung eine zweifache ist, nämlich:

a. durch einfaches Erkenntniß beim Amtsgerichte und Hofgerichte, wenn klar ist, daß, weil die That durch kein Strafgesetz bedroht ist oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises, keine Verurtheilung erfolgen könne, und ferner bei der Anklagekammer dann, wenn die That durch kein Strafgesetz verboten ist oder wenn Thatsachen, welche die Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen (z. B. Nothwehr, Mangel der Zurechnungsfähigkeit), als vorhanden anzunehmen sind, oder auch, wenn die Anklagekammer der Ansicht ist, daß wegen Unzulänglichkeit des Beweises keine Verurtheilung zu erwarten sei (E.-G. §§. 35, 79, 105);

b. durch förmliches Urtheil in anderen Fällen, also z. B. beim Amtsgerichte und Hofgerichte wegen erwiesener Nothwehr, nicht aber auch dann, wenn auch nur geringe Inzichten gegen den Angeschuldigten übrig bleiben. Lediglich die letztere Art ist nun in den statistischen Uebersichten mit „Freisprechung" bezeichnet; ein Umstand, den ich noch näher berühren werde.

3. daß bis auf den heutigen Tag in Baden nur in Schwur-

gerichtssachen eigentlich eine mündliche öffentliche Schlußverhandlung wirklich stattfindet; ein Uebelstand, dem erst jetzt gründlich abgeholfen werden soll, wie auch der weitern Einrichtung,

4. daß der Staatsanwalt auf die Strafsachen, welche vom Amts- oder Hofgerichte zu erledigen sind, gar keinen Einfluß übt, und daß er die Akten über die durch den Untersuchungsrichter gleichfalls von Amtswegen verfolgten Schwurgerichtsfälle (vgl. St.-P.-O. §. 2, E.-G. §. 43) erst dann erhält, wenn sie nach Ansicht des Untersuchungsrichters vollständig geschlossen sind. Trotz der Vorschrift im E.-G. §. 29, welches für diese Strafsachen eine bei aller Gründlichkeit möglichst kurze Voruntersuchung verlangt, werden sie aber, wie die übrigen, mit aller Umständlichkeit und Weitläufigkeit nach allen Richtungen gepflogen (vgl. St.-P.-O. §§. 3, 71).

Obwohl nach den Bestimmungen in St.-P.-O. §§. 193, 194 Jemand nur auf bestimmte Verdachtsgründe und Beweismittel als Angeschuldigter behandelt werden darf, so trifft dies doch Manche, die nicht nur wegen Mangels an vollständigem Beweise, sondern auch wegen die Straflosigkeit herbeiführender Umstände, ja sogar wegen völliger Unschuld nicht verurtheilt werden können. Jene Voraussetzungen (§§. 193, 194) liegen also der Gesammtzahl der angeschuldigten Personen zu Grunde.

Nach der Natur der Verbrechen sind dieselben nun abzuurtheilen:

I. von den Amtsgerichten, welche zugleich in allen Fällen die Untersuchung führen und folglich, wenn auch Wochen lange, doch für sich mündliche Verhandlungen haben;

II. von den Hofgerichten, welche zwar nach E.-G. §. 35, Abs. 2 wegen etwa erforderlicher besserer Aufklärung von Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen eine mündliche Schlußverhandlung anordnen können, von dieser Befugniß aber höchst selten (seit 1851 etwa im Ganzen nicht mehr als 3—4 mal) Gebrauch machen (hauptsächlich wegen Unausführbarkeit im Hinblick auf sonst zu schwache Besetzung der Gerichtshöfe), und folglich auf schriftliche Voruntersuchung und Vortrag in geheimer Sitzung die Straffälle erledigen. Obwohl frei in der richterlichen Ueberzeugung (E.-G. §. 104) kann aber hier nur dann ein Schuldig ausgesprochen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder jene zweifellos haben; ist dies aber nicht der Fall — was sicher weniger eintreten würde, wenn eine mündliche Schlußverhandlung voranginge — so wird der Angeschuldigte außer gerichtliche Verfolgung gesetzt (auch „Einstellung der Untersuchung" in der Ueberschrift genannt). Eine förmliche Freisprechung durch Urtheil erfolgt, wie bemerkt, nur dann, wenn die Unschuld resp. Straflosigkeit des Angeschuldigten als zweifellos betrachtet wird, und darin liegt die wesentlichste Ursache, daß so auffallend wenige „Freisprechungen" in der Uebersicht erscheinen.

Jene Einstellung von Untersuchungen in Fällen, die sich eigentlich zur hofgerichtlichen Aburtheilung eignen würden, kann aber auch gemäß E.-G. §. 28 noch auf andere Weise beschlossen werden, nämlich durch das Amtsgericht mit Genehmigung des Staatsanwalts. Dies geschieht in der Regel dann, wenn sie gar keinem Bedenken unterliegt, wogegen der Staatsanwalt, wenn die Untersuchung schon einen gewissen Umfang erreicht hat, oder wenn die Einstellung nicht so klar geboten ist, oder wenn es auch im Interesse des Angeschuldigten liegt, förmlich freigesprochen zu werden, die



beantragte Genehmigung abzulehnen pflegt und dem Untersuchungsrichter demgemäß überläßt, die Sache vom Hofgerichte entscheiden zu lassen.

III. von den Schwurgerichten. Hier hat der Untersuchungsrichter nach dem Schlusse der Untersuchung die Akten dem Staatsanwalte vorzulegen und dieser seine Anträge bei der Anklagekammer zu stellen; die Beschlüsse der letzteren gehen:

a. auf Einstellung des Verfahrens, namentlich, wie oben erwähnt, dann, wenn wegen Unzulänglichkeit der Beweise eine Verurtheilung nicht zu erwarten ist. Dies geschieht nun aber meines Erachtens viel zu häufig (21—24%), insbesondere wenn man erwägt, daß auch die Untersuchungen wegen schwurgerichtlicher Verbrechen, wie die unter II. genannten, vom Untersuchungsrichter mit Genehmigung des Staatsanwalts eingestellt werden können, und ist es schon öfters vorgekommen, daß selbst Angeschuldigte, namentlich wenn sie sich unschuldig, oder straflos, oder auch sicher fühlen, sich gegen solche Einstellungen beschwert und Verhandlung vor dem Schwurgericht — die ihnen eine förmliche Freisprechung verheißt — verlangt haben. Der Grund dieser häufigen Einstellungen liegt darin, weil die Anklagekammern das Gesetz oft so auslegen, als müßte eine Verurtheilung „sicher" zu erwarten sein, und schon in der Verweisung eine erhebliche Gefahr für den möglicherweise unschuldigen Angeschuldigten erblickten, theils weil einzelne Staatsanwälte aus Mißverständniß über den eigentlichen Zweck der Schlußverhandlung und über ihre Stellung dabei eine möglichst zu vermeidende Niederlage erblicken, wenn sie mit der Anklage nicht durchdringen. (Beiläufig sei bemerkt, daß aus gleichem Grunde gar oft nur auf fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung [St.-P.-B. §§. 212, 213] verwiesen wird, während nach allen Umständen eher ein Todtschlag [§. 209] zu unterstellen wäre). Indeß muß schon hier anerkannt werden, daß, wenn sich auch im Laufe der Schlußverhandlung die Sache mehr zu Gunsten des Angeschuldigten gestaltet (in der Regel ist dies aber nicht der Fall), unsere Staatsanwälte, welche ebenso die An- als Entschuldigungsthatsachen geltend zu machen haben, noch niemals auf die Verurtheilung des Angeschuldigten lediglich gemäß der Verweisung bestanden sind.

b. auf Verweisung an das Hofgericht, wenn die Anklagekammer der Ansicht ist, daß die Sache nicht zur schwurgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehört. Auch dies geschieht nicht selten (25—35%) und war in den ersten Jahren deshalb häufiger, weil von den Untersuchungsrichtern mehr Diebstähle als gefährliche betrachtet und folgeweise die Akten hierüber dem Staatsanwalte vorgelegt wurden, als dies jetzt der Fall ist, nachdem die Anklagekammern den Begriff der gefährlichen Diebstähle auf die engsten Gränzen gezogen und die Untersuchungsrichter sich dieser Ansicht allmählig angeschlossen haben. Häufig hat diese Verweisung an das Hofgericht aber auch in der unter a. erwähnten Anschauung des Staatsanwalts und der Anklagekammer ihren Grund und werden deshalb zweifelhaft scheinende Kindesmorde nur als absichtlich hülflose Niederkunft, Unzuchten mit Kindern nur als Verführungen derselben, gefährliche Diebstähle nur als erschwerte u. s. w. behandelt.

c. auf Verweisung an's Schwurgericht, welche nur noch 39—45% ausmachen. Daß hier so auffallend wenig Freisprechungen erfolgen, wird nach dem Bisherigen wohl erklärlich sein. Vielfach liegt der Grund natürlich in der

Schwierigkeit des Beweises, insbesondere bei Meineid, Brandstiftung, Kindesmord, mitunter aber auch — was nicht verschwiegen werden darf und nach allgemein gefühltem Bedürfniß eine Abänderung der Gesetzgebung erfordert — in einem Mißverständniß des Gesetzes, indem es z. B. schon vorgekommen ist, daß bei dem Kindesmordversuch die überraschende Verhinderung an der Vollendung durch einen Dritten als ein freiwilliges Aufgeben der That betrachtet, daß bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde aus Versehen der Gebrauch derselben verneint, und daß, — was besonders schwer bei den Freisprechungen wiegt, — bei den fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtungen die der Möglichkeit der Voraussicht mit dem geringsten Wahrscheinlichkeitsgrade, oder der in St.-G.-B. §. 214 vorgesehene Milderungsgrund (vorangegangene thätliche Mißhandlung durch den Getödteten) mit der Nothwehr verwechselt wurde.

In diesen Erklärungen über das Verfahren (Schutz gegen leichte Anschuldigung, mehrfache Reinigung der letzteren durch Einstellungen, Freisprechungen nur durch förmliches Urtheil im Falle wirklicher Unschuld oder Straflosigkeit, Verweisung in der Regel nur bei sicherer Aussicht einer Schuldigerklärung) liegt der Schlüssel zur einfachen Erläuterung über die allerdings auffallend wenigen „Freisprechungen“, keineswegs aber in einer blinden Verurtheilungssucht, die man nach der Darstellung des Hrn. Triest bei den badischen Gerichten anzunehmen veranlaßt wäre. Zudem mag hier beigefügt werden, daß unser Strafgesetz weder den Richter noch die Geschwornen etwa wegen seiner harten Strafandrohungen verleitet, eher freizusprechen, als den Angeschuldigten einer zu harten und folglich ungerechten Strafe auszusetzen, weil das Minimum der Strafandrohungen im Vergleich zu anderen Strafgesetzgebungen sehr milde ist, weil mehrfach noch gesetzliche Milderungsgründe (welche das Herabgehen unter jenes Minimum rechtfertigen) vorgesehen sind und weil, wie ich aus mehrjähriger eigener Erfahrung beim Hofgerichte bestätigen kann, die Gerichte in der Regel bei Ausmessung der Strafe nicht von der mittleren Strafandrohung ausgehen (wie dies bei manchen neueren Strafgesetzbüchern vorgeschrieben ist), sondern sich nahezu an das Minimum halten.

Von selbst ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit einer Berichtigung und Ergänzung der von Hrn. Triest aufgestellten Zahlenverhältnisse, und wird es hier genügen, nur Folgendes hervorzuheben:

I. Bei den Schwurgerichten. Die Freisprechungen von 6,94—14,12 % sind richtig, wobei jedoch bemerkenswerth ist, daß beim Schwurgericht des Seekreises weitaus mehr Freisprechungen erfolgen, als bei den übrigen Schwurgerichten, was da herrühren wird, daß dort Staatsanwalt und Anklagekammer weniger ängstlich in den Verweisungen sind.

II. Bei den Hofgerichten sind zu den Freisprechungen durch Urtheil noch die sog. Einstellungen der Untersuchungen zu zählen; es wurden also z. B. 1852 von 1801 + 161 + 562 = 2524 Angeschuldigten 1770 (70,12 %) verurtheilt und 31 + 161 + 562 = 754 (29,88 %) freigesprochen; 1857 von 1763 + 68 + 496 = 2327 Angeschuldigten 1682 (72,28 %) verurtheilt und 72 + 68 + 496 = 636 (27,33 %) freigesprochen. Obwohl früher (vor E.-G. von 1851, womit erst auf freie richterliche Ueberzeugung hin eine Schuldigerklärung gestattet ist) die Freisprechungen 42,25 % ausmachten, so zeigt sich doch jetzt noch — im Gegentheil zu den Ergebnissen in



Nr. 20 der Strafrechtszeitung — eine erhebliche Anzahl von Freisprechungen, die nicht etwa auf leichter Anschuldigung, vielmehr auf wohlbegründeter Abneigung, lediglich nur auf schriftliches Verfahren hin eine zweifellose Ueberzeugung von der Ueberführung eines Angeschuldigten zu gewinnen, beruhen. Das Oberhofgericht geht darin noch weiter und hat z. B. 1852 etwa weitere 3 % und 1857 aber ungefähr 3½ % Freisprechungen gegeben, wo die Hofgerichte zu einem Schuldig gekommen waren. Bei mündlich öffentlicher Schlußverhandlung würden sicher weniger Freisprechungen erfolgen. Uebrigens kömmt dabei noch in Betracht, daß dann auch nicht alle Anschuldigungen vor die Hofgerichte zur Verhandlung verwiesen, sondern zuvor einfach eingestellt würden, welcher Umstand überhaupt eine Vergleichung der badischen Freisprechungen und Einstellungen zu denjenigen in anderen Ländern wesentlich erschwert. — Von Interesse wird schließlich noch die Bemerkung sein, daß die förmlichen Freisprechungen hauptsächlich vorkommen bei Körperverletzungen (wegen angenommener Nothwehr, die nach St.-G.-B. §. 91 mit Recht sehr weit geht), bei Ehrenkränkungen (weil hier nach verbreiteter Ansicht auch bei Unzulänglichkeit des Beweises, nicht blos etwa wegen sogen. Compensation u. a. eine förmliche Freisprechung erfolgen soll), und bei Diebstahl (wenn insbesondere nach weitläufigen Verhandlungen das Alibi angenommen wird; Verwechselungen sich gleich sehender Personen sind hier leicht möglich).

III. Bei den Amtsgerichten sind zu den Freisprechungen gleichfalls die Einstellungen zu rechnen, weshalb z. B. 1852 von 5501 Angeschuldigten 3661 oder 66,53 % verurtheilt und 1840 oder 33,47 % freigesprochen, 1857 von 4871 Angeschuldigten 2953 oder 60,62 % verurtheilt und 1918 oder 39,33 % freigesprochen wurden. Wegen der häufigen Freisprechungen der Hofgerichte (die urtheilsförmliche Freisprechung geschieht bei jedem Recursgerichte selbst dann, wenn der Anschuldigungsbeweis nur nicht als vollkommen hinreichend für die Ueberführung angesehen wird), und deren erfolgten 1852 gegen 102 Angeschuldigte oder 24,52 %, 1857 aber gegen 70 oder etwa 16½ %, wurden auch die Amtsgerichte im Beweis strenger.

Schließlich nur noch wenige kurze Erläuterungen über die Terminologie der in der Uebersicht bezeichneten Verbrechen:

a. Während 1852 unter „Tödtung“ jede Tödtung ohne Vorbedacht (also ausschließlich Mord, aber einschließlich Todtschlag, fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung u. s. w., vgl. St.-G.-B. §§. 203, 204, 209, 212 ff.) verstanden wird, ist 1857 Todtschlag (St.-G.-B. §. 209) von den übrigen Fällen der Tödtung geschieden.

b. Wie es kommt, daß bei den Vergehen gegen die Sittlichkeit so wenig Freisprechungen erfolgen, ist schon wiederholt angedeutet (Verweisung an's Hofgericht beziehungsweise Einstellung).

c. Bei Diebstählen werden die verhältnißmäßig meisten Einstellungen verfügt, weil in den seltensten Fällen die Inzichten beseitigt, vielmehr in der Regel solche nur nicht genügend zur vollen Ueberzeugung der Schuld sind.

**K. v. Stoesser.**

---

## Die preußische Denkschrift über Einzelnhaft.

Auch Professor Dr. Röder in Heidelberg hat sich vor Kurzem in der Nr. 293 der Nationalzeitung über die Denk-

schrift der preußischen Regierung in Betreff der Einzelnhaft geäußert. Nachdem er die entschiedene Verurtheilung des Schweigsystems, wie solche in der Denkschrift enthalten ist, gelobt hat, fährt derselbe in seinen Ausführungen weiter fort:

„Die große Schwäche der Denkschrift, so klug dieselbe auch verdeckt ist, wird keinem Sachkundigen entgehen, und ihre Aufdeckung ist um so nöthiger, je schärfer gerade dort die Wahrheit beleuchtet ist, die alsdann benutzt wird, um dem Irrthum zur Folie zu dienen. Allerdings wird man nämlich folgerecht, auch schon vom Standpunkt der durchaus erforderlichen *gänzlichen* Aufhebung des Wechsel=Verkehrs und Verderbs der Sträflinge zur Trennungs= oder Zellenhaft hingedrängt, weil die vollständige Lösung dieser Aufgabe nur durch sie ermöglicht wird; dennoch ist aber die Absonderung der Sträflinge von einander nur die *negative* Seite der Einzelnhaft und erschöpft keineswegs deren ganzes Wesen. Und wenn dieser von jener Seite der Schein geblieben werden konnte, als sei sie eine bloße *Fortsetzung* der Gesammthaft, so kann und muß sie vielmehr, sobald man sie von der, unendlich wichtigen, *positiven* Seite betrachtet, ihrem grundverschiedenen Geist nach geradezu als der *Gegensatz* der Gesammthaft bezeichnet werden.

„Ebendaher ist es, beihin gesagt, so verkehrt als möglich, wenn Hausordnungen, die für Gefängnisse mit gemeinsamer Haft berechnet sind, die z. B. gleich dem Rawiczer Reglement, ohne Weiteres auch Prügel als Ordnungsstrafe zulassen, oder Schweigen *sogar den Hausbeamten gegenüber* gebieten, in Zellen=Gefängnissen beibehalten werden sollen! Jeder Versuch einer Durchführung der Einzelnhaft mit derlei Zuthaten enthält einen innern Widerspruch. Ueberhaupt hängt aller Erfolg der Zellenhaft lediglich davon ab, was weiter aus ihr gemacht und wie sie durchgeführt wird, d. h. was auf der Grundlage der Absonderung aufgebaut und *Positives* den Gefangenen gewährt wird, leiblich, geistig und sittlich: ob Raum, Licht, Luft, Bewegung, Nahrung, Kleidung, Lagerung, Beschäftigung, Schul= und Gewerbeunterricht, Seelsorge, Krankenpflege, Bücher und gute Gesellschaft (durch Besuche) im rechten Maße und in der rechten Weise ihnen zu Theil werden oder nicht.

„Die Entscheidung über alle diese Dinge blos der Verwaltung anheimzugeben, ist in der That mehr als bedenklich und die Behauptung: „daß hier alle Handhabe und alles Material fehle zu einem neuen gesetzgeberischen Vorgehen“, daß mithin ein solches „überflüssig“ sei — ist in einem constitutionellen Staat geradezu unbegreiflich. Hier müssen wenigstens die Hauptstücke der Behandlung der Sträflinge gesetzlich festgestellt werden, wenn man heillosen (auch in Preußen zahlreich vorgekommenen) Mißbräuchen gründlich vorbeugen will. Innerhalb solcher gesetzlichen Schranken muß dann freilich dem Vorstand jeder Strafanstalt freie Bewegung und volles Vertrauen zu Theil werden, unbeschadet der steten, sorgfältigen Ueberwachung desselben durch die Regierung und die Presse. Irgend einem Verwaltungsbeamten ganz freie Hand zu geben, streitet aber völlig mit dem Geist des Verfassungsstaats, da dieser sich nie mit solchen Bürgschaften begnügen darf, die blos in zufälligen Persönlichkeiten liegen. Wollte man nur auf letztere sehen, so ist z. B. nichts gewisser, als daß die Einzelnhaft bei schlechter Verwaltung weniger gute, die Gesammthaft bei guter Verwaltung weniger schlechte Früchte bringen wird, als, zufolge der verschiedenen Natur beider Haftarten, von dieser und jener außerdem zu erwarten wären. Und doch wird von solchen Zufälligkeiten



gerade so wenig das Urtheil über diese oder jene Hafteinrichtung selbst abhängig gemacht werden dürfen, als sich ein befugtes Urtheil über den Werth der unbeschränkten Monarchie, in Vergleich zu andern Regierungsformen, lediglich auf die Voraussetzung bauen läßt, daß dort ein ganz vortrefflicher Monarch das Ruder führe.

„Preußens Gesetzgebung hat zwar nicht erst die widersinnigen s. g. Strafschärfungen der Hungerkost und Dunkelhaft vorher auszumerzen, woran manche andere deutsche Staaten noch krank sind, und die sich mit dem besseren Geist des Strafrechts nicht vertragen, aus dem der Grundgedanke der Einzelnhaft herstammt; allein auch in Preußen giebt es, außer den vorerwähnten Bestimmungen des Rawiczer Reglements, noch gar Manches, z. B. die lebenslange Ehrlosigkeit der Züchtlinge, die Polizeiaufsicht u. A. m. was *dauernde* Erfolge auch der besteingerichteten Einzelnhaft fast nothwendig wieder vereitelt. Mit Recht haben daher alle Sachkenner seit Jahren gefordert, daß wenigstens die unerläßlichsten Aenderungen in der Strafgesetzgebung gleichzeitig mit der Einzelnhaft eingeführt werden;*) so namentlich noch der Verfasser des neuesten vortrefflichen Berichts über die Einzelnhaft in der ersten Kammer zu Darmstadt, Präsident *von Hesse*. Vorzüglich gehört dahin auch eine namhafte Abkürzung der heutigen Strafdauer, wie sie wirklich in einer Reihe von Staaten mit der Einzelhaft, als deren nothwendige Folge, gesetzlich verknüpft worden ist. Der wahre Grund hiervon liegt nicht etwa darin, daß die Einzelnhaft, in Vergleich zu der alten gewaltsamen Zusammenpferchung der ungleichsten Verbrecher „strenger, härter, schärfer, schwerer, intensiver“ sei — oder wie sonst die Ausdrücke lauten mögen, die von dem überlebten Standpunkt des Peinigens, als Strafzwecks, und somit von dem Maßstab der größeren oder geringeren Peinlichkeit hergenommen sind — oder aber, daß sie doch dem Sträfling selbst härter zu sein scheine; denn auf dessen zufällige, ohnehin mit der Zeit und Stimmung wechselnde Ansicht und Empfindung: ob er sie für ein größeres oder geringeres Uebel ansehe, oder ob er in ihr, auch wenn sie bitter schmeckt, doch ein heilkräftiges Mittel, eine Wohlthat für sich wie für die Gesammtheit erkenne — darauf kann es begreiflich nicht ankommen, sondern darauf, ob die ganze Haft= und Behandlungsweise dem einzigen rechtlichen Grund und Zweck der Freiheitsstrafe entspreche. Nur weil die vernünftig eingerichtete Trennungshaft dem Sträfling alle negativen und positiven Bedingungen der Umstimmung seines unrechtlichen Willens gewährt, daher der Erreichung dieses Ziels ungleich sicherer ist, ja oft schon in kurzer Zeit das zu leisten vermag, was die alten Zuchthäuser mit Verbrechergemeinschaft auch in der längsten Zeit fast nie, und nur durch glücklichen Zufall einmal leisten können, — nur darum ist eine sehr bedeutende Abkürzung der Strafzeiten dort geradezu geboten, da jede Verlängerung der Strafdauer über den wahren Strafzweck hinaus nicht nur zwecklos, sondern allerseits vom Uebel ist.

„Aber auch wenn man absieht von jenen Aenderungen der Strafgesetzgebung, die — sobald man sich mit vollem Bewußtsein für die Einzelnhaft entschieden hat — unvermeid=

---

*) Näher haben wir diese Aenderungen bezeichnet in einer kleinen, im Auftrag des Ausschusses des Brüsseler Wohthätigkeits=Congresses geschriebenen Schrift, die unter dem Titel: „Ueber die nothwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelnhaft auf die Gesetzgebung“ gedruckt und 1857 auf dem Frankfurter Wohlthätigkeits=Congreß an die Mitglieder vertheilt worden ist.

lich erachtet werden müssen, falls man nicht bei Halbheiten stehen bleiben und mit der einen Hand wieder nehmen will, was man mit der anderen gegeben hat; wenn man ferner alles mögliche Vertrauen haben dürfte zu der Verwaltung, so ist es doch einleuchtend, daß in einem Staat von der Größe Preußens, die dringend nöthigen umfassenden Umgestaltungen des Gefängnißwesens, selbst wenn man damit noch so langsam vorangehen wollte, unausführbar sein würden ohne ständische Bewilligung reicher Mittel. Niemals wird man aber auf eine solche rechnen dürfen, sobald man nicht mit der vollsten Offenheit dem Lande und seinen Vertretern entgegenkommt. Doppelt nöthig ist das in Preußen gerade bei dieser Frage, aus einem Grunde, der nicht nur vertuscht, auch nicht blos, wie bisher mehrfach geschehen ist, angedeutet, sondern in voller Bestimmtheit ausgesprochen werden muß. Dieser Grund liegt in dem tiefen Mißtrauen, womit die öffentliche Meinung in voller Uebereinstimmung mit allen gründlichen Kennern des Gefängnißwesens, die Uebergabe des Moabiter Zellengefängnisses an die Brüder des rauhen Hauses, und seitdem deren ganzes Wirken, betrachtete, vollends seit dem beispiellosen Verfahren eines dieser Brüder, das dem Sträfling Jakobi das Leben gekostet hat, und nach der offenkundigen Thatsache, daß der bisherige Direktor der Moabiter Strafanstalt mit dem Geist, in dem die Brüder walteten, nicht einverstanden war und wahrscheinlich deshalb weichen mußte. Ob diese Brüderschaft unter die herkömmlichen juristischen Begriffe eines geistlichen Ordens falle — wies es Hr. Wichern in der Kammer bestritten hat — oder nicht, ist hier völlig gleichgültig. Worauf es allein ankömmt, ist, daß sämmtliche Brüder sich streng zu einem ganz bestimmt gefärbten specifischen Christenthum bekennen und für dieses in einem ganz ausschließenden Geist überall Propaganda machen, und zwar mit nicht geringerem Eifer, als die barmherzigen Schwestern in den Wiener und Prager Hospitälern und Gefängnissen und als die Mönchsorden allzumal, daß sie demzufolge, auch als Gefängniß-Aufseher und Beamte, Gefangene, die die herkömmlichen Stichworte dieser Richtung mit gehöriger Geläufigkeit im Munde haben, unwillkürlich mit anderen Augen betrachten und in ihnen reuige Sünder zu sehen jederzeit geneigt sein werden, während gerade solche Sträflinge, begreiflich sehr oft die verschmitztesten Heuchler sind; daß umgekehrt Gefangene, die, obwohl sie sonst auf gutem Wege sind, doch ihren Widerwillen gegen diesen frömmelnden Ton nicht verhehlen, gewiß sein dürfen, die Abneigung der Jünger des rauhen Hauses sich zuzuziehen, die dann, nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit, gelegentlich nicht immer blos in Worten sich offenbaren wird, wie sich dies denn auch in dem erwähnten unerhörten Erschießungsfall bestätigt haben soll. Ob dem, wie die umlaufenden Gerüchte behaupteten, wirklich so war oder nicht, ist bis jetzt nicht bekannt geworden. Man hat nur von einer, allen Juristen unbegreiflichen Freisprechung jenes Oberaufsehers gehört, weil er, — der Bewaffnete, von drei anderen Bewaffneten Begleitete, einem unbewaffneten, bereits in eine Zelle gebrachten Gefangenen gegenüber, — im Stand der Nothwehr (!) sich befunden und zu diesem Behuf (?) aus Furcht und (!) Zorn den tödtlichen Befehl ertheilt habe. Ja nicht einmal von einer Bestrafung jenes Aufsehers wegen Amtsmißbrauchs (nach dessen Freisprechung von der Anklage wegen Todtschlags), sondern nur von seiner Ausstoßung aus der Brüderschaft, hat man erfahren, ganz ähnlich wie vor Jahren jener (im besten Fall von einer Prügelmanie befallene) Strafanstaltsdirektor, der eine so große Zahl Gefangener todtprügeln ließ, nur — seines Amts entlassen ward!



„Von einer eingehenden Untersuchung des gesammten Verhaltens der Brüderschaft in Moabit und deren Ergebnissen, worauf das Publikum äußerst gespannt und die von der Presse dringend gefordert war, ist Nichts weiter kund geworden als eine Versicherung des Ministers des Innern, daß die Brüder mit Treue den Pflichten ihres Amts obgelegen hätten, — eine Versicherung, die sehr unangenehm an neuere ähnliche Versicherungen in Polizeisachen erinnert und, auch abgesehen davon, unmöglich befriedigen konnte. Man darf aber dessenungeachtet überzeugt sein, daß es dabei sein Bewenden vorläufig, und zwar so lange, behalten wird, als der Geist, dessen Kinder die Schulregulative und die Confessionsschulen sind, und der wo möglich auch Confessionsuniversitäten und Confessionsgefängnisse (von bezieh. katholischen oder protestantischen Congregationen geleitet) haben möchte, nicht einem besseren, gesunderen Geist gewichen sein wird! In Frankreich haben fast einstimmig alle Sachkenner sich dahin ausgesprochen, daß zufolge der vorliegenden Erfahrungen, die Zulassung religiöser Brüderschaften in den Gefängnissen weit überwiegend schlechte Früchte getragen habe (nur in Bezug auf das Wirken weiblicher Orden in Weibergefängnissen werden mehrfach Ausnahmen behauptet). Und die an den Brüdern des rauhen Hauses in Moabit selbst (vor dem Herbst 1856 — unter Bormann), desgleichen in Bruchsal, Vechta, Bräunsdorf, Zeitz ꝛc. gemachten Erfahrungen bestätigen dies Urtheil, nach den glaubwürdigsten Versicherungen, vollständig. Zwei hochgestellte Männer, die theils durch hohes Interesse an der Einzelnhaft, theils durch amtlichen Beruf zu häufigen Besuchen in Moabit sich veranlaßt gesehen haben und die nichts weniger als Rationalisten, vielmehr völlig streng gläubige Protestanten sind, haben mit Bedauern übereinstimmend versichert, der Eine dem Unterzeichneten selbst, der Andere einem seiner Freunde, daß sie auf's Unangenehmste berührt gewesen seien von dem ganzen Gebahren und der von Selbstüberhebung strotzenden christlichen Demuth einer Anzahl solcher Sträflinge, die als „bekehrte Sünder" vor dem Herren Gnade gefunden und natürlich ungleich höhern Werth zu haben vermeinten, als andere gewöhnliche Menschen. Dies sind Thatsachen, wodurch freilich keinerlei Berufsuntreue der Brüder des rauhen Hauses überhaupt, und der in Moabit wirkenden insbesondere, erwiesen werden kann, die aber dennoch gewiß allen Gefängnißdirektoren und Gefängnißgeistlichen, ja allen Verständigen die triftigsten Bedenken über die fernere Zulassung dieses protestantischen Ordens zur Aufsicht und Verwaltung von Gefängnissen an die Hand geben. — Je weniger wir wünschen können, daß man das Kind mit dem Bade ausschütte und daß die, bei einsichtiger Durchführung, unendlich segenreiche Einzelnhaft von Neuem nur darum der Gegenstand übereilter und sachwidriger Angriffe werde, weil — ihre Durchführung in Moabit Wichern's Brüdern vertraut ist und weil unsere Zeit nun einmal tiefen Widerwillen und tiefes Mißtrauen hegt gegen alle frommen Redensarten, alle Pietisterei und Orthodoxie-Propaganda, sie gehe aus von wem sie wolle, um so nöthiger erschien es uns, den eigentlichen wunden Fleck ganz unverblümt zu bezeichnen."

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Fahrlässige Tödtung eines Menschen.** Unter dieser Anklage erschien der Chemiker Emanuel Wyß vor dem Criminalgericht zu Berlin. Am 22. März d. J. war in der Oppe'schen Cattunfabrik der Arbeiter Adam damit beschäftigt, Cattun „einzukeilen". Es wird diese Arbeit innerhalb der großen Bottiche, in denen der Cattun durch heiße Dämpfe gekocht wird, vorgenommen, und befand sich der Arbeitsmann Adam deshalb ebenfalls in dem mittelsten der drei in der genannten Fabrik aufgestellten Bottiche, als der Angeklagte dem Heizer den Befehl ertheilte, die Dämpfe loszulassen. Ein durchdringender Schrei verkündet alsbald das geschehene Unglück; man förderte den durch die heißen Dämpfe erheblich verbrannten Arbeiter zu Tage, er wurde sofort in sorgsame Pflege genommen, doch verschied er am 25. April in Folge der erlittenen Brandwunden. Die Anklage behauptet, daß der Angeklagte Wyß sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe, einmal, weil der Bleichmeister Scharff ihm auf seine Frage geantwortet habe: „es sitzt Einer darin, der macht fest" und ferner, weil er bei geringer Aufmerksamkeit aus dem Umstande, daß der Bottich noch offen war, wissen mußte, daß noch Jemand darin beschäftigt sei. Der Angeklagte machte verschiedene Einwendungen; er behauptete zunächst, daß die in die Bottiche führenden Röhren doppelte Hähne hätten, von denen der eine zum Schutz der in den Bottichen beschäftigten Arbeiter angebracht sei und daß jeder Arbeiter die Instruktion gehabt habe, den einen Hahn zu schließen, wenn er im Bottich zu thun habe, daß dies von dem Getödteten aber versäumt sei; er gab alsdann an, daß er den Bleichmeister, als dieser ihm antwortete, falsch verstanden habe und dadurch zu dem bedauerlichen Befehl zum Loslassen der Dämpfe gekommen sei. Durch die Beweisaufnahme wurden die Einwendungen des Angeklagten widerlegt; die vernommenen Arbeiter kannten eine Instruktion, wie sie der Angeklagte angegeben, nicht, und der Bleichmeister bekundete, daß er die eben angeführten Worte sehr deutlich gesprochen habe, so daß der Angeklagte sie verstehen mußte. Es fiel aber auch eins der von der Anklage aufgestellten Belastungsmomente, denn die Beweisaufnahme ergab, daß der Angeklagte aus dem Umstande, daß der Bottich nicht vollständig zugedeckt war, nicht entnehmen konnte, daß noch ein Arbeiter darin sei, denn diese lassen nach vollendeter Arbeit den Bottich noch offen, um erst Soda herbeizuholen und hineinzuschütten, während die Dämpfe schon abgelassen sind. Der Geheime Rath Dr. Casper gab sein Gutachten dahin ab: der rc. Adam sei an der Brustwassersucht gestorben und diese sei eine Folge der äußern, durch Verbrennung erhaltenen Verletzungen. Verbrennungen, welche den Körper in einem größern Umfange verletzen, seien absolut tödtlich. Entweder der Verletzte sterbe an allgemeiner Nervenlähmung, an Nervenschlag, oder das Nervensystem ertrage den großen Schmerz, wie in dem vorliegenden Falle und dann entständen innere Krankheiten. Der Gerichtshof erklärte den Angeklagten der fahrlässigen Tödtung schuldig und verurtheilte ihn zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe.

**Die rechtliche Natur der Auktionscommissarien.** §. 89 des preußischen Strafgesetzbuches bestimmt: „Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohungen Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft." Auf Grund dieser Bestimmung hatte die Staats-Anwaltschaft eine Anklage wegen wörtlicher Beleidigung, wegen Angriffes und gewaltsamen Widerstandes gegen einen gerichtlichen Auktions-Commissarius erhoben, welche vor der 4. Deputation des Berliner Criminalgerichts verhandelt wurde. Der Angeklagte sollte im Auktionslocale bei Gelegenheit einer Auktion Aeußerungen gethan haben, die den Auktions-Commissarius beleidigten und als dieser zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse schreiten wollte, sich widersetzt haben. Die Beweisaufnahme ergab die Aeußerung, die auch der Angeklagte nicht läugnete, aber nicht die verübte Gewalt; es konnte aber auch nicht festgestellt werden, daß die Aeußerung auf den Auktions-Commissarius Bezug gehabt. Der Staats-Anwalt ließ deßhalb die Anklage fallen, führte aber aus, daß die Aeußerung, in einem öffentlichen Auktionslocale gefallen, eine Beleidigung eines öffentlichen Beamten (§. 102 des Str.-G.-B.), mindestens aber einen groben Unfug, im Sinne des §. 340 Nr. 9 des Str.-G.-B. enthalte. Der Vertheidiger stellte zunächst die Behauptung auf, daß ein Auktions-Commissarius nicht zu den im oben mitgetheilten §. 89 des Strafgesetzbuchs gemeinten Beamten gehöre, er bestritt dem Staatsanwalt ferner das Recht, der Anklage ein ganz anderes Fundament zu geben, als der Anklagebeschluß, und führte endlich aus, daß mit Worten ein grober Unfug nicht ausgeübt werden könne. Er war deshalb der Ansicht, daß gegen den Angeklagten eine neue Anklage erhoben werden müsse. Der Gerichtshof erkannte, daß der Angeklagte der wörtlichen Beleidigung, des Angriffs und Widerstandes gegen einen Beamten nichtschuldig, dagegen des groben Unfugs schuldig und deshalb mit einer Geldbuße von 5 Thlrn. event. 2 Tagen Gefängniß zu bestrafen. Es wurde dabei ausgeführt, daß der Gerichtshof nicht im Geringsten in Zweifel darüber sei, daß der §. 89 des Str.-Ges.-B. in Betreff der Amtshandlungen der Auktions-Commissarien anzuwenden, da sie gerade berufen seien, die Verordnungen der Gerichte zu vollstrecken. Ebenso wurde der Einwand, daß eine neue Anklage erhoben werden müsse, als unbegründet verworfen, da die Verordnung vom Jahre 1852 die Beurtheilung darüber dem Gerichtshofe überlasse.

**Brandstiftung durch Zündhölzchen.** In Frankreich hat man gegenwärtig einen Kreuzzug gegen die gewöhnlichen Phosphorzündhölzchen unternommen. In den französischen Casernen dürfen seit einiger Zeit nur Streichhölzer von amorphem Phosphor gebraucht werden. Die Generalräthe haben sich mit demselben Gegenstande theils mit Rücksicht auf Phosphorvergiftungen, theils wegen der erheblich zunehmenden Brandfälle beschäftigt. Seit dem Jahre 1838, wo zuerst der Gebrauch chemischer Zündhölzchen in Frankreich allgemein wurde, hat sich die Anzahl der Brandunfälle mehr als vervierfacht. Im Jahre 1832 zählte man daselbst 2262 durch Zufall verursachte Brandfälle, etwas weniger in den darauf folgenden Jahren bis 1837; im Jahre 1838 dagegen 2776; 1839: 3056; 1840: 3812; 1841: 3041; 1842: 3897; 1844: 4478; 1846: 5898; 1847: 6577; 1849: 7061; 1850: 7465; endlich 1857: 9697. Als Hauptveranlassung zu vielen Brandfällen erscheint der nachlässige Gebrauch der Streichhölzer zu Zeiten der Erndte auf dem Lande, wo das männliche Gesinde zum Zwecke des Anzündens von Taback Streichhölzer bei sich zu führen pflegt. Eine große Anzahl von Feuersbrünsten wird auch durch Kinder verursacht. Die französische Civilisation wünscht gegenwärtig dringend, die Wege Rußlands zu wandeln, wo bekanntlich der Verkauf von Phosphorzündhölzern aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten ist. Bei der Zunahme der Feuersgefahr darf man übrigens nicht übersehen, daß in den Städten ein moralischer Grund mitwirkend ist. Die erheblich verbesserten Feuerlöschanstalten und das dadurch gesteigerte Bewußtsein der Sicherheit haben gleichfalls dazu beigetragen, die Vorsicht in dem Gebrauch feuergefährlicher Gegenstände zu vermindern.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Prof. Dr. **Krahmer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 29.** — Sonnabend, den 20. Juli. — **1861.**

## Die Beschlüsse der ständigen Deputation des deutschen Juristentags betreffend den Lewald'schen Antrag und die Zusatzanträge zu diesem.

I.

Göthe hatte bekanntlich von der letzten großen That des deutschen Schwertes die Meinung:

„Die Deutschen sind recht gute Leut',
„Sind sie einzeln, sie bringen's weit;
„Nun sind ihnen auch die größten Thaten
„Zum ersten Mal im Ganzen gerathen!"

Weil er aber, trotz aller dagegen erhobenen Zweifel, selbst ein ächter Deutscher war, so fehlt auch der Stoßseufzer deutscher Selbstverzweiflung nicht:

„Ein Jeder spreche Amen darein,
„Daß es nicht möge das letzte Mal sein!"

Göthe's Wort paßt auch auf andere deutsche Thaten, als die des Eisens, seine Empfindung trifft auch auf dem Gebiet des Staats und Rechts zu. Wie weit das deutsche Recht es in seiner Vielspaltigkeit, im kleineren besondern Kreise, nicht blos der Menge, sondern der Güte nach, gebracht hat, wird nur oft noch unterschätzt. Jetzt sind wir dabei, im Ganzen die Kraft zusammenzufassen; wird sich hier die eigenthümliche Neigung, sich mit der schönen Idee genug zu thun, die seltsame Unfähigkeit zu großartiger, kräftiger Ausführung wieder zeigen, welche so lange die Verwirklichung der nothwendigen, der allersehnten Einigung gehemmt hat? Wird das empfindliche Widerstreben gegen eine rasche Erhebung aus der kleinen Besonderheit, die Passion für Principienreiterei und Abstraktion statt für nüchternes Handanlegen, wieder den Sieg behalten?

Eine große That im Ganzen scheint gerathen zu sein, mit Hülfe der drängenden materiellen Interessen ist das deutsche Handelsgesetzbuch zu Stande gekommen. Die Fortführung des Werks hat eine mächtige Hoffnung für sich in der Bildung des deutschen Juristentags. Ich möchte meine warme Hingebung an das Ziel dieser Versammlung nicht mißverstanden sehn; darum ein für alle Mal: — das Dasein des Juristentags, seine Lebensäußerungen, seine Aussprüche und Beschlüsse sind auch mir hoffnungsreiche Momente für das Gelingen der Rechtseinigung, Zeugnisse des vorhandenen Bedürfnisses und Verlangens von höchstem Werthe!

Aber — der Juristentag hat sich grundsätzlich gegen alle unmittelbare Anregung gesetzgeberischer Schritte, damit eigentlich gegen eine praktische Wirksamkeit, er hat sich, wie treffend bemerkt worden, zu einer „theoretischen Zusammenkunft" erklärt! Hierin liegt ein, nach meiner Einsicht höchst bedauerlicher Verzicht auf das Handeln, hierin ein gerechter Anlaß zu der Besorgniß, als könnte das Unternehmen, so glänzend begonnen, so anziehend durch die Gelegenheit zu persönlicher Berührung und zum Austausch der Meinungen, kümmerlich dahin verlaufen, Ansichten, Wünsche, vereinbarte Grundsätze zu — protocolliren!

Dann aber wäre die That noch im weiten Felde!

Auch für die ständige Deputation, welche, die fernere Thätigkeit des Juristentags vorbereitend, der zweiten Versammlung vorarbeiten soll, ist durch den zur Norm erhobenen Grundsatz:

„Auf eine Wirkung nach Außen, auf eine unmittelbare Anregung der schaffenden Faktoren wird verzichtet",

eine enge Schranke gezogen. Sie konnte also nicht eine Verständigung mit den Faktoren der Gesetzgebung anbahnen, sich nicht damit befassen, Entwürfe zu redigiren, Vorschläge zu bilden, wie man direkte Einigung in Angriff nehmen möchte, sie konnte nichts Positives, thatsächlich Wirksames thun für die Befriedigung des anerkannten Bedürfnisses der Nation nach Einem Recht.

Die zweite Versammlung ist, wenn sie jenen Beschluß bestehen läßt, wieder auf die Proclamation von Ueberzeugungen, Anerkenntnissen der Situation und Reformwünschen beschränkt, die ständige Deputation kann nur solche Proclamationen vorbereiten! Die zur Abhülfe führenden Thaten hat man sich selbst vorläufig untersagt, es soll nur die Noth (zum Ueberfluß) feierlich constatirt und theoretisch erörtert werden, wie es sein müßte, wenn's gut sein sollte!

Die Motive jenes, nach meiner Meinung höchst unseligen Entschlusses zu erörtern, ist mir nicht möglich, weil ich sie nicht verstehe, gehört ferner nicht hierher und ist endlich unersprießlich.

Die ständige Deputation aber hat einen Weg eingeschlagen, der mit Freude zu begrüßen ist, weil er die Versammlung auf ein entschiedenes Handeln, auf praktische Behandlung einiger wichtiger Fragen hinführen kann. Abgesehen davon, ob man dem Inhalt der Beschlüsse beistimmt oder nicht, — eine zahlreiche Partei wird sie voraussichtlich, zum Theil heftig, bekämpfen! — Diese Beschlüsse nähern sich sichtlich einer Uebersetzung allgemeiner Abstraktionen in Sätze von unmittelbarer Brauchbarkeit für ein Gesetzbuch. Sie sind deßhalb praktisch fruchtbare Vorarbeiten für einen Entwurf des deutschen Strafproceßgesetzes. Und die Vorlage eines solchen wäre die thätige Initiative zum Werke selbst, ohne die nicht vorwärts zu kommen ist.

In jenen ihr gezogenen Gränzen hat die Deputation einen höchst erfreulichen Schritt gethan. Sie hat sich, meist einstimmig, „zu Grundsätzen vereinigt", welche, hinsichtlich wichtiger, jetzt lebhaftem Streit verfallener Fragen, als Zielrichtung und Grundzüge des künftigen einheitlichen Strafproceßrechts anerkannt werden. Diese Beschlüsse zeigen, wenn nicht die Mittel, so doch die Weise der Ausführung. Vielleicht einigt sich die Versammlung über diese soweit, daß sie auch an Jene denken wird! — —

Die Anträge der Herren Lewald, v. Seckendorf, v. Tippelskirch, Vogler, v. Gräventz, v. Holtzendorff und Geßler sind bekannt. Die subsidiäre Privatanklage, unter Verleihung voller Parteirechte an den Privatankläger und Privatbetheiligten, die Verleihung des vollen Parteirechts an den Angeklagten, unter Zulassung einer Vertheidigung schon im Vorverfahren und Gleichstellung im Processe mit dem Ankläger, — die Aufhebung des vielberufenen „Anklagemonopols" der Staatsanwaltschaft, unter Anerkennung des allgemeinen Rechts, eine Untersuchung beim Richter zu beantragen, — die möglichst weite Ausdehnung der s. g. „Antragsverbrechen" — dies sind die, in den einzelnen etwas verschieden formulirten, Objekte der Anträge.

Sie bezwecken sämmtlich nur allgemeine, zum Theil selbst nur die allgemeinsten leitenden, Sätze zur Anerkennung durch den Juristentag zu bringen, durch diese Anerkennung zu erweisen, daß eine gewisse Anzahl von Juristen, darunter hervorragende Autoritäten, die Ansicht der Antragsteller theilen.

Die Beschlüsse der Deputation legen der Versammlung dagegen eine Antwort auf jene Anträge vor, welche specielle, praktisch anwendbare, zum Theil sogar direkt in ein Gesetzbuch aufnehmbare Normen enthält. Diese sind — unter entschiedener Verwerfung einzelner Anträge — klar, einfach und bestimmt hingestellt.

Es dürfte von Nutzen sein, diese Beschlüsse schon jetzt in ihrer Begründetheit, Ausführbarkeit und mit Rücksicht auf ihre wirkliche Durchführung in einem einheitlichen Strafproceßgesetz zu beleuchten.

Weil ich die sorgfältige Beachtung der bestehenden, zum Theil erst neuerlich zu Stande gebrachten, zum Theile, in ihren Einzelnheiten namentlich, vortrefflichen Particulargesetze für ein Gebot der Klugheit und Zweckmäßigkeit halte, betone ich den Hinweis auf solche positive Einrichtungen besonders, welche sich in diesen schon vorfinden. Die Einigung wird auf dem Boden der Verständigung und in der Weise der Auswahl alles Besten, was die Einzelnen bieten, allein schnell und glücklich von Statten gehen. Zu einer näher an die Redaktion von Gesetzesvorschlägen selbst herantretenden Vorarbeit möchte mithin die beabsichtigte Zusammenstellung nicht unfruchtbar sein.

Ich bemerke dabei im Voraus, daß weder ein vollständiges Lexicon, daß alle, auch unerheblichen Details enthielte, noch eine Aufzählung aller Gesetzgebungen, die sich zu dem einzelnen Grundsatz negativ verhalten, beabsichtigt wird. Vielmehr will ich einige, besonders interessante Gestaltungen, welche die proclamirten Grundsätze schon gefunden haben, an deren kritische Betrachtung nach der Reihe anknüpfen.

(Die Allegate beziehen sich, wo nichts Besonderes bemerkt ist, auf die §§. oder Artikel im Hauptproceßgesetz des benannten Landes.)

## I.

„Die Untersuchung einer strafbaren Handlung „wird in der Regel durch den Staatsanwalt veranlaßt, indem das Verbrechen als eine Verletzung „nicht blos des Individui, sondern zugleich der „Gesammtheit sich darstellt".

Diesen ersten Satz des Beschlusses will ich hier nicht abermals, wie ich mehrfach versucht, aus dem wahren Wesen des Verbrechens, der Strafe und des (modernen) Strafprocesses vertheidigen. Die Anhänger der principiellen Herrschaft der Privatanklage leugnen meist dies Princip ab, auf das die von ihnen verfochtenen Consequenzen desselben, wie z. B. die Idee eines „Gesellschaftsanwalts", eines den Staat ausschließenden Eintretens der einzelnen Kreise und Glieder der Gesellschaft, doch nothwendig zurückweisen. Der obige Beschluß sagt sogar zu wenig. Denn das Recht und die Pflicht des Staats, als einzig real vorhandenen Körpers und Trägers der gemeinen Rechtsordnung, steht grundsätzlich nicht nur neben, sondern über dem Interesse des durch ein Verbrechen speciell verletzten Einzelnen und gewisse Kategorien von Verbrechen richten sich gegen den Staat oder gegen Gemeingüter des rechtlichen Gemeinwesens allein. Der Einführung der Privatanklage als Princip fehlt jedes Recht und jeder Boden; jedes Recht, weil der moderne deutsche Staat sich gar nicht wie der antike in seinem einzelnen Bürger darstellt, sondern persönliche Existenz in völlig anderem Sinne gewonnen hat, so daß er nicht wie jener durch den einzelnen Bürger vertreten wird — jeder Boden, weil es thatsächlich an Organismen, Mitteln und Handhaben fehlt, die (neben den Staat und seinen geordneten Vertretern) das öffentliche Interesse, um das es sich handelt, wahrnehmen könnten und wahrnehmen würden. Wenn ich den jetzt hin- und herwogenden Streit recht verstehe, so handelt es sich in ihm auch weniger noch um die Annahme jenes neuen Grundprincips, als um die Contrebande einzelner Consequenzen desselben (Parteistellung, Waffengleichheit, civilprocessualische Indifferenz des Gerichts, Disposition von Parteien über den Stoff u. dgl.), die allerdings mit dem Wesen des Staatsstrafverfahrens unversöhnlich sind! Die Mitglieder der ständigen Deputation haben hinreichend unter dem Einflusse praktischer und positiv geschichtlicher Anschauung gestanden, um diese Inconsequenzen und Abstraktionen zu vermeiden. Die Regel, daß der Bruch der Rechtsordnung das rechtliche Gemeinwesen zur Gegenwirkung auffordert, daß die Strafe und Strafverfolgung grundsätzlich öffentlich sein muß, ist mit Recht vorangestellt worden; sie dient manchen folgenden Sätzen zur Grundlage. Und in der positiven Wirklichkeit ist diese Grundlage ebenso fest als breit. Alle deutschen Strafproceßgesetze haben sie bisher festgehalten. z. B. in Hannover, 1, 38, 54, 57; Braunschweig, 1, 31 ff; Thüringen, 4, 74; Sachsen, 20, 36, 109, 115, 1, 2; Altenburg, 25, 52; Kurhessen, Ges. v. 48, 2, 153, Ges.

v. 51, 2, 24; Baden, Ges. v. 45, 53, 54; St.=P.=O., 41; Oldenburg, 25, 56, 57; Frankfurt, 16, 45, 94 u. A. wird die öffentliche Klage, die Strafverfolgung von Staatswegen, ausdrücklich als herrschender Verfahrensgrundsatz im Gesetz verkündet.

Von den Ausnahmen, wo die Verfolgung durch den verletzten Privaten an die Stelle der Staatsstrafverfolgung treten kann und soll, wird unten die Rede sein; weil jedes Verbrechen an sich ein Angriff auf die gemeine Rechtsordnung ist und nur mit höherer oder geringerer Berechtigung das Interesse des verletzten Einzelnen an deren Stelle treten kann, so möchte der Grundsatz richtiger so formulirt sein, wie es die Frankfurter St.=P.=O. thut:

„Die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen geschieht durch die Staatsanwaltschaft, soweit nicht die Privatklage zugelassen ist", — weil das Verbrechen regelmäßig eine Verletzung der Gesammtheit ist und das Interesse der Gesammtheit nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen hinter Dem des verletzten Individui zurücksteht.

Die ständige Deputation bewegt aber diese Ausnahmen zu eng:

„Bei besonders geringfügigen Verbrechen kann „das Gesetz die Erhebung der Anklage aus„nahmsweise dem Beschädigten zuweisen und „die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft aus„schließen."

Nicht blos deshalb sollte das Gesetz die Staatsstrafverfolgung ausschließen, weil die Verletzung der Gesammtheit zu unbedeutend ist, um ein Einschreiten zu erheischen, auch da sollte es den verletzten Privatmann eintreten lassen, wo sein Interesse neben und gegenüber dem der Gesammtheit den berechtigten Vorrang hat. Dies aber ist bei einer weit größeren Zahl von Verbrechenskategorien der Fall, als in den meisten deutschen Gesetzgebungen bis jetzt anerkannt ist. Zwar wird in den weitaus meisten Fällen aus diesem Vorrecht das private Interesse nur zu folgern sein, daß das Verbrechen nur auf den Antrag des Interessenten verfolgt, die Verfolgung selbst aber durch den Vertreter des Staats betrieben werden kann. Doch bleibt für die eigentlichen, auch nicht ganz geringfügigen Privatdelikte die Privatanklage in höherem Umfange als bisher das Naturgemäße, Zweckmäßige und füglich Durchführbare.

Abgesehen von der Ueberweisung der einfachen Injurien an den Civilproceß (der dann nur mehr oder minder, namentlich hinsichtlich des Beweises, dem Strafverfahren assimilirt ist), wird nur in einigen deutschen Gesetzen und für einzelne Verbrechen, eine eigentliche Privatanklage, mit Ausschluß des Staatsanwalts, zugelassen. So z. B. in Baden für geringe Körperverletzungen, falsche Anschuldigung und Selbsthülfe (St.=G.=B. 235, 315—322, 279; St.=P.=O. 328, 332, 338), in den Thüringischen Staaten für die „Uebertretungen", die nur auf Antrag verfolgt werden, nämlich für eine ziemlich große Anzahl geringfügiger Entwendungen, Betrügereien u. s. w. (St.=P.=O. 343 und Zusatz §. 1), Altenburg (St.=P.=O. 27), ebenso in Oesterreich (St.=P.=O. 37, 232, 249), Hannover (St.=P.=O. 40, 204 ff.), Braunschweig (St.=P.=O. 1, 2), noch ausgedehnter in Sachsen (St.=P.=O. 32, 33; St.=G.=B. 167, 174; 235—247; 272, 330, 303; 312; 332; 338; 371—374), in Frankfurt, für alle zur Zuständigkeit des Zuchtpolizei- und des Rügegerichts gehörige „Antragsverbrechen", und zwar ist bei Injurien, Geheimnißverletzung und Ehebruch nur die Privatklage statthaft, während in den anderen Fällen die Wahl zwischen öffentlicher und Privatklage bleibt (St.=P.=O. 48).



Die Gesetze von Sachsen und Frankfurt, — auch das sächsische macht die Verfolgung bei vielen Verbrechensklassen vom Antrage des Verletzten abhängig — gehen unter den deutschen wohl am Weitesten in der Begünstigung der Privatanklage. Von sachkundiger Seite ist mitgetheilt worden, daß von ihr selten Gebrauch gemacht werde (vergl. Nr. 6 und 2 der „Strafrechtszeitung"). Dennoch ist unbestritten der Grundsatz selbst richtig, auf den das sächsische und Frankfurter Gesetz diese Erweiterung der Privatanklage gründen, der Grundsatz nämlich, daß die Staatsstrafverfolgung sich nicht einmischen soll, wo die Verletzung durch das Verbrechen für den Staat keinen oder einen geringen, vielmehr vorzüglich für den betroffenen Einzelnen einen „subjektiven oder ideellen Werth" haben

(vgl. die Abhandlung von von Tippelskirch, Gerichtssaal 1859 S. 261 ff.),

ferner wo wichtige und berechtigte Interessen (z. B. der Familie, des Hauses, der Ehe) im Verhältniß zum öffentlichen Interesse an der Verfolgung überwiegen. Während nun allgemein für solche Fälle der Antrag des Verletzten zur Bedingung des Strafverfahrens erhoben ist, wird in denjenigen Fällen, wo „das Interesse des Beschädigten fortdauernd so überwiegt, daß es im ganzen Lauf der Untersuchung Anerkennung verdient", die ganze Verfolgung ihm überlassen, nach sächsischem Recht bei Injurie, leichter Körperverletzung, Selbsthülfe, Ehebruch und böslicher Verlassung, Verwandtendiebstahl, Viktualiendiebstahl, Entwendung unschätzbarer Sachen, Gebrauch fremder Sachen und Waarenbezeichnungen, Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums, Verbreitung nachtheiliger Gerüchte, Verletzung der Dienstpflicht und pflichtmäßigen Verschwiegenheit, unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse. — (S. S. 85 der Zeitung, auch die zahlreichen Fälle des „Antragsverbrechens.") — Diese Ausdehnung der Privatanklage als der Ausnahme von dem allgemein gültigen Grundsatz, daß die Strafverfolgung eine öffentliche Angelegenheit und von Organen des Staats zu besorgen sei, scheint mir allen begründeten Strafanforderungen trefflich zu entsprechen; ich halte sie für die Gränze der irgend zu machenden Concessionen. — Die praktische Wichtigkeit derselben wird, für die Gegenwart namentlich, gewiß überschätzt, die Privatanklage wird, gegenüber der gewohnten Thätigkeit der Beamten und den vielfachen äußeren Schwierigkeiten, dem Aufwande von Zeit und Geld, schwerlich oft gebraucht werden. Indessen ist es ein Gewinn für die bürgerliche Selbständigkeit des Einzelnen und für die Stellung der öffentlichen Anklage, wenn Jeder das ihr naturgemäß gebührende Gebiet überwiesen wird. —

## II.

Die Deputation stellt ferner den Grundsatz auf:

„Die Staatsanwaltschaft kann die gerichtliche „Verfolgung ablehnen, weil entweder die Hand„lung nicht unter das Strafgesetz zu stellen oder „die Anzeige nicht mit genügenden Beweismitteln „unterstützt wird".

Diese Befugniß folgt aus der amtlichen Verpflichtung und Berechtigung von selbst, wie sie denn auch alle Gesetze (ausdrücklich z. B. Hannover, 39, 40; Altenburg, 29; Frankfurt, 48;) dem Staatsanwalt verleihen. Hervorzuheben ist

nur, daß dem Anwalt eines Privaten oder „der Gesellschaft", den man von einer Seite her an Stelle des Staatsanwalts setzen will, eine solche, um der Gerechtigkeit und gesetzlichen Sicherheit willen doch unentbehrliche, Befugniß kaum würde ertheilen können und daß der Versuchung zum frivolen Mißbrauch der Anklage nicht besser vorgebeugt werden kann als durch die Einrichtung einer unbefangenen und pflichtmäßig verantwortlichen Staatsanwaltschaft.

### III.

„Der durch die strafbare Handlung Beschädigte „kann im Falle solcher Ablehnung die Anzeige an „das Gericht bringen und dessen Entscheidung ver„anlassen, ob der Fall zur strafgerichtlichen Ver„folgung sich eigne oder nicht."

Das Gericht kann dann vorläufige Erörterungen anstellen. Die Deputation hat sich über die Frage, wie bei zugelassener Verfolgung nun weiter zu verfahren sei, in zwei Ansichten gespalten. Nach der Einen soll der Antragsteller als Privatkläger eintreten, der Staatsanwalt sich anschließen können, nach der Andern der Letztere zum Einschreiten verpflichtet sein. —

Die subsidiäre Privatanklage in dem Sinne, daß der Zugang zum Richter niemals abgeschnitten ist, halte ich für eine begründete Anerkennung dieses im deutschen Strafproceß geschichtlich befestigten Rechtes und für ein, alle Bedenken gegen die Macht der Staatsanwaltschaft, gegen ihren Mißbrauch namentlich aus politischen Tendenzen am Besten beseitigendes Correktiv (vgl. m. „Staatsanwaltschaft" S. 44 ff.). Dasselbe scheint auch in seinem Werthe jetzt ziemlich allgemein anerkannt zu werden. Mehrere Gesetze — Altenburg, 29, 67, 299, 303; Frankfurt, 48; auch Thüringen, Sachsen, 31 ff., 103; Kurhess. Gesetz von 48, 6, 8; — haben die Einrichtung bereits, in verschiedener Gestalt und Begränzung. In Altenburg besteht sie für „Verbrechen" (i. v. S.), die nur auf Antrag verfolgt werden (für Antrags-„Vergehen" von vornherein Privatklage!), in Frankfurt für das Competenzgebiet der Rüge- und Zuchtpolizeigerichte, in Thüringen für das der Kreis- und Schwurgerichte und bei Polizeivergehen, während für die zur Competenz der Einzelrichter gehörenden „Antrags-Uebertretungen" von vornherein nur Privatanklage statthaft ist. — Eine Ausschließung der Befugniß, das Gericht selbst mit der Anzeige anzugehen, wenn der Staatsanwalt sie abweist, für gewisse Verbrechen (i. weit. S.) hat gar keinen Grund. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Befugniß ist allgemein gültig und zutreffend.

Die Differenz in den Ansichten, wie weiter zu verfahren sei, nachdem das Gericht die Verfolgung gutgeheißen hat, ist erklärlich durch die Schwierigkeit der Antwort. Denn sobald die Staatsstrafverfolgung eintritt, ist der Staatsanwalt auch zur Uebernahme berufen, genügt die Thätigkeit des Privaten nicht; andererseits ist es mißlich, Jenen gegen seine ausgesprochene Ueberzeugung und unter Verlust seiner Unabhängigkeit, zum Einschreiten zu zwingen.

In Thüringen und Altenburg tritt der Privatankläger an Stelle des Staatsanwalts, im Ganzen mit denselben Proceßbefugnissen, mit Ausnahme der aus dem Amtscharakter fließenden, nämlich des Rechts zu Requisitionen von Behörden, zur Festnahme, Haussuchung, Beschlagnahme u. dgl. (Altenburg, 60, 91, 132, 124;). Hierin liegt eine schädliche Abschwächung der Verfolgung, welche, nachdem ein



Gericht sie zugelassen und damit sich herausgestellt hat, daß die Sache mindestens sehr zweifelhaft liegt, — andern Falls wird die Differenz schwerlich entstehen! — kräftiger Betreibung bedarf. Dem Privatankläger die vollen Befugnisse des Beamten zu geben, ist unmöglich — hiermit scheint mir die Entscheidung gegeben, daß die Staatsanwaltschaft dem Beschluß des Gerichts zu folgen und die Verfolgung zu übernehmen hat. Und hierin liegt nichts wirklich Bedenkliches. In fast allen deutschen Gesetzen ist der Rathskammer das Recht verliehen, gegen den Antrag des Staatsanwalts auf Einstellung des Verfahrens die Erhebung der Anklage zu beschließen, in einzelnen (z. B. Braunschweig, 4) ist das Gericht (Cassationshof) zu dem Beschluß befugt, daß eine Untersuchung einzuleiten ist und der (Ober-) Staatsanwalt zur Ausführung verpflichtet. Ich wüßte nicht, daß diese Einrichtungen praktische Schwierigkeiten erzeugt hätten. Man erwäge nur, daß in Fällen, wo sie Anwendung findet, sicherlich der Staatsanwalt, wenn er nicht eigensinnig und einseitig befangen ist, die zweifelhafte Sachlage wird anerkennen können. Dann ist es auch nicht zu viel verlangt, daß er den Beschluß ausführt, zumal er die Freiheit behält, auch seine Ansicht vorzulegen. Das Gericht aber ist an diese wiederum nicht gebunden, die Gefahr also, daß der Staatsanwalt die Verfolgung illusorisch machen wird, nicht sonderlich groß. Aus diesen, hier durchgreifenden, praktischen Gründen scheint mir die Meinung vorzuziehn, daß in Fällen, wo an sich die Staatsstrafverfolgung eintreten soll, sie auch nach gerichtlicher Zulassung der subsidiären Privatanklage das Verfahren zu übernehmen habe.

Wie schon erwähnt, gehen dem Privatankläger die amtlichen Machtvollkommenheiten des Staatsanwalts jedenfalls ab. Alle anderen strafprocessualischen Befugnisse werden ihm natürlich zu geben sein. Es ist nicht einzusehen, weßhalb z. B. nach altenburg. Gesetz (4, 27, 67, 299, 303) das Gericht (Justizamt) nach erhaltener Anzeige von Amtswegen weiter verfahren und der Privatankläger auf „Anträge" beschränkt sein soll. So ist für „Vergehensfälle" vorgeschrieben, während bei „Verbrechen" der Privatankläger zur selbstthätigen Durchführung berufen ist. (29 Absatz 3, 199, 204, 213, 214, 233). Auch die Rechtsmittel werden ihm nicht zu versagen sein, wie die Deputation dies als Grundsatz aufstellt und z. B. das sächs. und altenburg. Gesetz anerkennen (ebenso Frankfurt, 54). Dem (subsidiarischen) Privatankläger giebt das altenburg. Gesetz „die Rechte und Befugnisse des Staatsanwalts, (soweit nicht etwas Anderes geordnet ist" (Art. 29), und zwar ist dies für die Rechtsmittel nicht der Fall, vergl. Art. 261, 273, sie sind ihm beigelegt. —

**Sundelin.**

---

## Beiträge zur richtigen Würdigung der Frage über die zweckmäßigste Einrichtung der Strafanstalten.

### I.

**Erfahrungen über Besserungsfähigkeit der Strafgefangenen. Was soll mit unverbesserlichen Sträflingen begonnen werden?**

Es mag nicht ohne Werth sein, die Hindernisse näher zu betrachten, welche noch immer einer Verständigung über die beste Gefängnißeinrichtung entgegenstehen und einen Mangel der nöthigen Klarheit vielfach bei Denjenigen zeigen, welche mit dem Gegenstande sich beschäftigen. Diese Hindernisse

liegen in dem noch immer bei allen Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts mehr oder minder bemerkbaren Fortwirken des Abschreckungsprincips, sowie in dem Mangel sorgfältiger Sammlung von Erfahrungen über die Wirksamkeit der verschiedenen Gefängnißsysteme, ferner in der Schroffheit, mit welcher so häufig die Anhänger eines gewissen Systemes dieß in dem Glauben an die Allmacht desselben ausnahmslos durchzuführen suchen. Nicht unbeachtet dürfen aber auch noch zwei andere Hindernisse bleiben, und zwar finden wir diese in der fortdauernden Geheimnißkrämerei, mit welcher von Seite der deutschen Regierungen die Berichte über den Zustand der einzelnen Strafanstalten in Dunkel gehüllt werden, und in der schlimmen Sitte, mit welcher in Bezug auf Gefängnißeinrichtungen man einem verderblichen Formalismus und dem Streben, Alles zu generalisiren, huldigt. Wir wollen in dem gegenwärtigen Aufsatz vorerst bei dem letzten Punkte verweilen, um so mehr als eine neuerlich erschienene Schrift des erfahrenen *Crofton*, Generaldirektors der Strafanstalten in Irland[1], uns veranlaßt, näher bei seinen Vorschlägen zu verweilen.

In jedem Lande wird jährlich eine Anzahl Sträflinge, die ihre Strafzeit überstanden haben, aus den Strafanstalten entlassen, während die Gefängnißbeamten mit Schmerz aussprechen müssen, daß diese Entlassenen ungebessert aus der Anstalt treten. Diese Leute bilden ein furchtbares Heer von Feinden der bürgerlichen Gesellschaft, deren Sicherheit diese zu Verbrechen Geneigten durch Gleichheit verderblicher Gesinnungen Verbrüderten schwer bedrohen. Wir erfahren aus den neuesten Mittheilungen[2], daß in den preußischen Zuchthäusern 19,549 Sträflinge sich befanden, unter welchen 7956 Rückfällige waren. Von den in der vielgerühmten Strafanstalt bei Berlin von Moabit 1860 befindlichen 630 Sträflingen sind 154 rückfällig. Wir werden erst dann zu einer erfolgreichen Verständigung über die beste Gefängnißeinrichtung gelangen, wenn wir davon ausgehen, daß unter den Gefangenen, auf welche die Gefängnißeinrichtung berechnet sein muß, die höchste Ungleichheit herrscht[3]. Ein englischer Gefängnißgeistlicher spricht ein wahres Wort, wenn er sagt: „Ein Gefängniß ist eine Welt im Kleinen.“ Die Ungleichheit der Sträflinge zeigt sich nun 1) in *Bezug auf die Verbrechen*, welche sie verübten. Wer mag verkennen, daß Diebe, Betrüger eine andere Eigenthümlichkeit haben als Diejenigen, die aus Rohheit wegen Körperverletzung, Tödtung im Raufhandel verurtheilt werden, im Gegensatz der Sträflinge, die wegen Entführung eines Mädchens, oder wegen Widersetzlichkeit gegen einen Vollziehungsbeamten, oder wegen Majestätsbeleidigung bestraft werden? 2) Eine andere Ungleichheit bezieht sich auf die *besonderen Umstände*, unter denen das nämliche Verbrechen von verschiedenen Personen verübt wird. Man kann Denjenigen, der einen alten Feind, mit dem er lange in Fehde lebte und wieder in Streit geräth, todtschlägt, nicht Demjenigen gleichstellen, der einen Todtschlag an Demjenigen verübt, welcher durch die unanständigen Beleidigungen, die Jemand seiner

[1] The immunity of habitual criminals with a proposition for reducing their number by W. *Crofton*, chairman of the directors of convict prisons in Ireland. London 1861.

[2] Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die dem Ministerium des Innern gehörigen preuß. Strafanstalten von 1858, 1859 und 1860. Berlin 1861. S. 109.

[3] Meine Schrift: Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage. Erlangen 1860. S. 64.



Schwester zufügt, ihn in heftigen Zorn versetzt, oder der den Verführer seiner Ehefrau erschlägt. 3) Auch die *Bildungsstufe* auf welcher der Uebertreter eines Strafgesetzes steht, würde einen großen Einfluß auf die moralische Beschaffenheit des Gefangenen haben. Der Gebildete, welcher einer schweren Versuchung unterlag und sich zu einem Verbrechen hinreißen ließ, von tiefer Reue über die Folgen seines Leichtsinnes gequält, die Größe seines Unrechtes erkennend, durch den Schmerz über seine unglückliche Lage niedergedrückt, bringt in die Strafanstalt eine Stimmung mit, in welcher er empfänglich für jede Ermahnung, in sich die Mittel sittlicher Erhebung tragend, die Strafe als ein verdientes Leiden erkennt und sie als verschuldete Folge seines Verbrechens würdig zu tragen sucht, zugleich durch seine Bildung in den Stand gesetzt wird, in den Stunden der Einsamkeit sich zu beschäftigen und vor Verzweiflung bewahrt zu werden, wogegen der ungebildete Sträfling in der Gleichgültigkeit, mit der er durch das Leben geht, auch in der Strafanstalt die Gleichgültigkeit bewährt, die ihn unempfindlich gegen die Strafe macht oder wegen des Mangels seiner geistigen und sittlichen Ausbildung sein begangenes Unrecht, und daß er es selbst verschuldete, nicht einsieht, in beständiger Aufregung, Aerger und Erbitterung unzugänglich für Ermahnungen, keinen Trost in sich trägt und keinen Stoff hat in der Einsamkeit sich zu beschäftigen. 4) Vorzüglich wird die *Charaktereigenthümlichkeit und der bisherige Lebenswandel* einen Einfluß auf die ganze Haltung des Gefangenen haben. Während der Gutmüthige, der bisher sein Leben anständig, arbeitsam und fleckenlos zubrachte und zu einem Vergehen im unbewachten Augenblicke, vielleicht durch Verführung oder durch eine übertriebene Gutmüthigkeit, mit der er einen Freund zu retten suchte, oder durch Mangel an Einsicht gebracht wurde, im Gefängniß mit offenem Herzen auf jede Ermahnung und Trost hört und aufrichtig jeden Ausweg benutzt, den die Gefängnißbeamten ihm zu seiner moralischen Heilung zeigen, wird der rohe, an Ausschweifungen jeder Art bisher gewöhnte, durch keine moralische und religiöse Grundlage gestärkte Verbrecher in beständiger moralischer Unruhe seine Strafzeit zubringen und sein Herz nie vertrauensvoll den Gefängnißbeamten öffnen, wogegen Derjenige, der sein ganzes Leben an Lüge und Falschheit gewöhnt hat, schlau andere Menschen zu seinem Vortheil zu benutzen verstand, seine Heuchelei auch in der Strafanstalt durchführen, bald die schwachen Seiten eines Gefängnißbeamten ausspähen und ihn durch seine Frömmigkeit, wenn er glaubt, daß dies zum Ziele führt, durch seine Unterwerfung und seine scheinbare Besserung täuscht. 5) Eine große Ungleichheit der Sträflinge zeigt sich auch überall durch die *Verschiedenheit ihrer körperlichen und geistigen Zustände*. Was soll der Vorstand einer Strafanstalt mit epileptischen, gelähmten, durch körperliche Mängel zu harten Arbeiten unfähigen oder mit geistig verkümmerten, schwachsinnigen Gefangenen beginnen? zu welchen Arbeiten soll er sie anhalten? welche Wirkung kann er sich von seinen Unterredungen versprechen? —

Unter solchen Umständen muß jeder Vorstand einer Strafanstalt davon ausgehen, daß er mit zwei Hauptklassen von Gefangenen zu thun hat, 1) mit solchen, die nach ihrer Eigenthümlichkeit bessernden Elementen zugänglich sind, und von denen erwartet werden kann, daß sie, wenn die ihrer Eigenthümlichkeit entsprechende Mittel angewendet werden, entschieden gebessert werden können, weil es entweder nur

darauf ankommt, bei ihnen der nicht erstorbenen innern Stimme, die sie zum Guten antreibt und ihr Unrecht sie einsehen lehrt, Stärke und Kraft zu geben, oder zur klaren Einsicht über die Ursachen zu bringen, durch die sie zum Verbrechen kamen, ihnen zu zeigen, was sie künftig zu vermeiden haben, ihnen die Mittel an die Hand zu geben, um nach ihrer Entlassung auf eine ehrliche, die Achtung ihrer Mitbürger gewinnende und vor Verbrechen sie bewahrende Weise durch das Leben zu gehen. 2) Ihnen gegenüber steht aber jene furchtbare Klasse, welche man in England neuerlich die Criminal class[4] oder nach Crofton's Bezeichnung die Habitual criminals nennt; sie sind Diejenigen, die das Verbrechen zu ihrem Lebenslauf gemacht haben, welchen als Gewohnheitsverbrechen die verbrecherische Stimmung zur zweiten Natur geworden ist, bei denen regelmäßig auf eine bessernde Einwirkung nicht zu rechnen ist, die ungebessert die Strafanstalt verlassen und daher als gefährliche Rückfällige bald wieder vor den Strafgerichten erscheinen. Wir erfahren aus den englischen Criminaltabellen, daß im Jahre 1859 als notorische, über 16 Jahre alte, Diebe 26,478 männliche, 7132 weibliche Diebe vorkamen, daß ferner zu der sogenannten Criminalklasse 28,743 feile Dirnen, 11,811 männliche, 6006 weibliche Vagabonden der Polizei bekannt waren, 3456 Männer und 844 Weiber das regelmäßige Gewerbe ausübten, gestohlene Sachen aufzunehmen und als Begünstiger der Diebe zu dienen. Zergliedert man diejenigen, die zu den Gewohnheitsverbrechern und zu den regelmäßig unverbesserlichen Sträflingen gehören, so ergiebt sich, daß es vorzüglich folgende Klassen sind: 1) Diejenigen, die früh in verbrecherische Gesellschaft kommen, die eigentlich zu Verbrechern erzogen werden, indem sie z. B. als Knaben schon zum Taschendiebstahl abgerichtet werden, die regelmäßige Zusammenkünfte an bestimmten Orten haben und fest unter sich verbrüdert zum verbrecherischen Leben sind. Wir erfahren aus neueren dem Polizeigerichte mitgetheilten Nachrichten, daß in dieser Klasse selbst wieder Abstufungen und engere Verbrüderungen sind[5], daß nach der Art der Verbrechen, zu denen sie verbrüdert sind, die zu einer solchen Bande Gehörigen ihre bestimmten Zusammenkunftsorte haben, wo die Rollen zum Verbrechen vertheilt und verbrecherische Plane geschmiedet werden, wo regelmäßig gewisse feile Dirnen sich einfinden, die den Verbrechern auch als Ausspäher dienen. So giebt es in London eine eigene Verbrüderung der Taschendiebe, eine andere der zum Hauseinbruch verbrüderten (Burglars), eine Verbrüderung zu bewaffnetem Diebstahl, zu Raub. 2) Eine andere Klasse bilden Diejenigen, welche früh den Weg des Verbrechens betreten, von schlechten und selbst verbrecherischen Eltern abstammen ohne Erziehung, ohne sittliche und religiöse Grundlage, früh an Ausschweifungen gewöhnt, nur ihren Lüsten leben, und da sie ehrlichen Erwerb und Arbeitsamkeit verschmähen, zu verbrecherischen Mitteln getrieben werden. 3) Eine andere Klasse machen Diejenigen aus, die, ohne den ersten zwei Klassen anzugehören, früh ein herumziehendes müßiges Leben führen, ohne Charakterstärke, ohne Achtung für fremde Rechte zu Verbrechen geneigt sind. Die zur Ausführung eines solchen sich darbietende Gelegenheit ergreifen, jeder Verführung zugänglich sind und besonders häufig an fremden Verbrechen Theil nehmen.

[4] So bezeichnet sie Redgrave in seinem schönen Einleitungsbericht zu judicial statistics 1859, pag. XV.

[5] Darüber die wichtigen Nachweisungen im Edinburg Review. Jahrg. 852, pag. 15.



Für die richtige Beurtheilung der Gefahren, welche die eben geschilderte Klasse der Verbrecher der bürgerlichen Gesellschaft droht, sind zwei Eigenthümlichkeiten dieser Verbrecher hervorzuheben. 1) Die meisten dieser Menschen beginnen ihre verbrecherische Laufbahn schon in früher Jugend; schon als Knaben begehen sie zwar Anfangs kleine Vergehen, z. B. Diebstähle, werden dafür mit geringen Strafen bestraft, kommen in den auf Gemeinschaft gebauten örtlichen Gefängnissen, in denen nichts für Besserung der Gefangenen geschieht, mit erwachsenen verdorbenen Verbrechern in Verbindung, erhalten von ihnen Rathschläge und Anweisungen zum Verbrechen, werden früh an sinnliche Ausschweifungen und an Trinken gewöhnt, dienen den erwachsenen Verbrechern bei der Ausführnng ihrer Verbrechen als Gehülfen, und ohne alle Grundlage sittlicher und religiöser Grundsätze jeder ehrlichen Arbeit widerstrebend, geistig nicht ausgebildet, kommen sie von einem Verbrechen zum andern, werden in den Gefängnissen noch immer schlechter und begehen allmählig auch schwerere Verbrechen, wegen welcher sie zu peinlichen Strafen verurtheilt werden. Die Strafe macht auf sie keinen Eindruck, durch ihr verbrecherisches Leben aber erlangen sie allmählig eine Gewandtheit in Verstellungskunst, die nicht selten auch erfahrene Gefängnißbeamten täuscht. 2) Der gemeinschaftliche Grundzug aller zur oben geschilderten Criminalklasse gehörigen Verbrecher ist der Mangel des Ehrgefühls, welches nach der Erfahrung des trefflichen Hoyer[6] der wirksamste Hebel der Besserung der Gefangenen ist. Gleichgültig gegen die Schande und das Urtheil der Menschen sind sie unempfänglich für die Strafe und für Ermahnungen der Gefängnißbeamten, welche sittliche Motive in solchen Sträflingen zu wecken suchen. Mit dieser Gleichgültigkeit gegen alle Ehrenfolgen nur auf neue Verbrechen und darauf sinnend, wie sie in Zukunft es klüger anfangen müssen, um bei ihren Verbrechen nicht entdeckt zu werden, verlassen sie nach überstandener Strafe die Strafanstalt.

Unsere bisherigen Schilderungen der Sträflinge, die zu der Criminalklasse gehören, paßt vorzüglich auf Strafanstalten, in denen die Hauptbevölkerung aus den Bewohnern großer Städte besteht, in denen am meisten die geschilderten Elemente des verbrecherischen Lebens Nahrung finden. Es ist richtig, daß daher in Strafanstalten, in denen vorzugsweise Gefangene sich befinden, die der ländlichen Bevölkerung oder den Bewohnern kleiner Städte angehören, die oben geschilderte Criminalklasse nicht vorkommen wird; in der Regel wird man unter den Gefangenen in solchen Anstalten vorzüglich solche finden, die an sich gutmüthig aber leichsinnig und ohne eine gehörige moralische und geistige Erziehung Vergehen verüben, die entweder aus Sinnlichkeit oder aus dem Mangel eines tiefen Sinnes für fremdes Eigenthum stammen, z. B. Hausdiebstähle, oder ihren Grund in der Rohheit haben, welche bei ihnen bereitwillige Theilnahme an Raufhändeln mit einem unglücklichen Erfolg oder aus Eifersucht verübte Körperverletzung oder Widersetzlichkeit gegen Unterbeamte erzeugt. Nach der Erfahrung der Gefängnißbeamten, z. B. in der Strafanstalt Vechta im Oldenburgischen, in Kaisheim in Bayern, wo die meisten Gefangenen der ländlichen Bevölkerung angehören, sind daher die Eigenthümlichkeiten der Sträflinge einer erfolgreichen Wirksamkeit der Beamten weit günstiger; dennoch würde man sich irren, wenn man hoffte, in solchen Strafanstalten keine Sträflinge

[6] In dieser Strafrechtszeitung S. 10.

zu finden, die der Besserung schwer zugänglich erkannt werden müssen. Auch auf dem flachen Lande fehlt es nicht an verdorbenen, dem Müßiggange ergebenen Menschen, deren verbrecherischer Sinn sie zu schweren Verbrechen geneigt macht. Wir finden aber auch auf dem Lande unter den Verbrechern theils solche, welche aus ungezügelter Sinnlichkeit in ihrer Rohheit auch zu Gewaltthaten geneigt, Nothzucht mit sehr erschwerenden Umständen verüben, oder in einer tief gewurzelten Rachsucht Brandstiftungen begehen, oder durch eine maßlose Speculationswuth in gefährliche Unternehmungen sich einlassen, und wenn sie nicht gelingen, zu Betrügereien, Fälschungen und selbst zu noch schwereren Verbrechen in einer Art von Verzweiflung gebracht werden.

Das Ergebniß sorgfältiger Erfahrungen ist: Während die überwiegende Zahl der Gefangenen, wenn sie einer zweckmäßigen Behandlung unterworfen werden, gebessert werden können, ist die eben geschilderte Criminalklasse, die aus den Gewohnheitsverbrechern besteht, regelmäßig allen Besserungsversuchen unzugänglich. Wir dürfen aber bei dieser Behauptung eine von den tüchtigsten Gefängnißdirektoren bestätigte Erfahrung nicht unbeachtet lassen. Auch unter denjenigen Sträflingen, die den Gefängnißbeamten als unverbesserlich oft erscheinen und die man in England unimpressible nennt, finden sich solche, die einer nachhaltigen, consequent durchgeführten, ernsten, aber mit Menschlichkeit gehandhabten, Gefängnißzucht nicht widerstreben und als gebessert betrachtet werden können, wenn nur der Gefängnißbeamte nicht die Geduld verliert und seine Wirksamkeit nach den Eigenthümlichkeiten des Sträflings einzurichten versteht[7]. Insbesondere liegt die Erfahrung vor, daß gerade bei Verbrechen von energischem Willen auf die merkwürdigste Art völlige Besserung vorkommen kann[8]. Während gleichgültige, schwache und in einer gewissen moralischen Erniedrigung lebende Verbrecher nicht leicht zu einer sittlichen Erhebung dauernd gegebracht werden können und ihre guten Vorsätze bei der nächsten Verführung wieder ihre Kraft verlieren, ist der energische Mensch, der freilich leicht zu furchtbaren Verbrechen gebracht werden kann und durch gewaltige Leidenschaften bestürmt wird, auch am ersten fähig zu großen Entschlüssen zu kommen, sobald nur der verständige Gefängnißbeamte sie zu wecken versteht. Es ist eine merkwürdige Erfahrung, die in allen Strafanstalten gemacht ist, daß z. B. Sträflinge, die Mord, selbst Raubmord und Giftmord verübten, zum Tode verurtheilt und dann auf dem Wege der Gnade auf Lebenszeit in das Zuchthaus gebracht wurden, einer völligen Besserung fähig sind[9]. Der moralische Proceß, der in solchen Sträflingen vorgeht, die in der ersten Zeit unbeugsam jeder Zucht widerstrebend, leidenschaftlich aufgeregt, in der Strafanstalt sich betragen, so daß die Gefängnißbeamten sie als unverbesserlich erklären, ist zwar ein sehr langsamer, so daß oft erst nach vielen Jahren Zeichen der beginnenden Besserung hervortreten, wenn es den beharrlich thätigen, verständigen und wohlwollenden Gefängnißbeamten gelingt, das Vertrauen des Sträflings zu gewinnen, seinen Starrsinn zu brechen, die nicht ganz in ihm erstorbenen edleren Gefühle zu wecken, zur Einsicht in sein Unrecht zu bringen und den Entschluß, sich sittlich zu erheben, zu erzeugen.

Wenn wir die Ueberzeugung von der Besserungsfähigkeit der Mehrzahl der Sträflinge aussprechen, so muß daran die Erklärung geknüpft werden, daß das Gelingen, die Besserung zu erwirken, von der Gefängnißeinrichtung und von den Personen abhängt, die in der Strafanstalt als Beamte thätig zu sein haben. Hierzu gehört auf einer Seite eine Einrichtung und Wirksamkeit, durch welche die Hindernisse der Besserung, und zwar das Haupthinderniß beseitigt werden, daß in dem verderblichen Einflusse der Gemeinschaft der Gefangenen liegt; auf der anderen Seite bedarf es positiver Einrichtungen, theils um den Gefangenen zur Erkenntniß der Ursachen seines Falles zu bringen, theils um Vorurtheile, mit denen vielfach Verübung von Verbrechen zusammenhängt, um ihm den Weg zu zeigen, auf welchem er sich wieder erheben und die Achtung seiner Mitbürger wiedergewinnen kann, theils um Mittel anzuwenden, die diese Erhebung fördern, und zwar zur geistigen Ausbildung des Sträflings beizutragen, den Sinn für edlere Gefühle in ihm zu wecken und zu stärken, nützliche Beschäftigungen ihm zu lehren, die, wenn er die Anstalt verläßt, ein ehrliches Auskommen ihm sichern. Dieß Alles kann aber nur gelingen, wenn die Gefängnißbeamten ihre Behandlung genau nach der Eigenthümlichkeit des Sträflings einzurichten verstehen; hierzu gehört aber ein oft langes Studium, um die Individualität jedes Sträflings genau kennen zu lernen. Es bedarf einer fortgesetzten systematischen Einwirkung, um Vertrauen des Sträflings zu gewinnen; es muß eine große Intelligenz, um die rechten Mittel anzuwenden, eine unermüdliche Geduld, um nicht zu erlahmen, und ein großes Wohlwollen der Gefängnißbeamten vorausgesetzt werden, damit ihre Worte auch Eingang finden. Das zweckmäßigste Mittel hierzu bietet die Einzelhaft. Wir werden in einem folgenden Aufsatze, mit Berufung auf zahllose Erfahrungen, die uns Gefängnißbeamte mittheilten, in die Einzelheiten der Durchführung eingehen. Nach dem Zwecke des gegenwärtigen Aufsatzes wollen wir nur bei der Frage verweilen, welche Behandlung bei denjenigen Gefangenen eintreten muß, die wir oben als regelmäßig unverbesserlich erklärten, und durch welche Mittel gegen sie die bürgerliche Gesellschaft sichergestellt werden muß. **Mittermaier.**

[7] Bericht des Lehrers der irländischen Strafanstalt im 4ten report of the directors of convict prisons in Ireland. 1861. pag. 81.

[8] Bericht des Gefängnißdirektors Hoyer über 1859, mitgetheilt in meiner Schrift: Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage. S. 45.

[9] Nachweisungen in dem Archiv des Criminalrechts 1857, S. 482.

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Der Stich'sche Proceß.** Am 4., 5. und 6. Juli ist vor dem Danziger Stadt- und Kreisgerichte eine Anklage gegen den Oberarzt und Dirigenten des Danziger Stadtlazareths, Dr. Stich, verhandelt worden, die schon lange ein ungewöhnliches Aufsehen erregte, und die in strafrechtlicher wie gerichtlich-medicinischer Hinsicht das größte Interesse beansprucht. Sie endete mit völliger Freisprechung des Angeklagten. Wir behalten uns vor, noch nachher auf diesen Fall zurückzukommen, der seit der berüchtigten Anklage gegen den Geheimen-Rath Dr. Ernst Horn vom Jahre 1812 wegen angeblicher Tödtung der Luise Thiele durch kunstwidriges Heilverfahren, in der Geschichte der gerichtlichen Medicin seines Gleichen nicht findet.

Der Hergang der Sache ist kürzlich folgender. Im September 1858 wurde auf der Abtheilung des Dr. Stich ein gewisser Lemke, Knecht, aufgenommen, und etwa 7 Wochen von Dr. Stich und dessen beiden Assistenz-Aerzten behandelt. Da sich im Verlauf der Krankheit mehrere bedeutende Eiteransammlungen in Folge von Beinhautentzündung am Arm und Hüfte gebildet hatten, wurde der Kranke auf die chirurgische Station, welcher der Prof. Dr. Pohl vorsteht, verlegt. Dort ward ihm der Arm abgenommen, worauf der Kranke nach einigen Tagen verstarb. Er hatte mittlerweile behauptet: seine Krankheit rühre eigentlich von einer Mißhandlung her, die etwa 4 bis 5 Tage vor seiner Aufnahme in das Lazareth von seinem Herrn, Buchhalter Bölke, gegen ihn verübt sei. Die Sektion wurde von den Gerichtsärzten vorgenommen und von Dr. Stich eine Krankengeschichte erfordert. In dieser Krankengeschichte führt Dr. Stich aus, daß die fragliche Krankheit unmöglich die Folge einer Verletzung, — die immerhin stattgehabt haben könne, — gewesen sei, vielmehr sei sie aus inneren Ursachen entstanden. Mit dieser Auffassung resp. diesem Berichte, stimmen die Aussagen der über den Verlauf der Krankheit eidlich vernommenen beiden Assistenz-Aerzte überein. Dr. Stich verreiset auf einige Wochen, und übergiebt dem Prof. Dr. Pohl seine Station. Der letztere benutzt die Abwesenheit seines Collegen dazu, daß er auf den Krankensälen desselben über jenen Fall Nachforschungen anstellt, und seine Ermittlungen dem Staatsanwalt übergiebt, mit der Behauptung: der Fall sei nicht in der von Dr. Stich in dessen Krankengeschichte angegebenen Weise verlaufen, dieselbe vielmehr unrichtig. — Die Gerichtsärzte treten in ihrem motivirten Obduktionsberichte der Stich'schen Auffassung völlig bei. Der Staatsanwalt erfordert ein Superarbitrium des Medicinal-Collegiums in Königsberg. Dies vom Januar 1860 datirt, verwirft die Stich'sche Krankengeschichte, wie den später von Stich erforderten Obduktionsbericht durchaus, erklärt, daß der Tod des Lemke durch jene (von keinem dritten sonst bezeugte) Mißhandlung erfolgt, und daß der Lemke in Beziehung auf ärztliche Behandlung und Aufsicht auf der Stich'schen Abtheilung vernachlässigt worden sei. Es kommt zu diesen Urtheilen wesentlich dadurch, daß es den, in den Untersuchungsakten über den Verlauf der Krankheit des Lemke gemachten Aussagen der Wärterin und einiger Mitkranker überall ohne Weiteres Glauben beimißt, den Aussagen der behandelnden drei Aerzte diesen Glauben aber überall ohne Weiteres versagt. — Dr. Stich, welcher von diesem Superarbitrio Abschrift erhielt, fühlte seine moralische und ärztliche Ehre durch dieses Gutachten tief verletzt, und ließ als Manuscript eine Vertheidigung seiner Ansicht drucken, in welcher das Superarbitrium abgedruckt und einer scharfen Kritik unterworfen war. — Das Medicinal-Collegium fühlte sich seinerseits nun durch diese Kritik, von der es irgendwie Kenntniß erhalten, beleidigt in seinem Berufe, und strengte gegen Dr. Stich eine Anklage wegen Beleidigung und Verleumdung an. Dieser Anklage fügte der Staatsanwalt, Hr. v. Grävenitz, noch die zweite, wegen Preßvergehens (nach §. 48 des Preßgesetzes) und endlich die dritte und wichtigste hinzu: wegen Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch von einer Behörde wider besseres Wissen (§. 257 des Strafgesetzbuchs).

Die dreitägige Verhandlung am 4., 5. und 6. Juli hat in wahrhaft glänzender Weise die Unschuld des Angeklagten an's Licht gebracht. Es leuchtet ein, daß die schwierigste Aufgabe der Staatsanwaltschaft darin bestand, es glaublich zu machen, daß der Arzt den Krankheitsverlauf in einem Falle, in welchem er nicht das geringste persönliche Interesse hatte, wissentlich falsch dargestellt habe. Die überaus ausführliche Anklage (60 Bogen) versucht diese Aufgabe in folgender Weise zu lösen: Dr. Stich habe Grund gehabt, die Erörterung des Lemke'schen Falles zu scheuen, und wollte ihn daher mit seiner Krankengeschichte todtmachen. Warum scheute er Erörterungen? Weil der Lemke ihn durch falsche Angaben, die er über die Entstehung seiner Krankheit gegen Stich bei der Aufnahme auf dessen Station gemacht, getäuscht, und Stich ihn in dieser Täuschung falsch behandelt habe. — Daß Stich wirklich in einer Täuschung über die Art der Krankheit befangen gewesen, wird nun sehr ausführlich zu erweisen gesucht. Sodann aber scheint die Täuschung vergessen, sie erscheint nun nicht mehr als Irrthum, sondern wird allmählich wissentliche Fälschung.

Es waren etwa 50 Zeugen vorgeladen. Schon am ersten Tage, nachdem etwa 16 derselben vernommen, war der Ausgang unzweifelhaft. Selbst mehrere der als Belastungszeugen Vorgeladenen wurden entlastende. Punkt für Punkt wurden die angeblichen Thatsachen oder vielmehr Aussagen aus den Bölke'schen Voruntersuchungsakten, denen das Medicinal-Collegium unbedingt allen Glauben geschenkt, während es die Aussagen der Aerzte unbedingt verworfen hatte, widerlegt, und Punkt für Punkt verlor das Ober-Gutachten das Fundament, auf dem es sich aufgebaut. Nichtsdestoweniger versuchte der Medicinalrath Dr. Möller aus Königsberg, der zur Vertretung des Collegii erschienen war, das Superarbitrium zu retten, erlitt aber gegen die Macht der Thatsachen und die schlagenden Ausführungen der für die Vertheidigung aufgetretenen Sachverständigen, Regiments-Arzt Dr. Kuhn und Dr. Hirsch, eine vollständige Widerlegung.

Wegen des Hauptpunktes (§. 257 des Strafgesetzbuchs) und wegen des angeblichen Preßvergehens (§. 48 des Preßgesetzes) erfolgte völlige Freisprechung. Dagegen wurden einige Ausdrücke in der Kritik des Superarbitrii für beleidigende erachtet und dieserhalb eine Strafe von 20 Thlr. erkannt, welche jedoch unter die Categorie der Amnestie fällt.

Die eingehende Darstellung dieses in den wichtigsten Beziehungen interessanten und lehrreichen Falles behalten wir uns vor.

**Schändung im magnetischen Schlaf.** Ueber die Frage der Möglichkeit einer Schändung an einem Mädchen vollbracht während seines magnetischen Schlafes sprechen sich die Gerichtsärzte von Marseille am Schlusse ihres bezüglichen Gutachtens dahin aus: „wir halten es für möglich, daß ein Mädchen gegen seinen Willen entjungfert und geschwängert werden kann, indem sein Wille durch magnetischen Einfluß, während des magnetischen Schlafes, zu Nichte gemacht werden kann." Devergie tritt diesem Ausspruche vollständig bei, während die Gazette hebdomadaire glaubt, keine so kategorische Zustimmung aussprechen zu können.

(Anthr. Bl. von Friedreich.)

**Das Resumé der Schwurgerichtspräsidenten** am Schlusse der Verhandlung vor Schwurgerichten dürfte gleichfalls zu den Fragen gehören, auf welche die Aufmerksamkeit der deutschen Juristen in erhöhtem Maße hinzulenken ist. Man findet sehr selten, daß dieser Schlußvortrag mit der richterlichen Unparteilichkeit in Einklang gebracht wird. Wenigstens wird er immer durch die subjektiven Anschauungen der Vorsitzenden in dem Maße gefärbt, daß die Unbefangenheit der Geschwornen häufig verletzt wird. In einem preußischen Schwurgericht kam es kürzlich vor, daß der Präsident des Schwurgerichtshofes den Geschwornen auseinandersetzte, daß die von der Vertheidigung beantragte Frage nach dem Vorhandensein von mildernden Umständen zu verneinen sein würde, wobei er hinzufügte: daß dieser Vertheidiger, ein Rechtsanwalt Y., sich immer dadurch bemerkbar mache, daß er das Vorhandensein mildernder Umstände behaupte. Gegen eine solche Auffassung und Handhabung des Schlußvortrags giebt es in Preußen leider keine rechtliche Schranke, da weder eine Kritik noch ein Antrag gegen mögliche Beeinträchtigung der Proceßparteien existirt.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 30.** —⊰ Sonnabend, den 27. Juli. ⊱— **1861.**

**Um unnöthigen Reclamationen vorzubeugen, erinnern wir unsere geehrten Abonnenten daran, daß nach der heutigen Nummer unserer Zeitschrift die im Prospektus vorgesehene August-Pause des Erscheinens derselben eintritt. Die nächste Nr. 31 wird sonach erst am 7. September d. J. ausgegeben werden.**

## Die Beschlüsse der ständigen Deputation des deutschen Juristentags betreffend den Lewald'schen Antrag und die Zusatzanträge zu diesem.

### IV.

Die Deputation stellt für die Adhäsion des verletzten Civilinteressenten folgende Grundsätze auf:

1. Der Anschluß an das Strafverfahren zur Geltendmachung seiner Civilansprüche ist ihm zu gestatten.
2. Der Strafrichter kann zum Schadenersatz verurtheilen oder ad separatum verweisen, nicht aber aberkennen.
3. Das Straferkenntniß bindet (sofern im Civilproceß nicht gesetzliche Beweisregeln bestehn) den Civilrichter hinsichtlich der Feststellung: die That ist vom Angeschuldigten begangen.
4. Der Beschädigte wirkt selbständig durch Beweishandlungen mit, nach einer entgegengesetzten Meinung soll dies nicht stattfinden und Schadensersatz nur zuerkannt werden, wenn die Verbindlichkeit durch das Strafverfahren sich bestimmt ergiebt.
5. Der Beschädigte hat nicht als Partei für die Verurtheilung thätig zu sein, höchstens der Staatsanwaltschaft durch Lieferung von Beweisen zur Hand zu gehn, nach einer anderen Meinung soll er zu selbständigen Anträgen auf Verurtheilung befugt sein.

Ich halte diese einfachen Grundsätze, und zwar zu 4 und 5 die erstere Ansicht, für richtig und zweckmäßig. Dies Gebiet ist viel bestritten und doch nicht schwierig zu ordnen, als oft gesagt wird.

Die Zulässigkeit der Adhäsion bedarf kaum der Vertheidigung; warum die Entschädigung wegen des Verbrechens nicht in dem Verfahren über das Verbrechen gesucht werden sollte, ist nicht erfindlich. Die Grundlage des Civilanspruchs wird ja festgestellt, sehr häufig bis zu einer für Art und Umfang desselben maßgebenden Klarlegung des Vorfalls. So z. B. wird der Werth des Objekts, die Höhe der Beschädigung, ihre Folgen, die Absicht, der Grad der Fahrlässigkeit u. s. w. regelmäßig um der strafrechtlichen Beurtheilung willen festgestellt und damit der Stoff zur Beurtheilung des Civilanspruchs gewonnen.

Während einige deutsche Gesetze (z. B. Preußen) eine Adhäsion ausschließen und nur unter Umständen den Strafrichter von Amtswegen zur Ausdehnung des Urtels auf den Ersatz des Schadens anweisen, gestatten Andere die Adhäsion, in verschiedenem Umfange, z. B. Hannover, — nur bei Polizeivergehn und Betrug bis 25 Thlr. (45, 210); Frankfurt 51; Kurhessen, Ges. v. 1848, 124, 125; Thüringen, 254, 258; bis zum Schluß der Voruntersuchung (88); Frankfurt, 50 — bis zur Entscheidung selbst; Altenburg, 7, 67, 240, 274 — nur in der Voruntersuchung. Grundsätzlich gestatten die Verbindung der Entscheidung über Civilansprüche, civilrechtliche Merkmale und Voraussetzungen des Straffalls (hinsichtlich der Letztern) ausdrücklich der hessen-darmstädt. Entwurf, 3, (und zwar nach den strafprocessualischen Grundsätzen) die Gesetze von Thüringen, 87 und Altenburg, 66. Die Trennung dagegen bestimmte ausdrücklich das hessen-darmstädt. Ges. vom 28. Oktober 1848 und (hinsichtlich civilrechtlicher Vorfragen) die sächs. St.-P.-O., 129.

Maßgebend bleibt der Vorrang der Strafproceßzwecke, theils wegen deren höherer Wichtigkeit, theils wegen der nothwendigen Schonung des Beschuldigten, der ein Anrecht darauf hat, Erörterungen ausgeschlossen zu sehn, die das Verfahren verzögern. Die Entscheidung über Civilansprüche ist deßhalb nur dann mit dem Strafproceß zu verbinden. wenn dessen Verlauf nebenher ihr die Unterlagen liefert, Eben darum muß der Civilproceß stets unbenommen bleiben (Frankfurt, 51), die Verweisung auf ihn stets dem Richter

freistehn, wo er nicht durch den Strafproceß zu der Gewißheit gelangt, daß der Anspruch begründet ist, die Aberkennung also nicht gestattet werden. Diese Grundsätze haben auch die Gesetze von Hannover, 210, 45, Altenburg a. a. O., Frankfurt, 51. Gegen eine selbständige Mitthätigkeit des Civilinteressenten läßt sich nun anführen, daß sie leicht dazu dient, dies Verhältniß zu verschieben und die privatrechtliche Frage in den Vordergrund zu drängen, auf Kosten der strafrechtlichen. Indessen Dem vorzubeugen, genügt die Vorschrift, daß die Erörterung Jener das Verfahren niemals aufhalten dürfe und der Strafrichter demselben ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Stand Fortgang und Schluß geben müsse. Unter dieser Bedingung aber ist die Selbstthätigkeit des Interessenten für sein Interesse durchaus natur- und zweckgemäß wie unbedenklich. Sie hilft dem Richter wesentlich zu der so wünschenswerthen Erledigung des ganzen Falles in allen seinen Folgen und mit ihr ist selbst dem Strafprocesse gelegentlich ein nützlicher Faktor gewonnen.

Der Civilinteressent wird nun durch Anträge (Frankfurt, 50 ff.), Akteneinsicht, Gehör beim Gericht (St.-P.-O. 329), Gestellung von Zeugen und Sachverständigen (Hannover, 210; Baden, 332; Altenburg, 29, 199, 204, 213—216, 233; Thüringen, 247, 249), selbst oder mittelst eines Sachwalters, seinen Zwecken dienen können, ohne die des Strafverfahrens zu durchkreuzen, wenn man ihn auf diese beschränkt. Dies aber ist richtig und folgerecht nothwendig wie zweckmäßig, wenn man nicht seine Verwandlung in einen zweiten Privat-Strafankläger beabsichtigt. Wird ihm die Strafverfolgung einmal überlassen, so geschehe es ganz und ohne Halbheit, ohne Vermischung mit anderen Interessen als dem strafrechtlichen. Wird dem Staatsanwalt die Strafverfolgung gegeben, weil sie so in den besten Händen ist, wozu dann ein zweiter, weniger tauglicher Vertreter derselben?

Obenein ist ein solcher ein Nachtheil für den Strafproceß, in dem er regelmäßig als Zeuge gebraucht wird (als solchen behandeln ihn denn auch mit Recht die Gesetze von Hannover, 210; Altenburg, 172 ff.; Thüringen, 191 ff.), deßhalb aber nicht zugleich Partei sein soll. Gegen eine Beeinflussung der Anklage durch Privatinteresse sprechen die offenbarsten Gründe der Gerechtigkeit und Vorsicht, die Verurtheilung soll nicht erstrebt werden, damit eine Entschädigung erzielt werde, sondern weil die Schuld vorliegt, diese soll erst feststehn und daraus der Schadensersatz folgen. Dies Verhältniß kann ohne erhebliche Nachtheile nicht umgekehrt werden.

Zu selbständigen Anträgen auf Verurtheilung (zur Strafe) ermächtigen darum mit Unrecht die Gesetze von Kurhessen, Ges. v. 1848, 6 u. 8; und Baden, 329 ff. den Privatinteressenten und dasselbe gilt, insofern sie direkt auf Anstreben des Schuldig sich bezieht, für die Befugniß zu allen Rechtsmitteln, welche die Gesetze von Frankfurt, 54; Sachsen u. A. geben. Hier ist besser zu unterscheiden, wie z. B. in Altenburg geschieht (78, 261, 274, 280, 283, 304). Das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde ist dem Privatinteressenten offen zu lassen, insofern durch einen Verstoß gegen das materielle oder Proceßgesetz die Grundlage seines Anspruchs präjudicirlich verschoben wird, die Appellation dagegen nur im Anschluß an eine vom Angeklagten oder Staatsanwalt eingelegte, weil ihm der Civilproceß offen bleibt, der Civilanspruch aber direkt keinen gerechten Anlaß giebt, die Feststellung über die Schuld anzugreifen.

Mit einem Worte — aus der Natur der Dinge folgt,



dem Zwecke des Strafprocesses wie des Civilinteressenten entspricht allein die folgerechte Durchführung des Satzes:

> Die Civilpartei ist zur selbständigen Vertretung nur ihres Entschädigungsanspruchs im Strafprocesse mit den Befugnissen auszustatten, welche auf diese Vertretung zielen, mit weiterem aber nicht. —

Mit vollem Recht erklärt die Deputation, daß aus dem Strafverfahren das Dasein der zum Schadensanspruch führenden Handlung nur da bindend für den Civilrichter feststeht, wo auch er nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden ist (resp. Beide nach denselben Beweismaximen urtheilen). Ich beschränke mich hier, die eingehende Erörterung dieser interessanten Frage vermeidend, auf die Rechtfertigung dieses Satzes, wie ihn die Deputation aufstellt.

Wo das Civilproceßgesetz eine Beweistheorie vorschreibt, kann über privatrechtliche Ansprüche des zufälligen Umstandes wegen, daß sie in Verbindung mit einem Straffalle zur Cognition des Strafrichters komme, nicht nach einem anderen Beweisgesetz geurtheilt werden. Die Parteien haben ein Recht auf das competente Gesetz und seine Anwendung. Ganz anders steht es mit privatrechtlichen Vorfragen im Strafprocesse. Diese entscheidet der Strafrichter, für sein Gebiet endgültig, nicht zwischen Parteien, nicht als formales Recht, sondern als Thatsachen, deren Feststellung nöthig wurde, somit nach dem strafprocessualischen Beweisgesetze. —

## V.

Vermuthlich wird der Juristentag eine stürmische Stunde sehn, wenn der Satz der Deputation zur Beschlußnahme gelangt:

> „Der Staatsanwalt nimmt nie die Stellung „einer Partei ein, darf nie parteilich, nie „parteieinseitig sein, soll nur die Erforschung „der materiellen Wahrheit, als den Zweck des „Strafverfahrens anstreben, gleichviel ob diese „zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten „gereicht. Er soll dem Angeklagten günstige „Thatsachen nicht verschweigen und nicht die „Verurtheilung anstreben, wo er von der Unzulänglichkeit des Belastungsbeweises überzeugt ist."

Ueber diese Frage ist von beiden Seiten so ziemlich Alles gesagt worden, was zu sagen ist, eine Einigung aber nicht erzielt. Die obigen trefflichen Sätze erscheinen noch Manchen als eine übermenschliche, darum nie zu erfüllende Anmuthung an schwache Sterbliche. Diese schwachen Sterblichen selbst begreifen dagegen fast sämmtlich nicht, wie man einem Justizbeamten, einem lediglich bei der Waage der Themis angestellten Diener, wie man einem Manne von Gewissen eine andere Stellung als Jene zumuthen dürfte. Manche begehren, weil Gegensätze sich natürlich herausstellten und diese Gegensätze die Natur und Tragweite von „Parteigegnerschaft" hätten, weil die Anklage nothwendig ein Parteistandpunkt sei, eine Parteiverhandlung mit gleichen Waffen vor einem indefferent unparteiischen Richter. Der Praktiker dagegen begreift nicht, wie er sich als Subjekt eines Anspruchs oder einer einseitigen Bestrebung fühlen soll in einem Verfahren, das gar nicht zwei oder mehr Ziele, sondern nur einziges Ziel, Ermittelung der Wahrheit und Anwendung des Gesetzes haben kann, ein Ziel, das eben in einem Falle hier, im anderen dort liegt. Auf dem Sitze

des Staatsanwalts ist es nicht zu begreifen, wie man das Ziel seines Handelns, den Gegenstand seines Strebens als einen verfügbaren und verzichtbaren eigenen Anspruch, das Mandat, welches der Staat gab, als einen Auftrag auffassen soll, nur ein Schuldig herbeizuführen. Man versteht nicht, wie ein Staatsanwalt ruhige Nächte haben könnte, wenn er ein erhebliches Vertheidigungsmoment unterdrückt, einen ungenügenden Beweis der Schuld aufgeputzt und damit einen Justizmord befördert hätte. Von der anderen Seite heißt es dann wieder: In solchem Sinne sei es mit der „Parteistellung" nicht gemeint, nur das Gegensätzliche, Contradiktorische sei scharf auszuprägen. Dieser contradiktorische Charakter der nach Funktionen organisirten Verhandlung ist aber etwas Bedingtes und Zufälliges, deßhalb nicht entfernt geeignet, zum Charakteristicum der Stellung des Staatsanwalts erhoben zu werden. Oder verletzte etwa der Staatsanwalt seine Pflicht, verließe er seine Stellung, wenn er nöthigenfalls — recht geflissentlich den Vertheidiger spielte? Ich weiß nicht, welches sittliche und Rechtsgesetz ihm Das verbieten, welches ihn von dieser „Ausschreitung" (im Nothfalle) entbinden könnte! Und wo bleibt hier die „Parteistellung", wo ist hier auch nur eine Aehnlichkeit mit ihr? —

Die Deputation hat die Wahrheit einfach und treffend ausgesprochen und diese Wahrheit, zugleich die Wirklichkeit, wird selbst von einem entgegengesetzten Beschluß völlig unberührt bleiben, Staatsbeamte könnten ihm nicht gehorchen, und Privatanwälte werden wir vor der Hand an ihrer Stelle nicht sehn, weil ihnen die Mandanten fehlen.

Die Deputation bezeichnet treffend eine der wesentlichen Ungleichheiten zwischen dem Staatsanwalt und Vertheidiger:

## VI.

„Die Vertheidigung ist nicht verpflichtet, dem „Angeklagten ungünstige Thatsachen oder Beweis„mittel zur Kenntniß des Gerichts zu bringen."

Ich möchte e contrario Zweierlei folgern:

1. der Staatsanwalt ist verpflichtet, erforderlichen Falls für den Angeklagten zu wirken,
2. die Vertheidigung darf nicht direkt lügen noch lügen helfen.

Beide Sätze sind sehr bestritten, namentlich auch der zweite. Der Vertheidiger hat eine vielseitige Aufgabe, nämlich: Unrecht von seinem Clienten abzuwehren.

Damit erschöpft sich nach meiner Auffassung sein Auftrag, den er nicht blos vom Angeklagten erhält, sondern auch von der Justiz! Die Anwendung des Rechts als eine vollkommen gerechte, soll er seinerseits garantiren helfen, nicht aber durchkreuzen. Er soll sie negativ fördern; es auch in dem Sinne positiv zu thun, daß er Stoff zur Verurtheilung herzuträgt, ist er nicht berufen. Somit steht er auf einem wesentlich anderen Standpunkt als der Staatsanwalt, beschränkter einerseits, freier andererseits. Schon deßhalb — es giebt aber noch mehr Gründe hierfür — können

## VII.

„die Befugnisse Beider während der Untersuchung „nicht durchgängig dieselben sein und ist das Ver„langen nach ihrer Gleichstellung unzulässig."

Diese „Waffengleichheit", eine blendende Illusion, ist vielfach begehrt worden. Von dem Sessel und Tisch, von der Hoheit der Amtsmiene, von Estrade und Barrière rede ich nicht; diese „Vorzüge" sind gern preiszugeben. Daß im



Uebrigen die Ungleichheit nicht bedeutend ist, versuche ich im Folgenden darzuthun. Der Kern jener Forderung der „Waffengleichheit" ist auch in Wahrheit — eben jene Vorstellung vom Parteistandpunkt. Die Anklage und der Angeklagte sollen als Parteien vor dem Richter stehen, der Staatsanwalt soll keine Behörde sein, sondern „Ankläger". Dagegen protestire ich denn mit Allem, was gegen diese ganze Auffassung oben und an anderen Orten (vgl. z. B. Strafrechtspflege I., 5. Heft; „Staatsanwaltschaft" §. 5 ff.) ausgeführt ist. Ungleiches gleich zu stellen, heißt Ungleichheit fördern! Der Justizbeamte, der in einem nur materiellem Recht dienenden Staatsstrafverfahren die Funktion der Verfolgung hat, ist eben nicht gleichzustellen, weder mit dem Angeklagten, noch mit dessen rechtskundigem Beirath. Die Befugnisse wie die Pflichten eines Jeden von ihnen (Beide bedingen sich gegenseitig!) sind eben nicht nach denen des Andern, sondern nach der eigenen, eigenthümlichen Stellung zu bemessen. Darum geht mit vollem Rechte die Deputation von dieser aus, indem sie für die Vertheidigung gewisse Rechte fordert, dem Staatsanwalt gewisse Rechte versagt. Nicht genug kann betont werden, daß mit den folgenden, durchaus triftigen, Reformen, wirklich Alles wegfällt, was man als Ungleichheit mit Recht tadeln kann!

## VIII.

„Die Vertheidigung erfüllt auch ein Postulat „der Gerechtigkeit (sic!), muß daher jede Befugniß „haben, ihre Aufgabe zu erfüllen, namentlich die „entsprechende Einwirkung auf den Gang der Un„tersuchung und deren Vollständigkeit zu Gunsten „des Angeklagten. Vertrauenerschütternde Fesseln „sind ihr abzunehmen."

Daraus folgt:

1) Ein vollständiger Beirath, und diesem die Akteneinsicht und Anwesenheit bei Obduktionen, ist schon in der Voruntersuchung zu gestatten.

In dem Verbote dieses Beistands liegt das Hauptgebrechen der Vertheidigung bei einem Theile der deutschen Gesetze. Einige gestatten ihn, obgleich zum Theil mit Einschränkungen, z. B. Braunschweig, 8; Hannover, 78.

Regel ist in Deutschland, daß der Rath eines Juristen, Akteneinsicht u. s. w. erst seit dem Schluß der Voruntersuchung statthaft ist und unter Controle, z. B. Hannover, 80; Großh. Hess. Entwurf, 196; Altenburg, 180; Oldenburg, 173; Preußen, 16; Baden, 214; Oesterreich, 166; Sachsen, 42.

Es ist nicht am Orte, hier zu betrachten, inwiefern der Einfluß der Vertheidigung auf den Gang der Voruntersuchung zu begränzen sein wird. Ich erwähne nur, daß für die Antwort auf Fragen des Richters eine förmliche Berathung und Abrede entschieden nicht zuzulassen und die Vertheidigung im Vorverfahren, nach dem Charakter, welchen dieses jetzt in den deutschen Gesetzen hat, ihre berechtigte Aufgabe nur im Beirathe zu Anträgen, Gesuchen und Beschwerden finden kann. In dieser Weise wird sie aber auch wirksam für Abwehr des Unrechts und Irrthums, für Vervollständigung des Verfahrens nach der Seite der Defensive hin, sorgen können. — Um ein gewisses Mißtrauen zu beseitigen, welches, wenn ich nicht irre, zuweilen gegen die Vertheidiger herrscht, wird übrigens unerläßlich sein, daß sie selbst sich zu der Wahrheit bekennen: sie dienen der Gerechtigkeit, gegen das Unrecht und den Irrthum, nicht aber, und nicht einmal im Namen oder in der Seele ihres Clien-

ten, dem Unrecht gegen die Gerechtigkeit. — Dann wird das Gesetz sicher jene, wahrlich unanständige, Ermahnung an den Vertheidiger zu „Anstand und Schicklichkeit" fallen lassen, die mehrere deutsche Gesetze dem Vorsitzenden in Hauptverhandlungen zur Pflicht machen und die ebenso verletzend als nachtheilig sein muß, indem sie das Mißtrauen gegen die Vertheidigung proclamirt.

2) Dem Vertheidiger soll das direkte Fragerecht wie dem Staatsanwalt eingeräumt werden, der Vorsitzende soll gegen Mißbrauch desselben von beiden Seiten einschreiten.

Hoffentlich soll diese, vollkommen berechtigte, Forderung nur für die Zeit gelten, bis das Kreuzverhör, die einzig genügende Form der Beweiserhebung im Hauptverfahren, zum Siege kommen wird! — Uebrigens stellen viele deutsche Gesetze den Staatsanwalt und Vertheidiger hinsichtlich des Rechts zu Fragen an Zeugen und Beschuldigte völlig gleich; Oesterreich, 243; Sachsen, 287; Hannover, 136, 143; Thüringen, 241; Altenburg, 198, 226; Braunschweig, 133; Bayern, 186, 163; Würtemberg, 127; Oldenburg, 265; — indem meist Beide das Wort erbitten müssen, die Ungleichheit, daß der Vertheidiger nicht direkt selbst, sondern „durch den Vorsitzenden" fragen muß oder resp. der Staatsanwalt keiner Erlaubniß zur Fragestellung bedarf, ist vorgeschrieben in anderen, als z. B. Preußen, Art. 51; Baden, 232; Großh. Hessen, 141, 142 (des Gesetzes vom 28. Oktober 48) und Entwurf, 295.

Es bedarf keiner Ausführung, daß das direkte Fragerecht eine unentbehrliche Befugniß zu wirksamer Theilnahme am Beweisverfahren und seine einseitige Beschränkung ein Akt des Mißtrauens gegen die Vertheidigung ist, zu welchem, bei der, natürlich immer in Geltung bleibenden, Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden, nicht einmal ein Grund vorliegt.

3) Ebenso triftig ist das Begehren, daß dem Staatsanwalte eine vorweg einnehmende Entwickelung der Anklage nach deren Vorlesung bei der Eröffnung der Verhandlung nicht zu gestatten sei.

Einige Gesetze, z. B. Würtemberg, 120; Bayern, 149; und bedingt Kurhessen, 227, 300, gestatten wenigstens der Vertheidigung eine Erwiderung, die Andern, in denen das s. g. exposé stattfindet und eine Entgegnung nicht erlaubt ist, statuiren damit eine völlig entbehrliche und leicht gefährliche Präoccupation der Urtheilenden vor dem Beweisvorgange selbst. Oldenburg, 318; Hannover, 190; Braunschweig, 130; Altenburg 198 ff.

Das exposé hat, abgesehen von der dadurch gegebenen Gefahr eines Uebergewichts der Anklage, ehe sie erwiesen ist, in Gesetzen keinen rechten Sinn, wo der Vorsitzende den Beweis erhebt, die Entwickelung der Beweispunkte durch den Staatsanwalt also leicht nicht harmonirt mit ihrer demnächstigen Behandlung und Auffassung Seitens des Vorsitzenden.

Der Staatsanwaltschaft kann die Vorladung aller von ihr benannten Belastungszeugen füglich nicht versagt werden; eine ungerechte Zurücksetzung, vor Allem aber eine wahre Verkümmerung der Vertheidigung, liegt darin, wenn dieser die Vorlegung aller Entlastungsbeweise irgend erschwert oder abgeschnitten wird.

Darum fordert mit Recht die Deputation:

4) daß Entlastungszeugen jedenfalls dann vorgeladen werden, wenn der Angeklagte die Kosten trägt und die Gestellung nicht wegen der Verzögerung bedenklich ist resp. die Abhörung materiellen Bedenken unterliegt.



Diese Forderung ist sogar viel zu zahm und bescheiden. Die Entlastungsbeweise, die nicht offenbar und entschieden ganz unerheblich sind, werden unter allen Umständen, auch auf Staatskosten und auf Kosten einer Vertagung, aufzunehmen sein! Nur dann ist das Postulat einer vollständigen Vertheidigung erfüllt und nach Gebühr mit einer Sorgfalt garantirt, die noch ängstlicher sein muß als die Fürsorge für den Belastungsbeweis. Fast sämmtliche deutsche Strafproceßgesetze genügen dieser Sorgfalt noch gar nicht, am Schlechtesten aber die, welche die Erhebung eines (erheblichen) Defensionsbeweises von dem Zufalle abhängen lassen, ob der Angeklagte Geld habe oder nicht. Die Praxis hilft hier bessernd nach, wohl selten wird ein Gericht andere als völlig frivole und hohle Beweisanträge des Angeklagten ohne Weiteres abweisen! —

Sind aber diese vier Punkte in der von der Deputation mit Recht empfohlenen Weise geregelt, so hat man nach Ungleichheiten, die wegdecretirt werden könnten und Gefahren brächten, vergeblich zu suchen. Entbehrt die Vertheidigung keiner Befugniß, die sie zu ihren Zwecken begehren muß, hat die Staatsanwaltschaft keine Machtvollkommenheiten, welche die Befugnisse Jener beeinträchtigen, so ist geschehen, was geschehen kann und von einer Ungleichheit nur insofern die Rede, als eben zwischen in sich verschiedenen, nur gelegentlich in Gegensatz tretenden, Organen ungleicher Funktionen Gleichstellung keinen Sinn hat. —

In dieser kurzen Beleuchtung der Deputationsbeschlüsse habe ich mich, mit geringen Ausnahmen, denselben durchweg anschließen dürfen. Die Anträge der ersten Versammlung sind in den Vorschlägen der Deputation in einer materiell richtigen Weise, in klarer und einfacher Fassung, beantwortet. Möchte darin ein gutes Omen für die zweite Versammlung liegen! So lange der Juristentag sich mit der „moralischen Eroberung" begnügen will, sind diese Vorschläge nach Inhalt und Form die besten Avantgarden für den Angriff auf die Höhen der Gesetzgebung. Ein Redaktionsausschuß kann die so formulirten Sätze direkt gebrauchen und sicher sein, begrifflich Richtiges, praktisch Brauchbares daraus zu bilden! — **Sundelin.**

---

## Beiträge zur richtigen Würdigung der Frage über die zweckmäßigste Einrichtung der Strafanstalten.

### II.

Die Wichtigkeit dieser Fragen hat in neuerer Zeit Niemand mit wohl beachtungswürdigen Vorschlägen von Mitteln der Abhülfe so trefflich gezeigt, als Crofton in der oben genannten Schrift. Crofton, der Direktor der Strafanstalten in Irland, der Begründer des erfolgreich wirkenden Gefängnißsystems in Irland [1], der Verfasser der inhaltschweren Jahresberichte über die irischen Strafanstalten, war der Mann, dessen lange Erfahrungen ihn vorzüglich in den Stand setzten,

---

[1] Darüber von Holtzendorff: Das irische Gefängnißsystem insbesondere die Zwischenanstalten, Leipzig 1859, und meinen Aufsatz in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von Pözl. 1860. 2. Heft. S. 189.

die Ursachen mangelhafter Gefängnißzustände zu erforschen; er beklagt in seiner Schrift die schlimme Sitte, nach welcher die Gesetzgeber in Bezug auf Gefängnißeinrichtungen die verschiedenen Gefangenen zusammenwerfen, statt nach den verschiedenen Classen derselben die Behandlung einzurichten. Die Folge ist, daß man zu wenig die furchtbare Criminalclasse beachtet, welche die Verübung von Verbrechen zu ihrem Lebenslauf machen. Nachdem Herr Crofton die verschiedenen nur zu oft auf Halbheit beruhenden Versuche der Gesetzgebung, die Gefängnißzustände zu verbessern, zergliedert hat, zeigt er, daß man zu viel nur auf die Gefangenen von nicht ganz verdorbener Gemüthsart und darauf Rücksicht nahm, wie man sie bessern könnte, daß man aber zu wenig an die Zustände der Gefangenen nach ihrer Entlassung aus der Anstalt dachte. Als die Transportation in England aufgehoben wurde, mußte man darauf sinnen, die in den Strafanstalten zu erstehende Strafe der penal servitude und das Maß, in dem sie ausgesprochen werden sollte, zu regeln. Die Gesetzgebung sprach aus, wie die Strafe, die einem Verbrecher im Urtheil zuerkannt wird, wegen guter Aufführung des Gefangenen reducirt werden könne, allein man kam dabei auf zu kurze Strafzeiten, welche nicht genug intensiv wirken. Sollte die bürgerliche Gesellschaft gesichert werden, so mußte auf Mittel gedacht werden, wodurch den zu Verbrechen Geneigten Schranken gesetzt werden, und dabei mußte man vorzüglich auf jene Gefangenen Rücksicht nehmen, die der Besserung unzugänglich sich zeigen. Nothwendig war hierzu vor Allem schon, die kurzen Strafzeiten, die der Verurtheilte in den Grafschaftsgefängnissen zu erstehen hat, aufzugeben und die rückfälligen Verbrecher, welche als Gewohnheitsverbrecher sich darstellen, zu länger dauernden Strafen, als man sie jetzt erkennt, zu verurtheilen. Hierzu mußte man aber vorerst für Anstalten sorgen, um sicher herzustellen, ob der zu Bestrafende nicht schon bestraft worden ist. Man mußte von der in Irland eingeführten Zwischenanstalt einen weisen Gebrauch machen und dafür sorgen, daß die aus der Anstalt entlassenen Gefangenen einer strengen polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen würden. Die in alle Einzelnheiten eingehenden praktischen Bemühungen des Herrn Crofton verdienen die Aufmerksamkeit eines Jeden, der mit Gefängnißverbesserung sich beschäftigt[2]. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß Crofton mit seinem Systeme in Irland leistet, was nur irgend gefordert werden kann. Nach dem uns vorliegenden neuesten siebenten Bericht von 1861, Seite 9, wurden aus den irländischen Strafanstalten vom 1. Januar 1854 bis 1. Januar 1861 5560 Sträflinge entlassen; von diesen waren 1462 nur bedingt freigelassen, von diesen verwirkten nur 89 wieder ihre Freilassung, also 7 von 100; darunter waren 30, deren Freilassung nicht wegen neuer Verbrechen, sondern wegen unordentlichen Betragens widerrufen wurde. Im Jahre 1860 wurden nur 114 Personen, die früher schon zu peinlichen Strafen verurtheilt waren, in Irland wieder gestraft (manche waren schon vor 8 bis 10 Jahren bestraft); von den 114 wurden 56 zu penal servitude und 58 nur zu kurzen Gefängnißstrafen verurtheilt. Nach einer in einer früheren Schrift enthaltenen Bemerkung Croftons kann man 10 von 100

[2] Für wesentlich erkennt Crofton, daß besser als bisher dafür gesorgt werde, daß die Thatsache, daß ein Verbrecher bereits früher gestraft worden, genau hergestellt werde. Daß jeder Sträfling, wenn er in die Strafanstalt kommt, photographirt werde, empfiehlt Crofton.



Entlassenen zu den Unverbesserlichen und 15 von 100 zu denjenigen rechnen, welche mit guten Vorsätzen die Anstalt verlassen, und wenn sie nicht zu schweren Versuchungen ausgesetzt sind, in der Freiheit sich gut betragen werden; freilich aber, wenn die Verführung zu stark ist, aus Mangel an moralischer Energie unterliegen.

Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung hat in seiner früheren Schrift[3] die Frage erörtert, was geschehen soll, um die bürgerliche Gesellschaft vor den unverbesserlichen Sträflingen, auf die die Strafe keinen Eindruck gemacht hat, zu sichern. An die damaligen Bemerkungen anschließend will der Verf. auf den Grund der in der Zwischenzeit von ihm gesammelten Erfahrungen und Mittheilungen tüchtiger Gefängnißdirektoren einige Vorschläge vorlegen. 1) Durchaus nothwendig ist es, ein anderes System der Strafdrohungen zum Grunde zu legen, insbesondere in Bezug auf die Bestrafung der sogenannten geringen Vergehen. Die Kraft der Repression bei Verbüßung der Strafen in den gewöhnlichen Gefängnissen muß verstärkt werden. Alle erfahrenen Gefängnißbeamten erklären, daß die zu kurzzeitigen Strafen gar keinen Eindruck machen, daß sie selbst verderblich wirken. Der zu Verbrechen Geneigte beginnt häufig schon in früher Jugend seine Laufbahn mit sogenannt kleinen Vergehen, kommt in den schlecht eingerichteten Gefängnissen mit anderen älteren und erfahrenen Gefangenen zusammen, unterhält sich mit ihnen ganz gut, und der noch minder verdorbene Gefangene verläßt nach den schlimmen Unterweisungen, die er von den mehr verdorbenen Genossen erhalten hat, in einem schlimmeren moralischen Zustande die Anstalt. Insbesondere beklagen die Gefängnißbeamten, daß die gewöhnlichen Strafen wegen sogenannten einfachen Diebstahls viel zu kurz sind; Einzelnhaft und Dunkelarrest würden hier gut wirken. 2) Ein Grund des Uebels liegt auch in dem summarischen Verfahren, in welchem sogenannt kleine Vergehen abgeurtheilt werden. Die Untersuchung, namentlich die von den Polizeibehörden geführte, ist eine sehr oberflächliche, bei der sich der verdorbene Verbrecher sehr gut befindet, weil der Beamte nach dem Charakter solcher Untersuchungen zufrieden ist, wenn nur die Anschuldigung einigermaßen als wahr nachgewiesen wird. Es ist in England nur eine Stimme, daß das durch ein neueres Gesetz eingeführte Verfahren, nach welchem der Polizeirichter, wenn der des Diebstahls Beschuldigte sich sogleich schuldig bekennt, selbst eine mäßige Strafe aussprechen kann, ohne weiter zu untersuchen, eine verderbliche Sitte ist, indem sie bewirkt, daß mancher Verbrecher, dessen schwere Verschuldung durch genaue Untersuchung sich herausgestellt haben würde, mit einer leichten Strafe durchkommt. 3) Es muß dafür gesorgt werden, daß auf das Genaueste die Individualität eines jeden Gefangenen, sein bisheriges Lebensverhältniß, sein Betragen in der Anstalt Schritt vor Schritt hergestellt und vorzüglich geprüft wird, ob er nach seinen Lebensverhältnissen zur Classe der Gewohnheitsverbrecher gehört. 4) Eine Nachahmung verdient in allen Strafgesetzgebungen der seit 1857 in England eingeführte Grundsatz, daß die im Urtheil ausgesprochene Strafe in zwei Theile zerfällt, a) eine Strafzeit, welche von dem Verurtheilten unerläßlich durchgemacht werden muß, b) die andere, der er durch gute Aufführung in der Strafanstalt entgehen kann, indem er, wenn er die erste Zeit überstanden und sich gut aufgeführt hat, bedingt entlassen wird, so daß er bei schlechtem Betragen in

[3] Meine Schrift: Die Gefängnißverbesserung. Erlangen 1858. S. 151.

der Freiheit sogleich wieder in die Strafanstalt kommt und die volle Strafe auszustehen hat. Wer z. B. zu 6 Jahren penal servitude verurtheilt ist, muß $\frac{2}{3}$ dieser Strafe durchaus überstehn, $\frac{1}{3}$ kann er durch gutes Betragen erlassen erhalten. Auf diese Art wird der gutgeartete Sträfling zum guten Betragen aufgemuntert, der schlechte desto länger im Gefängniß behalten. 5) Damit muß die in Irland seit mehreren Jahren erfolgreich eingeführte Zwischenanstalt[4] verbunden werden, so daß der Sträfling, wenn er eine bestimmte Zeit im ordentlichen Gefängniß durchgemacht hat, in diese Prüfungsanstalt kommt, wo er vielfache Erleichterungen genießt, manche Freiheiten hat, aber auch Versuchungeu ausgesetzt ist, daher zu mancherlei Geschäften gebraucht wird, bei denen er sich bewähren kann, ob er Vertrauen verdient[5]. Wir werden in einem späteren Aufsatze die höchst günstigen Einzelnheiten, wie sich diese Zwischenanstalt in Irland bewährt hat, nach den neuesten Berichten schildern. 6) Jede Gefängnißzucht ist eine ungenügende, wenn nicht gesorgt wird, daß der entlassene Sträfling Personen findet, die verständig, energisch und wohlwollend sich seiner annehmen. Wir werden nach vorliegenden Erfahrungen die Klippen bezeichnen, an welchen so häufig die Wirksamkeit dieser Vereine zur Sorgfalt für entlassene Sträflinge scheitert[6]. 7) Wenn man immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen muß, daß die in unseren Gesetzbüchern vorkommende Stellung unter Polizeiaufsicht, die im Urtheil auf den Grund eines verübten Verbrechens ausgesprochen wird, eine nicht zu billigende Einrichtung ist, so muß man dagegen von dieser Einrichtung insofern Gebrauch machen, als das in der Strafanstalt bewährte Betragen des Sträflings den Ausschlag geben muß, ob er nach seiner Entlassung unter Polizeiaufsicht und in welchem Umfang gestellt werden soll. — Während der Sträfling, der sich durchaus gut betragen hat und als gebessert sich zeigt, darauf rechnen kann, daß er, weil man ihm Vertrauen schenken kann und die wohlwollende Aufsicht des Vereins für entlassene Sträflinge völlig genügt, von den nachtheiligen Beschränkungen, die die Polizeiaufsicht auflegt, befreit werden wird, weiß der ungebesserte Sträfling, daß er der Strenge nach der Polizeiaufsicht unterworfen bleibt. Die bürgerliche Gesellschaft wird dadurch gegen ihn gesichert, die Beamten der Strafanstalt, die Aufsichtscommission und der Staatsanwalt werden entscheiden, ehe der Sträfling entlassen wird, ob und in welchem Maße er der Polizeiaufsicht unterworfen werden soll. 8) Auch die als Folge erlittener Strafen eintretenden Entziehungen gewisser bürgerlicher oder Ehrenrechte müssen hier ihre Bedeutung erhalten. Wenn wir in dieser Zeitschrift[7] die Nachtheile der entehrenden Strafen zu zeigen versuchten, so galt der Angriff jenem Systeme, nach welchem das Gesetz ausspricht, daß Jeder, der zu einer gewissen Strafart verurtheilt ist, bestimmte Nachtheile in Bezug auf seine bürgerlichen Rechte und seine Ehre auch nach seiner Entlassung aus der Anstalt lebenslänglich (oder nach einigen neueren Gesetzen während einer gewissen Zeit) erleiden soll.

[4] Meine Schrift: Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage. Seite 138.

[5] Nach dem 7. Bericht der Direktoren (1861. S. 71) ist von allen Gefangenen, die in der Zwischenanstalt 1860 waren und zu Geschäften außer der Anstalt verwendet wurden, nur Einer zu lange ausgeblieben und wurde wieder in das gewöhnliche Gefängniß versetzt.

[6] Meine Schrift über den gegenwärtigen Zustand der Gefängnißfrage S. 154 und über die Erfolge der Schrift: Atti della società di patrocinio per i liberati di Toscana, Firenze 1861.

[7] Strafrechtszeitung 1861 Nr. 12 und 13.



Ein solches System steht mit dem besseren Princip in entschiedenem Widerspruch. Wir schlagen dagegen vor, daß nur das Betragen des Sträflings in der Anstalt entscheiden soll, ob solche Ehrenfolgen gegen ihn nach seiner Entlassung eintreten sollen oder nicht. Während nach diesem Vorschlag der Sträfling, der in der Strafanstalt, auch in der Zwischenanstalt und während der Zeit seiner bedingten Begnadigung sich musterhaft betragen hat, darauf rechnen kann, daß die bürgerliche Gesellschaft zu ihm jetzt Vertrauen auf seine Besserung ausspricht und ihn von den drückenden Beschränkungen der Ehrenfolgen befreit, leidet verdienterweise der schlechte Sträfling, der ungebessert aus der Strafanstalt kommt, die Beschränkungen seiner Rechtsfähigkeit, weil er durch sein Betragen gezeigt hat, daß er kein Vertrauen verdiene. Die bürgerliche Gesellschaft wird hier gegen ihn sichergestellt, daß er seine Freiheit nicht mißbrauchen kann. Der Ausspruch, daß gegen einen ungebesserten Sträfling die Ehrenfolgen eintreten sollen, kann auf verschiedene Weise geschehen, entweder durch eine Behörde, die aus den Gefängnißbeamten, dem Oberstaatsanwalt besteht, oder auf die Weise, daß vor der Entlassung eines solchen ungebesserten Sträflings Bericht an das Gericht, welches das Strafurtheil gegen ihn sprach, erstattet wird und dieß Gericht nach Anhörung des Staatsanwalts und nach Vernehmung der Gefängnißbeamten den Ausspruch erläßt. 9) Eine gegen solche Gewohnheitsverbrecher zu ergreifende Maßregel kann noch die Errichtung von Verwahrungsanstalten, Zwangsarbeitshäusern oder Besserungshäusern sein, in welche gefährliche Personen, unverbesserliche Vagabunden, Trunkenbolde, Gewohnheitsdiebe gebracht werden.[8] Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß eine solche Anstalt wenigstens den Werth hat, daß darin die Müßiggänger gezwungen werden zu arbeiten, daß nach der Entlassung die Furcht vor der Anstalt, deren Zwang manchem dieser Verwahrten unerträglich ist, ihn von manchem Verbrechen nach seiner Entlassung zurückhält, und daß, wenigstens so lange die Verwahrung dauert, die bürgerliche Gesellschaft vor dem gefährlichen Menschen gesichert ist; allein die Erfahrung lehrt, daß man nicht zu viel sich von diesen Anstalten versprechen darf. Die Gemeinschaft, in welcher die hier Verwahrten leben, läßt besorgen, daß mancher, der nicht ganz verdorben ist, im Umgange mit völlig Verdorbenen noch ganz moralisch zu Grunde geht. An eine nachhaltige Einwirkung auf die Besserung der Verwahrten läßt sich kaum rechnen; man würde aber doch mit Unrecht solche Anstalten ganz aufgeben; denn wenn sie auch nicht Alles leisten, so kann doch erwartet werden, daß bei einer zweckmäßigen Einrichtung nicht bloß die bürgerliche Gesellschaft vor gefährlichen Personen gesichert wird und selbst Mancher auf besseren Weg kommen kann. Wir empfehlen hier vorzüglich die an praktischen Bemerkungen reichen Berichte über die braunschweigische Besserungs- und Arbeitsanstalt zu Beckern.[9] 10) Nicht unerwähnt endlich darf bleiben, daß in dem neuesten Entwurf des Strafgesetzbuchs von Portugal als ein Hauptmittel, das gegen ungebesserte Sträflinge eintreten soll, die Ergänzungsstrafe[10] aufgenommen ist, in

[8] Nachweisungen über das Bestehen solcher Anstalten in meiner Schrift: Die Gefängnißverbesserung. S. 157.

[9] Abgedruckt im braunschweigischen Magazin im letzten Bericht für 1859 (Magazin 1859 Nr. 36). Er umfaßt die Verhältnisse der von 1839 bis 1858 Verwahrten. Entlassen wurden seit 1839 1650 und davon wurden rückfällig 450.

[10] Entwurf von 1860, Art. 163.

der Art, daß gegen solche Sträflinge nach ihrer Entlassung die im Urtheile ausgesprochene Strafe nach dem im Gesetz angegebenen Verhältniß der erlittenen Strafart die Strafe verlängert werden soll, wenn durch eine im Gesetz bezeichnete Behörde dieß ausgesprochen wird. Wir haben an einem anderen Orte[11] nachgewiesen, daß eine solche Maßregel schon in Frankreich, Belgien, in Deutschland von Professor Röder und auf dem Frankfurter Congreß von 1857 vorgeschlagen wurde. Wir können nicht wünschen, daß dieß Mittel von einer Gesetzgebung aufgenommen wird, weil darin ein Widerspruch mit allen Vorstellungen von Strafe und mit dem Grundsatze liegen würde, daß die Strafe nach der Größe der Verschuldung ausgemessen werden muß. Die Unklarheit des ganzen Vorschlags ergiebt sich auch daraus, daß man nicht weiß, ob die neue Einsperrung eine nachträgliche Strafe oder ein Besserungs- oder ein Sicherungsmittel sein soll, und daß jede Festsetzung einer Zeit, wie lange diese Strafe dauern soll, rein willkürlich ist. Auf dem Frankfurter Congreß hat auch die größte Mehrheit der Mitglieder gegen den Vorschlag sich ausgesprochen. **Mittermaier.**

## Literarisches.

Aus der neueren strafrechtlichen und forensischen Literatur erwähnen wir:

1. Dr. Hermann Friedberg's Schrift: Ueber ein seltenes Hirnleiden in Folge von Kopfverletzung.

Der Verfasser, Privatdocent der Staatsarzneikunde an der Universität Berlin, giebt in dieser für das Breslauer Jubiläum bestimmten Festschrift folgende Inhaltsanzeige der von ihm behandelten Fragen: Schlag auf den Kopf vermittelst des Handgriffes eines Stockes. Depressionsbruch des vorderen oberen Winkels des rechten Scheitelbeines. Mäßige, schnell vorübergehende Gehirnerschütterung. — (Untersuchung der Haare bei Kopfverletzungen.) Wohlbefinden bis zum 10ten Tage nach der Verletzung. Alsdann Erscheinungen von Meningitis cerebralis. — (Vorsicht bei der Trepanation an den Schädelsuturen.) — Trepanation an der Bruchstelle vermittelst Meißel und Hammer am 12ten Tage nach der Verletzung. Heilung der Wunde am 22sten Tage nach der Operation. — Anscheinend vollkommene Genesung während 10 Monate nach der Trepanation. Später dann und wann Kopfschmerz und Schwindel, zuletzt mit Erbrechen und mit Unsicherheit beim Gehen verbunden. — (Diagnostische Erwägung dieser Erscheinungen.) — Gegen das Ende des 12ten Monates nach der Kopfverletzung plötzliche, von Fieber begleitete Steigerung dieser Erscheinungen. Unwillkürlicher Reitbahn-Gang, unwillkürliche Rotationen des Kranken um die Längenaxe seines Körpers. Diabetes mellitus. — Im 14ten Monate nach der Kopfverletzung Anfall von Apoplexie der linken Kleinhirnhemisphäre mit motorischer Lähmung der rechtsseitigen Extremitäten. Erscheinungen von Vaguslähmung. Tracheotomie. — Tod am 14ten Tage nach dem apoplektischen Anfalle. Obduktion. Todesursache: Bruch der inneren Tafel des Hinterhauptsbeines in der linken Fossa occipitalis inferior, welcher auf derselben Seite eine Entzündung der Kleinhirnhemisphäre, des Crus cerebelli ad Pontem und ihrer Meninge zuwege gebracht hatte; Compression der linken Kleinhirnhemisphäre durch Bluterguß; Pneumonie.

In einem Anhange folgt sodann eine forensische Beurtheilung des Krankheitsfalles, namentlich der ursächlichen Beziehung, welche zwischen der Mißhandlung und dem Tode obwaltete. Ferner wird darin die Frage untersucht, ob es Schädelfrakturen durch Contrecoup giebt. Wir behalten uns vor, auf den forensischen Theil dieser (bei Georg Reimer gedruckten) Schrift zurückzukommen.

2. Dr. E. Gurlt, Privatdocent der Chirurgie an der Königl. Universität zu Berlin, Beitrag zur Kenntniß des englischen Militär-Medicinal-Wesens. Berlin, 1861 bei Sittenfeld.

Vorliegende Schrift ist ein Separatabdruck aus der preußischen Militärärztlichen Zeitung, in welcher der Verfasser ausführlich über seine an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen referirt hat. Bei der Wichtigkeit der militärischen Sanitätspolizei, welche sich vorzugsweise in einer für England traurigen Weise im Krimkriege herausgestellt hat, wird dieser Separatabdruck sehr Vielen willkommen sein. England befindet sich augenblicklich in einem Uebergangszustande zum Besseren, obwohl noch gegenwärtig die Mortalitätsstatistik unter der englischen Armee sehr ungünstige Resultate aufzuweisen hat. Die Sterblichkeit übertrifft — obwohl die Armee aus Männern im kräftigsten Alter besteht — diejenige der freien Bevölkerung in Fabrikstädten wie Manchester, sogar diejenige unter den Gefangenen. Vieles wird dabei gewiß durch mangelnde Vorsorge verschuldet. In Tropen namentlich zeigt die Sterblichkeit unter englischen Garnisonen regelmäßig viel größere Dimensionen, als unter französischen Besatzungen.

3. Dr. F. von Holtzendorff, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge in ihrem Verhältniß zum Strafmaße und zu den Strafzwecken. Leipzig 1861. Verlag von J. A. Barth.

Die bedingte Freilassung der Gefangenen, deren Einführung in Preußen durch die Regierung im Abgeordnetenhause kürzlich als bevorstehend angekündigt wurde, findet in dieser Schrift eine wissenschaftliche Vertheidigung gegen diejenigen, welche das Institut als einen Widerspruch gegen das Wesen der Strafe zu bezeichnen pflegen. Die Inhaltsübersicht enthält §. 1 Einleitung; §. 2 Entstehung der s. g. provisorischen Freiheit in England; §. 3 Gegenwärtige Gesetzgebung Englands über bedingte Freilassungen; §. 4 Einfluß der bedingten Freilassung auf das Verhalten der Gefangenen während der Haft; §. 5 Einfluß der bedingten Freilassung auf das Verhalten der entlassenen Verbrecher; §. 6 Gutes Verhalten in der Haft als Vorbedingung für die bedingte Entlassung; §. 7 Verfahren bei Ertheilung von Urlaubsscheinen und die Bedingungen nach der Entlassung; §. 8 Widerruf der bedingten Entlassung und Aufsicht über Entlassene; §. 9 Zeitliches Verhältniß des bedingungsweise zu erlassenden Bruchtheils zu dem ursprünglichen Strafmaß; §. 10 Theoretische Bedenken gegen die Abkürzung richterlich erkannter Strafen; §. 11 Rechtfertigung einer Relativität in dem richterlich erkannten Maße der Freiheitsstrafe; §. 12 Grundsätzliches Wesen der bedingten Freilassung; §. 13 Zusammenhang der bedingten Freilassung mit dem Besserungs- und Sicherungszwecke der Strafe.

---

[11] Meine Schrift über die Gefängnißverbesserung. S. 153.

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Zusammenrottung von Gefangenen.** Das Stadtschwurgericht zu Berlin, dessen Sitzungsperiode für den Juli eröffnet wurde, verhandelte eine Anklage wegen Meuterei gegen den Schlossergesellen A. C. Thiele und den Joh. Ed. Nehrenheim. Beide Angeklagte haben in der Nacht vom 15. zum 16. Februar c. aus der hiesigen Stadtvoigtei, in welcher sie sich in gerichtlicher Untersuchungshaft befanden, gemeinschaftlich nach vorheriger Verabredung einen gewaltsamen Ausbruch unternommen, sind aber, ehe sie wirklich das Freie erreicht hatten, entdeckt und wieder ergriffen worden. Sie haben die That unumwunden eingestanden. Seit Januar d. J. saßen Beide in der Zelle Nr. 12 der Station 13 der Stadtvoigtei mit noch etwa neun anderen Untersuchungs-Gefangenen zusammen. Diese Zelle, im dritten Stockwerk gelegen, ist die äußerste auf der gedachten Station und gränzt an die Wohnung des Stadtvoigtei-Direktors. Sie liegt nach dem Hof und Garten hinaus, und diese sind durch einen etwa 12 Fuß hohen Lattenzaun von dem Arme der Spree getrennt, welcher zwischen der Stadtvoigtei und der Straße an der Fischerbrücke fließt. Thiele war am 3. Januar d. J vom Stadtschwurgericht zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, Nehrenheim sah einer gleichen oder noch höheren Strafe entgegen. Sie verabredeten gemeinschaftlich auszubrechen, indem sie eine Möglichkeit dazu darin zu finden meinten, daß ihre Zelle durch eine nur dünne Wand von der Wohnung des Stadtvoigtei-Direktors getrennt war. Diese Wand wollten sie durchbrechen und von der Wohnung aus auf den gedachten Hof, von da nach der Spree und so ins Freie gelangen. Zur Ausführung bediente sich Thiele eines Bankeisens, welches im Innern der Zelle angebracht war, um einen Kleiderriegel zu halten, und welches sich leicht aus der Wand ziehen ließ. An der Wand der Zelle nach der Wohnung des Direktors standen die Betten der beiden Angeklagten, so daß sie während der Nacht arbeiten konnten. Thiele brach in der Nacht des 12. Februar ein Loch in die etwa einen halben Stein dicke Wand, indem er mit dem Eisen den Mörtel wegkratzte. Er sah nun zwar, daß jenseits der Wand ein Schornstein war, aber trotzdem gaben die Angeklagten die Sache nicht auf. Thiele verbarg die losgebrochenen Steine in seinen Strohsack und erweiterte die Oeffnung in der Mauer so, daß er hindurchkriechen konnte, er stieg dann in dem Schornstein in die Höhe und brach ein, am Ausgang desselben eingemauertes eisernes Kreuz, welches den Schornstein nach Außen abschloß, ebenfalls vermittelst des Bankeisens los. Nachdem er so den Ausbruch vorbereitet, behielten beide am Abend des 15. Februar durch List einen Theil ihrer Kleidungsstücke zurück, die sonst, mit Ausnahme des Hemdes, regelmäßig Abends abgeliefert werden müssen. Gegen 10 Uhr Abends stiegen sie, Nehrenheim voran in den Schornstein, dann vermittelst eines Strickes, den sie angeblich in der Zelle gefunden und den Thiele an dem losgebrochenen Kreuz befestigt hatte, aus dem Schornstein auf das flache Dach des Hauses, von hier ließen sie sich an dem in den Hof und Garten führenden Blitzableiter herunter. Dieser endet aber auf einem etwa 15 Fuß hohen Pfeiler; hier wurden sie entdeckt und festgenommen, da der Aufseher Gastinsky, durch das Geräusch aufmerksam geworden, eine Durchsuchung des Gartens veranlaßte. Thiele allein hatte den Ausbruch verübt und die andern Mitgefangenen haben nichts davon gewußt. Thiele und Nehrenheim wurden deshalb auf Grund des §. 96 des Strafgesetzbuches wegen Meuterei angeklagt, wobei der Erstere auch Gewaltthätigkeiten gegen Sachen verübt habe. Beide Angeklagte wiederholten im gestrigen Audienztermin ihr Geständniß, da indessen der Vertheidiger Rechtsanwalt Wilberg bestritt, daß eine Zusammenrottung stattgefunden, weil hierzu mehr als zwei Personen erforderlich seien, so mußte mit Zuziehung der Geschwornen verhandelt werden. Diese sprachen über beide Angeklagte das Schuldig, worauf der Gerichtshof den Angeklagten Thiele zu zwei Jahren Zuchthaus, den Angeklagten Nehrenheim zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt.

**Selbstaufopferung für die Thierwelt.** Herabspringen von einem Eisenbahnzuge, der in Bewegung ist, um auf dem Geleise einen Vogelbauer mit zwei Zeisigen und einen Distelfink, der aus der Wagenthür gefallen war, wieder aufzuheben, heißt in Wahrheit jenen bekannten Ausruf: „Mourons pour les petits oiseaux“ in Ausführung bringen, wenn man ihn verkehrt auslegt. Bei einer solchen Gelegenheit konnte ein verständiger Mann sein Ende finden: Stelling, der ein und funfzig Jahr alt ist, erschien frisch und gesund vor einem Zuchtpolizeigericht in Frankreich wegen Uebertretung des Art. 63 der Verordnung vom 15. November 1846, betreffend die Eisenbahnpolizei. Präsident: Am 21. April sind Sie von einem Eisenbahnzuge, der in Bewegung war, herabgesprungen? Angeklagter: Ich hoffte ihn wieder erwischen zu können. Präs.: Was? einen Eisenbahnzug, der im vollen Schuß ist, wieder einholen? Sie konnten Sich ums Leben bringen durch das Herabspringen auf das Geleise. Angekl.: Ich bin auf den flachen Bauch gefallen, aber ich habe mir keinen Schaden gethan und bin sogleich wieder aufgestanden; ich habe mir nur die Nase ein Wenig abgehobelt. Präs.: Nur! Sie haben viel Glück gehabt, daß Sie so gut davon gekommen sind; man hat keine Vorstellung davon, herabzuspringen von einem Eisenbahnzuge, um Was? wieder zu bekommen — einen Vogelbauer! Angekl.: Einen Vogelbauer mit zwei Zeisigen und einem Distelfink. Präs.: Sie setzten sich der Gefahr aus, um dreier Vögel willen um's Leben zu kommen. Angekl.: Ach! Ich ums Leben kommen! Präs.: Ja, ohne Zweifel! Und Sie waren genöthigt zu Fuß weiter zu gehen? Angekl.: Ja, weil die Zeit, die Thür zu öffnen, und den Zug zu besteigen, schon vorbei war. Alsdann war ich gezwungen, auf dem Wege umzukehren, um meinen Vogelbauer aufzuheben; während dieser Zeit machte sich der Zug nach der anderen Seite so gut davon, daß ich ihn nicht habe wieder einholen können. Das Tribunal verurtheilt den Angeklagten zu 16 Frcs. Geldstrafe. Stelling, seine Taschen durchsuchend: Muß ich sogleich bezahlen? Der Gerichtsdiener: Das ist nicht Sache des Gerichtshofes. Sie werden benachrichtigt werden. Gehen Sie! Angekl.: Das Geld liegt bereit. (Er geht).

Auch in den Gerichtsälen Frankreichs bewährt sich, wie auf den Bühnen von Paris, das Talent zur Unterhaltung, welches den Franzosen eigenthümlich zu sein scheint. Einige Zwiegespräche zwischen den Präsidenten der Gerichtshöfe und dem Angeklagten könnte man improvisirte Conversationsstücke, einige Verhandlungen vor den Tribunalen natürliche Vaudevilles nennen. Die Gränze des Heiteren gegen das Ernste erscheint regelmäßig etwas weiter vorgeschoben, als diesseits des Rheines, wo selbst ein Urtheilsspruch, welcher eine Polizeistrafe von einigen Silbergroschen verhängt, mit Würde aufgenommen, mit Wehmuth erwartet wird. Wie in den Spielsälen eine flüchtige Beobachtung genügt, um das Nationalitätsprincip der Umstehenden aus dem Mienenspiel zu erkennen, so befähigt auch der Anblick des Publicums in den Gerichtsälen, selbst in sprachlosen Pausen zu einem Schlusse über den Volkscharakter, und vor allen Dingen über die Volksbildung. In Frankreich haben sich allmählig zwischen den Vorsitzenden der Gerichte und den Zeugen oder Angeklagten gewisse Verkehrsformen herausgebildet, welche in ihrer Höflichkeit gegen die Kürze deutscher Richter und die schwerfällige Weitschweifigkeit der Engländer sehr abstechen.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 31. — Sonnabend, den 7. September. — 1861.

## Ausgangspunkte zu einer gemeinsamen deutschen, die Todesstrafe betreffenden, Gesetzgebung.

### I.

Sundelin sagt[1] sehr richtig, daß die Berechtigung des Staates nach einem künftigen einigen deutschen Strafrechte, sich auf die, in Wahrheit unverlorene, innere Volks- und Stammeseinheit gründe. Eine prüfende Ueberschau des thatsächlich vorhandenen Stoffes und der in ihm liegenden Vorbedingungen und Anknüpfungspunkte, müsse die Grundlage eines solchen gemeinsamen Gesetzeswerks bilden, und nur sorgsame Vorarbeiten wären es allein, welche zu diesem Werke das geeignete Material zu liefern vermöchten.

Die nachfolgenden Ausgangspunkte zu einer übereinstimmenden deutschen, die Todesstrafe betreffenden „Gesetzgebung" sollen, in Beziehung auf diese Strafe Materialien zu einem solchen Gesammtbaue zusammentragen. Doch soll dieser Theil des Gebäudes keineswegs ein stattlicher, großartiger werden, die Todesstrafe soll sich in ihm nicht wohnlich ausbreiten, nur in wenigen Gemächern soll sie noch so lange ihr Dasein fristen, bis es an der Zeit sein wird, auch diese wieder zu zerstören, und es zu einer geschichtlichen Reminiscenz zu machen, daß man auch in Deutschland Menschenleben opferte, indem man dadurch der Strafgerechtigkeit Genüge zu leisten vermeinte.

Aus diesen Beschränkungen, welchen wir die Todesstrafe unterwerfen wollen, und aus der so eben über dieselbe ausgesprochenen Ansicht ergiebt sich zu unzweifelhaft unsere Gegnerschaft derselben, als daß wir den Versuch machen sollten, sie fortzuleugnen. Dennoch sind wir der Ansicht, daß es noch dem Wasserschöpfen mit einem Siebe gleich kommen würde, wollte man es den deutschen Regierungen zumuthen, schon jetzt den Standpunkt einzunehmen, welchen die deutschen Grundrechte vom 28. December 1848 behaupteten, als sie die Todesstrafe, so weit sie das Kriegsrecht nicht erfordern, abschafften.

[1] In v. Groß deutscher Strafrechtspflege Band 3.

Es sind nur drei deutsche Staaten, welche in ihren Gesetzbüchern die Todesstrafe nicht mehr kennen. Das Herzogthum Nassau, dessen Strafgesetz vom 14. April 1849 in die Zeit der Gültigkeit der Grundrechte fiel, das Herzogthum Anhalt-Cöthen-Dessau, welches bei seiner Annahme des, auf dem Boden der Grundrechte stehenden, thüringischen Strafgesetzbuchs, allein noch diesem treu blieb, und das Großherzogthum Oldenburg, welches, in seinem neuen Strafgesetzbuche vom 3. Juli 1858, die Todesstrafe beseitigte.

Wollte man es diesen Staaten zumuthen, die betretene Bahn zu verlassen und zur Todesstrafe zurückzukehren, bloß damit ihre Strafbestimmungen denen der anderen deutschen Staaten conform würden, dann würde man in einen unverzeihlichen Fehler verfallen, und selbst den Anforderungen der Criminalpolitik entgegen handeln. Gerade diese Staaten werden den anderen gegenüber die Ohnmacht der Todesstrafe beweisen, indem sie darthun, daß ihnen dieses Strafmittel entbehrlich war, und sie auch ohne dasselbe vollkommen im Stande waren, auch den schwersten Verletzungen des Strafgesetzes die sonderliche Repression entgegen zu halten.

Mittermaier, durch dessen ganzes literarisches Leben sich der Kampf gegen die Todesstrafe wie ein rother Faden zieht[2], bemerkt in seiner Gefängnißverbesserung[3]:

„Weder die rohe Auffassung von der Abschreckung durch die Zufügung der Strafe, noch die feinere Abschreckungstheorie, die, im Sinne von Bentham und Feuerbach, Alles auf die Drohung der Strafbarkeit baut, kann als befriedigend betrachtet werden. Aber auch die mystische Vorstellung von der Strafe als einer Sühne oder als Mittel der Austilgung des Vergangenen, oder als eines Aktes der Gerechtigkeit in einer Nachbildung der göttlichen Gerechtigkeit, muß von der prüfenden Vernunft verworfen werden. Die Macht der Wahrheit hat immer mehr darin sich geltend gemacht, daß man die Besserung des Verbrechens — als die Idee erkennt, welche dem Gesetzgeber bleiben muß."

[2] Man vergl. namentlich die letzten Bände seines Archiv des Criminalrechts, in denen er die Todesstrafe, sie verwerfend, durch alle Länder verfolgt.

[3] Erlangen, 1858, Seite 1.

In der Wahrheit dieser Worte finden wir zugleich das über die Todesstrafe ausgesprochene, sie verdammende Urtheil. Ist die Besserung des Verbrechers der Hauptzweck der Strafe, dann ist ein Strafübel, welches allein vernichtend wirkt, und jede Besserung abschneidet, ein ungehöriges und verfehltes, und es kann die Todesstrafe in einem, dem Besserungszwecke huldigenden, Strafsysteme, nicht füglich mehr ihre Stelle finden.

Es waren zwar im Wesentlichen nicht dieselben Ansichten, welche 1764 Beccaria in seiner Schrift, dei deletti e delle pene[4], schon angeregt durch den 1761 an Jean Calas verübten Justizmord, dazu veranlaßten, die Todesstrafe zu verwerfen. Der Besserungszweck der Strafe lag den Anschauungen seiner Zeit noch zu fern, und wäre einer bitteren Ironie auf die damaligen Gefängnißeinrichtungen nicht unähnlich gewesen.

Nach Beccaria ist die Todesstrafe kein Recht, sondern ein Krieg der Nation gegen einen einzelnen Bürger, dessen Vernichtung sie für nothwendig oder nützlich hält. Unter der ruhigen Herrschaft der Gesetze sieht Beccaria diese Nothwendigkeit oder Nützlichkeit nicht als vorhanden an, und will sie nur dann als gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn der Tod eines Bürgers das wahre und einzige Mittel sein würde, Anderen das Begehen vom Verbrechen unmöglich zu machen, oder sie von demselben abzuhalten.

König Oskar von Schweden, unter dessen Regierung nur ungefähr 5 % der erkannten Todesstrafen vollstreckt wurden, sagt in seiner Schrift über Strafen und Strafanstalten[5], über die Todesstrafe:

„Der Grundsatz der Anwendung von Leibesstrafen erreicht seine höchste Staffel in der Todesstrafe, denn über diese Gränze hinaus vermag er nicht seine Gewalt zu erstrecken. Da die Todesstrafe gegenwärtig noch von Vielen, ja vielleicht von der Mehrzahl der Bewohner Europas, als ein nothwendiges, unausweichliches Uebel betrachtet wird, gegen welches man wohl Abscheu und Widerwillen empfinden, das man aber nicht abschaffen kann, so dürfte es zweckdienlich sein, die wahre Beschaffenheit derselben näher zu untersuchen.

Der Staat hat unleugbar das Recht und die Pflicht, jede Handlung mit Strafe zu belegen, welche den allgemeinen Rechtszustand unterbricht, er hat auch das, wenn ein Verbrecher sich durch erneute Vergehen als unverbesserlich zeigt, oder diese für die allgemeine Sicherheit immer bedrohlicher werden, ihn außer Stand zu setzen, den übrigen, den Gesetzen des Staates Folge leistenden, Mitgliedern abermals zu schaden. Erstreckt sich aber dies Recht weiter als bis auf die Entziehung der Freiheit, wodurch der Zweck schon erreicht ist? Jede Strafe, welche sich über die Gränze der Nothwendigkeit ausdehnt, schweift in das Gebiet der Willkür und der Rache über.

Man glaubt gewöhnlich, daß man nicht besonders viele Hoffnung auf die Besserung derjenigen setzen dürfe, welche die höchste Strafe, die vom Gesetze auferlegt werden kann, verdienten. — Dennoch ist es eine sowohl von Richtern als von Gefängnißbeamten gemachte Erfahrung, daß die, welche durch das Gesetz dem Tode verfallen, weit weniger verhärtet und minder gesunken sind, als andere Verbrecher, deren wiederholte Vergehen ihnen nur eine geringere Leibes- oder Gefängnißstrafe zuziehen[6]. Diesen letzteren die Möglichkeit zu gewähren, sich zu bessern und zu retten, jenen ersteren aber sie zu verweigern, scheint weder mit der Vernunft, noch mit der Gerechtigkeit übereinzustimmen. — Die Todesstrafe gestattet keine Restitution, keine Rettung, wenn sich später die Unschuld des Hingerichteten herausstellt."

Die Unwiederbringlichkeit der Todesstrafe erachten auch wir als einen Hauptfehler derselben. Der Todesstrafe klebt wie allen absoluten Strafen der Mangel an, daß sie jedesmal, ohne Rücksicht auf die Umstände des vorliegenden Falles und den Grad der Verschuldung des Verbrechers, in ihrer ganzen Schwere treffen muß, so daß bei ihr zwischen der Anwendung der **vollen** Strafe und der Straflosigkeit kein Drittes gedacht werden kann. Es ist insbesondere die Eifersucht der Staatsregierungen auf die Unantastbarkeit des Begnadigungsrechts, welche dieses Dritte in den allermeisten Gesetzbüchern vermissen läßt.

Die Biegsamkeit und Dehnbarkeit der Strafanwendung in den Gebieten des gemeinen Rechts, welche dieses dem Rechtsbewußtsein des Volkes so entsprechend erscheinen läßt und den Mangel der Codification so unscheinbar macht, hat in dem richtigen praktischen Sinne der Franzosen in ihrem System der circonstances atténuantes gleichsam ein Seitenstück gefunden. Durch dies System ist es ihnen im Wesentlichen gelungen, den Härten der absoluten Strafen in ähnlicher Weise auszuweichen.

Nach diesen absichtlich nicht weiter ausgedehnten Vorbemerkungen wenden wir uns zur Lösung unserer Aufgabe, Vorschläge zu machen darüber, in welcher Weise die in den einzelnen deutschen Strafgesetzgebungen enthaltenen Bestimmungen, welche die Todesstrafe betreffen, nicht nur in eine gewisse Uebereinstimmung zu bringen, sondern auch so zu normiren sein werden, daß dieses Strafmittel auf sein Minimum reducirt, und dadurch die Bahn zu seiner künftigen gänzlichen Beseitigung gebrochen wird.

Wir werden es hierbei mit folgenden eilf deutschen Strafgesetzbüchern zu thun haben.

1. Mit dem Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom 6. Mai 1813, welches am 1. Oktober 1813 in den 7 diesseits des Rheins belegenen Kreisen des Königreichs Gesetzeskraft erhielt.

In dem 8. bayerischen Kreise, der Rheinpfalz, ist gegenwärtig noch der Code pénal in Kraft.

2. Mit dem königlich sächsischen Criminalgesetzbuche vom 30. März 1838, welches zur Zeit sich noch im Herzogthum Sachsen-Altenburg, in welchem es mit wenigen Abänderungen am 3. Mai 1841 eingeführt wurde, in Gültigkeit befindet.

3. Mit dem Strafgesetzbuche für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839.

---

[4] Man vergl. die Uebersetzung von Gareis, Leipzig, 1841, S. 46 ff.

[5] Man vergleiche die Uebersetzung von v. Treskow, mit einem Vorworte von Dr. Julius, Leipzig, 1841, S. 7 ff.

[6] Mittermaier bemerkt, in Beziehung auf die Abschaffung der Todesstrafe in Oldenburg, (in Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht, Band 7, S. 20):

Der oldenburgische Gesetzgeber hatte in dem Staatsgrundgesetze, §. 43, die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Die öffentliche Stimme in Oldenburg, wo schon seit längerer Zeit kein Todesurtheil vollzogen wurde, sprach eben so für die Aufhebung dieser Strafart, als die in der Strafanstalt zu Vechta gemachte Erfahrung, (man vergleiche die diesfälligen Mittheilungen des Anstalts-Direktors Hoyer, im Archive des Criminalrechts von 1857, S. 986), daß schwere Verbrecher, die zum Tode verurtheilt, aber begnadigt werden, durch ihre unzweifelhafte vollständige Besserung der Strafanstalt den Beweis lieferten, daß die Voraussetzung, daß die, welche ein todeswürdiges Verbrechen verübt, auch als unverbesserlich hingerichtet werden sollten, eine irrige ist.

Nachdem Württemberg die deutschen Grundrechte publicirt hatte, wurde in Gemäßheit des Artikels III, §. 9 derselben in dem Gesetze vom 13. August 1849 die Todesstrafe abgeschafft, durch das Gesetz vom 17. Januar 1853 aber, jedoch in einem beschränkteren Umfange, wieder hergestellt.

4. Mit dem Criminalgesetzbuche für das Herzogthum Braunschweig vom 10. Juli 1840.

Mit wenigen Abänderungen wurde es auch im Fürstenthume Lippe-Detmold unterm 18. Juli 1843 eingeführt.

5. Mit dem Criminalgesetzbuche für das Königreich Hannover vom 8. August 1840. Eine Novelle vom 11. Mai 1860 modificirte die Bestimmungen über die Vollstreckung der Todesstrafe.

6. Mit dem Strafgesetzbuche für das Großherzogthum Hessen vom 17. September 1841. Auch hier führten die deutschen Grundrechte in dem Gesetze vom 11. April 1849 die Abschaffung der Todesstrafe herbei, welche jedoch das Gesetz vom 26. April 1852 wieder herstellte.

Die Stadt Frankfurt führte durch das Gesetz vom 16. September 1856, vom 1. Januar 1857 ab, mit wenigen Abänderungen das hessische Strafgesetzbuch bei sich ein.

7. Mit dem Strafgesetzbuche für das Großherzogthum Baden vom 6. März 1845. Erst das so lange verzögerte Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851 bestimmte den 1. März 1851 zum Tage seiner Gesetzeskraft, und gestaltete sich zugleich zu einer umfangreichen Novelle dieses Gesetzbuchs. Auch in Baden hatte ein Gesetz vom 16. März 1849 die Todesstrafe beseitigt, der §. 3 des Gesetzes vom 3. Februar 1851 hob dieses Gesetz auf, und stellte so die Todesstrafe wieder her.

8. Mit dem s. g. thüringischen Strafgesetzbuche, welches als eine Fortbildung des ad 2 gedachten sächsischen Criminalgesetzbuchs zu betrachten ist. Dasselbe hat mit nur in Betreff der Todesstrafe nicht unwesentlichen, sonst aber geringfügigen Modificationen in den nachfolgenden Ländern Gesetzeskraft:

a. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, laut Gesetz vom 20. März 1850.

b. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen, laut Gesetz vom 21. Juni 1850.

c. Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und zwar in Coburg, laut Gesetz vom 29. November 1850, in Gotha laut Gesetz vom 23. December 1850.

d. Im Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen, laut Patent vom 28. Mai 1850.

e. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, laut Gesetz vom 25. März 1850.

f. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, laut Gesetz vom 26. April 1850.

g. Im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, laut Gesetz vom 14. April 1852.

Der Artikel 6 des Strafgesetzbuchs lautete in Uebereinstimmung mit den deutschen Grundrechten: „Die Todesstrafe ist abgeschafft, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt." Nur Sachsen-Meiningen und Reuß genehmigten diesen Artikel nicht und behielten die Todesstrafe bei, wogegen die 5 anderen Staaten denselben annahmen.

Allein Anhalt-Dessau-Cöthen ist bisher demselben treu geblieben, wogegen die 4 anderen Länder nach und nach zur Todesstrafe zurückkehrten. Zuerst that dies Weimar-Eisenach in dem Gesetze vom 14. Juli 1856, dann Schwarzburg-Rudolstadt in dem vom 15. August 1856, ferner Schwarzburg-Sondershausen in dem vom 19. Juli 1857 und endlich Coburg-Gotha in dem vom 4. November 1857. Die drei letztgedachten Gesetze stimmen fast wörtlich mit dem weimarischen überein.



9. Mit dem preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851. In den 1850 mit Preußen vereinigten Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen trat diese Gesetzkraft erst am 1. Januar 1852 ein, und zugleich mit dieser die Wiedereinführung der Todesstrafe, welche in beiden Fürstenthümern, in Folge der Publication der deutschen Grundrechte, abgeschafft gewesen war.

Mit wenigen Abweichungen wurde vom 22. Januar 1852 das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 auch im Herzogthum Anhalt-Bernburg, und vom 15. Mai 1855 in dem Fürstenthume Waldeck-Pyrmont eingeführt.

10. Mit dem Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für das Kaiserthum Oesterreich vom 27. Mai 1852, welches am 1. September 1852 im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme der Militairgränze, in deren Gebiete besondere Strafgesetze zur Anwendung kommen, Gesetzeskraft erhielt. Das Gesetzbuch ist im Wesentlichen eine neue nicht selten abgeänderte Ausgabe des Strafgesetzbuchs vom 3. September 1803.

Endlich 11. mit dem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom 13. August 1855, welches aus dem ad 2 gedachten vom Jahre 1838 hervorging.

In den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg, Kurhessen, Holstein und Lauenburg, Reuß älterer Linie, Hamburg, Bremen und Lübeck ist es das gemeine deutsche peinliche Recht, wie es sich auf den Grund der Carolina durch den Gerichtsgebrauch bis zur Gegenwart ausbildete, modificirt durch specielle Landesgesetze in Betreff einzelner Verbrechen, welches sich gegenwärtig noch in Wirksamkeit befindet und in Gemäßheit dessen daselbst die Todesstrafe zur Anwendung kommt, doch steht ein Strafgesetzbuch Bremens (wo die Todesstrafe abgeschafft ist) bald zu erwarten.

In Kurhessen liegt ein als Manuscript gedruckter Entwurf vor, bei welchem die Gesetzbücher Badens und des Großherzogthums Hessen zum Vorbilde dienten, welcher bisher aber noch nicht zum Gesetze erhoben wurde.

Wir werden die Bestimmungen des gemeinen Rechts und die des Code pénal, dessen Gültigkeit in der bayerischen Rheinpfalz wir schon erwähnten, nach Erfordernissen an der betreffenden Stelle ebenfalls mit in Betracht ziehen.

Wir werden in dem Nachstehenden vielfach veranlaßt sein, die in den Gesetzbüchern angedrohten Todesstrafen als solche zu bezeichnen, deren Fortfall uns angemessen und erforderlich erscheint. In diesen Fällen wird sich dann die Frage aufdrängen, welche Strafe man der Todesstrafe zu substituiren habe? Die Regierungen, welche, wie wir sahen, in Folge der Grundrechte zur Aufhebung der Todesstrafe schritten, ließen überall da, wo früher der Tod gedroht war, die lebenslängliche Freiheitsstrafe, und da, wo bisher schon die letztere Platz gegriffen hatte, eine lange dauernde, sich oft bis auf 30 Jahre ausdehnende Freiheitsberaubung treten.

In Oldenburg, dessen neues, an die Stelle des Gesetzbuchs vom 10. September 1814 getretenes, Gesetzbuch vom 3. Juli 1858 das preußische Strafgesetzbuch zwar zum Grunde legte, jedoch viele erhebliche Fehler des letzteren vermied,

erkannte man sehr wohl die Schwierigkeit, eine passende Freiheitsstrafe für die Fälle zu verordnen, in welchen Preußen die Todesstrafe gedroht hat, und zwar um so mehr, als hierunter, wie wir sehen werden, sich einige befinden, in welchen man offenbar nur darum die Todesstrafe angedroht hatte, weil es dem Musterbilde, dem Code pénal so beliebte, diese Strafe zu verhängen. Hier erschien die absolute lebenswierige Freiheitsstrafe keineswegs als gerechtfertigt, wenn man diese Strafe auch den schwersten Strafen nur zugemessen hatte.

Mittermaier beklagt es[7], indem er dabei seine ernste Mißbilligung aller absolut bestimmten Strafen wiederum ausspricht, daß man in Oldenburg endlich zu dem Beschluß gelangte, der im preußischen Strafgesetzbuche festgesetzten Todesstrafe überall die lebenswierige Freiheitsstrafe zu substituiren. Sehr zweckmäßig hat dagegen der oldenburgische Gesetzgeber an die Stelle der lebenslänglichen Strafe des preußischen Gesetzbuchs nur eine 12 bis 20jährige Zuchthausstrafe angedroht und so auch hier der Erfahrung Rechnung getragen, daß die zu langen Freiheitsstrafen keineswegs die bessernden sind[8].

Mit einer, in dem humanen Sinne und mit der richtigen Erkenntniß und Würdigung der ihnen gestellten Aufgabe, ausgeführten Einzelnhaft, wie sie Füßli in Bruchsal und Schück in Moabit überwachten, in den ersten Jahren der Strafzeit, und mit sich daran schließenden Zwischenanstalten zur Vermittelung der Rückkehr in das bürgerliche Leben, wie Crofton sie in Irland einrichtete[9], muß sich auch die Freiheitsstrafe, welche das Aequivalent der früheren Todesstrafe sein soll, auf eine zeitliche reduciren lassen. Mit dieser Strafe würden wir nur in den schwersten, seltensten Fällen, bis zu einer zwanzigjährigen Dauer ansteigen, in allen anderen aber dieselbe sehr erheblich verkürzen.

Wir haben zunächst es mit der Todesstrafe als einer Strafart, und hier insbesondere mit ihrer Vollstreckung zu thun.

Von den vorstehend ad 1 bis 11 gedachten deutschen Strafgesetzgebungen ist es nur die Oesterreichs, welche die Todesstrafe nicht durch die Enthauptung des Verurtheilten, sondern vermittelst des Stranges vollziehen läßt, und so allein in Deutschland sich noch den Galgen reservirt hat. Auch in den Gebieten des gemeinen Rechts mußte der Galgen verschwinden, seitdem man die, allein noch mit dieser Strafe bedrohten Diebe, nicht mehr am Leben bestraft, und die Spione dem Kriegsrechte überläßt. Es bedurfte eines langen Zeitverlaufs, ehe das Menschengeschlecht sich so veredelte, daß es an den Todeskämpfen Verurtheilter keinen Geschmack mehr findet, und das Gegentheil mit dem Stempel der Rohheit bedrückt. Selbst die, welche die Todesstrafe noch für nothwendig erachten, sind doch damit einverstanden, daß die schnellste, sicherste, möglichst schmerzensfreie Vollstreckung dieser Strafe ein unentbehrliches Erforderniß sei. Wir werden sehen, daß unsere übrigen Particulargesetzgebungen bereits zu dieser Erkenntniß gelangten, indem sie die Enthauptung des Verurtheilten anordneten, da mit der Trennung des Kopfes vom

[7] In Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht, Bd. 7, S. 20.

[8] Man vergleiche, was wir hierüber im 2. Bande der deutschen Strafrechtspflege S. 231 ff. sagten.

[9] Mittermaier: die Gefängnißverbesserung S. 147, sowie dessen Gefängnißfrage, Erlangen 1860, und v. Holtzendorff: das irische Gefängnißwesen, insbesondere die Zwischenanstalten vor der Entlassung der Sträflinge. Leipzig 1859.



Rumpfe in wenigen Secunden das Leben schwindet. Wenn nun die Erfahrung lehrt, daß dieses beim Hängen gemeinhin erst nach einem vorhergegangenen längeren Todeskampfe geschieht, so erscheint der Strang nicht als ein angemessenes Hinrichtungsinstrument. Oesterreich wird sich deshalb, sobald es sich um die Feststellung einer gleichen Todesart in Deutschland handelt, von dem Strange zu trennen haben[10].

Wir finden in den außerösterreichischen deutschen Ländern als Hinrichtungsinstrument das Beil, das Schwert und das Fallbeil vor, welches letztere in seiner verbesserten Construktion, als Fallschwert, als das geeignetste und sicherste Werkzeug der Menschentödtung von Rechtswegen erscheinen dürfte.

Das Beil trat in Preußen, in den diesseits des Rheins belegenen Provinzen, durch die Cabinetsordre vom 19. Juni 1811, in Meiningen und Reuß jüngerer Linie bei der Einführung des thüringischen Gesetzbuchs, in Altenburg nach der Strafproceßordnung vom 27. Februar 1854 und in Holstein (und Schleswig) schon nach einer Verordnung vom 24. März 1770 in Wirksamkeit, wogegen dem Schwerte nur noch in den Gebieten des gemeinen Rechts und in Württemberg seine Thätigkeit angewiesen ist.

Vergleicht man allein Beil und Schwert mit einander, dann erscheint das erstere als das zweckmäßigere Instrument. Der Hieb mit dem sehr scharfen und breiten Beile wird von oben nach unten geführt, und erfüllt sicherer seinen Zweck, als der von der Seite dem Kopfe mit dem Schwerte beigebrachte. Ungenügende Schläge mit dem Beile sind weit seltener, als solche mit dem Schwerte. Eine sehr warme Vertheidigung fand das Schwert, als bei der Wiedereinführung der Todesstrafe in Württemberg in der Kammer der Abgeordneten sich das Verlangen nach der Einführung des Fallbeils zu erkennen gab[11]. Man hob hierbei insbesondere hervor, wie es für den deutschen Mann weniger schimpflich sei, durch die Hand seines Mitbürgers, als durch die Thätigkeit einer Maschine zu sterben.

Doch hat sich entschieden bereits die Einführung des Fallbeils in Deutschland die Bahn gebrochen, und die Verwerflichkeit der unmittelbaren Tödtung durch Menschenhand ziemlich festgestellt. Es wurde das Fallbeil in Bayern seit 1854, im Großherzogthum Hessen durch die die Todesstrafe am 26. April 1852 wieder herstellende Verordnung vom 19. Oktober 1841, in Frankfurt seit dem 16. September 1856, in Baden nach dem Gesetze vom 12. April 1856, in Weimar durch das Gesetz vom 14. Juli 1856, in Schwarzburg-Sondershausen durch das (übrigens noch nicht publicirte) Gesetz vom 19. Juli 1857, in Coburg-Gotha durch das Gesetz vom 4. November 1857[12], in Hannover durch das Gesetz vom 11. Mai 1860, so wie in Sachsen nach einer Verordnung vom 1. December 1852 in seiner Construktion als Fallschwert eingeführt. In der preußischen Rheinprovinz hat eine Cabinets-Ordre vom 17. August 1818 das Fallbeil beibehalten.

[10] Man vergleiche, was wir im Welcker'schen Staatslexicon 3. Aufl. Bd. 2, S. 441 im Artikel: Beil, Fallbeil u. s. w. über die Hinrichtungsinstrumente, und über die Todesstrafe überhaupt sagten, auch was Zachariä im Archive des Criminalrechts von 1853, S. 396 über die österreichische Strafe des Stranges bemerkt.

[11] Man vergleiche den Bericht der Justiz-Gesetzgebungs-Commission gedachter Kammer über das Gesetz vom 17. Juni 1853.

[12] Schwarzburg-Rudolstadt nennt in seinem, sonst mit diesen thüringischen Gesetzen ganz gleichlautenden Gesetze vom 15. August 1856 das Hinrichtungsinstrument gar nicht.

Was Preußen diesseits des Rheins betrifft, so konnte man sich bei Berathung des Strafgesetzbuchs dafür noch nicht bestimmt entscheiden, ob daselbst das Fallbeil einzuführen sei; man wollte erst noch längere Erfahrungen darüber sammeln, in welcher Weise das Instrument am besten zu construiren wäre. Man kann wohl annehmen, daß die Einrichtung, welche dasselbe in dem jetzigen Fallschwerte erhalten hat, allen Anforderungen genügen, und Preußen sich ohne Schwierigkeit dazu verstehen würde, dasselbe anzunehmen.

Geschieht dies, dann wird der Schritt zu einer allgemeinen Einführung des Fallschwertes in dem außerösterreichischen Deutschland wohl nur ein kleiner, und, wie daselbst die Sachen jetzt stehen, auch der Beitritt Oesterreichs kein zu entfernter sein.

Deutschland hat sich von den sogenannten inneren Verschärfungen der Todesstrafe faktisch bereits losgemacht. Wenn in den Gebieten des gemeinen Rechts, wie es in Preußen noch unter der Herrschaft des allgemeinen Landrechts bis 1851 geschehen mußte, auf die Strafe des Rades, deren Schwere sich noch steigerte, wenn das Rädern von unten auf am Körper des Verurtheilten erfolgte, auch irgendwo noch erkannt werden sollte, so wandelt die Gnade des Landesherrn doch jedesmal diese Strafe in die der Enthauptung um, namentlich geschieht dies in Holstein. Schon lange vorher, ehe Preußen sein neues Strafgesetzbuch erhielt, waren die qualificirten Todesstrafen des Rades und des Feuers nur scheinbare Verschärfungen. Der Scharfrichter erhielt vor der Hinrichtung jedesmal einen königlichen Befehl, den Verurtheilten zuvor auf eine dem Publikum unmerkliche Art zu erdrosseln, und dann erst den Mechanismus der Strafvollstreckung an dem Leichnam vorzunehmen. Man kann es sich jetzt beinahe nicht mehr recht klar machen, wie man, in blinder Verehrung für die Abschreckungstheorie, sich zu Schauspielen solcher Art herbeilassen und in ihnen einen Ausdruck der Strafgerechtigkeit finden konnte.

Die Verstümmelung des wegen parricide nach dem Code pénal Verurtheilten durch das Abhauen der rechten Hand vor der Hinrichtung, welche der alte Artikel 13 vorschrieb, ist glücklich durch das Gesetz vom 28. April 1832 beseitigt worden, und so viel wir wissen, in den jetzt deutschen Ländern, in welchen der Code pénal Gültigkeit hat, niemals zur Ausführung gebracht worden.

Was wir in Ansehung der inneren Verschärfungen sagten, ist leider in Betreff der sogenannten äußeren noch nicht überall der Fall.

Nachgebildet dem französischen Armensündercostüm des coupable à mort pour parricide, welcher en chemise, nuepieds et la tête couverte d'un voile noir zum Richtplatze geführt werden soll, hat Bayern im Art. 4 des Strafgesetzbuchs noch das Hinausführen des Verurtheilten zur Hinrichtung mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist.

Als man sich in der Gesetznovelle vom 18. November 1849 von der bei der Verurtheilung zur geschärften Todesstrafe der Hinrichtung vorhergehenden halbstündigen Ausstellung am Pranger losmachte, wäre es an der Zeit gewesen, auch von der zuerst gedachten Schärfung sich zu befreien.

Noch eine zweite äußere Verschärfung der Todesstrafe enthält dies Strafgesetzbuch für den Hochverräther. Es soll, nach Art. 301, auf dem Grabe, welches seinen Körper nach der Hinrichtung aufnimmt, eine Schandsäule errichtet werden, und es soll seine Familie ihren Namen verändern.



Auch von diesen Abschreckungsmitteln wird Bayern sich gewiß gern trennen, wie dies auch bereits am 18. November 1849 von der qualificirten, der Hinrichtung wegen Hochverraths vorhergehenden öffentlichen Ausstellung, geschah.

Hannovers Strafgesetzbuch hatte im Artikel 9, seinem bayerischen Vorbilde folgend, sich in den Fällen, in welchen eine verschärfte Todesstrafe die gesetzliche war, diese Schärfung dadurch gebildet, daß der Verbrecher auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift werden sollte. Das Gesetz vom 11. Mai 1860 hat dieser Strafschärfung ein Ende gemacht, und so gewiß einem allgemeinen Verlangen die schuldige Beachtung zu Theil werden lassen.

Von einer anderen äußeren Schärfung, nämlich von der öffentlichen Hinrichtung, sehen wir nach und nach die deutschen Länder sich losmachen und die sogenannte Intramuran-Hinrichtung an ihre Stelle treten, welcher wir vor der öffentlichen entschieden den Vorzug geben.

Es liegt nicht in unserem Zwecke, hier länger bei der Intramuran-Hinrichtung zu verweilen, sie wird in unserem Artikel „Hinrichtung" im Welcker'schen Staatslexicon bald ihre Besprechung finden. Uns genügt es, daß sie in den deutschen Ländern, in Altenburg am 27. Februar 1854, Württemberg am 17. Juni 1853, Braunschweig am 16. August 1853, Hannover am 11. Mai 1860, Baden am 12. August 1856, Weimar, beiden Schwarzburg[13] und Coburg-Gotha mit der Wiederherstellung der Todesstrafe, Preußen am 14. April 1851 und das Königreich Sachsen in der Strafproceßordnung vom 13. August 1855 (doch waren hier schon Hinrichtungen im umschlossenen Raume vorhergegangen), eingeführt wurde.

Abgesehen von Oesterreich ist das Gebiet der öffentlichen Hinrichtungen hiernach nur noch sehr klein, und es dürfte nicht schwer fallen, die Hinrichtung im umschlossenen Raume in Deutschland zu einer allgemeinen zu machen.

**Triest.**

---

## Die Brüder des rauhen Hauses in den Strafanstalten.

Die Allgemeine Preußische Zeitung hatte sich in zwei Leitartikeln vom 6. und 8. Juli, und in zwei Schmähartikeln vom 20. und 21. Juli gegen die Angriffe auf die Stellung der Brüderschaft des rauhen Hauses im preußischen Gefängnißdienst bemüht, einige Rechtfertigungsgründe geltend zu machen, beziehungsweise auch durch rein persönliche Schmähungen zu widerlegen.

Eine Replik dagegen von Prof. Röder bringt die National-Zeitung in ihrer Nr. 341. Bei der Wichtigkeit, welche die Angelegenheit der Brüderschaft für die preußischen Strafanstalten, ja sogar für das gesammte Gefängnißwesen, zu erlangen scheint, ist der nochmalige Abdruck jenes Aufsatzes in einer Fachzeitschrift gerechtfertigt. Derselbe lautet wörtlich: Zwei Leitartikel der „Preuß. Allg. Zeitung" vom 6. und 8. Juli, versuchen in einer, aller Anerkennung werthen, ruhigen Fassung die Angriffe auf das rauhe Haus und dessen Brüderschaft zurückzuweisen und stützen sich dabei wiederholt auf die „fast nur

---

[13] Schwarzburg-Sondershausen hatte schon am 13. August 1847 die Intramuran-Hinrichtung verordnet, bevor es sich zeitweilig von der Todesstrafe trennte.

günstig" lautenden Berichte und, für Moabit insbesondere, auf die „Erfahrungen der inzwischen vergangenen vierjährigen Verwaltung". Da auch uns dabei der Vorwurf gemacht wird, die „thatsächlichen Verhältnisse" nicht beachtet zu haben, die gegen die Anklage sprechen, so sind wir es der Sache und uns selbst schuldig, ein Paar Worte zur Erwiderung und zu Ergänzung unserer früheren Mittheilungen zu sagen. Wir sahen uns durch die erwähnten Aufsätze in unserer Ueberzeugung, daß für's Erste eine Entfernung der „Brüder" aus dem preußischen Gefängnißdienst, und überhaupt dem Staatsdienst, nicht zu hoffen sei, mit um so größerem Bedauern bestärkt, als unter der sehr großen Zahl gefängnißkundiger Männer, die uns näher bekannt sind, auch nicht Einer sich befindet, der in dieser Beziehung nicht unsere Ansichten und Wünsche theilte. Schwerwiegende Erfahrungen über den Geist des rauhen Hauses und seiner Brüder, die in einer Reihe von uns benannter, deutscher Anstalten, und vorzüglich Strafanstalten, gemacht worden sind, und zwar zumeist von den Vorständen dieser Anstalten selbst, die außerdem völlig übereinstimmen mit den, auch in Moabit gemachten, eigenen Wahrnehmungen sachkundiger Männer während längerer Zeit, lassen sich freilich nicht dadurch aus dem Wege räumen, daß man sie — wie es die „Preuß. Allg. Zeitung" thut — mit Stillschweigen übergeht; ebensowenig dadurch, daß man diesen Thatsachen gegenüber, von „theoretischen Anschauungen" spricht, die den „praktischen Ergebnissen" weichen müßten. So wenig wie bei den barmherzigen Schwestern, so wenig gehen auch bei den Brüdern die Beschwerden dahin, daß diese ihren Amtspflichten nicht nachkommen, wohl aber dahin, daß sie ein Uebriges thun in dem, worin sie nun einmal — als „Brüder" und „Schwestern" ihren Hauptberuf sehen. Bei aller Hochachtung, die wir Männern wie Lette und Vincke zollen, können ihre Eindrücke vom rauhen Hause selbst doch nicht die entgegenstehenden Urtheile zahlreicher, scharfblickender Männer vom Fach entkräften. Die Lichtseite des rauhen Hauses zu leugnen, sind wir sicher die Letzten; wir erkennen Wichern's Verdienst in Anregung und Förderung des Gedankens der inneren Mission, und namentlich der Rettungshäuser, als ein großes und bleibendes an, auch wenn die beschränkte religiöse Auffassung, von der er dabei ausgegangen ist, längst überwunden sein wird. Leider hat sich aber derselbe specifisch-christliche Anstrich, den die Musteranstalt trägt, in Deutschland so ziemlich allen, nach ihrem Vorbilde gestifteten, Rettungsanstalten mitgetheilt, so daß man in Holland (zunächst unter dem Einfluß der benachbarten Anstalten zu Elberfeld und Düsselthal) sogar geradezu diese Färbung der Christlichkeit für etwas specifisch Deutsches hält. Wohlweislich hat man sich indeß davon völlig frei gehalten in der preiswürdigen, von echt religiösem Geist beseelten und reichen Segen bringenden Rettungsanstalt „niederländisch Mettray" bei Zütphen, — einer Schöpfung Suringar's — während man ebenda in Anderem großentheils das rauhe Haus sich zum Muster genommen hat, ebenso wie im französischen Mettray bei Tours und zu Ruysselede bei Brügge. Zwei jugendliche Taugenichtse, die längere Zeit im rauhen Hause gewesen waren und sich später, als ihr Thun sie in eine norddeutsche Strafanstalt geführt hatte, dadurch auszeichneten, daß sie beständig den Namen des „Herrn" im Munde führten, behaupteten, als sie der Vorstand deshalb zur Rede stellte, daß sie dies im rauhen Hause hätten thun müssen, daß aber zu ihrer Zeit unter sämmtlichen dort befindlichen Knaben



nur Einer gewesen sei, dem dies und desgleichen von Herzen gekommen sei!

Jedermann begreift ferner, daß Niemand zwei Herren dienen kann; und schon aus diesem höchst einfachen und praktischen Grunde haben die Fachmänner aller Länder, z. B. Suringar, Ferrus, David, Mooser, Varrentrapp, Diez, Füeßlin u. A. sich übereinstimmend gegen die Zulassung von religiösen Orden in den Gefängnissen ausgesprochen. Ueberall hat die Erfahrung gelehrt, daß die Glieder solcher Orden dem Vorstand, Arzt oder anderen Gefängnißbeamten den Gehorsam weigerten, sobald Etwas geschehen sollte, was ihren religiösen Ueberzeugungen, d. h. den Vorschriften ihres geistlichen Oberen, zuwiderlief. Daß Anmaßungen und Eigenmächtigkeiten dieser Art an verschiedenen Anstalten auch bei den „Brüdern" vorkamen, wird nicht geleugnet werden können. Daß man dergleichen höchst natürlichen und unaufhörlichen Conflikten sehr leicht begegnen kann, aber nur auf eine Weise, ist in diesen Blättern schon früher ganz richtig bemerkt worden: dadurch nämlich, daß man das Haupt einer solchen Brüderschaft zugleich zum Haupt eines Gefängnisses, oder gar des ganzen Gefängnißwesens des Staats macht. Diesen Ausweg, der freilich einem Zerhauen des Knotens sehr ähnlich sieht, hat man in Preußen bekanntlich betreten, und eben darin mag denn auch die Lösung des Räthsels liegen, wenn dort wirklich solche Conflikte nicht stattgefunden haben sollten. Daß übrigens der bisherige Direktor der Moabiter Strafanstalt mit dem, was dort auf religiösem Gebiet geschah, nicht einverstanden war, dafür liegen die bestimmtesten Zeugnisse vor, auch wenn es nicht wahr sein sollte, daß er wegen Conflikte mit der Brüderschaft versetzt worden ist.

Wir wissen nur zu gut, wie äußerst schwer es hält, vollends für Zellengefängnisse, durchaus tüchtige und zuverlässige Aufseher zu finden. Dennoch zweifeln wir nicht im Geringsten, daß in Preußen so gut wie anderswo, auch unter den Unterofficieren nicht Wenige zu finden sein werden, die mehr als das, was der bloße Gamaschendienst fordert, zu leisten im Stande und die von Seiten ihres Kopfes und Herzens nicht weniger befähigt sind als die große Mehrzahl der „Brüder"; denn diese Letztern sind doch im besten Fall auch nur halbgebildete Leute, Handwerksmänner u. s. f., und sie verfallen um so leichter und natürlicher in jene unleidliche Selbstüberhebung, die das Erbtheil aller halben Bildung ist, als sie mit dem Bewußtsein ans Werk gehen: mit Hülfe der Bibel hierfür eigens geschulte „Rüstzeuge des Herrn" zu sein. Ueberall außerhalb von Moabit hat sich dies bestätigt und, wie wir nach dem Urtheil unserer Gewährsmänner nicht zweifeln, auch innerhalb; denn eben diese Männer waren, ihrer strengen Gläubigkeit ungeachtet, unbefangen genug, um daselbst jene Art christlichen Hochmuths an mehren bekehrten Sündern nicht unbemerkt zu lassen und ihn nicht minder stark zu rügen, als es von Rationalisten geschehen ist. Dieser Hochmuth aber ist erfahrungsmäßig überall, wo er sich findet, die ungesunde Frucht einer inneren Mission im schlimmen Sinne. Als deren Träger aber müssen wir in Moabit jedenfalls überwiegend die „Brüderschaft" betrachten, wenn wir auch außer Stand sind, der vielgehörten Behauptung zu widersprechen, daß ein großer Theil davon auf Rechnung des Hausgeistlichen komme. Will man in dieser Sache auf den Grund gehen und die ganze Wahrheit erfahren, so wird das Mittel dazu gewiß nicht bloß zu suchen sein in den Berichten preußischer Gefängnißbeamten, an de-

ren Spitze das Haupt der angeklagten Partei selber steht; man wird auch bei nichtpreußischen Anstalten Erkundigungen einziehen, vor Allem aber den freilich mühevollen und nichts weniger als büreaukratischen Weg einschlagen müssen: durch Zellenbesuche in Moabit selbst sich zu überzeugen. Aus solchen Besuchen hauptsächlich stammen die uns gewordenen Zeugnisse, aus denen unseres Erachtens deutlich genug erhellt, „wo hier die Gefahren liegen". Welche Bedeutung neben solchen Wahrnehmungen die von Wichern nebst seinen Brüdern so reichlich gespendeten Belobungen haben, darüber kann sich Niemand täuschen. Dem Pathos, mit dem er dies z. B. 1857 am Frankfurter Wohlthätigkeitscongreß that, sowie dem geringschätzigen Seitenblick gegenüber, der dabei für die Nichtbrüder abfiel, fand damals der sächsische Regierungsrath v. Zahn sich bewogen, mit allgemeiner Zustimmung, zu Gunsten der Gefangenaufseher seiner Heimath ausdrückliche Verwahrung einzulegen. Daß Füeßlin mit Grund von Aufsehern, ja von allen Beamten in Zellengefängnissen weit mehr verlangt, als in anderen Strafanstalten, zumal „christliche Nächstenliebe" und „Selbstbeherrschung", ist ganz richtig; ebenso aber, daß diese, überall seltnen, Eigenschaften bei den Brüdern keineswegs immer, oder auch nur vorzugsweise zu finden sind. Wenigstens ist wohl kaum je ein Fall erhört worden, wo der gänzliche Mangel dieser Eigenschaften so grell hervortrat wie in dem bekannten Erschießungsfall zu Moabit. Was Füeßlin davon hält, wenn die Aufseher in den Gefängnissen „Seelsorge" treiben, und wie entschieden er es für verderblich erklärt, daß die Brüderschaft (wie die holländischen Regierungscommissare berichten) „vor Allem für die geistlichen Bedürfnisse der Gefangenen sorge" — ist in dem Bericht des Herrn v. Zahn an die sächsische Regierung Seite 32 gedruckt zu lesen; ebenso, daß er einen Bruder wegen seiner „schädlichen Einwirkung auf die Gefangenen durch Eingriffe in die Seelsorge", so wie „wegen nachfolgender Unbotmäßigkeit" aus der Anstalt zu Bruchsal hat entfernen müssen; daß er eben darum „Uebles für Moabit prognosticirt".

Daß die Brüder nicht direkt, durch ihre Dienstanweisung, verpflichtet sind, die Gefangenen zum Beten und zu anderer Wort- und Werkhelligkeit anzuhalten, glauben wir gern. Wie wäre es auch denkbar, daß ein so gescheidter



Mann, wie Wichern, sich dazu hinreißen ließe, so unkluge Blößen zu geben! Ob aber die Staatsbehörden (ihn selbst natürlich ausgenommen) Alles wissen, was der Brüderschaft durch Geheimschrift von ihrem Oberen vorgeschrieben wird, dürfte billig zu bezweifeln sein; ebenso daß für sie das ganze Verhältniß der Brüder zu einander und zu ihrem Haupt völlig durchsichtig gewesen sei, auch ehe Dr. v. Holtzendorff sich das Verdienst erworben hat den Schleier zu lüften. Hätten Bunsen und Flottwell davon eine Ahnung gehabt, so würden sie schwerlich gerathen haben, zum rauhen Hause seine Zuflucht zu nehmen. Sei dem aber wie ihm wolle: eine solche, obendrein noch heute zum Theil undurchsichtige, Zwitterstellung ist auf die Dauer in einem Verfassungsstaat völlig unerträglich! — Als in einer Strafanstalt einer der hervorragendsten, mit den besten Zeugnissen seines Oberen ausgestatteter Brüder eines schönen Morgens mit einer sehr frommen Diakonissin durchgegangen war, herrschte großer Jammer, besonders darüber, daß — der Durchgegangene den Schlüssel zur Geheimschrift mitgenommen hatte.

Hat die Brüderschaft des rauhen Hauses, wie wir trotz ihrer, in unserer Zeit der Oeffentlichkeit doppelt auffallenden Lichtscheu annehmen möchten, nur die guten Zwecke, deren sie sich rühmt, so dünkt uns, daß sie nur in völlig freier Stellung, nicht im Staatsdienst bewähren könne, was sie dafür zu leisten vermag; und jahrelang hat auch Wichern selbst eine solche freie Stellung wenigstens für sich nöthig erachtet. Auch begreifen wir schwer, wie man im Staat einen Verein, dessen Zwecke und Mittel nicht offen zu Tage lagen, auch nur dulden, geschweige in den Staatsdienst ziehen konnte. Daß dies ein mehr wie bedenklicher Rückschritt war, erhellt wohl schon daraus, daß wir hier mit einer eng geschlossenen, streng hierarchisch gegliederten, unumschränkt regierten Körperschaft zu thun haben, unter deren Aufgaben nicht die letzte die zu sein scheint: die heutige protestantische Christenheit wieder auf den Standpunkt der Reformation zurückzuschrauben. Solche Bestrebungen aber sind wohl kaum weniger zeitwidrig als jene, die uns — freilich mit allen möglichen, zweckgeheiligten Mitteln — auf den Standpunkt der Zeit vor der Reformation zurückzudrängen, zeitweise mit verhängnißvollem Erfolg, versucht haben.

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Mord und qualificirter Diebstahl.** Im verflossenen Januar wohnte in dem Dorfe Ferange die 62jährige Margarethe Barthel, verwittwete Humbert. Mit ihrer Enkelin, einem sehr kleinen Kinde, hatte sie allein ein Haus inne, das an einem der äußersten Enden des Weilers lag, doch ziemlich nahe der Wohnung ihres Bruders, des Maire-Adjunkten Herrn Barthel und der ihres Sohnes Peter Humbert.

Am Sonntag, den 27. Januar, dem Festtage des Kirchenpatrons von Ferange, wollte gegen 7½ Uhr Morgens die Frau Barthel, die Schwägerin der verwittweten Humbert, dieser eine Tasse Kaffee bringen; sie fand jedoch die Thür der Wohnung ihrer Schwägerin verschlossen. Herr Barthel kam hinzu, sah durch das Fenster und bemerkte, daß das Bett seiner Schwester noch nicht gemacht war; man hörte vielmehr das Kind schreien; die Nachbarn fingen an Besorgnisse zu fassen, bis Einer von ihnen, der Herr Diette, zu dem Entschluß kam, um das Haus zu gehen und in dasselbe durch ein kleines Fenster hineinzusteigen, das von einem Stalle aus nach dem Garten lag. Ungefähr einen Meter über dem Erdboden war dasselbe nur durch einen bewegbaren Rahmen geschlossen; es wurde Diette leicht, in die Wohnung hineinzugelangen. Als er in das Zimmer trat, das an der Küche liegt und die Aussicht auf die Straße hat, wurden seine Blicke durch das Schreien des Kindes nach dem Bette hingelenkt. Das Gesicht desselben war mit Blut besudelt. Diette packte das Kind und hob zugleich Unterröcke in die Höhe, die das Kopfkissen bedeckten. Ein fürchterlicher Anblick bot sich seinen Blicken dar: von Blut triefend und verstümmelt lag die verwittwete Humbert in ihrem Bett. Von Schreck ergriffen stürzte Diette, das kleine Mädchen auf dem Arm, aus dem Hause hinaus. Mittlerweile drangen Barthel und andere Personen in das Haus der verwittweten Humbert ein. Auf dem Erdboden fand man ein Stück Holz oder Pfahl, in zwei Stücke gebrochen, mit Blut beschmutzt, woran noch die Haare der Ermordeten klebten. Das war das Instrument, dessen sich der Mörder bedient hatte. Das Blut war an die Wände gespritzt und man fand in einer großen Entfernung vom Bett die Spuren.

Sehr wahrscheinlich war Diebstahl der Beweggrund des Verbrechens; denn die Spinden waren geöffnet und durchwühlt und auf dem Fußboden fand man einen kleinen leinenen Beutel, der wahr-

scheinlich Geld enthalten hatte. Doch war eine Summe von 110 Frcs. und ein goldenes Kreuz den Nachsuchungen des Mörders entgangen.

An demselben Tage, am 27. Januar, begab sich der Friedensrichter des Bezirks von Bouzonville in voller Eile nach Ferauge und ging unter Beistand des Gensd'armen an die Recherchen und Constatirungen, die die Entdeckung und Verhaftung des Urhebers herbeiführen sollten.

Ein werthvoller Aufschluß wurde gleich Anfangs gewonnen; in der Nacht gegen zwei Uhr Morgens hatte die Frau Humbert, die Schwiegertochter der Ermordeten, unter ihrem Fenster einen Menschen vorbeigehen sehen, den sie nach seiner Tracht und Haltung für einen Marodeur des Dorfes hielt. Sie war munter, um ein krankes Kind zu pflegen; der Mond, der in seinem vollen Lichte war, schien prachtvoll; die Frau Humbert hatte deutlich gesehen, wie dieser Mensch sich zuerst nach der Vorderseite des Hauses ihrer Schwiegermutter wendete und dann zurückging. Er war bekleidet mit einem weißen Hausrock ohne Staubhemde und trug etwas unter dem Arm, das die Frau Humbert für einen Regenschirm gehalten hatte.

Unbestimmte Vermuthungen entstanden zuerst gegen einen Einwohner von Ferauge, den Bruder des Schwiegersohnes der verwittweten Humbert, der mit ihr Zänkereien gehabt hatte; aber die Auslassungen, die dieser Mann machte, und sein Alibi, das er bewies, mußten bald die ersten Muthmaßungen beseitigen, die sich mit mehr Bestand auf Nicolas Bentz übertrugen.

Dieser junge Mensch, der noch nicht sein siebzehntes Jahr erreicht hatte, stand schon in schlechtem Ruf; sein versteckter und gleißnerischer Charakter und der Hang zum Stehlen flößten der Gemeinde Angst vor ihm ein; er war ohne Erziehung und überließ sich dem Spiel mit einer ungezähmten Leidenschaft; selbst die Nacht, in der er das Verbrechen begangen hatte, hatte er in Gesellschaft junger Leute mit Spielen verbracht, und als er jene um zwei Uhr Morgens verlassen hatte, hatte er sein ganzes Geld verloren.

Bald erfuhr man, daß am Sonntag Morgen Nicolas Bentz noch gespielt hatte. Man hatte gesehen, wie er aus seiner Tasche eine Handvoll Sous und einige Stück Silbermünze nahm; er rühmte sich, schon mehr als 4 Frcs. verloren zu haben und setzte hinzu, daß ihm das Geld nicht fehle.

Während die Gerichtsbeamten thätige Nachforschungen anstellten, hatte sich Bentz auf dem Heuboden eines Bauern verborgen gehalten, bei dem er im vergangenen Herbst diente. Am 28. Januar gegen 3 Uhr Nachmittags wurde er entdeckt und verhaftet. Seine verwirrte Haltung und die Blässe seines Gesichts entgingen Niemand. Gleichwohl behauptete er seine Unschuld und versicherte, daß, als er in der Nacht vom 26. zum 27. Januar das Spielhaus verließ, er nach Hause zu seinen Eltern gegangen wäre. Eine Nachsuchung führte zu der Auffindung von Holzschuhen, die er täglich trug. Diese Fußbekleidung paßte genau in die Fußstapfen, die von dem Mörder in dem Garten der verwittweten Humbert zurückgelassen waren. Bentz wohnte dieser Feststellung bei und schien sehr erschüttert. Als er an den Leichnam der Ermordeten geführt wurde, nahm seine Erschütterung zu, man mußte ihn halten; bald brach er in Schluchzen aus und gestand, daß er das Verbrechen begangen. Er gesteht, daß er sich in die Wohnung der verwittweten Humbert Eingang verschafft hat in der Absicht, sie um's Leben zu bringen und sie zu bestehlen; er fügt hinzu, daß ihm dieser Gedanke gekommen ist, nachdem er sein Geld im Spiel verloren. Um diese Frevelthat zu begehen, versah er sich auf dem Wege mit einem aus einem Zaun herausgerissenen Pfahl. Bei seinem weiteren Geständnisse erklärte Bentz, daß er durch das kleine Fenster, das nach dem Garten liegt, hineingestiegen sei; der Mond erhellte das Zimmer der verwittweten Humbert, die in tiefem Schlaf lag. Darauf versetzte er ihr mit dem Stocke, mit dem er sich versehen hatte, zwei heftige Schläge auf dem Kopf; und seltsamer Weise war das Kind, welches in dem Bette seiner Groß-



mutter lag und leicht am Ohr getroffen war, nicht erwacht. Während die Ermordete noch Athem holte und das Röcheln des Todeskampfs hören ließ, schickte Bentz sich an, die Schränke zu durchsuchen. Er war 10—15 Minuten mit Nachsuchungen beschäftigt, dann verließ er das Haus. In dem ersten Verhör behauptete der Angeklagte, nur 2 Frcs. entwendet zu haben, später räumte er ein, eine Summe von 8 Frcs. genommen zu haben.

Die Obduktion, die der Arzt an dem Leichnam der verwittweten Humbert vornahm, bestätigte überdies vollständig die Aussage des Thäters. Zwei Schläge waren geführt worden, die den Bruch des Hirnschädels, den des Gesichtsknochens, eine starke blutige Ergießung und das Eindrücken eines Theils des Gehirns herbeigeführt hatten. Trotz der Heftigkeit der Schläge, sagten die Aerzte, sei der Tod kein augenblicklicher gewesen; die Gemordete hatte noch einige instinktartige Bewegungen machen und ein Röcheln hören lassen müssen, so wie es Bentz ausgesagt hatte.

Es waren Befehle gegeben worden, um den Thäter nach Thionville zu schaffen, als derselbe während der Fahrt den Gensd'armen, die ihn begleiteten, andere Aussagen machte. Der Plan, die verwittwete Humbert umzubringen, wäre von Jacques Thil gefaßt worden, bei welchem er am Spieltisch die Nacht zugebracht hatte. Dieser genannte Thil habe seine Holzschuhe anzuziehen verlangt, habe den Pfahl aus dem Zaun gerissen, sich in das Haus geschlichen und den Mord begangen, um 85 Frcs. und ein goldenes Kreuz zu stehlen. Während dieser Zeit, sagt Bentz, blieb ich im Garten stehen und als das Verbrechen begangen war, hat Thil mir 2 Frcs. gegeben und unter dem Vorwande, daß ich zu jung sei, als daß man gegen mich gerichtlich verfahren könne, mich vermocht, mich für schuldig zu erklären.

Diese ganze Geschichte war nur eine Fabel, aber nichtsdestoweniger betheuerte Bentz mehrere Tage lang beharrlich die Wahrheit seiner Aussage. Am 31. Januar kam Bentz wieder auf die Wahrheit zurück und als er seine letzten Angaben widerrief, fügte er hinzu: Ich habe Jacques Thil beschuldigt, weil er täglich junge Leute bei sich empfängt, ihnen Gelegenheit zum Spiel giebt und mein Unglück angerichtet hat.

Ehe der Angeklagte seine Zuflucht zu dem Morde genommen hatte, um sich Geld zu verschaffen, hatte er eine große Zahl von Diebstählen begangen. In seiner ersten Kindheit überließ er sich der Bettelei und stahl Früchte, Gemüse und Eier. Vor sieben oder acht Jahren wurde er eines Sonntags während der Messe bei einem Diebstahl auf frischer That von einem Einwohner von Ferauge ertappt, der sich begnügte, ihm eine Züchtigung zu geben.

Endlich verräth eine Thatsache die unglückseligen Gedanken, die sich seit einiger Zeit seiner Einbildungskraft aufdrängten. Als im letzten Winter Nicolas Bentz mit der Frau Jacques Thil allein war, sagte er zu ihr: „Sie sind allein, wenn nun Jemand käme, um Ihnen das Leben zu nehmen und Ihnen Ihr Geld dort in der Schublade zu stehlen?“ Diese Sprache enthüllte eine Annahme, die später sich erfüllen sollte.

Das sind die in der Anklageakte hervorgehobenen Thatsachen. Nicolas Bentz legte in der Gerichtssitzung dieselben Geständnisse ab, die er während der Voruntersuchung gemacht hatte. Die Verhandlungen gegen den Angeklagten bringen keine neue Thatsachen. An der Leiche der verwittweten Humbert hatte Bentz zu dem Arzt, der ihm das Grauenvolle seines Verbrechens vorhielt, gesagt: „Was kann man mir thun? Ich bin erst 17 Jahr alt.“

Nach dem Requisitorium des General-Advocaten Herrn von Hannoncelles und trotz der Anstrengungen des Vertheidigers des Angeklagten Herrn Pierron gab die Jury ein Verdikt der Schuld ohne Zulassung von Milderungsgründen. In Folge dessen verurtheilte der Gerichtshof Nicolas Bentz zum Tode.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 32.** — Sonnabend, den 14. September. — **1861.**

## Ausgangspunkte zu einer gemeinsamen deutschen, die Todesstrafe betreffenden, Gesetzgebung.

### II.

Eine fernere äußere Schärfung ist das Abliefern der Leichname der Hingerichteten an eine anatomische Anstalt, welches wir in den sächsischen und thüringischen Ländern und auch in Holstein finden. Im Grunde soll diese Ablieferung abschreckend wirken, und die durch dieselbe etwa der Wissenschaft gewährte Förderung kann mit dieser Bestimmung nicht versöhnen. Eine Abstellung dieser Anordnungen dürfte gewiß nur als ein Fortschritt zu begrüßen sein. Eine allgemeine Annahme, der aus dem Code pénal Artikel 14 in das preußische Strafgesetzbuch §. 9 übergegangene Bestimmung, daß der Leichnam des Hingerichteten seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeit irgend einer Art, vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen sei, möchte sich dagegen ganz besonders empfehlen, da mit dem Tode jede Schuld getilgt wird.

Wenn Altenburg, Sachsen und die thüringischen Staaten, welche Weimar in Ansehung der Wiedereinführung der Todesstrafe nachfolgten, da, wo die Ablieferung des Leichnams an eine anatomische Anstalt nicht erfolgen kann, dessen Einscharrung an einem abgesonderten Orte verordnen, dann stehen sie auch hierin auf dem Boden der Abschreckung, und es verdient ihre Bestimmung keine Nachahmung, vielmehr eine Beseitigung.

Dieselben Staaten und Braunschweig haben die Bestimmung in das Gesetzbuch aufgenommen, daß die Hinrichtung einer Schwangeren erst nach ihrer Entbindung geschehen soll, und daß von mehreren zum Tode Verurtheilten keiner vor den Augen des anderen hingerichtet werden darf. Beide Anweisungen halten wir für überflüssig. Es lehrt die Natur der Sache, daß man durch die Hinrichtung der Schwangeren zugleich ihre Leibesfrucht tödten und so einen Justizmord begehen würde, und daß man der rohesten Abschreckungstheorie huldigen würde, wenn man die Strafe eines Verurtheilten dadurch schärfen wollte, daß man ihn zwänge, ein Zuschauer bei der Hinrichtung des anderen zu sein.

In Preußen wird die Vollstreckung der Todesstrafe durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert. Weimar und die Staaten, welche sein Gesetz vom 14. Juli 1856 annahmen, haben dieses Läuten ebenfalls angeordnet. Dasselbe wird von Arnold[1] getadelt. Die von ihm sogenannte Armesündergłocke ertönt jedoch über die eingeschlossenen Räume hinaus, in welchen die Hinrichtung erfolgt, und entzieht so derselben den Charakter einer heimlichen, sie vertritt gleichsam die Stelle der früheren Oeffentlichkeit.

Mehrere Gesetzgebungen, so Preußen, Hannover, Württemberg, Braunschweig, Hessen, verordnen die öffentliche Bekanntmachung der vollstreckten Todesurtheile. Wir halten diese für vollständig angemessen, auch sie ist dazu geeignet, die Bedenken zu beseitigen, von welchen sich bei der Einführung der Intramuran-Hinrichtung, wegen deren angeblicher Heimlichkeit, so manche noch nicht loszumachen vermochten. In der That ist diese Heimlichkeit übrigens auch nur eine beschränkte Oeffentlichkeit, da überall außer den Urkundspersonen noch so viele andere Personen derselben beiwohnen können, als der Raum dies verstattet.

Die deutschen Strafgesetzbücher sind darüber einverstanden, daß die Todesstrafe die schwerste der von ihnen verordneten Strafen sei. Wo die Dreitheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, nach dem französischen Muster, Platz gegriffen und an die Verbrechensstrafe sich der Verlust der Ehrenrechte geknüpft hat, zieht die Verurtheilung zur Todesstrafe auch diese nach sich. Preußen hat hier die nachahmenswerthe Bestimmung getroffen, daß nur dann mit der Todesstrafe zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehren zu erkennen sei, wenn dies entweder für einzelne Fälle das Gesetz ausdrücklich bestimmt, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen verübt wurde.

Es ist zu hoffen, daß Deutschland sich in Ansehung der

---

[1] Im Archiv des Criminalrechts von 1854 S. 546.

Ehrenfolgen der strafbaren Handlungen wiederum von dem Schematismus freimachen werde, welcher die Ehrlosigkeit mit allen peines affectives ou infamantes verbindet. Nach der deutschen Rechtsanschauung ist es nicht die Strafe an sich, welche entehrt, nur der in der That liegende Mangel der Ehrenhaftigkeit ist es allein, aus welchem die Ehrenfolgen derselben sich rechtfertigen lassen, deren gänzliche Umgestaltung übrigens dringend geboten wird, wenn man nicht alle Bestrebungen unserer Strafanstalten, die Besserung herbeizuführen, zu völlig illusorischen machen will.

Noch einer äußeren Schärfung der Todesstrafe müssen wir Erwähnung thun. Es ist die des §. 73 des preußischen Strafgesetzbuchs, welcher bestimmt, daß der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode rechtskräftig Verurtheilte die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen, verliert.

Auch diese, an die früher mit dem Hochverrath verbunden gewesene Confiscation des Vermögens des Verbrechers erinnernde Bestimmung, enthält eine nicht zu billigeude Härte und dürfte zu beseitigen sein.

Alle unsere Gesetzbücher schließen die Todesstrafe aus, wenn der Verbrecher zur Zeit der begangenen That ein gewisses Lebensalter noch nicht erreicht hatte.

In dieser Beziehung bestimmt Bayern im Artikel 99: wer zur Zeit des Verbrechens über 12 und unter 16 Jahre alt ist, soll bei vorhandener Zurechnungsfähigkeit statt zum Tode zu 12 bis 16 Jahren Zuchthaus verurtheilt werden.

Hannover läßt bei Verbrechern, die zwar das 12te aber noch nicht das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie das Verbrechen mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübten, nach Artikel 99, statt der Todesstrafe die Strafe des Arbeitshauses bis zu 10 Jahren eintreten.

Preußen bestimmt im §. 43, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das 16te Lebensjahr vollendet hat, wenn er mit Unterscheidungsvermögen handelte, statt mit der Todesstrafe mit einer Gefängnißstrafe von 3 bis 15 Jahren zu beahnden ist.

Daß übrigens der Verbrecher zur Zeit der That das 16te Lebensjahr vollendet haben mußte, ergiebt sich aus Artikel IV der Gesetznovelle vom 22. Mai 1852, da in diesem Falle die Gerichtsabtheilungen und Zuchtpolizeigerichte noch die competenten Richter sind, und diesen die Befugniß nicht eingeräumt ist, die Todesstrafe zu verhängen, und dieselben auch nur, so weit es ihnen diese Novelle gestattet, überhaupt wegen Verbrechen zu erkennen, competent sind.

Mittermaier rügt[2] mit vollem Rechte die Unbestimmtheit des Ausdruckes: „ein Angeschuldigter, welcher das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet hat". Doch ist, in Preußen wenigstens, die Praxis nie darüber zweifelhaft gewesen, daß der Verbrecher zur Zeit der That das 16te Lebensjahr vollendet haben mußte, um in die volle gesetzliche Strafe zu verfallen.

Die Festsetzung des 16ten Lebensjahres als des Zeitpunkts, von welchem ab die volle Strafe des Gesetzes ihre Anwendung findet, wurde 1791 durch die constituirende Versammlung in Frankreich willkürlich veranlaßt; einige mißverstandene Aeußerungen im älteren Rechte führten sie herbei. Ebenso haben Preußen und Hannover die vorgedachte Unbestimmtheit der Worte des Artikels 66 des Code pénal: „lorsque l'accusé aura moins de seize ans" zu danken, so wie die

[2] In Goltdammer's Archiv S. 177 Bd. 7.



Wiedergabe des Wortes „discernement" durch „Unterscheidungsvermögen" sich angeeignet. Die Zweifel, ob die Bedeutung dieses letzteren mit der der Zurechnungsfähigkeit zusammenfällt, oder diese erstere eine weiterreichende ist, so daß auch bei vorhandenem Unterscheidungsvermögen es doch noch an der Feststellung ermangele, ob der Thäter auch mit Zurechnungsfähigkeit handelte, Mittermaier a. a. O. S. 176, hat die Praxis noch nicht gelöst.

In einer zweiten Gruppe unserer Strafgesetzgebungen finden wir das 18te Lebensjahr des Verbrechers als das kritische bezeichnet, namentlich in Altenburg.

Nach dem hessischen Strafgesetzbuche dürfen die Gerichte, wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das 16te aber noch nicht das 18te Lebensjahr zurückgelegt hatte, in keinem Falle auf die Todesstrafe erkennen, es tritt statt ihrer Zuchthausstrafe von 10 bis 18 Jahren ein.

Ganz ähnlich sind die Bestimmungen Badens (Art. 79), doch steigert sich hier die Strafe selbst bis zur Lebenslänglichkeit, wenn der Schuldige das 16te, aber noch nicht das 18te Lebensjahr vollendet hatte.

Auch Württemberg schließt die Todesstrafe aus, wenn der Verbrecher zur Zeit der That noch nicht das 18te Lebensjahr vollendet hatte, zeitliches Zuchthaus an deren Stelle setzend.

Oesterreich, welches die Strafbarkeit (§. 2) erst mit dem 14ten Lebensjahre eintreten läßt, verschont den Verbrecher, welcher zur Zeit der That das 20ste Lebensjahr noch nicht zurücklegte, mit der Todesstrafe, und substituirt derselben die Strafe des schweren Kerkers von 10 bis 20 Jahren.

Endlich ist, nach §.60 des braunschweigischen Strafgesetzbuchs, gegen Verbrecher unter 21 Jahren nicht auf den Tod zu erkennen, statt dessen ist auf Zuchthaus bis zu seiner längsten außerordentlichen Dauer (von 15 Jahren) die Strafe festzusetzen.

Wenn die Gesetzgebungen Bayerns, Hannovers und Preußens sich der zweiten Gruppe anschließen, wird ein wesentlicher Fortschritt zum Besseren gethan sein, wobei Oesterreich und Braunschweig füglich ihrer milderen Anschauung treu bleiben können, da derjenige, welcher mehr giebt, mit diesem auch das geringere gewährt. Eines bei der Berathung des preußischen Gesetzbuchs für das 16te Lebensjahr angeführten Grundes haben wir noch zu gedenken. Man hielt es nicht für angemessen, die Dienstpflicht im Heere mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre beginnen zu lassen, und doch bis zum 18ten den Anfang der vollen Strafbarkeit auszusetzen. Wir halten diesen Grund nicht für schlagend, man kann sehr gut die Waffen tragen, und doch noch nicht zu der Reife des Verstandes gekommen sein, welche die jugendliche Uebereilung ausschließt, die nach dem deutschen Rechtsbewußtsein die Strafe mildert, welche Milderung da, wo es sich um die Todesstrafe handelt, selbstredend nur in einem Fortfallen dieser Strafe bestehen kann.

Wir haben hier auch der Ausschließung der Todesstrafe wegen Verjährung zu gedenken, wobei die Bestimmungen über die Verjährung todeswürdiger Verbrechen von denen über die Verjährung erkannter Todesstrafen zu sondern sind. Die Verbrechen lassen Bayern, Württemberg, Braunschweig, Hessen und Baden in 20 Jahren, vom Tage der Begehung an gerechnet, verjähren, Preußen in 30 Jahren.

In Sachsen sind die mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen unverjährbar, soweit es sich von einem vollendeten

solchen Verbrechen, und um dessen Urheber, oder einem solchen Anstifter des Verbrechens handelt, welcher mit dem Urheber gleich zu bestrafen ist (§. 109).

In Altenburg verjähren todeswürdige Verbrechen überhaupt nicht.

Hannover bestimmt im Art. 90, daß Verbrechen, für welche das Gesetz die Todesstrafe festsetzt, nie verjähren, und der Ablauf eines Zeitraums seit ihrer Begehung, wenn der Verbrecher während desselben durch ein tadelfreies Leben ernstliche Besserung zu erkennen gegeben hat, nur das Gericht veranlassen könnte, den Verbrecher der landesherrlichen Begnadigung zu empfehlen.

In Oesterreich schützt bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe überhaupt verhängt ist, keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Sind jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens an 20 Jahre verstrichen, ist die Verjährung nicht unterbrochen (§§. 227 und 229), hat der Verbrecher keinen Nutzen von dem Verbrechen mehr in Händen, hat er, so weit es die Natur des Verbrechens gestattet und es in seinen Kräften stand, Wiedererstattung geleistet, sich nicht aus den österreichischen Staaten geflüchtet, und in der Verjährungszeit kein Verbrechen verübt, dann soll an die Stelle der Todesstrafe schwerer Kerker auf 10 bis 20 Jahre treten.

Das weimarische Gesetz vom 14. Juli 1856 trifft eine besondere Bestimmung über die Verjährung todeswürdiger Verbrechen nicht, und scheint sie, nach §. 3, in dieser Beziehung den Verbrechen gleichgeachtet wissen zu wollen, welche das thüringische Strafgesetzbuch mit dem lebenslänglichen Zuchthause bedroht, und welche, nach Art. 71, in 15 Jahren verjähren.

Was die Verjährung bereits erkannter Todesstrafen betrifft, so lassen sie die Gesetzgebungen Bayerns, Sachsens, Preußens, Hannovers, Hessens und Altenburgs gar nicht eintreten. Württemberg läßt die erkannte Todesstrafe in 25 Jahren verjähren (§. 131). Wenn diese Zeit schon bis zu ¾ abgelaufen ist, ohne daß sich der Verbrecher einer neuen mit Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat, dann sollen die Gerichte die Strafe ermäßigen, was die Todesstrafe, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1855, in eine Zuchthausstrafe von 20 bis 30 Jahren verwandeln würde.

Braunschweig läßt (§. 72) nach dem Ablaufe von 20 Jahren nach der Einleitung der Untersuchung oder dem Todesurtheile die Todesstrafe nicht mehr vollstrecken, statt dieser vielmehr die lebenslängliche Kettenstrafe eintreten. Ganz ebenso ist die Bestimmung Badens (§. 196), doch ist die substituirte Strafe hier das Zuchthaus.

Oesterreich läßt unter den vorgedachten Bedingungen nach 20 Jahren auch die erkannte Todesstrafe, wie das Verbrechen, verjähren und durch 10- bis 20jährigen schweren Kerker ersetzen.

In Thüringen verjähren, nach Art. 74, erkannte schwere Strafen in 15 Jahren.

Auch in Beziehung auf die Verjährung erscheinen conforme Bestimmungen der deutschen Gesetzgebungen gewiß eben so erwünscht, als den Anforderungen der Strafgerechtigkeit entsprechend.

Eine allgemeine Wiederanerkennung des gemeinrechtlichen Grundsatzes, daß der Verjährung alle Verbrechen, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Strafbarkeit, unterworfen sind, wird die Vereinbarung erleichtern, und ein Anschluß an die Gesetzgebungen, welche auch die todeswürdigen Verbrechen in 20 Jahren verjähren lassen, diese zum Abschlusse bringen.



Ein Anschluß an die Gesetzgebung Braunschweigs, welche nach dem Verlaufe von 20 Jahren auch dem erkannten Todesurtheile seine Vollstreckbarkeit entzieht, erscheint uns sehr angemessen, ohne es billigen zu können, daß die lebenslängliche Freiheitsberaubung unbedingt das Aequivalent für die Todesstrafe sein soll.

Die deutschen Gesetzgebungen haben sich so viel von den Härten der französischen angeeignet, daß sie gewiß auch einmal seiner Milde folgen könnten, indem sie den Art. 635 des Code d'instruction criminelle in sich aufnähmen, nach welchem les peines portées par les arrêts ou jugemens rendus en matière criminelle se prescriront par vingt années révolues, à compter de la date des arrêts ou jugemens, und sich in eine Verbannung aus dem Departement, in welchem das Verbrechen verübt wurde, unter Umständen verwandeln.

Die Strafe des Versuchs eines todeswürdigen Verbrechens geht in keiner unserer Gesetzgebungen bis zur Todesstrafe. Es fallen die weitläufigen Bestimmungen unter die Versuchsstrafe deshalb nicht in das Gebiet unserer Aufgabe.

Was die Theilnahme an todeswürdigen Verbrechen betrifft, so mußten diejenigen Gesetzgebungen, welche sich von der gemeinrechtlichen Anschauung trennten, nach welchen der Urheber strafbarer als der Gehülfe ist, weil jener die eigentliche wirkende Ursache des Verbrechens, dieser nur die erleichternde Nebenursache der Entstehung desselben war[3], auch bei der Theilnahme bis zur Todesstrafe gelangen.

Die Bestimmung des Art. 59 des Code pénal: „les complices d'un crime ou d'un délit seront punis de la même peine que les auteurs mèmes de ce crime ou de ce délit", mußte bei der absoluten Strafe des Todes und der lebenswierigen Freiheitsberaubung, bei welcher die Strafzumessung innerhalb der Gränzen, welche das Minimum und Maximum der Strafe gesteckt haben, fortfällt, sich zur besonderen Härte gestalten, und diese auf die deutschen Gesetzbücher übertragen, denen der Code pénal zum Musterbilde diente.

Es ist vorzugsweise Preußen, welches dieser Vorwurf trifft. Dasselbe bestraft die wesentliche Theilnahme an einem todeswürdigen Verbrechen mit dem Tode, indem es, nach §. 35 des Strafgesetzbuchs auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen, oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens dasselbe Strafgesetz anwendet, welches auf den Thäter Anwendung findet.

War, nach der Gesetznovelle vom 30. Mai 1859, die Theilnahme keine wesentliche, dann tritt statt der Todesstrafe eine zeitige Zuchthausstrafe von mindestens 6 Jahren ein.

Welche Theilnahme eine wesentliche oder nichtwesentliche war, ist in jedem concreten Capitalfalle als eine Thatfrage von den Geschwornen festzustellen, beziehungsweise, wo es sich um Staatsverbrechen handelt, von dem für diese competenten Staatsgerichtshofe.

Die gleichen Theilnehmer, oder diejenigen, welche nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausführen, bestrafen Altenburg, Thüringen und Braunschweig wie die Thäter, und somit auch mit dem Tode, wo diese Strafe die angedrohte ist. Braunschweig mildert diese Bestimmung jedoch dahin, daß dem vertrags-

[3] Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts in der 13ten Ausgabe von Mittermaier §. 112.

mäßigen (§. 43) Theilnehmer, welcher bei der Ausführung des Verbrechens nur gegenwärtig war, ohne thätig zu sein, oder welcher nur vor oder nach demselben mithandelte, nicht mit dem Tode, sondern nur mit lebenslänglicher Kettenstrafe bestraft werden soll.

Bayern, welches die Gehülfen einer verbrecherischen That, je nachdem sie dem Urheber derselben näher stehen, in drei Grade theilt, straft selbst die Gehülfen des ersten, höchsten, Grades statt mit der Todesstrafe mit der stets lebenslänglichen Kettenstrafe.

Hannover, welches Gehülfen des höheren und niederen Grades unterscheidet, straft auch die ersteren statt mit dem Tode nur mit einer lebenslänglichen Kettenstrafe.

Baden straft (§.136) den als Gehülfen eines todeswürdigen Verbrechens, welcher dasselbe wissentlich befördert oder erleichtert, mit lebenswieriger oder zeitlicher Zuchthausstrafe.

Württemberg, Hessen, Sachsen und Oesterreich treffen keine besondere Bestimmungen über die Theilnahme an todeswürdigen Verbrechen, lassen auch bei diesen vielmehr die allgemeinen Grundsätze Platz greifen, nach welchen sie die Theilnehmer beurtheilen.

Eine Vereinigung darüber, nur die physische und intellektuelle Urheberschaft eines mit dem Tode bedrohten Verbrechens am Leben zu strafen, würde dem deutschen Rechtsbewußtsein gewiß mehr entsprechen, als die Steigerung der Strafe des Gehülfen bis zur Todesstrafe, deren Vollstreckung doch fast nie erfolgt, da es, wie die Erfahrung lehrt, gerade die Gehülfen einer todeswürdigen That sind, deren Strafe die landesherrliche Gnade mildert.

Die Strafe der Begünstigung todeswürdiger Verbrechen steigert sich nirgends bis zur Todesstrafe.

Mehrere unserer Gesetzgebungen, so Altenburg (§. 41), Hannover (Art. 109), Hessen (Art. 8 des Gesetzes vom 13. Februar 1849), Braunschweig, Baden (§. 175) und Thüringen (Art. 54) sprechen es ausdrücklich aus, daß bei der Concurrenz mehrerer strafwürdiger Verbrechen das mit der Todesstrafe bedrohte die anderen so weit absorbire, daß allein auf die Todesstrafe zu erkennen sei. Braunschweig will jedoch auf die sonst etwa verwirkten Geldstrafen und Confiscationen erkannt wissen.

Obgleich diese Bestimmung sich gleichsam aus der Natur der Sache von selbst ergiebt, so würde es doch nicht überflüssig sein, sie zu einer allgemeinen zu machen, ohne dabei die braunschweigische Beschränkung besonders hervorzuheben, welche sich in einzelnen Fällen als von selbst verstehend, in anderen aber als eine den Hinterbliebenen des Verurtheilten gegenüber ausgeübte schonungslose Härte herausstellen kann.

Wir wenden uns zu den einzelnen mit dem Tode bedrohten Verbrechen.

Wir sehen, daß in Deutschland bereits Nassau, Bremen, Oldenburg und Anhalt-Dessau die Todesstrafe ungefährdet abschafften, und daß Frankreich durch das Gesetz vom 28. April 1832 die Anwendung der Todesstrafe (ungefähr auf $\frac{1}{10}$ ihrer Zulässigkeit) reducirte, ohne daß deshalb im Allgemeinen die Repression gegen das Verletzen des Strafgesetzes sich abgeschwächt hätte.

Ebenso hat England, nach dem Muster Nordamerikas, von seiner fast einer Aufhebung gleichkommenden Beschränkung seiner Todesstrafen nur einen wohlthätigen Einfluß verspürt.

Auch unsere benachbarte Schweiz hat in ihrem Bundesstrafgesetze und in den Cantonen Freiburg und Neufchatel bereits die Todesstrafe abgeschafft, und in mehreren anderen nur noch dem Morde angedroht.



Es ist auch für Deutschland an der Zeit seine Todesstrafen wenigstens auf das Aeußerste zu beschränken, und so auf der Bahn des Fortschritts nicht hinter den gedachten Ländern zurückzubleiben. Zwei unserer vorgedachten Gesetzgebungen sind es, welche hierbei einigermaßen zum Vorbilde dienen können, die Gesetzgebung Württembergs und die Braunschweigs.

Württemberg bestraft gegenwärtig noch mit dem Tode,

1. den Mörder oder den, welcher die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen und ausgeführt hat. (Art. 237).

2. den hochverrätherischen Angriff gegen die Person des Königs oder Reichsverwesers, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder demselben auf irgend eine andere Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen.

3. außer dem Falle des Hochverraths dem, welcher mit Vorbedacht die Person des Königs thätlich beleidigt und ihr hierbei eine körperliche Mißhandlung zufügt.

Zweifelhaft läßt es das Gesetz vom 17. Juli 1853, ob auch die Art. 240 gedachte Todesstrafe wieder hergestellt werden sollte, welche dem gedroht ist, welcher einem Anderen Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beibrachte und dadurch dessen Tod bewirkte, sollte seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein.

Eine ausdrückliche Wiederherstellung der Todesstrafe ist hier nicht erfolgt, und es wird daher diese nur dann in dem ebengedachten Falle ihre Anwendung finden können, wenn in ihr zugleich die Requisite des Mordes sich vorfinden.

Ganz ebenso verhält es sich mit der Todesstrafe dessen (Art. 241), welcher mit der Absicht Jemand an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkaufe bestimmte Waaren und überhaupt solche Sachen vergiftet, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl die Gesundheit oder das Leben verlieren kann, wenn dadurch Jemand um das Leben kam oder an der Gesundheit bleibend beschädigt wurde.

Württemberg stellte die im Gesetzbuche vom 1. März 1839 gedroheten Todesstrafen, beim Hochverrathe (Art. 140, Nr. 2 u. 3), beim Aufruhr (Art. 178), beim Meineide, durch welchen ein Unschuldiger den Tod erlitten hat (Art. 229), beim Todtschlage, welcher um ein anderes Verbrechen zu begehen, um dessen Verübung zu erleichtern oder dasselbe zu vollenden, oder um sich der Ergreifung zu entziehen, begangen wurde (Art. 245), und in verschiedenen Fällen der Brandstiftung nicht wieder her, eben so wenig die im Eisenbahngesetze vom 2. Oktober 1845 dem angedrohete, durch dessen Handlungsweise auf Eisenbahnen ein Mensch das Leben verliert, wenn dem Thäter dieser Erfolg als vorsätzlich zuzurechnen ist.

In Braunschweig trifft die Todesstrafe

1. den, welcher ein vorsätzliches Verbrechen wider das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Staatsoberhauptes vollendet oder auszuführen angefangen hat (§. 81).

2. den, welcher einen gewaltsamen Angriff macht gegen die Regierungsrechte des Staatsoberhauptes und gegen die Selbständigkeit des Staats, um das Herzogthum oder einen Theil desselben einem fremden Staate zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder

3. den, welcher einen Angriff macht gegen die Landesverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen, oder gegen die Selbständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes.

Ist bei dem hochverrätherischen Angriffe eine vorsätzliche Tödtung, ein Raub oder eine Brandstiftung verübt, dann finden die vorgedachten Bestimmungen des §. 62 zur Ausschließung der Todesstrafe keine Anwendung.

4. nach §. 135 soll an dem, welcher durch einen Meineid einen Unschuldigen in Strafe bringt, dieselbe Strafe vollzogen werden, welche den Unschuldigen getroffen hat. Das Gesetz hat hier die Todesstrafe nicht ausdrücklich ausgenommen, doch möchte ein Fall wie der vorgedachte sich in Braunschweig, wo die Stimmeneinheit der Geschwornen zum Schuldausspruche nothwendig ist, wohl schwerlich ereignen können. Endlich

5. wird der als Mörder mit dem Tode bestraft (§. 145), der die von ihm verursachte Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht oder Ueberlegung oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausgeführt hat.

Auch hier findet der §. 62 dann keine Anwendung, wenn der Mord verübt wurde um zu rauben, um Lohn, auf heimtückische Weise, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von mehreren vertragsmäßigen Theilnehmern, oder an Angehörige des Thäters.

Was die Todesstrafe beim Hochverrathe betrifft, so würden wir uns hier Württemberg eher anzuschließen haben als Braunschweig und dann zu dem Resultate gelangen, daß es nur zwei Fälle sind, in denen die Todesstrafe beizubehalten sein würde, nämlich der des Mordes und der des hochverrätherischen und sonstigen Angriffs gegen die Person des Landesherrn oder Regenten, wenn dieser sonstige Angriff mit einer thätlichen Mißhandlung verbunden war.

Da der Begriff des Mordes in unseren Gesetzgebungen theils ein weiterer, theils ein engerer ist, so wird es nothwendig, eine Vereinigung über die Bestimmung des Begriffes zu treffen, damit nicht in einem Staate dieselbe Handlung mit dem Tode bestraft werde, welche in dem anderen nur eine Freiheitsberaubung nach sich ziehen würde.

Das gemeine Recht theilt das Verbrechen der Tödtung in den Todtschlag und in den Mord, und versteht unter dem ersteren die im Affekte des Zornes unüberlegt begangene Tödtung, unter dem letzteren aber die Tödtung aus Ueberlegung und Willkür.[4] Schon der Artikel 137 der Carolina erachtete die erstere für die weniger straffällige, indem er sie nur mit der Strafe des Schwertes, die letztere aber mit der des Rades bedrohte. Nach Mittermaier a. a. O. Note 1 hatte der Ausdruck „Mord" im Mittelalter verschiedene Bedeutungen. Man bezeichnete damit entweder eine mit Heimlichkeit verübte Tödtung, oder die aus Gewinnsucht oder verrätherisch begangene Tödtung. Jede andere Tödtung hieß Todtschlag. Man unterschied den redlichen Todtschlag von dem schändlichen, und bestrafte den ersteren milde mit Geld oder Landesverweisung, und nur den letzteren mit dem Tode.

In der Praxis des gemeinen Rechts bildete sich der Unterschied erst allmälig aus, die Grundsätze über die Zurechnung vom dolus malus und vom impetus waren es, welche diesen Unterschied fixirten. Mord wurde die in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten auf Tödtung einer Person bestimmt gerichteten Vorsatzes ausgeführte Tödtung, Todtschlag wurde dagegen die ohne überlegten Vorsatz zu tödten im Affekt beschlossene, oder in Folge eines unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteten im Affekte entstandenen Entschlusses, im fortdauernden Affekte ausgeführte Tödtung.

Triest.

[4] Feuerbach a. a. O. §. 215.



## Muß der Antrag auf Verhaftung in Preußen jeder Zeit mit Erhebung der öffentlichen Klage verbunden sein?

Der Oppenhoff'sche Commentar zu den preußischen Strafproceßgesetzen stellt in §. 13 Nr. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849 folgenden Grundsatz auf: Da eine Beschlußfassung des Gerichtes über den Verhaftungsantrag des Staatsanwaltes eine Prüfung des Sachverhaltes in Gemäßheit der §§. 206 ff. der Allgemeinen Criminalordnung voraussetzt, diese aber dem Gerichte nur zusteht, wenn es durch eine Anklage (Beschuldigung) mit der Sache befaßt ist, so muß der Staatsanwalt bei Stellung jenes Antrages die Anklage (Beschuldigung) gegen den Festgenommenen sofort erheben (insofern dieses nicht bereits früher geschehen war), widrigenfalls das Gericht schon aus diesem formellen Grunde die Freilassung zu verordnen hätte. Handelt es sich hiernach um eine polizeigerichtliche Sache, so muß der Polizeianwalt mit dem Antrage auf Beschlußfassung über die Verhaftung auch sofort die Anklage und den Antrag auf Eröffnung der Untersuchung verbinden; ein Gleiches liegt in Abtheilungs-Sachen (Vergehen) dem Staatsanwalt ob; hält derselbe die Sache noch nicht für genügend vorbereitet, so muß er die Beschuldigung erheben, und auf Einleitung der Voruntersuchung antragen, während in Schwurgerichtssachen das letztere regelmäßig eintreten muß. Es genügt daher niemals, wenn der Staatsanwalt sich auf einen die Verhaftung betreffenden Antrag beschränkt 2c.

Dieser Grundsatz widerspricht so sehr der bisherigen Praxis, greift aber so tief in dieselbe ein, daß er einer eingehenderen Prüfung werth scheint.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 überläßt es in Abtheilungssachen lediglich dem Ermessen des Staatsanwalts, eine gerichtliche Voruntersuchung zu beantragen, wenn er solches zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage für nöthig hält (§. 42). Für Schwurgerichtssachen schreibt sie dagegen vor, daß dem mündlichen Verfahren stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorangehen muß (§. 75). Das Gesetz nimmt an, daß die Sache durch die gerichtliche Voruntersuchung eine gründlichere und umfassendere Vorbereitung erhalte, als durch das s. g. Scrutinialverfahren, und macht sie daher für die Schwurgerichtssachen, welche für die Thatfragen nur eine Instanz haben, obligatorisch, während die etwa mangelhaftere Vorbereitung der Abtheilungssachen durch die hier zur Entscheidung der Thatfrage gewährte zweite Instanz aufgewogen wird. Davon, daß die Haftsachen jederzeit im Wege der gerichtlichen Voruntersuchung vorbereitet werden sollen, enthält weder die Verordnung vom 3. Januar 1849, noch das Gesetz vom 3. Mai 1852 eine Andeutung, obwohl eine solche Bestimmung aus dem letzteren kaum hätte wegbleiben können, wenn das inzwischen ergangene

Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit sie nothwendig gemacht hätte.

Das Ministerial-Rescript vom 25. November 1850 — die Verminderung der Kosten in Untersuchungssachen betreffend (Just.-Min.-Bl. S. 398) — bestimmt sub Nr. 2: Eben so ist bemerkt worden, daß die Staatsanwälte in vielen Fällen zur Vorbereitung der Anklage unnöthigerweise eine förmliche Voruntersuchung beantragt haben. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtliche Voruntersuchung, welche als gesetzlich nothwendig nur bei den mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten — d. h. vor das Schwurgericht gehörigen — Verbrechen bezeichnet ist — vergleiche §. 76 der Verordnung vom 3. Januar 1849 — im Uebrigen möglichst vermieden werden muß. Die Anklage wird in sehr vielen Fällen, wenn nicht in den meisten, durch polizeiliche Verhandlungen genügend vorbereitet werden können 2c.

Auch hier ist davon ausgegangen, daß die gerichtliche Voruntersuchung nur in Schwurgerichtssachen obligatorisch ist, in Abtheilungssachen dagegen es dem Ermessen des Staatsanwaltes überlassen bleibt, ob er diesen Weg der Vorbereitung wähle, oder das s. g. Scrutinialverfahren vorziehe?

In dieser Weise ist denn auch die Praxis bisher immer und überall verfahren. Nur in seltenen Fällen verwickelterer Art sind Untersuchungen wegen Vergehen im Wege gerichtlicher Voruntersuchung vorbereitet worden. In der bei weitem überwiegenden Mehrzahl von Untersuchungen dieser Art hat man sich, auch wenn der Angeschuldigte verhaftet war, mit einzelnen Requisitionen beholfen. Diese Praxis müßte aufgegeben werden, wenn der vorhin erwähnte Grundsatz des Oppenhoff'schen Commentars zur Anerkennung gelangte. Eine große Anzahl von Untersuchungen wegen Vergehen müßten, sehr gegen die Intentionen des Ministerial-Rescripts vom 25. November 1850, auf dem zeitraubenderen und kostspieligeren Wege der gerichtlichen Voruntersuchung vorbereitet werden, nicht weil die größere Streitigkeit oder Schwierigkeit der Sache es erfordert, sondern einer bloßen Theorie zu Liebe. Es wird daher darauf ankommen, diese zunächst näher ins Auge zu fassen.

Nach §. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849 sollen die Gerichte bei Einleitung und Führung der Untersuchungen nur auf erhobene Anklagen einschreiten. Unter Anklage ist diejenige Handlung der Staatsanwaltschaft zu verstehen, durch welche ein bestimmtes Individuum der Begehung einer Gesetzesübertretung bezüchtigt, und das Richteramt mit der Untersuchung und Aburtheilung derselben befaßt wird (Oppenhoff Strafproceß §. 1 Nr. 2). In diesem Sinne, und zur Unterscheidung von der Anklage im engeren Sinne des §. 39 Nr. 1 der Verordnung wird dieselbe öffentliche Klage oder Strafklage genannt (Oppenhoff a. a. O.). Zu dieser Anklage im weiteren Sinne oder Strafklage gehört auch der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen einen Beschuldigten, da das Gericht durch ihn endgültig mit der Sache befaßt wird, so daß die Einstellung des Verfahrens nicht mehr von dem Antrage des Staatsanwalts abhängt, vielmehr die förmliche Eröffnung der Untersuchung auch gegen den Antrag des Staatsanwaltes beschlossen werden kann (§. 47 2c. Verordnung vom 3. Januar 49). Das Gericht, durch diesen Antrag (Strafklage) einmal mit der Sache befaßt, ist innerhalb der ihm durch denselben gezogenen Gränzen vollkommen selbständig und frei. Es ist lediglich seine Sache, zu ermessen, wieweit mit der Erforschung des Thatbestandes vorzuschreiten, und welche Maßregeln zu



dem Ende zu ergreifen sind. Der §. 7 der Verordnung legt dem Staatsanwalt zwar die Befugniß bei, allen 2c. gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diese Beamten zu richten. Allein der Richter der Voruntersuchung ist an diese Anträge nicht gebunden, er hat dieselben selbständig seiner Prüfung zu unterziehen und kann sie ablehnen. So ist von dem höchsten Gerichtshof in der Untersuchungssache wider Danielig u. Gen. unter dem 17. März 1854 und später noch wiederholt entschieden worden (Goltdammer Archiv Bd. 7 S. 409. 809).

Anders verhält sich die Sache, wenn die Vorbereitung der Anklage wegen eines Vergehens nicht im Wege der gerichtlichen Voruntersuchung, sondern durch einzelne Requisitionen des Staatsanwaltes an die Gerichts- oder Polizei-Behörden erfolgt. Hier tritt der Richter in die Stellung einer requirirten Behörde zurück; er darf die Requisitionen des Staatsanwaltes seiner Prüfung nicht unterwerfen, sondern muß sie einfach erledigen.

Wenn daher der Richter einen Antrag des Staatsanwalts seiner selbständigen Prüfung unterwerfen soll, so muß er mit der Sache durch Erhebung der Strafklage, also durch Anstellung der Anklage im engeren Sinne, oder durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung befaßt sein. Der Herr Verfasser des Commentars schließt nun so: Nach §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 muß der Richter über den Antrag auf Verhaftung des Angeschuldigten selbständig Beschluß fassen, sein Richteramt ist aber erst dann in Bewegung gesetzt, und er zu irgend einer selbständigen Beschlußfassung befugt, nachdem er in Gemäßheit des §. 1 der Verordnung durch Erhebung der Strafklage mit der Sache befaßt worden ist, mithin muß gleichzeitig mit dem Antrage auf Verhaftung die Strafklage erhoben werden, falls dies nicht schon früher geschehen sein sollte.

So bündig dieser Schluß sein mag, so scheinen doch einige dabei in Betracht kommende Momente nicht erwogen zu sein. Zu den Grundrechten, welche die Verfassung vom 3. Januar 1850 gewährleistet, gehören unter anderen auch: die persönliche Freiheit (Art. 5), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 6) und die Preßfreiheit (Art. 27), welche, da sie in der hier in Betracht kommenden Beziehung, auf gleicher Linie stehen, hier zusammen aufgeführt werden. In wie weit die persönliche Freiheit durch Verhaftungen beschränkt resp. aufgehoben, die Wohnung durch Eindringen in dieselbe, Haussuchungen und Beschlagnahme von Briefen und Papieren verletzt, die Preßfreiheit durch Beschlagnahme und Confiscation von Preßerzeugnissen beeinträchtigt werden darf, soll durch das Gesetz bestimmt werden. Zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen sind die Gesetze vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit, und vom 12. Mai 1851 über die Presse ergangen. Wegen der Haussuchungen ist im §. 11 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit im Wesentlichen auf die Gesetze — §. 125 ff. der Allgemeinen Criminalordnung — Bezug genommen. Alle diese Gesetze kommen darin überein, daß der Schutz der Bürger gegen ungerechtfertigte Bedrückungen durch Verhaftungen, Haussuchungen und Confiscationen von Preßerzeugnissen dem Richteramte anvertraut ist. Auf diesen Gesetzen beruht es daher, wenn bei diesen speciellen, die Vorbereitung der Anklage betreffen-

den Handlungen das Richteramt als solches und nicht blos als Hülfsbehörde des Staatsanwalts in Bewegung gesetzt wird, und es bedarf, um dies zu ermöglichen, keineswegs einer Strafklage, durch welche der Richter sogleich mit der ganzen Sache befaßt wird. So hat auch bisher die Praxis dies Verhältniß aufgefaßt. Daß ein großer Theil der nicht vor das Schwurgericht gehörigen Haftsachen nicht durch gerichtliche Voruntersuchung, sondern durch einzelne Requisitionen zur Anklage vorbereitet sind, ist schon vorhin bemerkt worden. Noch viel weniger ist daran gedacht worden, jeden Antrag auf Haussuchung mit Erhebung einer Strafklage zu verbinden. Es ist endlich von jeher in Berlin constante Praxis gewesen, die Preßprocesse, auch dann, wenn ihnen die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses vorangegangen war, nicht im Wege der gerichtlichen Voruntersuchung vorzubereiten.

Die Argumente, welche der Commentar für die gegentheilige Ansicht geltend macht, sind nicht überzeugend. Sie bestehen neben der vorhin schon widerlegten Ansicht, daß die Verhaftung eine vorangegangene Prüfung des Sachverhaltes durch den Richter voraussetzt und diese aber nur erst dann denkbar sei, nachdem der Richter durch die Strafklage mit der ganzen Sache befaßt worden, im Wesentlichen nur in einer Bezugnahme auf §. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit, nach welchem dem Verhafteten sofort bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung der Gegenstand der „Anschuldigung" mitgetheilt werden soll. Hier ist der Ausdruck „Anschuldigung" offenbar als gleichbedeutend mit Strafklage, Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung genommen worden, was nicht gerechtfertigt erscheint. Zu jeder Verhaftung ist vor allen Dingen erforderlich: daß die Verübung einer Strafhandlung mindestens wahrscheinlich gemacht worden, und dringende Verdachtsgründe gegen den zu Verhaftenden als Thäter vorliegen (§§. 206. 207 der Allgemeinen Criminalordnung). Beide zusammengenommen stellen die Anschuldigung gegen den zu Verhaftenden dar. Sie können und müssen dem Richter vorgetragen und dargelegt werden, um den Verhaftungsantrag zu begründen, und es ist niemand berechtigt, daraus zu folgern, daß der Staatsanwalt damit allein auch beabsichtigt habe, den Richter mit der ganzen Sache zu befassen.

Wenn nach §. 1 der Verordnung der Richter nur auf erhobene Anklage soll einschreiten dürfen, so ist vor allen Dingen erforderlich, daß aus diesem Antrage unzweideutig erhelle, daß der Staatsanwalt den Richter zur Einleitung und Führung der Untersuchung habe anrufen wollen. Dies wird denn auch später anerkannt, wenn gesagt ist: es genüge niemals, wenn der Staatsanwalt sich auf einen, die Verhaftung betreffenden Antrag beschränkt, da dieser die Anklage (Beschuldigung) nicht ersetzen kann.

Das Resultat der vorstehenden Erörterungen würde in Folgendem zu finden sein:

1. In Schwurgerichtssachen muß — wenn dies nicht schon früher geschehen sein sollte — mit dem Antrage auf Verhaftung der Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung (Strafklage, öffentliche Klage) verbunden sein. Denn daß mit der Verhaftung spätestens auch die Vorbereitung der Sache zu Erhebung der Anklage beginnen müsse, ist selbstverständlich, diese aber kann gemäß §. 75 Abs. 2 der Verordnung nur im Wege der gerichtlichen Voruntersuchung erfolgen. Man wird dem Verfasser auch darin unbedenklich beipflichten können, daß der Verhaftungsantrag auch jederzeit das nöthige Material zur Begründung eines Antrages auf gerichtliche Voruntersuchung enthalten werde.

2. In Abtheilungssachen kann der Staatsanwalt ungeachtet der Verhaftung die Anklage durch einzelne Requisitionen vorbereiten. Die Folge davon würde sein, daß, wenn der Staatsanwalt das Verfahren einstellt, das Gericht den Verhafteten wieder freilassen müßte, ohne daß ihm eine selbständige Prüfung der Gründe der Einstellung und der daraus von selbst folgenden Aufhebung der Haft zustände. Eine weitere, freilich nicht ganz unbedenkliche Folge würde darin bestehen, daß auf Sachen dieser Art die Vorschrift des §. 13 der Verordnung, wonach sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zusteht. Denn ist das Gericht überhaupt mit der Sache noch gar nicht befaßt, so steht ihm auch keine Einwirkung auf die Sache zu, welche nicht von dem Staatsanwalte ausdrücklich bei ihm beantragt wird. Es ist diese Folge insofern eine nicht unbedenkliche genannt, als im Allgemeinen die Ansicht des Gesetzes die Entscheidung über den Beginn und die Fortdauer der Haft in die Hand des Richters zu legen, in Fällen dieser Art nicht erreicht wird, vielmehr nach einmal erfolgter Verhaftung die Fortdauer der Haft bis zur Einstellung des Verfahrens oder Erhebung der Anklage lediglich vom Staatsanwalt abhängt. Allein es liegt diese Inconsequenz im Gesetz und ist die Beseitigung derselben lediglich eine Frage de lege ferenda.

3. In polizeigerichtlichen Untersuchungen wird der Haftantrag in der Regel mit der — mündlichen oder schriftlichen — Erhebung der Anklage zu verbinden sein. Wo dies nicht möglich ist, kann er auch besonders gestellt und begründet werden. Wenn der Verfasser das Ansinnen stellt, daß in polizeigerichtlichen Sachen der Polizeianwalt mit dem Antrage auf Beschlußfassung über die Verhaftung auch sofort die Anklage und der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung verbinden muß, so wird sich dem aus faktischen Gründen oft nicht genügen lassen. In den hier fast ausschließlich in Betracht kommenden Untersuchungen wider Landstreicher ist öfter die Erhebung der Anklage ohne vorherige Einholung von Akten auswärtiger Behörden nicht möglich. In polizeilicher Haft dürfen die Landstreicher nach §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 nicht über den nächsten Tag hinaus gehalten werden, wollte daher der Richter den ihm ohne Anklage zur Verhaftung vorgeführten Landstreicher nach Anweisung des Verfassers freilassen, so würde damit der Zweck der Untersuchung eines Formbedenkens wegen vereitelt werden.

**Schwarck.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Verbrechen in offener See.** Vor einigen Monaten spielte auf offenem Meere am Bord des americanischen Schiffes George Parkill ein blutiges Drama. Seit der Abfahrt dieses Schiffes von Liverpool hatte die Schiffsmannschaft die beklagenswerthesten Gesinnungen an den Tag gelegt, und bei zwei oder drei Veranlassungen hatten die Officiere Gewalt anwenden müssen, um ihre

Befehle in Ausführung zu bringen. Die disciplinarischen Mittel, zu denen sie Zuflucht genommen hatten, vermehrten nur noch mehr den bösen Willen ihrer Untergebenen und bald kam der Augenblick, wo die Aufregung, die insgeheim bei diesen Letzteren kochte, in der gewaltsamsten Gestalt zum Ausbruch kam.

Besonders war der Capitain des George Parkill der Gegenstand des Hasses seiner Matrosen. Sie hatten ihm den Tod geschworen. Sie warteten nur auf eine günstige Gelegenheit, um ihren verbrecherischen Anschlag ins Werk zu setzen.

Eines Tages, als das Meer sehr hohl ging, befahl der Capitain seinen Leuten die Ausführung einer Bewegung: sie aber verweigerten den Gehorsam. Wüthend über diesen Akt des Ungehorsams, der sein Schiff in Gefahr brachte, schlug er einige Matrosen mit einem Tau, weil er glaubte, durch diese Züchtigung werde seine Mannschaft zu ihrer Pflicht zurückkehren. Diese strenge Maßregel wurde das Signal zu einer allgemeinen Revolte.

Der Capitain, der sehr kräftig und tapfer war, hält, von allen Seiten angefallen, den Angriff mit einem merkwürdigen Muth aus. Mit einem Stück Holz bewaffnet, glückt es ihm, zwei oder drei seiner Feinde niederzuschlagen. Der zweite Officier kommt ihm zur Hülfe; alsdann auch der Oberbootsmann. Der Kampf nahm von beiden Seiten einen noch verzweifelteren Charakter an. Dank der Energie derer, die ihre Autorität vertheidigen, scheint der Sieg einen Augenblick unentschieden; aber bald fällt der Capitain, von einem Messerstich vorne in der Brust getroffen. Der zweite Officier wird so schwer verwundet, daß es ihm unmöglich ist, den Kampf fortzusetzen. Der Oberbootsmann wird gezwungen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Der Capitain, dessen Verwundung tödtlich war, wurde in seine Cajüte gebracht und hauchte dort nach einer Stunde den letzten Athemzug aus. Der zweite Officier hatte nach langen und schrecklichen Leiden das Glück, sich wieder zu erholen.

Die aufständischen Matrosen des George Parkill glaubten ohne Zweifel, in England leichter als in den Vereinigten Staaten der Bestrafung ihres Verbrechens zu entgehen, und nöthigten den Oberbootsmann nach Liverpool zu segeln. Bei der Ankunft des Schiffes in den Hafen der Stadt war die Polizei bald von dem Vorgang unterrichtet und bemächtigte sich ohne Aufschub der Schuldigen. An die americanischen Behörden ausgeliefert, erschienen sie nach einer Woche vor dem Gerichtshof der Vereinigten Staaten in New-York. Man hatte für gut befunden, nur gegen die drei Haupträdelsführer der Revolte gerichtlich zu verfahren. Ein anderer Bezüchtigter figurirte als Staats-Zeuge.

Die so eben erzählten Thatsachen wurden von den Angeklagten vollkommen bestätigt; nur erklärten sie ihr Betragen für das Resultat der brutalen Behandlung, deren Gegenstand sie Seitens ihrer Officiere waren.

Der Vertheidiger der Angeklagten bediente sich eines seltsamen Arguments zu ihren Gunsten. Er sagte, daß der George Parkill dem Hafen von Charleston angehörte, und daß der Capitain des Schiffes ein heftiger Gegner der Union wäre. Er hatte in der That die Flagge von Süd-Carolina aufgezogen. Der Vertheidiger sieht nicht ein, warum das Bundesgericht sich so genau binden werde, sobald es sich um den Tod eines Rebellen, eines Feindes der Republik handele.

Dieses vermeintlich patriotische Argument hatte nur einen mäßigen Erfolg. Nach einer Berathung, die ungefähr zwanzig Minuten dauerte, erklärte das Geschwornengericht die Angeklagten des Mordes schuldig.

**Ein englischer Tartüffe.** Richard Doody, 29 Jahr alt, stand am 4. Juni unter der Anklage, in der Nacht des 29. April aus dem Wohnhause des Marquis Sligo, Mansfield-Straße am Portland-Platz, eine goldene Uhr und einige andere Sachen,



150 £ an Werth, gestohlen zu haben. Mittelst Nachschlüssel kam er in das Haus hinein. Er wurde nachher in Southampton-Court in der Totterham-Court-Straße, wo er sich bei einer öffentlichen Dirne im Bette befand, verhaftet. Als der Polizeibeamte ihm sagte, daß er beschuldigt sei gestohlen zu haben und im Besitz der gestohlenen Sachen zu sein, sagte er: „Meinetwegen suchen Sie nach." Bei der Durchsuchung fand man unter dem Kopfkissen des Bettes, aus dem die Dirne bei dem Eintreten des Polizeibeamten in die Stube aufgesprungen war, einige von den Sachen und die anderen Sachen in anderen Theilen des Zimmers. Es wurde der Beweis eines Alibi versucht und fünf Zeugen wurden deswegen vernommen. Das Geschwornengericht fand den Gefangenen schuldig, auf verbrecherische Weise Besitz von den gestohlenen Sachen genommen zu haben. — Vier Gerichtsdiener machten die eidliche Aussage, daß der Gefangene ein Gefährte von Dieben und aus den Strafcolonien zurückgekehrter Verbrecher gewesen sei. Im Jahre 1859 bekam er ein Jahr für den Versuch, mittelst Nachschlüssel ein Haus in der Davis-Straße am Berkeley-Platz zu bestehlen. Im Jahr 1857 bekam er drei Monat, weil er in dem unrechtmäßigen Besitz eines Ringes war, der einem Gentleman Namens Rocker gehört hatte, der todt gefunden war und von dem man vermuthete, daß er am Eingang seiner eigenen Thür in der Arthur-Straße ermordet worden war. Er war zu Boden geschlagen und beraubt worden und starb, nachdem der Gefangene verhaftet worden war, weil er sich im Besitz des Ringes befand. Außerdem lagen gegen ihn zweimaliger Straßenraub vor und eine Schuldigerklärung wegen Beleidigung durch Androhung thätlicher Mißhandlung. Zuletzt war er in einer sogenannten Arbeiter-Anstalt (working institution) in der New-road gewesen, wo er wöchentlich eine Guinee verdiente; seine Frau, die auch dort beschäftigt wurde, hatte wöchentlich 12 Schilling. Des Nachts befand er sich in der Gesellschaft von Gaunern und einbrechenden Dieben, die zu Allem fähig waren; er machte die Beschäftigung bei der Anstalt zu einem Deckmantel, so daß wenn die Polizei ihn auflauerte oder in Verdacht hatte, er sagen konnte, er sei verfolgt und an einen ehrlichen Unterhalt behindert. Der Gefangene war mit zwei Anderen bei dem Old Bailey vor Gericht gestellt worden, von denen der Eine vier, der Andere ein Jahr bekam; er selbst war freigesprochen. In Folge eines Briefes an Sir R. Mayne war die Polizei angewiesen, sich mit dem Gefangenen in keiner Weise zu befassen, weil es nachgewiesen war, daß er in einer Besserungsanstalt in Arbeit stehe und bemüht sei, sich einen ehrlichen Lebensunterhalt zu erwerben; und sie that Nichts, ungeachtet sie um seine nächtlichen Beschäftigungen wußte und um die Gesellschaft, in der er umherzog. Mr. Winton, stellvertretender Oberaufseher der in Rede stehenden Besserungsanstalt (des Mr. Bowyer) sagt, daß der Gefangene daselbst gegen eilf Monat beschäftigt worden wäre, daß seine Frau dort Wäscherin wäre und daß sich der gemeinsame Lohn wöchentlich auf 1 £ 13 Sch. belaufe. — Es war eine der schlauesten Veranstaltungen: unter dem Vorwande, daß er ehrlich zu werden wünscht, arbeitet der Gefangene bei Tage in einer Besserungsanstalt, dieses ward ihm zu einer Art von Schutz und bei Nacht setzte er seine alten Gewohnheiten fort. Am anderen Tage gab es einen ähnlichen Fall, bei welchem Lord Elihe die gerichtliche Anklage leitete und bei dem Aehnliches praktisirt worden war. Er verurtheilte den Gefangenen zu sieben Jahren Strafknechtschaft.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 33. — Sonnabend, den 21. September. — 1861.

## Ausgangspunkte zu einer gemeinsamen deutschen, die Todesstrafe betreffenden, Gesetzgebung.

### III.

Die stets in der Rechtsübung anerkannte große Verschiedenheit der Verschuldung beim Morde und beim Todtschlage mußte vorzüglich da, wo die Strafe des Schwertes zur einzigen Todesstrafe wurde, von selbst dazu führen, den Todtschlag nicht mehr mit dem Tode zu strafen. Aber auch da, wo die qualificirte Strafe des Räderns noch fortbestand, fehlte es nicht an Auswegen, auf welchen man dahin gelangen konnte, die Todesstrafe beim Todtschlage auszuschließen. Theils waren, wie wir schon bemerkten, die größeren Qualen des Geräderten bereits nur scheinbar geworden, so daß man, was die Schwere der Strafe betraf, doch den Mörder nicht härter als den Todtschläger bestraft hatte und man abstrahirte nur deshalb von der Todesstrafe, theils brachte man, wie es im §. 815, Tit. 20, Thl. 2 des preußischen Allgem. Landrechts geschah, den Todtschlag dann unter eine mildere Strafbestimmung und rügte ihn nur mit Freiheitsstrafe, wenn sich die Absicht zu tödten nicht vollständig erweisen ließ.

Schon das österreichische Strafgesetzbuch von 1803, welches im §. 123 unter Todtschlag die Handlung versteht, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, und welche zwar nicht mit dem Entschlusse zu tödten, aber doch in einer anderen feindseligen Absicht verübt wurde, bedroht den Todtschlag nur mit dem Kerker, ebenso §. 140 des Gesetzbuchs von 1853. Nach diesen wie nach dem von 1803 ist aber schon die Handlung Mord, welche mit der Absicht zu tödten gegen einen Menschen auf eine solche Art erfolgte, daß daraus sein oder eines anderen Menschen Tod erfolgte. Hiernach greift das Verbrechen des Mordes in Oesterreich weit in das Gebiet des Todtschlages der anderen Gesetzgebungen.

So ist in Bayern, Hannover, Altenburg und in Württemberg nur Mord, die mit Vorbedacht beschlossene und mit Ueberlegung ausgeführte Handlung oder Unterlassung, durch welche der Tod eines Anderen herbeigeführt wurde. Preußen nennt im §. 176 des Strafgesetzbuchs den einen Todtschläger, welcher vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, den aber einen Mörder, welcher dies vorsätzlich und mit Ueberlegung thut.

Braunschweig, Hessen, Baden und Thüringen erfordern zum Morde die mit Vorbedacht und Ueberlegung oder doch die in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Beschlusses ausgeführte Tödtung, so daß der bei der Ausführung vorhandene Affekt bei ihnen nicht in das Gewicht fällt.

Sachsen bestraft (Art. 155) den als Mörder, welcher vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt und die Tödtung mit Ueberlegung ausführt. Als Todtschläger aber den, bei welchem die Ueberlegung bei der Ausführung fehlt.

In Hannover (Art. 231) trifft auch den Todtschläger, d. h. den, welcher ohne überlegten Vorsatz in der Hitze des Affekts eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, dann die Todesstrafe, wenn erwiesenermaßen der Vorsatz des Thäters bestimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war.

Es bessert an dieser die Natur des Todtschlags verkennenden Bestimmung nichts, daß man dem Richter das Recht zugestand, in einzelnen Fällen, namentlich dem der Provocation die Todesstrafe auszuschließen. Sie bleibt immer in ihrem Principe unrichtig, indem sie in der Strafe die aus dem vorher überlegten Vorsatze hervorgegangene Handlung derjenigen gleichstellt, welche das Ergebniß des im Affekte gefaßten und ausgeführten Entschlusses war.

Eben so wenig gerechtfertigt erscheint es, wenn Preußen, verleitet durch die Bestimmung des Artikels 304 des Code pénal, den Todtschlag dann mit dem Tode im §. 178 bedroht, wenn er bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegen stehendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, begangen wird, und im §. 179 dies auch dann thut, wenn der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie verübt wurde.

In beiden Fällen fehlt die mit Vorbedacht beschlossene und mit Ueberlegung ausgeführte Töd-

tung, an welche wir allein die Todesstrafe zu knüpfen uns bereit finden ließen. Die Verbindung des Todtschlags mit einer anderen strafbaren Handlung und das Verwandschaftsverhältniß des Thäters zum Erschlagenen halten wir nicht für geeignet, auch noch fernerhin allein die Todesstrafe zu rechtfertigen.

Von welchen Todesstrafen sich Deutschland in seinen mit Strafgesetzbüchern versehenen Ländern nach dem Vorstehenden zu trennen haben wird, werden wir gegenwärtig zu betrachten haben.

Wir finden die Todesstrafe noch

1. beim Kindesmorde in Hannover vor.

Nach seinem Strafgesetzbuche, wie nach dem bayerischen (Art. 157), ist der Kindesmord die an einem lebensfähigen neugeborenen unehelichen Kinde von dessen Mutter verübte Tödtung. Beide Gesetzbücher (beziehungsweise Art. 158 und Art. 234) bestraften die Kindesmörderin mit dem Tode, welche nach erlittener Freiheitsstrafe wegen Kindesmordes sich dieses Verbrechens von Neuem, und zwar in Hinsicht eines lebensfähigen Kindes schuldig macht, sofern nicht besondere mildernde Umstände obwalten, unter denen es dem Richter verstattet wird, auf die lebenswierige Freiheitsstrafe zurück zu gehen. Bayern hat im Gesetze vom 28. August 1848 diese Todesstrafe beseitigt und Hannover wird diesen Beispielen zu folgen haben. Es war wohl besonders die Anschauung von dem Verbrechen des Kindesmordes, daß es unter Umständen begangen wird, welche ihm den Charakter des Mordes entziehen, welche die Praxis des gemeinen Rechts dazu führte, im Widerspruche mit dem Artikel 131 der Carolina es nicht mit dem Tode, sondern nur mit einer Freiheitsstrafe zu beahnden. Die Steigerung einer Freiheitsstrafe bis zur Todesstrafe beim Rückfalle, welche sonst beim Diebstahle eintrat, hat mit der Abschreckungstheorie jedoch ihre Berechtigung verloren und ist gewiß da am wenigsten an ihrem Platze, wo dieselben Motive zur Wiederholung des Verbrechens treiben, welche der ersten That zum Grunde lagen und diese in einem milderen Lichte erscheinen ließen.

2. Wir finden im gemeinen Rechte, nach Maßgabe des Art. 130 der Carolina, den Giftmord als die Tödtung eines Menschen bezeichnet, durch Mittheilung eines Stoffes der heimlich und verborgen den Körper verletzt. Zweifelhaft war es stets in der Praxis, ob schon das bloße Giftgeben, ohne Rücksicht auf die vorhandene Absicht zu tödten und auf den eingetretenen Erfolg, mit der Strafe des Rades zu belegen sei.

Der Giftmord gehörte im Mittelalter zu den besonders strafwürdigen Fällen des Mordes. Wir finden auch in den neueren deutschen Strafgesetzbüchern, welche einzelne Gattungen des Mordes mit der qualificirten Todesstrafe bedrohten, so in Bayern im Art. 147 und in Hannover im Art. 229 den Giftmord als zu diesen gehörig vor, in einem gewissen Sinne wie wir sehen auch in Braunschweig.

Mehrere Gesetzgebungen, wie Hannover (Art. 228), Hessen (Art. 276) und Baden (§. 243) nehmen den Thatbestand des Giftmordes schon dann als vorliegend an, wenn das Gift oder die sonstigen lebensgefährlichen Substanzen, wenn auch nur in der Absicht zu beschädigen und nicht auch in der Absicht zu tödten, beigebracht und dadurch der Tod des Vergifteten bewirkt wurde. Auch sehen wir, daß das Gesetzbuch Württembergs diese Ansicht theilte.

Preußen stellt die Vergiftung an sich nur in die Reihe der Körperletzungen, §. 197, und nur dann in die der Verbrechen wider das Leben und somit des Mordes, wenn der Thäter die Absicht zu tödten hatte.



Bayern, Altenburg, Braunschweig, Thüringen, Oesterreich und Sachsen stellen keine besondere Requisite für den Giftmord als für den Mord überhaupt auf, und es werden auch die Gesetzgebungen, welche dies Verbrechen strenger beurtheilten, sich dieser Ansicht füglich anzuschließen haben. Die Abweichung von derselben ist nur ein Erzeugniß der mittelalterlichen Anschauung dieses Verbrechens.

Einige Gesetzgebungen dehnen die Strafe des Giftmordes auch auf solche Fälle aus, in welchen das Gift keiner bestimmten Person beigebracht wurde, wo vielmehr Brunnen, oder öffentlich verkäufliche Waaren vergiftet wurden, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl die Gesundheit oder das Leben verlieren konnte, und dies mit dem Vorsatze, Anderen an diesem zu beschädigen geschah. So Bayern im Art. 150, Würtemberg im Art. 241, Hannover im Art. 190, Hessen im Art. 276, Baden im Art. 246 und Preußen im §. 304.

Bayern und Hannover, noch am meisten der Abschreckungtheorie folgend, lassen hier schon die Todesstrafe eintreten, wenn auch gar keine Beschädigung erfolgte, Hessen, wenn der Tod eines Menschen oder nur bleibender Nachtheil an der Gesundheit desselben aus der That hervorging, Würtemberg, Baden und Preußen erst dann, wenn sie den Tod eines Menschen herbeiführte.

Wir würden die That nur dann mit dem Tode bestrafen, wenn in ihr die Erfordernisse des Mordes sich vorfinden, mithin die vorbedachte Absicht zu tödten sich erweisen läßt. Mit der Todesstrafe ist auch bedroht

3. die Nothzucht. Unter dieser versteht das gemeine Recht den durch rechtswidrige Gewalt erzwungenen Beischlaf mit einer unverleumdeten Person. Die Carolina bestrafte im Art. 126 dieselbe mit dem Tode. Doch hat auch hier die mildere Praxis, sofern nicht der Tod der Genothzüchtigten erfolgte, die Todesstrafe durch die Freiheitsstrafe ersetzt.

Wir finden die vorgedachte Bedrohung in Bayern Art. 189, in Hannover Art. 273 und in Baden §. 81. In Bayern wenn die Genothzüchtigte an der Mißhandlung gestorben ist, in Hannover wenn die That sich als eine vorsätzliche Tödtung darstellt und in Baden wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, und dem Thäter dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zuzurechnen ist.

Preußen läßt §. 144, wenn der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, durch dieses verursacht wird, eine lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten. Selbst diese Strafe wird in den meisten Fällen die Verschuldung übersteigen und es wird jedenfalls an der Zeit sein, bei einem Verbrechen sich von der Todesstrafe zu trennen, bei welchem alle Requisite des Mordes ermangeln.

4. Auch die Strafe des Zweikampfes sehen wir sich bis zur Todesstrafe steigern.

In Hannover nach Art. 175, wenn der Zweikampf auf den Tod verabredet und dann wirklich ein Theil getödtet wurde. Doch kann beim Vorhandensein mildernder Umstände hier auch die Kettenstrafe eintreten.

In Hessen, Art. 295, fällt der Zweikampf unter den Begriff des Mordes bei dem, welcher das Duell oder die Herausforderung absichtlich veranlaßte, oder auch dann, wenn die eingetretene Tödtung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes war.

In Baden wird nach §. 330 die beim Zweikampfe eingetretene Tödtung, wenn sie die Folge einer dem Urheber derselben zur Last fallenden vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes war, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung bestraft. Hiernach wird (§. 331) auch der Secundant unter denselben Umständen bestraft. Auch andere von den Betheiligten zugezogene oder mit Versöhnungsversuchen beauftragte, oder sich unberufen einmischende dritte Personen, werden als Anstifter mit den Urhebern der Tödtung (§. 332) gleich bestraft, wenn sie zum Zweikampfe oder zu einer besonders gefährlichen Art oder zur Fortsetzung desselben aufforderten, oder einer Versöhnung entgegenwirkten und sich dabei unredlich und treulos benahmen.

In Thüringen wird nach Art. 198 mit den Strafen des Mordes, Todtschlages oder der Körperverletzung belegt, wer mit vorsätzlicher Verletzung den verabredeten Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tödtet oder verwundet.

Ganz ebenso ist die Bestimmung Preußens im §. 171 des Strafgesetzbuchs und die Sachsens.

Nach den gegenwärtig noch vorhandenen Anschauungen einzelner Stände der deutschen Staaten, ist ihnen unter Umständen das Duell noch als eine traurige Ehrenpflicht unabweislich geboten. So lange dies der Fall ist, muß die Tödtung im Duell eine Ausnahmestellung einnehmen und dem Begriffe des Mordes oder Todtschlages entzogen werden.

Nur da, wo absichtliche Verletzungen der Regeln des Zweikampfes die Tödtung des Gegners herbeiführten, erhält die That einen wesentlich veränderten verbrecherischen Charakter, und wird, wenn in ihr im concreten Falle die Erfordernisse des Mordes liegen, auch als solcher mit dem Todezu bestrafen sein.

Es sind 5. nur die Gesetzgebungen Württembergs und Braunschweigs, welche bei der Brandstiftung auf ihrer Strafleiter nicht mehr bis zur Todesstrafe hinansteigen. In allen übrigen Strafgesetzbüchern finden wir diese Strafe bei ihr zum Theile übermäßig verschwendet, zum Theile aber auch nur auf den Fall beschränkt vor, in welchem bei dem vorsätzlich erregten Brande ein Mensch das Leben verloren hatte.

Die Brandstiftung, das crimen incendii (Feuerbach a. a. O. §. 360), besteht nach dem gemeinen Rechte in der Anzündung einer Sache mit Gefahr für das Eigenthum und das Leben Anderer. Die That wird als vollbracht betrachtet, sobald die angezündete Sache Flamme gegeben, nicht bloß geglimmt hat. Daß bereits ein wirklicher Schaden an den Gütern Anderer entstanden, oder daß Jemand an Leib oder Leben beschädigt wurde, ist zur Vollendung des Verbrechens nicht erforderlich. Die Carolina (Art. 125) bestraft die vorsätzliche, qualificirte d. h. an einem Inbegriffe von Wohnungen, nicht an isolirt stehenden Gebäuden verübte Brandstiftung, ohne Unterschied zwischen Brand und Mordbrand, mit dem Feuertode, den einfachen Brenner aber mit dem Schwerte. Die Praxis beschränkte nach und nach die Todesstrafe auf die Fälle der höchsten Verschuldung.

Das bayerische Strafgesetzbuch und die aus ihm hervorgegangenen, namentlich das Hannovers, machten, geleitet von der durch Feuerbach so geistreich vertretenen und dennoch im Irrthume befangenen Abschreckungstheorie, von dieser Praxis zur mittelalterlichen Härte sehr bedeutende Rückschritte.

Nach Art. 247 des bayerischen Strafgesetzbuchs begeht das Verbrechen der Brandlegung, wer im rechtswidrigen Vorsatze fremdes Eigenthum mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand setzt. Der erste (höchste) Grad der vier Grade der Brandstiftung, welche die Casuistik dieses Gesetzbuchs unterscheidet, liegt nach Art. 248 in dem Falle vor, wenn der Brand an Wohnungen oder anderen Aufenthaltsorten von Menschen oder an solchen Gebäuden oder Sachen erregt wurde, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten. Kommt 1. bei einer solchen Brandstiftung ein Mensch um das Leben, oder wird lebensgefährlich beschädigt, hat 2. der Brand soweit um sich gegriffen, daß dadurch zwei oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt wurden, oder wurde 3. das Feuer gelegt oder ist es ausgebrochen zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, oder geschahe dies 4. an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde, wurde 5. die Brandlegung begangen während einer andern gemeinen Noth, beim Aufruhr, bei Wassers-, Kriegs- und anderen Gefahren, wurde sie 6. verübt an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt wurden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden, wurde 7. der Brand gelegt, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Anderen begangen werden möge, legte 8. der Verbrecher in Städten, Flecken und Dörfern an verschiedenen Orten den Brand, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist, und machte endlich 9. sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig, dann trifft ihn — die Todesstrafe.

Hannover wiederholte im Art. 183, nicht nur wenngleich mit kleinen Modificationen, diese neun Fälle, sondern setzte ihnen noch zwei andere hinzu, indem es auch dann die Todesstrafe verhängt, wenn 1. der Verbrecher mit Feueranlegen zuvor gedroht hat, und durch seine Brandstiftung wenigstens ein Gebäude angezündet ist, und wenn 2. der Verbrecher bereits wegen früherer Brandstiftung Kettenstrafe oder statt derselben Zuchthausstrafe erlitten hat, und sich von Neuem einer Brandstiftung an Gebäuden schuldig macht.

Altenburg hebt 5 Fälle hervor, in welchen es den Brandstifter mit dem Tode bestraft, drei entsprechen dem 1. 7. und 8. Falle Bayerns, doch muß beim ersten Falle (wie auch in Hannover), der Erfolg unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen vom Verbrecher vorauszusehen gewesen sein. Der 4. Fall ist der, wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen und dann 5. der, wenn der Verbrecher um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Auch in Sachsen wiederholt sich (Art. 209) der erste bayerische Fall, doch muß hier ein Mensch den Tod gefunden haben, nicht bloß lebensgefährlich beschädigt worden sein. Im Uebrigen sind es der 7. und 8. bayerische und der 4. altenburgische Fall, in welchem auch hier die Todesstrafe angedroht wurde.

Oesterreich bestraft den Brandstifter nur dann (§. 167) mit dem Tode, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verlor und dies vom Brandleger vorhergesehen werden konnte, und wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt wurde.

Hessen (Art. 411), Baden (§. 558) und Thüringen (weimarisches Gesetz Nr. 4 und Art. 161) bestrafen nur dann

den Brandstifter mit dem Tode, wenn ein Mensch beim Brande um das Leben kommt, und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Thäter vorausgesehen werden konnte.

Preußen läßt nach §. 285 ebenfalls nur dann die Todesstrafe eintreten, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat. In Preußen wurde wegen Brandstiftung 1856 einmal und 1857 achtmal auf den Tod erkannt.

So freigebig auch der Artikel 434 des Code pénal, selbst noch nach der Fassung, welche er durch das Gesetz vom 28. April 1832 erhielt, mit der Todesstrafe bei der Brandstiftung ist, indem er zur Anwendung derselben nur fordert, daß das angezündete Gebäude ein bewohntes oder doch zur Bewohnung dienendes ist, oder ein zur réunion de citoyens bestimmtes, ebenso selten ist doch in Frankreich die Todesstrafe wegen der incendie. Die Annahmen der mildernden Umstände verwandelt sie mit den seltensten Ausnahmen jedesmal in eine Freiheitsstrafe, und wo dies nicht geschehen ist, sind die Umstände, wie die comptes généraux de l'administration de la justice criminelle in jedem Jahrgange beweisen, von der Art, daß die That mit allen Erfordernissen des Mordes ausgestattet war.

Auch in Deutschland hat sich das Rechtsbewußtsein bereits von der Todesstrafe bei der Brandstiftung abgewendet, und wo sie erkannt werden muß, erscheint die Begnadigung gewöhnlich am thätigsten. Wir halten die Todesstrafe bei der Brandlegung nur dann noch für gerechtfertigt, wenn durch dieselbe ein Menschenleben verloren ging, und dieser Lebensverlust die Folge eines vorbedachten und mit Ueberlegung ausgeführten Entschlusses war.

6. Auch bei anderen gemeingefährlichen Verbrechen, als dem der Brandstiftung drohen Hannover, Hessen, Baden, Preußen und Sachsen die Todesstrafe.

Hannover bestraft (Art. 188) den mit dem Tode, welcher im rechtswidrigen Vorsatze mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum, die Strandung oder das Versinken eines Schiffes verursacht, wenn ein Mensch dadurch das Leben verliert. Im Art. 189 unter gleichen Umständen auch den, welcher Deiche oder Dämme durchsticht oder beschädigt, Schleusen oder Siele eröffnet, oder auf ähnliche Weise eine gemeine Gefahr für Leben und Gesundheit herbeiführt. Doch kann bei unbedeutendem Nachtheile hier Kettenstrafe eintreten.

Hessen droht im Art. 420 dem die Todesstrafe, welcher in der Absicht Anderen zu schaden, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, woraus voraussichtlich eine gemeine Gefahr für Leben und Eigenthum entstehen konnte, wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch getödtet wurde, und der Thäter diesen Erfolg vorhersehen konnte.

Ganz ähnlich ist die Bestimmung Badens in den §§. 563 und 564.

Preußen droht, vorausgesetzt daß durch die That ein Mensch das Leben verliert, dem, welcher vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht (§. 290), die zur Sicherheit der Schifffahrt aufgestellten Feuer- und andere Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, dieselben auslöscht oder andere Zeichen aufstellt und dadurch die Schifffahrt unsicher macht, so wie dem, der vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes (§§. 302 und 303) bewirkt, die Todesstrafe.

Auch in Sachsen kann das Verursachen von Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen, die Beschädigung von Brücken, Kunststraßen, Bauwerken und Maschinen, wodurch das Leben und die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, zur Todesstrafe führen, da der Art. 216 auf solche Fälle die Bestimmungen wegen der Tödtung angewendet wissen will.



Bei allen diesen Todesstrafen wird nach unserm Erachten es nur insoweit verbleiben können, als in der strafbaren Handlung sich die mit Vorbedacht und Ueberlegung ausgeführte Zerstörung eines Menschenlebens vorfindet. Das Criterium der Gemeingefährlichkeit allein wird die Handlung zu keiner todeswürdigen machen können, da es aus dem Motive der Abschreckung hervorgeht.

Es schließen sich hieran noch einige andere gemeingefährliche Handlungen, welchen die Todesstrafe gedroht ist.

So bedroht Bayern im Art. 255 mit dieser Strafe den, welcher eine Pulvermine legt, um dadurch einen menschlichen Aufenthalt in die Luft zu sprengen, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht worden sind.

Auch Sachsen stellt im Art. 214 die Hervorbringung einer gefährlichen Explosion von Pulver oder anderen dergleichen Stoffen, unter die wegen der Tödtung getroffenen Strafbestimmungen, ähnlich Preußen im §. 289.

Daß sich die Todesstrafe Bayerns, deren wir eben gedachten, in der Ausdehnung, in welcher sie beliebt wurde, nicht rechtfertigt, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Daß sie in den anderen Gesetzbüchern keine Nachahmung fand, ist ihre beste Kritik.

Die Neuzeit hat noch hierher gehörige Todesstrafen hervorgerufen, deren wir zu gedenken haben. Es sind dies die den vorsätzlichen Beschädigungen der Eisenbahn- und Telegraphenanlagen angedrohten.

Der Gesetzgebung Württembergs haben wir in dieser Beziehung schon oben gedacht.

Nach dem Gesetze Hannovers vom 8. August 1846 ist auf Todesstrafe zu erkennen, wenn in Folge einer peinlich zu bestrafenden in dem Gesetze gedachten Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, und der Thäter diesen Erfolg beabsichtigte. Das Gesetz vom 24. December 1849 wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen läßt die vorgedachte Bestimmung auch hier Anwendung finden.

In Hessen bestraft das Gesetz vom 15. Mai 1852 den mit dem Tode, durch dessen den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdendes Verbrechen ein Mensch das Leben verloren hat.

Die §§. 565, 566 des badischen Strafgesetzbuchs bedrohen den mit der Todesstrafe, welcher eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, daß dadurch Leben und Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, und dadurch den Lebensverlust eines Menschen herbeiführt, sofern dem Thäter dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist. Das Gesetz vom 20. April 1854 dehnt diese Bestimmung auch auf den Telegraphenbetrieb aus.

Das weimarische Gesetz vom 14. Juli 1856 verhängt im §. 2 ad 5 gegen den die Todesstrafe, welcher an Eisenbahnanlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, wenn dadurch die Tödtung eines Menschen herbeigeführt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind fast wörtlich an der betreffenden Stelle dem §. 294 des preußischen Gesetzbuchs entlehnt, und finden auch in Preußen Anwendung. Oesterreich rechnet in §§. 87 und 88 die Beschädigungen an den Eisenbahnen zu den öffentlichen Gewaltthätigkeiten

durch Beschädigung fremden Eigenthums, und läßt, wenn sie den Tod eines Menschen zur Folge hatte, die Todesstrafe eintreten, wenn dies der Thäter vorhersehen konnte.

Endlich hat auch Sachsen in dem Gesetze vom 13. August 1855 wegen Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen bestimmt, daß die That als Mord angesehen werden soll, wenn durch die Beschädigung ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen das Leben verloren, und dieser Erfolg dem Thäter zum Vorsatze anzurechnen ist.

Diese Anschauung Sachsens von der Strafbarkeit der in Rede stehenden Verbrechen scheint uns die richtige zu sein, auch wir würden nur dann hier die Todesstrafe eintreten lassen, wenn sich die That in die Kategorie des Mordes stellen läßt.

Triest.

---

## Zur Verständigung über die Frage der Einzelnhaft.

Die Frage der Einzelnhaft, ihre Zweckmäßigkeit als Straf- und Besserungsmittel und ihr Verhältniß zur gemeinsamen Haft, hat in neuerer Zeit vielfach die Köpfe der Staatsmänner und die Federn der gelehrten Juristen beschäftigt. Das preußische Ministerium des Innern hat ihr eine dem letzten Landtage vorgelegte Denkschrift[1] gewidmet, die dann wieder Gegenstand der Beurtheilung von Seiten der Rechtsgelehrten geworden ist.[2] Im Ganzen genommen sind die bisher erschienenen Beurtheilungen der Denkschrift nicht günstig. Einsender dieser Zeilen fühlt sich zwar nicht berufen, dieselbe hiergegen in Schutz zu nehmen, er ist jedoch der Meinung, daß die bisherigen Aeußerungen über sie einen Punkt, auf den es ankommt, nicht getroffen haben; er will daher versuchen, denselben wo möglich ausfindig zu machen.[3]

Abgesehen von Denjenigen, welche die Einzelnhaft geradehin verwerfen, weil sie Geistesstörungen oder andere Krankheiten im Gefolge habe, sind die meisten darin einverstanden, daß sie ein härteres Uebel, als die gemeinsame Haft sei. Man hat daher das Verlangen gestellt, daß sie nicht willkürlich von den Direktionen der Strafanstalten, sondern auch durch richterliches Urtheil verhängt, und daß ähnlich, wie zwischen Gefängniß- und Zuchthausstrafe, so auch zwischen gemeinsamer und Einzelnhaft ein bestimmtes Verhältniß gesetzlich festgestellt werde, welches dann der Richter in seinem Erkenntnisse zu berücksichtigen habe. Diesem Verlangen tritt, wie es uns scheint, das Ministerium des Innern in seiner Denkschrift mit dem wohl kaum zu widerlegenden Nachweise siegreich entgegen, daß sich ein solches Verhältniß überhaupt nicht feststellen lasse, weil die Frage, welche von beiden Strafarten härter sei, gar nicht in abstracto, sondern nur in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verurtheilten und den Charakter der Gesellschaft, in die er im Falle der gemeinsamen Haft gerathen würde, beurtheilt werden könne. Wenn gleichwohl die Denkschrift nicht befriedigt, man statt ihrer vielmehr einen Gesetzentwurf erwartet hat, so liegt unseres Erachtens der Grund davon nicht sowohl darin, daß man dem Ministerium die Lösung der unmöglichen Aufgabe zumuthet, das Verhältniß von gemeinsamer und Einzelnhaft in eine arithmetische Formel zu bringen, als vielmehr darin, daß man die Unzugänglichkeit der bestehenden Strafsysteme zur Erreichung ihres vorausgesetzten Zweckes überhaupt fühlt und sich der Hoffnung hingiebt, daß bei einer auf wissenschaftlichen Gründen und praktischen Erfahrungen zugleich beruhenden Einfügung der Einzelnhaft in das System der Strafen dem Uebel abgeholfen, mindestens dem zu besorgenden Mißbrauch einer zu weit ausgedehnten discretionären Gewalt der Strafanstalts-Direktoren vorgebeugt werden könne. Auch wir glauben, daß auf diesem Gebiet etwas geschehen könne und müsse, sind jedoch der Meinung, daß es dabei mit einer Novelle über die Einzelnhaft nicht abgethan sein, man vielmehr tiefer in das Wesen und den Zweck der Strafen einzugehen und ein neues System der letzteren überhaupt aufzustellen haben werde.

Welches im Allgemeinen Zweck und Rechtsgrund der Strafe sei, ob Rache, ob Wiedervergeltung, ob Sicherung der Gesellschaft, ob Abschreckung, Warnung oder psychologischer Zwang, darüber ist unter den Criminalisten älterer und neuerer Zeit vielfach gestritten worden. Die neueste Schule, Reinhold Köstlin[4] an der Spitze, verwirft alle s. g. relativen Strafrechtstheorien, welche die Strafe durch einen außer ihr selbst liegenden Zweck zu rechtfertigen unternehmen und stellt sie vielmehr als „Selbstzweck", d. h. als die schlechthin nothwendige Folge des Verbrechens dar, mittelst welcher objektiv das Verbrechen als ein in sich „nichtiges" und deßhalb schlechthin „wiederaufzuhebendes" dargestellt nnd gleichsam getilgt, subjektiv der demselben zum Grunde liegende böse Wille gesühnt werden soll. Daraus folgt, daß der eigentliche Zweck der Strafe, wie großes Gewicht man auch sonst darauf legt, nicht in der Besserung des Bestraften bestehe, diese vielmehr nur neben, oder besser noch außer dem Strafübel erstrebt werden kann. Daß dem so sein müsse, geht schon aus der einfachen Erwägung hervor, daß nicht jedes Verbrechen in einem wirklich verdorbenen Charakter seinen Grund hat, der zur Anwendung einer Besserungskur auffordern könnte. Ohne Zweifel giebt es viele strafbare Handlungen, welche aus einem flüchtigen Anreiz, mitunter sogar wirklich edlen Bestrebungen, die jedoch in der Wahl ihrer Mittel irre gegangen sind, ihren Ursprung verdanken. Man denke nur an gewisse politische Verbrechen. Niemand wird bestreiten, daß, als Kinkel mit gewaffneter Hand im Kampfe gegen seinen Landesherrn ergriffen wurde, der Staat so berechtigt als verpflichtet war, ihn mit der Strafe des Hochverrathes zu belegen. Daß man aber einen hochgebildeten Mann wie Kinkel in eine Straf- und Besserungsanstalt, wie Naugardt, steckte, und ihn demselben Verfahren, wie gemeine Diebe unterwarf, die noch die ersten Anfänge von Religion, Recht und Sittlichkeit zu lernen hatten, wird man weder für zweckmäßig, noch für gerecht erachten können.

So verschieden hiernach die Strafe von dem bloßen Besserungsverfahren in ihrem eigentlichen Grunde ist, so verschieden muß sie von demselben in ihrer äußeren Erscheinung sein. Denn die Strafe soll vor allen Dingen ein Uebel sein, und zwar ein Uebel, welches auf der einen

---

[1] Abgedruckt in Goltdammer's Archiv. Bd. IX., S. 245 ff.

[2] Siehe unter andern Nr. 18 dieser Zeitschrift.

[3] Ihrer Richtung nach gingen die vom Herrn Verf. in Beziehung genommenen Aufsätze der Strafrechtszeitung nur auf eine Abwehr des vom Minister des Innern verfochtenen Grundsatzes, daß es einer gesetzlichen Regelung der Einzelnhaft nicht bedürfe; eines Grundsatzes, den die Regierung bei den späteren Kammerverhandlungen auch gar nicht weiter zu vertheidigen versucht hat. — Insofern kann also bei jener rein negativen Richtung von einem Nichttreffen andrer Punkte, die positive Vorschläge enthalten, nicht gesprochen werden. Anm. d. Red.

[4] Reinhold Köstlin, System des deutschen Strafrechts S. 391. 396.

Seite mit der Größe des zugefügten Unrechts, das sie tilgen, auf der anderen mit der Stärke des verbrecherischen Willens, den sie sühnen soll, im Verhältnisse steht und sich nach beiden Seiten hin als etwas absolut Nothwendiges darstellt. Versuche, die Bestraften zu bessern, mögen dagegen zwar häufig von diesen als Uebel empfunden werden, an und für sich sind sie es aber nicht und dürfen es auch nicht sein, weil das Besserungsverfahren keine nothwendige Folge des Verbrechens ist, seine Rechtfertigung vielmehr nur in der Besorgniß findet, daß der Verbrecher nach verbüßter Strafe seine Freiheit zu neuen Beeinträchtigungen der Gesellschaft mißbrauchen werde. Sicherungsmaßregeln dieser Art sind zu allen Zeiten getroffen worden und haben mit dem Entwickelungsgange der Cultur gleichen Schritt gehalten. Früherhin begnügte man sich meist mit äußerer Gewalt. Man brachte den gefährlichen Dieb einfach mit dem Strange vom Leben zum Tode, womit er dann für ewige Zeiten unschädlich gemacht war. Man entmannte den Nothzüchter und hackte dem Meineidigen die Schwurfinger ab, und war damit sicher, daß beide dasselbe Verbrechen nicht wieder begehn würden. Zum wenigsten ließ man den Friedensbrecher Urfehde schwören, um sich so gut als möglich gegen seine Rache sicher zu stellen. Heutiges Tages sucht man die Sicherstellung der Gesellschaft gegen künftige Beeinträchtigungen durch gefährliche Verbrecher auf moralischem Wege zu erreichen, indem man dem in ihrem Innern wirkenden Anreiz zum Verbrechen durch Verstärkung ihrer sittlichen Kraft entgegen zu wirken, mit einem Worte, sie zu *bessern* sucht. Insofern hiermit aber nicht bloß der Gesellschaft, sondern auch dem zu Bessernden ein Dienst geschieht, müssen die Mittel, die man zur Erreichung dieses Zweckes anwendet, nicht sowohl die *Natur eines Uebels*, als vielmehr einer *Wohlthat* haben, so daß, wenn die Zöglinge der Besserungsanstalten überall durch Sanftmuth und Milde der sittlichen Vervollkommnung entgegenzuführen wären, ihre Erzieher sehr unrecht thun würden, Maßregeln zu ergreifen, die irgend wie nach Strafe schmeckten.

Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, *daß die eigentliche Strafe von dem Besserungsverfahren, wo das letztere geboten erscheint, strenge geschieden werden muß*, daß daher die für beiderlei Zwecke bestimmten Anstalten nicht nur räumlich von einander getrennt, sondern auch mit Rücksicht auf die gänzliche Verschiedenheit ihres Zweckes sehr verschieden organisirt werden müssen. Bei den eigentlichen Strafanstalten entscheidet der Zweck, daß sie wirkliche Uebel zufügen sollen, und wenn man dabei auch von jedem Raffinement in Ersinnung von Qualen, so wie von allen Maßregeln, welche Leben und Gesundheit der Sträflinge ernstlich in Gefahr setzen könnten, wird absehn müssen, so wird man doch eben so wenig außer Acht lassen dürfen, daß es ein entschiedener Vorwurf für eine Strafanstalt ist, wenn behauptet wird, daß es die Gefangenen darin zu gut hätten, daß sie besser daran seien, als freie Leute u. dergl. Um den Strafanstalten den Charakter eines Uebels zu bewahren, wird es vor allen Dingen nothwendig sein, aber auch hinreichen, den Sträflingen Güter und Genüsse zu entziehn, an die sie im Stande der Freiheit gewöhnt gewesen sind. Zu diesem Zwecke wird man bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen Stand, Rang, Bildung und Lebensgewohnheiten nicht außer Acht lassen dürfen, wie es gegenwärtig leider in den Strafsystemen der meisten neueren Gesetzbücher, namentlich auch im preußischen geschieht.



Das Allg. Landrecht ließ wenigstens dem Richter in sehr vielen Fällen die Wahl, gegen den Verbrecher je nach seiner Persönlichkeit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu verhängen; das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 hat sich dagegen durch seinen Schematismus, vermöge dessen es die strafbaren Handlungen und die Zuständigkeit der Strafgerichte nach Art und Maß der Strafen classificirt, jede Rücksichtsnahme dieser Art abgeschnitten. Indem es so den vornehmsten mit dem geringsten, dem gebildetsten mit dem rohesten, den reichsten mit dem ärmsten Verbrecher in eines und dasselbe Zuchthaus oder Gefängniß steckt, damit aber dem einen Höllenqualen, dem andern ein ganz behagliches, oft besseres Leben bereitet, als er daheim gehabt hat, macht es sich gegen die einen einer Grausamkeit, gegen die andern aber einer Schwäche schuldig, wie sie nur jemals unter dem Deckmantel von Gerechtigkeit und Humanität verübt worden sind. Die erste Forderung, die wir an unsere Strafanstalten zu stellen hätten, wäre demnach die, daß sie nicht alle Sträflinge nach demselben Maße messen, als ob mit der Proclamirung der *Gleichheit Aller vor dem Gesetze* auch alle *thatsächlichen* Unterschiede von Stand, Rang, Reichthum, Bildung, Lebensgewohnheiten u.s.w. geschwunden wären, sondern daß sie unter möglichster Berücksichtigung dieser Unterschiede danach trachten, die Strafen so einzurichten, daß sie jedem der Bestraften in gleichem Maße *fühlbar* werden, die Gleichheit also nicht in der objektiven Beschaffenheit der Strafmittel, sondern in ihrer subjektiven Wirkung suchen. Wird dieser Forderung entsprochen, so folgt von selbst, daß sich für die *eigentlichen Strafanstalten* die Frage, ob Einzeln- oder gemeinsame Haft vorzuziehen sei, in abstrasto gar nicht entscheiden läßt, weil hierbei Alles von den individuellen Umständen abhängt. Anders würde es sich dagegen mit den *eigentlichen Besserungsanstalten* verhalten. Denn da diese nur für wirklich verwahrloste Gemüther bestimmt, gleichsam moralische Lazarethe wären, so würde es bei ihnen vor allen Dingen darauf ankommen, der Ausbreitung jenes moralischen Miasma, welches nothwendig von einer Gesellschaft roher, verworfener Menschen ausgehn müßte, nach Möglichkeit Einhalt zu thun. Dieses kann füglich nur im Wege der Einzelnhaft geschehn, woraus jedoch nicht folgt, daß es bei dieser so lange verbleiben müßte, wie das Besserungsverfahren dauert. Im Gegentheil wird während dieses Verfahrens nothwendig ein Zeitpunkt eintreten, wo es gilt, die durch die Einzelnhaft erzielten Resultate einer Probe zu unterwerfen, indem man den längere Zeit Abgesonderten wieder in die Gesellschaft seines Gleichen bringt, weil ein sicheres Urtheil über den sittlichen Werth eines Menschen nur aus seinem Verhalten gegen seine Nebenmenschen in einem Stande relativer Freiheit zu gewinnen ist.

Wenn hiernach die Einzelnhaft nicht eigentlich als Straf-, sondern wesentlich nur als Besserungsmittel in Betracht kommen kann, so wird das Gesetz darüber zwar allgemeine Anordnungen treffen können. Dieselben werden jedoch eben so gut, als die Anordnungen über die Einrichtung von Schul- und Erziehungsanstalten hauptsächlich organischer Natur sein und sich sorgfältig hüten müssen, den Vorstehern solcher Anstalten durch ein zu großes Eingehn in das Detail in der Wahl ihrer Mittel vorzugreifen. Es wird dies um so nothwendiger sein, als die Kunst verstockte Verbrecher zu bessern, noch so sehr in ihren ersten Anfängen liegt. daß man füglich bezweifeln kann, ob sie überhaupt schon den Namen einer Kunst verdient, geschweige, daß es schon eine Wissenschaft

dieser Kunst giebt, wie schon daraus hervorgeht, daß man bis jetzt noch keinen griechischen Namen (analog der Pädagogik) für dieselbe erfunden hat, was andernfalls gewiß nicht unterblieben wäre. Für jetzt gilt es demnach auf diesem Felde noch Erfahrungen zu sammeln und diese sich zu einer Kunst, womöglich zu einer Wissenschaft verdichten zu lassen. Erst, wenn dieses geschehen sein wird, wird es Zeit sein, an ein Gesetz über die Organisation der Besserungsanstalten und über die Einzelnhaft insbesondere zu denken, wie man gegenwärtig auf Grund der Erfahrung auf dem Gebiete der Pädagogik nach einem Unterrichtsgesetze verlangt.

Das Gesetz, welches gegenwärtig möglich und nöthig ist, würde sich im Wesentlichen darauf zu beschränken haben, die absolute Trennung der Straf- und der Besserungsanstalten anzuordnen, ein neues System der eigentlichen Strafen aufzustellen und den Richter zu ermächtigen, gegen den verurtheilten Verbrecher ein Besserungsverfahren nach verbüßter Strafe nur dann eintreten zu lassen, wenn er findet, daß das Verbrechen wirklich aus einem sittlich verwahrlosten Charakter, der im Interesse der Sicherstellung der Gesellschaft gegen künftige Verbrechen der Besserung bedürftig ist, entsprungen sei. Damit würden zugleich manche Inconsequenzen in dem System der Strafen und manche Inconvenienzen, die aus ihrer Vollstreckung entstehen, gehoben werden. So z. B. ist es von jeher aufgefallen, daß man Verbrechen gegen die Integrität des dem Menschen von Gott anerschaffenen Leibes, wenn sie nicht gerade in Tödtung oder in sehr schweren Verletzungen bestehen, meist viel gelinder bestraft, als Diebstähle oder sonstige Verletzungen des nur durch menschliche Thätigkeit erworbenen Gutes. Der Grund dieses anscheinenden Widerspruches ist klar. Er besteht darin, daß Körperverletzungen meist nur die Frucht eines vorübergehenden Anreizes sind, während Diebstähle, Betrügereien und ähnliche Verbrechen gegen das Eigenthum in der Regel aus einem sittlich verdorbenen Charakter hervorgehen und daher schon im gemeinen Leben mit dem Brandmal der Ehrlosigkeit belegt zu werden pflegen. Nur diese erfordern daher ein eigentliches Besserungsverfahren, da man dieses aber bisher stets mit der Strafe vermengt und keine andere Form dafür als die Form der Strafe gekannt hat, so hat es nicht ausbleiben können, daß die Strafen für Verbrechen gegen das Eigenthum eine nicht selten mit der Bedeutung des verletzten Rechtes außer Verhältniß stehende Ausdehnung erlangt haben.

Weiter hat diese Vermengung des Strafübels mit dem Besserungsverfahren die Folge gehabt, daß jenes nicht selten einen zu eitlen, dieses einen zu herben Charakter angenommen hat und daß man, um dieses auszugleichen, die Strafe eine zu lange, die Besserung eine zu kurze Zeit hat währen lassen. Werden beide getrennt, wird das Besserungsverfahren nur da vorgenommen, wo es wirklich nöthig ist, bei der Strafe dagegen der Charakter eines unerläßlichen Uebels strenge festgehalten, so werden die Strafen für sich allein der Zeit nach beträchtlich verkürzt werden können und wenn drei Jahre der Strafhaft zu Monaten, Monate zu Tage zusammenschrumpfen, wird nicht nur der Staat durch eine Menge produktiver Kräfte, die jetzt nutzlos in den Gefängnissen verkommen, bereichert, sondern es wird auch das Elend vieler Familien gehoben werden, die jetzt dadurch, daß sie ihre Stützer und Ernährer ungebührlich lange entbehren müssen, unschuldiger Weise mit bestraft werden.

v. Tippelskirch.

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Wie man Clienten vertheidigt.** Freiheit der Rede auf Kosten des Gegners im Processe wird häufig geübt; seltener ist es dagegen, daß die Vertheidigung auf Kosten ihrer Clienten plädirt; gewiß am seltensten, daß derjenige, welcher den Schutz eines Rechtsgelehrten sucht, von eben demselben vor Gericht lächerlich gemacht wird; freilich in der Absicht — die Proceßinteressen zu fördern. Ein solcher Fall ereignete sich kürzlich vor den Hertfort Assisen in England in einem Entschädigungsproceß wegen gebrochenen Eheversprechens. Anna Hedge, im Alter von 19 Jahren, nahm die Hülfe des Gerichts in Anspruch gegen einen alten Pächter Namens Barlett, taxirt in die hohen sechszig Jahre. Während des Kreuzverhörs zeigte Herr Hawkins, Anwalt des Verklagten, plötzlich auf einen im Zuhörerraume befindlichen kleinen Mann mit feuerrothen Haaren: „Dies ist der angebliche Bräutigam!" (Allgemeine Heiterkeit unter dem Publicum). Mr. Hawkins fuhr alsdann fort, folgendes vor den Geschwornen zu Gunsten seines Clienten geltend zu machen: „Die Jury möchte doch den Verklagten betrachten und dann urtheilen; seiner Ueberzeugung nach könne man dem Verklagten Locken kräuseln, ein reines Hemde, blauen Rock mit blanken Knöpfen und Nankinghosen anziehn, um auf diese Weise den alten Mann etwas herauszuputzen, und dennoch würde ein hübsches Mädchen von neunzehn Jahren nicht sehr betrübt darüber sein, wenn ihr ein solcher Ehemann entgehe (Gelächter). Sein Client sei ein alter Junggeselle; demselben scheine, obwohl er keine praktische Erfahrungen darin habe, die Ehe doch eine zu ernste Sache, um auf juristischem Wege mittelst eines Zwangspasses sich hineinlootsen zu lassen. Deswegen habe er sein früher angeknüpftes Verhältniß aufgegeben. Hätte die Klägerin ihn geheirathet, so würde sie sich nach dem ersten Abkühlungsproceß ihres Mannes geschämt haben. Sie würde niemals mit seinem Clienten spazieren gegangen sein, ohne daß die Menge mit Fingern auf sie gezeigt hätte, weil sie einen solchen Narren geheirathet habe (Erneutes Gelächter). Wie sehr der „alte Narr" von seinem Rechtsbeistande erbaut gewesen sein mag im Augenblick dieser Rede, ist vielleicht nicht zu ermitteln. Persönliches Ehrgefühl und Liebe zum Gelde mögen in ihm gekämpft haben. Traurig ist es aber gewiß — ohne Entschädigung lächerlich gemacht zu werden. Der alte Barlett mußte seine Leichtfertigkeit mit 100 £. Schadensersatz büßen!

**Ein Competenzconflikt.** Ein ziemlich seltsamen Conflikt erhob sich am Abend des 9. Mai in der Gemeinde Bonnemain zwischen dem Herrn Costard, dem Adjunkt des Maire in dem genannten Ort, und zwei Gensd'armen der Brigade von Combourg. Die Gensd'armen machten der Gewohnheit gemäß ihre Runde in den Wirthshäusern, damit die Einwohner den Verordnungen nachkämen und der Vertreter der Obrigkeit machte sie dem Anschein nach auch seinerseits. Nun aber ereignete es sich, daß, als der Adjunkt des Dorfes in einem Gasthofe sich zeigte, wo die Gensd'armen sich ebenfalls in der Ausübung ihrer Funktionen befanden, er diese Beamten ungefähr in folgenden Worten anredete: „Ah! Sie hier, meine lieben Gensd'armen, Sie, die so gut die Anderen verhaften; es ist die Reihe an mir, ich will Sie verhaften; ich bin der Gemeinde-Adjunkt." Groß war die Verwunderung der Gensd'armen über diese sonderbare Erklärung. Ohne Zweifel glaubten sie Anfangs, es sei ein schlechter Witz und verlangten die Vorzeigung der Municipal-Schärpe; aber bald ergoß sich der Adjunkt in solche Beleidigungen, daß sie sich seiner Person versicherten und ihn ohne Weiteres in Verhaft nahmen, um ihn sofort vor dem kaiserlichen Procurator von St. Malo zu führen. Jetzt war der Adjunkt an der Reihe sich zu wundern.

Der Staatsprocurator glaubte, daß dem Adjunkt von Bonnemain eine etwas wirksame Lektion gebühre und ließ ihn vor das Correktions-Tribunal führen. Herr Costard drückt sein tiefes Bedauern über den ganzen Vorgang aus; er verspricht für die Zukunft größere Umsicht und erwirbt sich so die Nachsicht des Tribunals, das sich begnügt, ihm eine Geldstrafe von 30 Frcs. und die Kosten des Processes aufzuerlegen.

**Eine Criminal-Novelle.** In Paris erschien vor Kurzem auf dem Central-Amt des ersten Arondissements ein Handels-Commis Herr Armand J. und machte die Anzeige, der achtzehnjährige Sohn eines Kaufmanns, Herr Alphonse M., habe gegen ihn einen Mordversuch mit einer Feuerwaffe gemacht. Er gab an, er habe in der Rivolistraße die Demoiselle Adele T., mit der er seit fünf Jahren in Beziehung stehe, besucht, und bei ihr diesen ihm unbekannten jungen Mann gefunden, in Folge eines ziemlich lebhaften Wortwechsels hätten sie sich ihre Karten gegeben, darauf habe der Herr M. mit einem Pistol in der Richtung auf ihn Feuer gegeben, um der Kugel auszuweichen habe er sich gebückt, sie sei aber durch den Paletot gegangen. Dann sagte er noch, Herr M. habe sogleich das Pistol fortgeworfen und habe die Flucht ergriffen. — Sofort wurde in der Sache die Untersuchung eröffnet und es wurden die Zeugen vernommen. Die Demoiselle T. sagte, daß sie den Herrn M. nicht kenne, er sei zu ihr gekommen und habe die Wohnung in Augenschein nehmen wollen, die kürzlich Einer seiner Freunde gemiethet habe. In diesem Augenblick sei Herr D. gekommen, in ungerechter Eifersucht habe er Schimpfworte an den jungen Mann gerichtet, und habe ihn tüchtig an den Kragen geschüttelt, sie hätten ihre Karten mit einander gewechselt, in der Absicht, sich zu schlagen, dann sei Herr D. über sie hergestürzt und habe sich in Thätlichkeiten gegen sie ergangen. Um denselben Einhalt zu thun, habe Herr M. mit dem Pistol, das er bei sich getragen, blindlings, ohne zu zielen, Feuer gegeben und habe sich dann fortgemacht, aus Furcht, daß Herr D. auch über ihn herfallen könne. — Herr M. hatte gar nicht daran gedacht, sich zu verbergen, war auf die erste Anzeige verhaftet und an das Depot der Polizei-Präfektur abgeliefert worden. Ganz frei gestand er ein, das Pistol abgefeuert zu haben, sagte aber, er habe keineswegs die Absicht gehabt, den Herrn D. zu erschießen, er habe ihm nur einen Schreck einjagen wollen, weil er sich in Thätlichkeiten gegen ihn und Demoiselle T. ergangen habe. Auch behauptete er, er habe zu verschiedenen Malen den Wunsch zu erkennen gegeben, sich zu entfernen, aber Herr D. habe ihn mit Gewalt zurückgehalten, er selbst sei so benommen gewesen, daß er den Kopf verloren habe; es sei ihm nun eingefallen, daß er ein Pistol bei sich habe, er habe es abgeschossen in einer Art von Verzweiflung, um Verwirrung anzurichten und diese zur Flucht zu benutzen, und dies sei ihm gelungen. —

**Chinesisch-Amerikanisches.** In San Francisco wurde vor einiger Zeit ein Proceß verhandelt, der einen ungefähren Begriff von der Moralität des chinesischen Volks giebt. Drei Söhne des himmlischen Reichs erschienen vor Gericht unter der Anklage, den Versuch gemacht zu haben, eine schöne, junge Chinesin, Namens Sing He bei Nacht und mit Gewalt zu entführen. Es schien sich um die Erfüllung der Rechtspunkte eines Contrakts zu handeln, der zwischen der Mutter des jungen Mädchens und einem Landsmann, dem reichen Capitalisten Thong Tong, eingegangen war. Dieser lebte seit einer Reihe von Jahren in Californien und trieb hier einen ebenso einträglichen als unmoralischen Handel, mit dem er sich ein bedeutendes Vermögen erworben hatte. Jungen Chinesinnen, die nach San Francisco auszuwandern wünschten, machte er die Vorschüsse zur Reise unter der Bedingung, daß er für eine bestimmte Zeit die vollste Disposition über ihre Person hätte. Nach ihrer Ankunft wurden sie meistens öffentliche Mädchen. Im gewissen Maße kann man die fürchterliche Verbreitung, die die chinesische Prostitution gewonnen hat, diesen scandalösen Verträgen zuschreiben. Sie gaben dem Darleiher ungeheure Vortheile: so lange die Schuld nicht getilgt war, mußte der Schuldner 5 pCt. für den Monat zahlen.



Die junge Sing He sah sich nun um die Summe von 370 Dollars an Thong Tong verpfändet, die dieser für die Ueberfahrt vorgeschossen hatte. Einen Theil des Geldes hatte die Mutter erhalten. Gescheut und unabhängigen Charakters wollte aber Sing He sich dem Joch nicht fügen, das man ihr auflegen wollte; sie kümmerte sich nicht im Geringsten um den Inhalt des Vertrages, der sie an Thong Tong band und beantwortete seine Reclamationen mit den schlechtesten Witzen ihrer Sprache. Thong Tong, wenig an Weigerung gewöhnt, ward darüber aufgebracht und beschloß, sich seines Pfandes mit offener Gewalt zu bemächtigen und die Person der schönen Sing He wieder in seinen Besitz zu bekommen.

Als nun die drei Chinesen vor Gericht wegen der Gewaltthätigkeiten vernommen wurden, die sie an die Person des jungen Mädchens begangen hatten, gaben sie zur Antwort, sie glaubten eine vollkommen zulässige Handlung geübt zu haben, als sie ihre Hülfe der Ausführung eines gesetzlichen Vertrages liehen. Und wirklich präsentirte der Vertheidiger der Angeklagten ein Document, das mit allen Formen der gesetzgebenden Gewalt des himmlischen Reichs versehen war, durch welches die Mutter der Sing He die Person ihrer Tochter dem Kaufmann Thong Tong auf ein Jahr oder bis zu der vollständigen Bezahlung einer Summe von 370 Dollars verpfändet.

Der Richter band sich indeß nicht an diesen unmoralischen Vertrag und sah nur auf die Gewaltthätigkeiten, die an die Person der Sing He begangen waren und erkannte die drei Chinesen des gewaltsamen Angriffs schuldig. Als die Chinesen das Strafurtheil, das Gefängniß für mehrere Monate in sich schließt, vernahmen, waren sie erstaunt und brachen in die heftigsten Ausrufe und Handbewegungen aus.

**Giftmord.** In Frankreich wurde vor dem Assisenhof des Oberrheins in den jüngsten Tagen eine Anklage auf Giftmord verhandelt, die die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich zog, da die natürliche Mutter und Großmutter denselben an ihren Sohn und Enkel begangen haben sollten. Elisabeth Tisch, seit ungefähr drei Jahren Wittwe, gebar außerehelich einen Knaben, den sie gegen eine Pension von monatlich 12 Francs bei ihrem Bruder erziehen ließ. Vor ihrer Abreise gegen Ende Juni v. J. gab sie der Frau Tisch ein Pulver und empfahl ihr, dem Kinde davon zu geben, um das Schreien zu unterdrücken. Zwei Male wandte diese eine kleine Dosis des Pulvers bei dem Kinde an, aber anstatt dasselbe zu beruhigen, rief es bei demselben jedes Mal Erbrechen hervor. Die Frau Tisch beschloß nun keinen weiteren Gebrauch von dem Pulver zu machen. Ende Juli kam die Wittwe Tisch und gab dem Kinde wiederholentlich solche „Beruhigungspulver“, obwohl sie von ihrem Bruder gewarnt wurde. Krankheitszufälle erneuerten sich alle Tage. Am Abend des 22. Oktober bekam das Kind Erbrechen, am 24. Oktober fand man es als Leiche. Kaum war das Kind todt, als die Wittwe Tisch verlangte, daß es auf der Stelle begraben werde. Die Gerichte ließen, durch umlaufende Gerüchte veranlaßt, die Leiche untersuchen; Arsenik wurde in großen Quantitäten gefunden. Trotz der evidentesten Beweise erfolgte eine Freisprechung von den Geschwornen. Merkwürdig war dieselbe im höchsten Grade, ebenso wie das Motiv zur That, denn eine Entdeckung unter vorliegenden Umständen durfte von der Thäterin mit Gewißheit erwartet werden. Die Angeklagten waren wiederholentlich gewarnt worden und wußten, daß man ihr ganzes Verhalten auffällig gefunden hatte. Nichtsdestoweniger beharrten sie in ihrem Vorsatze, als ob sie eine Ahnung von jener, fast fatalistisch zu nennenden Freisprechung gehabt hätten.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 34. —— Sonnabend, den 28. September. —— 1861.

## Ausgangspunkte zu einer gemeinsamen deutschen, die Todesstrafe betreffenden, Gesetzgebung.

### IV.

7. Auch die Strafe des Raubes steigert sich nur in Württemberg und Preußen, hier soweit die strafbare Handlung nicht zugleich den Anforderungen der §§. 175 und 178 entspricht nicht, sonst aber in den anderen Gesetzgebungen bis zur Todesstrafe.

Unter dem Raube (rapina) versteht nach dem Art. 126 der Carolina, das gemeine Recht (Feuerbach a. a. O. §. 353) die durch Gewaltthätigkeit an der Person des Besitzers der Sache, jedoch ohne Verletzung des Lebens desselben verübte Entwendung. Verbindet sich die gedachte Verletzung mit dem Raube, dann liegt das besondere Verbrechen des Raubmordes (latrocinii) vor, welches unter den Begriff des Mordes fällt. Die Carolina bestrafte jeden Räuber mit dem Tode, doch wandte die Praxis die Todesstrafe nur dann an, wenn der Beraubte getödtet oder nach der strengeren Meinung, wenn er lebensgefährlich beschädigt wurde.

Bayern erachtet im Artikel 233 den des Raubes schuldig, welcher, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib und Leben, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht oder nicht. Das Gesetz unterscheidet 4 Grade des Raubes und bedroht den 4. (höchsten) Grad im Art. 239 mit dem Tode. Zu den Raubfällen dieses Grades zählt das Gesetz den, in welchem eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeinigt worden ist, und den, in welchem eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

In Betreff der Anführer und Häupter einer Räuberbande zieht das Gesetz auch noch den 3ten Grad des Raubes mit in den Bereich der Todesstrafe. Dieser Grad des Raubes liegt nach Art. 238 vor, wenn der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist. Die gedachten Anführer und Häupter sollen schon dann mit dem Tode bestraft werden, wenn von der Bande Räubereien des 3ten und 4ten Grades begangen wurden.

Hannover, dessen Definition vom Raube (Art. 321) mit der Bayerns übereinstimmt, droht in denselben Fällen wie dieses dem Räuber die Todesstrafe, nur fügt es dem Nachtheile an der Gesundheit noch den an den Geisteskräften (Art. 328) hinzu, und läßt den Räuber, wenn dieser Nachtheil sehr unbedeutend ist, mit der Kettenstrafe davonkommen. Mit der geschärften Todesstrafe (Art. 329) belegt Hannover den Räuber, welcher eine Person getödtet hat. Auch in Betreff der Anführer und Häupter der Räuberbanden theilt Hannover (Art. 330 bis 333) die Anschauungen Bayerns, und bedroht sie selbst dann mit dem Tode, wenn sie an der Ausführung des Verbrechens keinen Theil nehmen. Nur wenn sie nach allen Kräften bemüht waren diese zu hindern, wird die Strafe zur lebenslänglichen Kettenstrafe.

Altenburg, welches, nach Art. 163, den Begriff des Raubes dem bayerischen Gesetzbuche entsprechend aufstellt, bestraft den Räuber und gleiche Theilnahme an Verbrechen des Raubes mit dem Tode, wenn der räuberisch Angefallene oder eine dritte Person dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geistes oder des Körpers, ohne gegründete Hoffnung der Wiederherstellung, versetzt, oder um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist.

Hessen, welches in Art. 345 den vorgedachten Begriff des Raubes auch noch dahin ausdehnt, daß es auch den als Räuber bestraft, welcher sich zu einem Diebstahle mit Waffen versehen, und damit, um die gestohlenen Sachen in Sicherheit zu bringen, Gewalt oder gefährliche Drohungen verübte, straft den Räuber (Art. 346) mit dem Tode, wenn er eine Person getödtet oder lebensgefährlich beschädigt hat. Ebenso dann, wenn er eine Person eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubte, oder dieselbe in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung ver-

setzte, oder sie peinigte, um ihr die Entdeckung verborgener Sachen abzupressen. Doch gestattet das Gesetz, bei mildernden Umständen auch eine Zuchthausstrafe (von 10 bis 16 Jahren) eintreten zu lassen.

Baden droht im §. 412 nur dann dem Räuber die Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, insofern dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zuzurechnen ist.

Das weimarische Gesetz bedroht ebenfalls den Räuber nur dann mit dem Tode, wenn beim Raube die Person, gegen welche Gewalt verübt wurde, getödtet worden ist.

Oesterreich läßt, wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden ist, daß daraus dessen Tod erfolgte, den Todtschläger und allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, die Todesstrafe treffen.

Sachsen bestraft nur dann den Räuber mit dem Tode, wenn Jemand in Folge der an ihn verübten Gewalt beim Raube den Tod gefunden hat, läßt aber dann die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausreichen, wenn der Tod nicht durch diese Gewalt, sondern durch andere Umstände herbeigeführt wurde.

Es ist anzuerkennen, daß Preußen, ungeachtet seiner sonstigen Verschwendung der Todesstrafe, hier das Richtige traf, indem es im §. 32 Nr. 3 selbst dann die Todesstrafe nicht eintreten läßt, wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht wurde.

Es ist sehr zu wünschen, daß man sich gemeinsam von der Todesstrafe beim Raube trenne, und zwar um so mehr, als sie bei diesem Verbrechen, wie bei der Brandstiftung, mit der Verschuldung nicht in dem richtigen Verhältnisse steht, und zur möglichsten Ausgleichung dieses Uebelstandes am häufigsten dazu veranlaßt, das Begnadigungsrecht in Anspruch zu nehmen und wirksam werden zu lassen.

8. Auch die gewaltsame Erpressung finden wir in einigen unserer Gesetzgebungen mit der Todesstrafe bedroht.

In Altenburg macht sich nach Art. 166 einer Erpressung schuldig, wer, außer den Fall des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Auch dieser unterliegt der vorgedachten Strafe des Art. 163, wenn zum Behufe der Erpressung körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben angewendet wird.

Ist in Hessen, nach Art. 350, eine Erpressung mit Gewalt oder gefährlichen, mit der Aussicht einer unverzüglichen Verwirklichung verbundenen Drohung verübt worden, dann treten die Strafen des Raubes, auch die Todesstrafe, nach dem vorgedachten §. 346, ein.

Das thüringische Gesetzbuch stellt im Art. 155 die gewaltsame Erpressung unter die Strafen des Raubes. Im Falle der Tödtung eines Menschen bei dieser greift daher auch hier die Todesstrafe Platz, cf. §. 2 Nr. 3 des weimarischen Gesetzes, welches dem Raube auch den Fall zuzählt, in welchem die körperliche Gewalt ausgeübt wurde, um sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.

Auch Sachsen stellt im Art. 178 die Strafen der räuberischen Erpressung denen des Raubes gleich.

Ebensowenig wie wir die Todesstrafe beim Raube billigen konnten, vermögen wir sie bei der Erpressung zu rechtfertigen.



Hier, wie bei dem verwandten Verbrechen des Raubes, müssen in der That zugleich die Requisite des Mordes enthalten sein, wenn die Strafe des letzteren, die Todesstrafe, sich rechtfertigen lassen soll.

Wir begegnen endlich 9. noch einzelnen Todesstrafen, welche Handlungen gedroht sind, die im weiteren Sinne dem Gebiete der intellektuellen Urheberschaft des Mordes angehören.

So soll in Bayern, nach Art. 292, die Todesstrafe eintreten, wenn ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft ist, wo dann die Meineidigen, welche zu solchem Zeugnisse miteinander sich verstanden, ingleichen der Dritte, von welchem die falschen Zeugen aufgestellt wurden, dieser Strafe unterliegen.

Hannover wiederholt diese Bestimmung und verlangt ihre analogische Anwendung, wenn der Meineid geschworen wurde, um einem Schuldigen eine härtere als die verwirkte Strafe zuzuziehen.

Altenburg läßt im Art. 185 den Meineidigen die Todesstrafe treffen, durch dessen abgelegtes Zeugniß ein Unschuldiger zum Tode verurtheilt wurde, wenn diese Todesstrafe wirklich vollstreckt wurde.

Baden droht im §. 489 demjenigen die Todesstrafe, welcher durch sein falsches Zeugniß oder Gutachten ein Todesurtheil gegen einen Angeschuldigten herbeiführt, welcher keine oder eine geringere Strafe verschuldet, und sein Zeugniß in Folge vorheriger Verabredung Mehrerer ablegte, wenn das Todesurtheil wirklich vollstreckt wurde.

Auch der Art. 223 des sächsischen Gesetzbuchs will in solchem Falle das Verbrechen nach den Grundsätzen beurtheilt wissen, welche bei einer begangenen Tödtung ihre Anwendung finden.

Nach unserem Dafürhalten wird die That den Erfordernissen des Mordes entsprechen, der Thäter wird der intellektuelle Urheber eines Justizmordes sein müssen, wenn die Todesstrafe sich rechtfertigen lassen soll.

Nach Art. 460 des hessischen Strafgesetzbuchs soll ein Staatsdiener, welcher gegen einen Verurtheilten die Todesstrafe vollstrecken läßt, ohne daß er zu derselben verurtheilt, oder ungeachtet er begnadigt war, als Mörder bestraft werden, wenn dies aus Eigennutz, Rachsucht oder Haß geschah. Auch soll, nach Art. 461, gegen den ungerechten Richter auf Todesstrafe erkannt werden, wenn er vorsätzlich über einen Unschuldigen das Todesurtheil fällt, sofern dies vollstreckt wurde. Der Art. 462 dehnt diese Strafe auch auf Geschworne aus, welche in gleicher Weise das Schuldig aussprechen.

Wir wenden uns zu den politischen mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen und wiederholen, daß wir sie auch hier höchstens nur in dem Umfange beibehalten wissen wollen, in welchem sie Württemberg in seinem Gesetze vom 17. Juni 1853 wiederherstellte.

Es ist das Verbrechen des Hochverraths, mit welchem wir es zu thun haben.

Nach dem gemeinen Rechte ist der Hochverrath (perduellio) die Handlung eines Staatsunterthanen, welche an sich und in der rechtswidrigen Absicht des Handelnden darauf gerichtet ist, das Dasein des Staates oder solche Einrichtungen desselben, welche durch das Wesen des Staates überhaupt bestimmt sind, zu vernichten.

Der Hochverrath erscheint nach den allgemeinen Principien und nach den positiven Gesetzen als das strafbarste Verbrechen. Feuerbach a. a. O. §. 162.

Die deutsche Reichsverfassung unterschied den Reichshochverrath von dem Landeshochverrath, doch machte die Auflösung des deutschen Reichs diesen Unterschied insoweit zur Antiquität, als nicht, wie wir sehen werden, der gegen den deutschen Bund begangene Hochverrath als an die Stelle des ersteren getreten, betrachtet wird.

Die Strafe des Hochverraths war für die Männer das Viertheilen, für die Weiber das Ertränken, die Vermögensconfiscation, das Verfluchen des Namensgedächtnisses[1] und die Ehrloserklärung der Söhne des Verbrechers.

Die Praxis ließ nur bei den schwersten Arten des Hochverraths, und auch nur im Falle des vollendeten Verbrechens, die Todesstrafe eintreten.

Wir übergehen die weitläufigen Strafbestimmungen über den Hochverrath, welche das bayerische Strafgesetzbuch in den Artikeln 300 bis 308, das hannöversche im Art. 118, Altenburg im Art. 81, Sachsen im Art. 116, Weimar in seinem Gesetze vom 14. Juli 1856, Hessen im Art. 129 und Baden im §. 586 des Strafgesetzbuches gegeben haben, und bemerken in Betreff Preußens:

Nach §. 61 des preußischen Strafgesetzbuchs ist Hochverrath ein Unternehmen, welches darauf abzielt, 1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, 2) die Thronfolge oder die Verfassung gewaltsam zu ändern, oder 3) das Gebiet des Staats ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebietes vom Ganzen loszureißen, und soll mit dem Tode bestraft werden.

Dem Hochverrathe gleichgestellt sind die Angriffe gegen die deutsche Bundesverfassung. Dem Hochverräther trifft außer der Todesstrafe auch der Verlust der bürgerlichen Ehre.

In Oesterreich begeht das Verbrechen des Hochverraths (§. 58), wer etwas unternimmt a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll, oder b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform, oder c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre, es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anschürung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerks oder bildliche Darstellung, Rath oder eigner That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, der Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.

Wenn diese Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie gleichfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen.

Wegen Hochverraths ist (§. 59) auf die Todesstrafe zu erkennen, gegen Jeden, der sich einer im §. 58 litt. a. bezeichneten Handlung schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist; b. gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer

[1] In Bayern finden wir noch eine Erinnerung an dasselbe vor.



hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58 b. und c. bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben.

Nahe verwandt mit dem Hochverrathe ist

2) der Landesverrath, es ist, nach Feuerbach a.a.O. §. 166, der an der Vereinigung der Staatsglieder selbst begangene Hochverrath und steht gemeinrechtlich in Ansehung seiner Strafbarkeit dem letzteren gleich.

Wir finden ihn in Bayern, bezeichnet als Staatsverrath zweiten Grades (Art. 303), mit der einfachen Todesstrafe bedroht vor, wenn 1) ein Unterthan, um einen Theil des Staats vom Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt, oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat, 2) in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege Städte, Festungen, Päße oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat, 3) nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat, 4) auf was immer für eine Weise in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationspläne oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

Auch hier machen wir in Ansehung Hannovers auf die den bayerischen entsprechenden Bestimmungen Art. 122 und Badens auf §. 597 seines Strafgesetzbuches aufmerksam, ohne deren reiche Casuistik wiederzugeben. Altenburg, Sachsen, Thüringen und Hessen bestrafen den Landesverrath nicht mit dem Tode.

In Preußen macht sich, §. 67, ein Preuße des Landesverraths schuldig, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen. Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, dann wird der Thäter mit dem Tode und Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft. Nach §. 68 wird ein Preuße, der während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder seine Bundesgenossen trägt, ebenfalls als Landesverräther mit dem Tode beahndet; doch schließen mildernde Umstände diese Strafe aus.

Es sind sechs, im §. 69 ausgezeichnete Fälle, in welchen ein Preuße, der während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet und den vaterländischen oder verbündeten Truppen wissentlich Nachtheil zufügt, die die Todesstrafe in ihrem Gefolge haben.

Auch Ausländer, welche solche Handlungen begehen, während sie sich unter dem Schutz Preußens in dessen Gebiete aufhalten, unterliegen (§.70) gleicher Strafe, sonst dem Kriegsgebrauch.

Oesterreich läßt die während eines Krieges begangene Spionerei und andere Einverständnisse mit dem Feinde (§.67) durch die Militairgerichte untersuchen und bestrafen.

3) Wir müssen den vorgedachten beiden Staatsverbrechen noch ein drittes, das der beleidigten Majestät, anreihen.

Mittermaier findet (Feuerbach a.a.O. §.171 Not. 1) den Charakter des Verbrechens der Beleidigung der Majestät darin, daß sie ein ohne hochverrätherische Absicht gegen die Person des Regenten gerichteter Angriff sei, der ebensowohl die Handlungen umfaßt, welche, wenn sie gegen einen Pri-

rvatmann verübt wurden, eine Privatinjurie enthielten, als diejenige, welchen eine wirkliche oder symbolische Injurie zum Grunde liegt. Thätliche Angriffe auf die Person des Oberherrn bestrafte das gemeine Recht in der Regel mit dem Tode, blos wörtliche mit geringeren Strafen.

Wir übergehen auch hier die Todesstrafen, welche Bayern, Hessen, Hannover und Baden, im Falle thätlicher Verletzung des Staatsoberhauptes, an dies Verbrechen knüpfen, und bemerken nur, daß Altenburg, Sachsen und Thüringen hier die Todesstrafe nicht kennen.

Preußen bedroht im §. 74 den mit der Todesstrafe, welcher sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, läßt in minder schweren Fällen jedoch Freiheitsstrafen ausreichen.

Oesterreich bestraft die Majestätsbeleidigung (Art. 63) nicht mit dem Tode.

Endlich finden wir

4) auch noch den Aufruhr mit der Todesstrafe bedroht.

In Bayern sind, wenn die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstandes (Art. 321) die wirkliche Anwendung militairischer Gewalt nothwendig gemacht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt hat, diejenigen mit dem Tode zu bestrafen, welche Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung begangen, oder zu diesen von Anderen begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben. Die Anstifter und Rädelsführer (Art. 322) trifft auch dann schon die Todesstrafe, wenn sie nicht zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufforderten.

Hannover wiederholt diese Strafbestimmungen in seinem Art. 165.

In Hessen (Art. 157) sollen die Theilnehmer des Aufruhrs, welche Todtschlag, Raub oder Brandstiftung begangen, mit dem Tode, bei vorhandenen Strafmilderungsgründen aber mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Oesterreich läßt (§. 74) bei dem Aufruhr dann die Todesstrafe eintreten, wenn demselben durch Standrecht Einhalt geschehen muß.

Unsere übrigen Strafgesetzgebungen kennen beim Aufruhre und Tumulte die Todesstrafe nicht.

Ueberblicken wir die große Anzahl der Fälle, in welchen bei den als politische bezeichneten Verbrechen die Todesstrafe gedroht wurde, so drängt sich uns bald die Ueberzeugung auf, daß gerade hier die Beschränkung dieses äußersten Strafmittels zu einem wahren Bedürfnisse sich gestaltet.

Württemberg ist bereits in dieser Beziehung mit dem besten Beispiele vorangegangen. Der in Nr. 31 Note 11 gedachte Bericht der zweiten württembergischen Kammer läßt uns den ernsten Kampf erkennen, welchen die Wiedereinführung der Todesstrafe zu bestehen hatte, ehe sie den Sieg erringen konnte, welcher sich mit dem begnügen mußte, was sich den Gegnern mühsam hatte abgewinnen lassen.

Die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe bei politischen Verbrechen ist so oft ein Gegenstand des Angriffs geworden, daß wir es uns füglich erlassen können, uns hier über dieselben zu verbreiten. Die Androhung harter Strafe ist es nicht mehr, auf welcher ein Staat seine Sicherheit und seine Existenz zu bauen vermag, beide erfordern bereits ein anderes Fundament und andere Elemente zu ihrer Erhaltung und Kräftigung. Es ist überdies ein ganz eigenes Ding mit der Verschuldung bei politischen Vergehen. Dieselbe That, welche heute zum Schaffot führt, ist morgen vielleicht der Weg zum Ruhme und zur Rettung des Vaterlandes. Mit dem Wechsel der Parteien und der politischen Ansichten und Glaubensbekenntnisse ändert sich nicht selten auch die Strafbarkeit derselben Handlung. Dem hingerichteten Hochverräther errichtete nicht selten die Nachwelt sein Märtyrerthum ehrende Denksäulen. Es giebt kein Verbrechen, bei welchem die in ihrem vernichtenden Charakter liegende Fehlerhaftigkeit der Todesstrafe so scharf hervortritt, als bei der über politische Verbrecher verhängten. Hier ist der Wurf aus der Hand so recht eigentlich des Teufels, und es läßt sich auch dann an dem Geschehenen nichts mehr ändern, wenn der Verlauf der Zeit und der Begebenheiten es auch als ein höchst beklagenswerthes gekennzeichnet haben.



Wenn wir dem Rechte des Staatsbürgers den möglichst größten Schutz seiner Persönlichkeit von dem Gesetze zu fordern, in dem Maße Rechnung tragen, daß wir seiner mit Vorsatz und Ueberlegung bewirkten Tödtung den Lebensverlust des Verbrechers folgen ließen, dann können wir auch, und zwar noch in viel höherem Grade, dem Oberhaupte des Staats den Schutz seiner Person nicht versagen. Ja wir werden hierin noch viel weiter als bei jedem Anderen gehen müssen, als es hier um das Wohl des ganzen Staates und nicht mehr allein um das eines einzelnen Individuums sich handelt, in dem der innigste Zusammenhang des ersteren mit dem seines Oberhauptes ein nicht zu verkennender ist.

Wir würden deshalb eine gemeinsame Gesetzgebung, welche nur den hochverrätherischen thätlichen Angriff gegen die Person des Landesherrn oder seines Stellvertreters, welcher dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu bringen, mit der Todesstrafe bedroht und diese Strafe auch auf die mit Vorbedacht ausgeführte körperliche Mißhandlung des Regenten ausdehnt, nur noch für eine gerechtfertigte halten.

In allen sonstigen vorgedachten Fällen, des Hochverraths, des Landesverraths, der beleidigten Majestät und des Aufruhrs würden wir dagegen die Festsetzung von Freiheitsstrafen für völlig ausreichende erachten.

Wir unterlassen es, dies in Beziehung auf die bemerkten speciellen Fälle näher zu begründen, da diese Begründung theils genugsam in dem enthalten ist, was wir im Allgemeinen gegen die Todesstrafe sagten, theils aber auch darin liegt, daß die meisten der angedrohten Todesstrafen ihre alleinige Rechtfertigung in der Abschreckungstheorie finden, deren Verwerflichkeit gegenwärtig wohl eines besonderen Beweises nicht mehr bedarf.

Zwei Anforderungen sind es, welche wir schließlich noch an die beschränkte Beibehaltung der Todesstrafe machen zu müssen glauben. Nämlich die, daß das Gesetz bei den fortbestehenden todeswürdigen Verbrechen die Todesstrafe nicht als eine absolute androhe, vielmehr nach den mildernden Umständen des concreten Falles ihr auch eine Freiheitsstrafe substituire, und daß es nur die Geschwornen sein dürfen, welche den Schuldausspruch thun, namentlich keine s. g. Staatsgerichtshöfe, wie sie Preußen und Hannover kennen.

Dr. Berners treffliche Schrift, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, (Dresden 1861) ist uns erst, nachdem wir die vorstehende Abhandlung bereits niedergeschrieben hatten, bekannt geworden. Derselbe fordert freilich die sofortige Abschaffung der Todesstrafe, indem er meint, daß es keiner allmähligen Uebergänge bedürfe. Möchten unsere Vorschläge den Weg dazu mit bahnen helfen, von der vorläufigen Beschränkung der Todesstrafe zu deren recht baldigen Abschaffung zu gelangen.

Triest.

# Noch ein Wort über die simulirten Krankheiten.

In Nr. 5 d. Zeitschr. hat der Kreisphysikus Dr. Böcker einen Aufsatz über den Beweis der simulirten Krankheiten geschrieben, der mich veranlaßt, die Aufmerksamkeit für diesen Gegenstand noch einmal zu erbitten. Der Verfasser jenes Aufsatzes ist inzwischen durch einen frühen Tod abgerufen worden. Er war ein Mann von glänzenden Gaben und einer staunenswerthen Thätigkeit, die auf mehreren Gebieten der medicinischen Wissenschaften reiche Spuren zurückgelassen hat; und auch die gerichtliche Medicin wird sein Andenken in Ehren halten. Eine eigenthümliche Frische der Empfindung und Anschauung zeichnet seine Arbeiten wie seinen Styl aus, — der allzu lebhafte Drang zum Kampfe gegen Alles, was ihm veraltete Methode, Dogma oder Theorie schien, führte ihn indessen nicht selten zu weit. Daß ich dies letztere Urtheil in Betreff des vorgedachten Aufsatzes nachzuweisen unternommen, dazu hat mich die Wichtigkeit desselben veranlaßt. Sie ist für den Richter wie für den Arzt gleich groß; denn Untersuchungen dieser Art gehören geradezu zu den häufigsten Geschäften jedes Beamteten, nicht blos des gerichtlichen Arztes.

Sehr wichtig ist es freilich, wenn Böcker zunächst die Methode festgestellt sehen will, nach welcher die Entdeckung der Simulation erstrebt wird. Er vermißt eine tiefere Erörterung derselben in den Lehr- und Handbüchern der gerichtlichen Medicin, „die hierüber nur einige allgemeine Redensarten und dann einige der Eitelkeit des Verfassers schmeichelnde Fälle entlarvter Simulation u. s. w." enthalten sollen. — Nachdem er sodann vier verschiedene bisher angeblich befolgte Methoden ausführlich besprochen und verworfen, kommt er endlich zu dem Kern seiner Aufgabe, zu derjenigen Methode, welche die allein richtige sei. Sie ist ausgedrückt in dem Satze (S. 75)

5. Um die Simulation zu beweisen, ist nicht die Krankheit, sondern die Gesundheit zu beweisen.

Er sagt: eine kurze Ueberlegung werde dies sogleich einleuchtend machen. Vielleicht; sicher aber ist es, daß eine längere und gründliche Ueberlegung zum entgegengesetzten Resultate führt. Der Weg ist dieser.

So unangenehm Krankheiten sind, so führen sie doch in gewissen Fällen für den Kranken manche oft recht erhebliche Vortheile mit sich. Der Beamte, der einen sonst nicht zu erlangenden Urlaub, vielleicht gar eine Unterstützung zur Badereise, oder der seine Pensionirung erstrebt, so wie der böse Schuldner, dessen Personalarrest durch körperliche Uebel verhindert oder erschwert wird; der Gutsbesitzer, dem die Berufung zum entfernten Schwurgerichte schwere Nachtheile in seiner Wirthschaft bereitet, wie der Zeuge, der seine Vernehmung zu vereiteln wünscht, — sie alle sehen ihren Wunsch erreicht, wenn ihr behaupteter Krankheitszustand nachgewiesen wird. Grund genug für gewissenlose Leute, einen solchen Zustand vorzuspiegeln. Böcker will nun, daß der Richter dem Arzte, damit dieser nicht irre geleitet werde, die richtigen Fragen vorlege, und kommt nach weitläufiger Deduktion zu dem Resultat: „Der Richter darf also nie die Frage stellen: ob das zu untersuchende Individuum krank sei, sondern, ob es simulire." Diese Frage, fährt er fort, werde allerdings in vielen Fällen ausreichen, aber doch noch irre führen, weil neben wirklich vorhandener Krankheit noch



Simulation oft besteht; vielmehr werde er also dem Arzte die Aufgabe stellen: zu untersuchen, ob wenige oder alle vom Kranken angegebenen Erscheinungen simulirte seien?"

Nur wenn man aufmerksam die ganze Deduktion des Verfassers verfolgt, wird endlich das Gewebe verständlich, welches zu diesem Schlußsatze führt, der, um es mit einem Worte auszusprechen, die Sache auf den Kopf stellt.

Wenn jemand, der irgend eine Rechtspflicht zu leisten, z. B. eine Freiheitsstrafe abzubüßen, oder sich zum Zeugenverhör zu stellen hat, auf Grund vorliegender Krankheit sich für unfähig dazu erklärt, so verlangt der Richter nichts anderes, als den Nachweis dieses, der Ableistung jener Pflicht entgegenstehenden Hindernisses. Wird der Beweis der Krankheit geführt, und überzeugend geführt, so ist das gut; wird er nicht geführt, so nimmt das Gesetz seinen Lauf. Der Richter hat in der Regel, — und nur von dieser darf die Rede sein, wenn man allgemeine Principien aufstellen will — gar kein Interesse daran, ob der angeblich Kranke sich seine Krankheit nur einbildet, oder übertreibt, oder ob er sie simulirt; ihm, der zum Handhaber und Vollstrecker der Gesetze berufen ist, liegt es lediglich daran, zu wissen: ob das angebliche Hinderniß wirklich vorhanden, oder ob es nicht vorhanden ist. Meldet also z. B. der Executor, Exequend läge anscheinend krank zu Bett und behaupte, nicht abgeführt werden zu können, so will der Richter die Gewißheit haben, daß diese Krankheit auch wirklich vorhanden sei. Er wird daher dem Arzte auch keine andere Aufgabe zu stellen haben, als die sachgemäße Untersuchung des fraglichen Zustandes. Möglich, daß der Arzt dabei ermittelt, der Zustand des Kranken beruhe auf Simulation — für den richterlichen Zweck ist diese Simulation gleichgültig; genug, das Hinderniß, welches angeblich dem Laufe des Gesetzes entgegenstehen sollte, liegt in Wirklichkeit nicht vor. — Denn die Ermittelung der Simulation ist ja gar kein Rechtsobjekt, der Richter darf also dem Arzte hierüber gar keine Frage stellen. Ermittelt der Arzt bei seiner Untersuchung jenes zu Bette liegenden Exequenden, der Zustand desselben sei ein simulirter, so wird dieser ja in Folge dessen nicht etwa als Betrüger, als Simulante rc. vom Richter verfolgt, sondern einfach abgeführt. Denn er ist nicht krank. Freilich ist auch dies cum grano salis zu verstehen. Gewiß ist es denkbar, daß z. B. in Gefängnissen und Zuchthäusern ein administratives Interesse obwalten kann, zu untersuchen, ob nicht etwa der und jener Kranke nur hartnäckig simulire. Aber solche zur Seite liegenden Ausnahmsfälle haben mit dem Kern der Frage nichts zu schaffen.

Die Sache ist so klar, daß, um ihre vollständige Umdrehung zu begreifen, es eben nöthig ist, auf das Fundament zurückzugehen, auf welchem die weiteren Schlußsätze beruhen. Es ist dies von um so größerer Wichtigkeit, als Böcker auch in seinem Lehrbuche (S. 64 ff. und 68) auf die Autorität des Dr. Richarz gestützt, diese seine Ansicht in noch bestimmterer Weise geltend zu machen versucht hat. Es besteht dies Fundament aus zweien, mit einander nicht verbundenen Theilen. Der erste ist mit dem Grundsatz ausgesprochen: Der Arzt habe in zweifelhaften Fällen die Gesundheit des Inquisiten nachzuweisen. Könne dies bewiesen werden, so verstände es sich von selbst, daß die angegebenen Krankheitssymptome künstliche seien.

Der zweite Theil seines Fundaments besteht in dem, im fraglichen Aufsatze nicht so offen wie in seinem Lesebuch S. 68 ausgesprochnen schönen Grundsatze: man müsse jeden

Menschen (quisquis praesumitur etc.) so lange für redlich halten, bis man sich vom Gegentheil überzeugt habe.

ad 1. Die Gesundheit soll Gegenstand des ärztlichen Beweises sein? Der Begriff der Gesundheit ist ein Gedankenbild, eine Abstraktion, während die Krankheit positive Thatsache ist, daher der Betrachtung und Erfahrung angehört. Wie der Bach keine Strudel macht, so lange er auf keine Hindernisse stößt, seine Strömung also unmerklich ist, so giebt sich die Gesundheit durch positive, ihr allein zukommende Eigenschaften nicht zu erkennen: während sofort positive Erscheinungen auftreten, sobald sie gestört wird. Hierauf beruht die Negativität der Gesundheit im Gegensatz zu der Positivität der Krankheit. Es ist daher unmöglich, einen positiven Beweis der Gesundheit zu führen. Dies zeigt sich sofort und schlagend, so wie Verf. den Versuch machte, die Methode anzugeben, mittels deren der Beweis der Gesundheit geführt werden solle.

Es soll nämlich a. die Unmöglichkeit der angegebenen Krankheitserscheinungen nachgewiesen oder b. der Inquisit zum Geständniß der Simulation gebracht werden. Abgesehen davon, daß diese Methode ad a. vollständig mit den vom Verfasser in seinem Aufsatze verworfenen Methoden ad 2, 3, und 4 coincidirt, so führt sie doch endlich immer nur zu dem Schlusse: daß die angeblichen Krankheitserscheinungen nicht wirklich vorhanden seien, niemals aber zu dem Urtheile, Inquisit sei gesund. Was kümmert denn auch den Richter der abstrakte Gesundheitszustand jenes Menschen? Behauptet jener Zeuge z. B. er leide an heftigem Durchfall, und könne deshalb auf der Gerichtsstätte zum Zeugenverhör nicht erscheinen, und ermittelt der Arzt, das angegebene Hinderniß liege nicht vor, so hat er damit doch nicht etwa den Beweis geliefert, daß jener Mensch gesund sei. Er ist vielleicht ein Asthmatikus, leidet vielleicht an Hämorrhoiden, an doppelten Brüchen 2c., das alles ist dem Richter als solchem ganz gleichgültig, wofern es jenen Menschen nicht hindert, sein Zeugniß abzulegen. Es handelt sich ja nicht um die Aufnahme in eine Lebensversicherungsgesellschaft. — Was das zweite Beweismittel der Gesundheit anlangt (ad b.), nämlich den Inquisiten zum Geständniß der Simulation zu bringen, so ist das zwar sehr wünschenswerth. Aber ein mehreres vermeide ich hierüber zu sagen.

Ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird, mit der Widerlegung der Ausführungen des Verfassers fortzufahren. Ihre praktische Unbrauchbarkeit erweist sich sofort, so wie man seine Vorschriften, die er mit zu großer Sicherheit als die „allein richtigen“ (S. 76) bezeichnet, auf irgend einen concreten Fall anwendet. „Vermag der Arzt nicht, die Unmöglichkeit der vorgegebenen Symptome nachzuweisen, oder bringt er den Inquisiten nicht zum Geständniß der Simulation, so kann diese zwar möglich sein, beweisen aber ist sie nicht.“ Dadurch nicht, gewiß nicht; aber welcher Arzt wird fragliche Fälle nach solcher Methode untersuchen? Jener Kranke schützt Durchfall vor, und producirt zum Beweise desselben ein Nachtgeschirr mit diarrhoischem Stuhlgange: wie soll denn hier die Unmöglichkeit bewiesen werden, daß er am Durchfall leiden könne. Es kann aber wohl bewiesen werden, er habe seinen normalen Stuhlgang künstlich — (ein gewöhnliches Simulanten-Kunststück) — mit Urin und Wasser zerrührt und in einen anscheinend diarrhoischen verwandelt.

Wie sollen denn nun aber zweifelhafte oder vorgegebene Krankheiten untersucht werden?

**Wer den Schein von der Wirklichkeit, das echte vom**



nachgemachten unterscheiden will, muß sowohl mit der Natur des echten Gegenstandes oder Zustandes, als auch mit den gangbaren Nachahmungen desselben genau bekannt sein. Sind es also Krankheiten, deren Wirklichkeit bezweifelt wird, so fällt die Untersuchung dem Arzte zu. Wie dies angestellt werde, wird immer auf die Methode des alten Galenus herauskommen, die er in seiner Abhandlung: quomodo morbum simulantes sint deprehendendi? in folgenden Worten kurz zusammenfaßt:

„ärztliche Erfahrung, verbunden mit der gehörigen Weltklugheit, sind die Mittel, welche verstellte Krankheiten zu entdecken vermögen.“

Zunächst ist klar, daß nur diejenigen Krankheiten simulirbar sind, welche entweder nur durch subjektive Empfindungen des Kranken, wie z. B. Nervenschmerzen, sich äußern, oder die zwar objektive Erscheinungen herbeiführen, aber solche, welche nachgemacht werden können. Sodann, daß unter der Zahl der Letzteren wieder nur solche sich zur Simulation vorzugsweise eignen, deren Symptome allgemein bekannt sind. Nun aber ist der Kreis dieser Krankheiten ein beschränkter, und die Mittel zur betrügerischen Nachahmung oder Hervorbringung derselben dem erfahrenen Arzte genau so bekannt, ja geläufiger als dem Simulanten. Die gerichtliche Medicin hat sich keineswegs seit Galenus und seit Paulus Zachias vergeblich mit dieser Frage beschäftigt. Vielmehr giebt es über alle, in das gedachte Gebiet gehörige Krankheiten eine Auswahl trefflicher, exakter Beobachtungen, die einen Erfahrungsschatz darbieten, der auch den minder erfahrenen Aerzten zu Gebote steht. Die Methode, welche die Meister in unserer Wissenschaft befolgt haben, konnte nur die sein, daß nach Feststellung jener allgemeinen Regel, die simulirbaren Krankheiten möglichst speciell mit Rücksicht auf ihre Echtheit und mit Rücksicht auf die simulirten Erscheinungen abgehandelt wurden.

Unter diesen Krankheiten figuriren freilich auch die Geistesstörungen, auf welche Böcker immer wieder und wieder zurückkommt. Ich muß daher noch besonders hervorheben, daß gerade die Geisteskrankheiten ganz außerordentlich selten simulirt werden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie zu den am schwersten zu simulirenden gehören. Ich weiß, daß dieser Ausspruch dem Nicht-Mediciner parador erscheinen wird, bin daher genöthigt, ihn zu begründen. Schon lange ist es mir auffallend gewesen, daß in fast allen Fällen, wo eine fragliche Geistesstörung den Verdacht der Simulation erweckt hatte, endlich der zweifellose Beweis wirklich vorliegender Geistesstörung geliefert ward. War das ja doch auch bei dem von Böcker so häufig citirten Rainer Stockhausen der Fall. Nicht, als ob nicht wohl hin und wieder von einem Angeklagten ein Versuch hierzu gemacht würde; das geschieht gewiß nicht ganz selten: aber die consequente Durchführung desselben selbst vor Laien gehört zu den allergrößten Seltenheiten. „Es ist eine eigene Sache um das Rolle-Spielen. Wäre es nicht so schwer, und gehörte nicht eine ganz besondere Naturgabe dazu, so würden die Schauspieler nicht so theuer für ihre Vorstellungen bezahlt“. Man erwäge nur, daß jede Geisteskrankheit ihr eigenes Bild, ihre Ursachen, ihre bestimmten Symptome und ihren bestimmten Verlauf hat, daß ihre Wirkungen auf den Körper meist immer zu den nicht simulirbaren gehören, endlich daß all' diese verwickelten Zustände nicht einmal den gewöhnlichen Aerzten, sondern vorzugsweise nur denjenigen Aerzten genau bekannt und geläufig sind, deren Lebensaufgabe in

der Untersuchung und Behandlung solcher Kranken besteht, — den erfahrenen Gerichts- und den Irrenärzten. — Wie ganz außerordentlich selten aber faktisch dergleichen Simulationen sind, beweist schlagend eine bezügliche Arbeit Vingtrinier's (des alienés dans les prisons et devant la justice ann. d'Hyg. 1853, Jan. 1.). Er hat festgestellt, daß in den Gefängnissen zu Rouen unter 43,000 Angeschuldigten (die in 54 Jahren im Gefängnisse resp. vor Gerichte sich befanden), nur ein einziger Fall von zweifelloser Simulation einer Geisteskrankheit vorgekommen ist. Irre überhaupt waren unter diesen 43,000 Inquisiten 265. — Meine eigenen Erfahrungen haben mich zu eben demselben Resultate geführt. Allerdings ist mir sehr häufig die Aufgabe geworden, zweifelhafte Geisteszustände zu untersuchen, darunter auch solche, welche zuerst entschieden den Verdacht der Simulation erweckten. In allen aber ergab die durch den weiteren Verlauf bestätigte Untersuchung, daß Simulation nicht vorlag.

**Wald.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Eine heitere Criminalprocedur** gehört zu den Seltentenheiten, sobald man verlangt, das Humoristische selbst auf Seiten des Angeklagten zu sehen. Pikante Zeitungsberichte über gerichtliche Verhandlungen stehen leider nur zu häufig mit der Wirklichkeit, insbesondere mit den Empfindungen des Angeklagten in Widerspruch. Kürzlich ereignete es sich doch einmal vor einem Pariser Kriegsgericht, daß der Humor der Sache nicht nur die Zuhörerschaft, sondern alle bei der Sache betheiligte Personen gleichmäßig ergriff.

Der Angeklagte Lavatte ist aus Savoyen gebürtig und später dem 103. Infanterie-Regiment annexirt. Ehe er in piemontesische Dienste trat, war er Seiltänzer und Jongleur gewesen. Er ist des thätlichen Widerstandes gegen einen Beamten im Dienst beschuldigt. Er hatte in Gemeinschaft mit einem Cameraden, Charles Chazel, der auch aus Savoyen gebürtig war, am 12. Februar den Garnisonsort in dem Departement de l'Aube verlassen, um eine Excursion auf das Land zu machen. Gegen 8 Uhr Abends kamen sie nach der Gemeinde N. N. Die krächzenden Töne eines Instruments zogen sie nach einem Hause, dessen Erdgeschoß durch den Mangel einer Gasbeleuchtung auffiel, aber in dem Glanz zweier Lampen strahlte, die auf jedem Fenster standen; augenblicklich war es der Ballsaal für die fröhliche Jugend des Orts.

Die jungen Soldaten, die ein wenig von den Flüssigkeiten erhitzt waren, die sie auf den verschiedenen Trink-Stationen ihrer Tagereise vertilgt hatten, stellten sich in die Reihen der Tänzer unter lauten Ausrufen höchst savoyischer Weise. Die iou piouh, piouh, la catarina! waren ihre Angriffsloosung. Die jungen Dorfburschen und die jungen Dorfmädchen, wenig gewöhnt an ein derartiges Gelärm, kamen in ihren Pas aus dem Takte; ihre Verwirrung in den Quadrillen machte reißende Fortschritte, das Orchester, das aus einem einzigen Fiedler bestand, verlor den Takt, dem Ganzen fehlte das Emsemble.

Inzwischen wollte der Eine der beiden Soldaten den aus der Art geschlagenen Musard zwingen, eine savoyische Polka zu spielen, von der er ihm einige Takte vorbrüllte. Der Violinspieler ereiferte sich über das hartnäckige Drängen Chazels, der seiner Seits, unzufrieden über die Weigerung, die er findet, den Spielmann mit solcher Gewalt an den Fuß packt, daß derselbe sich von einer ganzen savoyischen Kraft unaufhaltsam fortgerissen fühlt und nach seinem Notenpult, als einen Halt, greift; aber diese zerbrechliche Stütze giebt dem Druck nach, und durch eine verhängnißvolle Verkettung von Umständen verliert die Estrade, die auf zwei Weinfässern errichtet war, ihr Gleichgewicht, und da lag nun unser Spielmann, der Hals über Kopf fiel, zappelnd mitten unter den Stücken seines zerbrochenen Orchesters, die Violine fest in der Hand. Der erste Gedanke des Virtuosen war nach seinem theuern Instrument, er glaubte es verloren, vernichtet! Aber ein Bogenstrich, mit Feuer über die Quinte geschleudert, goß ihm Balsam in sein Herz und ließ ihn den Schmerz vergessen, den sein Fall verursacht hatte. Nach diesem Vorgang, der sich rascher in Scene setzte, als man erzählen kann, verschwanden die beiden Soldaten. Charles Lavatte aber hatte bei der Flucht seinen Mantel, sein Säbelgehäng und seinen Tschako vergessen; er hatte bei dem Eintritt in den Saal alles dieses abgelegt, um unbeengt in seinen Tänzerübungen zu sein, die er auf dem Ball ausführen wollte. Einer der kühnsten Bauernburschen bemächtigte sich dieser Verlassenschaft des Soldaten, um sie den Händen der Obrigkeit zu übergeben, damit sie zur Entdeckung der Unruhestifter diene. Als aber Charles Lavatte im Schritt eines Gymnastikers einen Lauf von einer Viertelmeile gemacht hatte, erinnerte ihn die Temperatur des Februar an den Fehler, den er bei seiner zu eiligen Flucht begangen hatte. Er kehrte allein auf den Schauplatz des Ereignisses zurück, um seine Effekten zurückzufordern. Es ward ihm die Antwort, daß man sie ihm nach seiner Garnison schicken würde. Darüber entstand bei ihm großes Mißvergnügen. Von Neuem wurden die Tänze, die unter der Leitung des hergestellten Orchesters begonnen hatten, unterbrochen. Lavatte erinnerte sich seines alten Handwerks als komischer Jongleur, geht in ein benachbartes Zimmer und kehrt bald zurück, bewaffnet mit einem tüchtigen Pfahl, den die Zeugen ein Scheit nannten, schwenkt die Waffe mit derselben Grazie, wie der Fiedler seinen Bogen führte, rückt vor und fordert seine Sachen zurück. Die Tänzerinnen verstecken sich hinter den jungen Burschen, ein Kehraus in dem Ballsaal wird allgemein; Mädchen und Burschen fliehen in ein anstoßendes Zimmer; Lavatte berennt dasselbe, Schrecken verbreitet sich durch das Dorf, die municipale Obrigkeit erscheint in der Person des Maire, die öffentliche Macht wird durch den garde champêtre repräsentirt. Lavatte entfaltet sein Jongleur-Talent, Angst ergreift die Municipalbeamten, der garde champêtre weicht erschrocken zurück, Einer nach dem Andern verschwindet, der Soldat ist noch einmal Herr des Terrains. Aber das genügt dem savoyischen Sieger nicht: er braucht seine Militair-Effekten. Um sie zu suchen, zerschlägt er das Fenster eines Zimmers und steigt in dasselbe hinein; aber dort ist Niemand, auch kein Licht. In derselben Weise dringt er in ein zweites Zimmer: dieselbe Dunkelheit, dieselbe Stille. Die Sachen sind nicht zu finden. — Was war nun aus den Tänzern und Tänzerinnen geworden und aus den andern Einwohnern, die bei dieser Scene zugegen waren? Das Hauptaktenstück des Processes, das verlesen wurde, giebt darüber Auskunft. Es lautet, wie folgt: Nous maire de . . . département de l'Aube, informons l'autorité militaire, que dans la scène du 10. février deux militaire (inconnus) du 103e ont porté par leurs inconduites des graves scandales et trouble en quelque sorte les citoyens paisibles de la commune, qui, comme leurs habitudes, étaient la livrès au plaisirs éphemères de la danse. Nous constatons de plus

1. Pour étant ivres, être entrés dans un bal, qui étaient regulièrement tous les dimanches chez le nommé Loeillet et y avaient par la parole, par le geste effrené et de grossieres menaces contraint l'orcheste à cesser de jouer et mettre aisi le public dans la peinible circonconstance de devoir ne pas danser;

2. D'avoir, dans un moment de transporte, sans motifs préable, rompu, cassé, bousculé, brisé trois fluetes de la sale

de bale et d'avoir injuriai sallement les personnes présentes à la sus dite sale de bale.

3. Etre sauté par la fenetes dans l'intention de soustraire au remonstrances et dans cet état d'exasperacion s'être armés l'un d'un baton dans le butte inévitable de s'en servir et d'engager une lutte aussi triste que deplorable.

4. Pour avoir résisté aux jeunes garçons et jeune files de la localité, qui n'ont pu les contrindre à l'obéisance, à l'ordre des mours et aux usages de la bonne société; lesquels eurent recours à moi, maires de la commune, qui en arrivant dans le bale a eu pour toute reponse un coup de baton.

C'est pourquoi, et ces considerations, il importe de signaler à l'autorité militaire l'inconduite de l'homme au baton et m'en rapporter, comme de droit à sa justice.

C'est-à-dire (dit en terminant M. le maire) que le maire soussigné entend formellement à ce que cet homme soit livrer pardevant les tribunaux militaire justes au fond pour les causes ci-dessus, et surtout en vue d'une voie de fait de coup de baton commise sur ma personne.

Le maire de . . . .

Signé X. . . .

Die Verwirrung war nicht in dem Hause des Musikanten Loeillet geblieben; das Gerücht hatte sich in dem Dorfe verbreitet, daß nach dem Einen zwei Rasende als Soldaten, oder nach den Anderen zwei rasende Soldaten das Land mit der Drohung durchstürmten, Alles zu zerbrechen und zu zerschlagen. Im Dorfe, wie in der Stadt circuliren schlimme Gerüchte mit fürchterlicher Geschwindigkeit und verbreiten Schrecken in den Gemüthern. So verschlossen denn alle Bewohner der Commune N. N. ihre Thüren und von allen Seiten wurden die Lichte gelöscht. Die tiefste Dunkelheit herrschte auf der Dorfstraße, wie im Innern der häuslichen Heerde. — Nach Verlauf einer gewissen Zeit kam der Maire aus seinem Schlupfwinkel hervor; er konnte an die Nationalgarde keinen Aufruf erlassen, weil keine vorhanden war, aber es gelang ihm, einen Trupp von vier Freiwilligen zusammen zu bringen, die unter dem Befehl des Nachtwächters gestellt, sich daran machten, die ganze Nacht zu patrouilliren. Um ein Uhr Morgens fand diese improvisirte öffentliche Macht in der Entfernung eines Kilometers vom Dorfe einen Menschen auf der Straße liegen; es war Charles Lavatte, der müde vom Rausch und ermattet von den Strapazen, einen Haufen Kieselsteine zu seinem Ruhebett gewählt hatte. Die Wache hob ihn auf und trug ihn im Triumph nach dem Dorfe, wo man ihn erwärmte; am andern Morgen wurde er auf Befehl des Maire unter sicherer Escorte nach seinem Garnisonsort gebracht.

Die Militairbehörde befahl die richterliche Verfolgung. Charles Lavatte erschien unter der dreifachen Anklage: des Hausfriedensbruchs, der Thätlichkeiten gegen die Einwohner und des Aufruhrs mit bewaffneter Hand gegen die Beamten der öffentlichen Gewalt vor dem Kriegsgericht.

Von dem Präsidenten befragt, was er zu seiner Rechtfertigung anzuführen habe, erzählte er in höchst unbefangener und naiver Weise den ganzen Vorgang. Sie seien, sagte er, ganz vergnügt wie Jeder, der sich amüsiren will, in den Ballsaal getreten, sein Camerad habe gern Polka tanzen und dafür 5 Centimes zahlen wollen; der Spielmann habe einen anderen Tanz gewollt und mit dem Fuß den Takt getreten, sein Camerad habe ihm den Fuß festgehalten und so sei der plötzliche Zusammenbruch des Orchesters entstanden. Weiter befragt, erklärt er, er habe die Fenster zerschlagen, weil man ihn nicht habe in das Haus einlassen wollen, um Mantel und Armatur zu holen; weder dabei, noch bei seinen Stockkunststücken habe er Jemand Schaden zugefügt. Der Präsident erinnert ihn, daß er dem Maire einen Schlag versetzt habe. Lavatte erwidert, die Persönlichkeit, von der er jetzt wisse, daß sie der Maire sei, sei ebenso voll Furcht gewesen, wie die Anderen, und habe sich in ein dunkeles Zimmer versteckt.



Von den vernommenen Zeugen war der erste der Entrepreneur des Balles, Mr. Loeillet. Nachdem er den ersten Hergang des Streites erzählt, bittet er um einen Stuhl, auf den er sich setzt, um zu zeigen, wie er zu Fall gekommen. „Er thut wohl, sich Seiltänzer zu nennen; ich sagte, daß ich mein Instrument rettete, ohne daß es die Stimmung verlor. Mitten in meiner Niederlage probirte ich die Quinte und sie klang so rein, als wenn nichts passirt wäre. Meine Violine habe ich gerettet; das Uebrige verzeihe ich dem jungen Menschen. Ich habe ihn ein moulinet machen sehen, wohl ein wenig kräftig, aber so schön, daß er die Laternen tanzen machte, als wenn der Teufel darin säße, ebenso die Leuchter und den Krug, der halb voll Wein war. Er sprang und machte allerhand Narrenpossen, wie ein Hanswurst am Kreuzwege. Hätte ich gewußt, wo seine Sachen waren, ich hätte sie ihm so rasch auf den Rücken gepackt, daß er noch rascher fort und davon gekommen wäre. Er hat uns einen Schreck eingejagt, wie wir ihn seit 1814 nicht erlebt haben. Wir duckten uns Alle in einen Keller nieder; derselbe hat ein Luftloch nach der Straße; durch dieses kroch der Maire, um Hülfe zu holen."

Darauf wurde der Maire vernommen, der, nachdem er sich über das bereits Bekannte geäußert, fortfährt: „Ich bemerkte in der Stube, in der ich mich befand, eine Oeffnung nach dem Keller; in voller Hast kroch ich hinein, und sah mich inmitten der Mädchen und Burschen, die vor Furcht hierher geflüchtet waren und die Lichte ausgeblasen hatten. Ich empfahl ihnen Stille, damit sie nicht die Aufmerksamkeit des Soldaten auf sich zögen. Ich machte mich durch das Kellerloch hindurch, das nach der Straße liegt und holte Hülfe. Den endlichen Verlauf erzählte er in der bekannten Weise. Von dem Präsidenten befragt, ob er die Zeichen seiner municipalen Würde getragen habe, sagt er, er habe sie vergessen anzulegen. „Kann meine Vergessenheit dem Angeklagten nützlich sein, so soll es mich unendlich freuen, trotz des Schlages mit dem Stock habe ich Nichts gegen ihn." — Die anderen Personen bestätigten die bekannten Umstände. — Die Anklage wurde aufrecht erhalten. Das Kriegsgericht erklärte den Angeklagten nach langer Berathung für nichtschuldig und der Präsident befahl seine Freilassung.

**Betrug an Abergläubischen.** Noch heute zu Tage sind Dummheit und Aberglauben in einer Weise herrschend, wie wir sie nur in den ungebildeten und finsteren Zeiten des Mittelalters für möglich halten könnten. Wie damals, giebt es auch noch heute Leute, die auf sie speculiren und die Einfalt auszubeuten verstehen, nur, daß diese der Arm der Gerechtigkeit heute eher erreicht.

Vor dem Correktions-Tribunal von Charleville erschien in diesen Tagen ein gewisser Pallet mit seiner Frau unter der Anklage zahlreicher Geldprellereien. Er hatte sich in den Ardennen unter dem Namen Balthasar niedergelassen. Dort gab er sich für einen Zauberer aus. Er hatte sich dafür bedeutende Summen geben lassen. So machte er einem Gutsbesitzer, Namens Baigert, den Vorschlag, ihm einige kranke Stücken Vieh zu heilen. Um diesem zu zeigen, welche Art Zauber auf seinem Hause ruhe, ließ er ihn im Pferdestalle eine lebendige Kröte finden, die in einem leinenen Sack saß und auf dem Fensterbrett eine todte; beide verbrannte Pallet in der Küche. Bald darauf erhielt Baigert Briefe von dem Heiligen Vater. Sie geboten Baigert die Summe von 2000 Frcs. am Fuß eines Baumes in zwei Holzschuhen niederzulegen. Derselbe that es gläubig. Ein anderes Mal machte Pallet in dem Garten ein Loch, in welches der Sohn Baigerts eine von ihm bestimmte Summe Geldes hineinlegen mußte. Andere Personen der Gemeinde verstand Pallet in ähnlicher, wenn auch nicht so reicher Weise auszubeuten. Obgleich Pallet alle diese Sachen leugnete, wurde er zu fünf Jahren Gefängniß verurtheilt.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine

# Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff, Professor der Rechte.

№ 35—39. Michaelis-Ergänzungs-Beilage. 1861.

## Die Einigung des deutschen Strafproceßrechts auf der Grundlage der neuesten Particulargesetze.

Von der so warm ausgesprochenen, so einstimmig bestätigten Ueberzeugung, daß den deutschen Rechtszuständen die Einigung dringend Noth thue, führt zum Handeln der Weg nur durch Vereinbarung über die Frage:

Wo sind die Grundlagen, wo die Ausgangspunkte für eine einheitliche Gesetzgebung?

Auch diese Frage ist noch streitig! Ich vertiefe mich geflissentlich nicht in diesen Streit, versuche vielmehr, den von mir in ihm eingenommenen Standpunkt probeweise durchzuführen und hoffe, daß er sich hierin am Besten selbst rechtfertigen wird.

Nach meiner Ueberzeugung ist der Anschluß an das Bestehende, die Benutzung der positiv geltenden Sondergesetze der einzige Weg, der wirklich, schnell und gründlich zum Ziele führt. Giebt's noch ein gemeines Recht — nun so wird es sich als lebendiges Gemeinsame erweisen lassen; der Beweis, daß die Fundamente der Einheit da sind, scheint mir praktisch weit wichtiger, als alle Erörterungen über den jetzt statthaften Begriff des „gemeinen Rechts". Und giebt's kein solches mehr, auch nicht mehr in den Wurzeln und im Zeugungssaft, in der Art und Gattungseinheit des vielästigen Baumes, — nun so ist damit wenig gewonnen, daß wir sein Dasein begrifflich construiren!

Wie will man denn ein einheitliches Gesetz entwerfen? Etwa nach einem Lehrbuch? oder zurückkehrend zur Carolina und zum Gerichtsgebrauch der gemeinrechtlichen Praxis? oder will man völlig Neues theoretisch aufbauen? Ich meine, auf diesen Wegen blüht gar keine Aussicht auf Erfolg. Oder will man ein, für besonders trefflich erklärtes, Particulargesetz zum „Deutschen" erheben? Ueber dem Streite, welches zu küren sei, würde unsere Hoffnung zu Schanden werden.

So finde ich keine reelle Aussicht als in dem frischen Angreifen der, freilich mühsamen, Arbeit an dem positiv Vorhandenen. Ziehn wir aus dem deutschen Elend der Spaltung und Vielgestaltung den Einen Vortheil, den sie hat! Die Particulargesetzgebung ist bis in die neueste Zeit fortgeschritten, zum Theil mit dem Aufwand schöner Kräfte auf Weiterbildung bedacht gewesen. Wir haben ein vielseitig angebautes reiches Versuchsfeld vor uns. Es gilt, seine Erzeugnisse unbefangen zu würdigen, sorgfältig zu sichten, das Gute zu behalten und zu verwerthen! Gelingt es, die guten und brauchbaren Elemente, die in den Particulargesetzen höchst ungleich vertheilten, in unendlichen Variationen mit taubem Gestein untermischten edeln Stoffe zu sammeln und zu klären, so dürfen wir hoffen, daß die Gesetzgebung ein so gefördertes Resultat annehmen wird und gebrauchen kann. Mir scheint aber diese, höchst praktische, Rücksicht auf den äußeren Erfolg so wichtig, daß schon allein sie den bestimmenden Wegweiser bilden darf.

Eine mühsame, theilweis trockene, Arbeit ist es, zu der ich den Leser auffordere. Es gelten gegen zwanzig Hauptgesetze über Strafverfahren im Vaterlande, fast sämmtlich in den Einzelnheiten, zum Theil auch im Grundtypus verschieden. Zu einer verwirrenden, unverdaulichen Anhäufung von Citaten also müßte eine Durchmusterung Aller führen; sie würde ein vielbändiges Werk füllen können. Ich muß mich bescheiden, eine Auswahl zu treffen. Mittermaier's Werk „Gesetzgebung und Rechtspflege" ꝛc. vermittelt in trefflicher Weise die Kenntniß der bis zum Jahre 1854 bestandenen Gesetze; es sei mir gestattet, vorzugsweise die seitdem erschienenen, die Strafproceßordnungen von Hannover (revidirt), Sachsen, Oldenburg, Altenburg, Frankfurt und den Hessen-Darmstädtischen Entwurf zu betrachten, ohne daß die Beziehung auf andere, namentlich auf hervorragende unter ihnen, etwa ausgeschlossen wäre. Die neuester Erzeugnisse der Gesetzgebung haben ohnehin besondere Ansprüche auf Berücksichtigung, sie kennzeichnen den gegenwärtigen Standpunkt im Ganzen natürlich am Getreuesten. Außerdem prägen sich in ihren, zum Theil an sich vortrefflichen, Vorschriften recht besonders die Gegensätze der Auffassungen und Tendenzen aus, welche auch die strafprocessualische Literatur der Gegenwart beherrschen und über welche der Streit des Tages geführt wird. Endlich sind die genannten Gesetze, gegenüber einer Anzahl älterer, durch die Abrundung zu einem einheitlichen Ganzen bevorzugt.

Mit dieser Einschränkung ist leider dem Gebote der Spar-

samkeit noch nicht genügt, das mir der beschränkte Raum auferlegt. Auch eine Einschränkung auf Hauptpunkte ist unerläßlich, um seine Gränzen einzuhalten. Als solche wähle ich demnach Diejenigen aus, welche für die Einigung des Strafproceßrechts eine besonders maßgebende Bedeutung haben, über welche eine Verständigung vornehmlich Noth thut. Auch in dieser Hinsicht verdienen die Bewegung der Gegenwart, ihre Klagen, Forderungen und Gegensätze billige Rücksicht. Die Besonderheiten der einzelnen Gesetzgebungen sollen unter diesen einzelnen Gesichtspunkten zusammengestellt und prüfend verglichen werden. Aus der Vergleichung das Gemeinsame, das Bessere und Zweckmäßige ausziehend, will ich versuchen, die empfehlenswerthen Sätze zu finden und kurz zu begründen. Ein Gesammtergebniß in klarer und einfacher Fassung scheint mir auf diesem Wege sicherer als durch eine reihenfolgliche Kritik jeder Gesetzgebung für sich erreichbar.

Als solche Hauptmomente sollen besprochen werden: 1) die Gerichtsorganisation und 2) die Competenzregeln, 3) die Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit, 4) der Oeffentlichkeit, 5) der Organisation des Verfahrens, namentlich 6) die Proceßstellung der Staatsanwaltschaft und 7) Vertheidigung, 8) die Auffassung des Beweises, 9) des Schwurgerichtsgedankens und 10) das System der Rechtsmittel.

Während ich natürlich mit meinen subjektiven Ansichten nicht zurückhalten kann und will, soll die vergleichende Darstellung der Gesetzgebungen entschieden im Vorrange bleiben.

## I.

## Die Gerichtsverfassung und

## II.

## die Competenzregeln

stehen im natürlichen Zusammenhange, da hier von der Ersteren nur in Beziehung auf das Strafverfahren zu handeln ist.

Einfachheit ohne abstrakten Schematismus, ein zur Aufsicht und Remedur genügender Instanzenzug, klare Regelung der Zuständigkeit nach dem durch die Schwere der Schuld und Strafe bedingten und bemessenen Erforderniß einer Bürgschaft für sichere und sorgfältige Beurtheilung, sind die Hauptgesichtspunkte. Der Aufwand eines unverhältnißmäßigen Apparats für die Behandlung eines geringfügigen Straffalls ist ebenso tadelnswerth als die Vernachlässigung der in collegialischer Behandlung liegenden Garantien für erheblichere Verbrechen. Streng zu wahren ist die Competenz des Schwurgerichts. Ist es auf wahre Gedanken und wichtige Nothwendigkeiten überhaupt gegründet, so entkräfte man seine Wirksamkeit nicht durch Schmälerung seiner Competenz!

Ausnahmegerichte sind immer von Uebel. Die Competenz der Staatsgerichtshöfe — wenn sie einmal nicht zu entbehren sind! — ist sorgfältig einzuschränken. Nach meiner Einsicht sind sie hervorgerufen und berechnet auf politische Krisen allein und verdienen keine Uebertragung auf gefestigte staatliche Zustände. Wo sie festgehalten werden, empfiehlt sich, ihnen den Charakter des Ausnahmsweisen so wenig als möglich zu geben und sie an die ordentliche Verfassung der Gerichte möglichst anzuschließen (s. unten Oesterreich, Hannover), statt der sonst (Preußen, Bayern, Altenburg, Braunschweig, Hessen-Darmstadt) beliebten Bildung eigenthümlicher Gerichtshöfe für das Competenzgebiet des „Staatsgerichtshofes". — Für eine künftige einheitliche Gesetzgebung wird offenbar die Forderung wichtig, daß die Gerichtsverfassung den Zuständen größerer Staaten entspreche und zugleich mit denen kleiner Länder vereinbar sei. Denn eine übereinstimmende Gerichtsverfassung (mindestens in den Grundzügen) wird unerläßlich, wenn das Strafverfahren einheitlich geregelt werden soll.



Einfachheit der Organisation ist also in erster Reihe nothwendig.

Im Ganzen finden wir sie auch in den Particulargesetzen vor, wie eine Uebersicht zeigt:

In **Oesterreich** (§§. 7 ff.) wird die Gerichtsbarkeit ausgeübt:

I. von Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern) als Bezirksgerichten und für sich bestehenden Bezirksgerichten. Sie urtheilen als Einzelrichter in Uebertretungsfällen, neben einer sehr ausgedehnten Competenz der Administrativjustiz (9). Durch besondere Bestimmmung kann das Bezirksgericht für einen gewissen örtlichen Kreis zur Führung von Untersuchungen in Vergehens- und Verbrechensfällen ermächtigt werden.

II. von Gerichtshöfen I. Instanz (Landes-, Kreis-, Comitatsgerichte). Sie beaufsichtigen die bei den Bezirksgerichten geführten Untersuchungen, bilden die Instanz für Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Untersuchungsrichters, fassen den Anklagebeschluß (14, 15), führen die Untersuchung und urtheilen über Vergehen und Verbrechen.

Das am Sitze der politischen Landesbehörde befindliche Gericht ist zum Verfahren in Fällen von Hochverrath, Beleidigung der Majestät und des kaiserlichen Hauses und von Störungen der öffentlichen Ruhe ausschließlich zuständig. Hier ist also der „Staatsgerichtshof" wenigstens nicht ein besonders zusammengesetztes Gericht.

III. von Oberlandesgerichten (Obergerichte, Banaltafel), welche die II. Instanz für Vergehen und Uebertretungen bilden, wie

IV. der oberste Gerichtshof die III. Instanz.

In der vortrefflichen, in Oesterreich längst zurückbegehrten St.-P.-O. von 1850 sind die Hauptgrundzüge der Gerichtsverfassung dieselben. Vgl. Art. VII. des Einf.-Patents vom 17. Januar 1850. Einige Abweichungen, vgl. §. 14, u. A. fand eine Aufsicht über die Voruntersuchung durch das höhere Gericht nicht statt. —

In **Preußen** urtheilen:

I. Einzelnrichter über Uebertretungen und eine Anzahl geringerer Vergehen (Art. VIII, XIII, Ges. v. 14. April 1851; Art. I., Ges. v. 14. April 1856).

II. Stadt- resp. Kreisgerichte (und ständige Deputationen derselben) über alle „Vergehen" und die „Verbrechen" des Diebstahls und der Hehlerei (ausgenommen schwere im Rückfall, Art. I. des Gesetzes vom 22. Mai 1852). Sie beschließen auch über die Anklagen in denselben Fällen. Eine geregelte Aufsicht über die, von den Gerichts-Commissionen resp. von den zu Untersuchungsrichtern bestellten Mitgliedern der Collegia geführten Voruntersuchungen findet nicht statt.

III. Die Schwurgerichte, bei den Stadt- und größeren Kreisgerichten zusammentretend, sind für „Verbrechen" zuständig, ausgenommen:

IV. Hoch-, Landesverrath und thätliche Majestätsbeleidigung, welche vor besondere Senate des Kammergerichts zu Berlin gewiesen sind. Von diesen bildet der Eine den Anklage-, der Andere den Urtels-Senat als Staatsgerichtshof. (Ges. v. 25. April 1853.)

V. Die Appellationsgerichte urtheilen in II. Instanz

über die zur Competenz der Kreisgerichte gehörigen Fälle und eine Abtheilung derselben beschließt als Anklagekammer über die endgültige Verweisung vor die Schwurgerichte.

VI. Das Obertribunal ist Nichtigkeits- und höchste Beschwerdeinstanz.

In **Hannover** (2—17) gehören zur Zuständigkeit:

I. der Amtsgerichte, Einzelnrichter, die Polizeiübertretungen (2) und alle Voruntersuchungen (6),

II. der Obergerichte die leichteren Straffälle („Strafkammer"), die Berufung gegen Urtheile der Amtsgerichte (17), die Thätigkeit als „Rathskammer" (7, 8, 5) und als „Berufungskammer", d. h. Appellationsinstanz für Erkenntnisse der „Strafkammern" und Nichtigkeitsinstanz für „amtsgerichtliche Entscheidungen" (17).

III. Die Schwurgerichtshöfe entscheiden über schwere Straffälle (9) und

IV. das Oberappellationsgericht ist „Anklagekammer" für die schweren Straffälle (16), erkennendes Gericht für öffentliche Verbrechen, zu denen neben dem Staats- und Landesverrath, der Gefährdung der Staatssicherheit und Majestätsbeleidigung auch die Herabwürdigung der Staatsverfassung, Aufruhr, Störung der öffentlichen Ruhe durch Herabwürdigung der Religion gezählt werden (16). Als „Strafsenat" erkennt es über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Straf-, Berufungskammern und Schwurgerichte, als „Cassationssenat" über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Strafsenats (17). —

Nach dem Entwurfe einer Strafproceßordnung für das Großherzogthum **Hessen** (7—32) fällt

I. den Landgerichten (Einzelnrichter) eine sehr ausgedehnte Competenz, auch über Vergehen geringerer Art zu (8). Sie führen regelmäßig die Voruntersuchung; diese kann indeß bei den vor ein collegialisches Gericht gehörigen Sachen einem Mitglied desselben übertragen werden.

II. Die neu projektirten Bezirksstrafgerichte sollen eine durch die der anderen Gerichte negativ begränzte Competenz erhalten (vgl. ad III. u. IV.),

III. die Hofgerichte über öffentliche Verbrechen (politische Delikte), auch Münzverbrechen, Fälschung von Staatspapieren, Bigamie, Duell und Amtsverbrechen urtheilen. Daneben werden sie Anklagekammer (251) und II. Instanz für die Land- und Bezirksstrafgerichte sein, und die Aufsicht über die Voruntersuchungen führen (248 ff.).

IV. Der Schwurgerichtshof urtheilt über die schweren Verbrechen, die nämlich mit Zuchthaus oder Correktionshaus alternativ, mit Correktionshaus von 5 Jahren im Höchstmaaß oder mit einer härteren Strafe bedroht sind (18).

V. An das Oberappellationsgericht gehen die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Hofgerichte und Schwurgerichtshöfe (als II. Instanz resp. als Cassationshof).

Eine auffallende Künstelei in der für ein kleines Land projektirten Gerichtsverfassnng! Hervorstechende Mängel sind: die zu große Competenz der Einzelnrichter und die zu beschränkte des Schwurgerichts. — Voraussichtlich werden alle höheren Richter des Landes, wenn die Einrichtung in's Leben tritt, zugleich bald zu dieser, bald zu jener Gerichtsformation gruppirt werden. — Den zum Staatsgerichtshof gestempelten Hofgerichten ist sogar die Competenz für alle „Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, sowie der zu öffentlichen Verrichtungen angestellten Personen" zugewiesen, diese sind dem Schwurgericht (bis auf die schwersten) (s. §. 18) entzogen.



In **Altenburg**, dessen Strafproceßordnung manche Eigenthümlichkeiten aufweist, hat man bekanntlich auch das Schwurgericht wieder beseitigt. Die Gerichte sind (9 ff.):

I. Justizämter (Stadtgerichte), collegialisch besetzt, es fungirt aber ein Einzelnrichter bei Aburtheilung von „Vergehen" (d. h. strafbaren Handlungen, denen bis zu 6 Wochen Gefängniß gedroht ist — und einigen einzeln aufgezählten).

II. Criminalgerichte. Diese sind die zweite Instanz für Jene, führen die Voruntersuchung bei „Verbrechen", fassen den Beschluß über Anklagen wegen „Verbrechen", entscheiden auf Recurse in der Voruntersuchung und urtheilen über „Verbrechen zweiter Klasse" (bis zu 4 Jahren Arbeitshaus im Höchstmaaß, einige Ausnahmen vergl. Art. 2); — das Eine Criminalgericht bildet die zweite Instanz für das Andere und umgekehrt.

III. Ein „Gerichtshof", der über „Verbrechen" erster Klasse urtheilt.

IV. Das Appellationsgericht, als zweite Instanz für Verweisungserkenntnisse gegen Endurtheile über Verbrechen zweiter — und in einigen Fällen erster — Klasse, sowie für Contumacial- und Kostenurtheile und für Nichtigkeitsbeschwerden in Vergehenssachen.

V. Das Oberappellationsgericht, welches entscheidet: über Appellationen gegen Verweisungserkenntnisse in Verbrechensfällen erster Klasse (vergl. Art. 17 und 189), gegen Endurtheile des „Gerichtshofs", über Nichtigkeitsbeschwerden in Untersuchungen wegen „Verbrechen".

Das ist ein höchst künstliches, mit Ausnahmen reichlich durchlöchertes System und man sieht nicht ein, wozu diese mühsamen Distinktionen statt einfacher Ueberordnung, wie sie in **Oldenburg** stattfindet. Hier urtheilen (vergl. Art. 7 ff. und Ger.-Verf.-G. vom 29. August 1857):

I. Polizeigerichte (Amtsgerichte, Einzelnrichter) in Uebertretungsfällen;

II. als Strafgerichte erster Instanz Obergerichte über Vergehen. Zugleich führen sie in Schwurgerichtssachen die Voruntersuchung, beschließen als „Rathskammer" (226) und als Beschwerdeinstanz über den Amtsgerichten;

III. die Appellationsgerichte beschließen als „Anklagekammer" in Verbrechensfällen und über Rechtsmittel gegen Rathskammerbeschlüsse und urtheilen in zweiter Instanz über Obergerichtsentscheidungen.

IV. die Schwurgerichtscompetenz erstreckt sich über Verbrechen, politische Vergehen (!) und die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen.

V. Das Oberappellationsgericht (Ger.-Verf.-G. Art. 25) erkennt über Beschwerden gegen die Anklagekammer, gegen Entscheidungen der Appellations- und Schwurgerichte und in der Nichtigkeitsinstanz.

Eine ebenso natürliche Einfachheit der Gliederung zeigt die Strafproceßordnung von

**Frankfurt** (Art. 1 ff.). Hier fungiren

I. Rügegerichte (Einzelnrichter) im Urtheil über Polizeiübertretungen;

II. das Stadtgericht in erster Instanz als „Zuchtpolizeigericht" über Vergehen, in zweiter Instanz über Berufungen gegen Erkenntnisse des Rügegerichts;

III. das Appellationsgericht in zweiter Instanz gegen Zuchtpolizeigerichts-Urtheile und als „Rathskammer".

IV. Der Assisenhof erkennt über schwere Verbrechen, d. h. solche, die mit mehr als 5 Jahren Correktionshaus oder mit Dienstentsetzung belegt sind, und: Aufruhr, Münzver-

brechen, Fälschung von Staatspapieren, Meineid, Duell, Bigamie und Erpressung (vergl. Art. 35),

V. der Cassationshof in der höchsten Instanz.

Der Untersuchungsrichter ist für alle Fälle generell bestellt, er steht unter dem Appellationsgericht — eine Einrichtung, die für ein Stadtweichbild zweckmäßig sein mag. —

Am Einfachsten endlich ist die Gerichtsorganisation im Königreich

**Sachsen** (Art. 44 ff., Gesetz vom 11. August 1855):

I. Gerichtsämter (Einzelnrichter) urtheilen über eine Reihe von besonders aufgezählten Vergehensklassen (Art. 44). Das Gesetz folgt dem Grundsatz, daß nicht die Höhe der Strafe, sondern das Verbrechen selbst für die Zuständigkeit maßgebend ist. Ein inneres Princip läßt die Vertheilung indeß nicht erkennen, es sind nur verschiedene geringere Vergehen zusammengestellt.

II. Die Bezirksgerichte erkennen in erster Instanz über alle übrigen Straffälle (45), bilden die Instanz für den Einspruch (94) und für Beschwerden gegen Entscheidungen der Einzelnrichter (98). Ein Mitglied des Bezirksgerichts ist Untersuchungsrichter und das Gericht beschließt über die Verweisung zur Hauptverhandlung (115, 230, 233).

III. Das Oberappellationsgericht ist Instanz für die Nichtigkeitsbeschwerde (94, 351), Berufung (341) und Beschwerde (98), auch hinsichtlich der Verweisungsbeschlüsse (240, 242).

In der sächsischen Gerichtsverfassung fällt noch die sonst angetroffene Zwischenstufe eines Appellationsgerichts aus. Die dadurch herbeigeführte Vereinigung der gesammten Berufungs- und Nichtigkeitsinstanz bei Einem höchsten Gericht läßt sich selbstverständlich auf einen größeren Staat nicht übertragen, obgleich sie manche Vorzüge, namentlich für die Einheit der Rechtssprechung, hat. Sachsen hat auch — und beim nothwendigen Zusammenhange mit der Verfassung der Gerichte ist dies ja maßgebend! — ein sehr einfaches Rechtsmittelsystem (Einspruch, Berufung, Beschwerde und Nichtigkeitsbeschwerde). Dazu genügt dann die einfache Gliederung der Gerichte in drei Schichten; jedes Gericht hat eine Beschwerdeinstanz und eine Instanz für die eigentlichen Rechtsmittel gegen Zwischen- und Endurtheile über sich und damit ist dem Bedürfniß der Aufsicht und Remedur genügt. (Leider fehlt nur in Sachsen überhaupt das Schwurgericht.) —

Die obige Uebersicht lehrt, daß es bei den meisten Gesetzgebungen nur der Aufhebung unerheblicher Verschiedenheiten, daß es mithin nur geringer Umänderungen bedarf, um zur einfachen und bedürfnißmäßigen Organisation zu gelangen. Abgesehen von den Künsteleien in Hessen-Darmstadt und Altenburg, finden sich die Grundzüge der Gliederung und die grundsätzliche Vertheilung der Funktionen fast in Uebereinstimmung. Drei Instanzen; in der ersten Instanz, bei aller Verschiedenheit der Namen, immer der Einzelnrichter für geringere Verbrechen, dann ein collegialisches Gericht für Verbrechen (im weiteren Sinne) mittlerer Schwere und daneben das Schwurgericht (resp. noch der Staatsgerichtshof in einigen Gesetzgebungen); als zweite Instanz ein Appellationsgericht (von Sachsen abgesehen) und ein höchstes Gericht als Nichtigkeitsinstanz. Daß die Letztere in einigen Ländern für Uebertretungen dem nächsthöheren (Hannover) oder dem Appellationsgericht (Altenburg) anvertraut ist, läßt sich nicht empfehlen; es erscheint wichtig, die Handhabung der Cassation nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln. Doch ist anzuerkennen, daß die Prüfung einer wahrgenommenen Nichtigkeit dem mit der Instanzprüfung befaßten Gerichte natur-



gemäß zufällt. Aus naheliegenden Gründen ist ferner die Ueberordnung von Abtheilungen desselben Gerichts über andere als Instanz nicht zweckmäßig.

---

Im Punkte der Gerichtsorganisation dürften die particularrechtlichen Verschiedenheiten keine unübersteigbaren Hindernisse für die Einigung enthalten, zumal da es nur der Harmonie in den großen Zügen der Gliederung und Funktionentheilung bedarf, nicht der Uniformität in allen Einzelnheiten. Es wird genügen, in der gemeinsamen Strafproceßordnung die einzelnen Organe für jede Hauptfunktion zu fordern (z. B. eine Berufungsinstanz über dem Bezirksgericht und der Rathskammer, ohne dabei zu verlangen, daß für sie überall ein eigenes, nur dazu bestimmtes Gericht gebildet werde). Im Punkte der Gerichtsorganisation sind, glaube ich, die Anforderungen an die einzelnen Staaten auf das Nothwendige sorgfältig einzuschränken, der äußeren Schwierigkeiten wegen, die eine Umgestaltung in allen, ein reichere Ausstattung in kleinen Staaten mit sich führt. —

Verworrener aber und schwieriger sind die Competenzverhältnisse. Geht auch im Ganzen der Grundzug einer Dreitheilung durch alle deutschen Gesetze, so ist doch: 1) die Gränzbestimmung eine höchst verschiedene, 2) ein innerlich berechtigtes nnd zugleich zweckmäßiges Princip der Eintheilung noch nirgends gefunden. Daß mit den Rubriken gewisser Strafmaaße und Strafarten nicht durchzukommen ist, lehrt ein Blick auf die preußischen Gesetze über Competenz und ihre immer neuen Abänderungen. Die Zweckmäßigkeit, die Rücksicht auf Kosten und äußere Einrichtungen drängen sich hier neben Forderungen der principiellen Eintheilung gebieterisch hervor. Die Versöhnung Beider scheint mir in folgendem Vorschlag annähernd erreicht:

Maßstab für die Vertheilung der Competenz ist im Grunde unstreitig die Schwere des Verbrechens. Dieser Maßstab aber ist nicht ohne Weiteres gefunden an der Handhabe des Strafmaßes und der Strafart. Je gerechter, je richtiger auf lebendige Gerechtigkeit berechnet, das Strafgesetz ist, desto mehr Abstufungen in der Strafe, desto freieres Ermessen des Richters in der Strafzumessung und Strafmilderung, selbst bis zur Auswahl unter wesentlich verschiedenen Strafarten, muß es zulassen, desto weniger absolut schematisch darf es sein. Darum soll jener höchste Maßstab aufgefunden werden in der inneren Natur des Verbrechens.

Zunächst werden die Polizeiverbrechen auszuscheiden sein, Handlungen, die wesentlich gegen die Rechtsordnung nur in der Form des Gesetzes, gegen ein auf die Möglichkeit der Rechtsverletzung, auf die mögliche Schädlichkeit der Handlung gegründetes Gesetz gerichtet sind, „Gefährdungen" des gemeinen Wohls, die verboten sind, um Beschädigungen vorzubeugen.

Die criminell strafbaren Handlungen sind sodann einzutheilen nach dem Objekt des gesetzwidrigen Angriffs, dessen Werth und Bedeutung maßgebend ist für das Gewicht des Verbrechens. 1) Verbrechen gegen den Bestand des Gemeinwesens, gegen rechtliches und sittliches Gemeingut, ferner gemeingefährliche und gegen Leben, Freiheit und Status des Individuums gerichtete Verbrechen können als schwere scharf und klar ausgesondert werden. Geringfügige Angriffe, die nicht auf totale Aufhebung dieser Güter, sondern auf minder erhebliche Störung ihres Besitzes gerichtet sind (vergl. Sachsen Art. 44), können speciell ausgenommen werden, z. B. Störungen der öffentlichen Ordnung, der Autorität von Beamten, geringe Verletzungen der Sitte 2c.

2) Uebrig bleiben danach von selbst die zur mittleren Kategorie gehörigen Verbrechen, insbesondere gegen Vermögen, Gesundheit und Ehre des Einzelnen. — Weist man nun die Polizeiverbrechen grundsätzlich dem Einzelnrichter, die schwereren dem Schwurgerichte, die mittleren einem collegialischen Strafgerichte zu, so ist ein festes, innerlich begründetes Princip aufgestellt, für eine Sichtung und Gränzbestimmung, selbst für einzelne zweckmäßige Ausnahmen von diesem Schema, jedenfalls ein besserer Maßstab gewonnen, als der der Tage und Thaler des Strafmaßes. Widersinnige Distinktionen, wie z. B. die Anordnung verschiedener Competenzen für schweren Diebstahl im Rückfalle und für einfachen im wiederholten Rückfalle, werden vermieden. Obenein aber — und ich betone dies besonders! — wird der kostspielige Aufwand des Schwurgerichts, die schwere Belastung der Bürger durch den Geschwornendienst, der Aufwand zahlreicher Richtercollegien angemessen eingeschränkt gerade durch obigen Vorschlag (weil die Verbrechen gegen das Vermögen nicht an das Schwurgericht gewiesen sind). Ist der Grundgedanke des Schwurgerichts ein wahrer, so gilt er eigentlich für alle Straffälle. Aeußerlich unmöglich aber ist seine Ausführung für alle; darum gilt es nach einem inneren Princip eine feste Gränze ihrer Einschränkung zu finden. Die höchste Garantie, die das Verfahren bieten kann, ist folgerecht am Unentbehrlichsten für die schwersten Verbrechen und schwersten Strafen; die Gränze ist aber nicht willkürlich zu ziehen. —

Endlich scheint mir die Zurückführung der verschiedenen particularrechtlichen Competenzvorschriften auf das vorgeschlagene Princip der hoffnungsreichste Weg der Einigung, auch auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts. Wo die Gesetze von der Anwendung der Dreitheilung nach Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen auf die Vertheilung der Competenz Ausnahmen machen (sie sind höchst zahlreich!), sind diese meist auf jenes von mir befürwortete, im Einzelnen sich geltend machende innere Princip zurückzuführen oder — principlos, willkürlich. —

Einen anderen, zuverlässigen Einigungspunkt weiß ich nicht zu finden.

## III.

### Der Grundsatz der Unmittelbarkeit (Mündlichkeit) und seine Durchführung.

Daß das Strafurtheil auf eigener unmittelbarer Anschauung des möglichst lebendig reproducirten Vorgangs, auf Sehen und Prüfen auch der Mittel dieser Reproduktion — Beweise —, auf Hören der An- und Vorträge gegründet werde, ist ein höchstes Postulat der Gerechtigkeit. Als solches erkennen es fast alle deutschen Strafproceßgesetze an. Wie aber steht's mit seinen Consequenzen? Die nächste ist, daß das mündliche Hauptverfahren auch allein als „eigentliches Strafverfahren" anerkannt werde, alles Vorhergehende nur als Vorbereitung gelten dürfe. Eine ebenso naheliegende ist ferner, daß alle Mittelglieder und Vermittelungen zwischen den Spuren und Beweisen des Vorgangs und — der eigenen Anschauung des Urtheilenden möglichst beseitigt werden müssen.

Untersuchen wir, wie die Gesetze diese Consequenzen durchführen, wo sie verletzt und verleugnet werden!

Eine mündliche Hauptverhandlung, welche dem erkennenden Richter den Beschuldigten, die Anklage- und Vertheidigungsbeweise und die Vertreter der Anklage und Vertheidigung selbst vorführt, finden wir, wie gesagt, fast durchweg, ebenso die generelle Vorschrift, daß auf sie — und auf sie allein — das Urtheil sich gründen soll. In Vergleichung mit diesen Grundsätzen aber zeigt sich 1) im Charakter des vorhergehenden Verfahrens, 2) in den einzelnen Vorschriften über die Herbeischaffung der Beweise, über die Statthaftigkeit vermittelter Beweiserhebung, mancher crasse Widerspruch gegen sie.

#### A. Der Charakter des vorbereitenden Verfahrens in seiner Wirkung auf den Grundsatz der Mündlichkeit.

Es wäre unmöglich, durch vollständige Citatensammlung ein ganzes und anschauliches Bild von den höchst speciellen Vorschriften für die Voruntersuchung zu geben, welche in den deutschen Gesetzen meist die Hälfte der Artikelzahl ausfüllen. Bekanntlich ist in ihnen der, im Wesentlichen nicht veränderte, frühere Inquisitionsproceß mehr oder weniger im Einzelnen verbessert, namentlich durch Schutz- und Vorsichtsmaaßregeln gegen Ausschreitungen des inquisitorischen Strebens, durch Versuche, mit mühsamer Sorgfalt das persönliche und individuelle Recht durch Normen zu schützen. Die achtungswerthe Seite dieser gesetzgeberischen Bestrebungen gebührend zu würdigen, habe ich in einer besonderen Darstellung versucht; im Formuliren von Vorschriften und Construiren von Einrichtungen ist das Mögliche geleistet worden.

Darin aber sind die vielfachen Anklagen gegen die deutsche Voruntersuchung berechtigt, daß sie in ihrer jetzigen Gestalt und Bedeutung dem Grundsatz der Mündlichkeit das Leben abschneidet!

Nach meiner Ansicht hilft auch nur ein Radicalmittel gegen Radicalübel. Zur Regel muß ein rein polizeiliches Informationsverfahren erhoben werden, das ohne Solennitäten und (möglichst) ohne Vorausnahme von „Beweiserhebungen", lediglich die „Ermittelung", die Sammlung des Anklagestoffs und Stoffs für ein „committment" — und weiter Nichts! — zum Zwecke hat (vergl. Nr. 4 ff. dies. Zeitschr.). Wie nothwendig eine Radicalcur sei, folgt einerseits aus dem Nachweise, daß die wirklich vortrefflichen Experimente der geltenden Gesetze die Wirkung, jenen mörderischen Charakter der Voruntersuchung zu beseitigen, völlig verfehlen, andererseits aus der scharfen Beleuchtung der von der richterlichen Voruntersuchung unzertrennlichen Eigenthümlichkeiten: — Solennität und Umständlichkeit in der Form, deßhalb (unvermeidlich) Gründlichkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Man bemüht sich vergeblich, diese Erbfehler zu heilen oder — zu verbergen. Es liegt auf der Hand, daß sie sich mit der Zweckbestimmung rein vorläufiger Informationen schlechterdings nicht vertragen!

Der Gegenstand kann hier nicht eingehend behandelt werden; ich begnüge mich, die Vorschriften deutscher Gesetze über den Zweck der Voruntersuchung, über den Umfang, der ihr gegeben werden soll, und über die Erfordernisse der Prüfung des Ergebnisses behufs Beschlußnahme über die Verweisung vor das Urtelsgericht zu beleuchten.

Die meisten Gesetze proclamiren den Grundsatz, daß die gerichtliche Voruntersuchung nur die Vorbereitung dieser Beschlußnahme und der mündlichen Verhandlung zum Zwecke habe und nicht weiter, als hierzu erforderlich, ausgedehnt werden solle. So auch die neuesten:

Sachsen, 4, 155; Motive S. 203; Hannover, 85; Hessen-

Darmstadt 237; Altenburg, 3; Oldenburg, 209; Frankfurt, 131.

Dasselbe sagen auch die älteren Gesetze (z. B. Braunschweig 35, 83; Kurhessen, 193; Preußen, §. 39; Bayern, 65; Preußen §. 44; Baden, 71; vergl. 202; Gesetz von 1851 §. 29; Württemberg St.-P.-O. 77, 78, 82); — Doch wird vielfach von der Anklage verlangt, daß sie „Nebenumstände", ja „alle erschwerenden und mildernden Umstände, alle Strafausmessungsgründe" oder — „eine getreue Darstellung aller wesentlichen Umstände" (Baden, 126; Thüringen, 195; Württemberg, St.-P.-O. 268, Gesetz von 1849, Art. 22; Hessen-Darmstadt, Gesetz, Art. 92); sogar „die rechtliche Würdigung der in den Akten liegenden Beweismittel für die Anschuldigung oder die Darstellung aller Umstände, die für die Strafe von Einfluß sein können" — daß sie also Ergebnisse einer schon aktenmäßig feststehenden, gründlichen Erörterung mindestens enthalte. Statt behauptend und beweisantretend soll sie beweisend, bereits Bewiesenes beurtheilend, statt anführend soll sie referirend auftreten. Nicht die Beschuldigung und die Umstände allein, aus denen ein Verdacht hinreichend sicher zu schließen, mit den dafür zu erhebenden Beweisen soll sie aufstellen, sondern ein Referat über den gelungenen Beweis, selbst hinsichtlich der (eigentlich erst nach gelungenem Hauptbeweis in Frage kommenden) Strafzumessungsmomente!

Solche Vorschriften wirken natürlich, direkt entgegen jenen beschränkenden, auf die Voruntersuchung so zurück, daß sie in die Aufgaben des Hauptverfahrens ohne Maß hinübergreift.

Ihre Ausdehnung wird befördert durch Vorschriften, wonach sie erst geschlossen werden soll, „wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung nicht mehr erwarten läßt" (Oesterreich, 60, 186); wonach Gründlichkeit eingeschärft wird. (Bayern, Gesetz von 1848, Art. 31; Kurhessen, Gesetz von 1851 §. 157; Württemberg, St.-P.-O. 88; vergl. jedoch Gesetz von 1849, Art. 6). Sie wird erheblich begünstigt durch Vorschriften, wonach Behufs Beschlußnahme über die Verweisung vor das erkennende Gericht auch der Werth der Beweismittel, der Grad und die Art der Verschuldung und ihre gesetzliche Qualification, sowie die Strafausschließungsgründe eingehend zu prüfen sind;

z. B. vergl. Baden, Ges. von 1851, 79; Oesterreich, 177; Sachsen, 225; Bayern, 54; Thüringen, 202; Oldenburg, 241; Braunschweig, 98; Kurhessen 189 des Ges. von 1848; 35 des Ges. von 1851; Hannover, 116; (selbst die „Ansicht" über die Strafbarkeit soll constatirt werden;) Württemberg 79 ff.

Besser: Preußen, §. 39; Bayern, 57.

Für eine sehr gründliche Voruntersuchung ist somit bestens gesorgt! Diese Gründlichkeit begünstigen auch die, wie gesagt, höchst detaillirten Vorschriften über die Vornahme der einzelnen Untersuchungshandlungen, Erhebung der Beweise, Verhöre des Beschuldigten, über die Form ihrer Firirung. Bestimmungen wie die, daß die Zeugen in der Regel in der Voruntersuchung nicht vereidigt werden sollen — Oldenburg St.-P.-O. (Ausnahmen wieder bei erheblicher Besorgniß, daß der Zeuge mit der Wahrheit zurückhalte, oder daß er im Hauptverfahren nicht erscheinen werde, 114) — sind höchst ausnahmsweise Schutzwehren, gegen eine vollständige „Instruktion zum Erkenntniß" nach altem Styl, die in Wahrheit die Regel bildet. Der Praktiker wird bestätigen, daß sehr oft die Voruntersuchungsakten keinen Zweifel an der Entscheidung übrig lassen. Und dabei will man dem Hauptverfahren die Bedeutung des „eigentlichen Strafverfahrens" gewahrt haben!?



Die älteren Gesetze behandeln diese Voruntersuchungen zum Theil sogar als Regel für das Vorverfahren; in den neueren ist in diesem Punkte eine Neigung zur Verbesserung bemerklich.

In Sachsen ist dem Ermessen des Staatsanwalts anheimgestellt, ob eine gerichtliche Voruntersuchung zu beantragen sei (109). Nur bei todeswürdigen Verbrechen ist sie nöthig (253) und in der Hauptverhandlung kann sie nachträglich vom Gericht angeordnet werden (257).

In Hannover dagegen muß sie, außer in leichten Straffällen, stattfinden (83), Regel ist sie nach dem hessen-darmstädtischen Entwurf (236) ebenfalls.

In Altenburg (3, 174, 176, 301) fällt sie beim Verfahren vor dem Einzelnrichter weg, auch sonst kann sie unterbleiben, wenn die von der Staatsanwaltschaft bewirkten Ermittelungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung genügen.

In Oldenburg (210, 369) ist die Voruntersuchung nur bei „Verbrechen" nothwendig, sonst ins Ermessen des Staatsanwalts resp. Polizeirichters gestellt, ebenso in Frankfurt (99). —

Die sächsische Einrichtung verdient den Vorzug; die Voruntersuchung wird, wenn man aus der Mündlichkeit des Strafprocesses eine Wahrheit machen will, mindestens auf die schwersten Verbrechensfälle, sodann an sich auf die Prüfung, (nicht: s'il est coupable, sondern: s'il est probable, que le soit,) ob eine „hinreichende Belastung" vorliege, wesentlich auf die „Ermittelung des objektiven Thatbestandes und der Wahrscheinlichkeit der Thäterschaft, einzuschränken sein. Muß eine Beweiserhebung, weil sie unaufschieblich ist oder sonst verloren gehn würde, vorweggenommen werden, so bedarf es keiner Ausdehnung dieser für die einzelne urkundliche Erhebung erforderlichen solennen Form auf das ganze Vorverfahren. Solche ausnahmsweise Erhebungen haben ja den weitergehenden Zweck, unmittelbar dem Urtheil zur Grundlage zu dienen, somit eine ganz andere Bedeutung als die sonstigen Ermittelungen für die Zwecke der Anklage und des Verweisungsbeschlusses.

Die vermeintlichen Gründe für eine Zuziehung des Richters im Vorverfahren — Schutz gegen ungehörigen Untersuchungszwang und sonstige, durch den verfolgenden Staatsanwalt drohende Gefahren, auch der Einseitigkeit u. s. w. — treffen in der praktischen Wirklichkeit nicht zu. Wie sie beim Richter ebenso gut (resp. ebenso wenig) vorliegen, wie sie beim Staatsanwalt, und namentlich in einem kurzen Scrutinialverfahren viel sicherer vermieden werden können, habe ich (in Nr. 4 ff. dies. Zeitschr.) darzuthun versucht. Wo dies Scrutinialverfahren praktisch in Anwendung ist, hat man solche Uebelstände meines Wissens nicht bemerkt, wohl aber kommt es hier wirklich dahin, daß die Entscheidung der Sache wirklich und vollständig dem **Haupt**verfahren vorbehalten bleibt — und hierauf vor Allem kommt es an!

B. Vorschriften über die Beweisaufnahme im Hauptverfahren, welche die Wahrung der Unmittelbarkeit bedingen,

haben zwar alle deutschen Gesetze, insofern sie fordern, daß in ihm die Beweise selbst vorgeführt werden, der Beschuldigte selbst gehört werden soll. Unumgängliche Ausnahmen verstehen sich von selbst. Die Einnahme des Augenscheins, die Vernehmung verstorbener Zeugen, die Herbeiholung nicht transportabler Beweisstücke u. dergl., die Vorlegung von solchen,

die inzwischen der Zerstörung anheimfallen mußten, ist im Hauptverfahren unthunlich. Aber eine strenge Einschränkung solcher Ausnahmen auf unabweisliche Unmöglichkeit gebietet der Grundsatz der Unmittelbarkeit entschieden. Zeugen, die herbeizuholen sind, Sachverständige, deren Gutachten lebendig vorgetragen werden kann, müssen mündlich abgehört werden. Das erkennen die deutschen Gesetze im Princip Alles an, ein Heer von Ausnahmen aber macht die Regel todt!

Während die sächsische Strafproceßordnung (5) ausdrücklich verkündet: „Das Strafverfahren ist mündlich" — wird es völlig in das Ermessen des Gerichts gestellt, die Aussage eines in der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Zeugen zu verlesen (271); während sie die Vorlesung an früheren Aussagen eines Zeugen und von Gutachten nicht in der Voruntersuchung vernommener Sachverständiger von der ausdrücklichen Einwilligung des Angeklagten abhängig macht (292), wird dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob die Gutachten schon vernommener Sachverständiger verlesen werden sollen. Außerdem aber werden alle Regeln zur Sicherung nicht blos der Rechte des Angeklagten, sondern auch zur Sicherung der Mündlichkeit völlig in Frage gestellt durch die dem Vorsitzenden verliehene discretionäre Macht.

So richtig der Grundgedanke, daß das erkennende Gericht im Hauptverfahren zum Aufsuchen materieller Wahrheit und materiellen Rechts berechtigt und verpflichtet ist, so unrichtig und schädlich ist die ausdrückliche Beilegung einer völlig schrankenlosen Gewalt an den (einzelnen) Vorsitzenden, unter der — elastischer Auslegung so leicht verfallenden — Tendenz nach materieller Wahrheit, die jeder Willkür, jedem Fehler zum Schilde dienen kann! — Fast übereinstimmend haben die meisten, und wie wir sehn werden, auch die neuesten deutschen Gesetze den Art. 268 des Code übernommen; — der Vorsitzende soll Alles thun und thun dürfen, was ihm nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung (gleichsam „auf Ehre und Gewissen") ersprießlich scheint, um die ganze Wahrheit zu erforschen und — hierzu soll er: „employer tous ses efforts." — Nach sächsischem Gesetz fällt ihm danach zu, von der Leitung und Anordnung des Verfahrens abgesehn,

> von solchen Beweismitteln, die erst in der Hauptverhandlung sich ihm darbieten, Gebrauch zu machen,
> nicht vorgeladene Personen, von denen er Aufklärung erwartet, sogleich vorladen zu lassen, ebenso alle Beweisstücke beibringen, auch Akten und Urkunden, sobald sie ihm eine Aufklärung zu verheißen scheinen (277), vorlegen zu lassen.

Vgl. Bayern, 141; Württemberg, 50; Baden, 92; Braunschweig, 54; Oesterreich, 225; Thüringen, 230. Das Preuß. Gesetz hat diesen Fehler vermieden und dem Vorsitzenden nur die Leitung und Ueberwachung der Verhandlung übertragen, die ihm natürlich gebührt. In Hannover (143); im hessischen Entwurf (306); Altenburg (215, 232); Oldenburg (273); auch, wenngleich bedingter, in Frankfurt (222 vgl. 194); ist diese „discretionäre Gewalt" dem Vorsitzenden gleichfalls beigelegt. Damit sind selbstverständlich die Garantien so gut als illusorisch gemacht, welche der Mündlichkeit in Vorschriften wie nachstehende gegeben werden sollen:

Hannover. — Mündliche Hauptverhandlung ist unerläßlich. Zeugen sind zu hören (141). — Vorlesungen sollen nur statthaft sein: 1) für Verhandlungen über den Thatbestand, Gutachten von Sachverständigen, behördliche



Atteste (151); nicht aber für Gutachten eines in der Voruntersuchung nicht vernommenen Sachverständigen (151); 2) für Zeugenaussagen nur bei „erheblichen Hindernissen" (?) der Vernehmung (152), die durch einen Gerichtsbeschluß mit Gründen zu constatiren sind,

> — schon an sich etwas laxe Regeln, durch die über ihnen stehende discretionäre Gewalt aber völlig aufgehoben! —

Hessen-Darmstädtischer Entwurf. — Der Grundsatz der Mündlichkeit ist proclamirt (4, 6). — Aber: das Gericht kann Zeugen und Sachverständige, deren Vorladung beantragt wird, auch durch Requisition vernehmen lassen (279), Zeugen die „außerhalb (hessen-darmstädtischen!) Landes", braucht es nicht vorzuladen, wenn ein nicht entsprechender „Zeitaufwand" — oder wenn ihr Ausbleiben zu erwarten ist (285). Für Vorlesungen gilt Dasselbe wie in Hannover (304, 305); schon „erhebliche Hindernisse" auf längere Zeit sind ein genügendes Motiv für den Gerichtsbeschluß. Wenn der Grundsatz mit so allgemeinen Redensarten suspendirt werden kann, wird es freilich kaum fühlbar werden, daß obenein der Vorsitzende gar nicht auf ihn verpflichtet wird (306).

Auch Altenburg (5, 15) verkündet den Grundsatz; die Vorlesung ist aber auch hier nicht sorgsam ausgeschlossen (185), eigentlich fehlt jede Richtschnur für ihre Zulassung, indem über sie — nach Anhörung der Betheiligten — das Ermessen des Gerichts entscheiden soll (205). Nun ist die Vorlesung früherer Aussagen zum Vorhalt bei Abweichungen dgl. auch ausdrücklich erlaubt (229), ebenso „bei erheblichen Hindernissen" der Vernehmung (230). Darüber endlich das pouvoir discrétionnaire (215, 232); man wird nicht zweifelhaft sein, was in praxi herauskommt!

Oldenburg. Die Mündlichkeit ist verkündet (4, §. 1, 2; und 5); für alle „vor dem erkennenden Gericht erfolgten Verhandlungen". Vorlesungen aber sind nicht nur wie in Hannover, sondern auch für Gutachten aus der Voruntersuchung (271), für Zeugenaussagen bei „erheblichen Hindernissen" (272) gestattet und über allen Regeln thront die discretionäre Gewalt (263, 273).

Auch die Frankfurter Strafproceßordnung bestimmt, daß stets eine mündliche Verhandlung stattfinden solle (56) und daß alle Zeugen mündlich zu hören sind, sofern es nicht „wegen Todes- oder anderer dauernder Ursachen unthunlich ist" (216), der Vorsitzende aber ist ausdrücklich ermächtigt und berufen:

> „dafür zu sorgen, daß nichts übersehen werde, was zu einer gesetzmäßigen Prüfung der Sache führen kann" (194), alle zur Ermittelung der Wahrheit dienlichen Maßregeln zu ergreifen, Zeugen vorzuladen, nichteidlich zu befragen (222), ja alle Aussagen vorlesen zu lassen von Zeugen, die nicht auf der Zeugenliste stehn (222).

Wie steht's da mit den „unmittelbaren" Grundlagen des Urtheils, wenn einmal alle wesentlichen Zeugnisse — vorgelesen und einige ganz unerhebliche gehört werden? Der Fall ist nicht undenkbar! —

Alle diese theils unbestimmten, theils willkürlichen Ausnahmen sind Verneinungen des Grundsatzes, die in der Anwendung höchst bedenklich wirken. Wie sehr obenein die Proceßbefugnisse der Vertheidigung und Staatsanwaltschaft durch sie gekränkt werden, davon wird unten die Rede sein. — Die Durchführung der Mündlichkeit darf nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß „Zeitverlauf", geringe Entfernungen (Kosten) u. dgl. Hindernisse entgegenstehn; das sind keine

Rücksichten, die ebenso schwer wiegen als jenes oberste Postulat der Gerechtigkeit! Und wenn das Gesetz die Regel der unmittelbaren Erhebung für alle Beweisaufnahmen aufgestellt hat, so ist auch der Höchstgestellte im Verfahren nicht als legibus solutus über Formen und Normen zu stellen, die gut, heilsam, nothwendig sind.

Die Einschränkung der Ausnahmen auf unabweisliche Nothwendigkeit, die Verbürgung ihres Zutreffens im einzelnen Fall durch einen jedes Mal nothwendigen motivirten Gerichtsbeschluß, ohne irgend welche Privilegien des Vorsitzenden, erscheinen mir als unerläßliche Forderungen für ein künftiges deutsches Strafproceßgesetz. Nur durch solche Strenge wird man die Mündlichkeit zur Wahrheit machen und der ohnehin aus früherer Gewohnheit noch fortwirkenden Neigung zu „aktenmäßiger" Behandlung der Strafsachen in deutschen Gerichtshöfen entgegenwirken!

## IV.

### Der Grundsatz der Oeffentlichkeit und seine Durchführung.

Als Regel für die Verhandlungen vor erkennenden Gerichten wird die Oeffentlichkeit anerkannt in den Gesetzen von Sachsen (5, 344, 366), Hannover (142), Altenburg (5, 212), Oldenburg (4), Frankfurt (56), Hess. Entwurf (5), meist unter Strafe der Nichtigkeit bei ungerechtfertigter Ausschließung der Oeffentlichkeit.

Im Ganzen sind auch in den genannten neuesten Gesetzen die Ausnahmen richtig begränzt. Gefahr für die „Sittlichkeit" („gute Sitte"), für die „öffentliche Ordnung" und für Münzverbrechensfälle sind als Gründe resp. Fälle solcher Ausnahmen bezeichnet (Sachsen, 6, 376; Hannover, 142; Hess. Entwurf, 287; Altenburg, 212; Oldenburg, 256, 425; Frankfurt, 56).

Dem Ermessen des Gerichts muß in concreto ein gewisser Spielraum gelassen werden und die Anwendung hier die rechte Gränze finden. Die Schonung des persönlichen Schamgefühls und der öffentlichen Schamhaftigkeit sind triftige Gründe; sie treffen aber nicht etwa schon bei jedem Nothzuchtsfalle zu und es ist zu beachten, daß die Handhabung der Strafjustiz in ihrer ernsten Würde auch in solchen Fällen nicht ohne Noth zu verhüllen ist. Ihre Wirkung auf das allgemeine Bewußtsein ist bei schweren Verbrechen immer werthvoll. — Ebenso ist eine Gefahr für die öffentliche Ordnung nicht schon immer da anzunehmen, wo Unordnung im Locale (Lynchjustiz, Befreiungsversuche, Demonstrationen) droht. In solchen Fällen genügt (schon und nur) die Vorkehrung entsprechender Sicherungsmaßregeln oder die Verlegung der Verhandlung an einen anderen Ort.

Ein triftiger Grund zu Ausnahmen ist sicherlich die Gefahr, gemeingefährliche Künste und Kenntnisse zu verbrecherischen Zwecken, z. B. zur Falschmünzerei, zu verallgemeinern.

Die Gesetze verordnen in angemessener Weise über den Beschluß zur Ausschließung der Oeffentlichkeit, dessen Verkündung u. dgl., sowie über die öffentliche Verkündung des in geheimer Sitzung gefällten Urtheils.

Die einschlagenden, im Ganzen übereinstimmenden, Bestimmungen werden unbedenklich in das gemeinsame Gesetz aufzunehmen sein.



## V.

### Die Organisation des Verfahrens, die Proceßbefugnisse der Organe im Verhältniß zu ihren Aufgaben und Interessen.

Ich beabsichtige nicht, den Standpunkt, den ich in dem jetzt so lebhaften Streit über die processualische Stellung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zu einander und zum Gericht einnehme, hier abermals zu begründen. Es sei mir gestattet, für ihn auf frühere Darstellungen Bezug zu nehmen.

(M. „Staatsanwaltschaft" §. 5 b. ff.; diese Zeitschr. Nr. 4, 5, 6, 19 ff.; „Strafrechtspflege" I. Heft 4 u. 5.)

Hier soll vielmehr nur erörtert werden, inwiefern die Gesetze den Vertreter der Anklage und den Angeklagten resp. seinen Vertreter und Beistand mit den ihren Funktionen angemessenen Proceßrechten ausstatten, inwiefern dafür gesorgt ist, daß die Aufgaben und Interessen Beider zu einer selbständigen Darstellung und kräftigen Durchführung gelangen. Wer in dem Anwalt der Anklage und in dem der Vertheidigung Parteianwälte, Vertreter von Proceßsubjekten, erblickt, wird in den Forderungen von Proceßrechten natürlich noch weiter gehen müssen als ich, der ich den Gedanken einer „Partei" (im allein bedeutsamen wahren Sinne des Wortes) für das Strafverfahren vollständig unzutreffend und unstatthaft finde. Auch dem Anhänger dieser abweichenden Ansicht dürfte die Untersuchung, ob denn auch nur meinen Forderungen genügt ist, nicht ohne Interesse sein und vielleicht gehen sie im Wesentlichen eben so weit als die Seinigen!

Die Herstellung eines lebendigen Organismus, die Zusammenwirkung selbstthätiger und für den Kreis ihrer Funktionen in geordneter Gliederung selbständiger Organe für die (in sich selbständigen) Aufgaben 1) der Untersuchung und Entscheidung, 2) der Verfolgung und Anklage, 3) der Vertheidigung — sie ist für mich der Sinn, der Werth und das Ziel der neuen Gestaltung! Welche Verpflichtungen, welche Befugnisse der Wahrnehmung dieser einzelnen Funktionen entsprechen, dafür liegt ein sicherer Maßstab in diesen selbst. Sind die Organe, wo es sich um Vertretung ihres Interesse handelt, mit den Proceßrechten, die sie erheischt, ausgestattet oder auf das Zusehen beschränkt, während ein Anderer handelt? Sind ihrer Thätigkeit Fesseln angelegt? Ich versuche, diese Fragen zu beantworten, zunächst hinsichtlich der

## VI.

### Staatsanwaltschaft.

Sie ist in den neuesten Gesetzen als besondere Behörde hingestellt und vom Richteramt gesondert, wird auch nicht, wie in einigen älteren Gesetzen (z. B. Baden, Ges. v. 1851) aus diesem zu vorübergehenden Funktionen recrutirt. Die Initiative der Strafverfolgung ist ihr beigelegt, in den neuesten Gesetzen ist dieß als Grundsatz bestimmt anerkannt (s. m. „Staatsanwaltschaft" S. 139). Schwankender ist noch, wie sich zeigen wird, die Auffassung ihrer Stellung zur Voruntersuchung und zum Zwischenverfahren. Für die Beschlußnahme über die Verweisung zur Hauptverhandlung ist vielfach eine förmliche Anklage nicht erfordert, Anträge, Motivirung derselben, Rechtsmittel gegen ablehnende Beschlüsse sind dem Staatsanwalte — mehrfach vorzugsweise vor der Vertheidigung gestattet.

Im Hauptverfahren ist ihm ziemlich durchgehends

eine antragstellende, deducirende Funktion, sonst aber eine höchst passive Rolle zugetheilt, insbesondere die Beweisvorführung nicht übertragen. Andererseits sind ihm einzelne Vorrechte, z. B. eine Erörterung und Erläuterung der Anklage und des Anklagebeweises vor dessen Erhebung, in einigen Gesetzen ein direktes Recht zu Fragen an Zeugen und Angeklagte, gegeben. — Zu Rechtsmitteln geben die Gesetze ihm ausgedehnte Befugniß fast übereinstimmend in allen Stadien des Verfahrens. — Unerfüllte Forderungen sind nach meiner Ansicht hauptsächlich in folgenden Beziehungen zu betonen. Es fehlen:

1) die Herrschaft über das Vor- (Scrutinial-) Verfahren, welche dem Staatsanwalt gebührt und unentbehrlich ist zur Informationssammlung für seine Anklage;

2) die Mittel, seine Anklage in selbstthätiger Beweisvorführung durchzuführen, im Hauptverfahren.

Vorweg ist, zur Vermeidung unnöthiger Citatenanhäufung, die bekannte Thatsache zu erwähnen, daß alle deutschen Gesetze (ausgenommen die bedingte Zulassung eines Kreuzverhörs in Preußen) das contradiktorische Element der Verhandlung lediglich in die Deduktionen und Anträge verlegen, im Beweisverfahren aber völlig ausschließen. Der Richter erhebt die Beweise, die Staatsanwaltschaft und Vertheidigung hört zu und ist — meist auch nur mit Erlaubniß des Vorsitzenden — höchstens zu nachträglichen Fragen berechtigt.

(M. Abhandl. „das Kreuzverhör" im Gerichtssaal X. S. 161 ff. und „die Plaidoyers" ebend. 1858 S. 401.)

Hierin liegt für Beide die schwerste Beeinträchtigung ihrer processualischen Selbständigkeit, die vollständige Verkümmerung der lebendigen Organisation. Auf dieß Gebrechen führen beinahe alle Klagen über schädliche Beschränkung der Vertheidigung zurück, ohne seine Heilung ist eine genügende Wahrung ihrer Rechte nimmermehr zu erreichen! Die Vorführung des Beweises ist der Kern und Stern der ganzen Aufgabe, der Mittelpunkt des Interesse, der Schwerpunkt der Thätigkeit, welche naturgemäß und von Rechtswegen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung zufallen. So lange man die Beweiserhebung ihnen vorenthält und dem, dazu gar nicht berufenen, Leiter der Verhandlung und Richter über das Resultat aufladet, legt man Anklage und Vertheidigung lahm, vom Verlust einer unparteiischen Leitung, von der Gefahr, daß Jene zu einer ungehörigen irregehenden Thätigkeit (Phrasen, Declamationen, Redeübungen u. dgl.) verführt werden, von der Gefahr einer verwirrenden Unklarheit des Beweisverfahrens, einer nachtheiligen Debatte über Einzelnheiten — von allen diesen unausbleiblichen Uebelständen zu geschweigen! Die Forderung einer Reform in diesem Punkte also stelle ich voran, auch für die Vertheidigung. Die unglücklichsten Mißbildungen sind Organe, denen Funktionen aufgetragen, die dazu nöthigen Vollmachten aber versagt werden! Wer kann mit gebundenen Händen arbeiten!

Eine Beweisvorführung, für den Anklagebeweis durch den Staatsanwalt, für den Defensionalbeweis durch die Vertheidigung, unter Zulassung des Kreuzverhörs, unter oberer Leitung des Richters, dessen Pflicht und Recht, nöthigenfalls von Amtswegen nachzuholen, was zur Aufklärung der vollen materiellen Wahrheit nöthig, damit gar nicht verneint werden soll — wird alle jene Forderungen erfüllen, die, zum Theil mißverständlich, unter der Devise des „Anklageprincips", der „Parteistellung", die aber auch um der „Organisation des Verfahrens" willen, mit Recht erhoben werden.

Ich versuche nun, die neuesten Gesetze, mit gelegentlichem Blick auf ältere, durchgehend, im Einzelnen darauf zu prüfen, welche processuale Stellung sie dem Staatsanwalt ertheilen.



### Sachsen.

Die Initiative, durch den Antrag auf Anwendung des Strafgesetzes, ist als Regel aufgestellt (2), für Untersuchungen allgemein (109), sie sind ohne Zustimmung des Staatsanwalts auf neue Objekte nicht auszudehnen (124).

Der Polizei verbleiben die Vorerörterungen und ersten Verfolgungsschritte, ohne direkte Ueberordnung des Staatsanwalts (26, 75 ff.; 83). Dieser „wirkt mit" und übt durch Requisitionen von indirekt zwingender Wirkung eine indirekte Gewalt über dieß erste Vorverfahren aus, auch neben der Voruntersuchung noch (134) und dem Gericht gegenüber (109). Er selbst hat die Rechte der gerichtlichen Polizei (75, 83).

Durch Anträge und Ausführungen wirkt der Staatsanwalt mit bei der Voruntersuchung, dem Anklageverfahren, dem Hauptverfahren und den Verhandlungen über Einsprüche (26, 359 ff., 229). Im Einzelnen ist seine Zuziehung als nothwendig vorgeschrieben bei den Verhandlungen über die Einleitung und den Schluß der Untersuchung, bei der Wiederaufnahme des Verfahrens, der Nichtigkeitsbeschwerde, den Verhandlungen über Einspruch und Berufung (28). Nur bei Verhandlungen über Vor- und Anklage- (Zwischen-) Verfahren soll er den Berathungen beiwohnen, nicht bei Erkenntnissen rc. (28) und nie der Beschlußfassung selbst (28), bei Strafe der Nichtigkeit.

Rechtsmittel (97, 240, 242, 256, 272) stehen ihm allgemein zu.

Den Thatbestandserhebungen, nicht aber den Vernehmungen von Angeschuldigten und Zeugen im Vorverfahren, kann er beiwohnen (133). Bei allen nicht mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen kann er ohne Voruntersuchung die unmittelbare Ladung zur Hauptverhandlung beantragen; das Gericht kann aber noch Voruntersuchung beschließen (253, 257). — Im Hauptverfahren steht ihm gegen Ablehnung von Anträgen die Berufung an den Gerichtshof zu (278), ein Verzicht auf Beweismittel bedarf seiner Zustimmung (291) und der Schlußantrag steht ihm zu (296). — Hervorzuheben scheint hier besonders, daß der Wegfall der Voruntersuchung wenigstens begünstigt ist, noch mehr würde dieß freilich eintreten, wenn folgerecht dem Staatsanwalt die gerichtliche Polizei, das ihm angewiesene Organ zur Vorerörterung, auch zur Verfügung direkt untergeordnet wäre. Die Anwesenheit des Staatsanwalts bei gerichtlichen Berathungen scheint mir aus demselben Grunde nicht rathsam, aus dem sie bei der Beschlußnahme selbst ausgeschlossen ist. Obgleich auch der Beschuldigte ausgeschlossen ist, würde dagegen die Anwesenheit und antragstellende (sonst nicht maßgebende) Mitwirkung des Staatsanwalts bei allen Erhebungen im Vorverfahren seiner Aufgabe, der Vorbereitung der Anklage, nur besser entsprechen, da er doch, nur auf dem Umwege schriftlichen Verkehrs, seine Anträge beim Richter stellen kann. Während ich (unten) für Beseitigung aller Geheimnisse auch gegenüber dem Beschuldigten sprechen werde, halte ich die Gründe für eine Mitwirkung des Staatsanwalts beim Informationsverfahren, das für seine Anklage angestellt wird, doch nicht ohne Weiteres für anwendbar auf die Stellung des Verdächtigen oder Beschuldigten. Um diesen, zu seiner Vertheidigung, und als Beschuldigten zuzuziehen, bedarf es einer Feststellung der Belastung bis zu dem Grade, wo das Vorverfahren — eigentlich abschließen soll. Von einer

Vertheidigung kann erst die Rede sein, wenn eine Beschuldigung aufzustellen ist. Wird freilich — wie in den jetzt üblichen gerichtlichen Voruntersuchungen — die Ueberführung vollendet, so ist es eine furchtbare Gefahr für den Beschuldigten, daß er der Beweisaufnahme nicht beiwohnt, nichts entgegnen, fragen, nichts anführen kann und insofern — nicht um des „Gleichgewichts" willen, sondern in sich — ein schwerer Nachtheil, daß der Richter und Staatsanwalt ohne ihn vorgehen. Diese Gefahr aus der „Voruntersuchung" zu entfernen, wenn sie bestehen bleibt, kann ich kein Mittel finden, daher mein ceterum censeo: sie selbst ist zu beseitigen! In einem polizeilichen Informationsverfahren dagegen wird von einer Ueberführung noch keine Rede und die Gefahr, daß die „Vertheidigung" verkürzt werde, nicht veranlaßt sein; eine Beschuldigung wird erst vorbereitet, zu einer Vertheidigung liegt also noch gar kein Objekt vor. Und Anträge, Anführungen sollen auch in diesem Informationsverfahren nicht verwehrt sein.

### Hannover.

Die Initiative mit voller eigener Entscheidung ist dem Staatsanwalt übertragen (1, 39, 42); der Antrag begränzt bindend die Ausdehnung der Untersuchung (44), ebenso die Anklage die des erkennenden Richters (44).

Im polizeilichen Vorverfahren ist der Staatsanwalt der Polizei direkt übergeordnet (20, 55). Er kann sich auch durch eigene Ermittelungen informiren, Zeugen ermitteln, den Verdächtigen festnehmen, kann direkt an den erkennenden Richter vorladen (41, 121, 139). Er kann Augenschein einnehmen und Sachverständige zuziehen (57), unter Zuziehung von Gemeindebeamten Haussuchungen anstellen (59). Der Untersuchungsrichter hat ihm bei jedem Berichte an die Rathskammer Mittheilung der Akten (119) zu gewähren. Der Staatsanwalt wirkt antragstellend bei dem Verweisungsbeschlusse mit (120).

Im Hauptverfahren hat er ein Fragerecht nur mit Erlaubniß des Vorsitzenden (143), der ihm bei Ungehörigkeiten und Abschweifungen das Wort entziehen kann (143). — Rechtsmittel hat der Staatsanwalt bei allen Beschlüssen und Entscheidungen (136, 175, 213, 221 u. A.; s. unten).

Ein exposé ist ihm übertragen (144, 190) und Schlußanträge (144).

Das exposé ist ein höchst bedenkliches Vorrecht, höchst geeignet, die Urtheilenden, namentlich Geschwornen, irre zu leiten, wenn es gemißbraucht wird. Denn es anticipirt, mindestens dem Eindrucke nach, das Ergebniß des noch nicht geführten Beweises und muß viel leichter einseitig ausfallen als der Schlußvortrag nach Erhebung des Beweises. Einen Sinn hätte es allenfalls nur, wenn es eine Darlegung des eigenen Beweisplans sein könnte, d. h. wenn nun der Staatsanwalt den Anklagebeweis selbst vorführte. Da dieß der Vorsitzende thut, kann das exposé des Staatsanwalts leicht jeder Harmonie mit dem nachherigen Beweisverfahren selbst entbehren. —

Die Ausstattung des Staatsanwalts mit den Mitteln, sich selbst im Vorverfahren zu informiren, halte ich nach dem Obigen für gut; nur dürfte eine ausdrückliche Bestimmung des eingeschränkten Zwecks für das Scrutinialverfahren zu empfehlen sein. Nach dem

### Hessen-Darmstädtischen

Entwurf ist die Staatsanwaltschaft ein dürftiges und halblahmes Institut. Abgesehen davon, daß bei dem Verfahren



an den Landgerichten ihre Thätigkeit, ausgenommen die Einlegung von Rechtsmitteln (30, 408) ganz fortfällt, hat sie auch sonst keine eigentliche Initiative. Der Staatsanwalt „kann" auf Untersuchung antragen (40), die Gerichte aber beschließen über die Einleitung des Strafverfahrens, auch der Voruntersuchung, von Amtswegen, mit „Anhörung" des Staatsanwalts (39).

Im Vorverfahren „kann" der Staatsanwalt den „Beistand" der Polizei „unmittelbar in Anspruch nehmen" (dieser „Beistand" ist nämlich die einzige Handhabe zu irgend welcher ermittelnden Thätigkeit!), außer in dringenden Fällen, wo er deren Funktionen selbst übernehmen kann (42). Die Polizeibehörden geben ihre Anzeigen nicht etwa an ihn, sondern an das Gericht (47, 81) — kurz, er ist und vermag nichts in diesen ihm recht eigentlich zufallenden Funktionen!

Den gerichtlichen Verhandlungen kann er beiwohnen, nicht aber den Berathungen und Abstimmungen (43); er kann gegen Einstellung der Voruntersuchung an die Anklagekammer remonstriren (243), eine Ergänzung der Voruntersuchung beantragen (253), er plaidirt bei der Verhandlung über den Verweisungsbeschluß (255) und hat das Recht der Beschwerde gegen die Beschlüsse der Anklagekammer (275 ff.).

Eine förmliche Anklageschrift reicht er nicht ein (253 ff.), nur einen Antrag, in welchem die wesentlichen Merkmale der qu. That, das Strafgesetz und das Gericht bezeichnet sind, durch das die Verweisung erfolgen soll (in Schwurgerichtssachen nur wird eine Anklage aufgestellt), ferner einen Antrag (277), in welchem die Beweismittel der Beschuldigung bezeichnet werden. Im Hauptverfahren trägt er diese vor, ohne exposé (296), kann, nachdem er vom Vorsitzenden das Wort erhalten, direkte Fragen an Zeugen und Angeklagte stellen (295) und Schlußvorträge halten (296). — Im Allgemeinen ist vorgeschrieben, daß End- und Zwischenentscheidungen nie ohne Anhörung des Staatsanwalts erlassen werden sollen (315); und er ist zu Beschwerden und Rechtsmitteln überall ermächtigt (329, 418). — Im Ganzen dieser ähnlich, namentlich ebenso halbfertig im Vorverfahren ist die Stellung des Staatsanwalts in

### Sachsen-Altenburg.

Bei „Vergehens"-Fällen bleibt seine Mitwirkung ganz ausgeschlossen (4 u. 299). Die Initiative ist zwar zur Regel erklärt, doch schreitet das Gericht daneben von Amtswegen gegen jedes zu seiner Kenntniß gelangende Verbrechen ein (52) und der Staatsanwalt behält dann nur die generelle Befugniß zu allerlei Anträgen in der Voruntersuchung (25, 54, 59, 175). Die Akteneinsicht steht ihm jederzeit zu (25); er kann die „Unterstützung" der Polizei in Anspruch nehmen (25, 60). Den Vernehmungen darf er nicht beiwohnen, wohl aber andern Erhebungen (61) und allen Berathungen, ausgenommen über Urtheile (25). Gegen die Verfügungen und Beschlüsse in der Voruntersuchung kann er an das Criminalgericht remonstriren (74, 78), aber nur in „Verbrechens"-Fällen, nicht wenn es sich um „Vergehen" handelt, gegen Verweisungsbeschlüsse hat er das Rechtsmittel (189). In der Hauptverhandlung kann er direkt nur mit Erlaubniß des Vorsitzenden Fragen stellen, doch entscheidet, wenn ihm Fragen abgeschnitten werden, auf sein Anrufen der Gerichtshof (226); in dem Beweisverfahren hat er die „discretionäre Gewalt" des Vorsitzenden anzuerkennen (232), kann aber abgesonderte Vernehmung einzelner Zeugen und nachherige Confrontation verlangen (227), — eine ganz zweckmäßige Be-

rechtigung, (wenn jene discretionäre Gewalt ihre Ausübung gestattet!) Zu Schlußausführungen und Anträgen ist er berechtigt (233 ff.).

In

## Oldenburg

dagegen finden wir wieder eine kräftigere Ausbildung des Instituts. Die Ermittelung von Verbrechen, Erhebung der öffentlichen Klage, Stellung von Anträgen in Bezug auf die gesetzliche Führung der Untersuchungen und auf die Entscheidungen, die Einlegung von Rechtsmitteln und Strafvollstreckung benennt Art. 25 als Funktionen des Staatsanwalts. Er kann den „Beistand" der Polizei unmittelbar fordern (25), ist selbst zu Ermittelungen und Vernehmungen, nur nicht zu eidlichen (28, 29), zu Requisitionen des Polizeirichters um Erhebungen (30) ermächtigt, darf aber Haussuchungen, Verhaftungen und Beschlagnahmen nicht selbst vornehmen (29).

Auf seine Anträge muß das Gericht stets Entschließung fassen (27); die Einsicht der Akten steht ihm unbedingt zu (27); von allen Anzeigen erhält er Kenntniß (54 ff.). Er erhebt die öffentliche Klage auf Untersuchung und Bestrafung (56—58), hat die volle Initiative (58, 211), sein Antrag bestimmt den Gegenstand der Untersuchung bindend, selbst hinsichtlich neu ermittelter Theilnehmer an der That (217).

In der Voruntersuchung kann er den an Ort und Stelle bewirkten Untersuchungshandlungen beiwohnen (219a). Er stellt den Antrag auf Einstellung oder Verweisung zur Hauptverhandlung (225), ist gegenwärtig beim Referat und trägt selbst vor in der Verhandlung zum Beschluß (226); dagegen ist das Gericht nicht verbunden, seinen Anträgen auf Ergänzung der Voruntersuchung nachzukommen (227), wenn diese geschlossen worden ist. Der Staatsanwalt ist durch diese Vorschrift in eine seltsam hülflose Lage versetzt; wie soll er seine Anklage gehörig vorbereiten, wenn das Gericht ihm eine nur gerichtlich zu bewirkende Erhebung versagt? Ist das Gericht etwa unfehlbar? — Gut ist die besondere Vorschrift, daß die von ihm benannten Zeugen zum Hauptverfahren vorgeladen werden *müssen* (252). Fragen kann er nur durch den Vorsitzenden *stellen* (265). Beweiserhebungeu werden blos durch die verspätete Mittheilung der Beweisanträge an den Staatsanwalt nicht unstatthaft, doch kann vertagt werden (274); der Vernehmung solcher Vertheidigungszeugen aber, die ihm gar nicht namhaft gemacht worden sind, kann er sich widersetzen (im Schwurgericht 306). Das exposé ist auch in Oldenburg eingeführt (318). Die Plaidoyers machen auch hier die Hauptthätigkeit im Hauptverfahren aus (319). Bei der Stellung der Fragen an die Geschwornen entscheidet über Differenzen eventuell der Gerichtshof (322).

Zur Hauptverhandlung stellt der Staatsanwalt in den vor die Strafgerichte I. Instanz gehörigen Fällen statt einer förmlichen Anklageschrift nur einen Antrag auf Bestimmung einer Sitzung, worin er die Beschuldigungsthatsachen genau, die Beweise summarisch und das anzuwendende Gesetz angeben muß (359); Abschrift desselben enthält der Beschuldigte. Dieser Antrag darf vom Gerichte nur zurückgewiesen werden, wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat (359).

Der Staatsanwalt wirkt auch beim Verfahren vor den Polizeigerichten mit (369), er hat bei Uebertretungen die volle Verfügung über die Anklage, so daß er sie während der Voruntersuchung fallen lassen kann (371). — Zu Rechtsmitteln ist er überall ermächtigt (386 ff.; 402 ff.; 416). Im Ganzen denselben Charakter trägt das Institut in



## Frankfurt.

Der Staatsanwalt muß bei allen Verhandlungen des Rüge-, Zuchtpolizei- und Assisengerichts zugegen sein (57); er leitet die gerichtliche Polizei, zu der er selbst mitgehört (91). In diesem Punkte ist die Frankfurter Einrichtung der oldenburgischen also überlegen; handelt es sich nur darum, bestimmt und klar eine Macht und Befugniß zu geben oder auf Umwegen durch (zwingende) Requisitionen eine halbe und unsichere Handhabung derselben, so scheint mir nicht zweifelhaft, was vorzuziehen ist. Man kann darüber streiten, ob diese oder jene amtliche Thätigkeit im Vorverfahren dem Staatsanwalt zu ertheilen sei; wer aber mit mir einig ist dahin, daß er im Vorverfahren „verfolgen und ermitteln" soll, der muß, denke ich, mit mir auch begehren, daß dazu ihm die Mittel kräftig und ganz in die Hand gelegt werden. Und dies geschieht nur, wenn er 1) die gerichtliche Polizei als deren Haupt leitet, 2) selbst zu deren Funktionen ermächtigt ist. Beides ist folgerecht in Frankfurt durchgeführt, denn auch eigne Ermittelungen und Vernehmungen zur Erforschung des Verbrechens kann der Staatsanwalt bewirken (94), seine Pflicht ist sehr richtig dahin bestimmt: er verfolgt alle Verbrechen, trifft die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherung des Thatbestands und zur Vorbereitung der öffentlichen Klage. Bei Erhebungen an Ort und Stelle kann er Sachverständige zuziehen (95); er kann Leichenschau und Leichenöffnungen vornehmen (95). Er hat die (sonst vielfach dem Richter beigelegte) Befugniß, anzuordnen, daß sich aus dem Hause oder Orte, worin er eine Amtshandlung vornimmt, Niemand vor deren Beendigung entferne (96). Auch kann er verbindliche Vorladungen erlassen (97), Haussuchungen und Beschlagnahmen dagegen, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, nicht vornehmen (98). Es ist auf diese Weise die Vorbereitung der zuchtpolizeilichen Straffachen zur Hauptverhandlung, sofern sie sich zur unmittelbaren Ladung eignen, mittelst Feststellung des Thatbestands und summarischer Vernehmungen (durch Polizeicommissarien und Ortsschultheißen, vgl. Art. 100), in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt. Ich halte diese Einrichtung für nachahmungswerth bis auf die, nicht zu rechtfertigende Ermächtigung zu Thatbestandshandlungen, die als anticipirte Beweisaufnahme solenner Beglaubigung bedürfen, wie Leichenschau und Leichenöffnung (95). Derartige „Feststellungen des Thatbestands", gleichsam zum ewigen Glauben, jedenfalls zum Zwecke der Vorlegung als *urkundliche Beweisstücke*, dürfen nimmermehr von dem Organe der Verfolgung und Anklage aufgenommen und beglaubigt werden; vielmehr muß *sie* unzweifelhaft der Richter vornehmen. Ebenso werden eine (mehr als vorläufige) Festnahme und sonstige Eingriffe in die persönliche Freiheit unter die Bürgschaften gerichtlicher Prüfung zu stellen sein. Abgesehen aber von diesen beiden Punkten halte ich die Ermächtigung des Staatsanwalts, die ihm in Frankfurt „zur Vorbereitung der Hauptverhandlung" ertheilt ist, für grundsätzlich richtig, für praktisch zweckdienlich und für eine bei Weitem bessere Einrichtung als eine gerichtliche Voruntersuchung.

In Frankfurt hat der Staatsanwalt bei Störungen seiner Amtshandlungen dieselbe disciplinäre Strafgewalt wie der Richter (106, 59).

Die volle Initiative bei der Voruntersuchung (129 ff.), bei der Verweisung zum Hauptverfahren (152), durch Erhebung der Anklage (168, 169) oder durch den Antrag auf Ladung (271) ist ihm gleichfalls verliehen.

Lehnt der Untersuchungsrichter einem von ihm gestellten Antrag ab, so kann er die Entscheidung der Anklagekammer einholen (130, 151). Bei der Berathung über die von ihm beantragte Verweisung vor den Assisenhof plaidirt er mündlich (152). Ob die von ihm nachträglich benannten Zeugen, außer den von der Anklagekammer bestimmten, zur Assisensitzung vorzuladen sind, ermißt der Vorsitzende (174) — wieder eine große Gewalt, ohne Grund auf Kosten der Interessen der Anklage! — Die Zeugenliste der Vertheidigung, als Gegenerklärung auf die vom Staatsanwalt mitgetheilte, muß dem Staatsanwalt vorgelegt werden (175 vgl. 277); ist dieß unterblieben, so kann er gegen die Vernehmung protestiren (221); doch ist dieses Recht illusorisch, weil die Entscheidung doch vom Vorsitzenden abhängt (222). Im Schwurgerichtsverfahren ist der Staatsanwalt ermächtigt, mit Zustimmung des Assisenhofs eine Anklage, von deren Weiterführung sich kein Erfolg erwarten läßt, fallen zu lassen (213, vgl. 287). Diese sehr verständige Ermächtigung hat — wohlbemerkt! — nichts gemein mit der Disposition über die Anklage, welche abnormer Weise das kurhessische Gesetz Art. 10 dem Staatsanwalte giebt! Denn es ist nicht die Rede von einer Disposition über sie als über ein verzichtbares eigenes Rechtsobjekt, sondern es ist lediglich beabsichtigt, unfruchtbare Verhandlungen zu umgehn — weil es an genügenden Beweisen fehlt! Das Frankfurter Gesetz hält, wie — (mit jener einzelnen Ausnahme) die deutschen Gesetze durchweg, an dem richtigen Gedanken fest, daß die Strafverfolgung dem Staatsanwalte amtlich anvertraut ist, aber nicht wie ein Privatrechtsanspruch in seine Willkür gestellt werden soll noch kann (vgl. Hannover, 43; Braunschweig, 49; Thüringen, 95; Altenburg, 74; Sachsen, 27, 116; Oldenburg, 64). Das unselige exposé findet sich auch im Frankfurter Gesetz (212, 284). Fragen kann der Staatsanwalt nur mit Erlaubniß des Vorsitzenden stellen (215, 284); er kann aber den Angeklagten „zur Aufklärung auffordern, wenn er durch Aussagen direkt belastet wird oder ihm Ueberführungsstücke vorgelegt werden" (219). (Ein „Verhör" findet nämlich im Hauptverfahren nicht statt!) Schlußanträge und „Vorträge" (S. 226, 258) sind wie in den anderen Gesetzen der Schwerpunkt seiner Thätigkeit im Hauptverfahren, da ihm eben sonst wenig erlaubt ist.

In Zuchtpolizeisachen wird die Hauptverhandlung, wie erwähnt, entweder durch unmittelbare Ladung (270, 272) oder auf Grund eines Verweisungserkenntnisses eingeleitet (271); bei Verbrechen, die mit Correktions- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, muß ein schriftlicher, die thatsächliche und rechtliche Formulirung des Falls enthaltender, Klageantrag eingereicht werden (273). In Zuchtpolizeisachen kann der Staatsanwalt nach Verlesung des Verweisungsurtels oder Klageantrags den „Gegenstand der Beschuldigung auseinandersetzen" (284). Das ist eine seltsame Anerkennung der Nothwendigkeit näherer Erläuterung, seltsam, wenn man erwägt, wie sehr es im Interesse der Vertheidigung liegen muß, bereits vor der Verhandlung diesen „Gegenstand der Beschuldigung" möglichst genau und vollständig zu kennen. An der Regel, daß eine präcise und zur Belehrung über die volle Tragweite der Beschuldigung hinreichende Anklage dem Beschuldigten zeitig vor dem Termine vorzulegen ist, möchte in allen Fällen festzuhalten sein.

Indem ich auf die in diese Darstellung eingeflochtenen Bemerkungen zurückverweise, fasse ich das Ergebniß kurz dahin zusammen:



Die neuesten deutschen Gesetze — den hessischen Entwurf ausgenommen, — zeigen unverkennbar die Richtung auf eine grundsätzlich richtige Gestaltung der Staatsanwaltschaft, nämlich zu einem kräftigen, streng im Kreise seiner Aufgaben zu haltenden, in diesem aber auch zu eigener Thätigkeit und Verantwortlichkeit erhobenen Organ der Strafverfolgung. Insbesondere ist man von der Halbheit, dem Staatsanwalt als Hauptthätigkeit nur die Vertretung der Anklage im Hauptverfahren zuzuweisen, — Bayern, Württemberg, Darmstadt (Ges. v. 1848), Nassau (Ges. v. 1849), Baden (Ges. v. 1851) — glücklicher Weise abgekommen und giebt dem Staatsanwalt wenigstens einige Mittel und Vollmacht, die Anklage, die er vertreten soll, auch selbst vorzubereiten, den Stoff zu sammeln und sich so seine Position selbst zu schaffen. Diese übereinstimmende Richtung in der neusten Entwickelung der Gesetzgebungen weist so entschieden auf eine reichere Entfaltung und kräftigere Durchführung der Organisation des Verfahrens hin, daß sich hoffen läßt, man werde sie in der einheitlichen Strafproceßordnung nicht blos anerkennen, sondern folgerecht hinausführen. Und dazu gehört:

1) Volle Uebertragung der Initiative der Strafverfolgung,
2) Vollständige Ueberweisung des Vorverfahrens als eines kurzen, rein informatorischen Scrutinialverfahrens (ohne solenne Feststellungen, welche erforderlichen Falls der Richter zu bewirken hat); dazu
3) die Herstellung einer gerichtlichen Polizei, wo sie noch fehlt, und ihrer oberen Leitung durch den Staatsanwalt,
4) Einführung bestimmt formulirter Anklagen und Beweisanträge im Zwischenverfahren,
5) und selbstthätige Vertretung der Anklage, weniger durch Reden und Deduktionen als vielmehr durch Verlegung und Durchführung des Beweises. Auf den Beweis in lebendiger contradiktorischer Verhandlung ist das ganze Gewicht des Hauptverfahrens zusammenzudrängen. Die Selbstthätigkeit des Staatsanwalts und der Vertheidigung ist in feste Regeln und unter die Leitung des Vorsitzenden zu bringen, nicht aber der schrankenlosen Willkür eines „pouvoir discrétionnaire" Preis zu geben.

Alle diese Forderungen sind auf die Wahrheit gegründet, daß jedem Organe eines lebendig zusammenwirkenden Organismus die Machtmittel und Rechte gegeben werden müssen, die seinen Aufgaben entsprechen. Hierin, nicht in einer Gleichstellung um mechanisch abgewogener Gleichheit willen, sehe ich den Maßstab auch für die Stellung und die Rechte der Vertheidigung wie der Staatsanwaltschaft. Und insofern müssen Beide gleich günstig behandelt werden, daß, wo es sich um Verleihung einer Proceßbefugniß handelt, (zwar nicht dem Einen alle dieselben zu geben sind wie der Andern, wohl aber) Jeden die gewährt werden muß, die zur Erfüllung der Aufgabe nöthig, zu ihrer vollen und kräftigen Erfüllung dienlich ist. In diesem Sinne soll nun die Stellung auch der Vertheidigung beleuchtet werden. —

Daß ich auf die Frage, ob und inwieweit die Privatanklage an Stelle oder neben der öffentlichen, durch die Behörde vertretenen Strafverfolgung eintreten könne und resp. in den geltenden Gesetzen zugelassen ist, nicht abermals eingehe, wird hoffentlich Beifall finden. Das Thema ist neuerdings lebhaft erörtert und für die Darstellung der geltenden Particularbestimmungen ist schon mehrfach gesorgt worden. (So namentlich im Gerichtssaal XI. S. 183 ff. durch die treffliche Abhandlung von v. Tippelskirch; in der „Strafrechts-

pflege" III. Heft 5; IV. Heft 3; und in dieser Zeitschrift Nr. 2, 6, 29, 30). Zu constatiren ist, daß die neuesten Strafproceßgesetze fast sämmtlich das Antragsrecht des Privatbetheiligten in vielen Kategorien von Verbrechen anerkennen und in vermehrter Anzahl von Fällen die Privatanklage, theils subsidiär, theils mit Ausschluß der Staatsanwaltschaft zulassen. (Vergl. die Citate S. 453 ff. dieser Zeitschrift.)

Auch in dieser Beziehung enthalten die neuesten Particulargesetze vortreffliches Material für eine einheitliche Strafproceßordnung. Insbesondere ist die Gestaltung der Privatanklage im Königreich Sachsen (s. S. 85 u. 453 dieser Zeitschrift) eine Probe für die richtige Gränze, bis zu welcher die Ausnahme von dem herrschaftsberechtigten Grundsatz der Staatsstrafverfolgung erweitert werden kann. Ob dem eifrigen und vielstimmigen Begehen nach Einführung der Privatanklage wirklich ein praktisches Bedürfniß zu Grunde liegt, muß bezweifelt werden, nachdem von Sachkundigen, die einen weiten Kreis der Rechtsübung übersehen, das Gegentheil resp. die Thatsache constatirt worden ist, daß die in Sachsen und Thüringen zugelassene Privatanklage so gut als gar nicht benutzt wird. Das aber gilt mir als unzweifelhaft, — dem praktischen Bedürfniß wird vollständig genügt sein: 1) durch die Vorschrift, daß bei allen strafbaren Handlungen, für deren Verfolgung, kein nennenswerthes öffentliches, vielmehr nur ein privates, oder ein vor Jenem zum Vorrange berechtigtes Privat-Interesse, vorliegt, der Antrag des Verletzten abgewartet werden muß, 2) durch die Bestimmung, daß Jedermann, der ein rechtliches Interesse an der Verfolgung nachweisen kann, zur Anrufung der Gerichte direkt berechtigt ist, wenn die Staatsanwaltschaft das Einschreiten abgelehnt hat. —

Da die neuesten deutschen Strafproceßgesetze durchschnittlich diese beiden Grundsätze anerkennen, so darf ich mit besonderem Nachdrucke hervorheben, daß auch in dem vielbesprochenen und vielbestrittenen Gebiete der Privatanklage die Einigung sich gut vorbereitet und leicht ausführbar zeigt, soweit nämlich das Einigungswerk auf der Grundlage der positiven Particulargesetze unternommen werden wird.

## VII.

## Die Proceßbefugnisse des Angeschuldigten und der Vertheidigung.

Die Gleichberechtigung der Vertheidigung mit der Staatsanwaltschaft habe ich schon mehrfach entschieden bestritten — möchte es bei ihren Anhängern mir zu Statten kommen, wenn ich hier ausdrücklich erkläre, daß die Vertheidigung vor der Staatsanwaltschaft bevorzugt werden muß, insofern ihr zwar manches Proceßrecht, das dem Beamten der Strafverfolgung natürlich und nothwendig gebührt, nicht gegeben werden kann, für ihre volle Freiheit zu kräftiger Vertretung ihrer Aufgabe aber mit noch zärtlicherer Sorgfalt gesorgt werden muß als für Jene. Ich bekenne mich zu dieser Bevorzugung durchweg, weil der Schutz wo Unrecht, die Abwehr eines im Namen der Strafjustiz verhängten unverdienten Uebels, sei's eines kleinen oder großen, weit wichtiger ist als Straflosigkeit Schuldiger zu verhüten.

Alle processualischen Rechte und Freiheiten also, welche zur vollen Durchführung der Vertheidigung nothwendig und ersprießlich sind, sind ihr auch beizulegen und wo ihre Verleihung eine Collision mit Interessen und Apparaten der Verfolgung fürchten läßt, ist sorgfältig zu erwägen, ob nicht die Freiheit der Vertheidigung das wichtigere Postulat sei.



Der Hauptnachdruck ist auch hier auf die reine Ausführung der Organisation im Verfahren zu legen. Nicht durch Andere, nicht durch das Gericht auf Antrag, sondern soweit möglich durch die Vertheidigung selbst, nur unter richterlicher Proceßleitung, ist das zur Vertheidigung Nöthige zu thun — Selbstthätigkeit ist ihr zu geben. In diesem Punkte sind die neuesten Particulargesetze, wie ich glaube, von dem Standpunkte noch weit entfernt, auf welchen nach der fortgebildeten Anschauung der Gegenwart ein einheitliches Gesetz sich zu stellen hat. — Wir werden allenthalben mißtrauische Beschränkungen, Vermengung der Funktionen, Fesseln der Selbstthätigkeit finden. Insbesondere wirkt die frühere, grundsätzlich überwundene Darstellung noch sichtbar nach, wonach der Richter auch für die Interessen der Vertheidigung thätig sorgen soll. Freilich stellen alle deutschen Gesetze den Satz, daß alle im Strafverfahren thätigen Behörden mit gleicher Sorgfalt die Belastungs- und Vertheidigungsmomente berücksichtigen sollen, nachdrücklich voran. Diese Warnung vor jeder Einseitigkeit macht aber die Anerkennung nicht überflüssig, daß Niemand besser für die Vertheidigung sorgen kann als der Beschuldigte selbst und sein Rechtsbeistand, und es ist ein böser Fehler, wenn das Gesetz durch seine Einrichtungen dem proceßleitenden Gericht irgendwo verbietet, ihnen hierzu **alle** erlaubten Mittel frei zu geben!

Das Strafverfahren bringt unvermeidlich eine direkte oder indirekte Benachtheiligung des Beschuldigten mit sich und zwar nicht blos dann, wenn eine Haft verfügt wird, sondern schon durch die Situation als Beschuldigter an sich. Der Untersuchungszwang, sei er noch so gewissenhaft auf sein Maß eingeschränkt, enthält ein für allemal Gefahren für den Betroffenen. Das Gesetz kann bedenkliche Folgen dieser Situation nur dadurch beseitigen, daß es mit ängstlicher Sorgfalt alle zulässigen Vorkehrungen darauf berechnet, dem Beschuldigten zu rechter Zeit jede Handlung zu gestatten, welche in seinem Interesse der Wahrheit und dem Rechte dienlich sein kann.

In den verschiedenen Stadien des Verfahrens ist dieß in verschiedenem Maße und in verschiedener Weise möglich. Ich habe schon ausgesprochen, daß ich weder den Vertreter der Strafverfolgung, noch den Beschuldigten als Proceßsubjekte und Proceßparteien aufzufassen vermag, welche über ihr Recht Proceß führten. Der Richter bleibt über dem Beschuldigten als von Amtswegen thätiger Beamter des Gemeinwesens stehen, der über den Anträgen und Interessen desselben materielle Wahrheit und materielles Recht zu suchen hat. Das Subjektionsverhältniß gegenüber dem, mit dem Wachsthum bürgerlicher Freiheit wachsenden, Anspruch auf Achtung des persönlichen Rechts richtig zu begränzen, nur dieß ist die Aufgabe und sie ist nicht gelöst durch die gewaltsame Uebertragung der in den Strafproceß gar nicht passenden civilprocessualischen Vorstellungen. Die vollständige Mittheilung der Beschuldigung, sobald sie processualisch hinreichend fertig ist, um aufgestellt zu werden, die Darbietung jeder Gelegenheit, nach der Seite der Entlastung hin zur Aufklärung mitzuwirken, den Belastungsbeweis der strengsten Feuerprobe zu unterwerfen, die unbeschränkte Zulassung eines rechtsverständigen Beiraths für alle etwa gegebene Anlässe zu Anträgen und Ausführungen, zu Widerspruch und Beschwerde — endlich und vornehmlich aber die selbständige und selbstthätige Führung des Vertheidigungsbeweises — dieß sind hiernach die Grundzüge dessen, was die Vertheidigung fordern kann! Wenn mir in Bezug auf den letzten Punkt entgegnet

werden sollte, daß der Angeklagte selbst dazu oft nicht fähig, ein Vertheidiger aber nicht stets, namentlich nicht in geringen Straffällen, nöthig und zu beschaffen sei, so erwidere ich, daß in solchen Fällen eben die Officialpflicht des Richters ergänzend einzutreten hat. —

Prüfen wir unter diesen Gesichtspunkten die neuesten deutschen Gesetze!

### Sachsen.

Für nothwendig und von Amtswegen zu beschaffen gilt die Vertheidigung bei Verbrechen und für das Hauptverfahren, sobald mindestens 4 Jahr Arbeitshaus als ordentliche Strafe zu erkennen sein werden (38 ff.). Seit dem Verweisungsbeschluß tritt eine eigentliche Vertheidigung erst ein, vor demselben ist indeß der Beirath eines Rechtsverständigen nicht völlig, nämlich nicht hinsichtlich Anträge und Beschwerden, ausgeschlossen — ein Vorzug vor anderen deutschen Gesetzen! — nur soll eine Besprechung mit diesem im Vorverfahren durch einen richterlichen Beamten überwacht werden (42). Nach dem Beschluß fällt diese Controle fort. In der Hauptverhandlung darf das Benehmen mit dem Vertheidiger die „Fortstellung des Verfahrens“ nicht beeinträchtigen (295). Es ist nicht recht einzusehen, warum hier nicht auch eine mäßige Verzögerung, selbst eine Vertagung, zugelassen wird, wenn wichtige Interessen der Vertheidigung dieß erheischen. Dagegen ist mit Recht vorgeschrieben, daß der Angeklagte auf vorgelegte Fragen ohne Berathung mit einem Souffleur zu antworten hat (295). Seit der Verweisung zur Hauptverhandlung steht dem Vertheidiger die Einsicht der Akten zu, vorher hängt deren Gewährung vom Ermessen des Gerichts ab (42). — Hinsichtlich des wichtigen Vertheidigungsrechts zur Perhorrescenz ist gut bestimmt, daß Richter und Staatsanwälte selbst verpflichtet sind, sich der Amtsthätigkeit unter Anzeige der Gründe zu enthalten, wenn eigenes Interesse zur Sache, Verwandtschaft und die Situation als Zeuge oder Untersuchungsrichter in der Sache sie dazu veranlassen (65—69). Beantragt kann die Ausschließung werden bei allen anderen Gründen, Befangenheit oder Parteilichkeit zu vermuthen (70); über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Collegium, bei Einzelnrichtern das Bezirksgericht (70); auch ist gute Vorsorge durch zeitige Bekanntmachung der Namen der Richter getroffen (74). Ein, auch in anderen Gesetzen beliebter, Fehler ist, daß die — beantragte — Perhorrescenz des Staatsanwalts ausgeschlossen ist (72) und nur ein Gesuch an dessen Vorgesetzte erlaubt ist. Die Gründe, ein Recht auf Ablehnung zu gewähren, treffen hinsichtlich des Staatsanwalts wohl ganz ebenso zu, wie hinsichtlich der Richter. Auch er soll unparteiisch sein! —

Rechtsmittel stehen der Vertheidigung allgemein zu (97; 126; 235; 242; 272; 325; 338 ff.). Zeitige Mittheilung der im Hauptverfahren zu gebrauchenden Beweismittel ist vorgeschrieben (260), spätestens mit der Vorladung muß sie geschehen. Zu Unrecht ist aber der Antrag auf Zuziehung von Entlastungsbeweisen auf 3 Tage nach dieser Mittheilung beschränkt und obenein seine Gewährung ganz dem Ermessen des Vorsitzenden anheimgestellt (261). Wie leicht kann der Vertheidigung das Innehalten dieser Frist unmöglich werden, wie leicht ein erhebliches Beweismittel erst durch längeres Aufsuchen zu beschaffen, ja zu benennen sein! Und wie bedenklich ist die Macht, welche hier in die Einsicht und Ansicht eines Einzelnen gelegt ist, wie unverbesserliche Nachtheile kann ihr irrthümlicher Gebrauch mit sich bringen! Hier wird



eine weit größere Liberalität und Garantie zu beschaffen sein. Obenein ist dem Vorsitzenden gestattet, beantragte Entlastungsbeweise behufs seiner Entscheidung über den Antrag durch Requisition erheben zu lassen (262 ff.), womit also eine Erhebung, die schlimmsten Falls resultatlos im Hauptverfahren geschehen würde, jedenfalls aber in dieses gehört, unter die Entscheidung eines Einzelnen auf Grund eines Protocolls gestellt ist. Man kann meine Besorgnisse wahrlich nicht übertrieben finden, wenn man erwägt, daß regelmäßig eine im Vor- und Zwischenverfahren schon constatirte Belastung, oft eine fertige Ueberführung vorliegt, wenn es sich um diese Entscheidung handelt, daß dann die Annahme, der vorgeschlagene Beweis werde bei dem Gewicht der aktenmäßig vorliegenden Belastungsbeweise doch zu nichts führen, sehr nahe liegt, seine Erhebung im mündlichen Verfahren aber dennoch — die Erfahrung lehrt es! — der Sachlage eine sehr veränderte Gestalt geben kann! Diese Bedenken sind dadurch nicht gehoben, daß andererseits der Vorsitzende neu vorgebrachte Vertheidigungsbeweise auch ohne Beobachtung jener Fristen zum Hauptverfahren herbeiziehen kann (269). Denn auch hier ist kein Recht gegeben, sondern die Entscheidung auf ein Bittgesuch in die Hand des Einen gelegt, dem das Gesetz hier ein schrankenloses Vertrauen schenkt, während es doch, mit allem Recht, über Anträge im Hauptverfahren eventuell Berufung an den Beschluß des Gerichtshofs gestattet, über seinen Entscheidungen also eine bessere Garantie für ersprießlich erklärt (278).

Fragen an Zeugen ꝛc. dürfen nur „durch den Vorsitzenden“ gestellt werden (287). Nun lehrt Erfahrung und Menschenverstand, daß sehr leicht eine Frage, die durch die Vermittelung eines Andern gestellt wird, ihren Zweck und ihre Wirkung völlig verfehlen kann. Oft kommt es auf eine schnelle, am rechten Fleck eingreifende Querfrage an — um sie an den Mann zu bringen, soll aber der Vertheidiger sie erst mittheilen, wohl gar motiviren und ihre Zweckmäßigkeit oder Berechtigung wird einer Debatte unterworfen. Dann wird sie gestellt, aber mißverständlich, halb, ungenau; der Antrag wird wiederholt — neue Debatte — wer wollte da leugnen, daß die, ohnehin so kümmerliche, Thätigkeit des Vertheidigers auf das Schwerste gehemmt werden muß! Das direkte Fragerecht, natürlich der oberen Leitung des Richters in seiner Ausübung wie das ganze Verfahren unterworfen, hat gar keine Bedenken gegen, wohl aber die offenbarsten Gründe der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit für sich, bei der Vertheidigung wie für den Staatsanwalt. Daß ich seine Erhöhung zum Kreuzverhör für das allein Richtige halte, habe ich oben ausgeführt. Zu bemerken ist, daß die Novelle zum thüringischen Gesetz vom 9. December 1854 das direkte Fragerecht als einen Vorzug des Staatsanwalts einführt und es vom Ermessen des Vorsitzenden abhängig macht, ob er es auch der Vertheidigung gestatten will. Der dadurch abgeänderte Art. 241 der thüringischen Strafproceßordnung stellte Beide gleich abhängig. —

Der Verzicht auf eingebrachte Beweise ist von der Zustimmung des Vertheidigers abhängig (291). — Gut ist die Vorschrift, daß alle Vertheidigungsmomente von Amtswegen berücksichtigt werden sollen, ohne daß etwaige frühere Beschlüsse entgegenstehen können (294). Die proclamirten Grundsätze sind hier, wie oft, besser als ihre Durchführung!

In den Schlußvorträgen gebührt der Vertheidigung das letzte Wort (296, 346). —

Ein hervorstechender Mangel in diesen einzelnen Bestim-

mungen scheint mir daraus zu entspringen, daß der gegen die Tüchtigkeit und Unfehlbarkeit des Vorsitzenden so vertrauensselige Gesetzgeber von einem gewissen Mißtrauen in die Absichten und die Haltung der Vertheidigung beseelt ist. Mag die leider nicht seltene Auffassung derselben nicht als eines Dienstes am Gesetze und an der Justiz, sondern als eines Mandats, dessen Tendenz und Charakter der Mandant bestimmt, dieß Mißtrauen hervorrufen — eine würdigere und reinere Anschauung wird sicherlich am Meisten dadurch gefördert, daß die Gesetzgebung sie voraussetzt und auf diese Voraussetzung ihre Vorschriften berechnet, am Meisten dadurch gehemmt, daß man die Vertheidigung an das Gängelband des Mißtrauens legt. Ich erinnere an jene, in mehreren deutschen Gesetzen vorkommende Bestimmung, wonach der Vertheidiger beim Beginne der Verhandlung zu „Anstand und Mäßigung“ ermahnt wird.

## Hannover.

In schweren Straffällen ist die Vertheidigung nothwendig, aber auch in leichten wird auf Antrag ein Officialvertheidiger bestellt (80).

Ein Rechtsbeistand, indeß nicht eine eigentliche Vertheidigung (80) ist schon im Vorverfahren zugelassen (78), Akteneinsicht steht diesem nicht zu, auf Antrag aber wird Abschrift einzelner Theile der Akten gegeben. Später ist die Akteneinsicht gestattet, ebenso Unterredungen ohne Beisein einer Gerichtsperson (81). Eine gute Vorschrift ist die, daß der Untersuchungsrichter am Schluß der Voruntersuchung dem Beschuldigten im Allgemeinen von den gegen ihn ermittelten Beweisen Mittheilung zu geben und auf seine Erklärung etwaige Vertheidigungsbeweise noch zu erheben hat (115, 116). — Die Ablehnung des Richters kann geschehen wegen Verwandtschaft und Freundschaft (im weitesten Sinne), Feindschaft, Interesse zur Sache, Betheiligung an ihr, als Zeuge &c. und wenn aus Parteilichkeit Ordnungswidrigkeiten begangen sind (32). Bei den zwei ersten Gründen ist der Richter zur Selbstablehnung verpflichtet, bei den anderen ist das Perhorrescenzgesuch zulässig und gegen dessen Ablehnung das Rechtsmittel gegeben (33 ff.).

Ganz schlecht ist die Bestimmung, daß nur die vom Staatsanwalt vorgeschlagenen Zeugen Entschädigung aus Staatsmitteln erhalten, der Beschuldigte den Staatsanwalt um Vorladung seiner Zeugen bitten muß, und sich nur an den Vorsitzenden deshalb berufen kann (148), daß er zwar Zeugen unmittelbar vorladen lassen kann, diese aber nur dann zu erscheinen verpflichtet sind, wenn ihnen vorher die Entschädigung baar geleistet wurde (148). Hier ist dem Kostenpunkt eine ganz ungebührliche folgenschwere Bedeutung verliehen — von der zufälligen Bemitteltheit oder Armuth ist es theils abhängig und theils in den guten Willen Anderer gestellt, ob die Wahrheit ganz aufgeklärt und Recht gefunden wird. Gesetze, die den richtigen Grundsatz, daß Strafe und Strafproceß im Interesse des Staates liegen, sonst anerkennen, sollten auch für die volle allseitige Beweiserhebung von Staatswegen sorgen, ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten.

Eine Beschränkung der Vertheidigung ist es auch, wenn die Vernehmung anderer als der in der Voruntersuchung vernommenen Sachverständigen nur auf Anordnung des Vorsitzenden zulässig ist (149). Im Hauptverfahren ist die direkte Fragebefugniß von der Erlaubniß desselben abhängig; bei Ungebührlichkeiten und Abschweifungen kann er die ertheilte zurücknehmen (143). Das letzte Wort bei den Ausführungen



hat die Vertheidigung (144, 201). Zu Rechtsmitteln ist sie allgemein befugt (175, 213, 221 u. a.). —

Nach dem

## Hessen-Darmstädtischen

Entwurf wird unterschieden die Unfähigkeit des Richters (Verwandtschaft oder Affinität näherer Grade, 66), von der Ablehnung (weitere Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft, Privatinteresse, er hat ein schriftliches Gutachten abgegeben, ist Vertheidiger, Zeuge oder Sachverständiger gewesen, oder hat Ordnungswidrigkeiten begangen, die von Befangenheit zeugen, 70). Das Verfahren ist dann dasselbe wie bei Beschwerden, das Collegium, eventuell das nächst höhere, entscheidet (71 ff.). Der Staatsanwalt ist unfähig aus denselben Gründen, ein Ablehnungsrecht aber ist nicht gewährt (79 ff.).

Während der Voruntersuchung findet eine Vertheidigung nicht statt (199, 411). Bei der Verweisung vor das Schwurgericht ist sie nothwendig und auf Verlangen muß auch in anderen Fällen, wenn es sich um ein mit Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, ein Vertheidiger bestellt werden (198). — Akteneinsicht und Besprechung ohne Controle, wenn der Vertheidiger ein Advocat ist, wird seit der Vorladung zur Hauptverhandlung, resp. bei Officialmandaten seit der Bestellung, gestattet (202). Auch Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte kann der Vorsitzende als Vertheidiger zulassen (200). Die Vertheidigung darf nicht bei der Antwort auf vorgelegte Fragen consultirt werden (203). — Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist, wenn nur vom Gericht gesetzlich verfahren worden ist, durch das Erscheinen und die Thätigkeit des gewählten oder zugeordneten Vertheidigers nicht bedingt, nur ist dem Gericht möglichste Fürsorge für seinen Ersatz durch einen anderen zur Pflicht gemacht (204). Beim Oberappellationsgericht hängt es von dessen Befinden ab, ob der Angeklagte sich persönlich vertheidigen darf (205), von Amtswegen wird hier ein Vertheidiger nur gegeben, wenn in I. Instanz auf Zuchthausstrafe erkannt ist (205, 199).

Im Stadio des Verweisungsbeschlusses kann der Beschuldigte eine schriftliche Ausführung dem Hofgericht übergeben — eine kümmerliche Befugniß, zumal die Akteneinsicht versagt ist (246). Daß diese Befugniß ihm zustehe, muß ihm in Schwurgerichtssachen, bei Strafe der Nichtigkeit, publicirt werden (247)! Wegen der Beweise zur mündlichen Verhandlung unterliegen die Anträge dem Befinden des Gerichts (278), ob die Erhebung „zur besseren Aufklärung der Sache erforderlich“ erscheint. Solche Anträge müssen binnen 5 Tagen nach Zustellung des Verzeichnisses der Belastungsbeweise gestellt werden (278). Warum diese leidige Frist nicht wenigstens nur auf einen (zur Vorladung &c. nöthigen) Zeitraum vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung gesetzt ist, ist nicht zu verstehen. — Wird ein solcher Antrag abgelehnt, so kann die Vorladung von Zeugen u. s. w. nur gegen Erlegung der Kosten verlangt werden (278), außerdem unter der Bedingung, daß die Hauptverhandlung nicht verzögert werden darf. Da ist wiederum nicht verständlich, wie das Gericht sich die Erhebung von Beweisen, die es für unersprießlich erklärt hat, mit Geld abhandeln lassen soll! Oder braucht etwa die Prüfung, ob sie wegzulassen sind, keine so sorgfältige zu sein, daß nachher die weitere Frage, ob sie gegen Vorschuß der Kosten der Zulassung werth sind, noch offen bleibt? Das Gericht kann doch gewissenhafter Weise nur solche Beweisanträge ablehnen, deren thema probandum unerheblich oder frivol ist; wie können nun solche (gegen Vorschuß) dennoch zugelassen werden? —

Zu direkten Fragen bedarf die Vertheidigung der Erlaubniß des Vorsitzenden (295), im Schlußvortrage hat sie das letzte Wort (296 und 315).

Dem Vertheidigungsbeweise soll übrigens weder der Umstand, daß er zu spät angebracht ist, noch ein früherer Beschluß präjudicirlich entgegenstehen (307, 314), dieser Grundsatz steht mit den oben besprochenen Fristen u. s. w. im Widerspruch. Hebt er sie auf oder umgekehrt?

Urtheile, auch Zwischenentscheidungen, sollen nur nach Anhörung des Beschuldigten beschlossen werden (315); das Beschwerderecht und Rechtsmittel hat er allgemein (329, 418).

Für die Vertheidigung sehr bedenklich ist die Einrichtung, daß beim Verfahren vor den Hofgerichten in I. Instanz und vor den Bezirksstrafgerichten der Vorsitzende dem Beschuldigten (nur) den „wesentlichen Inhalt“ des Verweisungsbeschlusses mittheilt (396). Dadurch ist eine rechtzeitige und überlegte Vorbereitung der Vertheidigung abgeschnitten, denn sie setzt genaue, vollständige Kenntniß der ganzen, im gerichtlichen Beschlusse solenn constatirten Belastung nothwendig voraus.

Hier schließt sich passend die Bemerkung an, daß die deutschen Gesetze übereinstimmend den Grundsatz aufstellen: neu hervortretende Umstände und Gesichtspunkte hemmen die Verhandlung und das Urtel an sich noch nicht. Nur sollen Staatsanwaltschaft und Vertheidigung auf sie aufmerksam gemacht, zur Aeußerung veranlaßt und nöthigenfalls (nach Befinden) soll die Verhandlung zur besseren Vorbereitung der Anklage oder Vertheidigung vertagt werden. (Sachsen, 298; Hannover, 174 vgl. 194; Hess. Entw. 401; Oldenburg 345 u. A.) Nach der Strafproceßordnung für Frankfurt, 285, ist in Zuchtpolizeisachen die Zurückverweisung der Sache an den Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter stets geboten, sobald sich ein höher strafbares Vergehen herausstellt, in Assisensachen, 236 ff., gilt die obige Regel. Nach altenburg. Gesetz (241) gilt diese obige Regel auch, aber es ist ausdrücklich unter sie nicht blos der Fall gestellt, daß sich ein anderes „Verbrechen“ herausstellt, sondern auch wenn „eine andere That“ des Angeklagten zur Sprache kommt. In beiden Fällen soll nämlich das Gericht entweder „von der erhobenen Anklage freisprechen“ und dem Staatsanwalt eine neue Verfolgung überlassen oder (facultativ!) sofort zum Urtheil über die andere That 2c. schreiten. Das Letztere ist nur in einer Verhandlung vor dem Criminalgericht ausgeschlossen, wenn sich herausstellt, daß ein Verbrechen erster Klasse in Frage steht. Das altenburg. Gesetz geht also viel weiter als andere, z. B. das preußische (vgl. Art. 29, 30, 85, 86, Ges. v. 3. Mai 1852). Nach Letzterem kann, sofern nicht eine Vertagung zur besseren Vorbereitung der Anklage oder Vertheidigung beschlossen wird, zwar zum Urtheil verhandelt werden, wenn „die in der Anklage erwähnten Thatsachen“ oder die „sie begleitenden näheren Umstände, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat“, wenn selbst ein schwereres Verbrechen auf diese Weise in „der That“ gefunden werden sollte. Auf eine andere selbständige That aber darf das Verfahren nie ausgedehnt werden! Die concrete, zur Anklage gestellte, That kann nie mit einer anderen vertauscht werden. Die Vorschrift des altenburg. Gesetzes ist verwerflich. Die Anklage resp. der Verweisungsbeschluß können und sollen zwar den Richter nicht wie eine Civilklage binden; der Strafrichter ist mit dem Gegenstand in seiner Totalität befaßt und es liegt im Interesse der materiellen Gerechtigkeit, wie in dem des Angeklagten — also aller Betheiligten! — daß in Einem Verfahren die Aburtheilung erfolge. Insbesondere ist der Formalismus des Anklageprocesses (im eigentlichen, antiken und quasiantiken, d. h. englischen Sinne) für den modernen Strafproceß entschieden unrichtig und zweckwidrig, nach welchem an jedem Buchstaben der Anklage festzuhalten und dem Angeklagten ein rein formales jus quaesitum auf jedes Wort derselben gegeben ist. Nur darauf ist streng zu halten, daß die volle Aufklärung nach allen Seiten hin gewahrt bleibe, daß mithin der Vorbereitung der Vertheidigung wie der Anklage von Neuem Zeit und Ruhe gegönnt werde, sobald sich ein neues Thema solcher Vorbereitung herausstellt. Es würde deßhalb zur Sicherung dieser vollständigen Aufklärung die Vertagung nicht in das „Befinden“ des Gerichts zu stellen, sondern vorzuschreiben sein, daß sie eintreten muß, wenn eine erhebliche Veränderung der Gesichtspunkte der Beurtheilung, eine erhebliche Abweichung vom Verweisungsbeschluß in der Verhandlung hervortritt und die Vertagung deßhalb beantragt wird. Die Vertheidigung insbesondere hat wie gesagt kein jus quaesitum auf formelles Festhalten an jedem Buchstaben der Anklage, wohl aber das unendlich wichtige Recht auf volle Freiheit gründlicher Vorbereitung und zwar für neue Momente genau ebenso wie in den früheren Stadien des Verfahrens für die damals aufgestellten. Ist es nöthig und billig, durch gesetzliche Normen dafür zu sorgen, daß die Vertheidigung nicht durch Ueberraschung, Ueberstürzung und Unkenntniß vor dem Hauptverfahren beeinträchtigt werde, so gilt genau dasselbe auch im Hauptverfahren. Soll aber gar eine andere selbständige That, ein ganz anderer Vorgang zum Gegenstand des Urtheils gemacht werden, so hat das Verfahren, auf einen neuen Gegenstand gerichtet, auch die für jeden Strafproceß vorgezeichneten Phasen nachzuholen. Somit ist in diesem Falle die Freisprechung von der Anklage und Einleitung einer neuen Verfolgung allein richtig.

Diesen richtigen Grundsatz hat auch das Gesetz von Sachsen (298), Hannover (147, 194), Oldenburg (365). Nur würde eine bessere Bürgschaft für die Vertheidigung, wie überhaupt für die materielle Gerechtigkeit, gegeben sein, wenn die Vertagung auch wegen einer neu hervortretenden Qualification der That unbedingt geboten wäre, sobald sie motivirt beantragt wird. —



### Sachsen=Altenburg.

Für Unfähigkeit (45 ff.) und Ablehnung der Richter und Unfähigkeit des Staatsanwalts (50) gelten dieselben Grundsätze wie in Hannover. Die Ablehnung ist aus allen Gründen gestattet, welche eine Befangenheit des Richters vermuthen lassen. — Das Gesetz wendet der Regelung der Vertheidigung seine Sorgfalt eigentlich nur für „Verbrechensfälle“ zu, die folgenden Vorschriften gelten nur für sie, da sie sich in dem Abschnitt, der vom Verfahren wegen „Verbrechen“ handelt, befinden. Dieser Abschnitt umfaßt die §§. 178 bis 210; nach dieser Notiz bitte ich die Beziehung der Darstellung auf „Verbrechensfälle“ zu unterscheiden. Zunächst ist die Anrufung des Criminalgerichts gegen Verfügungen und Beschlüsse in der Voruntersuchung nur in Verbrechensfällen gestattet, beim Verfahren wegen Vergehen ausdrücklich ausgeschlossen (79). Wenn auch zu beachten bleibt, daß das altenburg. Gesetz bei seiner Eintheilung der strafbaren Handlungen zwei Klassen von „Verbrechen“ aufstellt und mit der zweiten ziemlich so tief hinuntergeht wie an=

dere Gesetzgebungen mit der Kategorie „Vergehen", so ist jene Unterscheidung doch nicht zu loben. In der Voruntersuchung, die so ganz in die Hand Eines Richters gelegt ist und manches schwere Uebel gegen Freiheit und Ehre des Beschuldigten mit sich bringt, muß für eine Beschwerdeinstanz stets gesorgt sein. — Die Anklage wird dem Beschuldigten mitgetheilt und er belehrt, daß Beweisanträge binnen acht Tagen zu stellen sind. Einmalige Verlängerung dieser Frist um noch acht Tage ist zulässig (178). Die Vertheidigung ist bei „Verbrechen" nothwendig (179), seit dem Verweisungserkenntniß, bei dessen Eröffnung der Beschuldigte befragt werden muß, von wem er vertheidigt sein will. Verzichtet er aber auf Vertheidigung, so ist dieser Verzicht zu beachten, ausgenommen bei Verhandlungen vor dem „Gerichtshofe", ferner wenn der Vater oder Vormund dem Verzicht des Minderjährigen nicht beitritt und wenn das Criminalgericht die Vertheidigung nothwendig findet (187). Nach dem Schluß der Voruntersuchung ist eine Besprechung mit dem Vertheidiger ohne Ueberwachung gestattet, ausgenommen beim Verdacht einer Flucht oder Collusion. Dann ist die Ueberwachung durch motivirten Beschluß anzuordnen (180). Die Einsicht der Akten wird seit demselben Zeitpunkt gestattet, dem Beschuldigten selbst kann das Gericht sie versagen (180); Abschriftenmittheilung ist statthaft. Die Anträge des Vertheidigers auf Vervollständigung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter zu erledigen; weigert er sich, so kann an die Entscheidung des Criminalgerichts appellirt werden (181). Beweisanträge zur mündlichen Verhandlung werden zugleich mit der Beschlußnahme über die Verweisung zur Hauptverhandlung erledigt (181). Nur offenbar unerhebliche Beweismittel dürfen aberkannt werden (185). Die aberkannten werden dann nur auf Kosten des Beschuldigten zugelassen; doch kann auch das erkennende Gericht sie noch als unerheblich ablehnen (198). Die Belastungsbeweise werden mit der Anklage, spätestens 3 Tage vor der Hauptverhandlung, dem Beschuldigten mitgetheilt (178, 198); diese Frist ist offenbar zu kurz gemessen. Beim Ausbleiben des Vertheidigers muß die Verhandlung vertagt werden, sofern nicht ein anderer bestellt werden kann (203). Bedenklich in ihrer Unbestimmtheit erscheint die Vorschrift, daß im Hauptverfahren nur „kürzlich der Gegenstand der Anklage" und nur „der wesentliche Inhalt des Verweisungsbeschlusses" mitgetheilt wird (219). — Fragen an Zeugen ꝛc. sind der Regel nach „durch den Vorsitzenden" zu stellen; er kann direktes Fragen gestatten und wenn Fragen abgeschnitten werden, kann an die Entscheidung des Gerichtshofs appellirt werden (226). Zweckmäßig ist der Vertheidigung das Recht verliehen, auf gesonderte Vernehmung der Zeugen und nachherige Gegenüberstellung zu dringen (227). Auch die Vorschrift, daß sie einen Nebendolmetscher zur Controle stellen kann, verdient Beifall (228). — Die „discretionäre Gewalt" des Vorsitzenden ist für das Beweisverfahren auch vom altenburg. Gesetz besonders proclamirt (232). — Bei den Schlußvorträgen hat die Vertheidigung das letzte Wort (233 ff.).

### Oldenburg.

Hinsichtlich der Gründe und des Verfahrens bei Ablehnungen gelten dieselben Regeln wie nach dem hess. Entwurfe. Ablehnung eines ganzen Gerichts ist unstatthaft (45). Unter Umständen dürfte sie indeß ebenso wohl begründet sein als gegenüber einzelnen Richtern, mithin nach höherer Prüfung füglich zu gestatten sein. — Für die Staatsanwaltschaft



gilt nur Selbstablehnung (52). — In der Voruntersuchung ist die Vertheidigung ausgeschlossen (173); indeß soll der Entlastungsbeweis schon hier erhoben werden, sofern nicht Verzögerung entsteht oder er nicht ohne Nachtheil zum Hauptverfahren zu stellen ist (222). — Officialvertheidigung ist bei Vergehen und Verbrechen gewährt: 1) auf Antrag a) bei Unvermögen zur Zahlung von Kosten, b) wenn kein Advocat oder Accessist am Orte die Vertheidigung übernehmen will, 2) von Amtswegen bei der Versetzung in den Anklagestand (174 vergl. 303). Die oldenburgische Strafproceßordnung zeichnet sich durch diese gewiß nicht übertriebene Fürsorge vor anderen Gesetzen vortheilhaft aus. — Einsicht der Akten wird seit der Ladung zur Hauptverhandlung gewährt, ebenso Besprechungen ohne Ueberwachung, wenn der Vertheidiger ein Beamter ist (177). Während der Verhandlung dürfen dem befragten Angeklagten nicht Antworten soufflirt werden (178). Diese Vorschrift, der wir schon in mehreren Gesetzen begegnet sind, ist sicherlich gerechtfertigt, sofern die Gesetzgebung nicht etwa (wie die braunschweigische allein in Deutschland) das Verhör gänzlich beseitigt und damit die Pflicht des Beschuldigten, sich vor dem Richter zu verantworten, das Recht des Gerichts, Rede und Antwort zu fordern, läugnet. Dies Recht halte ich für vollkommen begründet, vornämlich im Hauptverfahren, wo der Angeklagte unter einer wohlgeprüften „hinreichenden Belastung" steht und dem Gemeinwesen sittlich zur Wahrheit, zur eigenen Beihülfe für die Aufklärung der Wahrheit verpflichtet ist. Dieser sittlichen Anschauung widerstrebt eine Belehrung, daß er zum Antworten nicht verpflichtet sei, geradezu, aus ihr folgt dagegen auch das Recht des Gerichts, eine Berathung über die Antworten, die eben eigene Aeußerungen des zur Verantwortung Gezogenen sein sollen, zu verbieten. Man hat die englische, in Braunschweig nachgeahmte, Einrichtung als eine Schutzwehr gegen Inquisitionszwang und als eine Sicherung der persönlichen Freiheit gepriesen. Ein wirklicher Zwang zum Reden ist indessen an sich nicht denkbar und eine Aufforderung dazu, unter Vorhalt der vorliegenden Belastung, unter Hinweisung auf die sittliche Pflicht zur Wahrheit, eine Mahnung an den Zweck des Strafverfahrens, die Sühnung des beleidigten Gesetzes und die Sühne der eigenen Schuld, entspricht durchaus dem geschichtlich befestigten Charakter des deutschen Strafverfahrens. (Daneben ist nur beiläufig zu erwähnen, daß durchschnittlich die Verweigerung der Antworten die schlechteste Methode der Vertheidigung und dem Schuldlosen am Wenigsten zu empfehlen ist.) Es wäre eine sehr beklagenswerthe Neuerung, wenn die Anschauung des Verfahrens als eines blos formalen Streites, gleichsam eines Schachspiels um Schuldig oder Nichtschuldig auf die einheitliche Gesetzgebung Einfluß gewönne! Bis zu einer solchen Neuerung gelangt man leicht durch eine irrige Auffassung des persönlichen Rechts, durch die Verkennung des Subjektionsverhältnisses zum Gerichte. Ein Anklang daran findet sich im Ausschluß jedes „Verhörs" im eigentlichen Sinne für das Hauptverfahren. Die Frankfurter Strafproceßordnung (211, 214, 219) bestimmt, daß ein Verhör nicht stattfinden und der Angeklagte nur befragt werden solle, ob er auf die Anklage und die Beweise etwas erwidern wolle. Natürlich kann das Verhör so gehandhabt werden, daß es in ein Torquiren ausartet, daß Ueberraschung, Ueberlistung, Verwicklung in Widersprüche, Suggestion und dergl. beabsichtigt wird. Dem kann indeß das Gesetz durch Bestimmungen vorbeugen, ohne das Verhör zu verbieten. Darauf läuft denn auch eigentlich die Frankfurter Vorschrift hinaus. Sie verbietet nämlich

nicht, „ihn zu einer Erklärung aufzufordern, wenn er durch Aussagen direkt belastet wird oder Ueberführungsstücke vorgelegt werden" (219). Somit ist nur ein zusammenhängendes Verhör auf die Anklage im Ganzen ausgeschlossen, nicht aber im Einzelnen jene Aufforderung zur Erklärung, der ich das Wort rede. Das zusammenhängende Verhör möchte indeß auch beizubehalten sein; es giebt den Urtheilenden ein vollständiges und lebendiges Bild an der Stellung des Angeklagten zur Anklage und auch diese gehört zu den wesentlichen Thematen der Prüfung und Beurtheilung, ihre Berücksichtigung ist ebenso wichtig im Interesse der Vertheidigung wie der Anklage.

In der Voruntersuchung ist das Verhör der Regel nach zu unterlassen und nur die Gelegenheit zur Aeußerung darzubieten. Entschieden verwerflich sind zumal solche Vorschriften, welche schon im Vorverfahren eine möglichst eindringende und gründliche Vernehmung zur Verantwortung einschärfen. Soll in einem Stadio des Verfahrens, wo der Verdächtige kaum als Beschuldigter behandelt werden kann, ein Verhör stattfinden, das „so lange fortzusetzen ist, als sich Gelegenheit bietet, der Sache näher auf die Spur zu kommen" oder bis „der Vernommene durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht wird, der Wahrheit nicht mehr ausweichen zu können" (Oesterreich, 172, Württemberg, 129, 139; preuß. Crim.-Ordn., 284), ist dabei eine Verheimlichung der vorliegenden Verdachtsgründe vorgeschrieben (preuß. Crim.-Ordn., 203, 265, 272; Baden, 197; Bayern, Ges. v. 1848, 40; Württemberg, 136; — verboten ist sie dagegen in Sachsen, 168); so lassen sich die schädlichen Folgen solcher Bestimmungen leicht erkennen. Gegen das Verhör an sich aber sind aus ihnen keine Waffen zu schmieden. Ich sehe in ihm einen nothwendigen und nach allen Seiten zweckmäßigen Bestandtheil eines vollständigen Verfahrens und gar keine Beeinträchtigung des persönlichen Rechts oder der Vertheidigung, sobald nur Zwang und Kunstgriffe gänzlich wegfallen.

Die oldenburgische Strafproceßordnung (zu der wir nach dieser Abschweifung zurückkehren) gestattet dem Vertheidiger überall das Wort, wo es dem Angeklagten zukommt (179). — Abwesenheit des Vertheidigers macht die Verhandlung nicht ungültig, sofern das Gericht den gesetzlichen Vorschriften wegen seiner Zuziehung genügt hat; nur soll Sorge für Bestellung eines Ersatzmanns getragen werden (180). Die altenburg. Vorschrift ist besser — es muß, wo die Vertheidigung als nothwendig anerkannt worden ist, eine Vertagung folgerecht eintreten, wenn auch ein Ersatzmann nicht zu schaffen ist. — Ueber Beweisanträge des Angeklagten zur Hauptverhandlung entscheidet entweder der Vorsitzende selbst oder er holt einen Gerichtsbeschluß ein, nach Anhörung des Staatsanwalts (252). Die Beweisanträge dürften indeß wichtig genug sein, um ein für allemal der Beschlußnahme im Collegio unterbreitet zu werden.

Auch das oldenburg. Gesetz gestattet die Beibringung jedes Beweises, wenn die Kosten baar erlegt werden (254); der Angeklagte kann Zeugen unmittelbar in die Sitzung gestellen. — Fragen an Zeugen ꝛc. sind nur „durch den Vorsitzenden" gestattet (265). — Kein Beweismittel soll blos deßhalb unberücksichtigt bleiben, weil es dem Staatsanwalt zu spät mitgetheilt ist und selbst gegen einen früheren, in der Voruntersuchung gefaßten Beschluß können alle Vertheidigungsmomente geltend gemacht werden (274, 282). Vor jedem End- und Zwischenurtheil muß die Vertheidigung gehört werden und zwar das letzte Wort haben (283). Von den Thatbestandshandlungen und Gutachten der Sachverständigen aus der Voruntersuchung erhält der Angeklagte unentgeltlich, von anderen Aktenstücken auf seine Kosten Abschrift — auf Antrag (305). In Schwurgerichtssachen steht dem Angeklagten ein Widerspruch gegen die Vernehmung solcher Zeugen zu, welche nicht mindestens 3 Tage vor der Verhandlung ihm namhaft gemacht sind (306). Die discretionäre Gewalt des Vorsitzenden steht auch in Oldenburg über allen derartigen Regeln. Doch finden wir in seinem Gesetze besonders gute Vorschriften zur Sicherung der Vertheidigung; zu ihnen ist auch die noch zu rechnen, daß zur Vorbereitung derselben bei den Sitzungen der Strafgerichte I. Instanz ein achttägiger Zeitraum stets gewährt werden muß (360 ff.) und anderen Falls Vertagung gefordert werden kann. — Die Befugniß zu Rechtsmitteln ist gewährt in den §§. 386 ff., 402 ff., 416. —

### Frankfurt.

Unfähig ist ein Richter wegen Verwandtschaft und wenn er als Zeuge, als Partei oder Staatsanwalt in der Sache betheiligt war; abgelehnt kann er aus jedem Grunde werden, der Parteilichkeit fürchten läßt (23 ff.). Gegen Beamte der Staatsanwaltschaft ist keine Ablehnung zulässig (33). — Gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters steht die Beschwerde an die Anklagekammer zu (151). Wenn der Staatsanwalt auf Verweisung vor den Assisenhof angetragen hat, so kann der Beschuldigte binnen 8 Tagen eine schriftliche Ausführung bei der Anklagekammer einreichen (153). Nach der Verweisung vor den Assisenhof wird er vom Präsidenten über die Wahl eines Vertheidigers vernommen (171). In Assisensachen ist die Vertheidigung nothwendig und von Amtswegen zu beschaffen (171). — Der Vertheidiger kann sich ohne Beisein Dritter mit seinen Clienten besprechen und erhält Einsicht der Akten (172). Abschrift der Thatbestandsverhandlungen und der Zeugenaussagen werden auf Antrag unentgeltlich, andere nur gegen Kosten gegeben (173). Diese Liberalität ist besonders zu rühmen, die Vertheidigung bedarf nicht selten, zumal wenn die Voruntersuchungsakten im Hauptverfahren eine so große Rolle spielen wie bis jetzt fast überall, der wörtlichen Abschrift dringend, um ihre Aufgabe vollständig zu erfüllen. — Dagegen entscheidet auch nach dem Frankf. Gesetz nur das Ermessen des Vorsitzenden über Anträge auf Vorladung noch anderer Zeugen als der von der Anklagekammer bestimmten (174). — Auch die Frage an Zeugen unterliegt der Erlaubniß desselben (215). — In den Schlußvorträgen hat die Vertheidigung das letzte Wort (226, 258). —

Wir finden in den besprochenen Gesetzen zwar unverkennbare Verbesserungen im Vergleich zu anderen älteren; indeß fehlt noch manchem guten Grundsatz die folgerechte Durchführung und der Vertheidigung manche Befugniß, deren sie füglich nicht entrathen kann. 1) An sich wird die Vertheidigung zu spät zugelassen, wenigstens für Beschwerden, Anträge muß schon im Vorverfahren erlaubt sein, einen Rechtsverständigen zu Rathe zu ziehen. Gut ist deßhalb die braunschweig. Vorschrift (8), daß dieß schon in der Voruntersuchung statthaft ist, sobald ein Verhör, eine Haussuchung oder Beschlagnahme verfügt ist. Noch weiter wird dieses Recht auf Rechtsbeistand definirt im hannöv. Gesetz (78); es wird für „Beschwerden über unangemessene Behandlung, Gesuche, Anträge, zulässige Berufungen" u. s. w. an die Rathskammer,

beziehungsweise Anklagekammer gegeben; ferner zur schriftlichen Ausführung, sobald die Sache zu irgend einer Entscheidung an die Kammer geht. Diese Bestimmung scheint mir die mustergültige, in der Voruntersuchung, wie sie jetzt besteht, ist zu einer weiteren Thätigkeit der Vertheidigung weder Raum noch Anlaß und wird das von mir befürwortete kurze Informationsverfahren eingeführt, so wird sie noch mehr auf das Hauptverfahren gedrängt, in das sie denn auch eigentlich gehört. Denn erst im Hauptverfahren ist eine bestimmte Beschuldigung aufgestellt und eine contradiktorische Thätigkeit denkbar. Nur in Einem Punkte dürfte die Vertheidigung noch für das Vorverfahren den dringendsten Anspruch auf Zuziehung haben, nämlich bei Thatbestandserhebungen und anticipirten Beweisaufnahmen. Ich habe schon oben auszuführen gesucht, daß diesen nothgedrungen vorweggenommenen Erhebungen eigentlich dieselbe Bedeutung und Behandlung zu geben ist, wie dem Hauptverfahren, daß sie anticipirte Bestandtheile dieses sind. Deßhalb muß denn wenigstens der Staatsanwalt und der Angeklagte, mit einem Vertheidiger, bei ihnen zugezogen und so der mögliche Ersatz für den Nachtheil gegeben werden, den ihre Vorwegnahme besorgen läßt. Alle anderen Beweise (im eigentlichen Sinne, d. h. im Bezug auf das Urtel) müssen in Gegenwart des Angeklagten vorgeführt werden, warum nur diese nicht? Es liegt auf der Hand, daß der Angeschuldigte sehr häufig das dringendste Interesse haben kann, bei Einnahme des Augenscheins, bei Vernehmung eines in tödtliche Krankheit verfallenen Zeugen, durch seine Bemerkungen und Anträge für Aufklärung zu sorgen, die er nachher bei der Verlesung des urkundlich fixirten Beweises gar nicht mehr mit Wirkung anbringen kann! —

Das nassauische Gesetz (70 ff.) gestattet den Beistand eines Vertheidigers auch, mit der weiteren Befugniß, Anträge auf Vertheidigungsbeweise zu vertreten (71). Bei schwereren Fällen wird die Vertheidigung sogar von Amtswegen schon für die Voruntersuchung besorgt (70 Abs. 2). Da das Gesetz auch die „in gegenwärtigem Gesetze noch weiter bestimmten Befugnisse des Vertheidigers“ hier mitertheilt, so ist anzunehmen, daß in Nassau wirklich der Forderung hinsichtlich anticipirter Erhebungen genügt ist.

2) Zur großen Benachtheiligung der Vertheidigung muß es gereichen, wenn die Belastungsbeweise zu spät mitgetheilt werden. In Nassau muß eine vollständige Mittheilung spätestens 8 Tage nach der letzten Untersuchungshandlung geschehen (Art. 69). Ein Vertheidungsschlußverhör in demselben Sinne schreiben vor die Gesetze von Oesterreich, 190; Hannover, 108; Baden, St.-P.-O., 204; Ges. v. 1851 §. 30; preuß. Crim.-Ordn., 418, 422, 423. In diesem muß dann aber auch eine vollständige Mittheilung der Sachlage zu freier Entgegnung vorgeschrieben sein, damit es seine Wirkung erziele.

3) Gut geregelt ist die Zuziehung eines Vertheidigers im Zwischenverfahren in Thüringen (196 ff.), und Sachsen (231). Der Angeklagte erhält hier den Beistand der Vertheidigung zur Ausführung seiner Anträge auf Vervollständigung der Voruntersuchung und gegen die Versetzung in den Anklagestand. Das Gericht entscheidet auf diese Anträge zugleich mit dem Beschluß auf die Anklage (vgl. §. 41 der thüring. Novelle vom 9. December 1854).

Vollständig fehlt die Garantie einer rechtzeitigen Mittheilung der Belastungsbeweise in Preußen (§. 11 und Art. 29); besser ist sie gewahrt in Bayern, 128; Kurhessen, 299; Baden, Ges. von 1845 204, 210, 216; Ges. von 1851 85; Württemberg, 268 und Art. 23, 130; Braunschweig, 130; Thüringen, 195, 215, 234. Doch genügt nur die oben dargestellte nassauische Einrichtung mit der thüringischen combinirt, um die vollständig informirte Vertheidigung auch mit den Mitteln zur entsprechenden Thätigkeit auszurüsten. —



Für das Hauptverfahren entnehme ich aus der vergleichenden Betrachtung deutscher Gesetze folgende Sätze:

Feste Regeln zum Schutz der Vertheidigung sind namentlich zu geben: 1) dahin, daß die Vertheidigung vollständig informirt sein kann, was die Anklage aufstellt und wie die Beschuldigung dargethan werden soll, 2) dahin, daß das thatsächliche Thema der Anklage nicht willkürlich verändert werden kann, 3) daß keine discretionäre Gewalt alle Regeln für den Beweis, alle Rechte auf Beweisführung illusorisch machen darf, 4) daß jedem, nicht offenbar (in seinem Thema) unerheblichen Antrag auf Vorlegung von Entlastungsbeweisen, ohne Rücksicht auf Kostenvorschüsse, stattgegeben werden muß, 5) daß Versäumnisse, wo es sich um materielle Aufklärung handelt, nicht entgegenstehen. In ihr volles Recht und seine wirksame Ausübung wird aber die Vertheidigung nur eingesetzt, 6) wenn die Beweis**führung** ihr selbst übertragen wird. Gerade in diesem letzten und wichtigsten Punkte sind die deutschen Gesetze weit entfernt, eine kräftige Organisation des Verfahrens durchzuführen. Daß in Preußen das Kreuzverhör noch keine bedeutende Anwendung findet, spricht gar nicht gegen die Einrichtung selbst, sondern beweist nur die Lebensunfähigkeit aller Halbheiten. So lange die ganze oder halbe Gewährung des Kreuzverhörs in das Belieben des Vorsitzenden gestellt, so lange dem Staatsanwalte selbst nicht die Sammlung seiner Beweise und Vorbereitung der Anklage, so lange dem Vertheidiger nicht seine Vorbereitung zur rechten Zeit gewährt ist, muß Fähigkeit und Neigung zur selbstthätigen Beweisführung fehlen! —

## VIII.

### Die Grundsätze für die Würdigung des Beweises.

In sämmtlichen neuesten Gesetzen ist die Auffassung zum Siege gelangt, daß nur die aus sorgfältiger und allseitiger Prüfung der Beweise geschöpfte freie Ueberzeugung über den Werth und die Tragweite der Beweise entscheiden kann. In meiner Aufgabe liegt nur, dieß zu constatiren. Der Grundsatz ist bestimmt ausgesprochen auch in den Gesetzen von Sachsen, 10, 12; Hannover, 156, 163; Altenburg, 238; Oldenburg, 5; Frankfurt, 292 und im hess. Entw., 5. Die Gesetzgebung hat der gesetzlichen Beweistheorie also entschieden das Urtheil gesprochen. Eine Betrachtung des bedeutendsten neueren Versuchs, sie wieder, als negative bindende Instruktion für die prüfende Vernunft, zur Herrschaft zu bringen (österr. St.-P.-O., 258—282), lehrt eindringlich, wie dieß Bestreben auch bei der mühsamsten und feinsten Ausführung stets mißlingt. (Ich habe dieß darzuthun versucht in der „Strafrechtspflege“ II., Heft 2.) Vergl. Baden 248 ff., Württemberg, 327. Zu constatiren ist ferner, daß auch den Geschwornen, wenngleich nicht ihre Formulirung in Entscheidungsgründen, so doch die Prüfung der Beweise mit der Vernunft, die Gründung ihres Spruchs auf Beweisgründe, von allen deutschen Gesetzen in den bestimmtesten Ausdrücken eingeschärft ist.

Preußen §. 10 „genaue Prüfung der Beweise“, Art. 95: „Pflicht, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen“,

Bayern, 110: „ich schwöre —, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsgründe gewissenhaft zu prüfen" — ebenso Baden, 76 und

Kurhessen, 295; Württemberg, 118; hess. Entw., 362;

Großh. Hessen, Ges. von 1848, 174 — „auf das Reiffste und Sorgfältigste überlegen, ob und inwieweit sie durch die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung überzeugt worden sind".

Braunschweig, 128, wie Bayern, ebenso Landgrafschaft Hessen, 95;

Thüringen, 281, 289, „Belastungs- und Entlastungs-Gründe mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit prüfen" — „prüfen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben".

Hannover, 195, „eine auf gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise",

Oldenburg, 334, „alles für und wider den Angeklagten Vorgekommene sorgfältig und gewissenhaft prüfen" — (die Fassung ist mangelhaft!),

Frankfurt, 207 „einen gewissenhaften Spruch nach den Ergebnissen der ihnen vorzulegenden Beweise". —

Mit Ausnahme des oldenburgischen Gesetzes, dessen Fassung nicht glücklich, ist nirgends der mindeste Zweifel offen gelassen, daß nüchterne und strenge Prüfung der Beweise den Geschwornen zur Pflicht gemacht ist. Den Gesetzen wenigstens sollte man nicht vorwerfen, daß eine unbestimmte conviction intime zur Herrschaft berufen sei. Von „inniger Ueberzeugung" sprechen freilich die Gesetze auch, doch nur im Zusammenhange mit und nach jener nachdrücklichen Betonung der Beweisprüfung; auf diese also als ihre Quelle soll die Ueberzeugung zurückgeführt werden und wenn sie auf dieser Grundlage „innig" ist, den Spruch diktiren. Allgemeine Eindrücke, Empfindungen, Vermuthungen, unklare Erregungen sind nirgends durch ein Gesetz als zulässige Gründe des Wahrspruchs legitimirt.

Es ist nicht unwichtig, zu constatiren, wie vollkommen einig hierin die deutschen Gesetze sind. Denn es fehlt nicht an Solchen, die nach dem Vorgange einiger Autoritäten, dem Schwurgerichte und den Gesetzgebungen unverdienten Tadel reichlich zumessen. — Man kann höchstens wünschen, daß statt der Bezeichnung „Belastungs-Gründe" die präcisere und jedes Mißverständniß ausschließende: „Beweise" gewählt werde. Im Uebrigen findet eine Redaktion des einheitlichen Strafproceßgesetzes in den übereinstimmenden Vorschriften der Particulargesetze diesen Punkt wohlgeordnet vor. —

Zu erwähnen ist hier noch die Aufnahme des englischen „Schuldig plaidirens" in das preußische, württembergische und Frankfurter Gesetz (Preußen, Art. 71; Württemberg, 90; Frankfurt, 262 ff.; vergl. m. Abhandl. in Goltdammer's Archiv VIII., 54 ff.). In Preußen entscheidet auf ein volles Schuldbekenntniß, in welchem eine Selbstverurtheilung erblickt wird, der Gerichtshof ohne Geschworne, und zwar zunächst darüber, ob das Geständniß in Bezug auf alle Merkmale des Verbrechens genügend ist. In bedenklicher Weise wird dabei, mit Erlaubniß des Gesetzes, dem Schuldbekenntniß auch die Beweiskraft für Thatsachen beigelegt, die der Bekennende weder weiß noch wissen kann.

Für die Gewißheit, daß der Bekennende die Tragweite seiner Erklärung vollständig kenne, ist nicht genügend gesorgt. Das Schuldbekenntniß ist unlogischer Weise dem Geschwornenspruche gleichgestellt und somit die in diesem liegende Garantie



für die Subsumtion unter das Gesetz, wie es Geschworne auffassen, gänzlich verabsäumt. Freilich soll der Gerichtshof sich überzeugen, daß gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken obwalte, während nach dem württembergischen Gesetze nicht einmal dieß bestimmt gefordert, sondern nur vorgeschrieben ist, daß der Angeklagte im Einzelnen die Anklage zugestehen und auf die Folgen seines Geständnisses aufmerksam gemacht werden muß. Wie soll aber jene Ueberzeugung beschafft werden ohne die Ermittelung, ob das Geständniß objektiv bestätigt sei? Wie soll durch den Entschluß des Angeklagten, sich des Mordes schuldig zu bekennen, ohne sonstige Beweise, feststehn, daß der Verstorbene in Folge der Handlung des Angeklagten gestorben ist? Für die Erhebung dieser sonstigen Beweise eine Ausnahme von allen wohlbegründeten Regeln des Beweisverfahrens zu machen, wie dieß im Frankfurter Gesetz geschieht, ist ebenso unlogisch als in einem Bekenntniß gleichsam eine agnitio der Ansprüche zu finden, welche — die Anklage an den Angeklagten macht!

In einem mündlichen Strafverfahren ist die (im Vergleich zum preußischen Gesetz freilich verbesserte) Vorschrift Art. 266 der Strafproceßordnung für Frankfurt, wonach „nur auf den Inhalt der vom Untersuchungsrichter geführten Akten, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung über die zu verhängende Strafe" abgeurtheilt wird, offenbar eine Anomalie. Das Geständniß beweist entweder vollständig — und es giebt Fälle, wo dieß wirklich geschieht! — dann ist kein Beweis nöthig — oder es bleiben noch Beweise zu erheben, dann sind sie so zu erheben, wie nach strenger allgemeiner Vorschrift alle anderen. Das Geständniß kann ferner der Subsumtion bewiesener Thatsachen unter das Gesetz nicht präjudiciren. denn nicht der Angeklagte ist fähig und befugt, dieß zu beurtheilen. Verlangt nun das Gesetz in Fällen der vorliegenden Gattung die Mitwirkung der Geschwornen sonst immer, worin läge ein triftiger Grund, sie nur hier auszuschließen? — Die übrigen deutschen Gesetze, welche sie auch hier verlangen, verfahren offenbar folgerecht. Auch scheint für die Auffassung der Strafproceßordnungen von Preußen, Württemberg und Frankfurt keine andere Erklärung erfindlich (wenn man nicht blinde Nachahmung des englischen Vorbilds annehmen will), als die in einer unklaren und halben Erkenntniß des Schwurgerichtsgedankens liegt. Es spukt hier die Vorstellung von der Trennung der „That- und Rechtsfrage" und der Beschränkung des Wahrspruchs auf „Thatfragen". Nur so ist es erklärlich, daß man ein Geständniß dem Wahrspruche gleichstellen will, wenn man annimmt, daß dieser wie Jenes nur Thatsachen feststellen soll.

Wir haben uns (in Kurzem — denn dieser Punkt hat die verdiente gründliche Erörterung neuerlich mehrfach erfahren —) nun klar zu machen, welche Auffassung und Durchführung in den deutschen Gesetzen, namentlich in den neuesten

## IX.

### Dem Grundgedanken des Geschwornengerichts

zu Theil geworden ist. Meyer hat in seinem nicht genug zu rühmenden Werke: „That- und Rechtsfrage" den (auch von mir schon in einer Brochüre „an die deutschen Geschwornen" versuchten) Nachweis geführt, daß der ganze Werth und Sinn des Schwurgerichts

in der Entscheidung: ob die gesetzlichen Bestimmungen über den Thatbestand des Verbrechens auf den Fall Anwendung finden,

in der Entscheidung über das Zutreffen des Gesetzes, über die Subsumtion der That unter das Gesetz — durch Geschworne
liegt und mit dieser Bevollmächtigung der Jury steht und fällt. Auf die Frage, ob die Jury an sich etwas werth sei, gehe ich hier nicht ein; sie ist zur Uebersättigung besprochen und in der Gesetzgebung mit großer Mehrheit zu Gunsten des Instituts entschieden. Nur Oesterreich, Sachsen und Altenburg dissentiren noch und aus Oesterreich wird das Begehren nach Herstellung der trefflichen Strafproceßordnung von 1850 mit Geschwornengerichten vielstimmig bezeugt.

Daß in der Theorie und Praxis eine heillose Verwirrung über die, eigentlich höchst einfache, Kernfrage herrscht, ist nur erklärlich durch die theils mißdeutungsfähigen, theils eigenthümlich zaghaften, theils auf Entwerthung des mißliebigen Instituts geflissentlich berechneten Fassungen in einigen Gesetzen. Ich versuche den Nachweis, daß die große Mehrzahl nicht einmal dem Mißverständniß über die Aufgabe der Geschwornen Vorschub leistet, sondern sich völlig deutlich und entschieden ausspricht.

**Hannover** (194 ff.).

In die Fragen sind aufzunehmen: 1) „alle in dem Verweisungsurtheil enthaltenen wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse, sowie die in der mündlichen Verhandluug hervorgetretenen neuen Thatumstände, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben", 2) die Frage, „ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig sei", wobei die sämmtlichen für den Begriff des Verbrechens wesentlichen Merkmale zu bezeichnen sind.

**Bayern** (Ges. v. 1848, 173).

Die Frage geht auf „Schuldig des Verbrechens", dabei sind „alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen" gemäß der Anklage und Verhandlung mit aufzunehmen, so daß unzweideutig das Urtheil über die gänzliche Qualification der That in der Antwort liegt.

**Württemberg** (Ges. v. 1849, 154).

„Schuldig der That, die den Gegenstand der Anklage bildet?" mit den Umständen, die die Anklage angiebt.

**Thüringen** (287).

„Schuldig?" — „die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, das den Gegenstand der Anklage bildet" sind aufzunehmen — es „kann die Frage über die That an sich und darüber, ob die That von der Eigenschaft sei, die das Gesetz zum Begriff des Verbrechens erfordert, getrennt werden".

**Braunschweig** (140).

„Schuldig?" — „das Verbrechen ist nach seinen gesetzlichen Merkmalen zu bezeichnen." Können sich die Geschwornen nicht einigen, so „sind sie berechtigt, den Thatbestand des Verbrechens in seine einzelne Merkmale vom Gericht auflösen zu lassen und über diese Einzelnfragen zu entscheiden" — d. h. also, jedes einzelne Merkmal, wie es in concreto erscheint, gesondert festzustellen.

**Oldenburg** (324).

„Schuldig des Verbrechens, das den Gegenstand der Anklage bildet" — dabei sind „alle gesetzlichen Merkmale des Verbrechens" aufzunehmen.



**Frankfurt** (232 ff.).

„Schuldig?" — demnächst ist aufzunehmen die Schlußformel der Anklage d. h. auch „die rechtlichen Merkmale des Verbrechens".

Von allen diesen Gesetzen läßt sich doch nicht behaupten, daß über die Subsumtion der concreten Handlung unter den gesetzlichen Begriff des Verbrechens ein Zweifel übrig bleibe. Die Frage lautet allerdings nicht auf: „Schuldig des Mordes", da sie aber lautet:

„Schuldig, am 1. Januar 1861 zu B. den N. vorsätzlich „und mit Ueberleguug getödtet zu haben?"

so ist sie in Wahrheit nur eine Uebersetzung jenes gesetzlichen Ausdrucks „Mord" in seine gesetzliche Definition und mit der Antwort ist direkt entschieden über das „Schuldig des Mordes". Wie man bei solchem klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes auf die unmögliche und widersinnige Reduktion des Wahrspruchs zu einer bloßen Entscheidung von Beweisfragen immer wieder gerathen kann, ist schlechthin nicht zu begreifen. Selbst in den folgenden Gesetzen ist, wenngleich die Fassung weniger klar ist, der Sinn kaum zweifelhaft, zumal wenn man die Vorschriften über die vom Vorsitzenden zu ertheilende Rechtsbelehrung, über den Inhalt des Anklagebeschlusses, über das Urtheil des Gerichtshofes, über die Anträge wegen der Strafe nach gefälltem Wahrspruch zugleich gebührend berücksichtigt und die Motive der Gesetze hinzunimmt.

**Preußen** (Art. 81 ff. §. 101 ff.).

In die Frage sind aufzunehmen: „alle Thatsachen, die die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden." Das Wort „Thatsachen" dient hier der Praxis zur unerschöpflichen Quelle von Verwirrung und Widersinn. Freilich zeigen die Motive auch, daß ein Faktor der Gesetzgebung mit sich selbst nicht völlig im Reinen war. Wer aber die ausführlichen Berathungen der II. Kammer über die Worte: „Schuldig", „überführt" u. s. w. genau studirt und dann beachtet, daß die Kammern sich für das Wort „Schuldig" nach diesen Debatten entschieden hat, dürfte jedes Zweifels darüber entledigt sein, daß „die Subsumtion der concreten That unter den gesetzlichen Begriff des Verbrechens" den Geschwornen zugewiesen ist.

**Baden** (Ges. v. 1851 §. 96).

Die Fragen sollen „sich jedenfalls über die strafbare (!) That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil der Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsbeweise erstrecken". — Diese Fassung ist sehr unglücklich gewählt. Ueber ihren Sinn aber geben die, vortrefflichen, Motive des Gesetzes den vollständigen Aufschluß dahin, daß — „die Geschwornen gefragt werden sollen, ob die That die Merkmale an sich trage, welche zur gesetzlichen Strafbarkeit gehören", weil man beabsichtigt hat, daß „Bürger als Geschworne" über die „Strafwürdigkeit" urtheilen. —

**Großherzogthum Hessen.**

1) Gesetz von 1848, 164, 165. Die Frage geht auf „schuldig, die und die That begangen zu haben", dabei wird die That „nach den aus dem Anklageurtheil hervorgehenden thatsächlichen Umständen und Merkmalen bezeichnet".

2) Entwurf einer Strafproceßordnung Art. 352 ff. „Die

Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle aus dem Anklagebeschluß hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens und — erschwerenden Thatumstände erschöpfen.“ Zunächst wird gefragt: „ist der Angeklagte schuldig, die und die That begangen zu haben?“ Nur wenn nachher wegen eines Strafaufhebungsgrundes eine Frage zu stellen ist, lautet jene auf „überführt“. Wegen der zur Sprache gekommenen, eine Straflosigkeit oder Milderung begründenden Umstände wird gefragt, „ob sie erwiesen sind“. — Die Motive zwingen zu der Annahme, daß alle diese Vorschriften eine Täuschung beabsichtigen, denn die Motive erklären: — Die Geschwornen sollen von jeder „Anwendung des Gesetzes“ sorgfältig fern gehalten und „auf Thatfragen“ beschränkt sein. Freilich läßt dieser Widerspruch Denjenigen rathlos, der in den Sinn des Gesetzes einzudringen wünscht. Wenn das Vorhandensein „aller wesentlichen Merkmale des Verbrechens“ bejaht ist, so ist doch unstreitig „eine Anwendung des Gesetzes“, theilweis mindestens, ausgesprochen und entschieden! Wenn die Fragen nach der Vorschrift des Gesetzes richtig formulirt waren, so bleibt nach dem Wahrspruch keine Möglichkeit mehr, das Gesetz für nicht anwendbar zu erklären, vielmehr nur noch der Ausspruch der Strafe übrig. — Selbst diese, mehr oder minder unklar gefaßten, Gesetze gestatten also keine andere Auslegung als die:

Den Geschwornen liegt ob, in der Antwort auf die gestellte Frage die Schuld vor dem bestimmten in Rede stehenden Strafgesetz festzustellen.

Bekanntlich ist eine Beschränkung der Jury auf Thatsachen allein direkt vorgeschrieben in Kurhessen, Gesetz von 1848, 317, 318.

„Die Fragen müssen sich jedenfalls über die strafbare That, über deren Erschwerungs- und Milderungsgründe, über den Antheil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsbeweise erstecken. Sie müssen auf Thatsachen gerichtet sein; handelt es sich jedoch um das Vergehen der Beleidigung, so sollen darüber, ob eine solche in den — Handlungen enthalten sei, die Geschwornen ebensowohl entscheiden.“ — Diese Vorschrift entkleidet das Schwurgericht jeder nützlichen Bedeutung, führt zu einer widersinnigen articulirten Fragenreihe, erweist sich nicht selten gradezu unausführbar, sofern es unmöglich ist, „Rechtsbegriffe“ ganz aus den Fragen fern zu halten und verhindert die Erledigung der ganzen Anklage durch den Spruch (s. Meyer a. a. O. S. 170 ff.). —

Meyer weist auch überzeugend nach, daß in allen Ländern, Braunschweig nicht ausgenommen, die Subsumtion des concreten Inhalts der Anklage bez. des Verweisungsbeschlusses und der Verhandlungsresultate unter das Gesetz das Thema des Wahrspruchs bildet. Hierin liegt eine hauptsächliche Bedeutung der Fragestellung. Sie zieht diese Gränze, indem sie die individuellen Thatsachen mit dem Verbrechensbegriff zusammenfügt. Die Geschwornen sind nicht befugt, diese Verbindung zu lösen und eine Schuld in Beziehung auf andere Thatsachen zu bejahen. Diesen Sinn finde ich in allen jenen Vorschriften, sofern sie die Worte „thatsächlich“, „Thatsachen“ betonen — der gesetzliche Begriff des Verbrechens soll in den Rahmen der vorliegenden Thatsache eingefügt werden. Nicht aber bedeutet das Wort „thatsächlich“, daß über die rechtlichen Merkmale der Wahrspruch nichts entscheide! —

Abgesehen von dem kurhessischen Gesetz (und allenfalls dem nicht geburtsfähigen hessen-darmstädtischen Entwurf) sind alle deutschen Gesetze darin einig, den Kerngedanken des Schwurgerichts wirklich zu habilitiren. Es handelt sich nur bei einigen um die Beseitigung unentschlossener und unbestimmter oder unklarer Fassung. Was soll man dem deutschen einheitlichen Gesetz empfehlen?



Der Werth der Fragestellung ist nicht zu verkennen. Er liegt in der präcisen Fassung und Vorlegung der Subsumtionsfrage selbst; der concrete Fall ist fest und deutlich in Verbindung gebracht mit dem gesetzlichen Begriff. Die so mundrecht gemachte Frage ist eine dankenswerthe Richtschnur für die Geschwornen, das Thema ihres „Ja“ oder „Nein“ liegt klar vor ihnen.

Nun ist aber nicht zu vergessen, daß die Fragen oft sehr künstlich sein müssen, weil — die gesetzliche Verbrechensdefinition es ist. Man braucht nur einmal eine Frage wegen „versuchten Raubes“ nach preußischem Gesetz zu construiren, um sich hiervon zu überzeugen. Indessen — den gesetzlichen Begriff müssen die Geschwornen vollständig auffassen; sie sollen ja über sein Zutreffen entscheiden. Es fragt sich also nur, ob die Fragestellung der beste Weg ist, ihnen diese scharfe und vollständige Auffassung zu vermitteln, ob es andere Wege giebt. Man kann, wie in England, die Jury über den Begriff des Gesetzes mündlich belehren und dann von ihnen ein einfaches Absolvo oder Condemno, ein „Schuldig des Diebstahls“ rc., ein Ja oder Nein „auf die Anklage“ fordern. Ich bekenne, daß ich dieß für das Ziel der Entwicklung halte und an seine Erreichung glaube.

Man zweifelt an der Reife der Geschwornen für eine solche selbständige Auffassung der Rechtsfrage — aber fordert nicht das System der Fragestellung dieselbe Reife der Auffassungs- und Urtheilskraft? Ein System, über das sich selbst die Rechtskundigen alle Tage in der Anwendung streiten, sollte den Laien nicht große Schwierigkeiten bereiten? Fragen, welche zu entwerfen fast das schwierigste Geschäft im Schwurgerichtsverfahren ist, sollten nicht schwierig zu beantworten sein?

Man besorgt, die Geschwornen, einfach über das „Schuldig auf die Anklage“ befragt, könnten darauf verfallen, das Schuldig wegen einer gar nicht zur Anklage gestellten That zu sprechen. Gehen die Besorgnisse so weit, wird sie dann die specielle Fragestellung verscheuchen können? Und warum nicht einfach vorbeugen durch Belehrung und Anweisung?

Man findet es nöthig, eine Veränderung der Anklage nach den Ergebnissen der Verhandlung offen zu halten (in England grundsätzlich nicht statthaft!). Aber ist es nicht auch hier nur eine Frage des Modus, der zu wählen sei — ob diese Veränderung in einer Frage nach jetzigem Zuschnitt oder in mündlicher Eröffnung vorzulegen sei?

Man fürchtet, daß Bedenken wegen der gesetzlichen Folgen ihres Spruchs die Geschwornen beeinflussen könnten. Sollen diese, also das Gesetz selbst, ihnen etwa verheimlicht werden? Und müssen ihnen die Consequenzen ihres Schuldig nicht durch die Belehrung über den gesetzlichen Begriff klar gemacht werden? Es ist ganz von derselben Wirkung, ihnen zu sagen: „Zum Begriff des Mordes gehören folgende Merkmale, findet Ihr sie, so ist die Frage zu bejahen!“ und sie zu fragen — nach derselben Belehrung —: „Ist der Angeklagte des Mordes schuldig?“

Man fürchtet Mißverständnisse über den Sinn des Gesetzes. Nun, wenn die Rechtsbelehrung nicht ausreicht, sie zu heben, wie soll die Fragestellung sie beseitigen?

Gegen diese letztere spricht endlich erfahrungsmäßig — die Präjudicate der höchsten Gerichtshöfe zeigen es! —, daß sie unablässig die Versuchung erzeugt, den wahren Sinn

und die ganze Tragweite des Wahrspruchs zu verkennen und in jene schiefe Auffassung seiner wahren Bedeutung, in das Bestreben ihrer Verkümmerung zurückzufallen.

Soll es aber bei dem System der Fragestellung bleiben, so scheint mir unerläßlich, daß das Gesetz klar und scharf die Vorschrift hinstellt:

die Geschwornen entscheiden, ob der Angeklagte durch die ihm nachgewiesene That des vom Gesetze definirten Verbrechens schuldig ist oder nicht.

Die Hauptfrage hat die Fragen zu umfassen:

1) Ist der Angeklagte dieser That überführt? (natürlich die Willens- und Zurechnungsfrage eingeschlossen!)
2) Fällt diese That unter diesen Verbrechensbegriff?

Die Formulirung ist schwierig; doch dürfte folgende vielleicht genügen:

„Die Hauptfrage ist dahin zu stellen: Ist der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig? Dabei ist die Begriffsbestimmung des Gesetzes für dieß Verbrechen auf die concret bezeichnete That vollständig und ohne Umschreibungen zu übertragen."

Die einheitliche Gesetzgebung wird jedenfalls nur den einen, noch übrigen Schritt zur bestimmten und unzweideutigen Fassung dessen zu thun haben, was in den meisten Particulargesetzen bereits anerkannt ist, um das Geschwornengericht in seine volle Aufgabe einzusetzen resp. diese ihm zu sichern. Gemäß dem Zwecke meiner Erörterung kam es mir vor Allem darauf an, diesen Stand der Gesetzgebung zu constatiren. Der beschränkte Raum verbietet mir, hier zu erörtern und durch die Vergleichung der Gesetzgebungen nachzuweisen, wie die Einrichtung des Schwurgerichtsverfahrens, vornämlich die Einrichtung der richterlichen Rechtsbelehrung und Leitung, die Gestaltung des s. g. Resumé's, die Regeln über die Berathung und Abstimmung der Geschwornen, über die Prüfung ihres Spruchs durch das Gericht, direkt abhängen von der Beantwortung jener Haupt- und Kernfrage. Selbst die Einrichtung des ganzen Beweisverfahrens, der s. g. Plaidoyers und der Charakter der Verhandlung im Ganzen wird nothwendig durch sie beeinflußt. Die so lebhaft erörterten wünschenswerthen Verbesserungen im Schwurgerichtsverfahren können nicht ausbleiben, wo der Beruf der Geschwornen richtig erkannt und rückhaltslos anerkannt ist.

Nur in Einem Punkte gestatte ich mir, auf die Wahrheit dieser Hoffnung hinzudeuten. Man beklagt vielfach die Abhängigkeit und Unselbständigkeit der Geschwornen, man tadelt — und nicht mit Unrecht! — die Ausdehnung des Resumé's zu einer Instruktion, unter Vortrag der persönlichen Ansicht des Vorsitzenden. In England theilt der Richter, sogar im Tone einer Privatunterredung, rückhaltslos der Jury mit, was er über den Fall und die Entscheidung denkt. Die Jury ist dafür ebenso empfänglich und dankbar als für die ertheilte Rechtsbelehrung. Und eine solche Anleitung oder Rathsertheilung hat wirklich gar nichts Bedenkliches, sobald nur die volle Competenz der Geschwornen unzweifelhaft anerkannt ist — dann ist dieser Rath nur ein dargebotener Beistand zur Auffindung des Richtigen; nur so wird er gegeben, nur so aufgenommen. Die Geschwornen können ihn häufig sehr gut brauchen — sie sollen ja nicht etwa im systematischen Widerspruch gegen die Ansicht von Juristen ihre Aufgabe finden, sondern in der Bewährung dieser juristischen Ansicht vor ihrer eigenen Urtheilskraft. — Wo aber die Geschwornen selbst nicht wissen, wozu sie berufen und ermächtigt sind, wo das Gericht von der mehr oder weniger unklaren Vorstellung beherrscht ist, sie sollten auf „Thatfragen" beschränkt sein, da wird das Resumé sich consequent auf ein Vorsagen der Beweisentscheidung beschränken und — wenn der Vorsitzende ihnen imponirt — ein Gängelband für die Geschwornen werden. Außerdem wird der Vorsitzende, der die Geschwornen von „Rechtsfragen" ausgeschlossen wähnt, sich nicht veranlaßt sehen, ihnen Rechtsbelehrung zu ertheilen. Somit entgeht ihnen eine wichtige und oft unentbehrliche Hülfe für ihren Spruch, der ja in Wahrheit doch Rechtsfragen entscheidet. — So straft sich die Halbheit und Unklarheit bis in die Details hinein! so muß die Anerkennung der ganzen Competenz der Geschwornen bis in die Details hinein wohlthätige und richtige Consequenzen erzeugen. —



## X.

## Die Auffassung der Rechtsmittel.

Ich kann hier nur beabsichtigen, die in den neuesten Gesetzen geltenden und durchwirkenden Grundsätze über die Gründe und die Tragweite der Rechtsmittel vergleichend darzustellen und summarisch zu beurtheilen. Eine vollständige Schilderung dieses weiten Gebiets und der unendlich mannigfaltigen Regelung, welche es in den verschiedenen Gesetzen erfahren hat, eine irgend erschöpfende Erörterung der Theorie fordert ein umfangreiches Werk. Ausgeschlossen von der Betrachtung, soweit nicht gelegentlich der Zusammenhang sie hineindrängt, bleiben also die Vorschriften über die Formen des Instanzverfahrens, Fristen, Art der Einlegung und Einführung u. s. w. Auch hier dürfte diese Unvollständigkeit erträglich sein, weil die Hauptgrundsätze, welche ich bespreche, für jene äußeren Einrichtungen und Details auch hier maßgebend sind. Hat man sich verständigt, wozu das Rechtsmittel dienen soll, wann es zulässig sein und was es wirken soll, so wird man sich über Jene ohne sonderliche Schwierigkeit auch vereinigen.

In diesem Abschnitt aber ist es mir beim besten Willen unmöglich erschienen, einer kurzen Darlegung meiner subjektiven Ansicht über die Natur und Bedeutung der Rechtsmittel zu entsagen. Sie werden so sehr verschieden aufgefaßt, sowohl in der Theorie als in der Gesetzgebung, daß eine Beurtheilung der abweichenden Auffassungen völlig resultatlos bleiben müßte, ohne den Anhalt und rothen Faden eines vorgängigen Programms. Ich muß also hier dem Leser zumuthen, ein solches, freilich in dürftiger skelettähnlicher Fassung, zum Ausgangspunkt anzunehmen. Wo es Fehler haben sollte, wird es leicht sein, auch ihre Consequenzen zu finden und die Sünden ihres Ursprungs an ihnen zu verurtheilen. Ich bitte, diesen anspruchslosen Versuch nicht mit dem strengen Maßstab eines Systems zu messen; er hat lediglich den Zweck, meine Auffassung von Grund aus zu veranschaulichen.

Für Irrthum und Fehler der Procedur muß die Möglichkeit der Abhülfe gewährleistet sein. Das Rechtsverfahren hat aber nur die Position des Rechts zum Zwecke; deßhalb ist jene Abhülfe nur insoweit nöthig und gerechtfertigt, als eine materielle Rechtsverletzung die Folge des Irrthums oder Fehlers war. Diesen Satz — nul grief sans tort — betrachte ich als durchwirkenden für das ganze System der Rechtsmittel. — Aus der Natur des vorgefallenen Irrthums oder Fehlers ist nun die Verschiedenheit der Rechtsmittel herzuleiten und zwar ist der Ursprung Jener

(nicht ihre Tragweite) zum Maßstab der Unterscheidung zu nehmen.

Man kann füglich die Unterscheidung von „Irrthum" und „Fehler" zum Ausgange benutzen, wenn man unter dem „Irrthume" den Verstoß gegen die objektive Wahrheit, unter dem „Fehler" die Verletzung der formalen Regel verstehen will. Damit kennzeichnen sich (im Ganzen) die Herrschaftsgebiete der „Berufung" („Appellation") und der „Nichtigkeitsbeschwerde". Die „Wiederaufnahme des Verfahrens" („Restitution, Revision") wird unter das Erstere fallen, die „Beschwerde" je nach ihrem Inhalt unter das Eine oder Andre.

## A. Die Berufung, Appellation.

Ihr Grundgedanke liegt in ihrem Zwecke: das Ermessen des Richters über 1) die Entscheidung der thatsächlichen Frage, 2) und über die Anwendung des Gesetzes auf das thatsächlich Festgestellte soll durch ein höheres und besseres nöthigen Falls ersetzt werden. Daß es um der Gerechtigkeit willen nützlich, ja nothwendig ist, eine solche Möglichkeit zu gewähren, bedarf kaum einer Erörterung. Wohl aber ist die Beschränkung für diese erneute Prüfung genau festzustellen, welche andererseits die Beharrlichkeit und Endgültigkeit des Rechtsverfahrens gebieten und welche aus herrschenden allgemeinen Proceßgrundsätzen folgt.

1) Die Entscheidung der Thatsache darf im mündlichen Strafverfahren nur insofern einer erneuten Prüfung unterzogen werden, als sie durch neu vorgelegte Thatsachen und Beweise alterirt wird. (Von dem anderen Falle einer Aufhebung wegen Nichtigkeit hier abgesehen!)

Grundsätzlich soll nur die mündliche Verhandlung jene Gesammtanschauung des Gegenstands geben, welche zur thatsächlichen Feststellung führt. Und dieser Grundsatz entspricht der Wirklichkeit — nur die mündliche Verhandlung leistet das in Wahrheit in genügendem Maße! Diese Gesammtanschauung vollständig zu fixiren, ist einmal unmöglich, sodann im mündlichen Verfahren gar nicht beabsichtigt. (Wäre es beabsichtigt, so wäre damit das schriftliche Verfahren mittelbar restaurirt.)

Somit kann das Urtel des zweiten Richters über den Beweis — wenn er nicht eine neue vollständige mündliche Verhandlung anstellt — unbedingt nicht für ebenso gut, geschweige für besser begründet gelten, für eine Revision und Umänderung des ersten Urtheils unbedingt niemals als tauglich erachtet werden. Das vom ersten Richter als Ergebniß seiner unmittelbaren Anschauung der Beweise Festgestellte hat höhere Bürgschaften der Richtigkeit für sich als irgend ein noch so weises, dieser Grundlage aber entbehrendes, ferneres Urtheil.

Da es nun mit der Stellung als Instanz unvereinbar ist, dem Berufungsgericht lediglich abermalige Verhandlungen zuzuweisen, da es ferner rein unausführbar ist, solche bei den höheren Gerichten großer Bezirke unter vollkommener Beobachtung der Unmittelbarkeit zu bewirken, so scheint mir einfach zu folgen, daß eine eigentliche thatsächliche Feststellung beim zweiten Richter gar nicht, mindestens nicht im Widerspruch zu der des ersten, stattfinden kann, weil ihm die Mittel einer Beweisüberzeugung gar nicht zu Gebote stehen, welche das Gesetz für die erste Instanz als unerläßliche Bedingung des Urtheils fordert, aus Gründen, die genau ebenso für die zweite zutreffen.

Für den zweiten Richter muß daher die thatsächliche Feststellung des ersten bindend bleiben. Man macht von dieser Regel zwei Ausnahmen:



a) in dem Falle, wo der zweite Richter aus den Akten erhebliche Bedenken gegen sie entnimmt,
b) wenn solche Bedenken durch erhebliche neuangeführte Thatsachen oder Beweise hervorgerufen werden.

Die erste Ausnahme ist grundfalsch, sofern von einem Mehreren als von vorläufiger Prüfung die Rede ist. Denn es fehlt jeder sichere Maßstab, ob diese Bedenken triftig sind. In den Akten liegt ein solcher regelmäßig nicht, das Ziehen des Beweisresultats aus den einzelnen Beweisen ist aus den schriftlichen Aufzeichnungen nicht zu prüfen. (Wohlbemerkt ist hier nur von einer Umänderung der thatsächlichen Feststellung die Rede — von dem Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit wird unten gehandelt werden!)

Es bleibt nur die Ausnahme unter b. übrig. Sie ist triftig; es muß möglich sein, eine erneute Prüfung der Beweise durch Beibringung neuer zu erzielen, welche die Sachlage erheblich anders zeigen, als sie sich scheinbar darstellte.

Wie sind nun diese neuen Beweise und wo es ihr Zusammenhang mit den älteren fordert, diese erneut — zu erheben? Folgerechter Weise müssen für ihre Erhebung die sonst gültigen Proceßgrundsätze auch heilig gehalten werden, also vor allem der Grundsatz, daß der erkennende Richter selbst die Beweise unmittelbar prüft. In den deutschen Strafproceßgesetzen wird er vielfach auf die gröbste Weise verletzt, indem theils „aktenmäßig" erkannt wird, also statt aus der unmittelbaren Quelle aus dem trüben Canale der Aufzeichnungen in erster Instanz geschöpft, theils durch Requisition anderer Gerichte eine schriftliche Aufzeichnung beschafft wird, die ebenso eine Vermittelung ist und weiter nichts! —

Will der zweite Richter nur vorerst prüfen, ob Grund zu einer Erneuerung der thatsächlichen Feststellung vorliege, so mag er diese Prüfung freilich unbedenklich aus den Akten oder mittelst Beweisaufnahme per requisitionem anstellen. Damit ist die Mündlichkeit nicht gefährdet. Nur kann dem Beschlusse, eine solche Prüfung anzustellen, nicht schon die Wirkung beigelegt werden, die erste thatsächliche Feststellung zu beseitigen. Will der Richter zweiter Instanz die Feststellung neu beschaffen, so bleibt, da es keinen anderen Weg giebt, da eine Trennung der thatsächlichen Feststellung von der Beweiserhebung im mündlichen Verfahren unzulässig ist, nichts übrig, als die Sache

> zur erneuerten oder ergänzten thatsächlichen Feststellung in die erste Instanz zurückzuverweisen.

Es kann nicht genug betont werden, daß dieß der einzige Weg ist, das Grundgesetz der Unmittelbarkeit aufrecht zu erhalten, daß jede andere Einrichtung das Verfahren zweiter Instanz in einem unlösbaren Widerspruch zu diesem, in der ersten Instanz feierlich anerkannten, auf sie aber nicht zu beschränkenden Postulat der Gerechtigkeit setzt. Grundfalsch ist es ferner, den zweiten Richter durch eine theilweise Reproduktion der Beweisaufnahme zum Herrn der ganzen thatsächlichen Feststellung zu machen; wie die Vorlesung einer Urkunde oder Anhörung eines Zeugen ihn befähigen und ermächtigen soll, den Werth und Inhalt nicht gehörter anderer Beweise ebenso gut und besser als der erste Richter zu würdigen, ist rein unerfindlich!

Das Berufungsgericht kann also auf eine Berufung gegen die thatsächliche Feststellung, unter Anführung neuer Thatsachen und Beweise, nichts weiter thun, als die Erheblichkeit der Letzteren prüfen und danach die Berufung abweisen oder

die Sache in die erste Instanz zurückweisen. Dabei kann und muß ihm das Recht gegeben sein, bindend für den ersten Richter Anweisungen zu geben. —

2) Der Berufungsgrund einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes auf das thatsächlich Festgestellte ist ebenfalls zu beschränken auf die Strafzumessung, also auf eine vom Gesetze frei gelassene Arbitrirung. Eine gesetzwidrige Anwendung des Gesetzes (resp. Anwendung eines nicht geltenden oder nicht zutreffenden Gesetzes) gehört als juristischer Fehler nicht hierher, sondern in das Gebiet der Nichtigkeitsbeschwerde.

(Beiläufig bemerkt, ist es rein Frage der Zweckmäßigkeit, ob die Beurtheilung dieses Nichtigkeitsgrundes dem nächst höheren, zugleich Berufungsgerichte zu überweisen sei. Principiell ist nur zu unterscheiden, daß es sich hier um eine Nichtigkeit handelt.)

Für die Instanzprüfung der Strafzumessung liegt nun die Sache ganz anders als für die Prüfung der thatsächlichen Feststellung. Diese Letztere liegt fixirt vor ihm, er steht vor ihr auf demselben Standpunkte wie der Richter erster Instanz, wenn dieser zur Anwendung des Gesetzes schreitet. Er kann die Beweisüberzeugung des ersten Richters schlechthin annehmen und gelten lassen, auf sie aber das Gesetz anders und richtiger anwenden. Die mündliche Verhandlung liegt hierbei abgeschlossen hinter dem ganzen Vorgange in zweiter Instanz.

Die Berufung aus diesem zweiten Grunde ist zur Vermeidung von Härten und zur Erhaltung gleichmäßiger Grundsätze höchst dienlich, aber mit Vorsicht zuzulassen, weil der erste Richter in unmittelbarer Anschauung einen lebendigeren und vollständigeren Maßstab für die Arbitrirung hat. Die thatsächliche Feststellung ist hier unbedingt bindend, sofern nicht der zweite Grund der Berufung mit dem ersten zusammentrifft und die Erneuerung geschehen muß wie zu 1. erörtert wurde. —

Ich räume hiernach der Berufung in Strafsachen ein weit untergeordneteres Herrschaftsgebiet ein als meist geschieht. Mir scheint diese Einschränkung aber offenbare unerläßliche Consequenz aus dem Grundsatz der Mündlichkeit zu sein. —

### B. Die Nichtigkeitsbeschwerde.

Auch hier gilt der Satz, daß nur eine Verletzung der Gerechtigkeit Anlaß zur Remedur geben kann. Es handelt sich bei der Nichtigkeitsbeschwerde um juristische Fehler, materiale oder formale, im Gegensatz zu unrichtiger Beurtheilung und Schlußfolgerung.

Die Rechtsverletzung hat Nichtigkeit zur Folge:

1) wenn sie durch einen Verstoß gegen solche Formen hervorgerufen ist, die bestimmt sind, das Verfahren überhaupt einheitlich und geordnet zu erhalten, die auf Hauptgrundsätze des Verfahrens zurückzuführen sind.

Hierher gehören die Vorschriften über Competenz und Zusammensetzung des Gerichts, Mündlichkeit des Verfahrens, Oeffentlichkeit, Anklageform, Abschneiden oder Beschränken der Vertheidigung ꝛc.

Daß der Verstoß eine Rechtsverletzung involvire, wird hier selbstredend angenommen, weil diese Formen allgemein darauf berechnet sind, dem Verfahren und der Entscheidung die zweckmäßigste Richtung und den richtigen Inhalt zu sichern.

2) wenn sie durch Verstöße solcher Formen hervorgerufen ist, die hierauf speciell berechnet sind oder deren Verletzung im concreten Falle erweislich eine Rechtsverletzung zur Folge gehabt, namentlich schädlich auf den Inhalt der Entscheidung eingewirkt hat.



Mit vollem Recht werden die Formen, beider Arten, um so heiliger gehalten, je weniger im mündlichen Verfahren und bei der Freiheit der Beweisprüfung der Inhalt des Verfahrens fixirt wird, je freier der Richter auch materiell zum Verfahren gestellt ist. Die Nichtigkeitsgründe zu 1. sind im Gesetz absolut zu bezeichnen, die zu 2. der Würdigung ihrer Tragweite in concreto zu überlassen.

3) Die Nichtigkeitsbeschwerde ist ferner zuzulassen wegen falscher Anwendung des materiellen Gesetzes — also, wenn ein Gesetz zu Unrecht für vorhanden oder für nicht vorhanden erachtet, wenn ein unrichtiges angewandt, ein zutreffendes für nicht anwendbar erachtet wurde. Aus dem Satze: nul grief sans tort folgt übrigens hier, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig ist, wo die aus der unrichtigen Anwendung gegebene Entscheidung aus einer anderen richtigen sich rechtfertigt. —

Bei der Nichtigkeitsbeschwerde hängt die Beantwortung der Frage:

„Soll nur cassirt oder auch in der Sache selbst von der Nichtigkeitsinstanz erkannt werden?“

durchaus von der Auffassung der inneren Natur des Rechtsmittels ab. Man hat das Letztere für natürlich, von selbst naheliegend erklärt und hervorgehoben, die an sich doch nöthige Prüfung bereite ein Erkenntniß in der Sache selbst schon bis zu einem gewissen Grade vor. Alles dieß ist aber nur zutreffend hinsichtlich der Rechtsfrage! In Betreff der thatsächlichen Feststellung gilt Alles, was oben bei der Besprechung der Berufung über die Nothwendigkeit gesagt ist, den Grundsatz der Mündlichkeit zu wahren.

Trifft nicht dieselbe oben schon getroffene Unterscheidung auch hier zu? Es kommt darauf an, wo der Nichtigkeitsgrund im Verfahren liegt; liegt er in dem Theile desselben, der nothwendig und grundsätzlich zur mündlichen Verhandlung oder zu ihrer Vorbereitung gehört, so kann das Nichtigkeitsinstanzgericht das nichtige Verfahren nicht selbst ersetzen; es muß in die Instanz zurückverwiesen werden. Liegt der Nichtigkeitsgrund diesseits der thatsächlichen Feststellung im Gebiet der Rechtsanwendung, so kann das höhere Gericht auf Grund derselben selbst den Fehler heilen und somit erkennen.

Die Anwendung ist durchschnittlich, aber nicht schematisch, auf die drei Gruppen von Nichtigkeitsgründen zu machen. Wegen unrichtiger Gesetzesanwendung wird durchschnittlich immer die Zurückverweisung entbehrlich sein. Nur dann ist sie es nicht, wenn der Fehler nicht erst seit der thatsächlichen Feststellung, sondern schon früher einflußreich geworden ist. Wegen Formfehler wird durchschnittlich zur früheren Instanz zurückzuverweisen sein, da die wesentlichsten und zahlreichsten Formvorschriften sich auf das Verfahren vor jenem Zeitpunkt beziehen, ausgenommen die für die Entscheidung selbst gegebenen.

So wird bei der Nichtigkeitsbeschwerde in Schwurgerichtssachen wegen Formfehler, die bis zum Wahrspruch vorgefallen, zu vernichten, wegen unrichtiger Gesetzesanwendung auf das Verdikt vom höheren Gericht zu erkennen sein, wenn diese Richtung auf eine falsche Gesetzesanwendung nicht schon das frühere Verfahren beeinflußt hat. —

Diese Unterscheidung ist in den Gesetzen vielfach verwischt, wie dieß eine Vergleichung der Vorschriften für das Verfahren in der Nichtigkeitsinstanz zeigt. —

Im Einzelnen ist noch hervorzuheben:

Der Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit ist eigentlich im schriftlichen Verfahren zu Hause; er gilt aber auch für das mündliche. Nur ist in diesem der Nachweis einer Incongruenz des Erkenntnisses mit der Hauptverhandlung schwieriger zu führen, zumal gegenüber dem Geschwornenwahrspruch. Nichtigkeitsgrund im eigentlichen Sinne ist er stets, sofern ein wahrer juristischer Fehler behauptet wird.

Wo die Zurückverweisung in die frühere Instanz erfolgt, liegt neben der Vernichtung die positive Bedeutung des Urtels in der Proclamation der richtigen Grundsätze, welche nun zur bindenden Richtschnur für den Richter der früheren Instanz werden. So wird das Correktiv herbeigeschafft und mit ihm die erneute Verhandlung geleitet.

Als Gesichtspunkte unserer Beurtheilung der Gesetze stellen sich mithin folgende Fragen heraus:

Hat das Gesetz, indem es die Verletzung von Vorschriften, welche zur Sicherung des Verfahrens gegeben sind, in zu vielen Fällen mit Nichtigkeit bedroht, materielle Ungerechtigkeit befördert, weil es nicht genügend berücksichtigte, ob die Verletzung auf den Inhalt der Entscheidung eingewirkt habe? Ist somit die Vernichtung auf die Voraussetzung einer materiellen Rechtsverletzung angemessen reducirt?

Hat das Gesetz alle allgemeinen Formvorschriften unter den Schutz der Nichtigkeit gestellt, deren Verletzung an und für sich die Gefahr einer Rechtsverletzung mit sich führt?

Hat es dem Nichtigkeitsrichter genügende Freiheit gelassen, im einzelnen Falle zu prüfen, ob in concreto eine solche durch den Verstoß herbeigeführt sei?

### C. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Außerordentlich muß die richterliche Entscheidung nochmals, auch nach eingetretener Rechtskraft und ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen, der erneuten Prüfung unterzogen werden, sofern nach diesen Zeitpunkten neue Umstände zum Vorschein kommen, welche die Grundlage der Entscheidung erheblich alteriren. Ich vermag einen materiellen wesentlichen Unterschied der Wiederaufnahme der Untersuchung von der Appellation nicht einzusehen und betrachte sie in ihrem inneren Grunde als dieser nahe verwandt. Denn der Unterschied, daß die Wiederaufnahme der Untersuchung nur statthaft ist wegen solcher Momente, die dem Revidenten erst nach dem Verlust aller Rechtsmittel bekannt geworden sind, ist ein zwar wichtiger doch rein äußerer.

Der Grundgedanke der Wiederaufnahme der Untersuchung ist ein sehr einfacher:

> die Natur und Bedeutung der Rechte, um die es sich im Strafverfahren handelt, resp. der materiellen Gerechtigkeit, welche seinen Endzweck bildet, erheischt gebieterisch, daß die Wirkung der Form beschränkt werde, daß die Form nicht auf Kosten jenes Endzwecks entscheide.

In der Anwendung auf den Fall einer nachträglichen erheblich neuen Aufklärung folgt daraus:

> das in der Form des Rechtsverfahrens statuirte Unrecht muß wenigstes dann gut gemacht werden können, wenn es sich nachträglich als Unrecht darthun läßt.

Diesem einfach schlagenden Satze gegenüber steht der Andere:

> Das Rechtsverfahren ist bestimmt, endgültig Recht zu poniren; daher darf sein Resultat nur nachträglich angegriffen werden, wenn seine materielle Unrichtigkeit wirklich vollständig zu erweisen ist und eine, noch gut zu machende, schädliche Wirkung noch hat. —



Unser Gesichtspunkt bei der Beurtheilung der geltenden Gesetze wird also der zwiefache sein: 1) ist die Revision hinreichend zugelassen und 2) gehörig beschränkt?

Wir werden in der Betrachtung uns zu entscheiden haben, zwischen der dem französischen Recht entlehnten oder verwandten Auffassung, wonach nur einige specielle Fälle als zur Revision geeignete hervorgehoben werden und derjenigen, wonach für die Wiederaufnahme der Untersuchung allgemeine Grundsätze aufgestellt werden. Ich entscheide mich unbedenklich für die Letztere; die Specification und das Schema zeigen sich hier, wie überall, als ein höchst unzulänglicher und in seinen Consequenzen gefährlicher Standpunkt. Verständige Anwendung vernünftiger leitender Grundsätze dient der Gerechtigkeit stets besser als mechanischer Gehorsam gegen eine, nothwendig mangelhafte, Voraussicht des Gesetzgebers, die sich in dürrer Casuistik Ausdruck gegeben hat. —

Ich gehe zur Betrachtung einzelner Gesetzgebungen in ihrem Zusammenhange über.

### Sachsen.

Zulässige Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen sind: die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung, der Einspruch und die Beschwerde (Art. 85 ff.).

Die Letztere ist nur zulässig, wo Keines der anderen Rechtsmittel Platz greift. — Die Nichtigkeitsbeschwerde ist durch Angabe der behaupteten Nichtigkeit zu begründen (vergl. 246). Bei der Berufung und dem Einspruche können Beschwerdepunkte (noch bis zur Entscheidung) angegeben werden; geschieht dieß aber nicht, so gilt der ganze Inhalt der Entscheidung für angegriffen, die Einlegung des Rechtsmittels also als allgemeiner Protest gegen ihre Richtigkeit (88).

Ueber Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung entscheidet das Oberappellationsgericht (94). — Die einfache Beschwerde folgt dem für Rechtsmittel vorgezeichneten Instanzenzuge (98).

Der Grundsatz, daß frühere Entscheidungen des höheren Gerichts in der Sache über Rechtsfragen bindend sind, ist anerkannt (234, 243).

Im Zwischenverfahren ist gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts auf Fortstellung des Verfahrens dem Staatsanwalt die Berufung (240), gegen den Kostenpunkt im Erkenntniß auf Einstellung dem Beschuldigten die Berufung (126, 235),

ferner die Nichtigkeitsbeschwerde: I. Beiden gegeben: (242)

1) bei Verletzung oder unrichtiger Anwendung einer wesentlichen Vorschrift, 2) bei Verweisung an ein nichtzuständiges Gericht,

II. dem Beschuldigten, bei Zulassung der Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzanwendung, III. dem Staatsanwalt 1) bei Ablehnung derselben aus gleichem Grunde, 2) Subsumtion der That unter ein unrichtiges Gesetz. Hierbei sind ausdrücklich die Grundsätze anerkannt: (243)

1) daß, wo kein absolutes Gebot der Nichtigkeit gegeben ist, das Ober-Appellationsgericht nach Lage der Sache ermißt, ob die verletzte Vorschrift wesentlich sei. Die Unterlassung eines Entscheids auf berechtigte Anträge gilt stets für wesentlichen Verstoß,
2) daß der Beschwerdeführer der Verletzte sei,
3) daß die Verletzung nicht gehoben oder ohne Vernichtung zu heben sei.

Dieß sind richtige Consequenzen des Satzes: nul grief

sans tort. — Das Ober-Appellationsgericht vernichtet entweder, zu neuem Verfahren verweisend, erkennt selbst auf Einstellung resp. Verweisung zum Hauptverfahren oder auf Subsumtion unter das richtige Strafgesetz (248). Vorbereitende Ermittelungen für seinen Spruch kann es natürlich auch anordnen (249).

Gegen Contumacial-Entscheidungen hat der Verurtheilte die Berufung (325).

Die Berufung gegen Enderkenntnisse hat der Verurtheilte oder nur von der Anklage Freigesprochene 1) wenn er die Beweise für unzureichend hält, 2) gegen das Strafmaß, 3) gegen den Kostenpunkt (338). Ebenso steht ihm auch die Nichtigkeitsbeschwerde, dem Staatsanwalt nur die Letztere, zu (338). Neue Thatsachen können bei der Berufung, unter Beweisantretung angeführt werden (340). Ihre Erhebung soll nur nöthig sein, wenn sich erhebliche Zweifel gegen die thatsächliche Feststellung ergeben. In diesem Falle kann sie aber auch ohne Anführung von neuen Thatsachen angeordnet werden (342).

Das Gesetz ordnet freilich facultativ die Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht selbst an und wahrt so die Mündlichkeit wenigstens als Regel. Nur als Regel, denn es gestattet, unfolgerecht, auf Grund der lediglich zur Information über die Erheblichkeit der Zweifel per requisitionem bewirkten Ermittelungen, ohne weitere Verhandlung, über die Berufung zu erkennen. Dabei soll nur der Angeklagte schriftliche Eingaben machen dürfen (342, 343, vgl. auch 382 ff. hins. d. Einspruchs). Daß dem Staatsanwalt die Berufung abgeschnitten ist, ist ein Mangel von geringer Bedeutung deshalb, weil ihm (386 Nr. 2) die Wiederaufnahme des Verfahrens eigentlich ganz mit derselben Wirkung offen gelassen ist, welche durch Berufung erzielt werden könnte. (S. unten.)

Eine Abweichung von der thatsächlichen Feststellung ist dem Berufungsgericht nur auf Grund einer neuen Beweisaufnahme gestattet, damit ist also — wie ich annehmen möchte! — die gefährliche Bestimmung des Art. 340, 342 eingeschränkt. Es muß danach, wo es auf blos informatorische Ermittelungen, ohne „Beweisaufnahme" erkennt, sich an die thatsächliche Feststellung binden (vergl. 347 mit 342, 345 Abs. 2.).

Dagegen kann es aus ihr 1) andere Schlußfolgerungen ziehen, „insbesondere in Bezug auf die Ueberführung und die Richtung des strafbaren Willens" (347 Abs. 2), kann 2) die Strafe herabsetzen und das Erkenntniß 3) nach einer richtigeren Rechtsansicht abändern (348).

Der Fall ad 1 ist bei einem verurtheilenden Erkenntnisse nicht recht zu verstehen. Erklärt der erste Richter für thatsächlich festgestellt (oder für „bewiesen" vgl. 347 Abs. 2), daß der Angeklagte den Diebstahl verübt habe, so bleiben „Schlußfolgerungen in Bezug auf die Ueberführung" gar nicht frei, denn jene „Feststellung" ist bindend. Erklärt der erste Richter aber nicht die „Thatsache" für „bewiesen", daß der Angeklagte den Diebstahl verübt habe, so fehlt dem Erkenntniß eine „thatsächliche Feststellung", welche eigentlich die Conclusio aller anderen und nach dem anderswo, z. B. in Preußen, dem Ausdruck „thatsächliche Feststellung" beigelegten Sinne (vgl. Materialien S. 146 und Oppenhoff, Commentar, ad Art. 101 Nr. 13 ff.) unentbehrliche Hauptsache ist. Ich vermag den Art. 347 nicht anders auszulegen, als dahin, daß in Sachsen nur die einzelnen Beweisthatsachen festgestellt werden, die Feststellung der Thäterschaft aber für entbehrlich gilt, daß man, wie auch Art. 347 sich



ausdrückt, „thatsächliche Feststellungen", nicht aber „eine thatsächliche Feststellung" in das Urtheil aufnimmt, diese letztere vielmehr als „Schlußfolgerung" betrachtet. Mag sie dieß ihrer inneren Natur nach sein — wenn sie es nicht ist, welche bindend feststeht, so ist dem richtigen Grundsatz die Spitze abgebrochen; der Instanzrichter ist dann, ohne mündliche Verhandlung, befugt, in der wichtigsten „Feststellung" an die Stelle des ersten Richters zu treten. — Uebrigens ist diese Auslegung kaum statthaft; denn Art. 304 bestimmt, „ein Strafurtheil muß angeben: 1. das Verbrechen, dessen der Angeklagte für schuldig erachtet wird." — Heißt das nicht, — es muß „thatsächlich feststellen, daß er das Verbrechen begangen hat?" Und Art. 12 unterscheidet die „Entscheidungsgründe für die Thatfrage". Sind das nicht die einzelnen bewiesenen Thatsachen, aus denen jene Resultatfeststellung gebildet wird? Gehört diese „Schlußfolgerung" nicht nothwendig zur „thatsächlichen Feststellung"? — Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endentscheidungen können I. Staatsanwalt und Angeklagter erheben: 1) bei Verletzung einer wesentlichen, d. h. entweder gesetzlich dafür erklärtrn oder in concreto dafür erachteten, Vorschrift bis zur Aburtheilung oder 2) bei der Berathung, Abfassung und Bekanntmachung des Urtheils, II. und III., wegen unrichtiger Gesetzesanwendung hinsichtlich 1) der Zulässigkeit des Strafantrags, 2) Subsumtion unter ein unrichtiges Gesetz, 3) Anwendung einer nicht zutreffenden Strafe — der Staatsanwalt resp. Angeklagte, je nachdem Dieser oder Jener beschwert ist (349 ff.). Nicht zulässig ist sie entgegen einem früheren Präjudicat über Rechtsansichten, auch nicht nachträglich gegen die ersten Stadien des Verfahrens und nicht gegen die Strafzumessung. Sie berührt nie die Beweisentscheidung (351), das Urtel geht auf Freisprechung oder nochmalige Entscheidung (resp. auch Verhandlung), bei der die verkündete Rechtsansicht des Ober-Appellationsgerichts bindend gilt (352, 353 vgl. auch 377 ff.). Wir finden hier, mit Ausnahme der hervorgehobenen zwei Bedenken (Ausnahmen von der Mündlichkeit, 342, 343 und Aenderung der „Schlußfolgerung", 347 Abs. 2) überall vortreffliche Grundsätze, welche der einheitlichen Gesetzgebung entschieden als Muster zu empfehlen sind.

Dasselbe gilt, wenigstens in der Hauptsache, von der Auffassung der „Wiederaufnahme des Verfahrens". Diese kann beantragen:

I. Der Staatsanwalt, 1) wenn eine Einstellung des Verfahrens, Straf- oder Klagefreisprechung durch falsches Zeugniß, Fälschung oder Bestechung oder sonstige strafbare Handlungen herbeigeführt worden ist,
2) die unzureichend befundene Belastung sich verstärkt durch neu aufgefundene Momente,
3) nach einer Klagfreisprechung neue, in sich genügend belastende, Momente hervortreten
— Alles dieß muß sich jetzt nachträglich ergeben —
4) wenn später in sich genügende Beweise sich ergeben, wonach ein höherer Strafsatz (nicht blos eine höhere Zumessung) stattfindet. Zu 3 und 4 wird namentlich ein Geständniß hervorgehoben,
5) wenn jetzt der richtige Antragsberechtigte auftritt statt des früher aufgetretenen unrichtigen;

II. der Angeklagte, wenn 1) das Urtheil auf gefälschten Beweisen beruht,
2) ein Richter oder Vertheidiger bestochen war,
3) wenn er neue Thatsachen anbringt, welche, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen ge-

eignet sind, seine Freisprechung oder Beurtheilung nach einem milderen Gesetze oder Strafsatze zu begründen,

4) wenn zwei sich widersprechende verurtheilende Erkenntnisse wegen derselben That zur Annahme der Unschuld des einen oder anderen Verurtheilten zwingen.

Alle 4 Gründe gelten auch, wenn der König es besonders anordnet, gegenüber einer Klagfreisprechung (387).

Bedingung ist durchweg, daß der Antragsteller die Nova vor der Entscheidung und vor Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht kannte (390).

Warum der Staatsanwalt, zumal im Falle zu I. Nr. 3, innerhalb der Frist, nicht mit einer Berufung geltend machen darf, was er, nachdem die Frist verstrichen, mit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens doch anbringen kann, ist nicht füglich einzusehen. Die Berufung dürfte ihm, unter den im sächsischen Gesetz grundsätzlich so richtig geregelten Voraussetzungen, auch einzuräumen sein.

Im Uebrigen finden wir auch hier mustergültige Vorschriften. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist genügend, weil für alle Fälle gegeben, wo das formell gefundene Recht sich als materielles Unrecht erweist — auch die Bestimmungen für das Verfahren (vgl. 392 ff.) sichern höchst zweckmäßig diese wohlbegründete Voraussetzung — und zwar ist sie durch **allgemeine Regeln, frei von Specification und Casuistik**, gewährt. Andererseits ist sie angemessen beschränkt, 1) auf Fälle von erheblicher Bedeutung, namentlich gegenüber einer „Klagefreisprechung" und der Strafzumessung, 2) zu **Ungunsten** des Freigesprochenen auf Nova, die **in sich**, nicht schon beim Zurückgehen auf die Beweise im Verfahren, den höheren Straffatz begründen, während man zu seinen **Gunsten** liberaler verfährt und jenes Zurückgehen gestattet; hiemit ist auch der Endgültigkeit und Rechtsbeständigkeit des Verfahrens genügend Rechnung getragen.

Mir scheint das Rechtsmittelsystem des sächsischen Gesetzes in erster Reihe empfehlenswerth für ein „deutsches" Strafproceßgesetz. Um Wiederholungen zu vermeiden, gestatte ich mir, für die folgende Darstellung anderer Gesetze ein für allemal auf die hier gemachten Bemerkungen zurückzuweisen.

### Das Preußische Gesetz

steht vielfach im vollen, nicht eben vortheilhaften Gegensatze zum sächsischen.

Die **Beschwerde, Appellation, Recurs, Nichtigkeitsbeschwerde** und **Restitution** sind die zulässigen Rechtsmittel.

Die **Beschwerde** (Art. 11 ff.) findet, wo sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie z. B. gegen den eine Untersuchung eröffnenden Beschluß (Art. 15) gegen alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse statt, stützt sie sich auf **Rechtsgründe**, so geht sie bis an das Obertribunal (Art. 13).

Die **Appellation** ist stets auf neue Thatsachen oder Beweismittel zu stützen, deren Erheblichkeit der Appellationsrichter würdigt (Aet. 126).

Dieser ist an die thatsächliche Feststellung der ersten Instanz gebunden, soweit nicht Nova oder „die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen". Diese Wiederholung ist anzuordnen auf Grund von erheblichen Bedenken gegen die erste thatsächliche Feststellung oder mit Rücksicht auf die Nova (101). Findet das Appellationsgericht im ersten Verfahren eine Nichtigkeit, so



hebt es das Urtheil auf und erkennt entweder, „nach Befinden auf Grund eines neuen Verfahrens", in der Sache selbst oder — „bei wichtigen Gründen" — verweist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurück (Art. 102).

Hat der Richter erster Instanz sich mit Unrecht:

1) für competent erachtet, so ist stets zurückzuverweisen,
2) für incompetent erachtet, so kann das Appellationsgericht, aber nur auf Grund einer **von ihm** bewirkten vollständigen Beweisaufnahme, in der Sache selbst erkennen.

Erwägt man zu diesen Vorschriften noch, daß regelmäßig gar kein mündliches, nur ein Deduktionsverfahren (§§. 134 bis 136) stattfindet (seltsam nennt §. 136 im Schlußsatz „alle übrigen Beziehungen", in welchen die Vorschriften für das mündliche Verfahren geltend bleiben, gerade nur die unwesentlichen Procedurnormen!), so zeigt sich schlagend, daß: 1) die Mündlichkeit gar nicht gesichert ist. Das Appellationsgericht kann „erhebliche Bedenken", ohne daß Nova angebracht sind, finden, dann irgend eine Urkunde aus den Akten vom Gerichtsschreiber vorlesen lassen, dieß als „theilweise Wiederholung" der Beweisaufnahme ansehen und — ist nun befugt, ganz und gar von Neuem, aus den Akten, zu erkennen. Es kann einige Beweise durch Auftrag an einen Richter erheben lassen und damit in einer angeblich „wiederholten" Beweisaufnahme, die Grundlage eines von Grund aus neuen Urtheils für beschafft erklären. Welchen Werth hat die Vorschrift, daß die erste thatsächliche Feststellung regelmäßig bindend sei, wenn die Ausnahmen so leicht zulässig sind, daß sie die Regel illusorisch machen! Es ist schon genügend anerkannt, daß in diesem Punkte Einer der faulsten Flecke des preußischen Strafproceßgesetzes liegt. —

2) Gerade verkehrt ist die Regel für den Fall, daß eine Nichtigkeit vorliegt. Denn es müßte **regelmäßig** zur neuen Verhandlung zurückverwiesen werden, sobald der Verstoß das erste Verfahren irgend erheblich beeinflußt hat. Dieser „wichtige Grund" liegt fast immer vor und zur **Ausnahme** wäre das Gegentheil zu erklären.

Die **Nichtigkeitsbeschwerde** findet statt (Art. 107):

I. wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes,
II. oder wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens.

Zu II. werden aufgezählt: Verstöße gegen Competenz, Zusammensetzung des Gerichts, Beschränkung des rechtlichen Gehörs und Rechts auf Rechtsmittel und Zuziehung der Geschwornen. Im Uebrigen entscheidet das Obertribunal, ob die verletzte Norm wesentlich sei (Art. 108).

Staatsanwalt und Angeklagter haben die Nichtigkeitsbeschwerde, nur darf Jener sie zum Nachtheil des Angeklagten nicht wegen Verletzung von Vorschriften erheben, welche lediglich in dessen Interesse gegeben sind. (Ausnahme wiederum die Fälle, wo gegen die Zusammensetzung des Geschwornengerichts oder die Regeln für Stellung und Nichtstellung von Fragen an die Geschwornen gefehlt ist (109). —

Das Obertribunal kann:

1) wenn der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens liegt, entweder in der Sache selbst erkennen oder, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, eine neue Verhandlung anordnen, hat aber,
2) liegt er in solchen, stets zu vernichten und zurückzuweisen (117). Die von ihm ausgesprochenen Rechtsgrundsätze binden dann den Unterrichter (118). —

Erschreckend dürftig und in ihrer Dürftigkeit furchtbar sind die preußischen Bestimmungen über **Restitution** (§. 151 ff.) — Nur wegen Meineids eines Zeugen oder Fälschung einer Urkunde zulässig, ist sie also ausgeschlossen, wenn zwei direkt unvereinbare Urtheile vorliegen und allein hieraus die Unrichtigkeit des Einen von ihnen klar erhellt, — ausgeschlossen, wenn auch die Person, wegen deren Tödtung Jemand verurtheilt wurde, nachher lebend zum Vorschein kommt, ausgeschlossen, wenn sich auch sonnenklar zeigt, daß unglückliche Zufälle und Irrthümer zu einem Justizmorde geführt haben! Die Begnadigung kann hier nicht aushelfen — Gnade ist nicht Recht. — Ein Irrthum im Beweise, eine Verkettung täuschender Indicien, eine strafbare Fälschung (auch auf andere Weise, als nur durch den Meineid eines Zeugen, die Fälschung einer Urkunde) können ein unrichtiges Urtheil ganz ebenso gut herbeiführen. Als Grund dafür, daß das neuere preußische Strafproceßgesetz (abweichend von den liberalen §§. 532, 588 der Crim.-Ordnung) dennoch nur diese zwei Fälle als zuläßige Gründe einer Restitution anerkennt, wird angeführt:

1) Durch die neuen Proceßeinrichtungen sei für die Erzielung einer richtigen Entscheidung, auch insbesondere für das Interesse des Angeklagten in so hohem Maße Sorge getragen, daß es des außerordentlichen Rechtsmittels nicht bedürfe, — eine Zuversicht, die für jeden Gesetzgeber, eines höchst provisorischen Gesetzes zumal, allzu kühn ist! —

2) vor dem öffentlichen Interesse, welches einen endlichen Abschluß jedes Verfahrens nothwendig fordere, könne (bei so vortrefflichen Einrichtungen) die Möglichkeit einer zu Unrecht erfolgten Bestrafung zurücktreten, — kann denn wirklich das Entsetzliche, daß die Strafjustiz ein unschuldiges Haupt traf, jemals hinter dem „öffentlichen Interesse" daran zurückstehen, daß nur ja ein Urtheil nicht abgeändert, aufgehoben werde? Giebt es denn wirklich ein höheres, ein dringender im Namen der bürgerlichen Freiheit, des Rechts, der Wahrheit zu forderndes, öffentliches Interesse als dieß — ein im Rechtsverfahren statuirtes Unrecht wieder gut zu machen?

3) Nicht in der Wahrscheinlichkeit eines falschen Spruchs, sondern **darin** liege der Grund für die eng begränzte Ausnahme des §. 151, daß in diesen Fällen ein fernerer Richterspruch (nämlich die Verurtheilung wegen Meineids resp. Fälschung) sich mit dem früheren in unlöslichem Widerspruch befinde. — Dieser Grund ist in dieser Anführung unlogisch! Denn a) trifft er genau ebenso zu, sobald wegen derselben That noch Jemand verurtheilt wird, ist also kein für jene zwei Fälle eigenthümlicher Grund und b) ist er in Wahrheit nicht ein Argument für die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Restitution, sondern nur ein Gesichtspunkt für die Einrichtung des Restitutions**verfahrens**. Als solchen fassen ihn auch andere Gesetze auf, indem sie vorschreiben, daß die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit des Widerspruchs zuvor festzustellen sei, ehe das erste Urtheil aufgehoben werden könne.

Die preußische Vorschrift ist völlig ungenügend und oberflächlich, sie läßt offenbare und dringende Forderungen der Gerechtigkeit unerfüllt! —

**Oesterreichische** Strafproceßordnung von 1853.

Zuläßige Rechtsmittel sind: die Berufung, Beschwerde, und Wiederaufnahme des Verfahrens. —

Die **Berufung** ist zunächst beiden Theilen gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren gegeben (§. 202 ff.). Sie geht an das Oberlandesgericht, welches mit einer vollständigen Prüfung des Verfahrens befaßt ist (207, 208), Ergänzungen und Verbesserungen anordnen, auch über eine gerügte Unzuständigkeit so hinweggehn kann, daß es das sonst rechtsbeständige Verfahren dennoch sanktionirt (207), übrigens in der Sache selbst entscheidet (209).



Die **Berufung** gegen Endurtheile (295 ff.) an das Oberlandesgericht resp. (301) von diesem an den obersten Gerichtshof, kann zum Zwecke haben, entweder die mildere oder strengere Beurtheilung des Angeklagten oder die abgeänderte Festsetzung der privatrechtlichen Ansprüche und Kosten (296). Sie kann sich stützen „auf Formgebrechen oder auf den Inhalt des Ausspruchs" (297), auf Formgebrechen, wenn Mängel vorliegen, die „auf die Schöpfung des Erkenntnisses selbst Einfluß nehmen konnten" oder „im Erkenntnisse selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt sind" (298), auf den Inhalt des Ausspruchs, wenn (299):

1) die bestrafte That rechtlich nicht — oder nicht mehr — strafbar war und umgekehrt, 2) die That unrichtig qualificirt ist, 3) eine nach den gesetzlichen Beweisregeln nicht erwiesene Thatsache als erwiesen behandelt ist und umgekehrt, 4) das gesetzliche Strafmaß verletzt oder unangemessen arbitrirt ist, 5) im Punkte der privatrechtlichen Ansprüche oder Kosten gesetzwidrig erkannt ist. Die Berufung steht auch hier allen Betheiligten zu (300). Das Oberlandesgericht vernichtet entweder, wegen Formgebrechen, die auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß haben konnten, und verweist die Sache zur neuen Verhandlung, oder verfügt eine Ergänzung und Verbesserung des Verfahrens, oder erkennt in der Sache selbst, wobei von Amtswegen jede Correktur ihm obliegt (303 ff., 202 ff.). Endlich ist ihm eine instanzliche Minderung der Strafe freigestellt, nach festen Regeln (305). Erkannt wird „nach den Akten" (306). —

In diesem System der ordentlichen Rechtsmittel ist Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde verbunden und dem Berufungsgerichte (210) allgemeine Prüfung des Urtheils nach Form und Inhalt zur Pflicht gemacht; für mündliche Verhandlung in der höheren Instanz ist gar nicht gesorgt. Die Mängel liegen zu Tage. —

Die **Wiederaufnahme der Untersuchung** (365 ff.) findet statt:

1) gegen Einstellungsbeschlüsse wegen aller neu hervorkommenden, nicht berücksichtigten erheblichen Umstände (365),

2) gegen Ablassungsbeschlüsse, welche erlassen sind, nur weil der Thatbestand eines Verbrechens fehlte oder Strafaufhebungsgründe vorlagen oder weil die Verdachtsgründe entkräftet wären, wegen aller erheblichen Nova (366).

Zu 2. findet sie nicht Statt, wenn die Ablassung nur auf Abstehen des Anklägers beschlossen ist.

3) gegen Freisprechung und Schuldloserkenntniß, wegen aller Nova.

Diese sind immer auch mit Berücksichtigung der „früher vorgelegenen Behelfe" zu prüfen, ob sie erheblich seien (367, vergl. 375).

Ausgeschlossen ist zu 1—3 die Wiederaufnahme der Untersuchung stets, wenn seit der Rechtskraft die Verjährung abgelaufen ist. —

4) gegen Strafurtheile, wenn Nova von Erheblichkeit vorkommen, die zugleich nach dem Gesetze so beschaffen sind, daß
a) eine erkannte zeitliche Kerkerstrafe in Todes- oder lebenslängliche Kerkerstrafe zu verwandeln ist, oder
b) eine erkannte höchstens 5jährige in mindestens 10jährige,
c) die als Verbrechen resp. Vergehen bestrafte That nur ein Vergehen resp. eine Uebertretung darstellt (368)

und ferner zu Gunsten des Verurtheilten, wenn die Nova eine Schuldlossprechung oder Verurtheilung wegen einer geringeren strafbaren Handlung resp. nach einem geringeren Straffatze rechtfertigen (369). Ohne förmliche Wiederaufnahme der Untersuchung kann auf Nova hin die höhere Instanz nachträglich in der Strafzumessung mildern (370). —

Bei liberaler Auffassung der Gründe zu einer Wiederaufnahme der Untersuchung für den Verurtheilten finden wir hier eine eigenthümliche Regelung für Fälle nachträglicher Straferhöhung. Die Letztere erscheint entbehrlich und grausam, der Gerechtigkeit ist wohl genügt, wenn auch eine geringere Strafe eintrat, wenigstens soweit genügt, daß die Endgültigkeit des Spruchs in den Vorrang zu treten hat vor der Tendenz, auch solche Fehler zu verbessern! — Gut ist die durchgehende Regel, daß stets auf die früher vorgelegenen Beweise auch zurückzugehen ist, nur in Verbindung mit ihnen ist ein sicherer Maßstab zur Prüfung zu finden, ob die neu hervorkommenden erheblich sind. Und dieß gilt nicht blos für Gesetzgebungen, welche Beweisregeln aufstellen wie die österreichische, sondern allgemein.

### Hannover.

Beschwerde (78 ff.). Berufung, Einspruch (gegen Contumacialurtheile, 203), Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme des Verfahrens sind zuläßig. —

Die Berufung gegen Beschlüsse der Raths- oder Anklagekammer steht nur dem Staatsanwalt zu (136), in speciellen Fällen (vgl. §. 136); sonst sind Rechtsmittel (mit Ausnahme einer Wiederaufnahme der Untersuchung, s. unten) nur gegen Endurtheile zuläßig (175).

Die Berufung, beiden Theilen zustehend (nicht gegen den Kostenpunkt), geht gegen den ganzen, dem Appellanten nachtheiligen Inhalt des Urtheils, sofern ihre Richtung nicht durch Angabe bestimmter Beschwerdepunkte auf diese beschränkt wird (213, 217). Sie geht, wenn ein Nichtigkeitsgrund gefunden wird, in Cassation über (219, 221). Mündliche Verhandlung ist nicht ausgeschlossen, aber auch nicht garantirt (217). Die Nichtigkeitsbeschwerde (221 ff.) ist (dem beschwerten Theile) gegeben: 1) bei Verletzung der gesetzlich mit der Nichtigkeitsfolge bewehrten Vorschriften, 2) bei Incompetenz des Gerichts, 3) bei einer zu Unrecht erfolgten Incompetenzerklärung, 4) Beschränkung des Vertheidigungsrechts, 5) verweigerter Entscheidung auf einen berechtigten Antrag, 6) im Falle einer Verurtheilung bei Verstößen gegen die Vorschriften über die Zuläßigkeit einer öffentlichen Klage, 7) bei Anwendung eines unrichtigen Strafgesetzes oder einer ungesetzlichen Strafe, 8) wenn mit Unrecht die That für straflos erachtet wurde, 9) bei Verurtheilung oder Freisprechung wegen einer nicht zur Anklage gestellten That, 10) Ueberschreitung des Antrags von Civilinteressenten, 11) bei Erlaß einer Verfügung, zu der die Befugniß überhaupt dem Richteramt nicht ertheilt ist, 12) wenn gegen dieselbe Person wegen derselben That zwei Erkenntnisse abgegeben sind. —

Der letzte Fall wird freilich ein triftiger Nichtigkeitsgrund sein, sich aber auch, wie die ganze Casuistik, als solcher so unbedenklich darstellen, daß statt dieser Rubricirung das allgemeine Ermessen des Instanzrichters über die Wesentlichkeit der verletzten Vorschrift frei gelassen werden konnte. Die schematische Aufzählung bleibt immer der Gefahr der Unzulänglichkeit ausgesetzt und verfällt obenein leicht zu enger Auslegung. Die Aufstellung nur des Grundsatzes ist vorzuziehn. —

Das Gericht ist auf die angeführten Beschwerdepunkte beschränkt (225) — ein bemerkenswerther Gegensatz zum österreichischen Gesetz u. A., in welchem sich der Gegensatz der französischen zur deutschen Auffassung ausprägt! — Es vernichtet entweder oder erkennt, wenn nämlich der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern im Erkenntniß selbst liegt, in der Sache selbst (225). Die von ihm bei einer Zurückverweisung verkündeten Rechtsgrundsätze binden den Unterrichter. — Das hannöversche Gesetz hat auch die, mehrfach in Anderen vorkommende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (228) in weitester Ausdehnung (hier ist keine Casuistik beliebt worden! warum sonst?). — Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zugelassen, wie in Preußen, ferner: 3) bei zwei widersprechenden Erkenntnissen, 4) wenn ein angeblich Getödteter lebend zum Vorschein kommt, 5) wegen Pflichtwidrigkeit eines Richters (229). Wenngleich es etwas liberaler verfährt, verdient das hannöversche Gesetz hier dieselben Vorwürfe wie das preußische. Zur Wiederaufnahme des Vorverfahrens (133) werden nur „neu entdeckte Anzeigen und Beweise“ erfordert.

### Hessen-Darmstädtischer Entwurf.

Zuläßige Rechtsmittel sind neben der Beschwerde (271 ff.) die Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme des Verfahrens.

Gegen Zwischenentscheidungen ist kein Rechtsmittel zuläßig (328), außer der Beschwerde (329, vergl. 275) und Nichtigkeitsbeschwerde (435 ff.). —

Die Appellation ist gegen Verurtheilungen zu Geldbußen bis zu einer gewissen Höhe (419) ausgeschlossen, sonst zuläßig, zugleich mit der Wirkung einer Nichtigkeitsbeschwerde (431). Ueber ihre sonstige Tragweite schweigt der Entwurf gänzlich und bestimmt nur, daß eine „mündliche Verhandlung“ — das heißt: der Vortrag eines Referats und die „Vorlesung“ der Zeugenaussagen! — stattfinden soll, wobei das Appellationsgericht „die Befugniß“ hat, selbst noch Beweise zu erheben —, daß sein Ermessen allgemein entscheidet, ob es zurückverweisen oder selbst erkennen will. Nur im Falle einer Unzuständigkeit muß zurückverwiesen werden. —

Der hessische Entwurf zeichnet sich durch einen fast naiven Gebrauch von Bezeichnungen aus, die nicht im Mindesten zutreffen; es klingt wie eine Ironie, dieses Referat mit Vorlesungen eine „mündliche Verhandlung“ zu nennen. Kennen die Redaktoren den Sinn des Wortes nicht oder wollen sie den Leuten Sand in die Augen streuen? —

Ferner hält der Entwurf es für überflüssig, die thatsächliche Feststellung des ersten Richters irgendwie zu schützen, unbegränzte Vollmacht für den Instanzrichter hebt hier über alle Schwierigkeiten hinaus! —

Die Nichtigkeitsbeschwerde (433 ff.) „kann nur auf die Verletzung eines Gesetzes gestützt werden“. Dieser allgemeine Satz wird (435 ff., 439) durch Aufzählung der Fälle für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile specialisirt. Es sind im Wesentlichen dieselben wie in Hannover.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens (455 ff.) steht dem Staatsanwalt zu: 1) bei einer durch eine strafbare Handlung herbeigeführten Freisprechung, 2) beim späteren Hervortreten an sich zur Ueberführung geeigneter Belastungsmomente, die früheren dürfen nicht abermals Gegenstand der Verhandlung werden — in der Richtung zu Gunsten des Angeklagten eine gute Schranke! — dem Verurtheilten in den (umgekehrten) Fällen zu 1 und 2 — hier kann aber auch auf die früheren Beweismomente gerücksichtigt werden! —

und bei zwei unvereinbaren Verurtheilungen wegen derselben That, endlich auf besondere Großherzogliche Anordnung.

Nur „neue Anzeigen" sind erforderlich, um eine Voruntersuchung wiederaufzunehmen (269 ff.).

**Altenburg** im Ganzen ebenso vgl. Art. 78 ff.; 189 ff.; 272, 281, 284, 289 ff.

Das **Oldenburgische** Gesetz

läßt neben der Beschwerde (386 ff.) eine Berufung gegen Endurtheile (402 ff.), eine Nichtigkeitsbeschwerde (403, 416, 345) und Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Voruntersuchung und Hauptverfahren zu (460 ff., 463 ff.).

Gegen Beschlüsse der Raths- oder Anklagekammer hat auch der Angeschuldigte die Beschwerde. Nur wenn der Beschluß eine Incompetenz ausspricht, die Klage ablehnt, den Beschuldigten vor ein unzuständiges Gericht verweist, steht sie dem Staatsanwalt ausschließlich zu (387 ff.). — Die Berufung steht Beiden zu (402); gegen polizeigerichtliche Urtheile nur hinsichtlich des Competenzpunktes (403); die thatsächliche Feststellung ist nur ebenso unzureichend wie in Preußen geschützt gegen Abänderung in der Instanz (407, 410), Mündlichkeit findet nicht statt (411), und Nichtigkeitsgründe sind auch als Berufungsgründe zulässig, mit voller Wirkung (414, 427 ff., 416 Nr. 2).

Die Nichtigkeitsgründe sind wie in Hannover casuistisch aufgezählt (416). Das Verfahren wird vernichtet und die Sache zurückverwiesen, wenn der Grund der Vernichtung in Mängeln des Verfahrens liegt, oder das Gericht erkennt selbst in der Sache, wenn der Mangel in der Entscheidung selbst liegt (427 ff.). Auch hier ist eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im weitesten Sinne zulässig (431a).

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist hinsichtlich der Voruntersuchung und des Endurtheils zugelassen, im ersteren Falle auf Grund neuer Anzeigen überhaupt (460 ff.), im letzteren 1) bei zwei unvereinbaren Verurtheilungen, 2) Wahrscheinlichkeit, daß ein angeblich verbrecherisch Getödteter noch am Leben ist, 3) neuen Entlastungsmomenten — ihre Erheblichkeit ist stets mit Berücksichtigung der früher vorgelegenen Beweise zu beurtheilen — 4) bei gefälschten Beweisen, 5) und pflichtwidriger Rechtsbeugung (463).

**Frankfurt.**

Das Gesetz gestattet folgende Rechtsmittel:

Berufung gegen Endurtheile (295 ff.), Nichtigkeitsklage (327 ff.) und Erneuerung des Verfahrens (363 ff.), daneben einfache Beschwerde (151).

Die Berufung gegen Zwischenbescheide ist nur verbunden mit der gegen das Endurtheil gerichteten statthaft (295); regelmäßig findet keine neue Beweisaufnahme statt, wo es auf Antrag geschieht, ist mit Recht ihre Erhebung vor dem höheren Richter vorgeschrieben (300 ff.). Die Vorschriften für den materiellen Inhalt des zweiten Urtheils sind sehr unbestimmt, es heißt nur, daß es „bestätigend oder abändernd" ausfallen könne (304) und daß bei einer Aufhebung „wegen Verletzung wesentlicher Proceßvorschriften" das Appellationsgericht „immer zugleich in der Hauptsache entscheide" (305). Die Mündlichkeit und, was damit zusammenhängt, die Sicherung der ersten thatsächlichen Feststellung gegen Abänderungen, die nicht auf mündlichem Verfahren beruhen, ist mithin gar nicht verbürgt (vergl. auch 317).

Sehr gut definirt das Frankfurter Gesetz die Nichtigkeitsgründe als Verletzungen: 1) der gesetzlichen Bestimmungen über Zuständigkeit, 2) der Vorschriften über Zusammensetzung des Gerichts — „wesentliche Mängel" als Folge vorausgesetzt — 3) solcher Proceßvorschriften und Grundsätze überhaupt, deren Nichtbeachtung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründet, 4) Verletzung oder falsche Anwendung des materiellen Strafgesetzes — sofern sie Einfluß auf die Straffindung haben kann (327). — Damit ist Alles und nicht zu viel, kurz und klar, gesagt! Der Staatsanwalt hat das Rechtsmittel nicht wegen Verletzung der nur auf den Vortheil des Angeklagten berechneten Vorschriften, und gegen Assisenhofsurtheile nur wegen Verletzung des materiellen Strafgesetzes und freisprechende Verfügung trotz eines „Schuldig"-Wahrspruchs (331). Die Cassationsurtheile ergehen (für jetzt noch) von einem Spruchcollegio auf Aktenversendung (341 ff.).

Wird vernichtet aus den Gründen zu 1, so wird neu verhandelt, ebenso von der Nichtigkeit an, wenn (zu 2 und 3) wegen eines im Verfahren eingetretenen Nichtigkeitsgrundes vernichtet wird! der Cassationshof erkennt dagegen in der Sache selbst, wenn wegen Verletzung von Proceßvorschriften im Urtheil oder von materiellen Gesetzen vernichtet wird, als Revisionshof (348 ff.).

Erneuerung des Verfahrens kann eintreten (363 ff.), wenn:

1) zwei unvereinbare Strafurtheile über dasselbe Verbrechen vorliegen, 2) glaubhaft gemacht werden kann, daß das angebliche Verbrechen gar nicht begangen ist, 3) Beweismittel gefälscht sind, sei's daß eine Verurtheilung oder Freisprechung dadurch bewirkt ist.

Die Staatsanwaltschaft kann also eine Erneuerung nur aus diesem einen letzten Grunde beantragen. — Die aufgezählten Fälle sind zu eng, es fehlt der Fall neuer Entlastungsmomente hinsichtlich der Thäterschaft. — —

Es erscheint unerläßlich, hier auch mit einigen Worten der

**Braunschweigischen**

Gesetzgebung zu gedenken. Sie hat bekanntlich durchaus eigenthümliche Grundsätze; auch im Gebiet des Rechtsmittelsystems.

Eine einfache Beschwerde an die höhere Instanz (8, 36, 84, 101,) eine Nichtigkeitsbeschwerde und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die einzigen Rechtsmittel (156).

Die Nichtigkeitsbeschwerde (157 ff.) ist nur zulässig:

1) bei wesentlichen Mängeln in Bezug auf die Personen der Partei, oder die Zusammensetzung des Gerichts oder dessen Competenz,
2) wenn wesentliche Proceßvorschriften verletzt sind,
3) wenn bei der Urtheilsfällung ein Strafgesetz verletzt ist, nicht aber wegen unrichtiger Strafzumessung innerhalb der gesetzlichen Gränzen.

Das Protocoll ist bindend und allein zur Beurkundung der Verstöße geeignet. Auch werden diese nur berücksichtigt, wenn die Parteien sie gerügt und ihre Protocollirung beantragt haben (158).

Der „öffentliche Ankläger" hat die Nichtigkeitsbeschwerde nur in den Fällen zu 1 und 2 (159).

Der Cassationshof erkennt beim Grunde zu 1 auf Vernichtung und neue Verhandlung, zu 2 auf Vervollständigung des Vor- resp. Wiederholung des Hauptverfahrens, und wenn ein Strafgesetz verletzt ist,

a) nur auf Vernichtung, wenn kein Vergehen vorliegt,
b) auf Vernichtung und in der Sache selbst, wenn das Strafgesetz unrichtig angewandt ist (168).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann der Verurtheilte verlangen:

1) wenn ein falsches Zeugniß oder eine falsche Urkunde gegen ihn als Beweismittel gedient hat, — (ebenso bei einer durch solche falsche Beweise bewirkten Freisprechung der öffentliche Ankläger),
2) wenn er seine gänzliche Unschuld durch direkte neue Beweismittel nachweisen kann (173). Der Grund zu 1 muß durch ein Urtheil erwiesen, der zu 2 „wahrscheinlich gemacht werden". —

Der gänzliche Mangel einer Berufung, im Zusammenhange mit dem Erforderniß einer Einstimmigkeit der Richter, erzeugt offenbar, wie schon mehrfach erörtert ist, eine fühlbare Lücke im Rechtsmittelsystem. Die thatsächliche Feststellung und die Strafzumessung absolut jeder erneuten Prüfung zu entziehn, ist ein bedenkliches Unternehmen sowohl für die Interessen der Angeschuldigten als der Strafverfolgung. Es setzt sich auch in vollen Widerspruch mit der herrschenden Auffassung in Deutschland und dürfte keine Aussicht auf Sieg über dieselbe haben. —

Soviel wird sich aus der Betrachtung dieser ausgewählten Gesetzgebungen ergeben haben, daß im Gebiet der Rechtsmittel nur die allgemeinsten Grundanschauungen übereinstimmen, die Gestaltungen im Einzelnen aber schon hinsichtlich der Voraussetzungen und Natur der Rechtsmittel, welche hier nur betrachtet wurden, sehr mannigfaltig sind. Auf diesem Gebiete wird mithin der Compromiß der Particulargesetze Schwierigkeiten finden, wenn man sich nicht entschließt, eine Gesetzgebung als Muster auszuwählen. Vielleicht ist es mir gelungen, in der Vergleichung meine Candidatin, die sächsische, als bestberechtigte zu erweisen.

---

Eine tröstliche und hoffnungsreiche Anschauung läßt sich, wie mir scheint, aus einer Vergleichung wie die vorstehende, immerhin gewinnen. Die Grundlagen und Voraussetzungen der Uebereinstimmung, die Grundzüge zur einheitlichen Gestaltung fehlen durchaus nicht. Auf sie vor Allem kommt es natürlich an. Bleibt der Opferwilligkeit noch genug Stoff zum Niederlegen von Besonderheiten auf den Altar des Vaterlands, sie darf doch beansprucht werden, wenn es sich nur um Reformation, nicht um Revolution handelt. Keine der betrachteten Gesetzgebungen wird in Einem der hier erörterten Hauptpunkte befürchten müssen, daß man ihr von Grund aus Neues aufdringen wird, wenn es zum „Aufgehen in eine deutsche Strafproceßordnung" kommt, sobald nur ihre Redaktion sich auf den Boden des positiv Vorhandenen stellt. Ich denke, in diesem Ergebniß liegt nicht blos theoretisch ein Gewinn! —

Harmonie in den Grundzügen fanden wir im Punkte der Gerichtsverfassung, der Uebergang zu einem Mustertypus, wie ihn etwa das oldenburgische Gesetz abgeben kann, ist nicht allzu schwierig.

Wird es für die einheitliche Regelung der Competenzverhältnisse einer Umgestaltung auch materieller Strafrechtsgrundsätze bedürfen, so kommt dieser das dringende Bedürfniß zu Statten, ein festes inneres Princip für die Eintheilung der Verbrechen zu finden. Der Rahmen wenigstens, in den es einzufügen, ist in der fast durchgehenden Dreitheilung vorhanden.



Im ganzen sind an den Sünden gegen den Grundsatz der Mündlichkeit die Gesetze ziemlich gleich stark betheiligt. Ebenso sind aber die meisten neueren einmüthig in gewissen bemerkenswerthen Anzeichen von Reue, so z. B. in der Begünstigung des Scrutinialverfahrens vor der gerichtlichen Voruntersuchung.

Sind die Gesetze auch hinsichtlich der nur kümmerlichen Organisation des Verfahrens ziemlich in gleicher Verdammniß — gerade einige neueren sind aber hierin einige Schritte voraus zum Bessern! — nun, so ist eine Einigung nur dann schwer, wenn man nicht, einigend, auch verbessern will! Die reine und kräftige Durchführung der Organisation in lebendigem Zusammenwirken thätiger Organe ist der Zielpunkt, auf den die Fortbildung der Particulargesetze deutlich hinweist. Damit ist er auch als Einigungspunkt verkündet!

Grundeinheit ist für die Oeffentlichkeit, die Beweisgrundsätze und — was besonders zu betonen! — für die Gestaltung des Schwurgerichts vorhanden. Ich betrachte den Nachweis der Grundeinheit in dem letzterwähnten Punkte als hervorragend wichtig. Nur einige Halbheiten beseitigt, einige Consequenzen entschlossen gezogen, so ist der Kerngedanke anerkannt und in volle Wirkung gesetzt! Das Beiwerk muß sich dann von selbst zum Ganzen fügen! —

Für das Rechtsmittelsystem ist eine Einigung freilich kaum anders abzusehen als durch (revidirte) Annahme des besten Particulargesetzes; zu seiner Revision können Andere treffliche Beiträge doch noch liefern. Bedingung dieses Vorzugs, für das Muster erklärt zu werden, ist u. A. Einfachheit, die es allgemein annehmbar macht.

Meine Absicht war nicht, das Elend des buntscheckigen Particularismus zu verhüllen; ich habe nirgends geflissentlich mit rosenfarbiger Brille gesehen. Der Uebertreibung aber im Pessimismus wollte ich entgegentreten. Sie ist zum Theil entschuldigt durch den gerechten Schauder vor dem ungeheuren Wust von Gesetzen und Gesetzchen, der natürlich wie ein Vergrößerungsglas wirkt. Sie ist zum Theil erklärt durch Unbekanntschaft mit der ganzen Musterkarte, diese Unbekanntschaft in vertraute Bekanntschaft zu verwandeln, ist nicht eben leicht — möge diese Schwierigkeit meinem Versuche Nachsicht in der Beurtheilung erwirken!

Aber jeden harmonischen Ton, ja jede gleichgestimmte Saite aufzufinden, ließ ich mir angelegen sein. Denn alles vorhandene Gute scheint mir für unsern Zweck unendlich an Kraft zu gewinnen, sobald es gemeinsam ist, als Allen oder einer Mehrheit der Particulargesetze gemeinsam erwiesen werden kann. Jeden Anhalt in diesem Sinne zu benutzen halte ich für dringend rathsam!

Und dann — das entschieden Schlechte und Verfehlte rücksichtslos, entschlossen über Bord! Oder soll das einheitliche Gesetzgebungswerk nicht zugleich ein gründlicher, entschiedener Fortschritt sein?

Nur eine Redaktion, die einen solchen Fortschritt, gestützt auf die in fast allen Ländern seit einem Jahrzehent, in Vielen seit längerer Zeit, gereiften Erfahrungen, dem Vaterlande für die Strafproceßeinheit anbietet, hat Aussicht auf Gelingen. Wem diese Aussicht theuer ist, wer meine Ansicht über den Weg zum Ziele theilt, er lege Hand an — cedo majori!

**Sundelin.**

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 40.** — Sonnabend, den 5. Oktober. — **1861.**

## Statistische Vergleichungen der Geschäftsthätigkeit der Schwurgerichte Preußens, Frankreichs, Hannovers, Badens und Bayerns und ihrer Resultate, in einzelnen Beziehungen auch auf Württemberg ausgedehnt.

### I.

Zu den nachstehenden Vergleichungen haben wir, in Betreff Preußens, die, im Justiz-Ministerium zusammengestellten Statistiken für die Jahre 1854/59 zum Grunde gelegt, über deren Einrichtung und Mängel wir uns bereits früher ausgesprochen haben[1].

Für Frankreich waren es die comptes généraux de l'administration de la justice criminelle, welche seit 1825 in dem dortigen Justiz-Ministerium verfaßt werden, und zu den hervorragendsten Erscheinungen im Gebiete der Statistik gehören[2], welche wir benutzten.

In Ansehung Hannovers sind es die amtlichen Mittheilungen zur Statistik der Strafrechtspflege, welche 1860 erschienen und die Jahre 1854/58 umfassen, welche wir benutzen konnten, und in Betreff Badens die amtliche Uebersicht der Strafrechtspflege für die Jahre 1852/57, der wir unsere Angaben entnehmen.

Für Bayern sind unsere Quellen die amtlichen Uebersichten der Ergebnisse der Strafrechtspflege Bayerns während der Jahre 1854/57 (vom 1. Oktober bis letzten September jeden Jahres), und für Württemberg die die Geschäftsthätigkeit der württembergischen Justizbehörden enthaltenden Beilagen zum Staatsanzeiger von 1860, welche letztere nur wenige Data liefern.

Die Zuständigkeit der preußischen Schwurgerichte ist durch den §. 1 des Strafgesetzbuchs und die Artikel VIII, XIII und XXI seines Einführungsgesetzes vom 14. April 1851, so wie durch die Novellen zu diesen Gesetzen vom 22. Mai 1852, vom 25. April 1853, die Bildung des Staatsgerichtshofes betreffend, und vom 6. März 1854 über die politischen und Preßvergehen, geregelt worden[3].

Die Competenz der hannöverschen Schwurgerichte war in den gedachten Zeiträumen noch durch den Art. 9 der Strafproceßordnung vom 8. November 1850 festgestellt, an deren Stelle seitdem die Strafproceßordnung vom 5. April 1859 getreten ist. Das Gesetz vom 22. December 1855, welches einen Staatsgerichtshof ohne Jury einsetzte und das vom 20. April 1857, beschränkten die Zuständigkeit der letzteren.

In Baden bestimmt das Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851, zum Strafgesetzbuch vom 6. März 1845, diejenigen strafbaren Handlungen speciell, welche vor den Schwurgerichten abgeurtheilt werden sollen.

In Bayern sind es die mit der Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1848 der Competenz der Schwurgerichte unterliegen, und in Württemberg die im Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 1849 einzeln aufgeführten Verbrechen, bei welchen dies der Fall ist.

Zur Prüfung unserer Angaben, welche Vergleichungen mit der Bevölkerung betreffen, bemerken wir, daß Preußen in den Jahren 1854/55 16,923,721, in den Jahren 1856/58 17,190,575 und 1859 17,739,913 Einwohner, Frankreich aber 1855 35,783,144 und 1856/58 36,039,364 zählte. Hannover hatte 1852/55 1,819,244 und 1856 1,820,470, Bayern 1852 4,558,188, 1855 aber mit Ausschluß der Rheinpfalz 3,954,222, mit dieser aber 4,541,576, Baden 1852 1,357,208 und 1855 1,314,837 und Württemberg 1855 1,783,967 Einwohner.

In Preußen befinden sich 89 Schwurgerichte und in Frankreich befanden sich bis zur Acquisition Savoyens und Nizzas 86 cours d'assises, Hannover hat 7, Baden 4, Bayern 8 und Württemberg 4 Schwurgerichtshöfe.

Die Durchschnittszahl der Gerichtseingesessenen eines Jurybezirkes stellt sich in den gedachten Ländern sehr verschieden heraus. In Preußen fallen auf jeden 199,324, in Frankreich 419,062, in Hannover 260,068, in Baden 328,706, in

---

[1] In Goltdammer's Archiv für preußisches Strafrecht Band 4 S. 778 ff.

[2] Man vergl. was wir über dieselben in der Heidelberger kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft Band 5 S. 516 ff. sagten.

[3] Man vergl. die allgem. Schwurgerichtszeitung Band 5 S. 124 ff.

Bayern 611,595, (bei den 7 Schwurgerichten diesseits des Rheins 650,603), und in Württemberg 445,992 Einwohner des Staats.

Bei den 89 preußischen Schwurgerichten betrug

| | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| die Zahl der Sitzungsperioden | 330 | 331 | 337 | 327 | 322 | 318 |
| die, der dazu gehörigen Sitzungstage | 3340 | 3144 | 3164 | 2709 | 2397 | 2422 |
| die, der an denselben abgeurtheilten Untersuchungssachen | 5553 | 5694 | 5920 | 4377 | 3703 | 3853 |
| und die, der dabei angeklagten Personen | 8895 | 8923 | 9554 | 7103 | 5550 | 5737 |

Von den letzteren waren nur wegen eines Vergehens vermöge der Connexität vor die Schwurgerichte verwiesen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 550 | 834 | 872 | 843 | 555 | 545 |
| und | 8345 | 8069 | 8722 | 6260 | 4995 | 5192 |

eines Verbrechens angeklagt.

Die Verminderung der Geschäfte, welche seit 1857 wahrnehmbar ist, hat ihren Grund in den Abänderungen der Strafgesetzgebung, welche die Novelle vom 14. April 1856 in das Leben rief, indem sie die Fälle wesentlich verminderte, in welchen der Diebstahl und die Körperverletzung sich zu schweren qualificiren.

Im Durchschnitt hatte somit jedes Schwurgericht in den gedachten Jahren 3 bis 4 Sitzungsperioden abzuhalten, doch war bei verschiedenen die Anzahl dieser Perioden theils größer, theils kleiner, was in dem sehr ungleichen Umfange ihrer Geschäftskreise seine Erklärung findet. So zählten 1859 z. B. der Schwurgerichtsbezirk Breslau 547,578, der des Stadtgerichts Berlin 458,637 und der Bezirk Magdeburg 402,302 Gerichtseingesessene, während der Bezirk Memel nur 51,503, Spandow 51,882 und Hechingen 64,235 derselben hatten. Bei den 3 erstgenannten Schwurgerichten fanden beziehungsweise 8, 12 und 8, und bei den letztgedachten nur 3, 2 und 2 Sitzungsperioden statt.

Jede Sitzungsperiode hat 1854/56 9 bis 10, 1857 8 bis 9, 1858/59 aber 7 bis 8 Sitzungstage erfordert. In der Regel soll in Preußen eine Sitzungsperiode nicht länger als 12 bis 15 Tage dauern, um die Geschwornen nicht zu lange ihren sonstigen Geschäften zu entziehen, und die Störung, welche mit dem Abhalten der Assisen in Betreff der anderweitigen Gerichtsgeschäfte unvermeidlich verbunden ist, nicht zu weit auszudehnen. Diese Dauer ist 1854 in 40, 1855 in 24, 1856 in 22, 1857 in 14, 1858 und 1859 aber nur in 13 Fällen überschritten worden.

In jeder Sitzungsperiode wurden durchschnittlich

1854 17 Sachen gegen 27 Angeklagte,
1855 17 „ „ 27 „
1856 18 „ „ 28 „
1857 13 „ „ 22 „
1858 12 „ „ 17 „ und
1859 12 „ „ 18 „

verhandelt, und es haben an jedem Sitzungstage 1854/57 2 Sachen mit 3 Angeklagten, 1858/59 aber 2 Sachen mit 2 Angeklagten ihre Erledigung gefunden.

Vergleichen wir mit diesem Geschäftsumfange den der französischen Schwurgerichte, dann gelangen wir für die Jahre 1855/57 zu folgenden Resultaten:

| Es waren | 1855 | 1856 | 1857 |
|---|---|---|---|
| Sitzungstage | 3380 | 3160 | 3161 |
| Sitzungsperioden | 380 | 375 | 375 |
| accusations | 4798 | 4535 | 4399 |
| accusés | 6480 | 6124 | 5773 |
| Von den Sitzungsperioden kamen auf | | | |
| das Departement der Seine (Paris) mit 1,727,419 Einwohnern | 24 | 24 | 24 |
| mit Sitzungstagen | 357 | 344 | 317 |
| so daß hier jede Periode durchschnittlich | 15 | 14 bis 15 | 13 bis 14 |
| Tage dauerte. Im übrigen Frankreich währte dagegen jede Sitzungsperiode | 8 bis 9 | 8 bis 9 | 8 bis 9 |
| Tage, und es kam eine Anklage auf | 0,7 | 0,69 | 0,71 Tag |
| und ein Angeklagter auf | 0,52 | 0,51 | 0,54 „ |



1858 hatte sich die Zahl der Sitzungstage auf 2963, die der accusations auf 4302 und die der accusés auf 5375 verringert, und es kam auf jede Anklage 0,72 und auf jeden Angeklagten 0,55 Tag.

Stellen wir diese Berechnung auch für Preußen an, dann kommen

1854 auf jede Sache 0,60 Tag und auf jeden Angeklagten 0,37 Tag
1855 „ „ 0,55 „ „ „ „ 0,35 „
1856 „ „ 0,53 „ „ „ „ 0,32 „
1857 „ „ 0,61 „ „ „ „ 0,38 „
1858 „ „ 0,64 „ „ „ „ 0,42 „
1859 „ „ 0,62 „ „ „ „ 0,42 „

Es wurden somit in Preußen die Sachen schneller als in Frankreich erledigt. Beispielsweise bemerken wir jedoch, daß beim Stadtschwurgerichte zu Berlin 1858 an 159 Sitzungstagen 166 Sachen mit 276 Angeklagten, 1859 aber an 178 Sitzungstagen 173 Sachen mit 278 Angeklagten verhandelt wurden. Hier kam beziehungsweise auf jede Sache 0,95 und 1,02 Tag und auf jeden Angeklagten 0,57 und 0,64 Tag, so daß hier die Dauer der französischen Procedur noch überschritten werden mußte.

Vergleichen wir hiermit den Geschäftsumfang der hannöverschen Schwurgerichte, dann ergeben die Jahre 1850/58 folgende Resultate. Es waren

| | 1850 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sitzungstage | 308 | 358 | 246 | 297 | 340 | 285 | 297 | 202 | 192 |
| zu erledigende Sachen | 174 | 252 | 209 | 242 | 353 | 319 | 302 | 207 | 196 |
| Angeklagte | 312 | 401 | 316 | 383 | 528 | 478 | 405 | 274 | 273 |
| und es kam eine Sache auf Tag | 2,0 | 1,42 | 1,18 | 1,23 | 0,96 | 0,89 | 0,98 | 0,98 | 0,98 |
| ein Angeklagter auf Tage | 1,12 | 0,89 | 0,78 | 0,73 | 0,78 | 0,64 | 0,73 | 0,74 | 0,70 |

Auch hier liegt, wie in Preußen, die Abnahme der Geschäfte in einer veränderten Gesetzgebung. Das vorgedachte Gesetz vom 20. April 1857 hat die ausgezeichneten Diebstähle zweiter Klasse (Art. 292 ff. des St.-G.-B. vom 8. August 1840) der Competenz der Schwurgerichte entzogen und den Obergerichten überwiesen, und eben so die Unterschlagungen und Betrugsfälle, welchen die Strafe der gedachten Diebstähle angedroht ist.

Es fanden bei jedem der 7 Schwurgerichte jährlich 4 Sitzungsperioden statt, und es dauerten diese in den Jahren 1854/58 12,14, 10,16, 10,6, 7,21 und 6,85 Tage.

Die Verhandlung der Schwurgerichtssachen war somit in Hannover langsamer als in den beiden zuerstgedachten Ländern.

In Baden zählte jedes der 4 Schwurgerichte, welche 1851 ihre Thätigkeit begannen, jährlich 4 Sitzungsperioden, und es betrug

| | 1852 | 1853 | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| die Zahl der Sitzungstage | 230 | 173 | 129 | 103 | 89 | 84 |
| die der Anklagen | 193 | 134 | 116 | 95 | 68 | 72 |
| an Angeklagten | 317 | 310 | 183 | 136 | 93 | 85 |
| und es kamen auf jede Sache Tage | 1,10 | 1,29 | 1,11 | 1,08 | 1,3 | 1,16 |
| auf jeden Angeklagten Tage | 0,72 | 0,55 | 0,7 | 0,85 | 0,95 | 0,98 |

In Baden ist das allmählige Verschwinden der aus den Bewegungen des Jahres 1849 hervorgegangenen politischen Processe die Hauptveranlassung zur Abnahme der Schwurgerichtssachen.

In Bayern fanden bei den 7 Schwurgerichten der diesseits vom Rheine belegenen Kreise

| | 1854/55 | 1855/56 | 1856/57 | |
|---|---|---|---|---|
| Schwurgerichtsverhandlungen .. | 332 | 209 | 179 | statt, es wurden |
| Schwurgerichtssitzungen ....... | 25 | 22 | 22 | gehalten, welche |
| mit den Sonn- und Festtagen . | 522 | 340 | 329 | Tage währten, |
| ohne diese aber ............. | 460 | 288 | 283. | |
| Die Zahl der Angeklagten betrug | 645 | 330 | 335. | |
| Es kam 1 Verhandlung auf ... | 1,38 | 1,37 | 1,87 | Tage, |
| und 1 Angeklagter auf ......... | 0,71 | 0,87 | 0,79 | Tage. |

Das vorgedachte preußische Gesetz vom 22. Mai 1852 verletzte den Grundsatz des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, daß die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Verbrechen durch die Schwurgerichte erfolgen sollte, in einem solchen Maße, daß gegenwärtig in der Mehrzahl der Verbrechensfälle die ständigen Gerichtsabtheilungen die competenten Richter geworden sind. Denn es waren anhängig Untersuchungen:

| | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bei den Schwurgerichten ...... | 5553 | 5694 | 5920 | 4377 | 3703 | 3853 |
| bei den Gerichtsabtheilungen .. | 7893 | 8511 | 9859 | 6424 | 5415 | 5848 |

welche Verbrechen zu ihrem Gegenstande hatten. Da die vorbemerkte Novelle vom 14. April 1856 auch die vor die Gerichtsabtheilungen gehörigen ersten schweren Diebstähle berührt, so mußten sich die von denselben verhandelten Sachen in gleicher Weise, wie die der Schwurgerichte, vermindern.

Die von den Schwurgerichten verhandelten Sachen hatten es beziehungsweise:

mit 8500 9663 9876 7750 6532 5848

begangenen Verbrechen zu thun, und es kam

auf 1991 1751 1740 2276 2631 3033

Einwohner des Staats ein Verbrechen.

Zieht man die acht Provinzen desselben besonders in Betracht, dann kam ein Verbrechen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in Schlesien auf ........ | 1545 | 1003 | 983 | 1639 | 2372 | 2003 |
| in Brandenburg auf .... | 1972 | 2003 | 1842 | 2022 | 2239 | 2339 |
| in Preußen auf ......... | 1433 | 1606 | 1566 | 2033 | 2562 | 2527 |
| in Posen auf .......... | 1867 | 2044 | 1579 | 2079 | 2891 | 2857 |
| in Pommern auf ........ | 2358 | 3137 | 2554 | 2534 | 3377 | 3453 |
| in Westphalen auf ...... | 2570 | 2267 | 2407 | 2724 | 3459 | 2777 |
| in der Rheinprovinz auf . | 3466 | 2534 | 2858 | 3108 | 3613 | 3884 |
| und in Sachsen auf .... | 2413 | 2123 | 2964 | 4056 | 3814 | 3722 |

Einwohner.

Von den 8345 8069 8722 6260 4995 5192

Angeklagten kam einer dagegen auf

2028 2092 1970 2730 3641 3416

Einwohner des Staats. Vertheilt man auch die Angeklagten auf die Provinzen, dann kam ein Angeklagter

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in Schlesien auf ........ | 1517 | 1157 | 1087 | 1870 | 2810 | 2511 |
| in Posen auf .......... | 1693 | 1982 | 1597 | 1942 | 2720 | 2469 |
| in Preußen auf ......... | 1332 | 1873 | 1694 | 2305 | 2891 | 2859 |
| in Pommern auf ....... | 2619 | 3457 | 2958 | 3553 | 4257 | 4233 |
| in der Rheinprovinz auf . | 3981 | 3582 | 3752 | 4169 | 5090 | 5672 |
| in Westphalen auf ...... | 3067 | 4122 | 3587 | 4271 | 4821 | 4812 |
| in Sachsen auf ........ | 2479 | 2449 | 3245 | 4436 | 4129 | 4574 |
| und in Brandenburg auf | 2198 | 2246 | 2088 | 2710 | 2950 | 3037 |

Bewohner dieser Provinzen.

Es belief sich die Zahl derselben übrigens nach der Zählung von

| | 1852 | 1855 | 1858 |
|---|---|---|---|
| in Schlesien auf ....... | 3,143,119 | 3,152,396 | 3,238,981 |
| in Preußen auf ....... | 2,604,795 | 2,636,808 | 2,744,540 |
| in der Rheinprovinz auf | 2,572,036 | 2,626,301 | 2,711,249 |
| in Brandenburg auf ... | 2,245,886 | 2,295,238 | 2,371,536 |
| in Westphalen auf ... | 1,904,345 | 1,947,572 | 2,016,056 |
| in Sachsen auf ....... | 1,817,085 | 1,849,753 | 1,898,202 |
| in Posen auf ......... | 1,381,745 | 1,392,636 | 1,417,155 |
| in Pommern auf ...... | 1,254,710 | 1,289,871 | 1,329,293 |



Im Allgemeinen wird in Preußen der Strom der Verbrechen stärker, je mehr man sich von Westen nach Osten wendet. Am günstigsten gestaltet sich die Sache in der Rheinprovinz. Es würde dieß in den Zahlen noch mehr hervortreten, wenn das vorgedachte Gesetz vom 22. Mai 1852, was nicht der Fall ist, auch in den Rheinlanden Anwendung fände.

Nur wenig ungünstiger stellte sich die zweite Westprovinz, Westphalen, und es bildeten, auch was den Stand der Verbrechen betrifft, Sachsen, Pommern und Brandenburg den Uebergang zu den östlichsten Provinzen, Schlesien, Posen und Preußen, wo sich die Lage der Sache am nachtheiligsten herausstellte. Es würde uns zu weit von unserem Zwecke entfernen, wenn wir näher auf die Gründe dieser Erscheinung hier eingehen wollten. Es ist der im Allgemeinen zurückgebliebene Culturzustand des gemeinen Mannes der zuletzt genannten drei Provinzen, und zwar des so namhaften Theils desselben, welcher slavischen Nationalitäten angehört; der auf den Stand der Verbrechen hier nachtheilig einwirkt.

In Frankreich kam

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|---|
| von den ................... | 4798 | 4535 | 4399 | 4302 |
| Anklagen, eine auf ........ | 7510 | 7944 | 8192 | 8379 |
| und von den ............... | 6480 | 6124 | 5773 | 5375 |
| Angeklagten, einer auf .... | 5522 | 5885 | 6242 | 6705 |

Einwohner des Staats.

Wir haben uns bei früheren Vergleichungen der Criminalstatistik Frankreichs und Preußens[4] über die Gründe ausgesprochen, auf welchen die Erscheinung beruht, daß hier die verbrecherische Thätigkeit hinter der Preußens so erheblich zurückbleibt. Dasjenige, was man correctionaliser les crimes in der französischen Rechtssprache nennt, oder das Verweisen solcher Sachen an die tribunaux correctionnels, von welchen vorherzusehen ist, daß es in ihnen doch zu einer Criminalstrafe nicht kommen werde, trägt übrigens erheblich mit dazu bei, die Zahl der accusés zu vermindern.

In Hannover kamen

| | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|---|---|
| von .................... | 353 | 319 | 302 | 207 | 196 |
| Sachen, eine auf ........ | 5114 | 5702 | 6028 | 8794 | 9287 |
| und von ................. | 528 | 478 | 405 | 274 | 273 |
| Angeklagten einer auf ... | 3445 | 3805 | 4897 | 6645 | 6632 |

Einwohner des Landes.

In Baden kam

| | 1852 | 1853 | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von ............... | 193 | 134 | 116 | 95 | 68 | 72 |
| Anklagen eine auf. | 7032 | 10,128 | 11,700 | 14,286 | 19,188 | 18,261 |
| und von den ........ | 317 | 310 | 183 | 136 | 93 | 85 |
| Angekl. einer auf .. | 4281 | 4378 | 7184 | 9667 | 14,138 | 15,468 |

Einwohner des Landes.

In den 7 diesseits des Rheins belegenen Kreisen Bayerns kam von den 332, 209 und 179 Schwurgerichtsverhandlungen der Jahre 1854/57 eine auf 12,211, 18919 und 21,966 und von den 645, 330 und 355 Angeklagten einer auf 6130, 11,984 und 11,075 Einwohner dieser Kreise.

In Württemberg wurden 1859/60 111 Verbrechen vor den Schwurgerichten abgeurtheilt, und es kam somit auf 16,701 Einwohner ein solches Verbrechen.

Es lassen sich nur an den Stand einzelner Verbrechen in den verschiedenen Ländern besondere Vergleichungen knüpfen.

Wir wenden uns zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten, und finden, was das Geschlecht betrifft, in Preußen unter denselben

---

[4] Man vergl. Goltdammer's Archiv Bd. 5, S. 466 ff. Gerichtssaal von 1856, Bd. 1, S. 263.

| | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Männer.... | 7203 | 6926 | 7325 | 5278 | 4270 | 4471 |
| Frauen..... | 1142 | 1163 | 1397 | 982 | 725 | 721 |
| so daß..... | 13,6% | 14,3% | 16% | 15,6% | 14,5% | 13,8% |

der Angeklagten Frauen waren.

In Frankreich waren von den accusés

| | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|
| Männer .......... | 5007 (81,8%) | 4742 (82,1%) | 4467 (83,1%) |
| Frauen ........... | 1117 (18,2%) | 1031 (17,9%) | 908 (16,9%) |

An Hannover waren von den Angeklagten

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|---|
| Männer....... | 364 | 311 | 213 | 219 |
| Frauen........ | 113 (23,7%) | 94 (23,2%) | 61 (22,3%) | 54 (19,7%) |

In Baden waren von den Angeklagten der Jahre 1852/57

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Männer....... | 270 | 268 | 158 | 103 | 74 | 72 |
| oder von 100.. | 85,18 | 86,46 | 86,89 | 75,56 | 79,57 | 84,71 |
| Frauen........ | 47 | 42 | 25 | 33 | 19 | 13 |
| oder von 100.. | 14,82 | 13,54 | 13,11 | 24,414 | 20,43 | 15,29 |

da die ganze Bevölkerung des Landes aus 637,508 Männern und 677,329 Frauen bestand, so kam 1 Angeklagter auf

2448 2466 4035 6250 8479 u. 9107 Männer und erst auf
14,813 16,577 23,093 20,525 35,648 u. 52,202 Frauen.

In Bayern waren von den überhaupt abgeurtheilten Personen

| | 1854/55 | 1855/56 | 1856/57 |
|---|---|---|---|
| Männer .......... | 5057 | 5185 | 4987 |
| oder von 100...... | 78,65 | 79,1 | 80,3 |
| Frauen ........... | 1373 | 1370 | 1223 |
| oder von 100...... | 21,35 | 20,99 | 19,7 |
| von den schwurgerichtlich abgeurtheilten | | | |
| Männer .......... | 74,88 | 78,18 | 71,83 |
| Frauen ........... | 25,15 | 21,82 | 28,17 |

In Preußen betrug die Zahl aller Angeschuldigten

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| | 167,507 | 142,918 | 133,309 | 131,876 |
| davon waren | | | | |
| Männer.. | 125,917 (75%) | 110,424 (77%) | 107,008 (80%) | 105,580 (80%) |
| Frauen... | 41,590 (25%) | 32,494 (23%) | 26,301 (20%) | 26,278 (20%) |

Von den 1857 in Frankreich wegen délits angeklagten prévenus, deren Zahl sich auf 229,467 belief, waren 20% Frauen. In den Jahren 1851/55 steigerte sich die Theilnahme der Frauen an den Vergehen von 16,8% bis zu 20,8%, doch variirt dies Verhältniß bei den einzelnen Delikten von 6 bis zu 40%.

In Baden betrug 1857 die Zahl der Angeschuldigten, welche nicht vor den Geschwornen standen, sondern von den Hofgerichten abgeurtheilt wurden, 1763; hiervon waren 1503 (85,25%) Männer und 251 (14,75%) Frauen.

Wir finden hiernach in den Schwurgerichtssachen die größte Betheiligung der Frauen in Hannover, und wo wir die Berechnung auch auf die Vergehen ausdehnten, in Preußen vor.

Was das Alter der Angeklagten betrifft, so waren in Preußen von diesen

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|---|
| noch nicht 16 Jahre alt ... | 64 | 112 | 86 | 49 | 34 |

Nach dem Gesetze vom 22. Mai 1852 werden nur die eines Verbrechens, welches der schwurgerichtlichen Zuständigkeit unterliegt, angeklagten Personen unter 16 Jahren vor die Geschwornen gestellt, welche mit anderen älteren Verbrechern zusammen in Untersuchung gekommen sind.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| In dem Alter von 16 bis 24 Jahren befanden sich .................. | 1647 | 1806 | 1460 | 1223 | 1167 |
| in dem von 24 bis 40 Jahren ..... | 4553 | 4755 | 3343 | 2652 | 2771 |
| in dem von 40 bis 60 Jahren ..... | 1669 | 1863 | 1239 | 952 | 1092 |
| und es waren 60 Jahre und darüber | 156 | 186 | 132 | 109 | 128 |

In allen diesen Jahren gehört mithin mehr als ½ der Angeklagten der mittleren Altersklasse von 24 bis 40 Jahren an.

Frankreich, welches, nach Art. 68 des Code pénal, Verbrecher unter 16 Jahren nur in den Fällen vor die Assisen



stellt, in welchen die Todesstrafe, die travaux forcés à perpétuité, die déportation oder die détention die angedrohten Strafen sind, stuft in seiner Statistik das Alter der accusés sehr vielfach ab. Es wird genügen, die 14 Altersklassen hier in 4 zusammen zu fassen.

Es waren

| | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|
| weniger als 21 Jahr alt.... | 893 (14,1%) | 841 (14,5%) | 774 (14,4%) |
| hiervon waren unter 16 Jahren | 49 | 54 | 44 |
| 21 bis 40 Jahr waren alt .. | 3329 (54,4%) | 3185 (55,2%) | 3042 (56,6%) |
| 40 bis 60 Jahre waren..... | 1624 (26,5%) | 1477 (25,6%) | 1288 (24%) |
| über 60 Jahre waren....... | 278 (4,5%) | 270 (4,7%) | 271 (5%) |

In Hannover waren von den Angeklagten

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|---|
| unter 20 Jahr alt | 37 (7,76%) | 36 (8,89%) | 38 (13,87%) | 24 (8,79%) |
| 20 bis 40 Jahr . | 290 (60,8%) | 241 (59,51%) | 168 (61,31%) | 176 (64,47%) |
| 40 bis 60 Jahr . | 143 (29,98%) | 117 (28,89%) | 60 (21,90%) | 65 (23,81%) |
| und über 60 Jahr | 7 (1,47%) | 11 (2,72%) | 8 (2,92%) | 8 (2,93%) |

In Baden waren 1857 von den Angeklagten

| | |
|---|---|
| zwischen 12 und 16 Jahren ........ | 5,88% |
| „ 17 „ 21 „ ........ | 25,88% |
| „ 22 „ 30 „ ........ | 27,06% |
| „ 31 „ 40 „ ........ | 21,18% |
| „ 41 „ 50 „ ........ | 9,41% |
| „ 51 „ 60 „ ........ | 4,71% |
| „ 61 „ 70 „ ........ | 3,33% |
| über 70 Jahre ................ | — |

In Frankreich finden wir in der Altersklasse von 70 bis 80 Jahren in jedem Jahre einzelne Angeklagte vor.

Nach ihrer Religion befanden sich unter den preußischen Angeklagten

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|---|
| Evangelische .............. | 4743 | 5116 | 3358 | 5038 | 3083 |
| Katholiken................ | 3246 | 3509 | 2493 | 1870 | 2024 |
| Juden .................... | 84 | 87 | 105 | 81 | 82 |
| aus der Kirche Ausgeschiedene und anderen Confessionen Angehörige ............ | 16 | 10 | 4 | 6 | 3 |

Von den Einwohnern Preußens waren nach der Zählung von

| | 1852 | 1855 | 1858 |
|---|---|---|---|
| evangelisch ................ | 10,353,481 | 10,528,831 | 10,854,633 |
| katholisch................. | 6,327,167 | 6,414,030 | 6,614,616 |
| Juden .................... | 226,808 | 234,195 | 242,363 |
| anderen Confessionen angehörig | 16,265 | 15,519 | 16,398 |

Hiernach kam im Durchschnitt ein Angeklagter

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|---|
| auf Evangelische... | 2183 | 2058 | 2878 | 3465 | 3521 |
| auf Katholiken .... | 1949 | 1828 | 2572 | 3430 | 3268 |
| auf Juden........ | 2700 | 2692 | 2230 | 2891 | 2956 |

Es waren somit 1855/56 verhältnißmäßig die meisten Angeklagten unter den Katholiken; 1857/59 aber unter den Juden.

Frankreich macht aus seiner Statistik die Religion der Angeklagten nicht ersichtlich.

In Hannover waren von den Angeklagten

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|---|
| evangelisch............ | 434 | 347 | 246 | 236 |
| katholisch............. | 50 | 55 | 33 | 25 |
| jüdisch ............... | 3 | 3 | 5 | 2 |

Hannover zählte

| | 1855 |
|---|---|
| Evangelische........... | 1,591,447 |
| Katholiken ............ | 216,146 |
| Juden................. | 11,452 |

Ein angeklagter Christ kam

| 1856 | 1857 | 1858 auf |
|---|---|---|
| 4500 | 6725 | 6675 |

Einwohner seiner Religion,
und ein angeklagter Jude auf

| | | |
|---|---|---|
| 3817 | 2290 | 3854 |

seiner Glaubensgenossen.

Unter der Bevölkerung **Badens** waren nach der Zählung von 1855 422,852 (32,16 %) Evangelische, 866,604 (65,91 %) Katholiken, 23,248 (1,77 %) Juden und 2133 (0,16 %) Dissidenten und Mennoniten.

Von den Angeklagten von 1857 waren 37 oder 44,57 % Evangelische, 46 oder 55,12 % Katholiken und keiner Israelit. Die Evangelischen betheiligten sich daher am Verbrechen mehr als die Katholiken.

In **Bayern**, wo nach der Zählung von 1852 3,176,533 Katholiken, 1,351,453 Protestanten, 2431 Reformirte, 5560 Dissidenten und 66,033 Nichtchristen vorhanden waren, zählte man unter allen Angeklagten des Jahres 1856/57 5013 (80,7 % Katholiken, 1162 (18,7 %) Protestanten und andere Glaubensgenossen 35 (0,006 %). **Triest.**

---

## Beiträge zur richtigen Würdigung der Frage über die zweckmäßigste Einrichtung der Strafanstalten.

### II.

**Ueber den Werth der Rechenschaftsberichte über einzelne Strafanstalten mit besonderer Rücksicht auf den neuesten Bericht über die Besserungsanstalt in Corfu.**

Ein großes Hinderniß der Verständigung über die zweckmäßigste Einrichtung der Strafanstalten und die noch fortdauernd zur Rechtfertigung der Verzögerung der Entscheidung über die Einführung der Einzelnhaft angeführte Behauptung, daß die Frage über den Werth der Einzelnhaft noch nicht genügend erledigt sei, würden zum großen Theile bald verschwinden, wenn reichhaltigere und sorgfältig gesammelte Erfahrungen über die Wirksamkeit der einzelnen Strafanstalten uns vorliegen würden. Man muß sehr bedauern, daß noch immer aus einer grundlosen Geheimnißkrämerei in den meisten deutschen Staaten von den Regierungen die Veröffentlichung der Jahresberichte der Strafanstalten gehindert wird. Welch einen Schatz von Erfahrungen belehrender und warnender Art bieten die jährlich in England, Schottland und Irland veröffentlichten Jahresberichte über die einzelnen Strafanstalten dar[1]. Wir haben zwar neuerlich aus einem der größten deutschen Staaten einen umfassenden Bericht über die Straf- und Gefängnißanstalten in Preußen erhalten[2]. Ein Bericht dieser Art mußte um so willkommener sein, als man hoffen durfte, statt der bisher nur mangelhaft in das Publikum gekommenen Nachrichten zuverlässige Nachweisungen über das preußische Gefängnißsystem zu erhalten, und insbesondere über die viel besprochene Anstalt in Moabit Nachrichten zu bekommen, durch deren Kenntniß vielleicht manche Vorurtheile in Bezug auf jene Strafanstalt beseitigt werden konnten. Die Durchlesung dieser preußischen Mittheilungen aber ist nicht geeignet, den gewünschten Zweck zu erreichen; nur dann werden die Jahresberichte über Strafanstalten einen wahren Werth haben, wenn jeder einzelne Beamte der Anstalt, wie dies in England, Schottland, Irland und Amerika geschieht, seinen Bericht über das, was er selbst beobachtet hat und was er innerhalb seines Wirkungskreises leistete, **unter seiner Verantwortlichkeit** darstellt, wenn er mit Offenheit, wie dieß in den oben genannten Ländern geschieht und wie dieß der treffliche **Hoyer** in Oldenburg thut, seine Erfahrungen, z. B. über die Mängel der Gesetzgebung und der bestehenden Gefängnißeinrichtung, über die Wirksamkeit bestehender Anordnungen, mittheilt und Vorschläge zur Abhülfe des Uebels macht. Die Presse wird dann ihre Pflicht thun, und an das gelieferte Material sich haltend mit Kraft über die bestehenden Mängel, über vielleicht irrige Richtungen der Thätigkeit des Beamten sich erklären und dadurch zur Gefängnißverbesserung beitragen. Leider tragen die preußischen Mittheilungen einen ganz anderen Charakter an sich; man findet darin nicht die Berichte der einzelnen Gefängnißbeamten; das veröffentlichte Buch, dessen Verfasser man nicht kennt, ist das Werk eines Mannes, der aus den verschiedenen Berichten mittheilt, was er eben für gut findet mitzutheilen. Vorzüglich hätte man wünschen sollen, über die Strafanstalt von Moabit die Berichte der einzelnen dort angestellten Beamten über ihre Erfahrungen und ihre Thätigkeit zu erhalten. Der mitgetheilte Bericht ist nur von Herrn **Wichern** unterzeichnet; worauf sich diese Mittheilungen gründen, erfährt man nicht. Der Bericht trägt das Gepräge der diplomatischen Klugheit an sich, mit welcher der Berichterstatter wichtige Punkte verschweigt und über Andere kurz hinweggeht. Man hätte erwarten dürfen, aus dem Berichte zu erfahren, welche Instruktionen die einzelnen Beamten der Strafanstalt haben, wie insbesondere die Wirksamkeit der Brüder des rauhen Hauses geregelt ist; man weiß zwar sowohl nach dem Aufsatz des von **Wichern** über die Gestaltung der Gefängnißstrafe in Deutschland[3], als aus seiner Erklärung in der Kammer der Abgeordneten, daß er Gegner solcher Instruktionen ist; allerdings können keine Instruktionen einen nichtverständigen zu einem verständigen, einen gleichgültigen und mechanisch am Buchstaben klebenden Aufseher zu einem berufstreuen Mann umschaffen, der mit Liebe sein Amt verrichtet und mit Geistesgegenwart das Rechte zu thun weiß; allein deswegen haben Instruktionen doch ihren Werth, sie bezeichnen dem Beamten die Gränze seiner Wirksamkeit, die Richtung seiner Thätigkeit, und legen ihm gewisse Pflichten auf, für deren Beobachtung er verantwortlich ist. Giebt man keine Instruktionen, so überläßt man Alles der Willkür und geht von der grundlosen Voraussetzung aus, daß jeder dieser Unteraufseher eben soviel Intelligenz, als Wohlwollen, praktischen Sinn und einen richtigen Takt hat. Man hat noch nicht gewagt, die ungünstigen Zeugnisse der deutschen Gefängnißdirektoren, in deren Anstalten einzelne Brüder aus dem rauhen Hause versuchsweise angestellt waren, für irrig zu erklären. Die aus der Berliner Strafanstalt entlassenen Sträflinge wissen Vielerlei von der großen Macht eines Schuhmachermeisters zu erzählen, die dieser Mann in Moabit ausübt; es wäre wichtig gewesen doch zu erfahren, welche amtliche Stellung diesem Manne eingeräumt ist. In das bisher schwebende Dunkel über das Wirken der Brüder hat v. **Holtzendorff** in seiner Schrift: Die Brüderschaft des rauhen Hauses, Licht gebracht. Kein Unbefangener kann zweifeln, daß hier Mitglieder eines protestantischen Ordens thätig sind. Eine Reihe von Fragen drängen sich hier auf; man fragt

---

[1] Die Strafrechtszeitung hat den Bericht des Herrn **Hoyer**, Vorstands der Strafanstalt in Vechta, mitgetheilt. Wer hat ihn nicht mit großer Belehrung gelesen? Vortrefflich sind die in alle Einzelnheiten eingehenderen Erfahrungen.

[2] Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Ministerium des Innern gehörenden preußischen Straf- und Gefängnißanstalten, betreffend die Jahre 1858, 1859, 1860. Berlin, 1861.

[3] Abgedruckt in den Fliegenden Blättern des rauhen Hauses. 1857 Nr. 4, von S. 98 an.

mit Recht, ob es wünschenswerth ist, daß die Mitglieder eines Ordens, der in einer einseitigen religiösen Richtung thätig ist und unter der unbedingten Leitung dieses Vorstandes steht, als Staatsbeamter angestellt sind und allein die Leitung einer Strafanstalt, welche eine Staatsanstalt sein muß, mit einer vom Staate nicht controlirten Allgewalt besorgen; man frägt, ob es nicht zweckmäßiger ist, wenn das große Werk der Erziehung und der Besserung nur dem Direktor, dem Geistlichen und dem Lehrer der Anstalt überlassen wird, und die Unteraufseher nur darauf angewiesen sind, den äußeren Dienst zu thun, für die Vollziehung gewisser Anordnungen zu sorgen, darüber zu wachen, daß die Gefangenen genau die Vorschriften erfüllen und daß die Aufseher gewissenhaft Uebertretungen zur Anzeige bringen, sich aber aller Gespräche mit den Gefangenen enthalten. Die Art, wie die Schrift von Holtzendorff in gewissen Kreisen und in manchen Blättern angegriffen wird, zeigt wie wenig unsere deutsche Presse ihre Pflicht versteht. Dankbar erkennt man den Werth vieler mit Sachkenntniß geschriebenen Aufsätze über die Berliner Anstalt in der Nationalzeitung an. Mit einem wahren Widerwillen liest man z. B. in der Staats- und Gelehrten Zeitung des Hamburgischen unparteiischen Correspondenten vom 9. Juli 1861, daß zur Abfertigung der Schrift von Holtzendorff dem Verfasser gänzliche Unkenntniß des Gefängnißwesens vorgeworfen wird. Der Verfasser jenes Artikels scheint seine Unkenntniß (wir wollen nicht an seinen bösen Willen glauben) an den Tag zu legen, wenn er nicht weiß, daß die Schrift von Holtzendorff über die Deportation allgemein als eine klassische anerkannt wird, daß seine Schrift über das irische Gefängnißsystem in das Englische übersetzt wurde und überall mit dem höchsten Beifall aufgenommen ist, und daß neuerlich in der in Philadelphia erscheinenden Zeitschrift[4] die Arbeiten von Holtzendorff von einem der gründlichsten Kenner des Gefängnißwesens in Amerika ausführlich als der höchsten Aufmerksamkeit würdig erklärt wurden.

Bei dem schlimmen Zustande des Mangels an einheimischen Sammlungen von Erfahrungen, die uns Rechenschaftsberichte geben könnten, ist es nun doppelt erfreulich, einen ausführlichen Rechenschaftsbericht, der uns das reichste Material gewährt, anführen zu können; es ist dieß der Rechenschaftsbericht des Gouverneurs der Strafanstalten der jonischen Inseln, insbesondere der Anstalt der Insel Corfu, über die in den Jahren 1854—1859 gesammelten Erfahrungen. Wir haben schon früher[5]) auf die Arbeit des Vorstands der Strafanstalt, Herrn Cozziris, aufmerksam gemacht; ihr verdanken wir die Mittheilungen mit zahlreichen statistischen Nachrichten über die Wirksamkeit des in Corfu eingeführten Pönitenziarsystems in den Jahren 1854, 1855, 1856. Die Ergebnisse der Erfahrungen aus den Jahren 1857—59 sind nun in dem vor einem Monate erschienenen Berichte zusammengestellt[6]). Da dieser Bericht nicht in das größere Publikum kömmt und schon der Sprache wegen, in der er geschrieben ist, nicht Jedem zugänglich ist, so mag ein gedrängter Auszug aus dem Berichte den Lesern d. Ztg. nicht unwillkommen sein. Schon im Jahre 1845 erging am 14. Mai ein aus 145 Artikeln bestehendes organisches Gesetz

[4] Journal of prison discipline and philantrope. Philadelphia 1861. January No. 1.

[5] Meine Schrift: Die Gefängnißverbesserung, Erlangen 1858, S. 46.

[6] Statistica del Penitenziario di Corfu pegli anni 1857, 1858, 1859, compilata da Cozziris, Governatore del penitenziario di Corfu. 1861.



über die Einführung des Pönitenziarsystems auf den jonischen Inseln als Ergebniß der Parlaments-Berathungen dieser Inseln. In dem Eingange dieses Gesetzes wird angeführt: „Nachdem die praktischen Ergebnisse der verschiedenen in der alten und neuen Welt eingeführten Pönitenziarsysteme den Beweis eines unmittelbaren Einflusses auf die Besserung des moralischen Zustandes der Gefangenen und auf die Verminderung der Verbrechen geliefert haben, soll dies System auch auf den jonischen Inseln eingeführt werden." Nach dem Gesetze werden nun auf der Insel Corfu und auf der Insel Cephalonia zwei Gefängnisse unter dem Namen „Besserungsanstalten" eingerichtet; die Strafanstalten auf den anderen Inseln des Staats wurden Gefängnisse genannt. In den Besserungsanstalten sollen als Beamte angestellt werden: der oberaufsehende Gouverneur, ein Oberaufseher der Anstalt mit der nöthigen Anzahl von Unteraufsehern, ein Arzt, ein Geistlicher. Die Verwaltung der Strafanstalten soll nach Art. 10 einer Commission übertragen werden, welche den Namen führt: „oberaufsehende Commission", und bestehen soll aus dem Regenten, dem Direktor der Polizei der Insel und dem Arzt der Anstalt. Als Ehrenbesuchende der Gefängnisse werden genannt: die Richter, die Staatsanwälte, die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung und der Bischof. Die Classifikation der Sträflinge soll so geschehen, daß in den Besserungsanstalten vier Klassen sind; in die erste sollen die wegen Tödtung und überhaupt wegen Verbrechen gegen die Person und anderer schwerer Beschaffenheit; in die zweite Klasse die wegen Verbrechen gegen das Eigenthum; in die dritte die wegen Verbrechen gegen die öffentliche Treue und die Verwaltung der Justiz Verurtheilten; in die vierte Klasse Diejenigen kommen, welche wegen Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, gegen den Frieden und die Ordnung der Familien und sonstiger Verbrechen verurtheilt sind. Nach dem Art. 14 sollen die wegen Verbrechen Verurtheilten in dem Besserungshause verwahrten Sträflinge während der Nacht in einsamer Zelle sein. Ein ausführliches Reglement über die Strafanstalten erging am 4. August 1840; darin kömmt in Art. 56 und 60 vor, daß in jedem Arbeitssaale zum Unterricht und Ueberwachung der Arbeit ein Aufseher angestellt werden soll, wozu auch einer der Sträflinge verwendet werden kann. In der Zwischenzeit wurde der Bau der neuen Strafanstalt in Corfu, die nach dem Gesetze den Zweck haben soll, das Pönitenziarsystem einzuführen, vollendet. Es kam nun darauf an, den Geist, in welchem das neue System eingeführt werden sollte, genau zu regeln. Hier hatte die Regierung das Glück, in Corfu einen Mann zu besitzen, der vorzüglich geeignet war, zu einer würdigen Regelung zu wirken; es ist dieß der damalige Generalprocurator und jetziger Rath am obersten Gerichtshof der jonischen Inseln, Tipaldo Xydias. Dieser Mann vereinigt die umfassendsten juristischen Kenntnisse mit einer Fülle von Erfahrungen, mit großer Menschenkenntniß und praktischem Geist. In einem an den Verfasser dieses Aufsatzes gerichteten Schreiben spricht der oben genannte Staatsmann seine Ueberzeugung aus, daß die Einzelnhaft ein unentbehrliches Mittel zur Bewirkung der Besserung der Gefangenen sei, daß sie aber mit Rücksicht auf die Nationaleigenthümlichkeiten der Bevölkerung, für welche sie in Corfu angewendet werden soll, nicht in ihrer ganzen Starrheit durchgeführt werden kann, daß sie aber vorzüglich wirksam werden kann, wenn sie bei allen Sträflingen am Anfang und auf so lange Zeit angewendet wird, als dieß die Direk-

tion für nothwendig hält, um zu erkennen, ob ohne Gefahr der Sträfling in Gemeinschaft mit Anderen gebracht werden kann. Die Einzelnhaft zur Nachtzeit müßte während der ganzen Strafzeit fortdauern, und sobald der Sträfling zeigt, daß er in der Gemeinschaft ohne Gefahr nicht verwahrt werden kann, müßte er wieder Tag und Nacht in die einsame Zelle gebracht werden. Dies System fand nun Beifall. Zum Vorstande der Strafanstalten in Corfu wurde Cozziris ernannt. Nach den vorliegenden Berichten und auf den Grund längerer Correspondenz und persönlicher Bekanntschaft muß der Verfasser dieses Aufsatzes aussprechen, daß die Wahl eine glückliche war. Herr Cozziris, ursprünglich Arzt, der seine Studien in Pisa machte, scheint die Bedeutung seiner Stellung richtig zu würdigen, und bei großer Energie Menschenkenntniß und Wohlwollen zu besitzen und von dem Streben beseelt zu sein, die Besserung der Sträflinge zu bewirken. Nach dem jetzt bestehenden Systeme in Corfu wird nun jeder Sträfling bei seinem Eintritt in die Anstalt in die einzelne Zelle gebracht und dort so lange verwahrt, als der Direktor es für nothwendig findet. Glaubt dieser, daß in dem Sträfling eine solche wohlthätige Umwandlung vorgegangen ist, so daß er mit besseren Gesinnungen und Vorsätzen mit anderen Sträflingen zusammengebracht werden kann, so verfügt der Vorstand die Versetzung in die Gemeinschaft; ergiebt sich, daß der Gefangene darin nicht gut sich bewährt, so kann er wieder in die einzelne Zelle kommen. Als Herr Cozziris seinen ersten Bericht über die Wirksamkeit des Systems dem Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes mitgetheilt hatte, sprach dieser seine großen Zweifel aus, ob es einem Vorstande gelingen würde, in der kurzen Zeit von einigen Monaten eine wesentliche Umgestaltung durch die Einzelnhaft hervorzubringen und den Gefangenen so kennen zu lernen, daß mit Sicherheit beurtheilt werden kann, ob er ohne Gefahr in Gemeinschaft zu bringen ist. Dadurch wurde eine längere Correspondenz zwischen Cozziris und dem Verfasser veranlaßt. In dem neuesten Berichte über die Jahre 1857—1859 hat nun Cozziris die beiderseitigen Briefe abdrucken lassen. Die Pflicht der Unparteilichkeit verlangt, gewissenhaft die Gründe und Erfahrungen, welche Cozziris für sein System anführt, auch wenn man nicht ganz damit übereinstimmt, mitzutheilen. Der Vorstand der Strafanstalt von Corfu erklärt sich entschieden gegen das System der Gemeinschaft; er gesteht, daß keine noch so strenge Aufsicht die wechselseitige Ansteckung hindern könne, und führt selbst zahlreiche Beispiele an, wie der erfahrenste Vorstand durch schlaue Sträflinge getäuscht wurde, und Manche, von denen man überzeugt war, daß sie ohne alle Gefahr mit einem anderen Sträflinge zusammengebracht werden könnten, die Gemeinschaft schlau zu Verabredungen zur Flucht zu mißbrauchen versuchten. Durch seinen ganzen Bericht geht daher die Ueberzeugung durch, daß die Strafanstalten, in welchen kurzzeitige Strafen in Gemeinschaft verbüßt werden, schlecht sind, nie zur Besserung führen können, und daß, wenn ein gutes Gefängnißsystem eingeführt werden soll, das Pönitenziarsystem mit Einzelnhaft schon in diesen Anstalten für geringere Verbrechen eingeführt werden muß. Cozziris findet S. 35 des Berichts das Wesen des Pönitenziarsystems darin, daß nicht blos durch Einzelnhaft die Ansteckung verhindert werden muß, sondern das unmittelbare Streben auf die Besserung des Gefangenen zu richten ist, und zwar durch den Unterricht, durch religiöse Einwirkung, durch die der Individualität eines jeden Gefangenen angepaßten Unterredungen des Vorstandes, durch die Gewöhnung zur Arbeit, durch die strenge Unterwerfung unter die Gefängnißzucht und durch die Erweckung des Sinnes für Ordnung, endlich durch Strafen und durch geeignete Eröffnung der Aussicht, daß der Gefangene durch gute Aufführung seine Strafzeit abkürzen kann. Es muß bemerkt werden, daß nach dem Strafgesetzbuch für die jonischen Inseln jeder Gefangene bewirken kann, daß ihm, wenn er sich gut beträgt, das Fünftel der Strafzeit erlassen wird. Das aus allen Berichten von Cozziris hervorgehende Ergebniß seiner Erfahrungen ist, daß unter den Gefangenen die größte Ungleichheit herrscht, daß die Wahl der Mittel, deren sich der Gesetzgeber bei Einrichtung der Gefängnisse bedienen muß, ebenso nach den Eigenthümlichkeiten seines Landes, z. B. Klima, Gewohnheiten, Charaktereigenthümlichkeiten der Bevölkerung, als auch nach der Individualität des Charakters des Sträflings und der Art des verübten Verbrechens zu geschehen hat. Wollte man nun die Einzelnhaft für die ganze Strafzeit und für alle Sträflinge einführen, so würde man, wie Herr Cozziris auszuführen sucht, mit der eben ausgesprochenen Forderung in Widerspruch kommen. Bei gutgearteten Sträflingen, die aus Uebereilung oder Leichtsinn ein Vergehen verübten, würde die Anwendung der absoluten Isolirung, die bei verdorbenen, zu allen Verbrechen geneigten, unverbesserlichen Sträflingen nothwendig ist, unzweckmäßig sein, weil sie durch kein Bedürfniß gerechtfertigt würde. Cozziris hält daher besonders für wichtig, bei der Aufnahme eines jeden Gefangenen genau herzustellen, wie er vor der Verübung seines Verbrechens in der Gesellschaft sich betrug. Die Zahl der ganz verdorbenen, unverbesserlichen Sträflinge ist nach seinen Erfahrungen klein. Von der Anwendung der Einzelnhaft erwartet Cozziris auf jeden Fall gute Wirkungen; er giebt zwar zu, daß bei kurzen Strafzeiten nicht erwartet werden darf, daß dadurch eine völlige Besserung durch die Einzelnhaft erreicht werden kann, allein nach seiner Erfahrung hat auch eine kürzere Zeit hindurch gut durchgeführte Einzelnhaft die zwei großen Wirkungen, nämlich den Willen des Sträflings zu brechen, ihn zu gewöhnen, dem fremden Willen, der kein grausamer, launenhafter, willkürlicher, vielmehr ein für das Wohl des Sträflings selbst wirksamer Wille ist, sich zu unterwerfen und an Ordnung sich zu gewöhnen. Eine andere gute Wirkung ist, daß nach der Erfahrung die Einzelnhaft eine weit mehr abschreckendere Wirkung auf die Gefangenen ausübt als jedes andere System. Die von Cozziris im Berichte von S. 42 an mitgetheilten Erfahrungen sind höchst merkwürdig. **Mittermaier.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Politische Duelle.** Am 24. September wurde vor dem Stadtgerichte zu Berlin, die in ihren thatsächlichen Grundlagen allgemein bekannte Anklagesache gegen den Stadtgerichts-Rath Twesten wegen Zweikampfs verhandelt. Da keine thatsächlichen Ermittelungen oder Erörterungen erforderlich waren, handelte es sich lediglich um die Frage des Strafmaßes, insbesondere darum,

ob dem Angeklagten seine Eigenschaft als Richter erschwerend oder aber die gesammte Sachlage der Verhältnisse mildernd zuzurechnen sei.

Der Angeklagte, welcher sich selbst vertheidigte, führte an: Er halte, wie die Mehrzahl der Gebildeten, das Duell für ein mittelalterliches Vorurtheil, er habe sich aber nichts desto weniger der Erkenntniß nicht verschließen können, daß die allgemeine Meinung das politische Duell für etwas Zulässiges erachte. Die Führer aller politischen Parteien, Herr von Vincke so wenig wie der Finanzminister von Patow hätten sich ihrer Zeit dem Duell entzogen. Würde er sich geweigert haben, auf dem Kampfplatze zu erscheinen, so sei es doch gewiß, daß seine politischen Gegner ihm der Feigheit verdächtigt, ihn beschuldigt haben würden, daß er mit großen Redensarten rasch zur Hand, später als Mann für seine Ueberzeugung nicht habe einstehen wollen. Die Annahme des Duells sei eine Nothwendigkeit gewesen. Schließlich betonte der Angeklagte, daß seine Eigenschaft als Richter keinen Erschwerungsgrund abgeben könne. Die Strafbarkeit des Duells sei Jedermann gleichmäßig bekannt; er habe als Privatmann für seine Ueberzeugung und vom Gegner gefordert die Pistole in die Hand genommen.

Nach längerer Berathung publicirte der Gerichtshof das Urtheil dahin, daß der Angeklagte, Stadtgerichts-Rath Twesten, des Zweikampfes schuldig und demgemäß nach § 168 des Strafgesetzbuches zu einer dreimonatlichen Einschließung zu verurtheilen sei. Der Gerichtshof hat angenommen, daß der Angeklagte als Verfasser der Broschüre: „Was uns noch retten kann" das Duell veranlaßt habe. Herr von Manteuffel sei der Beleidigte. Wenn auch dem Angeklagten zugegeben werden könne, daß er nicht die Absicht zu beleidigen gehabt habe, so hätte er sich doch als Schriftsteller sagen müssen, daß die Ausdrücke, die er in seiner Schrift über den General von Manteuffel gebraucht habe, für denselben als Officier etwas Beleidigendes enthielten, das er nicht habe auf sich sitzen lassen können. Der Gerichtshof gebe übrigens zu, daß die Ansichten über das an sich strafbare Duell im Leben oft so zwingend seien, daß man sich ihm schwer entziehen könne. Nach Lage der Sache wäre der Angeklagte gezwungen gewesen, das Duell anzunehmen, um sich die Achtung seiner Standesgenossen zu erhalten. Die Richter-Eigenschaft des Angeklagten schließlich sei kein Erschwerungsgrund, da die Strafbarkeit des Duells allgemein bekannt sei. Alles in Allem habe der Gerichtshof keine Veranlassung gehabt, bei der Abmessung der Strafe über das niedrigste Maß hinauszugehen.

Es verdient eine besondere Erwähnung in den juristischen Annalen, daß ein preußischer Gerichtshof erklärt, die Achtung der Standesgenossen, das heißt also des Richterstandes, sei in diesem Falle durch die Annahme einer Herausforderung bedingt worden. Was bei politischen Duellen das Parteiinteresse gewinnt, und welche moralische Entschuldigungsgründe dem Einzelnen zur Seite stehen mögen, welcher dem politischen Gegner eine Waffe zu entreißen sucht, kann dahin gestellt bleiben. Anerkennen sollte man indeß, daß unter allen möglichen Veranlassungsgründen des Zweikampfes politische Motive am wenigsten zu billigen sind. Wenn jemand sich zum Duelle entschließt, um eine Beleidigung zu rächen, deren öffentliche Verfolgung vor Gericht entweder keinen Erfolg hoffen läßt, oder das persönliche Zartgefühl verletzen würde, so ist das begreiflicher, als ein Zweikampf wegen eines öffentlich ausgesprochenen Urtheils, dessen beleidigender Charakter wesentlich durch politische Anschauungen bedingt ist, jedenfalls aber im Wege der Rechtsprechung vollkommen zu erledigen ist, ohne den Betroffenen ein Opfer an Zartgefühl zuzumuthen. Wir glauben kaum, daß die Mehrheit des preußischen Richterstandes eine Anschauung theilt, welche nicht einmal dem Mittelalter entsprang, das wenigstens in aller Gewaltthat und Selbsthülfe immer nur persönliche Befriedigung suchte, während die neuere Zeit. die sich doch in der Auffassung des politischen Mordes zu höheren Anschauungen erhoben hat, in den politischen Duellen eine Parteiwaffe gefunden hat,



welche ebenso verwerflich ist als widerspruchsvoll gegen den Geist der öffentlichen Debatte in der Gegenwart. Sobald man die Achtung der politischen Gegner durch physischen Muth zu erzwingen hofft, gesteht man auch dem Despotismus mit seiner Entfaltung äußerer Gewalt und physischer Macht eine moralische Berechtigung zu gegenüber dem geistigen Kampfe, der ihn zu stürzen sucht.

**Ein Mörder in Freiheit.** Es ist bekannt, daß nach dem Attentate Orsini's zwei seiner Mitschuldigen, Gomez und Rudio, vom Kaiser Napoleon begnadigt wurden, und daß an Stelle der gerichtlich erkannten Todesstrafe lebenslängliche Zwangsarbeit trat. Gomez starb bald darauf; Rudio wurde nach Cayenne transportirt. Unter allen bei dem Attentate Betheiligten hatte er die schimpflichste Rolle gespielt, insofern als er in Erwartung seiner Begnadigung und um sein Leben zu retten, nachträglich zum Verräther an seinen Mitverschwornen geworden war. Auch waren seine Eröffnungen von wesentlichem Nutzen für die gerichtlichen Verfolgungen gegen Bernard in England gewesen.

Von Cayenne gelang es Rudio vor einiger Zeit zu entfliehen und die britischen Besitzungen zu erreichen. Obwohl die Umstände des in der Rue Lepelletier verübten Attentates, welches so vielen Privatpersonen das Leben kostete, kaum einen Zweifel daran lassen, daß es sich gleichzeitig neben den politischen Absichten gegen den Kaiser Napoleon um ein gemeines Verbrechen handelte, so wurde die nachgesuchte Auslieferung de Rudio's dennoch von den englischen Behörden abgelehnt. Derselbe fand sich denn auch bald in England ein, um die Rolle eines politischen Märtyrers zu spielen. Für die sittlichen Anschauungen gewisser Klassen ist es bezeichnend, daß Rudio kürzlich in einem öffentlichen Saale zu Birmingham eine Ansprache an das Publicum halten konnte, worin er Dr. Bernard und Mazzini als Feiglinge beschuldigte und gleichzeitig behauptete, Mazzini habe seine persönliche Theilnahme am Attentate gegen den Kaiser der Franzosen zugesagt gehabt. Auch eine Geldsammlung wurde für Rudio nach dem Schlusse der „Vorlesung" veranstaltet, in welcher offen die Lehre des politischen Mordes gepredigt wurde.

Es gereicht der englischen Presse zur Ehre, daß sie gegen diese Vorlesungen eines entlaufenen Mörders und noch mehr gegen die Neugier derjenigen, welche ihnen Gehör schenken, ihre Stimme erhebt. Die Verlegenheit, wie dem zu steuern sei, ist dabei sehr groß, nachdem die von Lord Palmerston aus Anlaß des Attentates eingebrachte Bill durchgefallen ist. Einige Blätter machen ganz ernsthaft den Vorschlag, die Kronanwaltschaft möge gegen Rudio's Vorlesungen „auf Grund der Bestimmungen wegen aufrührerischer Schriften" (seditions libel) einschreiten.

Solche Aufforderungen zum Einschreiten an die Kronanwaltschaft sind gewiß in England selten, insbesondere gegen solche, denen der geringste Schein politischer Verfolgung durch ausländische Monarchen zur Seite steht. Im vorliegenden Falle wird aber die allgemeine Entrüstung begreiflich, wenn man erfährt, daß sich Rudio öffentlich vor seinem Publicum beklagt, er sei wegen seiner Betheiligung am Morde zahlreicher Personen mit 14 £ und einem Eisenbahnbillet zu niedrig bezahlt worden.

Berichtigungen.

Sp. 481 Z. 5 von oben lies: Strebens st. Staates.
„ 482 „ 5 von unten „ den Gesetzgeber leiten muß statt dem Gesetzgeber bleiben muß.
„ 538 „ 2 „ „ Lehrbuch statt Lesebuch.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 41. Sonnabend, den 12. Oktober. 1861.

## Statistische Vergleichungen der Geschäftsthätigkeit der Schwurgerichte Preußens, Frankreichs, Hannovers, Badens und Bayerns und ihrer Resultate, in einzelnen Beziehungen auch auf Württemberg ausgedehnt.

### II.

Nach ihren Berufsgeschäften waren in Preußen von den männlichen Angeklagten

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| Arbeitsleute, Tagelöhner und ähnliche Personen ohne bestimmten Erwerb | 4357 (60 %) | 2926 (55 %) | 2077 (49 %) | 2261 (51 %) |
| Dienstboten, Knechte u. ähnliche Personen in Gesindeverhältnissen | 722 (10 %) | 534 (10 %) | 466 (11 %) | 511 (11 %) |
| Gesellen und Gehülfen in Gewerbe und Handel | 835 (10 %) | 727 (14 %) | 695 (16 %) | 690 (16 %) |
| Selbständig arbeitende Handwerker | 518 (7 %) | 449 (9 %) | 384 (9 %) | 368 (8 %) |
| Handelsleute, Krämer und ähnliche Gewerbtreibende | 212 (3 %) | 210 (4 %) | 221 (5 %) | 198 (4 %) |
| Besitzer ländlicher Güter, Fabrikbesitzer, Großhändler und Capitalisten | 239 (3 %) | 218 (4 %) | 204 (5 %) | 234 (5 %) |
| Beamte, Aerzte, Geistliche und sonstige Gebildete | 201 (3 %) | 170 (3 %) | 193 (4 %) | 174 (4 %) |
| unbekannten Standes und Gewerbes | 61 (1 %) | 44 (1 %) | 30 (1 %) | 35 (1 %) |

Die französische Statistik theilt die Angeklagten nach ihren professions in 15 Classen, welche wir auf die 6 nachstehenden zusammendrängen. Es waren von den Angeklagten

| | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|
| occupés des travaux des champs, journaliers, manoeuvres etc. | 2210 (36,1 %) | 2034 (35,2 %) | 2003 (37,2 %) |
| ouvriers des diverses expéces d'industries | 2043 (33,4 %) | 1975 (34,2 %) | 1773 (33 %) |
| domestiques attachés à la personne | 438 (7,1 %) | 372 (6,5 %) | 366 (6,8 %) |
| negociants, marchands, logeurs, aubergistes | 620 (10,1 %) | 583 (10,1 %) | 540 (10 %) |
| appartenant aux professions liberales | 435 (7,1 %) | 433 (17,5 %) | 370 (6,9 %) |
| vagabonds | 378 (6,2 %) | 376 (6,5 %) | 323 (6 %) |

In Hannover waren von den Angeklagten

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|---|
| Arbeitslente, Tagelöhner, Häuslinge und Colonisten | 328 | 202 | 115 | 123 |
| Dienstboten | 73 | 68 | 60 | 56 |
| Handwerksgesellen u. Handlungsdiener | 19 | 68 | 27 | 22 |

Die übrigen Berufsstände zersplittern sich zu sehr um ins Gewicht zu fallen.

In Baden gehörten von den 85 Angeklagten d. J. 1857 an

| | |
|---|---|
| der Landwirthschaft | 46 (55,42 %) |
| den Gewerben | 19 (22,80 %) |
| dem Handel | 5 (6,02 %) |
| den Künsten, Wissenschaften u. dem öffentlichen niedern Dienste | 4 (4,81 %) |
| und es waren ohne bestimmte Beschäftigung | 11 (13,25 %) |

Die französische Statistik giebt auch über die Bildungsstufe der Angeklagten Aufschluß. Von ihnen waren

| | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|
| complétement illettrés | 2698 (44,1 %) | 2529 (43,8 %) | 2365 (44 %) |
| sachant lire seulement ou écrire et lire imparfaitement | 2332 (38,1 %) | 2216 (38,4 %) | 2081 (38,7 %) |
| sachant bien lire et écrire | 748 (12,2 %) | 706 (12,2 %) | 680 (12,7 %) |
| und es hatten einen höheren Bildungsgrad | 346 (5,6 %) | 322 (5,6 %) | 249 (4,6 %) |

In Betreff Badens ersehen wir, daß z. B. 1857 in den Strafanstalten von 933 männlichen Sträflingen 888 (95,17 %) lesen und schreiben, 23 (2,46 %) lesen aber nicht schreiben und 22 (2,36 %) weder lesen noch schreiben konnten.

Von den 181 weiblichen Sträflingen konnten 162 (89,50 %) lesen und schreiben, 9 (4,97 %) lesen aber nicht schreiben und 10 (5,52 %) weder lesen noch schreiben.

Vergleicht man hiermit die Bildungsstufe der in demselben Jahre 1857 in den maisons centrales Frankreichs befindlich gewesenen Sträflinge, dann findet man, nach Perrot, statistique des prisons, Paris 1859, daß von 23,050 condamnés, welche diese Gefängnisse enthielten, 614 (2,6 %) von höherer Bildung waren, 7901 (34,4 %) lesen und schreiben konnten, 7686 (15,9 %) nur lesen konnten und 10,849 (47,3 %) völlig ununterrichtet waren.

Man sieht wie bedeutend besser es um die deutsche als um die französische Volksbildung stand.

In **Preußen** waren

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| von den angeklagten **Männern** | | | | |
| unverheirathet .. | 3483 (47 %) | 2685 (51 %) | 2301 (53 %) | 2354 (51 %) |
| verheirathet .... | 3842 (52 %) | 2593 (49 %) | 1969 47 %) | 2117 (49 %) |
| von den **Frauen** | | | | |
| unverheirathet .. | 702 (52 %) | 547 (55 %) | 358 (49 %) | 441 (61 %). |
| verheirathet .... | 695 (48 %) | 435 (45 %) | 367 (51 %) | 310 (39 %) |

In **Frankreich** waren

| von den Angeklagten | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|
| unverheirathet ..... | 3067 (50,1 %) | 2938 (50,9 %) | 2840 (52,9 %) |
| verheirathet ....... | 2670 (43,6 %) | 2492 (43,3 %) | 2216 (41,3 %) |
| verwittwet ........ | 387 (6,3 %) | 343 (5,9 %) | 319 (5,9 %) |

In **Hannover** waren, nach der Zählung von 1855, 709,199 verheirathete und verwittwete und 530,285 unverheirathete Einwohner, welche älter als 14 Jahre waren, vorhanden.

Von den 364 im Jahre 1856 angeklagten Inländern waren 144 verheirathete und 128 unverheirathete Männer, und 33 verheirathete und 59 unverheirathete Frauen. Es kam sonach ein angeklagter Inländer auf 4006 verheirathete und auf 2835 unverheirathete Einwohner.

In **Baden** waren von 83 Angeklagten unverheirathet 61 (73,49 %) und 22 (26,51 %) verheirathet. Hier gestaltete sich die Sache für die letzteren ganz besonders günstig.

In **Bayern** waren von den von den Schwurgerichten Angeklagten von 100

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1854/55 ....... | 73,8 ledig und | 16,2 | verheirathet |
| 1855/56 ....... | 73 " " | 27 | " |
| 1856/57 ....... | 73,8 " " | 26,2 | " |

Wir wenden uns zu den **Resultaten**, welche die vorgedachten vor den Schwurgerichten verhandelten Untersuchungen geliefert haben.

In **Preußen** wurden

| von den Angeklagten | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **verurtheilt**.......... | 6849 | 6772 | 7471 | 5169 | 4084 | 4234 |
| | (82 %) | (84 %) | (86 %) | (83 %) | (82 %) | (82 %) |
| dagegen **freigesprochen** | 1496 | 1317 | 1252 | 1091 | 911 | 958 |
| | (18 %) | (16 %) | (14 %) | (17 %) | (18 %) | (18 %) |

Zu diesen Resultaten gelangten die Schwurgerichtshöfe theils in Gemäßheit der ihnen unterbreiteten Verdikte der Geschwornen, theils, nach Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, indem sie ohne Mitwirkung der Geschwornen auf den Grund vollständiger **Schuldbekenntnisse** das Urtheil fanden.

| Es wurden | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| durch solche Schuldbekenntnisse | 2635 | 1621 | 1186 | 1388 |

Urtheile vorbereitet. Im Verhältniß zu den Verdikten bildeten die Schuldbekenntnisse $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{4}$ aller Aussprüche und Bekenntnisse zusammengenommen. Wir haben uns wiederholt[1] gegen die Verpflanzung des englischen guilty Plaidirens auf den preußischen Boden ausgesprochen, weshalb wir hier auf diesen Gegenstand nicht weiter eingehen.

Diesen Schuldbekenntnissen treten noch an Contumacialentscheidungen 17 9 12 10 hinzu, bei welchen, nach Art. 65 a. a. O., ebenfalls die Zuziehung der Geschwornen nicht erfolgt.

Von den Aussprüchen der letzteren lauteten wie oben,

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) auf Schuldig nach der Anklage ...... | 5985 | 4641 | 3593 | 3706 |
| 2) auf Schuldig eines anderen als des in der Anklage gedachten Verbrechens ... | 345 | 253 | 201 | 184 |
| 3) auf Schuldig wegen eines Vergehens . | 904 | 599 | 441 | 499 |
| Die Zahl der Schuldaussprüche betrug mithin .................... | 7234 | 5493 | 4235 | 4389 |
| 4) auf Nichtschuldig .................. | 1599 | 1438 | 1135 | 1271 |
| Summa ad 1—4..... | 8833 | 6931 | 5370 | 5660 |

[1] In Goltdammer's Archiv Bd. 4, S. 778 ff. und in der allgemeinen Schwurgerichtszeitung Bd. 4, S. 225 ff.



und es bildeten die auf Nichtschuldig lautenden Aussprüche 18 % 20 % 27 % 20 % des Gesammtbetrages derselben.

Wenn der Procentsatz der Freisprechungen nur 14 % 17 % 18 % 18 % war, dann wurde die Differenz, durch die in Folge der Schuldbekenntnisse ausgesprochenen Verurtheilungen herbeigeführt. Diese drückten mithin den Procentsatz um 4 % 3 % 3 % und 2 % herunter.

An Aussprüchen der Geschwornen wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände wurden abgegeben 3310 2316 1699 1959

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Davon lauteten auf Annahme dieser Umstände ........................ | 1679 | 1195 | 853 | 980 |
| auf deren Verwerfung ................ | 1631 | 1121 | 846 | 979 |

so daß durchgängig ziemlich die Hälfte dieser Aussprüche auf die letzten lauteten.

Von den Schuldaussprüchen wurden nur 23 % 21 % 20 % 22 % durch die Annahme mildernder Umstände berührt.

Vergleicht man hiermit die répression, welche die französischen Geschwornen der Verletzung des Strafgesetzes entgegenstellten, dann gelangt man zu folgenden Resultaten.

| Es belief sich | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|
| die Zahl der affaires (accusations) mit denen die cours d'assises befaßt waren ............. | 4535 | 4399 | 4302 |

Sie hatte 1854 5525 und 1855 4798 betragen und war mithin im steten Abnehmen begriffen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von den...................... | 6124 | 5773 | 5375 |
| accusés wurden................ | 1556 (25 %) | 1404 (24 %) | 1211 (22 %) |
| freigesprochen und ............ | 4568 (75 %) | 4369 (73 %) | 4164 (78 %) |
| verurtheilt. | | | |

Durch die Aussprüche der Geschwornen wurden

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) von den accusations aufrecht erhalten in Betreff des einen oder aller Angeklagten........... | 2730 (60 %) | 2736 (62 %) | 2661 (61 %) |
| 2) in Betreff eines oder einzelner der accusés ............... | 303 (7 %) | 268 (6 %) | 214 (5 %) |
| 3) es wurde die Anklage so modificirt, daß das fait der caractère de crime behielt bei....... | 399 (9 %) | 369 (8 %) | 409 (9 %) |
| oder zum délit wurde bei....... | 245 (4 %) | 225 (5 %) | 253 (7 %) |
| 4) von den Anklagen wurden völlig verworfen ................ | 863 (20 %) | 801 (19 %) | 765 (18 %) |
| | 4535 | 4399 | 4302 |

Von 1000 accusations wurden durch die Jury

| | gänzlich aufrecht erhalten | mit Modification aufrecht erhalten | verworfen |
|---|---|---|---|
| 1854....... | 671 | 140 | 189 |
| 1855....... | 670 | 142 | 188 |
| 1856....... | 669 | 141 | 190 |
| 1857....... | 683 | 135 | 182 |
| 1858....... | 668 | 154 | 178 |

Die Sachlage veränderte sich mithin im Laufe dieser Jahre nicht wesentlich.

Während **Preußen** in Betreff der mildernden Umstände auf halbem Wege stehen blieb, indem es deren Annahme nur bei bestimmten Verbrechen zur Anwendung eines milderen Strafgesetzes zulässig machte, hat Frankreich durch die Abänderung des Art. 463 des Code pénal in dem Gesetze vom 28. April 1832 bekanntlich das System der circonstances atténuantes zu einem allgemein durchgreifenden gemacht, und so zu dem kräftigsten Gegengewichte gegen die Härten seiner Strafgesetze.

So finden wir 1856 bei 4568 Verurtheilungen 2945 mal die Annahme der mildernden Umstände, oder in 64,4 % aller Fälle, 1857 aber bei 4369 Verurtheilungen 2904 mal oder in 66,4 % und 1858 bei 4161 Verurtheilungen 2701 mal oder in 64,8 % derselben, und es kam nur bezüglich in 1633, 1465 und 1463 Fällen zur Anwendung der gesetzlichen Strafe.

Die Repression war hiernach 1858 eine erheblich stärkere als in den Vorjahren.

Wir haben noch derjenigen Aussprüche der preußischen Geschwornen zu gedenken, in denen die Schuldfrage von nicht mehr als 7 Stimmen gegen 5 bejaht wurde, in welchem Falle, nach Art. 98 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, über die Schuldfrage allein der Gerichtshof zu entscheiden hat. Auch über die Mängel dieses Gesetzes haben wir uns, im Goltdammer'schen Archive am in der Note 5 gedachten Orte, ausgesprochen, und beschränken uns deshalb hier darauf, auf das daselbst Gesagte Bezug zu nehmen.

Die Zahl der mit 7 gegen 5 Stimmen beantworteten Fragen belief sich

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| auf | 411 | 369 | 283 | 292 |
| Der Gerichtshof trat der Mehrheit der Geschwornen bei in | 299 | 258 | 207 | 198 |
| Fällen, so daß in | 112 | 111 | 76 | 94 |
| Fällen oder bei | 27 % | 29 % | 26 % | 32 % |

derselben, der Majorität nicht beigetreten wurde.

Der Gerichtshof verwies, nach Art. 99 a. a. O., die Sache 9 10 6 und 4 mal vor ein anderes Schwurgericht, und es lauteten die Aussprüche der Geschwornen gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft 1897 1483 1159 1349 mal und bei der Gesammtzahl der Aussprüche der Geschwornen von 12143 9247 7069 7619 mithin in 15 % 16 % 16 % 19 % aller Fälle, so daß die Jury bei 85 % 84 % 84 % 81 % sich in Uebereinstimmung mit dem Verlangen der Staatsanwaltschaft befand.



In Hannover wurden

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|---|
| von den | 479 | 405 | 274 | 273 |
| Angeklagten verurtheilt | 405 (84 %) | 358 (88 %) | 227 (83,15 %) | 230 (84,25 %) |
| und freigesprochen | 72 (16 %) | 47 (12 %) | 46 (16,55 %) | 43 (15,75 %) |
| Von den Verdikten der Geschwornen lauteten | | | | |
| auf Schuldig nach d. Anklage | 399 (80 %) | 301 (76 %) | 265 (78,7 %) | 246 (81,7 %) |
| wegen eines anderen Verbrechens | 41 (8 %) | 70 (18 %) | 35 (10,4 %) | 17 (5,6 %) |
| auf Nichtschuldig | 58 (12 %) | 27 (6 %) | 37 (11 %) | 28 (12 %) |
| Summa | 498 | 398 | 337 | 301 |

Die Repression war hier mithin stärker als in Preußen und in Frankreich.

In Baden wurden

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1852 | von 317 Angekl. | 295 (93,06 %) | verurtheilt | u. | 22 (6,94 %) | freigesprochen |
| 1853 | „ 310 | 293 (94,52 %) | „ | „ | 17 (5,48 %) | „ |
| 1854 | „ 183 | 165 (90,17 %) | „ | „ | 18 (9,83 %) | „ |
| 1855 | „ 136 | 123 (90,48 %) | „ | „ | 13 (9,56 %) | „ |
| 1856 | „ 93 | 81 (87,09 %) | „ | „ | 12 (12,91 %) | „ |
| 1857 | „ 85 | 71 (83,58 %) | „ | „ | 12 (14,12 %) | „ |

2 Angeklagte starben vor der Aburtheilung.

Vergleicht man die Wahrsprüche der Geschwornen mit den erhobenen Anklagen, dann stimmten sie 1857 mit der Anklage ganz überein, hinsichtlich des einen oder aller Angeklagten in . . . . . 58 Fällen
eines Theils der Angeklagten in . . . . . . 2 „
sie wichen von der Anklage ab, hinsichtlich der Art des Verbrechens in . . . . . . . . 10 „
und der Theinehmer in . . . . . . . . . 1 „
durch gänzliche Freisprechung in . . . . . 12 „

In Bayern wurden von den 1856/57 vor die Schwurgerichte gestellten 355 Personen 292 (82 %) verurtheilt und 63 (18 %) freigesprochen. Im Durchschnitt von 1854/56 wurden von 1000 Angeklagten 823 verurtheilt und 177 freigesprochen.

Wir gelangen zu den von den Schwurgerichten untersuchten einzelnen Verbrechen und den Strafen, welche die wegen derselben erfolgten Verbrechen nach sich zogen.

Was Preußen betrifft, so war die Zahl dieser Verbrechen und die der wegen derselben Angeklagten

| | 1856 | | 1857 | | 1858 | | 1859 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verbrechen. | Angeklagte. | Verbrechen. | Angeklagte. | Verbrechen. | Angeklagte. | Verbrechen. | Angeklagte. |
| 1) beim Aufruhr und Tumult mit Gewaltthätigkeiten (§§. 91, 92, St.-G.-B.) | 13 | 21 | 12 | 40 | 17 | 24 | 6 | 27 |
| 2) bei der Zusammenrottung der Gefangenen mit Gewaltthätigkeiten (§. 96 ibid. Abs. 2) | 112 | 139 | 93 | 161 | 68 | 92 | 98 | 122 |
| 3) bei den Münzverbrechen | 106 | 118 | 62 | 88 | 39 | 53 | 41 | 53 |
| 4) beim wissentlichen Meineid und der Verleitung dazu | 594 | 527 | 653 | 566 | 523 | 482 | 583 | 537 |
| 5) bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 414 | 337 | 569 | 455 | 587 | 520 | 580 | 511 |
| 6) beim Morde (§§. 175, St.-G.-B.) | 100 | 100 | 107 | 109 | 78 | 80 | 67 | 70 |
| 7) beim Todtschlage (§§. 176—179, St.-G.-B.) | 38 | 41 | 54 | 43 | 41 | 40 | 38 | 29 |
| 8) beim Kindesmorde (§. 180 ibid.) | 61 | 62 | 70 | 72 | 66 | 69 | 70 | 68 |
| 9) bei der Abtreibung der Leibesfrucht (§§. 181, 182 ibid.) | 24 | 28 | 13 | 17 | 19 | 22 | 14 | 15 |
| 10) bei der schweren Körperverletzung (§§. 193—196 ibid.) | 308 | 332 | 129 | 147 | 179 | 186 | 135 | 143 |
| 11) bei der Vergiftung (§. 197 ibid.) | 13 | 15 | 9 | 8 | 5 | 5 | 7 | 7 |
| 12) beim schweren Diebstahle im ersten Rückfalle (§§. 218, 58 ibid.) | 2531 | 2350 | 1395 | 1342 | 878 | 777 | 1019 | 887 |
| 13) desgl. im wiederholten Rückfalle (§§. 218, 219 ibid.) | 2777 | 2187 | 1835 | 1486 | 1481 | 1142 | 1596 | 1220 |
| 14) beim Raube u. d. Erpressung (§§. 230—236 St.-G.-B.) | 227 | 240 | 259 | 247 | 195 | 194 | 187 | 165 |
| 15) bei der Urkundenfälschung (§§. 247—252 ibid.) | 1090 | 609 | 1124 | 534 | 958 | 519 | 1219 | 505 |
| 16) beim betrüglichen Bankerutt (§§. 259, 260 ibid.) | 30 | 33 | 35 | 58 | 45 | 39 | 54 | 55 |
| 17) bei der vorsätzlichen Brandstiftung und anderen gemeingefährlichen Verbrechen | 324 | 267 | 294 | 257 | 254 | 241 | 213 | 202 |
| 18) bei den Amtsverbrechen | 169 | 81 | 240 | 67 | 139 | 90 | 175 | 109 |
| 19) bei den anderen nicht einzeln aufgeführten Verbrechen | 925 | 1235 | 597 | 663 | 449 | 420 | 428 | 467 |
| in Summa | 9876 | 8722 | 7550 | 6260 | 6021 | 4945 | 6532 | 5192 |

Von den vorgedachten Angeklagten wurden

| | 1856 | | 1857 | | 1858 | | 1859 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | verurtheilt. | freigesprochen. | verurtheilt. | freigesprochen. | verurtheilt. | freigesprochen. | verurtheilt. | freigesprochen. |
| ad 1 der vorgedachten Verbrechen ... | 10 | 11 (52%) | 16 | 24 (60%) | 11 | 13 (54%) | 19 | 8 (30%) |
| „ 2 „ „ „ ... | 115 | 24 (17%) | 114 | 47 (29%) | 79 | 13 (14%) | 96 | 26 (21%) |
| „ 3 „ „ „ ... | 84 | 34 (29%) | 63 | 25 (28%) | 37 | 16 (30%) | 35 | 18 (34%) |
| „ 4 „ „ „ ... | 330 | 197 (37%) | 352 | 214 (38%) | 301 | 181 (38%) | 330 | 207 (39%) |
| „ 5 „ „ „ ... | 242 | 95 (28%) | 337 | 118 (26%) | 382 | 138 (27%) | 365 | 146 (29%) |
| „ 6 „ „ „ ... | 87 | 13 (13%) | 97 | 12 (11%) | 65 | 15 (19%) | 54 | 16 (23%) |
| „ 7 „ „ „ ... | 33 | 8 (20%) | 36 | 7 (16%) | 36 | 4 (10%) | 27 | 2 (7%) |
| „ 8 „ „ „ ... | 43 | 19 (31%) | 59 | 13 (18%) | 57 | 12 (17%) | 54 | 14 (21%) |
| „ 9 „ „ „ ... | 21 | 7 (25%) | 8 | 9 (53%) | 9 | 13 (59%) | 7 | 8 (53%) |
| „ 10 „ „ „ ... | 236 | 96 (29%) | 105 | 42 (29%) | 135 | 51 (27%) | 101 | 42 (29%) |
| „ 11 „ „ „ ... | 9 | 6 (40%) | 3 | 5 (63%) | 4 | 1 (20%) | 6 | 1 (14%) |
| „ 12 „ „ „ ... | 2198 | 151 (6%) | 1143 | 99 (8%) | 718 | 59 (8%) | 805 | 82 (9%) |
| „ 13 „ „ „ ... | 2043 | 144 (7%) | 1398 | 88 (6%) | 1077 | 65 (6%) | 1146 | 74 (6%) |
| „ 14 „ „ „ ... | 207 | 33 (19%) | 195 | 52 (21%) | 148 | 46 (24%) | 135 | 30 (18%) |
| „ 15 „ „ „ ... | 498 | 111 (18%) | 434 | 100 (19%) | 432 | 87 (17%) | 434 | 71 (14%) |
| „ 16 „ „ „ ... | 20 | 13 (39%) | 35 | 23 (40%) | 24 | 15 (38%) | 26 | 29 (53%) |
| „ 17 „ „ „ ... | 183 | 84 (31%) | 166 | 91 (35%) | 140 | 101 (42%) | 118 | 84 (42%) |
| „ 18 „ „ „ ... | 47 | 34 (42%) | 40 | 27 (40%) | 61 | 29 (32%) | 81 | 28 (26%) |
| „ 19 „ „ „ ... | 1065 | 170 (13%) | 568 | 95 (11%) | 368 | 52 (12%) | 395 | 72 (15%) |

Wenn die Durchschnittszahlen der Freisprechungen nur
14% 17% 18% 18%
betrugen, dann hat dies wesentlich darin seinen Grund, daß bei den Diebstahlsverbrechen sich der Procentsatz so niedrig herausstellte.

Es ist ein erheblicher Mangel der preußischen Statistik, daß sie sich nicht die Mühe genommen hat, auch die Nr. 19 in ihre einzelnen Bestandtheile aufzulösen, und daß sie, namentlich ad 5 und 17, wissenschaftlich nicht Zusammengehöriges oft zusammen geworfen hat, so z. B. ad 5 die Bigamie, die Blutschande, die Nothzucht, die Unzucht mit Kindern und Schützlingen und die schwere Kuppelei.

Unter den Verbrechen ad 19 stehen in erster Reihe die in der Rheinprovinz verübten ersten schweren und im wiederholten Rückfalle verübten einfachen Diebstähle, da, wie wir schon bemerkten, hier das Gesetz vom 22. Mai 1852 keine Anwendung findet. Ebenso wie viele erste schwere und wiederholte einfache Diebstähle, über welche wegen der Connexität, die Schwurgerichte gegen Angeklagte aus andern Provinzen erkannten. Hierin liegt auch die Erklärung des verhältnißmäßig so geringen Procentsatzes der Freisprechungen bei den einzeln nicht aufgeführten Verbrechen.

Abgesehen von diesen bilden

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| die schwere Diebstähle verübt | | | | |
| a) im ersten Rückfalle........ | 26% | 24% | 14% | 16% |
| b) im wiederholten Rückfalle .. | 28% | 19% | 25% | 24% |
| in Summa.. | 54% | 43% | 39% | 40% |

aller vor den Schwurgerichten verhandelten Verbrechen, 1854 waren diese Diebstähle 44% und 1855 49% derselben.

Die bereits erwähnte Gesetznovelle vom 14. April 1856, welche den Diebstahl, der in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird, aus der Reihe der mit dem Zuchthause bedrohten Verbrechen entfernte, und nur mit der Vergehensstrafe bedrohte, und so den Gerichtsabtheilungen zufallen ließ, führte eine sehr erhebliche Abnahme der vor den Schwurgerichten verhandelten Diebstähle herbei.

Dem Aufgeben der gedachten beiden Kriterien des schweren Diebstahls, welche dem Art. 385 des Code pénal ihren Ursprung verdankten, hat sich in der Novelle noch ein anderes Aufgeben zugesellt. Es ist dies das der Qualification einer Körperverletzung dann zu einer schweren, wenn sie eine maladie ou incapacité de travail personnel pendant plus de vingt jours zur Folge hatte. Auch von diesem Anklange an den Art. 309 des Code pénal trennte man sich, indem man solchen Körperverletzungen nur die Vergehensstrafe folgen ließ.

Die schweren Körperverletzungen bildeten 1854 6%, 1855 5%, 1856 3%, 1857 2%, 1858 3% und 1859 2% aller Verbrechen, und hatten mithin um mehr als die Hälfte abgenommen.

Was die übrigen in der Statistik hervorgehobenen Verbrechen betrifft, so bildeten von diesen

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| die Urkundenfälschungen.......... | 11% | 15% | 16% | 19% |
| der Meineid.................... | 6% | 9% | 9% | 9% |
| die Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 4% | 8% | 10% | 9% |
| die Brandstiftung und andere gemeingefährliche Verbrechen.......... | 3% | 4% | 4% | 3% |
| der Raub und die Erpressung..... | 2% | 3% | 3% | 3% |
| die Amtsverbrechen............. | 2% | 3% | 2% | 3% |
| die Meuterei der Gefangenen..... | 1% | 1% | 1% | 2% |
| der Kindesmord................. | weniger als 1% | | 1% | 1% |
| die Münzverbrechen............. | 1% | weniger als 1% | | |

Die übrigen Verbrechen bildeten in allen 4 Jahren nicht 1% der Gesammtzahl.

Von den verurtheilten Personen wurden belegt

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| 1) mit der Todesstrafe ... | 41 | 57 | 29 | 26 |
| | 1/92 d. Angkl. | 1/91 | 1/121 | 1/108 |
| Von den Todesstrafen wurden erkannt | | | | |
| wegen Mordes............. | 35 | 42 | 24 | 23 |
| „ Todtschlags.......... | 2 | 7 | — | 2 |
| „ Vergiftung.......... | 2 | — | 2 | — |
| „ Raubes............. | 1 | — | 1 | — |
| „ Brandstiftung........ | 1 | 8 | 2 | 1 |

Vollstreckt sind 1856 und 1857 zusammen 52 (53%) Todesurtheile. Von 42 Todesurtheilen des Jahres 1854 wurden 20 und von 49 Todesurtheilen des Jahres 1855 26 vollstreckt, mithin beziehungsweise 47% und 53%. Die Zahl der 1858 und 1859 vollstreckten Strafen ist uns noch nicht bekannt.

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| 2) mit der Zuchthausstrafe wurden belegt von den Angekl. | 4428 | 3304 | 2737 | 2814 |
| und zwar | ⅗ d. Angekl. | über ⅗ | ⅗ | ⅗ |
| auf Lebenszeit.............. | 34 | 30 | 28 | 17 |
| „ 15 bis 20 Jahre....... | 83 | 88 | 62 | 50 |
| „ 10 „ 15 „ ....... | 364 | 301 | 242 | 242 |
| „ 5 „ 10 „ ....... | 1385 | 958 | 811 | 805 |
| „ 2 „ 5 „ ....... | 2562 | 1927 | 1594 | 1927 |
| 3) mit Einschließung.... | — | 1 | — | — |

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| 4) mit Gefängnißstrafe, gemeinhin, wo mildernde Umstände angen. wurden.. | 2955 | 1790 | 1305 | 1358 |
| 5) mit Geldstrafen....... | 47 | 17 | 13 | 36 |
| Von den lebenslänglichen Zuchthausstrafen kamen auf den Mord | 15 | 18 | 14 | 8 |
| auf Verbr. gegen die Sittlichkeit | — | — | 1 | — |
| „ Todtschlag........ | 5 | 5 | 3 | 6 |
| „ Raub........ | 11 | 4 | 9 | 3 |
| „ Brandstiftung......... | 3 | 3 | 1 | — |
| Von den Zuchthausstrafen von 15 bis 20 Jahren kamen auf den Meineid........... | 2 | — | — | 1 |
| auf Verbr. gegen die Sittlichkeit | 4 | 3 | — | 1 |
| „ Mord........... | 10 | 10 | 7 | 8 |
| „ Todtschlag........... | 6 | 3 | 9 | 5 |
| „ Abtreibung der Leibesfrucht | 2 | — | — | — |
| „ schwere Körperverletzung.. | 2 | 11 | 10 | 2 |
| „ Vergiftung........... | 1 | — | — | — |
| „ schweren Diebstahl im ersten Rückfalle | 4 | 2 | — | 1 |
| „ im wiederholten Rückfalle. | 20 | 15 | 10 | 11 |
| „ Raub........... | 14 | 28 | 11 | 9 |
| „ Brandstiftungen......... | 15 | 16 | 13 | 12 |
| „ d. einzeln nicht verz. Verbr. | 2 | — | — | — |
| Zuchthausstrafen von 10 bis 15 Jahren wurden dagegen erkannt bei der Meuterei.... | — | — | 1 | — |
| beim Meineide........... | 4 | 5 | — | 4 |
| „ Verbr. gegen d. Sittlichkeit | 6 | 5 | 5 | 5 |
| „ Morde........... | 18 | 16 | 13 | 6 |
| „ Todtschlag........... | 11 | 11 | 12 | 6 |
| „ Kindesmorde.......... | — | 2 | 2 | — |
| bei d. schweren Körperverletzung | 8 | 16 | 15 | 13 |
| bei der Vergiftung.......... | 1 | — | — | 1 |
| beim schweren Diebstahl im ersten Rückfalle | 8 | 17 | 8 | 1 |
| desgl. im wiederholten Rückfalle | 100 | 56 | 49 | 46 |
| beim Raube........... | 83 | 65 | 50 | 66 |
| bei der Urkundenfälschung.... | 2 | 2 | 1 | 3 |
| beim betrüglichen Bankerutt.. | — | — | — | 1 |
| bei der Brandstiftung....... | 117 | 99 | 82 | 67 |
| „ den Amtsverbrechen...... | — | — | 1 | — |
| „ d. einzeln nicht aufg. Verbr. | 4 | 5 | 3 | 2 |
| Von den übrigen kürzeren Zuchthausstrafen kamen auf den Aufruhr und Tumult..... | 3 | 5 | 3 | 8 |
| auf die Meuterei.......... | 84 | 89 | 66 | 88 |
| „ die Münzverbrechen...... | 80 | 52 | 35 | 34 |
| „ den Meineid.......... | 292 | 322 | 361 | 285 |
| „ d. Verbr. gegen d. Sittlichkeit | 215 | 327 | 349 | 339 |
| „ den Mord........... | 4 | 1 | 3 | 4 |
| „ den Todtschlag.......... | — | 2 | 2 | 1 |
| „ den Kindesmord......... | 25 | 37 | 37 | 37 |
| „ Abtreibung der Leibesfrucht | 15 | 7 | 7 | 6 |
| „ die schw. Körperverletzungen | 38 | 10 | 7 | 1 |
| „ die Vergiftung.......... | 3 | 2 | 2 | 4 |
| „ schweren Diebstahl im ersten Rückfalle.......... | 1041 | 560 | 384 | 435 |
| „ im wiederholten Rückfalle. | 1339 | 953 | 791 | 837 |
| „ den Raub.......... | 58 | 48 | 48 | 48 |
| „ die Urkundenfälschung.... | 194 | 155 | 157 | 143 |
| „ die Brandstiftung....... | 30 | 28 | 32 | 29 |
| „ den betrüglichen Bankerutt | 11 | 13 | 12 | 9 |
| „ die Amtsverbrechen...... | 30 | 24 | 41 | 34 |
| „ d. einzeln nicht aufg. Verbr. | 485 | 265 | 172 | 195 |

Triest.

---



## Beiträge zur richtigen Würdigung der Frage über die zweckmäßigste Einrichtung der Strafanstalten.

### III.

Cozziris behauptet, daß auf jeden Gefangenen die Einzelnhaft eine gute Wirkung äußert, wenn sie mit Vorsicht angewendet wird, und daß es einem genau beobachtenden Vorstand gelingt, auch schon durch Einzelnhaft von 2 und 3 Monaten eine moralische Umwandlung des Gefangenen hervorzubringen, und ein Urtheil sich darüber zu bilden, ob der Gefangene nun in Gemeinschaft gebracht werden kann, daß er selten nöthig hat, über 3 Monate und noch seltener eine noch längere Zeit die Einzelnhaft fortdauern zu lassen. Die Mittheilungen in dem uns vorliegenden Berichte können in zwei Klassen gebracht werden; sie beziehen sich nämlich auf Nachrichten über die Strafanstalten auf den Inseln, vorzüglich in der Besserungsanstalt von Corfu; eine zweite Klasse dagegen enthält die Schilderung der Erfahrungen der Gefängnißzustände überhaupt, den Tadel bestehender Einrichtungen, die Mängel der Gesetzgebungen, und Vorschläge, wie das Gefängnißwesen verbessert werden kann. Wir werden bei den Mittheilungen der zweiten Klasse, da sie allgemeines Interesse haben, am meisten verweilen, halten es aber doch für zweckmäßig, auch einige Mittheilungen der ersten Klasse anzuführen. Vorerst ist es merkwürdig, daß seit der Errichtung der Anstalt die Zahl der Gefangenen sehr abgenommen hat; während in den drei Jahren von 1854 bis 1856 ein Criminalverbrecher auf 3490 Einwohner kommt, ist in der Zeit von 1857 auf 1859 das Verhältniß: ein Verbrecher auf 5969. Aus den Tabellen zeigt sich, daß von 507 Gefangenen, die von 1857 bis 1. Januar 1860 aufgenommen wurden, 364 ohne allen Unterricht, 130 mittelmäßig, 13 gut unterrichtet waren, und vor ihrer Aufnahme in die Anstalt 72 eine sehr schlechte Aufführung, 189 eine schlechte, 172 eine gute Aufführung hatten, bei 74 die Aufführung zweifelhaft war. Nach der Tabelle Seite 113 wurden in den Jahren 1857—59 64 entlassen, nachdem sie ⁴/₅ der Strafzeit abgebüßt und gut sich aufgeführt hatten; außerdem wurde 75 auf dem Wege der Gnade wegen ihrer guten Aufführung der Rest der Strafe erlassen. Es ist ein günstiges Zeugniß für die Strafanstalt, daß die Zahl derjenigen, denen nach dem Gesetze ¹/₅ der Strafe wegen ihrer guten Aufführung nachgelassen werden konnte, ebenso wie die Zahl der wegen guter Aufführung begnadigten mit jedem Jahre zunahm. Eine vorzügliche Forschung findet sich in dem Berichte von Seite 144 an über die Rückfälle. Der Vorstand klagt mit Recht darüber, daß man bei der Frage über die Rückfälle zu verschiedenartige Fälle zusammenwirft und dadurch zu irrigen Folgerungen kömmt. Soll Klarheit gewonnen werden, so hält Cozziris für nothwendig, zuerst Diejenigen, welche nach ihrer Entlassung wegen begangener Uebertretungen rückfällig wurden, von Denjenigen zu trennen, welche rückfällig durch Vergehen wurden, und endlich von Denen, die als rückfällig Verbrechen begingen. Es bedarf aber auch noch einer genaueren Unterscheidung der einzelnen Fälle, und hierzu stellt der Bericht sechs Klassen auf. Die erste begreift Diejenigen, welche nur zufällig rückfällig, z. B. wegen fahrlässiger Tödtung oder Beschädigung von Thieren bestraft wurden. Die zweite Klasse umfaßt Die, welche als Gewohnheitsverbrecher vorkommen, insbesondere rückfällige Diebe, Betrüger, Fälscher. Die dritte Klasse begreift Diejenigen

welche in Folge von Provokationen neue Vergehen verübten, insbesondere Injurien, Drohungen, Körperverletzungen und selbst Tödtungen in Folge von Provokation. In die vierte Klasse rechnet er Diejenigen, welche wegen Mangels der Mittel, sich ehrlich zu ernähren, nur Vergehen verübten, vorzüglich Anmaßungen, einfache Diebstähle, Theilnahme an Fälschungen. In die fünfte Klasse rechnet der Bericht Diejenigen, welche hingerissen von Zorn, Eigenliebe, Trunkenheit und leidenschaftlichen Aufwallungen zu Raufhändeln, Widersetzung, Körperverletzung und Tödtung in Raufhändeln kamen. Die sechste Klasse begreift endlich Diejenigen, welche in Folge ihrer seit früher Jugend geführten verbrecherischen und umherschweifenden Lebensweise, durch die vielen Einsperrungen in den alten Gefängnissen, durch das Zusammensein mit vielen ganz verdorbenen Genossen mit einer eingewurzelten Neigung zu Verbrechen, durch Ausschweifungen darin noch mehr bestärkt, neue Verbrechen verübten. Herr Cozziris warnt nun, die verschiedenartigen Rückfälligen zusammenzuwerfen, er führt Beispiele an, und seine Zergliederung verdient die allgemeine Aufmerksamkeit. Er führt z. B. den Fall eines Menschen an, der im Jahre 1850 wegen Nothzucht zu 7 Jahren verurtheilt, im Jahre 1855 wegen guter Aufführung entlassen wurde, da ihm nach dem Gesetze $1/3$ der Strafe nachgelassen war; nach seiner Entlassung 5 Jahre ein ganz gutes, arbeitsames Leben führte und im sechsten Jahre wegen Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit verurtheilt wurde. Mit Recht fragt Cozziris, ob dieser Mensch zu den Rückfälligen in dem Sinne gerechnet werden kann, daß bei ihm das Pönitenziarsystem sich nicht gut bewährte? Nimmt man die Gesammtzahl Derer, die von 1854—1859 entlassen wurden und deren Zahl 1004 beträgt, so würden auf 100 Entlassene im Ganzen 6—9 Rückfällige kommen. Zergliedert man die Tabelle noch genauer, so zeigt sich, daß unter den Rückfälligen Viele vorkommen, die nur kurze Strafzeiten verbüßten. Von 52, die von Entlassenen in den letzten drei Jahren rückfällig wurden, kamen 19 vor, die als Gewohnheitsverbrecher zu betrachten sind, 8 welche aus Mangel von Mitteln des Unterhalts, 14 von Zorn hingerissen oder in der Trunkenheit wieder Verbrechen verübten. In Bezug auf die Sterblichkeit in der Strafanstalt zeigt der Bericht, daß in den letzten drei Jahren von 1102 Gefangenen 8 starben. Die ausführliche Schilderung über den Gang der Krankheiten der Verstorbenen ist sehr belehrend. Entweichungen aus der Anstalt kamen in den drei Jahren 4 vor (durchgeführt während die Gefangenen im Freien arbeiteten). In Bezug auf Seelenstörungen ergiebt sich aus den Berichten des Vorstandes und des Arztes, daß bei drei Seelengestörten, bei denen der Gang ihrer Krankheit ausführlich geschildert ist, die Einzelnhaft kein Grund der Entwickelung der Krankheit war. Auch in der Anstalt von Corfu zeigt sich, daß Sträflinge dahin verbracht wurden, bei denen sich bald ergab, daß sie schon zur Zeit der Verübung des Verbrechens seelengestört waren und nie hätten verurtheilt werden sollen. Die Tabelle über die Disciplinarstrafen, die erkannt werden mußten, Bericht S. 215, ergiebt, daß von 204 Sträflingen im Jahre 1857 61, 1859 von 179 37 wegen Disciplinarvergehen bestraft wurden. Die Disciplinarvergehen sind größtentheils unbedeutende. Ein Beweis des guten Betragens der Sträflinge ist, daß im Jahre 1857 106, 1858 131, im Jahre 1859 109 wegen ihrer guten Aufführung Auszeichnung erhielten. Wir wollen unseren Lesern noch aus dem Berichte die Mittheilung aus



jenen Punkten hervorheben, welche wegen ihrer Allgemeinheit für Jeden, der für Gefängnißwesen Interesse hat, Bedeutung haben. Dahin rechnen wir zuerst das, was Herr Cozziris über die Fehler der Anstalt von Corfu sagt, und zwar was er von Seite 171 an in Bezug auf die Fehler im Bau bemerkt. Insbesondere, daß die Arbeitssäle viel zu klein sind, daß die Aufsicht über das Ganze zu sehr erschwert ist. Der Vorstand zeigt auch, daß für die Kost zu schlecht gesorgt ist, indem Alles darauf ankommt, eine hinreichend nahrhafte, die Gesundheit auf keine Weise angreifende Kost zu verabreichen. Von Bedeutung ist besonders, was im Bericht von S. 70 an über die Stellung des Vorstands der Anstalt gesagt ist. Nach der Ausführung des Herrn Cozziris bedürfte es vorerst eines Generaldirektors über die Strafanstalten, der die Oberaufsicht über das Ganze führt, für die Anstellungen sorgt, über die innere Einrichtung der Verwaltung Vorschriften erläßt. Wesentlich muß dann die Stellung des Vorstandes der einzelnen Anstalt eine möglichst freie sein; er muß erwägen, wie jeder einzelne Sträfling behandelt werden muß; er muß den Gebrauch der Besserungsmittel in dem einzelnen Falle zu würdigen verstehn, und frei darin sein, wenn im einzelnen Falle eine Nachhülfe oder eine Ausnahme von der allgemeinen Anordnung nothwendig ist, was z. B. höchst wichtig ist bei Sträflingen, bei welchen sich Zeichen von Seelenstörungen zeigen; er muß auch vorzüglich das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen suchen und eine moralische Macht über sie ausüben können. Cozziris erklärt daher die Aufhebung der bestehenden Aufsichtscommission für unerläßlich, weil sie nicht für den besseren Zustand der Anstalt wahrhaft wirksam wirkt, vielfach aber die Thätigkeit eines guten Direktors lähmt[1]). Eigenthümlich sind die von Cozziris S. 218 entwickelten Ansichten über die Besuche der Gefangenen durch den Vorstand. Er hält die in manchen Instruktionen enthaltene Vorschrift, daß der Vorstand jeden Tag jeden Sträfling besuchen soll, für unzweckmäßig, indem er überhaupt die Beobachtung der Vorschrift in ihrer ganzen Strenge für unmöglich hält, überzeugt ist, daß, wenn der vorschriftsmäßige Besuch nur in einer oberflächlichen Aufsicht in jeder Zelle besteht, dies nutzlos ist und den Vorstand herabwürdigt. Soll aber der Direktor mit dem Gefangenen längere Unterredung führen und ihn ermahnen, so artet, wie Cozziris meint, dieß in ein mechanisches Treiben aus, bei welchem der Vorstand zuletzt nach einer gewissen allgemeinen eingelernten Formel das Nämliche immer wiederholt und dadurch den Gefangenen ermüdet. Für wesentlich hält Cozziris, daß der Vorstand nicht zu viele Versuche bei den Gefangenen macht und eine gewisse Vertraulichkeit zwischen Vorstand und Gefangenen vermeidet, vielmehr den Sträfling in einer geeigneten Entfernung hält und ihm zu imponiren versteht. Es muß dann dem Vorstand überlassen werden, mit richtigem Takt zu erwägen, wie oft er die Besuche wiederholen will. Die Hauptsache ist, daß der Vorstand den Charakter des Sträflings genau studire und danach seine Einwirkung auf ihn einrichtet. Während manchem Gefangenen gegenüber der Vorstand einen großen Ernst und eine energische Strenge entwickeln muß, um dem Sträfling zu imponiren, auf jeden Fall ihm zeigen

[1] Daß die in Corfu wirkende Aufsichtscommission wegen ihrer mangelhaften Besetzung keine guten Früchte trägt, wollen wir gern glauben, aber eine gut eingerichtete, mit Männern, welche Verstand, Eifer für die Sache, praktischen Sinn und Wohlwollen haben, besetzte Aufsichtscommission kann nur wohlthätig wirken.

soll, daß er ihn durchschaut und sich von ihm nicht täuschen läßt, muß der Vorstand anderen gutartigen, durch Reue und eine Art Verzweiflung niedergedrückten Gefangenen gegenüber eine große Milde und Wohlwollen entwickeln. Einen besonderen Werth legt Cozziris (Bericht S. 205) darauf, daß im Interesse der Gesundheit und der geistigen Erhebung die Bewegung im Freien zweckmäßig eingerichtet wird. Was Herr Cozziris in seinem Berichte über die Anlegung von Gärten sagt, verdient allgemeine Beachtung. In den großen Hofräumen, die zu jeder Abtheilung gehören, sind in Corfu kleine Gärten angelegt, so daß jeder Gefangene sein eigenes Gärtchen bepflanzen kann. Nach der Erfahrung wirkt dieß vortrefflich, stärkt die Gesundheit, erheitert den Gefangenen und entwickelt einen edleren Sinn für die Freuden der Natur. Einer der wichtigsten Theile des Berichts ist die Ausführung S. 125—136, vorzüglich S. 135, über die Nachtheile zu langer Strafzeiten und daher über die Nothwendigkeit, die Strafdrohungen des Gesetzbuchs zu mildern und in Einklang mit dem Besserungssystem zu bringen. Es wird gezeigt, wie nachtheilig es auf die Seelenstimmung wirkt, wenn er fühlt, daß er genug gebüßt hat, wenn die moralische Umwandlung in ihm vorgegangen ist und der Gefangene erkennt, daß er jetzt, wenn er entlassen wird, Kraft genug in sich hat, um ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden. Wird dennoch, blos weil im Strafurtheil noch längere Strafzeit aufgelegt ist, der Sträfling in der Anstalt gehalten, so entsteht leicht in ihm eine Erbitterung gegen die bürgerliche Gesellschaft, entweder eine bedenkliche Aufreizung oder eine geistige Depression und Melancholie, daher eine Seelenstimmung, welche dem Besserungswerke nicht günstig ist. Der Verf. des gegenwärtigen Aufsatzes muß bezeugen, daß er ganz ähnliche Aussprüche von den erfahrensten Gefängnißbeamten Europa's über den Nachtheil unverhältnißmäßig langer Strafzeiten gehört hat. Eine andere interessante Ausführung des Berichts bezieht sich S. 221 auf die Classifikation der Gefangenen. Wir haben oben mitgetheilt, daß nach dem organischen Gesetze die Classifikation nach den verschiedenen Kategorien der verübten Verbrechen gemacht werden soll. Mit Recht zeigt Cozziris die Grundlosigkeit dieser Vorschrift, bei welcher man nicht bedacht hat, daß das nämliche Verbrechen, z. B. Tödtung, unter höchst verschiedenen Umständen verübt werden kann, die Verschuldung daher ebenso wie die Individualität der Verbrecher verschieden sein kann, so daß ein Zusammensperren aller Gefangenen, die das nämliche Verbrechen verübten, unverständig sein würde. Auch die Classifikation nach den Moralitäten der Gefangenen hält Cozziris für unpassend. Seine Behandlungsweise ist folgende: Vor Allem sucht er genaue Nachrichten über den bisherigen Lebenswandel jedes neu aufgenommenen Sträflings zu erhalten und dann in der Einzelnhaft die Charaktereigenthümlichkeiten des Gefangenen zu studiren, und danach die Behandlung einzurichten, vorzüglich auch die Wahl des Unteraufsehers, den er ihm beigiebt, zu bestimmen, z. B. der stark zu Gewaltthätigkeiten geneigte Sträfling bekommt einen energischen gewandten, der schlaue heuchlerische Gefangene einen sehr verständigen Unteraufseher, der sich nicht täuschen läßt. Glaubt der Direktor, den Gefangenen in Gemeinschaft arbeiten lassen zu können, so ist dafür gesorgt, daß Jeder von dem Anderen in gehöriger Entfernung arbeitet, um Unterredungen zu vermeiden, daß er immer beobachtet wird, und nie in eine Abtheilung mit alten Kameraden oder Bekannten gebracht wird. — Wir haben aus den mündlichen Mittheilungen des Herrn Cozziris uns überzeugt, daß er große Menschenkenntniß besitzt und die Behandlung gut nach dem Bedürfniß einzurichten versteht. Ein Hauptgegenstand der Correspondenz des Verf. dieses Aufsatzes war die bedingte Freilassung und die von Einigen vorgeschlagene Ergänzungsstrafe. Der Verf. suchte den Herrn Cozziris für die Erstere zu gewinnen. Das Ergebniß unserer Correspondenz ist in dem vorliegenden Bericht, Seite 119—141 abgedruckt. Cozziris hat, während er sich sehr gut gegen die Ergänzungsstrafen erklärte, die Vortheile bedingter Freilassung (deren wahre Natur kürzlich trefflich Herr v. Holtzendorff in seiner Schrift „Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung, Leipzig 1861" entwickelt hat) anerkannt, jedoch mit der Beschränkung, daß sie nur bei Sträflingen angewendet wird, welche zu längeren Strafen verurtheilt sind, und daß geeignete Vorsichtsmaßregeln angewendet werden. — Wer mag läugnen, daß, wenn wir von allen Gefängnißbeamten der europäischen Strafanstalten ähnlich tief eingehende Berichte erhalten würden, eine Verständigung über die beste Gefängnißeinrichtung bald gehofft werden könnte!

**Mittermaier.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Ein Hundediebstahl.** In England ist die Arbeitstheilung nicht nur industrielles Princip, sondern auch Praxis der Diebe, von denen jeder Einzelne, welcher Anspruch auf Auszeichnung erhebt, für bestimmte Specialitäten thätig zu sein pflegt. Eine der häufig vorkommenden Gattungen des Eigenthumverbrechens ist der Hundediebstahl in London. Freilich könnte man denselben auch ein Verbrechen gegen die Person nennen; denn nirgends spielt der Hund eine größere Rolle, nirgends hat er höhere sociale Aufgaben als in London, wo er der unentbehrliche Hausgenosse nicht nur älterer Jungfrauen, sondern auch vieler Hausmütter ist, deren Ehegatten durch die Geschäftsstunden der City entfernt gehalten werden. Die zartesten Empfindungen, die treuesten Freundschaften werden durch den Hundediebstahl verletzt, wenngleich derselbe das Ende guter Lustspiele fast regelmäßig zum Muster nimmt und mit dem Wiederfinden der Getrennten unter Gewährung des ausgeschriebenen Finderlohnes zu enden pflegt. Vielleicht erklärt sich durch die Sympathie für die betrübten Vermisserinnen der Hunde die Strenge der Polizeirichter in solchen Fällen. Wilhelm Spratt, wie die Polizeiberichte sagen, als Hundedieb bekannt, war in Greenwich von einem Constabler gesehen worden, mit einem schönen Malteserhunde, „welcher ihm nachlief". Nach seinem Verhältnisse zu dem Thiere befragt, stellte Spratt jede Beziehung zu demselben in Abrede. Vor Gericht blieb er bei seinem Leugnen; auch war der Eigenthümer des Hundes nicht zu ermitteln gewesen. Aber Spratt war nun einmal gewerbsmäßiger Hundedieb. Der bloße Umstand, daß ihm ein Hund nachlief, erschien daher zu seiner Verurtheilung genügend. Der ehrenwerthe Magistrat motivirte dieselbe wie folgt: „Es sei klar bewiesen, daß Angeklagter gewerbsmäßigen Hundediebstahl betrieben habe, derselbe scheine entschlossen, keinerlei Aufklärung vor Gericht zu geben, daher sei die volle Strafe des Gesetzes gerechtfertigt."

**Vergiftung.** Eine grundsätzlich wichtige Entscheidung, deren Richtigkeit dahin gestellt bleiben mag, wurde vor Kurzem zu Berlin in einer Anklagesache gegen ein Dienstmädchen, Namens Viereck

gefällt. Dieselbe hatte in Folge mehrfach erlittener Züchtigungen beschlossen sich an ihrer Dienstherrschaft zu rächen, und zu diesem Zwecke in ein mit Wasser gefülltes Trinkglas Phosphor gethan und diese Mischung ihrer Herrin zum Ausspülen des Mundes verabreicht. Ihrer eigenen Angabe nach hatte die Angeklagte beabsichtigt, ihrer Dienstherrin durch den Genuß der Mischung Leibschmerzen zu erregen und sich auf diese Weise für die geübte Strenge zu rächen. Schon bei dem ersten Schlucke bemerkte das ausersehene Opfer einen schwefligen Geruch und Geschmack des Wassers, was das sofortige Ausspeien desselben veranlaßte. Wiederholtes Kosten des Wassers bestärkten den Verdacht einer beabsichtigten Vergiftung und führte endlich zu einer chemischen Analyse, welche $^{28479}/_{100000}$ Gran Phosphor ermittelte.

In Folge dessen wurde eine Anklage wegen **Vergiftung** auf Grund des §. 197 des preußischen Strafgesetzbuches erhoben, wonach derjenige mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht wird, welcher einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind. In Beziehung auf die verabreichte Quantität Phosphor bekundete der als Sachverständige vernommene Dr. Casper, daß dieselbe zu klein sei, um der Gesundheit eines Menschen erhebliche Nachtheile zuzufügen, oder ja die Gesundheit zu zerstören. Die fragliche Dosis sei, wenn die Daniels sie wirklich, statt daß sie dieselbe ausgespien, hinuntergeschluckt hätte, höchstens im Stande gewesen, Uebelkeit, möglicherweise vielleicht auch ein Erbrechen zu veranlassen, durch den Genuß jener Dosis Phosphor habe also die Gesundheit der Daniels wohl **gestört**, nicht aber **zerstört** werden können.

Nichts destoweniger erachtete das Stadtgericht zu Berlin den Thatbestand des §. 197 als vorhanden und verurtheilte in Anbetracht, daß die Angeklagte zur Zeit der That das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht hatte, wegen Vergiftung zu einem Jahre Gefängniß.

Vorausgesetzt — was freilich sehr fraglich erscheint — daß die Entscheidung des Gerichtshofes eine richtige war, so würde hier wiederum eine der vielen, sehr tadelnswerthen Härten des Strafgesetzes zu rügen sein. Die meisten Vergiftungsfälle, welche mit unzureichenden Quantitäten, also mit relativ untauglichem Mittel verübt worden, pflegen auf Irrthum der Handelnden in Beziehung auf die Eigenschaften des gewählten Mittels zurückgeführt zu werden, setzen dabei aber fast regelmäßig den ernsten Willen und die wohl überlegte Absicht der Tödtung oder Körperbeschädigung voraus. In denjenigen Fällen, wo weder Absicht noch auch das gebrauchte Mittel auf den objektiven Erfolg der Vergiftung, das heißt eine Zerstörung der Gesundheit gerichtet waren, kann man unmöglich zugeben, daß eine Minimalstrafe von zwei Jahren Zuchthaus am Platz gewesen sein würde. — Wenn man übrigens der Auslegungsweise des Richters im vorliegenden Falle beitritt, so würde daraus folgen, daß der gar nicht so selten geübte, freilich sehr schlechte Scherz, welcher in der Beibringung eines Purgativs besteht, mit Zuchthaus zu ahnden wäre, obwohl die Absicht nicht im Entferntesten auf Gesundheitsstörung gerichtet war. Selbst bei der kleinen Quantität Calomel, welche nur abführt nnd nur abführen sollte, würde man sich darauf berufeu können, daß „Quecksilber ein Gift sei,“ um sofort die Zuchthausstrafe gegen eine leichtsinnige, in ihren Folgen ganz gleichgültige Handlungsweise eintreten zu lassen.

**Ein Salonverbrechen.** In den Kreisen der besten Gesellschaft Englands sind im Laufe dieses Jahres mehrere Verbrechen begangen worden, welche gewiß von Romanschriftstellern benutzt worden wären, wenn man noch gegenwärtig „Geheimnisse“ großer Städte dem Geschmacke der Zeit angemessen fände. Zu den bereits bekannten Fällen tritt augenblicklich ein neuer hinzu, welcher in Rugby spielt, und die Presse zur Absendung von Specialcorrespondenten veranlaßt.

In Untersuchung befindet sich **Richard Hill**, angeschuldigt sein männliches Kind unter falschen Angaben dem Civilstandsbeamten angemeldet zu haben, ein Vergehen, welches nach einem Statute aus der Regierungszeit **Wilhelm's** IV. als Meineid bestraft werden soll. Sowohl seinen eigenen Namen, als denjenigen der Mutter hatte der Angeklagte falsch angegeben, um die Geburt seines Kindes, von welcher ihm ungünstige Bestimmungen des Ehevertrages abhängig gemacht waren, zu verheimlichen. Die Entbindung war auf einer Reise nach London in einem kleinen Gasthause zu Rugby bewirkt worden, wie es scheint, um eine entlegene Gegend zur Ausführung des Verbrechens geschickt zu benutzen.



Viel interessanter, als der Thatbestand des Verbrechens selbst, sind alle die Umstände, unter denen derselbe verübt wurde. Der Angeklagte hatte sich sehr bald nach der Entbindung des Kindes bemächtigt und dasselbe ohne Vorwissen der Mutter einer Bettlerin von St. Giles (dem ärmsten Stadttheil Londons) zur Erziehung oder vielmehr zur Verwahrlosung übergeben, nachdem er alle Spuren einer möglichen Recognition des Kindes vertilgt und jede Auffindung fast unmöglich gemacht hatte. Seiner Frau hatte der Angeklagte vorgespiegelt, das Kind sei in einer ländlichen Pension verstorbeu. In einem fast trostlosen ganz verkümmerten Zustande wurde späterhin das Kind zufällig entdeckt und dadurch Veranlassung zum gerichtlichen Einschreiten gegeben, dessen Gegenstand sich übrigens nur auf die Fälschung der Civilstandsregister bezieht.

Die allgemeine Entrüstung über dies Verbrechen, durch dessen glückliche Verübung der Angeklagte Erbe seiner noch jungen Frau zu werden hoffte, war so groß, daß trotz der angesehenen Lebensstellung und zahlreicher wohlhabender Familienverbindungen keine Bürgschaft für **Hill** zu erlangen war. Alle telegraphischen Depeschen, welche der Angeklagte aus der Voruntersuchungshaft abgesendet hatte, waren erfolglos geblieben. Unter solchen Umständen blieb ihm nichts übrig, als Trost zu suchen in großen Vorräthen feiner Weine, deren Genuß ihm die Milde englischer Voruntersuchung bedingungslos gestattet hatte. — Die Entscheidung in der Sache selbst war nach einer sehr weitläufigen Beweisaufnahme über die Identität des der Bettlerin von St. Giles übergebenen Kindes mit dem zu Rugby geborenen ausgesetzt worden.

**Fahrlässige Aufsicht.** Vor dem Criminalgericht zu Berlin stand der Gefangenen-Aufseher **Babzien** aus dem Zellengefängniß zu Moabit unter der Anschuldigung, durch Fahrlässigkeit die Flucht zweier Gefangenen erleichtert zu haben. Der Angeklagte hatte am 24. August c. eine Colonne Gefangener zur Arbeit zu transportiren. Auf dem Wege dahin schickte er zwei Strafgefangene, von denen der Erstere zu 6, der Letztere zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt war, ab, um Wasser zu holen. Er begleitete dieselben jedoch nicht und diese entflohen. Die Anklage behauptete nun, daß der Angeklagte nach seiner Instruktion die Gefangenen nicht aus dem Auge lassen dürfe. Der Angeklagte gab an, daß diese beiden Gefangenen sogenannte Vertrauenspersonen gewesen seien, die nur noch 8 resp. 12 Monate Strafe zu verbüßen gehabt hätten, und daß auch andere Aufseher ebenso verfahren seien, wie er; die Gefangenen seien ihm höchstens 2 Minuten aus dem Gesicht gekommen. Der Strafanstalts-Direktor **Wilke** bestätigt jedoch die Angabe der Anklage hinsichtlich der Instruktion und der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu drei Tagen Gefängnißstrafe.

---

**Berichtigungen.**

Sp. 522 Z. 6 von oben lies: **Unzulänglichkeit** st. Unzugänglichkeit.
„ 522 „ 19 „ „ welche **nur** statt welche aus.
„ 526 „ 24 von oben „ **dann** Jahre statt drei Jahre.

---



Druck von Gebr. **Unger**, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.
Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. **Franz von Holtzendorff** in Berlin.
Verlag von **Joh. Ambr. Barth** in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 42. —— Sonnabend, den 19. Oktober. —— 1861.

## Statistische Vergleichungen der Geschäftsthätigkeit der Schwurgerichte Preußens, Frankreichs, Hannovers, Badens und Bayerns und ihrer Resultate, in einzelnen Beziehungen auch auf Württemberg ausgedehnt.

### III.

Die große Abnahme der Zuchthausstrafen bei der schweren Körperverletzung und dem schweren Diebstahl, sowie bei den nicht speciell hervorgehobenen Verbrechen ist, wie wir schon bemerkten, das Ergebniß der Gesetznovelle vom 14. April 1856. Da der erste schwere, sowie der im wiederholten Rückfalle verübte einfache Diebstahl nach dem Gesetze vom 22. Mai 1852, wie gedacht, den Gerichtsabtheilungen überwiesen sind, und diese wegen derselben auch auf Zuchthaus erkennen, so kann man leicht erachten, in welchem bedeutenden Umfange die Novelle hier die Zahl der Zuchthausstrafen vermindern mußte. Die Zahl der Züchtlinge verringerte sich von Ende 1854 bis Ende 1858 um 3180. Daß sich in Preußen im Allgemeinen nur die von der Novelle berührten Verbrechen ad 10, 12, 13 und 19 der vorstehenden Tabelle verminderten, ergiebt nachfolgende Berechnung.

| Von den | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| vorgekommenen | 9876 | 7550 | 6021 | 6532 |
| Verbrechen betrug die Zahl der | | | | |
| ad 10 gedachten | 308 | 129 | 179 | 135 |
| ad 12 „ | 2531 | 1395 | 878 | 1019 |
| ad 13 „ | 2777 | 1835 | 1481 | 1596 |
| ad 19 „ | 925 | 597 | 449 | 428 |
| in Summa.. | 6541 | 3956 | 2987 | 3178 |

Zieht man diese Beträge von der Gesammtzahl der Verbrechen ab, dann verbleiben 3365 3594 3034 3354 andere Verbrechen, so daß diese sich 1857 noch vermehrten, 1859 auf gleicher Höhe blieben, und nur 1858 sich um 331 vermindert hatten.

Bei dem 2jährigen Minimum der Zuchthausstrafe wurde 1019 818 708 761 mal stehen geblieben, mithin in 21% 14% 25% 27% aller Fälle. Es war dies vorzüglich beim Meineide bei 44% 45% 49% 55%, und bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit bei 51% 39% 48% 49% geschehen, in ziemlich gleichem Umfange auch bei den Diebstahlsverbrechen. Es führt dies auf die Annahme, daß hier sehr oft überhaupt die Zuchthausstrafe nicht die der Verschuldung angemessene und eine zu hart gegriffene Beahndung war.

In Frankreich waren von den accusations

| | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|
| erhoben wegen crimes contre les personnes | 1702 (37%) | 1677 (35%) | 1947 (45%) |
| crimes contre les proprietés | 2833 (63%) | 2742 (65%) | 2355 (55%) |
| Von den Angeklagten waren bei den erstgedachten crimes | 2108 (34%) | 1966 (25%) | 2280 (42%) |
| und bei letztgedachten | 4016 (66%) | 3807 (75%) | 3095 (58%) |

betheiligt.

Wegen der crimes contre les personnes kamen vor

| wegen | 1856 Anklagen. | 1856 Angekl. | 1856 Freisprech. | 1857 Anklagen. | 1857 Angekl. | 1857 Freisprech. | 1858 Anklagen. | 1858 Angekl. | 1858 Freisprech. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) rapture de ban (Art. 229 C. p.) | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — |
| 2) Attentat auf das Leben des Kaisers | — | — | — | 1 | 3 | — | 1 | 4 | — |
| 3) Attentat gegen die innere Sicherheit des Staats | — | — | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — |
| 4) Attentat gegen die liberté individuelle etc. | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — |
| 5) association des malfaiteurs; organisirt gegen Personen und Eigenthum | 1 | 7 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6) Rebellion | 4 | 25 | 11 | 2 | 10 | 4 | 4 | 25 | 17 |
| 7) Gewaltthätigkeiten gegen öffentliche Beamte bis zum Blutvergießen | 19 | 25 | 7 | 13 | 14 | 3 | 10 | 13 | 2 |
| 8) beim Betteln und Vagabondiren verübte Gewaltthätigkeiten | — | — | — | 4 | 4 | — | 1 | 4 | — |
| 9) meurtre | 95 | 110 | 34 | 99 | 108 | 27 | 114 | 133 | 23 |

| | 1856 | | | 1857 | | | 1858 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anklagen. | Angekl. | Freisprech. | Anklagen. | Angekl. | Freisprech. | Anklagen. | Angekl. | Freisprech. |
| 10) assassinat | 202 | 248 | 45 | 184 | 243 | 42 | 196 | 240 | 48 |
| 11) parricide | 13 | 16 | 2 | 12 | 15 | 3 | 17 | 20 | 6 |
| 12) infanticide | 190 | 228 | 84 | 208 | 246 | 74 | 224 | 252 | 63 |
| 13) empoisonnement | 30 | 31 | 4 | 36 | 47 | 12 | 33 | 50 | 11 |
| 14) menaces par écrit et sous condition | 8 | 8 | 5 | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | — |
| 15) Verwundungen, welche den nicht beabsichtigten Tod herbeiführten | 76 | 97 | 37 | 61 | 69 | 24 | 82 | 103 | 31 |
| 16) Verwundungen, denen eine mehr als 20tägige Krankheit ꝛc. nachfolgte: mit Vorbedacht verübte | 8 | 10 | 1 | 11 | 12 | 1 | 9 | 11 | 1 |
| ohne „ „ | 54 | 69 | 39 | 43 | 47 | 17 | 56 | 63 | 20 |
| 17) Verwundungen eines Ascendenten | 54 | 57 | 11 | 50 | 51 | 13 | 57 | 60 | 16 |
| 18) Castration | 3 | 4 | 1 | — | — | — | 2 | 5 | 1 |
| 19) avortement | 33 | 145 | 67 | 44 | 104 | 41 | 21 | 45 | 14 |
| 20) attentat à la pudeur, verübt mit Gewalt gegen Erwachsene ohne erschwerende Umstände | 61 | 63 | 30 | 69 | 73 | 39 | 73 | 74 | 29 |
| 21) desgl. mit erschwerenden Umständen | 120 | 138 | 48 | 119 | 130 | 37 | 105 | 197 | 50 |
| 22) desgl. verübt ohne erschwerende Umstände gegen Kinder unter 11 Jahren | 285 | 294 | 50 | 293 | 300 | 57 | 380 | 385 | 68 |
| 23) desgl. gegen Kinder unter 15 Jahren mit Gewalt oder sonst unter erschwerenden Umständen | 355 | 375 | 61 | 324 | 332 | 46 | 404 | 414 | 67 |
| 24) Bigamie | 6 | 8 | 3 | 10 | 10 | — | 5 | 5 | — |
| 25) arrestation arbitraire und séquestration de personnes von Gewaltthätigkeiten begleitet | 2 | 6 | — | 3 | 4 | 1 | 4 | 6 | 3 |
| 26) suppression et supposition du part | 3 | 4 | 3 | 1 | 1 | 1 | 3 | 3 | 1 |
| 27) enlèvement und détournement von Minderjährigen | 11 | 15 | 11 | 11 | 20 | 8 | 15 | 23 | 15 |
| 28) faux temoignage et subornation mit réclusion zu bestrafende | 33 | 70 | 42 | 29 | 51 | 28 | 51 | 98 | 52 |
| mit Zwangsarbeit zu bestrafende | 22 | 50 | 18 | 22 | 64 | 29 | 14 | 29 | 9 |
| 29) traite des noirs | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| 30) obstacles à la circulation (chemin de fer) | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 | — | 4 | 6 | 2 |
| in Summa.. | 1702 | 2108 | 618 | 1657 | 1966 | 510 | 1947 | 2280 | 549 |

Wegen der crimes contre les propriétés kamen dagegen vor,

| | 1856 | | | 1857 | | | 1858 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anklagen. | Angekl. | Freisprech. | Anklagen. | Angekl. | Freisprech. | Anklagen. | Angekl. | Freisprech. |
| 31) bei der fabrication et émission de fausse monnaie | 58 | 90 | 33 | 55 | 88 | 31 | 34 | 57 | 20 |
| 32) desgl. contrefaçon de timbres et l'usage de faux poinçon | 7 | 12 | 10 | 4 | 4 | 3 | 3 | 6 | 1 |
| 33) desgl. faux en matière de récrutement | 21 | 39 | 21 | 5 | 14 | 8 | 3 | 7 | 2 |
| 34) desgl. faux en écriture de commerçe | 184 | 220 | 59 | 203 | 234 | 54 | 163 | 187 | 34 |
| 35) desgl. faux en écriture authentique et publique bei Notariatsakten | 18 | 38 | 12 | 27 | 39 | 11 | 23 | 32 | 8 |
| 36) bei sonstigen gerichtlichen und administrativen Akten | 50 | 80 | 38 | 52 | 74 | 45 | 40 | 42 | 12 |
| 37) bei actes privés | 257 | 268 | 69 | 184 | 209 | 60 | 173 | 208 | 74 |
| 38) bei der commission | 6 | 9 | 5 | — | — | — | 6 | 7 | 3 |
| 39) bei der corruption | 10 | 11 | 10 | 11 | 12 | 8 | — | — | — |
| 40) beim détournement eines dépositaire de deniers publics | 4 | 9 | 7 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | — |
| 41) soustraction d'actes ou de pièces dans un dépôt public | 3 | 4 | 4 | — | — | — | — | — | — |
| 42) bei der Unterschlagung von Werthbriefen durch einen Postbeamten | 10 | 10 | 3 | 6 | 7 | 4 | 8 | 8 | 2 |
| 43) beim vol dans les églises | 34 | 61 | 8 | 30 | 44 | 6 | 30 | 50 | 12 |
| 44) beim vol sur un chemin public ohne Gewalt | 12 | 23 | 6 | 14 | 17 | — | 16 | 21 | 4 |
| 45) beim vol à l'aide de violances | 34 | 49 | 5 | 36 | 57 | 15 | 50 | 80 | 14 |
| 46) beim vol par un domestique ou homme de service à gages ohne erschwerende Umstände | 378 | 533 | 122 | 334 | 440 | 99 | 273 | 348 | 63 |
| 47) mit erschwerenden Umständen | 210 | 269 | 44 | 187 | 258 | 41 | 157 | 182 | 28 |
| 48) vol mit abus de confiance par un homme de service à gages | 111 | 123 | 33 | 80 | 86 | 26 | 94 | 98 | 19 |
| 49) beim vol à l'aide de violances sur les personnes hors de la voie publique | 31 | 69 | 15 | 26 | 63 | 14 | 19 | 32 | 2 |
| 50) bei den anderen vols qualifiés, welche mit der réclusion bedroht sind | 69 | 99 | 19 | 93 | 128 | 16 | 69 | 91 | 16 |
| 51) desgl. mit travaux forcés bedroht sind | 1008 | 1552 | 214 | 1022 | 1518 | 217 | 834 | 1172 | 133 |
| 52) bei der extorsion de titres ou signatures | 23 | 49 | 16 | 25 | 53 | 25 | 20 | 29 | 20 |
| 53) beim banqueroute frauduleuse | 117 | 178 | 83 | 105 | 176 | 101 | 114 | 170 | 88 |
| 54) bei der incendie d'édifices habités ou servant à l'habitation | 146 | 174 | 75 | 194 | 231 | 91 | 170 | 194 | 80 |
| 55) bei der incendies d'édifices non habités etc. | 60 | 63 | 25 | 45 | 48 | 13 | 53 | 61 | 24 |
| 56) bei der destruction d'effets de commerce | 2 | 2 | 1 | 3 | 3 | 3 | — | — | — |
| 57) bei der destruction de construction | — | — | — | 3 | 3 | 2 | — | — | — |
| 58) bei der contrefaçon de clefs durch einen Schlosser | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| 59) bei der contrebande par un douanier | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| 60) bei der baraterie | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 1 |
| in Summa.. | 2833 | 4016 | 938 | 2742 | 3807 | 894 | 2355 | 3095 | 662 |

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport.. | 2833 | 4016 | 938 | 2742 | 3807 | 894 | 2355 | 3095 | 662 |
| Hierzu gerechnet die crimes contre les personnes mit | 1702 | 2108 | 618 | 1657 | 1966 | 510 | 1947 | 2280 | 549 |
| giebt...... | 4535 | 6124 | 1556 | 4399 | 5773 | 1404 | 4302 | 5375 | 1211 |
| Rechnet man die Zahl der Freisprechungen mit.. | | 1556 | | | 1404 | | | 1211 | |
| von den Angeklagten ab, dann erhält man ......... Verurtheilungen, und es verhalten sich diese zu den | | 4568 | | | 4869 | | | 4164 | |
| Freisprechungen wie ........................... | | 75 % zu 25 % | | | 76 % zu 24 % | | und | 78 % zu 22 % | |

Aus den Verurtheilungen gingen hervor,

| | | | |
|---|---|---|---|
| Todesstrafen......................... | 46 | 58 | 38 |
| Strafen der travaux forcés à perpétuité. | 248 | 205 | 209 |
| „ à temps ....................... | 1051 | 993 | 978 |
| „ der réclusion ............... | 971 | 970 | 941 |
| „ der déportation ............... | — | 1 | — |
| „ der détention ................. | — | 2 | — |
| „ der dégradation civique ........ | — | 1 | 1 |
| „ des bannissement ............. | 1 | — | — |
| „ des mehr als 1jährigen emprisonnement.............. | 1948 | 1851 | 1754 |
| „ des kürzeren als 1jährigen emprisonnement............. | 279 | 261 | 216 |
| „ der détention in einem maison de correction bei jeunes accusés.. | 24 | 27 | 27 |
| in Summa.. | 4568 | 4369 | 4164 |

Wir wenden uns nach Hannover, wo wir vorfinden,

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|---|
| an von den Schwurgerichten untersuchten Verbrechen ............ | 498 | 398 | 338 | 301 |
| Dieselben vertheilen sich nachstehend auf | | | | |
| 1) die Majestätsbeleidigung.............. | 2 | — | — | — |
| 2) „ gewaltsame Widersetzung gegen die Obrigkeit ............ | 2 | 3 | 1 | 2 |
| 3) die Rückkehr eines Verwiesenen ..... | — | 1 | — | — |
| 4) „ Brandstiftung................. | 11 | 11 | 6 | 5 |
| 5) „ Fälschung öffentlicher Urkunden.. | 3 | 4 | 1 | 1 |
| 6) „ Münzfälschung ............... | — | 2 | 3 | — |
| 7) den Meineid ...................... | 32 | 32 | 41 | 42 |
| 8) den Eidesbruch ..................... | — | — | 2 | 1 |
| 9) die falsche Denunciation ........... | 1 | — | — | — |
| 10) den betrüglichen Bankerutt ......... | 3 | — | 2 | 2 |
| 11) das betrügliche Schuldenmachen..... | — | — | 1 | 3 |
| 12) den Mord ............................ | 8 | 11 | 6 | 4 |
| 13) „ Todtschlag ...................... | 5 | 2 | 6 | 7 |
| 14) „ Kindesmord..................... | 9 | 12 | 10 | 7 |
| 15) die Abtreibung der Leibesfrucht..... | 5 | — | 1 | — |
| 16) „ Verheimlichung der Niederkunft.. | — | — | 1 | — |
| 17) „ Körperverletzung.............. | 9 | 6 | 1 | 3 |
| 18) „ Nothzucht .................... | 9 | 3 | 4 | 7 |
| 19) „ Nöthigung .................... | — | — | 1 | — |
| 20) „ Schändung.................... | 5 | 1 | 1 | — |
| 21) „ Blutschande.................. | 2 | 4 | 1 | 2 |
| 22) „ widernatürliche Wollust ........ | — | — | — | 1 |
| 23) „ Verleitung zur Unzucht........ | — | 2 | 2 | — |
| 24) „ Kuppelei ....................... | — | 1 | — | 1 |
| 25) den Diebstahl...................... | 327 | 265 | 212 | 158 |
| 26) die Unterschlagung................ | 10 | 4 | 2 | 9 |
| 27) den Betrug......................... | 27 | 14 | 22 | 29 |
| 28) „ Raub ......................... | 2 | 2 | — | 4 |
| 29) die Erpressung ................... | 4 | 4 | 3 | 1 |
| 30) „ Dienstverbrechen............... | 11 | 14 | 7 | 4 |
| 31) „ Verbrechen gegen die Sicherheit der Eisenbahnen ............ | 1 | — | 1 | 1 |
| Die Angeklagten, deren Zahl | 479 | 405 | 274 | 273 |

betrug, so wie ihre Verurtheilungen und Freisprechungen, vertheilen sich nachfolgend [1].

Es kamen

| | 1855 | | | 1856 | | | 1857 | | | 1858 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Auf die Verbrechen | Angekl. | Verurtheil. | Freisprech. | Angekl. | Verurtheil. | Freisprech. | Angekl. | Verurtheil. | Freisprech. | Angekl. | Verurtheil. | Freisprech. |
| ad 1............ | 18 | 1 | 17 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| ad 2............ | 2 | 2 | — | 4 | 4 | — | (1) | (1) | — | 9 | 6 | 3 |
| ad 3............ | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| ad 4............ | 10 | 5 | 5 | 11 | 7 | 4 | 6 | 3 | 3 | 6 | 4 | 2 |
| ad 5............ | 5 | 5 | — | 4 | 1 | 3 | (1) | (1) | — | 2 | 2 | — |
| ad 6............ | — | — | — | 4 | 4 | — | 7 | 4 | 3 | — | — | — |
| ad 7............ | 49 | 34 | 15 | 53 | 44 | 9 | 48 | 31 (1) | 16 | 48 | 34 | 14 |
| ad 8............ | — | — | — | — | — | — | (2) | — | (2) | (1) | — | (1) |
| ad 9............ | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| ad 10............ | 4 | 3 | 1 | — | — | — | 1 (2) | 1 | (2) | 1 (2) | (2) | 1 |
| ad 11............ | — | — | — | — | — | — | (1) | — | (1) | (5) | (2) | (3) |
| ad 12............ | 8 | 8 | — | 14 | 12 | 2 | 7 | 6 | 1 | 5 (1) | 3 | 2 (1) |
| ad 13............ | 5 | 4 | 1 | 1 | 1 | — | 6 | 5 | 1 | 8 | 5 | 3 |
| ad 14............ | 9 | 9 | — | 12 | 11 | 1 | 10 | 10 | — | 7 | 7 | — |
| ad 15............ | 6 | 5 | 1 | — | — | — | (1) | — | (1) | — | — | — |
| ad 16............ | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — |
| ad 17............ | 13 | 10 | 3 | 8 | 5 | 3 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — |
| ad 18............ | 9 | 8 | 1 | 3 | 3 | — | 4 | 4 | — | 7 (1) | 7 (1) | — |
| ad 19............ | — | — | — | — | — | — | (1) | — | (1) | — | — | — |
| ad 20............ | 5 | 3 | 2 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — |
| ad 21............ | 4 | 4 | — | 6 | 4 | 2 | 2 | 1 | 1 | 4 | 2 | 2 |
| ad 22............ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — |
| ad 23............ | — | — | — | 2 | 2 | — | 2 | 2 | — | — | — | — |
| ad 24............ | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | 3 | 3 | — |
| ad 25............ | 271 | 255 | 16 | 242 | 225 | 17 | 274 | 227 | 46 | 138 | 128 | 10 |
| ad 26............ | 12 | 11 | 1 | 2 | 1 | 1 | (1) | (1) | — | 1 (5) | 1 (5) | — |
| ad 27............ | 24 | 21 | 3 | 11 | 10 | 1 | 22 | 19 | 3 | 16 (4) | 15 (4) | 1 |
| ad 28............ | 3 | 1 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | 4 | 4 | — |
| ad 29............ | 9 | 7 | 2 | 6 | 6 | — | 5 | 4 | 1 | 1 | 1 | — |
| ad 30............ | 7 | 5 | 2 | 17 | 13 | 4 | 7 | 4 | 3 | 10 | 5 | 5 |
| ad 31............ | 3 | 3 | — | — | — | — | 2 | — | 2 | 1 | 1 | — |
| | 479 | 405 | 72 [2] | 405 | 358 | 47 | 274 | 227 | 46 | 273 | 230 | 43 |
| Es wurden hiernach freigesprochen | | | 15,1 % | | | 11,7 % | | | 16,7 % | | | 15,7 % |

[1] Die eingeklammerten Zahlen deuten an, daß die durch diese bezeichneten Personen schon bei einem anderen Verbrechen in Rechnung gebracht sind.

[2] Ein Angeklagter starb und 1 mal wurde der Strafantrag zurückgenommen.

Wegen der begangenen Verbrechen wurden verurtheilt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| zum Tode | 7 | 5 | 3 | 5 |
| zur Kettenstrafe | 11 | 12 | 6 | 17 |
| zur Zuchthausstrafe | 257 | 218 | 145 | 145 |
| zur Arbeitshausstrafe | 73 | 76 | 47 | 47 |
| zur Gefängnißstrafe | 57 | 43 | 26 | 16 |
| zur Dienstentsetzung als Nebenstrafe | (5) | (11) | (6) | (4) |
| zum gerichtlichen Verweise | — | 4 | — | — |
| in Summa.. | 405 | 358 | 227 | 230 |

Die Statistik **Badens** liefert uns folgende Uebersicht der 1857 vor den Schwurgerichten verhandelten Verbrechen. Es waren

| | Anklagen. | Angeklagte. | Freisprech. |
|---|---|---|---|
| 1) wegen Mordes | 1 | 2 | — |
| 2) „ Mordversuchs | 2 | 2 | — |
| 3) „ Vergiftung | 2 | 2 | 1 |
| 4) „ Vergiftungsversuchs | 1 | 1 | 1 |
| 5) „ Todtschlagsversuchs | 1 | 1 | — |
| 6) „ Tödtung ohne Vorbedacht | 14 | 19 | 9 |
| 7) „ Kindesmordes | 6 | 6 | — |
| 8) „ Kindesmordsversuchs | 2 | 2 | — |
| 9) „ Abtreibung der Leibesfrucht[3] | 1 | 1 | — |
| 10) „ Nothzucht | 4 | 4 | — |
| 11) „ Nothzuchtsversuchs | 3 | 3 | — |
| 12) „ Verführung von Kindern | 6 | 7 | 1 |
| 13) „ Blutschande[3] | 1 | 1 | — |
| 14) „ Unzucht mit Willenlosen | 1 | 1 | — |
| 15) „ Beischlafs mit einer Mündel[4] | 1 | 1 | — |
| 16) „ Diebstahls | 10 | 12 | — |
| 17) „ Raubes | 1 | 1 | — |
| 18) „ Raubversuchs | 1 | 1 | — |
| 19) „ Meineid | 2 | 2 | — |
| 20) „ falschen eidlichen Zeugnisses | 1 | 1 | — |
| 21) „ Fälschung von Papiergeld | 1 | 2 | — |
| 22) „ Brandstiftung | 10 | 12 | — |
| | 72 | 85 | 12 (14%) |

Gegen die 71 Verurtheilten wurde erkannt
2mal auf lebenslängliches Zuchthaus
47 „ „ zeitliches „
15 „ „ Arbeitshaus
und 7 „ „ Amtsgefängniß.

Eine Todesstrafe kam nicht vor.

Bei den **bayerischen** Schwurgerichten diesseits des Rheins waren von 1330 in den Jahren 1854/57 Angeklagten 1143 verurtheilt und 187 freigesprochen, so daß 85,94 % verurtheilt und 14,06 % freigesprochen wurden. Angeklagt waren davon wegen Mordes und Mordversuchs 68 und davon 6 freigesprochen, wegen Todtschlags 20 und davon 2 freigesprochen, wegen Kindesmordes 49 mit 6 Freisprechungen, Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode 59 mit 7 Freisprechungen, Nothzucht 17 ohne Freisprechungen, 727 wegen Diebstahls mit 78 Freisprechungen, wegen Raubes 159 mit 16 Freisprechungen, wegen Brandlegung 120 mit 40 Freisprechungen, wegen Calumnie 14 mit 3 Freisprechungen, und wegen Körperverletzung 16 mit 2 Freisprechungen. Die sonstigen Fälle waren unter ½ % des Gesammtbetrages.

In **Württemberg** wurden vom 1. Juli 1859 bis dahin 1860 von den Schwurgerichten abgeurtheilt 111 Verbrechen, diese betrafen:

1) die Aussetzung hülfloser Personen . . . . . 1mal
2) die Beleidigung der Majestät. . . . . . . 2 „
3) den Betrug . . . . . . . . . . . . 3 „
4) die Blutschande . . . . . . . . . . . 2 „
5) die Brandstiftung. . . . . . . . . . . 6 „

[3] Gegen die Angeklagten ad 9 und 13 erfolgte kein Urtheil, da sie sich noch vor der Schwurgerichtssitzung entleibten.

[4] Die Anklage war auf Nothzucht gerichtet, und deshalb das Schwurgericht für competent erachtet.



6) die Brandlegung im Sinne des Artikel 380 des Strafgesetzbuches . . . . . . . . . . 3mal
7) Diebstahl und Diebeshehlerei . . . . . . . 7 „
8) die Erpressung . . . . . . . . . . 1 „
9) die Feuerwahrlosung. . . . . . . . . . 2 „
10) den Kindesmord . . . . . . . . . . 13 „
11) die Körperverletzung . . . . . . . . . 4 „
12) die Landstreicherei und Ueberschreitung der Begrenzung . . . . . . . . . . . . 3 „
13) den Meineid . . . . . . . . . . 1 „
14) den Mord und Mordversuch . . . . . . . 9 „
15) die Nothzucht . . . . . . . . . . 8 „
16) den Raub . . . . . . . . . . . 7 „
17) die Rechnungsfälschung . . . . . . . . 10 „
18) die Selbstbefreiung . . . . . . . . . 1 „
19) den Todtschlag . . . . . . . . . . 5 „
20) die Tödtung nach Körperverletzung oder in Raufhändeln . . . . . . . . . . . . 15 „
21) die Verführung zur Unzucht . . . . . . . 6 „
22) die Vergiftung. . . . . . . . . . . 2 „

Die Zahl der wegen dieser Verbrechen Angeklagten, ihre Verurtheilungen und ihre Bestrafungen, lassen sich nicht entnehmen.

Wir haben nunmehr, soweit uns dazu die Statistiken den nöthigen Anhalt gewährten, noch den Stand einzelner Verbrechen in den in Rede stehenden Ländern mit einander zu vergleichen, wobei wir die **preußische** Statistik zum Anknüpfungspunkte benutzen werden.

Es sind 1) die Verbrechen des **Aufruhrs** und **Tumults**, welche die Artikel 91 und 92 des preußischen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohen, deren wir zu gedenken haben.

Es sind die Artikel 209—221 und 231 des Code pénal, welche das Verbrechen der rebellion und das ad 7 der französischen Tabelle unter Strafe stellen.

In **Hannover** sind es die Artikel 156 ff. des St.-G.-B., welche die gewaltsame Widersetzung gegen die Obrigkeit und den aus ihr sich entwickelnden Auflauf und Aufruhr mit Strafe bedrohen.

Da **Frankreich** die accusations, **Preußen** aber die Verbrechen zählt, so giebt nur die Zahl der Angeklagten einen sicheren Maßstab zur Vergleichung. Wir werden uns überall deshalb nur mit den **Angeklagten** zu beschäftigen haben.

Die Zahl der Angeklagten betrug nun aber

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| ad 1 der preußischen Tabelle | 21 | 40 | 24 | 27 |
| ad 6 u. 7 der französischen Tabelle | 50 | 15 | 38 | — |
| ad 2 der hannöverschen Tabelle | 4 | 1 | 9 | — |

Es kam somit ein Angeklagter auf **Einwohner**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Preußen | 818,598 | 429,764 | 716,190 | 657,033 |
| in Frankreich | 720,787 | 2,402,606 | 940,509 | |
| in Hannover | 455,117 | 1,820,470 | 212,274 | |

Man gelangt durch diese Zahlenangaben zu keiner bestimmten Ueberzeugung über die günstigere Lage der Sache in einem oder dem anderen Lande.

2) Die **Zusammenrottung der Gefangenen mit Gewaltthätigkeiten**, ad 2 der preußischen Tabelle, giebt uns nur zu der Bemerkung Veranlassung, daß das preußische Strafgesetzbuch hier von einer besonderen Härte ist, selbst seinem Musterbilde dem Code pénal (Art. 245) gegenüber. Es waren 1856 84 Zuchthaus- und 30 Gefängnißstrafen, 1857 89 Zuchthaus- und 25 Gefängnißstrafen, 1858 66 Zuchthaus- und 13 Gefängnißstrafen, 1859 aber 88 Zuchthaus-

und 8 Gefängnißstrafen, welche in Preußen der Meuterei folgten, die Frankreich nur mit einem höchstens einjährigen emprisonnement beahndet, soweit sich mit ihr kein sonstiges Verbrechen verbindet.

3) Vergleicht man die Münzverbrechen mit der fabrication et émission de fausse monnaie, dann stellen sich

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| (ad 3 der preußischen Tabelle) | 139 | 161 | 92 | 122 |
| Angeklagten | 90 | 88 | 57 | |

accusés gegenüber. Von den ersteren wurden

| 29 % | 28 % | 30 % | 34 % |
|---|---|---|---|

und von den letzteren

| 36,9 % | 35 % | 35 % freigesprochen. |
|---|---|---|

Die Repression gegen das Verbrechen war in Frankreich mithin noch schwächer als in Preußen, wo sie sich bereits als ziemlich ungenügend ergab.

In Preußen kam auf 145,682 195,347 324,350 145,408
in Frankreich aber auf 400,977 409,537 632,269
Einwohner ein Angeklagter. Es war mithin in Preußen entschieden das Verbrechen häufiger als in Frankreich.

Die vereinzelten Fälle der Münzfälschung in Hannover und Baden geben keinen Anhalt zu Vergleichungen.

4) Bei der Vergleichung des **Meineidsverbrechens** in Preußen und in Frankreich steht ersteres ganz besonders im Nachtheile.

Die Zahl der Angeklagten war

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|
| in Preußen | 527 | 566 | 482 | 537 |
| wovon | 37 % | 38 % | 38 % | 39 % |

freigesprochen wurden.

In Frankreich waren wegen faux témoignage et subornation angeklagt

| 70 | 51 | 98 wovon |
|---|---|---|
| 60 % | 54 % | 53 % |

freigesprochen wurden, weshalb in beiden Ländern der Gegendruck gegen das Verbrechen ein sehr schwacher war.

In Preußen kam auf Einwohner
32,619 30,377 35,665 33,035
in Frankreich aber erst auf 514,848 710,576 367,748
derselben ein Angeklagter.

Auch die ausgedehnteste Rücksicht auf die in Betreff des Zeugenbeweises in Civilsachen obwaltende Verschiedenheit beider Gesetzgebungen, vermag die enorme Differenz, welche zwischen den vorgedachten Zahlen stattfindet, zu Gunsten Preußens nicht zu rechtfertigen, vielmehr müssen diese Erscheinungen noch auf andere Ursachen zurückgeführt werden.

In Hannover finden wir

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 49 | 53 | 48 | 48 | Angeklagte, |
| wovon | 30 % | 17 % | 66 % | 29 % | |

freigesprochen wurden, so daß auch hier, wie es in der Natur der Sache liegt, die Freisprechungen sehr häufig waren. Es kamen somit 37,152, 34,348 und 37,509 Einwohner Hannovers auf einen Angeklagten, und es war hier der Stand der Sache wenig besser als in Preußen.

Die beiden Meineidsfälle Badens und der eine Württembergs sind nicht besonders zu beachten.

5) Die Verbrechen gegen die **Sittlichkeit** verdienen eine ganz besondere Betrachtung. Es sind hier
337 455 520 und 511,
welche den Angeklagten gegenüber stehen, die die französische Tabelle unter Nr. 20 bis 24 aufführt, und deren Anzahl sich auf 878, 845 und 1075 beläuft. Es kam in Preußen beziehungsweise auf 51,010, 38,781, 33,056 und 34,716 Einwohner ein Angeklagter, in Frankreich dagegen auf 41,047, 42,650 und 33,525. Hiernach steht Preußen nur 1856 entschieden besser als Frankreich.

Doch war in Preußen der Stand des Verbrechens in den einzelnen Provinzen ein sehr verschiedener, was wir beispielsweise an den Jahren 1856 1857 zeigen wollen.

Es kam nämlich ein Angeklagter auf Einwohner

| | 1856 | 1857 |
|---|---|---|
| in Brandenburg | 37,019 | 25,502 |
| in der Rheinprovinz | 43,771 | 34,105 |
| in Westphalen | 47,429 | 29,835 |
| in Sachsen | 48,677 | 46,243 |
| in Posen | 58,026 | 66,315 |
| in Schlesien | 59,478 | 38,456 |
| in Preußen | 64,312 | 49,751 |
| und in Pommern | 64,493 | 42,995 |

In **Hannover** sind es die Verbrechen ad 18, 20 bis 24, welche hierher zu rechnen sind. Die Zahl der wegen derselben Angeklagten beträgt,

| 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|
| 18 | 14 | 8 | 15 |

und es kam auf
101,136 130,033 202,274 121,364
Einwohner ein Angeklagter, weshalb hier diese Verbrechen weit seltener als in Preußen und Frankreich waren.

In **Baden** haben wir es mit 10 Angeklagten zu thun, weshalb 135,720 Einwohner auf einen Angeklagten kamen, und die Sache sich mit **Hannover** ziemlich gleich stellte.

In **Württemberg** finden wir ad 3, 14 und 20, 16 Sittlichkeitsverbrechen, so daß auf 111,497 Einwohner ein solches kam.

In Preußen wurden 28 %, 26 %, 27 % und 20 %, in Frankreich aber 21 %, 21 % und 19 % der Angeklagten freigesprochen, weshalb hier das Verbrechen von den Geschwornen strenger beurtheilt wurde.

**Triest.**

---

## Ueber den Begriff der Rückwirkung und seine Anwendung auf das Strafrecht.

(Mit Erlaubniß des Verfassers entnommen aus: **Ferdinand Lassalle.** Das System der erworbenen Rechte, eine Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie. Leipzig 1861.)

### I.

**Kein** Gesetz darf rückwirken, welches ein Individuum nur durch die **Vermittelung** seiner **Willensaktionen** trifft.

**Jedes** Gesetz darf rückwirken, welches das Individuum **ohne Dazwischenschiebung** eines solchen **freiwilligen Aktes** trifft; welches das Individuum also **unmittelbar** in seinen unwillkürlichen, allgemein-menschlichen oder natürlichen oder von der Gesellschaft ihm übertragenen Qualitäten trifft, oder es nur dadurch trifft, daß es die Gesellschaft selbst in ihren organischen Institutionen ändert.

Dieses Princip ist das allein richtige, denn es bewährt sich aus dem **Begriffe der Nichtrückwirkung** selbst. Welches ist dieser Begriff? Gesetze stellen einen geistigen Inhalt, neue Gesetze einen neu erlangten und von der Gesellschaft sogar für obligatorisch erklärten Vernunftinhalt dar. Wie ein neu entzündetes Licht seine Helle auf alles, auch das vorher Dunkle verbreitet, so wirkt jede neu erlangte

Intelligenz des Individuums auf alle noch so sehr vergangene Objekte der Beurtheilung zurück. Wenn es also schon bei der Intelligenz des Individuums der Fall ist und sein muß, daß es nach der präsenten Natur seines Bewußtseins auch das der Zeit nach noch so viel Frühere beurtheilt, warum sollte dies im Recht, warum sollte es gerade in Bezug auf die allgemeine Intelligenz der Gesellschaft, in Bezug auf den von ihr selbst sogar obligatorisch erklärten Vernunftgehalt nicht der Fall sein, zumal ja in dem Begriffe des Gesetzes die Forderung der sofortigen und unmittelbaren Anwendung, der unbedingten normbildenden Geltung für alles Bewußtsein liegt?

Die Rückwirkung könnte somit zunächst erscheinen als die ebenso natürliche wie nothwendige Folge der gegenwärtigen Natur des Denkens und Bewußtseins, vor dessen geistigen Strahlen kein Gegenstand sich verschließen oder das Recht beanspruchen kann, sich in seinem früheren Lichte und seiner vorigen Gestalt gegen es zu behaupten.

Man hat sich niemals bei der Behandlung dieser Materie den Begriff der Rückwirkung zur Klarheit gebracht, und davon waren dann die bei der positiven Behandlung entspringenden Irrthümer die unvermeidliche Folge.

Der Begriff der Rückwirkung ist nämlich kein anderer als der — eines Eingriffs in die Freiheit und Zurechnungsfähigkeit des Menschen.

Nur darum ist die Rückwirkung unstatthaft. — In der Gesellschaft ist und soll der Mensch frei sein; selbst noch der Verbrecher wird in und bei der Strafe als ein freies und freiwilliges Wesen betrachtet; denn er wußte, welche Strafe auf sein Verbrechen gesetzt war, und wenn er dasselbe dennoch beging, so hat er freiwählend sich diesen ihm bekannten Folgen unterworfen. Weiß er die Bedeutung und Folgen seiner That nicht, so spricht ihn das Gesetz selbst als unzurechnungsfähig frei. Die Rückwirkung darf also nicht stattfinden, weil sonst das Individuum dem Gesetzgeber und Richter sagen kann: Hätte das Gesetz damals auf meine That diese Folgen gesetzt, so hätte ich die That nicht begangen; denn ich war frei, sie zu lassen und zu thun. Verurtheilt man ihn trotz dieses Einwandes, so kann man ihm diese Verurtheilung nicht mehr als Folge seines freien Wählens, seines freibewußten Willens hinstellen, sondern es ist ihm eine hinterlistige und positive Gewalt angethan worden. Durchaus ebenso verhält es sich im Privatrecht. Denn dieses ist überhaupt nichts anderes als die Realisation der Willensfreiheit des Individuums. Wird also durch ein späteres Gesetz rückwirkend die freiwillige Handlung eines Individuums getroffen, so ist ihm sein Wille entstellt und in einen andern umgewandelt worden, weshalb ein französischer Rechtslehrer (Toullier) mit einem glücklich gewählten Ausdruck die Retroaktivität eine „den Individuen vom Gesetzgeber gestellte Falle“ (un piège tendu aux individus par le législateur) nennen kann. So weit auch die Macht des Gesetzgebers reichen mag, so weit reicht sie niemals, zu bewirken, daß ein Individuum etwas anderes wollte, als es gewollt hat. Ein solches rückwirkendes Gesetz bringt also ex post hervor, daß das Individuum ein anderes gewollt und ein anderes gethan hat, d. h. es thut dem Individuum Gewalt an und verstößt somit von Grund aus gegen den Begriff des gesammten Rechts, der nur darin besteht, gerade die Realisation der Willensfreiheit zu sein. Ein solches Gesetz ist daher kein Gesetz, denn es ist das absolute Unrecht, die Aufhebung



des Rechtsbegriffes überhaupt. Es ergiebt sich hier auf das deutlichste die so oft behauptete und dann wieder mit Unrecht geleugnete naturrechtliche Gültigkeit des Nichtrückwirkungsgrundsatzes und dessen, was aus ihm folgt. Ein rückwirkendes Gesetz hebt das Wollen des Individuums auf. Der Wille ist aber eine naturrechtliche Fähigkeit, und das positive Recht vielmehr nur die gesicherte Sphäre und das gegliederte Reich seiner freien Ausführung. Ebenso aber wie der freie Wille wird auch das Wissen und Denken des Individuums durch ein solches Gesetz geleugnet und aufgehoben. Hegel (Rechtsphilosophie, S. 33) sagt bereits sehr richtig: „Was den Zusammenhang des Willens mit dem Denken betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Der Geist ist das Denken überhaupt, und der Mensch unterscheidet sich vom Thiere durch das Denken. Aber man muß sich nicht vorstellen, daß der Mensch einerseits denkend, andererseits wollend sei, und daß er in der einen Tasche das Denken, in der andern das Wollen habe, denn dies wäre eine leere Vorstellung. Der Unterschied zwischen Denken und Willen ist nur der zwischen dem theoretischen und praktischen Verhalten, aber es sind nicht etwa zwei Vermögen, sondern der Wille ist eine besondere Weise des Denkens: das Denken als sich übersetzend ins Dasein, als Trieb sich Dasein zu geben. — Das Theoretische ist wesentlich im Praktischen enthalten; es geht gegen die Vorstellung, daß beide getrennt sind, denn man kann keinen Willen haben ohne Intelligenz. Im Gegentheil der Wille bestimmt sich, diese Bestimmung ist zunächst ein Inneres; was ich will, stelle ich mir vor. — Diese Unterschiede sind also untrennbar, sie sind Eines und Dasselbe, und in jeder Thätigkeit, sowohl des Denkens als Wollens, finden sich beide Momente.“

Weil also das Gewollte nothwendig ein Gedachtes voraussetzt, das Wollen auf einem Denken beruht, so wird durch ein rückwirkendes Gesetz auch das Denken und Wissen des Individuums gewaltsam denaturirt und in ein anderes umgewandelt. Die freieste Selbstbestimmung, das nur in der eigensten Spontaneität des Individuums beruhende Denken und Wollen, somit der Geist selbst, wird durch die Rückwirkung als eine passive und von außen bestimmbare willenlose Sache gesetzt, und als solche behandelt. Dies ist aber, wie bereits bemerkt, das absolute Unrecht, und darum kann Benjamin Constant und die französische Déclaration des droits mit Recht ausrufen, die Rückwirkung des Gesetzes sei ein Verbrechen. Justinian hebt daher mehrmals sehr richtig in den Aeußerungen über die Rückwirkung, mit denen er so viele seiner Gesetze begleitet, das derselben entgegenstehende Moment des mit dem Wollen identischen Wissens oder Denkens hervor.

Da nun die Freiheit des Denkens und Wollens unantastbare Grundbestimmungen sind, auf denen alles Recht überhaupt beruht, und durchaus da nicht mehr von Recht die Rede sein kann, wo vielmehr die Rechtsidee selbst und in ihrer Wurzel aufgehoben wird, so ergiebt sich hieraus mit Gewißheit, daß es durchaus nicht in der rechtlichen Befugniß des Gesetzgebers stehen kann, eine solche Rückwirkung eintreten zu lassen, und daß seine Absicht, wie deutlich und in wie starken Worten sie ausgesprochen sei, hierin nichts zu ändern vermag. Dies ist der Sinn, in welchem die früher bezogenen Constitutionen den Grundsatz der Nichtrückwirkung sicher stellen. Doch bedarf es keiner Constitution, um zu wissen, daß es keinem Gesetzgeber zusteht — es muß an diesen Ausdruck erinnert werden, weil

er allein den bestimmten Begriff des Gegenstandes in sich enthält — die menschliche Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit aufzuheben und den Geist als Sache zu setzen.

Es folgt jedoch aus der angegebenen Begriffsbestimmung von selbst, daß das Individuum diesen Einwand stets nur da erheben kann, wo es eine freiwillige Handlung, eine individuelle Willensaktion ist, welche durch ein späteres Gesetz vernichtet oder entstellt werden soll.

Die Wirkung des in Rede stehenden Moments ist diese: daß jedes neue Gesetz, insofern es einem Individuum zugute kommt und nicht wahrhaft erworbene Rechte eines anderen Individuums verletzt, sofort zur unbedingtesten Anwendung kommen muß. Da, wo die Lage der Individuen durch das neue Gesetz nur verbessert wird und individuelle erworbene Rechte nicht beeinträchtigt werden, läßt sich von Rückwirkung gar nicht reden. Die rechtliche Natur dieses Moments ist von den Römern wiederholt anerkannt worden.

Fragt man aber nach dem innersten begrifflichen Grunde dieses Moments, so ist es kein anderer als folgender: Kein Individuum hat ein Recht darauf, daß irgend etwas bereits den Inhalt des allgemeinen Geistes bilde, Gesetz sei. Aber jedes Individuum hat das erworbenste Recht darauf, daß das, was einmal den anerkannten Inhalt des allgemeinen Geistes bildet, auch für es, dieses Individuum da und vorhanden sei. Es ist dies eine Forderung, welche nichts geringeres als den formellen Begriff des allgemeinen Geistes selbst bildet: für alle Einzelnen dazusein. Es ist dieses Moment des Begriffs, auf welchem das obligatorische Wesen des Gesetzes überhaupt, der zwingende Trieb desselben, Wirklichkeit zu haben, und ebenso das im Wesen des Gesetzes liegende Moment der Gleichheit für Alle, somit der Begriff des Gesetzes überhaupt beruht.

Die Wirkung dieses Begriffsmoments hat keine andere Gränze als diejenige der durch individuelle Willensaktionen erworbenen Rechte anderer Individuen. Es kommt nämlich hier nur zu seiner systematischen Anerkennung und Consequenz, was daselbst bereits aufgezeigt worden ist, daß aus dem Wesen des Gesetzes als dem für obligatorisch erklärten allgemeinen Vernunftinhalt die Pflicht des unbedingten sofortigen Platzgreifens des Gesetzes folge, und dieser durchdringende Zug nur die aus seinem eigenen Begriffe hervorfließende Schranke habe: menschliche individuelle Willenshandlungen nicht denaturiren zu dürfen.

Wo also nicht auf solche individuelle Willenshandlungen, d. i. erworbene Rechte, gestoßen wird, resp. solche vom Individuum nicht geltend gemacht werden, weil seine Lage durch das neue Gesetz gebessert wird, da muß der neue Vernunftgehalt des allgemeinen Geistes sein Dasein für alle Einzelnen bewähren, also sofort zur Anwendung kommen. Daß das neue Gesetz die Lage der Individuen bessernd abändert, ist gerade möglichste Aufgabe jedes Gesetzes und keine Rückwirkung desselben.

Zugleich nannten wir diese begriffliche Forderung, daß, was einmal bereits den gegenwärtigen Inhalt des allgemeinen Geistes bildet, auch für jeden Einzelnen dasei, ein erworbenes Recht des Individuums. Sie muß aber in der That das erworbenste von allen Rechten genannt werden.

---



## Aus Oesterreich.

Das Reichsgesetzblatt vom 9. Oktober publicirt das Gesetz in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsraths und der Landtage. In seinen Bestimmungen entspricht dies Gesetz dem Artikel 84 der preußischen Verfassungsurkunde mit dem Unterschiede, daß in Oesterreich die Verhaftung auf den Fall der Ergreifung in flagranti beschränkt ist und nicht (wie in Preußen) auch während des folgenden Tages zulässig sein soll.

Gleichzeitig ist dem Reichsrath der Entwurf des Preßgesetzes nebst einer Novelle zum Strafproceß vorgelegt worden. In letzerer findet sich neben einigen Bestimmungen zum Schutze der Verfassung und der mit ihr zusammenhängenden Einrichtungen, eine neue Definition eines Preßvergehens, die an Dehnbarkeit, also an Gefährlichkeit das Aeußerste ist, was die menschliche Kunst der Wortstellung wohl zu leisten im Stande sein mag. Der betreffende Paragraph lautet:

„Wer von mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen oder sonst öffentlich 1. eines der beiden Häuser des Reichsraths, eine Landtagsversammlung, eine öffentliche Behörde, die Armee oder eine ihrer Abtheilungen, 2. einzelne Mitglieder des Reichsraths oder eines Landtags, einen öffentlichen Beamten oder Funktionär, einen Seelsorger, einen Militair in Beziehung auf deren Berufshandlungen, einen Zeugen oder Sachverständigen in Beziehung auf ihre Aussage vor der Behörde, durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, Unterstellung unlauterer Beweggründe oder Absichten, wahrheitwidrige Beimessung pflichtwidriger Handlungen beleidigt, oder einer solchen tadelnden Beurtheilung unterzieht, welche nach Form oder Umständen als beleidigend erscheint, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit ein- bis sechsmonatlichem Arrest zu bestrafen".

Die „Presse" bemerkt dazu: „Man wäge nur bedachtsam jedes einzelne dieser klüglich gesetzten Worte, und man wird bald erkennen, daß hier das Grab der Preßfreiheit offensteht. „„Eine tadelnde Beurtheilung, welche nach Form oder Umständen als beleidigend erscheint"" — was heißt das anders, als jede Kritik öffentlicher Angelegenheiten tödten? Sagen wir von einem Abgeordneten, er habe in einer Frage gegen das öffentliche Interesse gestimmt, so büßen wir dies mit ein- bis sechsmonatlichem Arrest, weil dieser Vorwurf als ein beleidigender Tadel erscheinen kann. Sagen wir von einem Minister, er thue Unrecht, eine Vorlage zu verzögern, so büßen wir dies mit ein- bis sechsmonatlichem Arrest, weil wir einem Minister weniger Patriotismus und weniger Scharfsinn zutrauen, und dies als ein beleidigender Tadel erscheinen kann. Sagen wir von einem fanatischen Pfarrer, er bereite der Durchführung verfassungsmäßiger Einrichtungen Hindernisse, so büßen wir dies mit ein- bis sechsmonatlichem Arrest, weil wir damit einem Seelsorger nachsagen, er sei ein illoyaler Staatsbürger, und dies als ein beleidigender Tadel erscheinen kann. Kurz, sagen wir von unseren Abgeordneten, von den Militärpersonen, von den Seelsorgern, von den öffentlichen Beamten oder Funktionären — vom Minister bis zum Grundwächter herab! — anderes, als wofür sie Alle decorirt zu werden verdienten, so wandeln wir so nahe am unbedeckten Brunnen des dritten Artikels der Novelle, daß ein leiser Hauch genügt, uns hineinzuwehen. Und das nennt man ein Gesetz zum Schutz der Preßfreiheit! Die neue Vorlage enthält indessen außer den auf die formale Ordnung

und das materielle Strafgesetz hinsichtlich der Presse bezüglichen Bestimmungen, auch Vorschriften über das Strafverfahren in Preßsachen. Hier nun findet sich an deren Spitze jener stolze Paragraph, welcher das Strafrichteramt ausschließlich den Gerichten zuweist. Leute, die gleich den österreichischen Journalisten die bittere Erfahrung gemacht haben, von einem einzelnen Verwaltungsbeamten ungehört verurtheilt zu werden, wissen den Werth eines Gesetzes sicher zu würdigen, das sie diesem Zustande entreißt, dem Journalisten die sonst allen Staatsbürgern gewährte Rechtswohlthat der Aburtheilung durch seinen ordentlichen Richter zurückgiebt und das gehässige System der Verwarnungen verläßt. Aber das kann uns nicht hindern, jetzt, wo man uns die Preßfreiheit versprochen hat, darauf bedacht zu sein, die wirksamsten Garantien für dieselbe zu fordern, und diese, wir gestehen es, sehen wir vor allem in den zur Aburtheilung der Presse aufzustellenden Normen. Die im ministeriellen Entwurfe nun vorgeschlagenen scheinen uns keineswegs befriedigend. Abgesehen davon, daß die principielle Bestimmung, wonach das Strafrichteramt in Preßsachen ausschließlich den Gerichten zustehen soll, in dem Entwurfe selbst stark verleugnet wird, da das sehr gefährliche Recht, den Abdruck amtlicher Zustellungen zu erzwingen, bedingungslos in die Hände der Staatsanwaltschaft gelegt und der Sicherheitsbehörde sogar dazu die Gerechtsame, das Erscheinen einer periodischen Druckschrift zu verhindern, verliehen werden soll, — abgesehen von diesen sehr bedeutsamen Ausnahmen, ist auch das im Entwurf festgesetzte strafgerichtliche Verfahren keineswegs geeignet, bei den Freunden selbst einer in sehr strengen Strafbestimmungen internirten Preßfreiheit Freude zu erregen".

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Die Geistlichkeit in Frankreich.** Vor einiger Zeit erschien in Paris chez tous les libraires eine Broschüre unter dem Titel crimes, délits, scandales au sein du clergé pendant ces derniers jours. Obwohl dieselbe thatsächlich nichts enthielt, was nicht bereits in den Berichten über gerichtliche Verhandlungen beglaubigt worden war, so schien eine summarische Zusammenstellung, ein Additionsexempel der kürzlich von Geistlichen verübten Verbrechen dem Gebrauch der Buchdruckerpresse wenig zu entsprechen. Aus solchen Gründen oder aus Gefälligkeit für den Buchhandel wurde das kleine Buch verboten.

Während die Geschichte der Bourbonen und der Julimonarchie nur sehr wenige Verbrechen der Geistlichkeit in den Annalen der Rechtspflege verzeichnet, und einzelne Vorkommnisse, wie der Proceß gegen den Abbé Mingrat (1822) wegen Nothzucht und Mordes, gegen den Abbé Contrafatto wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit (1827), gegen den Pfarrer Delacollonge wegen Mordes (1836) und gegen den Bruder Léotade (1837) der Welt lange Zeit hindurch Stoff zu boshaften Gesprächen lieferten, ja sogar der Anlaß zu einer eigenen Literatur wurden, fängt man allmählig an die Geistlichkeit milder zu beurtheilen, seitdem die Verbrechen unter ihren Mitgliedern häufiger werden und den Reiz des Unerhörten verlieren. Nach französischer Auffassung muß dabei das Cölibat regelmäßig als Milderungsgrund gelten.

Auffallend ist es insbesondere, daß die Geschlechtsverbrechen der Geistlichen in Frankreich — oder doch die gerichtliche Verfolgung derselben — seit dem Ende des italienischen Krieges so bedeutend zugenommen hat. Wie man von sciences morales et politiques spricht, so fühlt man sich versucht auch von défauts moraux et politiques zu reden. Zwischen der Uebertretung des siebenten Gebotes und der kirchlichen Politik scheint ein Zusammenhang zu bestehen, über welchen das ministère public in Frankreich vielleicht unterrichtet ist. Allein auch andere Verbrechen scheinen der Geschmacksrichtung des geistlichen Standes gegenwärtig besonders zuzusagen — Verbrechen, welche in seinen Augen vielleicht als Tugenden erscheinen, wir meinen die Entführung zu frommen Zwecken der Bekehrung, bei welchen man zuweilen kleine Israeliten männlichen Geschlechts, häufiger indessen junge Mädchen von angenehmem Aeußern betheiligt findet. Die Verbrecherstatistik seit 1859 weist folgende Urtheilssprüche in Frankreich auf:

Im Jahre 1859 fünf Nonnen zu Courtrai zu Gefängniß wegen Entführung. Im Jahre 1861 1) Untersuchung gegen die Klosterdamen von Hautrage wegen gewaltsamer Freiheitsberaubung zu religiösen Zwecken; 2) Untersuchung gegen den Pfarrer Bogaerts und Genossen in Belgien wegen desselben Verbrechens, bei welchem der Gebrauch falscher Pässe gerichtlich constatirt wurde; 3) Verurtheilung des Abbé Mallet zu Reclusionsstrafe wegen Entführung mehrere Töchter jüdischer Eltern und Unzucht; 4) Verurtheilung des Bruder Hugo in Belgien zur Todesstrafe wegen Brandstiftung; 5) Verurtheilung des Pater Archange zu Aid wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit; 6) Verurtheilung des Pfarrers Grélat vor den Assisen des Cher wegen mehrfacher theils gewaltsamer, theils nicht gewaltsamer Unzucht an unerwachsenen Personen; 7) Verurtheilung des Abbé Gurlino zu Turin wegen desselben Verbrechens, begangen an seinen Schülerinnen; 8) Verurtheilung des Priesters Taon zu Nizza wegen Nothzucht: 9) Verurtheilung des Bruders Letoïus zu Angers wegen Sodomie an Zöglingen; 10) Verurtheilung des Bruders Casimir des Anges zu Angers wegen desselben Verbrechens; 11) Verurtheilung des Bruders Marie Agathou vor den Assisen des Maine-et-Loire wegen Sodomie an sechszehn seiner Fürsorge anvertrauten Knaben; 12) Verurtheilung des Bruders Perréon vor den Assisen zu Chateauroux zu lebenslänglichem Zuchthaus wegen mehrfacher theils gewaltsamer, theils nicht gewaltsamer Unzucht an unerwachsenen Personen; 13) Untersuchung zu Courtrai gegen den Bruder Van Brakom wegen gleicher Verbrechen; 14) Untersuchung gegen mehrere Brüder zu Saintes wegen Unzucht; 15) Untersuchung gegen den Jesuiten Bernier zu Bordeaux wegen Sodomie.

Alle diese Verbrechen gehören den ersten vier Monaten des Jahres 1861 an, da der Verfasser seine Liste am 12. Mai d. J. geschlossen hat. An seine Aufzählung knüpft derselbe folgende Betrachtungen:

Sollte Angesichts solcher Thatsachen die Regierung den Klöstern nicht dieselben Beschränkungen auferlegen, welche für weltliche Erziehungsanstalten gelten; sollte insbesondere nicht die Regel Platz greifen, welche die Aufnahme unerwachsener Personen ohne elterliche Erlaubniß verbietet? Sollte endlich die Polizei nicht von Zeit zu Zeit sich durch strenge Aufsicht von der Beobachtung der Gesetze und Verordnungen in ähnlicher Weise überzeugen, wie dies bei öffentlichen Miethswohnungen (hôtels meublés) geschieht? So lange dies nicht geschieht, ist der gegenwärtige Zustand der Dinge ein für die Reinheit der Familie, und damit für die gesammte Gesellschaft gefährliches Privilegium. Man muß nämlich erwägen, daß die Entdeckung jener zahlreichen Verbrechen nicht etwa durch eine regelmäßige Aufsicht, sondern durch den bloßen Zufall herbeigeführt wurde.

**Inhalt.** 

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.
Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.
Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff, Professor der Rechte.

№ 43. Sonnabend, den 26. Oktober. 1861.

## Statistische Vergleichungen der Geschäftsthätigkeit der Schwurgerichte Preußens, Frankreichs, Hannovers, Badens und Bayerns und ihrer Resultate, in einzelnen Beziehungen auch auf Württemberg ausgedehnt.

### IV.

6) Wir fassen die Angeklagten zusammen, welche in Preußen des Mordes, des Todtschlags und der Vergiftung, in Frankreich aber des assassinat, meurtre, parricide und empoisonnement angeschuldigt sind, und haben es in Preußen, ad 6, 7 und 11 der Tabelle, mit

156 160 125 106

Angeklagten zu thun, in Frankreich aber 1856/58 beziehungsweise mit 405, 413 und 444. Von den preußischen Angeklagten wurden 17%, 15%, 16% und 18% freigesprochen, und von den französischen 20%, 20% und 10%, weshalb in Preußen die Freisprechungen etwas seltener als in Frankreich waren.

In Preußen kam auf 110,194, 107,441, 137,524 und 167,357 Einwohner ein Angeklagter, in Frankreich aber auf 88,086, 87,263 und 81,237. Es stellt sich für alle Jahre mithin das Verhältniß viel günstiger für Preußen als für Frankreich heraus. Nicht zu übersehen ist jedoch, daß auf der Insel Corsika, wegen der dort noch nicht ganz zu beseitigen gewesenen vendetta, die Zahl der in Rede stehenden Verbrechen recht bedeutend ist. Die Zahl der dortigen assassinats betrug 1851 noch 80, und war 1856 bis auf 29 herabgestiegen, nachdem ein Gesetz vom 15. Juni 1853 das Tragen der Waffen verboten hatte. Doch kam 1856 noch auf 8282 Einwohner der Insel ein des Mordes Angeklagter.

In Hannover betrug die Zahl der Angeklagten ad 12 und 13 der Tabelle 1855 13, 1856 15, 1857 13 und 1858 13, und es kamen auf 139,946, 121,364, 140,036 und 140,036 Einwohner des Staats ein Angeklagter.

Nach Nr. 1 bis 5 der badischen Tabelle kamen auf Baden 8 Angeklagte, wenn man ad 6 die Tödtungen ohne Vorbedacht als Körperverletzungen betrachtet und deshalb nicht mitzählt. Es kamen dann auf 160,651 Einwohner ein Angeklagter.

Es sind die Verbrechen ad 13, 18 und 21 der württembergischen Tabelle, deren Summe 16 beträgt, und es waren hier 111,408 Einwohner, welche auf ein Verbrechen kamen.

7) Wir nehmen den Kindesmord ad 8 und die Abtreibungen der Leibesfrucht ad 9 der preußischen Tabelle zusammen, und haben dann

| | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 90 | 89 | 91 | 83 | Angeklagte, |
| wovon | 29% | 24% | 27% | 24% | |

freigesprochen wurden.

Die Zahl der wegen infanticide und avortement Angeklagten betrug dagegen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 373 | 350 | 297 | — |
| wovon | 33% | 32% | 25% | — |

freigesprochen wurden, weshalb in beiden Ländern die Repression keine starke war.

In Preußen kam auf 191,006, 193,152, 188,907 214,697 und in Frankreich auf 96,620, 102,912, 121,176 — Einwohner ein Angeklagter, die Verbrechen waren in Frankreich mithin bedeutend häufiger als in Preußen, was mit dem verschiedenen Stande der Gesetzgebungen im Zusammenhange steht.

Es sind die Verbrechen ad 14, 15 und 16 der hannöverschen Tabelle, welche hierher gehören, und wegen deren

| 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|
| 15 | 12 | 12 | 7 |

Personen angeklagt waren, wovon 1855/57 jedesmal nur eine, 1858 aber keine freigesprochen wurde. Hier kamen 121,282 151,705 151,705 und 260,067 Einwohner auf einen angeklagten Einwohner des Staats, und das Verbrechen war häufiger als in Preußen.

In Baden hatten wir ad 7—9 der Tabelle 9 Angeklagte, und es kamen 150,800 Einwohner auf einen Angeklagten, was sich mit Hannover 1857 gleichstellte.

In Württemberg kam von den 13 Verbrechen des Kindesmordes eins auf 137,228 Einwohner, in Preußen 1859 von 70 Verbrechen eins auf 253,427 Einwohner, so daß hier die Kindesmorde viel seltener als in Württemberg waren.

8) Wir kommen zu den Verbrechen der **Körperverletzung**, in Betreff deren seit der preußischen Novelle vom 14. April 1856 die Gesetzgebungen Preußens und Frankreichs, was die Qualification der Handlung zum Verbrechen betrifft, nicht mehr übereinstimmen.

Wir haben es 1856 1857 1858 1859
in Preußen mit 332 147 186 143
Angeklagten zu thun,
wovon . . . . 29% 29% 27% 29%
freigesprochen wurden. 1855 betrug die Zahl der Angeklagten noch 498, 1854 sogar 646, so daß der Einfluß der veränderten Gesetzgebung ein anerkannter ist.

Nimmt man aus der französischen Tabelle die Nr. 15 bis 18 zusammen, dann erhält man
237 179 242
Angeklagte, wovon 37% 30% 28%
freigesprochen wurden, was sich im Allgemeinen für die Repression noch ungünstiger als in Preußen herausstellte.

Eine Vergleichung mit den Einwohnerzahlen führt hier zu keinem Resultate.

In **Hannover** finden wir 1855/58 13, 8, 1 und 1 Angeklagte, in **Baden** ad 14 der Tabelle 19 Angeklagte wegen ohne Vorbedacht verübter Tödtung, und in **Württemberg** 15 Verbrechen der Tödtung nach Körperverletzungen oder in Raufhändeln.

Stellen wir die coups et blessures suivis de mort sans intention de la donner, ad 15 der Tabelle für das Jahr 1857, in Frankreich den in **Baden** ohne Vorbedacht verübten Tödtungen gegenüber, dann haben wir 69 accusés gegen 19 badische Angeklagte, und es kam in Frankreich auf 522,309, in **Baden** aber auf 71,431 ein Angeklagter, weshalb in **Baden** das Verbrechen sehr viel häufiger vorkam. In **Württemberg** kam 1 Verbrechen auch schon auf 118,931 Einwohner.

9) Was den **Diebstahl** betrifft, so haben wir oben schon bemerkt, daß die preußische Statistik, da unter den ad 19 aufgeführten zusammengeworfenen Verbrechen sich viele Diebstähle befinden, nicht entnehmen läßt, in wie vielen Diebstahlsverbrechen die Schwurgerichte zu verhandeln hatten. So viel stellt sich jedoch entschieden heraus, daß die Zahl der preußischen Fälle bedeutend größer als die der französischen ist. Da Frankreich das Verbrechen, welches die deutschen Gesetzgebungen als Raub rektarisiren, den vols qualifiés zuzählt, so muß man auch die Raubfälle mit in die gegenseitige Berechnung ziehen.

Die Zahl der preußischen Angeklagten, ad 12 bis 14 der Tabelle, beträgt nun 1856/58 4777, 2975, 2214 und 2272, während die Zahl der hierher gehörigen französischen, ad 43 bis 51 der Tabelle, nur 2698, 2611 und 2074 in den Jahren 1856/58 betrug. Nimmt man an, daß Frankreich mehr als noch einmal so viel Einwohnr als Preußen zählt, und daß alle preußische Angeklagte, so weit es sich nicht um den Raub handelte, Rückfällige waren, dann bedarf es wohl keines weiteren Nachweises der vorgedachten Behauptung.

Ziemlich in demselben Umfange, in welchem das preußische Gesetz vom 22. Mai 1852 in Diebstahlssachen die Competenz der Schwurgerichte verengte, that dies die hannöversche Novelle vom 20. April 1857, auch hier ging die Zahl der schwurgerichtlichen Diebstahlsfälle seit 1855 von 327 auf 158 herunter.

10) Vergleicht man die Fälle des **Raubes** in den deutschen



in Rede stehenden Ländern mit einander, dann findet man in **Preußen** an solchen und den ihr gleichgestellten der gewaltsamen Erpressung,
1856 1857 1858 1859
227 259 195 187
dagegen in **Hannover** ad 28 und 29 der Tabelle
6 3 5
in **Baden** 2
und in **Württemberg** 1859/60 7

Nimmt man das Jahr 1857 beispielsweise heraus, dann kam in **Preußen** ein Verbrechen auf 66,372 Einwohner, in **Hannover** auf 303,411, in **Baden** auf 678,603 derselben und in **Württemberg** 1859/60 auf 254,852. Hiernach dürfte wohl anzunehmen sein, daß das Verbrechen in Preußen sehr viel häufiger als in Hannover, Baden und Württemberg vorkam.

11) Wir haben nunmehr der **Urkundenfälschung** zu gedenken, und finden, daß wegen derselben angeklagt wurden,
Personen 1856 1857 1858 1859
in **Preußen** . 609 534 519 505
wovon . . . 18% 19% 17% 14%
freigesprochen wurden.

In **Frankreich** finden wir wegen faux en écriture, ad 33—37 der Tabelle, 645 670 476 Angeklagte,
von denen . . 30% 26% 27%
freigesprochen wurden, so daß die Repression hier viel schwächer war.

Es kam ein Angeklagter in Preußen auf 28,227, 32,192, 33,122, 35,127 und in **Frankreich** auf 56,874, 53,790, 75,712 Einwohner.

Wir finden hiernach das Verbrechen häufiger in Preußen als in Frankreich.

In **Hannover** hatten wir 1855/58 nur beziehungsweise 3, 4, 1 und 1 Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden und in **Württemberg** 10 Fälle der Rechnungsfälschung, an welche sich keine Vergleichungen knüpfen lassen.

12) Wegen **betrüglichen Bankerutts** wurden
1856 1857 1858 1859
in Preußen angeklagt,
33 58 39 55 Individuen,
wovon . . 39% 40% 38% 53%
freigesprochen wurden. In Frankreich belief sich dagegen ad 53 der Tabelle, die Zahl der Angeklagten auf
178 176 und 170
wovon . . . . . 46% 57% 51%
freigesprochen wurden; auch hier war mithin die Repression sehr schwach. Die in **Hannover** vorgekommenen Fälle, welche sich 1855 auf 3, 1858 und 1859 aber jedesmal auf 2 beliefen, fallen nicht ins Gewicht.

Wir haben endlich

13) noch der **Brandstiftungen** zu gedenken, welche die preußische Statistik mit den anderen im 27. Titel, Theil 2 des Strafgesetzbuches gedachten gemeingefährlichen Verbrechen zusammenwirft, da diese letzteren jedoch nur vereinzelt dastehen, so werden wir es dafür annehmen, als handle es sich hier nur um die Brandlegungen.

Die Zahl der wegen vorsätzlicher Brandstiftungen Angeklagten betrug sodann
1856 1857 1858 1859
267 257 241 202
und es wurden hiervon

31 % 35 % 42 % 42 %
freigesprochen.

Diesen stellten sich ad 54 und 55 der Tabelle
237 279 255
accusés gegenüber, von denen
42 % 37 % 40 %
freigesprochen wurden, so daß beide Länder hierin ziemlich gleich standen. Hiernach kam ein Angeklagter in Preußen auf
64,384, 65,760, 71,230, 87,818
in Frankreich aber auf 152,064, 129,173, 141,330
Einwohner des Staats.

In Hannover belief sich die Zahl der Angeklagten

| | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|---|
| auf . . . . | 10 | 11 | 6 | 6 |

und es kamen hier daher auf
181,924 165,497 303,411 303,411
Einwohner ein Angeklagter, von denen
50 % 36 % 50 % 36 %
freigesprochen wurden.

In Baden ist die Zahl der wegen Brandstiftung Angeklagten 1857 12 gewesen, weshalb hier auf 113,100 Einwohner ein Angeklagter fiel, und in Württemberg auf 297,327 Einwohner ein Verbrechen.

Es bleibt uns nur noch übrig, einige Vergleichungen über die in den einzelnen Ländern von den Schwurgerichten erkannten Strafen anzustellen.

An Todesstrafen wurden erkannt:

| | in Preußen | in Frankreich | in Hannover | in Baden |
|---|---|---|---|---|
| 1851...... | 42 | 45 | 5 | unbekannt |
| 1852...... | 60 | 58 | 3 | 3 |
| 1853...... | 40 | 39 | 8 | 4 |
| 1854...... | 42 | 79 | 9 | 3 |
| 1855...... | 49 | 61 | 7 | 3 |
| 1856...... | 41 | 46 | 5 | 3 |
| 1857...... | 57 | 58 | 3 | keine |
| 1858...... | 29 | 38 | 5 | unbekannt |
| 1859...... | 26 | unbekannt | unbekannt | unbekannt |

Bringt man für die Jahre
1854 1855 1856 1857 1858
die Todesstrafe mit den Einwohnern des Staats in Vergleichung, dann kamen auf ein Todesurtheil:

| | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|---|---|---|
| in Preußen | 402,945, | 345,382, | 419,281, | 301,592, | 592,777 |
| in Frankreich | 456,194, | 590,809, | 783,464, | 621,471, | 948,404 |
| in Hannover | 202,138, | 259,892, | 364,094, | 606,823, | 364,094 |
| in Baden | 452,401, | 452,401, | 404,939 | | |

Einwohner des Staats.

Hiernach waren in Frankreich die Todesurtheile am seltensten, was mit dem Systeme der circonstances atténuantes in genauer Verbindung stand. Man kann annehmen, daß durchschnittlich nur in 15 % der Fälle, in welchen der Code pénal die Todesstrafe androht, diese wirklich erkannt wird [1].

Nimmt man die Zählung der Einwohner von 1855 als Maßstab an, und erwägt, daß 1854/58 in Preußen 218, in Frankreich 282 und in Hannover 29 Todesstrafen vorkamen, dann war in Hannover die Todesstrafe am häufigsten, denn es war hier $\frac{1}{29}$ der Seelenzahl 61,714, in Preußen $\frac{1}{218}$ derselben 78,855, in Frankreich aber $\frac{1}{282}$ derselben 127,778.

Zieht man Bayern mit in die Berechnung, dann findet

[1] Man vergleiche, was wir hierüber im Archiv des Criminalrechts von 1857 S. 651 ff. sagten. Die mildernden Umstände schlossen 1855 320 mal, 1856 319 mal und 1857 350 mal die sonst gesetzlich nothwendig gewesene Todesstrafe aus, mithin bei 81 %, 86 % und 84 % aller Fälle.



man, daß in den dortigen 7 diesseits des Rheins belegenen Kreisen 1850/54 115 Todesurtheile
1854/57 aber 68 "
in Summa 183 Todesurtheile gefällt wurden; wovon 44 zum Vollzuge kamen, mithin 23 %.

Es wurden in den Jahren 1850/57 mithin durchschnittlich 26 Todesurtheile erlassen, so daß hier auf 150,085 Einwohner schon ein Verurtheilter kam, und die Anwendung der Todesstrafe hier am meisten verschwendet wurde. Es ist die nahe Verwandtschaft des hannöverschen Strafgesetzbuchs mit dem bayerischen, welche auch in Hannover die Todesstrafen so häufig machte.

Wir sahen oben schon, wie sich in Preußen die Vollstreckungen der Todesstrafen zu den Todesurtheilen verhielten. Dehnt man diese Berechnung auf Frankreich aus, dann ergiebt sich, daß

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1851 | ergingen | 45 | Todesurtheile, | wovon | 11 | vollstreckt wurden |
| 1852 | " | 58 | " | " | 26 | " " |
| 1853 | " | 39 | " | " | 12 | " " |
| 1854 | " | 79 | " | " | 42 | " " |
| 1855 | " | 61 | " | " | 29 | " " |
| 1856 | " | 46 | " | " | 17 | " " |
| 1857 | " | 58 | " | " | 32 | " " |

Er stehen hiernach 386 Begnadigungen 169 Verurtheilungen gegenüber, so daß 63 % der Todesurtheile nicht vollstreckt wurden, und 37 % zum Vollzuge gelangten. Da in Preußen dies nun bei 53 % geschah, so waren hier die Begnadigungen häufiger als in Frankreich.

In Hannover wurden

| | zum Tode verurtheilt | hingerichtet | begnadigt |
|---|---|---|---|
| 1850 . . . . | 3 | 3 | — |
| 1851 . . . . | 5 | 1 | 4 |
| 1852 . . . . | 3 | — | 3 |
| 1853 . . . . | 8 | 1 | 6 |
| 1854 . . . . | 9 | 2 | 6 |
| 1855 . . . . | 7 | 2 | 5 |
| 1856 . . . . | 5 | 3 | 2 |
| 1858 . . . . | 5 | 2 | 2 |
| | 45 | 14 (38 %) | 28 (62 %) |

Von den fehlenden 3 Verurtheilten entleibten sich 2 selbst, und dem dritten war das Erkenntniß noch nicht publicirt.

Hier waren mithin die Begnadigungen am zahlreichsten.

Vergleichen wir die lebenslänglichen Freiheitsstrafen unserer Länder mit einander, dann haben wir in Preußen
1855 1856 1857 1858 1859
an lebenslänglichen Zuchthausstrafen
43 34 30 28 17
in Frankreich die der travaux forcés á perpétuité
228 248 205 209
mal. Es wurde diese Strafe, was die Jahre 1855/57 betrifft, beziehungsweise 182, 190 und 176 mal durch die Annahme der mildernden Umstände ausgeschlossen. Da alle die Fälle der Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeit hinzutreten, in denen durch die gedachten Annahmen die gesetzliche Todesstrafe ausgeschlossen und vom Gerichtshofe mit der Strafe nur um einen Grad heruntergegangen wird, so muß die Anzahl der lebenswierigen Strafen so enorm groß werden, und z. B. 1858 schon von 172,427 Einwohnern Frankreichs einen treffen, während sie in Preußen erst von 633,389 Einwohnern Preußens einen traf.

In Hannover stehen die lebenslänglichen Kettenstrafen

sehr vereinzelt da, so kamen sie z. B. 1854 und 1855 jedesmal nur einmal vor.

In Baden kam die lebenslängliche Zuchthausstrafe 1852 2mal, 1855 1mal und 1857 2mal vor, war also auch hier sehr selten.

Was die zeitlichen Zuchthausstrafen Preußens betrifft, so haben wir deren oben schon ausführlich Erwähnung gethan. Da die Zuchthausstrafen, welche die Gerichtsabtheilungen erkannten, uns nicht bekannt sind, so läßt sich keine Vergleichung darüber anstellen, wie sich die preußische Zuchthausstrafe einerseits in ihrer Anwendung, zu den ihr entsprechenden Strafen der travaux forcés à temps und der reclusion andererseits verhalten habe.

Soweit die preußischen Schwurgerichte auf zeitliche Zuchthausstrafe erkannten, kam von ihnen

| | 1856 | 1857 | 1858 | |
|---|---|---|---|---|
| eine auf | 3912 | 5536 und | 6345 | Einwohner, |

während auf eine der französischen Strafen

| 1856 | 1857 | 1858 |
|---|---|---|
| 17,823 | 18,359 | 19,694 |

Einwohner kamen. Es stehen nämlich 4394, 3279 und 2709 preußischen Strafen nur 2022, 1963 und 1919 französische gegenüber. Es waltet nun zwar der Unterschied ob, daß die Dauer der französischen Strafe zwischen 5 und 20 Jahren, und die der preußischen zwischen 2 und 20 Jahren liegt, und daß man so streng genommen nur die mehr als 5jährigen Zuchthausstrafen in die Berechnung ziehen sollte. Doch liegt der Schwerpunkt der preußischen Zuchthausstrafe leider weniger in ihrer Dauer, als in der, auch mit der von 2 Jahren verbundenen, lebenswierigen Ehrlosigkeit, so daß selbst die letztere, im Sinne des Code pénal, den Charakter einer peine afflictive et infamante vollständig an sich trägt.

Wir sehen nun aber, daß in den Jahren 1856/58 von den zeitlichen Zuchthausstrafen 1832, 1347 und 1115 längere als 5jährige waren, von welchen eine schon auf 9329, 12,762 und 15,417 Einwohner kam, so daß auch diese noch viel häufiger als die französischen waren. Das Mißverhältniß würde noch größer sein, wenn wir auch die mehr als 5jährigen preußischen Zuchthausstrafen mit in Rechnung bringen könnten, auf welche die Gerichtsabtheilungen erkannten.

Wenn wir in Hannover 1855 268 Ketten- und Zuchthausstrafen, 1856 aber 230, 1857 151 und 1858 162 derselben zählten, dann kamen auf eine solche Strafe beziehungsweise 6780, 7915, 12,056 und 11,275 Einwohner des Staats.

Da die hannöversche Zuchthausstrafe auch mit 2 Jahren beginnt und statt ihrer die Kettenstrafe Platz greift, wenn die Freiheitsstrafe eine längere als 8jährige sein soll, so lassen sich beide sehr wohl mit der preußischen Strafe vergleichen. Thut man dies, dann kommt die hännöversche Strafe viel seltener als die preußische zur Anwendung.

Was endlich Baden betrifft, so kam die zeitliche Zuchthausstrafe 1854 113, 1855 82, 1856 58 und 1857 49mal vor. Hier traf eine Zuchthausstrafe beziehungsweise auf 12,010, 16,551, 22,669 und 26,814 Einwohner und es war die Strafe mithin am seltensten.

In Bayern erkannten die Schwurgerichte in den 7 Kreisen diesseits des Rheins in den 3 Jahren 1854/57 52 Kettenstrafen, 104 Zuchthausstrafen auf unbestimmte und 337 auf bestimmte Zeit, mithin durchschnittlich 17,3 Kettenstrafen und 117 Zuchthausstrafen, und es kam eine Kettenstrafe, die stets lebenslänglich ist, auf 228,567 und eine Zuchthausstrafe auf 20,096 Einwohner dieser Kreise.

Auch die leichteren Strafen mit einander zu vergleichen, liegt außer dem Zwecke dieser Bemerkungen. **Triest.**



# Ueber den Begriff der Rückwirkung und seine Anwendung auf das Strafrecht.

## II.

Im Staat ist ein jeder Einzelne durch sein gesammtes Leben, Denken und Wirken Mitproducent des allgemeinen Geistes, oder muß doch als solcher angesehen werden. Hat er als Einzelner kein Recht darauf, daß ein Vernunftgehalt bereits den anerkannten Inhalt des allgemeinen Geistes ausmache, dessen Werden rein sich selbst gehorcht, so hat er dagegen das peremtorischste Recht, daß alles, was einmal als zum Inhalt des allgemeinen Geistes gehörend bereits anerkannt ist, auch für ihn sei, und ihm, dem Einzelnen zugute komme. Dies ist das Urrecht des Individuums dem Staate gegenüber. Dies Recht, nach dem behandelt zu werden, was bereits den anerkannten Inhalt des allgemeinen Geistes bildet, ist nicht durch eine einzelne Handlung, es ist durch das gesammte Handeln und Wirken des Individuums im Staate und für das allgemeine Wesen constituirt und erworben. Es ist das absolute erworbene Recht des Individunms, von welchem auch alle andern bestimmten erworbenen Rechte nur einzelne Ausflüsse bilden.

Unter der besondern Herrschaft dieses Moments steht, wie aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht, das Strafrecht. Es folgt dies aus dem sehr einfachen Grunde, daß im Strafrecht dem Individuum niemals ein anderes Individuum, sondern stets nur die Gesellschaft als solche gegenübersteht. Eine dem Individuum günstige Aufhebung oder Milderung von Strafgesetzen kann also niemals auf erworbene individuelle Rechte stoßen, welche allein die Einwirkung des neuen milderen Gesetzes zu einer Rückwirkung machen würden. Es ergiebt sich also hieraus, daß die Anwendung des neuen günstigeren Strafgesetzes ebenso wol wenn es eine bestimmte Art von Strafe (z. B. Todes-, Pranger-, Prügelstrafe) ganz aufhebt, als wenn es Handlungen, die bisher mit Strafe bedroht waren, der Pönalität entkleidet, eine absolute Forderung des Begriffs ist, und zwar ganz ebenso sehr in dem Fall, wo nur das Vergehen vor dem neuen Gesetz begangen, als in demjenigen, wo auch der Criminalproceß bereits hängig, als endlich in dem Fall, wo bereits ein rechtskräftiges Strafurtheil vorliegt. Es ist ein kaum begreiflicher Beweis von der erdrückenden und tödtenden Macht der Formel, daß die Hinfälligkeit des rechtskräftigen Strafurtheils, welche mit der gesetzlichen Aufhebung des strafbaren Charakters der dem Urtheil zu Grunde liegenden Handlung nothwendig und als unvermeidliche Consequenz der Rechtsidee selbst eintreten muß, nicht nur von den Juristen mit Stillschweigen übergangen, sondern sogar so häufig ausdrücklich in Abrede gestellt wird. Die Quelle dieses merkwürdigen Irrthums lag natürlich in den geläufigen Vorstellungen von der Unerschütterlichkeit und Autorität der res judicata. Aber diese Vorstellungen, richtig an sich selbst, treiben sich durch diese Anwendung auf Strafurtheile geradezu zum Unfug. Das Civilurtheil begründet, wie wir gesehen haben, erworbene Rechte für Individuen, und diese bleiben, als durch individuelle Handlungen einmal gültig erworben, bestehen, wenn auch ihr Entstehungsgrund fortfällt. Aber beim Strafurtheil die res judicata als ein erworbenes Recht der Gesellschaft ansehen zu wollen, muß als absurd bezeichnet werden. Denn dies erworbene Recht würde auf nichts anderes hinauslaufen, als auf ein erwor-

benes Recht der Gesellschaft, das Individuum gegen ihr gegenwärtiges öffentliches und zwingendes Bewußtsein zu behandeln. Hätte sie ein solches Recht, das als der logische Widerspruch selbst nicht einmal gedacht werden kann, so würde sie doch niemals die geringste Anwendung von demselben machen können, da auch das Interesse der Gesellschaft als solcher lediglich gerade darin besteht, ihren geistigen Inhalt zu realisiren, nicht ihn selbst zu negiren oder als negirt zu erhalten.

Wie wenig übrigens ein solches Recht vorhanden ist und wie sehr es vielmehr das absolute Recht des Individuums ist, das ihm günstige Platzgreifen des zu dem früheren Inhalt des allgemeinen Bewußtseins, aus welchem das Strafurtheil hervorgegangen ist, in Widerspruch stehenden neuen Rechtsbewußtseins des öffentlichen Geistes zu fordern, ist oben aus dem Begriff des Geistes selbst bereits mit Nothwendigkeit erwiesen. Endlich werden überhaupt durch ein Strafurtheil nicht seitens der Gesellschaft „Rechte erworben“, weil dies nur durch individuelle Handlungen geschehen kann und solche zwar im Civilproceß, aber nicht in der vindicta publica enthalten sind. Das Strafurtheil stellt vielmehr nur einen Schluß dar, durch welchen der Einzelne wegen einer besonderen Handlung unter ein Allgemeines — das Gesetz — subsumirt wird. So wie die Propositio major als falsch nachgewiesen wird — und das neue Gesetz, welches die früher verbotene Handlung nicht mehr verbietet, oder das früher dafür mögliche Strafmaß oder die Strafart abschafft, enthält den authentischen gesetzgeberischen Beweis für diese Falschheit —, so wird der Schluß falsch und cessirt von jetzt ab von selbst. — Es stellt sich hier sehr deutlich der Unterschied der Bedeutung der res judicata in Civil- und in Strafsachen heraus. Das Civilurtheil beruht, wie wir gesehen haben, durchaus nicht auf der Fiktion der absoluten Wahrheit, wie es denn auch nur inter partes Beweis macht, sondern es stellt eine Novation dar, d. h. ein, abgesehen von seinem ursprünglichen rechtlichen Entstehungsgrund, durch Willenshandlung erworbenes selbständiges Recht. Das Strafurtheil dagegen, bei welchem eine erwerbende Willenshandlung gar nicht vorhanden ist, beruht in der That auf dieser Fiktion der absoluten Wahrheit, wie es denn auch inter omnes Beweis macht.

Aber eben weil das Strafurtheil auf dieser Fiktion beruht, muß, wenn der legale und anerkannte Beweis für die Unwahrheit der Fiktion eintritt, wenn in Folge einer Entwickelung des allgemeinen Volksbewußtseins das früher als absolute Wahrheit Geltende jetzt zur Unwahrheit geworden, auch hier der Satz Platz greifen: fictio cedit veritati. Das rechtskräftige Strafurtheil kann also unmöglich in die Zeit hinein fortwirken, in welcher die Strafbarkeit der durch das Urtheil faktisch constatirten Handlung durch das Rechtsbewußtsein des allgemeinen Geistes und somit durch die Rechtssubstanz selbst ausgeschlossen ist.

Daß eine Strafe, z. B. die Todesstrafe, trotz eines rechtskräftigen Urtheils, der Rechtsidee zufolge, nicht mehr vollstreckt werden kann, wenn ein neues Gesetz diese Strafe abgeschafft und somit für unzulässig erklärt hat, wird schwerlich Widerspruch finden. Dasselbe muß aber sogar in noch stärkerem Grade dann gelten, wenn ein neues Gesetz eine früher für strafbar erklärte Handlung für straflos erklärt, oder, was dasselbe ist, nur dann für strafbar, wenn sie bestimmte, früher nicht erforderliche Requisite trägt. Denn hier ist die Aenderung des allgemeinen Rechtsbewußtseins



nicht nur in Bezug auf das Wie? der Bestrafung eingetreten, sondern sie ist die noch viel substantiellere, das Was des zu Bestrafenden betreffende. Wie unwiderleglich der von uns entwickelte Grundsatz ist, wird jedem handgreiflich fühlbar werden, wenn man den häufig genug eintretenden Fall unterstellt, daß durch die Aenderung des allgemeinen Rechtsbewußtseins die früher verbotene Handlung jetzt sogar als eine verdienstliche angeschaut wird. So besteht in mancher Gesetzgebung oder Praxis der Grundsatz, daß gewaltsame Selbsthülfe gegen Beamte, welche mit Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugniß die persönliche Freiheit des Bürgers beeinträchtigen, z. B. bei illegaler Verhaftung, Haussuchung u. s. w., ein Vergehen sei. Diese Rechtsanschauung aber kann sich ändern und der entgegengesetzten Platz machen, daß in solchem Falle der Widerstand ein unbedingtes Recht, ja sogar eine den allgemeinen Rechtssinn entwickelnde, den Bürgermuth durch Beispiel und Tradition kräftigende, den Beamtenübermuth daniederhaltende und der Herrschaft einer strengen Gesetzlichkeit günstige verdienstliche Handlung sei, wie es in der Geschichte nicht an Beispielen solcher Gesetzgebungen fehlt. Wenn ein solches Gesetz eintritt, so wird es jedem einleuchten, daß die Fortsetzung der Bestrafung der früher Verurtheilten wegen Handlungen, die nach der jetzigen Anschauung des öffentlichen Geistes als pflichtmäßige und patriotische betrachtet werden, unmöglich sein und resp. selbst eine Negation des Volksbewußtseins und seines öffentlichen Rechts, also eine absolute Verletzung des Rechtsbegriffs darstellen würde. Allein dies gilt offenbar nicht blos, wo der Gegensatz so schneidend ist, daß die früher verpönte Handlung durch den geistigen Umschwung zu einer pflichtmäßigen geworden ist, sondern überall, wo sie durch Aufhebung des Verbots zu einer erlaubten geworden. Denn hiermit ist sie als eine solche gesetzt, welche der Domäne der individuellen Freiheit angehört, deren fortdauernde, von jetzt ab auf keinem Dasein eines Verbotgesetzes beruhende Bestrafung also der Rechtsidee nach ein Vergehen gegen die persönliche Freiheit wäre.

Es wäre auch sehr irrig zu glauben, daß es die Sache der Amnestien oder Begnadigungen wäre, den Widerspruch der beiden aufeinanderfolgenden Zeitbewußtsein in Bezug auf die rechtskräftigen Urtheile auszugleichen, obgleich hin und wieder die Amnestien zu diesem Zwecke dienen mußten.

Amnestie wie Begnadigung setzt immer voraus, daß die zu amnestirende Handlung auch nach der jetzigen Rechtsanschauung eine strafbare bleibt. Sonst wäre nichts an ihr zu amnestiren (zu vergessen). Die hier entwickelte Folge dagegen besteht darin, daß von Rechtswegen, durch die bloße Kraft der Rechtsidee als solcher, die weitere Bestrafung der nicht mehr mit Strafe belegten Handlung ausgeschlossen ist. Das rechtskräftige Strafurtheil, das auf einem Strafgesetz beruht, welches abgeschafft und durch kein Gesetz gleichen Inhalts ersetzt worden ist, ist als ein solches zu betrachten, welches durch die in dem gesammten Volksbewußtsein, dieser alleinigen Substanz alles Rechts, vorgegangenen höheren Rechtsentfaltung außer Kraft gesetzt oder, außer in Hinsicht auf seine schon vergangene Wirkung, cassirt worden ist.

Das hier Erörterte faßt sich also dahin zusammen, daß der Satz nulla poena sine lege nicht nur die Bedeutung habe, daß eine Strafe nicht ohne Gesetz verhängt werden dürfe, sondern ebenso sehr die, daß auch nach schon begonnener Strafvollstreckung diese ohne das frühere oder ein mit ihm identisches Gesetz nicht fortdauern kann.

Wie bereits bemerkt, Jurisprudenz wie Autoren sind in ihrer bis zum sinnlosen Götzendienst verknöcherten Anbetung der Formel von der res judicata in der Regel taub geblieben gegen diese ipso jure durch ein neues milderes Strafgesetz eintretende Wirkung, die wir als eine absolute Forderung der Rechtsidee nachgewiesen haben, und zwar die französischen Juristen nicht weniger als die deutschen.

Dagegen ist bei den Gesetzgebern hin und wieder sogar eine ausdrückliche Sanktion des hier entwickelten Moments nachzuweisen, so wenig auch das Nichtvorhandensein einer solchen in einem Gesetze, bei der aus dem Begriffe des Rechts selbst mit Nothwendigkeit folgenden Natur der Sache, irgend als Gegengrund geltend gemacht werden kann.

So ist unter dem offenbaren Einflusse dieses Moments der §. 18 der Einleitung zum Allg. Landrecht entstanden: „Die Minderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu Statten, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publication des neueren Gesetzes noch nicht vollzogen war."

Hieran ist nur auszusetzen, daß, wurde dies einmal durch besondere gesetzgeberische Bestimmung berührt, die Einwirkung auf die Strafminderung beschränkt ist und nicht auch für den Fall angeordnet wurde, wo die durch das rechtskräftige Urtheil festgestellte Handlung nach dem neuen Gesetz straflos ist.

Jedenfalls aber enthält hierin das preußische Allg. Landrecht eine ahnende Anerkennung des durch die wahre Theorie Gebotenen.

Was soll man hiernach zu dem eingetretenen Fortschritt sagen, wenn es in dem 1851 in Preußen verkündeten allgemeinen Strafgesetzbuch ausdrücklich heißt, in den Allgemeinen Bestimmungeu, Art. VII:

„Der §. 18 der Einleitung zum Allg. Landrecht wird hierdurch aufgehoben"

und dem entsprechend in Art. IV. daselbst die günstige Einwirkung des neuen Strafgesetzes auf den Fall beschränkt wird, wo die Handlung früher begangen oder noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt worden ist?!

Es ist jener tiefe ahnungsvolle Haß gegen alle Intelligenz, welcher die preußische Reaktionsperiode seit 1849 kennzeichnet und sich wie ein durchdringender Fluch sogar auf jede solche Einzelheit ausbreitet, wo der Grund und Zusammenhang dieses Hasses nicht einmal zum Bewußtsein kam, welcher die preußische Reaktion zwang, die Lichtblicke ihrer eigenen im vorigen Jahrhundert erlassenen Gesetzgebung zu streichen.

In umfassender Weise der nachgewiesenen Forderung der Rechtsidee zu entsprechen, dazu hatte den begrifflichen Instinkt und die edle Humanität nur die „blutdürstige" Epoche der französischen Revolution. In Folge des von der Assemblée constituante am 6. Oktober 1791 erlassenen neuen Code pénal verordnete die Assemblée législative im Gesetz vom 3. September 1792 ausdrücklich (Art. 1—4), daß alle rechtskräftig Verurtheilten, die zu einer härteren Strafe als der durch das neue Strafgesetzbuch über dasselbe Vergehen oder Verbrechen verhängten verurtheilt seien, berechtigt seien, sich an die Tribunale erster Instanz zu wenden, welche ihre Strafe in Gemäßheit der im neuen Code pénal ausgesprochenen reduciren sollten; ferner (Art. 5), daß in Folge des vom neuen Code pénal auf 20 Jahre beschränkten Maximums der Freiheitsstrafen überhaupt und der von ihm aufgehobenen Galeerenstrafe bei allen früher zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurtheilten die Lebenslänglichkeit derselben sofort fortfallen, die Galeerenstrafe aber unter Anrechnung der bereits verbüßten Zeit in die Strafe der reclusion oder gêne in Gemäßheit des neuen Code pénal verwandelt werden solle, sodaß, wenn die schon verbüßte Zeit der im Code pénal fixirten gleich sei, die Verurtheilten sofort in Freiheit zu setzen seien, und wenn sie geringer sei, sie nur noch den Rest der im Code pénal fixirten verbüßen sollten.

---

## Die Zeugnißpflicht der Zeitungsredakteure.

Von jeher ist die Frage streitig gewesen, ob die Uebernahme der rechtlichen Verantwortlichkeit durch den Zeitungsredakteur, von der Zeugnißpflicht oder wie man genauer sagen sollte, von der Anzeigepflicht in Beziehung auf den Verfasser eines als strafbar erachteten Artikels befreie.

Eine sächsische Ministeral-Verordnung aus dem Monat Sptbr. d. J. spricht sich darüber in folgenden Worten aus: „In dem Preßgesetze vom 14. März 1851 ist eine unbedingte Verpflichtung des Redakteurs einer Zeitschrift, auf jedesmaliges Verlangen der competenten Behörde die Namen der Verfasser seiner Zeitungsartikel anzuzeigen, nicht vorgeschrieben. Es können vielmehr in dieser Beziehung lediglich die allgemeinen Grundsätze über die Zeugenpflicht in Anwendung kommen. Ehe daher überhaupt in Frage kommen kann, ob der Redakteur einer Zeitschrift über die Urheberschaft eines Zeitungsartikels zur Zeugnißablegung anzuhalten sei, muß vor allen Dingen feststehen, daß der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliege, dessen Urheber behufs der Einleitung oder Fortstellung einer Untersuchung wider denselben zu ermitteln sei. Denn anderen Falles würde die Rolle, welche dem Redakteur zufiele, nicht sowohl die eines Zeugen, als vielmehr die eines — gezwungenen — Denuncianten sein, und daß diese den Herausgebern und Redakteuren von Zeitschriften nicht habe zugemuthet werden sollen, dürfte aus dem Preßgesetze, insbesondere den Bestimmungen des §. 26 in ihrem Zusammenhange unzweideutig erhellen. Anlangend aber das formelle Verfahren in Fällen der fraglichen Art, so sind nicht sowohl die Preß-Polizeibehörden als solche competent, gegen die betreffenden Redakteure einzuschreiten, sondern da es sich eben nur darum handelt, die Letzteren zur Erfüllung der allgemeinen Zeugenpflicht anzuhalten, so wird diese Competenz nach Beschaffenheit der in Frage befangenen Untersuchung, je nachdem dieselbe in die Categorie der Criminal-, Polizei- oder Disciplinarsachen gehört, zu beurtheilen und die auf Befragung des betreffenden Redakteurs gerichtete Requisition von der Untersuchungsbehörde an die nach Beschaffenheit des Falles zuständige Obrigkeit des Redakteurs zu erlassen sein."

Ebenso hat sich das Obertribunal zu Berlin im Laufe des verflossenen Sommers mit derselben Angelegenheit beschäftigt.

Der Sachverhalt ist folgender. Ein hiesiger Zeitungs-Correspondent hatte eine Mittheilung gemacht, von der der betreffende Verwaltungschef annehmen zu müssen glaubte, daß sie eben nur durch den Bruch der Amts-Verschwiegenheit seitens eines ihm untergebenen Beamten in die Oeffentlichkeit gelangt sein könne. Zuvörderst wurde also die Zeitungsredaktion, welcher die Mittheilung zugegangen war, um Nennung des Correspondenten angegangen, die dann auch mit ausdrücklicher Zustimmung des letzteren um so mehr erfolgen

mußte, als das Obertribunal bereits durch ein 1854 in Sachen wider Eikerling ergangenes Erkenntniß, und neuerdings erst wieder durch Beschluß vom 16. November 1860, die Redakteure für verbunden erachtet hat, der Gerichtsbehörde auf Erfordern die Correspondenten zu nennen. Der Correspondent wurde dann auch vor den Untersuchungsrichter geladen um dort den zu nennen, von dem er die Notizen zu seiner Correspondenz empfangen. Der also Vernommene verweigerte zunächst jede Auslassung, weil er, wie er sagte, als Zeuge geladen worden und man von ihm eine Denunciation unter Eidespflicht verlange, es sich hier auch um gar kein Verbrechen, sondern nur um ein Disciplinar-Vergehen handele, der Sinn und Geist unserer Gesetze im vorliegenden Falle auch eine Verweigerung der Aussage rechtfertige. Der vernehmende Untersuchungsrichter trat dieser Ausführung nicht nur bei, sondern begründete die Weigerung mit schlagenden juristischen Gründen und verlangte einen Collegialbeschluß. Dieser erfolgte nun zwar nicht, wohl aber ein Beschluß der Rathskammer des Stadtgerichts zu Berlin. Inhalts dessen das Zeugniß des Correspondenten zwangsweise zu erzielen sei, dergestalt, daß zuerst mit Geldstrafen (von 50 Thlr. beginnend) dann mit Gefängniß gegen den widersetzlichen Zeugen vorgegangen werden soll. Gegen diese Entscheidung legte der Betroffene, durch den Rechtsanwalt des Obertribunals, Justizrath Volkmar, Beschwerde beim Kammergericht ein. Es wurde dort auch geltend gemacht, daß schon die Criminalordnung (§. 313 Nr. 3) einen Zeugen von der Aussage befreie, wenn dieser in seinem Gewerbe dadurch Schaden erlitte und das Gericht gegen eine bestimmte Person vorgehen könne. Das Kammergericht verwarf die Beschwerde als unbegründet und bemerkte dabei: „Will man auch die Beschäftigung eines Zeitungscorrespondenten als ein Gewerbe ansehen, so darf doch nicht die Begünstigung von Dienstvergehen durch das Verschweigen derer, welche ein solches sich haben zu Schulden kommen lassen, als eine nothwendige Bedingung für den Betrieb dieses Gewerbes, so daß das Gewerbe ohne solche Begünstigung beeinträchtigt oder unmöglich gemacht würde, angesehen werden, und es hat selbst das Obertribunal schon in vielen Fällen auch Zeitungs-Redakteuren eine Zeugniß-Verweigerung aus einem dem §. 313, Nr. 3 entnommenen Grund der Gewerbebenachtheiligung nicht als gerechtfertigt zugestanden. Gegen diesen Bescheid ward die Beschwerde bei der letzten Instanz, dem Obertribunal erhoben, aber auch hier für unbegründet erachtet und



zurückgewiesen. Der Instanzenzug war damit erschöpft, und da das Obertribunal in einem analogen Falle vor zehn Jahren die Zeugnißweigerung zugelassen hatte, so muß jetzt der Versuch gemacht werden, im legislativen Wege die Principienfrage zu ordnen; hatte doch noch im November v. J. ein Kreis- und ein Appellationsgericht in einem ganz gleichen Falle zu Gunsten des Correspondenten entschieden, das Obertribunal diese Entscheidung aber zu dessen Ungunsten abgeändert. Die Sache ist also jedenfalls controvers und kann nur durch die Gesetzgebung endgültig gelöst werden.

Bei dieser Lösung wird wothwendigerweise davon auszugehen sein, daß eine Gränze zwischen Zeugniß- und Anzeigepflicht überhaupt gar nicht gezogen werden kann, sobald man eine Aussage gegen eine noch unbestimmte Person als erzwingbar nach den für die Zeugnißpflicht geltenden Regeln annehmen will. Es würde alsdann besser und ehrlicher sein, die Denunciationspflicht bei allen Preßvergehen als allgemeinen Grundsatz auszusprecheu. Man darf übrigens nicht verkennen, daß auch gewichtige politische Gründe gegen diese s. g. Zeugnißpflicht sprechen, daß namentlich die bloße Vermuthung eines Verwaltungsbeamten, welcher eine Verletzung des Amtsgeheimnisses voraussetzt vermittelst beantragter Vernehmungen zu schweren Vexationen führen kann oder gar in gewissen Perioden zu einem Werkzeuge politischer Gesinnungserforschung führen möchte, welches in seiner Verwendung sicherlich nachtheiliger ist, als die mögliche Straflosigkeit für solche leichtfertige Mittheilungen eines Beamten, die nicht unter allgemein strafbare Gesichtspunkte zu bringen sind. Handelt es sich um den Verrath wichtiger Staatsgeheimnisse, so bildet die Verantwortlichkeit des theilnehmenden Redakteurs selbst eine genügende und gesetzlich ausreichende Schranke, bei der man es wohl bewenden lassen kann. Das alte Recht kannte nur eine Verpflichtung für oder gegen jemand auszusagen, und nur Verbrecher wurden auf der Folter nach ihren Mitschuldigen befragt. Gewiß würde die Rechtssicherheit nicht leiden, wenn man die neue Erfindung einer Zeugnißpflicht gegen unbestimmte Personen der Vergessenheit anheim geben wollte. Gradezu verkehrt erscheint es aber, den Richter als Maschine für solche Verwaltungsbeamte fungiren zu lassen, welche kurzweg berufen zu sein glauben, ihrerseits über den objektiven Thatbestand eines Verbrechens zu urtheilen und auf eine derartige Versicherung hin Strafverfolgungen zu betreiben.

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Unzucht eines sächsischen Zwitters.** Aus dem fünften diesjährigen Hefte von Friedreich's Blättern für gerichtliche Anthropologie, welche in der juristischen Welt eines hohen Rufes mit Recht genießen, heben wir nachstehenden Fall als besonders merkwürdig hervor:

Die neunzehn ein halb Jahre alte schwangere verehelichte H. zeigte bei Gericht freiwillig folgendes an: „Vor ungefähr acht Tagen, als ich ganz allein zu Hause war, kam meine Hebamme M. zu mir und sagte, daß sie mich untersuchen wolle; sie faßte mich gleich an, warf mich mitten in die Stube hin auf die Dielen, deckte mich auf, griff mit zwei Fingern in meine Schaam, und äußerte darauf, daß das Kind in der Quere läge und daß sie dasselbe zurecht rücken müsse; dabei deckte sie sich vollständig auf und legte sich mit ihrem Körper fest auf den meinigen, und gleichzeitig fühlte ich wie ein fleischiges Glied (es war gerade so als wenn ein männliches Glied in die Schaam geschoben wurde, ich kann das jedoch nicht so genau beurtheilen, weil mir durch die Angst und das Aufmichknien aller Athem ausgegangen war und meine Besinnung schwächer wurde) in meine Geburt kam und wenigstens eine halbe Stunde hin- und hergeschoben wurde, wie dies beim Beischlaf geschieht. Da das Gerede geht, daß die Hebamme M. ein Zwitter sei, so bin ich überzeugt, daß sie ihre Begierden hat auslassen wollen. Davon, daß von meiner oder ihrer Seite in Folge des Hin- und Herschiebens eine Flüssigkeit gekommen, weiß ich Nichts. Nachdem die M. sich die angegebene Zeit hindurch mit der größten Anstrengung (sie war ärger wie ein Mann) auf mir in der angegebenen Weise sich bewegt hatte, sprang sie schnell auf und ging, ohne ein Wort zu sprechen, davon. Ich mußte noch längere Zeit auf den Dielen liegen bleiben, ehe ich mich erholen konnte.“ Schließlich stellte die H. unter der Behauptung,

sie sei von der M. genothzüchtigt worden, einen Antrag auf Untersuchung und Bestrafung derselben.

Das Gericht beschloß, in Rücksicht darauf, daß bei Schwangern erfahrungsgemäß die Einbildungskraft erregbarer sei, als bei andern Personen, und vielleicht auch hier letztere etwas zur Erstattung ihrer Aussage beigetragen haben könne, den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand der H. untersuchen zu lassen. Der damit beauftragte Gerichtswundarzt B. erstattete folgenden Bericht: „Abnorme Seelenzustände der Schwangern sind meistens Zustände der Depression, seltener der Exaltation. Die H. ist ein so materielles Frauenzimmer, mit so wenig geistiger Ausbildung und einer so nervigen Constitution, daß schon deshalb eine psychische Störung nicht anzunehmen ist. Dazu kommt noch, daß während ihrer ganzen Schwangerschaft sich weder Congestionen nach dem Kopfe, noch nach den Organen der Brusthöhle, noch nach dem Rückenmarke gezeigt haben. Ein entzündlicher Zustand der Scheide ist nicht vorhanden.“ Es wurde nun die Untersuchung gegen die M. eingeleitet. Dieselbe leugnete zwar, aber ihre Entgegnungen gegen die von der H. vorgebrachten Anschuldigungen waren so schwach, daß sie als theilweise Zugeständnisse betrachtet werden konnten; so gestand sie z. B. eine Viertelstunde lang die H. mit dem Finger hoch untersucht zu haben; auch erhöhte es den Verdacht, daß die M. die H. bat, ihre Anzeige gegen Erstattung aller erwachsenen Unkosten zurückzunehmen.

Es wurde nun vom Gerichte eine Untersuchung der M. durch den Gerichtswundarzt B. veranlaßt, und dann ein Gutachten von dem Bezirksarzte Martini in Wurzen (welcher diesen Fall auch in der Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin mitgetheilt hat) abverlangt. Bevor wir beides erwähnen, soll vorerst folgendes über die M. vorausgeschickt werden.

Die M. hatte die Hebammenkunst erlernt, war mit den besten Zeugnissen entlassen worden, und hatte eine Zeit lang in ihrem Geburtsorte als Hebamme fungirt. Schon damals ging daselbst das Gerücht „die M. sei kein richtiges Frauenzimmer“, und man brachte damit in Verbindung, daß sie sich gegen junge Wöchnerinnen auffallend zärtlich und liebevoll bezeige. Später kamen aber mehrere Anzeigen ähnlicher Vergehungen der M. zur Kenntniß des Gerichtes. Der Wirth L. theilte mit, seine damals 18 bis 19 Jahre alte Schwägerin Ch. habe ihm anvertraut, daß die M. sie habe gebrauchen wollen, indem sie die Ch. „geprangelt“ und aufgefordert habe, es mit ihr ebenso zu machen. Eine gewisse R., welche einige Zeit bei der M. genäht, weigerte sich auf einmal wieder zu ihr zu gehen, weil sie, die M., als sie mit ihr in einem Bette geschlafen, auf ihr (der R.) herumgeritten und mit den Fingern in ihre Geschlechtstheile gedrungen sei. Dasselbe trieb die M. mit der Wöchnerin S. Es kam ferner zur Anzeige, daß die M. das 15jährige Kindsmädchen W. mehrmals zu ähnlicher Unzucht mißbraucht habe. —

Der Gerichtswundarzt B., welcher mit der körperlichen Untersuchung der M. beauftragt war, theilte folgendes Resultat mit. Die Bildung der Geschlechtstheile der M. war folgende: wenig entwickelte äußere und innere Schaamlefzen; eine etwas stärkere und ein wenig längere Clitoris, als diese sonst bei Frauen ist, jedoch nicht so groß, daß selbst im erektilen Zustande das Eindringen derselben in eine Scheide möglich wäre; eine weibliche Harnröhre in der normalen Entfernung von der Clitoris; eine Oeffnung, ähnlich der einer Scheide, orificium vaginae, in welche man aber nur höchstens dreiviertel Zoll weit und nur mit dem kleinen Finger eindringen konnte; auf der linken Seite der Schaam eine sackförmige Erweiterung der Bauchdecken, ganz ähnlich der bei einem innern Leistenbruche vorhandenen, in welchem vorgefallenen Sacke sich aber keine Baucheingeweide, sondern ein einem Hoden ähnlicher Körper befand. Der übrige Körperbau ist kein ächt weiblicher, aber auch kein männlicher zu nennen. Es kann demnach die M. weder ein sogenannter männlicher Zwitter, androgynus, noch ein weiblicher Zwitter, androgyna, genannt werden, da keinerlei Geschlechtsorgane vorherrschend entwickelt sind; sie ist aber wegen der eigenthümlich abnormen Bildung gewiß eine seltene Erscheinung. Obgleich sie vor der Untersuchung sagte, daß sie früher menstruirt gewesen sei, so gab sie doch nach der Untersuchung, als man ihr die Unmöglichkeit klar machte, zu, daß sie nicht wie andere Frauen menstruirt habe, sondern daß nur von Zeit zu Zeit Blut durch die Harnröhre abgegangen sei.

Das vom Bezirksarzte Martini abgegebene Gutachten über den Körperzustand der M. ergab: daß sich hier eine Mischung von männlichen und weiblichen Formen vorfand. Es ist nämlich die M. ein Mann mit verkümmerten äußern Genitalien (verkümmertem kleinen Penis, gespaltenem Scrotum und einer sich unter dem Rudiment des Penis öffnenden Harnröhre) und mit theilweise weiblichen Körperformen, jedoch entschieden mit naturgemäß gebildeten Saamenbereitungsorganen (Hoden und Nebenhoden), dem Unterscheidungsmerkmale des männlichen Geschlechtes, versehen, und einer Vagina, eines Uterus, voraussichtlich auch der Ovarien, als Criterien des weiblichen Geschlechtes, gänzlich ermangelnd. Daß sie früher menstruirt gewesen ist einestheils nicht erwiesen, anderntheils kein Beweis vom Gegentheil. Daß sie verheirathet gewesen, beweist ebenfalls nichts, denn einmal lehrt der Augenschein, daß ein ordentlicher Coitus nie vollzogen worden sein kann, dann gesteht die M. auch selbst zu, daß ein solcher nie stattgefunden habe. Ferner ist auch noch der Umstand zu berücksichtigen, daß die M. nie zum männlichen Geschlechte eine Zuneigung gefühlt, wohl aber Mädchen und Weiber geliebkoset und zu unzüchtigen Zwecken benutzt hat.

In Folge dieses Gutachtens wurde durch Erlaß der Kreisdirektion zu Leipzig es für unstatthaft gefunden, daß die M. ferner ihre Funktion als Hebamme versehe, und wurde ihr deshalb die Ausübung derselben untersagt.

Was nun das der M. zur Last gelegte Vergehen der von ihr verübten Unzucht betrifft, so hat dieses Martini gleichfalls in seinem Gutachten berührt, und sich darüber folgendermaßen ausgesprochen. — Die M. ist nicht zeugungsfähig, weil ihr ein Ausführungsgang für den etwa bereiteten männlichen Saamen und ein Glied fehlt, denselben in die weiblichen Genitalien überzuführen. Sie ist aber auch nicht fähig den Coitus aktiv und passiv, als Mann oder als Weib, auszuführen; für Letzteres ist die vermeintliche Mutterscheide viel zu kurz und zu eng, zu Ersterem fehlt ihr das männliche Glied, denn das vorhandene Rudiment des Penis ist, wie erwähnt, bloß eine ganz kleine festsitzende imperforirte Eichel, ohne corpora cavernosa, der jede Fähigkeit abgeht, sich zu verlängern und zur Erregung eines Wollustgefühles bei einer Frau Veranlassung zu geben; selbstverständlich kann also auch dieselbe von der M. nie zu diesem Zwecke benutzt worden sein, und es wurde auch von ihr zugestanden, daß sie zur Erreichung desselben und zur Befriedigung ihres eigenen Wollustgefühles sich der Finger bedient habe. Daß aber ein derartiges Gefühl, wie es ein ausgebildeter Mann an sich wahrnimmt, bei der M. weiblichen Personen gegenüber zu Stande gekommen, ist nicht allein glaublich und wahrscheinlich, sondern auch aus anatomischen Gründen leicht erklärlich.

Der Vertheidiger beantragte vollständige Freisprechung; das Gericht verurtheilte aber die M. wegen der an der H. und an andern weiblichen Individuen begangenen Unzucht zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, welche ihr aber durch die königliche Gnade gänzlich erlassen wurde.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Poßämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 44.** — Sonnabend, den 2. November. — **1861.**

## Die schwedische Strafgesetzgebung von 1861.

Die Arbeiten der Gesetzcommissionen in Schweden beginnen schon 1830 und gingen aus der allgemein verbreiteten Ueberzeugung hervor, daß die bisher nach früheren Gesetzen gedrohten Strafbestimmungen ebenso ungerecht als unzweckmäßig seien. Die Mitglieder der Commission erkannten, daß das Uebel an der Wurzel gefaßt werden müsse, daß die Beibehaltung der Todesstrafe nicht zu rechtfertigen sei und vorzüglich das Gefängnißwesen der Verbesserung bedürfe. Der von der Commission 1844/45 erschienene Entwurf ist ein bedeutendes Werk und die beigefügten Motive und Gutachten enthalten einen für Jeden, der mit Strafgesetzgebung sich beschäftigt, werthvollen Schatz kostbarer Materialien und tief eingehende praktische, vorzüglich auch criminal-politische Erörterungen über alle wichtigen Fragen [1]). Die sehr freisinnigen Ansichten der Commission fanden jedoch bei den schwedischen Juristen vielfach Widerspruch; die Regierung und der Reichstag zogen es vor, statt eines allgemeinen Strafgesetzbuchs eine Verbesserung der bestehenden Strafgesetzgebung durch einzelne Gesetze über die wichtigsten Kategorien der Verbrechen eintreten zu lassen. Auf diese Art wurde 1855 ein Gesetz über Bestrafung des Diebstahls, diebischen Frevels und Raubes zugleich mit einem Gesetze, wodurch die körperliche Züchtigung aufgehoben wurde, verkündet [2]). An dies Gesetz reiht sich nun das neueste schwedische Gesetz über Mord, Todschlag, Körperverletzung und andere verwandten Verbrechen an [3]). Wir glauben unserem Leser einen Dienst durch eine Mittheilung dieses vielfache Fortschritte enthaltenden Gesetzes zu thun [4]). Das Gesetz umfaßt 76 Paragraphen und bezieht sich auf das Verbrechen der Tödtung (§. 1—10), auf körperliche Verletzung und geringere Mißhandlung (11—19), auf Vergiftung (20—23), Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesaussetzung (24—33), auf Mißhandlung gegen Eltern, Ehegatten und Vorgesetzte (37—39), auf Verbrechen der Gewalt gegen Beamte und Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit (40—50). Das Gesetz giebt ferner Vorschriften über das Verbrechen des Zweikampfs (51—54), über Nothwehr (55—60), über Entschädigung (61). Den Schluß machen allgemeine Bestimmungen. Als des Verbrechens des Mordes ist bezeichnet, wenn Jemand vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen des Lebens beraubt. Die Strafe ist Tod; ist aber die That unter besonders mildernden Umständen verübt, so darf auf lebenslängliche Strafarbeit erkannt werden. Diese Vorschrift ist um so bedeutungsvoller, weil die schwedische Gesetzgebung den Charakter der Strenge an sich trägt und erscheint als eine Huldigung, die der Gesetzgeber dem Principe bringt, daß die im Urtheile ausgesprochene Strafe dem Grade der Verschuldung sich anpassen muß, und gerade das Verbrechen des Mordes so vielfache Fälle enthält, in welchen die Verschuldung so verschiedenartig ist, daß der Gesetzgeber, wenn er Gerechtigkeit verwirklichen will, die Todesstrafe nicht absolut drohen, sondern für den Fall des Daseins von Milderungsgründen das Aussprechen einer anderen Strafe möglich machen muß. Dieser im §. 1 enthaltene Zusatz wurde in der Gesetzcommission und im Storthing Gegenstand lebhafter Streitigkeiten. Wir freuen uns, daß wenigstens das Princip, nach welchem die Gerechtigkeit gegen die Drohung absoluter Strafen sich erklärt, in der neuen schwedischen Gesetzgebung bei dem Morde anerkannt ist, obwohl wir bedauern, daß das Gesetz doch wieder die lebenslängliche Freiheitsstrafe absolut droht, mögen auch noch so viele und wichtige Milderungsgründe vorhanden sein, deren Zusammentreffen zeigt, daß im einzelnen Falle die lebenslängliche Strafe im Mißverhältniß mit der Größe der Verschuldung steht. Bei dem Versuche des Mordes erkennt wenigstens §. 2, daß die dafür als Regel (gewiß mit Unrecht) gedrohte lebenslängliche Strafe wegen Daseins mildernder Umstände die Strafe von 6—16 (dies Minimum

---

[1]) Herr Dr. Marquardsen (jetzt Prof. in Erlangen) hat in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Band XX, Nr. 13, 24, eine sehr gute Darstellung des Inhalts der Gesetzesarbeiten Schwedens geliefert.

[2]) Diese Gesetze sind mitgetheilt in der Zeitschrift der ausländ. Gesetzgebung XXVIII, Nr. 15.

[3]) Gesetz vom 29. Januar 1861, aus 76 Paragraphen bestehend.

[4]) Wir verdanken die Mittheilung dieses Gesetzes dem Herrn Olivecrona, Professor in Upsala, Verfasser mehrerer sehr geschätzten Werke. Er hatte als Mitglied der Commission selbst großen Antheil an dem Gesetze.

ist zu hart) erkannt werden kann. Bei Todschlag (§. 3), der angenommen wird, wenn Jemand vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht tödtet, ist lebenslängliche Strafe, wenn aber der Thäter durch schwere Beleidigung von dem Getödteten gereizt wurde oder wenn besonders mildernde Umstände vorhanden waren, ist Strafe von 6—10 Jahren gedroht. Wird Jemand durch vorsätzliche, mit Vorbedacht, aber ohne Absicht zu tödten, verübte Mißhandlung getödtet, so tritt nach §. 4 lebenslängliche oder Strafe von 6—10 Jahren ein, und wenn die Mißhandlung von der Art war, daß der Tod als wahrscheinliche Wirkung nicht erwartet werden konnte, oder wenn sonst mildernde Umstände vorhanden waren, kann die Strafe auf 9 Jahre herabgesetzt werden; zu den erwähnten Fällen, wo kein Vorbedacht vorlag, darf die Strafe von 2—8 Jahren auf 2 Jahre herabgesetzt werden. Nach §. 6 wird gegen den auf Lebenszeit Verurtheilten, wenn er einen Todschlag, wie in §. 3, 4 bezeichnet ist, ohne mildernde Umstände verübte, Todesstrafe erkannt. Wir sind überzeugt, daß durch diesen Paragraphen die Gerechtigkeit verletzt werden kann; denn, wenn der Gesetzgeber anerkennt, daß der Todschlag nicht ein todeswürdiges Verbrechen ist, so muß er auch consequent anerkennen, daß der von einem solchen Verbrecher verübte Todschlag als ein im Sturme und der Verwirrung des Affekts erzeugter Todschlag bleibt, und dann keine Todesstrafe verdient. Bei in vereintem Raufhandel verübter Tödtung soll (§. 7, 8) Jeder, der dem Getödteten einen lebensgefährlichen Schaden zufügte, oder wenn der Schaden nicht an sich lebensgefährlich war, Jeder, der Verletzungen zufügte, die in ihrer Gesammtheit den Tod bewirkten, zu derjenigen Strafe verurtheilt werden, welche er sich zugezogen hätte, wenn die von ihm zugefügte Verletzung für sich allein tödtlich gewesen wäre. Kann nicht festgestellt werden, welcher oder welche Verletzung zufügte, oder daß durch das Zusammenwirken der Tod entstand, so trifft den, welcher in der Absicht zu tödten und mit Vorbedacht Mißhandlungen zufügte, Strafarbeit bis 6, wenn er im Affekt, aber ohne Vorbedacht handelte, bis 4, und wenn er mit Absicht und ohne Absicht zu tödten verletzte, Strafe bis zwei Jahre. Man bemerkt leicht, daß bei diesen Vorschriften eigentlich nur eine außerordentliche Strafe gedroht wird, die der Gesetzgeber auf gewisse, aus Thatsachen abgeleitete Vermuthungen baut, und wo er Merkmale als entscheidend annimmt, die nach richtigen gerichtsärztlichen Forschungen trüglich sind und leicht den Richter irreleiten, z. B. wenn von lebensgefährlichen Verletzungen, oder von dem Tode gesprochen wird, der durch die Gesammtheit der Verletzungen bewirkt wurde. Die Tödtung aus Fahrlässigkeit wird nach §. 9 mit Geldbuße von 50—500 Thlrn. oder Gefängniß von 2—6 Monaten, die besonders grobe Fahrlässigkeit aber mit Strafarbeit bis zwei Jahren bedroht. In der Lehre von den Körperverletzungen macht das Gesetz folgende Unterscheidungen. Nach §. 11 wird der, welcher einen Anderen so mißhandelt, daß dieser dadurch die Sprache, das Gesicht oder das Gehör verloren oder schweres Leibesgebrechen oder sonst schweren Schaden an seiner Gesundheit erlitt oder in lebensgefährliche Krankheit gerathen ist, wenn der Thäter einen solchen Schaden beabsichtigte und mit Vorbedacht handelte, mit Strafarbeit von 6—10, und wenn er im Affekt handelte, mit Strafe von 2—6 Jahren bestraft; nach §. 12, wenn ein nach §. 11 bezeichneter Schaden eintrat, aber nicht beabsichtigt war, tritt bei mit Vorbedacht verübter Verletzung Strafarbeit von 2—6, und bei der im



Affekt verübten von 2 Monaten bis 2 Jahren ein; bewirkt die vorsätzlich verübte Mißhandlung einen geringeren Schaden oder Krankheit als in §. 11 bezeichnet ist, so tritt Strafarbeit von 6 Monaten bis 2 Jahren oder Geldbuße bis 500 Thlrn. ein (§. 14) und bei Mißhandlung ohne Schaden oder bei ganz geringem Schaden Geldbuße von 5—300 Thlrn. oder Gefängniß bis 6 Monaten (§. 14). Nach §. 16 wird der, welcher mit Absicht den Andern zu beschädigen oder sonst im Affekt wider einen Andern das Messer oder Schwert zuckt oder Gewehr spannt, wenn kein Schaden erfolgt, mit Geldbuße bis 56 Thlr. bestraft. Man bemerkt, daß der Gesetzgeber hier eine im deutschen Rechte des Mittelalters allgemein vorkommende Bestimmung beibehalten hat, wodurch die Lehre von dem Versuch modificirt, eigentlich ergänzt wird. Eine aus Fahrlässigkeit verursachte Verletzung, wenn sie auf die im §. 11 bezeichnete Weise beschaffen ist, zieht Geldbuße bis 200 Thlr. oder Gefängniß bis 6 Monate nach sich. Nach §. 20 ist Vergiftung besonders hervorgehoben und bestimmt, daß, wer Gift oder dergleichen Stoffe mit Absicht zu schaden einem Andern beibringt und dieser davon stirbt, nach §. 1 wegen Mordes bestraft, und wenn schwere Körperverletzung entsteht, auf Lebenszeit, wenn aber mildernde Umstände da sind, auf 8 bis 10 Jahre eingesperrt, Strafe von 4—8 Jahren erkannt wird, wenn kein oder geringer Schaden eintritt, oder der Thäter bei dem Versuche stehen bleibt; Strafe von 2—6 Monaten Strafarbeit wird auch demjenigen gedroht, welcher in der Absicht einem Andern am Leben oder der Gesundheit zu schaden, Gift zubereitet hat, aber den Versuch nicht zu vollführen vermag, wofern er nicht freiwillig das Gift vernichtet hat. Auffallend ist es, daß der Gesetzgeber die Straflosigkeit nur anerkennt, wenn man das Gift vernichtet; consequent muß es schon genügen, wenn man nur freiwillig überhaupt von dem Unternehmen absteht. In §§. 21—23 werden eigens Strafen gedroht der Vergiftung der Lebensmittel, der unvorsätzlichen Vergiftung, wenn der Thäter nicht sogleich, sobald er dies entdeckt, die Gefahr abzuwenden sucht, und geringere Strafe, wenn Jemand, der zu Giftverkauf zwar berechtigt ist, aber die zur Abwendung von Gefahren gegebenen Vorschriften verletzt und wenn dadurch Jemand beschädigt wird.

Wegen Kindesmord wird und zwar mit Strafarbeit von 4—10 Jahren nach §. 24 die Mutter bestraft, welche durch unerlaubten Beischlaf schwanger wurde, und in oder während der Geburt ihr Kind vorsätzlich durch Gewalt oder Unterlassung dessen, was zur Beibehaltung des Lebens nöthig war, tödtet. Der Versuch des Kindesmords (§. 25), wenn die Ausführung verhindert wurde, oder wenn die Mutter ihre Leibesfrucht vorsätzlich nach der Entbindung in hülflose Lage versetzt, wird mit 6 Monaten bis 2 Jahren bestraft, wenn das Kind am Leben bleibt; die Strafe kann auf 4 Jahre erhöht werden, wenn das Kind schwere Verletzung erlitt. Hat die Mutter absichtlich einsam, von menschlicher Hülfe entfernt geboren, und das Kind kömmt durch Fahrlässigkeit um das Leben, so trifft die Thäterin Strafarbeit von 2—4, und wenn sie die Einsamkeit nicht absichtlich gesucht hat, Strafe von 6 Monaten bis 2 Jahren, ausgenommen, wenn nachgewiesen wird, daß das Kind ohne Schuld der Mutter umkam, oder schon todt geboren wurde, oder, daß die Leibesfrucht so unvollkommen gereift war, daß sie das Leben nicht außer der Mutter fortsetzen konnte (§. 29). — Die Leser werden sich überzeugen, daß die hier aufge-

stellten Unterscheidungen naturgemäßer als in irgend einem anderen Gesetzbuche aufgestellt und geeignet sind, den Richter sicher zu leiten und zu bewirken, daß die Strafe dem Grade der Verschuldung angepaßt wird. In Bezug auf die Abtreibung der Leibesfrucht (28—30) wird unterschieden, ob die Schwangere in der Absicht, die Leibesfrucht zu tödten oder abzutreiben, Mittel, welche eine solche Wirkung haben können, anwendete und das Kind todt oder zu früh geboren wird, wo sie dann mit Strafarbeit von 2—6 oder mit Gefängniß von 2—6 Monaten bestraft wird, und gleiche Strafe denjenigen trifft, der mit Einwilligung der Schwangeren die Abtreibung versucht, oder ob ein Dritter ohne Einwilligung der Schwangeren das Verbrechen vorsätzlich vornimmt (Strafe von 6—10 Jahren, wenn das Kind todt geboren oder abgetrieben wird, anderenfalls mit Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren). Wenn aber die Mutter selbst in Folge der Abtreibung schwere Körperverletzung leidet, tritt lebenslängliche Strafarbeit, und wenn die Mutter stirbt, Todesstrafe ein, ausgenommen, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, wo lebenslängliche Strafarbeit eintritt. Schwerlich läßt sich hier die Drohung der Todesstrafe wohl billigen, weil die Absicht bei diesem Verbrechen nicht auf Tödtung der Mutter gerichtet ist, und nach der Erfahrung auch der Tod nicht als eine leicht eintretende Folge vorhergesehen werden konnte. Nach §. 31 wird auch derjenige, welcher eine Schwangere, deren Zustand er kennt, mißhandelt, wenn dadurch zu frühzeitige Abtreibung bewirkt wird, mit Strafe bedroht, jenachdem er mit Vorbedacht oder im Affekt handelte. Herabsetzung der Strafe wegen Milderungsgründe ist gestattet. — Bei der Kindesaussetzung (32—36), welche angenommen wird, wenn eine Person in anderen als den in §. 25 bezeichneten Fällen vorsätzlich ein Kind aussetzt, welches er zu pflegen verpflichtet war, und das sich nicht selbst helfen konnte, oder wenn er sonst es von sich entfernt und in hülflosen Zustand versetzt, wird unterschieden, ob es an einem solchen Orte und unter Umständen geschah, daß der Thäter die Rettung des Kindes nicht als wahrscheinlich erwarten konnte (Strafe von 2—6 Jahren, und wenn das Kind stirbt, lebenslängliche Strafe), oder ob die Aussetzung so geschah, daß zwar Gefahr für Leben oder Gesundheit vorhanden war, aber der Thäter die Rettung des Kindes doch als wahrscheinlich erwarten konnte (Strafe von 2 Monaten bis 2 Jahren und bei eingetretenem Tod von 6—10 Jahren), oder ob Aussetzung unter Umständen geschah, daß Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kindes nicht vorhanden schien (Strafe Geldbuße bis 300 Thlr. oder Gefängniß bis 6 Monaten, und wenn das Kind stirbt, von 2—4 Jahren). Nach §. 35 sind die Strafvorschriften, welche auf die Aussetzung von Kindern sich beziehen, ausgedehnt auf denjenigen, welcher auf die in §. 32 erwähnte Art eine kranke, abgelebte oder sonst hülflose Person, für deren Pflege zu sorgen der Thäter verpflichtet ist, aussetzt oder von sich entfernt. Die §§. 37—39 enthalten Strafdrohungen wegen Mißhandlungen gegen Eltern, Ehegatten und Vorgesetzte. Denn Todschlag an Verwandten aufsteigender Linie oder an seinem Gatten wird zwar mit lebenslänglicher Strafarbeit bedroht, aber die Strafe darf wegen Milderungsgründe herabgesetzt werden (auf 8 bis 10 Jahre). Es ist dies merkwürdig, daß in Schweden, wo, wie überhaupt in den nordischen Gesetzen, Mißhandlungen gegen Ascendenten so schwer bestraft werden, doch anerkannt ist, daß wegen Milderungsgründe die Strafe auf



8 Jahre herabgesetzt werden kann, während das preußische Gesetzbuch absolut Todesstrafe für alle Fälle (also auch bei der schwersten Provocation) droht und in dem neuen bayrischen Entwurfe von 230 Paragraphen der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten es mit Mühe dahin brachte, daß der Ausschuß der Reichsräthe wenigstens zu einer Vorschrift zustimmte, nach welcher die zwar absolut gedrohte lebenslängliche Strafe auf 8—10 Jahre herabgesetzt werden kann, wenn der Thäter durch Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde.

In dem Abschnitt von der Gewalt gegen Beamte und Verbrechen gegen öffentliche Sicherheit unterscheidet das Gesetz 1) Gewalt gegen Beamte und bedroht mit Strafarbeit von 2—6 Jahren denjenigen, der einem Beamten während der Ausübung des Amts, oder um ihn zur Vornahme einer Amtshandlung zu zwingen, oder zur Unterlassung einer solchen zu bestimmen, oder um sich wegen einer solchen zu rächen, Gewalt oder Mißhandlung zufügt (§. 40). Die Vorschrift soll auch angewendet werden, wenn eine solche Gewalt anderen im Gesetze bezeichneten Personen, die einen öffentlichen Dienst versehen, z. B. Mitgliedern eines Prüfungs-Ausschusses, oder einer Direktion öffentlicher Einrichtungen, oder Mitgliedern der Jury verübt wird, nur darf hier wegen Milderungsgründe die Strafe bis 6 Monaten Gefängniß herabgesetzt werden (§. 41). Wir finden es inconsequent, daß nur in diesen Fällen Milderungsrecht gestattet ist und in denen vom §. 40 nicht erwähnt wird, während nach der Erfahrung eben bei Gewaltthaten gegen Beamte Milderung vorkommen kann, z. B. wenn der Beamte selbst durch sein Benehmen die Gewalt veranlaßt. 2) Wer an einer Person während des Gottesdienstes Gewalt verübt, leidet Strafarbeit von 6 Monaten bis 2 Jahren, und bei geringer Gewalt oder wenn das Aergerniß nicht erheblich war, Gefängniß bis 6 Monaten oder Geldbuße (§. 43). 3) Wer Gewalt an einem königlichen Schlosse, oder wo sonst der König sich aufhält, oder an einem Orte zufügt, wo die Stände des Reichs oder Ausschüsse derselben versammelt sind (§. 44), leidet Strafe wie in §. 43. 4) Nach §. 45 ist Geldbuße von 50—500 Thlrn. demjenigen gedroht, welcher in der Absicht zu beschädigen oder sonst im Affekt gegen einen Anderen das Schwert oder Messer zuckt, Gewehr spannt, oder zu anderen lebensgefährlichen Waffen greift und zwar unter Umständen oder an einem Orte, wie sie in §§. 43, 44 bezeichnet sind, obgleich kein Schaden entsteht. 5) Gewalt gegen eine Person, weil diese in einer Rechtssache vor Gericht oder einer Behörde für sich oder einen Anderen Erklärungen gegeben oder Zeugniß abgelegt hat, oder um den Anderen von der Ausführung einer Rechtssache oder vom Zeugniß abzuhalten, wird mit Strafarbeit von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft. 6) Gewalt, die angewendet wird, um Jemanden zu einem Geständniß zu nöthigen, zieht (§. 47) die in §. 44 gedrohte Strafe nach sich. 7) Gewaltthätigkeiten mit Bruch des Hausfriedens, wo das Gesetz viele Unterscheidungen macht, sind in §§. 48, 49 mit Strafen bedroht, und 8) die Anwendung einer Gewalt bei Wahlverrichtungen, Steuererhebung und öffentlichen Zusammenkünften wird in §. 50 als erschwerender Umstand erklärt.

In dem Abschnitt von dem Zweikampf (§. 51—54) wird der Thäter, wenn Jemand im Zweikampf getödtet wird, mit Strafarbeit von 6—10 Jahren bestraft, und wenn das Duell auf Leben und Tod verabredet war, mit lebenslänglicher Strafarbeit bedroht. Man bedauert diese letzte Vor-

schrift, die, indem sie eine absolute Strafe droht, leicht zu ungerechten Strafurtheilen um so mehr führen kann, als das Gesetz nicht einmal Milderungsgründe zuläßt. Nach der Erfahrung kann eben bei solchen Duellen die Verschuldung sehr herabsinken, z. B. wenn die furchtbare Größe der Beleidigung den Beleidigten bewegt, auch das äußerste Ehrenrettungsmittel zu fordern, oder wenn die Einstürmung der Standesgenossen solche Verabredungen herbeiführte, oder wenn als der Thäter gerade derjenige erscheint, der am ersten zu Versöhnungsmitteln geneigt war oder nur durch die Beharrlichkeit des Gegners genöthigt wurde, sich dieser schweren Verabredung zu unterwerfen und er das Unglück hat, den Gegner, der bei dem Duell die meiste Schuld trägt, zu tödten. Wenn der Zweikampf nur schwere Körperverletzung zur Folge hat, tritt Strafe von 2—6 Jahren, und bei geringem Schaden Gefängniß ein. Die bloße Herausforderung oder Annahme derselben zieht Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren nach sich. Wenn mit Verletzung herkömmlicher oder verabredeter Duellregeln (was in Frankreich mit déloyauté bezeichnet wird) Jemand getödtet wird, so kommt das Gesetz über Mord zur Anwendung. Wer zur Verabredung des Duells beihilft oder Zeuge am Kampfe ist, wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren bestraft.

Im Abschnitt von der Nothwehr ist bestimmt, daß der, welcher von einem Anderen mit Gewalt oder Drohung in dringende Gefahr versetzt wird, das Recht der Nothwehr hat (§. 55). Dies trifft auch ein (§. 56) gegen den, der einen Einbruch begeht oder sonst unerlaubter Weise in eines Anderen Haus, Hof, Fahrzeug oder Zimmer des Nachts eindringt, oder bei Tag oder Nacht demjenigen, der das Seine vertheidigen oder auf frischer That zurücknehmen will, Widerstand zu leisten sucht. Wenn ein Gefangener oder Verhafteter entspringt, oder dem Kerkermeister oder dem, der ihn am Entspringen hindern will, oder gegen den Vorsteher eines Gefängnisses, wenn dieser ihn zur Ordnung anhalten will, oder wenn Jemand, der verhaftet werden soll, Widerstand gegen den Verhaftenden leistet, so darf gegen ihn die Gewalt angewendet werden, die, um das Entspringen zu hindern, oder zur Ordnung anzuhalten, oder die Verhaftung zu bewerkstelligen, nöthig ist (§. 57). Wenn Jemand größere Gewalt angewendet, als die Noth erforderte, so hat der Richter nach gehöriger Prüfung zu entscheiden, ob der Thäter wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung zu bestrafen ist. War die Noth oder Gefahr so dringend, daß von dem Bedrohten die nöthige Besinnung nicht erwartet werden konnte, so ist der Thäter straflos (§. 58). Nach §. 61 hat Jeder, der durch ein Verbrechen, vorsätzliches oder fahrlässiges, Jemanden beschädigt, als Entschädigung zu bezahlen, nicht blos das Honorar für den Arzt und andere durch die Beschädigung verursachten Kosten, sondern auch den Ersatz für die entstandenen Hindernisse oder Unfähigkeit das Gewerbe des Beschädigten auszuüben, ferner Ersatz für den erlittenen Schmerz und Leiden, so wie für die entstandenen Leibesgebrechen oder Arbeitsunfähigkeit.

Von den in dem Abschnitt: allgemeine Bestimmungen enthaltenen Vorschriften verdienen besonders zwei hervorgehoben zu werden. Nach §. 65 soll, wenn bei einem Todschlag oder anderen Mißhandlung eine andere Person getroffen, als diejenige, worauf die Absicht gerichtet war, der Thäter ebenso bestraft werden, als wenn die That gegen den Beschädigten gerichtet gewesen wäre, jedoch soll nicht zur Erhöhung der Strafe auf irgend eine besondere Eigenschaft des Verletzten oder ein Verhältniß zwischen dem Thäter und dem Beschädigten Rücksicht genommen werden. Nach §. 66 soll, wenn eine Verletzung den Tod des Verletzten herbeigeführt, jedoch nur im Verein mit Umständen, die ohne Schuld des Thäters zur Verletzung hinzugekommen sind, z. B. eine besondere Krankheit, Verspätung ärztlicher Hülfe, welche hätte angewendet werden können, Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit bei Anwendung der Heilmittel, oder ein anderer Zufall, wegen des Todschlags auf keine höhere Strafe, als auf die des unabsichtlich herbeigeführten erkannt werden. Unsere Leser werden bemerken, daß durch diesen Paragraphen die Streitfragen über die Tödtlichkeit der Verletzungen abgeschnitten werden sollten. **Mittermaier.**



---

## Deutsche Criminalpolizei.

### I.

Die Aerzte, welche in der Gegenwart das Krankenbett unsers deutschen Strafprocesses ziemlich gedrängt umstehn, zeigen in der Mehrzahl eine auffallende Neigung, nur gewisse in die Augen fallende Theile des Patienten mit ihrer Fürsorge zu beglücken und nur auf Symptome, die sie an diesen finden, ihre Diagnose zu gründen. Diese Erscheinung erinnert an die Einseitigkeit chinesischer Kopf-, Arm-, Bein- und sonst nur auf ein einzelnes Glied eingeschulter Heilkünstler; mindestens dürfte dabei die Mitleidenschaft anderer wichtiger Theile, oft selbst der wahre Sitz des Uebels verkannt werden. Auch muß die Kur dabei nothwendig eine unvollständige, wenn nicht unwirksame werden. Wir haben sehr viele, zum Theil treffliche, Recepte für die Hauptorgane — vielseitig ist die Gestaltung der richterlichen Voruntersuchung, des Zwischen- und Hauptverfahrens, der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung besprochen und die wünschenswerthe und bedürfnißmäßige Reform erörtert worden.

Zu einem erheblichen Theile aber liegen die vielbeklagten Gebrechen und somit auch die Stellen, welche die heilende Hand aufzusuchen hat, in anscheinend nicht so Wichtigem, in Nebengebieten und Voraussetzungen. Man scheint deren Bedeutung vielfach zu verkennen oder zu gering anzuschlagen.

So ist namentlich der Einfluß, welchen die Einrichtung der Criminalpolizei auf das Strafverfahren ausübt, oft nicht hinreichend beachtet worden, weder in den Gesetzgebungen, welche die Rechte und Pflichten, die Aufgaben und die Verantwortlichkeit der Criminalpolizei fast durchweg ungenügend regeln, noch in den Erörterungen über die Fortbildung des Strafverfahrens, welche oft gar nicht, oft nur nebenbei auf dies Gebiet eingehn. Wie wichtig es aber ist, zeigt sich sofort, wenn man erwägt, daß die mit Recht in den Vordergrund tretende Frage, wie das persönliche Recht des Einzelnen zu der im Strafverfahren sich äußernden Macht des Staats und seiner Organe zu stellen und zu begränzen sei, auf diesem Gebiete ebenso, ja sorgfältiger zu beantworten ist, als innerhalb der eigentlichen gerichtlichen Procedur. In dieser verbürgt die solenne Form, die Stellung der richterlichen Behörde, das Fortschreiten der Sache auf immer festere Grundlagen an sich weit mehr den Schutz gegen Willkür und Irrthum. (Wenn ich bemerke, daß ich Wiggers „Vier und Vierzig Monat Untersuchungshaft“ kenne, so wird Niemand argwöhnen, daß ich hier — Mecklenburgische Zustände

im Sinne hätte!) Das erste Einschreiten der Polizei dagegen, meist natürlich auf unsicheren Boden umhertastend, dennoch nothwendig energisch und schnell, wenn es wirksam sein soll, vielfach unteren Executivbeamten anheimfallend, seinen Zwekken der Sicherung und Entdeckung gemäß tief einschneidend in persönliche Rechte — bringt die vielbeklagten Gefahren für diese eigentlich in höherem Grade mit sich. Für die Beobachtung an Beurkundungsformen ist in diesem Stadio keine Zeit, für ein contradicktorisches Verfahren, in welchem auch der Verfolgte und Bezüchtigte handelnd sein Recht vertreten könnte, fehlt noch jeder Boden und Stoff. Abgesehn also von besondern Verhältnissen und Persönlichkeiten ist im Ganzen und Großen und der Natur der Sache nach das erste polizeiliche Vorverfahren dem persönlichen Rechte gefährlicher als die richterliche Untersuchung, welche man in den Klagen über die Gebrechen des früheren Verfahrens fast allein zum Sündenbock zu machen pflegte.

Die Schilderungen von gänzlicher Schutzlosigkeit des persönlichen Rechts, regel- und schrankenloser Willkür des Untersuchungszwanges und unnöthiger Härte gegen Freiheit und Ehre des Bezüchtigten sind nicht immer wahr, noch unparteiisch überlegt.

Daß sie dies dann nicht sein können, wenn einzelne locale Uebelstände, Ausschreitungen und Mißgriffe im speciellen Fall ohne Weiteres als Typus der Zustände überhaupt behandelt werden, liegt auf der Hand. Es ist aber auch — wie in andern Gebieten so in diesem — förmlich Mode geworden, für das Recht des Individuums gegen das Recht und Interesse des Gemeinwesens Partei zu nehmen. Eine eigenthümliche Erscheinung in einer Zeit, die politische Entwickelungen mächtig fördert! die also eine größere Hingebung und Unterordnung des Individuellen an das Ganze fordern muß und kann!

Während man, häufig genug einseitig, auf den Eingriff der Staatsgewalt und Obrigkeit in das persönliche Recht den Blick allein richtet, erscheinen seine Wirkungen unmäßig hart, ja grausam — ein ruhiger Blick auf die dringenden Interessen, auf die wohlbegründeten Rechte, auf die von der Nothwehr gebotenen Pflichten des Gemeinwesens würde wenigstens die Uebertreibung hindern!

Wird nur sie vermieden, so ist die Berechtigung einer warmen Parteinahme für das persönliche Recht nicht zu verkennen. Denn dieses ist vielfach noch nicht hinreichend geschützt, dem Anspruch auf Freiheit und Rechtssicherheit, die heutzutage der Bürger vom Staate fordern kann, ist nicht überall Genüge gethan. Und es ist weit wichtiger, diesen Anspruch zu erfüllen, als die Wirksamkeit der Strafverfolgung unfehlbar zu machen — sofern dies nur mit schrankenloser Mißachtung der Persönlichkeit zu erreichen ist. Nur Einseitigkeit sollte vermieden, auch insofern vermieden werden, daß man nicht immer von der Annahme ausgehn darf, die Verfolgung und ihre Uebel treffen unverdient einen Unschuldigen. Die Regel ist offenbar — das Gegentheil!

Sehn wir der Wirklichkeit einmal frei ins Gesicht! Die heutige Verbrecherwelt ist wahrlich weder unbedeutend, noch leicht zu besiegen. Was sie an Romantik gegen frühere Zeiten eingebüßt, hat sie an Intelligenz, an äußeren Mitteln ihrer Thätigkeit und an Waffen gegen die Gesellschaft wie gegen die Strafverfolgung zehnfach gewonnen. Die gesteigerte sociale Noth, die politische Gährung, die Verallgemeinerung der Bildung und technischer Kunstfertigkeit, die ungeheure Steigerung der Verkehrsmittel, die Aufhebung der Entfernungen, die Entsittlichung mercantiler Zustände — das Alles sind Momente von bestimmendem Einfluß auf die Zahl, Organisation und Ausrüstung dieser Armee, die bei Nacht und Nebel gegen die Gesellschaft ihren Guerillakrieg führt! In Bataillonscolonnen wird man gegen sie nicht fechten dürfen; hinter dem leichtfüßigen Gauner kann nicht mehr der alte Leipziger Stadtsoldat mit Zopf und Stelzbein einherkrücken, mit Meldungs-Reglements wird man Diebesherbergen nach heutigem Zuschnitt nicht entdecken, telegraphischen Depeschen und Photographien wird man mit trefflich mundirten „Requisitionen“ und Signalements „ohne besondere Kennzeichen“ (Gesicht: rund, Augen: grau u. s. w.) kein Paroli bringen. Der Kampf gegen schleichende List und feine Schurkerei ist nicht mit Turnierehrlichkeit zu führen. Selbst die Dienste von Spionen und renegatischen Spitzbuben können nicht immer entbehrt werden. Es ist höchst unverständig, eine gutmüthige sittliche Entrüstung ohne Weiteres walten zu lassen, wo es sich um den heißen Kampf gegen die Feinde der Gesellschaft handelt. Man ist versucht, zu glauben, daß Diejenigen ihn nur von ihrem Studierzimmer aus betrachten, die für eine Art von ritterlicher Mensur schwärmen zwischen Polizei und Staatsanwalt einerseits und der Verbrecherwelt andrerseits! Im Criminalprocesse selbst empfiehlt man nicht selten ein solches „waffengleiches“ Kämpfen, bei dem dann der Richter den „Unparteiischen“ abgeben soll. Die vermeintliche „Gleichheit“ ist weder zweckmäßig (im eminenten Sinne dieses Worts, dem wahren Zweck des Strafverfahrens gemäß) noch erreichbar. Unter Anderen ist jeder Angeklagte, der selbst von den in Rede stehenden Thatsachen weiß, der Anklage überlegen, die nur durch Schlüsse zu Aufklärungen gelangen kann. Die Waffengleichheit im polizeilichen Vorverfahren aber ist vollends ohne Sinn. Praktische Erfahrungen dürften derartige Schwärmereien eiligst abkühlen! —

Rede ich hiermit der „Inquisition“, welche in dem Inquisiten nur ein Untersuchungsobjekt erblickt, der Polizeiwillkür und Maßregelung, die nur „Belagerungszustände“ unter sich sieht, das Wort? Wahrlich nicht — ich fordere eine kräftige, eine schnelle und gut gerüstete Polizei, aber eine in festen Schranken des Gesetzes verantwortliche, ich fordre Beides im Verein! Und es gewinnt den Anschein, als vergäße man über dem Streben nach dem Letzteren das Erstere jetzt allzuleicht. Wenn ein schnelles, umsichtiges Zugreifen geübter Polizeiorgane, wenn Telegraph und Photographie das schwere Verbrechen schnell und sicher entdecken, den Thäter der Strafe zuführend, die Früchte des Verbrechens rettend, dann thut man, als verstehe sich das Alles von selbst; wenn aber ein Irrthum, ein Fehler dahin führt, einen Unschuldigen zu schädigen, dann ist des Aufhebens kein Ende und ein solcher Vorfall genügt zu trefflich klingenden Declamationen und herrlichen theoretischen Reformgebäuden.

Das Urtheil über Mißbrauch der Amtsgewalt und pflichtwidrige Nichtachtung der bürgerlichen Freiheit kann nicht zweifelhaft sein; kommen solche Uebelstände häufiger oder als herrschende vor, so beweisen sie, wie dringend nöthig eine Besserung der Einrichtungen sein muß. Eine unglückliche und unbegründete Folgerung aber würde man dennoch aus ihnen ziehn, wenn man eine starke gut organisirte und zu kräftigem Handeln bevollmächtigte Criminalpolizei überhaupt fürchten oder verwerfen wollte.

Hier ist nicht der Ort, zu untersuchen, welche Bedeutung Diesem oder Jenem der vielbesprochenen neueren Vorgänge in einer deutschen Hauptstadt wirklich gebührt. Ich beabsich-

tige vielmehr 1) ein unbefangenes Urtheil die bestehenden Einrichtungen, namentlich in Preußen, und 2. darüber zu gewinnen, in welchen Richtungen durch ausführbare Reformen in nächster Zukunft der Fortschritt zum Besseren liegt.

In der Hauptstadt, und mehr oder weniger in den größeren Städten ist die Criminalpolizei, bei sehr unabhängiger Stellung, trefflich organisirt, zahlreich, im Besitze höchst wirksamer Mittel zu wirksamer Thätigkeit; in den mittleren und kleinen Städten entbehrt sie durchschnittlich aller dieser Vorzüge und auf dem Lande ist sie anerkannter Maßen in Preußen völlig unzureichend, für die Zwecke der Entdeckung von Verbrechen und den ersten Angriff in ihrer Verfolgung mehr oder weniger ohnmächtig. Während in Berlin die militärisch gegliederte und geschulte, straff centralisirte Behörde ein fest gefugtes, sorgfältig gearbeitetes Netz auf den Kreis ihrer Thätigkeit legen, es auf ein gegebenes Signal an jedem Orte zusammenziehn, während sie in ein und derselben Stunde fast alle verdächtigen Personen nach dem ganzen vollständig geführten Register finden und controliren kann, ist überall die ausreichende Kraft vertheilt, schnell und geräuschlos jede entdeckte Spur zu verfolgen und zu sichern. Die Leitenden sind im Besitze des vollständigen Ueberblicks, die Ausführenden sind kundig, wohlgeübt und in pünktlichem Gehorsam schnell bereit, jeder Weisung zu folgen, die der elektrische Strom ihrem unmittelbaren Centralpunkt zuträgt. Daß eine solche Einrichtung in der großen Stadt unentbehrlich ist, bedarf keiner näheren Ausführung, ohne sie würde die öffentliche Sicherheit preisgegeben, die Strafjustiz lahm gelegt sein. Dennoch wird sie — nach den Aeußerungen der öffentlichen Meinung zu schließen — recht häufig mit höchst ungünstigen Augen angesehn, ja es kommt hier und da die Anschauung zu Tage, als sei es eine Bethätigung bürgerlichen Freiheitssinnes, dieser Polizei das Leben möglichst schwer zu machen, als stünde sie mit den Bürgern der Stadt in einem gespannten Verhältniß, als gelte sie für eine Gefahr und Feindin mehr der bürgerlichen Freiheit als des Verbrechens. Durch den Hinweis auf einzelne Ausschreitungen, von denen auch weit mehr behauptet und geglaubt als erwiesen sind, durch ihre von Vielen getadelte theilweis privilegirte Stellung außerhalb des Behördenorganismus, allein erklärt sich diese Verstimmung nicht. Sie muß tiefer liegende Gründe haben.

Die Polizeiverwaltung in mittleren und kleinen Städten leidet vielfach an dem gegentheiligen Mangel. Der mit anderen Arbeiten, zumal mit Vielschreiberei belastete, Vorsteher der städtischen Behörde ist selten im Stande, die ihm obliegende Leitung der Criminalpolizei wirklich in seiner Hand zu behalten; sie fällt meist einem Büreaubeamten anheim. Die ausführenden Organe, oft spärlich besoldet, deßhalb weder intelligent noch in ihrer Stellung unabhängig genug, entbehren dann obenein der kräftigen und kundigen Leitung. Dazu kommt, daß heutzutage, wo die Vorsteherschaft der Commune nicht mehr ein Ehrenposten der angesehensten Bürger, sondern ein besoldetes Amt geworden ist, deßhalb an Fremde, an frühere Beamte — in kleinen Städten an Beamte niederer Kategorien — übertragen wird, Parteiung und Opposition der kräftigen Thätigkeit der Polizeiverwaltungen ebenso häufig entgegengetreten als der Mangel an Ansehn und Einfluß bei der oberen Leitung sie lähmt.

Auf dem Lande selbst genügen erfahrungsmäßig weder die Gutsherrschaften (in Wahrheit deren Schreiber oder



Wirthschaftsbeamte, denn ihnen ist der Regel nach die Vertretung der Polizeiherrn überlassen), die ländlichen Ortsbehörden noch die Kgl. Gensd'armen dem Bedürfniß der Criminalpolizei, Erstere nicht, weil ihnen allzuhäufig die Intelligenz und Umsicht oder obenein das Ansehn abgeht, Letztere nicht, weil sie mit höchst verschiedenartigen Obliegenheiten in übermäßig großen Bezirken viel zu sehr in Anspruch genommen sind, um dem Dienst der Criminalpolizei gerecht werden zu können. Ihre, durchschnittlich anzuerkennende, Tüchtigkeit und militärische Schulung ersetzt diese Mängel nicht und auch sie können einer festen kundigen Leitung um so weniger entbehren, als bei ihnen der Vorzug der Energie und Festigkeit natürlich nicht selten in den Uebelstand der Härte und Willkürlichkeit umschlägt. Eine einheitliche Leitung aber fehlt ihnen, sie sind vielen verschiedenen Vorgesetzten, Civil- und Militärbehörden, untergeben. Insbesondre sind die Gensd'armen, wie die übrigen Polizeibeamten, in Preußen und in den meisten deutschen Ländern dem Staatanwalte nicht untergeordnet, vielmehr kann Dieser sich, um sie in Thätigkeit zu setzen, um sie zu instruiren und zu belehren, nur an ihre vorgesetzte Dienstbehörde mit „Ersuchen" wenden. —

Eine fest organisirte gerichtliche Polizei unter einheitlicher Leitung haben nur einzelne deutsche Gesetzgebungen nach dem Vorgange des Code, livre I, eingeführt und mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung gebracht.

(z. B. Braunschweig §. 23, Frankfurt §. 91 ff., Hannover G. V. G. §. 52, St. P. O. §. 20).

Die Absicht, eine solche Verbindung der Polizeibehörden als „Organe" mit dem Staatsanwalt als ihrem „Haupte" herzustellen, ist nur in den Vorberathungen der preußischen Strafproceßgesetze ausgesprochen, aber nicht ausgeführt. Ich werde bei der Besprechung des Reformvorschlags für dieses Verhältniß zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei Beispiele der unklaren und halbfertigen Einrichtung anführen, welche fast in allen deutschen Ländern besteht. —

Eine erhebliche und glückliche Verbesserung der Verfassung und Funktionen der Criminalpolizei, auf dem Boden der jetzigen vielfach ungünstigen Zustände, scheint mir nur dadurch zu erreichen, daß man

1. sie klar und vollständig unter die Aufsicht und Leitung des Staatsanwalts stellt,
2. ihre Thätigkeit für das Strafverfahren durch das Gesetz angemessen begränzt und scharf bestimmt,
3. ihre Verantwortlichkeit vor dem Gesetze, ohne Exemtionen, klar und bündig regelt.

Eine von Grund aus neue Einrichtung, insbesondere eine übereinstimmende für die verschiedenen Länder, ist vor der Hand nicht zu hoffen. Die unendliche Verschiedenheit der Behördenverfassung ist nicht ohne tiefgreifende Umwälzungen des gesammten Staatszustandes zu beseitigen. Um nur einen Punkt hervorzuheben — man wird kaum mehr zweifelhaft sein, daß die Polizeiverwaltung zu den Angelegenheiten gehört, welche den Gemeinden selbst zu überweisen sind, je mehr die Selbstverwaltung der gemeindlichen Interessen, die Gliederung der Staats in selbständige und in ihrem Kreise freie Genossenschaften zur Wahrheit werden wird. Ebenso ist aber nicht zweifelhaft, daß es an den Voraussetzungen einer solchen gesegneten politischen Entwicklung noch großentheils fehlt. Vor Allem muß der Gemeinsinn, die thätige und opferbereite Hingebung an die Interessen des Gemeindelebens weit lebendiger werden, ehe

eine tüchtige, ihrer Aufgabe ganz gewachsene, Polizeiverwaltung in der Hand der Gemeindeorgane denkbar ist. Mag die Klage berechtigt sein, daß sie allzu häufig den Communen entzogen ist, abhelfen läßt sich nicht durch papierne Gesetze, so lange nicht die Grundlagen geändert sind, auf denen diese bevormundende Allmacht des Staatsbehördenthums, diese kümmerliche Ohnmacht der Gemeinden entstanden ist. Eine freisinnige Gemeindeverfassung, welche der Commune im Kreise ihrer Interessen die Selbstregierung giebt, ist vorauszusetzen, wenn die Verwandlung der fürstlichen Polizeibehörden in communale einen erheblichen Werth haben soll. — Von der nothwendig sehr weit ausholenden Erörterung solcher Umänderungen des Bestehenden von Grund aus muß ich hier abstehen und mich darauf beschränken, die unmittelbar ausführbare Verbesserung der bestehenden Gestaltungen zu besprechen.

1.

Die geordnete direkte Leitung und Aufsicht der Criminalpolizei durch denjenigen höheren Justizbeamten, dem die Verfolgung der Verbrechen übertragen ist, liegt eigentlich als das Natur- und Zweckgemäße so nahe, daß schwer zu begreifen ist, wie man diese Einrichtung nicht wählen konnte. Nur in Braunschweig (St. P. O. §. 23, 25, Ges. vom 19. März 1850, §. 4), Hannover (St. P. O. §. 20), Frankfurt (St. P. O. §. 91 vgl. §. 101) ist sie folgerecht eingeführt. In andern deutschen Gesetzeu ist der Staatsanwalt nur zu „Ersuchen, Anträgen", zur „Mitwirkung bei den polizeilichen Vorerörterungen" ermächtigt, resp. soll er „Beistand, Unterstützung" verlangen können. Begegnet er bösem Willen, oder wird sonst seinem Begehren nicht entsprochen, so muß er sich beschwerend an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde wenden.

Vgl. Preußen §. 4, 7; Verordn. vom 3. Januar 1849 und Ges. vom 12. Febr. 1850; Kurhess. Ges. von 1848, §. 72, §. 142 ff.; Ges. von 1848, Art. 23; Bayern Ges. von 1848, Art. 23; Baden St. P. O. §. 50 ff.; Thüringen St. P. O. Art. 46; Altenburg St. P. O. Art. 26; Oldenburg St. P. O. §. 25; Sachsen St. P. O. §. 26, 75.

Die Entdeckungspolizei hat überall, wo die Verfolgung des Verbrechens von vornherein, die Initiative, dem Staatsanwalt übertragen ist, lediglich für diesen zu arbeiten; an ihn liefert sie, Behufs weiterer Betreibung der Verfolgung, nach übereinstimmender Vorschrift der Gesetze die Ergebnisse der ersten Ermittlungen ab. Er ist auch fernerhin an ihren Beistand gewiesen, sowohl für die nächsten Maßnahmen bis zu einer gerichtlichen Voruntersuchung als — nach den meisten Gesetzen — neben dieser her und in dem, nach manchen Gesetzen zulässigen, Scrutinalverfahren, welches ohne richterliche Voruntersuchung zur Anklage führt. Er allein kann also bestimmen, was er braucht, worauf es ankommt, wie weit die Ermittlungen sich ausdehnen müssen. Er ist allein berufen, das Ergebniß zu prüfen und im Strafproceß zu vertreten. Welcher Widersinn liegt darin, ihm die dazu nöthigen Organe und deren feste Handhabung zu versagen! Ist es nicht, als ob man Jemand zum Arbeiten verpflichten wollte, ohne ihm den Gebrauch von Händen und Werkzeugen zu gewähren? — Daß eine „Requisition", und sei sie auch „zwingend", ohne Ueberordnung



mindestens dem Zwecke erheblich schlechter entspricht, liegt zu Tage. Soll der Staatsanwalt durch die Executive der Polizei seinen Beruf erfüllen, so muß er sein Organ auch fassen, leiten und überwachen dürfen. In sonstigen amtlichen Verhältnissen ist eine solche Anomalie, wie die Nebenordnung des Ausführenden zum Leitenden, auch nirgends aufgestellt worden! warum nur grade hier?!

Nicht blos im einzelnen Fall hemmt dies unklare und unnatürliche Verhältniß die Strafverfolgung, auch bei generellen Anordnungen dieses Gebietes, deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit offenbar nur der Staatsanwalt zu beurtheilen berufen ist, führt die Einrichtung, daß er nur „antragen, ersuchen", correspondiren darf, zu endlosen nutzlosen Weiterungen und halbirt die Wirksamkeit, deren er doch nicht entbehren kann, um seine Pflicht zu thun.

Ich habe dies Alles schon anderweitig auszuführen gesucht. Gründe für eine solche Inconsequenz vermag ich nicht zu finden. Daß die Verwaltungsbehörde für andre Obliegenheiten andern Vorgesetzten, für die criminalpolizeilichen aber dem Staatsanwalt untergeben werde, ist nicht bedenklich; ohnehin ist Aehnliches nie zu vermeiden. Denn nur in großen Städten und an Stellen, die ein größeres Feld beherrschen, ist eine Einrichtung von Polizeibehörden denkbar, die ausschließlich der Criminalpolizei dienen sollen, in kleineren Kreisen wird sie stets mit andern Geschäften zu verbinden sein.

Eine gefährliche Machterweiterung für die Staatsanwaltschaft liegt ferner darin nicht, daß man ihr zur Ausrichtung der ihr übertragenen Obliegenheit auch die Mittel und Organe giebt. Dagegen ist offenbar für eine zweckgemäße, für eine streng gesetzliche, vorsichtige, humane und wirksame Einrichtung der polizeilichen Thätigkeit auf keinem andern Wege besser zu sorgen, als durch die Leitung eines höheren, kundigen, im Strafproceß selbst mit der Initiative betrauten Organs. Zur Sicherung der persönlichen Freiheit und Rechte vor Irrthümern und Ausschreitungen der Executiv-Polizeibeamten wird die Leitung der Staatsanwaltschaft mehr beitragen, als alle verunglückten Habeascorpusakten bisher vermochten. Von ihm kann die Kenntniß der Gesetze, ihre Handhabung nach freien und großen Gesichtspunkten und einheitlichen Grundsätzen, von ihm eine strenge Verantwortlichkeit gefordert werden (freilich nur dann, wenn seine Organe auch ihm verantwortlich sind!), er vermag zu beurtheilen, was die Zwecke des Verfahrens gebieten, er ist den mancherlei Einflüssen der Verbindung mit kleinen Kreisen entrückt, welche bei der Polizeibehörde nicht selten sich natürlich und unausbleiblich geltend machen.

Ich darf nicht unerwähnt lassen, daß dieser Gewinn allerdings bedingt ist durch 1) eine unabhängige Stellung des Staatsanwalts unter dem Gesetze allein, als Justizbeamter, 2) durch seine Ermächtigung zu Informativhandlungen, welche an Stelle der richterlichen Voruntersuchung ihm seinen Anklagestoff zu geben haben, niemals aber Untersuchungs- und Beweis-, niemals Handlungen richterlicher Natur werden sollen, 3) durch seine gesetzlich geregelte Verantwortlichkeit nicht blos für vorsätzliche, sondern auch für fahrlässige Verletzung des Gesetzes, ohne alle Exemtionen. Ich betrachte diese drei Grundsätze ohnehin als natürliche und nothwendige Fortbildungsrichtungen der jetzigen Einrichtung. —

**Gandelin.**

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Locatelli.** Wiederum ist die Geschichte der Strafmittel um einen Justizmord vermehrt und den Gegnern der Todesstrafe eine neue Waffe gegeben worden. Ueber die Untersuchung und die Hinrichtung Locatelli's in Rom erfährt man aus den glaubwürdigsten Berichten politisch unparteiischer Zeitschriften nachstehende Einzelnheiten.

Als am Abend des verflossenen 29. Juni d. J. das Fest des heiligen Petrus in Rom gefeiert wurde, brannte man gegenüber der Kirche S. Carlo auf dem Corso mehrfach bengalische Flammen ab. Ebenso wurden mehrfach Transparente im regierungsfeindlichen Sinne bemerkbar. Eine Abtheilung päbstlicher Gensd'armen unter dem Oberbefehl von Francesco Velluti suchte jene Feuer auszulöschen, sowie die als revolutionär erachteten Zeichen zu zerstören. Unter den Rufen: „Nieder mit den Gensd'armen" und „Es lebe Italien!" begann darauf ein Handgemenge mit der zahlreich versammelten Menge, in welchem der Gensd'arm Velluti von mehreren Messerstichen durchbohrt wurde, welche seinen Tod unmittelbar zur Folge hatten.

Unter den aus diesem Anlaß verhafteten Personen befand sich auch Locatelli, ein junger Mosaikarbeiter. Gegen ihn wurde die Anklage auf Mord erhoben und vor der Sacra Consulta in den üblichen Formen oder vielmehr Unförmlichkeiten undurchdringlicher Heimlichkeit geführt. Obwohl Locatelli entschieden seine Unschuld betheuerte, obwohl ganz Rom der Ansicht war, daß es bei der Dunkelheit des späten Abends fast unmöglich gewesen war, den Mörder Velluti's zu erkennen, so konnte dennoch der Ausgang des Processes unter den herrschenden Parteileidenschaften kaum zweifelhaft sein. Locatelli wurde verurtheilt, zu sterben. Die Sacra Consulta empfahl Locatelli zwar ex officio der päbstlichen Gnade, da derselbe, wenn auch als schuldig betrachtet, immerhin im Zustande der Nothwehr sich befunden haben konnte. Der Stellvertreter Christi unterzeichnete indessen das Todesurtheil, in Folge dessen Locatelli am 21. September sein Leben endete. Noch am Schaffott versicherte der Unglückliche seine Unschuld Angesichts des Todes.

Inzwischen hatte sich zu Florenz ein römischer Flüchtling Namens Castrucci beim königlichen Procurator gemeldet und zu Protocoll versichert, daß er den Gensd'armen Velluti, um sich gegen dessen Angriffe zu vertheidigen, getödtet habe und um das bedrohte Leben eines Unschuldigen zu retten, zur Selbstanzeige bewogen worden sei. Sofort wurden diese Erklärungen an die römischen Gerichtsbehörden übermittelt. Allein es war zu spät.

In Anbetracht dessen, daß sechs christliche und katholische Priester, aus denen die Sacra Consulta besteht, Locatelli einstimmig zum Tode verurtheilte, wird vielleicht mancher zweifeln, ob die Aussagen Castrucci's in Florenz auf Wahrheit beruhen. Allein nichtsdestoweniger bleiben die gerechtesten Bedenken gegen die päbstliche Gerechtigkeit bestehen. Locatelli war, als er verhaftet wurde, mit Wunden bedeckt und konnte sich, da kein Gegenbeweis vorlag, vertheidigt haben. Niemand unter den Zeugen hatte den Akt der Ermordung selbst gesehen. Das Messer, welches Locatelli bei seiner Verhaftung trug, paßte nicht zu den Wunden des Ermordeten, und ein anderes in Mitten des Corso vorgefundenes Messer war auf keinen bestimmten Eigenthümer zurückzuführen. Es war ferner festgestellt worden, daß Locatelli bei seiner Verhaftung sich in trunkenem Zustande befand. Als Belastungszeugen waren neun päbstliche Gensd'armen vernommen worden, welche ihrer eigenen Aussage nach selbst im Kampfe lebhaft betheiligt waren; ferner zwei französische Soldaten, welche unbefugterweise, das heißt ohne Commando am Kampf gegen die Unruhestifter Theil genommen hatten, endlich ein Diener, welcher aus einem hoch gelegenen Fenster der casa Ruspoli heraussehend, Locatelli als Urheber der Tödtung trotz der Dunkelheit erkannt haben wollte. Nichtsdestoweniger wurde Locatelli wegen **Mordes** verurtheilt und dies Erkenntniß mit Beziehung auf den subjektiven Thatbestand dahin motivirt: „daß der Ursprung des verbrecherischen Entschlusses ganz und gar in der Bosheit des Uebelthäters zu suchen sei, welcher entweder ohne vernünftiges Motiv oder aus ungerechten und verbrecherischen Beweggründen gehandelt habe". Die Prämeditation war also nicht festgestellt, wohl aber die Bosheit, bestehend in feindseliger Gesinnung gegen den Pabst als weltlichen Fürsten.

Man wird nach diesen Umständen zugeben müssen, daß die Hinrichtung Locatelli's einen tiefen Schatten auf die Herrschaft des Pabstes wirft! Schon der bloße Verdacht des Justizmordes wäre eine schreckliche Last für eine wohlwollende oder gar christliche Herrschaft. Und ein Verdacht wird immer erregt durch Formen des Verfahrens, welche die gebildete Welt längst verworfen hat, durch jene Heimlichkeit des Strafprocesses, welche die moralischen Grundlagen der Rechtspflege zerstört. Inmitten der Angriffe, welche dem päbstlichen Stuhle drohen, sollte der unparteiische Beobachter eine besondere Milde von einer Regierung erwarten, welche die Fundamente ihrer Macht in religiösen Anschauungen sucht. Um so verhängnißvoller ist die Hinrichtung Locatelli's. Sie ist der Fortschritt eines Selbstmordes, welchen die weltliche Herrschaft des Priesterthums an sich vollzieht. Keine anonyme Broschüre gekrönter Machthaber gegen das Pabstthum wiegt so schwer, als die Verurtheilung Seitens der gebildeten Welt, welche durch eine so unerhörte That, wie die Hinrichtung Locatelli's, in Staunen gesetzt wird.

**Anmaßung des Doktortitels.** In Folge der gegen den Literaten Eichhoff verhandelten Anklage wegen unbefugter Führung des Doktortitels hatte der Literat Held im „Charivari" einen Artikel veröffentlicht, in welchem er nachzuweisen versuchte, daß die Staatsanwaltschaft den Beweis der Nichtbefugniß zur Führung des Doktortitels zu führen habe. Der Angeklagte provocirte deshalb auf richterliche Entscheidung und unterzeichnete zu dem Zwecke den Artikel mit „Held, Doktor der Philosophie". Die Staatsanwaltschaft erhob deshalb auch gegen ihn die Anklage wegen unbefugter Annahme des Doktortitels und der Richter erster Instanz verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von zwanzig Thalern eventuell vierzehn Tagen Gefängniß. Gegen dieses Erkenntniß hatte Held die Appellation eingelegt, welche gestern beim Criminalsenat des Kammergerichts zur Verhandlung kam. Das Kammergericht sprach unter Abänderung des ersten Erkenntnisses das Nichtschuldig aus. Es wurde ausgeführt, daß die Frage wegen der Beweislast auf sich beruhen kann, da der Gerichtshof durch den verlesenen Artikel die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Angeklagte gar nicht behauptet habe, daß er selbst Doktor sei, sondern nur ein Experiment habe machen wollen. Der Gerichtshof konnte in dieser scherzweisen Anwendung des Doktortitels keine Annahme desselben finden.

Bei einer früheren Gelegenheit hatten die Gerichte in Preußen angenommen, daß der Angeklagte auf Erfordern den Nachweis seiner Promotion zum Doktor zu erbringen habe, was ganz gewiß — in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung aus den allgemeinen Beweisgrundsätzen des Strafprocesses nicht gefolgert werden kann und wahrscheinlich nur in dem deutlichen Bewußtsein angenommen wurde, daß ohne eine Verpflichtung zum Nachweis der Promotion eine Strafbarkeit für die Annahme des Doktortitels fast niemals zu begründen sein wird.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**

Professor der Rechte.

№ 45. — Sonnabend, den 9. November. — 1861.

## Ueber die Beschränkung der Competenz der Geschwornengerichte.

Es ist von den Freunden des Geschwornengerichts wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, die Competenz desselben in der Richtung zu beschränken, daß an dasselbe nur wirklich schwere Fälle gelangen, dagegen es mit solchen Fällen verschont werde, die zwar in abstracto und mit Rücksicht auf das Maximum der gesetzlich angedrohten Strafe zur Competenz der Jury gehören würde, jedoch im einzelnen Falle nur mit einer geringen Strafe belegt werden können. Das Ansehen der Geschwornengerichte kann durch eine solche Beschränkung nur gewinnen. Denn es ist überhaupt in keiner Gerichtsverfassung zu billigen, wenn durch das in der Ordnung der Gerichte höchstgestellte Gericht Strafen ausgesprochen werden müssen, welche tagtäglich von den in dieser Ordnung niedriger stehenden Gerichten ebenfalls erkannt werden. So lange man eine Abstufung in der Competenz der Gerichte nach der Schwere der ihnen zugewiesenen Sachen für nothwendig hält, wie sie es auch ist, wird es zweckmäßig sein, dafür zu sorgen, daß nur schwere Fälle zur Entscheidung des höheren Gerichts gebracht werde. Die Abminderung der Kosten, und was bei Geschwornengerichten vorzugsweise zu berücksichtigen ist, die Abkürzung der Haft der Angeklagten (bis zur nächsten Assisensitzung) sind gleichfalls wesentliche Vortheile einer solchen Competenzbeschränkung.

Dieselbe ist in Frankreich wiederholt, in neuester Zeit insbesondere von dem ausgezeichneten Praktiker Bonneville in s. Werke über die amélioration de la procédure criminelle, wie in früherer Zeit von Locré und Legraverend vertheidigt worden. Es ist nicht ohne Interesse zu lesen, daß schon vor dem Code pénal v. J. 1810 gegen den bis dahin in Wirksamkeit gewesenen Code pénal v. 6. Oktbr. 1791, obgleich dieser in Bezug auf die Schwere der Strafen von dem Code v. J. 1810 übertroffen wird, die Einwendung erhoben wurde, wie er durch die in ihm herrschende Strenge die Competenz der Jury bedenklich ausdehne, und wie die Consuln gleich in den ersten Tagen ihrer Amtsthätigkeit durch das Gesetz vom 25 frimaire VIII. und die in ihm getroffenen Competenzbeschränkungen jener Beschwerde abzuhelfen bemüht waren.[1]) Die Aufhebung dieses Gesetzes durch den Code v. J. 1810 ist keineswegs genügend motivirt und später wiederholt als ein Rückschritt beklagt worden. Insbesondre hat auch Locré den Vorschlag gemacht, der Anklagekammer die Befugniß einzuräumen, alle Straffälle, welche im Code als Crimes bezeichnet werden und deshalb zur Competenz der Jury gehören, derselben durch die Verweisung an die Correktionalgerichte dann zu entziehen, wenn die geführte Instruktion die Sache sub- oder objektiv aller Gravität in der Art entkleide, daß eine Correktionalstrafe als eine ausreichende Bestrafung, eine peinliche oder entehrende Strafe dagegen als außer Verhältniß zur That erscheine, daß dabei aber dem Zuchtpolizeigerichte unbenommen bleibe, durch Incompetenzerklärung die Aburtheilung der Sache an die Assisen zurückzugeben, sofern die mündliche Verhandlung andre Resultate wie die vor der Anklagekammer liefern sollte.

Diese Ansicht ist in dem belgischen Gesetze vom 15. Mai 1838 Art. 26. 27. adoptirt worden. Ein arrêté vom 9. Sptbr. 1814 ermächtigte die Assisenhöfe, in den Fällen, wo mildernde Umstände vorliegen und wo der verursachte Schaden den Betrag von 50 Frc. nicht übersteigt, die vom Gesetze angedrohte Zuchthausstrafe in einer, nicht unter 8 Tage hinabsteigende Gefängnißstrafe zu vewandeln. Das Gesetz räumte nun der Raths- und der Anklagekammer das Recht ein, in solchen Fällen, wo Grund zur Anwendung dieses arrêté vorhanden, den Angeschuldigten unter Angabe der mildernden Umstände und des verursachten Schadens an das Zuchtpolizei-Gericht, statt an die Assisen, zu verweisen. Die Motiven dieser Bestimmung[2]) sind die bereits oben referirten. Die guten Erfolge derselben werden unter Anderen von Mittermaier[3]) bestätigt. Ebenso ist auch in anderen Ländern

---

[1] Man vergl. hier so wie bezüglich des Folgenden die interressanten Mittheilungen in der Schrift: „Die Beschränkung der Competenz der Geschwornengerichte Rheinhessens" (von Germershausen). Mainz, 1848.

[2] Vergl. Vischers in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung Bd. X. S. 413.

[3] Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung, Bd. II. S. 256.

aus gleichen Gründen auf Beschränkungen in der Competenz der Jury bei derartigen Fällen Bedacht genommen worden.

Allein auch für diejenigen Länder, in welchen die Geschwornengerichte nicht eingeführt sind, sondern über die schwersten Fälle rechtsgelehrte Richtercollegien entscheiden, ist eine gleiche Beschränkung der Competenz wünschenswerth. Allerdings sind hier, wo das Collegium tagtäglich ohne Schwierigkeit zusammengerufen werden und fungiren kann, zwei der obigen Momente nicht zutreffend, nämlich: die Verlängerung der Haft für den Angeschuldigten bis zur nächsten Sitzungsperiode und die Kostenhäufung. Dessen ungeachtet bestehen die übrigen Momente für die Competenzbeschränkung. In diesen Ländern ist die Strafgerichtsbarkeit in höherer Ordnung den Collegialgerichten, in niederer den Einzelgerichten überwiesen worden. Auch hier ist es für das Ansehen der Gerichte und der Gerichtspflege nöthig, daß die Collegialgerichte nicht mit zu geringfügigen Sachen behelligt und von ihnen nicht Strafen erkannt werden, welche außer Verhältniß zu der pompa solemnis eines Verfahrens vor solchen Gerichten stehen.

Durch die Strafgesetzgebung selbst wird ein unbedingt angemessenes Competenzverhältniß für alle Fälle deshalb nicht herbeigeführt werden können, weil die Strafe für den einzelnen Fall sehr niedrig arbitrirt werden kann, während das gesetzliche Maximum, durch welches die Competenzgränze bestimmt wird, ein sehr bedeutendes ist und die Zutheilung des Verbrechens an das Gericht der höchsten Ordnung nothwendig bedingt. Auch in Ländern, wo, wie im Königreich Sachsen, die Verbrechen einzeln in dem Gesetze aufgeführt sind, welche den Collegialgerichten, und welche den Einzelgerichten zugewiesen werden, macht es sich geltend, daß ein Verbrechen in concreto einer sehr hohen Strafe (innerhalb des Strafmaßes), ein Verbrechen derselben Art im einzelnen Falle einer viel niedrigen Strafe werth erscheint.

Es ist ferner zu beachten, daß die Oeffentlichkeit bei den Collegialgerichten in manchen Fällen, namentlich bei jugendlichen Verbrechern, sowie häufig bei denen, welche das erste Mal vor dem Criminalgerichte stehen, eine wesentliche Verschärfung enthält. Bei den Einzelgerichten wird die Oeffentlichkeit nie so ausgedehnt sein, wie bei den Collegialgerichten. Das ganze Verfahren bei den Einzelrichtern ist mehr summarisch und abgekürzt. Man ist schon im Publicum gewöhnt, die bei den Einzelgerichten zur Verhandlung und Aburtheilung gelangenden Sachen für minder wichtige zu halten. Auch hierin liegt eine Aufforderung, die Gerichte zu einer derartigen Befugniß, wie der hier besprochenen, zu ermächtigen.

Auf diesen Erwägungen beruht folgende Bestimmung der K. sächs. Strafproceßordnung v. J. 1855. Art. 47.

„Das Bezirksgericht (Collegialgericht) kann mit Zustimmung des Staatsanwalts, vor Eröffnung der Voruntersuchung, ein an sich zur Zuständigkeit des Einzelrichters nicht gehöriges Verbrechen an denselben zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung verweisen, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte im Falle seiner Verurtheilung mit einer höheren Strafe als mit einer im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe oder Geldstrafe zu bestrafen sein werde. — Der Einzelrichter ist an eine solche Verweisung gebunden, dafern nicht bei Fortstellung der Untersuchung sich annoch Umstände ergeben, nach welchen die Voraussetzung der Verweisung als irrig oder zweifelhaft erscheint.



Solchenfalls hat der Einzelrichter, jedoch ohne Aussetzung der begonnenen Erörterungen, Anzeige an das Bezirksgericht zu erstatten. — Die Verweisung an den Einzelrichter ist jedoch unzulässig, wenn bei dem Verbrechen noch andere Personen betheiligt und in der Untersuchung begriffen sind, in Betreff deren wegen dieses Verbrechens oder wegen anderer zusammentreffenden Verbrechen eine höhere Strafe als die in Abs. 1. gedachte zu erwarten ist. — Nicht minder ist sie dann unzulässig, wenn die Untersuchung noch auf andere Verbrechen desselben Angeschuldigten gerichtet ist und letzterer in dessen Folge eine höhere Strafe als die in Abs. 1. vorausgesetzte zu erwarten hätte."

Diese Bestimmung hat sich in praxi vorzüglich gut bewährt und den obgedachten Zweck völlig erreicht. Nur hat es wünschenswerth erschienen, den Zeitpunkt, bis zu welchem eine solche Verweisnng an den Einzelrichter zulässig ist, weiter hinauszuschieben. Ein von der Regierung den Kammern vorgelegter und von diesen genehmigter Entwurf hat daher die Ermächtigung des Bezirksgerichts erweitert, indem hiernach das Bezirksgericht, wenn es nach Schluß der Voruntersuchung über die Verweisung zur Hauptverhandlung entscheidet, befugt ist, statt derselben auf Verweisung an den Einzelrichter zu erkennen, wenn die obengedächten strafrechtlichen Voraussetzungen derselben vorhanden sind.

Bei den außerordentlich weiten Strafrahmen der meisten Strafdrohungen in dem K. sächs. Strafgesetzbuche war eine solche Bestimmung vorzugsweise zweckmäßig. Auf diese Weise sind zeither z. B. öfters ausgezeichnete Diebstähle ganz geringer Art von den an sich zuständigen Bezirksgerichten durch Beschluß derselben an die Einzelrichter zur Untersuchung und Aburtheilung verwiesen worden. Besonders häufig ist die Verweisung bei den Verbrechen schwerer Bedrohung, der Widersetzung und des gewaltsamen Hausfriedenbruchs, so wie bei jugendlichen Verbrechern vorgekommen. Die Schwere der genannten Verbrechen kann eine sehr verschiedene sein, und selbst eine scheinbar schwere Bedrohung kann, bei näherer Betrachtung der Individualität und der gegenseitigen Beziehungen der Betheiligten, als eine ziemlich geringe sich darstellen. Dasselbe gilt von der Widersetzung gegen die öffentliche Autorität. Es kommen hier sehr schwere, aber noch öfters sehr leichte Fälle vor. Es ist nicht passend, auch die kleinste, vielleicht in der Trunkenheit verübte oder durch unpassendes Verhalten des Beamten provocirte Widersetzlichkeit im Wege des bezirksgerichtlichen Verfahrens verhandlen und den Thäter in der Sitzung des Bezirksgerichts aburtheilen zu lassen, wenn die Strafe vielleicht in wenigen Tagen Gefängniß bestehen wird. Dagegen ist es bisweilen grade bei diesem Vergehen wünschenswerth, die Verhandlung mit der vollsten Oeffentlichkeit vorzunehmen, um dadurch vor Widerholungen solcher Angriffe auf die öffentliche Autorität abzumahnen und den verletzten Beamten eine Genugthuung vor dem Publicum zu verschaffen. — Aehnliche Erwägungen treten bei dem Vergehen des Hausfriedenbruchs ein, wo die angewandte Gewalt häufig nur in einem Stoße oder in einem Wegdrängen besteht und die Individualität der Betheiligten den geringen Grad der Gewalt noch unbedeutender erscheinen läßt.

Da das Strafgesetz bei einzelnen Milderungsgründen, namentlich dem der Jugend und dem der verminderten Zurechnung eine sehr wesentliche Strafherabsetzung zuläßt, so kann das Gericht dem fraglichen Milderungsgrunde auch in der Richtung eine besondre Beachtung gewähren, daß es den

an sich zur bezirksgerichtlichen Competenz gehörigen Fall nach Art. 47. an den Einzelrichter verweist. Die Vortheile einer solchen Verweisung bei zeither unbestraften jugendlichen Verbrechern liegen klar vor. **Dr. F. Schwarze.**

## Deutsche Criminalpolizei.

### II.

Die Einführung einer „gerichtlichen Polizei", die Bestimmung der geeigneten Kategorien von Beamten zum Dienst der Criminalpolizei, resp., nach Bedürfniß, die Anstellung besonderer Beamten in ihm, ist dann die Consequenz meines Vorschlags. Nur wenn in klaren Ressortverhältnissen die Obliegenheiten fest vorgezeichnet, die Disciplin, der Geschäftsbetrieb und die Subordination einheitlich geregelt werden, sind die Vortheile, die ich schilderte, zu erreichen. Auch bei den Gegnern des Instituts finde ich keine andern Argumente gegen dasselbe, als die Behauptung, daß die französischen Staatsanwälte ihre Leitung der gerichtlichen Polizei zu politischen Zwecken mißbrauchten. Dem aber wäre wirksam vorzubeugen durch die Verantwortlichkeit vor dem Gesetz. (S. unter 3.) Im Uebrigen läßt sich dagegen nichts einwenden, daß die (nothwendige) Criminalpolizei — gut, nämlich einheitlich und kräftig organisirt und disciplinirt werde! Nun — die Einführung der „gerichtlichen Polizei" bedeutet nichts weiter als dies! Den Popanz der „Centralisation" aber wird man doch nicht in Beziehung auf eine Einrichtung anführen wollen, die nur bestimmt ist für gleichmäßige Handhabung und Sicherung des Gesetzes? Oder sollte eine buntscheckige Verschiedenheit der Polizeieinrichtung für jedes Stadt- und Dorfgebiet ein begehrenswerther Zustand sein? Müßte er nicht nothwendig dem Einflusse des individuellen Irrthums und Mißbrauchs Thür und Thor öffnen?

### 2.

Voraussetzung für jede feste Regelung der polizeilichen Thätigkeit ist selbstredend die scharfe und deutliche Bezeichnung ihres Zwecks und Umfanges, vornehmlich die Begränzung des Letzteren im Verhältniß zur richterlichen Proceßthätigkeit.

In den deutschen Gesetzen findet sich eine Musterkarte höchst verschwimmender Definitionen für die Aufgabe der Criminalpolizei. — Nach der preuß. Verordnung §. 4 soll sie „Verbrechen nachforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters — treffen. Sie hat jedoch die von ihr aufgenommenen Verhandlungen dem Staatsanwalt zur weiteren Veranlassung zu übersenden u. s. w." (das Gesetz spricht a. a. O. von „polizeilichen Voruntersuchungen"!)

Nach badischem Gesetz (S.P.O. §. 40, 50 ff.) ist die „Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen", die „Erhaltung der Spuren und Festnahme des Verdächtigen", nach braunschweigischem (S.P.O. §. 25, 27—30) die „Erkundung der Spuren, Erforschung der That und des Thäters," die Aufgabe der Criminalpolizei.

Die Frankfurter S.P.O. beschränkt sie auf die „dringendsten Handlungen des ersten Angriffs" (§. 93), die sächsische auf solche „Vorerörterungen", und „Anordnungen zur Aufklärung der Sache, Verhütung der Flucht des Thäters und Erhaltung der Spuren der That, die keinen Aufschub gestatten". Die Criminalpolizei soll in dem so begränzten Umfange „den verübten Verbrechen nachforschen, die Beweismittel sammeln", sie kann informative vernehmen, Verdächtige festnehmen, Nacheile verfügen, in dringenden Fällen Nachsuchungen und Beschlagnahme ausführen. (S.P.O. §. 26, 75 ff.)



Im Einzelnen geben alle deutschen Gesetze höchst detaillirte Vorschriften über die schleunige Ueberlieferung sowohl der Resultate dieser Vorerörterungen und Maßnahmen als insbesondere des Festgenommenen an den Staatsanwalt resp. das Gericht.

Vergl. z. B. preuß. Ges. vom 12. Febr. 1850 §. 4; Baden S.P.O. §. 48; Ges. von 1851 §. 26; Kurhessen §. 146; Hannover §. 83; Württemberg, Art. 19; Braunschweig §. 25, 29; Sachsen §. 80; Hannover §. 65; ferner Oesterreich §. 71; Sachsen §. 78; Thüringen §. 39; u. s. w.

Die Unbestimmtheit jener allgemeinen Definitionen springt in die Augen. Von der Aufgabe der Strafverfolgung überhaupt, ja der Voruntersuchung, ist durch solche Allgemeinheiten die polizeiliche Aufgabe nur insoweit abgegränzt, als auf die „Dringlichkeit, Unaufschiebbarkeit, Gefahr im Verzuge" hingewiesen ist. Aber auch damit ist wenig gesagt —, wer will beweisen, daß Ermittelungen und Maßregeln, die nur an sich zweckmäßig und der Verfolgung förderlich waren, ohne Schaden hätten aufgeschoben werden können? wer bestimmt das Verhältniß der „Gefahr" im Verzuge zur Wichtigkeit des Gegenstands? Bei einem Mordfalle ist Manches dringlich, unaufschiebbar, was bei einem Holzdiebstahle gar keine Eile hat. Während in einem Falle der ganze Erfolg des Verfahrens von einem ungesäumten Zugreifen abhängt, verdirbt ein solches ihn im andern. Während in einem Falle überhaupt nur die Nachspürung der Polizei im Geheimen, beharrlich und in vielen Richtungen zugleich, irgend einen Anhalt geben kann, entspricht einem andern nur eine schleunige solenne gerichtliche Erhebung der vorliegenden Beweise dem Zwecke. Es wird einer weiteren Ausführung kaum bedürfen, daß die Aufgabe der Criminalpolizei sich nach Richtung und Umfang nur in concreto nach den Umständen bestimmen läßt. Auch damit ist sie genauer nicht zu bezeichnen, wenn man sie hauptsächlich darin setzt, die vorliegenden Spuren und Anzeigungen des Verbrechens zur Ueberlieferung an die Strafjustizbehörde unverändert zu erhalten. Denn so richtig diese Definition ist, so einseitig ist sie auch — die Aufsuchung und Aufklärung der Spuren bleibt daneben Aufgabe der Polizei.

Dies vergebliche Bemühen um eine begränzende Definition führt doch recht deutlich auf die Erkenntniß hin, daß man die Beschränkung auf das gebührende Maß in einer sachkundigen oberen Leitung, und zwar Seitens der Strafjustizbehörde zu suchen hat, statt in principiellen und abstrakten Normen! Kann nur ein verständiges Ermessen in concreto dafür bürgen, daß die polizeiliche Thätigkeit nicht über ihre Aufgaben hinausgreift, so lege man dies Ermessen doch in die Hand, welche dazu am Geschicktesten ist!

Die Gefahr, daß die Criminalpolizei, sich die ganze Untersuchung anmaßend, alle jene Formen und Grundsätze überspringt, welche im Strafprocesse zur Sicherung einer gerechten Entscheidung aufgestellt sind, läßt sich nur so beseitigen, daß man der mit dem Strafverfahren betrauten Behörde von

vornherein überläßt, die polizeiliche Thätigkeit zu leiten und zu begränzen. Ich komme hier also darauf zurück:

Die Staatsanwaltschaft ist zur Leitung zu berufen! —

Wer die lebendige Wirklichkeit kennt und beachtet, wird auch den Werth jener schematischen Vorschriften gebührend tariren, durch die der Eingriff in persönliche Rechte nach Zahlen und Graden, nach Nummern und positiven Merkmalen abstrakt regulirt werden soll.

Es sind nur Wenige unter diesen Vorschriften, die eine erhebliche praktische Bedeutung haben! Die Meisten sind nicht geburtsfähig und von vornherein zur Nichtachtung designirt — weil sie eben unausführbar sind! Grade damit hat man vielfach die Thätigkeit der Criminalpolizei gehemmt und beirrt, gerade damit die öffentliche Meinung über sie irre geleitet, daß man im Voraus allgemein Schemata für die Thätigkeit der Criminalpolizei aufzustellen versuchte, welche dann nicht inne zu halten waren! Wird im einzelnen Falle der Paragraph nicht passen, so verleitet man die Polizei, die das Angemessene nicht unterlassen will, zu gewaltsamen Auslegungen oder nöthigt sie zur Unthätigkeit. Neuerliche bekannte Vorfälle haben dies sattsam gezeigt. Als Versuche, Etwas, das sich eben nicht buchstäblich bestimmen läßt, im Voraus schematisch zu bestimmen, charakterisiren sich solche Vorschriften schon an sich. Wenn z. B. das preuß. Ges. vom 12. Februar 1850 „zum Schutze der persönlichen Freiheit“ für die Vorführung von vorläufig festgenommenen Personen Fristen festsetzt, welche wegen räumlicher Entfernungen (bei einem auswärtigem Amtssitz z. B. des Staatsanwalts und Gerichts) oder sonstiger rein äußerer Hindernisse nicht innegehalten werden können, so ist damit nichts gewonnen, wohl aber der nicht genug beklagenswerthe Uebelstand erzeugt, daß es Gesetze giebt, die im Leben nicht zu beobachten sind. Durch solche Gesetzesexperimente erklärt es sich, wenn Behörden mit einander Abreden treffen, daß Gesetz zu umgehen, wenn reglementarisch bestimmt wird, daß statt der gesetzlich gebotenen „Vorführung“ der Person die Zusendung einer Anzeige genügen solle. (Damit ist die Absicht des Gesetzes vereitelt, dem Festgenommenen Gelegenheit zu Aufklärungen zu geben, Irrthümer sofort gut zu machen, eine allseitige Prüfung der Maßregel herbeizuführen!) — In dieser Gattung von Vorschriften hebt denn auch ein Heer von Ausnahmen meist die Regel völlig auf. Höchst imposant verkündet z. B. das preuß. Ges. vom 12. Febr. 1850 §. 11, daß Haussuchungen „nur in den Fällen und Formen des Gesetzes“(?) und nie zur Nachtzeit geschehen sollen (§. 8). Man giebt sich die Miene, das „mein Haus meine Burg“ zu proclamiren, das in dem burgähnlichen, immer von einer Familie besessenen Hause englischer Städte einen greifbar praktischen Sinn in etwas anderem Maße hat als in unsern Miethswohnungs-Casernen! Aber nun folgen die Ausnahmen, dreizehn an der Zahl (vergl. §. 9, 12, 13), meist durchaus gerechtfertigte, zum Theil aber so vieldeutig und unbestimmt, daß schwerlich oft eine Verletzung des Gesetzes nachzuweisen sein wird. Nicht blos Feuers-, Wassersnoth, Lebensgefahr, Ansuchen von Innen, Verfolgung auf frischer That oder Flucht, Militär- und Zoll-Dienstlocale, Wohnungen polizeilich Beaufsichtigter, bekannte Verbrecherschlupfwinkel (?), Bordelle, offene Locale, begründen solche Ausnahmen; es soll auch schon genügen, wenn „dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme entziehn würde“, resp. daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche



eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.“ Daß man mit solchen Vorschriften dem Einschreiten der Polizei die beabsichtigten bindenden Gränzen nicht ziehen wird, liegt wohl zu Tage! Ich gestehe, daß die Wichtigkeit, mit der man diese Gattung von „Habeas Corpusakten“ als Paladien der persönlichen Freiheit zu behandeln pflegt, einen vorwiegend komischen Eindruck auf mich macht. — Die politische Bewegung an der Halbscheid unseres Jahrhunderts hat in Deutschland ein recht eigenthümlich deutsches Erzeugniß hervorgerufen: abstrakte theoretische Sätze von hohem Klange, hinter denen theils wirklich herzlich wenig steckt, mit denen theils praktisch nichts anzufangen ist; in Grundrechten, Verfassungen und andern Gesetzen sind sie reichlich zu finden! Zu ihnen gehört der Art. 5 der preuß. Verfassung: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet“, dessen Ausführung wir eben in einem Beispiel kennen lernten.

Soll man aber, weil die jetzt aufgestellten Satzungen zu einem Theile unpraktisch sind, überhaupt darauf verzichten, für die Richtung und den Umfang der Polizeithätigkeit gesetzliche Vorschriften zu geben?

Nach meiner Ansicht lassen sich **einige** bestimmte und scharfe Vorschriften allerdings geben; indessen sind nur solche empfehlenswerth, die in der Ausführung unbedingt zu befolgen und deren Befolgung zu überwachen ist. Im Uebrigen soll man auf abstrakte Normen verzichten und für die Beobachtung der richtigen Grundsätze lediglich dadurch sorgen, daß man tüchtige Organe in geregelter Ueberordnung und Verantwortlichkeit aufstellt.

Feststellen läßt sich, in völlig bestimmter Norm 1. die Verpflichtung der Criminalpolizei, in der durch die Umstände bedingten kürzesten Frist sowohl die Anzeige von ihren Entdeckungen und Maßnahmen an den Staatsanwalt resp. das Gericht zu erstatten, als auch Verhaftete und in Beschlag genommene Gegenstände abzuliefern. Die Polizeibehörde kann durch das Gesetz dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie dieser Pflicht in jedem Falle nachkomme. Nach Stunden aber läßt sich die Zeit nicht bestimmen, ohne daß man hier zu viel Fleiß gewährt und — dort Unmögliches fordert. Die Unbestimmtheit der meisten geltenden Vorschriften ist ebenso falsch als schematische Bestimmtheit andrer. (z. B. preuß. Verord. vom 3. Jan. 1849, wo gar keine Frist und keine Beschleunigung für die Ablieferung der aufgenommenen Verhandlungen an den Staatsanwalt vorgeschrieben ist; während §. 4 das Ges. vom 12 Febr. 1850 kategorisch fordert, daß jeder Festgenommene im Lauf des folgenden Tages dem Staatsanwalt vorzuführen sei — eine oft nicht ausführbare Vorschrift! Nach sächs. Vorschrift, S.P.O., §. 81, kann dagegen ein Verhafteter 6 Tage auf die richterliche Entscheidung über die Haft warten, da der Polizei 3 Tage Frist zur Ablieferung, dem Gericht 3 Tage Frist zum — Meditiren über seinen Beschluß eingeräumt sind!)

Offenbar ist eine bessere Fürsorge für die schnelle Abgabe zur zuständigen Prüfung und Verfügung nur zu erreichen, wenn man gesetzlich bestimmt:

> daß sie so schleunig bewirkt werden muß, als nach den Umständen thunlich ist,

und wenn man die Verantwortlichkeit dafür, daß dies geschieht, der Entscheidung des Gerichts unterwirft. (S. unter 3.)

2) Vorschreiben läßt sich ferner, daß
das Eingreifen der Polizei sich überall auf die Erhaltung des status quo zu beschränken hat, wo sie genügt, dessen Veränderung bis zum Hinzukommen des Gerichts resp. Staatsanwalts zu verhüten.

In der Anwendung also läßt sich gesetzlich bestimmen:
z. B. daß eine Durchsuchung in Beschlag genommener Gegenstände der Polizei nicht zustehe, sofern die Beschlagnahme bis zur weiteren Verfügung des Gerichts ꝛc. aufrecht zu erhalten ist,
daß die bloße Observation an die Stelle der Verhaftung Beschlagnahme und Durchsuchung treten muß, soweit Jene eben thunlich ist, so z. B. die Polizeibehörde nur die Zurückhaltung von Briefen bei der Post, nie aber deren Beschlagnahme verfügen, einen Verdächtigen, den man durch Observation sichern kann, nicht zur Haft abführen darf.

Vergleicht man die Menge von Vorschriften deutscher Gesetze, welche sich die Miene geben, den Eingriff der Polizei zu beschränken, so findet man bei den Meisten, daß sie sich in sich selbst aufheben. Meist wird gesagt, diese und jene Maßregel dürfe nicht verfügt werden — — außer, wo sie nothwendig oder auch nur zweckmäßig erscheint!

Vergl. österreich. S.P.O. §. 104 ff. sächs. §. 196, Thüring. 144, 146; preuß. Crim.-Ordnung §. 225 ff.; bad. S.P.O. §. 112 ff.; Hannover §. 110; Württ. §. 238; hinsichtlich Haussuchungen; ferner Braunschw. §. 29; Württemb. 18, 19; Sachsen §. 76 hinsichtlich Beschlagnahmen; endlich Oestr. §. 151 ff.; Baden §. 51; Kurhess. §. 145; Württemb. §. 19; Braunschweig §. 29; Sachsen §. 76; Hannover §. 65; Preuß. Gesetz vom 2 Febr. 1850 §. 2; hinsichtlich Verhaftungen.

Solche Vorschriften legen nur den ungewissen und individueller Einsicht anheimfallenden Maßstab der Zweckmäßigkeit an. Die von mir befürworteten dagegen (zu 2 oben) stützen sich auf den sicheren Maßstab, ob die Maßregel möglich und ausreichend sei, resp. enthalten sie (zu 1. oben) eine einfache, praktisch durchführbare, Regel an sich. Nach Jenen ist eine Verantwortlichkeit kaum denkbar! Wird ein Polizeibeamter zur Rechenschaft gezogen, weil er ohne Noth einen Koffer erbrochen und durchsucht hat, so kann er sich mit dem Gesetze, welches dies gestattet, „so oft es nützlich erschien," allemal decken. Befiehlt ihm aber das Gesetz, die Durchsuchung zu unterlassen, sobald es möglich ist, den Koffer nur in Beschlag zu behalten, so ist sein Zuwiderhandeln offenbar gesetzwidrig. Einem gewaltsamen Wegschleppen zum Gefängniß wird man nicht damit vorbeugen, daß man dem Polizeidiener die Prüfung zur Pflicht macht, ob es nützlich sei, wohl aber wirksam begegnen, wenn man vorschreibt, daß nur eine Bewachung statthaft ist, wo sie nach den Umständen überhaupt ausführbar ist, bis der Richter resp. Staatsanwalt verfügt hat. — Freilich verzichte ich darauf, ein solches Heer von instruktiven Recepten für alle möglichen Fälle, wie die Gesetzgebungen jetzt, aufzustellen. Nach meinen Vorschlägen würden es nur wenige positive Vorschriften sein, deren Anwendung durch gehörige Leitung und Verantwortlichkeit gesichert werden soll. Besonders Gewicht lege ich endlich

3) auf gesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen, welche vor Allem die **Art der Ausführung** für alle Zwangsmaßregeln der Criminalpolizei nachdrücklich ordnen.



Unsere Gesetzgebung ist insofern von der erforderlichen Achtung des persönlichen Rechts noch weit entfernt, als die Härte der zulässigen Maßregeln das Bedürfniß weit übersteigt. Vielfach scheint, ich wiederhole es! die Vorstellung zu herrschen, als ob die unfehlbare Wirkung derselben ausschließlich betont werden müsse. Es ist aber in Wahrheit bedeutsamer, die bürgerliche Freiheit soweit irgend möglich zu sichern und das öffentliche Interesse wird, wenn dies nicht geschieht, schwerer beeinträchtigt, als wenn dieser und jener Schuldige der Strafe entwischt! — Eine Ueberwachung, Hausarrest, Caution und Bürgschaft könnten in gar vielen Fällen an die Stelle der freigebig verfügten Haftnahme, resp. der Beschlagnahme u. s. w. treten. In diesem Punkte ist das Beispiel der englischen Liberalität gewiß lehrreich, wenn auch soweit wie in England nicht gegangen werden sollte. — Eine anständige, nur auf Entziehung der Freiheit beschränkte, Haft ist ferner für Untersuchungsgefangene einzuführen. — Notorisch sind in dieser Hinsicht unsre Einrichtungen über alles Maß mangelhaft! Durch Verbesserungen in dieser Richtung würde gewiß mehr erreicht als durch alle Habeascorpusakten! Hier ist indeß nicht der Ort, diese Erörterung weiter zu verfolgen. —

In Beziehung auf die gesetzlichen Regeln für polizeiliche Zwangsmaßregeln liegt die nothwendige Reform nach meiner Ansicht:
in der Aufstellung nur Solcher, die streng praktisch durchführbar, auf einen sichern Maßstab gegründet und zu einer deutlichen Richtschnur tauglich sind; ohne Schematismus sollen sie auf die concreten wirklichen Verhältnisse hinweisen! Die hauptsächlichen habe ich ad 1—3 angegeben.

Ich halte die Bedeutung solcher Normen indeß für höchst untergeordnet im Vergleich zu der unter Nr. 1 befürworteten höheren Leitung und

3.

einer strengen Verantwortlichkeit vor dem Gesetze, ohne alle Exemtionen, für vorsätzliche und für fahrlässige Verletzung des Gesetzes.

Mittermaier (in seinem Werke das „engl. ꝛc. Verfahren" S. 107 ff.) giebt eine Schilderung der Londoner Polizeieinrichtung, aus welcher recht schlagend hervorgeht, wie eine kräftige Entdeckungspolizei davon bewahrt werden kann, von strenger Gesetzlichkeit, Mäßigung und Achtung der bürgerlichen Freiheit abzuweichen. Nicht blos eine tüchtige einheitliche Leitung (ein oberaufsehender Superintendent, 18 Superintendenten, 122 Inspektoren — diese prüfen die Anschuldigung und Gründe zur Verhaftung — 586 Sergeants und 4789 Constables), eine straffe Subordination unter genaue Instruktionen bewirken diese Haltung der Criminalpolizei; am Meisten trägt zu ihr die strenge Verantwortlichkeit bei, welcher jeder Polizeibeamte im öffentlichen Verfahren, u. A. mit Hülfe des Kreuzverhörs unterworfen ist (a. a. O. S. 89, und 109.)

Diese Verantwortlichkeit zu prüfen und über sie zu entscheiden, ist nur der Richter fähig und befugt. Dadurch bereitet man der bürgerlichen Freiheit die schwerste Gefahr, daß man in Deutschland, vermeintlich zum Schutze des amtlichen Ansehens, die Thätigkeit der Criminalpolizei der richterlichen Entscheidung vielfach entzieht. Bekanntlich setzt z. B in Preußen ein Gesetz vom 13. Febr. 1854 für die meisten Beamtenkategorien, u. A. auch für die Polizeibe-

amten, ein für allemal fest, daß nicht eher im Strafverfahren wegen amtlicher oder bei Gelegenheit des Amts vorgenommener Handlungen eingeschritten werden kann, bevor die Verwaltungsbehörde nicht auf Erhebung des Competenzconflikts verzichtet hat. Der neueste Versuch, dies Gesetz abzuändern, ist gescheitert. Dasselbe befördert, von gradezu verwerflichen büreaukratischen Neigungen zu schweigen, die Willkür und Ungebundenheit der Polizeibeamten in hohem Grade, es verkümmert den Anspruch der Betheiligten auf Genugthuung im Wege Rechtens, eximirt den Beamten von der Herrschaft des allgemeinen Strafgesetzes und entzieht den Wächtern des Gesetzes die Ausübung ihres Berufs. Unfehlbar beeinträchtigt es somit den Rechtszustand auf das Schwerste. Ich gehöre nicht zu den Anbetern der „Gleichheit vor dem Gesetze" in dem Sinne, als solle von dem Buchstaben des Paragraphen alles Besondere, berechtigt Individuelle verschwinden, als passe Ein Leisten für Alles und Jedes. Die Wirklichkeit ist nicht um des Gesetzes willen da, sondern das Gesetz um des wirklichen Lebens willen; deßhalb hat man wenig oder etwas Falsches gesagt, wenn man die unterscheidungslose Anwendung des Gesetzesparagraphen als Wesen des „Rechtsstaats" aufgestellt hat.

Unter Andern wäre es nicht gerecht, nicht rechtliche noch thatsächliche Gleichheit wäre statuirt, wenn man ohne allen Unterschied den Beamten, der in Veranlassung seines Amts, sei's durch Mißverständnisse und Irrthum, sei's durch unüberlegten Amtseifer, sich mit dem Strafgesetz in Widerspruch setzt, jedem andern Uebertreter gleichstellte. Ferner ist dem Bestreben, das Ansehen des einzelnen Beamten resp. des Beamtenstandes womöglich nicht zu beeinträchtigen, eine gewisse Berechtigung nicht zu bestreiten. Nur kommt es in beiden Richtungen darauf an, die richtige Gränze zu finden und deutlich zu bestimmen, auch das Gebiet, welches der disciplinarischen Rüge vorbehalten werden kann und muß, ein für allemal richtig einzuschränken.

Eine amtliche oder bei Gelegenheit des Amts vorgekommene Handlung ist dem Gebiete strafrechtlicher oder disciplinarischer Behandlung zu überweisen, ja nach der Natur des Dolus und ihres Erfolges.

1. Dem Strafverfahren ist zunächst unbedingt jede Handlung vorzubehalten, welche auf einen positiv strafrechtlichen Dolus zurückgeführt werden muß, ohne Rücksicht auf ein zufälliges äußeres Zusammentreffen mit einer amtlichen Thätigkeit. Wo der Dolus eines allgemeinen Verbrechens (Freiheitsberaubung, Mißhandlung, Diebstahl, Betrug, Erpressung) als der wesentliche und maßgebende zu beachten ist, der Gebrauch amtlicher Eigenschaften oder Machtvollkommenheiten nur als Mittel und Modus hinzutritt, ist Folgerecht das allgemeine Verbrechen als maßgebendes Kriterium der Beurtheilung, jener zufällig Hinzutretende nur als Qualifications-Moment zu behandeln. Die Motive der Handelnden spielen hierbei eine hervorragende Rolle. Wenn der Beamte mit dem Bewußtsein der Wiederrechtlichkeit Jemand verhaftet, um sich an ihm wegen erlittener Kränkungen zu rächen, wenn der Beamte Jemand mit amtlichen Zwangsmaßregeln bedroht, um ihm Geld abzupressen, so hat die Eigenschaft seiner Handlung als einer amtlichen nur die Bedeutung eines Mittels zum Zwecke. Auf den Grad der Strafbarkeit gewinnt sie mit Recht einen bestimmenden Einfluß, nicht aber bestimmt sie That und Charakter des Verbrechens selbst.

Diese Gattung von Handlungen bedrohen die meisten deutschen Strafgesetze (vereinzelte Ausnahmen enthält seltsamerweise der bayerische Entwurf!) mit einer Strenge, welche ich als eine erfreuliche Beurkundung der hohen Meinung betrachte, die in den Gesetzen über die Verpflichtung amtlicher Eigenschaften herrscht. Ein Competenzconflikt, eine Ausschließung des gerichtlichen Strafverfahrens für diese Fälle hat keinen Sinn. Niemand als der Strafrichter ist berufen und ermächtigt, solche Verletzungen des allgemeinen Strafgesetzes zu ahnden. Das oben erwähnte preußische Gesetz stellt es aber im einzelnen Falle in die Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidungder Competenz-Conflikte, alle Amtshandlungen wegen deren eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist, mithin auch Fälle der eben bezeichneten Art derselben zu entziehn.



2. In eine zweite Klasse von strafbaren Handlungen der Beamten gehören diejenigen, bei denen das Motiv und der Zweck allein in der Ausübung des Amts liegt, die eigentlichen „Ausschreitungen" im Amte. Hierher gehören Verletzungen der formellen und materiellen Schranken, welche der amtlichen Thätigkeit gesetzlich vorgezeichnet sind, begangen in der Absicht, an sich gerechtfertigte Ziele derselben zu erreichen, z. B. Haussuchungen, Verhaftungen, Beschlagnahme, zu einer Zeit, an einem Orte, in Fällen, wo das Gesetz sie nicht erlaubte. Das Moment der Strafbarkeit liegt hier in dem ungerechtfertigten Gebrauch der Amtsgewalt an sich, sei es aus Vorsatz, sei es aus Fahrlässigkeit, ohne anderweitige Motive und Zwecke. Der Beamte will lediglich thun, was seines Amtes ist; er setzt sich aber, geflissentlich oder frivol, über die Wege und die Formen hinweg, die allein ihm das Gesetz gestattet.

Man wird hier ferner unterscheiden müssen:

a. reine Versehen,
b. Uebertretungen,
c. Vergehen resp. Verbrechen und
d. vorsätzliche resp. fahrlässige

Versehen, welche aus Irrthum über den Sinn der gesetzlichen oder dienstlichen Instruktionen begangen werden, sind natürlich im Aufsichtswege zu behandeln. Liegt ein Dolus oder eine strafbare Fahrlässigkeit vor, so kommt es ferner darauf an, ob in derselben ein polizeiliches oder criminelles Unrecht liegt, ob demnach die Handlung mit einem Vergehen resp. Verbrechen in Parallele zu stellen ist. Ich verstehe unter „Polizei-Verbrechen" im eigentlichen Sinne eine Handlung, welche ohne wirkliche Rechtsverletzungen zu erzeugen, nur unter dem Gesichtspunkte ihrer möglichen Schädlichkeit oder Gefährlichkeit verboten ist. Hat die Pflichtwidrigkeit im Amte nur dieser Charakter, so verfällt sie unbedenklich nur disciplinarischer Behandlung. Enthält sie dagegen ein criminelles Unrecht, d. h. ist sie gegen ein gesetzlich geschütztes Recht gerichtet, so tritt ihre Bedeutung als Verstoß gegen die Dienstpflicht vollständig zurück gegen diese höhere Bedeutung des Rechtsbruchs.

Ich würde schon hier grundsätzlich nur das Strafverfahren eintreten lassen und sehe keinen berechtigten Grund, es auszuschließen. Denn das Strafgesetz macht unter bestimmten Voraussetzungen Jedermann für die Verletzung ideeller oder realer Rechte der Gesellschaft oder des Einzelnen verantwortlich. In dem besonderen Verhältniß der Beamten liegt so wenig, wie in andern besonderen Lebenslagen (z. B. sonstigen Autoritätsstellungen) ein Grund, diese Verantwortlichkeit auszuschließen, vielmehr höchstens ein Grund, sie zu mindern oder zu steigern. Die amtliche Stellung, die mit ihr verbundene Kenntniß von dem Umfange der Rechte und

Pflichten wird sie durchschnittlich, insbesondere für Fahrlässigkeit wie bei Sachverständigen nur erhöhen können. Das rechtliche Gemeinwesen kann auf die Bürgschaften, welche die Erhaltung seiner Ordnung im geregelten Strafverfahren finden soll, hier nicht verzichten.

Im Aufsichtswege liegt diese Bürgschaft nicht ebenso vollständig und gesichert. Was von der fahrlässigen, gilt in noch höherem Grade von der vorsätzlichen Mißachtung der Rechtsordnung in amtlichen Verhältnissen. Erkennt das allgemeine Strafgesetz die Nothwendigkeit besonderer Satzungen für Amtsverbrechen an, so müßte doch ein besonderer Grund gesucht werden, für sie die Einrichtung des Verfahrens, die Organe der Verfolgung und Entscheidung weniger werthvoll und nothwendig zu achten, welche zur Aufhebung des Rechtsbruchs allgemein hingestellt sind. Will man die amtliche Autorität damit stärken, daß man Amtsvergehen dem Strafverfahren entzieht, so halte ich, wie schon ausgeführt, diesen einzig erfindlichen Grund einer Ausnahmestellung für vollkommen irrig und seine Wirkung verfehlend.

Die Integrität, das Vertrauen in dieselbe, in die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Beamten, diese unschätzbaren Vorzüge unserer Zustände, werden dadurch auf das Schwerste gefährdet, wenn man die Vorstellung befördert, als beruhe die Autorität des Beamten in irgend etwas Anderem als in ihrer vollen Uebereinstimmung mit ihrem Ursprunge, dem Gesetze, als beruhe sie etwa im rothen oder blauen Kragen; wo die Pflichtwidrigkeit des Beamten der gesetzlichen Ahndung entzogen, wo auch nur der Schein erweckt wird, als solle dies theilweis oder ganz geschehen, da leidet in Wahrheit seine Autorität, die seines zur Rüge verpflichteten Vorgesetzten, da wird das Vertrauen, daß künftig gesetzlich verfahren werde, erschüttert. Jede Ausnahmestellung erweckt diesen Schein, denn ihr ist immer die Vorstellung zu Grunde gelegt, daß die allgemein für die besten erklärten Mittel und Wege zur Aufhebung von Rechtsverletzungen hier durch andere, mithin weniger genügende und sichere ersetzt werden sollen.

Von den Besorgnissen, daß bei disciplinarischer Behandlung von Amtsvergehen der hier bezeichneten Gattung Parteilichkeit, übertriebene Autoritätssucht, politische Tendenzen, das Bewußtsein der Mitschuld, bei der vorgesetzten Behörde deren Urtheil beeinflussen könnten, will ich nicht reden. Jedenfalls sind sie nicht immer ausgeschlossen! Bis auf die Möglichkeit des Einflusses politischer Tendenzen, der in gegentheilige Wirkung treten könnte, fallen beim strafrichterlichen Urtheil diese Bedenken weg.

Der Strafrichter ist zu gebührender Berücksichtigung der Interessen des öffentlichen Amtes und Dienstes vollkommen im Stande; das ihm hierzu fehlende Material kann er sich durch Einsicht der Instruktion und durch Anfragen beschaffen, das strafrichterliche Urtheil gewährt die verbürgte Zuversicht einer billigen Beachtung sowohl der mildernden als der erschwerenden Umstände, welche aus der Beziehung der Handlung auf das Amt hervorgehen, um so mehr, je mehr der Richter unbetheilgt objektiv diesen Beziehungen gegenüber steht.

Zu einer Ausnahme von der Grundregel eines geordneten Gemeinwesens, daß das allgemeine Strafgesetz und Strafverfahren unbedingt herrsche, liegt also ein Grund bei denjenigen Amtsvergehen, welche ein criminelles Unrecht enthalten, durchaus nicht vor. Nur die der Polizeiübertretung gleichstehenden Pflichtwidrigkeiten der Beamten sollten der disciplinarischen Rüge, alle andern aber dem ordentlichen Strafverfahren verfallen. Die rückhaltslose Anerkennung dieser Wahrheit ist unerläßliche Voraussetzung für einen durchgreifenden Schutz gegen Ausschreitungen der Criminalpolizei, ebenso aber für eine gesetzliche Regelung ihrer Befugnisse und für eine gerechte Beurtheilung der einzelnen besonderen Fälle, für welche eine Schablone nicht erfunden werden kann. Sie ist auch die Voraussetzung einer zweckmäßigen Leitung der Criminalpolizei durch die Staatsanwaltschaft, unter geordneter Verantwortlichkeit auch dieser Leitung vor dem Gesetze. Die drei von mir hervorgehobenen Momente, in welchen ich eine Verbesserung des Bestehenden suche, hängen untrennbar mit einander zusammen, sich wechselseitig bedingend.

In zahlreichen, namentlich in leichteren und nur auf Fahrlässigkeit zurückzuführenden Fällen, wird man übrigens den Eintritt des Strafverfahrens bei Amtsvergehen wie bei anderen strafbaren Handlungen vom Antrage des Verletzten abhängig machen können. Die allgemeine Wahrheit, daß das öffentliche Interesse nicht unbedingt bei jeder Gesetzesverletzung ein Strafverfahren fordert, vielmehr zuweilen hinter dem Privatinteresse des Verletzten zurücktritt, daß somit abgewartet werden kann, ob er dasselbe geltend macht, verdient hier um so mehr Anerkennung, als ein anderes öffentliches Interesse in Wirkung tritt. Unstreitig schadet es dem Ansehen der zur Vollstreckung der Gesetze bestellten Staatsdiener, wenn häufig Pflichtwidrigkeiten derselben zur öffentlichen Ahndung zu bringen sind. Geringfügige Rechtsverletzungen und Solche, welche nur einen Einzelnen in seinem persönlichen Rechtsgebiete treffen, nach ihrer besondern Natur aber den allgemeinen Rechtszustand kaum berühren, werden also nur auf Antrag zu verfolgen sein.

In den bezeichneten drei Punkten finde ich die vorzugsweise beachtenswerthen Stellen, an welchen eine unmittelbar wirksame Verbesserung der bestehenden Zustände ausführbar ist, ohne daß es tiefgreifender Umgestaltungen bedürfte. Ich begnüge mich, diese Reformvorschläge anzudeuten. Erweisen sie sich praktisch, so sind sie werthvoller als theoretische Luftschlösser, die für eine ferne schöne Zukunft berechnet, als abstrakte Satzungen, die für eine mangelhafte Gegenwart nicht streng anwendbar sind.

**Sundelin.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Orden in Straf- und Krankenanstalten.** Die Herrschaft der Ordensschwestern in der zweiten großen Krankenanstalt Wiens wird mit dem ersten November ihr Ende erreichen, nachdem man lange genug in Oesterreich auf entscheidende Schritte gewartet hatte. Verwaltung und Krankenpflege gehen in die Hände des Staates über; dagegen hat das Staatsministerium aus billiger Rücksichtnahme auf den Mangel eines Mutterhauses und auf die Schwierigkeit, den entlassenen Schwestern ein sofortiges Unter-

kommen zu schaffen, gestattet, daß die Congregation die ihr früher anvertrauten Räumlichkeiten bis zum Frühjahr benutzen dürfe.

Die Wochenschrift der Gesellschaft für Aerzte in Wien bemerkt in ihrer Nr. 40 dazu Folgendes:

Die Schwierigkeiten, welche sich der gerechten Lösung dieser Frage so hartnäckig entgegensetzten, nachdem dieselbe von einer rein administrativen zu einer principiell-politischen gestempelt worden war, konnte Niemand unterschätzen; und sie mögen auch das lange Säumen erklären und rechtfertigen. — Wir haben dabei nur den Einen Wunsch, daß die Maßregel nicht vereinzelt bleibe, und daß bald auch die übrigen Krankenanstalten im Reiche, in welchen die Ordenswirthschaft noch besteht, von dem schwer empfundenen Joche befreit werden, das, als Erbschaft eines geist- und gedankenlosen Gewaltsystems, in das beginnende neue Staatsleben wahrlich nicht paßt. Die Gemeinde Wiens hat ihre Waisenkinder aus den Banden des Obscurantismus befreit, möge der Staat energisch und rasch auch seine Humanitätsanstalten der Mißwirthschaft entreißen, in welche er sie in bedauerlicher Verblendung gerathen ließ. Noch ist das Spital der zweitgrößten Stadt des Reiches in den Händen der Ordensschwestern, noch sind die Strafanstalten der Monarchie unter jener Verwaltung, die im Wiedener Spitale ihre Unverträglichkeit mit humanen Zwecken bewies — und es bedarf wohl wieder neuer Impulse, um auch hier zu thatkräftigem Handeln anzuregen, da man es nicht über sich zu gewinnen vermag, die ganze Frage endlich principiell aufzufassen, wo dann freilich die Lösung nicht mehr zweifelhaft sein und nicht verschleppt werden könnte! Jahrelang mußte das Treiben der geistlichen Genossenschaft im Wiedener Spitale geduldet und schweigend geduldet werden, weil jeder Gedanke, jede Geistesregung geknebelt war — aber auch nachdem der Zwang gefallen, wie zähe war der Widerstand, welchen man der öffentlichen Meinung entgegensetzte, welche Ausdauer war nothwendig, um im Kampfe für die beleidigte Humanität nicht zu erlahmen! Der Ruhm aber, diesen guten Kampf begonnen und — trotz so manchem Hemmnisse, so manchem Versuche, den unbequemen Eifer zu dämpfen, der noch in dem das letzte Provisorium einsetzenden Statthalterei-Erlasse als „Uebergriffe" bezeichnet wurde; — wacker fortgeführt zu haben, er gebührt den Aerzten, vor Allem aber den subalternen Aerzten der Anstalt, die in ihrer, nach jeder Richtung hin abhängigen Stellung, im Streben nicht ermatteten, und die Feigheit einer Transaktion mit dem finstern Gegner, die mehr als einmal zur Lösung des Streites zu werden drohte, entschlossen zurückwiesen.

**Boxerei.** Das Boxen gehört, wie jedermann weiß, zur löblichen Gestalt englischer Freiheit. Nicht nur die Zeitungen sehen darin Reste altenglischer Ritterlichkeit, sondern sogar die Polizeigerichtshöfe behandeln gewerbsmäßige Boxer mit einer Rücksicht, welche für den Geist der Justiz sehr bezeichnend ist. Ein neues Beispiel dafür lieferte vor einiger Zeit der Thomas Court, vor welchem Georg King unter der Anschuldigung eines brutalen Angriffs auf Emma Lancaster erschien. Die letztere producirte sich dem Magistrate mit verbundenem Gesicht, dessen einzelne Bestandtheile, Mund, Kinn und Backenknochen verwundet und gequetscht waren. Als zufällige Zeugen eines regelmäßigen Faustkampfes auf der Straße hatte sie den Zustand eines eben niedergeschlagenen Mannes einiger mitleidiger Außerungen gewürdigt und dadurch den Zorn des Siegers, gegenwärtig Angeklagten erregt, welcher sie mit einem einzigen Faustschlage ins Gesicht niederhieb und weiterhin mit Füßen trat. Obwohl King vor Gericht behauptete, daß er nur Männer, niemals Frauen mit seinen Fäusten niederzuschlagen gewohnt sei, wurde er dennoch vollkommen überführt. Wegen dieses brutalen Angriffs traf ihn eine Strafe von vierzig Schilling, was ungefähr denjenigen Betrag ausmacht, den er als Lohn von den Zuschauern einer Boxerei zu vereinnahmen pflegt.

**Majestätsbeleidigung.** Vor dem Criminalgericht zu Berlin erschien der Buchhändler Winckler, unter der Anklage des Preßvergehens. Im Verlage des Angeklagten ist eine Broschüre erschienen, betitelt: „Aufruf an die Deutschen, von J. Mazzini." Diese Broschüre ist im Wentlichen eine Beantwortung des bekannten Berg-Rodbertus-Bucher'schen Flugblattes und enthält u. A. eine Stelle, in welcher gesagt wird: „Dieses Deutschland muß sich von den Verbrechen jener Dynastien reinigen &c." In dieser Stelle fand die Staats-Anwaltschaft eine Ehrfurchtsverletzung gegen die deutschen Fürsten, mithin auch gegen den König von Preußen und erhob, da der Verfasser der Broschüre sich außer dem Bereiche der richterlichen Gewalt befindet, gegen den Verleger Herrn Winckler, auf Grund des §. 35 des Preßgesetzes die Anklage. Dem Angeklagten stand der Rechtsanwalt Schwarz als Vertheidiger zur Seite, welcher darauf hinwies, daß die incriminirte Stelle nur allgemeine Redensarten, nirgend aber bestimmte Beziehungen auf unsere deutschen Fürsten, namentlich aber auf Preußen enthalte und dieser Ansicht trat auch der Gerichtshof bei, denn er sprach den Angeklagten frei, indem er annahm, daß in der Schrift keine Beziehung auf die preußische Dynastie zu finden sei.

Weniger in Beziehung auf das materielle Strafrecht, als auf den Strafproceß bietet dieser Fall einiges Interesse. Ob derartige Anklagen, wie die vorliegende den Zwecken der Strafrechtspflege dienlich sind, darf sehr bezweifelt werden. Zunächst scheinen diejenigen Gesetzgebungen Deutschlands, welche die Majestätsbeleidigung zu den s. g. Berichtsverbrechen rechnen und eine Strafverfolgung nur auf höhere Genehmigung gestatten, den Vorzug vor dem preußischen Strafgesetz zu verdienen. Bei Majestätsbeleidigungen besonders sollte nur dann eingeschritten werden, wenn eine Verurtheilung mit Gewißheit erwartet werden kann. Es ist immer bedenklich, wenn das Vorhandensein einer Ehrfuchtsverletzung durch juristischen Scharfsinn und durch Hypothesen über die vermuthliche Absicht der Angeschuldigten deducirt werden soll. Abgesehen hiervon wird man aber auch zu der Erwägung veranlaßt, ob nicht in solchen Fällen, wo die Beweisfrage bereits im Voraus entschieden ist, bei Zulassung von Anklagen eine strengere Praxis durch die Rathskammern zu handhaben sein möchte, als dies in der preußischen Strafrechtspflege bisher der Fall gewesen ist.

**Ein neuer Grund gegen die Einzelnhaft.** Es wird nicht ohne Interesse sein, ein Wort über dieses Thema mitzutheilen, welches sich in einer der ausgezeichnetsten wissenschaftlichen Schriften findet, wo es aber Juristen von Fach nicht gerade zu suchen pflegen. Carl Vogt sagt in seinen physiologischen Briefen: „Man hat approximativ so genau, als möglich, die Menge von Kohlenstoff zu bestimmen gesucht, welche in den Körper durch die Nahrungsmittel gelangt. Für die Gefangenen eines Zuchthauses, welche gemeinschaftlich und so viel, wie möglich, im Freien arbeiten, erhielt man den Werth von 21 Loth Kohlenstoff in 24 Stunden und für Gefangene in Einzelnhaft und Untersuchungs-Arrest die weit geringere Menge von 17 Loth, die auf eine zerstörende Unterdrückung und Niederhaltung des Lebens-Processes deutet. Aus dieser Verhältnißzahl schon kann man entnehmen, welche raffinirte Grausamkeit unser Zeitalter in Erfindung der lange fortgesetzten Einzelnhaft bethätigte. Fand doch derselbe Beobachter, welcher diese niedrige Zahl des Kohlenstoff-Verbrauchs für die Einzelngefangenen berechnete, nach derselben Methode für den Verbrauch einer Compagnie Soldaten, deren Leben doch wahrlich nicht zu beneiden ist, eine Mittelzahl von beinahe 28 Loth täglich, also ein Viertheil mehr, als bei den Einzelngefangenen.

Dr. K. Barth.





Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.
Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.
Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten
des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer,
Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 46. — Sonnabend, den 16. November. — 1861.

## Das Aufseher-Personal in den Strafanstalten.

Der Dr. Wichern erklärte auf dem im September 1857 in Frankfurt a. M. abgehaltenen „internationalen Wohlthätigkeits-Congresse" in der dritten Sektion für Gefängnißreform: „man habe in Deutschland mit dem untern Gefängnißbeamtenstand, den Aufsehern, „bankerott" gemacht". Diese Aeußerung schien in der Versammlnng Befremden zu erregen und legte namentlich der Geheime Reg.-Rath v. Zahn aus Dresden gegen dieselbe, in so weit sie sein specielles Vaterland Sachsen betreffe, Protest ein.

Eine nähere Motivirung des fraglichen, anscheinend allerdings etwas schroffen Ausspruchs wurde nicht gegeben; es möge uns, die wir dieser Ansicht im Wesentlichen beitreten müssen, gestattet sein, dieselbe hier, so weit es der Raum dieser Blätter gestattet, etwas weiter auszuführen.

Zunächst und vor allem muß dabei vorausgeschickt werden, daß mit diesem Urtheil dem ehrenwerthen Stande der Strafanstaltsaufseher als solchem kein Vorwurf gemacht werden soll, im Gegentheil wollen wir ausdrücklich constatiren, daß die Aufseher, als Gesammtheit betrachtet, in der Regel tüchtige, diensteifrige Männer sind und daß kaum eine Branche des Staatsdienstes schwerer und schwieriger ist, nach Verhältniß schlechter gelohnt wird und mehr Selbstverläugnung erfordert; — ja, man kann in Wahrheit sagen, daß die ganze Stellung und Lage derselben nicht viel besser, als die der Gefangenen selbst ist. Nicht allein ist nämlich die Einnahme der Aufseher so karg bemessen, daß sie mit derselben, wenigstens wenn sie Familie haben, selbst bei den bescheidensten Ansprüchen und der größten Einschränkung kaum auszureichen im Stande sind, sondern der Dienst selbst ist so aufreibend und anstrengend, so einförmig und langweilig, daß die meisten bald abgestumpft werden und denselben, wenn sich ihnen irgend die Füglichkeit bietet, so schnell als möglich wieder aufzugeben suchen, weshalb es denn auch wohl wenige geben dürfte, die an ihrem Berufe Freude haben und ihren Dienst mit Interesse verrichten. Derselbe dauert nämlich Sommer und Winter, einen wie alle Tage, und, wohl zu merken, auch die Sonn- und Festtage nicht ausgenommen, in den meisten Anstalten ununterbrochen von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr, etwa mit Ausnahme eines freien Sonntags im Monat und während dieses langen Tagewerks, das selbst die abendliche Erholung und das Zusammensein mit der Familie nicht gestattet, muß der Aufseher ununterbrochen in dem überfüllten Arbeitssaal zubringen, die Sträflinge fortwährend beobachten und überwachen, darf sich in keine Unterredung mit ihnen einlassen, aber auch nichts anderes vornehmen. Dabei ist er nur von Verbrechern umgeben, stets verantwortlich für ihr Betragen, ihren Fleiß, ihre Reinlichkeit, ihre Stille, ihre Sicherheit, und hat dazu noch das Bewußtsein, daß sie ihn stets beobachten und seine Fehler und Schwächen ausfindig zu machen suchen, ihn hinter seinem Rücken verspotten und verhöhnen, Tag und Nacht darauf sinnen, seine Aufmerksamkeit zu täuschen, daß sie ihn meistens hassen und es ihnen eine Freude ist, wenn sie ihm einmal eine Bestrafung zuziehen können, zumal da sie so oft auf seine Anzeigen hin bestraft werden. Es ist deshalb kein Wunder, daß die Aufseher mit einem gewissermaßen instinktiven Hasse gegen alles, was Sträfling heißt, erfüllt sind, daß zwischen Aufsehern und Strafgefangenen ein geheimer Krieg herrscht, der zwar selten offen zu Tage tritt, weil die eiserne Disciplin letztere verhindert, ihrem Haß, ihrem Grimme Luft zu machen, der aber, unserer Ueberzeugung nach, verderblicher und gefährlicher auf die Sträflinge einwirkt, als selbst ihr so sehr verschrieener Umgang unter einander und der vor allem die Schuld tragen dürfte, daß so wenig wirklich Gebesserte aus den Anstalten mit gemeinsamer Haft hervorgehen, (denn bei der Einzelnhaft tritt dieser große Uebelstand weniger grell hervor), sondern daß nur zu viele dieselben nach beendigter Strafzeit mit Wuth und Rache im Herzen verlassen und in dieser Stimmung dem Verbrechen nur gar zu leicht wieder zur Beute werden.

Der Grund dieser traurigen Erscheinung, die jeder erfahrene Strafanstaltsbeamte wahrgenommen haben dürfte und bestätigen kann, beruht einestheils in der oben angedeuteten Stellung des Aufsehers zum Sträfling, anderntheils hat er tiefer liegende Ursachen.

Das Aufseher-Personal wird nämlich, wenigstens in fast allen deutschen Staaten, ziemlich ausschließlich aus dem Stande

der sog. versorgungsberechtigten Unterofficiere entnommen und ergänzt und man kann im Allgemeinen annehmen, daß unter diesen sich nur diejenigen zu Aufseher-Posten melden, denen die erforderlichen Eigenschaften zu andern civilversorgungsberechtigten Militairs vorbehaltenen Anstellungen mehr oder minder abgehen, oder die in ihren Bewerbungen um solche nicht reüssiren, da der Strafanstaltsdienst beim Militair ziemlich verrufen ist, wie es denn auch häufig vorkommt, daß von den zunächst zur Probe als Aufseher Dienst thuenden Unterofficieren manche zurücktreten, entweder, weil sie sich nicht für den Dienst eignen, oder weil er ihnen nicht zusagt.

Der Unterofficier ist nun aber lediglich als Soldat „dressirt", bei ihm heißt's nach oben: „zu Befehl", nach unten: „'s Maul gehalten, nicht raisonnirt"; es fehlt ihm aber, bei aller Tüchtigkeit als Soldat, jede höhere und allgemeinere Aus- und Durchbildung und damit auch jedes eigentliche Verständniß, jede höhere Auffassung für seinen schweren und schwierigen Beruf, er behandelt daher die Gefangenen ebenso, wie er als Unterofficier seine Soldaten zu behandeln gewohnt war, d. h. also, er sieht sorgfältig auf das Aeußere, auf „Propretät", „Adrettität", soldatische „Tournüre" und dergleichen; fängt bei dem geringsten Verstoß hiergegen oder gegen die Vorschriften der Hausordnung ein wohl nicht selten reichlich mit Flüchen und allen möglichen Schimpfwörtern gespicktes Donnerwetter an, wobei er sich oft, — zumal, wenn er nicht guter Laune ist, oder einmal den Abend vorher einen über den Durst getrunken, oder häusliche oder dienstliche Unannehmlichkeiten gehabt oder Nahrungssorgen hat, — ganz unnöthiger Weise über die geringste Kleinigkeit, die überall kaum der Rede werth, in die größte Hitze und Aufregung hineinredet und, — wenn der noch nicht gehörig gedrillte Sträfling ein Wort der Vertheidigung oder Entschuldigung zu entgegnen wagt, oder wenn ein anderer, cholerischen Temperaments, bei solcher Behandlung gar gleichfalls heftig oder gar grob wird, — vollends außer sich geräth und auf diese Weise nicht selten, ohne alle eigentliche Ursache, förmliche Scenen herbeiführt und dann beim Vorsteher wegen Insubordination zc. Anzeige macht. Dieser muß, wenn auch nur, um die Auktorität des Aufsehers aufrecht zu erhalten, den Sträfling wohl oder übel strafen, auf der andern Seite aber auch, wenn er die Sache gehörig untersucht und gerecht sein will, den Aufseher „wegen Mangels an Conduite" mindestens mit einem Verweise angehen; — das giebt böses Blut nach beiden Seiten hin; der Sträfling zürnt dem Aufseher wegen der ihm zuerkannten, oft scharfen Strafe, die er lediglich ihm verdanken zu müssen glaubt, der Aufseher aber ist wüthend auf den Sträfling, der ihm den Verweis zugezogen und daß dieser sich unterstanden hat, sich zu vertheidigen und gar vorzubringen, was die Ursache des Scandals gewesen und welcher Redensarten sich der Aufseher dabei bedient und denkt: „warte, Hund, das will ich dir anstreichen", paßt ihm von nun an noch viel schärfer auf den Dienst, denuncirt ihn auch wohl bei seinen Kameraden, den übrigen Aufsehern, und der Sträfling fällt von nun an, wenn er sich auch noch so sehr in Acht nimmt, nur zu leicht aus einer Strafe in die andere. Was ist nun aber die Folge? Der Sträfling, welcher vielleicht mit dem aufrichtigen redlichen Willen, sich gut zu führen und das begangene Verbrechen dadurch und durch ein tadelloses Leben nach seiner dereinstigen Entlassung zu sühnen, die Anstalt betrat, wird durch diese Behandlung bald verstockt, besonders wenn er, und zwar nach seiner Ansicht unschuldig, Disciplinar-Strafe



erlitten, und es dauert meistens nicht lange, so hat er den sogenannten „Zuchthaustück" d. h. alle besseren Regungen sind verschwunden, jedem Versuch, gemüthlich auf ihn einzuwirken, setzt er verbissenen Trotz entgegen, er sieht in den Strafanstaltsbeamten, namentlich in den Aufsehern, weniger seine Vorgesetzten, als vielmehr seine Quäler und Kerkermeister, freut sich, wenn er sie hintergehen und überlisten kann und wenn der Vorsteher oder der Geistliche freundliche oder ernste Worte der Mahnung, der Warnung, der Bitte an ihn richten, bleiben dieselben ohne Wirkung, ja, er verspottet dieselben heimlich und verhöhnt sie und ihre Reden im Kreise der Genossen. Dabei erlernt er von diesen bald die Art und Weise des Umgangs mit den Aufsehern, setzt ihren Strafpredigten und Schimpfreden entweder stoische Gleichgültigkeit oder heuchlerische Scheinheiligkeit entgegen und sucht durch kriechende Höflichkeit und Dienstfertigkeit, durch schlaue Schmeicheleien, durch Zutragen von Klatschereien, durch Angebereien zc. ihre Gunst zu erwerben und nur zu oft geht der Aufseher in diese oft sehr fein und schlau gestellten Netze und Schlingen und wird dann entweder heimlich verhöhnt oder ist gar in den Händen der Sträflinge. Ist überdies der Aufseher, wie das leider vorkommt, parteiisch, hat er seine Lieblinge, denen er alles nachsieht, und seine Antipathien, die ihm nichts recht machen können und auf die er stets hineindonnert und die er stets zum Sündenbock zu machen weiß, oder ist er gar unredlich und spielt mit den Sträflingen unter einer Decke, dann ist der Demoralisation unter denselben vollends Thür und Thor geöffnet und sie sagen dann und nicht mit Unrecht: „Wir sind zur so schwerer Strafe verurtheilt, hier geht's aber noch viel schlimmer zu, als draußen in der Freiheit, aber hier geschieht den Leuten nichts dafür".

Der Raum gestattet uns hier nur die vorstehenden flüchtigen Andeutungen; die Darstellung der sämmtlichen hier einschlagenden Verhältnisse, die Bloßlegung des ganzen, durch das Aufseher-Institut in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, in die Gefangenwelt hineingebrachten Jammers, der, unserer Ueberzeugung nach, der Hauptkrebsschaden unsers ganzen Gefängnißwesens, die Grundursache der oft unglaublichen Verstockung und Verderbniß unserer Sträflinge ist, würde ein Buch füllen und dennoch diejenigen nicht zu überzeugen vermögen, die nun einmal kein Verständniß für solche Anschauungen haben, die den Strafzweck erreicht, die Gefangenen gut aufgehoben glauben, wenn in der Strafanstalt nur äußerlich alles in Ordnung ist und nur viel Geld verdient wird, wenn nur Ruhe und Stille, Fleiß und Ordnung herrscht, Gefangene und Räumlichkeien propre und reinlich sind.

Die Grundursache des angedeuteten großen Uebels liegt nun unstreitig in der so sehr mangelhaften Aus- und Durchbildung des Aufsichts-Personals, die dasselbe untauglich macht zu einer höheren Auffassung ihres schweren Berufs, zu der, einem Strafanstaltsbeamten vor allem so nöthigen Selbstbeherrschung und unparteiischen Gerechtigkeit, zu dem schweren Erziehungswerk an verhärteten Verbrechern.

Wie soll nun aber hier Hülfe geschafft werden? — wir müssen mit dem Freiherrn von Seld in seinen Erlebnissen (S. 42) bekennen: „daß es eine fast unmögliche Aufgabe ist, die rechten Männer für das Aufsichts-Personal herauszufinden, weil solche Männer nicht da sind."

Ob der von Dr. Wichern vor- und eingeschlagene Weg, die Aufseher für ihren Dienst eigends heranzubilden, Erfolg

haben wird, muß die Zukunft lehren; — wir glauben nicht, daß er praktisch ist, theils, weil die von Wichern zu dem Gefängnißdienst herangezogenen „Brüder des Rauhen Hauses", — abgesehen hier von sonstigen Bedenken, namentlich der jetzt an der Tagesordnung befindlichen Streitfrage, ob dieselben überall im Staatsdienst zulässig und verwendbar sind, — einer stark ausgeprägten specifischen religiösen Richtung angehören, theils und vor allem, weil sich für das Loos und die Einnahme, die der Staat dem Aufseher zu bieten hat, Männer von Bildung zu solchem Dienst nur sehr sparsam finden werden und weil ohne eine gründliche allseitige Durchbildung, die auch das „Rauhe Haus" wohl nicht giebt, eine bloße technische Ausbildung für den fraglichen Dienst auch nicht genügt und zur vollständigen Beseitigung der angedeuteten Uebelstände nicht hinreichend ist.

Wir unsererseits glauben, daß das einzige radicale Heilmittel des fraglichen Schadens gänzliche Aufhebung des Instituts der Aufseher und Ersatz derselben durch geeignete Gefangene ist.

Wir verzichten freilich im Voraus darauf, für diese Idee irgendwie Anhänger zu gewinnen, da dieselbe zu sehr allen bisherigen Anschauungen über Gefangene und Gefängnisse widerspricht; — um aber nicht den Vorwurf eines unpraktischen Praktikers oder gar eines Phantasten auf uns zu laden, möge es uns schließlich gestattet sein, unsere Idee, oder, wenn wir es so nennen dürfen, unseren Vorschlag, mit kurzen Worten, wenn auch nicht zu justificiren, so doch zu erläutern.

Eine Strafanstalt ist gleichsam eine Welt, ein Staat, ein Gemeinwesen für sich und es finden sich in demselben, wie in jedem Gemeinwesen, alle Elemente zur Ordnung, Leitung und Regierung desselben, ja, in einer größeren Strafanstalt sind diese Elemente noch weit reichlicher, als in jedem andern Gemeinwesen vorhanden, weil die Verbrecher meist intelligente Leute sind und es nur darauf ankommt, ihren Sinn auf das Rechte und Gute zu lenken, um das Unglaubliche mit ihnen zu leisten. Werden diese Elemente gehörig benutzt, ist die Behandlung der Sträflinge eine, wenn auch ernste und in Bezug auf die bestehenden Disciplinarvorschriften strenge, so doch humane und gerechte, ist der Vorsteher seiner Stellung vollkommen gewachsen, ist er vor Allem Menschenkenner und versteht er mit richtigem praktischen Blick seine Leute zu wählen und auf den richtigen Platz zu stellen, dann — zweifeln wir nicht an der Ausführbarkeit und Lebensfähigkeit unserer Idee. Freilich würde besonders die erste Einrichtung, der Uebergang, manche ernste Schwierigkeiten bieten, aber, bei richtigem Takt und gutem Willen dürften diese nicht unüberwindlich sein.

Wir stellen uns die Sache so vor. Angenommen, diese Einrichtung sollte in einer größeren Strafanstalt eingeführt werden (denn nur Anstalten mit mindestens 2—300 Köpfen würden sich für dieselbe eignen), so würde der Vorsteher, der die Angestellten sowohl, als jeden einzelnen Gefangenen durch und durch kennen und zu beurtheilen wissen muß, allmählig von Faktur zu Faktur mit der Entlassung der Aufseher und Einstellung von mit allen ihren Rechten und Pflichten ausgerüsteten Gefangenen (aus andern Fakturen) an ihre Stelle und zwar zunächst bei den jugendlichen Gefangenen, deren Faktur zugleich Probestation für alle als Aufseher anzustellende Gefangene wäre, beginnen und allmählig damit fortschreiten, bis nicht allein sämmtliche Aufseher, sondern auch die meisten übrigen Angestellten entlassen und durch



Gefangene ersetzt wären, denn an Beamten würden nach erfolgter vollständiger Durchführung, nur stehen bleiben (außer, Vorsteher, Prediger, Lehrer und Arzt), ein Vicevorsteher (Rendant, Oeconomie- und Arbeits-Inspektor), ein juristisch gebildeter Anstaltssecretair, zwei Oberaufseher (resp. Oberaufseherinnen) (zwei der nöthigen Stellvertretung wegen), ein Pförtner, ein Nachtwächter.

Es könnte gegen die ganze Idee, deren weitere Skizzirung der Raum nicht gestattet, eingewendet werden, das sei die nur etwas weiter ausgeführte Obermeyer'sche Methode und es könnte mit den hier projektirten, aus den Gefangenen gewählten Aufsehern, wie Obermeyer mit seinen „Aufpassern" gehen, d. h. sie könnten von den Sträflingen todt geschlagen werden; — gegen diesen Einwand ist anzuführen, daß die hier projectirten „Aufseher" wirkliche Vorgesetzte mit allen Rechten und Pflichten derselben würden und von heimlicher Spionerie und Angeberei, wie bei Obermeyer, nicht die Rede sein würde; es giebt auch Gefangene genug, welche die zu solchen Aemtern erforderlichen Fähigkeiten haben und sich bei ihren Mitgefangenen in Respekt zu setzen wissen, die Gefangenen aber, wenn sie die Sache erst gewohnt wären, würden diese Einrichtung gewiß segnen, da ihre Behandlung dann eine ganz andere werden würde, indem die als Aufseher fungirenden Gefangenen bald einsehen würden, daß sie sich nur durch die strengste Unparteilichkeit, durch die sorgsamste Beachtung der gegebenen Vorschriften, durch die tadelloseste eigene Führung auf ihrem Posten behaupten könnten, an Auswahl zu denselben würde es aber um so weniger fehlen, da unzweifelhaft die große Mehrzahl der Gefangenen durch ihre Führung dahin streben würde, sich eines solchen Postens würdig zu machen.

Es könnte ferner eingewendet werden, daß die Strafhaft für die zu Aufsehern 2c. beförderten Gefangenen dann so gut wie aufgehoben sein würde; — darauf ist zu entgegnen:

1) daß es unter den Gefangenen gar manche giebt, die, lediglich um das Gesetz, die Gerechtigkeit zu sühnen, Strafe verbüßen und, abgesehen von dem Verbrechen, das sie in die Anstalt gebracht, in der That oft besser und tüchtiger sind, als viele, die draußen auf freien Füßen herumlaufen, die so ruhige, besonnene, verständige Männer sind, daß man sich keine geeigneteren Aufseher denken kann und die, wenn sie dazu bestellt würden, auf diese Weise am Besten mit der Härte und, setzen wir hinzu, materiellen Ungerechtigkeit ihrer Strafe ausgesühnt würden und das Bewußtsein mit in die Freiheit zurücknehmea würden, daß ihr Charakter, ihre Führung in der Strafanstalt Anerkennung gefunden habe;

2) daß auch die zu Aufsehern 2c. in der Anstalt beförderten Gefangenen eben so gut, wie die andern, der Hauszucht und Hausordnung unterworfen bleiben und bei jeder ernsteren Ungebühr in die Reihen der einfachen Gefangenen zurückversetzt werden würden, daß ihre Stellung also eine gar nicht so sehr beneidenswerthe, jedenfalls sehr schwierige werden würde.

Eine weitere Aus- und Durchführung des vorstehend flüchtig Angedeuteten muß für einen anderen Ort vorbehalten bleiben; wir wünschen, um der Sache willen, daß dieser Vorschlag nicht ganz unbeachtet bleiben, sondern mindestens einer weiteren Besprechung und Erwägung von competenter Seite gewürdigt werden möge. **Elvers.**

Strafanstaltsdirektor auf Leuchteburg.

---

# Wie muß der Mensch sich darstellen, um von der Rechtspflege als lebendig, oder als geistes-krank anerkannt zu werden?

## I.

„Die menschliche Vernunft" sagt Kant, „ist so baulustig, daß sie mehrmal den Thurm aufgebaut und wieder abgetragen hat, um zu sehen, wie das Fundament desselben wohl beschaffen sein möchte." Es wäre dies jedenfalls eine sehr unzeitige Neugierde und ein unpraktisches Beginnen, wenn der aufgebaute Thurm nicht wacklig geworden und eines Neubaus bedürfte. Indem ich versuche, die Fundamente zu einem gerichtsärztlichen Neubau klar zu legen und zu säubern, gehe ich von der Ansicht aus, daß der bestehende Thurm, in dem die gerichtsärztliche Entscheidung Schutz zu suchen liebt, mehr als baufällig geworden ist, und hoffe auf das Gelingen des zu führenden Beweises.

Aus der englischen Gerichtspraxis wird S. 351 d. Z. ein neuer Fall mitgetheilt, in dem die Erscheinungen, welche als Beweise des in einem neugebornen Kinde noch andauernden Lebens angesehen werden können, wegen geringer Entwickelung zu einem Streite über die rechtliche Bedeutung des faktischen Zustandes führten. So nämlich lag nach meiner Ansicht der Fall. Die erwähnte Mittheilung schließt allerdings mit den Worten: „zwischen den Fingerspitzen eines Arztes lag die Bestimmung über mehrerer Tausend Pfund Sterling." Daß im concreten Falle der Unterschied zwischen einem richtig und einem unrichtig bestimmenden ärztlichen Tastsinne sich nach Gelde einmal genauer abschätzen läßt, ist an sich ebenso wenig befremdlich, als die scheinbare Größe dieses Unterschieds. Hängt ja häufig noch viel Größeres, Gesundheit und Leben von der ärztlichen Diagnose ab. Die Erhaltung dieser Güter wird dem Arzte immer der bedeutsamste Erfolg seiner aufmerksamen Beobachtung und umsichtigen Beurtheilung bleiben. Nicht die Höhe des zur Entscheidung gestellten Objektes hat dem erzählten Falle meine Aufmerksamkeit zugewendet. Die der ärztlichen Entscheidung hier beigemessene Bedeutung mahnte mich vielmehr, daß die Ansichten von der wissenschaftlichen Stellung des Richters und Gerichtsarztes, der ich anhänge und die ich je länger, desto mehr als wahr vertrete, nicht diejenige Würdigung und praktische Verwendung gefunden hat, die sie als einfache Consequenz allgemein für richtig anerkannter Grundsätze beanspruchen darf.

Die ärztlichen Fingerspitzen entschieden Nichts als die in den Nabelgefäßen des gebornen Kindes wahrnehmbare Contraktion oder Pulsation. Der Inhaber dieser Fingerspitzen stellte, beiläufig gesagt, die Verläßlichkeit seiner Leistung selbst in Frage, weil er seine Beobachtung nicht auf das eigentliche Pulsationsorgan, das Herz, ausdehnte, oder, wenn er dies that, kein bestätigendes Resultat bekundete. Allgemeine ärztliche Erfahrung hat Gefäßpulsation als das Resultat aktiver oder lebendiger Contraktion des Herzens unzweifelhaft kennen gelehrt, sie aber zugleich unter Umständen wahrgenommen, die Zweifel anregen, ob das Resultat der Beobachtung des einzelnen Theils auf den ganzen Körper übertragen werden darf. Im enthaupteten Körper, ja im geöffneten Cadaver fühlt oder sieht man wohl das Herz[1]) pulsiren. Die ärztliche Doktrin über die rationelle Bedeutung vereinzelter Lebenserscheinungen, wie der Gefäßcontraktion, ist zweideutig. Sie hat zwei sich widersprechende Anschauungen gleichzeitig in sich aufgenommen. Das Leben des Organismus wird durch jede unzweifelhafte Lebenserscheinung im organischen Körper theoretisch erwiesen. Das Leben als empirischer Begriff ist eine Abstraktion aus analogen Zuständen in einer Vielheit von Organen und die Beschaffenheit des einzelnen Theils ist weder bestimmend für die anderen, noch maßgebend für das Ganze. Die Majorität der Elemente entscheidet und läßt über die zweifelhafte Beschaffenheit einer kleinen Minorität hinwegsehen. Jede dieser gleich möglichen und gleich berechtigten Auffassungsweisen kann den Grund zur Entscheidung streitiger Fälle gewähren. So konnte es geschehen, daß in dem erwähnten Falle verschiedene Sachverständige ein entgegengesetztes Princip vertraten, daß die Einen die andauernde Pulsation in den Nabelgefäßen, die Anderen den Mangel vitaler Erscheinungen in einer Mehrzahl von Organen als für ihr Urtheil maßgebend betrachteten und daß dasselbe Kind hier lebend, dort todtgeboren genannt wurde. Der Richter hat, indem er zwischen diesen entgegengesetzten Urtheilen Sachverständiger auswählte und über die Bedeutung der von ihnen erhärteten Thatsachen entschied, nicht nur eine juristische Frage gelöst und über den Anfall des Erbgutes bestimmt, sondern auch eine medicinische Auffassung vor der anderen zu einer principiellen Bedeutung für den Gerichtsarzt erhoben. Er hat ausgesprochen, daß so lange an neugebornen Kindern nicht Alles todt sei, sie als am Leben befindlich zu gelten hätten. So weit dieser Rechtsspruch Anerkennuug findet, ist der Grundsatz empirischer Forscher, daß der Zustand eines aus gleichwerthigen Theilen zusammengesetzten Ganzen nach dem Zustande der Mehrheit der Theile bestimmt wird, für die gerichtsärztliche Beurtheilung des Lebens Neugeborner zurückgewiesen. Mag es auch zweifelhaft sein, ob der Richter bei seiner Entscheidung an diese principielle Bedeutung seines Urtheils gedacht hat, dürfte man selbst annehmen, daß die Rechtsverständigen es von sich ablehnen möchten, den Aerzten die Grundsätze für ihre sachverständige Beurtheilung faktischer Verhältnisse zu liefern: Die gerichtliche Medicin bedarf solcher fundamentaler Bestimmungen, um die gerichtsärztliche Praxis zu einer gleichartigen Behandlung analoger Fälle zu leiten. Aus demselben Grunde muß sie wünschen, sie nicht gelegentlich der vielleicht streitigen Entscheidung von Specialfällen, sondern als eine gesetzliche, dem wohl erwogenen rechtlichen Bedürfnisse nach Form und Inhalt angepaßte Verordnung zu erhalten. Mit Rücksicht auf dieses unzweifelhafte Bedürfniß der Medicin, wird es Entschuldigung finden, wenn in Nachfolgendem der Weg erörtert wird, wie ihm abgeholfen werden könnte.

Die Form, welche einer gesetzlichen Bestimmung über den Körperzustand Neugeborner, der ihnen die Rechte einer lebenden Person sichert, am zweckmäßigsten zu geben ist, war lange und ist vielleicht noch jetzt streitig. Sicher ist sie dem richterlichen und dem gerichtsärztlichen Bedürfnisse gleichmäßig enspréchend zu wählen. Der Arzt soll danach prüfen, ob der faktische Zustand eines Neugebornen die vom Gesetz für das Leben geforderten Bedingungen erfüllt, oder nicht.

[1]) Um die Wichtigkeit dieser Thatsache nicht zu überschätzen, mag es gut sein, daran zu erinnern, daß das im Zusammenhange mit dem verlängerten Mark vorsichtig aus dem Körper ausgeschnittene Kaninchen- — oder Hundemaul (von Menschenmäulern weiß die Beobachtung Nichts), — noch geraume Zeit regelmäßige Athmungs-Bewegungen markirt.

Letztere müssen also ihm verständlich bezeichnet sein. Dieser gerichtsärztlichen Forderung kann die Gesetzgebung wohl nur entsprechen, wenn sie zuvor die Consequenzen erwogen hat, die aus der bereits angedeuteten Verschiedenheit in der ärztlichen Auffassung des Lebenszustandes sich wie von selbst ergeben. Gesetzt im Staate sei es Recht und Gesetz, Neugeborne, bei denen eine Spur vitaler Erscheinungen in irgend einem der zum Körper vereinigten Theile constatirt worden ist, in den Besitz der Rechte eintreten zu lassen, die ihnen auf den Fall ihres lebendig Geborenseins vorbehalten waren. Dieser gesetzlichen Anordnung sich zu unterwerfen, wird jeder Gerichtsarzt als Pflicht anerkennen. Die Folgerungen, die er daraus zieht und die sein Verhalten bei derartigen Untersuchungen mitbestimmen, müssen je nach den Umständen, oder je nach seiner Vorstellung vom Leben sehr verschieden sein. Stimmt die eigene Auffassung vom Leben Neugeborner mit der durch die Gesetzgebung zur Geltung gebrachten Doktrin überein, so gewährt ihm die generelle Darstellung der Rechtsmeinung eine genügende Anleitung für seine praktische Thätigkeit. Er untersucht jeden neugebornen Körper rücksichtlich des in den ihm bekannten Theilen erweislich gebliebenen Lebenszustandes und erkennt daraus das Leben. Stimmt der Arzt mit den doktrinellen Voraussetzungen des Gesetzes nicht überein, so muß er zu dem Schlusse kommen, daß die Rechtspflege unter bestimmten Umständen einen Leichnam als einen lebendigen Körper anerkennt und behandelt. Die weitere Folge ist, daß er von den bestimmten Umständen vollständig und genau unterrichtet sein will, unter denen er einen logischen Widerspruch als objektive Wahrheit anerkennen soll.

Seine wissenschaftliche Ueberzeugung wird man jedem Arzte unangetastet lassen müssen. Man kann auch nicht erwarten, daß Jemand unlogisch urtheilt, wissentlich und in der Absicht der Wahrheit Vorschub zu leisten. Will also die Gesetzgebung den Anforderungen der Aerzte genügen, die als Leben nur einen Körperzustand mit vollzähligen oder specifischen Lebenserscheinungen gelten lassen, so fällt ihr die Verpflichtung zu, die unter diesen ärztlichen Begriff des Lebens herabsteigende Minderzahl von beweisenden Lebenserscheinungen, den bei Neugebornen gemachten Erfahrungen gemäß, genau zu specialisiren, oder ihrem eigenen für richtig anerkannten Principe entgegen, die von diesen Aerzten für specifisch und beweisend erachteten Lebenszustände faktisch anzuerkennen. Letzteres kann eine ihren eigenen Grundsätzen treue Rechtspflege nicht wollen. Ersteres wird sie nicht können. Sie würde dabei Gefahr laufen, hinter der naturwissenschaftlichen Beobachtung und den Resultaten der fortgesetzten ärztlichen Erfahrung über das Verhalten neugeborner Kinder zurückbleiben und durch Nichtbeachtung oder Mißdeutung faktischer Verhältnisse einzelne Individuen das ihnen zuständige Recht zu verkümmern.

Die Gesetzgebung hat bekanntlich dennoch diesen offenbar gefährlichen Weg wiederholt betreten und einzelne Körpertheile ausgewählt, um die an ihnen ersichtlichen Eigenthümlichkeiten zu legalen Kriterien des Lebenszustandes zu machen. Bewegung der Augen, oder schallende Exspiration sind am häufigsten zu gesetzlichen Beweismitteln des Lebens Neugeborner gemacht worden. Neuerdings scheint man sich von der Unzweckmäßigkeit dieser größeren Theils älteren Bestimmungen überzeugt zu haben. Indem man sich begnügte, sie, sei es durch einen besonderen Akt der Gesetzgebung oder durch Außerachtlassen bei rechtlichen Entscheidungen, einfach außer



Kraft zu setzen, bleibt es zweifelhaft, ob eine andere, erschöpfendere, auf genauere Kenntniß der faktischen Verhältnisse begründete Specialisirung der Eigenthümlichkeiten im Verhalten Neugeborner, welche dem Richter für deren Leben beweisend sind, der Rechtspflege und der gerichtsärztlichen Praxis nicht größere Sicherheit und Uebereinstimmung verspräche, als die älteren Bestimmungen gewährt haben mögen. Werden nun einmal Kinder so geboren, daß ihr Zustand zweideutig erscheint, so muß der Arzt, der zur Feststellung ihrer legalen Bedeutung mitzuwirken berufen ist und mit den Grundsätzen, auf welchen die richterliche Unterscheidung beruht, sich nicht in Uebereinstimmung weiß, rathlos in seiner Untersuchung, regellos in seinen Urtheilen sein, wenn er nicht alle die Erscheinungen kennt, welche die eine juristische Gruppe vor der andern auszeichnen und so beide unterscheiden. Indeß der zur Zeit umfassendsten und genauesten Aufzählung anerkannter Unterscheidungsmerkmale steht immer das Bedenken entgegen, daß sie in vielleicht ganz unerwartet kurzer Zeit sich als ungenügend erweist und die Erfüllung des rechtlichen Zweckes beeinträchtigt, anstatt sie zu befördern. Gesetzt z. B. die Gesetzgebung nähme die Middeldorff'sche Herzreaktion als Beweismittel des Lebens auf. Wie viel Aerzte sind im Stande, das Verfahren mit Aussicht auf ein zuverlässiges Resultat auszuführen? Das Gefährlichste für die Rechtspflege ist offenbar, wenn die Gesetzgebung unerweislichen Thatsachen Beweiskraft beilegt.

Stimmt die ärztliche Auffassung vom Leben mit demjenigen Begriffe überein, welcher den gesetzlichen Bestimmungen über Berechtigung oder Nichtberechtigung Neugeborner zum Grunde liegt, so bedarf es allerdings keiner Specialisirung von Lebenserscheinungen. Der physiologisch gebildete Arzt weiß aus eigener Erfahrung besser, als die Gesetzgebung es ihm sagen kann, wodurch der Tod eines Körpers unzweifelhaft wird. Seine Anforderungen an eine bestimmte Formulirung des betreffenden Gesetzes sind andere, aber nicht weniger dringende. Seine Zweifel, wie den Anforderungen des Rechts im einzelnen Falle zu genügen sei, entstammen nur einem anderen Umstande. Daß er wie das Gesetz Lebende von Todten unterscheidet, gewährt ihm nämlich keinen Aufschluß über den Unterschied, den letzteres zwischen ungebornen und gebornen Lebenden macht. Giebt doch auch diese Trennung Raum und Gelegenheit zu den mannigfachsten Zweifeln. Lebt ein Körper, weil ein Theil desselben zuckt und sich bewegt, so fragt man billig, ist ein Körper geboren, weil ein Theil desselben aus dem Zustande des Ungeborenseins herausgetreten war? Oder muß das Ganze des Körpers ausgetreten und geboren sein, bevor man über das Leben der einzelnen Theile Forschungen anstellen und Urtheile aussprechen kann? Sollte nun die Rechtspflege eine andere Beweistheorie für das Geboren-, eine andere für das Lebendigsein zur Anwendung gebracht wissen wollen, so setzte sie jeden Gerichtsarzt, der consequent zu denken und analoge Verhältnisse nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen gewohnt ist, völlig außer Stande, ihren Anforderungen ohne die speciellste Bezeichnung der Untersuchungsobjekte zu genügen. Der Gesetzgebung möchte es jedoch nicht minder mißglücken, diejenigen Umstände, welche der rechtlichen Anschauung nach die Kinder zu gebornen machen, umfassend und genau aufzuzählen, als es bei den obligaten Lebenserscheinungen der Fall ist. Nur wenn man den Grundsatz, daß das Leben unter der Geburt dem Leben nach der

Geburt rechtlich gleich ist, den unsre Strafgesetzgebung und muthmaßlich auch unser A. L.-R.[2]) adoptirten, eine ganz allgemeine Geltung beigelegt und den Tod vor der Geburt, oder den regelmäßigen oder gewöhnlichen Lebenszustand Neugeborner unter Beweis stellt, kann die Gesetzgebung und Rechtspflege erwarten, bei der Aufstellung eines solchen Grundsatzes jeder Specialisirung überhoben zu sein und jeden allgemein verständlichen Ausdruck eines dieser Gedanken, als eine allen Gerichtsärzten genügende Form des Gesetzes anerkannt zu sehen.

Die Gesetzgebung hat bisher keinen dieser Gedanken als Grundsatz für die Beurtheilung und Unterscheidung der zur Welt gebrachten Menschenkörper klar und bestimmt ausgesprochen. Jeder Gerichtsarzt, darf man sagen, befindet sich augenblicklich darüber in unlöslichen Zweifeln, welches Objekt das richterliche Bedürfniß seiner Thätigkeit eigentlich bestimmt. Ist es das Geborensein im Gegensatz zum Nichtgeborensein? ist es eine besondere organische Thätigkeit, eine bestimmte Leistung z. B. ein Probeschrei? ist es die Dauer des Lebens oder die Zeit des Gestorbenseins, die der Richter festgestellt, am Dynamometer gemessen, auf Minute und Sekunde berechnet haben will? Soll die ärztliche Untersuchung davon ausgehen, daß Neugeborne die Pflicht haben, ihr Leben gegen jeden möglichen Zweifel sicher zu stellen und zu beweisen, oder daß sie ein natürliches Anrecht besitzen, als lebendig anerkannt zu werden, bis das Gegentheil erwiesen wurde? Erfordert das Gemeinwohl, Neugebornen den Eintritt an den Personenstand zu erleichtern oder zu erschweren? Kommt es auf Rechte an, die lebenden Menschen zustehen, oder auf Pflichten, die gegen Lebende zu erfüllen sind, an? — Kein Gerichtsarzt kann das wissen, wenn er es aus gesetzlichen oder persönlichen richterlichen Erklärungen nicht zuvor erfahren hat. Dennoch ist es für die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung eines kindlichen Körpers durchaus nicht gleichgültig, ob sie die Intensität einer organischen Leistung messen, ob sie die Dauer des Geburtsaktes mit der Dauer des Lebens vergleichen, ob sie die Wirklichkeit des Todes oder des Lebens gegen etwaige Zweifel sicher stellen soll. Man gruppirt die Körper ganz anders, wenn man unter ihnen die, deren Tod und wiederum die auswählt, deren Leben nicht bestritten werden kann. Seiner eigenen Erfahrung und wissenschaftlichen Ueberzeugung nach kann der Arzt die eine oder die andere Gruppirung mit völlig gleicher Berechtigung und Befähigung ausführen. Hat ein Anderer an einer oder der anderen Art der Sonderung ein Interesse, wünscht er, daß eine Unterscheidung seinen Ansichten und Grundsätzen gemäß ausgeführt werde, so muß er von diesen dem Arzte Kenntniß geben und ihm event. das Eintheilungsprincip zum Verständniß bringen. Es ist danach doch wohl ganz unbestreitbar, daß der Gerichtsarzt, der seinerseits durch Untersuchung naturwissenschaftlicher Objekte die Rechtspflege fördern und dem Richter die Kenntnißnahme von denjenigen objektiven Verhältnissen und faktischen Eigenthümlichkeiten erleichtern, ja oftmals ermöglichen will, die für die rechtliche Beurtheilung des Untersuchungsobjektes bedeutungsvoll und entscheidend sind, nach den Grundsätzen, welche der rechtlichen Schätzung der Dinge zu Grunde liegen, selbst zu forschen hat, wenn es der Gesetzgebung und Rechtspflege, wie oben angedeutet, geradezu unmöglich fällt, alle die Erscheinungen und objektiven Verhältnisse im Voraus zu speeificiren, die unter Umständen das richterliche Urtheil bestimmen.

[2]) Zum Interpreten von Gesetzesstellen fühle ich keinen Beruf in mir. Rücksichtlich des §. 13 im Th. I, Tit. 1 d. A. L.-R. möchte ich aber daran erinnern, daß „unverdächtige Zungen die Stimme des Kindes“ schon vor vollendeter d. h. unter der Geburt gehört haben und daß es ja wohl möglich wäre, man hätte dieser Erfahrung sich erinnert. Dann gewänne das „schon“, das z. B. Rostocki so viel Bedenken erregt, einen ganz andren Sinn.



Ein ausgeführtes juristisches System der Naturkörper, ja nur der Menschen, ihrer Lebensäußerungen, ihrer Besitzthümer u. s. w. bleibt ewig ein Desiderat. Um an der Ausführung der juristischen Systematik sich thätig zu betheiligen, bedarf man des Schlüssels zum juristischen Systeme. Das erscheint so einleuchtend, daß der wiederholte Widerspruch gegen meine Behauptung, die gerichtsärztliche Praxis setze nicht allein naturwissenschafliche Bildung und medicinische Erfahrung, sondern auch eine Kenntniß der Gründe voraus, warum Gesetzgebung und Rechtspflege ihre Objekte anders begränzen als die öffentliche Meinung, oder als die Medicin, und warum die Dinge dem Richter oftmals etwas ganz anderes sind, als sie dem Sprachgebrauche nach erscheinen, wenig gerechtfertigt, ja kaum begreiflich ist. Allerdings gehe ich davon aus, daß der Gerichtsarzt im Interesse der Gesetzgebung und Rechtspflege selbst seine wissenschaftliche Stellung zu wahren hat, daß er nicht zu einem Handlanger sich herabsetzen darf, der nur Dienste zu leisten, wo die eigene Thätigkeit dem Richter unbequem, der keinen anderen Gedanken zu verfolgen habe, als es seinem Dienstgeber recht zu machen, daß endlich bei einer rechtlichen Entscheidung noch andere Erwägungen, als die mit der Sache fertig zu werden, Platz zu greifen haben. Will man diese Ansicht als eine unpraktische Schwärmerei verwerfen und mit jenen Voraussetzungen zugleich ihre Consequenz verdammen, so beneide ich Niemand diesen wohlfeilen Triumph. Immerhin nehme ich für mich in Anspruch, zu wissen und zu sagen, was ich will. Unter Umständen ist freilich das erst recht unpraktisch für den eigenen Vortheil.

Die Gesetzgebung hat, um an das oben Gesagte wieder anzuknüpfen, eine fundamentale Bestimmung über das streitige Leben Neugeborner, wie sie die Gerichtsärzte als Norm für ihre Thätigkeit wünschen müssen, bisher nicht getroffen. Es scheint nicht uninteressant, den Gründen für diese befremdliche Thatsache etwas näher nachzuforschen. Erkennen etwa die Rechtsverständigen das eben hervorgehobene Bedürfniß der Gerichtsärzte nicht an? Wollen sie demselben nicht entsprechen? — Es scheint kaum glaublich! Die Zeiten des Polycarp Leyser, der jede sachverständige Erörterung vieldeutiger Erscheinungen als eine Beeinträchtigung der richterlichen Freiheit, nach rein subjektivem Ermessen zu strafen, zurückweisen wollte, sind doch vorüber. Hält man sachverständige Untersuchungen für zweckmäßig, so muß man auch die Mittel wollen, die dem Sachverständigen seine Untersuchung zweckmäßig zu leiten erst ermöglichen. Die Gerichtsärzte haben über böswillige Behinderung ihrer Thätigkeit von Seiten der Rechtspflege sich zu beklagen, keine Veranlassung.

War der gute Wille, eine fühlbare Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, vorhanden und blieb diese dennoch unausgefüllt, so erübrigt nur die Annahme, daß man sie zu beseitigen nicht vermochte.

Es sind oben schon mehrere Fragen beiläufig aufgeworfen worden, die jede für sich eine positive Beantwortung zulässig machen, die aber, je nach ihrer Beantwortung durch den Richter, der gerichtsärztlichen Thätigkeit eine verschiedene Richtung, dem ärztlichen Urtheile über einen concreten Fall

eine ganz entgegengesetzte Bedeutung geben müssen. Die Zahl dieser Fragen ließe sich leicht noch vermehren. Ihre Lösung ist kaum oder in einer Weise versucht, daß neue Zweifel und Verlegenheiten für die Praxis daraus hervorgegangen sind. Während die gesetzliche Auszeichnung vereinzelter Erscheinungen als formeller Beweismittel für das Leben vergessen wurde, ist an die Stelle des Alten nichts Neues und Zweckmäßigeres getreten. Man begnügte sich, das Leben als einen faktischen Zustand, den Nachweis desselben als eine Aufgabe der medicinischen Sachverständigen zu betrachten und glaubte Alles in bester Ordnung. Fand die sachverständige Entscheidung sich nicht in Uebereinstimmung mit der richterlichen Ansicht, gewährte sie nicht die gehoffte Ueberzeugung, so klagte man die Aerzte der Beschränktheit und eines Mangels an Verständniß und Scharfblick an. Eines unbeschränkten Wissens können die Aerzte sicher sich nicht rühmen. Daß sie nicht sehen, wenn Nichts zu sehen ist, daß sie oft nicht einmal sagen dürfen, was sie wissen, daß sie mit ihren Aussagen in Gefahr gerathen mißverstanden zu werden, ist sicher nicht ihr alleiniger Fehler. Leben ist ein vieldeutiger Begriff. Es bezeichnet Ursache, Folge und Erscheinung selbst. Als letztere ist es ein Inbegriff einer ungezählten Menge von Einzelerscheinungen, die, weil sie meistens in ganz befriedigender Menge und Entwicklung zur Wahrnehmung gelangen, über einzelne Mängel und Unregelmäßigkeiten hinwegzusehen Gelegenheit geben. Werden letztere zu groß, um unbeachtet bleiben zu können, so bessert man die Fehler der sinnlichen Auffassung durch Bezugnahme auf den Grund oder auf die Wirkungen und Folgen des fraglichen Zustandes. Das Wissen von dem Gesetz der Erscheinung controlirt, vervollständigt, beschränkt die sinnliche Wahrnehmung.

Diesem allgemeinen Gesetze empirischer Forschung darf keine Doktrin ungestraft ihre Anerkennung versagen. Keine ist so wahr, so allgemein, so schöpferisch und zeugend, daß sie die Wirklichkeit nach ihren Begriffen zu gestalten vermöchte. Das Leben ist nicht weniger zusammengesetzt, erscheint nicht weniger vieldeutig, weil die Jurisprudenz es in der Einheit und Einfachheit des Gedankens zu verwerthen versuchte. Will die Gesetzgebung einen so wechselnden, so mannichfach sich gestaltenden, in seinen Gränzen und Beziehungen so zweifelhaften Zustand in einen nach Zeit und Raum eng begränzten Rahmen fassen und von der Beobachtung der Wirklichkeit die Entscheidung beanspruchen, ob der umgränzte Theil eben so viel Werth hat als das Ganze, so muß sie sagen, nicht was gesehen werden soll, sondern was an dem überhaupt Sichtbaren ihr werthvoll ist.

Warum ist dem Juristen das Leben Neugeborner etwas andres, als das Leben des menschlichen Körpers überhaupt? Worauf fußt die dem Leben beigelegte rechtliche Bedeutung? Ist ein einseitig entwickelter, kurz dauernder, bald in seinen theoretischen Gegensatz verkehrter Zustand einem vielgestaltigen, im bunten Wechsel der Erscheinungen sich immer weiter entwickelnden, langdauernden Leben gleichwerthig, oder findet zwischen beiden ein principieller Gegensatz statt? Welchen Moment der Geburt, die Stunden ja Tage zu ihrer Vollendung erfordert, hat man ins Auge gefaßt, als man das ihn überdauernde Leben der Frucht für vollwerthig, das nur bis zu ihm heranreichende als werthlos in der rechtlichen Schätzung erklärte? Sind es die Verhältnisse der Frucht oder der Mutter, welche den Anfang, die Dauer, das Ende der Geburt zu bestimmen vermögen? Darf etwa die Kunst das Fortleben des Gebornen gefährden, um sein lebendig zur Welt Kommen zu



sichern? — Hr. Rostocki (Der Beweis des Lebens eines Kindes in civilrechtlichem Sinne. 12. Wittenberg 1851) äußert, daß rücksichtlich des Beweises für oder gegen das Leben eines neugebornen Kindes die Gerichtshöfe ohne bestimmte Praxis, die theoretische Literatur dürftig sei. Man wird einem Juristen, der dem Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit zugewendet hat, darin wohl vollen Glauben schenken können. Abgesehen von seiner eigenen Arbeit dürfte seitdem die Lage der Sache wenig verändert sein. Man möchte es um so mehr glauben, da die Ansicht des genannten Autors in der Praxis nicht zur Geltung gekommen und durch die für sie angeführten Gründe nicht zweifellos gemacht ist. Diese berühren keins der hervorgehobenen, zur Entscheidung zu bringenden, sondern stützen sich auf andre Verhältnisse, die in der angenommenen Weise sich nicht bewahrheiten. Der Parallelismus zwischen Leben, Atmosphäre und Geburt, der in den Worten: „der Mensch tritt gleichzeitig in das Leben und das Recht, mit der atmosphärischen Luft umfängt ihn zugleich die Atmosphäre der Freiheit und Sittlichkeit. Die Geburt ist der Akt dieses Eintretens.“ von dem genannten Herrn Verfasser angenommen wird, existirt eben nicht. Läßt man die Erfahrung reden, so lebt der Mensch vor der Geburt, durch die er Rechte erst erhalten soll, die Atmosphäre umfängt ihn schon in der Geburt. Weil er ihrer wohl dann schon mehr bedarf, als ihm zu ihrer Benutzung Gelegenheit geboten wird, erkrankt er tödtlich und verstirbt in oder nach der Geburt. Liegt darin eine Schuld, die der Geborne von Rechtswegen zu sühnen und zu büßen verurtheilt werden muß? Ich weiß es nicht. Der Vorgang selbst gewinnt eine verschiedene Bedeutung, wenn dem gebornen Menschen die Verpflichtung zuerkannt wird, sein Leben möglichen Zweifeln gegenüber zu beweisen oder wenn man umgekehrt der allgemeinen Erfahrung, daß die ungeheure Mehrzahl der Menschen lebend zur Welt kommt, als Regel folgt, in streitigen Fällen das Leben Neugeborner als den wahrscheinlichen Zustand voraussetzt und so lange als den wirklichen annimmt, bis das Gegentheil bewiesen ist. Für die Beurtheilung solcher Fälle ist weiter von Einfluß, ob die räumliche Trennung zwischen Mutter und Kind, die durch den Geburtsvorgang nicht sowohl bewerkstelligt, als dem allgemeinen Verständniß klar gelegt wird, oder ob die Todeszeit der Leibesfrucht, die erst in Frage kommt, wenn letztere der unmittelbaren Beobachtung zugänglich wird, als beweisfällig angesehen wird. Die ganz willkürlichen und phantastischen Vorstellungen von einer verschiedenen Dignität des Frucht- und Eigenlebens, des fötalen Muttertheils und des gebornen Individuums, der Lungen- und Placentarrespiration des Schreiens, Wimmerns, Glotzens, Zuckens u. s. w. geben dagegen gar keinen brauchbaren Anhalt für die Beurtheilung solcher Fälle. Soll und muß endlich das für den Richter probehaltige Leben Neugeborner eine wesentliche und unzweifelhafte Analogie mit dem Zustande anerkannter oder leistungsfähiger Rechtssubjekte haben, so berufen die einzigen, theoretisch unverwerflichen Beweismittel der menschlichen Existenz in den Consequenzen des Satzes Cogito ergo sum. Die werden bei Neugebornen schwerlich genügend zu erörtern sein. Soweit man sie erörtert hat, reichen sie bis in das Fötalleben hinein. Sie können den juristischen Gegensatz zwischen diesen beiden Lebensabschnitten theoretisch nicht rechtfertigen. Was Andre für Neugeborne denken, ist für deren Existenz und Lebensform sehr gleichgültig.

**L. Krahmer.**

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Geburt nach dem Tode der Mutter** In Friedreichs anthropologischen Blättern, auf welche in dieser Zeitschrift schon mehrmals verwiesen worden ist, findet sich die Mittheilung eines neuen von Frentrop beobachteten Falles.

Derselbe wurde zu einer jungen rüstigen Kreißenden gerufen, welche bereits 40 Stunden in Geburtswehen gelegen hatte; das Kind war in der ersten Schulterlage, der rechte Arm weit aus den Geschlechtstheilen hervorgetrieben; die Wasser waren schon vor 36 Stunden abgeflossen; der Muttermund war fest um den vorliegenden Kindstheil zusammengezogen; mehrere Versuche zur Wendung blieben wegen Krampf des Gebärmutterhalses ohne Erfolg, und auch innerlich angewendete Mittel blieben erfolglos; die Gebärmutter blieb fest um das Kind zusammengezogen, und auch die Vagina nahm durch den musculus constrictor ani in so hohem Grade an dem Krampfe Antheil, daß selbst die gewöhnliche Untersuchung mit dem Finger nur mit Mühe ausgeführt werden konnte. Die Frau starb unentbunden, nachdem sie fast drei Tage im Kreißen gelegen hatte. Die Leiche wurde wenige Stunden nach dem Tode entkleidet und auf ein Strohlager gelegt. Als man etwa zwölf Stunden darauf die Leiche in den Sarg legen wollte, fand man das Kind vollständig geboren, und, da die Beine der Leiche nahe aneinander gelegen hatten, auf den Schenkeln der Mutter liegen. —

Es wird dazu bemerkt: Der einzige Grund, einen solchen Vorgang deuten zu können, ist in der geistreichen Erklärungsweise von Friedreich (in dessen Analekten zur Natur- und Heilkunde, 1. Heft, 2. Aufl., S. 98) zu finden, welche wir vollständig adoptiren und hier folgen lassen.

Wir müssen hier das dynamische Verhältniß des Kindes während der Geburt zur Mutter ins Auge fassen, woraus sich dann die Ansicht ergeben wird, daß nicht die Mutter das Kind, sondern das Kind sich selbst gebärt. Wirklich müssen wir den so großartigen, den so lebenswichtigen Vorgang, den des Gebärens, nicht von einem so niedern Gesichtspunkte betrachten, als der er nothwendigerweise erscheinen muß, wenn er als ein bloßer Excretionsproceß, wo die Mutter das Kind ausstößt, erstere also das aktive, und letzteres das passive Princip ist, betrachtet wird wie dieses gewöhnlich geschieht. Dieser Ansicht können wir nun nicht beistimmen, sondern wir müssen das Gebären in einem höheren dynamischen Verhältnisse, in einem neu erwachten Principe des Lebens bei dem Kinde suchen, und zwar auf folgende Weise. Der vom mütterlichen Organismus abhängige Lebensproceß des Kindes ist zur Geburtszeit abgelaufen, sein eigenes egoistisches Princip ist nun in ihm erwacht, es fühlt sich frei und will frei werden. Und so reißt sich nun das zu einem selbständigeren Leben reif gewordene Kind von der mütterlichen Hülle los, der es nicht mehr bedarf um nun den neuen Cyclus des neuen selbständigen Lebens zu beginnen. Es ist dieses keine unbewiesene Hypothese, es ist ein Erfahrungssatz, den uns das Leben in allen seinen Beziehungen zuruft. Das ganze Leben ist Entwicklungsproceß, und Entwicklungsprocesse sind das Streben selbständig und frei zu werden. Verfolgen wir den Bildungs- (Entwicklungs-) gang des Menschen näher, so ergiebt sich überall dasselbe Resultat. Das Kind wird allmählig im mütterlichen Schooße zur dereinstigen möglichen Selbständigkeit herangebildet, und so, wie es diese fühlt, schafft es sich die Zeit seiner Geburt selbst, es will geboren sein, weil es nun ohne mütterliche Lebenskraft mit eigener Lebenskraft bestehen kann. Dieses ist der erste Grad des erwachten Selbständigkeitstriebes im Lebenscyclus des Menschen. So wie nun ferner das geborene Kind allmählig durch die Entwicklungsepochen des Knaben- und Jünglingsalters sich zur Epoche des Mannes emporgeschwungen hat, dann tritt im Gefühle des Bewußtseins, daß der nun Mann Gewordene der elterlichen Sorge nicht mehr bedarf, der zweite und höchste Grad des Selbständigkeitstriebes hervor, und hier ist der Zeitpunkt, wo sich der Sohn von den Eltern (gleichsam wie durch eine zweite Geburt) in der Art scheidet, daß sich die frühere kindliche Anhänglichkeit, die mehr den Charakter eines Naturinstinktes hatte, verwischt, und nun, wie es auch der Sohn selbst geworden ist, etwas Selbständigeres und daher auch etwas Höheres und Edleres wird; sie geht in dankende Ehrfurcht und verehrende Freundschaft über.

Die Einwendungen, die man gegen die Behauptung, daß das Kind das aktive Princip bei der Geburt ist, daher sich seine Geburtszeit selbst schafft, sich selbst gebärt, machen kann, sind leicht entkräftet. Die Contraktionen der Gebärmutter und Aehnliches, die man als Resultat des in der Mutter liegenden aktiven Principes geltend machen wollte, werden erzeugt durch den neuen im Kinde erwachten Lebensreiz, seine Selbständigkeit, in Folge derer es nun aktiv auftritt und sich seine Geburtsstunde selbst schafft. Und wie können wir, wenn nur in der Mutter die Aktivität des Geburtsvorganges läge, uns folgende Erfahrungen und Erscheinungen erklären? Läge nämlich nur in der Mutter das aktive ausstoßende Princip, so müßte dieselbe um so leichter und schneller gebären, je robuster und kräftiger sie ist, allein wir finden hierin sehr häufig das Gegentheil, wir beobachten, daß der Gebärakt bei schwachen und an Lebensenergie armen Weibern sehr schnell und leicht vorübergeht, eben weil sie von dem neu erwachten Selbständigkeitprincipe des Kindes am leichtesten überwunden werden. Soll die Geburt nur als ein Excretionsproceß des Weibes geltend gemacht werden, so erwidern wir dagegen, daß der Mensch alle Excretionsprocesse, wenn auch nur auf sehr kurze Zeit, mit freiem Willen retardiren kann, aber den Gebärakt kann kein Weib zurückhalten, wenn seine Zeit eingetreten, d. h. wenn der Selbständigkeitstrieb des Kindes erwacht ist. Wo liegt also hier die Aktivität, in der Mutter oder im Kinde? Die Geburt von in der Gebärmutter abgestorbenen Kindern kann hier nicht als Einwendung gelten, hier kann auch von keiner Aktivität des Kindes die Rede sein, hier findet ein Excretionsproceß statt, da die Gebärmutter das Abgestorbene, mit ihr in keinem vitalen Zusammenhange mehr stehende, ausstößt. Wo ist ferner die Aktivität solcher Mütter, bei denen in der Ohnmacht, im tiefen Schlafe, im bewußtlosen Zustande die Geburt erfolgt ist, oder, was wohl der schlagendste Beweis ist, wo die Geburt erst nach dem Tode der Mutter erfolgt?

Ist es nun richtig, daß nicht die Mutter sondern das Kind das aktive Princip bei der Geburt ist, d. h. daß nicht die Mutter das Kind, sondern das Kind sich selbst gebärt, so haben wir dadurch einen wichtigen Beweis dafür, daß denjenigen Angeklagten die von ihnen zu ihrer Entschuldigung vorgebrachte Angabe, „es sei die Geburt in ihrem bewußtlosen Zustande erfolgt, oder sie seien von der Geburt überrascht worden," Glauben beigemessen werden muß, so lange nicht durch anderweitige Ermittlungen die Unwahrheit ihrer Angabe bewiesen ist.

Leider erfährt man aus dem vorliegenden Berichte nicht, weswegen die Entbindung nach dem Tode unterblieb und warum der Arzt es unterließ, einen Versuch zur Rettung des Kindes zu machen. In einem ähnlichen Falle, welcher vor einiger Zeit in Preußen vorkam, wurde der Arzt durch die Dazwischenkunft der nächsten Verwandten an der Entbindung der Leiche gehindert. Die Gesetzgebungen des Alterthums ordneten diesen Akt an, welchen auch das Allg. Preuß. Landrecht forderte, das neuere Recht aber meistentheils ignorirt.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Prof. Dr. **Krahmer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

№ 47. — Sonnabend, den 23. November. — 1861.

## Ist die allgemeine Ansicht, daß die Strafgefangenen es zu gut haben, begründet und woher kommt dieselbe?

Der auf dem Gebiete der Strafjustiz und der inneren Mission wohlbekannte und als Autorität anerkannte Freiherr von Seld bemerkt in seinen „Erlebnissen“ auf diesen Gebieten (Halle, *Richard Mühlmann*, 1860) S. 25 u. A.: „Ich habe oft mit trübem Lächeln die Aeußerung gehört: die Züchtlinge haben es viel zu gut, sie begehen Verbrechen, nur *damit* sie ins Zuchthaus kommen. — Wer das sagt, von dem kann man sicher annehmen, daß er weder die Zuchthäuser, noch die Züchtlinge kennt.“

Es dürfte nicht unangemessen erscheinen, diese Bemerkung einer etwas eingehenderen Besprechung zu unterziehen, da gerade die Juristenwelt der fraglichen Ansicht zu huldigen scheint. Es ist nämlich eine ebenso allgemeine als in unsern Augen beklagenswerthe Erscheinung, daß nicht allein das Publicum im Allgemeinen, sondern insbesondere auch ein nicht geringer Theil des juristisch-gebildeten Beamten- und des Richterstandes so wenig von dem Leben und der Behandlung der Strafgefangenen kennt und dennoch darüber abzuurtheilen sich berufen fühlt, namentlich immer mit der Behauptung bei der Hand ist, die Strafgefangenen hätten es „viel zu gut“, „die Kerls müßten mehr Hiebe haben“, die (aus den Zeiten der alten Barbarei herstammenden) Strafschärfungsmittel, — als da sind: Ketten und Eisenstangen, Scheeren des Haupthaares, Tragen doppelfarbiger Kleidung, Züchtigungen als sogenannter „Willkommen“ und „Abschied“, Dunkel- und Lattenarrest, Hungerkost, eine nicht allein abstoßende, sondern geradezu grausame Behandlung, namentlich Prügel bei jeder Gelegenheit, selbst bei der leichtesten Uebertretung der Hausordnung ꝛc. — könnten nicht entbehrt werden, weil sonst die Verbrecherwelt nicht im Zaum und Respekt zu halten sei, da die einfache Freiheitsstrafe viel zu milde sei.

Es geht mit diesen Ansichten vergleichungsweise fast so, wie mit denen über das Soldatenleben; — wenn die Bataillone im kriegerischen Schmuck mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen einhermarschiren, dann denkt mancher: „Ha, welche Lust Soldat zu sein“, wenn er aber genauer in den geschäftigen Müßiggang des trostlosen Garnison- und Casernenlebens hineinsieht, wenn er das Drillen, den Gamaschendienst, das ganze glänzende Elend näher betrachtet, dann wird ihm diese Lust gewiß bald vergehen; — so ist es gewissermaßen auch mit den Strafanstalten; — wenn Laien (und *Laien* nennen wir alle, die nicht Strafanstaltsbeamte sind oder deren Beruf es nicht mit sich bringt, dergleichen Anstalten *oft* zu besuchen und, was außer den Strafanstaltsbeamten wenigen gelingt, *genau* kennen zu lernen), — eine größere, gut eingerichtete Strafanstalt besuchen, dann sprechen sie sich meistens bewundernd und lobend aus über die schönen, luftigen Räumlichkeiten, über die darin herrschende Ordnung, Reinlichkeit und Stille, über die guten Schlafstätten, die zweckmäßige, reinliche Kleidung, die vielen, in denselben betrieben werdenden Handwerks- und Fabrikarbeiten, und werden dadurch in der allgemeinen Ansicht bestärkt, daß die Gefangenen es in solchen Anstalten ganz gut, zu gut hätten; wer aber durch dieses Aeußere hindurchzublicken versteht, wer das Leben der Gefangenen zu beurtheilen weiß, der wird nicht solche Schlüsse ziehen, denn er weiß, wie sehr hier der Schein trügt. Es ist freilich wahr, der Sträfling braucht nicht für Nahrung und Kleidung zu sorgen, er hat seine Ordnung und Reinlichkeit, gute Wohn- und Schlafstätten, muß nicht übermäßig arbeiten, kurz, hat es in materieller Hinsicht nicht selten besser, als er es in der Freiheit hatte, aber, es fehlt ihm eben die „*Freiheit*“, und in diesem einen Worte liegt alles.

Betrachten wir das Leben eines Sträflings einmal etwas genauer und begleiten wir zu dem Ende einen Verurtheilten, z. B. einen jungen Handarbeiter, Bauernburschen oder Handwerker, oder etwa einen älteren Mann, der Frau und Kinder zurückgelassen hat, in die Strafanstalt. Er ist wohl schon früher einmal mit der Criminaljustiz in Conflikt gekommen, hat bis jetzt aber nur verschiedene kürzere oder längere Gefängnißstrafen erlitten, die er sich nicht besonders zu Gemüthe gezogen, obwohl, als sich zum erstenmal die Kerkerthür hinter ihm schloß, sich ein unendlich ängstliches, beklemmendes Gefühl, eine wahre Todesangst seiner bemächtigte. Jetzt hat

er ein schwereres Verbrechen begangen und wird nun, zur Verbüßung der ihn dafür treffenden mehrjährigen Freiheitsstrafe, in die Strafanstalt eingebracht. Schon der Weg dahin, den er an der Seite eines Dieners des Criminalgerichts oder eines Gensd'armen, meistens schwer geschlossen, zurückgelegt, hat ihn, der sich sonst um sein Leben und Treiben eben nicht viel Kopfbrechen machte, und die Dinge gehen ließ, wie sie eben konnten und wollten, aufgeregt und angegriffen, zumal, da er, der immer die frische Luft und starke Bewegung gewohnt gewesen, in längerer Untersuchungshaft gesessen hat und dadurch schwach und sensibel geworden ist; — jetzt steigen die stattlichen, aber schon aus der Ferne durch ihren strengen ernsten Styl, durch die vergitterten Fenster, durch die hohen Umfassungsmauern ihre Bestimmung verrathenden Baulichkeiten der Strafanstalt vor ihm auf, deren Anblick ihm, wenn er nicht ganz und gar verstockt und verderbt ist, das Herz noch mehr beklemmen, jetzt ist das Thor erreicht und — mit dem Ueberschreiten desselben verfällt er der eisernen Disciplin, der strengen Hauszucht, seine Persönlichkeit hört auf. In der Anstalt selbst muß er nun zunächst alle mit der Aufnahme verbundenen Formalitäten durchmachen, wird eingekleidet (wobei ihm meistens schon getragene, vielleicht eben von einem Entlassenen abgelegte Kleidungsstücke gegeben werden), und demnächst einer bestimmten Arbeit zugewiesen, welche gewöhnlich in sitzender Stubenarbeit besteht, die erst erlernt sein will, von der er täglich ein bestimmtes Pensum liefern muß und die ihn um so mehr niederdrückt, da er in seiner Freiheit vielleicht meistens Arbeiten in freier Luft betrieben hat, während die ihm jetzt auferlegte keine Gelegenheit zur früher gewohnten freien kräftigen Körperbewegung bietet, da sie gewöhnlich in Spinnen, Weben, Cigarrenmachen oder einer andern rein mechanischen und keine Kraftäußerung erfordernden Beschäftigung besteht, die ihn Tag für Tag an seinen harten Arbeitsschemel fesselt, den er nicht einmal ohne Erlaubniß verlassen darf. Dabei ist er unter steter drückender Aufsicht, jede Bewegung wird überwacht, jede Pause in der Arbeit, jede Unterredung mit seinen Mitgefangenen sofort bestraft, oder mindestens gerügt, Disciplin und Hausordnung regeln ihn und sein ganzes Leben und Treiben wie ein Uhrwerk, und jede Uebertretung der letzteren zieht sofort empfindliche Strafe, in vielen Anstalten körperliche Züchtigung nach sich. Kein theilnehmendes freundliches Wort, ausgenommen etwa dann und wann einmal von Seiten des Anstaltsgeistlichen, erquickt und tröstet ihn, vielmehr wird er von seinen Mitgefangenen wohl noch heimlich verspottet und gehänselt, von den Anstaltsbeamten bald hierhin, bald dorthin, bald zu dieser, bald zu jener Arbeit in soldatischer Kürze commandirt und bei dem leisesten Widerspruche bestraft; ein Tag reiht sich, in bleierner Einförmigkeit, an den andern, der Wechsel der Jahreszeiten geht unbeachtet an ihm vorüber, der schönste Frühlingstag, der alles ins Freie lockt, scheint für ihn vergebens durch die vergitterten Fenster; nur, wenn die befohlene Spazierstunde schlägt, darf er hinaus in den ummauerten Gefängnißhof und sich hier im Gänsemarsch üben. Während er früher, Abends, nach vollbrachter Arbeit zur Schenke oder zu seinem Mädchen, Sonntags mit ihr zum Tanze ging, sich auf Kirmsen und Jahrmärkten belustigte, muß er jetzt einen wie alle Tage in dem oft überfüllten Arbeitssaal unter Aufsicht arbeiten, und auch im höchsten Sommer, in den meisten Anstalten Abends 8 Uhr, an Sonn- und Festtagen gar um 7 Uhr ins Bett, wie denn namentlich auch die Sonn- und



Festtage, die er früher ersehnte und in Lust und Freuden verjubelte, jetzt Tage des Schreckens für ihn sind, da an solchen nicht gearbeitet wird, und er den ganzen Tag, mit Ausnahme der Kirchzeit, auf dem ihm angewiesenen Platze ohne Beschäftigung und ohne sich unterhalten zu dürfen, sitzen muß und höchstens in einem Erbauungsbuche, oder, bei milder Disciplin, einem Unterhaltungsbuche aus der Literatur der Volksschriften lesen darf.

Diese Geist und Gemüth deprimirende Lebensweise, bei vielen die Gewissensbisse um das begangene Verbrechen, ein verfehltes Leben, vielleicht die Sorge um eine hülflos zurückgelassene Familie, der Mangel an frischer Luft, bei nicht wenigen geheime Sünden, vor allem auch die reizlose, schwer verdauliche Gefängnißkost, greifen bald die Gesundheit auch des robustesten Sträflings an, die gelbliche, wachsbleiche Gefängnißfarbe, die allgemeine Schwäche stellen sich ein, eine oder die andere Gefängnißkrankheit, als Scropheln, Scorbut, Schwindsucht ꝛc. zeigt sich, er wird auf die Krankenstube gelegt und wenn er hier nicht stirbt, muß er doch Wochen und Monate lang das Krankenlager hüten und verläßt die Anstalt meistens mit zerstörter Gesundheit, um demnächst, nach seiner Entlassung, als „entlassener Sträfling" von allen gefürchtet und gemieden zu werden und durch die dadurch in ihm erregte Erbitterung und Verzweiflung, durch Mangel an Arbeit, durch Verführung ehemaliger Genossen ꝛc. getrieben, vielleicht bald wieder neue Verbrechen zu begehen und demnächst in die Strafanstalt zurückzukehren.

Man wird uns vielleicht bei Lesung der vorstehenden Skizze der Uebertreibung beschuldigen, sie dürfte aber im Ganzen eher zu licht als zu dunkel gehalten sein; — überhaupt ist es vergebliche Mühe, dergleichen beschreiben zu wollen, man muß das Sträflingsleben durch eigene Anschauung, durch lange Beobachtung an Ort und Stelle kennen lernen und nur, wer es kennt, kann es beurtheilen und wird uns recht geben, wenn wir behaupten, daß darüber noch sehr unrichtige Ansichten herrschen und daß namentlich auch die noch in vielen Gesetzgebungen vorgeschriebenen Strafschärfungen vom Uebel sind, denn sie erbittern und führen gerade zum Gegentheil dessen, was man beabsichtigt.

Schreiber dieses, seit längeren Jahren Strafanstaltsvorsteher, gehörte früher dem Richterstande an und muß bekennen, daß er derzeit ähnlichen Ansichten huldigte, daß auch er des Dafürhaltens war, die Strafgefangenen hätten es viel zu gut, besser, wie der sog. kleine Mann, nur durch Strenge könne das Gesindel, die Verbrecherwelt im Zaum gehalten werden; er glaubt deshalb auch einen Einblick in die Gründe und Ursachen zu haben, die den achtbarsten und sonst humansten Männern, namentlich des Richterstandes, zu so harten Ansichten, zu so trauriger Auffassung Veranlassung gegeben.

Abgesehen nämlich hier von der eben so allgemeinen, als falschen Ansicht, die Strafen seien viel zu milde und müßten verschärft werden, weil sie ihrem Zweck nicht entsprächen, indem die Zahl der Rückfälle so groß sei und immer größer werde, so erscheint der Verbrecher gerade seinem Untersuchungsrichter gegenüber in der unvortheilhaftesten und traurigsten Gestalt; die allerwenigsten, welche Verbrechen halber vor Gericht gestellt werden, zeigen Reue, legen ein offenes Geständniß ab, bemänteln nichts, — die bei weitem überwiegende Mehrzahl huldigt, in der Hoffnung, straflos davon zu kommen, dem: „si fecisti, nega", spielt den Unschuldigen, zeigt sich verstockt, voll verbissenen Trotzes, voller Lügen und Ränke,

sieht in dem Richter nicht den Wächter und unparteiischen Vollstrecker des Gesetzes, sondern seinen persönlichen Feind, der ihn auf alle Weise unglücklich zu machen, d. h. zu überführen sucht und gegen den List, Lüge und Frechheit nicht nur erlaubt, sondern geboten sei; — dieser aber müßte mehr als Mensch sein, wenn diese sich immer wiederholenden traurigen Erscheinungeu ihn nicht zu der Ansicht brächten, daß alle, welche Verbrechen, namentlich gegen das Eigenthum, begehen, mit wenigen Ausnahmen durch und durch verderbte Naturen seien, für welche die Strafe des Zuchthauses, in ihrer jetzigen Anwendung, noch viel zu gelinde sei und welche durch eine humane Gefängnißdisciplin in ihrem verbrecherischen Treiben nur bestärkt wurden. Es ist diese Auffassung zwar gewissermaßen in der menschlichen und sittlichen Natur begründet, denn beim Anblick solcher, nicht selten aber nur scheinbaren Niederträchtigkeit und Verstocktheit ist es nur zu natürlich, daß sich eine sittliche Entrüstung des Richters bemächtigt, daß er nicht strenge genug glaubt strafen zu können, daß er die ihm gebotenen Strafmittel, namentlich die Zuchthausstrafe, zumal, wenn sie human gehandhabt wird, für zu gelinde hält und daß ihm überhaupt die Humanitätsideen in Beziehung auf Strafen und Strafvollziehung ein Greuel sind; — aber durch solche Härte und Strenge wird in den meisten Fällen gerade das Gegentheil des beabsichtigten Erfolgs erreicht, indem der Verbrecher dadurch erst recht zum verstockten Bösewicht wird und, nach überstandener Strafe, meistens mit dem bewußten Willen in die Welt zurücktritt, göttlichen und menschlichen Gesetzen nun erst recht Hohn zu sprechen; er denkt und fühlt und oft nicht ganz ohne Grund, daß ihm von der menschlichen Gesellschaft, durch die Art der Vollziehung der Strafe, ein schweres Unrecht zugefügt wird, daß das Strafmaß oder die Strafart für sein Verschulden viel zu hart sei; unklare Gedanken von Rache führen ihn nur zu oft und nicht selten sofort nach seiner Entlassung, dem Verbrechen wieder in die Arme, zumal da er als entlassener Sträfling gebrandmarkt und geflohen ist.

Der ziemlich allgemeinen Auffassung, daß die Verbrecher durch und durch verderbte Naturen seien, gegenüber, muß hier aber vor allem noch hervorgehoben werden, einestheils, daß die sogenannten Verbrecher in der Wirklichkeit lange nicht so schlecht sind, als sie sich, namentlich ihrem Untersuchungsrichter gegenüber, zeigen, anderntheils, daß das Publicum oft noch sehr wunderbare irrige Begriffe von einem „Verbrecher“, einem „Sträfling“ hat.

In ersterer Hinsicht ist nämlich zu erwägen, daß die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Verbrechen von Leuten „aus dem Volke“ begangen werden, da unter hundert Verbrechern kaum 2—5 dem gebildeten Stande angehörten; das „Volk“ sieht nun aber einmal Verbrechen, namentlich Eigenthumsverbrechen, mit ganz anderen Augen an, als die gebildeten Stände, als Gesetzgeber und Richter; in den Augen der untersten Classen der Bevölkerung hat namentlich „das bischen Mausen“ nicht viel auf sich, woher besonders die allgemeine, oft ins Lächerliche gezogenen, aber eben ihrer Allgemeinheit wegen wohl zu beachtende Klage fast aller Bestraften, daß die Strafe zu hart sei; — dem Volk ist ferner, Dank unserer gutgeschulten Büreaukratie, von Jugend auf ein ungemessener Respekt vor allem, was Beamter heißt, anerzogen und kommt Jemand gar mit der Criminaljustiz in Berührung, dann verliert er vollends den Kopf und wird aus purer Angst störrig und verstockt, wie er sich denn hauptsächlich um deßhalb durch Lügen zu retten sucht, weil nach der Volksansicht, die sich noch aus der Zeit des alten Strafverfahrens herschreibt, niemanden die volle Strafe treffen kann, wenn er nicht gesteht. Dabei sieht der in Untersuchung Befindliche den Untersuchungsrichter, wie bemerkt, gewissermaßen als seinen persönlichen Feind an, welches ihn noch verbissener und verstockter macht und ihn in den Augen des Richters nicht selten als ein sehr gefährliches und ganz und gar schlechtes Subjekt erscheinen läßt, während er in der That oft ein gutmüthiger, harmloser Bursche ist, den Faulheit, Leichtsinn, Genußsucht und wie die Faktoren alle heißen, die zum Verbrechen führen, zum Diebe gemacht (denn diesen Hauptheil der Verbrecherwelt haben wir hier zunächst im Auge), der aber nichts weniger, als eigentlich gefährlich ist. Erst nach beendigter Untersuchung und gesprochenem Urtheil, erst, wenn die Mauern der Strafanstalt den Verurtheilten umschließen und wenn er hier richtig behandelt wird, treten die natürlichen guten Seiten wieder hervor, die schlechten zurück, und bei fortgesetzter richtiger Behandlung gelingt es gar oft, ihn von seinen Fehlern und Lastern, wenigstens der Hauptsache nach, zu heilen, ihn zur lebhaften Erkenntniß und Reue zu bringen, ihn mit guten Vorsätzen zu erfüllen und ihn der Welt so gebessert zurückzugeben, daß ein Rückfall nicht leicht zu befürchten steht, wenn er nach seiner Entlassung in angemessene Verhältnisse gebracht, nicht als entlassener Sträfling angesehen und behandelt und nicht durch dadurch herbeigeführte Noth und Arbeitslosigkeit zu neuen Verbrechen getrieben wird.



In der zweiten oben angedeuteten Beziehung möchten wir auf Folgendes aufmerksam machen.

Die finstere Strenge des älteren Criminalrechts ist freilich der Aufklärung, der Humanität der neueren Zeit gewichen; der früher so bedeutungsvolle Blutbann, das hochnothpeinliche Halsgericht klingt der jetzigen Generation fast märchenhaft, Tortur und Reinigungseid, Rank und Galgen, Pranger und Staupbesen, Brandmark und alle die vielfachen andern grausamen Strafen der alten Zeit sind meistens verschwunden (in einzelnen Ländern deutscher Zunge, wo gesetzlich noch die Carolina gilt, bestehen mehrere derselben, Gott sei's geklagt, noch heut zu Recht), um dem Gefängnisse, dem Zuchthause Platz zu machen, aber noch immer tönen diese alten Zeiten im Volke nach, zumal, da das gegenwärtige Criminalverfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erst seit einigen Jahren dem alten Inquisitionsverfahren gewichen ist, ja letzteres in einigen Theilen Deutschlands noch in voller Wirksamkeit besteht, dieses aber das Criminalgericht sowohl, als den Verbrecher in einem um so geheimnißvolleren Nimbus erblicken ließ, als gewöhnlich Jahre verflossen, ehe der einfachste Criminalfall erledigt wurde und das Publicum nichts Näheres über die Untersuchung erfuhr, sondern nur dann und wann einen in Untersuchung Befindlichen, mit schweren Ketten belastet, von der Kerkerluft gebleicht und leidend, von Häschern umgeben, aus dem Gefängniß dem Gericht vorführen sah und dann, nach Jahren vielleicht einmal, als dunkles Gerücht erfuhr, der Verbrecher sei zu so und so viel Jahren Zuchthaus verurtheilt. Seit Einführung des neuen Gerichtsverfahrens ist dies freilich in mancher, aber auch nur in mancher Beziehung besser geworden, denn noch immer wird mit der Criminaljustiz, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, zu viel Ostentation getrieben und namentlich die untergeordneten Diener des Gerichts und der Polizei thun in dieser Beziehung des Guten gewöhnlich zu viel und alar-

miren und erschrecken das Publicum oft ganz unnöthiger und überflüssiger Weise, wenn sie z. B. irgend einen armen Teufel, der vielleicht noch dazu ein leichtes Vergehen begangen, schwer geschlossen, oder, von Seiten der Gensd'armerie ans Pferd gebunden, unter dem Zulauf des Pöbels transportiren. Auch die an sich höchst einfachen Proceduren des Criminalgerichts, die ja nur zum Zweck haben, den Thatbestand festzustellen und den Thäter zu ermitteln, sowie das Gesetz anzuwenden, haben in den Augen des Laien noch immer etwas Geheimnißvolles, Beängstigendes und durch alles dieses wird denn auch das Publicum veranlaßt, den Verbrecher als eine Art ganz besonderer Wesen mit Furcht und Neugier anzustaunen, sieht in jedem gewöhnlichen Dieb wenigstens einen Räuberhauptmann, dichtet ihm, Gott weiß, welche Greuelthaten an und zittert vor seiner Nähe, hält aber gar die Insassen einer Strafanstalt für lauter Räuber und Mörder, die zur Begehung aller Greuel, die die wildeste Phantasie nur erfinnen kann, fähig und Willens sind und kann nicht begreifen, wie so viele Bösewichter von verhältnißmäßig so wenig Beamten beaufsichtigt und gehütet werden können, giebt sich deshalb auch den ärgsten Befürchtungen von Aufruhr, Ausbruch ꝛc. in den Strafanstalten hin.

Wenn man nun aber die in den Strafanstalten zusammengehäufte Verbrecherwelt näher kennen lernt — und dazu hat nur der Strafanstaltsbeamte Gelegenheit und auch dieser kann nur dann ein begründetes Urtheil fällen, wenn er sich seinem Berufe eine Reihe von Jahren mit Aufopferung und Liebe hingegeben hat, ein allseitig durchgebildeter Mann und vor allem ein Menschenfreund ist, weil er nur dann in die Herzen sieht und sich die Liebe und das Vertrauen der Strafgefangenen zu gewinnen im Stande ist, — dann findet man eben, daß wenigstens ein nicht unbedeutender Bruchtheil der gesammten Verbrecher nicht besser und nicht schlechter ist, als — die meisten Menschen, die draußen auf freien Füßen herumlaufen, ja, daß es unter denselben nicht ganz wenige giebt, die, abgesehen von dem speciellen Verbrechen, das sie in die Strafanstalt gebracht, ganz ehrenhafte Charaktere sind, welche unendlich tief ihr Verschulden fühlen und bereuen, welche, namentlich ihrer Familie gegenüber, eine wahrhaft rührende Liebe und Anhänglichkeit zeigen und an deren Haltung und Führung ihre Vorgesetzten nur Freude haben können.

Werden diese Elemente, die sich in jeder Strafanstalt finden, von den Leitern derselben gehörig benutzt, wird bei der Behandlung der Gefangenen Humanität mit weiser Strenge geschickt gepaart und vor allem strenge unparteiische Gerechtigkeit geübt, sind sämmtliche Beamte der Anstalt, namentlich auch das Aufseher-Personal, zuverlässige, ihrem Dienst gewachsene, nur demselben lebende und ihn richtig auffassende Männer, die auch im Privatleben nach jeder Richtung hin unbescholten und ehrenhaft dastehen, dann — ist das System Nebensache und die Resultate werden überraschend sein.

Zum Schlusse möchten wir hier noch hervorheben und darauf hinweisen, wie bei der sogenannten Gefängnißfrage vor Allem praktisch erfahrenen Männern vom Fach ein Urtheil einzuräumen sein möchte, wie aber gerade in dieser so hochwichtigen Angelegenheit sich ein jeder zu einem Urtheil berufen glaubt und gerade hier die Theoretiker — man wolle uns den harten Ausdruck verzeihen, — das große Wort führen, was um so gefährlicher ist, da dadurch die Ansichten derjenigen, die zu einer Entscheidung der hier einschlagenden Fragen berufen sind, als der Mitglieder der hohen Regie-



rungen, der Landesvertretungen, des Richter- und Advokatenstandes ꝛc., die im Wesentlichen doch auf die Männer der Wissenschaft bauen müssen, getrübt und verwirrt werden.

Daß den Praktikern d. h. hier den Strafanstaltsbeamten, bei den hier einschlagenden Fragen kaum eine Stimme eingeräumt wird, daß die Ansichten derselben bei Discussion einschlagender Fragen in den Landesvertretungen und bei den Regierungen selten eingeholt und noch seltener beachtet werden, dürfte wohl hauptsächlich darin seinen Grund haben, daß selbst die höheren Strafanstaltsbeamten bis noch vor wenigen Jahren keineswegs Männer höherer Bildung waren, sondern meistens und theilweise selbst noch jetzt, den niederen Graden des Militärstandes angehörten, für die auf diese Weise Civilversorgungen gewonnen wurden und daß Männer, wie die Direktoren Füeßlin, Hoyer, Mooser ꝛc. früher in dieser Verwaltungsbranche vergeblich gesucht wurden und auch jetzt noch zu den großen Ausnahmen und Seltenheiten gehören. Dazu kommt, daß die hier einschlagenden Fragen, die so ganz unendlich viele und große praktische Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten haben, und deren richtige Lösung die genaueste Kenntniß der Verbrecherwelt und des viel verzweigten Organismus der Strafanstalten sowohl, als der verschiedensten Fächer des Wissens und Könnens erfordert, vom theoretischen Standpunkte aus so leicht gelöst werden zu können scheinen, daß jeder, der auch gar nichts davon versteht, darüber mitzusprechen und abzuurtheilen sich berufen fühlt, daß aber nichts desto weniger nur zu oft der Fall vorkommt, daß Vorschläge und Einrichtungen in den Strafanstalten, daß höheren Orts erlassene Anordnungen, Instruktionen und Vorschriften, die sich auf dem Papier, „hinter dem grünen Tisch" ganz natürlich und empfehlenswerth ausnehmen und von denen jeder Laie glaubt, daß sie vortrefflich sind, praktisch entweder unausführbar sind, oder doch ihrem Zweck nicht entsprechen. Besonders nachtheilig ist es auch, daß die Juristenwelt im Allgemeinen so wenig Interesse an der Strafvollstreckung nimmt, daß der Richter, wenn er einen Verbrecher abgeurtheilt hat, sich um die Art und Weise der Strafvollstreckung, zunächst in den Strafanstalten, im Ganzen wohl sehr wenig kümmert, daß es unter denselben nur wenige geben dürfte, die sich ein klares Bild von dem gegenwärtigen Stande der Gefängnißfrage, von den verschiedenen Strafsystemen machen können, noch wenigere, die die hier einschlagende weitläufige Literatur kennen und studiren; es sind das den Meisten sehr fernliegende Dinge, für die sie sich, ihrer Meinung nach nicht zu interessiren brauchen, wenn sie es nicht gar unter ihrer Würde halten, sich damit zu befassen.

**Elvers.**

Strafanstaltsdirektor auf Leuchtenburg.

---

## Wie muß der Mensch sich darstellen, um von der Rechtspflege als lebendig, oder als geisteskrank anerkannt zu werden?

### II.

**Ob von dem Neugebornen der Beweis seines Lebens, oder ob von dessen Gegner der Beweis seines Nichtgelebthabens allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß zu fordern ist, ob die Gebärmutter als verpönter Aufenthalsort juristischer Personen gelten soll oder ob die Rechtspflege mit unsichtbaren Men-**

schen sich nur nicht befassen will, möchte sich doch wohl entscheiden lassen. Daß es einer derartigen Entscheidung wirklich bedarf, erhellt doch wohl zur Genüge, da vom physiologischen Standpunkte aus weder in dem Geburtsvorgange, noch in dem Leben des nicht gebornen Menschen sich ein Umstand auffinden läßt, der für einen Laien in der Jurisprudenz als Grund eines principiellen Gegensatzes in die Augen springt. Ist die Rechtspflege ein von Menschen ersonnenes, für Menschen bestimmtes Institut, haben ihre Urheber wie ihre Objekte in ihrer Lebensgeschichte sämmtlich einen Fötalzustand mit seiner Beendigung durch die Geburt verzeichnet, so ist schwer zu begreifen, warum der ungeborne Mensch gewissermaßen rechtlos sein muß, wie der Geburtsakt ihm Rechte verleihen kann.

Dennoch hat die Rechtspflege es so gewollt und schweigt über ihre Beweggründe. Liegt da die Vermuthung nicht nahe, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das lebend Geborensein entweder auf einem ererbten Wahne, auf einem durch Jahrhunderte fortgeschleppten Irrthume über den zu geringen organischen, sittlichen als rationellen Werth des noch nicht gebornen Menschen beruhen und je tiefer desto besser aufgegeben und über Bord geworfen werden sollten, oder daß sie ein Nothbehelf sind, um Schwierigkeiten in der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze zu vermeiden, die auf andere Weise unüberwindlich scheinen? Der Gedanke, daß die während der Schwangerschaft kaum zu beseitigende Unsicherheit über den Inhalt der Gebärmutter eine sofortige und definitive Entscheidung über die ihm zu gewährenden Rechte mißlich macht, wird kaum abzuweisen sein. Daraus erklärt sich sehr leicht der Wunsch oder das Bedürfniß, alle für diesen zweideutigen Körper zu treffenden Bestimmungen bis zu dem Augenblick zu verschieben, wo über die wirkliche Beschaffenheit des Schwangerschaftsobjektes mit Leichtigkeit und durch direkte Wahrnehmung Gewißheit erlangt werden kann. Dieser Augenblick tritt, wie sich wohl sagen läßt, mit der Geburt ein. Dann wird für Jedermann offenbar, ob der fragliche Inhalt der Gebärmutter ein Kind war. Dann läßt sich dessen Lebensdauer und event. Todeszeit nach Zeiteinheiten oder rücksichtlich ihres Zeitverhältnisses zu anderen rechtlich bedeutsamen Erscheinungen ermessen und näher bestimmen. Eine Verordnung, daß über die Rechte, welche dem Inhalte einer schwangeren Gebärmutter in der Voraussetzung, daß es ein zur Zeit lebendes Kind sei, zufallen müßten, erst nach dessen Geburt definitiv entschieden werden sollte, empfiehlt sich danach als praktisch. Die positiven gesetzlichen Bestimmungen lauten bekanntlich anders. Ob bei ihrer Formulirung der Umstand einflußreich wird, daß der dogmatisirende Menschengeist am wenigsten seine eigene Beschränktheit anzuerkennen geneigt ist, daß man also auch hier darauf ausging, das, was man nicht wissen konnte, als etwas darzustellen, was man nicht wissen sollte, und zu dem Ende und zur Verdunkelung des wahren Sachverhaltes allerlei Träumereien über die geringere sittliche Würde des nur vegetirenden Fötus, über die Anrüchigkeit seines Aufenthaltsortes (Becken- nicht Schädelhöhle Nasse), über die schätzbarere Freiheit des Lungen- im Vergleich zum Placentar-Athmen (Nortoski) heranzog, kann auf sich beruhen. Jeder Versuch, diese doktrinären Vorstellungen, die man allerdings wiederholt als maßgebend für diese gesetzlichen Bestimmungen anerkannt hat, an anderen Rechtsverhältnissen wegen ihrer Zuverlässigkeit zu prüfen, belehrt uns, daß sie Hypothesen sind, ersonnen zur Erklärung und Rechtfertigung



bereits getroffener Bestimmungen, keine allgemein anerkannte Rechtsansichten, geschickt, die Praxis in der Gesetzgebung, wie in der Gesetzanwendung zu gestalten. Ueber Fruchtabtreibung z. B. ist sicher verschieden geurtheilt. Sie durch die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Frucht, als reine Vegetation, dem Polyp, dem Schleimpfropf u. s. w. gleich zu erachten sei, ist noch Niemand in den Sinn gekommen.

Diesen Gedanken hegt kein Mensch. Im Fruchtzustande selbst findet Niemand einen Grund, ihn unter „menschlich" zu schätzen.

Untersuchungen, die mit haarspaltender Genauigkeit auszuführen sind, Unterscheidungen thatsächlicher Verhältnisse, die bis auf micrometrische Werthe herabgehen, liegen nicht im Sinne der Rechtspflege. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Leben Neugeborner mögen ihrem praktischen Bedürfnisse auch dann noch entsprechen, wenn sich erweisen ließe, daß die medicinische Technik in der Erkenntniß des Inhaltes schwangerer Gebärmütter so weit vorgeschritten ist, um schon lange vor der Geburt über das Leben eines Kindes Rechenschaft geben zu können.

Haben, wie kaum zu bezweifeln, lediglich die Schwierigkeiten rechtzeitig die Personalverhältnisse noch nicht geborner Kinder zu erkennen, dazu geführt, das Leben Neugeborner auszuzeichnen und zu unterscheiden, so folgt daraus für die Erkennung und Begränzung dieser Verschiedenheit zweierlei. Zunächst die Zwecklosigkeit jedes Versuches, den aufgestellten Unterschied weiter auszudehnen als zu der Ueberzeugung von dem Leben des Kindes zu der durch den Ursprung seines Rechtes bezeichneten Zeit innerhalb gewisser, gesetzlich bestimmter Gränzen erforderlich ist. Bleibt die Ansicht in Kraft, daß vor der Geburt Gewißheit über das andauernde Leben der Frucht nicht zu erlangen ist, so vermag der Gerichtsarzt doch aus der Beschaffenheit des gebornen Kindes genau zu beurtheilen, ob es bereits vor der Geburt todt war, oder ob es bis in die Geburt hinein lebte, selbst wenn es dieselbe wenig oder gar nicht überlebte. Durch eine solche Entscheidung würde wahrscheinlich dem richterlichen Bedürfnisse viel vollständiger entsprochen, als durch die Erklärung, das Kind hat, oder hat nicht nach der Geburt gelebt. Die Geburt steht zum Leben des Kindes wie der Mutter in einem ganz beiläufigen, erst formell, durch die positive Gesetzgebung zu einer Art Regel gemachten Gegensatze. Auf die Mehrzahl der Mütter, wie der Kinder äußert der Vorgang einen ganz beiläufigen, völlig unerheblichen Einfluß. Es kann sehr wohl sein, daß ein in oder gleich nach der Geburt verstorbenes Kind vor oder nach der kreisenden Mutter verschied. Unsere wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen begutachtete vor Jahren einen Fall, wo der Ehemann seiner anscheinend sterbenden Frau den schwangeren Leib aufschnitt, um Vater eines die Mutter überlebenden Kindes zu werden. Seine Erwartungen wurden getäuscht. Die Operirte überlebte das ihrem Leibe entnommene Kind um mehrere Stunden. In anderen Fällen findet das Umgekehrte statt. Man redet von einem partus post mortem. Es kann ebenso sein, daß eine Kreisende unter der Geburt, ohne oder mit Absicht und Vorbedacht, ihr Kind tödtlich verletzt und Einfluß auf seine Entwickelung und auf seine relative Todeszeit gewinnt. Kurz die Geburt läßt sich nicht schematisiren. Sie ist nie sicher zur Vergleichung der Todeszeit des Kindes zu verwenden. Unser Strafgesetzbuch hat das Leben des Kindes in und nach der Geburt für gleichwerthig anerkannt. Was könnte die Verallgemeiner[illegible] behindern? Die

von Hrn. Casper ausgegangene Entscheidung der w. Deputation für das M. W., daß in forensischer Beziehung Leben und Athmen des Kindes identisch seien, könnte als indirekter Widerspruch hiergegen gelten. Derselbe ist nur scheinbar. Diese Entscheidung findet ihre Erklärung in der Stellung zum Objekt, auf dessen Betrachtung sie sich stützt. Haben Neugeborne nicht geathmet, haben sie weder Luft, noch Blut, Wasser, Schleim, Staub, oder andere bewegliche Medien in ihre Luftwege aufgenommen, so war ihr Leben nach Austritt aus den mütterlichen Geburtstheilen so kurz, oder nach allen Richtungen hin von so geringer Energie, daß die sittlichen Folgen der ihnen zugefügten Verletzungen, welche ihren Tod veranlaßt haben, nicht wohl von solchen zu unterscheiden sind, die erst am Leichnam entstanden. Dem Gerichtsarzte wird es der Regel nach so gut wie unmöglich sein, von Kindern, die nicht geathmet haben, die Tödtung nach der Geburt zu erweisen. Diese Erfahrung allein findet sich in jenem Satze formulirt. Sie hat mit der Frage, ob der Richter bei einem in der Geburt lebenden Kinde die Ueberzeugung, daß es früher und zu der Zeit, wo es als lebendiges Wesen besondere Ansprüche zu erheben hatte, noch nicht verstorben war, gar nichts gemeinsam. Diese Frage läßt vom physiologischen Standpunkte aus sich bestimmt bejahen.

Die zweite Consequenz der oben für die gesetzliche Bedeutung des neugebornen Lebens angenommenen Entstehungsweise ist, daß jeder Zustand Neugeborner als Leben zu deuten ist, der das Abgestorbensein zum Geburtsverlaufe in einen sicher meßbaren zeitlichen Zusammenhang bringt und den Tod des Kindes nicht in die grundsätzlich ignorirte Periode seines Fötalzustandes zurückdatirt. Die frische Kinderleiche, oder (wenn man dies etwas zu stark und insbesondere für die Fälle nicht passend finden sollte, wo Mutter und Kind unter der Entbindung verstarben) das scheintodte Kind ist als ein lebendig gebornes um so mehr anzuerkennen, als derselbe Grad von Lebensschwäche, wenn er als Episode im Leben eines bereits anerkannten Rechtssubjektes eintritt, der rechtlichen Auffassung zufolge die volle Geltung des früheren und späteren Zustandes besitzt. Sollte ein neugebornes Wesen nicht dieselbe Licenz haben, einmal recht lebensschwach zu erscheinen und Unkundige über seinen Zustand zu täuschen? Gelingt es ja ausdauernden und umsichtigen ärztlichen Bemühungen nicht so selten, den Zustand des Scheintods in unzweifelhaftes Leben überzuführen. Todte wiederzuerwecken sind sie dagegen bekanntlich nicht im Stande. Ebenso wenig gilt die Fruchtlosigkeit ärztlicher Anstrengungen, das Leben zu erhalten, bei anderen Gelegenheiten als Merkmal des Leichenzustandes. So würde man auch hier zu der Folgerung kommen, daß ein bis zur Geburt lebendes, in der Geburt verstorbenes Kind dem richterlichen Urtheile ebenfalls als ein lebend gebornes zu gelten hätte und daß es nie darauf ankommen könnte, wie nach der Geburt ein Kind lebt, sondern darauf, wie es geboren wird und ob seine sichtbare Körperbeschaffenheit den bereits vor der Geburt eingetretenen Leichenzustand gewiß oder wenigstens wahrscheinlich macht.

Ob diese Ansicht einer allgemeinen Zustimmung sich zu erfreuen haben wird, bleibt abzuwarten. Ob ihre Verwerthung durch die Gesetzgebung der Rechtspflege Nutzen bringen kann, muß unerörtert bleiben. Wurde sie bisher, so weit meine Kenntniß der gerichtsärztlichen Literatur reicht, niemals mit der Entschiedenheit ausgesprochen, wie es eben geschehen ist, so hängen doch manche Gerichtsärzte ihr unzweifelhaft an. Die gerichtsärztliche Praxis gewönne mit der exakteren



Bezeichnung des Zweckes, dem sie dienen soll, offenbar an Gleichförmigkeit und Sicherheit. Dieser gewissermaßen persönliche Vortheil hat mich indessen kaum veranlaßt, dem streitigen Gegenstande eine so ausgedehnte Erörterung angedeihen zu lassen. Das zweifelhafte Leben Neugeborener nimmt zu selten eine besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Erfahrung beweist in den wenigen bekannt gewordenen Streitfällen, die oft eine ganz entgegengesetzte ärztliche Beurtheilung erfuhren, daß die richterliche Entscheidung durch diesen Widerspruch nicht gehemmt wurde. Die Gefahr liegt also offen zu Tage bei einer Untersuchung der dem Leben Neugeborner von der Gesetzgebung beigelegten Bedeutung, durch das geringe Interesse des gewählten Gegenstandes des Lohnes seiner Mühe verlustig zu gehen und tauben Ohren zu predigen. Diese Gefahr durfte mich nicht abhalten, die gebotene Gelegenheit zu ergreifen, um an diesem gerade seiner geringen praktischen Wichtigkeit wegen einer unbefangenen Würdigung am meisten zugänglichen Gegenstande die Uebelstände nachzuweisen, welche der Rechtspflege, wie der gerichtlichen Medicin aus seiner zu einseitigen oder unklaren Auffassung erwachsen. Sollte mir, wie ich wünsche, der Beweis gelungen sein, daß die Rechtsanschauung, welche zu den damaligen gesetzlichen Bestimmungen über das Leben Neugeborner geführt hat, auf diesem Wege ihren Zweck zu erreichen kaum erwarten darf, so schenkt man der Versicherung wohl einige Aufmerksamkeit, daß noch auf anderen ungleich wichtigeren Gebieten der Rechtspflege eine ähnliche Einseitigkeit in der Auffassung von Zuständen, über deren Wirklichkeit ein ärztliches Urtheil entscheiden soll, zu einer viel verhängnißvolleren Unsicherheit Veranlassung giebt. Der Satz, daß die strafrechtliche Doktrin über Geisteskrankheit nicht minder einseitig und unklar ist, als die eben besprochene über neugeborenes Leben, daß sie ebenso wenig den Grund erkennen läßt, warum sie die ihres Erfolges bewußten strafgesetzwidrigen Handlungen solcher Menschen, die wahnsinnig oder blödsinnig genannt werden, nicht als Verbrechen anerkennt, daß sie es also dahin bringt, Erscheinungen, die vom anthropologischen Standpunkte als völlig gleichartig erscheinen, ohne jede Consequenz als Gegensätze einander gegenüber zu stellen, hat einen viel eifrigeren und hartnäckigeren Widerspruch zu erwarten, als die gleiche Behauptung, die sich auf das Leben Neugeborner bezog. Je leidenschaftlicher indeß der doktrinaire Fanatismus gegen die naturwissenschaftliche Behandlung anthropologischer Fragen eifert und zur Umkehr und zur Vernichtung der gewonnenen Resultate mahnt (wohl aus keinem anderen Grunde, als um in der beseligenden Zuversicht zur unantastbaren Richtigkeit der als Gesetz der Welt proclamirten beschränkten Theorie nicht gestört zu werden), desto lebhafter wird zur Wahrung des eigenen Principes und zum Kampfe für die gewonnene Ueberzeugung sich jeder angeregt fühlen, der auf dem Gebiete des Lernens und Wissens das Gesetz der freien Forschung und keine anderen Gränzen, als die durch die Beschränktheit der eigenen Kräfte gegebenen anerkennt.

Faßt man die Eigenschaften des Menschen ins Auge, denen die Gesetzgebung fundamentale Bedeutung beilegt, indem sie aus ihnen den Beweis entnommen wissen will, daß ein Individuum nicht nur Mensch, sondern Rechtssubjekt, ein Träger persönlicher Rechte und Pflichten sei, so sind sie alle ohne Ausnahme gerade ihrer beweisenden Eigenthümlichkeit nach so allgemein charakterisirt, daß die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften für die Praxis von vorn her-

ein nicht bezweifelt werden könnte, wollte man der dafür beweisenden Einzelfälle auch gar nicht gedenken. Der gesetzlich geforderten regelmäßigen Körperform und ihrem Gegensatze, der Mißgestalt und des Mangels an Lebensfähigkeit will ich nicht weiter gedenken. Dem, was ich bereits in meinem Handbuch der gerichtlichen Medicin über die Unzulänglichkeit und Trüglichkeit dieser Kategorien gesagt habe, wüßte ich kaum noch etwas hinzuzufügen. Die auf sie zu beziehenden gesetzlichen Bestimmungen beeinträchtigen in Wirklichkeit kaum das Interesse fehlerhaft gebildeter oder vorzeitig geborner Kinder. Sie wirken nicht als Härte und Rohheit, wenn sie einer kaum zu entschuldigenden Behandlung solcher Geschöpfe von Seiten der Angehörigen gleichwohl mehr Vorschub leisten, als man wohl wünschen kann. Im Allgemeinen ist es gewiß besser, wenn Nachsicht und Milde mit richtiger Einsicht zusammentreffen; indeß, wo erstere walten, kann man letztere von der Zeit erwarten.

Größere Aufmerksamkeit verdienen offenbar diejenigen menschlichen Eigenschaften oder Körperzustände, welche unter dem Begriff der normalen Leistungsfähigkeit zusammengefaßt werden und der rechtlichen Existenz des Menschen stillschweigend oder unaufgeklärt zur Voraussetzung dienen. Man kann nicht sagen, daß diese Eigenschaften und Zustände Merkmale der juristischen Persönlichkeit sind, wie sie es sein sollten. Denn man kennt sie nicht. Man weiß kaum, nach welchen Richtungen hin man sie abgränzen, nach welchen Principien man sie unterscheiden soll und nichts desto weniger nimmt man einen Gegensatz unter ihnen an, aus dem die Rechtspflege die bedeutsamsten Folgerungen für die Ordnung des bürgerlichen Lebens gezogen hat. Es ist Thatsache, daß die Menschen in Folge ihres praktischen Verhaltens entweder der Regel oder den Ausnahmen beigezählt, für Rechtssubjekte oder für Unzurechnungsfähige und der freien Disposition über sich und ihre Rechte zu Beraubende erklärt werden und erklärt werden müssen. Man ist indeß kaum noch auf den Gedanken gekommen, die menschlichen Eigenschaften mit ihren noch innerhalb der gesetzlichen, oder vielmehr rechtlichen Gränzen liegenden Abänderungen zu constatiren, welche, abgesehen von Körperform, Leben, Fötal- und Lebensalter, den Zustand des Rechtssubjektes bezeichnen. Man weiß nicht genau, wie ein Rechtssubjekt aussehen oder sinnlich sich darstellen, wie es sein und sich gehaben, wie es vegetiren, empfinden, denken, streben und schaffen kann und soll. Höchstens sind darüber ziemlich zusammenhangslose Einzelheiten bekannt, die man aus einer oberflächlichen Selbstbetrachtung und Vergleichung Anderer mit der Vorstellung vom eigenen Ich mehr gefolgert, als durch Beobachtung gefunden hat. Giebt es nun eine Ausnahme ohne Regel? Hat C. Vogt Recht, daß die Revolution und die Unordnung das Gesetz der Welt, auch im Gebiete des Denkens sind?

Während die Untersuchungen, welche für die Unterscheidung der Rechtspersonen von den Ausnahmen eine empirische Basis zu gewähren allein geeignet waren, mindestens sehr beiläufig betrieben wurden, fand man um so vollere Muße, sich über Menschen zu verwundern, die anders lebten, empfanden, dachten, strebten, schafften, als man gewohnt war und als man in muthmaßlich gleicher Lage es wohl selbst gethan haben möchte. Ohne über die Richtigkeit seiner Rechnung sich Scrupel zu machen, fand man eine befriedigende Erklärung solcher Widersprüche gegen gehegte Erwartungen in der bequemen, hochmüthigen Annahme, daß Alles, was unsere Berechnung täuscht, unberechenbar und regellos, was unsern Anforderungen und Bedürfnissen widerspricht, unnatürlich, was unserem Streben widersteht, mit unseren Zwecken sich nicht einigt, unvernünftig und zwecklos sei. Ein Widerspruch gegen die Consequenzen dieser Theorie ist nicht ohne Bedenken und Gefahr. Dieser Auffassung verdanken medicinische, juristische, selbst philosophische Doktrinen ihr Dasein. Ein Widerspruch gegen die Lehren der Weisen im Staate hat zunächst gegen sich den Verdacht, selbst unweise und thöricht zu sein. Könnte er diesen Vorwurf von sich abwenden, so wird er mindestens leicht unbequem und bleibt ohne praktisches Resultat, wenn er für diese keinen Vortheil in Aussicht stellt. Es mußte also wohl erwogen werden, ob rücksichtlich der Consequenzen jener Theorie die Wissenschaft und die Praxis in einem so unbefriedigenden Zustande sich befänden, daß ein Versuch zu seiner Beseitigung beizutragen, als zeitgemäß wohl angesehen werden könnte. Wäre jene Unthat, die uns alle mit Entsetzen, deren glückliches Mißlingen ganz Deutschland mit jubelndem Dankgefühl erfüllte, nicht geschehen; zeigte in diesem so beispiellosen Falle sich nicht wiederum der größte Widerspruch betreffs der Folgerungen, die aus den eingestandenen Motiven zur That auf den Charakter und den Gemüthszustand ihres Urhebers, auf seine systematische Niederträchtigkeit, oder auf seinen Wahnsinn zu machen sind: die Behauptung wäre immerhin leicht zu begründen, daß rücksichtlich der Eigenschaften, in deren subjektiven Entwickelung der Gegensatz zwischen sog. persönlichen und unpersönlichen Menschen zu suchen ist, man zu einem befriedigenden Abschluß noch nicht gelangte. Ebenso wenig hat man sich über die Natur oder den Grund dieses Unterschiedes, noch über die Art und Größe seines Einflusses auf das menschliche Verhalten geeinigt. Es darf nur an die auch in dieser Zeitschrift bereits hervorgetretenen Versuche erinnert werden, graduelle Unterschiede der Unzurechnungsfähigkeit zu erweisen, ohne ein Grad- oder Größenmaß bestimmt zu haben, oder an das vierte Thema, das der diesjährigen allgemeinen Versammlung deutscher Irrenärzte zur Discussion gestellt ist. „Die Lehre der Monomanie“, so heißt es, „findet in neueren Lehrbüchern der gerichtlichen Psychologie, z. B. in dem Casper's, praktische Anwendung. Darin wird festgehalten, daß Jemand nach einer Richtung hin geisteskrank und unzurechnungsfähig, nach allen andern hin vollkommen zurechnungsfähig sein könne. Damans hat sich für bedingte Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen. Kieser unterscheidet zwischen einer juridischen und disciplinarischen, von welchen nur die letztere den Irren treffen könne. Bei der Bedeutung dieses Gegenstandes für den Staat erscheint eine Einigung darüber unter den Irrenärzten als ein lebhaftes Bedürfniß.“ **L. Krahmer.**



# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Aufreizung zu Haß und Verachtung.** Am 11. November kam bei dem Criminalgericht zu Berlin abermals eine Anklage gegen den früheren Redakteur der Montags-Zeitung „Berlin“, J. F. Matthias, zur Verhandlung. Der erste Punkt der Anklage gründete sich auf die von Matthias herausgegebene Broschüre „Berliner Polizei-Silhouetten“ und lautete auf Verleum-

dung, resp. Beleidigung des Ministers des Innern, des Polizei-Präsidenten v. Zedlitz, des Polizei-Obersten Patzke, des Polizei-Direktor Stieber xc. In dieser Beziehung verlangte der Angeklagte die persönliche Vernehmung des Polizei-Oberst Patzke, event. berief er sich auf die Bestimmung des §. 159 des Str.-G.-B., wonach bei Verläumdung von Beamten, wenn gegen diese wegen der behaupteten Thatsachen die Untersuchung eingeleitet ist, die Entscheidung über die Verläumdung bis zur Beendigung der Untersuchung ausgesetzt werden muß. Aus diesem letztern Grunde vertagte der Gerichtshof die Sache. — Der zweite Anklagepunkt gründete sich auf einen in der Nr. 23 der Montagszeitung „Berlin" enthaltenen Artikel unter der Ueberschrift: „Was uns noch retten kann." In diesem Artikel wird zunächst das Duell zwischen dem General von Manteuffel und dem Stadtgerichtsrath Twesten besprochen und behauptet, daß die Bestrafung höchstens den einen der Duellanten aus dem Bürgerstande treffen werde, da in Bezug auf den Offizier- und Adelstand ein anderer Codex existire, welcher auf völlige Straflosigkeit rechnen lasse. Es ist deßwegen die Anklage aus §. 101 des Straf-Gesetzbuchs erhoben. In dem Artikel wird ferner eine Scene erzählt, welche sich mit Offizieren im Callenbach'schen Theater zugetragen haben soll, und Veranlassung genommen, aus diesem Vorfalle auf die Begriffe von Ehre im Offizier- und Adelsstande Schlüsse zu ziehen. In diesem Theile des Artikels fand die Anklage einen Verstoß gegen §. 100 des Straf-Gesetzbuches (Anreizung zu Haß und Verachtung gegen Staatsangehörige). Der Gerichtshof erkannte auf 5 Thlr. Geldbuße und fand nur den ersten Theil des Artikels strafbar, wobei er anerkannte, daß für Militär-Personen allerdings ein besonderer Straf-Codex existire, und daß der Artikel so verfänglich gehalten sei, daß derselbe auch so verstanden werden könne, daß die Militär-Personen je nach Umständen auf Straflosigkeit rechnen könnten. In dieser Auslassung fand der Gerichtshof keinen Verstoß gegen §. 101 des St.-Gesetzb., wohl aber in der weiteren Behauptung, daß auch für den Adelstand ein besonderer Straf-Codex existire. Das sei nicht der Fall, denn der Adel sei dem bürgerlichen Strafgesetz unterworfen und es sei deshalb diese Behauptung des incriminirten Artikels eine Entstellung. Der vorstehend mitgetheilte Fall giebt Anlaß zu erwägen, ob die Behauptung, diese oder jene Rechtsbestimmung sei vorhanden oder nicht vorhanden überhaupt unter die Behauptung falscher Thatsachen, welche der Gesetzgeber vor Augen hatte, subsumirt werden kann. Und wenn man dies annimmt, soll hier der Rechtsirrthum oder das Mißverständniß des bestehenden Rechtes nicht in Anschlag gebracht werden? Der Irrthum trägt in diesem Fall, um mit dem Gerichtshofe zu deduciren, offenbar die Qualität eines thatsächlichen Irrthums an sich. Das Bedenkliche in vorstehender Entscheidung liegt aber ferner darin, daß man möglicherweise auch eine irrige Auslegung des Gesetzes durch einen Laien „wofern durch solche Interpretation Einrichtungen des Staates dem Hasse oder der Verachtung ausgesetzt werden", als eine öffentliche Behauptung erdichteter oder entstellter Thatsachen ansehen könnte. Wo alsdann die Gränze gezogen werden kann, dürfte schwer zu begründen sein. Viel sicherer in der Anwendung wäre alsdann diejenige Bestimmung des Gesetzes, welche von öffentlichen Schmähungen und Verhöhnungen als eine Voraussetzung für Haß und Verachtung gegen Staatseinrichtungen ausgeht. Wie schwer die Feststellung dessen, was „Thatsache" sein kann, zuweilen wird, ergiebt auch der in der Sächsischen Gerichtszeitung von Schwarze (1860) mitgetheilte Fall, in welchem gegen den sächsischen Anzeiger procedirt wurde, weil er in einem Artikel aus Anlaß der Hinrichtung des Brudermörders G. Schumann gesagt hatte, die Beibehaltung der Todesstrafe sei eine Immoralität und die Hinrichtung Schumann's habe die meisten Bewohner der Stadt mit sittlicher Entrüstung erfüllt. Damals wurde eine Strafe aus Art. 128 des sächs. Strafg.-B. ausgesprochen, „weil eine Erdichtung oder geflissentliche Entstellung von Thatsachen (nämlich der sittlichen Entrüstung) mit der tadelnden Kritik einer Berufshandlung öffentlicher Behörden verbunden gewesen sei." Es wurde ferner in jenem Fall die falsche „Thatsache" darin constatirt, daß (wie unbedenklich vorausgesetzt werden dürfe) keine Kundgebungen sittlicher Entrüstung zur Kenntniß des Verfassers jenes Artikels gelangt waren.

**Aus England.** Am ersten November haben 105 Parlamensacte strafrechtlichen Inhalts aufgehört zu existiren. Sollte man nicht bei einer solchen Nachricht aufathmen und Freudenfeuer auf den Berghöhen des vereinigten Königreiches anzünden? Leider blieb es nicht bei der Aufhebung des alten Rechts. An seine Stelle traten fünf neue Criminalstatuten betreffend Angriffe auf die Person, Eigenthumsbeschädigung, Diebstahl (larceny), Fälschung. Ueber zu weitgehende Milde der neuen Gesetzgebung kann man sich jedenfalls nicht beschweren. Als Probe kann man sich hierfür auf die Bestimmung wegen zu schnellen Fahrens berufen, welche unter den Angriffen auf die Person ihren Platz gefunden hat. „Wer als Führer eines Wagens oder Fuhrwerks durch nachlässiges oder zu schnelles Fahren oder Fahrlässigkeit oder anderes absichtliches Mißverhalten (misconduct) irgend einer Person körperlichen Schaden zufügt oder zufügen läßt, macht sich eines Vergehens schuldig, und soll im Falle seiner Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichtshofes verhaftet sein, Gefängniß für eine beliebige Zeit, nicht über 2 Jahre mit oder ohne schwere Arbeit zu erleiden." Man möchte fast glauben, daß diese Bestimmungen den Agenten der Versicherungsgesellschaften gegen körperliche Nachtheile besonders schmeicheln sollen. Auf deutsch könnte man also sagen: 2 Jahre Zuchthaus für fahrlässige Körperbeschädigung. Was immer der gesunde Menschenverstand bei der neuen Umformung des Strafrechts gewonnen hat, in der Rechtsprache scheint es unmöglich, den alten Zopf zu tilgen, der den Gesetzen angehängt wird wie die Perrücke den Sprechern auf dem Wollsack. Der Stil ist nicht nur der Mensch, sondern in diesem Falle auch die Nation mit ihren Vorzügen und Mängeln. Unförmliche Rohheit der Rechtsprache ist jedenfalls keine ganz bedeutungslose Thatsache, wenn es darauf ankommt, die juristische Bildung zu messen. Wenn man mit den Parlamentsstatuten der Gegenwart die Sprache vergleicht, welche die deutsche Gesetzgebung vor dreihundert Jahren in der peinlichen Halsgerichtsordnung anwendete, so gewinnt man einen Maßstab für die verschiedene Befähigung der Nationen zur Rechtswissenschaft.

**Ein mißlungener Fluchtversuch.** Am 3. November versuchte ein Gefangener aus der Strafanstalt zu Preston zu entspringen. Es gelang ihm am Morgen dieses Tages, als gerade der Gefängnißgottesdienst beginnen sollte, das Hauptgebäude zu verlassen und auf das Dach eines in der Nähe der Gefängnißmauer gelegenen, drei Stock hohen Hauses zu steigen, wobei er wahrscheinlich von der Hoffnung geleitet wurde, einen Weg über die Umfassungsmauern vom Dache aus zu erspähen. Der Flüchtling wurde sofort entdeckt, aus Gewissenhaftigkeit aber erst der Gottesdienst abgehalten, bevor ein Versuch gemacht wurde, seiner wieder habhaft zu werden. Vieles schlug fehl von dem, was man unternahm, um den Ausreißer vom Dache zu entfernen. Endlich holte man zwei Feuerspritzen herbei, welche ihre kräftigen Wasserstrahlen in die Höhe richteten, der Art, daß eine von vorn, die andere von hinten zu wirken hatte. Es dauerte nicht lange, bis der Entflohene seine erhabene Stellung aufgab und in größter Eile zur Zelle zurückkehrte, um über die Folgen einer nicht erwarteten Badekur sorgfältiger als viele andere nachzudenken.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 48.** — Sonnabend, den 30. November. — **1861.**

## Der deutsche Juristentag und die deutsche Staatsanwaltschaft.

### 1. Die subsidiäre Privatanklage.

Der allgemeine und bedeutende Aufschwung, den die Advocatur in unserer neueren Gerichtsverfassungsgeschichte genommen, gehört entschieden zu den bemerkenswerthesten Erscheinungen der Zeit; bemerkenswerth für den Beobachter in gleicher Weise als Symptom wie als bewegender Faktor gewisser großer Bewegungsgesetze im Volksleben. Es giebt, kann man sagen, heute kaum noch eine Reform, auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, die schließlich nicht dahin gravitirt, die Stellung der Advocatur zu erhöhen. Für den einheitlichen deutschen Civil-Proceß der Zukunft ist es bereits ausgesprochen, daß der Advocaturzwang die conditio sine qua non der ganzen Reform und die Advocatur somit ihr Träger sein müsse. Welch eine Kluft liegt zwischen den Anschauungen, wie sie Friedrich der Große und das ganze vorige Jahrhundert über den Werth dieses Proceßelements hegten, und von Anschauungen, wie sie z. B. das Programm des jüngsten preußischen Anwaltstages verkündet. Auf einen deutschen Staatsanwalt muß es insbesondere einen eigenthümlichen Eindruck machen, nachdem er solange Zeit soviele Reclamationen über seine unmaßliche coordinirte Stellung neben den Gerichten und sein angebliches Wächteramt über das Gesetz hat anhören müssen, nunmehr frei zu lesen, daß es der Beruf der Anwaltschaft sei, in coordinirter Stellung neben dem Gericht „Hüter" der Gesetze zu sein.

Diese Erscheinung hat ihren bestimmenden Einfluß ausgeübt auf die Stellung, welche der deutschen Staatsanwaltschaft in der öffentlichen Meinung und in den Resolutionen des zweiten deutschen Juristentages zu Theil geworden ist. Aus den Kreisen der Advocatur war die Anregung zu den beschlossenen Verbesserungsvorschlägen des deutschen Strafprocesses ausgezogen, die Advocatur hatte diesen Vorschlägen ihre scharfe Spitze gegen die Staatsanwaltschaft gegeben und die Advocatur hat ihre Postulate, nur in etwas breiterer Formulirung, durchgesetzt. Die Berathungen der dritten Abtheilung des deutschen Juristentages, in deren Schooße die Frage zum Austrage gebracht wurde, und deren Beschlüsse das mit Vorlagen überhäufte Plenum nur einfach ohne Debatten ratihabiren konnte, boten in Folge dessen unbedingt das meiste dramatische Interesse von allen Sektionsverhandlungen dar. Auf der einen Seite war die Advocatur in imposanter Zahl auf dem Kampfplatze erschienen, ausgerüstet mit allen Vorzügen jeder Bewegungspartei, geschlossen, klar über das zunächst praktisch Erreichbare, entschieden und präcis in Form und Inhalt des Gewollten, ungeschwächt durch doktrinäre Formeln. Auf der anderen Seite die conservativen Elemente deutscher Staatsanwaltschaft, gering an Zahl, aber stark an wissenschaftlicher Capacität, angekränkelt durch die Blässe der Doktrin, zu Concessionen bereit, aber völlig zerfallen über Princip und Gränze derselben. Einen Augenblick platzten die Gegensätze hart aneinander und die Sprengung der dritten Abtheilung war offen angezeigt. Dann gelang es zwar den Zwiespalt beizulegen, welcher Fraktion aber dabei der Sieg zufallen würde, konnte nicht mehr zweifelhaft sein.

Der erste bedeutende Erfolg der Advocatur über die Staatsanwaltschaft war die Annahme der subsidiären Privatanklage im Sinne des Lewald'schen Antrages und die Verwerfung derjenigen Proposition der ständigen Deputation, welche dem angeblichen Bedürfniß der Privatanklage durch Einführung einer Beschwerdeinstanz der Gerichte über die Staatsanwaltschaft abhelfen wollte. Dieser Erfolg verdient es, etwas näher in's Auge gefaßt zu werden; sowohl die Art, wie er erreicht worden, als auch seine Tragweite sind der Beachtung werth.

Daß die subsidiäre Privatanklage als die scheinbar radicalere Reform beschlossen werden würde, dies konnte bald am Beginn der Abtheilungsberathungen so, wie sich das Parteienverhältniß gestaltet hatte, nicht zweifelhaft sein. Daß dies aber ganz ohne allen Kampf und jede Debatte über das Princip mit einer Majorität, zu der die conservative Fraktion mit gehörte, geschehen würde, hatte wohl kaum Jemand vermuthet. Einer wenig glücklichen Leitung der Berathung und Abstimmungen über verschiedene Zwischenanträge und Amendements — nicht durch den General-Staatsanwalt Dr. Schwarze — gelang es zunächst,

den dritten der von der ständigen Deputation vorgeschlagenen Sätze, der dem Beschädigten ein Recht der Provocation von der Verfügung des Staatsanwalts an das Gericht einräumte und an sich schon von etwas unbestimmter Bedeutung war, vollends derartig zu verwischen, daß der Satz als ganz unverfänglich ohne Widerspruch gegen das in ihm enthaltene neue Princip fast einstimmig zur Annahme gelangte. Als aber nach dieser Annahme nunmehr das Dilemma vorlag: soll das Gericht, wenn auf die Provocation des Beschädigten seine Entscheidung für diesen gegen den Staatsanwalt erfüllt, den letzteren zur Erhebung der Anklage anweisen, oder nur dem ersteren das Recht der privaten Strafverfolgung einräumen können, — da erschien dem Standesbewußtsein und dem Selbstgefühl der Staatsanwaltschaft auf dem deutschen Juristentage die erstere Alternative unbedingt als das größere Uebel, und, um ihm zu entgehen, wurde für die zweite Alternative als das geringere Uebel mitgestimmt. Sehr bezeichnend für diesen Standpunkt war die energisch abgegebene Erklärung eines höheren Beamten der preußischen Staatsanwaltschaft, er sei überzeugt, jeder Staatsanwalt würde eher sein Amt niederlegen, als vom Gericht wider seine Ueberzeugung zur Erhebung der Anklage sich zwingen lassen. Die sehr nahe liegende Erwägung, daß die Staatsanwälte ja schon nach Lage der bestehenden Gesetzgebung bei ordentlich geführter Voruntersuchung auf Anweisung des Gerichts und überall auf Anweisung ihrer vorgesetzten Instanzen gegen ihre individuelle Ueberzeugung Anklage erheben müssen, kam dabei nicht in Betracht. —

Solchergestalt ist die subsidiäre Privatanklage auf dem deutschen Juristentage beschlossen worden. Ich finde die Bedeutung dieses Beschlusses vielmehr darin, daß er dem Streben der Advocatur nach Erweiterung ihres Einflusses im Strafproceß, daß er einem allgemeinen Mißtrauen gegen ein äußerlich und innerlich abhängiges büreaukratisch gegliedertes Institut der Strafgerichtsverfassung, daß er der Entschlossenheit, ein unverkennbar vorhandenes Uebel an der Wurzel anzugreifen, Ausdruck giebt, als in seiner praktischen Tragweite. Man wollte Garantie haben gegen die büreaukratische Spitze der Staatsanwaltschaft in der Centralverwaltungsbehörde der Justiz und gegen die discretionäre Handhabung der negativen Strafjustiz durch diese Behörde. Der nächste Weg, diese Garantie zu finden, war wohl eine organische Reform des Instituts der Staatsanwaltschaft durch Beseitignng ihrer büreaukratischen Gestaltung, Begründung richterlicher Unabhängigkeit in der Amtsstellung und Amtsthätigkeit der Staatsanwälte, und die braunschweigische Strafproceßordnung hat, wie ich glaube, diesen Weg mit Hülfe der vom Juristentage verworfenen Beschwerdeinstanz des Gerichts über die Staatsanwaltschaft sehr glücklich betreten. Dadurch würde zugleich der beliebte Vorwurf gegen das sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, daß dasselbe wie eine Barre dem einzelnen Bürger den Zutritt zur Gerichtsstätte abschneide, den letzten Schein von Berechtigung verloren haben — dem Vorwurf müßte denn die Idee zu Grunde liegen, der deutsche Richter habe wie der römische Prätor stets auf freiem Marktplatze zu sitzen, stets Jedem sofort solenne Sentenz unmittelbar zu ertheilen, mit Fortfall jeglichen einleitenden richterlichen Vorverfahrens, natürlich dann aber auch mit Fortfall allen Advocaturzwanges. Statt einer derartigen organischen Reform der Staatsanwaltschaft und des Strafprocesses zog man es vor, einen mechanischen Nothbehelf äußerlich in die unverändert bleibende Struktur des Ganzen einzufügen.

Denn mehr als ein mechanisches Hülfsmittel ist die subsidiäre Privatanklage nicht. Zweifellos liegt der principalen Privatanklage mit subsidiärem öffentlichen Ankläger ein innerlich berechtigter und politisch gesunder Gedanke zu Grunde. Daß der Staat eintritt, wo die private Kraft nicht genügt, ist das Fundamentalprincip der meisten staatlichen Einrichtungen und vielleicht des Staates selbst. Daß aber der Private eintreten soll, wo der Staat seine Schuldigkeit nicht thut, seine Aufgabe nicht erfüllt, ist Nothstand, aber nicht öffentliche Ordnung. Nun hat die principale, d. i. die eigentliche Privatanklage in Deutschland zur Zeit kaum irgend welche Vertheidiger, eine Unzahl von Gründen ist gegen sie aufgeführt worden, und auch der Juristentag hat sich gleich in seiner ersten Resolution dagegen erklärt. Er hat ferner in seiner zweiten ausgesprochen, daß der öffentliche Ankläger die Verfolgung aus Gründen thatsächlicher oder rechtlicher Unbegründetheit der Anzeige ablehnen könne, d. h. nach der beredten mit dem stärksten Beifall der Versammlung aufgenommenen Vertheidigung dieses Satzes durch den Referenten General-Staatsanwalt Dr. Schwarze: er soll es nur aus diesen legalen Gründen, niemals aus Gründen bloßer Opportunität thun dürfen. Welch ein seltsamer Ideengang führt von diesen Vordersätzen auf die subsidiäre Privatanklage! Man sagt dem einzelnen Bürger, der durch ein Verbrechen verletzt und den Verbrecher peinlich verfolgen will: Dir fehlt jedes Recht dieser Verfolgung; nicht Du, sondern der Staat ist verletzt. Und wenn Du auch ein Recht hättest, so fehlt Dir doch die geistige und materielle Fähigkeit, es auszuüben; Du bist im Allgemeinen zu gleichgültig, launenhaft, furchtsam, bequem, eigennützig, leidenschaftlich, ungebildet, mittellos, u. s. f. Kannst Du jedoch die Verfügung eines Beamten beibringen, der nach gewissenhafter Prüfung und Untersuchung Deine Behauptung, es sei an Dir ein Verbrechen verübt worden, für thatsächlich oder rechtlich — unbegründet erklärt: — dann, aber erst dann will ich Dir die Befugniß der peinlichen Verfolgung einräumen!!" Hier ist in der That ein Princip schwer zu finden.

Diese Principlosigkeit muß aber nothwendig der subsidiären Privatanklage das meiste ihrer praktischen Bedeutung nehmen. Allgemein im deutschen Strafproceß realisirt, wird sie zwitterhaft, wie sie gedacht ist, ein zwitterhaftes Geschöpf bleiben, und nur dasselbe subalterne Dasein, das ihr bereits in einigen Staaten vergönnt ist, allgemein fristen. Sie wird schlechterdings das nicht erzielen, was man gewollt hat. Neben der im Uebrigen intakt gebliebenen Staatsanwaltschaft mit ihrer straffen Centralisation, ihrer coordinirten Stellung neben den Gerichten, ihrer Beherrschung der staatlichen Polizei wird die subsidiäre Privatanklage nicht aufkommen, die Präponderanz der Staatsanwaltschaft im Strafproceß nicht schwächer, das letztere Institut überhaupt recht merkbar alteriren können. Vom büreaukratischen Standpunkte aus ist in der That die subsidiäre Privatanklage ein viel geringeres Uebel, als die Subordination unter die Gerichtshöfe. — Was indessen ernsthafter zu befürchten bleibt, ist, daß die subsidiäre Privatanklage leicht ein Hinderniß werden kann für die eigentliche Privatanklage, auf deren Einführung und Ausbildung eine gesunde Entwickelung des deutschen Strafprocesses doch schließlich hinzielen muß. Die dürftigen Resultate, welche die subsidiäre Privatanklage ihrer Natur nach nur darbieten kann, werden unfehlbar später als Beweismittel dafür dienen

müssen, daß die Privatanklage überhaupt für den deutschen Strafproceß nicht passe, und sie jeden Sinn und Neigung für die private Verfolgung im Volke verkümmere. Man irrt sich, wenn man die subsidiäre Privatanklage für den Anfang und Keim der wirklichen Privatanklage hält. Beide haben eigentlich Nichts mit einander gemein, als einen trügerischen Namen. Ist die erstere nur ein rein mechanisches Correktiv gegen die Willkür der staatlichen Strafjustiz, so ist die letztere die Institution einer auf Selbstverwaltung begründeten Gerichtsverfassung. Auch von dieser Seite ist der Beschluß des Juristentages eher eine günstige Chance als eine Gefahr für die Anhänger des Staatsabsolutismus im Strafproceß.

So, folgere ich, hat der deutsche Juristentag die ihm gebotene Gelegenheit, im Interesse deutscher Staatsordnung und deutscher Gerichtsverfassnng einen kräftigen Protest kundzugeben gegen die gefährliche büreaukratische Mißbildung, die wir in wirklich fahrlässiger Weise einem an sich berechtigten Organe des Strafprocesses während der Bewegungsjahre gegeben haben, nicht benutzt. Es ist ein Schlag gegen die Staatsanwaltschaft geführt worden, aber ein Schlag in die Luft. Er kann den wohlthätigen Elementen des Institutes nicht zum Nutzen, den ungesunden nicht zum Schaden gereichen.

Dr. **Mittelstädt.**

## Die Polizei-Aufsicht und die Schutz-Aufsicht.

Die Polizei-Aufsicht hat den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft gegen Vagabunden und Verbrecher zum Zweck. Es fragt sich, ob sie diesen Zweck erfüllt, oder ob nicht vielmehr, die Verbrecher betreffend, das Gegentheil bewirkt wird. Fast ausschließlich sind es Verbrecher gegen das Eigenthum, die nach erlittener Strafe unter Aufsicht gestellt werden. Es wird vorausgesetzt, daß die Strafe erfolglos, die Entlassenen ungebessert in die Freiheit zurückkehren und ihr Thun und Lassen überwacht werden muß, damit sie nicht von neuem das Eigenthum gefährden. So lange die Straf-Anstalten Schulen des Lasters und Verbrechens — Brutanstalten des Verbrechens, wie ein neuerer Schriftsteller sie nennt, waren, ist diese Voraussetzung richtig und die zur Sicherheit gegen die entlassenen Sträflinge getroffenen Veranstaltungen gerechtfertigt.

Seitdem aber durch das Princip der Besserung die alten Straf-Anstalten umgewandelt siud, ist die Annahme, daß alle Sträflinge ungebessert entlassen werden, nicht mehr zutreffend. Freilich kann man auch ebenso wenig voraussetzen, daß alle Sträflinge gebessert entlassen werden. Der Entlassene soll erst seine Besserung erproben. Kann er das aber bei einer strengen Polizei-Aufsicht, schneidet sie ihm nicht in in vielen Fällen jede Möglichkeit eines ehrlichen Broderwerbs ab? Die schmerzlichen Klagen der Rückfälligen, die alle Gefängniß-Beamten werden bezeugen können, sind sicherlich nicht alle unbegründet. Der Verbrecher hat vielleicht mit den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen, beharrlich kämpfend alle Hindernisse, die sich seinem ehrlichen Fortkommen entgegenthürmen, überwunden, und Arbeit gefunden. Nun erscheint ein Polizeiofficiant und hält Nachfrage. Der Arbeitgeber entläßt ihn, muß ihn vielleicht entlassen, genöthigt durch die Mitarbeiter. Es ist wahrlich erklärlich, wenn die Erbitterung, der Mißmuth sich seiner bemeistert und er zurückfällt. Von intelligenten Sträflingen aus dem Königreiche



Preußen ist mir die Polizei-Aufsicht als die Hauptursache der vielen Rückfälle bezeichnet worden.

Im Großherzogthum Oldenburg besteht das Institut auch, es kommt aber selten oder in so milder Form zur Ausführung, daß es das Fortkommen des Entlassenen nicht hindert. Es ist aber auch hier kein Bedürfniß, weil die Schutz-Aufsicht die Polizei-Aufsicht ersetzt. Wie anderwärts bestanden dafür auch hier freiwillige Vereine, die sich aber sämmtlich aufgelöst haben, seitdem die kirchliche Schutz-Aufsicht, durch die Kirchenältesten der Gemeinde mit der neuen Kirchenverfassung, ins Leben getreten ist. In den katholischen Landestheilen ist die gleiche Fürsorge den kirchlichen Gemeinden zur Pflicht gemacht.

Es hat sich hier recht auffällig herausgestellt, daß das Bestehen der freiwilligen Vereine nur ein Zeugniß war, daß die kirchlichen Vereine, die Gemeinden, der christlichen Pflicht, dem verirrten gefallenen Mitbruder die leitende, stützende, helfende Hand zu reichen, nicht eingedenk waren.

Die Einrichtung ist folgende: Schon nach der Verurtheilung des Sträflings ist der Pfarrer verpflichtet, eine Charakteristik desselben einzureichen, die dem Seelsorger der Anstalt und dem Vorsteher mitgetheilt wird. Die in der Nähe wohnenden Geistlichen sind zu Besuchen in der Anstalt verpflichtet. Während der Strafzeit muß die Gemeinde den Angehörigen mit Rath und That beistehen. Spätestens 6 Wochen vor der Entlassung wird der Polizei-Behörde und dem Pfarrer davon und von dem Verhalten des Sträflings und seinen Wünschen Anzeige gemacht. Mit einem Schreiben an den Pfarrer versehen, empfängt ihn die entgegenkommende, fürsorgende Liebesthätigkeit der Gemeinde, statt der verletzenden Polizei-Aufsicht. — Daß während der Schutz-Aufsicht die Polizei-Aufsicht ruht, ist zwar nicht gesetzlich ausgesprochen, macht sich aber von selbst. So erhält dieselbe ihre richtige Stelle als eine Nothwehr nur gegen ungebesserte und unverbesserliche Verbrecher; der Staat verleugnet und negirt nicht seine eigenen kostspieligen Veranstaltungen zur Besserung der Bestraften, die er ja gerade dadurch für erfolglos und unnütz erklärt, daß er alle Entlassenen unterschiedslos als Unverbesserliche behandelt. In der That stehen Polizei-Aufsicht und Ehrenstrafen mit der Reform der Straf-Anstalten wie mit der Gerechtigkeit im Widerspruch; denn welcher erkennende Richter vermöchte hier mit gerechter Wage zu wägen. Indem der Gefallene von Rechtswegen als verächtlich und unverbesserlich gestempelt wird, wird die Verachtung, Zurückstoßung und Lieblosigkeit, womit der Entlassene zu kämpfen hat, und die nur zu oft seinen Rückfall bewirken, recht eigentlich sanktionirt. — Ehrenstrafen und Polizei-Aufsicht sind eine Nachstrafe — poena extraordinaria — die oft und gerade den Gebesserten empfindlicher treffen, als die Hauptstrafe.

**Hoyer.**

## Wie muß der Mensch sich darstellen, um von der Rechtspflege als lebendig, oder als geisteskrank anerkannt zu werden?

### III.

Möchte die Opportunität eines Versuches, bei einer bereits angeregten Discussion ein Wort mitzureden, kaum zweifelhaft sein, so bedarf doch die Zweckmäßigkeit eines Ein-

spruchs, der sich zunächst gegen den Grund des anerkannten Unterschiedes richtet, wohl einiger Worte zur Erläuterung. Daß der Grund, welcher einzelne Menschen ihrer Rechtsfähigkeit beraubt, ihre Seelenstörung sei, darüber scheint zur Zeit allgemein Uebereinstimmung zu herrschen. Und ich bestreite, daß Seelenstörung als dieser Grund angenommen werden kann. Sieht man genauer zu, so zeigt sich alsbald, daß Seelenstörung gleichzeitig den Grund für den rechtlichen Unterschied, die Beschaffenheit des unterschiedenen Menschen und den Grund für sein ihn unterscheidendes Verhalten bezeichnen muß. Das ist offenbar zu viel, um genau zu sein. Für sich selbst Grund, Charakter und Zweck darzustellen, kommt nur dem Inbegriff alles Seins zu. Mit solchen allgemeinen, verschwimmenden, unklaren Vorstellungen kann man sich und Andere blenden, aber nichts Thatsächliches erläutern und erklären: Es ist also daher nicht unangemessen, aus den Veranlassungen, die zunächst auf den Gedanken der Seelenstörung führten, einige Beschränkungen abzuleiten, die der Verwerthung des Begriffes unterzustellen sind und vom Richter um so mehr zu beachten sein möchten, als nur sie ihn die Selbständigkeit des Urtheils in eigenen Sachen sichern, ohne die berechtigten Ansprüche des ärztlichen Sachverständigen zu verletzen. Dieses Ziel, zu dessen Erfüllung nach Kräften mitzuwirken mir stets wichtig gewesen ist, bleibt gerade bei dieser wichtigsten Rechtsfrage unerreichbar, wenn man sich über den Unterschied nicht verständigt, der zwischen geistiger Gesundheit, als dem Zustande des Rechtssubjektes und Geisteskrankheit, als dem Zustande, der ohne Rücksicht auf Körperform, Leben und Alter vom Rechte ausgeschlossenen Menschen besteht.

Niemand wird wohl dem Menschen überhaupt das in seiner Organisation begründete Recht bestreiten, nach eigenen Vorstellungen die Welt zu beurtheilen, nach eigener Einsicht von dem Werthe, Eigenschaften und Kräften der Dinge sie für sich zu verwerthen, nach eigenem Bewußtsein seines Rechtes und seines Vermögens die seinen Zwecken sich entgegenstellenden Widerstände zu beseitigen. So viel der Mensch dieses Recht zum eigenen Behagen übt, ist er der Herr der Welt. Rücksichtlich der Beschaffenheit und der Ausdehnung dieses angestammten und persönlichen Rechtes findet, wie die alltägliche Erfahrung lehrt, ein doppelter Irrthum statt. Zunächst verdenkt man dem Individuum, das sich dieses Rechtes bedient, dessen Ausübung, sofern sie uns selbst gefährdet und unseren Zwecken einen Widerstand bereitet. Statt sich zu begnügen eben dieseu Widerstand auf Grund eigener Vorstellungen, eigener Einsicht, eigenen Vermögens zu beseitigen und unschädlich zu machen, klagt man den Grund dieses Widerstandes in Anderen an und denkt dessen Recht sich als Unrecht. Soll dieser Gedanke zu einer Wahrheit werden, so kann sie nicht aus der Anschauung der sich bekämpfenden Individuen, die zum Angriff wie zum Widerstand subjektiv ganz gleich berechtigt sind, sondern nur aus einer über den kämpfenden Parteien stehenden Meinung hervorgehen. Daraus folgt weiter, daß ein individuelles Streben nach persönlichem Behagen, auch wenn es als Beeinträchtigung fremden Wohls sich darstellt, nie an sich, sondern nur darum unnatürlich und Unrecht ist, weil ein höher stehendes Urtheil es dafür erklärt. Und endlich, daß diese Erklärung gar nichts über die Natur des Verurtheilten lehrt, sondern nur auf dessen Verhältniß zur verurtheilenden Doktrin sich bezieht. Das ist ein ganz allgemeiner, wohl zu beachtender Grundsatz für die Beurtheilung fremden Thuns.



Andererseits übersieht man, daß auf allen den drei, gemäß der Vorstellung von der zusammengesetzten Natur des Menschen getheilten Gebieten das angestammte Recht gleichmäßig geübt und praktisch verwerthet werden muß, um zu der Vorstellung, daß man die Welt beherrsche, Grund zu geben. Man herrscht, ist selbständig, handelt frei, lebt vernünftig nicht schon weil man die Dinge beurtheilt und schätzt, ihre Eigenschaften und Kräfte erkannt hat, Widerstand zu leisten vermögend ist, sondern weil man alles dies zur Herstellung eines persönlichen Zweckes praktisch verwerthet und erfolgreich ausübt. Das menschliche Urtheil ist kein Naturgesetz, niemals Regel für die kommende Erscheinung, die als vollendet gedacht und beurtheilt wird.

Wendet man diese Grundsätze auf jene bereits erwähnte Theorie an, der zufolge regellos und unberechenbar, was unserer Berechnung sich entzieht, unnatürlich, was unseren Bedürfnissen und Anforderungen widerspricht, unvernünftig und zwecklos ist, was unserem Streben widersteht, mit unseren Zwecken sich nicht einigt, so erweist sich die subjektive Berechtigung zu einer entsprechenden Beurtheilung der Dinge ebenso unzweifelhaft, als die Bedeutung jedes derartigen Urtheils beschränkt. Es hat zunächst eine nur persönliche Geltung und belehrt Andere nur über die subjektiven Vorstellungen, die der Beurtheiler von der Schätzungsmethode und dem concreten Werthe der beurtheilten Objekte in sich trägt. Daß Jedermann so urtheilen darf und muß und die Welt nicht zum Chaos auseinanderfällt, ist, denke ich, der unwiderleglichste praktische Beweis von der Bedeutungslosigkeit solcher Urtheile für das Geschehen. Was der Einzelne, der Ungebildetste, wie der Erfahrendste für regellos, weder natürlich, unvernünftig, zwecklos erklären mag, es verläuft, entsteht, besteht, vergeht naturgesetzlich und im Einzelneu den Gesetzen entsprechend, die für seine Klasse, Ordnung, Gattung, Art bestehen. Soll eine derartige persönliche Erklärung nichtsdestoweniger eine maßgebende Bedeutung erhalten und eine mehr oder weniger allgemein anzuerkennende Wahrheit darstellen, wie es im praktischen Leben ja häufig der Fall ist, so kann sie diesen höheren Werth nicht aus sich selbst, vielmehr aus der zur Doktrin erhobenen Uebereinstimmung Vieler mit Vorstellungen, Lebenserfahrungen und Zwecken des Beurtheilers allein entnehmen. Die Thatsache, daß Nichts unvernünftig entsteht, ist und wirkt, was der subjektiven Vernunft nur als Widerspruch als gesetz-, natur-, und zweckwidrig erscheint, wird damit nicht aufgehoben.

Mit diesem Resultate darf die Betrachtung nicht abschließen. Die menschliche Gesellschaft und insbesondere die bürgerliche Gemeinschaft oder der Staat ist kein Aggregat vereinzelter, nur zufällig im Raume und von der Zeit neben einander gestellter Individuen. Gemeinsamkeit der Organisationsverhältnisse und Lebensbedingungen haben in einer überwiegenden Mehrzahl der durch Geselligkeit an einander geketteten, räumlich und zeitlich näher zusammengehörigen Menschen eine Gleichförmigkeit der Vorstellungen, Wünsche und Zwecke hervorgerufen, welche als ihr gemeinsames geistiges Eigenthum, als ihre gemeinsame Vernunft und Einsicht anzuerkennen ist. Daraus entsteht der Gedanke einer den zum Staate verbundenen Individuen beizulegenden Collektivpersönlichkeit, die als solche die Rechte und Attribute beansprucht, die einer individuellen Persönlichkeit zukommen. Diese werden indeß nicht größer, nicht wesentlich anders, weil sie von einer Summe von Individuen für ihre Gemeinsamkeit beansprucht und als ihr zukommend anerkannt

werden. Kein Mensch im Staate hat übermenschliche, Keiner außerhalb der Staatspersönlichkeit unmenschliche Eigenschaften, Kräfte, Befugnisse, Mittel.

So gut das Individuum mit dem Individuum in Vorstellungen, Trieben, Berechnungen, Zwecken übereinstimmen oder darum kämpfen kann und das Recht hat über den Freund und Genossen anders, als über den Gegner und Feind zu denken, so ist es ebenso thatsächlich als erklärlich, daß die Staatspersönlichkeit Menschen findet, die abweichenden Vorstellungen folgen, anderen Erfahrungen trauen, dem Gemeinwohl widersprechende Zwecke verfolgen u. s. w. und daß sie daraus die Veranlassung entnimmt, solche Menschen als von der Staatspersönlichkeit verschiedene Individuen zu beurtheilen, über deren verschiedenes Verhalten Erfahrungen zu sammeln, und deren Widerstand gegen die Staatszwecke angemessen zu beseitigen. Vom Standpunkte des Staates giebt es unzweifelhaft der eigenen Persönlichkeit fremde oder unpersönliche, den eigenen Vorstellungen widersprechende oder unvernünftige, die eigenen Erfahrungen mißachtende oder blödsinnige, die eigenen Zwecke störende, rasende oder willenlose Menschen, deren Nomenclatur mit den hier gewählten Bezeichnungen weder erschöpft noch zweifellos bestimmt sein soll. Ein Blick auf das staatsbürgerliche Leben zeigt, daß innerhalb der Staatsangehörigen je eine Anzahl von Individuen durch größere Gemeinsamkeit der Bildung, Lebenserfahrung und des praktischen Strebens enger verbunden, zu einer Gruppe oder einem Stande geeinigt sind, und für sich die Attribute einer Collektivpersönlichkeit beanspruchen und deren Rechte ausüben. Die Consequenzen dieses faktischen Verhältnisses sind zu einleuchtend, um eine weitere Erörterung zu verdienen. Gelegentlich mag nur an die allgemeine Erfahrung erinnert werden, daß namentlich in Betreff der Mittel, durch welche ein dem Staatszweck entgegengestellter Widerstand am wirksamsten zu beseitigen sein möchte, man denjenigen den Vorzug zu geben pflegt, die durch die eigene Arbeit am Staatswohl am meisten bekannt und geläufig geworden sind.

Die Urtheile und Entscheidungen einer Collektivpersönlichkeit im Staate haben zunächst einen ganz individuellen Ursprung und sind deßhalb auch wohl einmal unrichtig. Bedenken, die dem Zweifel entstammen, ob der Einzelne die Vernunft der Gesammtheit vollständig repräsentire und in seinen Urtheilen und Entscheidungen zur Darstellung bringe, sind durch staatsgesetzliche Einrichtungen formell beseitigt. Die Ausschließung gewisser Menschen von der Collektivpersönlichkeit der Staatsangehörigen ist als ganz in der Ordnung anzuerkennen. Von praktischem Interesse kann nur die Erörterung der Wahrnehmungen sein, auf welche die Ausschließung sich stützt und der Folgen, die für die Staatsverwaltung und speciell die Rechtspflege daraus sich ergeben. Nur auf diesem Wege kann man sich überzeugen, ob die Staatsvernunft selbst oder die herrschende Doktrin über die Beschaffenheit Unpersönlicher irrig ist und für die Beseitigung des Widerstandes, der von ihnen ausgeht, keine entsprechende Hülfe gewährt.

Die Grundwahrnehmung auf welche jedes Urtheil über die Unpersönlichkeit eines Menschen im Staate zurückbezogen werden muß, ist offenbar, daß ein Mensch durch sein praktisches Verhalten dem Staatszwecke nicht entspricht, ihm vielmehr einen schädlichen Widerstand bereitet. Diese Wahrnehmung wird häufig gemacht, allein zu ganz verschiedenen Folgerungen, entweder nämlich auf die verbrecherische Qualität des Staatsbürgers, oder auf die Unpersönlichkeit des faktischen Gegners des Staatsrechts benutzt. Es entsteht daraus die Frage, liegt in der Beschaffenheit des schädlichen Widerstandes, in der Art und Größe des dem Gemeinwohl entstandenen Schadens, oder liegt in sonstigen Eigenthümlichkeiten der beschädigenden Menschen der Grund, daß der Eine als Verbrecher, der Andere als Unpersönlicher angesehen und beurtheilt wird? Wir Aerzte behaupten natürlich, daß es nur Eigenthümlichkeiten in der Person des Thäters sind, auf die das Urtheil über seine Unpersönlichkeit sich gründet. Kaum wird sich indeß in Abrede stellen lassen, daß die Rücksicht auf die Art des geleisteten Widerstandes oder auf die Form und Größe des begangenen Verbrechens und seiner gesetzlichen Folgen das ärztliche Urtheil, wenigstens in einzelnen, das Gemüth in Anspruch nehmenden Fällen mitzubestimmen pflegt. Diese Bezugnahme auf Verhältnisse, deren Beurtheilung die ärztliche Competenz überschreitet, ist jedenfalls eine Ungehörigkeit, die, wenn sie auch vorkommen mag, doch nicht vorkommen sollte. Die richterlichen Kriterien für die Unterscheidung verbrecherischer und unpersönlicher Menschen können zunächst auf sich beruhen, da die Feststellung der Unpersönlichkeit eine ärztliche Obliegenheit zu sein pflegt. Um in der Praxis dieser Obliegenheit bestens nachzukommen, verlassen die Aerzte befremdlicher Weise das Gebiet, auf dem der Streit über die Qualität des Schädigers zum Austrag gebracht werden sollte. Sie kümmern sich nicht um die persönlichen Eigenschaften der maßgebenden Mehrzahl, der anerkannten Verbrecher, um durch den Gegensatz, die Beschaffenheit der Unpersönlichen zu bestimmeu, sondern sie schaffen sich ein ganz neues, medicinisches Untersuchungsobjekt, eine Seelenstörung oder Geisteskrankheit und deduciren aus ihr die rechtliche Unpersönlichkeit als eine sich von selbst ergebende Consequenz. Die Bedenken, die dieses Verfahren gegen sich haben muß, sind oben bei der Bezugnahme auf die Verschiedenheit ständischer Doktrinen im Staate bereits angedeutet und brauchen hier um so weniger wiederholt zu werden, da die Rechtspflege dieses ärztliche Verfahren ausdrücklich gebilligt hat. Sie wurde augenscheinlich dazu durch die Annahme bestimmt, daß ein Mensch, der vom ärztlichen Standpunkte aus geisteskrank erscheint, wirklich den Beweis liefert, mit keinen Staatsangehörigen durch Lebenserfahrungen und Lebenszwecke Gemeinschaft zu haben und daß umgekehrt jeder zu abweichend Gebildete, um den richterlichen Anforderungen an die Staatsangehörigen zu entsprechen, von den Aerzten als geisteskrank anerkannt wird. Denn enthielte die ärztliche Erklarung über die bestehende Geisteskrankheit eines Menschen nicht zugleich den Beweis, daß derselbe seiner ganzen Natur nach den von Rechtswegen an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügen **kann**, so müßte der Richter bei der Entscheidung über die Mittel, die einem faktischen Widerstande gegen den Staatszweck entgegen zu stellen sind, für die Meinung sich entscheiden, daß er ihnen nicht genügen wollte und der Gemeinschaft dafür verantwortlich sei. Würden nicht Alle, welche ihre Beschaffenheit außer Stand gesetzt, das Staatswohl aus eigenem Antriebe zu befördern und bei etwaiger Lässigkeit durch die der Rechtspflege zu Gebote gestellten Mittel dieser Aufgabe zugewendet zu werden, als geisteskrank von den Aerzten anerkannt, so geriethe die Rechtspflege in Gefahr, ihre Mittel irrationell und zwecklos zu verwenden und den Vorwurf der Willkür, Härte und Rohheit auf sich zu ziehen.

Jene Annahme ist zur Erklärung der den Aerzten zuge-

wiesenen formellen Aufgabe mithin nothwendig. Ueber ihre Zulässigkeit wird sich wohl nur aburtheilen lassen, wenn man darüber klar geworden, wen die Aerzte geisteskrank nennen. Es wäre Zeitverschwendung nach einer empirischen Basis für diese Benennung zu forschen. Dieselbe muß fehlen, da die beweisenden und unterscheidenden Eigenthümlichkeiten im Verhalten der Staatsangehörigen nicht unzweifellos sind. Es genügt, die Doktrin oder die Zwecke oder Voraussetzungen zu bezeichnen, durch welche die Aerzte bei der Unterscheidung Geisteskranker sich leiten lassen. Daß mit diesem Beiworte einmal Alle bezeichnet werden, welche physiologischer Erfahrung nach in Irren-, Heil- oder Irrenpflegeanstalten untergebracht oder anderswo mit den dort üblichen Hülfs- und Kurmitteln versehen werden sollten, kann hier wenig interessiren, da über die Beschaffenheit dieser Menschen, über ihre Einsicht, Bestrebungen, Folgsamkeit gegen rechtliche Zwangsmittel u. s. w. damit nichts ausgesagt wird. Als geisteskrank gelten anderen Theils alle Menschen, welche durch ihre Vorstellungen, durch ihre Art Erfahrungen zu machen und Beobachtungen anzustellen, durch ihre Zwecke und durch die Wahl der Mittel zu ihrer Verwirklichung sich von ihrem früheren, befriedigenden Verhalten oder überhaupt von dem, was den Aerzten durch Erfahrung und Nachdenken als den Menschen überhaupt zweckmäßig, förderlich vernünftig erschienen ist, merkbar dauernd unterscheiden. Wie weit kann eine solche Entscheidung auf allgemeine Geltung und auf wissenschaftliche Bedeutung Anspruch machen?

Ohne Selbstüberschätzung dürfen die Aerzte behaupten, durch ihre Berufsbeschäftigung vor allen anderen Ständen zu einem Urtheile darüber befähigt zu sein, was der menschlichen Wohlfahrt Vorschub leistet oder Abbruch thut und ob der Einzelne durch sein Gesammtverhalten mit der von ihm selbst früher anerkannten oder von einem allgemeinen Standpunkte aus für ihn bestimmten Norm des Betragens sich in Widerspruch setzt. Das Zutrauen, welches bei der Erklärung über die juristische Unpersönlichkeit der Menschen die Rechtspflege in die sachverständige ärztliche Beihülfe gesetzt hat, ist also in dieser Beziehung so gerechtfertigt wie möglich. Zweifelhaft bleibt indeß, ob die praktische Verwerthung des ärztlichen Begriffes vom Wahnsinn der richterlichen Auffassung von der Unpersönlichkeit Befriedigung gewährt, ob also die Norm, gegen welche der vom ärztlichen Standpunkte Geisteskranke verstößt, auch für den Richter so viel Geltung hat, daß gegen ihre Verletzung die Uebertretung des Strafgesetzes nicht mehr in Betracht kommt, und ob dem ärztlichen Scharfblick eine erschöpfende Erkenntniß aller für den Richter unpersönlichen Menschen zuzutrauen ist?

Für die Beantwortung der ersten Frage fehlt es zur Zeit an den nöthigen Unterlagen. Wir ermangeln einer bündigen Erklärung über die Gründe, welche zur Unterscheidung Unpersönlicher unter den faktischen Beschädigern des Gemeinwohls Veranlassung geben. Die früher in diesen Blättern von mir aufgeworfene Frage, um welcher Eigenschaft willen Wahnsinnige und Blödsinnige die ihnen zuertheilte rechtliche Bedeutung erhalten, die sich eben so gut dahin formuliren ließe: um welcher Eigenschaften willen erklärt die Rechtspflege Wahnsinnige und Blödsinnige für beabsichtigte und ausgeführte Gesetzesverletzungen unzurechnungsfähig? ist unbeantwortet geblieben. Sollen die unbequemen, in der Praxis hinderlichen Zweifel über die Identität beider Zustände, der medicinischen Geisteskrankheit und der rechtlichen Unpersönlichkeit dauernd beseitigt werden, so wird jene Frage früher oder später dennoch beantwortet werden müssen. Um ärztlicher Seits dazu mitzuwirken, mag zunächst nochmals daran erinnert werden, daß vom Arzte für geisteskrank erklärte Menschen darum nicht aufgehört haben, wie Menschen zu leben und zu streben, zu empfinden, zu denken und zu schaffen. Sie zeigen unter sich eine kaum minder große Verschiedenheit persönlicher Zustände, des Gemüthes und Charakters, als man sie sonst wohl beobachtet. Ihre sie hauptsächlich charakterisirende Eigenthümlichkeit besteht in einer irrigen Schätzung der eigenen Person, ihrer Bedürfnisse und Zwecke, wie ihrer Kräfte und Leistungen, sowie in einem Außerachtlassen der allgemeinen oder wissenschaftlichen Methode geistiger Entwickelung. Sie zeigen sich in ihren Irrthümern stabiler, in ihren Zwecken conservativer, als sie sollten.

Die Rechtspflege wird es mit ihrem Interesse kaum vereinbar finden, alle Menschen, die über ihren eigenen Werth, ihre Kräfte, ihre Lebensstellung im Irrthume verharren und eine standes- und verhältnißmäßige geistige Entwickelung vernachlässigen, als unpersönlich und unzurechnungsfähig anzuerkennen. Sie kann ebenso wenig den Aerzten die Auswahl überlassen, ohne ihnen bestimmt anzugeben, wonach sie dabei sich zu richten und wie sie zu verfahren haben. Diese Anweisung muß, um dem praktischen Bedürfniß zu entsprechen, den Rechtsgrund, für die Unterscheidung Unpersönlicher und den Zweck, den bei ihrer Aussonderung die Rechtspflege verfolgt, nicht blos ahnen lassen, sondern zweifellos hinstellen. Dieser Anforderung hat die Gesetzgebung bisher nur unvollständig, die Civilgesetzgebung immer noch weit besser, als die Strafgesetzgebung entsprochen. Aus den bekannten landrechtlichen Bestimmungen vermag der unbefangene Arzt sofort zu ersehen, daß Geisteskranke, welche zu gedankenlos oder zu befangen sind, um die rationelle Bedeutung ihres Betragens und seiner natürlichen Folgen besser zu würdigen, als Unmündige oder Kinder ihrer Lebensstellung es vermöchten, die für die Rechtspflege auszuzeichnenden Wahn- und Blödsinnigen sind. Was aber soll man aus §. 40 unsers Strafgesetzbuches für seine gerichtsärztliche Aufgabe lernen? Nur durch eine Conjektur kann man für jetzt einige Aufklärung über den rechtlichen Zweck, dessen Erfüllung in Frage steht, zu erhalten hoffen. Die üblichen, unklaren Phrasen über Gebundensein des Willenvermögens und Verlust der Selbstbestimmung geben keinen Anhalt, um den Grund zu erkennen, der die Mißschätzung der eignen Person und die Mißachtung des durch allgemeine Erfahrung bewährten Weges zur Erkenntniß dem Richter unter Umständen so bedeutungsvoll macht. Quis, quomodo, quando, quibus *auxiliis* arbeitet das Willensvermögen? Was stellt die Selbstbestimmung dar, wer mißt, woran erkennt man die Menge und den Werth der ihr verloren gegangenen Antheile? Um solcher inhaltlosen Phrasen willen kann doch Niemand von seinem Principe abgehen. Erwägt man dagegen, daß der Staat ein Verein vernünftiger, einsichtiger, gebildeter Menschen ist, die aus ihrer Gemeinschaft einen meß- und berechenbaren Nutzen erwarten; daß die Strafe ein für denkende und bildungsfähige Menschen berechnetes Mittel ist, um die Erreichung dieses Staatszweckes zu sichern und daß nicht mehr in majorem dei gloriam oder lediglich zur Befriedigung der richterlichen Straflust oder Strafgewalt die Strafen verhängt werden, so liegt der Gedanke nahe, daß die Rechtspflege nicht allein die Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit der zu erkennenden Strafen in Erwägung nimmt.

Dabei muß sie der nie bestrittenen Erfahrung eingedenk werden, daß die Bestrafung gewisser Gesetzesübertreter keine Sicherung und Beförderung des Staatswohles in sich schließt, weil weder dem Bestraften noch dem Bestrafenden, noch dem davon Kenntniß nehmenden unbetheiligten Staatsbürger sie als wahre Strafe und als Recht erscheint. Man darf weiter behaupten, daß gerade bei vielen Geisteskranken, deren beschränkte Einsicht und verkehrte Auffassung der eigenen Persönlichkeit, wie der objektiven Welt mehr zu einem Gegenstande des allgemeinen Mitleids, als der Nachforschung und Prüfung wird, am häufigsten und allgemeinsten die Ueberzeugung von der Zwecklosigkeit ihrer Verurtheilung und von der ungerechtfertigten Härte der gesetzlichen Strafe sich Anerkennung gewinnt. Giebt die Strafrechtspflege dieser allgemeinen Ueberzeugung nach, legalisirt sie die unverbesserliche Beschränktheit und Einseitigkeit, die Zusammenhangslosigkeit der geistigen Bildung, die Unfügsamkeit, die Heftigkeit oder Schwäche des Charakters, die Unstätigkeit und Planlosigkeit des Strebens, welche Menschen gegen ihr eigenes Interesse und Behagen zu sündigen veranlassen, als persönliche Umstände, die eine Zurechnung zur Schuld und Strafe ausschließen, so verstößt sie zwar gegen die starre Consequenz der eigenen Doktrin, aber sie sichert sich die Zustimmung aller mit ihr gleich denkenden Staatsangehörigen, schützt ihr Verfahren gegen den Vorwurf ungerechtfertigter Härte und Grausamkeit und verschafft sich für ihre wirklichen Bestrafungen um so größere Anerkennung. Die Rechtspflege, möchte man sagen, anerkennt Geisteskranke als Folie, um ihren doktrinellen Schimmer um so glänzender und blendender zu machen.

Ist diese Vermuthung richtig, so folgt, daß alle durch irrige Beurtheilung ihrer Person durch Kritiklosigkeit ihrer Wahrnehmungen, durch Beschränktheit oder Verkehrtheit ihres Wissens ausgezeichneten Menschen, welche die Unempfänglichkeit ihrer Seele für rationelle Bildungsmittel und in einem unverbesserlichen Wahne den Grund der bewirkten Gesetzesverletzung der öffentlichen Meinung unzweifelhaft machen, wahnsinnig oder blödsinnig im Sinne des §. 40 unseres Strafgesetzbuches sind. Nach diesem Versuche, die Eigenthümlichkeiten der Menschen, welche in strafrechtlicher Beziehung zu den Wahn- oder Blödsinnigen zu rechnen sind, bestimmter, als bisher zu bezeichnen, kann die Zulässigkeit der üblichen strafrechtlichen Praxis, den Aerzten die Entscheidung über Wahnsinn oder Blödsinn des Thäters zuzuweisen, einer näheren Erörterung unterzogen werden.

Die vorwiegende, ja mit Rücksicht auf die Abhängigkeit der Vorstellungen und Entschließungen von gewissen Körperzuständen, in vielen Fällen ausschließliche Befähigung der Aerzte zu einer sachgemäßen Analyse menschlicher Denk- und Handlungsweise scheint, wie gesagt, unzweifelhaft. Die Rechtspflege muß also wohl oder übel zur richtigen Erkenntniß ihrer Wahn- oder Blödsinnigen der Aerzte sich bedienen. Die Identität der medicinischen Seelenstörung und des strafrechtlichen Wahn- oder Blödsinnes steht indessen nicht fest. Die Tagesgeschichte lehrt, daß bis in die jüngste Zeit hinein im strafrechtlichen Falle dieser Mangel an Uebereinstimmung thatsächlich hervorgetreten ist, obgleich die bisher fast allgemein angenommene Doktrin von den Seelenstörungen eine vollständige Uebereinstimmung behauptet. Findet diese in vielen Fällen statt, so verlieren die entgegengesetzten Erfahrungen, daß der Wahnsinn eines Menschen hier behauptet, dort geläugnet wird, nichts von ihrer Bedeutung. Als Belag hierfür habe ich bereits früher auf die sich entgegenstehenden Urtheile über den Geisteszustand des Diaconus Thiele hingewiesen. Der Fall, der kein anderes Interesse für mich hat, als daß er eben eines der neuesten und beweisendsten Beispiele für meine Ansicht ist, gewinnt durch seinen nun herbeigeführten, meiner gehegten Erwartung entsprechenden Schluß eine erhöhete Wichtigkeit. Das Medicinalcollegium hat den „nach Lage der Akten“ für zurechnungsfähig erklärten Angeschuldigten „auf Grund des durch Untersuchung in der Charité so wie anderweit sehr wesentlich vervollständigten Befundes für unzurechnungsfähig“ anerkannt. Es bleibt freilich ein schwer zu lösendes Problem, wie der Arzt die Zurechnungsfähigkeit, der Jurist die Geisteskrankheit finden konnte. Der Vorgang lehrt indeß, daß unter Berücksichtigung und Erwägung derselben thatsächlichen, aktenmäßigen Verhältnisse Richter und Arzt in einem Capitalfalle zu der entgegengesetzten Ansicht über den Zustand des Inquisiten kamen und daß der Richter, um Recht zu behalten, von den Sachverständigen eine Wiederholung und Verbesserung ihrer eigentlichen Berufsarbeit verlangte und durchsetzte. Die Confusion ist vollständig! Sind wir etwa in die Zeiten zurückversetzt, wo der Richter den Arzt belehren sollte, wo und wie er zu schneiden hätte und was die gefundenen Erscheinungen ihm gelten sollten?



Findet eine principielle Uebereinstimmung zwischen medicinischen und strafrechtlichen Wahnsinn und Blödsinn nicht statt, bleibt es stets eine Rechtsfrage, ob eine Bestrafung oder eine andere Behandlung eines Inquisiten dem Interesse und den rationellen Voraussetzungen der Rechtspflege besser entspricht, so muß dem Richter unzweifelhaft die Befugniß beiwohnen, sein Urtheil gegen die ärztliche Entscheidung aufrecht zu erhalten. Sein Recht geht aber nicht so weit, das ärztliche Untersuchungsresultat zu ignoriren oder aufzuheben. Von einem besser an einen schlechter unterrichteten König zu appelliren, wäre als Regel ein bedenkliches Verfahren. Um zulässig zu bleiben, muß die bestehende Praxis dem Richter die Mittel und Wege gewähren, die Selbständigkeit seines Urtheils zu behaupten, während er die Gründe für seine Entscheidung der ärztlichen Untersuchung mit entnimmt. Die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung eines Inquisiten entspricht dieser Anforderung und ist sachgemäß, wenn sie zu einer anthropologischen Analyse des zu prüfenden Menschen wird, wenn sie nicht zum Urtheil, daß Wahn- oder Blödsinn wahrgenommen oder nicht wahrgenommen sei, zusammenschrumpft, sondern das Empfinden und Denken, Wahrnehmen und Urtheilen, Wissen und Streben des Exploranden erforscht und darlegt, wenn sie die Attribute nachweist, die er der eigenen Person fälschlich beilegt, die Theile und Verhältnisse der objektiven Welt kennzeichnet, die er mangelhaft, irrthümlich, kurz der öffentlichen Meinung widersprechend, sich zur Vorstellung gebracht hat und festhält. Die Beurtheilung der Verletzungen in abstracto ist allgemein, in der gerichtsärztlichen Lehre wenigstens verworfen. Mit den Geisteskrankheiten muß es eben dahin, kommen.

L. Krahmer.

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Ueberfracht auf den Eisenbahnen.** Das Polizeigericht zu Mirecourt hat am 11. Oktober eine Entscheidung gefällt, welche für das reisende Publicum von Interesse und in juristischer Hinsicht nicht unbedenklich ist. Durch ein Erkenntniß desselben ist ein Herr J. wegen Betruges verurtheilt worden, weil er bei Ueberlieferung seines Gepäcks zur Beförderung der Eisenbahnverwaltung drei Billets vorgezeigt hatte, unzweifelhaft in der Absicht, das Gewicht auf diese Weise zu reduciren und der Zahlung für Ueberfracht zu entgehen. In den Urtheilsgründen heißt es:

In Erwägung, daß der Angeklagte am 7. August d. J. von seinen beiden Reisegefährten C. und H. deren Reisebillets geborgt, dieselben mit dem seinigen bei der Gepäckannahme vorgezeigt und auf diese Weise eine Quittung erhalten hat, worin die verschiedenen Colis, welche ihm gehörten, mit einer Reduktion von 60 Kilogrammen auf die von ihm geschuldete Ueberfracht verzeichnet waren;

In Erwägung, daß man nach Artikel 44 der vom Minister bestätigten Tarifliste der Ostbahn nur 30 Kilogramme an Gepäck frei transportiren kann;

In Erwägung, daß aus dieser Stipulation folgt, daß das Freigewicht von 30 Kilogrammen nur dem Reisenden zusteht, welcher sein Gepäck bei sich führt und daß in Ermangelung von Gepäck dies an dem Besitz haftende Recht nicht cedirt werden kann;

In Erwägung, daß der Angeklagte, um den veröffentlichten und angeschagenen Transportbedingungen zu entgehen, oder um deren Anwendung auf die ihm gehörigen Waaren zu umgehen, ein betrügerisches Verfahren gegenüber dem Beamten der Gepäckannahme auf dem Bahnhofe zu Charmes angewendet hat, indem er demselben zwei Reisebillets der ohne Gepäck reisenden Herren C. und H. vorwies und indem er mit diesen Billets verschiedene von ihm eingelieferte Gepäckstücke in Verbindung brachte, und daß er sich mit Hülfe dieser Mittel, die darauf berechnet waren, das Vorhandensein einer falschen Unternehmung oder eines imaginären Credits (?) glaubhaft zu machen, einen Gepäckschein über dieselben Colis verschafft hat mit einer Ersparniß von 60 Kilo, auf die von ihm schuldige Ueberfracht, daß er auf diese Weise einen fremden Vermögensbestandtheil betrügerisch beschädigt hat;

In Erwägung, daß man die hier in Rede stehende That nicht dem Falle gleichstellen kann, wo mehrere in Familienverbindung stehende oder durch Freundschaft verbundene Personen zusammenreisen und ihr Gepäck zusammenthun um von der durch Artikel 44 des Gepäcktarifs gewährten Vergünstigung Gebrauch zu machen;

In Erwägung, daß die betrügerische Absicht des Angeklagten auf der Hand liegt; daß er geständlich bereits früher ähnlich verfahren ist, um die Eisenbahngesellschaften zu täuschen, indem er den unentgeltlichen Transport ihm gehöriger Kaufmannswaaren bewirkte;

In Erwägung, daß mildernde Umstände vorliegen, weil der angerichtete Schade außerordentlich gering ist;

Aus diesen Gründen verurtheilt u. s. w.

Wir zweifeln keinen Augenblick, daß derartige Fälle auf allen Eisenbahneu fast täglich vorkommen, daß Wenige unter den obwaltenden Umständen im Bewußtsein der Strafbarkeit handeln, und daß eine Entscheidung, wie die vorstehend mitgetheilte großen Bedenken unterliegt. Freunden soll es gestattet sein, ihr Gepäck gemeinschaftlich einzuliefern, sobald aber Kaufmannswaaren als Passagiergut transportirt werden, hört mit einem Male die Freundschaft auf. Ueberdies wird es, worauf doch auch etwas ankommt, immer zu den seltensten Fällen gehören, ein derartiges Antheilsverhältniß zu constatiren. Der Angeklagte räumte ein, bisher immer so gehandelt zu haben, weil er die Rechtmäßigkeit oder Erlaubtheit seines Verfahrens gar nicht bezweifelte. Und endlich darf man fragen, wo es geschrieben steht, daß der Anspruch auf Freigewicht ein rein persönliches nicht übertragbares sei? Wenn die Eisenbahngesellschaften ein Maximum für das Freigewicht setzen, so gehn sie weniger von der Erwartung eines Gewinnes, als von dem Bestreben aus, die Personenzüge gegen Ueberlastung zu sichern. Ihre Berechnung läuft wahrscheinlich darauf hinaus, daß x Personen x·60 Pfund freistehen, nicht aber auf eine Inquisition in die persönlichen Beziehungen von Reisenden, die ein bestimmtes Gewicht als gemeinschaftliches Reisegut declariren. Wollte der Richter consequent sein, so hätte er gar noch jene gefälligen Herren C. und H. wegen Anstiftung oder Theilnahme bestrafen können, weil sie ihre Reisebillets dem Angeklagten zur Verfügung stellten.

**Eheliche Scenen in England.** Das Familienleben in England genießt den sprüchwörtlichen Ruf der Solidität. Wenigstens ist längst üblich, England und Frankreich mit Rücksicht auf diesen Punkt als Gegensätze zu betrachten. Englische Sittlichkeit vergleicht sich gern mit französischem Leichtsinn. Um so auffallender sind die zahlreichen Ehescheidungen wegen Ehebruch, welche gerade aus den höheren Schichten der Gesellschaft Stoff zu Zeitungsneuigkeiten bieten. Wenigstens gehört es zu den Eigenthümlichkeiten der englischen Presse solchen Angelegenheiten eine für Deutschland auffällige Ausführlichkeit zu widmen.

Die unteren Schichten der englischen Gesellschaft zeichnen sich dagegen vielfach dnrch die gegenseitige Brutalität der Ehegatten aus. Es wäre der Mühe werth, eine Statistik körperlicher Angriffe und Mißhandlungen unter Ehegatten aufzustellen, und die polizeigerichtlichen Verhandlungen zu London genauer dabei zu beachten. Die Frauen sind dabei fast ebenso oft angreifender Theil wie die Männer. Abgesehen von dem Verlust an Zähnen und den vielfachen Beschädigungen der Gebisse lieferte die Praxis der ersten Novemberwoche einen neuen Fall, wo der Ehemann seine Frau in Gegenwart der Kinder am Kamin zu verbrennen versuchte und, als dies Vorhaben fehlschlug, mit einer glühenden Zange derartig verletzte, daß ihre Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus angeordnet werden mußte. Fast regelmäßig spielt die Trunksucht dabei eine traurige Rolle.

**Strafrechtlich oder Völkerrechtlich?** Der Memorial de Lille berichtet: „Am vergangenen Montag ereignete sich an Bord eines amerikanisches Schiffes, des Champion, welcher in Dünkirchen vor Anker lag, eine bedauernswerthe Scene. Ein junger Matrose, Namens Vancellen, hatte aus Unachtsamkeit den Lieutenant und stellvertretenden Commandirenden des Schiffes, Porquin, gestoßen. Durch den letzteren wurde der Vancellen darauf von Bord ins Wasser gestoßen. Im Wasser versuchte derselbe darauf sich an einem kleinen, nicht zum amerikanischen Schiffe gehörigen Kahne, anzuklammern. Allein der Lieutenant konnte von der Treppe seines Schiffes aus den Matrosen Vancellen noch erreichen, versetzte ihm mehrere Fußtritte gegen den Kopf und schleuderte ihn blutend ins Wasser zurück, aus welchem er halbtodt durch herbeieilende Franzosen gerettet wurde."

„Obwohl allgemein in Dünkirchen ein Einschreiten Seitens der Strafgerichte gefordert wurde, so enthielt man sich dessen doch mit Rücksicht auf die Competenz des amerikanischen Consuls für diejenigen Verbrechen, welche an Bord amerikanischer Schiffe begangen werden. Wenn Jemand wider seinen Willen ins Wasser gestoßen wird, so kann man allerdings sagen, daß eine Mißhandlung an Bord begangen wird. Anders aber verhält es sich dann, wenn eine nicht mehr an Bord befindliche Person von einem Schiffe aus verletzt wird. Es scheint in solchen Fällen nicht zweifelhaft, die Competenz der sonst zuständigen Gerichte anzuerkennen."



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Prof. Dr. **Krahmer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 48.** — Sonnabend, den 7. December. — **1861.**

## Die Rehabilitation in Bayern.

Die bisherige Strafgesetzgebung Bayerns von 1813 enthielt keine Bestimmungen über die Rehabilitation; im Zusammenhange mit der jetzt in Bayern ins Leben tretenden neuen Strafgesetzgebung, über welche nun auch Mittermaier in der „Strafrechtspflege in Deutschland“ im Allgemeinen sein Urtheil ausgesprochen und im Einzelneu dabei auf die Kritiken derselben von Berner, Sundelin und Barth als vielfach sehr wohlbegründete verwiesen hat, ist unterm 10. Juli des laufenden Jahres aber ein Gesetz über die Aufhebung der Straffolgen erschienen, welches im Wesentlichen bestimmt, daß die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verloren hat, *durch königliche Gnade gewährt werden kann*, ohne daß jedoch dadurch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlornen *Aemter, Dienste, Würden* und *Auszeichnungen oder ihrer Consequenzen*, dann der confiscirten oder zur Unterdrückung und Vernichtung bestimmten Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher Rechte, endlich des Adels und der davon abhängenden Rechte entstehe. Ein von dem Könige abgewiesenes Gesuch dieser Art kann erst nach Ablauf von drei Jahren erneuert werden.

Unserer Ansicht nach ist durch dieses Gesetz in der Hauptsache *gar nichts Neues gegeben worden* und zwar gerade deswegen, weil es *nur eine durch die königliche Gnade* gewährte Restitution kennt. Die bisherige Strafgesetzgebung enthielt nämlich auch keine besonderen Bestimmungen über die *Begnadigung*, sondern nur die bayerische Verfassungs-Urkunde setzt in Titel VIII. §. 4 fest, daß der König „in strafrechtlichen Sachen“ Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen könne. Sowohl durch die Allgemeinheit des Ausdruckes „in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen“, als auch durch den Mangel irgend einer Beschränkung der Befugniß zur *Milderung* der Strafen, welche ja auch gerade darin bestehen kann, daß man ihre *Folgen* davon trennt, war auch schon *zuvor* ein Zustand begründet, in welchem *Rehabilitation aus königlicher Gnade* möglich erschien, und es ist in der That hie und da, wenn auch sehr selten, bereits früher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden.

Schon die Erlassung eines eigenen Gesetzes über die Aufhebung der Straffolgen hätte erwarten lassen sollen, daß für *die Zukunft* die Rehabilitation in Bayern nicht mehr als bloße Möglichkeit einer bestimmten Art von Begnadigung, sondern in der Eigenschaft eines *wirklichen Rechtes* auftreten werde, gleich wie die französische Strafgesetzgebung sie aufstellte. Das französische Recht kannte bekanntlich längst auf diesem Gebiete eine restitution légale und eine restitution gracieuse, unterschied also beide gar wohl von einander. Die restitution gracieuse *begann* in einer gewissen Hinsicht erst da, wo die restitution légale *aufhörte*, eben weil man sehr wohl einsah, daß sie ihrer Natur nach nichts Anderes sei, als die *Begnadigung selbst*, welche vorzugsweise noch da walten kann und wirklich waltet, wo kein Recht mehr besteht, daher aber auch in ihrem richtigen Begriffe sich nicht mehr festhalten läßt, sobald man sie in gesetzliche Gränzen einschränkt. Was dem *Gesetze* anheimfällt, ist seiner Natur nach *beschränkt*; die Begnadigung ist *unbeschränkt*, gehört aber eben deswegen nicht dem *Gesetze* an. Man ging auf dieser Seite in Frankreich so weit, daß man eine eigentliche *Begnadigung aus bestehenden Milderungsgründen*, welche letztere noch dem *Rechte* anheimfallen, nicht anerkennen wollte, während in Bayern noch jetzt und zwar seit der Einführung der Geschwornen-Gerichte sogar in noch erhöhtem Maße die Gränzen der Strafmilderung aus in der Sache selbst liegenden Gründen und der Begnadigung in einander laufen, so daß sie im Effekte gar nicht mehr zu unterscheiden sind. Es kann nichts Feineres geben, als der französische Takt in dieser Beziehung; die *Amnestie*, als der *höchste Grad* von Begnadigung ist ihm das (wie schon der Name sagt) Vergessen, das gar nicht mehr Gedenken der Schuld und um so weniger ihrer Folgen, während in den sonstigen Fällen der Begnadigung nur die *Wirkungen* cessiren.

So weit das französische Recht von einer Restituirung

des noch nicht durchaus rechtskräftig Verurtheilten, namentlich eines contumax handelt, welchem noch eine letzte Frist läuft, um sich zu stelleu und dadurch ein neues Verfahren zu veranlassen und herbeizuführen, kann diese Restitution nur sehr uneigentlich unter den Begriff der Rehabilitirung gebracht werden, und wird daher hier von mir außer Betrachtung gelassen. Nur ist es merkwürdig, daß dabei, nämlich im französischen Contumacial-Verfahren, eine theilweise Rechts-Kraft des Urtheils über die Folgen der Strafe eintreten kann, ehe die des Strafausspruchs selbst existirt und ohne daß also eine Gewißheit darüber besteht, dieser letztere werde jemals rechtskräftig werden, was wenigstens zeigt, wie genau die Folgen der Strafe in der französischen Gesetzgebung von der Strafe als solcher auseinander gehalten werden und welche selbständige Stellung sie dort genießen, — freilich im Zusammenhange der Bestimmungen über den bürgerlichen Tod mit Vorschriften des Code civil und mit den Rücksichten auf die Rechte Dritter.

Die Franzosen selbst machen auch in der That noch einen Unterschied zwischen Restitution und eigentlicher Rehabilitation, welche letztere, wie sie im Code d'instruction criminelle vorkommt, von Einigen zur gesetzlichen Restitution in weiterem Sinne, von Anderen aber zur bloßen Begnadigung gerechnet wird. In gewissen Zeiträumen nach Erstehung der Strafe, bei deren Bemessung auf die größere oder geringere Schwere der Strafe Rücksicht genommen wurde, und nach Inhalt der Revision der Codes auch nach eingetretener Begnadigung bezüglich der Strafe selbst, konnte die Rehabilitirung auf den Grund erprobter guter Aufführung vom Präsidenten des Tribunales ausgesprochen werden. War die gute Aufführung nicht nachweisbar, was auf genau bestimmten Regeln beruhte und insbesondere den längeren Aufenthalt in Einem und demselben Bezirke, beziehungsweise in der nämlichen Gemeinde und ein ebenso genau präcisirtes Zeugniß hierüber voraussetzte, auch umständliche Instruktion der Sache nothwendig machte, so wurden zwei weitere Jahre zur Erprobung des gebesserten Sinnes und Lebenswandels erfordert. Die ausgesprochene Rehabilitirung führte den Verurtheilten für die Zukunft in allen Punkten auf seinen früheren Stand zurück, nur die Rechte Dritter blieben auch hier wieder unberührt. In der neuesten Zeit wurde speciell dafür gesorgt, daß keine Rehabilitation eintrete, ehe der Verurtheilte allen für ihn aus der That oder aus dem Verfahren sich ableitenden rechtlichen Verbindlichkeiten genügt hat, und der betrügliche Banquerouteur kann wohl, wenn diese Voraussetzung sich erfüllt hat, die bürgerliche, aber niemals die davon verschiedene commerciale Rehabilitation erlangen. Der Rückfällige bleibt Ein für Allemal von der Wohlthat der Rehabilitation (als gesetzlicher Restitution) ausgeschlossen.

Bei diesem so wohlgegliederten, auf den natürlichen Principien beruhenden Systeme klagt Frankreich über Mangel an Erfolg; um so gewisser werden wir nur der Wahrheit Zeugniß geben, wenn wir behaupten: mit dem neuen Rehabilitations-Gesetze in Bayern ist — noch gar nichts geschehen, zumal da die bloße Rehabilitirung aus Gnade schon vorhin nichts weniger als ausgeschlossen war. Eine gesetzliche Rehabilitirung muß eingeführt und geregelt werden; dann erst ist in dieser Richtung ein Schritt in der Gesetzgebung geschehen. Nur die Gewißheit, unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen Rehabilitirung als Recht erlangen zu müssen, sich selbst wieder zum ebenbürtigen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft machen



zu können, verbürgt den Erfolg und der Unterschied unserer deutschen Zustäude von den französischen in Verbindung mit einem entsprechenden Pönitentiar-Systeme (ob Einzelnhaft oder andere Haft, wird ein besonderer Aufsatz in diesen Blättern untersuchen und entwickeln) läßt uns hoffen, daß dann die Bürgschaft sich auch realisire.

Nach der richtigen Auffassnng bildet in anderer, als der oben erwähnten Hinsicht die eine Begnadigung nur erst die Vorstufe zur gesetzlichen Instituirung, zur wirklichen Rehabilitation; im Besitze dieser Vorstufe ist die bayerische Strafrechtspflege längst, überschritten hat sie dieselbe aber auch jetzt nicht. Die gesetzlichen Begriffe und Unterschiede sind hier noch nicht geläutert. Das Sonderbarste ist, daß das bayerische Gesetz vom 10. Juli l. J. damit sich beschäftigt, umständlich auszusprechen, daß aus der bloßen Gnade kein weiteres Recht erwachse, was sich geradezu von selbst und mit Nothwendigkeit versteht, und daß das Einzige, was im Gesetze von wirklicher Bedeutung wäre, nämlich die Erleichterung der formellen Vorbedingungen für die Rehabilitation, nicht im Gesetze steht, sondern in einer unterm 9. September l. J. nachgefolgten Vollzugs-Instruktion. Es kann in Bayern seit lange kaum mehr ein Gesetz erscheinen, ohne eine solche Instruktion und es ist dort fast ständige Voraussetznng, daß ein Gesetz ohne sofortigen Commentar nicht verständlich und ohne Vollzugs-Instruktion nicht anwendbar sei. Das Gesetz selbst können wir so, wie es liegt, für nichts Anderes, als für die Ankündigung nehmen, daß künftighin bezüglich der Straffolgen häufiger und leichter Begnadigung eintreten werde, als bisher, und von dieser Seite hat es im Vereine mit dem höchst lobenswerthen guten Willen der gegenwärtigen Gesetzgebungs-Faktoren in Bayern allen Werth; auch sind wir selbst gewiß am Weitesten entfernt davon, französische Musterbilder für das deutsche Criminal-Verfahren aufstellen zu wollen, allein wo es sich um eine hier ganz neue Materie handelt, wird das bereits durchgebildete französische System im Einklange mit der Natur der Sache und eine Vergleichung desselben nicht umgangen werden dürfen. Wir finden da wenigstens das Vorbild einer wahren, — nämlich einer gesetzlichen, von der bloß begnadigungsweisen Aufhebung der Straffolgen unterschiedenden Rehabilitirung.

th.

---

## Zur Frage über die körperliche Züchtigung, zunächst in den Strafanstalten. Die Criminalgesetzgebung seit 1848.

In der Nr. 43 der Wochenzeitschrift des Nationalvereins hat sich die Redaktion derselben in einem Artikel, überschrieben: „Ein Manteuffel'sches Erbstück" in Veranlassung einer in einer Strafanstalt an einem Weibe vollzogenen körperlichen Züchtigung mit großer Energie, um nicht zu sagen, Leidenschaftlichkeit gegen die körperliche Züchtigung, namentlich bei Weibern erklärt. Wir nehmen an, daß nicht so sehr dieses Strafmittel an und für sich betrachtet, als vielmehr der Umstand den Unmuth des Verfassers erregt hat, daß dasselbe in Preußen noch immer als „polizeiliches Disciplinarmittel" in Anwendung kommt, obwohl es daselbst als „Strafe" gesetzlich abgeschafft ist und es ist auch nicht zu läugnen, daß ein solches Verfahren seine große Bedenken und Gefahren hat und daß namentlich die Art und Weise, wie diese Strafe, ungeachtet

des in Preußen bestehenden Gesetzes, das gewissermaßen wieder in die Praxis eingeschmuggelt ist und wie manche der „Herren“ sich über dasselbe ausgesprochen haben, etwas empörendes, ja, in letzterer Beziehung geradezu Widerliches hat; sich aber so scharf und ohne alle Ausnahme gegen die körperliche Züchtigung überhaupt erklären, heißt, wie uns scheinen will, das Kind mit dem Bade ausschütten.

Schreiber dieses ist kein Anhänger des Prügelsystems, im Gegentheil, man macht ihm den Vorwurf, daß er in seiner gegenwärtigen amtlichen Stellung als Strafanstaltsvorsteher, zu human sei; er theilt aber mit wohl allen Praktikern, d. h. allen, die der Verbrecherwelt und dem Proletariat längere Zeit, sei es als Richter, oder als Polizei- und Strafanstaltsbeamte gegenüber gestanden haben und daher in der vorliegenden wichtigen Frage ein Urtheil für sich in Anspruch nehmen können und dürfen, die schon früher durch eine langjährige Erfahrung im Criminal- und Polizeisache erlangte Ueberzeugung, daß die körperliche Züchtigung unter Umständen, natürlich mit gehöriger Vorsicht und Auswahl und legal angewandt, zur Zeit noch eine, wenn auch traurige Nothwendigkeit und das gänzliche Verschwinden derselben aus der Reihe der Strafen erst in künftigen „sanfteren“ Jahrhunderten möglich sei.

Das mit der fraglichen Strafe ein oft himmelschreiender Mißbrauch getrieben wird, daß die großen und kleinen Herren nicht selten nur zu viel und zu gern „hauen“ lassen, das bestreiten wir am allerwenigsten und es hat uns nicht selten mit Indignation und Unmuth erfüllt, aus dem Munde so mancher gebildet sein wollender Männer den ewigen Refrain vernehmen zu müssen „die Kerls müssen Hiebe haben“, oder so manchen kleinen Pascha Abends beim Bier mit wohlgefälliger Wichtigkeit renommiren zu hören, daß er wieder einmal irgend einen armen Teufel recht habe durchhauen lassen. Wir sind daher vollkommen damit einverstanden, daß zur Verhütung jedes Mißbrauchs, das Recht, körperliche Züchtigung zu erkennen, nur collegialisch besetzten, richterlichen Behörden, unter genau vorgeschriebenen Formen, ertheilt, den Polizei- und Administrativbehörden, so wie den Einzelnrichtern aber gänzlich entzogen werde, daß diese Strafe ferner nur in ganz besonderen, im Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen erkannt und auf eine angemessene, der Gesundheit nicht nachtheilige Weise vollstreckt werde; — die Strafe selbst halten wir jedoch unter Umständen sehr zweckmäßig, ja für nothwendig, einestheils, weil das Volk, der gemeine Mann, durch dieselbe lange nicht so afficirt wird, wie der Gebildete, der den höheren Ständen Angehörige gewöhnlich glaubt, anderentheils, weil es Bestialitäten und Brutalitäten giebt, die eben nur durch Hiebe einigermaßen angemessen bestraft werden können. Exempla trahunt und wir legen deshalb den principiellen und absoluten Gegnern der körperlichen Züchtigung einen bestimmten Fall, unter leider nur zu vielen derartigen mit der Frage vor, was sie in diesem Falle den Thätern für eine Strafe zuerkennen würden, wenn nicht Hiebe. Von Breslau wurde nämlich vor einiger Zeit Folgendes berichtet: „Vor einigen Tagen, um die Mittagszeit, ging eine Dame, selbstverständlich still und sittsam, ihres Weges auf der Klosterstraße, als ihr plötzlich ein Kerl mit einer Dirne am Arm entgegentrat, sie festhielt und ihr mit Gewalt den Mund öffnete, worauf ihr die Dirne, man scheut sich, es niederzuschreiben, — in den Hals spie. Das Entsetzen, den Schauder und die Qual der unglücklichen Dame kann man sich denken.“ — Wir fragen jeden Mann auf sein Gewissen, würde er,



wenn einer seiner nahen Angehörigen, etwa seiner Mutter, seiner Braut, seiner Frau oder Tochter so Entsetzliches begegnete, sich zufriedeu, es für eine angemessene Strafe erklären, wenn den Verübern solchen Frevels dieserhalb etwa nur eine kurze Gefängniß- oder selbst Zuchthausstrafe zuerkannt würde, würde nicht jeder darauf dringen, daß die Thäter und wäre auch ein Weib darunter, eine derbe körperliche Züchtigung erhielten? Es ist der vorerwähnte nur ein einzelner, aber, wie wir glauben, schlagender Fall unter den vielen, die wir anführen könnten; es hängen aber alle dahin einschlagenden Fälle mit der furchtbaren inneren Rohheit und sittlichen Verwilderung der unteren Klassen, des Proletariats, zusammen und jeder, der Gelegenheit gehabt hat, tiefere Blicke in diese unsaubere gährende Masse, in diese Grundsätze der modernrn Civilisation zu thun, kann sich oft der ängstlichsten Sorge nicht erwehren und muß unwillkürlich zu der Annahme kommen, daß, so wie die Sachen jetzt noch liegen, die Ausbrüche thierischer Rohheit in diesem Schlamme der Frechheit und des Verderbens nur durch den Stock zu zügeln sind. Die Humanisten meinen freilich, hier könne nur durch Liebe geholfen werden, eine Besserung durch Hiebe gäbe es nicht, wir können diesen aber versichern, daß wir gar manche, wenigstens politische Besserung durch zur rechten Zeit verhängte Hiebe erlebt haben; — wer sich eben wie ein Thier beträgt, muß als solches behandelt werden und die Ruthe der Zucht hilft unter Umständen bei Erwachsenen eben so gut, wie bei Kindern.

Was noch insbesondere die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den Strafanstalten betrifft, so gehen in denselben in dieser Beziehung freilich noch Dinge vor, die alle Beschreibung hinter sich lassen und die man in unserer civilisirten Zeit gar nicht für möglich halten sollte. So ist uns, um nur eins anzuführen, eine Strafanstalt bekannt, wo früher ganze Tage lang gehauen wurde, so daß die zu diesen Executionen commandirten Aufseher, obgleich sie sich wechselseitig ablösen, am Schlusse derselben so ermüdet waren, daß sie den Arm nicht rühren konnten; — die Cadaver der in dieser Anstalt zahlreich versterbenden Züchtlinge waren so zersetzt und zerhauen, daß die medicinische Facultät derjenigen Universität, an die dieselben abgeliefert wurden, dieserhalb Anzeige machte, worauf denn freilich eine Aenderung eintrat. Der derzeitige, jetzt verstorbene Direktor dieser Anstalt fand solchen Genuß am Prügeln, daß er schon als junger Referendar, lange bevor, ehe er daran dachte, Strafanstaltsdirektor zu werden, einen stämmigen Tagelöhner miethete, den er zu seinem Privatvergnügen ein paar Mal in der Woche für schweres Geld eigenhändig durchprügelte. Man denke sich einen solchen Wütherich und Idiosyncrasisten mit unbeschränkter Rechtsvollkommenheit an der Spitze einer Anstalt von mehr als tausend Sträflingen, wo er so recht in seinem Lieblingsvergnügen schwelgen konnte, denn er stand von Anfang bis Ende bei jeder Execution.

Abgesehen von solch entsetzlichem Unfug und wenn wir es auch nicht billigen können, daß noch gegenwärtig, nach den Reglements mancher Strafanstalten selbst für jede Uebertretung der Hausordnung Hiebe vorgeschrieben und ferner des Dafürhaltens sind, daß auch ohne solche die Disciplin, selbst bei den gefährlichsten und wildesten Verbrechern aufrecht erhalten werden kann, da es dafür sonstige hinreichende Strafmittel, die den Hieben nicht viel nachgeben, genug giebt: als da sind: Dunkel- oder Lattenarrest, Zwangsjacke, Fesseln 2c., so müssen wir doch unsere auf Erfahrung begründete

Ansicht dahin aussprechen, daß unter Umständen auch bei den Strafgefangenen und zwar nicht allein bei den Männern, sondern auch bei den Weibern, Hiebe die entsprechendste Strafe sind, weil diese den Trotz am gründlichsten brechen. Es giebt nämlich unter den Strafgefangenen immer einzelne Individuen, die einen solchen bodenlosen Abgrund von Rohheit, Bosheit, Tücke ꝛc. entwickeln, die so niederträchtige, von wahrhaft teuflischer Schadenfreude, Rachgier ꝛc. zeugende Streiche verüben, daß auch dem mildesten und humansten Vorsteher nichts übrig bleibt, als sie körperlich züchtigen zu lassen. Ganz besonders finden sich solche Charaktere unter den Weibern, wie denn überhaupt das Weib in seiner Verworfenheit und sittlichen Verwilderung gewöhnlich noch viel tiefer zu sinken pflegt, als selbst der verworfenste Mann, und wir sehen daher in der That nicht ein, weshalb sie, blos pro honore muliebri, mit dieser Strafe zu verschonen, da sie doch längst alle Scham und Schande verloren haben und oft nur lediglich durch Hiebe zu bändigen sind; — daß bei der Vollziehung die bei Weibern üblichen und nöthigen Vorsichtsmaßregeln und Einrichtungen zu beachten, setzen wir dabei als selbstverständlich voraus.

Indem wir uns für jetzt auf diese wenigen Andeutungen beschränken und ein näheres Eingehen auf die vorliegende Frage für einen demnächstigen Artikel: „über Disciplin und Disciplinarstrafen in den Strafanstalten“ vorbehalten, nehmen wir aus der Ueberschrift des zu Anfang angezogenen Artikels Veranlassung, um flüchtig an ein anderes „Manteufel'sches Erbstück“ zu erinnern, das in der That ernste Gefahren in seinem Schooße bergen dürfte, wir meinen die Criminalgesetzgebung seit 1848.

Betrachten wir nämlich die Strafgesetzbücher, wie sie in der großen Reaktionsperiode fast in allen Staaten Deutschlands neu entstanden sind, so muß man über die Härte derselben und über alles, was darin unter die Kategorien der Verbrechen und Vergehen gebracht wird, erschrecken und es ist kein Wunder, daß die Verbrecherzahl, oder richtiger, die Zahl der Bestraften, seit 1848 in allen deutschen Staaten scheinbar so ungeheuer zugenommen hat und das die Kosten der Strafvollziehung eine wahrhaft erschreckende Höhe erreicht haben. (In Preußen z. B. sind die Zahl der jährlich Bestraften seit 1848 um mehr als das Doppelte, die Kosten der Strafrechtspflege um mehr als das Dreifache gestiegen!).

Wir leben der festen Ueberzeugung, daß über kurz oder lang eine durchgreifende Revision dieser Strafgesetzgebungen erfolgen muß, daß manche der darin enthaltenen Begriffsbestimmungen namentlich über Verbrechen gegen das Eigenthum und der dafür festgesetzten Strafen anderen milderen Ansichten und Bestimmungen werden weichen müssen, wenn nicht Recht und Gerechtigkeit in das gerade Gegentheil verkehrt, wenn nicht unsere jetzige Strafgesetzgebung von der Nachwelt dereinst mit demselben Schrecken betrachtet werden soll, wie wir die der vergangenen blutigen Jahrhunderte anzusehen gewohnt sind.

Zu einer näheren Begründung des hier flüchtig Angedeuteten ist hier nicht der Ort, doch wollen wir zur Erläuterung und als Beleg desselben zwei Beispiele anführen, die uns in unserer Lektüre begegnet sind.

Im „Volksblatt für Stadt und Land“ Jahrgang 186. Nr. 4 (herausgegeben von Nathusius (!) heißt es: „Die besondere Strenge unseres neuen Strafgesetzbuches sowohl, als auch der Praxis der Geschwornen wider Verbrechen gegen das Eigenthum ist schon vielfach bemerkt worden; ein kleiner



Beitrag, der darüber zu denken giebt, ist folgender aus Aschersleben (bei Halle) gemeldeter Vorfall: Eine Frau in der Nachbarschaft hatte eine kleine Quantität Holzspähne entwendet, deren Werth gerichtlich auf 9 Pfennige festgesetzt war und in Folge der gegen sie deshalb erhobenen Anklage wurde sie zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt. Der Vollstreckung dieser Haft hat sie sich indessen dadurch entzogen, daß sie sich erhängt hat.“

Weiter erzählt der Freiherr v. Seld in seinen früher citirten Erlebnissen unter dem Titel: „Eine Hand voll Sand“ eine tragische Geschichte mit ähnlichem Ausgang:

„Eine rechtliche Tagelöhnerwittwe hatte ihren beiden kleinen Kindern einige Hände voll Sand von einem auf der Straße liegenden Sandhaufen, den der Amtmann für einen bevorstehenden Bau hatte anfahren lassen, znm Spielen geholt; der darüber zukommende Amtmann hatte sie dieserhalb als Diebin denuncirt, worauf sie freilich in erster Instanz freigesprochen, in zweiter Instanz aber zu achttägiger Gefängnißstrafe und zur Tragung sämmtlicher Untersuchungskosten verurtheilt wurde, weil „die jetzt gültige Strafgesetzgebung erkläre, daß derjenige einen Diebstahl begehe, der eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnehme, um sich dieselbe zuzueignen, es mithin nicht darauf ankomme, ob Eigennutz im Spiel und die Sache von Werth sei, oder nicht.“ Die unglückliche, bis jetzt ganz unbescholtene Wittwe wurde über dieses Urtheil tiefsinnig und ertränkte sich und ihre beiden Kinder.“

Bei solcher Definition des Diebstahls kann freilich jeder riskiren, als Dieb bestraft zu werden. Sapienti sat!

Elvers.

---

## Das Aufseher-Personal in den Straf-Anstalten.

Unter dieser Aufschrift hat der Verfasser in Nr. 46 der Strafrechtszeitung eine dunkle Seite des Gefängnißlebens enthüllt, und seine Schilderung ist so treu und wahr, daß jeder Gefängnißbeamte sie bestätigen muß. Es möchte in Frage kommen, ob ein solcher Zustand, wie der geschilderte, nicht schlimmer sei als der Uebelstand, dem die Aufsicht abhelfen sollte und sonach die Gefangenen lieber ohne Aufsicht zu lassen.

Um 30 und mehr Gefangene in einem Arbeitsraume zu beaufsichtigen, ist ein Aufseher durchaus ungenügend, am wenigsten aber können Collusionen und andere verderbliche Einwirkungen verhindert werden. Bei dem Besuche einer Straf-Anstalt erklärte der Direktor, daß in den Arbeitssälen das Schweigsystem mit Strenge aufrecht erhalten würde und gegenseitige Mittheilungen äußerst selten vorkämen. In dem Strafregister waren auch nur wenige Fälle, aber Lattenstrafen verzeichnet. Ein Aufseher war aufrichtig und äußerte: es sei unmöglich, das Sprechen zu verhindern. Ein Aufseher, der seine Pflicht thue, könne es gar nicht aushalten, und wenn er nicht in fortwährendem Kriege leben wolle, wobei er mehr zu leiden habe, als die Gefangenen, so müsse er ein Auge zudrücken. Ein solches gegenseitiges Abkommen mag nicht selten vorkommen.

Es ist zu bezweifeln, daß selbst mit den tüchtigsten Aufsehern der Zweck erreicht werden könne, so lange die Gefangenen in großen Haufen unterschiedslos vereinigt sind. Abhülfe gewährt nur die Einzelnhaft, die eine Sichtung

und Sonderung derjenigen Gefangenen ermöglicht, die ohne Nachtheil in Gemeinschaft arbeiten können. In Vechta werden von 100 Gefangenen 20 bis 25 der bessern mit Bau- und landwirthschaftlichen Arbeiten ꝛc. ohne die mindeste Unzuträglichkeit beschäftigt. Die Leute arbeiten mit solchem Fleiße und betragen sich so gut, daß sie freie Arbeiter beschämen würden und kaum ein rohes Wort zu rügen ist. Das Verhältniß der Aufseher zu den Gefangenen ist übrigens hier ein ganz anderes als in vielen Straf-Anstalten, da dieselben zugleich Werkmeister sind, die mit den Gefangenen arbeiten und sie unterweisen. Sie bleiben so vor der tödtlichen Langeweile bewahrt.

Daß die Idee des Verfassers, aus den Gefangenen Aufseher heranzubilden, nicht ganz unpraktisch ist, mag daraus entnommen werden, daß in Vechta 2 der tüchtigsten Aufseher ehemalige Sträflinge waren. Zu anderweitigen Geschäften und Besorgungen außerhalb der Anstalt werden regelmäßig Sträflinge, die in das Correktionshaus versetzt sind, verwandt. In der hingestellten Allgemeinheit aber möchte die Idee wohl schwerlich zu verwirklichen sein.

Hoyer.

## Preis-Bewerbung.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft setzt einen **Preis von 50 Thlr.** aus für den besten Entwurf eines Handbuches für Gefangen-Aufseher.

Als Zweck dieser Schrift bezeichnet sie den Versuch einer Anleitung unserer Gefangen-Aufseher, wie sie jetzt im Allgemeinen sind, zu einer richtigen Auffassung und Uebung ihres Dienstes.

Die Schrift würde demnach enthalten müssen: 1. Fingerzeige für die rechte innere Stellung der Aufseher zu den Gefangenen, für die rechte Anschauung von dem Strafzweck und den Mitteln für diesen Zweck, sowie für die Beurtheilung der Gefangenen; 2. praktische Regeln für das Verhalten der Aufseher in den verschiedenen Beziehungen des Dienstes, soweit dasselbe nicht äußerlich durch Instruktion und Hausordnung geregelt werden kann, sondern sittliche Arbeit des Einzelnen ist.

Möglichste Einfachheit der Sprache, möglichstes Eingehen auf den Standpunkt der Aufseher und auf die nackte Wirklichkeit des Gefängnißlebens, Einflechten von thatsächlichen Belägen für die Regeln, übersichtliche Anordnung des Stoffes in Capiteln und Paragraphen, Rücksichtnahme auf die verschiedenen Classen der Gefangenen und die verschiedenen Arten der Haft, dabei aber Absehen von allem nur auf locale Verhältnisse Anwendbaren, endlich die Beifügung eines besonderen Capitels über den Dienst der Aufseherinnen bei weiblichen Gefangenen wird empfohlen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei diesem ersten Versuche nichts Vollständiges wird geleistet werden können; doch möge sich Niemand durch die Scheu vor einer unvollkommenen Lösung der Aufgabe von der Bewerbung abhalten lassen.

Die Gefängniß-Gesellschaft behält sich das Eigenthumsrecht an das prämiirte Manuscript vor.

Termin der Einsendung ist der 1. Juni 1862.

Die Zuerkennung des Preises wird in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft im Juli oder August 1862 erfolgen. Die Bewerber werden ersucht, ihr anonym an den



Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf einzusendendes Manuscript mit einem Motto zu versehen und ihren Namen und Charakter in einem von außen mit demselben Motto beschriebenen versiegelten Couverte beizufügen.

## Wie muß der Mensch sich darstellen, um von der Rechtspflege als lebendig, oder als geisteskrank anerkannt zu werden?

### IV.

Wäre unzweifelhaft ausgemittelt, warum die Strafrechtspflege Wahn- und Blödsinnigen ihre eigenthümliche rechtliche Bedeutung zuerkannt hat, wüßte man genau, wie ein Mensch empfinden, denken, streben, was er wissen, urtheilen, thun oder lassen müßte, um als wahrer oder wirklicher Blöd- oder Wahnsinniger im strafrechtlichen Sinne anerkannt zu werden: so wäre den Aerzten ihre Aufgabe klar und bestimmt vorgezeichnet, das Resultat ihrer sachverständigen Untersuchung rücksichtlich seiner rationellen Bedeutung für den Richter unzweifelhaft. Für die Strafrechtspflege könnte es nur wirklich Wahnsinnige, wirklich Persönliche und endlich solche Menschen geben, deren Denk- und Handlungsweise noch nicht hinreichend aufgeklärt ist, um eine Beurtheilung zu gestatten. Diese Voraussetzungen treffen nicht zu. Es ist zweifelhaft, welche Eigenthümlichkeit des Menschen den Arzt bestimmten, ihn wahnsinnig zu nennen, es ist nicht minder zweifelhaft, ob der Richter denselben Eigenthümlichkeiten dieselbe Bedeutung für sein Urtheil beilegt. Zur Erledigung der Frage, ob die übliche Praxis zulässig genannt werden kann, wird endlich noch des Einflusses gedacht werden müssen, der dem ärztlichen Urtheile über das Vorhandensein einer Geisteskrankheit zur Zeit zukommt. Vielleicht genügt es schon an der von dem Einfluß des Standes auf die Erklärung über Vernunftwidriges früher Gesagte zu erinnern. Die Wichtigkeit des Gegenstandes entschuldigt wohl, wenn ich nochmals auf ihn zurückkomme.

Im glücklichsten Falle, d. h. wenn die ärztliche Untersuchung vollständig und genau, ihr Resultat unzweideutig war, beweist das ärztliche Urtheil, ein Mensch sei geisteskrank, daß derselben in Folge seiner intellektuellen Thätigkeit oder Unthätigkeit in erhebliche Widersprüche mit der Norm getreten ist, welche ärztliche Erfahrung als Bildungs- und Lebensgesetz für die Menschen aufgestellt hat. An dem thatsächlichen Verhältniß, welches durch dieses Urtheil als wirklich vorhanden festgestellt wird, ist zuvörderst nur das gewiß und aus jedem derartigen Urtheile zu folgern, daß die intellektuelle Thätigkeit oder Unthätigkeit, welche das normwidrige Verhalten bedingt, als so verbunden und verwachsen mit der ganzen Persönlichkeit gilt, daß dieser selbst kein Vermögen bleibt, sie zu ändern oder ihrem Einflusse sich zu entziehen. Sie ist eine organische Nothwendigkeit, ein individueller Lebenszustand. Alles Uebrige, was einem Lebenszustande seine besondere Bedeutung verleiht, die Bedingungen seines Entstehens und Vergehens, seine Beschaffenheit, sein Einfluß auf das Verhalten des Menschen überhaupt, ist relativ, bei verschiedenen Geisteskranken verschieden, und in keiner bestimmten Form und Bedeutung zu folgern und als selbständig anzunehmen.

Allerdings giebt die Entscheidung, daß der Geisteskranke durch sein specifisches Verhalten gegen die medicinische Norm verstößt, über gewisse Eigenthümlichkeiten seines Verhaltens Andeutungen, die unter bestimmten, in der Praxis häufig zutreffenden Voraussetzungen wohl als eine Schilderung und Darstellung concreter Zustände angesehen werden könnten. Je schärfer bestimmt die medicinische Norm ist, gegen welche der einzelne verstößt, und je genauer man seinen Zustand nach seinem Zusammenhange oder nach seinen Entstehungsbedingungen und seinen Folgen beurtheilt, desto bestimmter zeichnet sich damit das Betragen ab, dem ja bestimmte Gränzen gesteckt sind, über die der Mensch überhaupt nicht hinaus kann. Alle auf anthropologische Normen bezogenen medicinischen Formen der Geisteskrankheit können für die Strafrechtspflege wohl kaum Werth haben. Die wiederholten Versuche, Geisteskrankheiten nach strafrechtlichen Grundsätzen und mit Beziehung zu den aus ihnen abzuleitenden Verbrechen zu classificiren, mußten scheitern, weil Strafgesetze keine anthropologische Normen sind und es aller psychologischen Erfahrung widerspricht, daß eine intellektuelle Thätigkeit die Mittel zu ihren Zwecken nicht den Umständen entsprechend wählte und wechselte, wenn sie noch lebhaft genug ist, um aus einer Wahnvorstellung über einen persönlichen Anspruch an die Welt, den Besitz, die Macht, den Feind, den Schützling u. s. w. heraus das Betragen zu gestalten und Pläne zu entwerfen. Wer über die Welt, wie über sein Eigenthum disponirt, stiehlt wohl einmal zufällig, wie aus Vergeßlichkeit. Principiell kann Niemand sein Eigenthum stehlen wollen. Pyromanie, Kleptomanie, Mordmonomanie u. s. w. sind bequeme aber ungenügende Hypothesen, um vereinzelten Handlungen, über deren Motive man nicht weiter nachforschen mochte, schnell abzufertigen.

Personen, deren Gesammtzustand als geisteskrank bezeichnet wird, pflegen damit das sonst an sie zu knüpfende strafrechtliche Interesse so vollständig zu verlieren, daß es kaum in Erwägung kommt, ob sie für ihren Zustand und seine strafgesetzwidrigen Folgen verantwortlich werden müssen, weil sie seinen Eintritt selbst verschuldeten. Ich erinnere mich indeß aus früherer Zeit eines Falles von acuter Manie, die mit einem Morde endigte, deren Entstehen der Geisteskranke durch eine vieljährige Zuchthausstrafe zu büßen hatte. Gerade da, wo ein normwidriges, auf eine intellektuelle Störung zu beziehendes Verhalten aus bekannten und, um so zu sagen, behandelbaren Veranlassungen entstand, gilt es eben nicht, oder nur ausnahmsweise als Geisteskrankheit. Es erscheint freilich undenkbar, daß ein verständiger Mensch sich selbst in Geisteskrankheit versetzen will. Wohl aber kommt es vor, daß die nach ihrer Gefahr für die intellektuelle Thätigkeit bekannte Veranlassung nicht vermieden wird und ihren Einfluß äußert. Die bekannten Veranlassungen der Art, z. B. ein Uebermaß alcoholischer Getränke, narkotischer Stoffe pflegen ihren meistens nur kürzere Zeit andauernden, ihrem Einflusse auf die intellektuelle Thätigkeit und das Betragen nach von der Geisteskrankheit nicht zu unterscheidenden Folgen eine besondere Beurtheilung und die Bezeichnung des Rausches zu verschaffen. Anders verhält es sich mit den Störungen der intellektuellen Thätigkeit, die aus einem Körperzustande entstehen, der zu einer organischen oder psychologischen Selbständigkeit erhoben und Trieb, Begierde oder Leidenschaft genannt werden. Auch von ihnen ist ihr störender Einfluß auf die intellektuelle Thätigkeit und auf das normale Betragen anerkannt. Der durch sie bedingte Lebenszustand



bekommt jedoch erst dann die Bedeutung der Geisteskrankheit, wenn er als eine Abnormität in der Abnormität erscheint und aus der doktrinellen Consequenz des Triebes, der Begierde, der Leidenschaft heraustritt. Die Erfahrungen über den Einfluß des Triebes, Begierden oder Leidenschaften sind so ungenau gesammelt und so liederlich zu einer Doktrin verarbeitet, die den Einfluß kaum berücksichtigt, den Verschiedenartigkeit der Lebensgewohnheiten und des Bildungsgrades auf das Betragen der durch specifische Empfindungen oder Wahrnehmungen Gereizten äußert, daß eine gleichmäßige Abgränzung zwischen normalen oder freien und zwischen abnormen oder unfreien Folgezuständen der Triebe, Begierden oder Leidenschaften kaum denkbar ist. Geisteskrankheit ist dennoch ein Zustand, dessen Entstehungsbedingungen als unbekannt oder bedeutungslos gelten sollen.

Wenden wir endlich noch einen Blick auf diejenigen näheren Bestimmungen des geisteskranken Zustandes, die aus der Betrachtung und Festsetzung seines Einflusses auf den Menschen sich ergeben. Die bürgerliche Einrichtung des Lebens muß als so normirt gelten, daß jeder verständige, der nöthigen Selbstbeherrschung mächtige Mensch das seinen Mitteln entsprechende Behagen darin finden soll. Wer ihr zuwider seine Zwecke erstrebt und seine Mittel überschätzt, müht sich vergeblich und schädigt sich selbst. Wer immer wieder und wieder sich in Schaden bringt ohne sich und sein Benehmen zu ändern, der wird eben durch Schaden nicht klug und ermangelt danach der Empfänglichkeit für das allgemeinste und wirksamste Belehrungs- und Besserungsmittel, dessen Einfluß sich Niemand leicht entzieht. Viele Geisteskranke zeigen ganz unzweifelhaft, daß sie durch keine Täuschung ihrer Erwartungen, durch keine Kränkung ihrer Eigenliebe und ihres Behagens, durch keine Aussicht auf Gefahr und Schaden in ihrem Betragen verändert und von ihren Zwecken abgebracht werden können. Der Verlust der Vernunft oder die Geisteskrankheit selbst gilt außerdem als das größte Unglück, was dem Menschen widerfahren kann. Daraus folgert man, daß die Geisteskrankheit im Allgemeinen der unveränderlichste und größte Schaden sei, der einem Menschen auferlegt wird. Allein auch diese Voraussetzung trifft nicht bei allen Geisteskranken und überall nicht in gleichem Grade zu. Man kann nicht in Abrede stellen, daß viele Geisteskranke unter dem Einflusse einer vernünftigen Strenge und eines angemessenen Zwanges, wie er z. B. in Irren-Anstalten geübt wird, sich fügen, binden, bessern, kurz diejenigen Veränderungen erleiden, welche durch die gesetzliche Strafe wohl auch bezweckt werden könnten, und daß anderen Theils die Eitelkeit, Eigensucht, Rohheit mancher Geisteskranken so widerwärtig hervortritt, daß die öffentliche Meinung durch ein von ihnen statuirtes Exempel mehr versöhnt als verletzt wird.

Alle diese Betrachtungen führen auf die frühere Behauptung zurück, daß die ärztliche Entscheidung über die Geisteskrankheit eines Menschen selbst in ausgeprägten und besonders schlußfähigen Fällen den Strafrichter in Zweifel lassen wird, ob und wie weit er gegen die bemerkte Gesetzesverletzung mit der im verletzten Strafgesetz vorgesehenen Strafe reagiren soll. Wie viel mehr noch werden solche Zweifel in den Fällen sich geltend machen, die einer verschiedenartigen ärztlichen Beurtheilung unterliegen?

Daß der Strafrichter in solchen Zweifeln stecken bleiben müsse, wird gewiß kein Arzt als sein Recht beanspruchen. Vielmehr wird jeder unbefangene, seiner eigenen Competenz

sich bewußte Sachverständige es ganz in der Ordnung finden, wenn ein durch sein eitles, eingebildetes, eigensüchtiges, unbesonnenes Wesen sich als geisteskrank darstellender Mensch für sein strafgesetzwidriges Benehmen zur Wahrung des Zwecks der Strafe und im Interesse der Rechtspflege irgend wie gestraft, also vom Richter nicht für so wahnsinnig oder blödsinnig erklärt wird, als es der §. 40 des Strafgesetzbuches voraussetzt. Die Art, wie der Arzt das Individuum betrachtet und behandelt, erklärt dabei zur Genüge die in ihrem Einflusse auf die Beurtheilung concreter Fälle überall wiedererkennbare Ansicht, daß in ärztlichen Besserungs-Anstalten oder Irren-Häusern die noch zu lenkenden Individuen besser geleitet werden, als in den eigentlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe oder Consequenzen dieser Ansicht weiter zu verfolgen.

Als diejenige Eigenschaft, welche über die rechtliche Bedeutung geisteskranker Strafgesetzübertreter entscheidet, habe ich die Strafbarkeit bezeichnet. Gewöhnlich nennt man sie Zurechnungsfähigkeit. Der von mir gewählte Ausdruck schien mir einen doppelten Vortheil zu gewähren. Zunächst läßt er keinen Zweifel über die Personen aufkommen, die über diese Eigenschaft in der Praxis zu befinden haben. Alle Competenzstreitigkeit hört damit auf. Demnächst bezeichnet er den Zweck, zu dessen Erfüllung der Arzt thätig ist, viel bestimmter und unzweideutiger. Bei der Beurtheilung des Geisteszustandes eines Angeklagten ist es nicht auf eine Erörterung seiner rationellen Bedeutung nach einem medicinischen oder juristischen Systeme, sondern auf eine Entscheidung abgesehen, über seine persönliche Befähigung zu einer Rechtsleistung und zur Uebernahme eines concreten Strafübels. Ohne Kenntniß der Aufgabe lassen sich wohl Eigenschaften und Kräfte, nicht aber die Leistungsfähigkeit eines Menschen im concreten Falle beurtheilen. Dasselbe gilt von der Zurechnungsfähigkeit, ganz abgesehen davon, daß sie eine Eigenschaft des zuzurechnenden Objektes richtiger genannt wird, als eine der Person, die das Objekt veranlaßte. Man bezeichnet freilich als zuzurechnendes Objekt die Schuld oder das Verbrechen. Läßt sich der Werth dieser Objekte im concreten Falle wirklich so genau berechnen, daß die daraus sich ergebenden quantitativen Differenzen (qualitativ ist Schuld Schuld, Verbrechen Verbrechen) einen Rückschluß auf die Intensität des sie begrifflich vernichtenden Grundverhältnisses oder auf die Größe der Untersuchungsfähigkeit gestatten, so ist diese Berechnung keine medicinische Aufgabe. Ja sie läßt sich selbst vom Richter erst auf Grund der vom Arzt zu gewährenden anthropologischen Grundlagen anstellen. Irgend ein Grad, irgend ein concreter Ausdruck der Unzurechnungsfähigkeit kann ein Gegenstand ärztlicher Exploration sein.

Es muß doch aber eine Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit der Menschen geben, da man so oft und hartnäckig über die Wirklichkeit und verschiedenartige graduelle Entwicklung dieser Eigenschaft streitet! Wer wollte das bestreiten? Es kommt nur darauf an, sich die Vorgänge zu verdeutlichen, aus deren Wahrnehmung das Urtheil über Vorhandensein oder Fehlen der Zurechnungsfähigkeit entsteht. Dann kann Jeder sehen, daß er an dieser Eigenschaft Nichts hat, als eine beliebte Form für subjektive Schätzung unbestimmter, auf ihre Schlußfähigkeit nicht geprüfter Vorgänge. So gut man einen Inbegriff der aus menschlichem Verhalten sich entwickelnden Folgezustände Arbeit nennt, eben so gut kann man einen solchen von einem anderen nicht minder berechtigten Standpunkte aus Schaden heißen. Bezeichnen wir das Verhältniß, daß Menschen sich so benehmen können, um uns Gelegenheit zu geben, die sich entwickelnden Folgezustände als Arbeit anzusehen, als Arbeitsfähigkeit, so giebt es ebenso eine Schadensfähigkeit, die man Verschulden nennt. Unterscheidet man Grade von Arbeitsfähigkeit bald nach dem Werthe der Arbeit, bald nach der Intensität des zur Hervorrufung eines concreten Arbeitswerthes Erforderlichen, bei verschiedenen persönlichen Leistungen, so kann man nach denselben Grundsätzen auch Grade des Verschuldens anerkennen. Nimmt man endlich in Erwägung, daß jeder Urheber von Arbeit oder Schaden eine der unsrigen gleiche Schätzung der aus seinem Verhalten sich entwickelnden Folgezustände anstellen kann und nennt das ihnen zuzumuthende doktrinelle Verhältniß zu ihren sehr verschiedenen, bald größeren, bald geringeren, bald leichteren, bald schwereren, besser oder schlechter berechneten Erfolgen Zurechnungsfähigkeit, so giebt es mit Rücksicht auf die dem concreten Erfolge beigelegte Bedeutung nicht nur eine verdienstliche und eine schuldigmachende Zurechnungsfähigkeit, sondern von jeder Art noch beliebige Unterarten. Ob man den Werth der Arbeit oder des Schadens, die dazu erforderlichen persönlichen Leistungen oder das doktrinelle Verhältniß des Urhebers zu seinen Erfolgen zur näheren Bestimmung benutzt, bleibt unentschieden. Ebenso unzweifelhaft, als die subjektive Berechtigung, seinem Urtheile über das anerkannte Verhältniß des Thäters zur That diese Form zu geben, ist deren Bedeutungslosigkeit für die Charakteristik der Entscheidung selbst, ebenso zwecklos für die Praxis der Streit über Grade und Arten der Unzurechnungsfähigkeit.

L. Krahmer.

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Ein betrügerisches Heldengenie.** Noch sind die Zeiten nicht rechtskräftig beseitigt, in denen ein sogenanntes Kraftgenie, wie Guzman de Alfarache die Welt betrog, und die Betrogenen hinterher mit Heiterkeit über ihr Schicksal erfüllte, durch seinen Humor tröstete. Die Laufbahn solcher Helden pflegt heut in der Regel viel kürzere Zeit zu dauern.

Ein neues Exemplar lieferte kürzlich der kleine Ort Guingamps in der Bretagne, einem Lande, welches von Napoleon III. als gottesfürchtig, militärisch und monarchisch zugleich gepriesen wurde. Alle diese Eigenschaften fanden sich auch, wie es schien in Louis Gicquel vor, welchen das unerwartete Schicksal traf, wegen Betteln unter betrügerischen Vorspiegelungen von der correktionellen Gerichtsbarkeit bestraft zu werden. Er hatte frühzeitig die physische Welt und die physischen Anstrengungen, welche man gewöhnlich Arbeit nennt, verachten gelernt und dagegen angefangen, seine Geisteskräfte und seine Seele zu verwerthen. Zunächst hatte er damit begonnen, sich unter dem Vorgeben, Protestant zu sein, bei verschiedenen Geistlichen der Bretagne mit der Bitte um Aufnahme in den Katholicismus Aufnahme, Kost, Belehrung und freundlichen Zuspruch zu verschaffen; denn es giebt hier und da Gegenden, in denen die Annahme eines neuen Glaubensbekenntnisses ihren irdischen Lohn zu finden pflegt.

Nachdem dieser Geschäftszweig von Guicquel hinreichend ausgebeutet worden war, ließ sich derselbe in Poitiers für die päpst-

liche Armee anwerben, wozu in Frankreich ein Zeugniß der erfüllten Militairpflicht und der guten Sitten beigebracht werden muß. Da letzteres nicht beschafft werden konnte, hielt der Werbeagent dafür, daß die Tugenden des Herrn Guicquel über allen Zweifel erhaben sein würden, ja Attestirung gewissermaßen Beleidigung sein würde. Guicquel marschirte in das Land der Gräber, hatte aber seinerseits so wenig Lust zum Sterben, daß er vor der Schlacht bei Castelfidardo wegen Insubordination, Unzucht, Liederlichkeit, Stehlens entlassen werden mußte. Bevor er nach Frankreich zurückkehrte, schrieb er an einen Geistlichen in Poitiers: „Mein theurer Freund. Ich benachrichtige Sie, daß ich am rechten Bein verwundet, wie am linken Schenkel von einer Kartätsche getroffen bin. Ich sterbe in der Hoffnung, Sie im Himmel, unserem Vaterlande, wieder zu sehen, denn was die Erde betrifft, so darf ich deren nicht mehr denken; es ist aus mit mir. Ich habe mein Blut für die Religion vergossen. Beten Sie zu Gott für mich. Ich bin, indem ich diese Erde verlasse und werde auch im Himmel sein, Ihr ergebenster Diener und Freund Louis Guicquel."

Ganz Poitiers gerieth in Betrübniß um das Schicksal des sterbenden Fechters. Am 30. Oktober 1860 wurde um die Seele des todten Guicquel von dem Bischof zu Poitiers zu Sanct Rodegonde ein feierliches Todtenamt abgehalten. Der vorstehend mitgetheilte Brief wurde der zu Thränen gerührten Menge in der Kirche vorgelesen.

Während dessen kehrte Guicquel nach der Bretagne zu den friedlichen Beschäftigungen des Nichtsthuns zurück. Zuerst versuchte er durch Erzählung seiner Heldenthaten Bewunderung und Theilnahme zu erregen, auch seinen Onkel zu Beiträgen zu bestimmen. Er beschloß, abweichend von dem gewöhnlichen Geschäftsgange, seine Pension unmittelbar vor den Steuerzahlern einzutreiben. Wenn ein Neugieriger seine Wunden oder Narben zu sehen verlangte, so gab er Schamhaftigkeit oder aber ein Verbot seines Wundarztes als Gründe vor, um sich einem solchen Anspruche zu entziehen. Guicquel machte endlich eine Kunstreise als Invalide durch einen Theil Frankreichs; jeder Gläubige, dem er sich vorstellte, ertheilte ihm Empfehlungsbriefe. So lebte er herrlich und in Freuden, indem er seine Zeit planmäßig zwischen den Visiten bei mitleidigen Leuten und dem Besuch der Bordelle zu vertheilen pflegte. Auch hatte er nicht vergessen, ein päpstliches Ordensband im Knopfloch zu tragen. Sein Gewissen war beruhigt, denn für seine Seele war bereits im Voraus die feierlichste Messe gelesen.

Endlich fand er nach seiner Ansicht ein viel zu frühzeitiges Asyl im Gefängnisse. Der gegen ihn verhandelte Prozeß ist für die heutigen Zustände Frankreichs bezeichnend. Die Staatsanwaltschaft konnte es sich nämlich nicht versagen, das päpstliche Werbesystem als eine Satire auf die gesunde Vernunft darzustellen und den Bischof von Poitiers dadurch zu verhöhnen, daß die auf den Schwindler Guicquel gehaltene Ehren- und Gedächtnißrede vor Gericht ausführlich mitgetheilt wurde. Auch enthalten die großen Blätter diese an das Genie Bossuet's erinnernde Rede in zwei langen enggedruckten Spalten. Guicquel ist also, wie die Staatsanwaltschaft bemerkte, ein Mensch, der durch Nichtsthun unsterblich wurde.

**Magnetische Kunstreisen.** Eine Somnambule gehörte bisher so sehr zu den Seltenheiten, daß man aus weiter Ferne herbeieilen mußte, um die somnambule Frage zu studiren oder in den wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens Rath zu erhalten. Neuerdings scheint der Somnambulismus unternehmender geworden zu sein und seine nur passive Rolle als Orakel verlassend, auf Reisen zu gehen, Kranke aufzusuchen und Geschäfte zu machen. Mindestens stellt die Bildung der Gegenwart solchen industriellen Unternehmungen gar keine Schranke entgegen, im Gegentheil scheint es, als ob in medicinischen Dingen der Wunderglaube fortwährend im Wachsen ist. Den sorgfältig durchdachten Verordnungen der Aerzte zollt man geringere Achtung als den Heudecocten, lauwarmen Umschlägen und anderen Mitteln geoffenbarten Ursprungs, wie sie von Somnambulen vorgeschrieben werden. Leider ist aber das Strafrecht sehr wenig geneigt, die Wunderthätigkeit zu begünstigen. Was namentlich die Wunderkuren betrifft, so pflegt man den klinischen Versuchen der Somnambulen im praktischen Leben die Bezeichnung der Medicinalfuscherei zu geben.



Catharina Marschall hat, Humanität mit Eigennutz verbindend, die Vogesen seit langer Zeit wissenschaftlich bereist, Vorstellungen gegeben und vielfach Gläubige um sich gesammelt, bis sie in Begleitung ihres Ehegatten den Gerichten in die Hand fiel und mit einer Strafe wegen unbefugter Ausübung der Heilkunst bestraft wurde. Darin liegt auch gar nichts Auffallendes und Besonderes, eben so wenig wie in ihrem Charakter, welcher das gewöhnliche Gemisch von Gläubigkeit in ihre Wirksamkeit und betrügerische Schlauheit darstellt, wie es bei weiblichen Somnambulen so häufig anzutreffen ist. Bemerkenswerth ist dagegen der Fatalismus, welcher im Leben der Angeklagten sein Spiel trieb.

Fünfzehn Jahre vor ihrer Bestrafung befand sich Catharine Marschall im elendesten Zustande. Ihr Ehemann war von einer Krankheit ergriffen, welche nicht nur von den Aerzten für unheilbar erklärt worden war, sondern auch in ihrem Verlaufe den höchsten Grad von Ekelhaftigkeit erreicht hatte. Eines Tages wurde damals die Angeklagte auf der Straße von einem fremden Herrn angehalten, welcher zu einem ihn begleitenden Freunde äußerte, daß er an ihr die Spuren des Sonnambulismus bemerkt habe. Nach längerem Widerstreben ließ sich Catharine Marschall bestimmen, sich zu einem Experiment herzugeben, welches damit endigte, daß sie wirklich in Schlaf versetzt wurde und in diesem Zustande, von dessen Möglichkeit sie früher niemals gehört hatte, plötzlich ein Mittel entdeckte, wodurch ihr von Allen aufgegebener Ehemann wieder hergestellt wurde. Von diesem Augenblick an datirte die künstlerische Laufbahn der Somnambulin, in welche sie gleichsam durch den Zufall hineingenöthigt worden war.

**Eine neue Industrieritterschaft.** Seit einiger Zeit hat sich die Kunst zu stehlen in London um einen neuen Zweig vermehrt. Den Anreiz dazu bieten die Droschken, welche das Gepäck der Reisenden oben auf der Decke des Wagens führen, wo dasselbe in der Regel weder vom Kutscher noch von den im Innern des Wagens sitzenden Personen genauer beobachtet werden kann. Ein geschickter Griff verspricht also eine gute Ausbeute und scheint mit geringen Gefahren verbunden in solchen Straßen, wo der Verkehr in besonderer Lebhaftigkeit pulsirt und die Wagen genöthigt sind, hart an einander vorbeizufahren. In Erwägung dieser Verhältnisse ist eine Klasse der Londoner Diebe darauf verfallen, auf offenen Wagen, anscheinend als Gewerbetreibende durch die Straßen zu fahren, welche zu den Eisenbahnhöfen führen und dabei en passant den vorüberfahrenden Droschken Gepäckstücke zu entwenden. Vor den Polizeigerichten sind zwar erst wenige Fälle verhandelt, desto häufiger aber Klagen über zu späte Entdeckung des Diebstahls gehört worden.

Ein neuerer englischer Schriftsteller spricht von den „Handgespinnsten des Diebstahls" im Gegensatz zu der ehrlichen Maschinenarbeit, welche bei Verarbeitung der Materialien die Finger derjenigen zermalmen würde, welche nach einem unredlichen Gewinn suchen, und man muß gestehen, daß die Erfindungsgabe der Diebe unerschöpflich zu sein scheint. Dieselben rüsten sich hier und da in London zum Kampfe gegen die Gesellschaft mit Streitwagen, wie sie in der antiken Schlachtordnung vorkamen.

---



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin.

Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

№ 50. — Sonnabend, den 14. December. — 1861.

**Durch ein Versehen ist die letzte Nummer der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung vom 7. December 1861 mit Nr. 48 statt No. 49 bezeichnet worden, was man nachträglich in den Exemplaren gef. berichtigen wolle.**

## Die Einzelnhaft nach dem bayerischen Gesetze vom 10. November 1861 mit Rücksicht auf die stattgefundenen Verhandlungen geprüft.

### I.

Die Frage über Gefängnißverbesserung, insbesondere über Einführung der Einzelnhaft, ist in einen neuen Zeitabschnitt getreten. Die Zahl derjenigen, welche diese Art von Haft als das zweckmäßigste Mittel, Sträflinge zu bessern, anerkennen, mehrt sich mit jedem Tage. Auch die Erfahrungen über die Gefahren der Gemeinschaftshaft sind geeignet, die Vertheidiger dieser Art Haft aus ihrem Schlummer zu wecken. Der neuerlich in Frankreich in einer Centralstrafanstalt vorgekommene Fall, wo die Gefangenen eine Entweichung verabredeten und einen Mitgefangenen aus Furcht, daß er sie verrathen würde, mordeten[1]), der furchtbare Aufruhr, welchen die Sträflinge in England in der Strafanstalt von Chatham 1861 verübten[2]), der im September 1861 in München abgeurtheilte Fall über einen Sträfling, der im Zuchthaus in München einen Mitgefangenen aus Rache über seine Denunciation mordete, zeigen genügend, welche Gefahren die Gemeinschaftshaft mit sich führt; auf der anderen Seite mehren sich die günstigen Erfahrungen über das Wirken der Einzelnhaft. In dem Gefängnisse von Bruchsal wirkt diese Art Haft fortdauernd wohlthätig[3]). Die Berichte über die toscanischen auf Einzelnhaft gebauten Strafanstalten beweisen, daß ein günstiger Erfolg zu erwarten ist, sobald nur die Einzelnhaft gut durchgeführt wird. In den Strafanstalten von Portugal und Bremen[4]) soll diese Art Haft eingeführt werden, in der Schweiz ist die Durchführung dieses Gefängnißsystems in den Cantonen Aarau und Neufchatel beschlossen und im Canton Basel zeigt eine Verhandlung im großen Rath vom 7. Oktober 1861, daß nach aller Wahrscheinlichkeit auch in diesem Canton diese Haftart eingeführt werden wird. Die Verhandlungen und Berichte der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft enthalten ein kostbares Material über Gefängnißverbesserung; über die Erfolge in den preußischen Strafanstalten belehren uns die neuesten Mittheilungen[5]), die in Bezug auf die Strafanstalt in Moabit neuerlich auf eine dankenswerthe Art durch v. Holtzendorff über das Wirken der Brüderschaft des Rauhen Hauses[6]) ergänzt werden, und geeignet sind zu zeigen, daß eine in einer einseitigen mystischen Richtung durchgeführte Einzelnhaft sehr bedenklich ist. Ueber die wohlthätige Wirksamkeit des in Irland eingeführten Systems geben die im August 1861 in Dublin stattgefundenen Verhandlungen höchst belehrende Aufschlüsse[7]). Wir dürfen zwar nicht verschweigen, daß neuerlich eine in England erschienene Mittheilung[8]), welche zugleich höchst bedeutende Ergebnisse einer genauen Beobachtung englischer Strafeinrichtungen bekannt macht, dies irländische System heftig, wie wir aber überzeugt sind, ungerecht, angreift, und daß Aufsätze von Brialmont[9]), welcher die Anwendung des Deportationssystems lebhaft empfiehlt, die Einzelnhaft als eine unzweckmäßige darzustellen suchen. Die letzte Arbeit hat aber eine gründliche Widerlegung von Ducpetiaux[10]) erhalten. Werthvolle Arbeiten über die großen Vortheile der Einzelnhaft und die Möglichkeit einer erfolgreichen Durchfüh-

---

[1]) Das Journal: Le Droit Nr. 51, 1861. Einen ähnlichen Fall aus der Strafanstalt Mont S. Michel führt das Droit 1860 Nr. 299 an.

[2]) Darüber Times 11. Febr. und Morning Star vom 13 Febr. 1861.

[3]) Darüber die Schrift: Die neuesten Verunglimpfungen der Einzelnhaft durch Entstellung der Erfolge des Bruchsaler Zellengefängnisses, beleuchtet von Fueßlin. Heidelberg 1861.

[4]) Nachweisungen in meiner Schrift: Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage S. 28.

[5]) Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Ministerium des Innern gehörenden preußischen Strafanstalten. Berlin, 1861.

[6]) Die Schrift: Die Brüderschaft des rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst von Dr. v. Holtzendorff. Berlin, 1861. Eine Reihe von Schriften für und wider, ist dadurch veranlaßt.

[7]) Dort hatten Lord Brougham und erfahrene hochgestellte Engländer der Wirksamkeit dieses Systems das günstigste Zeugniß gegeben.

[8]) Der merkwürdige Aufsatz findet sich in der Zeitschrift: Temple Bar, September 1861, S. 181.

[9]) in der Revue Britanique 1860, Heft 16.

[10]) in der Schrift: la colonisation pénale et l'emprisonement cellulaire, Bruxelles 1860 und in der Schrift: le système cellulaire par Ducpetiaux 1861.

rung verdanken wir einer neuen nordamerikanischen Schrift[11]) und den Schriften von Götting[12]) und Bauer[13]). Das neueste sehr ausführliche (aus 339 Paragraphen bestehende) Gefängnißreglement ist das sardinische vom 27. Januar 1861.

Vergleicht man den Stand der Forschungen und Erfahrungen, so darf man als feststehend annehmen, daß über den Werth und Vorzug der Einzelnhaft bei allen sorgfältig prüfenden Personen Uebereinstimmung herrscht, und ein Streit sich nur auf die Art der Durchführung bezieht, insbesondere darüber, auf welche Gefangene, mit welcher Dauer diese Haftart anzuwenden ist, in welchem Verhältnisse sie zur Gemeinschaftshaft steht, und welche Ausnahmen zugelassen werden müssen. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß neuerlich ein Streit sich darüber entsponnen hat, ob die Einzelnhaft von einer Regierung nur durch die Gesetzgebung eingeführt und geregelt werden kann, oder ob auch ohne Gesetz, blos durch Verordnung in einem constitutionellen Staate dies geschehen darf. Leider ist in Preußen neuerlich das letztere behauptet[14]) und selbst von einem Schriftsteller[15]) vertheidigt worden[16]). Erfreulich ist es nun, daß im Königreich Bayern nicht blos die Einzelnhaft neuerlich eingeführt wurde, sondern auch die Regierung durch ihre Gesetzesvorlage an die Kammern offen ausgesprochen hat, daß selbst zur theilweisen Einführung der Einzelnhaft die Zustimmung der Kammern nöthig ist. Schon auf dem Landtage von 1855 hatte der Abgeordnete v. Clasen einen Antrag auf Erbauung eines Zellengefängnisses gestellt, der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten hatte auch im Jahre 1856 sich ernstlich mit der Frage beschäftigt, und aus den Verhandlungen des Ausschusses ergiebt sich, daß schon damals alle Mitglieder von der Zweckmäßigkeit der Einzelnhaft überzeugt waren, daß aber über Umfang, Form und Dauer dieser Haft die Meinungen auseinander gingen. Auch auf dem letzten Landtage war dies der Fall; die Regierung hatte in den Motiven zu ihrem 1860 vorgelegten Entwurf des Strafgesetzbuches ebenfalls die Zweckmäßigkeit der Einzelnhaft anerkannt, aber die fortdauernde Verschiedenheit der Ansichten über die Durchführung ausgesprochen; im Juli 1861 legte aber das Justizministerium einen Gesetzesentwurf, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betreffend, den Kammern vor. Die darüber in den Kammern stattgefundenen Verhandlungen verdienen eine genaue Beachtung. Wir halten eine Mittheilung in dieser Zeitschrift für Pflicht. Das Gesetz ist von dem Könige, nachdem beide Kammern es angenommen haben, durch den Landtagsabschied am 10. November des Jahres verkündet worden, seine Vorschriften lassen sich in folgenden wesentlichen Punkten zusammendrängen: 1) An Mannspersonen, welche zu einer die Dauer von 2 Monaten, aber nicht die von 5 Jahren übersteigende Gefängnißstrafe verurtheilt sind, ist diese Strafe mittelst Einzelnhaft in den zu diesem Behufe herzustellenden Zellengefängnissen, soweit es der Raum gestattet und keiner der im Art. 2 bezeichneten Hinderungsgründe entgegensteht, zu vollziehen.

[11]) Die Schrift: the separate system of prison discipline by Foulke, Philadelphia 1861.

[12]) Recht, Leben und Wissenschaft von Götting, Hildesheim, 1861.

[13]) Der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten von Bauer, Carlsruhe, 1861.

[14]) in der von dem Minister des Innern in Berlin den Kammern vorgelegten Denkschrift, 1861.

[15]) Böhlau, in der Schrift: die Einzelnhaft in Preußen, Weimar 1861.

[16]) Widerlegung der preußischen Ansicht in der Schrift von Holtzendorff: Gesetz oder Verwaltungsmaxime? Berlin, 1861 und in einem Aufsatz in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung, 1861 S. 280.



(Art. 1.) 2) Jeder zur Einzelnhaft bestimmte Sträfling wird, getrennt von aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen, in einer besonderen Zelle verwahrt, die er nur während der Zeit verlassen darf, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht, oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist. (Art. 3.) 3) Wie weit Ausnahmen von der Zellenhaft zulässig sind, bestimmen die Art. 2, 8, 10. 4) Die in Einzelnhaft erstandene Strafzeit ist den Sträflingen an der ihnen zuerkannten Strafe in dem Maße anzurechnen, daß zwei Tage Einzelnhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleich geachtet werden. Dies findet aber keine Anwendung auf die ersten 6 Monate der Einzelnhaft. (Art. 11.) 5) Auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten ist nach Thunlichkeit und Bedürfniß für die Herstellung einer Einzelnhafteinrichtung Sorge zu tragen. In diesen Localen können die Gefangenen ohne Unterschied des Geschlechts bei ihrem Eintritt in die Anstalt einer Einzelnhaft bis zu 6 Monaten unterworfen werden, wenn die Behörde der Anstalt solches für dienlich erachtet und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hierzu geeignet erscheint. (Art. 13.) 6) Diese Einzelnhaft kann auch auf längere Dauer und selbst auf die ganze Strafzeit erstreckt werden, wenn und so lange sich der Sträfling damit einverstanden erklärt. 7) Diejenigen Sträflinge, welche ein Jahr Einzelnhaft nach Art. 1. erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, können, soweit es die Verhältnisse gestatten und auf die Dauer ihres Wohlverhaltens zur Arbeit in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen verwendet werden. (Art. 8.) In den Motiven zu dem Gesetzesentwurf sprach die Regierung die Ueberzeugung aus, daß die Gemeinschaftshaft große Nachtheile, die Einzelnhaft aber entschiedene Vortheile habe, und die von manchen Personen gefürchteten Nachtheile dieser Haft durch zweckmäßige Durchführung vermieden werden können. Die Regierung erklärt, daß sie zuerst die Einzelnhaft mit Anwendung nur auf die wegen Vergehen Verurtheilten habe einführen wollen, weil bei solchen Sträflingen eher auf Besserung zu hoffen sei, und weil es nur bei kürzeren Strafzeiten möglich werde, die ganze Strafzeit in Einzelnhaft erstehen zu lassen.

In den Verhandlungen erklärte der Ministerial-Commissär Vogt, daß die Regierung die richtige Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe als einen wesentlichen Bestandtheil der socialen Frage betrachte, daß die Ueberzeugung feststehe, daß das System der gemeinschaftlichen Haft, wie es zur Zeit in Bayern bestehe, weder den Hauptzweck der Strafe erfülle, noch die Nebenzwecke erreiche. Die Regierung will nach dem Ausspruch des Commissärs vorerst einen Versuch machen, und da die Akten über den Werth der Einzelnhaft noch nicht spruchreif wären, im eigenen Lande Erfahrungen über diese Haftweise und dadurch eine zuverlässige Grundlage für die einstige definitive Lösung der Gefängnißreform zu gewinnen suchen. Der Bericht über den Entwurf wurde im Namen des Ausschusses der zweiten Kammer dem Abgeordneten Völk, einem gewandten, feurigen und für jeden Fortschritt eifrig kämpfenden Abgeordneten übertragen. Der Bericht zeigt, daß der Verfasser sich mit seinem Gegenstande gut vertraut gemacht, die Literatur über die Erfahrungen in Bezug auf Einzelnhaft gut kannte, offen und klar für das System der Einzelnhaft sich ausgesprochen, aber mit sicherem Takt alle unnöthigen gelehrten Erörterungen vermieden und überall nur die praktische Bedeutung der Frage hervorgehoben hat. Der Berichterstatter geht davon aus, daß

die Gemeinschaftshaft nicht beibehalten werden könne. Eine von ihm im Auszug im Bericht mitgetheilte Nachweisung eines bayerischen Gefängnißgeistlichen über die Nachtheile der Gemeinschaftshaft verdient allgemein Beachtung. Völk findet nur in der Einzelnhaft das zweckmäßige Mittel, der Strafe ihre rechte Bedeutung zu geben. Trefflich schildert er die Vortheile dieser Haftweise und widerlegt die gewöhnlich gegen sie vorgebrachten Einwendungen. Der Berichterstatter spricht sich im Ganzen für die Annahme des Entwurfs aus; er billigt es, daß die Einzelnhaft vorerst nur auf Mannspersonen, die bis zu 5 Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt sind, angewendet werde, und bemerkt, daß nach der Erfahrung bisher in Bayern, wenn ein Sträfling ¾ der Strafzeit sich ganz gut betragen hat, den Rest der Strafe die Gnade des Königs erlassen und daß diese Einrichtung sich gut bewährt hat. In Bezug auf die Vorschrift des Entwurfs, daß die regelmäßig eintretende Reduktion der Strafdauer bei der Einzelnhaft keine Anwendung auf die ersten sechs Monate finden soll, spricht Völk zwar seine Ansicht aus, daß diese Vorschrift bedenklich sei, weil man den in den Motiven ausgesprochenen Satz, daß die Einzelnhaft ihre größere Intensität erst bei einer längeren Strafdauer äußere, nicht als allgemein richtig anerkennen dürfe, indem häufig die Erfahrung gerade das Gegentheil lehre; allein er bemerkt, daß er aus Gründen, die wir unten angeben werden, dennoch mit dem Ausschuß einverstanden sein müsse, die Bestimmung des Entwurfs anzunehmen. In den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten hatte zuerst Völk in einem sehr guten einleitenden Vortrag die Gesichtspunkte angedeutet, die bei der Berathung des Entwurfs leiten müßten: noch eindringlicher als es im Berichte geschehen, auf die Nachtheile der Gemeinschaftshaft, auf die großen Vortheile und günstigen Erfahrungen der Einzelnhaft aufmerksam gemacht. Von den Abgeordneten sprachen nur fünf gegen den Entwurf sich aus, und zwar aus den bekannten von den Gegnern der Einzelnhaft angeführten Gründen. Beachtung verdient die Bemerkung des Abgeordneten Arnheim, daß, da der Entwurf nicht auf die schweren Verbrecher, nämlich die zum Zuchthaus Verurtheilten, ferner nicht auf die Festungssträflinge und nicht auf Weiber die Einzelnhaft ausdehne, eine große Ungleichheit in dem Strafvollzuge begründet werde. Größere Vorträge für den Entwurf mit gerechter Anerkennung der Vortheile der Einzelnhaft hielten die Abgeordneten Ruland (ein würdiger Geistlicher), der insbesondere die Wichtigkeit hervorhob, im Sträfling den Rest des Ehrgefühls zu retten; ferner Brater, der recht gut die Einwendungen gegen die Einzelnhaft widerlegte, und Weis (zweiter Präsident der Kammer); er erklärte sich vorzüglich für die Einzelnhaft in ihrer Anwendung auf die ersten Monate der Strafzeit, er will zwar die Besserung nicht als den Grund der Strafrechtspflege anerkennen, giebt aber zu, daß Besserung ein hauptsächlich anzustrebender Zweck des Vollzugs sei. Vorzüglich fordert Weis die Aufnahme einer Bestimmung, die einen Uebergang von der Strafe durch Einzelnhaft zur Gemeinschaftshaft ermöglichte, und damit den Zweck verbände, eine Belohnung für gutes Betragen zu gewähren; von ihm kömmt der Vorschlag, daß nach einem Jahr Einzelnhaft der Gebesserte auf die Dauer seines Wohlverhaltens in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen versetzt werde. Dieser zwar von manchen Mitgliedern bekämpfte Vorschlag wurde auch angenommen, und kömmt, wie oben angegeben, Nr. 7, in dem neuen Gesetze vor. Ein interessanter Vortrag des Berichterstatters schloß die Berathung. Bei der



Abstimmung wurde der Entwurf mit 127 Stimmen gegen 5 angenommen. In der Kammer der Reichsräthe erstattete den Bericht im Namen des Ausschusses der Erz-Bischof Deinlein. Auch der Berichterstatter erklärt sich für die Einzelnhaft, insbesondere auch weil er auf die Förderung des religiösen Elements großes Gewicht legt, und glaubt, daß dazu die Einzelnhaft geeigneter erscheint als die gemeinsame; er erklärt sich auch für den von Weis gemachten Vorschlag, der freilich in der Kammer der Abgeordneten nur mit 72 Stimmen gegen 60 angenommen wurde. In dem Ausschuß hatten sich zwar einige Stimmen mit Vorbringen vielfacher Zweifel, ob die Einzelnhaft alle versprochenen Garantieen leisten werde, bedenklich ausgesprochen, allein die Mehrheit stimmte dem Entwurf bei. Auch in der Kammer der Reichsräthe, in welcher zwar Graf Seinsheim die bekannten Zweifel gegen die Einzelnhaft geltend machte, wurde der Entwurf angenommen.

Es mag nun so am Platze sein, prüfend bei den einzelnen Punkten des neuen Gesetzes zu verweilen, und vorerst das freudige Gefühl auszusprechen, daß durch die Annahme des neuen bayerischen Entwurfs der Sieg des Werths der Einzelnhaft bedeutend befestigt wurde, und über die bisherige Gemeinschaftshaft der Stab gebrochen ist. Es ergiebt sich aus allen Verhandlungen über den Entwurf, daß eigentlich nunmehr der Streit darum sich dreht, wie auf eine zweckmäßige Weise die Einzelnhaft durchzuführen ist; selbst die Gegner dieser Art Haft in den Kammern bestritten den Entwurf eigentlich nur, weil sie besorgten, daß die versprochene weise Durchführung nicht so leicht zu verwirklichen sein würde. Es war vorauszusehen, daß die Gegner des Entwurfs die bekannten Einwendungen gegen die Einzelnhaft wieder vorbringen würden; sie beziehen sich 1) auf die Besorgniß, daß durch diese Art Haft die körperliche und vorzüglich die geistige Gesundheit der Sträflinge empfindlich angegriffen werden könnte; 2) darauf, daß wenigstens eine große geistige und körperliche Depression der Gefangenen dadurch bewirkt werde; 3) daß der gerühmte Vortheil der Verminderung der Zahl der Rückfälle durch Einzelnhaft nach der Erfahrung nicht begründet sei; 4) daß der Gewerbsbetrieb in Strafanstalten, die auf Einzelnhaft gebaut sind, nicht so gut möglich werde, als bei der Gemeinschaftshaft; 5) daß die Einzelnhaft die Kosten der Gefängnißeinrichtung bedeutend vermehre. Wir halten diese Einwendungen für grundlos. Was 1) die Besorgniß wegen des nachtheiligen Einflusses auf die Gesundheit der Sträflinge betrifft, so lehren die Tabellen, daß sowohl die Zahl der Erkrankungen als die der Todesfälle in den auf Einzelnhaft gebauten Strafanstalten geringer ist, als bei gleichbevölkerten auf gemeinsame Haft gebauten Strafanstalten.[17]) Wo in einer Strafanstalt mit Einzelnhaft ein ungünstiges Verhältniß sich zeigte, z. B. in einem Gefängnisse in Toscana,[18]) lag der Grund nur in der schlechten Einrichtung des Gefängnisses, entweder weil man ein altes Gebäude zur Noth nach dem System der Einzelnhaft einrichten wollte, oder weil die Strafanstalt an einem sehr ungesunden Orte erbaut war, oder der Grund war in einem zeitweise in der Gegend verheerend und ansteckend wirkenden Krankheitszustand, z. B. Cholera in Florenz, oder in der mangelhaften Nahrung der Sträflinge, oder der schlechten Bekleidung zu suchen. Was aber die Seelenstörung betrifft, so sind die

[17]) Nachweisungen in meiner Schrift: Gefängnißfrage S. 95—98.

[18]) Meine Nachweisungen in Pözl's Vierteljahrsschrift, III. Bd. S. 100.

Erfahrungen, die in Gefängnissen der Einzelnhaft gemacht wurden, günstig.[19]) Wir haben von jeher darauf aufmerksam gemacht, daß eben die Einzelnhaft den großen Vortheil gewährt, nach welchem beginnende Seelenstörungen der Sträflinge viel leichter entdeckt und rechtzeitig zweckmäßig vorbeugende Maßregeln angewendet werden können, als bei der Gemeinschaftshaft. Während bei der letzteren der Vorstand und der Arzt die Gefangenen nur in der Masse beobachtet und mit dem einzelnen nur ungenügend in Berührung kommt, daher die Zeichen geistigen Leidens nicht leicht beobachten kann, gewähren die Besuche der Gefangenen in der Zelle durch die Beamten ein treffliches Mittel, rechtzeitig vorhandene Seelenstörungen zu entdecken und geeignet einzuwirken. Hier aber stehen wir bei einem Punkte, bei welchem wir nach unseren Erfahrungen die Staatsmänner, welche auf die Verwaltung der Strafrechtspflege und der Gefängnisse einwirken einer schweren Vernachlässigung vielfach anklagen müssen. Von Bedeutung ist hier die Erscheinung, daß in allen Strafanstalten Sträflinge vorkommen,[20]) bei welchen bald nach ihrer Ankunft in der Anstalt dem schärferen Beobachter klar wird, daß der Sträfling schon in einem seelengestörten Zustande das Verbrechen verübte und nie hätte verurtheilt werden sollen, oder daß die rasch in der Anstalt ausbrechende Seelenstörung darauf schließen läßt, daß der Gefangene schon mit dem Zeichen beginnender Seelenstörung in die Anstalt kam.[21]) Solche Erscheinungen erklären sich daraus, daß nach der mangelhaften Art, wie in unsern Gerichtshöfen die Erforschung krankhafter Seelenzustände geschieht und nach der traurigen Unkenntniß so vieler unserer Juristen von den Fortschritten der Psychiatrie über die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten ungerecht abgeurtheilt wird. Nicht weniger muß es bedauert werden, daß in unseren Strafanstalten vielfach Aerzte angestellt werden, welche praktisch mit der Psychiatrie nicht vertraut sind, und daher auf eine mangelhafte Weise beobachten. Daraus und aus der Erscheinung, daß fortdauernd so große Verschiedenheit der Ansichten der Schriftsteller[22]) über das Wesen, den Umfang, die Arten und die Bezeichnungen der Seelenstörungen vorkommen, kommt es, daß auch den statistischen Berichten über die in einzelnen Strafanstalten beobachteten Fälle von Seelenstörung kein rechtes Vertrauen geschenkt werden kann. Es kann nie geleugnet werden, daß der Uebergang eines Verbrechers aus dem Zustande einer vielfach mißbrauchten Freiheit in die Strafanstalt, in welcher er dem Zwange unterworfen ist, Seelenstörungen oder doch Zustände der Gefangenen erzeugt, welche zu Seelenstörungen führen, wenn nicht rechtzeitig auf geeignete Weise dem Ausbruch vorgebeugt wird.[23]) Es muß auch zugegeben werden, daß bei manchen Gefangenen nach ihrer Individualität, insbesondere nach ihrem Lebenswandel, ihrem Bildungsgrad und der Art des verübten Verbrechens die Einzelnhaft mehr Seelenstörungen zu erzeugen geeignet ist, allein eben diese Art von Haft ist es, welche es am ersten möglich macht, solche Zustände in ihrem Beginnen zu erkennen und ihrem weiteren Fortwirken vorzubeugen. Es ist merkwürdig, daß nach der Erfahrung oft nicht bloß die geeignete ärztliche Behandlung, sondern mehr noch die Anordnung, daß der Sträfling jetzt in eine Zelle versetzt wird, wo er mit einem verständigen Aufseher immer zusammen lebt, oder viel im Freien die Zeit zubringen und dort sich passend beschäftigen kann, völlig die beginnende Seelenstörung im weiteren Fortwirken hindert. Alles hängt daher davon ab, ob die Regierung für die geeigneten Maßregeln sorgt. 2) In Ansehung der Einwendung, daß die Einzelnhaft eine geistige und körperliche Depression der Gefangenen erzeugt, beweist die Erfahrung das Gegentheil, vorausgesetzt, daß die Regierung in Bezug auf die Einrichtung der Strafanstalt ihre Pflicht gethan hat.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat eben den Besuch eines jungen Mannes gehabt, der wegen Mordversuchs zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt war, in Bruchsal 9 Jahre in Einzelnhaft zubrachte und wegen guter Aufführung jetzt begnadigt wurde. Eine eingehende Unterredung mit ihm hat gezeigt, daß geistig und körperlich der Entlassene nicht geschwächt, vielmehr geeignet ist, mit dem besten Erfolge sich zu beschäftigen. Wer in Bruchsal einer Prüfung der Sträflinge beigewohnt, wer bei Meistern sich erkundigt hat, bei welchen aus der Bruchsaler Anstalt Sträflinge als Gesellen arbeiten, wird sich bald überzeugen, daß die Einzelnhaft keinen deprimirenden Einfluß ausübt, wenn sie nur gehörig durchgeführt wird. — 3) Die Einwendung wegen der auch bei Sträflingen, die aus der Einzelnhaft entlassen wurden, vielfach vorkommenden Rückfälle beruht auf einem großen Irrthum. Es ist schon irrig, wenn man die Tabellen verschiedener Länder über Rückfälle mit einander vergleicht, und unbeachtet läßt, daß eine Vergleichung kaum möglich ist, weil der Begriff der in den Gesetzen verschiedener Länder in Bezug auf den Rückfall aufgestellt ist, höchst verschieden vorkommt, und daher die Schlußfolgerungen daraus nothwendig trüglich sein müssen[24]). Daß auch manche Sträflinge, welche aus der Einzelnhaft entlassen wurden, wieder strafbare Handlungen verüben, kann nicht geläugnet werden, die Schuld davon liegt aber häufig in der Regierung, theils weil in der Einzelnhaft nicht jene Wirksamkeit vorkommt, welche eine wahre Besserung der Sträflinge bewirken konnte, theils weil manche Einrichtungen, die geeignet sind, den Entlassenen zu neuen Verbrechen zu führen, in der Gesetzgebung vorkommen, z. B. die entehrenden Strafen, die Polizeiaufsicht. Wir bitten diejenigen, die immer aus den Rückfallstabellen Einwendungen gegen die Einzelnhaft ableiten, die Berichte erfahrener Gefängnißdirektoren[25]) über die Nothwendigkeit, gewisse Unterscheidungen zu machen, wenn man zu einem sichern Schluß über die Bedeutung der Rückfälle kommen will, insbesondere die höchst merkwürdige Nachweisung im Berichte eines englischen Gefängnißvorstandes[26]) zu beachten, woraus sich ergiebt, daß auffallend die Zahl der Rückfälle abnahm von der Zeit an, als Einzelnhaft eingeführt war, im Verhältniß zur Zahl der Rückfälle unter den Gefangenen, welche

[19]) Nachweisungen in meiner Schrift über Gefängnißverbesserung S. 124—129 und in der Schrift: Gefängnißfrage S. 98, Ducpetiaux, le système cellulaire S. 48 und der amerikanischen Schrift: on separate system S. 43.

[20]) Nachweisungen solcher Fälle in meiner Schrift: die Gefängnißfrage.

[21]) Wichtige Erfahrungen darüber von englischen Gefängnißärzten in Winslow, Journal of psychological medicine, 1859 S. 65.

[22]) Wir bitten die Aeußerungen von Casper, Griesinger, Ideler, Jessen über die Krankheitsformen zu vergleichen.

[23]) Viele richtige Bemerkungen darüber enthält die Schrift von Schück: die Einzelnhaft und ihre Vollstreckung. Leipzig 1862. S. 42—65.

[24]) Nachweisungen darüber in meiner Schrift: Zustand der Gefängnißfrage S. 105. Fueßlin, Verunglimpfungen der Einzelnhaft S. 14, 51, 63. Götting's Schrift S. 100.

[25]) Z. B. in dem im Auszuge in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung, 1861 S. 635, mitgetheilten Berichte des Vorstandes der Strafanstalt in Corfu, Herrn Cozziris.

[26]) Nämlich des Direktors der Anstalt von Wakefield in den Transactions of the national association 1860, S. 472.

der Gemeinschaftshaft unterworfen waren. Nicht weniger sollte man wohl die Erklärungen französischer Schriftsteller und selbst Assisenpräsidenten beachten[27]), welche geradezu aussprechen, daß die große Zahl der Rückfälle, die in Frankreich vorkommen, auf Rechnung der in den französischen Strafanstalten bestehenden Gemeinschaftshaft größtentheils zu setzen sind, und in der Einzelnhaft ein gutes Mittel, Rückfälle zu mindern, gefunden werden muß. — 4) Wenn in Bezug auf die Schwierigkeit, in der Einzelnhaft passende Gewerbe betreiben zu lassen, eine Einwendung gegen diese Haftart abgeleitet wird, so verliert diese Einwendung ihr Gewicht, wenn man die günstigen Erfahrungen beachtet, welche Gefängnißbeamte, die diesen Gewerbebetrieb in der Einzelnhaft beobachten konnten[28]), mittheilen. Das Uebel ist hier nur wieder, daß in manchen Anstalten das Streben vorherrscht, den Gewerbebetrieb so einzurichten, wie er für den Staat am einträglichsten ist, statt dafür zu sorgen, daß Alles so geregelt wird, daß die Gefangenen bei guter Gesundheit erhalten und auf eine sich ihren Eigenthümlichkeiten anpassende Weise so beschäftigt werden, daß sie nach ihrer Entlassung eine nährende Beschäftigung betreiben können. — 5) In Ansehung des Kostenpunktes hat Völk in seinem Berichte, S. 7, eine würdige Antwort gegeben. Es ist gewiß, daß der Staat kein Capital auf eine mehr einträgliche Weise anlegen kann, als wenn er Auslagen im Interesse sittlicher Bildung von Verbrechern macht. Der Gewinn für den Staat, selbst bei erhöhten Auslagen für Einzelnhaft, liegt aber offen vor, wenn man erwägt, daß dadurch mehr gesunde moralisch geheilte, nützliche Bürger der Gesellschaft zurückgegeben und dadurch die Rückfälle vermindert werden.

**Mittermaier.**

---

## Gerichtlich-anthropologische Erläuterungen über Hunger und Hungertod.

### I.

#### 1. Einfluß des Hungers auf das somatische und psychische Leben.

1. Bevor wir zu der speciellen Darstellung übergehen, in wiefern der Hunger in forensischer Beziehung in Betracht kommen kann, müssen wir vorerst den Einfluß ins Auge fassen, welchen der Hunger und das Hungern sowohl auf das somatische als psychische Leben des Menschen hervorbringt, oder, welches die somatischen und psychischen Symptome des Hungers sind. Erst dann können wir bemessen und darüber ein Gutachten abgeben, ob und welche Berücksichtigung dem Hunger bei gewissen forensischen Fällen gebührt. Als solche forensische Fälle kommen besonders in Betracht: der Einfluß des Hungers auf die Zurechnung und die Simulation des Hungers. Wir wollen nun vorerst die somatische und psychische Symptomatologie des Hungers anführen, und dann die erwähnten forensischen Fälle besprechen.

2. Was die somatischen Symptome betrifft, welche auf ein längere Zeit stattgehabtes Hungern deuten, so sind dieselben ausführlich beschrieben und durch Versuche an Thieren nachgewiesen von Lucas in Nasse's Zeitschrift für Anthropologie, 1826, Heft 3, S. 29 u. f.; viel Belehrendes findet man auch in Valentin's Lehrbuch der Physiologie, I. B. 2. Aufl. Braunschweig 1847, S. 242 u. f.

Stellen wir nach diesen Untersuchungen und Erfahrungen die somatischen Symptome des längere Zeit stattgehabten Hungerns zusammen, so ergiebt sich folgendes pathologisch-diagnostische Bild: Erbrechen von Magensaft und Galle, ein übler Geruch aus dem Munde, stinkende Durchfälle, Abmagerung, Ohnmachten, Convulsionen, dann besondere Mitleidenschaft des Gehirnlebens und in Folge dessen Delirium, Sinnestäuschungen, und selbst maniacalische Aufregungen. — Diese Erscheinungen lassen sich in pathogenetischer Beziehung folgendermaßen deuten. Wenn der Körper nicht durch Nahrungsmittel von Außen her gehörig restaurirt wird, so geht eine Restauration von Innen her vor sich, d. h. die edleren zum Fortbestehen des Lebens absolut nothwendigen Organe nähren sich auf Kosten der weniger edleren und weniger nothwendigen; so beobachtet man, daß das Fett zuerst schwindet, dann die Muskeln u. s. w. Der Körper sondert dabei aber immerfort ab: dadurch aber, daß den abgesonderten inquilinen Säften keine neuen Stoffe durch Nahrungszufuhr von Außen her beigemischt werden, werden dieselben allein wieder resorbirt, und dies ist die Veranlassung, weshalb die späterhin abgesondert werdenden Stoffe immer schärfer und verdorbener werden; so werden besonders der Magensaft und der Speichel krankhaft umgeändert, woraus der stinkende Geruch aus dem Munde, der üble Geschmack im Munde, das häufige Aufstoßen, der Ekel und das Erbrechen sich erklären lassen. Endlich werden die abgesonderten Flüssigkeiten (Urin, Speichel, Milch, Saamen ꝛc.) immer nach und nach weniger copiös, die Quantität des Blutes wird vermindert, und nur die Hautausdünstung ist die einzige Secretion, welche vermehrt erscheint. Endlich verlieren auch die Muskeln des Darmcanals an tonus, und in Folge dessen, so wie des scharfen zersetzten Magensaftes entstehen stinkende Durchfälle. Nun zeigen sich Fieberbewegungen; die Kräfte nehmen immer mehr ab, die Physiognomie wird entstellt, der Puls wird klein und unregelmäßig, die Temperatur des Körpers vermindert, es entstehen Blutergießungen aus den Gefäßen des Magens, des Mundes, des Zahnfleisches und der Gebärmutter. Zuletzt entstehen Ohnmachten, Convulsionen, Sinnestäuschungen und Delirien.

3. Was die Einwirkungen des Hungerns auf das psychische Leben betrifft, so müssen wir von dem Selbsterhaltungstriebe des menschlichen Organismus ausgehen, welcher, wenn er nicht befriedigt wird, auf das psychische Leben und besonders auf dessen vernünftige Willensfreiheit einen mächtigen Einfluß auszuüben im Stande ist. Wenn nämlich der den menschlichen Organismus als wesentliche Eigenheit eingeborne Selbsterhaltungstrieb nach Nahrung nicht befriedigt wird, so entsteht ein gewaltsames Vordrängen einer Richtung der egoistischen Tendenz des Organismus, welche man Hunger nennt. Derselbe kann, wie jeder dem Organismus inwohnende Trieb, eine solche Höhe erreichen, daß er zu gesetzwidrigen Handlungen, zum Diebstahl und selbst zur Tödtung veranlaßt. Die Hauptwirkung des Hungers auf das psychische Leben besteht also darin, daß derselbe, oder der nichtbefriedigte Trieb des egoistischen Principes des Organismus, die psychische Freiheit des Willens, die vernünftige Selbstbestimmungsfähigkeit, alienirt, ihr eine abnorme und perverse Richtung giebt, oder diese Willensfreiheit gänzlich aufhebt. Dieses Moment kommt nun besonders bei der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit der von Hungernden begangenen gesetzwidrigen Handlungen in Betracht, wovon wir unter 4. und 6. noch sprechen werden.

---

[27]) Nachweisungen in v. Groß Zeitschrift für Strafrechtspflege, III. S. 96.

[28]) Fueßlin über Einzelnhaft, S. 163 ff. Bauer der Gewerbebetrieb in Bruchsal, 1861. Schück, die Einzelnhaft, S. 38, 82.

Mende spricht sich in seinem Handbuche der gerichtlichen Medicin, 5. Thl. Leipz. 1829, S. 124 folgendermaßen aus: „Hunger und Durst verwandeln Menschen, wie man sagt, in wilde und reißende Thiere, und bringen daher auch oft die Heftigkeit des Temperamentes gewaltsam zum Ausbruch. Eine der beständigsten Wirkungen der gänzlichen Entbehrung von Nahrungsmitteln ist daher auch wirklich Wahnsinn. Was, während er vorhanden war, geschah, kann dem unglücklichen Thäter natürlich überall nicht zur Last gelegt werden. Ehe es indessen wirklich bis dahin kommt, hört schon längere Zeit vorher, obgleich nach Verschiedenheit des Alters, Geschlechtes und Temperamentes, bei Einigen früher bei Anderen später, alle Selbstbeherrschung auf, und Gewalt und Grausamkeit treten an ihre Stelle."

## II. Beurtheilung der aus Hunger begangenen gesetzwidrigen Handlungen.

4. Die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit solcher Handlungen geht schon aus dem hervor, was wir so eben unter 3. über den mächtigen Einfluß des Hungers auf das psychische Leben des Menschen überhaupt und auf seine vernünftige Willensfreiheit, seine Selbstbestimmungsfähigkeit insbesondere gesagt haben. Es resultirt demnach daraus die allgemeine Ansicht, daß bei jeder aus Hunger begangenen gesetzwidrigen That der zur Zeit derselben vorhanden gewesene psychische Zustand des Thäters einer maßgebenden Berücksichtigung unterworfen werden muß, ehe ein Urtheil über dessen Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit gefällt werden darf, und wir werden dann in den allermeisten Fällen das Resultat erhalten, daß wir an der Zurechnungsfähigkeit zu zweifeln berechtigt sind. Beleuchten wir nun dieses vom juridischen und psychologischen Standpunkte aus näher.

5. In juridischer Beziehung ist wenig über dieses Thema bei den Schriftstellern zu finden, und auch die entschiedene Mehrzahl der Gesetzgebungen schweigt hierüber. Wir können daher nur Weniges in juridischer und legislativer Beziehung bieten.

Die Carolina erklärt Art. 166 den Diebstahl für straflos „so Jemand durch rechte Hungersnoth, die er, sein Weib oder Kinder leiden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde." Darauf gestützt sagt Feuerbach in seinem Lehrbuche des peinlichen Rechtes: „Der Zustand der höchsten Noth schließt die Strafbarkeit der Entwendung aus. Dieser Nothstand ist vorhanden, wenn die Entwendung fremden Eigenthums die einzige Bedingung zur Erhaltung des Lebens des Entwenders oder seines Weibes oder seiner Kinder gewesen ist. Es wird also vorausgesetzt: 1) Die höchste Noth (rechte Hungersnoth), nicht bloße Armuth; 2) der Entwender mußte keine andere rechtliche Mittel zur Rettung haben; 3) der Gegenstand der Entwendung mußten Eßwaaren sein; 4) er mußte nicht mehr genommen haben, als zur Abwendung der Noth erforderlich war, und 5) er mußte nicht härtere Mittel angewendet haben, als nöthig war, um die Entwendung zu vollenden. Jede Art der Entwendung, selbst gewaltsame, wirkt unter diesen Bedingungen Straflosigkeit. Den Beweis der Noth führt der Entwender."

Die neueren Strafgesetzbücher wiederholen diese Vorschrift nicht, wohl von der Unterstellung ausgehend, daß in unseren heutigen Verhältnissen und bei der Obsorge des Staates und der Gemeinden für die Armen der Fall nicht mehr vorkommen kann, daß Jemand stehlen muß, um dem Hungertode zu entgehen. Man mag sich über dieses Schweigen der Gesetzbücher beruhigen, obgleich der Fall immer noch denkbar erscheint, daß Jemand so ausgehungert ist, daß er, der freien Selbstbestimmung beraubt, diesem so mächtigen Naturtriebe willenlos nachgehend einen Diebstahl begeht. Für einen solchen außerordentlichen Fall bedarf es aber eigentlich keiner besonderen gesetzlichen Vorsorge, indem entweder die Grundsätze über den Nothstand[1]) zur Anwendung kommen, oder eine Unzurechnungsfähigkeit in Folge des zwingenden Naturtriebes nachweisbar ist (s. unter 6.). Dagegen giebt uns dieses Schweigen der Gesetzbücher den Fingerzeig, daß die gewöhnliche Ausrede arbeitsscheuer Diebe, der Hunger habe sie zur That angetrieben, bei Gericht keine Berücksichtigung finden soll. Ohnehin haben einige Gesetze die Entwendung von Eßwaaren und Früchten, welche in geringer Menge zum unmittelbaren Genuß geschieht, von der Diebstahlsstrafe ausgenommen, und mit geringen Polizeistrafen belegt. Zwar sprechen die meisten Gesetzbücher nur von Entwendungen aus „Lüsternheit" und nur das hessendarmstädtische Gesetzbuch spricht in §. 359 auch von Entwendungen „aus Hunger"[2]); aber es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß die gesetzliche Milde, welche der Lüsternheit gewährt ist, ohne Zweifel auch auf den noch viel mehr entschuldbaren Fall des Hungers Anwendung findet.



Vergl. Walch, diss. de furto fame dominante facto, Jena 1788.

Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechtes; herausgegeben von Mittermaier, 13. Originalausgabe, Gießen 1840, § 321.

Jagemann's Criminallexicon, Erlangen 1854, S. 426.

6. Wollen wir diesen Gegenstand von der psychologischen Seite aus beleuchten, so haben wir die Frage über „die psychologische Zurechnungsfähigkeit der im Zustande des Hungers begangenen gesetzwidrigen Handlungen" zu lösen. Im Allgemeinen dient uns hier zur Basis der bereits unter 3 und 4 erwähnte mächtige Einfluß des Hungers auf das psychische Leben des Menschen und insbesondere auf dessen Willensfreiheit, dessen vernünftige Selbstbestimmungsfähigkeit, in welcher das Princip der psychologischen Zurechnungsfähigkeit liegt, welches sich dahin ausspricht, daß nur derjenige für eine Handlung verantwortlich d. i. zurechnungsfähig erklärt werden kann, welcher zur Zeit der begangenen That im Besitze seiner vernünftigen Willensfreiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit gewesen ist, und daß mithin, wenn zur Zeit der That diese Freiheit dem Thäter fehlte, d. i. wenn derselbe willenlos zur That angetrieben wurde, die Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit hinwegfallen muß. Diese Theorie der psychologischen Zurechnung ist in Friedreich's System der gerichtlichen Psychologie, 3. Auflage, Regensburg 1852, S. 46 u. f. begründet und ausführlich dargestellt, und dann S. 309 u. f. dieses auf die psychologische Beurtheilung der im Zustande des Hungers (aus Hunger) begangenen gesetzwidrigen Handlungen angewendet, und darüber folgende Norm aufgestellt, welche wir hier mittheilen wollen: „Wenn der dem

[1]) Der Mensch hat das Recht zu existiren und damit die angeborne und unveräußerliche Befugniß, alle Maßregeln zu ergreifen, welche die einzige Bedingung seiner Forterxistenz sind. Kommt er dabei in Collision mit der Rechtssphäre eines Dritten, mit andern Worten, ist eine Rechtsverletzung die einzige Bedingung zur Erhaltung seiner Existenz, so ist diese Rechtsverletzung straflos.

[2]) Dieser Paragraph sagt: „Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Gränzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahles dabei eintreten, nur polizeilich bestraft werden."

menschlichen Organismus tief eingewurzelte Selbsterhaltungstrieb nach Nahrung nicht befriedigt wird, so entsteht der Zustand, den wir Hunger nennen, und welcher eine solche Höhe erreichen kann, daß er zu gesetzwidrigen Handlungen, zu Diebstahl und selbst zu Tödtung veranlaßt. Die Frage: ob und wann in einem solchen Falle die That durch einen solchen Hunger entschuldigt werden kann, wird nur beantwortet durch die Ermittelung, ob in dem concreten Falle der Hunger den Grad erreicht hatte, daß das Individuum der vernünftigen Willensfreiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit beraubt, diesem äußerst mächtigen Naturtriebe willenlos unterlegen ist, und, war dieses der Fall, so fällt die Zurechnungsfähigkeit eo ipso hinweg. An der Möglichkeit eines solchen nicht zurechnungsfähigen Grades des Hungers wird, abgesehen von der Unbändigkeit eines zu solcher Höhe herangewachsenen Naturtriebes, um so weniger zu zweifeln sein, als solche Individuen selbst geliebte Personen der Befriedigung ihres Triebes opfern mußten; wir sagen „mußten", denn von einem freien zurechnungsfähigen Willen konnte hier keine Rede mehr sein: so erzählt Josephus (de bello Iudaico, L. VII, C. 8), daß bei der Belagerung von Jerusalem durch Titus eine Frau ihren geliebten Säugling aus Hunger getödtet und sich zur Speise zubereitet habe, und einen ähnlichen Fall berichtet Silvester de Sacy in seiner Relation de l'Egypte, Paris 1810, S. 361."

7. So psychologisch richtig nun diese Ansichten auch gewiß allen, denen die Psychologie keine terra incognita ist, erscheinen werden, so sehr ist es zu beklagen, daß dennoch die Criminalgeschichte uns in solchen Fällen begangene Justizmorde vorführt. Statt aller wollen wir folgenden Fall, den Zeising in Casper's Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin, 9. Bd. 1. Heft veröffentlicht hat, hier ausführlich mittheilen, einerseits, weil derselbe von sehr wichtigem psychologischen Interesse ist und andererseits, weil er ein trauriger Beweis ist, daß ein gewiß nicht zurechnungsfähiger Thäter dennoch vor dem Geschwornengerichte für des Mordes schuldig erkannt wurde. Zeising hat bei Relation dieses Falles eine so treffliche und tiefe psychologische Kenntniß beurkundet, daß wir, um unsere Leser genau mit diesem Falle so wie mit Zeising's trefflicher und belehrender Begutachtung bekannt zu machen, dessen Darstellung hier folgen lassen.

„Ein armer Weber aus Neurode, welcher durch neun Jahre ein gediegener Staatsbürger, der fleißigste Arbeiter, der liebevollste Gatte und zärtlichste Familienvater gewesen ist, wird durch eine Hungersnoth gezwungen, seine Frau und seine beiden Kinder zu erschlagen. Die Familie hatte Tagelang nichts zu leben gehabt, Kleiensuppe, nur höchst selten schlechter Kaffee war ihre Nahrung, das erbettelte Brod wurde als Delicatesse für die Kinder aufbewahrt. Der Mann hatte die Aussicht, vierzehn Tage wegen Holzentwendung, die er aus größter Noth begangen hatte, eingesperrt zu werden; die Frau bekam keine Weberarbeit mehr, weil sie sich durch die gräßlichste Noth zu einer kleinen Veruntreuung hatte verleiten lassen; der Wirth, bei denen diese Leute ein Jahr lang die Miethe schuldig waren, hatte ihnen die Wohnung gekündet; die Leute hatten Schulden beim Mehlhändler, der sie sehr drückte. Da kommt der Mann von einer dreitägigen Reise, welche er als Colporteur einer Zeitschrift gemacht hatte, ermattet nach Hause; seinen spärlichen Lohn hatten die Reisekosten größtentheils verzehrt. Die Frau malt ihm mit lebendigen Farben ihre gräßliche Lage, sie klagt ihm weinend, wie sie hartherzige Menschen von ihrer Thüre gestoßen, sie fleht um Erbarmen für sich und ihre Kinder, die während seiner Haft würden verhungern müssen, sie fleht um den Tod für sich und ihre Kinder, und der Tod sei die einzige Rettung für die Familie. Der Mann wehrte sich zuerst gegen diese Zumuthung; aber da fällt das ganze Gewicht seiner entsetzlichen Lage auf seine Seele, es packt ihn mit eisernem Arm die gräßlichste der Leidenschaften, die Verzweiflung, er greift blindlings nach dem nächsten, wenn auch unzweckmäßigsten Instrumente zur Ausführung der plötzlich in ihm reif gewordenen Idee, läßt die an der Wand lehnende Art unbeachtet stehen, und tödtet mit einer kleinen Mangelkulle in grauenvoller Schlächterei Weib und Kinder. Nun flieht er unter der unwiderstehlichen Herrschaft der Verzweiflung, die ihm die Schreckensthat zur gebieterischen Nothwendigkeit gemacht hatte, den blutigen Schauplatz halb entblößt, kehrt dann ruhiger geworden zurück, um seine Blöße zu bedecken und geht dann hinaus ins Freie, um reumüthig sein Schicksal zu erfüllen und durch den Hungertod seine Gräuellthat zu sühnen. Nach sechs qualvollen Tagen erwacht die Liebe zum Leben in ihm, er ist zu feig sich selbst zu tödten, kommt bettelnd zurück und wird ergriffen; nach kurzem Zögern gesteht er seine That vollständig ein, und von nun ab beginnt jener Zustand von vollendeter geistiger Apathie, in welchem er in die öffentliche Verhandlung vorgeführt wurde. Dem Unglücklichen war Nichts geblieben, als der grob-sinnliche Eindruck seiner That; das Ungeheure, das Gräßliche derselben zu beurtheilen und zu fühlen, war er nicht mehr im Stande; er hatte abgeschlossen mit sich selbst, mit seinem Leben, mit der Welt. Darum war ihm Alles gleichgültig, darum erzählte er den ganzen Hergang mit eiskalter Ruhe, darum antwortete er auf die Frage: was ihm lieber sei, ob Leben oder Tod? daß ihm Beides gleich sei: er vermochte in seiner Abgestumpftheit nicht mehr die Vortheile oder Nachtheile zu erwägen, die ihm das Leben oder der Tod bringe; er wählte nicht den Tod, weil er nicht mehr fähig war zu bedenken, daß der Tod ihm die gewünschte Erlösung von einem qualvollen Dasein herbeiführte, er wählte nicht das Leben, weil er sich nicht mehr klar machen konnte, daß der Tod auf ewig die Pforte des Daseins vor ihm schließe, ihm nicht Zeit gönne zu büßen, ihn gewaltsam hinausstoße in das zweifelhafte Jenseits."

So weit Zeising's Darstellung dieses Falles, welcher für das Thema unserer Abhandlung gewiß von großem psychologischen Interesse ist. Wenn auch dieser Fall nicht speciell zeigt, zu welchen gräßlichen Handlungen der selbst Hungerleidende veranlaßt wird, da von einem momentanen Hungerleiden des Thäters im Momente seiner That keine Rede ist, so zeigt er doch, zu welchen schrecklichen Thaten die Noth den Menschen verleiten kann, und dieses, so wie der psychologisch leicht erklärbare Umstand, daß der Vater das Gefühl seiner hungernden Kinder auch selbst mitgefühlt hat, wird gewiß zu einer psychologisch richtigen Beurtheilung des psychischen Zustandes und der Zurechnungsfähigkeit der von selbst Hungernden begangenen gesetzwidrigen Handlungen einen instruktiven Beitrag liefern.

Friedreich.

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Verbrecherische Energie.** Vor den Assisen der Drome ist kürzlich ein Proceß verhandelt worden, welcher in mehr als einer Beziehung die höchste Aufmerksamkeit verdient. Die Anklageakte lautet:

Am 6. August d. J. gegen Abend zerstörte eine Feuersbrunst in wenigen Minuten die Wohnung des Herrn Joseph Gerin nebst dem darin befindlichen Mobiliar und einem Theil der bereits geborgenen Ernte. Die an Ort und Stelle herbeigeeilten Nachbaren bezeichneten sofort Elvire Gerin als Urheberin dieses Vorfalls und behaupteten, daß dieselbe die Wohnung ihres Ehegatten in Brand gesteckt habe. Das Feuer war im oberen Theile des Gebäudes in der Nähe des Heubodens ausgebrochen, weshalb der Schluß gerechtfertigt schien, daß eine im Innern befindliche Person dasselbe angelegt haben müsse. In Folge erhaltener Benachrichtigung begab sich der Friedensrichter sofort an Ort und Stelle. Schon im Anfang der Untersuchung gestand Elvira Gerin, welche eben sechszehn Jahre alt ist, daß sie am Abend des 6. August nach dem Abendessen auf den Heuboden gestiegen sei, und dort das Feuer vermittelst mehrerer Zündhölzer an einen Haufen trockenen Heus angelegt habe. Allein dies ist nicht das einzige Verbrechen, welches die Justiz festzustellen hatte. Einige Tage vor dem 31. Juli suchte die Ehefrau Gerin, als sie sich gerade mit ihrem Mann allein befand, denselben zu bewegen, ein in ihrem Besitze befindliches angebliches Arzneimittel zu nehmen und bestimmte ihn auch wirklich, eine in einer kleinen Flasche enthaltene Flüssigkeit zu verschlucken. Kaum hatte Gerin den Trank genommen, als er von einer heftigen Kolik und furchtbarem Erbrechen ergriffen wurde. Wenig fehlte daran, so wäre er vergiftet worden. Mehrere Tage darnach war Gerin noch bettlägerig und ein Arzt bezeichnete seinen Zustand als sehr bedenklich. Seine Frau hat eingestanden, daß sie ihm eine Flasche Brechweinstein zum Trinken gegeben und zwar in der Absicht, ihn ums Leben zu bringen. Unzweifelhaft beabsichtigte die Angeklagte, sich um jeden Preis ihres Mannes zu entledigen und vor keinem Mittel zurückzuschrecken war sie sicherlich entschlossen. Da ihr der Giftmord nicht gelungen war, nahm sie ihre Zuflucht zur Brandstiftung. Vier Tage nach der Vergiftung benutzte sie gegen 10 Uhr Abends einen Augenblick, wo ihr Ehemann eingeschlafen war, um das Feuer unter das Bett desselben, an das Futter auf dem Heuboden und in einem benachbarten Zimmer gleichzeitig anzulegen. Fast erstickt erwachte Gerin, kaum konnte er um Hülfe rufen; nicht ohne große Anstrengungen konnte man ihn dem sicheren Tode entreißen und das Feuer löschen.

Nach den Beweggründen zu ihrer That befragt, gab die Angeklagte an, daß man sie gegen ihren Willen mit Gerin (welcher 43 Jahr alt ist) verheirathet habe, daß sie es im Hause ihres Mannes nicht mehr habe aushalten können, und daß sie gesucht habe, einem ihr unerträglich gewordenen Leben ein Ende zu machen.

Als die aufgeführten Verbrechen begangen wurden, waren die Eheleute Gerin erst einige Wochen mit einander verbunden.

Endlich hat die Angeklagte, nachdem das Feuer am Abend des 4. August gelöscht worden war, noch einmal am 6. August Brand gelegt, in Folge wovon das Wohnhaus Gerin's vollkommen zerstört wurde.

Diese auf Giftmord und zweimalige Brandstiftung an bewohnten Gebäuden lautende Anklage wurde in der mündlichen Verhandlung wiederholt von der Angeklagten bestätigt. Eigenthümlich erschien der Fall besonders dadurch, daß kein anderweitiges Liebesverhältniß der Gerin irgendwie ermittelt werden konnte, und daß dieselbe ihre Abneigung gegen den Ehemann in keiner Weise äußerlich dargelegt hatte, auch, wie mehrere Zeugen bekunden, durchaus nicht zur Ehe gezwungen worden war. Während der Krankheit ihres Mannes hatte sie ferner, wie sich herausstellte, eine Wahrsagerin, welche Todten zu citiren verstand, um den Ausgang der Sache befragt, worauf ihr entgegnet wurde, die vorverstorbene erste Ehegattin Gerin's „hielte denselben fest" und man müsse Messen lesen lassen.

Die gleichfalls als Zeugin geladene Wahrsagerin behauptete vor Gericht, daß sie mit Todten Verkehr habe und war sehr überrascht, als ihr bemerklich gemacht wurde, wie dieser Verkehr möglicherweise zu einem Conflikt mit dem Gesetzesparagraphen führen könne. Zweihundert Jahre früher würde sie vielleicht gymnastische Uebungen in einem Sacke und hinlänglich tiefem Wasser gemacht haben.

Den deutschen Verhältnissen scheint es wenig entsprechend, daß die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten von keiner Seite her aufgeworfen wurde. Nicht einmal den Widerspruch zwischen dem behaupteten Motiv und den wirklichen Verhältnissen suchte man aufzuklären. Keine Andeutung über sogenannte Pyromanie, und kein Vergleich mit andern zum Theil sehr räthselhaften Fällen war vor Gericht zu hören. In vielen Proceßverhandlungen, die der Vertheidigung einen weiten Raum gewähren, scheint man in Frankreich seinen Ehrgeiz darin zu setzen, die „Wohlthat mildernder Umstände" von der Sympathie der Geschwornen zu erlangen. Einem Alter von 16 Jahren mochten dieselben auch mit vollem Rechte zugestanden werden. Schuldig erkärt unter mildernden Umständen, wurde Elvira Gerin zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt.

**Ein improvisirtes Gefängniß.** Die Annexation der ehemaligen Banlieue zum städtischen Bezirk von Paris hat die bemerkenswerthe Thatsache ergeben, daß eine große Anzahl der ehemals außerhalb der Stadtmauer begangenen Vergehen und Polizeiübertretungen unentdeckt blieb, woraus man folgern darf, daß bei einer Vergleichung zwischen städtischen und ländlichen Verbrechen die Strafstatistik den Unterschied in der polizeilichen Ueberwachung zu Gunsten der Städte veranschlagen muß. Seitdem die Banlieue zu Paris geschlagen ist, hat sich die Anzahl der kleinen Vergehen so sehr vermehrt, daß die bisher vorhandenen Gefängnißlocale ungenügend wurden. Zwar sind bereits seit langer Zeit die Conciergerie und das Depot der Präfektur im Umbau für Gefängnißzwecke begriffen; allein es ergab sich dennoch im Oktober d. J. die Nothwendigkeit sofortiger Abhülfe.

Unter solchen Umständen konnte sich das französische Organisationstalent bewähren. In aller Eile richtete man zwei hinter dem Hofe der Conciergerie belegenen Remisen, welche zur Aufnahme der Gefängnißtransportwagen bestimmt gewesen waren, zu einem provisorischen Gefängniß ein. Dasselbe ist auf die Unterbringung von 200 Männern berechnet und soll diejenigen aufnehmen, welche von einem bis zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt worden sind. Nachdem der Boden asphaltirt worden war, hat man aus dem ursprünglich zwei Meter breiten Thorweg der Remisen ein elegantes Glasfenster hergerichtet und gleichzeitig zum Zwecke der Ventilation auf der gegenüberliegenden Mauer vermittelst eines Durchbruchs ein zweites Fenster geschaffen. Mit noch größerer Geschwindigkeit war die Gasbeleuchtung hergestellt.

Zweihundert Betten sind längs der Mauern zur rechten und linken Seite aufgeschlagen, welche durch ein hölzernes Gitter von einem freien Raum in der Mitte getrennt bleiben. Letzterer ist zum Aufenthalt der Gefangenen bei Tage bestimmt. In ihm finden, wie man berichtet, Tische, Stühle, eine Büchersammlung und ein Büffet Platz. Rauchen, Damen- und Dominospiel sollen gestattet werden. Auf diese Weise entsteht ein Gefängnißvergnügenslocal, deren Bewohner gleichzeitig der seelsorgerischen Sorgfalt der Geistlichkeit von der Conciergerie anvertraut sein werden.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Berner, Strafanstaltsdirektor Hoyer, Prof. Dr. Krahmer, Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte.

**№ 51.** — Sonnabend, den 21. December. — **1861.**

**Mit der nächsten Nummer beschließt die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung das letzte Quartal dieses Jahrgangs; zur Vermeidung von Störungen in deren regelmäßiger Zusendung werden daher die geehrten Abonnenten ersucht, den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten ihre Bestellungen auf den neuen Jahrgang ungesäumt zugehen zu lassen.**

## Die Einzelnhaft nach dem bayerischen Gesetze vom 10. November 1861 mit Rücksicht auf die stattgefundenen Verhandlungen geprüft.

### II.

Wenn nach dem Gesetze die Einzelnhaft nur bei Männern angewendet werden soll, daher weibliche Sträflinge, die zur Gefängnißstrafe verurtheilt werden, nicht in Einzelnhaft kommen, und wenn dafür angeführt wird, daß bei Weibern diese Art Haft nach der Erfahrung nicht gebilligt werden könne, so muß dagegen bemerkt werden, daß zwar allerdings die Behandlung weiblicher Gefangenen in mancher Hinsicht eine andere sein muß[1]); allein die Erfahrung in Ländern, in welchen bei Weibern Einzelnhaft angewendet wird, z. B. in Toscana, in Oldenburg, in Schottland[2]), lehrt, daß bei Anwendung gehöriger Vorsicht auch weibliche Personen ohne allen Nachtheil der Einzelnhaft unterworfen werden können, und daß selbst der Charakter vieler weiblichen Sträflinge dies energische Mittel verlangt, indem erfahrungsgemäß Weiber zur Heuchelei und Täuschung der Beamten sehr geneigt sind, und die verdorbenen unter ihnen eine besondere Lust und Geschicklichkeit haben, ihre Mitgefangenen zu verderben. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß nach dem Art. 13 des bayerischen Gesetzes auch in den in Zuchthäusern anzulegenden Einzelnzellen bis zur Dauer von 6 Monaten weibliche Sträflinge verwahrt werden sollen. 2) Was die im Gesetz ausgesprochene Reduktion der Einzelnhaft im Verhältniß zur Gemeinschaftshaft betrifft, so war mit Recht die Bestimmung, daß auf die ersten 6 Monate der Einzelnhaft die Reduktion nicht angewendet werden soll, ein Gegenstand, der manche Bedenklichkeit hervorrief. Der in den Motiven dafür angegebene Grund, daß die größere Intensität der Einzelnhaftsstrafe erst bei einer längeren Strafdauer vielfach hervortritt, kann in der Allgemeinheit nach den Erfahrungen nicht zugegeben werden. Es ist richtig, daß die Einzelnhaft auf verschiedene Gefangene nach ihrer Eigenthümlichkeit auch verschiedenen Eindruck macht und von manchen selbst als eine Wohlthat erkannt wird; allein dies ist nicht die Regel. Nach sorgfältigen Erkundigungen wirkt die Einzelnhaft bei der Mehrzahl der Gefangenen gerade in der ersten Zeit wegen des großen Widerspruchs der neuen ungewohnten Lage mit der bisherigen Lebensweise. Daraus erklärt sich, daß auch in allen Gesetzgebungen, in welchen das Reduktionsverhältniß angenommen ist, z. B. in Baden, in den Niederlanden, nach dem belgischen Entwurf[3]), die Reduktion auch bei der ganzen Strafzeit zur Anwendung kommt. Wenn anerkannt wird, daß in der Regel die Einzelnhaft intensiv stärker wirkt, so muß folgerichtig sie auch allgemein angewendet werden; wir geben jedoch zu, daß die bayerische Regierung wie die Kammern zur Annahme der Bestimmung im Gesetze durch die Rücksicht geleitet wurden, daß nach dem in den bayerischen Gesetzen vorkommenden Verhältniß der einzelnen Arten der Freiheitsstrafe durch die Anwendung der Reduktion auf ganz kurzzeitige Gefängnißstrafen Mißverhältnisse entstehen könnten. — 3) In Bezug auf die Art der Durchführung der Einzelnhaft kann nun die Frage entstehen, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, nach dem Vorbild der badischen Gesetzgebung schon im Gesetze das Maß der Absonderung der Sträflinge beim Gottesdienst, beim Unterricht

---

[1]) Meine Schrift: Gefängnißfrage S. 166.

[2]) Ein höchst merkwürdiger Bericht in Bezug auf Anwendung der Einzelnhaft auf Weiber ist der 22ste report of the general board of Directors of prisons in Scotland 1860 S. 6, 58 und 69.

[3]) Nach dem in Note 2 angeführten Report, wo S. 69 das Gefängnißreglement abgedruckt ist. Die Anordnungen, wie die in der dritten Classe in Gemeinschaft befindlichen weiblichen Gefangenen eingereiht und behandelt werden, um gefährlichen Unterredungen vorzubeugen, verdienen aber Beachtung.

und bei der Bewegung im Freien vorzuschreiben und z. B. wie in Bruchsal das Tragen der Schildmützen, die Absonderung in der Kirche und die Bewegung nur in den kleinen Spazierhöfchen anzuordnen; allein es dürften doch entscheidende Gründe dafür sprechen, daß man diese Modificationen nur der Anordnung der Staatsregierung überlassen wollte, und sich damit begnügte, im Gesetze nur auszusprechen, daß die Einrichtung so geschehen müsse, daß die Sträflinge nicht mit einander in Berührung kommen. Darunter ist wohl verstanden, daß sie so abzusondern sind, daß sie mit einander nicht sprechen und keine Art Mittheilungen, z. B. schriftliche, sich machen können. Dies kann auch bewirkt werden, ohne die Einrichtung in Bruchsal. Ob man auch Anordnungen treffen will, daß die Sträflinge sich einander gar nicht sehen und erkennen können, mag ein Gegenstand besonderer Erwägung der Regierung sein. Merkwürdig ist, daß nach dem neuesten Berichte von Jebb 1860 in der Anstalt von Pentonville die bisherige Absonderung der Gefangenen in der Kirche aufgehoben wurde. — 4) Eine ernste Erwägung verdient besonders der durch den Antrag des Herrn Weis in das Gesetz gebrachte Artikel, nach welchem Sträflinge, welche 1 Jahr Einzelnhaft erstanden und Beweise der Besserung gegeben haben, auf die Dauer ihres Wohlverhaltens zur Arbeit in Gemeinschaft verwendet werden können. Es geht diese Vorschrift theils aus der Besorgniß hervor, daß zu lange fortgesetzte Einzelnhaft schädlich werden könnte, theils aus dem Wunsche, durch diese Aussicht, daß der Sträfling durch gute Aufführung aus der Einzelnhaft kommen kann, eine Aufmunterung zum guten Betragen erhalten soll. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Idee, eine Uebergangsstufe von der Einzelnhaft zur Freiheit zu begründen, nach den günstigen Erfahrungen in Irland große Beachtung verdient. Schon hat man in Oldenburg und in Toscana ähnliche Einrichtungen getroffen; das Wichtigste aber, was in dieser Beziehung neuerlich geschah, ist die 1860 in der weiblichen Strafanstalt zu Schottland[4]) getroffene Anordnung, daß die Sträflinge, wenn sie sich gut aufführten, nach dem ersten Jahr Einzelnhaft in eine manche Begünstigungen ihnen gewährende besondere Art von Gemeinschaftshaft gebracht, und wenn sie auch da ein Jahr lang sich gut aufführten, in eine dritte Art von Haft versetzt werden sollen, in welcher die Sträflinge noch mehr Begünstigungen erhalten. Wir wünschen sehr, daß das bayerische Ministerium mit den wichtigen, im 22. schottischen Gefängnißbericht mitgetheilten Nachrichten sich vertraut mache. Unverkennbar wird nach den Mittheilungen erfahrener Gefängnißdirektoren die Durchführung der bayerischen Bestimmung manche Schwierigkeiten haben, theils weil es schwierig sein wird, nach einem Jahre Haft mit Sicherheit zu erkennen, ob die sogenannte Besserung des Gefangenen so weit vorgeschritten ist und so tief wurzelt, daß mit Sicherheit eine so kräftige gute Stimmung des Sträflings angenommen werden kann, daß er durch die Gemeinschaft mit anderen nicht verdorben und daß das Gute, was die Einzelnhaft bewirkt hat, nicht wieder durch die Gemeinschaft zerstört wird. Der Gegenstand ist so wichtig, daß wir darüber in einem besonderen Aufsatze Erfahrungen und Vorschläge mittheilen wollen. Wir dürfen hoffen, daß nach dem im Gesetze enthaltene Zusatz, nach welchem auf eine sorgfältige Auswahl der gemeinschaftlich zu beschäftigenden Sträflinge Bedacht genommen werden solle, das Ministerium die geigneten Anordnungen zu treffen nicht verfehlen wird.

4) Es sei erlaubt, auf die in meiner Schrift: die Gefängnißfrage S. 77, 89 enthaltenen Mittheilungen hinzuweisen.



Bei den Verhandlungen über den Entwurf wurde mit Recht hervorgehoben, daß Alles darauf ankommen wird, ob die Einzelnhaft auf eine alle Besorgnisse beseitigende Weise durchgeführt wird. Es mag gerechtfertigt sein, wenn wir als Ergebniß langjähriger Beobachtungen und Erkundigungen eine Andeutung über die Bedingungen mittheilen, bei deren Dasein allein die gute Wirksamkeit der Einzelnhaft gesichert sein wird. Wir rechnen dahin 1) daß bei allen Gefängnißbeamten und bei denen, die in den Ministerien über Gefängnißordnung zu verfügen und Aufsicht zu halten haben, eine rechte Klarheit über das Wesen der Einzelnhaft und ihre Durchführung begründet werde. Wer sich einbildet, daß diese Art Haft eigentlich nur darin besteht, daß durch die Einsperrung in einsame Zellen die Sträflinge vor der wechselseitigen Ansteckung bewahrt werden, hat eben so wenig das Wesen der Einzelhaft erfaßt als derjenige, welcher in ihr nur die Niederdrückung des Gefangenen erkennt, oder derjenige, welcher unter dem Einfluß mystischer Vorstellungen steht, daß der Sträfling durch sogenannte Einkehr in sich zur Umgestaltung gebracht werden soll. Es muß Jedem klar vorschweben, daß die Einzelnhaft das beste Mittel ist, die Besserung des Sträflings möglich zu machen, indem auf seinen moralischen und religiösen Zustand, auf seinen Geist und sein Gemüth gewirkt wird, durch die Belebung der edleren Gefühle, durch Belehrung, die darauf berechnet ist, ihm den Grund seines sittlichen Verfalls zu zeigen, ihn zur Einsicht in sein Unrecht und zur Selbstachtung, zu dem Vorsatze, Recht zu thun, zu bringen; es soll ferner durch die Einzelnhaft bewirkt werden, daß in dem Gefangenen die guten Eigenschaften so tief wurzeln, daß er nach seiner Entlassung vor Rückfällen bewahrt wird; es sollen ihm die Wege gezeigt und die Mittel gewährt werden, durch sein Betragen, seine Arbeitssamkeit die Achtung seiner Mitbürger wieder zu erhalten und den Versuchungen zum Unrecht zu widerstehen. So lange unsere Statsmänner und alle Gefängnißbeamten nicht die Ueberzeugung haben, daß durch die gut durchgeführte Einzelnhaft Besserung der Sträflinge, soweit es in der Macht des Staats steht sie zu erzielen, ermöglicht werden muß und kann, wird kein Gesetz gute Früchte tragen. — 2) Eine wesentliche Voraussetzung der guten Wirksamkeit des neuen Gesetzes ist die Wahl geeigneter Gefängnißbeamten. Hier wird die Regierung voraussichtlich große Schwierigkeiten haben.[5]) Männer, die bisher als Beamte in den auf Gemeinschaft gebauten Strafanstalten wirkten, werden nicht leicht in den Geist der Einzelnhaft eindringen; während sie bisher auf die Masse der Sträflinge zu wirken hatten, sollen sie jetzt ihre Einwirkung genau nach der Individualität eines jeden Sträflings einrichten; ihre Besuche sollen nicht bloß der Form wegen, um mit ein paar Worten sich um den Gesundheitszustand des Gefangenen zu erkundigen, sondern so gemacht werden, daß der Besuchende genau jeden Gefangenen kennen lernt, über seinen körperlichen, geistigen und moralischen Zustand unterrichtet wird, den Entwickelungsgang seiner Stimmung beobachtet, das Vertrauen des Sträflings gewinnt und in den Stand gesetzt wird, über den Grad seiner Besserung

5) Viele wohl zu beachtende Bemerkungen über die Stellung eines Gefängnißvorstands macht in seinem Berichte der Direktor der Anstalt in Corfu, Cozziris. S. Auszüge aus dem Berichte in der Strafrechtszeitung 1861, S. 636.

zu urtheilen. — 3) Ob das neue Gesetz die beabsichtigten guten Früchte tragen kann, wird vorzüglich von der Persönlichkeit der Beamten abhängen, welche in den auf Einzelnhaft gebauten Strafanstalten angestellt werden. A) Wesentlich wird das Meiste von der Persönlichkeit und Stellung des Vorstandes der Anstalt abhängen; es wird nie auf seine gute Wirksamkeit gerechnet werden können, wenn er nicht von dem Geist, in dem die Einzelnhaft angewendet werden muß, durchdrungen ist, wenn er nicht die Gabe der nach der Individualität des Sträflings einzurichtenden Erziehung der Gefangenen besitzt, insbesondere nicht Menschenkenntniß, Gewandtheit, die rechten Mittel zu wählen, Energie, mit welcher er dem rohen und verdorbenen Sträfling entgegentritt, und dem Heuchler zeigt, daß er ihn durchschaut, aber auch Wohlwollen und eine edle menschliche Gesinnung hat, durch welche er in seinen Besuchen das Vertrauen der Sträflinge gewinnen kann.[6]) Findet aber die Regierung einen solchen Vorstand, so muß sie ihm auch Vertrauen schenken und ihn nicht durch eine Masse von Schreibereien, Berichterstattungen und Anfragen bei den oberen Behörden wegen jeder Anordnung, die er treffen will, quälen. — B) Bei der großen Wichtigkeit der religiösen Einwirkung als eines mächtigen Besserungsmittels ist die Wahl eines tüchtigen Gefängnißgeistlichen von hoher Bedeutung. Hier aber lehrt die Erfahrung, daß die Regierung leicht in Verlegenheiten kömmt. Es kann nicht verkannt werden, daß immer mehr in der katholischen wie in der protestantischen Confession eine Spaltung unter den Geistlichen bemerkbar ist, indem ein Theil derselben das Heil der Religion in einem Glaubenszwang, in strenger Befolgung der äußeren Religionsübungen, in äußerlich durch Worte, Mienen und Werken sich kund gebenden Frömmigkeit sucht, während ein anderer Theil der Geistlichen, vom Geist der Liebe durchdrungen, die Freiheit der Forschung anerkennt, überall nur an den wesentlichen Grundlagen der Religion festhält und auf Sittlichkeit hinwirkt. Gefängnißgeistliche der ersten Art werden nicht gut wirken. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hat eben vor sich das Zeugniß eines erfahrenen Gefängnißvorstandes in Bezug auf einen Fall, in welchem ein wegen schwerer Verbrechen zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilter Sträfling immer widerspenstiger und schlechter sich betrug, weil ein übrigens sehr ehrenwerther Gefängnißgeistlicher der ersten Art durch seine mystischen Einwirkungen, sein ewiges Moralpredigen den Sträfling in einen Zustand der Aufregung und der Erbitterung versetzt hatte. Dieser Sträfling war nach 6 Jahren völlig umgestaltet, wurde der gehorsamste und ordentlichste Mensch, so daß er als völlig gebessert nach 12 Jahren Zuchthausstrafe begnadigt werden konnte. Diese Umwandlung war das Werk eines anderen Geistlichen der zweiten Art, der in der Anstalt angestellt wurde und durch sein Wohlwollen und seine milde und verständige Behandlung das unbedingte Vertrauen dieses Sträflings gewann. — C) Von Wichtigkeit ist die Anstellung eines tüchtigen Gefängnißarztes, der ganz der Anstalt sich widmen kann. Leider lehrt auch hier die Erfahrung, daß häufig die Gefängnißärzte nicht der Aufgabe entsprechen; man kann ein sehr tüchtiger, gelehrter und selbst praktischer innerer Arzt sein, und doch nicht zum Gefängnißarzt taugen. Nur ein Arzt, der mit allen Fortschritten der Psychiatrie genau vertraut ist, der längere Zeit in einer Irrenanstalt als Arzt Erfahrungen sammelte, wird

[6]) Meine Schrift: Gefängnißfrage S. 135—138.



im Stande sein, rechtzeitig die oft schwer erkennbaren Zeichen beginnender Seelenstörung zu bemerken und die geeigneten Mittel, um dem weiteren Fortschreiten der Krankheit entgegenzuwirken, anwenden. — D) Eine Hauptrücksicht muß darauf genommen werden, in jeder Anstalt einen ausgezeichneten Lehrer anzustellen. Nach der Erfahrung, insbesondere von Bruchsal und Irland[7]) ist es vorzüglich der Lehrer, an welchem mit großem Vertrauen die Sträflinge hangen und der auf ihre Besserung wirken kann. Hierzu gehört, daß er nicht bloß die Lehrgabe besitzt, sondern mit großer Menschenkenntniß seine Vorträge nach der Individualität der Sträflinge einzurichten, ihre Aufmerksamkeit zu fesseln und Liebe zum Lernen und zum eigenen Nachdenken anzuregen versteht. — E) Ein großer Theil der guten Wirksamkeit liegt in den Unteraufsehern. Mit Recht hat neuerlich[8]) die rheinisch-westphälische Gefängnißgesellschaft eine belehrende Berathung darüber, wie tüchtige Gefängnißaufseher zu gewinnen sind, gepflogen. Wir bitten darauf zu achten. Man hat neuerlich, um den großen Vorzug der Brüder des rauhen Hauses in Berlin zu beweisen, behauptet, daß man nicht erwarten dürfe, auf andere Weise, z. B. durch Anstellung früherer Unteroffiziere, wohl geübte und vorbereitete Unteraufseher zu gewinnen. Wir beziehen uns auf das in neuerer Zeit über die Wirksamkeit der aus religiösen Genossenschaften genommenen Unteraufseher Ausgeführte[9]). Es ist eine wahre Beleidigung, wenn man den Personen, welche nicht solchen Genossenschaften angehören, die Eigenschaften absprechen will, als tüchtige Aufseher in Gefängnissen zu wirken. Die Erfahrungen von Bruchsal, die günstigen Nachrichten von der Irrenanstalt Illenau, wo sehr gute Unteraufseher nicht aus religiösen Corporationen wirken, sollten belehren. Nach dem Zeugniß erfahrener Gefängnißdirektoren werden am besten als solche Aufseher erfahrene Lehrer, ferner Personen, die als Gewerbsaufseher in Fabriken thätig waren, Unteroffiziere jedoch mit großer Vorsicht bei der Auswahl, angestellt werden; wenn dafür gesorgt wird, daß ihr bisheriges Betragen Bürgschaft giebt, daß die Personen Verstand, Menschenkenntniß, Festigkeit, aber auch großes Wohlwollen besitzen, und wenn sie eine Prüfungszeit durchzumachen haben, in welcher sie auf ihre Berufspflichten aufmerksam gemacht, gehörig unterrichtet, und so beobachtet werden können, daß ein Urtheil darüber möglich wird, ob sie die nöthigen Eigenschaften besitzen. 4) Die Aufmerksamkeit Aller, die für eine gute Wirksamkeit der Einzelnhaft Interesse haben, muß auf den Bau der Strafanstalt gelenkt werden, worin Einzelnhaft durchgeführt werden soll. Hier bedarf es vorerst einer zweifachen Warnung, nämlich, daß die Regierung nicht erwarten darf, die gehofften Vortheile zu gewinnen, wenn sie ein bisheriges auf das alte System berechnetes Gefängniß oder irgend ein altes Gebäude zur Noth mit gewisser Anzahl von Zellen herrichten läßt; die Erfahrung z. B. in Toscana lehrt, daß der ungenügende Erfolg in einer Strafanstalt auch darin lag, daß man in alten Gefängnissen durch einige Bauten Einzelnhaft durchführen wollte. Ein völlig neues, auf alle Bedürfnisse be-

[7]) Meine Nachweisungen in Pözl's Vierteljahrsschrift II. Band S. 198. von Holtzendorff, irisches Gefängnißsystem S. 91, 131.

[8]) Im 34sten Jahresbericht in der General-Versammlung vom 24. Juli 1861 S. 27. Erfreulich ist es, daß die Gesellschaft einen Preis von 50 Thalern für den besten Entwurf eines Handbuchs für Gefangenaufseher ausgesetzt hat.

[9]) Schrift über Gefängnißverbesserung S. 91, 97, und Schrift über Gefängnißfrage S. 137.

rechnetes Gebäude wird erforderlich. In dem von Aargau und Neufchatel neuerlich durch Aussetzung großer Preise gewonnenen Plane zu neuen Strafanstalten und in den darüber erstatteten Berichten wird jede Regierung viel Beachtungswürdiges finden. Es muß aber auch aufmerksam gemacht werden, daß die Strafanstalten von Berlin und Bruchsal nicht unbedingt als Muster nachgeahmt werden dürfen. Es ist bekannt, daß, als in Deutschland Einzelnhaft eingeführt werden sollte, aus Baden und Preußen Abgeordnete abgesandt wurden, um das neue Gefängnißgebäude von Pentonville kennen zu lernen; im Wesentlichen wurde in Bruchsal und Berlin dies englische Gebäude zum Muster genommen, in London selbst aber ist man von manchen Mängeln des Gebäudes durch Erfahrung überzeugt und hilft vielfach nach.

Zwischen den Gebäuden von Bruchsal und Moabit finden sich manche Verschiedenheiten in beiden[10]), vorzüglich die starke Zugluft, welche ebenso für den Beamten wie für die Sträflinge nachtheilig ist, und ist die Einrichtung bemerkbar, daß die Eintheilung der Räume so complicirt ist, daß theils das Herumgehen im Gebäude für den Beamten beschwerlich ist, theils die Gefangenen durch zweierlei Gänge geführt werden müssen, um in die Kirche, die Schule u. A. zu kommen. Soll ein auf Einzelnhaft berechnetes Gebäude seinem Zwecke entsprechen, so muß a) für große Räume, die das Hauptgebäude umgeben, gesorgt werden, um theils für die jungen Sträflinge, welche entweder zeitweise aus Gesundheitsrücksichten in Gemeinschaft zu bringen sind oder nach einer gewissen Zeit wegen ihrer Besserung in Gemeinschaft kommen, über große Räume für landwirthschaftliche und Gartenarbeiten verfügen zu können. b) Auch in Bezug auf die tägliche Bewegung der Sträflinge im Freien muß gesorgt werden, daß mit geregelter Festhaltung an der Isolirung, den Sträflingen soviel könne gegeben werden, daß ihnen selbst die Anlegung kleiner Gärtchen möglich wird. c) Es muß für Räume gesorgt werden, in welchen im Winter oder bei schlechter Witterung die Gefangenen die nöthige Bewegung haben können. d) Es sollen in jeder auf Einzelnhaft gebauten Strafanstalt einige Zellen so gebaut werden, daß der Gefangene zwei Zellen hat, eine um darin zu schlafen, die andere zum Aufenthalt am Tage. Diese Anordnung, die in neuerer Zeit in Toscana durch Peri getroffen wurde und sich dort gut bewährt, wird für solche Sträflinge wichtig, welche Lungen- oder Herzleiden haben oder überhaupt in einem Zustande sich befinden, der für die Kranken eine reine und gesunde Luft erfordert. e) Es bedarf in jeder solcher Anstalt der Anlegung von ein paar großen Zellen, in welche Gefangene, bei denen sich Zeichen beginnender Seelenstörung ergeben, nach ärztlicher Anordnung hin gebracht werden können, daß sie den ganzen Tag über mit einem verständigen Unteraufseher zusammen sind. Zweckmäßig wird es hier sein, wenn zu Aufsehern auch einige Personen gewählt werden, welche in Irrenanstalten als Unterbeamte Erfahrungen sammeln konnten.

Die Ausführung der bisher nur angedeuteten Punkte, sowie die Entwickelung anderer zur guten Wirksamkeit der Einzeluhaft gehöriger Bedingungen und nothwendiger paßlicher Einrichtungen soll Gegenstand eines ferneren Aufsatzes

[10]) Schück in seiner Schrift: die Einzeluhaft, giebt S. 23 die Abweichungen im Bau der deutschen Gebäude von Petonville und S. 24—36 die Verschiedenheiten von Bruchsal und Moabit an.



sein. Mögen auch manche Freunde der Einzelnhaft das neue bayerische Gesetz der Halbheit beschuldigen, so wird doch der wahre Freund der Gefängnißverbesserung sich über das bayerische Gesetz freuen mit der Ueberzeugung, daß, wenn die bayerische Regierung, durchdrungen von dem wahren Geiste der Einzelnhaft, consequent und nicht beirrt durch ängstliche Sparsamkeit das neue Gesetz durchführt, der Versuch zum vollständigen Siege der Einzelnhaft führen wird.

**Mittermaier.**

## Die Gefängnißbibliotheken.

Nachstehendes, St. Gallen d. 29. Oktober 1861 datirtes Schreiben ist an die Redaktion dieser Zeitung eingesendet worden:

Kurz nach Neujahr 1859 besprach ich mich mit einem schweizerischen Collegen über zweckmäßige Anlage, Alimentation und Einrichtung von Sträflingsbibliotheken. Veranlaßt, mir Raths zu erholen, war ich durch die Erfahrung nachtheiliger Wirkung solcher Bücher auf detinirte Leser, welche ihnen ohne vorherige eingehende Prüfung in die Hand gegeben wurden; sei es, daß sie schroff-confessionelle Anzüglichkeiten enthielten, sei es, daß sie dem Gehalte nach zur schoflen Literatur gehören oder wie immer. Solche Bücher werden gemeiniglich auf dem Wege der Wohlthätigkeit collektirt, oder auch ungebeten aus lauter Gutmeinen den Sträflingen geschenkt! Wir verabredeten gleichzeitig einleitende Schritte für unsern Zweck.

Etwa drei Monate nachher konnte ich mich überzeugen, daß es mit der Ursprünglichkeit unseres Gedankens nicht weit her sei, daß bloß ein Strahl in uns gezündet hätte, der anderorts schon seine Wirkung gethan. Durch zwei Schreiben v. 26. Juni und 16. Juli 1859 brachte die königlich preußische Regierung in Sigmaringen denselben Gegenstand zur Anregung und verlangte zur Vergleichung und Benutzung den Catalog der hiesigen Sträflingsbibliothek. Ich konnte indeß dem Ansinnen nur soweit entsprechen, 'als ich eine bescheidene Anzahl von Büchern nannte, welche mir von den beiden H. H. Hausgeistlichen (die hier die Bibliothek besorgen) als geeignet für Sträflinge bezeichnet waren. Bei dieser Gelegenheit ermangelte ich nicht zu bemerken, daß ich das Projekt, einen möglichst vollständigen Catalog von Büchern, die sich für Gefangene überhaupt und für Züchtlinge insonders eignen, als höchst verdienstlich erachten und freudig begrüßen würde. Wie weit mittlerweilen die Idee Gestalt angenommen und praktischen Erfolg erreicht hat, ist mir nicht bekannt.

Hier — und soviel ich weiß auch in vielen anderen Strafanstalten — bildet die Lektüre einen beachtenswerthen Faktor der pönitentiären Erziehung, der Besserung, der bildenden, sittlichen und beruflichen Förderung der Sträflinge; begreiflich daher, wenn die Anstaltsbeamten auf einen verläßlichen literarischen Wegweiser großen Werth setzen.

Wer nun aber soll als Vorarbeit die Fluth von Büchern prüfen und sichten, die Gefängnißdirektoren unter der Wucht ihrer täglichen Geschäfte? Unmöglich selbst dann, wenn überall die Befähigung dazu vorausgesetzt werden dürfte, was Niemand meinen wird. Die Hausgeistlichen? Was religiös-sittliche Literatur anbelangt — gewiß. Was hinwieder die Unterhaltungsliteratur anlangt, so halte ich sie nur unter

Beding für competent. Ohne Frage giebt es eine große Anzahl von Geistlichen, die Literaturkenntniß mit gesunder Lebensanschauung verbinden und insofern Vorzügliches leisten könnten. Aber es giebt ebenso gewiß solche, die nur Unterhaltungslektüre mit frömmelndem Beigeschmack wählen würden und die überhaupt mit der geschäftigen Seligmacherei so zudringlich sind (Nicht aus eigener Erfahrung spreche ich hier, St. Jacob ist glücklicher Weise von zwei hellen Köpfen von Hauptgeistlichen pastorirt, mein Bedenken fußt wesentlich auf Mittheilungen von Berufsgenossen), daß sie gerade die verständigern, für gesunde Pastoration zugänglichen Sträflinge ermüden. Die Controle weltlicher Literaturkenner über die Auswahl von Unterhaltungsbüchern schiene mir wünschenswerth. Oder soll man die Anschaffung den Hauslehrern übertragen? Die sind selten auf dem Laufenden in der Unterhaltsliteratur und zudem mehrentheils von dem Broderwerb in Anspruch genommen. Noch schwieriger und vielseitige Kräfte fordernd ist die Wahl von gewerblicher und gewerklicher Literatur, die in der Sammlung ebenfalls reichlich vertreten sein soll.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich von selbst die Ansicht, daß die Sträflingsbibliothek (abgesehen von den eigentlichen Schulbüchern) in Haupt- und Unterabtheilungen gebracht werden sollte; wie Bücher für religiösen Unterricht und sittliche Erbauung, Bücher für berufliche Bildung (technische, gewerbliche, für die resp. Gewerke 2c.), Bücher für Unterhaltung. Letztere Abtheilung sollte wieder ausgeschieden sein für beide Geschlechter, für jüngere und ältere, für Leser von mehr und von weniger Schulkenntnissen 2c.

Es lassen sich verschiedene Wege denken, auf denen man zu dem einen Ziele eines guten, reichhaltigen Catalogs für eine Gefängnißbibliothek gelangen könnte; z. B. auf dem der Zusammentragung nach der Idee der k. preußischen Regierung in Sigmaringen, oder durch Gewinnung einer Reihe von befähigten und erfahrenen Männern, welche die Bearbeitung gegen Entschädigung übernehmen. Es würde, wenn viele Staaten, resp. Gefängnißdirektionen sich betheiligen, jede der letztern nur ein geringes Geldopfer treffen, und dieses dürfte wahrlich nicht in Betracht kommen gegenüber den Vortheilen, welche den Gefangenen durch jenen Zweck vermittelt würde.

**J. Ch. Kühne.**
Direktor der Strafanstalt
St. Jacob bei St. Gallen.

Indem wir vorstehendes Schreiben zur Kenntniß unserer Leser bringen, glauben wir dem Einsender Dank zu schulden für die Anregung einer Frage, deren Wichtigkeit schwerlich überschätzt werden kann. Wenige werden sich über die Bedeutung täuschen, welche der richtigen und zweckmäßigen Anlage der Gefängnißbibliotheken zuerkannt werden muß. Unendlicher Nutzen und kaum zu schätzende Nachtheile werden durch den guten oder schlechten Zustand der Büchersammlung bedingt, welche eine stumme Mitarbeiterin an dem Werke der Besserung und Gesittung sein soll. Es wäre daher wünschenswerth, wenn sich Männer von Fach über die von St. Gallen aus angeregte Angelegenheit hören lassen wollten.

Unsere Ansicht ist die, daß eine Catalogisirung der bis jetzt in den Strafanstalten vorhandenen Bücher, verbunden mit einer Revision ihres Inhalts mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde. Die weite örtliche Trennung der Strafanstalten, die kaum genügenden Mittel zur Honorirung einer Arbeit, die einen hohen Grad von unbefangener Bildung voraussetzt, die Verschiedenheit der Fächer, welche durch die Kritik eines Einzigen kaum bewältigt werden kann, fallen dabei in's Gewicht. Vielleicht wäre es am besten, wenn sich die Strafanstaltsdirektoren, um eine Revision der vorhandenen Bücher zu bewirken, der Unterstützung freier gesellschaftlicher Kräfte bedienen wollten. In den einer Strafanstalt nächstgelegenen Orten wird sich gewiß eine Anzahl von Männern finden, welche zu einem Gefängnißleseverein, mit der Aufgabe, Vorhandenes oder Neues zu prüfen und zu ordnen, bereitwilligst zusammentreten würden, wofern eine Aufforderung dazu erginge. Wir glauben, daß die freie Thätigkeit der socialen Kräfte hier mehr leisten würde, als die bezahlte Arbeit bestimmter Beamten.



Die Catalogisirung und Prüfung der gegenwärtig bestehenden Gefängnißbibliotheken scheint daher vorläufig den localen Bestrebungen anheim gestellt werden müssen.

Verschieden davon ist aber die Anschaffung neuer Bücher auf Grund gewisser Vorbedingungen. Hier scheint es möglich, eine Organisation herzustellen, deren Nutzen allen Strafanstalten von vornherein zu Gute käme.

Zunächst scheint man darin allgemein einverstanden zu sein, daß der bloße Titel eines Buches niemals als eine Empfehlung zur Anschaffung in Gefängnißbibliotheken anerkannt werden darf, und daß es einer strengen Prüfung bedarf, bevor dem Gefangenen ein neues Buch in die Hand gegeben werden kann. Nicht einmal die Höflichkeit sollte davon abhalten, geschenkte Bücher erst zu untersuchen, und, wenn sie dem confessionellen Schmuggel dienen, extra commercium zu stellen.

Vielleicht wäre es nicht unthunlich, einen deutsch-schweizerischen Gefängnißliteraturverein zu begründen, dessen Organisation wir uns ungefähr folgender Art denken.

Aufgabe des Vereins wäre die Prüfung und Sichtung der vom Jahre 1862 an erscheinenden Bücher, welche anscheinend zur Anschaffung in den Strafanstalten geeignet sind, und Anempfehlung dessen, was sich besonders für die Lektüre der Gefangenen empfiehlt; ferner Anregung zur literarischen Produktion auf dem Gebiete der Unterhaltungslektüre für Gefangene, zu Uebersetzungen werthvoller Arbeiten des Auslandes, Preisausschreiben u. s. w. Zur Mitgliedschaft berechtigt würde Jeder ohne Unterschied sein, welcher sich zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.

Aus der Gesammtzahl der Mitglieder wird ein Ausschuß von Recensenten gebildet, welcher die Prüfung neuer Erscheinungen übernimmt. Dieser Ausschuß würde sich in eine Abtheilung für Unterhaltungslektüre, für technische und für Erbauungs-Literatur, wie das von Herrn Kühne vorgeschlagen ist, zerlegen.

Gebildet würde dieser Ausschuß am besten durch freies Anerbieten der Mitglieder zum Eintritt in den Ausschuß unter Bezeichnung einer bestimmten Abtheilung, für welche die Kritik übernommen wird. Dabei würde es als Regel gelten müssen, daß den Geistlichen die Prüfung der Erbauungsliteratur, den Laien diejenige der Unterhaltungsschriften verbleibe.

Offenbar ist aber nicht jeder befähigt, das Amt des Kritikers zu üben. Bei technischen Schriften ist die Gefahr mangelhafter Prüfung vielleicht am geringsten. Man kann bei den heutigen Fortschritten der Volksbildung sicherlich einsichtsvolle Handwerker finden, welche sich der technischen Prüfung von Büchern unterziehen, wenn man ihr Interesse gewinnt. Auch an gescheuten Landwirthen für die Prüfung der populären landwirthschaftlichen Literatur wird kein Man-

gel sein. Am nächsten liegt die Besorgniß eines schiefen oder einseitigen Urtheils bei Erbauungs- und Unterhaltungsschriften. Da aber eine Qualification zur Kritik, die immer etwas subjektives bleibt, nicht festgestellt werden kann, so wäre es vielleicht angemessen, das übereinstimmende Urtheil zweier Recensenten als Grund der Empfehlung gelten zu lassen.

Diejenigen unter den Gefängnißdirektoren, welche selbst dann noch mißtrauisch bleiben, würden wenigstens aus einer derartigen Empfehlung einen Grund zur Prüfung der zur Anschaffung vorgeschlagenen Bücher entnehmen können und durch Vermittelung der von ihnen zu organisirenden Localleseveine, von denen wir gesprochen haben, ein vollkommen vertrauenswürdiges Urtheil erhalten.

Es scheint übrigens unbedenklich zu sein (wie in dem von uns mitgetheilten Schreiben auch angedeutet wird) Frauen in den Kreis derjenigen zu ziehen, welche sich an den Aufgaben eines derartigen Gefängnißliteraturvereins zu betheiligen haben. Die Rücksicht auf die weiblichen Gefangenen jugendlichen oder reiferen Geschlechts läßt eine solche Theilnahme, welche in England höchst segensreich wirkt, besonders wünschenswerth erscheinen. Jedes Mitglied des von uns als möglich vorausgesetzten Vereins würde überdies aus dem Kreise seiner eigenen Unterhaltungslektüre, aus der Kenntniß dessen, was für Kinder in den Familien angeschafft zu werden pflegt, häufig genug Gelegenheit entnehmen, Vorschläge an den Verein gelangen zu lassen.

Bei der weiten räumlichen Trennung bildet die Frage nach der Organisation des Vereinsvorstandes den schwierigsten Punkt. Nur so viel scheint wünschenswerth, daß ein Buchhändler zum Schriftführer und vielleicht auch zum Schatzmeister des Vereins gewonnen wird. Derselbe wird die Zustellung der Prüfungsexemplare an die entweder nach alphabetischer Ordnung oder durch das Loos zu bestimmenden Recensenten zu vermitteln haben. Halbjährlich würde alsdann die Liste der empfohlenen Bücher mit der Bemerkung, ob ein Recensent oder beide für die Empfehlung stimmen, bekannt zu machen sein.

Wäre es möglich, einen solchen Verein zu gründen, so würde er vermittelst einer Verbindung mit Localleseveinen, die sich an jede Strafanstalt anschließen, leicht der Keim zu einer fortschreitenden Entwickelung, zu einer inneren Harmonie unter den bestehenden Gefängnißschutzvereinen werden können. Namentlich glauben wir schon hier darauf aufmerksam machen zu können, wie wünschenswerth es ist, daß auch die Gefängnißschutzvereine für die Gründung solcher Leihbibliotheken Sorge tragen, welche für entlassene Gefangene bestimmt bleiben. Dadurch würde ein werthvolles und zugleich zwangloses Mittel des Verkehrs mit Entlassenen, die schutzbedürftig sind, eine Anregung zur geistigen Thätigkeit, eine Sicherstellung derselben gegen manche Verführung, gewonnen werden.

Nur flüchtige Andeutungen haben wir gegeben. Wir wissen nicht, in wie weit die von uns aufgestellten Gesichtspunkte Billigung finden. Das Vorhandensein eines großen Bedürfnisses schwebte uns vor Augen, als wir unsere Ansichten an dieser Stelle niederlegten. Die beste Befriedigung, welche wir uns versprechen, besteht darin, daß Andere zu tieferem Eingehen auf die Sache und zu besseren Vorschlägen veranlaßt werden.

Sollten die Gefängnißdirektionen geneigt sein, einem Plane, wie der von uns nur flüchtig skizzirte in seinen Zielen sein würde, ihre Unterstützung zu leihen, so würde die Redaktion



dieser Zeitschrift bereit sein, weitere Unterhandlungen einzuleiten. Wir sehen daher Vorschlägen und Wünschen in dieser Beziehung entgegen.

Das Gute darf indessen nicht unterbleiben, um das Bessere zu erwarten. Den Zwecken der Strafrechtszeitung entsprechend, welche Förderung aller strafrechtlichen Reformen als ihr Ziel verfolgt, glauben wir einstweilen einen Versuch machen zu müssen, um den nächsten Bedürfnissen der Gefängnißbibliotheken zu entsprechen. Es wird deswegen durch die Strafrechtszeitung halbjährlich eine Liste solcher Bücher veröffentlicht werden, welche zur Berücksichtigung für Strafanstaltsbibliotheken geeignet erscheinen; wobei indessen eine Beschränkung auf Unterhaltungsschriften und technologische Literatur geboten erscheint. Selbstverständlich beanspruchen solche Listen keine Autorität, zu welcher uns jede Befähigung von vornherein fehlt, und die wir selbst bei vorhandener Befähigung sicherlich für uns ablehnen würden. Wir wünschen mittelst der durch uns zu gebenden Semestralliste nur die Prüfung Anderer auf bestimmte Objekte hinzulenken. Durch das Entgegenkommen der deutschen Buchhändler und durch die Unterstützung derer, welche uns vorläufige Beihülfe zugesagt haben, hoffen wir unser Versprechen einlösen zu können. Uebrigens wünschen wir, so bald als möglich jeder besseren Organisation, welche einen gleichen Zweck erstrebt, weichen zu können. —

v. H.

---

## Gerichtlich-anthropologische Erläuterungen über Hunger und Hungertod.

### II.

Die psychologische Beurtheilung, welche Zeising über jenen Mordfall gegeben hat, ist so richtig begründet, daß wir nicht umhin können, dieselbe mit dessen Worten hier wiederzugeben.

„Das Gesetz nennt den einen Mörder, welcher vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, und jenen einen Todtschläger, welcher zwar auch vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, und bestraft den ersten mit dem Tode, den andern mit lebenslänglichem Zuchthause. Das Gesetz geht dabei von dem Grundsatze aus, daß, wenn einen Verbrecher die volle Strafe treffen soll, derselbe sich im Augenblicke der That in einem vollständig geistig freien Willenszustande befunden haben muß. Diese geistige Willensfreiheit kann nun zur Zeit der That entweder bloß beschränkt oder gänzlich aufgehoben gewesen sein, also der Thäter zur Zeit der That sich entweder unter der Herrschaft irgend einer Leidenschaft oder in einem, wenn auch nur temporär, ganz unzurechnungsfähigen Zustande, d. h. im Zustande einer Geisteskrankheit, befunden haben. Der erste Fall bedingt für den Thäter Milderung der Strafe, der zweite Fall Straflosigkeit. Auf diesen Grundsätzen beruht der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag. Hat bei vollständig nachgewiesener Absicht zu tödten der Thäter im Augenblicke der That mit vollständig freier Willensthätigkeit gehandelt, so hat er mit Ueberlegung getödtet und ist ein Mörder; war jedoch seine geistige Willensthätigkeit durch irgend eine Leidenschaft zur Zeit der That eingeschränkt, so hat er ohne Ueberlegung gehandelt und ist ein Todtschläger. Auf die geistige Thätigkeit des Thäters vor der That kommt es hierbei gar nicht an, weil einerseits das Gesetz nicht die bloße Absicht, die bloße Ueberlegung der

That vor der That strafen kann, so lange dieselbe sich noch nicht durch Handlungen oder wenigstens den Versuch von Handlungen verkörpert hat; andererseits es sehr wohl psychologisch denkbar ist, daß ein Verbrecher die zu verübende That vollständig durchdacht hat, freiwillig jedoch die Ausführung derselben unterläßt, späterhin aber die That dennoch unter der Herrschaft irgend einer Leidenschaft, also ohne Ueberlegung, vollbringt. Die Prämeditation der That vor der That ist demnach nur dann strafbar, wenn sie im Augenblicke der That noch fortgedauert hat. Wenn wir uns nun in die jammervolle Lage dieses Angeklagten versetzen, der für die Seinigen und sich keine Rettung vom Hungertode finden konnte, als den Tod, wenn wir dieses traurige Resultat seiner Betrachtungen bekräftiget sehen durch die Bitten und Thränen seines Weibes, das für sich und die Kinder von dem Gatten den Tod als Wohlthäter erflehte, so finden wir hinreichend Momente dafür gegeben, daß die geistige Aufregung des Angeklagten sich im Augenblicke der That bis zur höchsten Verzweiflung steigerte; aber als eine psychologische Unmöglichkeit erachten wir es, daß ein Mann, der neun Jahre lang der liebevollste Gatte und zärtlichste Familienvater war, plötzlich Frau und Kinder auf eine so schauderhafte Art hinschlachtet, ohne daß im Augenblicke der That seine freie Willensbestimmung durch die Allgewalt einer unwiderstehlichen Leidenschaft, der Verzweiflung ausgeschlossen war; für psychologisch undenkbar erscheint es ferner, daß dieser Mann im Stande ist, in der öffentlichen Verhandlung den Hergang mit eiskalter Ruhe, ohne Spur einer inneren Bewegung, zu erzählen, ohne daß in seinem Geiste eine seine Gedanken und Gefühle vernichtende Umwandlung vorgegangen ist. Gerade diese gränzenlose Apathie des Angeklagten in der öffentlichen Verhandlung ist demnach ein sicherer Beweis, in welcher furchtbaren Aufregung dieser Unglückliche sich zur Zeit der That befunden hat, denn nur auf eine so ungeheure Aufregung kann eine so vollendete Erschlaffung erfolgen. Ist nun der geschilderte Seelenzustand des Angeklagten zur Zeit der That psychologisch begründet und erklärt, und findet derselbe Bestätigung durch das Benehmen des Angeklagten nach der That, so ergiebt sich daraus, daß der Angeklagte zur Zeit der That nicht mit Ueberlegung gehandelt hat, daß er also kein Mörder gewesen ist. Die Geschwornen aber haben diese Ansicht nicht gehabt, denn sie bedurften kaum einer Viertelstunde, um den Angeklagten des Mordes für schuldig zu erklären."

### III. Simulation des Hungers.

8. Die Simulation des Hungers kann in mancher widerrechtlichen Absicht geschehen, z. B. um irgend eine Unterstützung, deren jedoch der Simulant nicht bedarf, zu erhalten; um eine begangene gesetzwidrige Handlung, als durch Hunger veranlaßt, zu entschuldigen und so auf die durch wahren Hunger begründete Unzurechnungsfähigkeit (4—6) Anspruch zu machen; um einen Grund zum Selbstmordsversuche vorzuspiegeln u. s. w. In solchen Fällen wird vom Gerichte eine Untersuchung des verdächtigen Individuums, so wie eine Begutachtung von Seiten des Gerichtsarztes in Anspruch genommen werden.

9. Die hier auftauchende Frage: ob ein Individuum wirklich so lange Zeit hindurch, als dasselbe vorgiebt, Hunger gelitten hat? ist insofern schwierig zu beantworten, als es einestheils möglich ist, daß das Leben bei wirklichem Hungern oft noch lange Zeit bestehen kann, worüber wir unter 11 auffallende Beispiele mittheilen werden, und anderentheils bei einer beharrlichen Verstellung von Seiten des Simulanten und bei der Verschmitztheit anderer mit einverstandener Personen es schwer ist, die Betrügerei zu entdecken. Die Anhaltspunkte zur Entdeckung einer solchen Simulation werden sich überhaupt auf folgende Momente reduciren lassen: Man muß die verdächtige Person in sichere Verwahrung bringen und allen Verkehr derselben mit anderen Person abschneiden, damit nicht heimlich Nahrungsmittel beigebracht werden können. Wenn die unter 2 erwähnten somatischen Symptome des längere Zeit stattgehabten Hungerns sich mit der Zeit nicht einstellen, so wird man berechtigt, eine Simulation anzunehmen.

**Friedreich.**

---

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Die Poesie als Verdauungsmittel.** Die Herren Dalbanne und Petit in Paris haben einen Liqueur erfunden, auf welchen sie große Hoffnungen setzten. Um ihn berühmt zu machen, fehlte nichts als ein berühmter Name. Liqueur Napoléon oder Liqueur Pio IX. waren bereits zu sehr abgenutzt, um sich zur Auswahl zu empfehlen. Man wendete sich an Lamartine, dessen süße Poesien den Eigenschaften des Liqueurs wahlverwandt schienen. Der berühmte Dichter, welchem eine Probeflasche zugesendet worden war, erwiderte auf das Gesuch, seinen Namen den Flaschen aufkleben zu dürfen, wörtlich folgendes: „Meine Herren. Ich habe die Farbe und den Geruch ihrer südlichen Ambrosia bewundert. Trinken kann ich davon zwar nicht, aber ich schmücke mich damit als dem Tribut Ihrer Gedanken. Mein Name wie mein Dank gehört Ihnen. Möchten dieselben Ihren Flaschen Glück bringen. Lamartine."

Auf diese Weise entstand seit 1859 das Elixir Lamartine, dessen Empfindung für den Magen außerordentlich wohlthätig gewesen sein muß. Wenigstens wurde ziemlich bald darauf von Herren Colleville in Lyon ein bereits unter dem Namen „der Excentrische" bestehender Liqueur der Art umgetauft, daß er den Namen Liqueur Lamartine erhielt.

Es ließ sich erwarten, daß der so friedliche Name des Dichters zu Collisionen unter den beiden Fabricanten führen würde. In der That klagten die Erfinder des Elixir Lamartine als Vertreter des Legitimitätsprincips im Liqueurhandel wegen Mißbrauchs einer Waarenbezeichnung gegen die Fabricanten des Liqueur Lamartine. Der Ausgang des Processes bestand in der gerichtlichen Erklärung, daß die Bezeichnung so verschieden sei, daß eine Verwechselung nicht zu befürchten, eine gesetzliche Verantwortlichkeit also nicht anzunehmen sei.

**Englische Jurisprudenz.** Die Oktobersitzung der Central Criminal Court wurde in London am 21. Oktober 1861 eröffnet. In seiner Eröffnungsrede setzte der Recorder Mr. Salomons, den Anklagegeschworenen die wichtigsten, ihrer Beurtheilung unterstellten Fälle auseinander, unter welchen namentlich die Anklage gegen den Schiffscapitän Baldy hervorhob, welcher beschuldigt war, einem seiner Matrosen Mißhandlungen von tödtlichem Verlaufe zugefügt zu haben. In der sich an diesen Fall anschließenden Rechtsbelehrung erkennt man deutlich den Stand der gegenwärtigen Strafrechtswissenschafe in England.

Herr Salomons führte nämlich aus, dem Capitän eines Kauffahrteischiffes stehe ein mäßiges Züchtigungsrecht gegen seine Untergebenen zu; wenn der Tod in Folge einer mäßigen Züchtigung eingetreten sei (und der Verstorbene war ein schwacher und kranker Mann, welcher wegen verweigerter Arbeitsleistungen geprügelt wor-

den war), so sei der Tod nichts als ein unglücklicher Zufall; wenn aber Tod in Folge einer Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes eingetreten sei, so liege Todtschlag vor; wenn endlich bei der Züchtigung ein Instrument angewendet wurde, von dessen Gebrauche bei vernünftiger Erwägung gefährliche Folgen besorgt werden durften, so sei im Sinne des Gesetzes Mord anzunehmen.

Es ist eine jedenfalls auffallende Erscheinung, daß in England, während man dem Strafrechte selbst und der Gefängnißwissenschaft nicht nur die gründlichste Beobachtung und sorgfältigste Berichterstattung, sondern auch ein redliches Bemühen der Verbesserung in allen Schichten der Bevölkerung zuwendet, die Bestimmung des verbrecherischen Thatbestandes noch derjenigen einfachen Unterscheidungen mit Rücksicht auf die Willensseite entbehrt, welche in anderen selbst weniger fortgeschrittenen Ländern seit Jahrhunderten längst den Charakter der unumstößlichen Gewißheit gewonnen haben.

**Aus der Praxis des Coroners.** Die letzten Wochen haben in der Praxis des Coroners eine auffallende Vermehrung der Kindesmorde ergeben. Wie überall so tritt auch in London dies Verbrechen in gewissen stereotyp zu nennenden Formen auf. Fast immer werden einige Kindesleichen aus den Abtritten oder den öffentlichen Abzugscanälen hervorgezogen. Seit einiger Zeit ist aber zu diesen traditionell gewordenen Mitteln, sich der Leiche zu entledigen, noch eine neue Methode hinzugetreten, welche darin besteht, daß man sorgfältig gepackte, in Papier gehüllte oder gar in Leinwand genähte Päckchen auf öffentlichen Spaziergängen, namentlich in den Parks niederzulegen pflegt. Friedlichen Spaziergängern wird alsdann die unangenehme Ueberraschung zu Theil, eine schrecklich entstellte Leiche an Stelle der erwarteten Kostbarkeiten aus den Umhüllungen herauszuwickeln. Vom Standpunkte des Verbrechers aus empfiehlt sich die Deposition verbrecherischer Ueberführungsstücke an öffentlichen Orten sehr entschieden vor allen anderen Versuchen, sich derselben zu entledigen. In einer Stadt wie London gelingt es fast niemals, die Thäter zu ermitteln. Es bleibt alsdann bei dem Ausspruch der Todtenbeschauer-Jury: „Absichtlicher Mord gegen eine oder mehrere Personen." Derselbe Ausspruch wurde in der ersten Novemberwoche in einem Falle gegeben, wo man ein Kind vorgefunden hatte, dessen Ableben durch Hunger erfolgt war, obwohl die Bekleidung der Leiche auf einen Ursprung aus den höheren Ständen hinweist. Fast gleichzeitig mit diesem Vorfalle, hatte man in dem Keller eines öffentlichen Trinkhauses die mumificirte Leiche eines neugebornen Kindes unter einem Mauervorsprung entdeckt. Die zugezogenen Aerzte erklärten, daß es bei Mumien nicht möglich sei, den Zeitpunkt annähernd festzustellen, zu welchem das Ableben eintrat; deswegen beschränkte sich die Jury auch auf eine einfache Feststellung der Thatsache, ohne eine Beschuldigung gegen irgend Jemand hinzuzufügen. Da die vorgefundene Leiche ein Seil um den Hals trug, so war auch hier Kindesmord im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht.

Nächst den Kindesmorden wird die Thätigkeit des Coroners am häufigsten durch Selbstmorde in Anspruch genommen. Um denjenigen, welche an sich selbst zum Verbrecher werden, die Ehre eines christlichen Begräbnisses gönnen zu dürfen, ist der Ausspruch „vorübergehender Wahnsinn" fast immer ein durch das Mitleid gebotenes Auskunftsmittel. Unter den in letzter Zeit recensirten Vorkommnissen sind am bemerkenswerthesten der Selbstmord eines Armenhausvorstehers, welcher sich unmittelbar nach dem Morgengebete in der Armenhauskirche erhängte und derjenige eines deutschen Malers, Namens Becker. Der Letztere erschoß sich auf seinem Zimmer, um aus trostlosen Vermögensverhältnissen erlöst zu werden, obwohl er noch eine Anzahl von Gemälden im Werthe von 700 Thalern besaß. Seine künstlerische Vorliebe für dieselben ließ ihm den Tod wünschenswerther erscheinen, als die Trennung von ihnen.

**Respektable Bücherdiebinnen.** Zwei unzweifelhaft den besseren Ständen angehörige Damen, welche sich Miß Long und Miß Murray nennen, wurden vor einiger Zeit auf Ansuchen mehrerer Antiquare in London verhaftet, weil sie bei Gelegenheit beabsichtigter Bücherkäufe mehrfach Bücher entwendet hatten. Die gewöhnlichen Handtaschen, deren sich Frauen bedienen, erwiesen sich als sehr nützlich für kleine Bücherdiebstähle. Unmittelbar nach der Ergreifung versuchten die beiden Mädchen sich mit den Bestohlenen abzufinden. Weder diese Hoffnung, einer gerichtlichen Verfolgung zu entgehen, noch auch die Bitte ihres Rechtsbeistandes, daß man es an dem Schrecke genug sein lassen möchte, war von Erfolg. Eine Rücksicht ließ das Gericht indeß den besondern Verhältnissen angedeihen. Obwohl man nämlich überzeugt war, daß beide Angeklagte sich eines falschen Namens bedient hatten, und daß die Annahme des falschen Namens darauf berechnet war, die gesellschaftliche Stellung ihrer Familie zu schonen, unterließ man doch jede weitere Nachforschung nach den wirklichen Familienbeziehungen. Der Vertheidiger der Angeklagten erklärte sogar, daß der Vater der beiden Mädchen sich um ihr Schicksal für jetzt nicht kümmern könne, weil er seinen guten Namen nicht in die Oeffentlichkeit bringen wolle. Dabei beruhigte sich auch das Gericht vollkommen, welches sodann eine Strafe von neun Monaten harter Arbeit aussprach. Während dieselbe verbüßt wird, dürfen die beiden Leidensgefährtinnen immer noch hoffen, im Kreise ihrer Bekanntschaft als „verreist", „auf dem Lande" oder „auf dem Continent" befindlich bezeichnet zu werden. Ihr Familienpatriotismus erlaubte ihnen nicht, durch offene Darlegung ihrer wahren Verhältnisse auf die Zuerkennung einer geringen Strafe zu rechnen. Aus Anlaß dieses Falles ist es wiederum Mode geworden, von Kleptomanie zu sprechen.

**Zu den aus Frankreich importirten Luxusartikeln** gehört auch — die Wahrheit der von dort entlehnten Nachrichten. Sehr häufig erfährt man Dinge, von denen man in Deutschland bisher gar keine Ahnung hatte. Die Gazette des tribunaux läßt sich aus Berlin wörtlich folgendes melden:

In Westpreußen (Prusse occidentale), wo, wie in den meisten übrigen Bundesstaaten Deutschlands, die körperliche Haft für Schulden jeder Art besteht, machen die Gläubiger von ihrem Einsperrungsrecht reichlichen Gebrauch. In mehreren preußischen Städten sind die Schuldner so zahlreich, daß man für sie eigene Ergänzungsgefängnisse (prisons supplémentaires) erbauen mußte. In Berlin, wo man sich gegenwärtig in gleicher Lage befindet, läßt die Regierung ein neues Schuldgefängniß bauen, worin 3000 (!!) Gefangene Platz finden werden, und zwar soll dies auf den ausgedehnten Ländereien geschehen, welche „Rummelhof" heißen.

Nächst der berühmten Leistung, welche kürzlich in den Schreibübungen eines deutschen Schuljungen die Anfänge eines indianischen Kunststyls entdeckte, dürfte kaum etwas bezeichnender für die französische Leichtgläubigkeit sein, als die von uns mitgetheilte Nachricht. Man müßte denn annehmen, dieselbe sei darauf berechnet gewesen, durch Hinweis auf das Ausland die unangenehmen financiellen Enthüllungen der neuesten Zeit, wie sie in Frankreich an das Tageslicht kamen, abzuschwächen. Daß man von einem Rummelhofe spricht, ist bei dem Vorhandensein eines etwas ähnlich klingenden Namens (Rummelsburg) allenfalls zu entschuldigen. Was aber die 3000 Schuldgefangenen Berlins betrifft, so müßte die preußische Regierung zunächst auf den financiellen Ruin der Berliner Einwohner hinarbeiten. In der vergangenen Woche befanden sich in dem Berliner Gefängnisse ungefähr 70 Schuldner in Haft.



Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Jeden Sonnabend (ausgenommen im Monat August) erscheint eine Nummer. — Pränumerationspreis für das Quartal: 1 Thlr. Court.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

# Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. **Berner**, Strafanstaltsdirektor **Hoyer**, Prof. Dr. **Krahmer**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**

herausgegeben von

**Dr. Franz von Holtzendorff**, Professor der Rechte.

№ 52. — Sonnabend, den 28. December. — 1861.

**Mit gegenwärtiger Nummer beschließt die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung das letzte Quartal dieses Jahrgangs; zur Vermeidung von Störungen in deren regelmäßiger Zusendung werden daher die geehrten Abonnenten ersucht, den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten ihre Bestellungen auf den neuen Jahrgang ungesäumt zugehen zu lassen.**

## Die Beschäftigung der Sträflinge.

Die meisten Criminalgesetzbücher stellen als ausdrückliches Kriterium der Zuchthausstrafe auf: „Anhalten der Sträflinge zu schwerer Arbeit"; es soll die Arbeit und zwar schwere Arbeit, eben ein Strafmoment mit bilden, die Strafe erschweren.

Diese Auffassung dürfte sich noch aus älterer Zeit herschreiben, wo man nicht genug Schärfungen der Zuchthausstrafe erfinden zu können glaubte und förmlich darauf ausging, für die Sträflinge recht schwere, ungesunde und langweilige Arbeiten ausfindig zu machen, so Wollekämmen, Spinnen, Raspeln von Farbehölzern 2c. (von welchen Arbeiten sich die früher nicht selten für Strafanstalten gebrauchten Ausdrücke „Raspelhaus", „Spinnhaus" schreiben), daher die englische Erfindung der Tretmühle 2c. Wir können dieser Auffassung nicht unbedingt beitreten; wenn wir nämlich auch selbverständlich gegen die Arbeit als solche nichts zu erinnern haben, vielmehr vollkommen damit einverstanden sind, daß die Sträflinge tüchtig und schwer arbeiten, den ganzen Tag über angestrengt beschäftigt sein müssen, so glauben wir doch, daß die Ansicht, die Arbeit vorzugsweise als erschwerendes Strafmoment zu behandeln und von diesem Gesichtspunkte aus die Beschäftigungsarten mitzuwählen und die Arbeitspensa zu bestimmen, eine unrichtige und in ihren Folgen und Consequenzen nicht selten verderbliche ist, da die Sträflinge durch Befolgung dieses Princips einer Masse von Plackereien ausgesetzt, ja durch starres Festhalten an demselben zur Verzweiflung getrieben werden können, wenigstens nichts mehr geeignet ist, dieselben zu verbittern und jeder bessernden Einwirkung unzugänglich zu machen.

In neuester Zeit wird freilich bei der Wahl der Beschäftigungen weniger auf Erschwerung der Strafe, als auf Einträglichkeit der Arbeiten gesehen (wozu allein schon die seit einigen Jahren eingetretene Ueberfüllung der Strafanstalten und der dadurch in's Enorme gesteigerte Kostenaufwand nöthigt[1]), weshalb denn auch die Vorsteher der Strafanstalten, und mit Recht, ihren Stolz und Ruhm mit darin suchen, mit ihren Sträflingen recht viel zu verdienen und dieses Ziel um so eifriger verfolgen, da höheren Orts sehr viel auf möglichst hohen Verdienst gesehen wird und diejenige Verwaltung meistens als die beste gilt, die das meiste Geld verdient und am Wohlfeilsten wirthschaftet. Dieses förmliche Jagen nach Verdienst hat aber nicht weniger seine großen Schattenseiten und Gefahren; die Strafanstalten werden dadurch nur zu leicht zu Fabriken, alles wird dem Verdienst untergeordnet, der eigentliche Strafzweck, sowie die gemüthliche Einwirkung auf den Sträfling wird gar leicht Nebensache; gewandte, geschickte und fleißige Gefangene, die der Anstalt durch ihre Arbeiten viel einbringen, wie es deren namentlich unter den Dieben manche giebt, werden, wenn sie im Uebrigen auch die niederträchtigsten Subjekte sind, und sich sonst nur leidlich führen, nicht selten auf eine, die andern Gefangenen benachtheiligende und deprimirende Weise bevorzugt, namentlich durch Nachsicht bei Uebertretung der Hausordnung, Zuwendung besserer Verpflegung 2c.; es wird ferner hauptsächlich aus diesem Grunde von den Sträflingen oft ein zu großes Arbeitspensum verlangt und das Nichtfertigbringen desselben in den meisten Anstalten sehr scharf,

---

[1] So zählte man, um ein Beispiel anzuführen, am Schlusse des Jahres 1848 in Preußen 13,844 Züchtlinge, am Schlusse des Jahres 1854 dagegen 26,825; so waren die Criminalkosten daselbst seit 1848 von 482,386 Thlr. auf 1,661,425 Thlr., die Kosten der vom Ministerium des Innern ressortirenden Straf- und Besserungsanstalten von 535,198 Thlr. auf 1,602,183 Thlr., die laufenden Gesammtkosten der Strafrechtspflege also etwa um das Dreifache gestiegen und zwar die außerordentlichen Kosten für Neubauten noch gar nicht gerechnet.

oft mit körperlicher Züchtigung bestraft[2]), endlich wird bei der Wahl der Arbeiten und bei der Ansetzung der einzelnen Sträflinge bei denselben nicht selten lediglich die öconomische Seite der Sache ins Auge gefaßt, d. h. bei Einführung einer Beschäftigung wird fast nur gefragt, was dieselbe der Anstalt einbringe, die Fragen aber, ob sich dieselbe auch für die Gefangenen eigne, ob die Gesundheit derselben nicht darunter leide rc., mehr als Nebensache behandelt. Ebenso geht's mit der Ansetzung der einzelnen Gefangenen zu den in der Anstalt betrieben werdenden Arbeiten; hier entscheidet meistens nur der Umstand, bei welcher Arbeit der Gefangene am Vortheilhaftesten zu verwenden ist, — auf seine bisherige Beschäftigung und Lebensweise, auf seinen Gesundheitszustand, auf seine Körperbeschaffenheit wird wohl weniger, auf seine Wünsche und Neigungen meistens gar keine Rücksicht genommen; es ist ja eben Zwangsarbeit.

Es sind das aber alles Punkte, die auf das Wohl und Weh des Sträflings, auf seine Führung, auf seine Besserung einen ganz unglaublichen Einfluß üben und es kann deshalb dem Arbeitswesen einer Strafanstalt nicht Aufmerksamkeit genug geschenkt und bei der Wahl der Beschäftigungen und der Anstellung der Sträflinge bei den einzelnen Arbeiten nicht umsichtig und sorgsam genug verfahren werden.

Unsern Erfahrungen zufolge dürften in dieser Richtung etwa folgende Grundsätze als die leitenden und maßgebenden zu betrachten sein:

1) Alles was die Anstalt gebraucht und bedarf, ist, soweit irgend möglich und thunlich, von den Sträflingen selbst anzufertigen und zu verrichten.

2) Vor allem ist möglichst ausgedehnte Feld- und Gartenwirthschaft zu empfehlen.

3) Jeder Sträfling ist, so weit die Umstände irgend gestatten, mit der Arbeit zu beschäftigen, die er draußen getrieben, event. bei solchen Beschäftigungen anzusetzen, für die er besonders Geschick, Lust und Interesse zeigt.

4) Die Wahl der Arbeiten ist, so weit thunlich, so zu treffen, daß der Sträfling durch Erlernung derselben, nach seiner Entlassung möglicherweise sein Fortkommen finden kann.

5) Das Verdingen der Arbeitskräfte an Unternehmer und die Zulassung von nicht im Dienste der Anstalt, sondern der Unternehmer stehenden Werkmeistern, Faktoren rc. ist möglichst zu vermeiden.

6) Arbeiten der Sträflinge in den Freistunden sind thunlichst zu begünstigen.

Es möge uns gestattet sein, die vorstehenden Sätze, so weit es der Raum erlaubt, etwas näher zu begründen, resp. zu erläutern.

ad 1. Unter den Insassen jeder etwas größeren Strafanstalt finden sich alle gewöhnlichen Handwerke und Gewerbe

[2]) Im Allgemeinen, — bemerkt Freiherr v. Seld in seinen „Erlebnissen" S. 40 — kann man sagen, daß von den wenigsten Sträflingen weniger verlangt wird, als sie leisten können, von Manchen aber mehr, als sie zu leisten vermögen. Ich habe Strafanstalten gefunden, in denen am Sonnabend die Arbeit abgenommen wird, welche die Woche über geliefert worden. Erreichte sie die vorgeschriebene Zahl nicht, so wurde der Säumige zur Bezahlung mit Hieben aufgeschrieben, die dann am Montage erfolgte. Da kam es häufig vor, daß mit der Züchtigung am Morgen früh angefangen, daß damit unausgesetzt fortgefahren werden mußte, und daß der Abend herankam, ohne daß man damit zu Eude kam, so daß am Dienstag früh weiter gehauen werden mußte. Ja, ich kannte ein Zuchthaus, (Gott sei Dank, nicht in Deutschland), in welchem binnen einem Jahre über vier Hundert Züchtlinge todt gearbeitet und todt gehauen wurden.



vertreten, und es muß Aufgabe der Verwaltung sein, diese und zwar zunächst für die Anstalt selbst fruchtbringend zu machen und zu dem Ende die nöthigen Werkstätten, als Schusterei, Schneiderei, Weberei, Tischlerei, Schmiede rc. einzurichten und in denselben von den dazu geeigneten Sträflingen die Bedürfnisse für die Anstalt anfertigen zu lassen, demnächst auch die unter den Sträflingen sich vorfindenden Zimmerleute, Maurer rc. so weit das Bedürfniß dazu vorhanden ist, im Dienst der Anstalt zu verwenden. Durch Befolgung dieses Grundsatzes werden zwei wichtige Zwecke erreicht, einmal nämlich die Bedürfnisse der Anstalt in dieser Richtung auf die wohlfeilste Weise gedeckt und dann den betreffenden Sträflingen dadurch Gelegenheit gegeben, das erlernte Handwerk, die bisherige Beschäftigung fortzusetzen und sich nach Umständeu darin zu vervollkommnen, was auf ihre Führung und Besserung von großem Einfluß und auch für ihre Gesundheit und ihr späteres Fortkommen wichtig ist.

Es wird von Manchen, selbst von Männern, die etwas von der Sache zu verstehen glauben, die Furcht geäußert, daß die Sträflinge, da sie auf solche Weise Werkzeuge aller Art in die Hände bekämen, damit leicht Unfug treiben, dieselben namentlich zum Ausbruch, oder als Waffen gegen einander, oder gegen die Beamten, oder als Mittel zum Selbstmord benutzen könnten; bei gehöriger Aufsicht und Controle, so wie bei wenn auch humaner, so doch scharfer und zweckmäßiger Disciplin und Behandlung wird solches jedoch nicht leicht vorkommen und noch weniger gelingen können.

Außer den eigentlichen Handwerkarbeiten giebt es noch eine Menge anderer Arbeiten für die Anstalt, welche ebenfalls, der Zweckmäßigkeit und Kostenersparniß halber, von den Gefangenen beschafft werden müssen und in den meisten Anstalten auch beschafft werden; — dahin gehört einestheils die gesammte Oeconomie, als: die Bereitung des Essens, das Brodbacken, das Waschen, Anfertigen und Ausbessern der Leib- und Bettwäsche, anderntheils der gesammte Reinigungs-, Aufwärter- und Krankendienst, das Holzmachen rc. In manchen Anstalten, namentlich mit Einzelnhaft, wird ein Theil dieser Arbeiten durch eigne Angestellte beschafft (wie es denn in der Strafanstalt Dreibergen 4 eigne Hausknechte giebt); es scheint uns dies aber sowohl unzweckmäßig als unnöthig und nebenbei in der That eine arge Geldverschwendung zu sein, da alle die genannten Arbeiten vollkommen eben so gut von Sträflingen besorgt werden können und, bei zweckmäßiger Einrichtung und Aufsicht, eine Beeinträchtigung des Strafzwecks nicht mehr wie bei andern Arbeiten zu befürchten steht.

ad. 2. Die Frage, ob die Beschäftigung der Strafgefangenen mit Feld- und Gartenwirthschaft zweckmäßig, ist noch vielfach bestritten und wird namentlich von den unbedingten Anhängern der Einzelnhaft insbesondere von Füeßlin und Röder[3]) verneint; — nach unsern Erfahrungen müssen wir dieser Beschäftigung aufs Entschiedenste das Wort reden und sind der, wie wir glauben, begründeten Ueberzeugung, daß Feld- und Gartenbau in keiner wohlorganisirten Strafanstalt fehlen dürfe und nicht ausgedehnt genug betrieben werden könne und daß zu dem Behuf nicht genug Eigenthums- oder Pachtländereien von den Anstalten acquirirt werden können.

Die Gründe hierfür sind theils öconomischer, theils dis-

[3]) Vergl. die neuesten Verunglimpfungen der Einzelnhaft u. s. w. von Füeßlin. Heidelberg. Carl Groos. 1861.

ciplinarer und gesundheitlicher Natur; — in ersterer Beziehung dürfte sich nämlich kaum irgend eine Arbeit oder Einrichtung besser verinteressiren, als gerade Feld- und Gartenbau, zumal wenn damit eine vollständige Oeconomie oder Landwirthschaft, also Viezucht, das Halten von Gespannen ꝛc. verbunden wird, indem die Anstalt dadurch in den Stand gesetzt wird, das erforderliche Gemüse, namentlich auch die so wichtigen Kartoffeln, selbst zu erbauen und an die Sträflinge weit öfterer auszuspeisen, als der Fall ist, wenn alles für baares Geld angeschafft werden soll, bei größerer Ausdehnung in den bezeichneten Richtungen aber selbst ein Theil des benöthigten Brodkorns, des Fleisches ꝛc. producirt und die zahlreichen Speiseabfälle und Reste zur Viehfütterung verwendet, so wie die nöthigen Fuhren z. B. zur Heranschaffung der Feuerung, Arbeitsmaterialien, Bauutensilien ꝛc. selbst beschafft werden können.

In der zweiten angedeuteten Richtung können wir aus mehrjähriger Erfahrung constatiren, daß keine Beschäftigung besser geeignet ist, die Gefangenen von Disciplinarvergehen abzuhalten, sie moralisch zu heben und zu bessern, sowie namentlich auch ihre Gesundheit zu erhalten und zu kräftigen, als eben die das Gemüth beruhigenden, die Leidenschaften sänftigenden Feldarbeiten und möchten fast behaupten, daß Disciplinarstrafen und Krankheiten bei unsern Feldarbeitern so gut wie gar nicht vorkommen, wie denn auch die Gefangenen bei keiner Arbeit unverdrossener und fleißiger sind und z. B. willig und gern schon Morgens 3 Uhr ihr Tagewerk beginnen, wenn im Sommer das Grashauen losgeht.

Der uns zugemessene Raum gestattet kein näheres Eingehen auf diese ebenso wichtige, als interessante Frage, doch müssen wir noch zwei Haupteinwürfe, die dieser Beschäftigungsart gemacht werden, kurz berühren, einestheils wird nämlich behauptet, bei solcher Beschäftigung sei das Zuchthaus keine Strafe mehr, der Strafzweck werde dabei zu sehr beeinträchtigt, anderentheils wird die Furcht geäußert, daß bei den sog. Außenarbeiten das Entweichen fast nicht zu verhindern sei; beide Bedenken sind, unserer Erfahrung und Ueberzeugung nach, grundlos. Der erste Einwand hängt nämlich wieder mit der in einem früherem Artikel von uns bekämpften Ansicht zusammen, daß die Sträflinge es „zu gut" haben, indem man bei demselben von der Befürchtung ausgeht, daß namentlich für diejenigen Gefangenen, welche dem Bauern- oder Handarbeiterstande angehören, die Strafe nicht fühlbar genug werde, wenn sie mit Feldarbeit beschäftigt würden, da sie dann in der gewohnten Beschäftigung verblieben und nach wie vor in Feld und Flur hanthieren könnten, die Freiheitsstrafe auch ein stetes hinter Mauern Eingeschlossensein voraussetze; man vergißt dabei aber, daß der Sträfling nichts destoweniger ein armer Gefangener bleibt, den alle die in unserm ersten Artikel geschilderten Entbehrungen und Entziehungen, gleich wie die anderen treffen, daß es ferner eher als Vortheil, wie als Nachtheil betrachtet werden muß, wenn der Gefangene bei seiner gewohnten und gelernten Beschäftigung bleiben kann, wie dies denn ja auch bei anderen Beschäftigungsarten z. B. bei Handwerken geradezu als Vortheil und gewiß mit Recht bezeichnet wird, und daß endlich die Freiheitsstrafe nicht so sehr in dem hinter Mauern Eingeschlossensein, als vielmehr in der Entziehung der eignen Verfügung über sich besteht.

Was die Furcht vor Entweichungen bei Außenarbeiten betrifft, so ergeben die in dieser Beziehung in allen Strafanstalten, wo landwirthschaftliche Arbeiten betrieben werden, gemachten Erfahrungen dieselbe als unbegründet, — (in unserer Anstalt z. B. ist in den acht Jahren, während welcher wir Oeconomie betreiben, bei den dahin schlagenden Arbeiten nicht ein einziger Fluchtversuch vorgekommen, obgleich unsere Felder auf sehr waldigem, bergigen Terrain und theilweise weit von der Anstalt belegen sind) — und können solche in der That auch nicht leicht vorkommen, wenn bei der Auswahl der zur Außenarbeit bestimmten Gefangenen mit Umsicht und Vorsicht verfahren wird und Aufsicht und Ueberwachuug zweckmäßig eingerichtet sind.

Eine genauere Darlegung der hier zu befolgenden Grundsätze, so wie namentlich auch ein näheres Eingehen auf das für diese ganze Frage so wichtige Königl. preuß. Gesetz vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt und auf die der Emanirung desselben vorhergehenden Kammerverhandlungen würde hier zu weit führen und müssen wir uns solches vorbehalten.

ad 3. Wir haben bereits hervorgehoben und angedeutet, wie es Aufgabe der Verwaltung sein müsse, die unter den Gefangenen sich vorfindenden Handwerker, soweit irgend thunlich, in dem einmal erlernten Handwerk zu beschäftigen, die dem Bauern- und Handarbeiterstande Angehörigen aber, wenn die Füglichkeit dazu gegeben ist, zu landwirthschaftlichen und sonstigen, starke körperliche Anstrengung bedingenden Außenarbeiten, als Roden, Urbarmachung bisher uncultivirter Flächen, Holzculturen ꝛc. zu verwenden. Es ist dies anzurathen, theils, weil es der Gesundheit der betreffenden Gefangenen sehr zuträglich ist, wenn sie in der gewohnten Beschäftigung verbleiben und vor allem, die an schwere Arbeit und freie Luft Gewöhnten derselben nicht entzogen werden, theils, weil es für das spätere Fortkommen derselben so sehr wichtig ist, wenn ihnen in der Strafanstalt Gelegenheit gegeben wird, das einmal Erlernte fortzusetzen und nicht aus der Uebung zu kommen, theils und besonders endlich, weil dadurch gewissermaßen eine Garantie nicht allein für ihre gute Führung in der Anstalt, sondern auch für ihre Besserung gegeben wird. Es kann nämlich nicht genug hervorgehoben werden, wie viel für die ganze sittliche und moralische Haltung der Gefangenen auf die Art der Arbeit, der sie zugetheilt werden, ankommt und müssen wir uns namentlich aus diesem Grunde gegen den dem Princip der Zwangsarbeit zum Grunde liegenden Gedanken erklären und gegen die allgemeine Annahme Protest einlegen, daß es ganz gleichgültig sei, ob der Gefangene für seine Arbeit Interesse habe, oder nicht, ja, daß es sogar zweckmäßig erscheine, wenn ihm dieselbe recht verleidet werde und eine drückende Last für ihn sei, weil dadurch die Strafe recht fühlbar gemacht werde. Es gehören alle diese Ansichten in die alte rohe Abschreckungstheorie, in der wir noch, trotz aller gepriesenen Humanität des 19. Jahrhunderts, nur zu tief stecken und aus der wir auch, Gott seis geklagt, sobald nicht herauszukommen hoffen dürfen, obgleich es, wie uns scheinen will, mit Händen zu greifen ist, daß durch alle derartige Vexationen und Quälereien die Gemüther der zu Strafenden nur verstockt und verbittert und dieselben dadurch erst recht zu Verbrechern d. h. Gott und der Obrigkeit Hohn sprechenden, Gesetz und Ordnung verlachenden, allen weicheren Gefühlen des Herzens und Gemüths unzugänglichen Bösewichtern herangezogen werden, woraus sich die Zuchthäuser immer und immer wieder rekrutiren und welche dieselben, der Natur der Sache nach, immer mehr verpesten.

ad 4 und 5. Die Arbeiten in den Strafanstalten zer-

fallen in zwei Gruppen, in Arbeiten für die Anstalt, die sich wieder in Handwerksarbeiten und in Haus- und Deconomiearbeiten theilen und in Lohnarbeiten, d. h. solche, die der Anstalt baaren Gewinn eintragen. Die zu letzteren verwendeten Arbeitskräfte werden entweder im Ganzen oder getheilt an einen oder mehrere Unternehmer für einen gewissen Zeitraum verpachtet, oder die Verwaltung betreibt Gewerbe- oder Fabrikarbeit auf eigne Rechnung und Gefahr, oder endlich, es wird Werkzeug und Arbeitsmaterial von Außen gestellt und für jede Arbeit ein Tagelohn oder Stückpreis an die Anstaltskasse entrichtet (Kundenarbeit).

Die Verpachtung der Arbeitskräfte (Entreprise), die namentlich in Frankreich gebräuchlich ist, ist aus vielen, hier nicht näher zu erörternden Gründen ganz und gar verwerflich; das Arbeiten auf eigne Rechnung ist bei Staatsanstalten immer und überall eine eigne und gefährliche Sache, da diese selten mit Privaten zu concurriren im Stande sind, weil letztere dergleichen mit ganz anderer Energie, Sparsamkeit und Benutzung aller kleinen Vortheile zu betreiben wissen, da ihre und der Ihrigen ganze Existenz vom Gelingen abhängt; dasselbe kann daher in Strafanstalten höchstens unter einer ganz ausgezeichneten und erfahrenen Verwaltung Nutzen gewähren, gar leicht aber durch falsche Speculationen, Nachlässigkeit und Unverstand in der Arbeit, im Betriebe oder im Umsatze in großen Schaden bringen.

Nur bei ganz primitivem und einfachem Fabrikbetriebe auf eigne Rechnung, z. B. Spinnen in Verbindung mit Leineweberei, ist Seitens der Verwaltung kein pecuniärer Schade zu riskiren, vielmehr steht ein, meistens aber nur sehr mäßiger Gewinn in sicherer Aussicht; es dürfte jedoch unter allen Beschäftigungsarten für Sträflinge keine trostlosere, deprimirendere und dabei angreifendere Arbeit geben, als das Spinnen von Flachs oder Werg, namentlich weil dadurch die Fingernerven und damit das ganze Nervensystem auf die Länge bis zum Unerträglichen angegriffen werden. Dessenungeachtet bildet Leinwandfabrication incl. des Spinnens des dazu erforderlichen Garns, zu welcher letzteren Arbeit natürlich die weitaus überwiegende Zahl der Sträflinge verwandt werden muß, in manchen Strafanstalten, selbst mit Einzelnhaft die einzige oder wenigstens Hauptbeschäftigung, wie denn z. B. in der Strafanstalt Dreibergen im verflossenen Jahre, bei einem Durchschnittsbestande von 168 Köpfen, 145 mit Fabrication aus Flachs beschäftigt wurden, wovon 97 Spinner, 32 Weber, 16 Hülfsarbeiter; man denke sich aber 97 Isolirte Jahr aus, Jahr ein am Spinnrade, da ist es kein Wunder, daß wiederum 4 männliche und 2 weibliche Sträflinge als geisteskrank in die Irrenanstalt haben versetzt werden müssen!

Am zweckmäßigsten ist unstreitig die dritte Art der Lohnarbeiten, die Lieferung von Arbeiten für Gewerbsleute, Händler, Fabricanten u. s. w., welche die erforderlichen Rohstoffe und Werkzeuge liefern und die fertigen Stücke von der Verwaltung in Empfang nehmen, namentlich wenn dabei die in der unten angezogenen Schrift[4]) angerathenen Vorsichtsmaßregeln u. s. w. beachtet werden, wenn also

a) dem Arbeitsgeber der Zutritt in die Werkstätten verschlossen bleibt und sein Verkehr sich lediglich auf den mit der Verwaltung beschränkt;
b) meistens nur solche Arbeiten aufgegeben werden, welche ein selbstständiges Gewerbe bilden, oder mit denen sich der Gefangene nach erlangter Freiheit sein Brod verdienen kann;
c) die Werkaufseher von der Verwaltung bestellt werden und unerlaubten Verbindungen zwischen Arbeitsgeber und Werkmeister vorgebeugt werden kann;
d) ein angemessener Arbeitslohn per Tag, oder, was besser, per Stück, wo sich dies durchführen läßt, bestimmt wird.

[4]) Bauer, Zuchthausverwalter in Bruchsal: Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten. Carlsruhe, Fr. Gutsch. 1861. S. 42.



Bei derartigen Arbeiten werden leider fast immer die Werkmeister, Faktoren u. s. w. von den Entrepreneurs gestellt, stehen also nicht im Dienste der Anstalt, was nur zu vielen Unzuträglichkeiten, Durchstechereien u. s. w. Veranlassung giebt und unter keinen Umständen geduldet werden sollte. Am zweckmäßigsten ist es unstreitig, wenn die betreffenden Werkführer u. s. w. aus den Gefangenen selbst erwählt werden, wie dies z. B. in unserer Cigarrenfabrik der Fall ist, die, unter Controle eines Aufsehers, ausschließlich von dazu geeigneten Sträflingen besorgt und geleitet wird, und ein selbst den Entrepreneur befriedigendes Resultat giebt.

Was noch die Frage anbelangt, welche Lohnarbeiten für Strafanstalten am zweckmäßigsten, so hängt die Beantwortung derselben von der örtlichen Lage der Anstalt, von Conjunkturen und von vielen andern Faktoren, Bedingungen und Rücksichten ab, deren nähere Auseinanderlegung hier zu weit führen würde (vergl. darüber Bauer S. 34 ff.). Unsern Erfahrungen nach eignen sich vor Allem Cigarrenfabrication und Weberei aller Art zu Lohnarbeiten, erstere namentlich, weil es eine leicht zu lernende, reinliche und dabei nicht uninteressante Arbeit ist, und weil der Gefangene nach seiner Entlassung am leichtesten dabei bleibt und sich am leichtesten darauf nähren kann. Dagegen können wir das Anlernen der Sträflinge zu Handwerken, wie solches in Bruchsal betrieben und von Bauer empfohlen wird, nicht für zweckmäßig erachten, weil gewiß selten ein Sträfling in einer Anstalt eine solche Ausbildung erhalten kann, wie sie die Gegenwart fordert, Pfuscher aber nirgends fortkommen, am wenigsten, wenn sie entlassene Gefangene sind; im Uebrigen werden auch sehr wenige Sträflinge das in der Anstalt erlernte Handwerk in der Freiheit fortbetreiben, sondern lieber zu ihren früheren Beschäftigungen zurückkehren, oder — herumstromern, wie denn Bauer in Betreff Bruchsals a. a. O. S. 76 selbst angiebt, daß von 52 vollständig angelernten Gefangenen nur 9 das in der Anstalt erlernte Gewerbe in der Freiheit fortbetrieben, von welchen noch dazu 3 bald wieder rückfällig wurden.

ad 6. Wir haben bereits in einem früheren Artikel hervorgehoben, wie trostlos den Gefangenen die Sonn- und Festtage vergehen und wie diese, namentlich in der gemeinschaftlichen Haft, Tage des Schreckens, der Langeweile, ja, der Verzweiflung für sie sind; — man muß das eben selbst sehen und durchmachen, um sich das vorstellen zu können.

Es dürfte deshalb nicht allein der Humanität, sondern auch der Klugheit entsprechen, den Gefangenen, von denen leider die wenigsten so weit in der Bildung vorgeschritten sind, um anhaltender Lektüre fähig zu sein, oder Genuß daran zu finden, Gelegenheit zu geben, sich an solchen Tagen nach Belieben zu beschäftigen und ihnen dazu Vorschub zu leisten, indem man denen, welche es wünschen, gestattet, während der freien Zeit, natürlich mit Ausschluß der Kirchzeit und unter Beobachtung der Sabbathsgesetze, entweder ihre tägliche Beschäftigung, wenn solche in Fabrik- oder Handwerksarbeit besteht, fortsetzen, oder allerlei kleine Künsteleien und Bösteleien anzufertigen, für deren Vertreibung man sich denn

auch folgeweise interessiren muß (zu welchem Ende beispielsweise in unserer Anstalt ein eigner Schrank eingerichtet ist, in welchem solche Sonntagsarbeiten für besuchende Fremde zum Verkauf ausgestellt sind). Bauer a. a. O. S. 128 erklärt sich gegen solche Verwendung der Freistunden, doch lassen sich die von ihm dagegen angeführten Bedenken, die auch wir aus Erfahrung kennen, durch angemessene Anordnungen beseitigen, deren nähere Detaillirung jedoch hier zu weit führen würde.

Wir haben im Vorstehenden, so weit es der beschränkte Raum dieser Blätter gestattet, versucht, die Hauptgrundzüge der bei der Beschäftigung der Sträflinge in Betracht kommenden Fragen auseinanderzulegen und zu erörtern, beabsichtigen demnächst auch noch ferner auf diese für die Verwaltung der Strafanstalten sehr wichtige Frage zurückzukommen und im nächsten Artikel namentlich Einiges über die Pensumarbeiten, so wie über die Gratificirung (Fleißbelohnungen, Arbeitsgeschenke) der Gefangenen der Erwägung und Beurtheilung vorzulegen, als wozu wir uns hierdurch die Bewilligung der geehrten Redaktion erbeten haben wollen.

**Elvers.**

---

## Das Aufseher-Personal in den Strafanstalten.

(Zur Berichtigung.)

In unserem Aufsatz in Nr. 46 d. Bl. „das Aufseher-Personal in den Strafanstalten" ist unter anderen der Obermaier'schen Aufpasser gedacht und der heimlichen Spionerie und Angeberei derselben, sowie des Umstandes erwähnt worden, daß ein Paar derselben von den übrigen Sträflingen todtgeschlagen seien.

Zu diesen Aeußerungen und zu der Annahme, daß die gedachten Aufpasser keine officiell angestellte, sondern unter der Hand beauftragte Gefangene seien, wurden wir, abgesehen davon, daß schon der Name darauf hinzuleiten schien, theils durch Andeutungen in Schriften und die Tagespresse, theils durch mündliche Mittheilungen veranlaßt, wie denn auch namentlich die Ursache der vor einigen Jahren in der Münchener Strafanstalt vorgefallenen beiden Morde in öffentlichen Blättern wiederholt in dem Verhältnisse angeblicher Aufpasser gesucht worden ist.

Aus einer Mittheilung des Herrn Reg.-Raths v. Obermaier entnehmen wir nun aber, daß diese Annahmen auf falschen Nachrichten und Voraussetzungen beruhen und daß die sog. „Aufpasser" keineswegs heimliche Spione und Angeber, sondern officiell angestellte, mit ausführlicher, ihren Dienst, sowie ihre Rechte und Pflichten normirender Instruktion versehene Stellvertreter der Aufseher und wegen Unzulänglichkeit des Aufsichtsdienstes behufs Aufrechthaltung der Ordnung und ununterbrochener Ueberwachung eingeführt sind, daß ferner die fragliche Instruktion in jeder Abtheilung der Anstalt zur Einsicht der Sträflinge öffentlich angebracht ist und außerdem von acht zu acht Tagen in jeder Abtheilung vorgelesen wird, daß weiter die vor mehreren Jahren vorgefallenen beiden Morde nicht an Aufsichtführenden, sondern an anderen Büßern und aus anderer Veranlassung verübt wurden und daß endlich das Institut der Aufpasser seit fast drei Jahrzehnten ohne irgend einen Unfall, ohne gegenseitige rohe Verletzung oder Verfolgung, durchgeführt ist.

Wir halten uns verpflichtet, diese uns gewordene Aufklärung, derzufolge sich unsere Auffassung und Darstellung selbstverständlich berichtigt, in diesem Blatte mitzutheilen, womit wir Herrn v. Obermaier gegenüber, der uns als Vorbild in unserem Amte dasteht und dessen bekannte Ansichten wir im Wesentlichen theilen, unsere betreffenden Aeußerungen zurückzunehmen.

**E.**

---



## Gerichtlich-anthropologische Erläuterungen über Hunger und Hungertod.

### III.

#### IV. Selbstmordsversuch durch Aushungern.

10. Die Fälle sind nicht selten, daß Individuen durch ein freiwilliges Hungern sich selbst das Leben zu nehmen versuchten. Da es nun allgemeine Pflicht der Behörden ist, den Selbstmord zu verhindern, so tritt auch in solchen Fällen das Einschreiten derselben ein, dessen Erfolg jedoch nicht so leicht gelingen wird, da es dazu an wirksamen Mitteln fehlt. Dem den Selbstmord Beabsichtigenden mit Gewalt Speisen beizubringen, wird, wenn derselbe Beharrlichkeit und Standhaftigkeit genug besitzt, wohl schwer auszuführen sein, und auch die Anwendung einer solchen Gewalt muß, wenn sie nicht an das Inhumane anstreifen soll, ihre Gränzen haben und daher nicht in jeder beliebigen Weise zu rechtfertigen sein. Da jedoch bei Manchen, die einen Selbstmord beabsichtigen, nicht selten die Liebe zum Leben wieder erwacht, so läßt sich diese Erfahrung zur Abhaltung vom Selbstmorde benützen, und zwar in der Weise, daß man den Vorsatz zum Selbstmorde dadurch wankend macht, daß man den Appetit des Individuums zu erregen sucht, indem man entweder in seiner Gegenwart ißt oder in seiner Nähe Speisen, besonders solche, die zu seinen Lieblingsspeisen gehören, hinstellt. Die Erfahrung führt uns einige gelungene Fälle der Art vor. Casper erzählt in seiner Wochenschrift, 1844, Nr. 23, daß bei einem Gefangenen, welcher bereits zehn Tage ohne Speisen und Getränke zugebracht hatte, um sich auszuhungern, plötzlich, als er Einen Milch essen sah, der Appetit nach solcher sich einstellte; man gab ihm Milch, er aß sie und seine Selbstmordsgedanken waren verschwunden. Krügelstein (Erfahrungen über die Verstellungskunst in Krankheiten, Leipzig 1828, S. 37) sagt Folgendes: „Bei einem Officier, der bereits längere Zeit gehungert hatte, erwachte die Stimme der Natur plötzlich wieder, als er ein Kind ein Butterbrod essen sah; dieser Anblick erregte seinen Appetit dermaßen, daß er um eine Suppe bat. Auf diesem Wege bewog ich einen jungen Menschen, der sich zu Tode hungern wollte, auch bereits sechs Tage nichts genossen hatte, daß er wieder Speise zu sich nahm; ich erfuhr nämlich, daß sein Lieblingsgericht in Bratwurst und Semmeln bestand, und veranstaltete, daß dieses in seiner Gegenwart gegessen wurde, welchem Reize er nicht lange widerstehen konnte."

#### V. Wie lange kann ein Mensch Hunger ertragen? und wie lange hat er schon gehungert?

11. Bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit der aus Hunger begangenen gesetzwidrigen Handlungen, so wie bei Untersuchung des Selbstmordsversuches durch Aushungern, kommt auch gewöhnlich die Frage: wie lange denn eigentlich ein Mensch überhaupt das Hungern ertragen kann? zur

Sprache. Die Beantwortung dieser Frage an sich ist schwierig, da sich keine allgemeine, für alle möglichen Fälle gültige Norm aufstellen läßt, da hier sehr Vieles von dem Alter, dem Geschlechte, der besonderen Constitution des Individuums und von einer Menge verschiedener Zufälligkeiten abhängt. Dabei kommt noch in Betracht, daß uns die Erfahrung mehrere Fälle vorführt, wo Menschen den Hunger sehr lange Zeit hindurch ertragen haben, ehe der Tod eintrat. Wir wollen einige solcher merkwürdigen, oft an's Unglaubliche gränzende Fälle hier anführen.

Tiedemann (Physiologie 3. Bd. S. 96) theilt Fälle mit, wo Menschen, die sich absichtlich zu Tode hungerten, erst am 18., 46. und 63. Tage starben. Griffith (im London medical Journ. Vol. 43) erwähnt eines Menschen, der bei aller Enthaltsamkeit von Speisen den 12. Tag überlebte, und Smith (essay of a society of Edinb. Tom. 6) berichtet von einem Menschen, welcher 24 Tage lang ohne Nahrungsmittel lebte. Der zum Tode verurtheilte Korse Viterbi beschloß, sich zu tödten, fastete gegen Ende November drei Tage lang und aß dann übermäßig, in der Erwartung, dadurch seinem Leben ein Ende machen zu können, und als dieses fehlschlug, faßte er den Entschluß, sich durch Hunger zu tödten, nahm vom 2. December an keine Speise mehr, duldete mit unbesiegbarer Beharrlichkeit die Qualen des Hungers, befeuchtete nur von Zeit zu Zeit seinen Mund mit etwas Wasser und starb erst am 20. December (Medical Jurisprudence by Paris and Fonblanque, Vol. 2, p. 69. Malten, Bibliothek der neuesten Weltenkunde, 4. Thl. 1829, S. 21). Der im Jahre 1831 zum Tode verurtheilte Granier zu Toulouse brachte 63 Tage freiwillig ohne Nahrung zu und starb erst am 64. Tage unter heftigen Convulsionen (Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, 8. Aufl. §. 482). Gadermann berichtet (in Henke's Zeitschr. 1843, Heft 3, S. 196) einen Fall von gänzlicher Enthaltung von Speise 23 Tage hindurch, ohne daß bis dahin der Tod erfolgte. Im März 1809 trieben sieben Männer 17 Tage lang auf einer Eisscholle in der Ostsee umher, nahmen während dieser Zeit nichts als Eis zu sich und wurden alle noch gerettet (Hufeland's Journal, März 1811).

Solche außerordentliche Fälle, wie die eben genannten, gehören wohl nur zu den allerseltensten Ausnahmen und können nicht als Norm dienen. Als approximativ läßt sich die Ansicht aufstellen, daß im Durchschnitte ein Erwachsener von guter Constitution bis zum sechsten oder siebenten Tage fasten kann.

12. Die andere Frage, welche gleichfalls zu einem forensischen Zwecke aufgeworfen werden kann, nämlich die: „wie lange ein Mensch schon wirklich gehungert hat?" läßt sich vom anthropologischen Standpunkte aus nicht mit Gewißheit beantworten. Die beim Hungern sich einstellenden somatischen in §. 2 erwähnten Symptome halten keine solche consequente Ordnung ein, daß aus ihnen ein charakteristisches und genau bestimmendes Merkmal für die Zahl der Hungertage entnommen werden könnte; auch fehlt es an Aufzeichnungen der Art, durch welche die Erscheinungen, welche sich jeden Tag einstellen, bekannt gegeben sind. Es ist uns nur folgender in Gerson und Julius' Magazin (Januar-Februarheft 1833) mitgetheilter Fall von einem am 38. Tage erfolgten Hungertode bekannt geworden: am 3. Tage stellte sich stinkender Harn und Brennen im Halse ein; am 4. Tage geröthetes Gesicht, stinkender Athem, schon bemerkbare Abmagerung, fehlendes Pulsiren der Halsgefäße; am 7. Tage



Fieberfrost; am 9. unverständliche Sprache; am 12. starker Urinabgang; am 15. heftiger Durst, so daß er seinen eigenen Harn trank; am 30. machte er Versuche zu beißen, kratzte, und klagte bedeutend über Leibschmerzen; am 32. fand man ihn auf dem Bauche liegend, ein schwacher, langsamer Puls, Zusammenballen der Fäuste; am 33. hatte der Puls fünf und dreißig Schläge; am 34. Tage folgte starker Urinabgang, die Fäces waren hart, schwarz, wie verkohlt, es entstand abwechselnd Schmerz und Ruhe, und am 38. Tage Krämpfe und Convulsionen, unter welchen der Tod sich einstellte.

### VI. Untersuchung der Leichen Verhungerter.

13. Bei den Untersuchungen über Selbstmörder, über psychische Kranke, über Verunglückte durch Erdeinstürze, Ueberschwemmungen u. s. w., und bei jenen Verbrechen, wo Eltern oder Pflegeeltern ein Kind absichtlich des Hungertodes sterben lassen oder dasselbe aussetzen, kann in forensischer Beziehung zur Herstellung des Thatbestandes die Beantwortung der Frage nöthig werden: ob bei der vorgefundenen Leiche der Tod durch Verhungern anzunehmen sei? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir untersuchen, ob die dem Hungertode eigenthümlichen Erscheinungen an und in der Leiche vorhanden sind, welche Friedreich in seinem Handbuche der gerichtsärztlichen Praxis, 2. Bd. S. 1033 folgendermaßen schildert:

„Die Leichen der Verhungerten erscheinen in hohem Grade abgemagert und verbreiten bald nach dem Tode einen aashaften Geruch. Die Muskeln sind dünne und blaß, und die Hautfarbe ist meistens wachsgelb. Die Augen stehen meistens weit offen und haben ein entzündetes Ansehen. Zunge und Hals sind ausgetrocknet und Magen und Därme zusammengezogen. In einem von Desgenettes (in London medic. and physic. Journ., Vol. 15, p. 510) beobachteten Falle war der Magen auf ein Viertheil seiner natürlichen Größe eingeschrumpft. In manchen Fällen findet man in den Därmen nicht eine Spur von Excrementen, in anderen dagegen wurden ganz verhärtete und sehr übelriechende Excremente daselbst getroffen. Die Gallenblase ist stark mit Galle angefüllt und diese letztere in reichlicher Menge auch in den Darmkanal ergossen. Der Magen ist, besonders an seiner oberen Mündung, entzündet und der Magengrund, so wie auch andere Stellen des Darmkanales sind zuweilen, in Folge der Selbstverdauung, angefressen. Manchmal findet man im Magen Ueberbleibsel von ungenießbaren Dingen, z. B. Gras, Leder, Tuch rc., welche aus Hunger verschluckt wurden. Auch hat man die Extremitäten, so weit sie mit den Zähnen haben erreicht werden können, abgenagt gesehen. Die Lungen sind meistens zusammengeschrumpft, und als ein wesentliches Merkmal führt Büchner (Dissert. de fame. Hal. 1751, §. 14) den Blutmangel, die Leerheit und das Zusammengefallensein aller Gefäße an."

Bei den Leichen verhungerter Neugeborner und noch ganz junger Kinder findet man, nebst den eben erwähnten Erscheinungen, noch das Charakteristische, daß das Gesicht auffallend blaß und runzlich ist, die Züge derselben etwas Trauriges zeigen, die Augen sehr tief im Kopfe liegen und Magen und Darmkanal von Luft ausgedehnt sind. —

Fügen wir noch ein paar praktische Fälle bei.

14. Eine sehr instruktive Schilderung liefert Wildberg (in seinem Magazin für gerichtliche Arzneiwissenschaft, 1. B. S. 424) von der Obduktion eines 50jährigen Mannes, welcher am 7. Tage den Hungertod unter den Trümmern einer zusammengestürzten Scheune gestorben war.

Die Leiche sehr abgemagert, welk und blaß. Die Augen offen stehend, die weiße Haut derselben geröthet und mit Blut unterlaufen. Brustkasten und Gliedmaßen zeigten ein mit Haut überzogenes Gerippe. Der Bauch war so platt, daß die dünnen Bauchdecken fast auf dem Rücken lagen. Obgleich die Leiche noch frisch war, so verbreitete sie doch einen eigenthümlichen, scharf stinkenden, vom Verwesungsgeruche ganz verschiedenen Geruch. Die Lungen zusammengeschrumpft, weißgelblich und füllten die Brust nicht aus. Das Herz klein, welk, bleich, und in demselben und in den großen Gefäßen wenig geronnenes, einen scharfen und stinkenden Geruch verbreitendes Blut; derselbe Geruch war auch noch in höherem Grade bei Eröffnung der Bauchhöhle bemerkbar. In der Bauchhöhle war jede Spur von Fett verschwunden, der Magen war ganz zusammengeschrumpft, klein und enthielt etwas Weniges einer dunklen schleimigen Flüssigkeit; die innere Haut des Magens war gegen die Cardia hin entzündet. Die Gedärme sehr verengt und blaß, die dünnen Gedärme waren bis auf etwas Flüssigkeit leer, und in den dicken Gedärmen waren einige vertrocknete Excremente. Die Leber bleich, widernatürlich vergrößert, strotzend von dicker, dunkelbrauner Galle, welche auch durchgeschwitzt war und die naheliegenden Theile gefärbt hatte. Die übrigen Unterleibseingeweide waren klein, welk, zusammengeschrumpft und blutleer. In der Harnblase, deren innere Haut entzündet war, fand sich ein wenig dunkler und scharf stinkender Urin. In der Kopfhöhle war eine große Blutarmuth bemerkbar und das Gehirn war fest und trocken.

15. Folgenden Fall, welcher Veranlassung zu einer gerichtlichen Untersuchung gegeben hat, entnehmen wir aus Beck, Elemente der gerichtlichen Medicin, nach der zweiten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt, Weimar 1827, I., S. 519. (Dieser Fall befindet sich auch bei Foderé, traité de med. leg. Paris 1813, Vol. 3, p. 223).

Es starb die 15jährige Tochter eines Notars zu Nevers in Frankreich an einer unbekannten Krankheit. Sie war schon begraben, als sich das Gerücht verbreitete, ihr Vater habe sie verhungern lassen. In Folge dessen wurde der Vater verhaftet und die Leiche wieder ausgegraben, was 24 Stunden nach dem Begräbnisse geschah. Die untersuchenden Aerzte gaben folgenden Bericht ab: Der ganze Körper ist außerordentlich abgemagert; die Haut ist sehr dünn und livid gefärbt, die Leiche verbreitet einen sehr üblen Geruch, die Augen sind roth und stehen offen, an verschiedenen Theilen des Körpers Contusionen und Excoriationen, der After und die Scheide sind mit einer Menge weißer Würmer bedeckt, und diese Theile, besonders der After, zeigen die meisten Excoriationen und sind



erweitert; bei der Eröffnung des Körpers fand man den Magen im gesunden Zustande, er enthielt grünliche Galle, der untere Magenmund war zusammengezogen, der Zwölffingerdarm entzündet, die Gallenblase von Galle ausgedehnt und die Gedärme waren ganz leer. Die übrigen Eingeweide und der Inhalt des Kopfes und der Brust waren im gesunden Zustande, außer daß der rechte Lungenflügel etwas zusammengeschrumpft war.

In Folge dieses Leichenbefundes sprach sich das ärztliche Gutachten dahin aus, daß das Mädchen im Zustande einer außerordentlichen Schwäche und Mattigkeit gestorben sei, gab aber keine Ursache davon an.

Nach der öffentlichen Meinung waren die Eltern nicht schuldlos. Sie suchten in dem berühmten Petit einen Vertheidiger, von welchem man eine Antwort auf folgende Fragen verlangte: 1) ob die angegebenen Thatsachen wirklich beweisen, daß das Mädchen verhungert sei, und 2) ob irgend ein Umstand anzeige, es sei zwischen dem Tode und dem Begräbnisse längere Zeit verflossen? Beide Fragen wurden von Petit verneint, und zwar aus folgenden Gründen. Außerordentliche Abmagerung ist eher ein Beweis von einer langen Krankheit, als von Hungertod, denn es ist häufig, daß wohlbeleibte Personen, wenn sie sich aller Nahrung enthalten, sterben, ehe sie viel Fleisch verlieren. Die Leere der Eingeweide deutet mehr auf colliquative Diarrhoe, in Folge einer langen Krankheit, als auf eine andere Todesursache hin. Der Zustand der Gallenblase beweist nichts, so wenig wie die Excoriationen. Der natürliche Zustand des Magens spricht gegen den Hungertod, denn in solchen Fällen findet man dieses Organ mehr zusammengezogen. Die Würmer in einigen Theilen können schon einige Zeit vor dem Tode vorhanden gewesen sein. — Aus diesen Gründen erklärte sich Petit mit Bestimmtheit gegen die Meinung, daß das Mädchen verhungert sei, wollte aber keine Todesursache angeben.

Man kann, bemerkt Beck ganz richtig, unmöglich dieses Gutachten durchlesen und mit den Beobachtungen an den Leichen von Personen, die ganz gewiß verhungert waren, vergleichen, ohne nicht auf die Meinung zu gerathen, daß Petit mehr die Rolle des Vertheidigers der Angeklagten, als die des unpartheiischen Erforschers der Wahrheit übernommen habe. Es wurde auch durch die gerichtliche Untersuchung klar bewiesen, daß die Eltern das Mädchen sehr schlecht behandelt und öfters hatten Noth leiden lassen, so daß durch gerichtlichen Ausspruch der Vater lebenslänglich zur Galeere verurtheilt und die Mutter auf immer verbannt wurde.

**Friedreich.**

# Vermischte Strafrechtsfälle.

**Ueberschreitungen der Nothwehr.** Zwei neuerdings in Berlin erfolgte Freisprechungen erregen einiges Bedenken. Sie zeigen, wie wenig die Geschwornen durch die Fragestellung in Stand gesetzt werden, eine materiell richtige Entscheidung zu geben, wenn sie in die Alternative versetzt sind, sich für zwei Dinge zu entscheiden, die ihnen ungerecht erscheinen. Was den ersten dieser beiden Fälle betrifft, so erinnert er lebhaft an den Kügler'schen Erschießungsfall, welcher vor zwei Jahren vor demselben Gerichtshofe in ähnlicher Art entschieden wurde.

Das hiesige Kreisschwurgericht verhandelte unter dem Vorsitze des Kammergerichtsrath Lehnert nachstehenden, in vieler Beziehung interessanten Proceß, bei welchem die Geschwornen ein Verdikt über die Ausdehnung der Befugniß der Forstbeamten abzugeben hatten. Der Angeklagte war der Königliche Förster Johann Carl Friedrich zu Alt-Golm und der verhandelte Fall wurde von der Anklage folgendermaßen dargestellt: Am 15. Januar d. J. traf der Angeklagte in dem seiner Aufsicht untergebenen Belaufe Alt-Golm des Königlichen Forst-Reviers Neubrück den Colonisten Carl Sprecher aus Alt-Golm bei dem Einsammeln von Raff- und Leseholz an. Sprecher führte eine Radehacke zum Ausroden getrockneter Stämme bei sich. Der Angeklagte behauptete, Sprecher habe einen noch grünen Stamm ausgerodet und ergriff die auf dem Holzschlitten des Sprecher liegende Radehacke, um sie ihm abzupfänden. Sprecher erfaßte indessen die Radehacke bei

dem andern Ende und erklärte wiederholt, sich die Hacke nicht nehmen zu lassen. Der Angeklagte führte hierauf mit seinem schweren sehr scharf geschliffenen Hirschfänger einen Hieb nach dem Sprecher. Hierbei wurde dem Sprecher jedoch nur der Rock an der linken Brustseite zerschnitten, der Hirschfänger aber flog dem Angeklagten aus der Hand und mehrere Schritte weit an den Boden. Sprecher langte den Hirschfänger vom Boden auf und gab ihn dem Angeklagten zurück, der sogleich von Neuem nach dem Kopf des Sprecher hieb. Dieser hielt, um sich gegen den Hieb zu schützen, beide Hände über den Kopf und zwar über einander. Der Hieb traf den linken Arm an der Handwurzel; die linke Hand wurde durch den Schlag vom Arm getrennt, so daß dieselbe zur Erde fiel. Ferner erhielt Sprecher in die rechte Hand eine tief eindringende Hiebwunde, welche, von der Hälfte des Handrückens beginnend, den Knöchel des Zeigefingers und die Weichtheile des dritten Gliedes dieses Fingers spaltete. Der Angeklagte rief ihm noch zu: „das habe ich Dir schon lange zugedacht, nun mache, daß Du nach Hause kommst“, und unterließ jeden Beistand, um die Gefahr der Verblutung zu beseitigen. Zum Gebrauche seiner Waffe war der Angeklagte nicht berechtigt. Nach seinem eigenen Zugeständnisse hatte Sprecher die Radehacke bereits früher losgelassen, ehe der Hieb geführt wurde, so daß der Gebrauch der scharfen Waffe zur Ueberwindung dieses Widerstandes nicht erforderlich war, auch in diesem Maße in keinem Falle gerechtfertigt gewesen wäre. Der Angeklagte behauptet, Sprecher habe ihn mit einem Knüppel bedroht, und sogar zweimal auf die Schulter geschlagen, so daß er zu seiner Selbstvertheidigung sich der Waffe habe bedienen müssen, und auch bei dem ersten Schlage nur sich bemüht habe, den Knüppel dem Sprecher aus der Hand zu schlagen. Diese Angaben werden jedoch durch nichts unterstützt. Es spricht dagegen, daß er nur nach dem linken Arm des Sprecher geschlagen hat, während dieser mit dem rechten zu einem Schlage ausgeholt haben und seinerseits den Hieb, statt mit dem Knüppel, nur mit dem vorgehaltenen linken Arm abgewehrt haben soll. Insbesondere werden die genau übereinstimmenden Aussagen der Gebrüder Sprecher dadurch bestätigt, daß Carl Sprecher an beiden Händen Verletzungen erlitten hat, was nach der Auslassung des Angeklagten in keiner Art erklärlich wäre. Der Förster Friedrich ist deßhalb auf Grund der §§. 193 und 316 des Strafgesetzbuches der vorsätzlichen Körperverletzung angeklagt, welche eine Verstümmelung des Verletzten zur Folge gehabt hat. Von vorn herein ist zu bemerken, daß auf Antrag des Vertheidigers des Angeklagten Rechtsanwalts Deycks constatirt wurde, daß die königliche Regierung jedes Einschreiten gegen den Angeklagten verweigert hat und als dennoch auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft mit Erhebung der Anklage vorgegangen wurde, sogar den Competenz-Conflikt erheben wollte. Der Finanzminister als oberste Behörde hat jedoch entschieden, daß kein Grund vorliege, die Entscheidung des Richters in dieser Sache auszuschließen. Der Angeklagte gab die Thatsache an sich zu. Ein Recht zur Pfändung will der Angeklagte gehabt haben, weil Sprecher eine Radehacke nicht mit in den Wald hätte nehmen dürfen. Nach den übereinstimmenden Aussagen des Verstümmelten und seines Bruders hat jedoch eine Widersetzlichkeit nicht stattgefunden und ist auch, wie der Staatsanwalt nachwies, nach Lage der Sache und nach der Art, wie der Hieb beide Arme des Sprecher getroffen, nicht gut anzunehmen; doch hat sich dies nicht aufklären lassen, da bei der unglücklichen Scene nur der Angeklagte und die beiden Brüder Sprecher zugegen waren. Der Schulze des Dorfes gab an, daß es allgemein üblich sei, beim Holzholen die Radehacke mit in den Wald zu nehmen, da sie nicht als ein schneidendes Instrument betrachtet werde, und daß das Holz, welches Sprecher aus dem Walde geholt habe, solches gewesen sei, zu dessen Wegnahme er berechtigt gewesen sei. Nach beendeter Beweisaufnahme hielt der Staatsanwalt die Anklage aufrecht. Er wies zunächst darauf hin, welche Berücksichtigung, namentlich den Forstbeamten Seitens der Behörden angedeihe, wie aber auch hier häufig Ueberschreitung der Befugnisse durch Mißbrauch der Waffe vorkomme. Es sei deshalb Pflicht der Behörde, derartige Fälle zur Untersuchung heranzuziehen. Der Staatsanwalt führte dann aus, daß der Angeklagte im vorliegenden Falle gar keine Veranlassung gehabt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen und beantragte das Schuldig gegen ihn, jedoch unter Annahme mildernder Umstände, indem er annahm, daß der Angeklagte durch Drohungen und Schimpfreden gereizt worden sei. Der Vertheidiger behauptete, daß der Angeklagte sogar verpflichtet gewesen sei, seine Waffen zu gebrauchen, da er gegenüber von Angriffen im Walde einzig und allein auf diese angewiesen sei. Die Geschwornen, denen sechs Fragen gestellt wurden, gaben ein eigenthümliches Verdikt ab. Sie erklärten den Angeklagten der Körperverletzung und Verstümmelung schuldig, nahmen jedoch den Vorsatz nicht als festgestellt an. Sie erklärten ferner, daß er sich in der Nothwehr befunden und daß er über die Grenzen der Nothwehr nicht hinausgegangen sei; sie nahmen endlich noch an, daß der Angeklagte durch Drohungen zur That gereizt worden und daß überhaupt mildernde Umstände vorhanden seien. Der Staatsanwalt fand in diesem Verdikt einen Widerspruch, zu dessen Lösung die Geschwornen sich nochmals berathen müßten; der Gerichtshof hielt die nochmalige Berathung nicht für nothwendig, da die Geschwornen alle Umstände bejaht hätten, welche eine Strafbarkeit des Angeklagten ausschlossen. In Folge des Verdiktes erkannte der Gerichtshof demnächst auf Freisprechung gegen den Angeklagten. —

Das Stadtschwurgericht verhandelte zweitens eine Anklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, gegen den Locomotivführer G. E. Hagemann. Derselbe machte im Verein mit mehreren Bekannten am 31. Juli d. J. eine Vergnügungstour. In dem Local von Schulz machte er mehrere Bekanntschaften, darunter auch die des Kürschnergesellen Siegert. Die Gesellschaft, welcher der Letztere angehörte, entfernte sich etwa um 1½ Uhr Nachts, um nach Berlin zurückzukehren. Als sie an der Ulanen-Caserne waren, ging der Angeklagte auf dem Damm und wie die Anklage sagt, ohne zu taumeln, an ihnen vorüber. Da die Gesellschaft ihn als einen „gemüthlichen Mann“ kennen gelernt, redete einer der Nachhausegänger den Angeklagten an. Aus dieser Anrede entstand jedoch ein Streit, da Hagemann keinen Spaß zu verstehen schien, und während desselben rief der Fouragehändler Habedank: er sei in die Hand gestochen. Da trat auch der Kürschnergeselle Siegert hinzu, faßte den Angeklagten an der Binde und sagte: „Herr, wie können Sie stechen?“ Bei dem entstehenden Kampf fielen der Angeklagte und Siegert zur Erde und als sie nach kurzer Weile wieder aufsprangen, lief der Angeklagte der Stadt zu, während Siegert am Halse blutete, bald wieder zur Erde stürzte, liegen blieb und zur Charité transportirt werden mußte. Er hatte am untern Theile des Halses eine ½ Zoll lange und 3 Linien breite klaffende Stichwunde, welche bereits am nächsten Morgen um 11½ Uhr seinen Tod zur Folge hatte. Die Verhandlung stellte sich in soweit zu Gunsten des von allen Zeugen belobten Angeklagten, daß die Geschwornen ihn zwar des angeschuldigten Vergehens schuldig erklären, jedoch annahmen, daß er aus Furcht, Bestürzung und Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen sei. Der Gerichtshof erkannte deshalb auf Freisprechung.

---



**Titel und Inhaltsverzeichniß des ersten Jahrgangs der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung werden den verehrlichen Abonnenten nachträglich zugestellt werden.**

Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Franz von Holtzendorff in Berlin. — Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

